

Mecklenburgische Geschichte

in

Einzeldarstellungen.

Herausgegeben von den Herren
Museumskonservator Oberlehrer Dr. **R. Beltz-Schwerin**,
Pastor **Carl Beyer-Laage**, Schriftsteller **W. P. Graff-Schwerin**,
Oberlehrer **Adolf Rische-Ludwigslust**,
Gymnasial-Professor Dr. **A. Rudloff-Schwerin**,
Oberlehrer Dr. **H. Schnell-Güstrow**,
Regierungsrat Dr. **C. Schröder-Schwerin**,
Oberlehrer Dr. **R. Wagner-Schwerin**.

Heft V.

Mecklenburg im Zeitalter der Reformation.

Von

Dr. Heinrich Schnell.

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1900.

Mecklenburg
im Zeitalter der Reformation.
1503—1603.

Von

Dr. Heinrich Schnell.

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1900.

Meiner lieben Mutter

und

dem Andenken meines teuren Vaters

gewidmet!

Inhaltsübersicht.

I. Mecklenburg am Vorabend der Reformation. 1503—1523.

II. Die Einführung der Reformation. 1524—1549.

III. Der Ausbau der Landeskirche. 1550—1572.

IV. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche. 1573—1603.

Vorrede.

Das Heft V der „Mecklenburgischen Geschichte in Einzeldarstellungen" enthält die Reformationsgeschichte Mecklenburgs, ein Gebiet, welches sich nicht nur durch die Fülle des Stoffs, sondern auch durch die Bedeutung der geschichtlichen Ereignisse auszeichnet, welche diese wie für das kleine Land Mecklenburg, so für das große deutsche Vaterland gehabt haben.

Die Fülle des Stoffs springt sogleich in die Augen, wenn man die Jahrbücher des 1835 gegründeten Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, im ganzen 64 Jahreshefte, einsieht. Von dem verdienstvollen Forscher Lisch, dem Begründer des Vereins und seiner Jahrbücher, sowie von seinen Mitarbeitern, von seinen und ihren Nachfolgern, von vielen mecklenburgischen Männern, welche Verständnis und Fleiß für die Geschichte ihres engern Vaterlandes besaßen, ist im Laufe der Jahre auch auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte ein so reicher und so bedeutungsvoller geschichtlicher Stoff aus den Quellen, wie das Großherzogliche Geheime und Hauptarchiv sie bietet, geschöpft und gewonnen, auch in Aufsätzen verarbeitet oder in Mitteilungen bekannt gemacht worden, daß eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Reformation in Mecklenburg dadurch nicht nur erleichtert, sondern geradezu erfordert zu werden schien.

Und doch ist in den Jahrbüchern erst ein Bruchteil des Stoffes gehoben; die Forschung muß auch die reichen Schätze an urkundlichem Material, welche noch im Archive ruhen, verwerten, die „Burgen der Gerechtigkeit und der Wahrheit", wie der große Chyträus sie mit Bezug auf ihre Bedeutung für die Geschichtsschreibung nennt.

Die Bedeutung der heimischen Geschichte dieses Zeitraums für die Reformationsgeschichte des gesamten Vaterlandes braucht nicht weiter erwiesen zu werden. Professor Dr. Schirrmacher hat sie in einem größeren Werke „Johann Albrecht I, Herzog von Mecklenburg" bereits 1885 dargethan. Und nicht nur Johann Albrecht I, sondern auch seine Vorgänger in der Regierung, Heinrich V und Albrecht VII, sowie sein Mitregent und Nachfolger, Herzog Ulrich, reichen mit ihrer Wirksamkeit und ihrer Bedeutung weit über die Grenzen ihres kleinen angestammten Landes hinaus.

Andererseits greifen die sozialen, religiösen und politischen Bewegungen des großen deutschen Vaterlandes in das engere Vaterland über und erscheinen, dem Schauplatze angemessen, auf kleinerem Raume und in engeren Grenzen dem Forscher um so deutlicher.

Für Kenntnis und Verständnis der mecklenburgischen Geschichte selbst aber bietet der vorliegende Zeitraum die unentbehrliche Voraussetzung. Ist doch in ihm unsere teure evangelisch-lutherische Landeskirche, die soeben ihr ehrwürdiges 350jähriges Jubiläum feierte, begründet und mit den herrlichen Ordnungen ausgebaut, die noch heute bestehen! Sind doch in jenem Zeitraum wesentliche staatliche Ordnungen und Einrichtungen entstanden, die die Geschichte der folgenden Jahrhunderte beherrschen und zum großen Teil bis heute unverändert fortwirken!

Wenn aber an einzelnen Stellen die Darstellung zu ausführlich geworden ist oder gar hier und da ein Feld umfaßt, das für die Forschung nahezu unfruchtbar, keine großen Resultate erbringt, so möge man der Liebe des Verfassers zu seiner mecklenburgischen Heimat dies zu gute halten. Wie sie bekanntlich viele Strecken von Heide zeigt, welche dennoch durch die Liebe zur Heimat verklärt, ja in ihrer Weise schön gefunden werden, so bitte ich um die gleiche Heimatsliebe, wenn manche Ausführungen in den Augen der Leser Heide sein sollten, und zu bedenken, daß es die Heide unserer Heimat ist, welche die Darstellung nicht übergehen wollte.

Mein Bestreben war, aus den Quellen ein wahrheitsgetreues Bild der geschichtlichen Ereignisse und Zustände zu gewinnen und darzustellen, wie die Reformation in Mecklenburg geworden ist, zugleich aber auch landläufige Vorstellungen und von gewisser Seite immer aufs neue vorgebrachte Behauptungen zurückzuweisen, welche in Wahrheit nur zeigen, wie die Reformation nicht geworden ist.

Mein Wunsch ist, der Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis der heimischen Geschichte, für welche gerade in unsern Tagen eine lebhafte Teilnahme sich kundgiebt, an meinem geringen Teile helfen und dienen zu können.

Es bleibt mir die angenehme Pflicht, dem Herrn Geheimen Archivrat Dr. Grotefend sowie den übrigen Herren Beamten des Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchivs zu Schwerin auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für die mannigfaltige Unterstützung abzustatten, welche sie meinen Forschungen im Archive gewährten. Ich gedenke auch mit Dank des freundlichen Entgegenkommens der Herren Beamten an der Universitätsbibliothek und an der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock, an der Regierungsbibliothek zu Schwerin, sowie an der Domschul- und der Ratsbibliothek zu Güstrow.

Güstrow, Ostern 1900.

Dr. H. Schnell.

I. Mecklenburg am Vorabend der Reformation 1503—1523.

1. Die Familie des Herzogs Magnus II.

In fünfundzwanzigjähriger Ehe war dem Herzog Magnus und seiner Gemahlin, der pommerschen Herzogin Sophia, eine zahlreiche Familie erblüht, drei Söhne und vier Töchter.[1]) Die Vermählung der letzteren brachte das mecklenburgische Fürstenhaus in nahe verwandtschaftliche Verbindungen mit den angesehensten deutschen Fürstenhäusern des Reformationszeitalters. Zwar wurde die älteste Tochter Dorothea im zarten Alter von neun Jahren zu Ribnitz als Nonne eingekleidet und bald darauf zur Äbtissin gewählt, einem Amte, welches sie bis zu ihrem Tode innehatte[2]). Aber ihre Schwester Sophia vermählte sich mit dem Herzog Johann von Sachsen, dem späteren Kurfürsten, und wurde nach dreijähriger Ehe am 30. Juni 1503 die Mutter Johann Friedrichs des Großmütigen. Obwohl sie bald nach der Geburt im Kindbette starb, so war doch das Verhältnis der mecklenburgischen Fürsten zu den sächsischen Vettern ein inniges.[3]) Ebenfalls im jugendlichen Alter verheiratete sich die Herzogin Anna mit dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen-Kassel. Ihr Sohn ist der Landgraf Philipp von Hessen, den die Mutter nach dem frühen Tode ihres Gemahls erzog, und für den sie, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, die vormundschaftliche Regierung führte.[4]) Nach dem Tode ihres Vaters Magnus und zwar im Juli 1512 verheiratete sich die jüngste Tochter, Katharina, mit dem Herzog Heinrich von Meißen. Sie, deren Schönheit von den Zeitgenossen gerühmt wird, ward die Mutter der Herzöge Moritz und August von Sachsen und somit die Stammmutter der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen.[5]) In den Adern der Häupter der Reformation unter den Fürsten, eines Johann Friedrich, Philipp und Moritz fließt mecklenburgisches Blut.

Der älteste Sohn des herzoglichen Paares war Heinrich, geboren am 3. Mai 1479.[6]) Von seiner Jugend ist nur soviel bekannt, daß er bereits in jungen Jahren an den Hof des Markgrafen Friedrich von Brandenburg kam, der durch seine Gemahlin, eine pommersche Prinzessin, mit dem mecklenburgischen Fürstenhause verwandt war.[7]) Den in allen ritterlichen Übungen gewandten Prinzen bestimmte der Kaiser auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms 1495, in des Reiches Sold die Mecklenburg auferlegte Römerhülfe zu führen und im kaiserlichen Dienste zu bleiben. Der Vater, Herzog Magnus, sah letzteren als eine gute

Versorgung des jungen Fürsten an und ermahnte in Hinsicht auf die Armut des Landes und die Zahl der fürstlichen Familienglieder seinen Sohn auszuharren, obwohl der Kaiser mit der Zahlung des Gehaltes dauernd im Rückstand blieb. Aber Heinrich hatte in seiner Stellung Gelegenheit, nicht nur die fortwährende Geldnot des Kaisers kennen zu lernen, sondern auch Erfahrungen für seinen späteren Beruf zu sammeln. Fleißig übte er sich in den Waffen und trug mehr als einmal den Preis in den Wettkämpfen davon. Hatte er doch in Maximilian einen tüchtigen Meister im Waffenhandwerk, dessen ureigene Schöpfung die Ausbildung der gefürchteten deutschen Landsknechte war. An des Kaisers Seite stand Heinrich 1497 auf dem Zuge in die Niederlande. In des Kaisers Umgebung lernte er zugleich die Geschäftsführung des Hofes, Regierung und Staatskunst kennen; in Vertretung seines Vaters nahm er an dem Reichstag zu Augsburg 1500 teil, der dem Kaiser die Einsetzung des Reichsrates abrang, welcher fortan die oberste Gewalt in allen Reichssachen handhabte. Auf demselben Reichstag unterschrieb Heinrich am 10. Sept. die Kammergerichtsordnung: „Hertzog Heinrich von Mechelburg, von wegen unsers Herrn und Vatters, Hertzog Magnus von Mechelburg." Zum zweiten und dritten Male vom Kaiser bestellt, „getreulich am Hofe zu dienen, oder wohin auch in allen Sachen und Geschäften gehorsamlich sich brauchen zu lassen", verließ Heinrich Pfingsten 1503 den kaiserlichen Dienst, um endgültig in die Heimat zurückzukehren, freilich, indem er noch Jahre lang seine Ansprüche auf ausstehendes Dienstgeld und auf die ihm verschriebene Grafschaft Leuchtenberg beim Kaiser geltend zu machen hatte.[8])

Während der Abwesenheit Heinrichs war es im elterlichen Hause recht einsam gewesen; denn auch der am 3. September 1483 geborene Herzog Erich hatte die Heimat verlassen, hatte bis zum Herbst 1502 in Rostock studiert und war dann mit seinem Lehrer Boger nach Italien gereist, wo er fast zwei Jahre hindurch in Bologna eine gelehrte Bildung sich aneignete.[9]) Zu Hause mochte nur der jüngste Sohn Albrecht geblieben sein. Von seiner Jugend ist auch nur soviel bekannt, daß der Kaiser den achtzehnjährigen Jüngling in seinen Dienst nahm, in welchem er bis zum Jahre 1508 blieb, mit demselben Erfolge wie Heinrich, indem er nämlich von dem geldarmen Kaiser seine Dienstgelder nicht erhalten konnte.[10])

Am 20. November 1503 starb Herzog Magnus II und hinterließ das Erbe seinem Bruder Balthasar und seinen drei Söhnen Heinrich, Erich und Albrecht.

2. Die Hauspolitik Heinrichs und Albrechts.

Noch kurz vor seinem Tode hatte Herzog Magnus seine Söhne ermahnt, „in brüderlicher Einigkeit, in sämtlicher Regierung und Hofhaltung der Lande und Fürstentümer, auch ihrem fürstlichen Namen zu gute einträchtiglich zu bleiben." Der mittelalterliche für die Macht-

stellung der Fürstentümer so verhängnisvolle Grundsatz der Teilung derselben unter alle Söhne sollte für Mecklenburg durchbrochen werden und das soeben erst geeinte Land, wenn auch nicht in der Alleinregierung des Erstgeborenen, so doch ungeteilt in der Regierung aller männlichen Nachkommen verbleiben. Demgemäß hatten bereits Sophia und Katharina bei ihrer Verheiratung auf die Erbfolge Verzicht geleistet, allerdings nur bis zum Abgang des Mannesstammes, für welchen Fall sie sich das Erbrecht der Tochter nach mecklenburgischer Gewohnheit vorbehielten. Im Gehorsam gegen den väterlichen Willen vereinigte sich deshalb Heinrich für sich selbst und im Namen seiner Brüder, des in Italien abwesenden Erich und des unmündigen Albrecht, mit dem Oheim, Herzog Balthasar, am 27. Dezember 1503 zu Schwerin zur gemeinsamen Regierungsordnung.[1]) Sie wollen zum Lobe Gottes, ihrer Herrschaft gemeinem Nutzen, Land und Leuten zum Besten, in Schaden und Frommen bei einander bleiben. Als der „Elder Fürst“ wollte Balthasar besonders für die Regierung verantwortlich sein, aber keine Beschlüsse ohne Wissen und Willen seines ältesten Neffen fassen. Dafür bekam er auch seinen Teil an dem Erbe des verstorbenen Bruders, soweit es in Gold und Silber, Rüstung und Pferden bestand. Indem man die Mängel einer solchen gemeinsamen Regierung im Auge behielt, bestimmte man sogleich, daß die Witwe des Herzogs Magnus, Sophia von Pommern, nebst vier Räten etwaige Zwistigkeiten entscheiden solle. Die Teilung des Landes faßte man nur für den Fall ins Auge, daß kein „Vertragen“ möglich wäre.

Allein die Herzogin Sophia hörte nicht auf, ihre Söhne zur Eintracht zu ermahnen, und unter ihrem Einflusse schlossen sich die drei Söhne unmittelbar nach der Mutter Tode am 21. Mai 1504 zu Wismar noch enger zusammen.[2]) In der Erkenntnis, daß es zur Erhaltung ihres fürstlichen Standes diene, wenn sie in ungeteilter Regierung bleiben, wollen sie in einem fürstlichen Hause, Hofe, Küche und Keller verbleiben. Aber einer von ihnen soll das Regiment lebenslänglich führen, doch unter dem Namen der Brüder, welchen er zum Unterhalt das Nötige giebt und auf Erfordern Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist. Die Brüder verpflichteten sich, nichts vom Lande und seinen Einkünften „affhendig“ zu bringen und im Streitfalle sich dem Urteil der Stände und der verwandten Häuser Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Hessen zu unterwerfen. Auf Grund dieses Vertrages der drei Brüder errichteten Balthasar und Heinrich am 4. Dezember 1504 ihre Hofhaltungs- und Regimentsordnung, in welcher der Hofstaat sowie die Einkünfte festgesetzt wurden.[3])

So forderte nun Balthasar am 30. März 1505 die Stände auf, ihre Lehen aus der Hand Heinrichs, Erichs und Albrechts zu empfangen. Als die Erbhuldigung und mit ihr die Bestätigung der Privilegien im April und Mai dieses Jahres stattgefunden hatte,[4]) eilte Herzog Heinrich auf den Reichstag zu Köln und empfing in feierlicher Weise für sich und anstatt des Balthasar, Erich und Albrecht am 24. Juli die Be-

lehnung von Kaiser Maximilian.[5]) So war der Zersplitterung des mecklenburgichen Landes vorgebeugt. Da Balthasar und Erich sich von der Regierung zurückzogen, Albrecht außer Landes ging, so ruhte die Last derselben wesentlich auf den Schultern Heinrichs. Heinrich ist fortan der Vorkämpfer des staatlichen Einheitsgedankens, welchen er bei allen Mängeln der gemeinsamen Regierungsordnung festhielt, wenn auch unter großen Kämpfen, die er mit seinem anders gesinnten Bruder Albrecht hernach auszufechten hatte.

Am 16. März 1507 starb Balthasar, nach kinderloser Ehe mit Margarete von Pommern, die in ihre Heimat zurückkehrte.[6]) Noch blieb die Form der gemeinsamen Regierung, indem die drei Brüder am 14. September 1507 im Franziskanerkloster zu Schwerin den wismarschen Vertrag erneuerten.[7]) Sie schienen aber schon den Tod eines von ihnen geahnt zu haben, des Herzogs Erich, der nach seiner Rückkehr vom Kostnitzer Reichstag an der Schwindsucht am 21. Dezember 1508 starb.[8]) Denn gemäß einer Zusatzbestimmung zum wismarschen Vertrage von 1507 sollten nach dem Tode eines Fürsten die beiden andern gemeinsam weiter regieren.

Heinrich und Albrecht, welch letzterer 1508 aus dem kaiserlichen Dienste heimkehrte, dachten nun an eine Verheiratung. Ersterer fand die Gemahlin an der Prinzessin Ursula von Brandenburg, der Tochter des Kurfürsten Johann Cicero. Die Hochzeit fand am 17. Februar 1507 zu Cöln an der Spree statt. Aber bereits am 18. April 1510 starb dem Herzoge sein junges Glück.[9]) Das mit dem Nachbarhause Brandenburg geknüpfte verwandtschaftliche Band wurde durch den Tod allmählich loser, um so mehr, als Heinrich am 5. Juni 1513 eine neue Ehe mit Helena, der Tochter Philipps von der Pfalz, einging. Die Hochzeit wurde zu Wismar unter glänzenden ritterlichen und geselligen Feierlichkeiten gefeiert.[10])

Auch Herzog Albrecht suchte und fand eine Braut in Elisabeth, der Tochter des Herzogs Heinrich von Braunschweig. Die geplante Verbindung war nicht ohne politische Bedeutung für Mecklenburg. Margarete von Lüneburg, die Witwe Heinrichs II. von Mecklenburg-Stargard, konnte nach dem Aussterben dieser Linie 1471 nicht zu ihrer „Leibzucht" kommen. In die langwierigen Verhandlungen hatte Herzog Heinrich schon 1505 ohne Erfolg eingegriffen. Als nun Herzog Albrecht sich mit der Tochter Heinrichs von Braunschweig verlobte, glaubte letzterer, der ein Vetter der unglücklichen Margarete war und die Vollmacht derselben zur Einforderung ihres Leibgedinges hatte, durch die erneute Verbindung mit dem Hause Mecklenburg den Streit schlichten zu können. Als er aber dabei auf die vermeintlichen Ansprüche der stargardschen Fürstin zurückkam, ward dies für Albrecht ein Grund seines Rücktritts von der Verlobung. Dieser, der sich hatte hören lassen, in zehn Jahren noch nicht freien zu wollen, blieb einstweilen ledig.[11])

Aber Albrecht befand sich in großer Geldnot. Die Schulden, welche er im Dienste des Kaisers gemacht hatte, drückten ihn, und außer-

dem konnte er mit demjenigen, was ihm von Heinrich seit dem letzten Vertrage auszuzahlen war, nicht auskommen. Einstweilen gelang es Heinrich, den unzufriedenen Bruder mit einer jährlichen Summe von 3400 Gulden nebst freier Tafel für ihn und seinen Hofstaat zufrieden zu stellen. In diesem Vertrage, der am 6. Februar 1513 auf fünf Jahre geschlossen wurde, räumte Albrecht seinem Bruder wiederum die gesamte Regierung ein, mit der doppelten Bedingung, einmal daß Albrecht, wenn er im Lande verweile, auch zu allen wichtigen Landessachen zugezogen würde, und sodann, daß alle Regierungsverordnungen in beider Namen erlassen würden.[12]) Noch einmal war der Grundsatz des ungeteilten Landes bewahrt; aber wird Albrecht nach den fünf Jahren nicht doch die Erbteilung fordern? Heinrich seinerseits traf alle Vorkehrungen, einer Zersplitterung des Landes vorzubeugen. Auf den erledigten Bischofssitz zu Schwerin ließ er seinen Sohn Magnus postulieren. Die Versorgung der Prinzen mit geistlichen Pfründen ist ja ein wichtiges Streben der Landesherrn am Ausgang des Mittelalters, welche die Einheit des Landes und damit die Machtstellung desselben im Auge hatten Ja, damit die Lehen bei mangelnden Erben nicht an das Reich heimfielen, schlossen die Fürsten unter einander Erbverbündungen. (Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890. S. 52.) So erneuerte Herzog Heinrich mit den Herzogen von Sachsen-Lauenburg, seinen Grenznachbarn, am 2. Februar 1518 den alten Erbvergleich, daß für den Fall des Aussterbens eines Hauses Mecklenburg in ganz Lauenburg und Lauenburg in einem gleichgeltenden Teil von Mecklenburg in Besitz und Regierung nachfolgen solle. Mit Brandenburg bestand ein Erbvergleich bereits seit 1442.[13])

Inzwischen aber hatte Herzog Albrecht seine Unzufriedenheit mit dem geltenden Vertrage nicht mehr unterdrücken können. Ihm gegenüber hatte Heinrich, gestützt auf rechtliche Gutachten von Gelehrten und Universitäten, die Verträge von 1504—1513 vom Kaiser Maximilian am 14. April 1518 sich bestätigen lassen.[14]) Noch einmal ließ Albrecht sich beschwichtigen, als die verwandten Häuser von Sachsen und Hessen durch ihre Räte im Verein mit etlichen Räten aus den mecklenburgischen Ständen zu Wismar am 28. November 1518 einen neuen Regierungsvertrag zustande brachten. Wiederum ist die Einheit des Landes, diesmal in der Form der gemeinsamen Regierung gewahrt. Der Vertrag bestimmt, daß beide Brüder in ungeteiltem Land und Leuten in gleichmäßiger Regierung bleiben; der außer Landes gehende Fürst läßt einen Bevollmächtigten zurück. Gemeinsam werden die Amtleute und Civilbedienten angenommen; ein gemeinsamer Kanzler steht den Geschäften vor, ein Hofmarschall und ein Rentmeister dem Hofstaate und den Einkünften, welche in zwei gleiche Teile zerlegt werden. Von den Kleinodien, der Barschaft, auch dem Kriegsvorrat auf den Schlössern soll ein Inventarium angelegt werden.

Wahrlich, ein Vertrag zu ideal, als daß er von Dauer sein konnte! Man merkt es dem Vertrage an, daß man unter allen Umständen

die Teilung des Landes verhüten wollte. Mochte Heinrich sehen, wie weit brüderliche Liebe allen Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten der gemeinsamen Regierung gewachsen war!

Schon am 7. Mai 1520 mußte man zu einem neuen Vertrage schreiten. Albrecht beanspruchte seine Herrschaft für sich. Allein der greise Oheim, Herzog Bugislav von Pommern, versuchte die Brüder mit einander zu vergleichen. Es kam unter Beihülfe des Bischofs von Camin und der mecklenburgischen Stände jener denkwürdige Neubrandenburger Hausvertrag zustande, ein „Mittelding zwischen Teilung und Gemeinschaft“, der die Quelle unzähliger Wirren und gegenseitiger Erbitterungen werden sollte. Der Grundsatz der Teilung tritt in dem Vertrage insofern hervor, als die Städte, Flecken, Dörfer und Häuser des Landes geteilt werden; ebenso sind geteilt die Ablager in den Klöstern, die Gerichtsgefälle, Landesabgaben und Zölle; geteilt ist auch die Belehnung der heimgefallenen geistlichen und weltlichen Lehen; zur Teilung kommt auch die gesamte Barschaft der Eltern an Geld und Kleinodien. Aber dennoch wußte Bugislav in seiner Weise den Gedanken der Einheit aufrecht zu erhalten. Alle zwei Jahre sollte in der Regierung der geteilten Städte gewechselt werden; keine Vogtei durfte in sich geteilt werden, mit Ausnahme von Schwerin, Güstrow, Stargard. Aus der Zahl der geteilten Städte wurden zwölf ausgeschieden, welche gemeinschaftlich blieben: Rostock, Wismar, Parchim, Brandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg, Teterow. Ebenso blieben gemeinschaftlich die Prälaten, das ist die Bistümer, Domstifter und die großen Feldklöster, sowie die Lehnmänner; überhaupt blieben die Stände gemeinschaftlich. Kein Fürst durfte ohne den andern den Unterthanen neue Steuern auferlegen. Jährlich sollten zwei Rechtstage gemeinsam zu Wismar gehalten werden. Der gemeinschaftliche Kanzler leitet die beiderseitigen Geschäfte und bringt Angelegenheiten, die beider Regierung angehen, an beide Fürsten, die in eiligen Fällen zu persönlicher Unterredung in Sternberg zusammen kommen wollen. Auch das Kriegsmaterial für die Landesverteidigung verbleibt gemeinsames Gut.

Bugislav mochte einsehen, daß Albrecht auf diesem Wege nicht befriedigt werden konnte. Darum setzte er fest, daß Streitigkeiten durch neun mecklenburgische Schiedsmänner und durch ihn selbst und durch die Stände entschieden werden sollten, ferner, daß der Vertrag nur auf vier Jahre, bis zum 8. April 1524 dauern, hernach aber die Erbteilung eintreten solle. Hatte endlich Heinrich seine kaiserlichen Dienstgelder sowie das Heiratsgut seiner Gemahlinnen für den Nutzen des Landes und also auch des Bruders verwendet und wollte dieselben bei der bestimmten beiderseitigen Rechenschaftsablegung angerechnet wissen, eine Forderung, welcher Albrecht sich entschieden widersetzte, so half sich Bugislav in kluger Weise auch darüber hinweg, indem Albrecht das Heiratsgut nur zur Hälfte und zwar mit den Zinsen erstatten, Heinrich

die Berechnung seiner Dienstgelder erst nach den vier Jahren vornehmen sollte, beide aber zu derselben Zeit vollständige Rechnung legen sollten.

Sofort begann das mühselige Werk der Auseinandersetzung. Aber da waren Forsten, welche noch nicht vermessen, und also schwer zu teilen waren; die Einkünfte der gemeinsamen Städte mußten verzeichnet, Register aufgemacht werden. Die für die Auseinandersetzung bestimmte Frist von vier Monaten verstrich, ohne daß Heinrich mehr als die Register von drei Ämtern einreichen konnte. Darüber ergrimmte Albrecht; zwar nahm er die Register entgegen, trat auch die Regierung seines Teils an, aber heimlich legte er zu drei Malen Protest ein, am 4. Okt. und 3. Nov. 1520 und 6. Sept. 1521, und behauptete, daß der Vertrag von 1520 schon deshalb null und nichtig sei, weil Heinrich die Frist von vier Monaten nicht innegehalten habe. Die Mißstimmung unter den Brüdern wuchs. Hatte Heinrich einen Küchenausguß im Schlosse zu Güstrow anlegen lassen, so beklagte Albrecht sich über den üblen Geruch unter seinen Fenstern und legte es seinem Bruder als Feindseligkeit aus. Albrecht hatte aus dem Amte Schwaan 50 Gulden für sich empfangen, aus der Koppel zu Boizenburg fünf Füllen genommen; Heinrich sah darin eine Beeinträchtigung für sich. Albrecht hielt eine Ritterbank zu Wismar ab, Heinrich wollte die Urteile nicht anerkennen. Albrecht ließ einige hundert Fuhren Holz wegfahren, die Heinrich zum Schloßbau in Plau verwenden wollte. Albrecht forderte von den gemeinsamen Städten ohne Heinrichs Wissen neue Abgaben. Albrecht beklagte sich, daß durch Schandlieder und Bilder sein Name landkundig verlästert würde, Heinrich beteuerte seine Unschuld. Diese Proben aus der Unmasse der Klagepunkte, die bei dem folgenden Prozesse von beiden Parteien gewissenhaft zusammengetragen wurden, mögen genügen. Man sieht, daß der Vertrag des Bugislav zu wenig mit den thatsächlichen Schwierigkeiten einer Gemeinschaftsregierung rechnet, wie sie in der Lage der Dinge, in dem Widerstreben zweier verschiedener Naturen gegeben waren. Genug, anstatt zu versöhnen, erreichte Bugislav, daß die beiden Brüder, wie Slagghert, der Chronist von Ribnitz, sagt, „de ene den anderen vorwolgede unn nich seen mochte, ofte wolden wesen tho samen."

Der Grund für das Verhalten Albrechts liegt in seinem Bestreben nach einer gänzlichen Erbteilung, der Heinrich in berechtigtem hauspolitischen Interesse entgegentrat. Die neue politische Anschauung von der Unteilbarkeit auch der kleineren Reichslehen mußte erst in schwerem Kampfe sicher gestellt werden. Heinrich war der Vertreter der neuen, Albrecht der althergebrachten Anschauung; das mag uns mit beiden Fürsten aussöhnen. Und Albrecht fand Freunde genug, die ihn unterstützten. Heinrich läßt es im Prozesse durchblicken, daß falsche Freunde den Bruder gegen ihn aufhetzten. Da kann nicht zu allerletzt an Joachim I. von Brandenburg gedacht werden, mit dessen Tochter Albrecht sich am 15. Nov. 1521 verlobte, und der ihn ganz in das Fahrwasser der brandenburgischen Politik zog. Die kleineren Zu-

trägereien und Verleumdungen mochten untergeordnete Beamte besorgen, wie der Hofmeister Worm, der bei Heinrich in Ungnade gefallen war.

Es ist ein trübes Bild, das der Prozeß entrollt, an dem aber nicht vorübergegangen werden darf. Wie verabredet, sollte Albrecht um Jakobi 1521 das Heiratsgeld Heinrichs auszahlen. Aber er weigerte sich, erklärte den Vertrag für nichtig, drohte mit seinen Freunden, die ihm zu seinem Lande wohl zu verhelfen wüßten. Da erwirkte Heinrich ein Paritormandat von Kaiser Karl V. an Bugislav, daß dieser über den Vollzug des Vertrages wachen und gegebenen Falls den Landfrieden wahren sollte. Die Spannung erreicht einen hohen Grad, als auf dem Landtage zu Sternberg am 5. Jan. 1522 noch einmal der Weg der Güte versucht wird. Die sechs Begutachter hier stellen sich auf Albrechts Seite; aber Heinrich macht geltend, daß drei von ihnen nur gezwungen und überlistet ihre Unterschrift gegeben hätten. Heinrich läßt das Paritormandat drucken, Albrecht druckt seine Verteidigung und verteilt sie an die Lehnleute; sie alle werden Zeugen nicht nur, sondern Richter in der fürstbrüderlichen Irrung. Der Schwiegervater versucht, Albrecht in einzelnen Punkten seinen Willen zu verschaffen, indem er Heinrich auffordert, mit dem Bruder getrennte Residenz und getrennte Rechtsprechung bei Hofe zu verwilligen. Als dies nichts fruchtet, rät auch der kluge Alte am 25. März 1522 dem jungen Schwiegersohne, bei dem Vertrage von 1520 zu bleiben. Denn schon droht der Kaiser in eigener Person mit dem Reichskammergerichte; am 30. April ernennt er Albrecht, Erzbischof von Mainz, und Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, zu Schiedsrichtern und giebt ihnen auf, im Lande selbst beide Fürsten zu verhören, zu vertragen, auch an das Kammergericht darüber zu berichten. Vergeblich hatten noch in letzter Stunde die Bischöfe von Ratzeburg und Lübeck einen Ausgleich herzustellen versucht, vergeblich noch am 19. März 1522 vier Räte und die Bürgermeister von Wismar und Rostock zu Güstrow verhandelt, im besondern über die Rechtsfragen, ob der Vertrag noch Geltung habe, da Heinrich ihn in einem wichtigen Punkte nicht erfüllte, und ob nach kaiserlichem Rechte Lehen überhaupt teilbar wären.

Auf Anordnung Albrechts von Mainz und Friedrichs von der Pfalz traten dreizehn Schiedsrichter am 13. Juli zu Rostock zusammen. Jeder von den Fürsten hatte sechs ernannt, welche den dreizehnten hinzuwählten. Es war bestimmt, daß jeder Fürst seine Klage, Zuspruch und Forderung schriftlich überreiche, worauf dann jeder das Recht haben sollte, in vierfacher Schrift sich zu verteidigen. Aber die gegnerischen Anwälte brachten es im ganzen auf 16 Schriften, von der Klage, Exception, Replik bis zur Septuplik. Heinrich läßt geltend machen, daß Albrecht seinen Teil angenommen und also den Vertrag ratifiziert habe, während Albrecht einwendet, der Vertrag habe seine Geltung überhaupt nie erlangt, da Heinrich die viermonatige Frist hinsichtlich der Auseinandersetzung nicht inne gehalten, letztere aber ungenügend, unvollkommen, ungerecht ins Werk gesetzt habe. Heinrich

wiederum entschuldigt die Versäumnis der Frist mit einer notwendigen Reise zum Kaiser, kann auch nicht zugeben, daß durch diesen Umstand der ganze Vertrag rechtlich hinfällig sein solle. Albrecht führt weiter an, daß der Vertrag dem Lande zu Nutzen und Eintracht gereichen sollte; weil aber das Gegenteil eingetreten sei, so müsse er schon aus diesem praktischen Grunde beseitigt werden. Ueberhaupt sei er, Albrecht, während seiner ganzen Jugend von Heinrich übervorteilt worden, indem dieser die Vormundschaft eigenmächtig angemaßt habe; nun müsse er deshalb genaueste Rechenschaftsablegung von seinem Bruder fordern. Neben dieser Forderung stellt er kurz und bündig den Antrag, Heinrich anzuhalten, daß dieser eine Erbteilung mache und ihm die Wahl unter den beiden Teilen lasse. Für die Teilbarkeit der Reichslehen beruft Albrecht sich auf die Bibel, das geistliche Recht, den Sachsenspiegel. Heinrich, der sich von Rechtsgelehrten und Universitäten wiederum Gutachten eingeholt hatte, beruft sich für die Unteilbarkeit auch auf die Bibel, indem er Albrechts seltsam angeführtes Beispiel von Lot und Abraham widerlegt und sich auf einen Ausspruch Jesu beruft (Ein jeglich Reich, das mit ihm selbst uneins ist u. s. w.). Vom geistlichen Recht aber sagt er in bezeichnender Weise: „Dan was der Babst in theilung der pfarren oder bistumb schaft, wie sich die teilen sollen, mag pillich weltliche Fürsten in iren Theilungen nicht vorpinden.“ Der Sachsenspiegel sei in Mecklenburg nicht angenommen, mithin müsse man nach gemeinen kaiserlichen Rechten verfahren.

Als der Schriftenwechsel geschlossen war, kamen die Schiedsrichter am 2. Sept. persönlich zu Güstrow mit Albrecht zusammen, welcher für seine Aussagen Zeugen zu stellen erbötig war. Er bringt noch einmal seine Klagen vor, 28 an der Zahl, denen Heinrich 55 Gegenklagen gegenüberstellt. Da setzen die Dreizehnmänner die Schrift ans Reichskammergericht auf, welches alsbald am 12. April 1523 auf persönliches Betreiben Ferdinands, des Bruders des Kaisers, die Sache beschleunigte und das Zeugenverhör, wie Albrecht es beantragt hatte, in Mecklenburg selbst vorzunehmen befahl. Es fand am 7. Juli statt; 17 Zeugen sagten über die Vorgänge von 1520 zu Protokoll aus. Inzwischen ist Albrecht nicht müßig gewesen; er hat einen direkten kaiserlichen Auftrag ans Reichsregiment erwirkt, 20. Mai 1523, welches Heinrich anhalten soll, eine gleiche Erbteilung zu machen und Albrecht als dem jüngern die Wahl zu lassen, „wie allgemein üblich sei.“

Im März 1523 reisten beide Fürsten nach Nürnberg zum Reichsregiment und nahmen ihren Haß dahin mit. Albrecht reicht Schriften an das Reichsregiment ein und beklagte sich unter andern besonders über den Kanzler Kaspar Schöneich als einen, der „seynen eyd unde plicht jegen uns vorgethen.“ Das wird für Schöneich die Veranlassung, daß er selbst in zwei Vorträgen an das Reichsregiment sich verteidigt, während Heinrich in drei Eingaben seinen Diener und seine Sache in Schutz nimmt. Beide Fürsten lassen diese ihre Vorträge durch den Druck vervielfältigen und senden sie ihren Landständen in der Heimat ein, und

wiederum werden diese Mitwisser und Zeugen des trüben Zerwürfnisses ihrer Landesherrn. Als aber das Reichsregiment den Prozeß beim Kammergericht seinen Gang gehen ließ, schienen die Wogen des brüderlichen Unwillens bei Albrecht ein wenig gedämpft zu sein. Er nahm gern Ferdinands Empfehlung für seinen Eintritt in englische Dienste und reichliche Besoldung an;[15]) ja am 17. Jan. 1524 führte er seine Braut, Anna von Brandenburg, heim und feierte zu Wismar Fastnacht mit einem großen Turnier, „mit steken unn mit breken, mit groter Freude unn frohlickeit".[16])

Die Hauspolitik Heinrichs und Albrechts am Vorabend der Reformation ist eine zwiespältige; dort das Bestreben, wenn nicht der Regierung des Erstgebornen, so doch der gemeinsamen, jedenfalls aber der Einheit des Landes; hier der Eifer der Teilung und der Zerreißung und damit der Verringerung der äußern und innern Machtstellung. In der That, ein gefährlicher Zwiespalt, in jenen unruhigen Zeiten und „geswinden Läuften." Naturgemäß mußte auch die äußere und innere Politik von diesem Zwiespalt betroffen werden.

Am 8. Febr. 1525 fällte das Kammergericht sein Urteil. Es lautete im Sinne Heinrichs. Der Vertrag des Bugislav ist in Kraft, Albrecht muß ihm nachkommen. Auch ist Heinrich nicht schuldig, eine Erbteilung zu machen und Albrecht die Wahl zu lassen. Aber die Barschaft und die Kleinodien der Eltern sollen inventarisiert und geteilt werden. Heinrich darf mit Recht Anspruch wegen seines Heiratsgutes an Albrecht erheben, dieser wiederum Rechenschaft von den Einnahmen und Ausgaben seines Bruders fordern. Die sämtlichen Gerichtskosten werden gegen einander kompensiert.

---

3. Die auswärtige Politik der beiden Herzöge.

Das Jahr 1503 bezeichnet in der Regierung Kaiser Maximilians einen bedeutsamen Niedergang. Die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1499 im Kriege gegen Frankreich wirkten für die nächsten Jahre nach zwei Seiten hin verderblich; nach außen: „Die Autorität des Reiches war weder in Italien, noch in der Eidgenossenschaft, noch an den östlichen Grenzen, wo Polen und Russen die deutschen Ritterschaften unaufhörlich bedrängten, wiederhergestellt." Nach innen: „Nicht allein war der Versuch, eine haltbare Verfassung für Krieg und Frieden zu gründen, gescheitert, es gab auch kein allgemein anerkanntes Gericht mehr." (Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1852. Teil 1. S. 115.) Ja die Kurfürsten traten unter der Führung Bertholds von Mainz zu Gelnhausen 1502 zusammen, und es war kaum noch zweifelhaft, daß Maximilian dasselbe Schicksal erleiden würde wie

weiland König Wenzel. Aber mit Hülfe einzelner getreuer Reichsfürsten konnte Maximilian auf den Reichstagen zu Köln 1505 und Kostnitz 1507 noch einmal triumphieren. Die Stände bewilligten ihm nach einer Reichsmatrikel 4000 Mann gegen Ungarn und 12000 zum Zuge nach Italien. Dafür aber stellte der Kaiser das Kammergericht als ein ständisches, gemeinschaftliches wieder her. Diese beiden Einrichtungen, Kammergericht und Matrikularanschlag, sind es fortan, in denen die Einheit des Reiches fast drei Jahrhunderte lang sich ausgesprochen hat, aber in der Weise, daß das gemeinsame Kammergericht dem Gedanken des universalen Reiches Ausdruck gab, der Matrikularanschlag eines jeden Standes nach seiner Macht die Selbständigkeit derselben nicht antastete und dadurch die territoriale Entwickelung um ein gutes Stück vorwärts brachte Allerdings das Verhältnis der Schweiz zum Reiche wurde nicht besser und enger, Frankreich ward nicht gedemütigt, und die für das Reich ungünstige Entwicklung der Verhältnisse im Osten zeigte schließlich die nackte Wahrheit der selbstsüchtigen habsburgischen Hauspolitik. Das beginnende neue Jahrhundert zeigt uns die allmählich erstarkenden deutschen Reichsstände, wie sie über die Ordnungen des Reiches wachen, in Bündnissen sich einen und der habsburgischen Politik entgegen oder zur Seite treten.

Nach dem Tage zu Gelnhausen standen Mecklenburgs Regenten zu denjenigen Fürsten, welche treu zum Kaiser sich hielten. Und sie hatten Grund dazu. Stand doch die Belehnung mit dem Lande und die kaiserliche Verleihung der Regalien noch aus! Aber auch persönlich war Heinrich, hernach auch Albrecht dem Kaiser verbunden. Fast sieben Jahre war Heinrich als Diener und Rat um den ritterlichen Kaiser gewesen, der ihm seine Freundschaft bewahrte und Albrecht ebenfalls an seinen Hof zog. Den Kölner Anschlag von 1505 führte letzterer dem Kaiser zu, und als dieser die Zahl der Fußknechte etwas klein fand, bezahlte er aus seiner Schatulle den anzuwerbenden Rest. Ferner durfte Albrecht zum Nutzen seines Heimatlandes den Kostnitzer Anschlag, der für Mecklenburg 40 Mann zu Pferde, 67 zu Fuß und 510 Gulden an Geld betrug, durch seine Person abverdienen.[1]) Auf die Seite des Kaisers stellte Heinrich sich ganz entschieden in den Landshuter Irrungen. Entgegen den Hausverträgen nämlich hatte Herzog Georg von Landshut seine Lande Ruprecht von der Pfalz vermacht, und nicht an die bayrische Linie. In dem entbrennenden Streite nahm der Kaiser die Partei Bayerns und sprach im April 1504 die Acht über den ungehorsamen Pfälzer aus. Heinrich erließ sofort ein Aufgebot seiner Mannschaft und eilte über Göttingen zu seinem Schwager Wilhelm von Hessen, mit dessen Truppen vereinigt er unter den Augen des Kaisers focht und die Sache desselben zum Siege führen half.[2])

Um die Ordnungen des Reiches, besonders den Landfrieden, welcher zu Worms 1495 verkündigt war, kräftiger zum Ansehen zu bringen, waren auch von den mecklenburgischen Herzögen mit den Nachbarn Landfriedensbündnisse geschlossen worden. Noch immer standen die

Fehden zwischen den Rittern in voller Blüte, welche selbst die Fürstenmacht nicht scheuten. Aus dem Anfange unseres Jahrhunderts ist besonders die Pfuhl'sche Fehde bekannt geworden, welche der Ritter Friedrich von Pfuhl bereits 1497 den Herzögen angekündigt hatte und volle zehn Jahre aufrecht hielt, eine Fehde, reich an Plackereien und Gewaltthätigkeiten; wurden doch die beiden Söhne des Berend Maltzan von Pfuhl geraubt und als Geisel gefangen gesetzt![3]) Noch immer wurde der Kaufmann, der Reisende auf offener Landstraße angefallen, beraubt, erschlagen. Die Grausamkeit der märkischen Raubritter war in Mecklenburg sprichwörtlich. Auch Herzog Bugislav klagt des öfteren, daß seine Unterthanen auf mecklenburgischen Landstraßen ausgeraubt seien und nicht wieder zu ihrem Eigentum kommen könnten. Um „den Zugriffen auf kaiserlich freier Landstraße zu steuern," um entflohene Verbrecher nicht zu hegen und zu dulden, den beschädigten Unterthanen des Nachbarlandes wieder zu ihrem Eigentum und Recht zu verhelfen, überhaupt Straßenräuber vorzubescheiden und zu bestrafen, war schon 1496, hernach 1498 ein Landfriedensbündnis zwischen Mecklenburg und Pommern aufgerichtet, in das auch Braunschweig eintrat. Gemäß demselben hielten mecklenburgische und pommersche Räte 1506 zu Barth und 1508 zu Anklam Tage ab, um Klagen zu erledigen. Am 26. Jan. 1508 erneuerten Heinrich, Erich und Albrecht das Bündnis mit Bugislav, Jürgen und Kasimir von Pommern, indem sie bekennen, daß sie sich „to hope gesettet und erfflicken verbunden haben, treulicken gegen einen jeden Mann tho bliwen, ok Hülpe, Trost und Rat in allem Vermögen zu thun," zum Lobe Gottes und zum Frommen der Unterthanen ihre Lande „tho befredende".[4]) Erbliche Bündnisse sollten es sein, wegen der Verwandtschaft der fürstlichen Häuser und der Nachbarschaft der Länder. Indem diese Bündnisse aber auch Schutzbündnisse gegen den Angriff mächtiger Nachbarn waren, bilden sie die Grundlage für die späteren größeren Fürstenbündnisse und sind schon in ihrem Entstehen für die wachsende Macht der norddeutschen Territorien von großer Bedeutung, welche sich durch dieselben enger an einander schließen. In dem Bunde mit Pommern bleibt immer Herzog Heinrich von Braunschweig der dritte; am 1. Mai 1510 erneuerte er ausdrücklich das alte Bündnis.[5]) Auch das Nachbarland Brandenburg stand in freundschaftlichem Verhältnisse zum Hause Mecklenburg. Joachim I vermittelte in der Pfuhlschen Fehde, stand wenigstens den Quitzows in dem Streite um das Lehngut Stavenow nicht bei und legte Grenzstreitigkeiten um Dömitz und um Wittstock herum bei.[6]) Auch mit Pommern wurden wiederholt eintretende Grenzstreitigkeiten auf friedlichem Wege geschlichtet, und wenn man nicht zu einem Übereinkommen gelangen konnte, so trat Heinrich von Braunschweig endgültig vermittelnd ein. Als Bugislav mit seiner Stadt Stralsund zerfallen war, und die Stralsunder aus Rache die Insel Rügen verwüstet hatten, verhandelten Balthasar und Heinrich kraft des bestehenden Bündnisses zu Rostock im Januar 1504 zwischen den beiden Parteien und legten den Streit

gütlich bei. Den Nutzen dieses freund-nachbarlichen Verhältnisses sollte Mecklenburg in der Lübecker Fehde erfahren.

Mit Lübeck stand Mecklenburg seit dem Jahre 1503 im besten Einvernehmen. Das Haupt der Hanse bezahlte zusammen mit der Hansestadt Lüneburg ein jährliches Schutz- und Schirmgeld von 400 Mark und sicherte sich dadurch den Handelsverkehr durch Mecklenburg. Das gute Verhältnis wurde durch eine Fehde gestört, welche in ihren Ursachen so thöricht, in ihrem Verlaufe so gewaltthätig wurde. Die Lübecker waren bei einer Flußbesichtigung beschäftigt, ein Teil der Stepnitz gehörte nämlich zu Lübeck, als sie von drei trunkenen Bauern verhöhnt wurden. Sie nahmen zwei zu sich ins Boot, der dritte entlief und schrie bei seiner Herrin, Irmgard von Buchwald, um Hilfe für seine Genossen, die wie er sagte, in Lübeck hingerichtet werden sollten. Diese rief die Nachbarn herbei, bald wußte der ganze Adel Bescheid und zog bis an die Dassower Brücke. Inzwischen hatten die Lübecker die beiden Bauern gut bewirtet und laufen lassen. Aber schon war das Gerücht von dem Zuge des Adels nach Lübeck gedrungen. Einige Boten wurden auf Kundschaft ausgesandt; diese waren betrunken und ritten das hohe Korn nieder; dabei ertappt, wurde einer von ihnen erschlagen. In Lübeck schrie man über Landfriedensbruch; der Stadthauptmann zog aus, um ein adliges Gut „auszupochen". Ein regelloser Haufe von Handwerksgesellen folgte, und da die Ritter ohnehin in Verdacht standen, Lübecker Kaufmannswagen angehalten zu haben, kam zu der Beutegier die Zerstörungslust, und ein paar Höfe flammten auf, eine Unthat, sehr zum Verdruß des Lübecker Rates, der wohl wußte, welche Strafe zu erwarten war. Auf Windesflügeln eilte die Nachricht von dem Überfall zu Herzog Heinrich, der sich gerade zu Köln beim Kaiser befand. Die Erwirkung der Acht vom Kaiser war leicht geschehen. Heinrich eilte nach Mecklenburg zurück; einige Karthaunen, die Maximilian ihm gießen ließ, sollten bald folgen. Aber auch die Lübecker wandten sich an den Kaiser und erwirkten, daß dieser die Acht zurücknahm und die Sache gütlichem Ausgleich oder dem Kammergericht anheimgab. Im Oktober 1505 zu Schönberg, hernach im Februar 1506 zu Wismar verhandelte man, zwar ohne Erfolg, aber doch mit einem ganzen Aufgebot von schiedsrichterlichen Fürsten und den Räten derselben; denn es war Sitte, daß man nur vor ebenbürtigen Genossen Recht gab und nahm. Man kam im Juni zu Kiel abermals zusammen, wo Lübeck gerade mit Johann von Dänemark zu verhandeln hatte. An diesem gewann Heinrich einen Bundesgenossen, der eifrig dem Kriege das Wort redete. Letztere Rolle spielten sogleich vom Beginn der Irrungen aus übergroßer Rachgier die Edelleute der Dassower Gegend. König Johann nämlich stand im Kriege mit Schweden, das von der gewaltigen nordischen Union abgefallen war; er hatte Lübeck die Schiffahrt nach Schweden verboten und die ungehorsame Stadt bekriegt. Obwohl er sich mit ihr ausgesöhnt hatte, war er doch fortgefahren, lübeckische Schiffe zu kapern und neue feindliche Maßregeln gegen die Hansestadt zu ergreifen. Man

schied also von Kiel in Unfrieden; Heinrich erließ den Befehl zum Aufgebot an seine Unterthanen und baute ein Blockhaus auf der Brücke bei Dassow, während der Kaiser ihn mittelbar dadurch unterstützte, daß er die Acht und Aberacht über Schweden verhängte und Lübeck den Handel dahin untersagte. Letzteres Mandat überbrachte Kurfürst Joachim und ließ es an die Kirchthüren zu Lübeck anschlagen. Da entschlossen die Lübecker sich zum Äußersten, dem Krieg auf zwei Fronten, gegen Johann von Dänemark und den von Brandenburg und Braunschweig unterstützten Heinrich von Mecklenburg. Sie sandten am 12. August 1506 einen kecken Absagebrief nach Schwerin und fielen von Lübeck und von Mölln aus ins Mecklenburgische ein Einsichtige Leute, wie der Befehlshaber Hans v. Steinberg und der Bürgermeister Johann Hertze, versuchten das Sengen und Brennen zu beschränken; vergebens! Sie kamen nur in den Verdacht, es mit den Mecklenburgern zu halten. Bis Grevesmühlen und Wittenburg flammten die Dörfer auf, dreißig Junkersitze gingen zu Grunde und wurden ausgeplündert; reiche Beute wurde nach Lübeck geschleppt. Inzwischen war das schwerfällige Aufgebot in Mecklenburg zustande gekommen. Am 25. August machten die Mecklenburger ihren ersten Einfall ins Lübeckische, Plünderung und Brand, Gleiches mit Gleichem vergeltend. Aber die starke Stadt zu belagern wagten sie nicht, sondern zogen sich in das feste Schönberg zurück, von wo sie zur Belagerung Möllns aufbrachen. Die Lübecker brandschatzten den Klützer Winkel und die Insel Poel. Heinrich lag ohne Erfolg vor Mölln, als die Städte Braunschweig, Hildesheim, Goslar, Magdeburg, unterstützt von Heinrich von Braunschweig, einen Stillstand von beiden Parteien erwirkten. Am 23. Oktober 1506 wurden die Gefangenen ausgeliefert und die Feindseligkeiten eingestellt; es wurde vereinbart, daß der Spruch des römischen Königs erwartet werden sollte. Herzog Bugislav sollte zusammen mit Lüneburg nach dem Willen des Kaisers beide Parteien vergleichen. Der Stolz der Lübecker über die Erfolge war schier ohne Grenzen und machte sich in Siegesliedern Luft. Vollends, als Frankreichs König in habsburgfeindlichem Bestreben Dänemark mit Lübeck zu Segeberg am 7. Dez. 1506 ausgesöhnt hatte, und der Friede zu Nyköping am 7. Juli 1507 zustande gekommen war, ließ der endliche Ausgleich mit Mecklenburg noch ein volles Jahr auf sich warten. Die befreundete Stadt Lüneburg vermittelte ihn, am 15. Juli 1508: Alles, was sich an Unbill davor, darunter, danach und bisher mit Rauben, Mord, Brand begeben hat, soll gänzlich abgestellt sein. Heinrich verpflichtet sich, den Schaden seines Adels, denjenigen des Bischofs von Ratzeburg, überhaupt den Schaden von „geistlich und weltlich" zu stehen. Lübeck will sich seines Schadens gänzlich begeben. Allein in einem „geheimen und engen Rate" wurde Heinrich als Abtrag auf die Schadloshaltung eine Summe von 4000 Gulden bewilligt. Dieser Satz, in das Friedensinstrument nicht aufgenommen, bekundet nicht sowohl den kaufmännischen Geist der Ratsherren, welche mit dem Nachbar in Freundschaft leben wollten, als vielmehr das veränderte große Ziel der

kaiserlichen Politik Maximilians. Lübeck schloß aus eben diesem Grunde an demselben 15. Juli von neuem einen Schutz- und Schirmvertrag mit Mecklenburg, es zahlte mit Lüneburg zusammen jährlich 500 Gulden, „dem Hofschlage Heinrichs to hulpe"; dafür sollte Heinrich Lübecks Unterthanen schützen wie seine eigenen, mit allen ihren Gütern und „Koppschaften", ein Vertrag, der noch 1508 wiederum auf zehn Jahre erneuert ward, und der nur die Fortsetzung der alten Verträge von 1291 und 1321 ist, deren volkstümliches Zeichen die Sendung des „Martensmannes" am Abend des 10. Nov. von Lübeck nach Schwerin mit einer Tonne rheinischen Mosts als einer Anerkennung des Schirmrechtes bedeutete.[7])

Die Wendung in der kaiserlichen Politik vom Jahre 1507 hatte den Frieden mit Lübeck beschleunigt. Letzteres hatte schon am 14. Mai 1508 mit Brandenburg einseitig seinen Frieden geschlossen und auch diesem ein Schutzgeld zugesichert. Galt es doch die Vorherrschaft in der Ostsee zu sichern! Der Kaiser gab seine Freundschaft zu Dänemark auf, da er die deutschen Interessen im Norden und im Osten festigen wollte, wie er im Süden den Krieg gegen Venedig und Frankreich plante. Das ist die „nationale" Politik Maximilians im Jahre 1507, und in dieser vereinigte sich Deutschland auf jenem Kostnitzer Reichstag mit ihm. Im Süden sollte Mailand, im Norden Lübeck und der deutsche Orden erhalten bleiben, jenes gegen Frankreich, dieses gegen Dänemark und Polen. Als Maximilian über die Alpen nach Süden zog, erließ er an Johann von Dänemark die Mahnung, die lübeckischen Verträge zu halten und sein Recht beim Kaiser zu suchen. Lübeck bekam dagegen die ausdrückliche Erlaubnis der Schwedenfahrt, wobei ihm die Acht nicht im Wege stehen sollte. An die norddeutschen Fürsten und Städte erging zweimal der Befehl, dem Dänenkönig nicht beizustehen. Nun schlossen sich im Norden alle national gesinnten Elemente zusammen, und man ging im Oktober 1508 auch ein Bündnis mit Schwenden ein. Und schon ruft Mecklenburg zu den Waffen! Es hat sich im Archiv der Befehl zum Aufgebot auf den 1. September 1508 erhalten und die Nachricht, daß die beiden Herzöge von Braunschweig sowie Magnus von Lauenburg ebenfalls ein Aufgebot in Bereitschaft setzten; auch Pommern wollte sich anschließen, desgleichen rüstete Brandenburg![8])

Aber das Feuer der umfassenden nationalen Politik Maximilians war wie ein Strohfeuer bald verraucht. Im Dez 1508 schloß er die Ligue von Cambrai und lieferte Mailand an Frankreich aus. Das wirkte auf die nordischen Verhältnisse zurück; die Rüstungen stockten, die Städte führten ihren Krieg gegen Dänemark allein, 1509—1512, und die Fürsten begnügten sich mit ihrer Vermittlung Zwar landete König Johann zweimal, einmal bei Travemünde, dann bei Wismar, und brandschatzte das Land; aber die vereinigte Hanseflotte siegte bei Bornholm und behauptete die See. Auf dem Tage zu Rendsburg wurde der Friede verhandelt und zu Malmö am 23. April 1512 geschlossen: Schaden gegen Schaden wurde ausgeglichen. Was aber

die Lübecker erstrebten, Ausschluß der Holländer von der „Segellation“ auf der Ostsee, erreichten sie nicht.

Von diesem Schwanken der kaiserlichen Politik her datiert ein Umschwung in der Stellung des Herzogs Heinrich. Er suchte und fand Annäherung bei dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, mit dessen Schwester er sich 1511 verlobte. Stand aber die Pfalz seit dem Kriege von 1504 her in Opposition zum Kaiser, so wurde Heinrich durch die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen in dieselbe mit hineingezogen. Auch der Einfluß Friedrichs des Weisen von Sachsen mag dahin gewirkt haben. Friedrich konnte dem Kaiser jenes Bündnis mit Frankreich nicht verzeihen und hielt sich fortan im Gegensatz zu Östreich, der durch die Aufhebung der Anwartschaft auf Jülich und Berg, welche Sachsen von 1486 her hatte, seitens des Kaisers nur noch verschärft war. Gerade aber mit Sachsen verknüpften das mecklenburgische Fürstenhaus nicht nur verwandtschaftliche Bande, es war auch zu Bündnisverträgen gekommen. Schon 1501 hatte Magnus und Balthasar auf zehn Jahre mit Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen ein gegenseitiges Bündnis zur Hülfeleistung geschlossen. Nachdem die zehn Jahre abgelaufen waren, wurde wegen eines neuen Bündnisses verhandelt; 1516 kamen die Räte in Quedlinburg zusammen und beredeten eine große und eine kleine Hülfe; die große betrug auf der Seite Sachsens 200 Pferde und 800 Fußgänger, die kleine 100 Pferde und 400 zu Fuß, auf der Seite Mecklenburgs dieselbe Zahl.[9]) Damit seine Unterthanen in steter Rüstung wären, bestellte Heinrich den Lazarus Siverd aus Grevesmühlen, daß er jährlich zweimal im ganzen Lande Musterung hielt.[10])

Aber noch einmal ging Heinrich auf die kaiserliche Politik ein, als Maximilian zur Sicherung des deutschen Ordens gegen Polen mit Rußland ein Bündnis schloß. Auch der Dänenkönig Christian II, der seinem Vater Johann 1513 gefolgt war, schloß sich dem Kaiser an, verlobte sich mit Maximilians Enkelin, der Infantin Isabella, und gelobte in dem Heiratsvertrag ein Schutz- und Trutzbündnis zu Gunsten des Ordens. Auf der Hochzeit zu Kopenhagen, an der Herzog Heinrich teilnahm, wurde ein Vertrag beredet, der am 20. Juli vollzogen ward:[11]) Auf Grund der Freundschaft von alters her und Nachbarschaft will Mecklenburg dem Könige im Kampfe gegen Schweden helfen, das mit Polen im Bunde war, und den Schweden keine Unterstützung schicken; dafür darf es selbst aller Hülfe von Dänemarck gewärtig sein; aber niemand darf ohne Zustimmung des andern Frieden schließen. Ein großes nordisches Bündnis war geknüpft, zwischen Dänemark und dem Kaiser, zwischen Dänemarck und Brandenburg, dessen Kurfürst mit Christians einziger Schwester Elisabeth vermählt war, Dänemark und Sachsen, dessen Fürst den jungen Dänenkönig seinen Neffen nannte In diesem Bunde stand auch Mecklenburg. Jedoch in diesem Augenblicke zeigte sich die ganze Selbstsucht der habsburgischen Politik. Diese hatte durch alle Bündnisse auf Polen nur einen Druck ausüben wollen, damit

Maximilians Nachfolge in Böhmen und Ungarn sichergestellt würde. Auf der Zusammenkunft zu Wien, im Juli 1515, geschah letzteres von seiten Polens, Maximilian gab als Gegenleistung den Orden preis; die Weichselstädte Danzig, Thorn, Elbing wurden polnisch. Damit wurde dem nordischen Bündnisse einstweilen der Boden entzogen.

Der Politik Mecklenburgs ist eine führende Stellung nicht zuzuerkennen, wie es bei der Kleinheit des Landes auch nicht zu erwarten stand. Aber das hat sie bisher doch geleistet, daß sie einheitlich, auf das Erreichbare gerichtet, nicht nur zum Segen des Landes gereichte, sondern auch seinen Fürsten einen gewichtigen Namen im Rate der deutschen Fürsten verlieh. Die Politik Mecklenburgs ist bis zum Tode Maximilians 1519 eine vermittelnde, nach allen Seiten die Gegensätze mildernde, die Parteien einigende. Erst nach dem Tode des großen Kaisers schlägt sie andere Bahnen ein, wird aber nun durch das Verhalten Albrechts eine gespaltene. Besonders das letzte Regierungsjahr Maximilians zeigt die vermittelnde Stellung Mecklenburgs. Es war mit dem Kurfürstentum Sachsen innig verbunden, das aber in Opposition zu Habsburg sich hielt. Die verwandtschaftlichen Beziehungen Friedrichs des Weisen gingen durch ganz Deutschland. Friedrichs Schwester Margarete war Herzogin von Lüneburg, ihre Tochter die Gemahlin Karls von Geldern, jenes eifrigsten Gegners der habsburgischen Macht im Westen, der bleibend zu Frankreich sich hielt. So war eine Linie gegeben, auf der französischer Einfluß bis nach Schwerin gelangen konnte. Wir werden das noch bei der Königswahl 1519 sehen; hier genüge der Hinweis auf das Bündnis Mecklenburgs mit dem englischen Prinzen Richard von Suffolk, der auf der Flucht vor seinem Verwandten Heinrich VIII. von Frankreich aus Hülfe bei den deutschen Fürsten suchte. Der französische Geschäftsträger in Deutschland, Joachim Maltzan, vermittelte es unter dem 14. März 1517.[12]) Andererseits stand Mecklenburg in inniger Beziehung zu den habsburgfreundlichen Fürsten, zu Dänemark, zu Hessen, zur Pfalz, welch letztere seit kurzem in der Gunst des Kaisers sich sonnte, zu den wolfenbüttelschen Landen. Am 12. August 1516 war das erbliche Schutzbündnis mit Heinrich dem Jüngern, Wilhelm und Erich von Wolfenbüttel erneuert, gegen jedermann, Papst, Kaiser und das heilige Reich ausgenommen.[13]) Indem 1518 der schon erwähnte Erbvergleich mit Sachsen-Lauenburg zustande kam, war eine kräftige Vereinigung innerhalb des ganzen niedersächsischen Kreises erzielt. Denn zum lauenburgischen Hause gehörte Bischof Erich von Münster, Bischof Johann von Hildesheim, Bernhard, Dompropst von Köln und Magnus von Lauenburg. Auch Schleswig-Holstein, im niedersächsischen Kreise recht bedeutend, stand in naher Verbindung mit Mecklenburg; Herzog Friedrich war mit einer Tochter Bugislavs von Pommern vermählt, jenes Oheims und väterlichen Freundes Heinrichs. Und Bugislav war mit den Prinzen Georg, Kasimir, Barnim der dritte im Bunde des wolfenbüttel-mecklenburgischen Schutzbündnisses von 1516. Pommern aber stand mit Brandenburg in fortwährendem Hader wegen der Ober-

lehnsherrlichkeit, der Bugislav sich entziehen wollte. Doch auch hier versuchte Heinrich zu vermitteln.[14])

Als Kaiser Maximilian am 12. Januar 1519 gestorben war, begannen jene französischen Wahlumtriebe ihr Unwesen, welche es auf nichts Geringeres abgesehen hatten als König Franz auf den deutschen Thron zu bringen. Im Norden war der aus Mecklenburg stammende Geschäftsträger Maltzan besonders um Kurfürst Joachim I. thätig, im Süden wirkte der Admiral Bonnivet mit Geld und glänzenden Versprechungen an Familienverbindungen und Ehrenstellungen. Auch die Person des Herzogs Heinrich schien der Bemühungen wert zu sein, sowohl wegen seiner Machtmittel als auch besonders wegen seiner Verwandtschaft mit dem Kurfürsten von der Pfalz. Im März 1519 schrieb Heinrich von Lüneburg, der Schwiegervater Karls von Geldern, an Herzog Heinrich, daß er sich bei seinem Schwiegervater, dem Kurfürsten von der Pfalz, für Franz von Frankreich bemühen möge. Von Berlin aus lockte Maltzan Herzog Albrecht mit einem ansehnlichen Dienstgelde, das Franz ihm zahlen würde. Er verspricht 3000 Kronen, denn der Andrang der jungen Fürsten zu Franz sei so stark; später würde ihm Franz noch ein höheres Jahrgeld verschaffen. Am 14. Mai 1519 ist Herzog Heinrich gewonnen und schließt unter Vermittelung des Franz von Bourdeilles und Joachim Maltzan das Bündnis mit Frankreich ab, wie sehr auch sein Kanzler Kaspar Schöneich davon abriet. Heinrich erhielt ein Jahrgeld von 3000 Goldkronen zugesichert; dafür sollte er der Freund des Königs von Frankreich heißen, ihm Hülfe zuführen, vor allem aber in der Königswahl ihn unterstützen. Nach der Wahl sollte er sofort persönlich zu Koblenz den König mit 240 Pferden erwarten; die Reiter sollen von Franz besoldet, Heinrich aber noch mit 200 Goldkronen monatlich belohnt werden.[15]) Am 6. Juni 1519 kam zu Maiz das Bündnis Franz's auch mit Albrecht zustande. Auch Albrecht erhielt 3000 Kronen als Jahrgeld und trat in den Dienst des Königs, der ihm dafür eine besondere monatliche Belohnung von 200 Kronen für seine Person und 10 Gulden für jedes Pferd in Aussicht stellte. So war also Mecklenburg dem Hause Habsburg ganz entfremdet, und schon war am spanischen Hof das Gerücht verbreitet, daß Heinrich in seinem Lande rüste. Bei der Beurteilung dieser Wendung der Politik Mecklenburgs darf der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß Heinrich in dem Bündnisvertrage Frankreich Hülfe versprach, doch nicht gegen das römische Reich; ferner, daß er dies Versprechen gab, soweit die Hülfeleistung mit seiner Ehre verträglich wäre. Außerdem teilte er seinen Standpunkt mit den meisten deutschen Fürsten, welche den französischen Bewerbungen gegenüber nicht taub blieben, selbst Joachim I, selbst Friedrich der Weise waren dagegen nicht gefeit. Dennoch kehrten diese zum Hause Habsburg endlich zurück, und als am 28. Juni die Sturmglocke in Frankfurt zur Wahl rief, waren alle Kurfürsten in der Wahl Karls von Spanien einig. Heinrich war klug genug, auf sein französisches Bündnis und Jahrgeld zu verzichten, und

wußte die Gunst des nach Deutschland ziehenden Karl sich zu gewinnen. Er reiste im Juli 1520 heimlich nach Brabant dem Kaiser entgegen, so heimlich, daß selbst Albrecht von dieser Reise nichts erfuhr.[16]) Denn dieser blieb auch nach der Wahl im französischen Dienste. Zwar führte er seine Truppen nicht selbst, aber bezog noch drei Jahre lang seine Dienstgelder. Und hier nun setzt der Zwiespalt der Brüder auch in der äußern Politik ein.

Während der Vorbereitungen zur Kaiserwahl hatten in Deutschland nämlich zwei Kriege getobt, welche von Frankreich begünstigt wurden. Im Süden hatte Herzog Ulrich von Württemberg, durch französisches Geld unterstützt, die Stadt Reutlingen angegriffen. Allein der schwäbische Bund nahm ihm sein ganzes Land weg. Auch in Norddeutschland brannte das Kriegsfeuer in der sogenannten hildesheimischen Stiftsfehde.[17]) Bischof Johann von Hildesheim stand mit seiner Ritterschaft in Fehde, ihm stand Heinrich der Mittlere von Lüneburg bei. Die Ritterschaft aber fand im Hause Wolfenbüttel Freunde, Heinrich den Jüngeren und seinen Bruder Christoph, Erzbischof von Bremen, sowie Erich den Älteren von Calenberg. Die erste Partei war französisch, die letztere östreichisch gesonnen. Ende Mai 1519 fiel der Calenberger und Wolfenbüttler unter furchtbaren Verheerungen in das feindliche Gebiet ein. Vergebens vermittelte Herzog Heinrich von Mecklenburg im Juni 1519 im Lager zu Eschede. Stand er doch mit beiden Parteien in gutem Einvernehmen! Da siegte Heinrich von Lüneburg, am Tage nach der Kaiserwahl, auf der Soltauer Heide. Allein zu spät! Der Habsburger war aus der Wahlurne hervorgegangen und nahm sich des Wolfenbüttlers nachdrücklichst an, der auf zwei Fürstentagen zu Zerbst, im Januar und Mai 1520, an denen auch Heinrich von Mecklenburg teilnahm, trotzig sich geberdete und auf dem Wormser Reichstage 1521 die Acht gegen Hildesheim und Lüneburg durchsetzte. Heinrich von Lüneburg entfloh nach Frankreich. Das Haus Habsburg hatte gesiegt.

Im Anschluß an diese Stiftsfehde schlossen am 12. Mai 1519 viele Fürsten und Herrn des nordwestlichen Deutschlands zu Höxter den sogenannten lippischen Bund, zunächst auf 30 Jahre.[18]) Sie waren alle an der Fehde nicht beteiligt, wollten aber die „deutsche Nation in Friede, Einigkeit und Wohlfahrt und jedermann bei Gleich und Recht erhalten und vor unrechter Gewalt schützen." Ein ähnlicher Bund ward am 5. Juni 1520 zu Lüneburg geschlossen zwischen Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Johann, Bischof von Hildesheim, Erich, Bischof von Münster, Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, und Albrecht, Herzog von Mecklenburg. Es waren also diejenigen Fürsten, welche in der Stiftsfehde als gut französisch sich gezeigt hatten. Und in der That ist französischer Einfluß zu erkennen! Am 12. Mai 1520 fordert Maltzan, der in französischen Diensten stand, Herzog Albrecht auf, nach Lüneburg zu kommen, auch seinen Bruder und beide Fürsten von Pommern mitzubringen. Unter dem harmlosen Titel eines Landfriedensbündnisses wurde also französische Politik getrieben.

Denn ein Landfriedensbündnis sollte es sein. „In Betrachtung der schweren Läufte, die sich jetzt im Reiche und allenthalben begeben oder hinfüro erheben möchten“; damit „in den Landen Aufruhr und Widerwille verhütet, Friede erhalten, der Kaufmann und jeder Reisende mit seiner Habe, in Kaufmannschaft und anderm Handel sicher sei, so sollen die Straßen bestellt, keine Räuberei und Plackerei geduldet werden, und wo Gewaltthat geschieht, will einer dem andern beistehen.“ [19]) Von den verbündeten Fürsten soll keiner dem andern feind werden, sondern alle wollen mit Leib und Gut, Landen und Leuten getreulich „behelfen und beraten“ sein, in allen unsern itzlichen Nöten, Kriegen und Geschäften.“ Die Bundeshilfe wird für jeden mit 200 gerüsteten Pferden und 400 Fußknechten festgestellt. Alle Fürsten nehmen den allerheiligsten Vater, den Papst, das römische Reich und den Kaiser aus. Daneben macht jeder seine besonderen Ausnahmen; Albrecht nimmt seinen Bruder aus. An demselben Tag aber erklärt Joachim an Albrecht, daß er Bugislav von Pommern gegen ihn nicht ausgenommen haben will „aus beweglichen Ursachen“, sondern wenn Albrecht mit Bugislav Fehde hat, will Joachim ihm beistehen. Nur unschwer erkennt man die Bedeutung dieser Bestimmung. Es ist der Groll, den Albrecht gegen den Oheim wegen der Teilung von 1520 im Herzen trägt; indem aber Heinrich an der Teilung des verehrten Oheims festhält und an der Person dieses selbst hängt, wird der Gegensatz zwischen den Brüdern auch auf dem Gebiete der äußeren Politik offenbar. In der That, lange hatte Joachim geschwankt, ob Albrecht seinen Bruder zu den Beratungen nach Lüneburg mitbringen solle. Schließlich war Heinrich der Beitritt freigelassen. Er trat aber nicht bei, sondern machte seinen Frieden mit dem Kaiser, und 1524 sehen wir ihn bei dem lippeschen, nicht bei dem lüneburgischen Bunde. Jener führte in den protestantischen Torgauer Bund hinein, die Fürsten dieses stehen hernach zum Teil in Halle in katholischer Gesinnung zusammen. Albrecht steht fortan im Fahrwasser der brandenburgischen Politik.

Heinrich hatte seine Wette mit Maltzan gewonnen, dahin gehend, daß der Kaiser innerhalb sechs Monate, vom Frühling 1520 an gerechnet, in Deutschland sein würde. Im Dez. 1520 hielt er seinen Einzug in Worms; Heinrich und Albrecht besuchten beide in Person den Reichstag. Die ständische Regierungsform, wie sie unter Maximilian angestrebt worden war, kam in dem „Kaiserlicher Majestät Regiment im Reich“ zustande. Unter den 22 Beisitzern hatte Herzog Heinrich für das fünfte Vierteljahr eine Beisitzerstelle. Die Ordnung des Reichskammergerichts wurde durchgeführt, Heinrich hatte für das erste Vierteljahr eine Beisitzerstelle, für das siebente den persönlichen Vorsitz. Ein Matrikularanschlag wurde gemacht, derselbe, nach dem das Reich sich Jahrhunderte hindurch bewaffnet hat; auf Mecklenburg entfielen 40 Pferde und 67 Mann. Die mecklenburgischen Fürsten empfingen beide die kaiserliche Belehnung, unterschrieben beide am 26. Mai die Ordnung des Regiments und den Reichstagsabschied. Aber nur Heinrich wurde zum Rat ernannt. [20]) Albrecht ging leer aus, ebenso wie sein Freund Joachim, dessen Diensterbieten Karl schroff zurückwies.

Als künftiger Schwiegersohn Joachims stellte Albrecht seine Kräfte ganz in den Dienst desselben. Der Herzog von Pommern, der „von niemand als dem Markgrafen sein Lehn nehmen durfte" war zu Worms vom Kaiser belehnt worden. In seiner Erbitterung, die er mit Albrecht gemeinsam hatte, rüstete Joachim gegen Bugislav. Aber dem lüneburgischen Bunde gegenüber hatte letzterer zu Fürstenberg am 11. Juni 1521 sich mit Heinrich von Mecklenburg und den lüneburgischen Herzogen — diese hatten ihn in ihrem Bunde mit Joachim ausdrücklich ausgenommen — zu einem Schutz- und Trutzbündnis zusammengethan; Bugislav verpflichtete sich zu 200, die übrigen zu 150 Pferden.[21]) Pommern also zu verteidigen, scheint der Zweck eines Aufgebots von Heinrich aus jener Zeit, Pommern anzugreifen, derjenige des Aufgebots Albrechts an seine Lehnsleute zu sein. Aber es kam für dies Mal nicht zum Waffenaustrag, das Reichsregiment wies Joachim an, sich der Waffen zu enthalten. Für den vom Kaiser auch ferner zurückgesetzten Kurfürsten suchte Albrecht jetzt Annäherung beim sächsischen Hause. Am 11. Mai 1522 schrieb er zuerst nach Sachsen in diesem Sinne; in Wittenberg wurde am 11. Dez. eine Zusammenkunft der Fürsten abgehalten. Vollends aber bewies Albrecht seine Ergebenheit in den dänischen Angelegenheiten. Christian II hatte durch das Stockholmer Blutbad vom 8. Nov. 1520 den schwedischen Krieg entfesselt, den Gustav Wasa mit seinen Dalkarlar so vortrefflich führte. Er hatte die Hanse bedrückt, welche 1522 aufs umfassendste rüstete, um so mutiger, als Christians Oheim, Friedrich von Holstein, sich für sie erklärte. Lübeck, die dänischen Landstände, Friedrich von Holstein, Gustav Wasa entsandten ihre Flugschriften ins deutsche Land und beklagten sich über den grausamen König. Christian war der Schwager Joachims, Friedrich von Holstein der Schwiegersohn Bugislavs von Pommern. Der ganze Norden stand in Flammen. Am 13. April 1523 hatte Christian bereits sein Land verlassen und kam auf seiner Flucht nach Brandenburg. Lübeck und Schweden führten den Krieg voller Erfolge. Kurfürst Joachim vermittelte, auch Herzog Heinrich und Albrecht waren da, zuerst im Vertrage zu Bordesholm zwischen Christian und Friedrich von Holstein. Aber vergebens; die jütischen Stände erklärten sich für Friedrich, der dänische Adel huldigte ihm. Von Berlin aus rüstete Joachim mit Christian Truppen zum nordischen Kriege, welche an der Südgrenze Mecklenburgs und im Westen an der Elbe sich sammelten. Auch Albrecht bietet seine Lehnmannen auf, weil etliche „Kurfürsten, Fürsten und andere in merklicher Empörung" teils mit ihrem Kriegsvolk schon zu Felde liegen, teils es beabsichtigen.[22]) Er reist hin und her für Christian, führt ihm Proviant zu, gestattet seinem Kriegsvolk den Durchzug durch sein Land und leistet ihm auf alle mögliche Weise Vorschub.[23]) Aber Christians Geldmittel reichten nicht hin, die geworbenen Scharen zerstreuten sich. Gustav Wasa blieb König in Schweden, Friedrich in Dänemark, die Hansestädte triumphierten. Herzog Heinrich aber konnte und durfte an dieser Politik Albrechts nicht teilnehmen; denn Lübeck zahlte Schutz- und Schirmgeld, und mit Bugislav, dem Schwiegervater Friedrichs von Holstein, war er innig verbunden; er vermittelte, zog sich aber

nichtsdestoweniger den Verdacht Karls V. zu, als ob er Friedrich unterstützt habe.

Wahrlich, unruhige und „geswinde Läufte“ brachte der Vorabend der Reformation für Mecklenburg mit sich: Krieg an den Grenzen des Landes, Herzog Albrecht an demselben beteiligt; im fernen Süden liegt Sickingen mit der Ritterschaft gegen Trier zu Felde; schon gährt es in den benachbarten Landen und Städten von den Bewegungen der Reformation, während im fernen Osten der Türke zum Vernichtungszuge sich rüstet, gegen den man durch ein allgemeines Kirchengebet sich zu schützen suchte. Und der Kaiser im wilden Kriege mit Franz von Frankreich! Wie wird es im Innern unseres Vaterlandes aussehen?

---

4. Die innere Politik.

a. Die Landeshoheit.

Die innere Politik der Herzöge ist von dem Streben nach Ausgestaltung der Landeshoheit beherrscht. Die Landeshoheit ist fortan nicht bloß eine größere oder kleinere Summe von Rechten, welche der Landesherr seinen Ständen gegenüber sich vorbehalten hat, sondern sie erscheint unter dem einheitlichen Begriff der landesherrlichen Verwaltungshoheit, aus der ein landesherrliches Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht verbunden mit der notwendigen Landesaufsicht sich ableitet. Daß die territoriale Entwicklung im Innern Deutschlands diesem Ziele mit Erfolg zustrebte, liegt vor allem an der Schwäche des Reiches unter Maximilian, da die Reform der Reichsverfassung nicht vom Fleck wollte, und somit die Autorität des Reiches bei seinen Ständen dahinsiechte. Ja der Gang der Entwicklung im Reiche unterstützte geradezu das territoriale Streben nach Selbständigkeit. In der Reichsmatrikel von Köln 1505 ist jeder Stand nach seiner Macht angeschlagen und wird sich als ein Ganzes seiner selbst bewußt. An dem höchsten Gericht nehmen die Stände teil, als Stände sitzen sie im Reichsregiment. Seit 1495 liegt ihnen ferner die Sorge für den allgemeinen Landfrieden ob. Sie gehen Bündnisse mit einander ein, um ihre Unterthanen und Lande „tho befreden“. Aber indem sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der enge und dürftige mittelalterliche Staatsbegriff erweitert hat, kommt auch dies der Ausgestaltung der Landeshoheit zu Gute. Nach jenem hat der Staat nur negative Aufgaben, Abwehr des Unrechts und der Friedensstörung; jetzt faßt er seine Aufgaben weiter, er muß Ordnung im Lande machen, für den gemeinen Wohlstand sorgen, „deme gemeinen besten und nutte to forderinge“. Das ist das Stichwort, durch das alle neuen staatlichen Aufgaben zusammengefaßt werden, die positive Fürsorge der öffentlichen Gewalt für bürgerliche Wohlfahrt. Sie äußert sich in den Polizeiordnungen, sei es des Reiches, zu welchen die Stände ihre Zustimmung geben, sei es der einzelnen Länder,

denen der Kaiser es anheimstellt, die nötige Verfügung zu thun und Satzungen zu machen. Die auf diese Weise erstarkende Landeshoheit findet einen treuen Bundesgenossen in dem römischen Recht, das schon seit dem 14. Jahrhundert in der Einführung begriffen, in den Händen der Doktoren an den Fürstenhöfen und in den Kanzleien die Souveränität des altrömischen Prinzeps verteidigte. Die Landeshoheit wird zur Landesherrschaft.[1])

Daß die Herrschaft in Mecklenburg auf demselben Wege demselben Ziele zustrebte, ist nicht schwer zu erweisen. Schon Herzog Magnus hatte in den Kämpfen der Domfehde gegen Rostock seine Landeshoheit geltend gemacht; er hatte, wie in seiner Leichenrede gepriesen wird, jedes Glied des Staates zu seiner Ordnung zurückgeführt. Seine Nachfolger sind in diesem Streben von ihren trefflichen Kanzlern unterstützt. Brand von Schöneich bekleidete von 1502—1507 dies Amt. Ihm folgte sein Neffe Kaspar; schon von 1503 als Gesandter in mecklenburgischen Diensten thätig, ist er seit 1507 Kanzler der beiden herzoglichen Brüder bis in die zwanziger Jahre, darauf des Herzogs Heinrich allein, über ein Menschenalter hindurch. Durch beide Schöneichs wurde die hochdeutsche Sprache in die Kanzlei eingeführt, wenn auch vorläufig noch in Befehlen an niedere Beamte die niederdeutsche Mundart beibehalten wurde. Auch wurde es unter ihnen Sitte, daß Urkunden allein ad mandatum des Fürsten vom Kanzler unterzeichnet wurden. Als Gesandter und Rat stand ihm in den ersten Jahren Dr. Nikolaus Marschalk Thurius zur Seite; beide waren lange Zeit die einzigen gelehrten Räte von Beruf am Hofe.[2]) In römischer Rechtsgelehrsamkeit gebildet, mußte ihr Ansehen mehr verschlagen als das der vom Lande zu bestimmten Gelegenheiten hereingerufenen fürstlichen Räte vom Adel, zumal wenn dieselben wie Klaus von Lützow und Marquard von Behr im Jahre 1522 weder lesen noch schreiben konnten.[3])

Wie hoch die Herzöge von ihrer Landeshoheit dachten, zeigt sich in ihrem Bestreben, jede fremde Gerichtsbarkeit auszuschließen. Die westfälischen Femgerichte reichten mit ihrem Einflusse auch bis ins mecklenburgische Land. Zu Worms 1495 hatte Herzog Magnus dieselben auszuschließen gesucht und sich einen Schutzbrief wider sie vom Kaiser verschafft. Aber dennoch blieb man nicht unbehelligt. Noch 1509 wurde Herzog Heinrich und Albrecht angezeigt, daß Rostocker Bürger und Bürgerinnen vor die Freistühle geladen seien. Die Fürsten thaten zwar die nötigen Schritte bei dem Bischof von Osnabrück und Administrator des Stiftes Paderborn sowie auch bei dem Richter; aber noch 1511 wurde ein gewisser Dudenberg in Ribnitz gefänglich eingezogen, weil er des Herzogs Unterthanen mutwilliger Weise vor die westfälischen Gerichte gezogen habe. Im Oktober desselben Jahres ließen die Herzöge eine Verordnung gegen die Femgerichte ergehen. Diese wurde am 17. Jan. 1512 veröffentlicht und befahl mit Ernst, sich der westfälischen Gerichte nicht nur, sondern aller ausländischen Gerichte zu enthalten; die Übertreter sollen gestraft werden; denn die Fürsten sind gemeint und geneigt, jedermann auf sein Ansuchen zum Rechte zu verhelfen, und haben ihren Beamten befohlen, keine Zögerung

in den Prozeßhandlungen eintreten zu lassen.[4]) Hielten sie so das fremde Gericht fern, so übten sie auch selbst strenge Aufsicht gegen die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit, wie sie von den Vasallen ausgeübt wurde.[5]) Jährlich hielten die Fürsten, zumeist in Person zwei Land- und Rechtstage ab, „apene Landtage", auf den Umschlag und zu Michaelis in Güstrow und Wismar. Weil die Parteien oft zu spät kamen oder ganz ausblieben, so erließen die Fürsten „tho forderinge des gemeinen beßtenn" am 25. Jan. 1513 die Hofgerichtsordnung und bestimmten, daß die Parteien zur rechten Zeit sich einstellen und nicht vor dem Urteil abreisen sollten. Wenn die Kläger nicht anwesend seien, so sollten sie die Gerichtskosten bezahlen; sind aber die Beklagten, die „antworder", nicht erschienen, so soll gegen sie verfahren werden. In demselben Jahre, am 29. Juni, verbieten die Herzöge das Angehen der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen, und zwar ausnahmslos. Denn es kam vielfach vor, daß weltliche Personen einander vor geistliche Gerichte zogen oder geistliche Personen weltliche wegen weltlicher Sachen; dadurch wurden die landesherrlichen Gerichte umgangen. Darum sollen fortan die Kläger den „Antwordern" vor die gebührlichen Richter folgen und sich der geistlichen Gerichte enthalten, bei schwerer Strafe und Ungnade.[6]) Der Ausschluß jeder fremden Gerichtshoheit kennzeichnet am besten die Einwohner des Landes als die Unterthanen des Landesherrn, dessen Landeshoheit auch darin zum Ausdruck kam, daß er die Güter von Selbstmördern einzuziehen als ein fürstliches Recht beanspruchte.[7])

Die Sorge der Landesfürsten für das allgemeine Beste geht am deutlichsten aus der Polizeiordnung von 1516 hervor.[8]) Es waren Heinrich und Albrecht allerhand Klagen von allerlei Unordnung im Lande überbracht worden. Schon 1512 verhandelten sie deshalb zu Krakow mit Abgeordneten der einzelnen Städte. Diesen wurde aufgegeben, jeder solle in seiner Heimat mit den Ratsmitgliedern sich weiter beraten und alsdann seine Wünsche vortragen. Am 24. April 1513 kam man zu Sternberg zusammen. Nach langen Verhandlungen wurde beschlossen, vorerst Erkundigungen über die Verwaltungsgrundsätze und Ortsgewohnheiten der einzelnen Städte einzuziehen. Zur Probe der Durchführbarkeit des Unternehmens wurden im Sommer 1513 die Verhältnisse der Stadt Schwerin genau verzeichnet, und darauf wurde am 13. Nov. 1513 der Sekretär Monnick im Lande herumgesandt. Derselbe besuchte im folgenden Jahre 33 Städte, lernte in eigener Anschauung die Verhältnisse derselben kennen und zeichnete Sitten und Gebräuche fleißig auf. Das Manuskript, 212 Seiten stark, ist noch im Schweriner Archiv erhalten. Auf Grund dieses Monnickschen Berichtes wurde ein Entwurf zur Polizeiordnung ausgearbeitet, einer größeren Versammlung zu Wismar 1516 vorgelegt, von einer Kommission geprüft und am 10. Dezbr. 1516 verabschiedet, als „Ordeninge, statuta vnnd settinge dorch die dorchluchtigenn, hochgebornen forsten vnnd herrn Hinricken vnd hern Albrechten, gebrudere, hertogen to Mecklenborch etc, in quantenn erer forstlicken gnaden forstendhomen, landen, steden vnd gebieden, dem gemeynen nutte thom besten,

im jare uha Christi unses herrn gebort vefftheinhunderth vnd ßoßtheine publiciert, vorkhundet, vorgenamen vnd upgericht vnnd vestliken tho holden gebadenn". Die Polizeiordnung besteht aus einer Vorrede, 60 Paragraphen und dem Beschluß.

In der Polizeiordnung wird zuerst eine Regelung des Schuldenwesens versucht. Der Herzog hatte den Städten aufgegeben, alle Schuldenlasten aufzuzeichnen, damit dieselben „na radt" der Herzöge und ihrer Räte „eindrechtiglick gerechtverdigt vnd gemetigt" werden. Allein da die Städte keine Lust bezeigt hatten, ihre Vermögensverhältnisse klar zu legen, so war die Maßregel nicht durchführbar gewesen. Deshalb wird in der Polizeiordnung nur allgemein verordnet, daß nicht übermäßige Zinsen genommen, die Pfändungen eingeschränkt, die Schuldhaft verringert, Hypotheken nur mit Wissen der Obrigkeit aufgenommen werden. Weiter wird eine strenge Rechnungsablage seitens der Stadtkassenberechner, der Vorsteher der Gotteshäuser, der Kirchenjuraten geboten. Sodann wird noch einmal das Angehen der geistlichen Gerichte verboten, das Braurecht festgesetzt, die Beziehung zwischen Stadt und Land in Handel und Verkehr geregelt. Den größten Raum nehmen die Verbote des Schlemmens ein. Die letzten Paragraphen werden von einer Feuerlöschordnung ausgefüllt; die Strohdächer werden abgeschafft, die Giebel der Häuser dürfen nur aus Lehm oder Ziegeln bestehen, Scheunen in der Stadt nicht mehr gebaut werden; Feuerlösch- und Wehrgerätschaften sollen alle Bürger zur Hand haben und viermal im Jahre die Gebäude auf Feuergefährlichkeit untersucht werden.

Obwohl bei der Menge der Verordnungen manches Ortsübliche, welches von alters her bestand, unangetastet gelassen wird, so schwinden doch die lokalen Bräuche und Weisheiten und Einigungen vor dem neuen Landesgesetz des Landesherrn, und indem dieser sich vorbehält, seine Räte im Lande herumzusenden, damit sie sich von der Ausführung der Ordnung überzeugen, insonderheit, damit sie die Kassen der Städte und Kirchen prüfen, ist schon eine bestimmte Landesaufsicht in der Verwaltung zu erkennen.

b. **Die Landstände.**[9])

Die Entwickelung der landständischen Verhältnisse aufzuzeigen gehört einem früheren Zeitraum an; hier können zum Verständnis nur einige Bemerkungen gegeben werden. Den ersten Stand bildeten die Prälaten, an deren Spitze der Bischof von Schwerin stand, und zu denen die Dompröpste und andere Mitglieder der verschiedenen Domkapitel, die Äbte der Klöster und die Johanniterkomthure des Landes gehörten. Den zweiten Stand füllte die Ritterschaft, die Mannen oder Gudemannen, Ritter oder auch schon der Adel genannt; es sind sämtliche Vasallen oder rittermäßige Lehnbesitzer. An der Spitze standen die erblichen Marschälle; zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren es für das Land Stargard die Haue auf Kuchelmiß, darauf die auf Basedow, für Mecklenburg die Lützows auf Eickhof, für Wenden die Maltzans auf Grubenhagen. Der dritte Stand

wurde von den abgeordneten Bürgermeistern der Städte gebildet, unter denen Rostock und Wismar, die beiden Seestädte, die bedeutendsten waren, außerdem Güstrow für das Land Wenden, Parchim für Mecklenburg, Neubrandenburg für das Land Stargard eine Art Vorrang behaupteten. Die Stände hatten ein jeder seine besonderen Privilegien. Einen landschaftlichen Verband bildeten sie nur in dem Lande Stargard, in Gemeinsamkeit standen sie im Lande Wenden. Unter der Regierung des Magnus und Balthasar, der Vorgänger unseres Heinrich und Albrecht, fand eine regelmäßige landständische Mitwirkung noch nicht statt. Ein erster gemeinsamer Landtag wurde zwar in Veranlassung der Rostocker Domfehde 1484 gehalten; allein im übrigen sind nur einzelne aus den Ständen als Vermittler und Schiedsrichter thätig, sie sind also ratgebend und zwar mit dem Ehrentitel der fürstlichen Räte, von denen einige zugleich ein Hofamt bekleideten. Erst unter der Regierung Heinrichs und Albrechts tritt eine regelmäßige Mitwirkung der Stände in Landesangelegenheiten hervor. Man pflegte auf der Brücke zu Sagsdorf bei Sternberg zusammen zu kommen, einem als Malstätte von alters her bekannten Orte, in der Nähe der Landesgrenzen der ehemaligen drei Herrschaften; die Verhandlungen geschahen unter freiem Himmel und dauerten nur die Länge eines Tages. Man kam auch zuweilen in Wismar oder Güstrow zusammen, 1542 zuerst in Sternberg selbst, 1556 zuerst auf dem Judenberge.

Wie stellten sich nun die privilegierten Stände zu dem Streben der Fürsten nach Landeshoheit? Die Antwort ist zugleich die Geschichte der Stände bis zum Jahre 1523. Zwei Fälle sind zunächst denkbar. Erstens, die Stände nehmen den Kampf mit der erstarkenden Fürstengewalt auf. Aber zu solchem Kampfe sind sie selbst nicht hinlänglich gerüstet. Das zeigt sich im Jahre 1505. Zum 16. Mai dieses Jahres beriefen Balthasar und Heinrich die Stände an die Sagsdorfer Brücke, um sich mit ihnen über den Empfang der Regalien zu bereden. Die Stände bewilligten dazu „ein stuwer und hulpe“, eine Beisteuer. Allein die Stadt Rostock weigerte sich mit Berufung auf ihre Privilegien, durch welche die Stadt von den Landbeden entfreit wäre. Die Herzöge forderten dennoch diese Hülfe und beauftragten den Bischof von Schwerin und den Ritter Heinrich von Plessen mit der Verhandlung. Ohne Zweifel mußte Rostock sich zur Zahlung verstehen, in welche die übrigen Stände bereits gewilligt hatten War überhaupt die Bewilligung von außerordentlichen Steuern an die Zustimmung der Stände geknüpft — von regelmäßigen waren die Geistlichen gänzlich frei, die Ritter zahlten von ihren Hintersassen die Bede, die Städte die Orbör — so mußte diese fortan häufiger sich vernotwendigen. Denn die Anforderungen von Reichs wegen mehrten sich. Zu dem Kölner Anschlage von 1505 wurden den Herzogen die Mittel bewilligt, und als Wismar seine Summe nicht sogleich zahlte, erhielt es am 19. Juni 1507 ein fürstliches Mahnschreiben. Als dann der Kostnitzer Anschlag von 1507 einlief, sperrte sich der Adel dagegen und wollte den Herzogen „ditmal in deme nicht to gefallen“ sein. Allein die Autorität des Reiches stand hinter den Fürsten: „Solcher Anschlag ist von kaiserlicher Majestät über

das ganze Reich gemacht und beliebet." Da half kein Sträuben. Rostock wurde am 24. Dez. 1508 gemahnt, zu einem bestimmten Termin zu zahlen in Rücksicht darauf, daß Albrecht in des Kaisers Diensten das Geld zur täglichen Notdurft brauchen müsse. Und als gar das Kloster Doberan sich auf kaiserliche Privilegien berief, wurde es an seine „rechtliche und gewohnliche Pflicht" erinnert und daran, daß es vor zwei Jahren ebenfalls bezahlt hätte. Ein Kampf mit Aussicht auf Erfolg war unter diesen Umständen für die Stände nicht möglich.

Aber, und damit kommen wir zu der zweiten Möglichkeit, die landständische Entwickelung muß in demselben Maße erstarken, wie die Landeshoheit sich hebt! Und dies ist wirklich der Fall gewesen. Die Stände kommen infolge der vermehrten Reichsanforderungen, zu denen noch Töchteraussstattung kam, zu einer häufigen Anteilnahme an der Regierung. Wie die Stände das Steuerbewilligungsrecht in Händen hatten und seit 1515 rasch hinter einander ausübten, so mußten die Fürsten sich auch an sie wenden, wenn es galt, Ordnungen im Lande zu machen; denn die Stände waren selbst Obrigkeiten ihren Hintersassen gegenüber. Und wenn gerade in der Polizeiordnung ein gewisser Höhepunkt in der Entwickelung der Landeshoheit erkannt wird, so sind doch auch die Stände an derselben beteiligt. Mit einzelnen von ihnen hat der Fürst zu Krakow und Sternberg Rat gepflogen; der Entwurf lag den gesamten Ständen zur Beratung vor; ihre Mitwirkung, besonders die der Prälaten erkennt man daran, daß in dem Paragraphen, der das Angehen der geistlichen Gerichte zum Inhalt hat, das ausschließliche Verbot derselben, wie es seit 1513 bestand, gemildert ist, insofern vor das geistliche Gericht diejenigen gezogen werden dürfen, welche ihre Zinsen an die Geistlichkeit nicht bezahlen. Die Polizeiordnung selbst ist mit Wissen und Willen der Räte und Landschaft, das ist der Stände, verfaßt. Ja noch mehr: die beiden Seestädte Wismar und Rostock lehnten die Ordnung ab, mit Berufung darauf, daß sie bereits „etlike, vorsichtige, lidelike ordeninge" hätten, und es wurde ihnen nur auferlegt, die vorliegende Ordnung von 1516 fleißig zu erwägen, soviel als möglich und thunlich ihr zu folgen oder sonst ihrer alten ferner anzuhangen.

Sind hier die Stände in ihrer Gesamtheit genannt und vertreten, und es kommt ein „gemeiner" Landtag für das Jahr 1517 hinzu, so ist doch noch keine Vereinigung derselben, keine Einheit festzustellen. Besonders das Land Stargard hat seinen Sonderlandtag bewahrt, wie einige noch vorhandene Einladungsschreiben beweisen. Der Abschluß der landständischen Verfassungsentwicklung aber ist erst da gegeben, wo die Landstände samt und sonders zur gemeinen Landschaft sich einen. Das geschah 1523, und zwar wie ich allerdings glaube nachweisen zu können, unter mittelbarem und unmittelbarem Einfluß des Herzog Heinrich, der selbst diese Entwicklung beschleunigte, ja veranlaßte. Die fürstbrüderlichen Irrungen waren es, in welche die Stände mithineingezogen wurden. 1503 sind in dem ersten Vertrage fünf Ständemitglieder als Zeugen nicht nur, sondern als künftig auserſehene Schiedsrichter etwaiger Streitigkeiten genannt; 1507 sind elf als

Zeugen des brüderlichen Handschlags zugegen. 1520 wird ausdrücklich bestimmt, daß Prälaten, Mannen und Städte während vier Jahre ungeteilt bleiben sollten; erst wenn die Jahre verflossen seien, sollte die Erbteilung möglich sein, aber ohne Verletzung der Privilegien der Stände. Dennoch forderte Albrecht schon vorher ungestüm die Teilung, ohne das Schiedsgericht der Stände erst abzuwarten oder demselben Gehör zu geben. Diese aber wurden durch das Paritormandat von 1521 angewiesen, über den Vertrag von 1520 zu wachen. Ständische Räte verhandeln vergeblich zu Sternberg, zu Güstrow, und sitzen im Schiedsgericht. Alles ohne Erfolg! Im Anfang des Jahres 1523 kommen ihnen Verteidigungsschriften aus Nürnberg seitens der feindlichen Brüder zu, und um die Wirren vollständig zu machen, am 18. Mai 1523 beruft Albrecht einseitig die Stände zum Landtag; die vorsichtigen unter ihnen fragen bei Heinrich an, ob sie folgen sollen oder nicht. Schon 1521 waren ihnen doppelte Befehle zugegangen, hinsichtlich eines Aufgebots; Albrecht hatte gewarnt, Heinrich einseitig zu folgen. Zu diesen Wirren kamen die Kriegsunruhen an der Grenze, wo Christian und Joachim und Albrecht rüsteten; Truppen durchzogen das Land, dem Norden zu; und von Süden her kam die furchtbare Mähr von Sickingens Zuge. Man sieht, die Veranlassung, welche die Stände angeben, stimmt. „Weil sich zur Zeit im heiligen Reich viel Aufruhr und Beschwerung zugetragen und täglich mehr zu besorgen." Und Herzog Heinrich ist es, der Interesse daran hat, daß seines Bruders Albrecht kriegerische Politik eingeengt werde. Aber auch die Zweckangabe stimmt: Die Bewahrung der Privilegien unter einander und des Friedens und der Einigkeit. Am 18. Mai war jener Landtagsruf von Albrecht gekommen; darauf hielten die Stände eine Tagfahrt zu Sternberg ab; hier wird die Union beliebt und am 1. August 1523 zu Rostock unterzeichnet. Der Friede unter ihnen war bei solchem einseitigen Vorgehen Albrechts in Gefahr; sie wahrten das Recht der Verträge. Das kam aber wiederum Herzog Heinrich zu gute, der mit aller Macht der Teilung widerstrebte. Denn die Union bildete fortan ein thatsächliches Hindernis der Teilung mecklenburgischer Lande, auf das Heinrich sich schon 1533 beziehen konnte, als Albrecht wiederum teilen wollte. Und vollends unter den Bevollmächtigten der Stände befinden sich Namen, die sonst fürstliche Räte bezeichnen, nämlich Klaus von Lützow, Henning Halberstadt, Kaspar Schöneich. Der Name des letzteren erregt Aufsehen. Ist Schöneich doch der zu Nürnberg von Albrecht Geschmähte, der sich beim Regiment verteidigen, und für den Heinrich eine Lanze einlegen muß! Ich halte es dennoch nicht bloß für wahrscheinlich, sondern für erwiesen, daß Heinrich die Hände im Spiel gehabt hat. Die Union der Stände kam seiner Politik zu gute. Sie setzte den hauspolitischen Bestrebungen Albrechts einen Damm entgegen, sie bildete ein Gegengewicht gegen Albrechts äußere Politik; sie hob überhaupt die Wirkungen der gespaltenen Politik der Brüder in etwas wieder auf, indem Mecklenburg am Vorabend der Reformation in der Union seiner Landstände als ein geeintes Land sich darstellte. Das ist ihre Bedeutung für das

Jahr 1523. Wie sie aber, besonders vermöge des von ihr eingesetzten engern Ausschusses von 23 Bevollmächtigten, ihre Privilegien fernerhin verteidigte, gehört späterer Ausführung an.

Der Gedankengang der „Union" ist folgender: 1) Weil sich im Reiche viele Unruhen zutragen, hat man zum Lobe Gottes, den Fürsten und ihren Landen zur Ehre, Nutzen und Wohlfahrt sich vereinigt. 2) Man will den Fürsten gehorsam sein in allem, das man von Rechts wegen zu thun schuldig und pflichtig ist, auf daß man von denselben auch in seinen Rechten erhalten werde. 3) Wenn aber die Privilegien, Freiheiten, löbliche Gewohnheiten und altes Herkommen mit gewaltsamer That oder sonst angetastet werden, will man dagegen sich schützen, auch sich jedermanns annehmen, der in seinen Vorrechten verkürzt wird. 4) Auch unter einander will man auf Friede und Eintracht halten, Rechtsverletzer nicht hausen und hegen, wohl aber Verletzte in Städte, Häuser und Schlösser aufnehmen. 5) Der Verletzten will man sich auch in eigenen Zusammenkünften annehmen; drei Prälaten, nämlich der Bischof und der Dompropst von Schwerin nebst dem Abte von Doberan, vier Mannen aus dem Lande Mecklenburg, vier aus Wenden, ebensoviele aus Stargard, je zwei aus den Städten Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Güstrow sollen dauernde Vollmacht dazu haben, und nur, wenn sie es für nötig erachten, rufen dieselben die Stände vollzählig zusammen. 6) Wenn jemand von dem Ausschuß mit Tode abgeht, soll ein anderer an seine Stelle gewählt werden. 7) Man versichert, daß man durch solche Vereinigung den Fürsten an ihren Rechten nichts „abgeschnitten" haben und als treue Unterthanen allzeit erfunden sein will. 8) Man bedingt sich aus, daß man, wenns nötig erscheint, diese Beredung verlängern, verkürzen, verändern kann. Mit Handschlag verpflichten sich die Bevollmächtigten zur getreulichen Erfüllung der Union: 5 Geistliche, 23 Ritter, 6 Städte.

Freilich ein bleibender Friede unter den Ständen selbst war durch die Union noch nicht erzielt. Die Städte klagten fortwährend über Beeinträchtigung ihrer Nahrung durch das Bierbrauen und den Viehhandel der Ritter. Es sei nicht bloß wider die beschriebenen Rechte, sondern auch wider Gott selbst, machten die Städte 1536 geltend, daß mecklenburgische Edelleute die zusammengekauften Ochsen zum Teil in eigener Person auf die Märkte trieben. Die Edelleute brachten den Vorwurf vor, daß die Städte in geheimer Beratung auf der Priemerheide sich mit einander verschworen hätten, den ganzen Adel Mecklenburgs zu vertilgen.[10]) So giftig konnte man auf einander sein, um bald darauf gegen die Landesfürsten geschlossen aufzutreten. Und als der Prälatenstand in der Reformation allmählich von der Bildfläche verschwand, nahmen sich die beiden anderen Stände desselben nicht an, außer daß sie auf einem Landtage 1552 klagten, daß die meisten Prälaten ihrer Pfründen entsetzt seien. Jene Klage erklärte sich aber daraus, daß nach der Beseitigung der Prälaten die übrigen Stände die Landeshülfen künftig allein tragen sollten.

5. Heinrichs und Albrechts Kirchenpolitik.[1])

Mit der Ausgestaltung der Landeshoheit hielt die Kirchenhoheit gleichen Schritt. Das Mittelalter nämlich kennt eine solche nicht; es hat nur ganz konkrete Beziehungen der Fürsten zu örtlichen Kircheneinrichtungen, die über Vogteirecht und Patronat selten hinausgingen. Der Fürst hatte keine Rechte der Kirche gegenüber, die etwa aus einem landesherrlichen Titel hergeleitet werden konnten, einfach deshalb, weil es denselben ja nicht gab. Er hatte vielmehr nur Pflichten, wie diejenige, die Kirche zu schützen. Durch Zehntenbelehnung wußte letztere ihre Getreuen zu belohnen. Die Hoheitsrechte des Landesfürsten waren durch die sogenannte kirchliche Freiheit gewaltig durchlöchert und verkleinert. Unter dieselbe begriff man die völlige Dienst- und Abgabenfreiheit der Geistlichen und ihrer Untersassen in Klöstern und Gütern, das Vermögen der eigenen Niedergerichtsbarkeit sowie das Recht der Einbehaltung eines Drittels der Erträge der hohen Gerichtsbarkeit. Manchmal war auch die letzte ganz abgetreten; dann blieb nur die Landwehrpflicht als einziges nutzbares Hoheitsrecht. Blieb? Nein, selbst von dieser waren einige Klostergüter namentlich befreit. Vollkommen reichsunmittelbar waren die Bistümer Schwerin und Ratzeburg und standen, was ihre ursprünglichen Stiftsgüter, Dotalgüter, betrifft, selbständig da, ohne jegliche Abhängigkeit von den Fürsten; wußten sie doch auch für die später hinzukommenden Güter eine Freiheit nach der andern sich zu erringen!

Die Einzelausführung über dieses Verhältnis der Geistlichkeit und der Kirche zum Staate gehört der Periode des Mittelalters an. Hier braucht nur noch das Patronatsrecht erwähnt zu werden. Wer die Pfarre aussteuerte, hatte nach geistlichem Recht im allgemeinen auch das Patronatsrecht. Die mecklenburgischen Herzoge besaßen dasselbe an vielen Kirchen ihres Landes. Es diente ihnen seit alters zur Belohnung ergebener Diener und treuer Anhänger. Und so finden wir auch am Anfange des 16. Jahrhunderts fürstliche Diener mit Pfarren belehnt, nicht einer, sondern häufig mehreren, z. B. den Kanzler Brand Schöneich, den Sekretär Johann Monnick, den Geschäftsträger in Rom Dr. Zutpheld Wardenberg, den Hofrat und Domherrn Heinrich Bergmeier u. a.[2])

Mit der erstarkenden Landeshoheit erweiterten sich auch allmählich die Rechte der Kirche gegenüber und wuchsen zur Kirchenhoheit aus. Dies Wachstum tritt uns zunächst und zumeist an dem Verhältnis Mecklenburgs zu seinen beiden Bistümern, Schwerin und Ratzeburg, entgegen.[3]) Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1180 war die Lehnsherrlichkeit in die Hand Friedrich Barbarossas zurückgegefallen, beide Stifter waren also reichsunmittelbar und hatten mit Gericht, Steuern und Landfolge der umliegenden mecklenburgischen Lande nichts zu schaffen. In den Matrikeln des Reiches seit 1431 werden sie auch nie überschlagen, wenn auch vom Schweriner Bischof bis jetzt

nicht nachgewiesen ist, daß er seinen Sitz auf der Fürstenbank des Reiches eingenommen und sein Stimmrecht ausgeübt hat. Mit der Reichsunmittelbarkeit ist es wohl verträglich, wenn die Fürsten gelegentlich die Lehnsherrlichkeit solcher Güter behaupten, welche nicht zum Stift selbst gehören, von Anfang an, sondern durch Schenkung oder Kauf nach und nach erworben waren, und jene sich deshalb nennen „ere wertliken Overförsten“. Aber es verträgt sich damit schlechterdings nicht, wenn schon 1468 in einer Fehde Mecklenburgs mit Pommern vom Bischof Werner von Schwerin die Heeresfolge gefordert wurde. Sie wurde auf sein inständiges Bitten ihm für jenes Mal erlassen, aber der Herzog betonte doch den Satz, daß die Bischöfe mit Manndiensten verpflichtet seien. Je mehr nämlich die Grenzen des vereinigten Landes Mecklenburg seit 1359 um das Stift zusammenwuchsen, um so mißlicher ward es mit der Selbständigkeit desselben. Die Berührung mit Mecklenburg war auch gar zu eng Bischof Rudolf 1385—1415, und Bischof Balthasar 1473 bis 1479 waren mecklenburgische Herzöge. Bischof Konrad Loſt 1482—1503 war mecklenburgischer Rat; Johann Thun 1504—1506 war vor seiner Bischofswahl und auch nachher herzoglicher Rat, und Peter Walkow lange Jahre Gesandter in Rom gewesen, als er 1508 mit der Bischofsmütze geschmückt wurde. Außerdem stand eine ganze Anzahl Geistlicher als Kanzler, Sekretäre, Räte, im unmittelbaren herzoglichen Dienste.

Man suchte sich aber gegen den Einfluß des Nachbarlandes zu schützen. Schon als Johann Thun 1504 gewählt wurde, mußte er dem Domkapitel eine Wahlkapitulation unterschreiben, des Inhalts, daß er jede Unterordnung unter Mecklenburg meiden, jede Freiheit wahren, jede Abgabe und Beschwerde verhindern wolle. Als die herzoglichen Brüder 1505 sich huldigen ließen, erwirkte das Bistum Schwerin eine Schutzversicherung und Bestätigung aller Privilegien.

Aber die Abhängigkeit des Stiftes war nicht mehr aufzuhalten. Als Herzog Magnus 1494 von der Stadt Bützow, welche zum Stiftungsgute Schwerins gehörte, einen Beitrag zur Kaiserbede forderte, erhob der Bischof zwar Einspruch. Allein es kam nicht mehr der Bannfluch, wie 1321, als Heinrich II sein Besteuerungsrecht in Notfällen zu halten versucht hatte. Vielmehr fordert Herzog Heinrich des Stiftes Hülfe in der Lübecker Fehde 1506, 1508 Kaiserbede und Fräuleinsteuer und 1514 gar 500 Mark gewöhnlicher Landsteuer, so oft ihm von den Ständen des Fürstentums eine solche bewilligt wäre. Man bemerkt, wie der Einfluß des nach Landeshoheit strebenden Fürsten über die nahen Grenzen des Bistums sich erhebt und dasselbe seiner Reichsunmittelbarkeit entfremdet. Zwar noch 1508 hatte Bischof Peter Gesetze und Artikel seinen Stiftsunterthanen verordnet. Aber helfen konnte es seiner Würde nicht viel, wenn 1515 Kaiser Max dem Domstifte das Vorrecht erteilte, mit rotem Wachs siegeln zu dürfen; es mußte ihr vielmehr schaden und die Herzoge in ihrem Streben bestärken, wenn derselbe Kaiser 1506 zur Abtragung seiner Schulden dem Bischof Johann befahl, das Jubiläumsgeld, welches im Schweriner Sprengel aufgekommen wäre, dem Herzog Heinrich aus-

zuliefern. Vollends am 31. Dez. 1514 entzog Bischof Peter sich ganz dem Reiche und begab sich in den Schutz Mecklenburgs. Das Stift sollte jedesmal zur mecklenburgischen Landsteuer 500 Mark als Schutzgeld zahlen; dafür übernimmt der Herzog die volle Vertretung und alle Verpflichtungen dem Reiche gegenüber. Wahrlich, deutlicher kann die Landsässigkeit des Stiftes und die Hoheit des Herzogs kaum ausgedrückt werden! Vergeblich mußte alle Mühe des Kapitels scheinen, wenn auch der Kaiser ihm 1516 eine neue Bestätigung der Freiheiten des Bistums gab. Denn wenn auch jener Vertrag nur für die Lebenszeit des Bischofs Peter gelten sollte, nach seinem Tode traten Verhälnisse ein, welche den Vertrag dauernd, das Bistum zu einem Teil der mecklenburgischen Lande machten.

Das Domkapitel ist dem Herzog Heinrich darin willfährig, daß es am 21. Juni 1516 den erst siebenjährigen Sohn desselben, Magnus, zum Bischof postulierte. Zwar muß Heinrich dem Kapitel die Wahlkapitulation beschwören;[4]) allein die geistlichen Herren bekennen darin, daß es ihnen darum zu thun sei, die Freundschaft des Herzogs dauernd zu besitzen. Auch sehen sie in ihm den natürlichen und gesetzmäßigen Vertreter des unmündigen Sohnes und haben nichts dagegen, daß die Einkünfte des Stiftes in des Herzogs Kammer gezogen und zum Unterhalt des Postulatus verwendet werden. Zwar hatte Heinrich in der Wahlkapitulation die Steuerfreiheit und alle Privilegien des Stiftes gewährleistet; allein das Kapitel hatte sich dem Fürsten gegenüber doch die Hände gebunden, wenn es die volle Verantwortung beim römischen Stuhl und die Vertretung für die völlig unkanonische Wahl Herzog Heinrich zuschiebt. Die geistliche Versorgung des Sprengels und die eigentliche Kirchenregierung lag allerdings in den Händen des Zutpheld Wardenberg und des Propstes Reimar Hane. Die Verrichtung der bischöflichen Amtshandlungen lag dem Suffraganbischof Dietrich von Sebaste ob. Aber die Vertretung des Stiftes von seiten Heinrichs hinsichtlich der Reichssteuern und Dienste blieb bei Bestand,[5]) ja der stiftische Beitrag zu den Landsteuern wurde auf 1000 Mark erhöht. Bis zum Jahre 1526 verwaltete das Kapitel neben dem Herzog die Stiftseinnahmen. In diesem Jahre erlangte der 17jährige Magnus die selbständige Administration, vier Jahre vor der festgesetzten Zeit, und fortan zog der Vater die Einnahmen allein ein.

Und noch ein anderer Umstand mußte das Band zwischen dem Stifte und Mecklenburg immer fester knüpfen. In der Union der Stände 1523 unterschreiben fünf Prälaten „alse vullmächtige Befehlshebbere in Stede und Nahmen aller Prälaten." Obenan steht der stellvertretende Administrator des Bistums Schwerin, Ulrich Malchow. Allerdings die Stiftsritterschaft mit ihrem Marschall und die Stiftsstädte waren dabei nicht vertreten; aber die fünf unterzeichnen dennoch „vullmächtig" und bezeugen somit nicht nur ein landständisches Verhältnis des Stiftes, sondern auch aller Prälaten des Landes und ihrer geistlichen Besitzungen. Und wenn auch von Reichs wegen an der Unmittelbarkeit des Stiftes festgehalten wurde, wie noch 1521 in der Wormser Reichsmatrikel, so sah Mecklenburg bereits das Stift als seinen Landstand an. Fügte das Stift sich aber einstweilen der

Landeshoheit, so war der Weg für die kirchliche Hoheit über den ganzen Sprengel für den Landesfürsten gebahnt und offen.

Auch das Bistum Ratzeburg wurde zu engerm Anschlusse an Mecklenburg getrieben.[6]) Bischof Johann V, 1479—1511, war mecklenburgischer Rat und als solcher besonders in der Domfehde thätig. 1504 nahm man die Freundschaft des mecklenburgischen Fürstenhauses im Vergleich mit Wismar wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit gern in Anspruch und ließ sich den Schiedsspruch der Herzöge Balthasar und Heinrich gefallen. 1506 öffnete man den von Lübeck Bedrängten freiwillig die Festung Schönberg. Aber man erkannte die eigene Ohnmacht gar zu gut; schon war man an die Verwandlung des Prämonstratenser Mönchsordens, in dessen Regeln die Domherrn lebten, gegangen und hatte das Stift zu einem weltlichen Domherrnstift umgeformt, damit man „mehr Hülfe in geistlichen und weltlichen Dingen" habe; denn infolge der strengen Ordenssatzungen waren die Söhne vornehmer Familien des Landes dem Stift fern geblieben. Noch holt man die kaiserliche Belehnung ein, 1515 und 1521. Aber im letzten Falle wurde schon Herzog Albrecht vom Kaiser beauftragt, den Lehnseid für ihn in Empfang zu nehmen. Bereits aber hilft kaiserliche Belehnung nicht mehr, nicht mehr Ernennung des Bischofs zum kaiserlichen Rat. Heinrich III Bergmeier, 1511—1524, der in mecklenburgischen Diensten gestanden, aber das Amt eines Kanzlers 1507 „groten buekes" halber abgelehnt hatte, wurde fortwährend von Magnus von Sachsen-Lauenburg angefeindet, der selbst vor persönlichen Vergewaltigungen nicht zurückschrak. War doch Heinrich Bergmeier früher des Herzogs Stubenheizer, dann sein Schreiber gewesen! Und daran erinnerte der Herzog sich nur allzu gern. Am 18. April 1507 rief das Kapitel die mecklenburgischen Herzöge zum Schutze an, und auch der Papst forderte sie zur Hülfe auf. Darum sandten sie ihre Räte zum Vergleich zwischen den streitenden Parteien; Herzog Heinrich in Person eröffnete die Vergleichsverhandlung zu Lenschow am 7. Dez. 1518 und abermals am 31. März 1519. Hier erklärte der Bischof, daß das Stift immer reichsunmittelbar gewesen sei und keinen andern Schutzherrn als die Herzöge von Mecklenburg hätte. In dem endgültigen Vergleiche vom 26. Nov. 1519 gelobte Mecklenburg dem Bischof seinen Schutz, den letzterer um so mehr in Anspruch nahm, als der Herzog von Sachsen seine Angriffe fortsetzte. Ein engerer Anschluß als in diesem Schutzver'ältnis gegeben ist, bestand zwischen dem Bistum und dem Herzogtum Mecklenburg nicht; besonders unter dem thatkräftigen Bischof Georg wahrte das Stift seine Unmittelbarkeit.

Die Kräftigung der Landeshoheit zeigt sich im Anfang des 16. Jahrhunderts auch den Johanniterstiftungen gegenüber. Mecklenburg hatte drei Johanniterkomthureien, zu Kraak, zu Mirow und zu Nemerow, dazu die Priorei Eixen.[7]) Seit 1496 schwebte am päpstlichen Hofe bereits ein Prozeß, den Peter Walckow, hernach Zutpheld Wardenberg für die Herzöge führten. Es handelte sich um die Ablagergerechtigkeit, um die Hand- und Spanndienste, Kornlieferungen und außerordentliche Beden, welche der Orden verweigerte, die Herzoge aber forderten. Der Orden erkannte seit

seiner Bewidmung in Mecklenburg den Landesherrn als Lehnsherrn an, und die Ritter genossen ihre verheißenen Vorrechte. Aber neue Aufgaben der Landesherrschaft waren entstanden, von denen das 13. Jahrhundert nichts geahnt hatte. Da sollte der Orden jetzt Ablager für die Reisen der Fürsten und ihres Gefolges geben, sollte Naturallieferungen für die Jäger leisten, sollte Beden bezahlen und häufige Roßdienste stellen. 1505 wurde das erste Urteil, 1514 das zweite Urteil zu Rom gefällt. Der Johanniterorden wurde in die Kosten verurteilt, die Ausdehnung der Landeshoheit auf die Güter des Ordens damit gesetzlich anerkannt.

Überhaupt machte die Landeshoheit vor der geistlichen Freiheit nicht immer Halt. Die Bede wurde selbst vom Kloster Doberan verlangt und gegeben, das sich, wie wir schon gesehen haben, auf kaiserliche Befreiung dagegen vergebens berief. Ebenso sahen wir bereits, wie die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkt wurde. Fassen wir zusammen: Die Landeshoheit auch der Kirche gegenüber ist am Vorabend der Reformation in Mecklenburg in voller Erstarkung begriffen; die kirchliche Freiheit schützt nicht mehr; die einzelnen Rechte des Staates der Kirche gegenüber wachsen zu einem einheitlichen Hoheitsrecht zusammen, der Kirchenhoheit, die zugleich das Streben nach dem Kirchenregiment in sich birgt.

Letzteres ist noch ferner zu erweisen. Je mehr Selbständigkeit die deutschen Territorialgewalten gegenüber der Reichsgewalt erlangten, desto mehr brach die Anschauung sich Bahn, daß ihnen für ihr Gebiet eine ähnliche Gewalt der Kirche gegenüber zustände wie Kaiser und Reich; sie nahmen teil an der dem Kaiser zustehenden advocatia ecclesiae, dem Schutz- und Schirmrecht an der Kirche. War es nach mittelalterlicher Rechtsanschauung Pflicht des Staates gewesen, falschen Gottesdienst zu unterdrücken, die religiöse Grundlage des Staates nicht antasten zu lassen, so wurde die Pflicht zum Recht, über die Religion zu wachen. Schon die Reformatio Sigismundi 1436 hatte dieses Recht der Stände betont, und 1512 spricht der Reichsabschied es ausdrücklich aus, daß neben dem Kaiser als dem rechten Vogt und Schirmherrn der christlichen Kirche „auch Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs sich in diese Sachen schlagen und Wege fürnehmen, wie solche Beschwerung zum förderlichsten und besten abgewendet, verhütet und zur Besserung gestellt werden möge.“

Schutz der Kirche angedeihen zu lassen, waren die mecklenburgischen Herzöge bald in der Lage. Die Ritterschaft des Klützer Ortes war der Lübecker Geistlichkeit mit bedeutenden Summen verschuldet. Da nicht Domstifter oder Klöster, sondern kleinere geistliche Stiftungen die Gläubiger waren, so zeigte der Adel nicht übel Lust, seinen Verpflichtungen gegen die Schwachen sich zu entziehen. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte man seitens der Lübecker Geistlichkeit die Hülfe Mecklenburgs mit Erfolg angerufen. Aber schon 1501 und 1502, zuletzt am 29. März 1503 mußten die Herzoge die Sache der Kirche wiederum vertreten. Die Zinsen, seit Jahren unbezahlt, hatten die Höhe von 30000 Mark erreicht. Da bestimmten die Fürsten die Geistlichkeit zur Niederschlagung dieser Summe,

auch zur Herabsetzung des Zinsfusses auf 5%; aber sie verpflichteten sich, daß die herzoglichen Vögte und Knechte fortan der Kirche zur Beitreibung ihrer Forderungen beistehen sollten, daß die Schuldner selbst mit geistlichem Gerichte und dem Banne verfolgt werden dürften. Als dennoch die „Gudemannen“ nicht zahlten, nahmen auch Heinrich und Albrecht 1511 die Sache in die Hand. Am 17. Juni 1511 bestimmten sie, daß man die Zinsen überhaupt fallen ließe, aber auch, daß das Kapital in 15 Jahren zurückgezahlt werden sollte. Endlich am 6. Dez. 1512 kam der Schlußvergleich zustande, daß die Ritter die Kapitalien zinsenlos in 10 Jahren abzahlten. Als dennoch die Ritter nicht gehorsam waren, forderten die Herzoge durch gedruckte Befehle auf das bestimmteste zur Zahlung auf und drohten mit gewaltsamer Beitreibung des Geldes.[8])

Andererseits traten die Fürsten auch Übergriffen der Geistlichen entgegen, z. B. in Friedland, wo der bischöflich-havelbergische Offizial sich gegen den Rat der Stadt allerlei Übergriffe zu schulden kommen ließ; auch in Güstrow, wo die Geistlichkeit nach dreimaligem Brande der Stadt in fast allen Grundstücken ihre Schuldverschreibungen sicher stellte und dadurch die Stadt in ihre Gewalt bringen wollte.[9])

In der Polizeiordnung von 1516 haben wir bereits die landesherrliche Fürsorge für das allgemeine Beste, den gemeinen Nutzen, kennen gelernt; in der landesherrlichen Polizeigewalt hatten die sich erweiternden Staatsaufgaben einen Rechtstitel gefunden. Was hinderte, diese Gewalt auch auf die kirchliche Lage auszudehnen? Zum allgemeinen Wohl gehörte doch auch das Seelenheil der Unterthanen; die Obrigkeit war nach damaliger Anschauung Gott für die Führung ihres Amtes verantwortlich. Wenn also die Kirche ihrer Pflicht nicht nachkam, und wir werden dies ja hernach zu erweisen haben, so fand die weltliche Obrigkeit Gelegenheit fürsorgend einzugreifen. Auch Herzog Heinrich nimmt das Recht kirchlicher Versorgung in sehr verschiedenen Formen in die Hand. Im Jahre 1515 befiehlt er der Geistlichkeit, über die kirchlichen Stiftungen und das Patronatsrecht zu berichten, sowie die Stiftungsurkunden zu sammeln und einzureichen. Denn er habe gehört, daß die geistlichen Güter durch Geistliche und Weltliche geschwächt und nicht mehr nach dem Willen der Stifter gebraucht würden, daß man die Einkünfte der gottesdienstlichen Lehen einbehalte, ohne den Gottesdienst zu pflegen, daß man auch in fürstliche Patronate sich eingedrängt habe. Aber der Fürst hat die Lehen zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie ohne Abbruch in ihrem Wesen bleiben und zur Erhaltung der Gottesdienste dienen. Darum soll man die Stiftungsregister hervorholen, vergleichen, nichts abhanden kommen lassen, fürstliches Patronatsrecht achten, gemäß der Stiftung den Gottesdienst halten.[10]) Das ist in der That ein kirchliches Thätigwerden des Landesherrn. Es knüpft zunächst an das Patronatsrecht an, welches die Fürsten an vielen Pfarren hatten, sei es durch Stiftungen der Vorfahren, sei es durch den Heimfall erledigter Lehen, zu welchen jene gehörten. Aber es kommt als neuer Gesichtspunkt der Umstand hinzu, daß die Fürsten über die geistlichen Lehen zu wachen haben „nach vermöge und uthwisunge unserer forst-

licken overcheiden vrigheiden", d. h. der obrigkeitlichen Freiheit, welche also auf kirchliche Dinge sich bereits erstreckt.

Es kann zweifelhaft sein, ob hierher nicht auch schon der Befehl des Herzogs Magnus von 1501 an die Stadt Boizenburg gerechnet werden kann, daß man bei Sterbefällen vier Schilling für das Glockenläuten bezahlen solle, Arme aber umsonst das Geläute erhielten. Jedenfalls gehört dahin die Annahme einer Beschwerde desselben Herzogs 1495 von Grabower Priestern gegen den Bischof Johann von Ratzeburg inbetreff der Messefeier mit Malvasier statt mit reinem Wein. Sich rechtfertigend antwortete der Bischof, daß ihm in der Jabeler Heide zur Messe einmal halb Wein halb Bier gereicht worden sei, und nur zur Mehrung des Gottesdienstes in guter Meinung habe er jene Verordnung erlassen.[11]) Aber noch ein anderes: Die Herzoge nahmen ihr Präsentationsrecht entschiedener in die Hand. Abgesehen davon, daß Heinrich die unkanonische Wahl seines Sohnes Magnus zum Bischof von Schwerin durchsetzte, so hatte er schon 1504 einen Ritter Plate, obwohl derselbe nicht Mitglied des Ordens war, für die Komthurei Kraak präsentiert, und auch noch später wählten die Herzoge Personen von ihrem Adel zu diesen Stellen, weil sie geltend machten, daß die Komthureien in Mecklenburg zu dem Zwecke von den Vorfahren gestiftet seien, daß der Adel erhalten werde, und die Fürsten der Komthure als Räte sich bedienen könnten.

Wir können auch die Bestrebungen der Fürsten nach Visitationen der Klöster hinzunehmen. Zwar leiteten sie diese nicht selbst, wie etwa Herzog Georg von Sachsen, der die Klöster durch zwei Juristen visitieren ließ. Allein die Herzoge betrieben dies Werk und standen der ausführenden geistlichen Gewalt mit ihrer persönlichen Gegenwart zur Seite. So war es schon 1468 mit dem Schwarzen Kloster zu Wismar geschehen, 1492 mit dem Nonnenkloster zu Ribnitz, 1495 mit Rühn,[12]) ganz nach dem Wunsche jenes Karthäusers Vicke Dessin, der 1477 die Herzoge zur Reformation der Klöster aufforderte. 1502 allerdings protestierte der Abt des Mutterklosters Amelungsborn gegen eine Visitation des Klosters Doberan. Mit welchem Erfolge, ist unbekannt.[13]) Aber wiederum wissen wir, daß Heinrich den Bischof Johann von Thun thatkräftig in der Reformationsthätigkeit unterstützte. Wenngleich nun eine solche Unterstützung der geistlichen Macht durch die weltliche im Mittelalter nichts Seltenes ist, so bietet doch im Zusammenhang der Entwicklung eine solche Anteilnahme ein geeignetes Moment für ein selbständiges kirchliches Thätigwerden.

Auch sonst sorgten die Herzoge für die Vermehrung des Gottesdienstes. Die Einrichtung des Rostocker Domstiftes hatte bereits Magnus gegen den Unwillen der ganzen Hansestadt Rostock durchgesetzt, zur Versorgung von Professoren der Universität und zur Förderung des Gottesdienstes. Derselbe Fürst bethätigte seinen kirchlichen Eifer besonders in der Stadt Sternberg. Nach der Verbrennung der Juden daselbst 1492 und zur Erinnerung an die blutende Hostie war die heilige Blutskapelle gestiftet worden, zu der aus ganz Deutschland, ja aus Europa die Gläubigen strömten, und in welche die Gaben reichlich flossen. Magnus hatte einen der drei Schlüssel des

Opferstocks. Während nun zu Anfang ein Drittel der Einkünfte zum Bau der Kapelle und für die Schweriner Domkirche, ein zweites für den Pfarrer zu Sternberg, das letzte Drittel für das Rostocker Domstift verwendet werden sollten, ging Heinrichs Sorge 1515 dahin, daß von dem „merklichen“ Opfer, es betrug bis 400 Gulden und mehr, der Pfarrer 100 Gulden für seine Gebühr haben solle, der Rest aber verwendet würde „in arme kloster der Juncfrauen vnd bruder, der vil in unsern landen ist, vnd auch in arme, vorfallene gotsheuser zu widerbrengung und erhaltung derselben.“ Zur Hebung des Gottesdienstes in der heil. Blutskapelle hatten die Fürsten eine Vikarei gestiftet, die sogenannte Fürstenkommende. Derselbe Herzog Magnus hatte außerdem die Fronleichnamskapelle gebaut und Priester angestellt, auch ein Augustinerkloster zu gründen versprochen. Das Versprechen einzulösen war Heinrichs Aufgabe. Der Schweriner Bischof mußte ihm sein Opfergeld und das des Rostocker Domkapitels, welches aus der Blutskapelle floß, auf ein Jahr zu Gunsten des Baues abtreten. 1507 erteilten die Herzoge den Stiftungsbrief dem in Mecklenburg noch unbekannten Orden. 1510 war das Kloster fertig, welches Heinrich in seinen Schutz nahm. Als 1514 die Augustinermönche von der Sternberger Geistlichkeit heftig angefeindet wurden, ja vom Schweriner Bischof in den Bann gethan wurden, befahl Heinrich den Sternbergern, Frieden zu halten, und erwirkte die Aufhebung des Bannes.[14])

Ja, selbst dem Ratzeburger Bischof Heinrich Bergmeier gegenüber konnte Heinrich seine Sorge für den Gottesdienst bethätigen. Dieser war seit 1507 Pfarrer an St. Petri zu Rostock; als er aber 1511 Bischof geworden war, ließ er die Pfarrgebäude verfallen und die Seelsorge durch einen Kaplan höchst nachlässig üben. Die Fürsten, welche das Patronat hatten, bewogen ihn 1515 zum Verzicht auf die Pfarre, und Heinrich warf ihm am Ostermontage 1516 nicht ohne Erbitterung vor, daß er die Besetzung der Pfarre fast zwei Jahre hingehalten, überhaupt die Pfarre mit großem Abbruch des Gottesdienstes verwaltet habe,[15]) — wiederum ein Beweis dafür, wie auch das Patronatsrecht dem Fürsten die Handhabe zum kirchlichen Thätigwerden bietet.

Das Resultat unserer Ausführungen wird zusammengefaßt folgendes sein: *Das Streben nach der Kirchenhoheit hält mit dem Erstarken der Landeshoheit gleichen Schritt*, ja ist ein wesentlicher Faktor in der Entwicklung der letzteren. Die Kirchenhoheit ist bereits erkennbar in dem Rechte des Schutzes, der Aufsicht, der Sorge für die Kirche und den Gottesdienst (ius advocatiae, inspiciendi cavendi, reformandi). Obwohl die mittelalterliche Kirche nur eine allgemeine Kirche und in dieser nur Provinzen kennt, obwohl sie ein Recht der weltlichen Obrigkeit zu kirchlichen Dingen durchaus für sich in Anspruch nimmt, höchstens als ein Notrecht gelten läßt, so ist doch *eine mecklenburgische Landeskirche* schon im *Entstehen begriffen*, eine *Art landesherrlichen Kirchenregiments bereits in zahlreichen Fällen geübt*. Mithin ist eine Entwicklung gegeben, an welche die Reformatoren nur anzuknüpfen brauch-

ten. Zwar noch konkurrierte das landesherrliche Kirchenregiment mit dem bischöflichen, noch gab es nur eine allgemeine Kirche. Aber die bischöfliche Gewalt fiel bald weg, die Bande der allgemeinen Kirche wurden durch die Thatsachen zerrissen. Das göttliche Recht der Obrigkeit zu kirchlichen Dingen ward nach zwei Seiten hin erwiesen; einmal ist sie als vornehmstes Glied des christlichen Körpers, als welcher das Gemeinwesen dargestellt wurde, verpflichtet, Ordnung zu machen, sodann wacht sie über beide Tafeln des göttlichen Gesetzes. Man sieht die geradlinige Entwicklung der vorreformatischen Verhältnisse in die Reformation hinein. Landeskirchentum und landesherrliches Kirchenregiment in ihren Anfängen sind am Vorabende der Reformation auch für unser Vaterland Mecklenburg zu erweisen.[16])

6. Die Kirche am Vorabend der Reformation.[1])

Daß der Staat seine Macht auch über die Kirche ausdehnen konnte, liegt in dieser selbst begründet. Das ganze 15. Jahrhundert hatte dieselbe arg zerrüttet und soweit verderbt, daß die Allmacht zur Ohnmacht ward, die festgefügten Glieder auseinanderfielen und fremdem Einflusse das zu thun gestatteten, was man selbst nicht mehr leisten konnte oder wollte.

Vor allem verderblich war auch für die mecklenburgische Kirche, wie sie den Bischöfen von Schwerin, Ratzeburg, Lübeck, Camin und Havelberg unterstand, die Einwirkung des päpstlichen Stuhles. Der Papst hatte das Recht, die Bischöfe zu bestätigen; dafür nahm er die Annaten, eigentlich die Einkünfte des ersten Jahres.[2]) Annaten wurden auch von den niederen Pfründen erhoben und machten die Hälfte eines Jahreseinkommens aus; denn auch die niederen Pfründen wurden von dem goldenen Fischernetz nicht verschont, welches keinen Winkel in Deutschland undurchsucht ließ. Nach dem Wiener Konkordate von 1448 stand dem Papste die Besetzung derselben in den ungleichen Monaten des Jahres zu. Außerdem hatte er das Patronat der ersten Stelle des Rostocker Domstifts, der Dompropstei, sich bei der Stiftung 1484 ausdrücklich vorbehalten. Der Papst hatte also Gelegenheit genug, seine Getreuen durch Verleihung von Pfründen zu belohnen. Zu diesen zählte besonders Peter Walckow, von 1508—1516 Bischof von Schwerin, und Zutpheld Wardenberg, seit 1516 Verwalter desselben Bistums.

Der Papst nahm Klagen und Appellationen an, welche vom Stiftsgericht zu Bützow an den Erzbischof von Bremen, von da nach Rom gingen; aber auch Appellationen gegen das Verfahren des Erzbischofs wurden vom römischen Stuhl nicht zurückgewiesen.[3]) Die Appellationen kosteten natürlich Geld.

Geld brachten auch die verwirkten Kirchenstrafen ein. So eifersüchtig auch der Schweriner Bischof über die ihm zustehenden Fälle wachte,

so mußte er doch 44 Fälle dem Papste überlassen, und je häufiger diese eintraten, um so reichlicher floß der goldene Strom nach Süden; ein Taxenbuch sorgte dafür, daß kein Tropfen verloren ging.[4]) Auch aus anderen Rechten mehr wurde Kapital geschlagen. Durch die Vermittlung des mecklenburgischen Geschäftsträgers in Rom suchte Heinrich und erhielt die Erlaubnis, das Opfergeld im Blocke zu Sternberg nach seinem Ermessen verteilen zu dürfen, sowie die päpstliche Bestätigung für die Verlegung des heiligen Blutes in Güstrow, welches bislang in der Blutskirche, darauf aber im Dom verehrt wurde. Wohl mehr aus Gunst als für Geld erhielt der Herzog 1514 ein päpstliches Konfessionale, das ist einen Beichtbrief, der den Beichtvater bevollmächtigte, in gewissen Fällen von der Beobachtung kanonischer Vorschriften, als da sind Fasten und Enthaltung des Fleischgenusses, sein fürstliches Beichtkind zu entbinden.

Die ergiebigste Quelle für den päpstlichen Säckel bildete aber der Ablaß, welchen päpstliche Gnade wie über andere deutsche Länder reichlich auch über unser Vaterland austeilte.[5]) Von Avignon her waren schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Ablaßbriefe an die Kirchen zu Gadebusch, Gnoien, Kammin bei Laage gekommen. Letztere Kirche machte es den Gläubigen besonders leicht; konnte man doch durch einmaligen Rundgang um den Kirchhof schon 40 Tage Erlaß der Fegefeuerstrafe verdienen! Im 15. Jahrhundert hatte dann die Marienkirche zu Rostock, die Klosterkirche in Dargun, die Georgenkirche in Parchim, die Domkirche zu Güstrow reichlichen Ablaß von Rom erhalten. Ja auf seiner Romreise besorgte Herzog Magnus persönlich für 1000 Dukaten Ablaß, während Wardenberg nicht müde ward, den Ablaß für die Güstrower Domkirche 1514 erneuern zu lassen. Der Schweriner Dom aber konnte sich Ablaßbriefe von vier Päpsten rühmen, Honorius III., Bonifaz IX., Sixtus IV., Julius II. Zählt man die in Aussicht gestellten Jahre zusammen, so ergiebt sich die stattliche Zahl von 1277 Jahren, die man durch den Besuch der Kirche und Unterstützung ihres Baufonds verdienen konnte. Die Hochflut des Ablasses aber kam erst, als der Papst seine Ablaßkrämer aussandte. 1463, darauf 1471 war Marianus de Fregno im Lande gewesen; leider verlor er die Kasse, die man ihm nicht wieder ausfolgen wollte. Johann Kannemann war ihm gefolgt; leider nahm der böse Rat von Wismar das sauer eingesammelte Geld einstweilen in Verwahrung, und es ist nicht festzustellen, ob es je nach Rom an seine Adresse gekommen ist. 1503 erschien der päpstliche Kardinal Raymund. Wie ein Souverain auf politischem Gebiete legte er die Streitigkeiten zwischen Lübeck und Dänemark bei. In Rostock verlieh er der Landfahrer-Krämer-Kompagnie so reichlich Ablaß, daß jedes Mitglied derselben, welches ein Mitglied zu Grabe geleiten und sonst zur Aufrechterhaltung der Brüderschaft thätig sein würde, 100 Tage Erlaß des Fegefeuers haben sollte. In Schwerin stellte er für den Bau zweier fürstlichen Hofkapellen viele hundert Tage Ablaß aus. Fleißig predigte er auch im übrigen Lande den Jubiläumsablaß des Papstes Alexander VI. Seit dem Jahre 1300 nämlich wurde zu Rom alle 100 Jahre ein Jubelfest gefeiert und Ablaß denjenigen erteilt, welche 15 Tage

lang je einmal die Kirchen Petri und Pauli besuchten. Allein die geldgierigen Römer, welche ihren Vorteil wohl einsahen, verkürzten die Frist auf 50, dann auf 33 Jahre; endlich seit 1470 wurde ein solches Jubeljahr alle 25 Jahre abgehalten, auch war bereits vom Besuch Roms dispensiert, wenn man nur die Reisekosten erlegte und in der Heimat an bestimmten Kirchen sieben Altäre, entsprechend den sieben Kirchen Roms, besuchte. Die Feier des Jubeljahres selbst muß offenbar den Mecklenburgern gefallen haben. Denn 1516 lud in Rostock der Dekan Barthold Möller zur Feier eines kirchlichen Jubelfestes ein, bestehend in Betrachtung von sieben Abschnitten aus der Leidensgeschichte Christi in Verbindung mit dem je fünfmaligen Gebete des Vaterunser und des Avemaria, besondern Nutzen für die Sündenvergebung und den Erlaß des Fegefeuers verheißend.[6]) In demselben Jahre hatte ein neuer Ablaßkrämer im Lande sein Wesen, Johannes Arcimbold, Doktor beider Rechte. Auch er teilte fleißig aus; den Nonnen in Neukloster gab er bereitwilligst Anteil an allen guten Werken, Messen und Gebeten der ganzen Kirche. Da er außerdem die Vollmacht besaß, „Butterbriefe" zu erteilen, so wurde seine Kasse auch durch diese bereichert, da man wohl nicht gern die Gelegenheit vorbeigehen ließ, für ein weniges die Erlaubnis zu erwirken, in den Fasten ohne Sünde Butter und Käse genießen zu dürfen. Ein Jahr später erschien ein neuer Ablaßkrämer, der Legat Dominikus; auch er heimste genug ein, wenn er auch ein Drittteil der Einnahmen zu landeskirchlichen Zwecken abgeben mußte.

Ranke (S. 193) teilt eine Berechnung mit, nach der jährlich nach Rom an 300 000 Gulden flossen. Wahrlich ein reicher Goldstrom! Daran hat Mecklenburg seinen Anteil; es waren keine trockenen Bäche, welche aus dem Lande hinausführten. So klagt der Beichtvater des Ribnitzer Klosters, Slagghert, ganz mit Recht: O o welk eyne sneydicheyt (=Geldschneiderei) unn besnydinge dar dorch ys vullenbroch. Simon, Symon, pecunia tua sit tecum in perdicione." Und im Reim pflegte man zu sagen:

„De Römische Hoff schnappet na Geldt,
Laten Kisten vnd Kasten in der weldt.
Bringestu Geldt schwar aue tall,
Unde beschwerest eren Büdel auerall,
So werstu syn ein werdiger Gast,
Entleddiget werden von aller Last."

Die Geldfrage spielte auch bei den geistlichen Oberen des eigenen Landes eine große Rolle. Unerbittlich wurde der Zehnte durch kirchliche Beamte oder Laien eingefordert, die man dafür belohnte. Es wurde darauf gesehen, daß der Bauer denselben in reinem Korn erlegte; das sei iure divino, göttlichen Rechtes. Denjenigen, welche des Zehnten sich weigerten, wurde das kirchliche Begräbnis versagt. Daneben wurde Geld gefordert, wo ein Priester einzusetzen, ein Altar zu weihen, eine Glocke zu taufen, ein Friedhof in Benutzung zu nehmen war, nach dem Grundsatze „Geldt moth by der Saken syn."

Fremde Almosensammler durchzogen das Land und schleppten das Geld

von dannen. Von allen Geldsammlern die fleißigsten waren ohne Zweifel die Bettelmönche.[7]) Sie drängten sich in die Seelsorge der einzelnen Gemeinden ein, lasen Messen, hörten Beichte und — schleppten das Geld in ihre Klöster. Ranke erwähnt (S. 194), daß die Bettelmönche in Deutschland es bis auf eine Million jährlich brachten. Dabei waren sie sehr bescheiden; für drei Käse gaben sie kraft päpstlicher Vollmacht Ablaß und sagten drei Gratias zu!

Kostspielige Wallfahrten mußten unternommen werden. Man pilgerte zum heiligen Blute in Wilsnack in Brandenburg, dessen Wunderwerke in Schriften und fliegenden Blättern angepriesen wurden, oder zum heiligen Blut nach Techow bei Wittstock, oder gar zum heiligen Rock nach Trier, der 1512 aufgefunden wurde, ein Ereignis, welches in zwei plattdeutschen Schriften den staunenden Mecklenburgern mitgeteilt ward. Als 1501 beim Schützenfest zu Rostock ein Schütze versehentlich getötet war, mußte der Thäter zwei Wallfahrten machen, nach Mariä Einsiedeln und nach Aachen. Kranke aller Art suchten Heilung beim heiligen Ewald zu Thann im Elsaß.[8])

Ging so das Geld zum großen Teil außer Landes, so war doch auch dafür gesorgt, daß die Gulden der Frommen der Kirche im Lande zu gute kamen. Das heilige Blut zu Sternberg war zu größtem Ansehen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa gelangt, und so war der Zudrang der Gläubigen ein ungeheurer. Viele Wunder geschahen, Weihgeschenke, Krücken, Abbildungen von geheilten Gliedern, vielfach in edlen Metallen, waren an den Wänden aufgehängt.[9]) Auch die Bischöfe hatten die Vollmacht, Ablaß zu erteilen, und machten reichlichen Gebrauch davon. Sie hatten solchen im 14. und 15. Jahrhundert zum Bau von Kirchen und Kapellen erteilt, zum Bau und Unterhalt der Kirche und der Blutskapelle zu Doberan, sowie der Kirche zu Althof (1368. 1450. 1461); zum Bau der Kapelle zum heiligen Kreuz (1475 und 1476) und der St. Jürgenskirche in Wismar (1444. 1449); 1400 zum Bau in Neukloster; 1473 zum Bau des Turms der St. Georgenkirche zu Parchim. 1493 gab Bischof Konrad Lost den Brüdern vom gemeinsamen Leben einen vierzigtägigen Ablaß, und 1502 durften sie zum Bau ihres Klosters Ablaß allen Helfern und Freunden erteilen, ja sogar Anteil an allen ihren gottseligen Verdiensten; Konfraternitätsbriefe nannte man solche Briefe. Besonders die Antoninsherrn zu Tempzin waren auf Ablaß bedacht. Am 14. Sept. 1504 lassen sie sich einen Ablaß von 40 Tagen vom Bischof Johann von Ratzeburg, am 18. Febr. 1507 denselben von Johann von Havelberg, am 22. Febr. desselben Jahres vom Bischof Martin von Camin ausstellen, für alle, welche die Kirche in Tempzin besuchen oder wenigstens den Vorsatz haben, die dort beten und etwas Gutes für den Orden stiften an Baugeldern und Almosen, 40 Tage auf jede Reliquie gerechnet, die die Kirche birgt. Alle aber übertraf die Schweriner Domkirche. 1492 verordnet der Bischof Konrad Lost ausdrücklich allen Geistlichen seines Sprengels, daß sie in der Zeit vor Ostern und Weihnachten auf den Kanzeln das Volk ermahnen, für den Bau dieser Kirche zu sorgen, welche die Mutter des ganzen Sprengels ist. Dadurch habe das Volk

teil an den guten Werken der Priester der Kirche und an den Ablässen derselben. Konrad giebt aus eigener Machtvollkommenheit noch 40 Tage Ablaß hinzu, wenn jemand zum Bau etwas giebt. 1519 veröffentlichte man die Zahl der Ablässe und erneuerte das Gebot, an gewissen Sonntagen den schwerinschen Ablaß dem Volke anzupreisen. Als 1508 die Güstrower Pfarrkirche gebaut werden sollte, die Einwohner aber wegen der wiederholten Feuersbrünste die Baukosten nicht aufbringen konnten, half der Bischof bereitwilligst mit vierzigtägigem Ablaß aus, den die Hülfsbereiten sich erwerben mochten.[10]) Es ist wahr, jeder sinkende Kirchturm, jeder abbröckelnde Mauerstein wurde durch Ablaß gestützt und ersetzt. Das Geld aber spielte eine große Rolle im kirchlichen Leben.

Für Geld wurden von den Priestern Messen gelesen für Lebende und Verstorbene; wer reichlich zahlen konnte, war wohl daran; denn so sagte man: Kopperen Geldt kopperen Seelmissen. Die eifrigen Priester lasen eilfertig Kirchmessen, Brautmessen, Froh- und Hohemessen, Seel- und Friedemessen, Messen für Gebärende und Schwangere, Reisemessen für Wandersleute, Messen gegen Krankheit und Unwetter. Um so eifriger las man stiftungsmäßige Messen, damit man die in Testamenten ausgesetzten Kapitalien sich erhielt, auf welche habsüchtige Verwandte des Erblassers gierige Augen warfen. Ja es kam auch vor, daß die Priester das Verfahren vereinfachten. Anstatt die Messe zu lesen, welche irgend ein armes Beichtkind zur Sühnung seiner Sünde gelobt hatte, strichen sie das Geld ein, führten es in ihren Pfarreinnahmen auf, mahnten auch wohl gar die säumigen Zahler. Überhaupt wurde in aller Form und auf jegliche Art, von Sterbenden und Lebenden, für die Kirche und ihre Zwecke, zum Besten der Geber sowohl wie der Begabten, gesammelt, gebettelt, genommen, gewonnen.[11]) Der kleinen Kapelle zum heil. Kreuze in Wismar vermachte ein Wismarscher Bürger 1523 nur vier Schilling, während Herzog Heinrich und Albrecht 1516 einen ganzen Hof zu Seelenmessen dem Kloster Ribnitz gaben.

Man kann dies habsüchtige Streben der Geistlichkeit nicht besser schildern als es geschehen ist, mit folgendem: De Päwestlyken syn de unvorschamesten Ertzbedeler, de alder gröwesten parteken freter, de nicht alleine van armen nodtrofftigen Lüden de Almissen gefordert, sondern ock van Köningen, Försten, Steden und Dörperen, desülve hüchlischer wyse affgebedelt hebben; se hebben mit eren valstricken und angelen de schönen und grönen Wische und herlyken Höltinge, Heyde und Weyde, Acker, Sehen, Landt und Stadtgüder tho sick gevischet, und praktischer wyse an sich gebracht. Alles hefft möten by en Geldt sweten, wo koldt ydt ock im Winter gewesen, und wo armlick sick ein arm Minsche hefft behulpen. Ja men hefft ock de krancken in Dodesnöden nicht vorschonet, sonderen desülven also geöliget, dat de Olye in ere Lampen geflaten, nevenst dem im Testamente affgedrungenen Präbenden. Nein Burmann was so arm, wenn he starff und ock alleine eine Kohe im Stalle hedde, desülve muste de Kerckhere hebben, thor Villigen und Seelmissen, de nagelatene Frowe und arme kinder mochten suer edder söte darumme sehen, hunger und kummer lyden,

dar passede man nicht up. Ein Ryker överst muste beth in de Büsse rücken, sonderlyken wen he kranck wart, konden se ere böse wahr dür genoch verslyten und vorsellen, wenn se en droweden mit dem Banne und Fegfür, denn darmede lockeden se en de olden Goldtgülden, und de olden penninge aff, also denne worden de Schimmelpötte ummegestaket, und de Schätte hervorgehalet, wo deep se ock begraven, unde wo hart se vorschlaten weren.[12])

Dabei hatte unser armes Vaterland eine unendliche Zahl von frommen Müßiggängern zu ernähren. Noch kurz vor der Reformation waren Klöster in Sternberg 1500 und Güstrow 1509 gestiftet. Im ganzen waren vorhanden 12 Nonnen- und 16 Mönchsklöster; Nonnenklöster zu Malchow, Dobbertin, Neukloster, Eldena, Rühn, Rehna, Zarrentin, Ivenack, Wanzka, zum heiligen Kreuz in und Bethlehem bei Rostock, Ribnitz; Mönchsklöster zu Tempzin bei Sternberg, in Sternberg selbst, Doberan, Dargun, Marienehe bei Rostock, drei Klöster in Rostock, Röbel, zwei Klöster in Wismar, Schwerin, Neubrandenburg, Parchim, Güstrow, Broda. Die Zahl ihrer Insassen läßt sich nur annähernd bestimmen, sie mag sich auf wenigstens 500 Nonnen und 300 Mönche belaufen haben. Bedeutend größer war die Zahl der Weltgeistlichen; wir können auch diese nur annähernd bestimmen, und zwar aus der großen Zahl von Altären, öffentlichen in den Kirchen und privaten in den Häusern der Vornehmen. Zur Besorgung aller war eine große Menge von Geistlichen nötig, wenn auch nicht auf jeden Altar ein Geistlicher kam. Da waren der Rektor der Kirche, Vikare, welche zu bestimmten gottesdienstlichen Handlungen verpflichtet waren, deren Stellen von Privatleuten, Brüderschaften, Zünften besoldet wurden, dann Marienzeitensänger und Almosenarii; letzteres sind solche, welche aus bestimmten Fonds Almosen verteilten oder aus solchen für kirchliche Verrichtungen Zuwendungen erhielten. Man hat noch im Reformationszeitalter das ganze Heer der Geistlichkeit auf 14000 Köpfe eingeschätzt.[13]) Eine Vorstellung von dieser Zahl kann man sich machen, wenn man Rostocker Verhältnisse berücksichtigt, über die wir genau unterrichtet sind. Rostock hatte 1470 182 Altäre in seinen Mauern und 204 geistliche Lehne. 1504 war die Zahl noch ein wenig größer, da inzwischen neue Vikareien gestiftet waren, auch das Domstift mit 15 Stellen eingerichtet war. Zum Vergleich mag auch die Zahl der Geistlichen dienen, welche 1580 im Lande gezählt wurde; sie war 446, soweit hatte die Reformation aufgeräumt.*) Jedenfalls belief sich am Vorabend der Reformation das geistliche Heer weit höher als das ganze Aufgebot der waffenfähigen Mannschaft. (14000 : 5000) Die Einkünfte der geistlichen Stellen waren natürlich verschieden. Die niedrigste Domherrnstelle in Güstrow z. B. brachte 15 Gulden, ein Kapellenlehen zu Friedland 10 Gulden, die Pfarrstelle zu St. Marien in Rostock jedoch 100 Mark; alle Lehen zusammen warfen in Rostock die für damalige Zeiten erhebliche Summe von 4470 Mark $8^1/_2$ schl. ab.

*) Nach dem Staatskalender von 1900 giebt es 348 Geistliche im Lande.

Erheblicher waren die Kapitalien, welche die frommen Mönche gesammelt hatten und bei abgepaßten Gelegenheiten in sicheren Hypotheken anlegten; am erheblichsten aber die reichen Besitzungen der Klöster, unter denen Doberan obenan stand, Besitzungen, welche den Wohlstand des Landes ausmachten, indem sie neben liegenden Grundstücken, die zum Teil musterhaft bewirtschaftet waren, vor allen auf Mühlen und Salzwerke sich erstreckten.[14])

Fassen wir zusammen: Die römische Kirche in unserm Lande am Vorabend der Reformation stellte ungeheure Anforderungen an die Steuerkraft desselben. Der finanzielle Druck des päpstlichen Stuhls, die geheiligten Ketten des fortwährend angepriesenen Ablasses und der empfohlenen und befohlenen Messen und sonstigen verdienstlichen Werke, die ungeheure Zahl der vom Volke getragenen und ernährten geistlichen Personen, alles zusammen mußte die Religion dieser Kirche als gewinnbringendes Geschäft hinstellen, in dem die Geistlichen feilhalten und gewinnen, das Volk aber kauft und zahlt.

Diese Erscheinung erklärt sich nur aus der vollständig geschäftlichen und rein äußerlichen Auffassung der Gnadenmittel. Rein geschäftlich und äußerlich bestimmte Papst und Bischof die Höhe und Länge des Ablasses, sie, die Herren nicht nur der diesseitigen, sondern auch der jenseitigen Welt. Zwar fehlt in den Ablaßvorschriften die Forderung der Buße nicht. Aber wie leicht wurde dieselbe doch übersehen! Das Wort erscheint nur versteckt zwischen all den Anpreisungen und nimmt sich eigentümlich aus, wenn die Sündenvergebung und Fegefeuererlaß an Äußerlichkeiten geknüpft ist, wie das Kniebeugen im Gottesdienst, wofür 40 Tage in Aussicht standen, oder den Besuch einer Kirche, wie zu Doberan — Frauen, welche dieselbe nicht betreten durften, empfingen die Gnade schon auf der Schwelle stehend —, oder auch nur den Vorsatz, die Kirche zu besuchen. Recht deutlich tritt die Art des Ablasses, das rein Äußerliche, uns in den Bestimmungen des Raymund 1503 entgegen, welche er zu Gunsten der Hofkapellen zu Güstrow und Schwerin erließ. Wer die Hofkapelle an bestimmten Festen zu bestimmten Zeiten besuchte und eine hülfreiche Hand für den Bau hatte, erhielt für jeden Besuch 100 Tage Ablaß; wer außerdem vor der geweihten Tafel und den Reliquienkapseln dreimal das Vaterunser und den engelischen Gruß betete, erhielt für jede Reliquie ebenfalls 100 Tage; ebenso wer während der Predigt aufmerksam gestanden, wer bei bestimmten Worten die Knie gebeugt hat, wer Wachsstöcke sich anzünden läßt, wer bei der Elevation drei Vaterunser und Avemaria gesprochen hat, u. s. w. u. s. w.

Man kann diese Sitte nicht mit dem Hinweis auf die „Mehrung des Gottesdienstes“ entschuldigen, wie die Ablaßbriefe sich ausdrücken, wo es gilt, zum Besuch gewisser Gotteshäuser anzuspornen, auch nicht mit dem Hinweis auf die herrlichen Baudenkmäler an Kirchen und Kapellen, welche frommer Eifer gebaut und in gutem baulichen Zustande erhalten hat. Übrigens sind die kirchlichen Neubauten im 15 Jahrhundert nicht mehr

sehr zahlreich.[15]) So herrliche und wahrhaft großartige Kirchenbauten das katholische Mittelalter in Mecklenburg auch hervorgebracht hat, so ist doch mancher Baustein für sie herangetragen worden von einer auf irrige Bahnen geleiteten Frömmigkeit, einer solchen, die die Seligkeit sich verdienen zu können vermeinte.

Wie die Kirchen aber für besonders heilig gehalten wurden — in jedem Altar mußte eine Reliquie vermauert sein; in der Kirche und um dieselbe wählte man mit Vorliebe sein Grab; die Kirchen waren voll „gestopft und voll gepfropft“ mit Heiligenbildern —, so bildeten sie zugleich den Mittel- und Hauptpunkt des Wunderglaubens und der Heiligenverehrung. An den Altären wurde der Erlöser immer aufs neue geopfert; mit abergläubischer Scheu und dumpfer Stille verharrte das Volk beim Hochamt, bewunderte es die im „Hüseken“ aufbewahrte und ausgestellte Hostie. An kunstvollen Taufbecken wurde das erste Sakrament vollzogen, in der Kirche wurde die Verlobung gesegnet, aus ihr das heilige Öl geholt, das dem Sterbenden die letzte Reise erleichtete. Der Wunderglaube erreichte seinen höchsten Gipfel in der Anbetung des heiligen Blutes. Die katholische Brotverwandlungslehre feierte darin ihren größten Triumph, daß die Menge andachtsvoll vor der gemarterten Hostie niederkniete. Heiliges Blut war zu Schwerin, in einem Jaspis aufbewahrt; Graf Heinrich I sollte es 1220 von einem Kreuzzug mitgebracht haben. Heiliges Blut war zu Krakow und Güstrow, doch minder berühmt; Juden hatten eine Hostie sich verschafft, sie mit Nadeln durchbohrt, Blut war aus derselben geflossen, Heilungen geschahen durch dasselbe, Grund genug, Kapellen zu bauen, mit Andacht und Geld Anbetung zu thun. Juden hatten zu Sternberg bei einem Hochzeitsfeste eine Hostie durchbohrt, waren durch das ausfließende Blut erschreckt worden, das Ereignis sprach sich bald aus. Das Sternberger Heiligtum war fertig, bald so berühmt, daß Schwerin die reichen Gaben beneidete. Die Juden kamen ins Feuer, fast 200 Jahre hindurch wurden Israeliten im Lande nicht gesehen. Heiliges Blut war auch in Doberan; ein Hirte aus Steffenshagen hatte die Oblate im Munde behalten, damit er sie als Schutz für seine Herde gegen Wölfe gebrauchte. Aber sie schwitzte Blut, und das Mirakel war fertig. Noch kurz vor der Reformation wurde der Glaube an das heilige Blut durch die Schriften des herzoglichen Rats Dr. Nikolaus Marschalk genährt, welcher 1512 und darnach 1522 die wunderbare Begebenheit zu Sternberg ausführlich darstellte. Aber auch Güstrow blieb nicht zurück und ließ 1510 eine Geschichte seines Blutes drucken, während auch die Flugblätter aus Wilsnack zu immer größerer Verehrung aufforderten.[16])

Von Reliquien hatte Mecklenburg außer den in den Altären vermauerten seine stattliche Anzahl. Es gab einen Dorn aus der Krone Christi, ein Stück vom Kreuze, ein wunderthätiges Marienbild zu Rostock, ein anderes zu Zurow bei Wismar, Gebeine des heil. Georg, ein Schädel der 11000 Ritter u. a. Der überaus fleißige Sammler Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen bat die Herzöge Heinrich und Albrecht um Übersendung einiger Reliquien, da er berichtet sei, daß in etlichen Kirchen viel

und groß Heiligtum sich befinden solle.[17]) — Der Wunderglaube fand seine tägliche Nahrung in der priesterlichen Segnung der Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, des Flachses, des Salzes, der Kerzen, in dem Beschwören des Gewitters und anderen abergläubischen Ceremonien; an Mariä Lichtmeß ließ man z. B. Wachskerzen weihen, denen besondere Kraft innewohnen sollte. Ja die Wunderwirkung der Kirche erstreckte sich auch auf das Gebet für den guten Strand, durch welches sie den biederen Strandbewohnern längs der ganzen Küste reichliche Beute aus gestrandeten Schiffen wünschte.[18])

Auch der Heiligendienst hängt aufs engste mit der Kirche zusammen; in ihnen fand er seine stete Nahrung.[19]) Jede Kirche gehörte einem Heiligen, gewöhnlich mehreren zu. Auf den Altären stand die ganze Reihe der Heiligen in hölzernen Gestalten, aber goldstrahlend da. Manche von ihnen galten für besonders schutzkräftig und wurden in bestimmten Fällen angerufen. Die heilige Apollonia half gegen Zahnschmerzen, St. Valentin gegen Epilepsie, St. Klara gegen Augenschmerzen usw. Daneben und darunter hatte man 14, darnach sogar 15 besondere Nothelfer. Unter ihnen spielt vor allem der heilige Christoph eine Rolle; in Überlebensgröße stand sein Bild in den Kirchen, so daß es dem Eintretenden sofort sichtbar wurde. Meinte man doch, wer den heiligen Christoph gesehen, werde an diesem Tage nicht sterben; hold war er auch und gewogen den Wanderern und den Seefahrern, da er auf Anrufen für gut Wetter und günstigen Wind sorgte. An Wegen pflegte auch, eine Nachahmung des wunderthätigen Christusbildes in Lucca in Italien, ein bekleideter Crucifixus mit der Dornenkrone zu stehen. Bei der ersten Beichte bekam jeder junge Christ „seinen" Apostel zugewiesen, dem er zeitlebens besonders zu dienen hatte. Um die Wahl zu erleichtern, bediente man sich eines Rades, an dem die Bildnisse der 12 Apostel hingen, und welches herumgedreht ward; jeder hatte sich einen zu „greifen". Alle Heiligen aber mußten in Festen und Messen verehrt werden. Damit man auch ja keinen überschlug und auf jedes Fest sich vorbereiten konnte, waren einige Merkverse, genannt Cisiojanus, verfaßt worden, die im Reim die Feste aufzählten. Auch an Mariendienst ist in Mecklenburg das Bestmögliche geleistet worden, entsprechend dem Charakter der Kirche als einer Marien-, nicht Christuskirche. Unter den Bildergestalten der Heiligen nimmt sie die erste Stelle ein, häufig mit ihrer Mutter, der Heiligen Anna, und dem Christuskinde zusammen; daher betete man zur „sunte Anna sulffedrudde". Die Künstler können sich in Darstellungen aus dem Leben der Maria garnicht genug thun; man sieht ihre Krankheit, ihren Tod, Maria im Sarge, ihr Begräbnis und ihre Himmelfahrt, zuweilen recht sinnenfällig ausgemalt, indem bei dem Bilde „Mariä Tod" die Pantoffeln unter dem Bette nicht fehlen. Man dichtete, las und betete ihr zu Ehren den Marienpsalter; auf fliegenden Blättern wurden Marienlieder verbreitet; so z. B. eins mit folgender Anfangsstrophe: „Ury fro myn herte lycht yn sorghen, dach nacht unn morgen, verborgen yck dencke, wo yck Maria schencke, eyn frölyck yaer." Glaubte man doch, daß ihrer Fürsprache der Sohn nicht widerstehen

könnte. Man feierte Marienfeste, den Besuch des Engels bei Maria, ihren Geburtstag, ihre Himmelfahrt, u. a., auch das Fest der „medelinge", der sieben Schmerzen Marias unter dem Kreuze. Besonders die Dominikaner wurden nicht müde, Marias Lob zu singen, wenn auch die Franziskaner sie darum anfochten. 1517 veröffentlichte Kornelius de Snekis, Dominikanerprior zu Rostock, seine Rosenkranzpredigten und forderte zum Eintritt in die Brüderschaft des Rosenkranzes auf; in derselben werden alle Sünden vergeben, da Maria mitbetet. Darum kann die Brüderschaft auch von allen ihren guten Werken mitteilen. Jeder Teilnehmer hat 15 Jahre und 600 Tage Ablaß, sofern er drei Rosenkränze betet. Wie sollten die frommen Mönche nicht Zuspruch haben, da die Jungfrau Maria „grote nütticheyt und groten aflat" versprach? Als schon das Evangelium nach Mecklenburg gekommen war, konnte ein Priester in Muchow noch predigen, daß diejenigen, welche Christus durch die Thür in den Himmel nicht einlassen will, von Maria durch ein Fenster eingelassen werden. Tag und Nacht wurden in den Klöstern, auch in Kirchen die Marienzeiten, die „groten tyden", gesungen.

Die Äußerlichkeit und das Sinnenfällige gaben dem Gottesdienst sein Gepräge. Weihwasser, Kerzen, priesterliche Kraft, Aufzüge durch die Kirche, Bilderreichtum, Orgelspiel und Gesang mußte und sollte die Sinne gefangennehmen. Mit metallenem Munde riefen herrlich verzierte Glocken, wie sie Meister Heinrich von Kampen zu Gadebusch goß, zur Andacht, während bunte Glasfenster von Bützower Glasern kunstgerecht eingesetzt wurden. Aber nicht genug; zur rechten Feier des Palmsonntages gehörte der Esel, der aus Holz verfertigt und auf Rollen gestellt, durch die Kirche gezogen wurde und Christi Einzug veranschaulichen mußte.[20]) Von der Darstellung des Leidens Christi wird uns folgendes aus Stralsund erzählt. „Tho St. Johannes was een Gardian, heht Schlaggert, de hadde 5 effte 6 Poppen thogerichtet, de tögede he dem Volck, de eene: So was Christus gestalt vor Annas. De andere: So gestalt was Caiphas, so was Pilatus; und so fort an, dat em ock bißwylen etlike Poppen entfallen von der Cantzel. Mit solckem Göckelwerke brachten se de Tydt hen by 7 Stunden, van 7 Schlägen bet dat een effte twe up den Middag schlug." Die Christmette pflegte man hier und da durch Mitbringen von Ziegen und Schafen in die Kirchen zu feiern, deren Geschrei mit dem Tuten der Hirteninstrumente und dem Gesang der Andächtigen sich mischte. Bei der Firmelung bekam der Gefirmelte einen kräftigen Backenstreich, um ihm anzudeuten, daß er Christi wegen Leid tragen müsse. — Für die private Frömmigkeit sorgte das Fasten; es war ausgemacht, daß derjenige, welcher an 12 bestimmten Freitagen, den sog. twelff güldenen Frydagen, bei Wasser und Brot fastete, mehr Gnade und Seligkeit verdiene, als „wenn he twelff schepel Goldes umme Gades willen geve." Erbauungsschriften waren nicht selten: Auslegungen der 10 Gebote, denen aber besondere Ratschläge zur Vollkommenheit angehängt waren, Gewissensspiegel für alle Feste und Gebetsstunden, das Buch „van der navolghinge Jhesu cristi", „Der sele rychtestych," welches zur fleißigen Betrachtung des Leidens Christi auf-

fordert, „Der Seelen Trostspegel“, in welchem u. a. zur Anbetung der heil. drei Könige aufgefordert wurde, und Erzählungen zur Auslegung der 10 Gebote gegeben werden; dazu manche Gebetbücher und Legendensammlungen. Von Innigkeit religiösen Empfindens zeugt das Mühlenlied; es beginnt: „Ein möle yck buwen wil, ach god wuste yck wormede, hadt yk hantgherede unn wuste wor van, to hant wolt yck heven an.“ Und nun werden in 24 solchen Strophen die Kirche, das ist die Mühle, der Mühlen Bauleute, das sind die Prediger, die die Mühle zum Gehen bringenden Apostel, die einen Sack mit Weizen bringende Jungfrau Maria, die das Korn in die Mühle schüttenden Evangelisten vorgeführt. Diese Poesie wurde auch vom Pinsel des Künstlers in den Kirchen dargestellt und führte so die Heilslehren des Christentums dem Volke vor Augen. Aber selbst in den persönlichen Verkehr des Christen mit seinem Gott, in das Gebet, war das geschäftliche Wesen eingedrungen. Es gab Gebetsbrüderschaften, wie die erwähnte des Kornelius de Snekis und diejenige zu Sternberg, welche, natürlich gegen Bezahlung, für die heimreisenden Pilger weiter betete.

Bildete somit die Kirche den eigentlichen Mittelpunkt des mittelalterlich-katholischen Lebens, so stand auch das öffentliche Leben zum großen Teil ihr nahe. In den hohen Räumen wurde über Stadtsachen verhandelt, an ihre Pforten schlug man gerichtliche Ladungen, ja manchmal mußte sie die erbeuteten Strandgüter bis zur Teilung aufnehmen. Auf den Kirchhöfen, sie galten für befriedete Stätten, fanden Huldigungen der Unterthanen statt, unter der Linde gerichtliche und staatliche Verhandlungen. Den Platz zwischen den Außenpfeilern füllten Wohnbuden aus.[21])

Wie stand es endlich mit dem Geist des Klerus, mit seinem sittlichen Leben? Von einem Widerstreit zwischen der Lehre und dem Leben ihrer Diener kann aus naheliegenden Gründen nicht wohl die Rede sein. Wo von oben her die Religion geschäftlich behandelt wurde, wo in der Übung der Kirche das rein Äußerliche das Herrschende war, mußten die Kleriker als Stand unmittelbar davon beeinflußt werden. Und so finden wir denn auch am Vorabend der Reformation das Laster der Habsucht in hohem Grade bei den Geistlichen. Zwar der räuberische Priester, der zu Wismar und anderswo alle möglichen Gegenstände gestohlen hatte und dafür im Kerker zu Schönberg sein Leben endete, ist nur eine Einzelfigur. Der Erwerb an Häusern und Grundstücken durch Kauf oder Testamente kann wohl für den sparsamen haushälterischen Sinn zeugen; aber die Beteiligung an Handels- und Rechtsgeschäften läßt die frommen Herrn schon in anderm Lichte erscheinen. Zur Entschuldigung dürfte jedoch die Armut vieler Geistlichen dienen. Die Vikare und Kapellane hatten oft ihre liebe Not, was bei der großen Zahl nicht ausbleiben konnte; besonders aber wenn der Pfründeninhaber selbst den größten Nutzen ziehen wollte, fiel für den armen Kapellan nicht viel ab. Diese Entschuldigung fällt jedoch bei dem Friedländer Offizial Friedrich Snerker weg, welcher Begräbnisgelder zu Propsteitafel zog, anstatt sie den Baukassen zu lassen, wie es recht war, der bereits gezahlte Gebühren zum zweiten Male einforderte,

gewisse Aufkünfte, von denen ein Vikar besoldet wurde, zu seinem Tisch legte, den Bürgern große Stafgelder abzwickte, ihnen den gebührenden Lohn vorenthielt.

Man darf jedoch nicht sagen, daß die Geistlichkeit deshalb vom Volke nicht angefeindet ward. Dieses hatte ein offenes Auge für geistliche Habsucht. Die Magistrate von Wismar und Rostock verboten den fernern Gütererwerb in ihren Mauern, Güstrow machte ihn von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig. Überall fing man an, Renten und Pächte einzubehalten; zwar folgte der Kirchenbann solchem Verfahren auf dem Fuße, wie für die Adligen im Klützer Winkel und Reimar von Lehsten auf Kobrow bei Laage. Der Ritter eiferte dagegen, daß „die Bänne den Geistlichen zweimal im Jahre grünen sollten, während sie allen übrigen nur einmal grünten.“ Der Bischof Konrad Loſt giebt in seinen Synodalstatuten zu, daß das Volk die Geistlichkeit wegen der zahlreichen Schuldverschreibungen bereits recht haßte. Empörten sich doch auch die Bauern von Klockenhagen gegen die Äbtissin von Ribnitz, als ihnen diese bei der Erntearbeit die ihnen zukommende Kost nicht gegeben hatte! Sie ließen sich zwar beschwichtigen; der anerzogene Respekt stellte sich wieder ein, von dem der Berichterstatter Slagghert sehr bezeichnend sagt: „Si vis vel non vis, du möst wesen horsam, dat is vis.“ Dennoch wagten sich oftmals Diebe an den heiligen Besitz der Kirche; zum Schutz gegen dieselben hielt man in den großen Kirchen der Seestädte Hunde![22])

Ein anderes Laster, die Unkeuschheit, ist ebenfalls für Mecklenburg zu erweisen; der Cölibat forderte auch hier seine Opfer. Es waren nicht nur einzelne räudige Schafe, sondern das Übel war offenbar in größere Kreise gedrungen, wie die ausführlichen Bestimmungen des Bischofs Konrad Loſt verraten. Er verbietet den Konkubinat, das nachbarliche Wohnen von Frauen; die „Kökeschen und Beddemakerschen“ spielten also eine große Rolle. Und schon 1519 werden die Bestimmungen von neuem eingeschärft; beide Male jedoch erscheint die Strafe im Übertretungsfall außerordentlich gering, 10 Gulden. Daneben ergab die Geistlichkeit sich den weltlichen Vergnügungen, besuchte fleißig die Wein- und Bierstuben; sie hielten selbst Kneipen in ihren Wohnungen, luden einander zu „rittermäßigen“ Schmäusen und Gelagen ein; man ließ ganz unkanonisch den Bart wachsen, schämte sich der geistlichen Kleidung und liebängelte mit der Mode.[23])

Zu diesen moralischen Fehlern kam nicht selten der Mangel an Bildung und Gelehrsamkeit. Vom letzten Dominikanerprior zu Röbel, Thomas Lamperti, lautet z. B. ein amtliches Urteil: „Er ist ein ungelerter, unverstendiger, arger papist, versteht die heilige Schrift selber nicht, furet ein unerlich leben.“ Die amtlichen Erhebungen von 1535 wissen von manchen ungelehrten, ungeschickten, von solchen, die nicht den Glauben sprechen und die Sakramente gebrauchen können, die besser zum Hirten auf dem Felde als zum Seelsorger passen. Dennoch haftete in abergläubischer Scheu die Ehrfurcht des Volkes an dem Priesterrock, der die Person des

Geweihten, „des Plattenpfaffen“, deckte.[24]) Aber die Eifersucht unter den Geistlichen selbst öffnete dem Volk schon manchmal die Augen. Die mecklenburgischen Franziskaner sorgten dafür, daß die Ruchlosigkeit der Dominikaner, ihrer Rivalen, welche Gott und seine Mutter verleugnet, die Hostie vergiftet hätten, „unter dem schyn des hillygen kledes heylose unnd leydyge boven“ sind, ihren Landsleuten und Beichtkindern bekannt ward.[25]) Aber auch in Büchern wurden die Laster der Geistlichen schonungslos aufgedeckt. Der „Reineke Vos“ mit seinen Anspielungen auf den geistlichen Stand war 1498 in Lübeck niederdeutsch erschienen, 1517 ward er auch in Rostock gedruckt. Das Narrenschiff des Schweizers Sebastian Brant, welches nach Narragonien fährt und der Narren viel an Bord hat, erschien ebenfalls niederdeutsch zu Rostock 1519; der Volkswitz geißelte darin die Bettelmöche, den Reliquienhandel und das Pfründensystem. Selbst in dem Redentinerosterspiel von 1466 kommt die Geistlichkeit schlecht weg; Satanas holt den Priester vom Psalmlesen herbei. Dennoch bestätigt uns dieses Spiel auch den Respekt des Volkes vor der Person des Geweihten: Der Verfasser des Spiels läßt sogar den Obersten der Teufel vor dem Weihrauch und dem Weihwasser zurückweichen und vor dem „schlichten“ Wort, das der Priester predigt. Aber es werden letzterem gehörig die Leviten gelesen, daß er gedankenlos seinen Gottesdienst verrichte, auch denselben wohl ganz über sein gut Essen und Trinken vergesse; und schüchtern erst ist es angedeutet, daß der Priester nicht in die Vorhölle, das Fegefeuer, gehöre, sondern in die Verdammnis selbst.

Nicht ohne weiteres und rückhaltlos jedoch darf man die mecklenburgischen Klöster der Verweltlichung und Entsittlichung zeihen. Sie scheinen einen ehrbaren Charakter bis an ihre Einziehung bewahrt zu haben, sehr zum Vorteil gegenüber den Klagen anderer Länder. Zwar die großen Cisterzienserklöster Doberan und Dargun haben offenbar ihre civilisatorische Aufgabe früher erfüllt. Im 15. Jahrhundert findet sich keine nennenswerte Erweiterung ihrer Begüterungen, die in den Jahrhunderten vorher so großartig gewachsen waren. Im Gegenteil, die Klöster klagen bereits über die Lasten der fürstlichen Ablager und über Mangel. Noch 1478 war Doberan besonders reich, des Ansehens würdig unter allen Klöstern an der Ostsee genannt worden; sein Abt hatte bischöfliche Insignien. Aber zweimal im Jahre hatten die Herzoge Ablager mit ihrem ganzen Hofgesinde, zwei Wochen lang im Herbste und sechs in den Fasten; 1525 war die Last so groß, die Kräfte so gering, daß man sich darüber beschwerte. Dargun sank bald so sehr, daß z. B. 1529 silberne und goldene Gefäße verpfändet werden mußten. Auch die Johanniterkomthureien klagten über Armut; 1533 wurde der Komthur Matthias von Ilow abberufen, wegen schlechter Bewirtschaftung; sein Nachfolger, Belling, erschoß sich, da er keine Möglichkeit der Besserung sah. Ja später klagt ein Komthur, daß er an den Gütern noch zusetzen müsse. Die Antoninspräceptorei Tempzin war vom Mutterhause Grünberg in Hessen wiederholt arg ausgesogen worden; sie hatte 30000 Gulden Schulden, und es bedurfte der ganzen Sparsamkeit des Vorstehers Johann Hagenow, den Schaden einigermaßen wieder gut zu

machen. Auch das Kloster Rehna war sehr arm, wie sich bei seiner Visitation 1534 herausstellte. Überhaupt verordnete schon Konrad Loſt 1492, daß nicht zu viele Personen in die Klöster aufgenommen würden, des Unterhaltes der Insassen halber. Fürs Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock war die Zahl der geistlichen Schwestern ausdrücklich auf 40 festgesetzt worden. Je näher die „Ketzerei" kam, desto größer war die Not; 1526 nahmen die Schwestern schon Bürgertöchter in weltlicher Kleidung in Pension. Von einem schwelgerischen Leben in den Klöstern darf mithin nicht geredet werden.

Dennoch sind auch Spuren der hereinbrechenden Zerrüttung nachzuweisen. Die Strenge der klösterlichen Einsamkeit ward schon durchbrochen. Konrad Loſt muß verordnen, daß niemand zu Hochzeiten und Besuchen bei seinen Verwandten das Kloster verläßt, ohne auf besondere Erlaubnis des Propstes. Als 1530 die Nonnen in Ribnitz zu einem Begräbnis ausfuhren, schüttelte der greise Beichtvater verwundernd und mißbilligend den Kopf. Der Bischof hielt es für besonders nötig, die Pröpste der Klöster zu einem ehrsamen Leben zu ermahnen; er verbot weltlichen Personen den Zutritt überhaupt, forderte auch die Nonnen nachdrücklichst auf, ihren Gottesdienst zu warten. Man sperrte sich gegen die Gefahren der Öffentlichkeit ab, wie in Ribnitz, wo die Äbtissin eine eigene Klosterbadestube bauen ließ, damit man nicht die öffentliche städtische zu besuchen nötig hätte. Die Lust zum Eintritt ins Kloster war immer noch groß. Aber die Klöster scheuten sich auch nicht mehr, Witwen in ihre Reihen aufzunehmen, z. B. Ribnitz 1525; allerdings klagt der biedere Slagghert lebhaft darüber, besonders auch, weil die Aufnahme wegen des Vermögens der Witwe geschehen wäre.[26])

Besondere Fälle von Ausschreitungen lasterhafter Art sind bislang nicht nachzuweisen. Es herrschte ein friedliches stilles Leben in den Klöstern; die Ribnitzer Chronik erzählt uns sehr anschaulich, wie die Nonnen ihren Gottesdienst warten, gelegentlich auch Flachs raufen und Hopfen pflücken, den sie aber bei ihrer Ungeschicklichkeit verderben, wie die fürstliche Äbtissin selbst Kalk und Steine zuträgt, damit der Beichtvater ein Fenster zumauere, welches den Mägden Gelegenheit zu heimlichen Ausflügen gab. Für besonders streng galt das Kloster der Prämonstratenserinnen zu Rehna, welches größtenteils von adligen Familien aufgesucht, von einer stargardschen Herzogin, Elisabeth, von 1490—1532 regiert wurde. Auch die drei Dominikanerklöster zu Rostock, Wismar, Röbel gehörten den reformierten Klöstern seit 1468, bezw. 1502 an. Vollends die Antoniusbrüder hatten ein strenges Regiment unter Johann Kran, dem Nachfolger Johann Hagenows, 1500—1518. Dieser gründete sogar 1507 die Präzeptorei zu Ermeland, 1514 zu Lennewarden in Livland. Soviel Kraft spürte der Orden in sich: allerdings es wurde auch ausdrücklich ausbedungen, daß der Bischof solche Brüder einfach wegjagen sollte, die etwa ein ungeistliches Leben führten. Auch der strenge Orden der Karthäuser zu Marienehe bei Rostock blieb bis zu seinem Untergange in aller Tugendhaftigkeit. Noch 1510 wurden statuta ordinis festgelegt. Weibern durften die Brüder

keine Beichte abnehmen; sie durften nur bis an die Warnow und das Stadtgebiet von Rostock ihre Spaziergänge ausdehnen; sie beschäftigten sich in stillem Fleiße mit Feldarbeit und Bücherabschreiben; ihr strenger Prior Vicke Dessin forderte 1477 ein frommes Leben, strengste Erfüllung der Gebote Gottes. Was er den andern Klöstern des Landes vorwirft, und dies dient weiter zur Bestätigung unserer oben vorgetragenen Ansicht, ist nur, daß sie in Übungen gottesdienstlicher Vorschriften aufgehen. Dagegen lobt er die Brüder vom gemeinsamen Leben, die Michaelisbrüder in Rostock. In der That, diese behaupteten ihr altes Ansehen. Ihre Schulthätigkeit war über die Grenzen des Landes hinaus berühmt, ihre Buchdruckerei arbeitete fleißig, ihre Glieder waren Lehrer an der Universität. An strengem Leben werden die Augustiner zu Sternberg ihnen nicht nachgestanden haben, wenigstens erregten sie bald nach der Stiftung des Klosters den Neid der Weltgeistlichkeit. Noch wahrten die Klöster ihr Ansehen entlaufenen Mönchen gegenüber. 1491 war ein Rostocker, Hans Prange, den Karthäusern entlaufen. Aber das Kloster behauptete sein Recht, gegen welches die Stadt und der Herzog den ungetreuen Bruder nicht schützen konnte. Hans Prange wurde ins Stettiner Kloster versetzt. Die unverbrüchliche Treue gegen die Ordensregel, die unerbittliche Strenge gegen Ungehorsame und Abtrünnige ist in der Person des letzten Karthäuserpriors Marquard Behr geradezu verkörpert. Marquard Behr in Marienehe, Johann Hagenow und Johann Kran in Tempzin, Dorothea in Ribnitz sind wahrhafte Idealgestalten des Mönchtums, um so höher zu schätzen, als sie am Vorabend der Reformation lebten, als das Mönchstum seine Blütezeit längst hinter sich hatte.

7. Leben und Sitte des Volkes.[1])

„Die Mecklenburger sind wie die Behäm“, d. h. Ketzer wie die hussitischen Böhmen, sagte man 1514 in Rom. Das mochte auf das Verhältnis zum heiligen Stuhl zutreffen. Das Volk hielt nichtsdestoweniger an seiner Religion fest. Das zeigen die Werke der christlichen Nächstenliebe. Aber wir müssen auch zugleich betonen, daß man mit aller Liebesthätigkeit nur sein eigenes Seelenheil suchte. Sie ist ein Ausfluß der mönchischen Frömmigkeit, die Gutes thut, nicht um die Not des Armen zu lindern, sondern ad remedium animae, um selbst immer größere und sicherere Anwartschaft auf die Seligkeit zu erwerben. Und so ist die Nächstenliebe noch weit von der echten evangelischen entfernt; weil sie auch die bürgerliche Pflicht der Armenversorgung verkennt, ist sie von der evangelischen Gemeindearmenpflege ebenfalls entfernt. Die Anstalten der christlichen Liebesthätigkeit sind am Vorabend der Reformation wesentlich stiftischer Art. Als Ordensanstalt bestand nur diejenige der schon erwähnten Antonius-Hospitaliter zu Tempzin bei Sternberg. Das Ansehen dieser blieb um so

größer, als die Brüder im Besitz vieler Heilmittel waren, die besonders gegen das St. Antoninsfeuer, auch Höllenfeuer genannt, wirksam waren. Gern gab man deshalb den umherziehenden Brüdern Almosen, mästete für sie Schweine, „Tönniesferkel", die das Vorrecht hatten, in den Straßen herumlaufen zu dürfen, gekennzeichnet durch eine Glocke um den Hals und ein Kreuzeszeichen am Fuß. Die stiftischen Anstalten der Städte unterstanden den Stadtobrigkeiten und den kirchlichen Behörden nur insoweit, als mit ihnen kirchliche Einrichtungen verbunden waren. Sie hatten nämlich zumeist eigene Kirchen, Kapellen, Friedhöfe; die Insassen waren zu der Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen verpflichtet. Keine Stadt aber war so klein, daß sie nicht wenigstens zwei wohlthätige Anstalten gehabt haben wird; Parchim hatte sogar 10, das kleine Laage 3, Sternberg und Plau ebenfalls 3.

Das bekannteste Hospital ist das heil. Geisthospital. Dasselbe ist nicht eigentlich ein Krankenhaus, sondern eher ein Armenhaus oder besser ein Pfründenhaus, in das man sich einkaufen konnte, um im Alter oder im Zustande der Gebrechlichkeit eine Zuflucht zu haben. Die Stellen hießen Präbenden „Pröven". Jede Pröve gewährte, z. B. in Sternberg außer freier Wohnung mit etwas Gartenbau und Feuerung eine ausreichende Lieferung an Brot, jährlich ein paar Schuhe und Fische für die Fastenzeit. Das Einkaufsgeld betrug 10 Mark. An der Spitze des Spitals stand ein Hofmeister oder auch zwei Provisoren. Wenn auch das Hospital in Rostock Elende herbergte und speiste, so war der Charakter des heil. Geisthospitals doch wesentlich Pfründenanstalt, in welcher man sein Kapital auf eine Art Leibrente sicher anlegen konnte; indem sie aber von mildthätigen Stiftern bedacht wurden, bildet ihre Erscheinung eine Seite der christlichen Liebesthätigkeit. Dasselbe gilt von den St. Georghospitälern. Ursprünglich zur Aufnahme der Aussätzigen, der an der „Miselsucht" Leidenden errichtet, lagen sie der Ansteckungsgefahr wegen vor den Thoren der Stadt; ein Opferstock am Wege sammelte milde Gaben ein. Als die gefährliche Krankheit seltener wurde, wurde auch das St. Georghospital zum Einkauf der Alten und Gebrechlichen benutzt. Auch St. Georg war mit kirchlichen Verrichtungen verbunden. Für Rostock ist außerdem noch ein Spital St. Lazarus erweislich, welches beim erstmaligen Auftreten der schwarzen Pocken am Ende des 15. Jahrhunderts errichtet zu sein scheint. Als Gasthäuser für Arme und Pilgrime dienten die St. Gertrudenhospitäler. Das Rostocker bot Raum für 17 Fremde oder „Elende"; im Volksmunde hießen solche Häuser „Gast-Huß". Gelegenheit zum Gottesdienst fanden die Fremden in St. Gertrud-Kapellen vor den Thoren der Städte.[2])

Indem diese stiftischen Anstalten zum Einkaufe benutzt wurden, war für die wirklich Armen noch nichts gethan. Zwar gab es für sie, wie in Plau, St. Anna-Kommenden, denn St. Anna war die Patronin der Armen; auch „Seelbäder" wurden für sie gestiftet, durch welche den Armen die Wohlthat des Bades in den in allen Städten vorhandenen Badestuben zu teil werden sollte. Eine geordnete Armenpflege bestand nicht. Diese konnte auch die genossenschaftliche Liebesthätigkeit, die der Vereinigungen und Bruderschaften nicht leisten. Die Bewohner der Städte nämlich hatten sich

zu Zünften und Vereinen zusammengethan, da wurden auch die Frommen zünftig und wiederum die Zünftigen fromm. Die hauptsächlichste Art dieser Vereine bildeten die Kalande, sogenannt, weil sie an den ersten Tagen der Monate (Kalendae) zusammenzukommen pflegten. Ein solcher Kaland hieß Elenden-Kaland oder Lütken-Kaland, wenn er aus Geistlichen und Laien bestand, dagegen Herren-Kaland, wenn nur Geistliche darin waren oder doch nur wenige und zwar vornehme Laien. In Rostock gab es einen Herrenkaland, dem sämtliche Geistliche angehörten, aber auch Bürgermeister und Ratmannen, ja zuweilen die Landesfürsten waren Mitglieder. Daneben wird der Elendenkaland erwähnt. Außerdem bestand ein heil. Leichnamskaland zu St. Marien, ein Kaland U. L. Frauen, St. Johannis und aller Heiligen, ein St. Jakobikaland, St. Nikolaikaland. Andererseits finden wir in Sternberg einen Ritterkaland aus den rittermäßigen Familien, welche in der Stadt mit Häusern ansässig waren. Wiederum gehörten zum Teterower Kaland nur die 12 Priester der Stadt. Am besten sind wir über den Güstrower Kaland St. Gregorii und Augustini unterrichtet. An seiner Spitze stand ein Priester als Dekan. 1523 waren es 21 Mitglieder, alle bis auf zwei geistlichen Standes. Die Bruderschaft war 1340 gestiftet, 1349 vom Bischof von Camin bestätigt und mit Ablaß reichlich versehen, 1508 neu bestätigt. Nach den Statuten kam man an den Sonntagen nach den Tagen des heil. Gregor und Augustin in der Pfarrkirche zum Messelesen zusammen, und zwar zum Heil der verstorbenen Brüder. Darnach feierte man ein Gastmahl. Nach dem „Gasteboth“ wurde den Armen Almosen und Bier gespendet. Starb ein Bruder, so bereitete die Bruderschaft das Leichenbegängnis; armen Brüdern half sie mit Geldunterstützungen; in der Pfarrkirche hatte sie einen eigenen Altar zum Messelesen, an dem seit 1500 eine Messe zu Ehren der fünf Wunden Christi gelesen ward. Neben diesem Kaland gab es noch denjenigen St. Johannis und St. Katharinen ebenfalls die St. Jakobsbrüderschaft, zu der auch Herzog Balthasar nebst seiner Gemahlin und seinem Bruder und seiner Schwester gehörten. Die Kalande sind ein Beispiel genossenschaftlicher Armenpflege, in erster Linie auf die armen Priester, dann auch auf das Volk berechnet: Almosen, Ausstattung von Leichenbegängnissen, Seelenmessen; der kirchliche Charakter aber ist scharf ausgeprägt.[3])

Auch die Gilden übten in ihrer Art christliche Nächstenliebe. Wir finden sog. Elendengilden, welche die Heimatlosen und Verfesteten aufnahmen, wie in Plau; die Warener ließ alle Woche drei Messen lesen; die Sternberger gab den Armen Holz und Feurung; die Dömitzer zählte 30 Mitglieder; die Teterower lud die Priesterschaft am Abend vor Himmelfahrt und am Himmelfahrtstage selbst zum Schmause, wofür diese Seelenmessen lasen; für andere Messen bezahlte die Gilde. Die Elendengilden sorgten aber auch für das Begräbnis der Brüder und Schwestern mit „lichte und boldecke“. Hierin berühren sie sich mit anderen Brüderschaften, mit der Lieben Frauengilde zu Krakow: „wennher eyns daruth vörstervet, dorto moet eyn jeder Bruder unnd suster thom begengnis offern und hebben dorto ewige gedechtnissen.“ Die heil. Leichnamsgilde zu Goldberg

ließ alle Donnerstag heil. Leichnamsmesse lesen. In Bützow gab es drei Gilden mit demselben Zweck neben einander: Die St. Johannisgilde, bei der Pest im 14. Jahrhundert gestiftet, die heil. Geist Brüderschaft oder Boldeck-Brüderschaft, die St. Martinsgilde; die Statuten der letzteren sind noch 1497 neu bestätigt. Es ist den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, „dat Lyk to der Kulen to draghende"; die Gilde lieferte zur Beerdigung Lichter und Leichentuch (Boldeck); gegen 1 Pfund Wachs verlieh sie ihre Geräte an Freunde. Der Kirchherr bekam zu Pfingsten vier Schillinge. Zu Begräbniszwecken diente auch die heil. Geistbrüderschaft der Schuster und Bäcker sowie diejenige der Schmiede zu Sternberg; sie mußten ihre kranken Brüder besuchen, die Toten beerdigen, unter Vorantragen der Fahne, Messe lesen lassen und beim Begräbnis Almosen an die Armen geben. Ähnliche Zwecke neben andern verfolgte auch die Dreiunddreißiger Gilde in Parchim, die ihre Stiftung bis 1376 zurückführt.

Die Gilden führen uns schon auf die Zünfte und Ämter. Ein Teil derselben stand in enger Berührung mit kirchlichen Zwecken. Die Landfahrerkrämerkompagnie zu Rostock, 1466 gestiftet, sorgt durch tägliche Messen für das Seelenheil der auf der Reise befindlichen Brüder, welche in großer Fährlichkeit sind und oft den Gottesdienst versäumen müssen. Sie hat einen eigenen Altar in der Kirche St. Johannis, der Papst hat ihnen einen eigenen Beichtvater bestätigt; sie haben teil an allen guten Werken der Dominikaner. Am Trinitatisfest vereinigt man sich zu Hoch- und Seelmessen in Gedächtnisfeiern der Verstorbenen. Herzog Magnus, auch Bischof Johann IV von Schwerin waren Mitglieder, dazu auch eine große Zahl auswärtiger Kaufleute. Das Amt der Glaser und Maler zu Rostock besoldete einen Vikar in der Marienkirche, dessen Wahl ihm zustand; zu Vikarstellen zahlten auch die Schuhmacher-Älterleute, die Schneider, die Pelzer, Schmiede, Gerber und Schlächter. Daneben besorgten die Ämter ihre Leichenbegängnisse mit Lichtern und Laken, Gefolge und Seelenmessen. Das Amt der wismarschen Wollenweber hatte eine eigene Wollenwebervikarei; an Sonn- und Festtagen hielt der Vikar Messe für das Amt, jeden Mittwoch eine Messe zu Ehren der heil. Jungfrau; auch die Gesellen hatten einen eigenen Altar. In der Kapelle Maria zu Weiden unterhielt das Amt ein Licht; seine Zusammenkünfte hatte es in seiner eigenen Kapelle in der Gorgenkirche.[4])

Doch alle diese Vereinigungen, Brüderschaften, Gilden, Ämter dienten auch geselligen Zwecken. Wer die Aufnahme „eschede", mußte ein Gastmahl oder wenigstens so und so viele Tonnen Bier geben; bei den „Morgenspraken", das ist den 2—4 mal jährlich stattfindenden Versammlungen, ging es hoch her; es sind uns noch Speisezettel erhalten, welche einer modernen Tafel Ehre machen würden. Wir sehen neben großer Frömmigkeit der Brüder eine ungemein große Lebensfreude, die an Schmaus und Trank Gefallen findet. Es ist schon bemerkt, daß Herzog Heinrich als Landesvater einem derartigen üppigen Lebenswandel durch die Polizeiordnung zu steuern suchte; als dieselbe in Kraft trat, meinte man, lange keinen so strengen Herrn gehabt zu haben. Auch zu Festen vereinigte man sich;

Schützengilden befanden sich überall. Die Rostocker Krämer hatten in den Pfingsttagen ihr Papegoyenschießen, mit der Armbrust und dem Bogen nach dem Vogel; ein eigenes Papegoyenschießen hatten sogar ihre Kaufgesellen, ebensogut wie die Edelleute. In Wismar war das Papegoyenschießen ein wahres Frühlingsfest, vor dem Schützenkönig ritt in feierlichem Zuge ein geschmückter Knabe, der Maigraf. In Leipzig sollte 1498 ein großes Preisschießen veranstaltet werden, nach Mecklenburg hin wurden Einladungen verschickt.

Man fand schon Gefallen an Lotterien. 1518 veranstaltete der Rostocker Bürger Eler Lange eine Ausspielung von 24 wertvollen Gegenständen für den Pfingstmarkt. Er nennt es einen „potte des geluckes“ und fordert zum Einsatz von einem Schilling auf als „vor eyne hovische kortwile“. Das Geschäft muß ihm und den Rostockern gefallen haben; denn 1523 ist er wiederum mit einer Lotterie da. Das Los kostet aber schon 1½ Schl. Und welche Gewinne! Das erst und letzt gezogene Los bekommt jedes einen Becher extra; vergoldete Becher im Werte von 150, 112, 80, 70, 64 Gulden, daneben Silbergeräte, Damast, Pelzwerk wurden ausgespielt.[5])

Auch in poetischen Ergüssen zeigt sich die Lebenslust des Volkes. In dichterischer Form forderte man einander zum Trinken auf, stellte die Gänge einer gutbesetzten Tafel zusammen, luden die Hochzeitsbitter zum frohen Feste, besangen die „Gesellen“ das zarte Geschlecht.[6]) Dem auf Frömmigkeit und das Heil der Seele gerichteten kirchlichen Sinne widersprach derbe Lebensfreude durchaus nicht. Die Kirche störte diese nicht; sie versuchte auch hierin ihr Ansehen geltend zu machen. Mit den Festtagen der Kirchweihe war die Kirmeß verbunden, ein großer Markt. Am Abend des heiligen Martin, das ist des 10. Novembers, des Patrons der Armen, dessen Symbol die Gans war, durfte dieser leckere Vogel auf keinem Tische fehlen. Trinkgelage und Schmausereien zeichneten diesen „heiligen“ Abend aus, und am nächsten Morgen lieferte man in fetten Gänsen, Hühnern, Korn seine Naturalabgaben an die Geistlichkeit. In Schwerin erwartete man den Lübecker Martensmann, und in Rostock bliesen die Stadtmusikanten vor den Häusern den „Martin“ aus.[7]) Die Fastnacht wurde mit allen Thorheiten gefeiert, gleichsam als eine Milderung der harten Fastenzeit. Im geistlichen Schauspiel ließ die Kirche sich den Witz des Volkes gefallen, begünstigte dasselbe als ein Mittel der Andacht. Und in der That, wenn die schaulustige Menge zu Redentin bei Wismar die Vorgänge bei dem siegreichen Auferstehen Christi schaute, dann beim Schluß des Spiels in die nahe Kirche zur Osterfrühmesse strömte und unter dem Eindruck des nächtlich Gesehenen das „Christ ist erstanden“ sang, so mag der Gewinn an Andacht wahrlich nicht gering gewesen sein.

Für die Bildung des Volkes sorgte die Kirche nach ihrer Weise. An den Kirchen, in den Klöstern, bei den Domkapiteln gab es Schulen. Aber diese Pfarr-, Klöster- und Kapitelschulen waren nur für die Zwecke der Kirche berechnet, die den Gesang der Chorknaben nicht entbehren konnte. So wenig oder soviel wir über die Lehrgegenstände wissen, sie werden vor

allem Singen und Religion, Schreiben und Latein in sich begriffen haben. Die Leistungen können nicht hoch gewesen sein, da gewöhnlich nur ein Rektor vorhanden war, der einen Schulgesellen hielt. Erst die Michaelisbrüder in Rostock betonten in rechter Weiser die Realien und hielten eine deutsche Schule, in der Deutsch, Rechnen und Schreiben gelehrt wurde. Dennoch ist das Streben nach höherer Bildung auch in unserm Lande deutlich erkennbar; es läßt sich zahlenmäßig belegen. Die Landesuniversität Rostock zählte 1507 135, 1508 191, 1509 153, 1512 119, 1513 186 Hörer, unter denen allerdings eine große Anzahl von Ausländern war. Aber auch auf auswärtigen Universitäten werden Mecklenburger gezählt. In Bologna sind von 1450—1523 38 eingeschrieben, in Heidelberg 1, in Erfurt 14, in Basel 3, in Greifswald gar 256, während Wittenberg von 1502—23 schon 13 und Frankfurt an der Oder von 1506—1523 23 Mecklenburger zu ihren Hörern zählten.[8])

Für Volksbildung sorgten am Vorabend der Reformation bereits zahlreiche Bücher. In Rostock druckten die Michaelisbrüder, der Sekretär Hermann Barckhusen von 1505—1517, der herzogliche Rat und Professor Nikolaus Marschalk von 1514—1522, endlich Ludwig Dietz von 1515—1545. Die Formschneider Melchior Schwarzenberg und Erhard Altdorffer gaben kunstvolle Holzschnitte in den Druckwerken bei. Das Papier, auch Pergament, wurde zumeist aus Lübeck bezogen, auch wohl aus Neustadt und Grabow, wo sich Papiermühlen befanden. Außer Gebeten, unter welchen das niederdeutsche „crux fidelis“ die erste Stelle einnahm, und den Heiligenlegenden, waren es die Wundererzählungen vom heiligen Blute in Sternberg und Wilsnack, die durch den Druck vervielfältigt wurden. Hinzukommt ein Buch, welches die langwierige Rostocker Domfehde behandelt; das Buch von der Dithmarschen Schlacht 1500 wurde begierig gelesen und war geeignet, den Patriotismus zu beleben. Die vaterländische Geschichte wird 1522 in einem Auszug der mecklenburgischen Chroniken gelesen. Zu den Volksbüchern zählten auch die Geschichte der Meerfee Melusine, der geduldigen Griseldis, der sieben weisen Meister, Alexanders des Großen, der Zerstörung Trojas. Reineke Vos wurde seit 1517 in der niederdeutschen Bearbeitung des Hermann Barckhusen den Lesern dargeboten, dazu das Narrenschiff von Narragonien; ja auch ein Kalender durfte nicht fehlen „Der schapherders Kalender“. Er giebt außer dem Kalenderüblichen noch gesundheitliche Vorschriften über Aderlassen und Schröpfen, Regeln für Land- und Hauswirtschaft und eine — Physiognomik zur Erkennung des lieben Nächsten aus seinen Augen. Ein anderer Kalender verband das Nützliche mit dem Frommen, indem er zugleich ein Gebetbüchlein darstellte. Für Hausarznei diente ein Buch mit dem Titel „Dat boek der Wundenartzstedye“, seit 1518. Wer Latein konnte, konnte sich aus dem Buche des fürstlichen Leibarztes Giltzheim belehren, über alle Krankheiten vom Kopf bis zum Fuß.

Für die gelehrte Bildung sorgte seit 1506 eine griechische Grammatik von Albert Krantz; ebensolche und eine hebräische, dazu eine lateinische Orthographie gab Marschalk heraus; es gab bereits eine Logik, auch einen

Kommentar zum Donat, der auf den Lateinschulen gelesen wurde. Der Jurist konnte das lübische Recht und die Bamberger Halsgerichtsordnung studieren, der Naturforscher eine Naturgeschichte von Marschalk. Letzterer hob die Kenntnis der Geschichte, auch der vaterländischen durch seine wiederholten und mannigfachen Geschichtsdarstellungen; leider nicht immer in rechter Weise, indem Marschalk es gerade war, der die Ahnenreihe des Fürstenhauses auf den König Anthyrius und die Amazonengattin desselben bis zur Zeit Alexanders des Großen zurückführte. Dem Studium der Geschichte dienten auch die nach seinem Tode herausgegebenen Werke des großen Staatsmannes und Gelehrten Albert Krantz, der in Rostock gelehrt hatte und in Hamburg gestorben war.[10])

Die gelehrte Bildung am Vorabend der Reformation bekam auch in unserm Vaterlande einen Anstoß durch den Humanismus, jenes wissenschaftliche Streben, welches aus dem reichen Born der klassischen Griechen und Römer schöpfte und durch die Kenntnis der alten Sprachen dem Evangelium den Weg bahnte. Um 1490 herum war in Rostock besuchsweise der große Humanist Konrad Celtes. Sein Aufenthalt scheint schon gewirkt zu haben; denn als 1503 der berühmte Hermann von dem Busch kam, las man bereits den Juvenal. Busch selbst erklärte Cicero, Virgil, Ovid. Sein Gegner, Tilemann Heverlingh, einer der angesehensten Lehrer Rostocks jener Zeit, setzte seine Ausweisung durch, da der Ruhm des Busch den seinigen überstrahlte. 1510 kam der Ritter und Gelehrte Ulrich von Hutten auf seinem unstäten Wanderleben nach Rostock, wo er gastfreundliche Aufnahme fand und segensreich wirkte. Allein seines Bleibens war nicht lange, 1512 bereits verließ er Rostock. Doch der Humanismus hatte nun um so fester Wurzeln gefaßt. Johannes Padus, der in Erfurt, dem Sitze der Humanisten, studiert hatte, wirkte als Professor, neben ihm der schon öfter erwähnte Nikolaus Marschalk. Staunenswert ist die Gelehrsamkeit des letzteren; neben seinem eigenen Felde, dem Studium des Rechts, arbeitete er auch auf dem Gebiete der Naturgeschichte und besonders der Geschichte; daneben ist er es gerade, der die griechische Sprache behandelte. Der Humanismus in Rostock blieb aber in den kirchlichen Bahnen, wie die 1520 herausgegebene Studienordnung, welche überall von den herrschenden Grundanschauungen bedingt ist, und die Namen der hervorragendsten Universitätslehrer, Barthold Moller, Kornelius de Snekis, Johannes Kruse, Peter Boye, Marschalk, Giltzheim beweisen. Aber auch das Ansehen der Universität sank. Die Pest des Jahres 1518 minderte die Hörerzahl auf 50; sie stieg zwar 1522 wiederum auf 78, um 1523 gar auf 27 zu sinken.[11])

Was Leben und Sitte des Volkes am Vorabend der Reformation anbetrifft, so findet sich von bewußtem Unglauben und Verachtung der Religion in jener Zeit keine Spur; es herrschte vielmehr eine weit verbreitete Frömmigkeit; die Religion stand im Mittelpunkte des öffentlichen und häuslichen Lebens. Nur so ist es erklärlich, daß die Reformation auch bei uns so große Fortschritte machen konnte. Aber die Frömmigkeit bewegte sich durch und durch in den Bahnen der Heiligen- und Mariakirche, ebenso äußerlich wie geschäftlich, das Fegefeuer

möglichst abzukürzen, die Seligkeit zu verdienen. Indem sie sich aber äußert in dem Massenhaften an Kirchen und Stiftungen, an Kultushandlungen und Messen, an Heiligen- und Reliquienverehrung, an Wallfahrten, Gebeten und Abläßen, offenbart sie zugleich das ungestillte Heilsverlangen, welches, und das ist noch heute echt katholisch, keine Heilsgewißheit kennt, sondern nur Hifsmittel und Garantien, die den Menschen über sein Seligwerden beruhigen sollen. Und neben dieser Frömmigkeit ging eine derbe Lebensfreude her, die das Leben genießt, aber auch in Witz und Spott gegen die Geistlichkeit sich ergießt, deren bevorzugte Stellung an mehr als einem Punkte erschüttert ist.

Und auch über den „Sittenverfall" noch ein Wort. Zwar besitzen wir keine Moralstatistik aus jenen Jahren. Aber einzelne recht traurige Bilder lassen sich aus den urkundlichen Nachrichten erbringen, welche verfallene Sitten schon in der katholischen Zeit wohl erweisen können. Der Landfriede von 1495 war noch nicht überall und immer zur Geltung gekommen. Plackereien blieben nicht aus, wie wir gesehen haben. Im Redentiner Osterspiel werden die Standessünden der einzelnen Berufe hart gegeißelt, im Narrenschiff unter andern die Putzsucht der Frauen. Für minderwertig hielt man den Rest der wendischen Bevölkerung, die im Jabeler Land bei Lübtheen sich noch erhalten hatte. Die Wenden galten für „unverständig"; wer in eine Zunft aufgenommen werden wollte, mußte nachweisen, daß er nicht von Wenden abstammte, aber auch nicht von fahrendem Volk. Zu letzterem zählten auch die Zigeuner, „Tatteren aus Kleinägypten" genannt, welche für jedes Jahr einen neuen Paß zu erwirken hatten.

Wollen wir den Finger auf das Laster der Zeit legen, so ist es zunächst die Zaubereisünde, welche in üppiger Giftblüte stand. Bekannt waren die „Molkentover", welche den Bauern die Milch verderben konnten, und andere, die man „Wikkere" nannte. Sie wollten mit der Wünschelrute Schätze finden, mit gegen den Strom geschöpftem Wasser das Vieh kurieren, mit Totenerde, die man vom Grabe eines Neubestatteten nahm und vor die Hausthüre schüttete, einen mißliebigen Nachbarn töten, u. a. m. Noch 1536 bekennt ein Prediger aus dem Hannoverschen, der eine Anstellung in Mecklenburg suchte, daß er vor sechs Jahren alle Bücher der schwarzen Kunst, darin er sehr bewandert gewesen sei, verbrannt habe. Daß auch sonst die Geistlichkeit die Zaubereisünde pflegte, wissen wir aus einem Rostocker Gerichtsprotokollbuche. Der heftigste Feind Slüters, der Priester Joachim Nibur, läßt Totenerde vor Slüters Haus streuen, offenbar glaubte er selbst an dies „Teufelswerk". Andere nutzten dagegen den Aberglauben des Volkes aus, wie jener lange Priester Johann Brunn, der die Leute lehrte, im Krystall zu sehen, oder wie die Teterower Priester, die den Gebrauch der Wünschelrute lehrten, oder wie Nibur selbst, der die Absolution im Stalle lesen und also krankes Vieh gesund machen sollte.[12])

Ein zweites Laster ist das des Trunkes. Die vielen Feste und Biere, Wodelbier bei der Ernte, Hauenbier des Neuvermählten für seine Zunftgenossen, Hoikenbier des neuerwählten Ratsherrn u. a. gaben Gelegenheit zu Unmäßigkeiten genug. Und wenn 1524 zu Heidelberg einige

deutsche Fürsten unter sich ein Trunkverbot machten und von demselben nur abstehen wollten, wenn sie sich in Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg befänden, wo zu trinken Gewohnheit sei, so ist das allerdings ein schlechtes Zeichen der Zeit, aber auch der Süddeutschen, die das Schlechte im Norden, nur nicht bei sich selbst suchten.

Die Sünde wider das sechste Gebot, die Begleiterin der Unmäßigkeit im Essen und Trinken, wird auch in unserm Lande im Schwange gewesen sein, nicht mehr und nicht minder als überall zu allen Zeiten. Die Geringschätzung der Ehe seitens der Geistlichkeit sowie die Sünden derselben mußten allerdings sehr nachteilig wirken, und es ist ganz und gar ein Zeichen der Derbheit, wenn das Bordellwesen nicht nur in Flor stand, sondern auch der Besuch solcher Häuser ziemlich ungeniert, ja manchmal unter einem gewissen Pomp stattfand.[13])

Daß auch der Spielteufel sein Unwesen trieb, beweist wohl am besten der eigentümliche Revers, den ein Edelmann, Henneke Holstein auf Ankershagen, dem Lehrer seiner Kinder 1539 ausstellte, in welchem er sich verpflichtete, zwei Jahre lang nicht zu spielen; nur bei einem Gastmahl solle es ihm freistehen, jedoch nicht um Geld. Hier ist der Revers: „Ick Hennicke Holst bekenne mit dieser meiner Handschrieft, das ich dem achtbaren wirdigen und hochgelarten Magister Simon Leupoldt mein Spilen auf heut dato hab verkauft auf karten, werfeln und beskulen (Kegel) 2 Jar lanck und habe ime bei meinen eren und waren Worten uf schelmschelten und bei eddelmans geloben zugesagt, nit zu spilen, so lange die zwei jar waren, wir sein, wo wir wollen; aber des abendts bei unsem wirt, dar wir zu tisch gehen, so wir zur colation (Abendschmaus) gehen, da wil mirs der magister zu rechter zeit verleuben; so oft ich aber werde umb gelt spilen, wil ich im 6 penninge geben, so oft ver nestel, wil ich 3 pennige geben zur peen (Strafe). Des zu urkundt und merer sicherheit hab ich meinen Namen noch einmal unten angeschrieben. Ankershagen, Dinstag in der marterwoch anno 39. H. H."[14]) Wir sehen aber den Einfluß des reformatorisch gesinnten Hauslehrers, der seinen Herrn zu heilen sucht.

Die gerichtlich erkannten Strafen für Vergehen aller Art waren entsetzlich hart und können wohl von einem mehr barbarischen Zeitgeist Zeugnis ablegen; auf Bigamie stand Todesstrafe, eine Kindesmörderin wurde lebendig begraben, ein Pferdedieb gehängt, im Ketzerprozeß wurde die Folter angewendet. Durch Zwicken mit Zangen wurde die Todesstrafe noch verschärft, welche vielleicht auch noch durch die „eiserne Jungfrau" vollzogen wurde. Wenigstens im Schlosse zu Schwerin und zu Woldegk sind Spuren gefunden, die auf die Jungfrau weisen, welche durch ihre Umarmung mit breiten Schwertern die Verbrecher in Stücke schnitt.[15])

8. Besserungsstreben in der Kirche.

Das Besserungsstreben ist am Vorabend der Reformation auch in Mecklenburg recht weit ausgeprägt. Zwei markige Bischofsgestalten sind es, welche die Herstellung einer scharfen Zucht unter der Geistlichkeit sich angelegen sein ließen und dem eingerissenen Unwesen in den Sitten und kirchlichen Ordnungen einen Damm entgegensetzten. Nikolaus Böddeker von Schwerin erließ 1444 strenge Synodalstatuten, welche die päpstliche Bestätigung fanden und 1452 auf einer zweiten Synode noch vermehrt wurden. 1492 erließ Konrad Loſt, welcher den Schweriner Bischofsstuhl von 1482—1503 innehatte, abermals Synodalstatuten. Dieselben griffen scharf in die Mißbräuche ein, regelten den Mißbrauch des Pfründenwesens, straften den unsittlichen und anstößigen Wandel der Geistlichen, hielten auch auf die würdige Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und verhinderten die Entfremdung kirchlicher Güter. Auf Grund seiner Statuten hatte Böddeker 1453 das Cisterzienſernonnenkloster zum heil. Kreuz in Rostock reformiert; Loſt visitierte 1495 das Kloster Rühn. Auch sonst wissen wir von klösterlichen Visitationen, zu denen die weltliche Gewalt, wie wir gesehen haben, drängte und half. Vom Bischof Johann von Thun gerade ist bekannt, daß er die Klöster in den Bereich seines Besserungsstrebens zog.

In den Jahren von 1519—1529, im Ordinarium der Schweriner Kirche, der Ergänzung desselben, der Agende und dem Breviarium wurden Losts Statuten ausdrücklich ins Gedächtnis zurückgerufen und von neuem bestätigt. In dem Ordinarium von 1519, das bei Strafe des Bannes von den Kirchen anzuschaffen und an eiserner Kette aufzubewahren war, wurde eine Gleichmäßigkeit der Gottesdienste und Amtshandlungen der Geistlichen befohlen. 1520 wurden Mißbräuche der Beichtpraxis beseitigt. 1521 sah man die Lehre Luthers bereits für so gefährlich an, daß der Papst die Absolution der Lutherischen sich vorbehielt; zugleich wurden die alten Agenden, in die sich manches Sinnlose eingeschlichen hatte, abgeschafft, eine neue eingeführt. Im Anhang erscheint schon die gegen Luther gerichtete Verdammungsbulle. 1529 kam eine neue Gottesdienstordnung heraus nebst einem Kalender, der tägliche Gebete und Leseabschnitte enthielt. Man sieht, wie das Domkapitel und seine Vorsteher sich alle Mühe gaben, das Kirchenwesen zu erneuern.

Aber wie die Synodalstatuten zunächst nur rein äußerliche Dinge berücksichtigen, so verbauen sie damit sich selbst den Zugang zur Besserung der Lehre, auf die es gerade ankam. Zudem lag die Ausführung der Gesetze an den kirchlichen Beamten, welche Übertretungsfälle anzuzeigen hatten. Da war in Rostock der Generaloffizial des Bischofs, in Schwerin der Dompropst. Außerdem war der schwerinsche Sprengel in 7 Archidiakonate geteilt: Rostock, Parchim, Kröpelin, Dobbertin, Waren, Triebsees, Stralsund. Die Archidiakonen übten das Kirchenregiment. In der ratze-

burgischen Diözese verwalteten dies Amt der Dompropst zu Ratzeburg und die Pröpste zu Rehna und Eldena. In Röbel und Friedland saß je ein havelbergischer Offizial. Aber wenn diese geistlichen Oberen, wie Friedrich Suerker und sein Nachfolger Heinrich Hasse in Friedland, selbst in allerschlechtestem Rufe standen! Sie mußten Synoden, „Sendt", mit der ihnen untergeordneten Geistlichkeit anstellen, welche gegen Strafe des Bannes zu derselben zu erscheinen hatte. Aber die würdigen Herrn pflegten sich teure Rekognitionsgebühren zahlen zu lassen. Und wie hielten sie den „Sendt"? Wenn sie beide Augen zudrückten! In der That, der gleichzeitige Geschichtsschreiber, Albert Krantz, beklagt das Vertuschungsverfahren dieser würdigen Herren. Er giebt allein ihnen die Schuld, daß das Unkraut im Garten sich immer weiter ausbreitete. So sagt er weiter: Die Furcht vor der göttlichen Strafe allein thuts bei der Geistlichkeit nicht mehr; sie trösten sich mit der Menge der gleichen Sünder, um so mehr als die Obern die Augen zudrücken. Und so schließt er: Wenn es dem Bischof Johann selbst mit Hilfe des weltlichen Arms nicht gelang, so muß man bei andern ganz verzweifeln.[1])

Dennoch finden sich auch unter der Geistlichkeit selbst Personen, die es recht meinten. Wir haben dieselben schon erwähnt: Vicke Dessin und Marquard Behr, Johann Hagenow und Johann Kran, die Äbtissin Dorothea. Gegen die Ausartung des Ablasses trat 1516 der Rostocker Professor Konrad Pegel mit einer Schrift auf, welche er seinem Zögling Herzog Magnus widmete, dessen Lehrer er seit 1514 war. Aber Pegel ist kein Luther, der dem Ablaßunwesen kühn zu Leibe geht. Mit keinem Wort erwähnt er in seiner gelehrten Schrift, die sich auf Beispiele der alten Griechen und Römer, nicht auf die Schrift stützt, den Ablaß. In echt katholischer Weise fordert er von dem reuigen Christen die Wiedergutmachung seiner Sünden; aber neben Fasten und Geldspenden fordert er, und das giebt seiner Schrift einen evangelischen Hauch, sowohl den aufrichtigen Schmerz über die Sünde als besonders das Gebet an den gnädigen Gott.[2])

Pegel wird ein Schüler des Magisters und Priesters Nikolaus Rutze genannt, der bis jetzt mit Vorliebe als Vorläufer der Reformation in Mecklenburg bezeichnet wurde; erst ganz neuerdings ist ihm diese Ehre strittig gemacht, als nachgewiesen ist, daß die Schriften dieses merkwürdigen Mannes Übersetzungen der Werke des „Ketzers" Johann Hus aus Prag sind. Einwirkungen eines andern „Ketzers", Wiclifs in England, sind für unser Vaterland schon aus dem Ende des 14. Jahrhunderts in Wismar und 1404 in Rostock nachzuweisen; hier wurde eine Bürgersfrau von der katholischen Inquisition auf öffentlichem Markte verbrannt. Und so wissen wir nun auch, daß die „Ketzereien" des Hus nach Mecklenburg gekommen sind. Ein Rostocker Magister war von 1467—1496 an der hussitischen Universität thätig gewesen; in Rostock selbst pflegten Versammlungen der zur böhmischen Richtung Gehörenden stattzufinden, in einem Keller, den das Volk verleumderisch „Kuß- oder Poßkeller" nannte. Zu diesen hielt sich Nik. Rutze, Lehrer an der Universität, und beförderte ihre Gemeinschaft durch seine Übersetzungen. Sie sind das „Bokeken van dem repe", in dem Glaube, Liebe,

Hoffnung, die drei Stricke, zu einem Strick zusammengeflochten werden, an dem der Mensch aus Sünde und Tod sich retten kann, eine Auslegung des Glaubens, der 10 Gebote und des Vaterunser. Die eifrige Inquisition des Dominikaners Joachim Ratstein, der mit Feuer, Marter und Stock drohte, ließ die Bücher verbrennen, den Rutze nach Wismar und Livland verfolgen. Nur einige Exemplare vergrub ein Freund und bewahrte sie der Nachwelt auf. Rutze aber scheint um 1508 in Rostock gestorben zu sein, wenn auch kein „Vorreformator", so doch immerhin ein Vertreter derjenigen Richtung, welche nach ihrer Weise die Kirche bessern wollte.[3]) Das Licht des reinen Wortes Gottes leuchtete auch unserem Vaterlande von Wittenberg her.



II. Die Einführung der Reformation. 1524—1549.

9. Die Anfänge der Reformation.

Die Kunde von Martin Luthers Auftreten ist in Wort und Schrift recht bald nach Mecklenburg gekommen. Schon 1520 traf ein Augustinermönch in Sternberg ein, vermutlich der spätere Prior des dortigen Klosters, Johann Steenwyck, und 1521 begehrte und erhielt Konrad Pegel die Erlaubnis, seine Erziehungsthätigkeit am Hofe zu Schwerin zu unterbrechen und in Wittenberg bei Luther und Melanchthon zu studieren. Von dort war soeben ein Freund des jungen Magnus gekommen, Antonius von Preen, und mit allen Ehren von Herzog Heinrich aufgenommen worden. Herzog Albrecht sah wiederholt den kühnen Gottesmann zu Wittenberg. Hier wie zu Worms, wo auch Herzog Heinrich anwesend war, scheint Luthers Auftreten einen günstigen Eindruck bei den Herzögen hinterlassen zu haben; denn das Wormser Edikt, in welchem Luther mit seinen Anhängern in Acht und Aberacht erklärt wurde, ward im Lande nicht veröffentlicht. Vielmehr erhielt der Professor Marschalk 1522 bestimmten Befehl, über das Neue Testament Vorlesungen zu halten, und die Universität den Auftrag, die Studenten zum Besuch derselben aufzufordern. Schon waren Luthers Schriften bekannt und wurden zu verbotenen Büchern gestempelt, aber vielleicht um so mehr gesucht, als der fleißige Buchdrucker Dietz die päpstliche Bannbulle gegen Luther 1522 auflegte und in seiner Druckerei vervielfältigte.

Der erste Schüler Martin Luthers aus Mecklenburg war jener eben genannte Antonius von Preen, der bereits 1521 die Domkantorei in Rostock von Herzog Heinrich erhielt. In demselben Jahre traten in Rostock zwei Männer mit evangelischer Überzeugung auf, welche Luthers Schriften studiert hatten, ein Kaplan an der Jakobikirche, Sylvester Tegetmeier, und der Franziskaner Stephan Kempe. Allerdings sie verließen Rostock sehr bald. Der zweite Schüler Martin Luthers kam erst 1524, der Augustiner Heinrich Möller von Egenhausen, der in Wismar zuerst vor Herzog Albrecht, dann in der Stadt dauernd thätig wurde. Hatten doch beide Herzoge zu Anfang des Jahres 1524 Martin Luther um Prädikanten gebeten! Im Juli desselben Jahres sandte letzterer jenen Heinrich Möller an den Gesinnungsgenossen Johann Steenwyck ab. Noch häufiger sehen wir in der Folge

Martin Luther Geistliche in unser Land senden; besonders Dietrich von Maltzan auf Grubenhagen, der in Wittenberg studiert hatte, blieb in Verkehr mit Luther, der ihm zu mehreren Malen Prediger empfahl.[1])

Zu Rostock trat als Reformator seit 1523 Slüter, oder wie er eigentlich heißt, Joachim Kutzer, eines Fährmanns Sohn aus Dömitz, auf. Er hatte Luthers Lehre aus Büchern geschöpft und wirkte seit 1521 als Lehrer an der Schule zu St. Peter; 1523 wurde er Kaplan an derselben Kirche und hatte nun Gelegenheit, in Predigten zum Volke zu reden. Dabei hatte er großen Zulauf, zwar nicht von den Vornehmen, sondern von den Handwerkern und dem geringeren Volke, dem die Studenten sich zugesellten. Unter der Linde vor der Kirche sprach er zu Hunderten und Tausenden, die um ihn standen, von den Zweigen der Bäume oder aus den Fenstern der Häuser ihm lauschten.[2]) In Wismar predigten neben Möller die Franziskanermönche Heinrich Never und Klemens Timme. Ersteren setzte der Rat 1525 als Guardian des Klosters ein und erkannte seine Predigt ausdrücklich an. Einem gewissen Johannes Windt öffneten Schiffer und Bootsleute gegen den Willen des Pfarrherrn die Kanzel zu St. Nikolai. Zu Güstrow in der Kirche zum heil. Geist wirkte Joachim Kruse seit 1525 in evangelischem Sinne. Um Ostern desselben Jahres predigte ein Augustiner Henning Krukow zu Neubrandenburg, im Sommer 1525 derselbe auch in Friedland. Es ist bedeutsam, daß soviele Augustiner, Luthers Ordensbrüder, zuerst als Verkünder der neuen Lehre auftraten, bedeutsam und ein Zeichen für das eifrige Schriftstudium dieses nach dem heil. Augustin sich nennenden Ordens. Schon 1524 hatte eine Zeit lang zu Neubrandenburg der Augustiner und spätere Stralsunder Chronist Johann Berkmann gewirkt. Wahrhaft erhebend ist es, wenn wir 1527 zu Sternberg die Augustiner ihr Klosterleben freiwillig aufgeben sehen, ein erstes Beispiel friedlicher Klosterreformation im Lande. Auch andere Mönche sagten den dumpfen Klostermauern Valet und predigten die reine Lehre. Berichtet doch Slagghert, daß überall viele „entlaufene Mönnicke“ sich aufhielten! Die Familie der Riben auf Galenbeck bei Friedland beschäftigte einen solchen als Hauslehrer. Er ging bereitwilligst mit nach Friedland, als die lutherisch Gesinnten ihn holten, und predigte ihnen. Auch die Flotow zu Stuer hatten einen Hauslehrer, Cyriakus Bernburg, welcher im Dorfe predigte, weil der Pfarrherr ganz untüchtig war. Ja es mag die Klage unseres Slagghert Grund haben, wenn er berichtet, daß 1526 viele adlige Familien sich heimlich evangelische Prädikanten hielten. Ganz offen thaten es in diesem Jahre die Plessen zu Gressow im Klützer Ort. Da war ein blinder Pfarrer. Dieser selbst und die Pfarrkinder baten den Gutsherrn um einen Hülfsprediger. Zwar hatte Berend von Plessen das Patronat nicht; aber bei dem Bischof von Ratzeburg als Patron war keine Hülfe zu erwarten. Da setzte Berend den Thomas Aderpul ein, der seiner lutherischen Predigt wegen aus Lübeck ausgewiesen war. Als dieser nun das Evangelium „hell und lauter“ predigte, wollte das Volk den katholischen Priester und seinen katholischen Kaplan nicht behalten. Berend nahm das Patronatsrecht nach seiner Weise in die Hand, that eine Frage an das ganze Kirchspiel, welches mit dem Prediger

Herrn Thomas versorgt sein wollte, da er Gottes Wort besser zu sagen wisse, und setzte ihn ein. Das Beispiel wirkte bald; zu Klütz, in Dörfern der Umgegend fingen hier und da die Geistlichen an, sich zu verheiraten, auf Heiligenverehrung und Mönchsleben zu schelten, überhaupt in evangelischem Sinne zu wirken. — Aus anderen Städten des Landes wird noch berichtet, daß zu Schwerin 1527 Jürgen Westphal und Martin Oberländer, 1529 Egidius Faber, und daß zu Parchim seit 1528 Kaspar Lönnies predigte. Never und Klemens Timme erhielten in Jürgen Berenfelder einen Helfer. Auch Slüter in Rostock bekam 1528 seinen alten Gegner Valentin Korte zum Amtsgenossen und Paschen Gruwel zum Beistand, und im nächsten Jahre erstanden in Matthäus Eddeler und Peter Hanekendall neue evangelische Glaubenszeugen, denen der früher so eifrige Katholik Antonius Becker an St. Nikolai sich anschloß. Besonders fördersam der neuen Lehre war es gewesen, daß 1526 der Streit über die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria zwischen den Dominikaner- („swarten") und Franziskanermönchen („grauen") wiederum ausbrach. Jene leugneten dieselbe, diese verteidigten sie, und beide Parteien kämpften so erbittert gegen einander, daß ein Bürgermeister ihnen gesagt haben soll, er könne nicht mehr raten und helfen, weil sie ihre Lehre selbst öffentlich stinkend gemacht hätten.[3])

Der Inhalt der Predigten aller dieser Männer ist uns dahin bekannt geworden, daß sie gegen die Marienverehrung und die katholische Werkgerechtigkeit gerichtet war; lehrte, daß alle Christen in gleicher Weise Priester wären und deshalb keinen bevorzugten Priesterstand anzuerkennen nötig hätten; verkündete, daß jede fromme Dienstmagd vor Gott besser wäre denn die Mönche in ihrer Heiligkeit; betonte, daß der Bischof zum Predigen da wäre, nicht zum Herrschen. Die Folgen konnten bei den Hörern nicht ausbleiben. Übte man einerseits sich in wahrer evangelischer Frömmigkeit, besuchte fleißig die Predigten, betete und besprach sich eifrig über Fragen der Lehre, so versuchte man andererseits die Hebungen zurückzuhalten, welche für gottesdienstliche Zwecke ausgesetzt waren; die Bauern weigerten sich des Zehnten, die Städter wollten die städtischen Lasten als Abgaben, Hülfe bei der Schanzarbeit auch von der Geistlichkeit getragen wissen; die Testamente von Geistlichen verbesserte man nach seiner Art, indem man mit natürlichem Gerechtigkeitssinn den unversorgten „Kökeschen" und ihren Kindern aus dem Erbe den Unterhalt anwies. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Pacht fortan planmäßig einbehalten, Zinsen fast nicht mehr bezahlt, die Häuser der Geistlichen in schlechtem baulichen Zustand belassen und verwahrlost wurden. Mit dem heiligen Eifer um die Wahrheit verband sich gar häufig unlautere Habgier.

Den „Martinianern" gegenüber ist die Gegenpartei aber auch nicht müßig geblieben. In der That machte das Evangelium in den zwanziger Jahren nicht so reißende Fortschritte, wie gewöhnlich angenommen wird. In Rostock stand das Domkapitel noch in voller Kraft und besetzte die ihm zustehenden Stellen mit Personen seiner Richtung; evangelische „Pfarrherrn" sind noch selten im Lande; mit Ausnahme von Möller und Aderpul sind

die Lutherischen in Prädikantenstellungen. Das Domkapitel wurde unterstützt durch die streng katholische Universität. Auch das Schweriner Domkapitel vergab seiner Würde nichts, und von Bützow wird uns berichtet, daß die Lutherischen auf Betreiben der Domherren ihre Gottesdienste vor den Thoren der Stadt halten mußten. Das Güstrower Domkapitel blieb ebenfalls starrsinnig, und da Malchin, Teterow, Laage von ihm besetzt waren, konnten diese Städte auf evangelische Versorgung noch warten. Dasselbe war der Fall, wo Klöster das Patronatsrecht hatten, wie in Waren, das neben Penzlin und 14 Kirchdörfern dem Kloster Broda zu Patronatrecht noch 1500 von Papst Alexander VI. bestätigt war.[4]) Dazu waren überall die Offiziale geschäftig, und da ihre geistliche Gewalt nicht mehr ausreichte, erschöpften sie sich in Klagen bei Herzog Heinrich.[5]) Einer von ihnen, der Offizial zu Friedland, verbot dem Mönch das Predigen, und als dies nicht half, rief der Bischof von Havelberg, zu dessen Sprengel Friedland gehörte, den lästigen Mönch ab. Die gesamte Priesterschaft zu Friedland beschwerte sich 1526 in ausführlichem Schreiben bei dem Herzog und ebenfalls bei dem Bischof Busso von Havelberg, der seinerseits nicht säumte, ganz höflich und freundlich den Herzog um Abstellung der Beschwerden zu bitten. Bei der offenkundigen Ohnmacht zur Selbstverteidigung kam alles darauf an, wie die Landesfürsten sich stellen würden. Einstweilen half sich der überaus schneidige Bischof Georg von Blumenthal in Ratzeburg, der zugleich Bischof von Lebus in der Mark, zur Zeit der Einsetzung des Aderpul zu Gressow im Lande nicht anwesend gewesen war, auf höchst einfache Weise. Bei „nachtschlafender Zeit" ließ er mit einer guten Anzahl seiner Reiter und reisigen Diener den Aderpul auf dem Pfarrhofe überfallen, ihn schlagen, binden, ins Schloß Schönberg führen und in hartes Gefängnis setzen. Der Bischof blieb gegen alle Vorstellungen der Plessen sowie der Herzoge taub. Dafür sandten die Plessen und ihre Nachbarn und Freunde dem stolzen Kirchenfürsten am 26. Dez. 1529 einen trotzigen Absagebrief, überfielen in der Zahl von 100 Rittern und vielen Knechten des Bischofs Gebiet und führten große Beute hinweg — ein Beispiel eines Religionskrieges im kleinen. Der Bischof ruhte nicht, bis er die Sache ans Reichskammergericht gebracht hatte. Aderpul aber schmachtete länger als ein Jahr im Gefängnisse. Vom Bischof Georg bekannten noch 1540 die erschreckten Geistlichen: „Behüt uns Gott vor dem Papste und dem Bischof von Lebus, es ist ein Teufel wie der andere."

Von den Anfechtungen niederer Art, wie Verleumdungen, ja solchen unflätiger Art, Nachstellungen, ja mit Gift und abergläubischen Zaubermitteln, können wir absehen. Die in ihrem Bestand bedrohte katholische Geistlichkeit hat darin alles nur Erdenkbare versucht und erprobt, wacker unterstützt von denen, die ihrer geistlichen Bearbeitung sich willig unterwarfen. Erhalten ist uns ein lateinisches Schmähgedicht auf Martin Luther, angefertigt von einem Predigermönch zu Wismar, der seine ganze Galle in giftigen Worten ausschüttete.[6]) Gewiß hätte die Geistlichkeit mehr Erfolg gehabt, wenn die weltliche Obrigkeit, der Rat, ihr tapferer zur Seite gestanden hätte. Dieser nahm in Friedland eine abwartende und vorsichtige Stellung ein. Zwar

machte er insoweit gemeinschaftliche Sache mit den „Martinianern“, als er die Geistlichkeit unter die weltliche Gerichtsbarkeit und zu den Stadtlasten heranzog; denn „Reformation über den geistlichen und weltlichen Stand“ war sein Stichwort. Aber er erkannte gar bald seine obrigkeitliche Stellung, vermöge welcher er jeden Aufruhr zu mißbilligen, Frieden und Einigkeit zu erhalten hatte. Und wenn zu Friedland ein toller Haufe unzufriedener Bürger unter Anführung ihres Karsten Rawoth und des Studenten der Theologie Bartholomäus Hannemann in der Fastnacht 1526 das Versammlungshaus der Priesterschaft stürmte, die Fenster den Priestern einwarf und dem Offizial Heinrich Hasse, dem lange nicht ohne Grund verhaßten, derb zu Leibe ging, so zog der Rat zwar die Rädelsführer ein, entließ sie jedoch bald wieder, da er den strohfeuerartig aufflackernden Groll der Bürger zur Genüge kannte. Aber als dann 70 Bürger mit einer Bittschrift beim Herzog um Übersendung eines Predigers vorstellig wurden, riet der Rat dringend ab, weil Geistliche, das heißt katholische, genug in Friedland wären, und die Anwesenheit von lutherischen Predigern nur Unfrieden stiften würde. Es ist der Landfriede, die öffentliche Ruhe, welche der Rat wahren will, und so verdanken wir es den Stadtobrigkeiten nicht zum mindesten, daß die Reformation nicht zur Revolution ausarten durfte. Recht zaghaft war anfangs wohl der Rat zu Ribnitz. Auf Veranlassung der Äbtissin des Klosters setzte er einen Schmiedeknecht ins Gefängnis, der den Prediger des Sonntags öffentlich Lügen gestraft hatte; als die Bürger murrten, ließ er ihn jedoch wieder frei. Am Sonntag Jubilate 1526 predigte derselbe Schmiedeknecht im Freien aus „seinem deutschen Buche“. Aber die willensstarke Äbtissin wußte dennoch seine Ausweisung aus der Stadt durchzusetzen. „Alßo schal men smedeknechte uth luchten“, schließt der Chronist seinen Bericht. Als 1527 ein Grobschmied das Opfer vom Altar nahm, mußte er sich verbitten, zur Sühne zwei Pferde ein Jahr lang unentgeltlich beschlagen und mit 30 Bürgern in die Kirche gehen und daselbst 30 Pfennige opfern. Freimütiger ging der wismarsche Rat vor, indem er seinerseits schon 1525 Silberwerk und Kleinodien im Franziskanerkloster verzeichnen und seinen Predigern viel Freiheit ließ. Der Lübecker Rat hielt es deshalb für nötig, am 30. März 1526 den Rat zu Wismar aufzufordern, dahin zu wirken, daß die jungen Kaufleute, die in den Niederlanden thätig wären, sich der lutherischen Lehre und der verbotenen Bücher enthielten. Seltsam ist die Begründung: „Da es dem Handel leicht zum Nachteil gereichen könnte.“ Hatte doch in England Heinrich VIII in seinem Haß gegen Luther alle Bücher dem Kontor zu London wegnehmen lassen! Ablehnend verhielt sich der Rostocker Rat; doch begnügte er sich den Frieden innerhalb der Stadt zu wahren; darum verbot er beiden Parteien die Disputationen. Erst durch den Ratssyndikus Johann Oldendorp wurde der Rat der neuen Lehre freundlicher gestimmt; er willfahrte dem Verlangen der Bürgerschaft und setzte 1528, dann 1529 auch seinerseits lutherische Prädikanten ein. Und als er 1530 und 1531 die Reformation einführt, erklärt er, immer nur dem Drängen der Bürgerschaft nachgeben zu müssen.

Die Einführung der Reformation wurde erst durch das Vorgehen des Herzogs Heinrich beschleunigt, zugleich aber in durchaus friedliche Bahnen gelenkt.

10. Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation.[1])

Von vornherein muß die Behauptung zurückgewiesen werden, als ob Heinrich eine schwankende Haltung gezeigt habe, und Albrecht vom Evangelium wieder abgefallen sei. Albrecht ist nie evangelisch gewesen. Allerdings der Chronist Reimar Kock erzählt: „Duße hertig Albrecht, alse Doctor Martinus Luther begunde tho schriven, nam he dat Evangelium an." Allein diese Bemerkung ist nur darauf zu beziehen, daß er evangelische Prediger anstellte, und wir werden sogleich sehen, welche Bewandtnis es damit hatte. Es wird uns vielmehr von Albrecht berichtet, daß er 1525 in Ribnitz sich Messe lesen ließ und sogar seinem Neffen Magnus die lutherische Lehre dringend widerriet. Anders steht es mit seiner Gemahlin Anna, der brandenburgischen Kurfürstentocher. Auf Betreiben ihres Bruders legte sie die „heillose Kappe" ab, trat aus dem Kloster und ward 1521 die Braut Albrechts. Ihre evangelische Mutter wird das Ihre dazu gethan haben, daß Anna eine eifrige Lutheranerin ward. Als solche zeigte sich die Jungvermählte bei ihrem ersten Auftreten im neuen Vaterlande, freilich um hernach nur soviel eifriger katholisch zu werden. 1539 z. B. gelobte sie bei Gelegenheit einer Krankheit ihres Sohnes Christoph, für den Fall seiner Genesung zum heil. Blute in Sternberg zu wallfahrten und ein wächsernes Bild, so schwer wie der Prinz, zu opfern.

Von Herzog Heinrich ist bekannt, daß er 1523 Luther in Wittenberg gesehen und gehört hat. Aber in demselben Jahre 1523 stiftete er noch eine Fürstenkommende zur Mehrung des Gottesdienstes in der Blutskapelle zu Sternberg. Und so wagte Luther es nicht, in Briefwechsel mit dem Herzoge zu treten, obwohl dieser um Prädikanten bat. Wie erklärt sich dieser Widerspruch in der Haltung des Fürsten? Herzog Heinrich war als Vater des jungen Bischofs Magnus zugleich der Vormund desselben! Als solchen hatte das Kapitel ihn gewählt; als solcher leistete er demselben den auferlegten Eid für die Innehaltung der Wahlkapitulation, die ihm auferlegte, dafür zu sorgen, daß in der kirchlichen Versorgung kein Mangel eintrete. Hinzu kommt, daß in seiner nächsten Umgebung, besonders in seinem Kanzler Kaspar Schöneich der Katholiszimus eine feste Stütze hatte. Wie konnte Heinrich lutherischen Gedanken auch nur Raum geben? Von Rom aus berichtete ihm Wardenberg die Stimmung des päpstlichen Hofes, daß ein Kind des Todes der sei, welcher den Namen Luthers ausspräche. Von Stralsund aus, das ja zum schwerinschen Sprengel gehörte, und von Rostock aus suchten die Offiziale seine Hülfe in Sachen, die „unsen g. h. van Swerin mercklich betreffen und to nadele langen", und nennen ihn „unszes g. h. tho Zweryn vader und naturlige vormunder ock des Stiffts Clerisyen hanthaver".[2])

Das Verhalten der Herzoge zur Reformation läßt sich mit einem Wort garnicht bezeichnen. Es ist folgendes: Sie erkennen sich als Schutz- und Schirmherrn ihrer Kirche. Als solche nehmen sie die Beschwerden der Offiziale entgegen. So erhalten sie auch 1523 das Rundschreiben des Papstes Hadrian aus der Hand des Nuntius Chieregatti, der sie zur Unterdrückung der „gottlosen und verbrecherischen Ketzer“ auffordert, und 1525 den Brief des Kardinallegaten Campegius, der die bedingungslose Ausrottung der staatsgefährlichen lutherischen Partei ihnen ans Herz legt. Auch Wardenberg rät ihnen von Rom aus, dem Beispiel der lutherfeindlichen italienischen Fürsten zu folgen und ohne Gnade alle reformatorischen Regungen niederzuhalten.[3])

Allein die mecklenburgischen Herzoge sind nicht geneigt, ihre weltliche Macht der Kirche bedingungslos zu leihen, gegen deren Verderbnis sie ihre Augen nicht verschließen konnten. Hatten sie doch das Reformationsrecht der weltlichen Obrigkeit bereits kennen gelernt! Zwar konkurrierte noch das bischöfliche Kirchenregiment des Caminers, der nicht anders als sein Landesherr Bugislav dachte, welcher bis zu seinem Ende 1523 katholisch blieb, und des Ratzeburgers sowie des Havelbergers, die wir schon kennen lernten. Aber die Herzoge wußten, daß alle Obrigkeit Gott verantwortlich und zum Dienst des gemeinen Wesens ist. Und da forderten die Reichstagsbeschlüsse sie ja gerade zur Ausübung ihres Reformationsrechtes heraus, daß sie für das Seelenheil ihrer Unterthanen durch Predigt des göttlichen Wortes sorgten! Wiederum aber legte die Handhabung des Landfriedens dieser die Beschränkung dahin auf, daß die Ruhe des Staates durch die Prediger nicht gestört werde.

Die Reichstagsbeschlüsse! Der Gang der politischen Ereignisse brachte es mit sich, daß der fast allmächtige Kaiser Karl V, in dessen Reich die Sonne nicht unterging, doch nicht Macht genug hatte, die Ketzerei in Deutschland auszurotten. Von Worms war er nach Spanien zurückgekehrt, Deutschland dem Reichsregimente überlassend. Dieses aber hatte durchaus keine Lust, das Wormser Edikt durchzuführen. Vielmehr nahm es das Geständnis der Reformbedürftigkeit der Kirche und die Versprechungen des Papstes Hadrian entgegen, wollte aber trotz des Drängens Chieregattis in die Verfolgung der lutherischen Meinung nicht willigen, um der eingestandenen Mißstände willen das Wormser Edikt nicht vollziehen. Auf Grund eines Gutachtens der Stände kam im Februar 1523 der Beschluß zustande: Das Wormser Edikt ist unausführbar; der Papst beruft ein Konzil in einer deutschen Stadt; es soll nichts gelehrt werden als das rechte lautere Evangelium, gütig, sanftmütig und christlich nach der Lehre und Auslegung der bewährten und von der christlichen Kirche angenommenen Schriften. Selbst die Namhaftmachung der vier großen lateinischen Kirchenväter, des Hieronymus, Augustin, Ambrosius und Gregor unterbleibt. Dieser Beschluß wurde als kaiserliches Edikt ins Reich verkündet. Und unsere mecklenburgischen Herzoge waren beide auf dem Reichstag anwesend!

Weiter! Am 18. April 1524 kam es zu dem zweiten Reichstagsbeschluß zu Nürnberg, den Heinrich und Albrecht beide unterschrieben. Die

Stände erklärten, das Wormser Edikt soviel als möglich halten zu wollen, forderten aber dringend die Berufung des Konzils; inzwischen sollte das heilige Evangelium und Gottes Wort gepredigt werden. Letztere Bestimmung ist allerdings bei der Ausfertigung durch die Reichskanzlei weggelassen, war aber dadurch nicht aus der Welt geschafft.

Der unvollzählige Reichstag zu Augsburg im Dez. 1525 wiederholte die Beschlüsse von 1523 und 1524. Alles aber kam darauf an, wie der Reichstag zu Speier, der auf den 1. Mai 1526 ausgeschrieben war, ausfallen würde. Die Reformation hatte große Fortschritte in deutschen Landen gemacht. Aber auch der Kaiser war mächtiger als zuvor. König Franz von Frankreich war sein Gefangener, der Papst sein Freund. Deshalb war auch das Ausschreiben ein höchst drohendes. Aber wieder einmal wirkte die politische Opposition gegen den Kaiser zu Gunsten der Lutheraner. Der Papst und der freigelassene Franz hatten die Ligue zu Cognac geschlossen, Krieg drohte dem Kaiser von Westen, und auch von Osten, wo der gewaltige Sultan Suleiman mit seinen ungezählten Scharen heranrückte. Der Papst auf seiten der Feinde des Kaisers, dieser auf die Hülfe Deutschlands angewiesen! So kam es zu dem denkwürdigen Reichstagsbeschluß von Speier am 27. August 1526: Jeder Stand solle in Sachen, die das Wormser Edikt betreffen, so leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten sich getraue. Diese Worte enthalten die gesetzliche Grundlage der Ausbildung der deutschen Landeskirchen, insofern als den Landesfürsten in Annahme und Verwerfung der Reformation freie Hand gelassen wird.

Wir müssen es unsern Landesfürsten zum Ruhme nachsagen, daß sie gewissenhaft ihr Recht der Kirche ihres Landes gegenüber auf Grund dieser Reichstagsbeschlüsse auf völlig gesetzlichem Wege ausübten. Wir haben Beispiele genug, um die vorgetragene Ansicht nach allen Seiten hin zu belegen.

Als 1522 der Rat zu Stralsund für seine dänische Kriegsrüstung auch die Geistlichkeit besteuern wollte, antwortete Heinrich dem Klage führenden Wardenberg, daß dieselbe keine Abgaben geben solle, „dewyle in deme Rykesdage noch nycht boslathen were upp szodanen handel“.[4]) Und als ein Jahr darauf der Offizial von Stralsund gegen die Prediger um ein Vorschreiben bat, forderte Heinrich nichtsdestoweniger genauern Bericht. Wie das Vorschreiben hernach ausgefallen ist, wissen wir nicht. Aber 1524 werben beide Herzoge in Wittenberg um evangelische Prediger. Wort Gottes predigen zu lassen, gebot ihnen der Reichstag! Aber daneben tasteten die Fürsten die katholische Geistlichkeit nicht an. Denn bald darauf, als Möller in Wismar zu predigen angefangen hatte, bat der Pfarrherr zu St. Nikolai, Franz Werkmeister, Herzog Heinrich um seine Entlassung oder doch um Versetzung, da er seiner Untüchtigkeit ehrlicherweise sich bewußt war. Aber obwohl Werkmeister wiederholt bat, der Herzog schützte ihn an seiner Stelle gegen alle Anfeindungen.

Es kam dem Herzog darauf an, den Landfrieden zu wahren. Als 1525 trotz an ihn ergangener Warnung Slüter dennoch durch seine Pre-

digten Zwietracht säte, mußte er auf des Herzogs Befehl die Stadt räumen und kehrte erst nach neun Monaten zurück. Da erwies ihm der Herzog die Gunst, daß er ihn zu einer Unterredung zog und mit einem neuen Priesterkleid beschenkte. Ebenso trat Heinrich in Wismar auf, wo er 1526 eine bereits angekündigte Disputation verbot, zu der das Volk schon Pechtonnen und Holz in Bereitschaft hatte, um die unterliegende Partei zu verbrennen. Auch 1527 verbot er zu disputieren, weil zu besorgen wäre, daß daraus viel mehr Aufruhr, denn Einigkeit erwachsen möchte. Er befiehlt vielmehr, sich des Disputierens und Scheltens auf den Predigtstühlen zu enthalten und das Wort Gottes „luther und rein, sondern jenigen thosatzt" zu predigen. Das sei nach Billigkeit und des Fürsten zuverlässiger Meinung.[5]) Auch Herzog Albrecht ließ den Joachim Kruse in der Kapelle zum heiligen Geist zu Güstrow ungehindert predigen; er bestimmte ihm die Zeit, morgens früh vor und nachmittags nach den Gottesdiensten der übrigen Kirchen. Aber Kruse soll allewege allein das wahrhaftige Evangelium und Wort Gottes verkünden, sich sonst ungebührlichen ungestümen Schmähens enthalten, anders denn das Wort Gottes sträflich ausweiset; er soll einen jeden gütlich und tugendlich dazu reizen, damit Aufruhr und Widerwille verbleibe. Der Herzog nimmt ihn aber auch gegen alle in Schutz, die ihn mit Worten oder Werken molestieren, bei Vermeidung seiner ernstlichen Strafe und Ungnade. In der Sorge für den Landfrieden verordnete Heinrich 1526 eine Kommission in die erregte Stadt Friedland. Diese forderte den Rat, die Priester und die Bürgerschaft zusammen, und da ein friedliches Zusammenleben nicht zu erwarten stand, befahl sie im Namen des Fürsten, daß alle insgesamt sich nach alter, christlicher Gewohnheit schicken sollten, ohne Zulassung der neuen Prediger, bis der Herzog aus Befehl kaiserlicher Majestät andere Botschaft erlassen würde, und daß der Pfarrer mit seinen Kapellanen das heilige Evangelium predigen solle, nach Auslegung der vier Doktoren der heiligen Kirche, in christlicher Liebe, ohne Schelten und Aufruhr. Trotz aller Bitten bekamen die Friedländer erst 1532 einen lutherischen Prediger, obwohl sie 1528 bereits für einen in Aussicht genommenen Prädikanten versicherten, daß ganz gewiß kein Aufruhr wieder entstehen solle.

Als Schutz- und Schirmherrn der Kirche zeigten die Landesherrn sich besonders in den Bestrebungen zum Schutze der Gerechtsame aller Kirchendiener. Es ist bezeichnend, daß Heinrich die Rostocker Geistlichkeit 1526 in Schutz nimmt, als der Rat nach dem Willen des Volkes sie zu den Schanzarbeiten heranziehen wollte. Als die Klagen über die Einbehaltung der Zinsen, Pächte, der Zehnten, Einkünfte der Kirche sich mehrten, berief Herzog Albrecht die Ritterschaft und die Städte zu einem Rechtstage nach Rostock. Aber man wartete das Ende der Verhandlungen garnicht ab und ließ sich aufs neue laden, dies Mal nach Schwerin, auf den 22. Okt. 1525, wo der Herzog mit Bewilligung der Geistlichen gütliche Handlung thun wollte. Der Erfolg blieb zweifelhaft; denn beide Herzoge beriefen die Geistlichkeit und die Stände abermals auf den 14. April 1526 nach Sternberg zusammen. Die seit drei Jahren nicht mehr gezahlten Zinsen werden zu gütlichem Ausspruche der Fürsten gestellt, die die nun zu zahlende Summe

vergleichen wollen. Wer aber erst zwei Jahre und kürzere Zeit innebehalten hat, soll unweigerlich zahlen. Die Zinsen der in Gütern verpfändeten Kapitalien sollen fortan nur 4 % betragen, bis letztere abbezahlt sind. Wer aber rechtlichen Austrag wünscht, soll, und das ist gegenüber der Polizeiordnung von 1516 das Neue, nicht mehr vor die geistlichen Gerichte gehen, sondern die Fürsten mit ihren Räten wollen selbst zu Gericht sitzen, bis von Reichs wegen eine Ordnung erlassen wird. Am 5. Aug. erließ Albrecht eine ernstliche Mahnung zur Zahlung, da er entschlossen sei, die Geistlichkeit zu schützen. Aber obwohl beide Parteien den Vertrag treulich zu halten gelobten, zahlte man dennoch nicht. Die Fürsten hatten für diesen Fall die Exekution verkündigt. Aber zumeist kamen die Boten garnicht dazu, dieselbe anzubringen, weil die säumigen Schuldner unter Hohn und Spott dieselben vom Hofe jagten, so daß man keinen Boten zur Überbringung der Exekution mehr finden konnte. Nur eine und zwar recht gewaltsame Exekution ist überliefert. 1528 ließ das Rostocker Domkapitel 300 Mann unter Anführung eines Priesters gegen Heinrich Smeker auf Wüstenfelde ziehen, ihm Ochsen und Pferde wegtreiben, Thüren und Kasten erbrechen.

Es ist uns noch ein Schuldverzeichnis erhalten, welches der Lübecker Rat 1529 einsandte. Darnach betrug die Summe dessen, was der Klützer Adel nach Lübeck schuldig war, 37 420 Mark „Hauptstuhl“. Er bezahlte aber weder Zins noch Kapital; von einem Dorfe Küssow bei Grevesmühlen heißt es: Sie hadden in velen Jaren noch pacht noch hur dem Closter gegeven, weren unde synt arge boven. Wiederum im Dez. 1529 beklagten sich die vier Domkapitel des Landes über gänzliche Einbehaltung der Zehnten und Pächte. Albrecht antwortete am 4. Jan. 1530 tröstend, daß er auf dem nächsten Rechtstag die Sachen vornehmen werde. Aber schon 1532 kamen vom Schweriner Domkapitel neue Klagen. Vergeblich war der Bann des Bischofs Georg in seinem Ratzeburger Sprengel.

Den Herzogen kann Versäumnis nicht schuld gegeben werden. Albrecht erließ ein Mandat, daß niemand geistliche Güter unterschlagen solle, und Heinrich ordnete 1532 seine Räte ab, um einen Vergleich mit den pommerschen Edelleuten zu treffen, welche den Zehnten nicht bezahlt hatten. Rostocker Bürger entzogen 1532 einem geistlichen Lehen die Pächte; sofort verbat Heinrich sich die „Desolation“ der Lehne und drohte mit Arrest der Güter der betreffenden Bürger. Dennoch beklagten sich die Geistlichen, daß sie trotz des Abschiedes von 1526 zu Sternberg nur eine einzige Exekution ausgewirkt hätten, und der Schweriner Domdechant Dr. Johann Knutzen beklagte sich gar bei Kaiser und Reich über die Herabsetzung des Zinsfußes. Wenn noch irgend ein Vorwurf gegen die Landesherrschaft geltend gemacht wird, so braucht man nur an die Verteidigung der Herzoge Knutze gegenüber zu erinnern. Da sagen sie aus, daß sie sich nur zur Erhaltung des Gottesdienstes in gütliche Unterhandlung eingelassen hätten, um in den schweren Zeitläuften zwischen Geistlichen und Weltlichen Widerwillen und Nachteil zu verhüten; die Geistlichkeit habe auch den Vertrag freien guten Willens angenommen. Aber die Herzöge betonten auch, daß es nach alter Weise nicht mehr habe gehen können, sintemal die Geistlichkeit mit mannig-

faltigen, harten, wucherischen Kontrakten und unbilligen, ungewöhnlichen Zinsen viele Jahre wider Recht und alle Billigkeit die Leute beschwert, alle Verschreibungen ohne Wissen der Obrigkeit auf die Grundstücke ausgeschrieben habe. Es wird dadurch dem katholischerseits so gern gemachten Vorwurf der Kirchenberaubung der Boden entzogen; die Geistlichkeit hatte ihr Los zum großen Teil selbst verschuldet.[6])

Übrigens brachte auch nicht die Reformation die Kirchenberaubung mit sich, wir sahen dieselbe schon am Ausgange des 15. Jahrhunderts (S. 34). Daß manche Fürsten hart und habsüchtig zufuhren, kann nicht bestritten werden. Magnus von Lauenburg, der immer das Ratzeburger Stift bedrängt hatte, schon vor Luthers Auftreten, hielt die Stiftsgüter, weil in seinem Lande belegen, für seine eigenen, ja trieb es endlich so arg, daß er vor dem Reichsgericht verklagt wurde, das die Acht über ihn aussprach. Unter den Exekutoren war 1532 auch unser Herzog Heinrich.

Um Klarheit für die weitere Entwicklung zu gewinnen, müssen wir hier den Gang der politischen Ereignisse einschalten, soweit Mecklenburg an ihnen beteiligt ist. Es ist die nordische Politik, die uns zuerst beschäftigt. König Sigismund von Polen durfte der habsburgischen Abmachung von 1515 um so weniger trauen, als der Hochmeister von Preußen bei Ferdinand, dem Bruder des Kaisers, sich aufhielt und diesen gegen Polen für sich zu gewinnen suchte. Da suchte Sigismund die alten Familienverbindungen seines Hauses auf. Der Herzog Bugislav von Pommern war sein Schwager; die Söhne desselben, Georg I und Barnim XI, seit 1523 die Nachfolger des Vaters in der Regierung, waren Vettern des Herzogs Heinrich. Am 4. März 1524 kam zu Danzig die Verabredung eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Polen, Pommern, Mecklenburg zustande. Am 13. Dez. untersiegelte Heinrich und verpflichtete sich dadurch, dem Könige von Polen gegen jeden Feind beizustehen, ihm mit 500 Knechten und 200 Pferden nebst dem nötigen Geschütz zu helfen. Andererseits wollte auch Polen und Pommern Mecklenburg mit bestimmter Hülfe Beistand thun. Immer aber sollte der Landfriede aufrecht erhalten, zur Bestrafung von Gewaltthätigkeiten ein Bundesgericht eingesetzt werden. In diesen Bund versuchte Herzog Heinrich auch den Holsteiner, König Friedrich von Dänemark, hineinzuziehen. Mit Erfolg! Nicht nur dieser trat bei — es galt ja den Schutz seiner Krone, die Christian ihm gerne entreißen wollte, — sondern auch der Hochmeister, der bei Habsburg keine Hülfe gefunden hatte und darauf unter Polens Oberlehnshoheit sein Land zu einem weltlichen Herzogtum gemacht hatte. Daraus aber, daß wiederum Maltzan, der französische Parteigänger, im Auftrage Polens die Höfe besuchte, kann man mit Recht folgern, daß französischer Einfluß bei dem Bündnis mit im Spiele war.[7])

Der ganze Norden stand im Bunde zusammen, eine gewaltige Opposition gegen die nordischen Pläne Kaiser Karls. Kam es diesem doch vor allem darauf an, seinem Schwager Christian wiederum zum Reiche

zu verhelfen! Am 26. März 1525 drückte er sein Befremden über das Bündnis in einem Briefe an Heinrich aus; das Bündnis sei gegen ihn selbst gerichtet, da er seine Schwester und ihre unschuldigen Kindlein wie sich selbst liebe.[8]) Indem der Kaiser aber sein Schreiben auch an Albrecht richtete, verkannte er diesen ganz und gar. Dieser war längst aus der Opposition gegen Habsburg herausgetreten; König Christian wieder einzusetzen, war sein heißestes Bemühen. Da die Mittel der Gewalt versagten, versuchte er den Weg gütlicher Unterhandlung, um so eifriger, als auch wohl die Mutter seiner jungen Gemahlin, Elisabeth, des vertriebenen Königs Schwester, die die Tochter in ihr neues Vaterland Mecklenburg zu begleiten sich nicht nehmen ließ, ihn mit ihren Bitten anging. Noch im Sommer 1524 sehen wir Albrecht zu Kopenhagen mit König Friedrich gütliche, wenn auch vergebliche Unterhandlungen pflegen.

Noch ein anderes Bündnis bestand im nördlichen Deutschland, aber nicht in Opposition zur habsburgischen Macht. Es ist das jener lippische Bund von 1519 (S. 19). Nachdem Heinrich der Jüngere von Braunschweig ihm beigetreten war, hörte dieser nicht auf, für denselben zu werben. Im Winter 1524 fordert er Heinrich von Mecklenburg zum Beitritt auf und bittet ihn zugleich, die pommerschen Herzöge heranzuziehen. Persönlich bei ihm vorzusprechen lädt der Braunschweiger alle drei ein, wenn sie zum Tag nach Hannover reiten. Am 16. Dez. 1525 ward zu Hannover der lippesche Bund erneuert, die Pommern und Herzog Heinrich traten bei, und zwar auf zehn Jahre. Am 12. März 1526 wurde auch Kursachsen aufgenommen. In der That war, wenn auch nur in der Form des Landfriedensbündnisses, ein engeres Band um Norddeutschland geschlungen, welches um so größere Bedeutung haben konnte, als Heinrich von Mecklenburg und die Pommernherzoge das verbindende Glied mit dem großen polnischen Bunde bildeten.[9])

Aber hielt das Band auch? Nein; denn der lippesche Bund war nicht allein zu Ehren Gottes, sondern auch zu „Ehren seiner Mutter Maria und päpstlicher Heiligkeit" aufgerichtet und verpflichtete die Verbündeten, die „Mutter Gottes und alle Heiligen anzurufen und der Dreieinigkeit zu Ehren Messe lesen zu lassen." Wie nun, wenn diese seine katholische Grundlage engere Verbindung mit dem katholischen Kaiser suchen ließ! Einstweilen mochte der Bund im Bauernkrieg seine Wirkung nicht verfehlen; wenigstens haben wir ein Aufgebot von Herzog Heinrich an seine Vasallen von 1526, worin er nach dem Wunsche des Kurfürsten von Sachsen und von Mainz einen „Rütherdeenst" fordert, weil „in etliken örden düdischker Nation etlicke vele Burscoppen sick gegen ehre overicheyten empört" hätten.[10]) Aber gerade jener Heinrich von Braunschweig stand in enger Verbindung mit Herzog Georg von Sachsen und Joachim von Brandenburg, die zu Dessau und zu Halle ein katholisches Bündnis geschlossen hatten. Und eben Heinrich ließ sich nach Spanien zu des Kaisers Majestät senden, und hier in Sevilla empfing er am 23. März 1526 kaiserliche Aufträge an die Fürsten, welche der „Luterischen lere nicht anhengig" seien. Auch die beiden Mecklenburger erhielten durch Heinrich von Braunschweig das

kaiserliche Schreiben: Die verdammte Lehre nimmt täglich zu, wodurch viel Mord und Aufruhr im Lande entsteht. Der Kaiser will die Irrlehre mit den Wurzeln ausreißen, will aus Spanien nach Rom, dann nach Deutschland kommen, damit das heilige Reich einig, die Kirche nicht zerrissen sei. Der Kaiser ermahnt, nicht lutherisch zu werden und weder durch List noch Gewalt von der Kirche sich abwendig machen zu lassen.[11]) Konnte der lippesche Bund da noch bestehen, wenn er dank des Braunschweigers Bemühungen die habsburgische religiöse Opposition stützen und tragen sollte? Es war längst ein anderer Bund dem Abschlusse nahe, als die spanischen Briefe bekannt wurden.

Fast unmittelbar nach dem zweiten Nürnberger Reichstage von 1524 hatten katholische Fürsten einen Tag zu Regensburg abgehalten; der rührige Georg von Sachsen warb zu Dessau im Juli 1525, hernach zu Halle; der Kurfürst von Mainz, Georg von Sachsen, Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig schlossen sich im katholischen Sinne eng an einander. Aber auch die Evangelischen waren nicht müßig gewesen. Zu Saalfeld war der Kurfürst von Sachsen mit Markgraf Kasimir von Brandenburg ins Einvernehmen getreten; im Nov. 1525 kam der feurige jugendlich ungestüme Landgraf Philipp von Hessen mit Kurfürst Johann von Sachsen auf Schloß Friedewalt zusammen und, was sie beredeten, ward Ende Febr. 1526 zu Gotha näher festgestellt und am 4. März zu Torgau ratifiziert. Es ist der Torgauer Bund: Man ist erbötig die reine Lehre zu schirmen, von Gottes wegen schuldig und pflichtig die Unterthanen gegen unbillige Gewalt zu schützen, dieselben vielmehr ferner mit dem Worte der Schrift zu weiden; deshalb setzt man Leib und Gut, Land, Herrschaften, Leut' und alles Vermögen bei einander und will im Vertrauen auf den Allmächtigen einander beistehen. Am 12. Juni wurde zu Magdeburg das Torgauer Bündnis untersiegelt; Glieder waren der Kurfürst Johann von Sachsen; Philipp, Otto, Ernst und Franz, Herzöge von Braunschweig; Landgraf Philipp von Hessen; Fürst Wolf zu Anhalt; Gebhard und Albrecht, Herren zu Mansfeld; und Herzog Heinrich von Mecklenburg! Sein Beitritt darf uns nicht wundernehmen; war er doch mit den Häuptern des Bundes nahe verwandt! Da er in seinem Lande, wenn auch auf gesetzlicher Grundlage, die neue Predigt zugelassen hatte, so drohte auch ihm Gefahr, die durch den Brief aus Spanien noch klarer vor die Augen gestellt, durch das drohende Ausschreiben des Speirer Reichstages auf 1526 näher gerückt war. Und so nahm er teil an dem großen Schutzbündnis der Evangelischen, in dem ein großer Teil auch der politischen Opposition gegen Habsburg sich zusammenfand; im Juli 1526 trat das Herzogtum Preußen bei, im April 1528 auch Dänemark.[12])

Doch einstweilen ging die Gefahr vorüber. Der Halbmond im Osten und der „allerchristlichste König" im Westen bedrohten den Kaiser so sehr, daß er in Speier den Evangelischen alles willigen mußte, um ihre Hülfe zu bekommen. Evangelische Landsknechte waren es, die ihm 1527 Rom stürmen halfen. Als des Reiches Fürst hatte auch Heinrich 1526 zum

Römerzuge aufgeboten, jeder Lehnmann sollte sich mit zwei Pferden und einem Knecht bereit halten.[13])

Fern von seinem Bruder steht Herzog Albrecht. Zwar wurde sein Name nicht in Dessau und Halle genannt, gehörte auch vielleicht nicht dorthin, weil Albrecht daheim evangelische Prediger wirken ließ. Albrecht lebte ganz für den unglücklichen Christian. Pfingsten 1526 sagte er für denselben auf 18000 Gulden und 1080 Gulden Zinsen gut, welche Summe in Berlin und Köln deponiert wurde. Christian verpfändete dafür seine Silberschätze, Kleinode und Schmuckstücke. Außerdem versprach er ihm aus Dankbarkeit 10000 Gulden, die in Lübeck, Hamburg und Holstein gangbar wären, nach zwei Jahren, wenn er sein Reich wiederbekäme. Mittlerweile wollte er ihm 600 Gulden Zinsen zahlen, einige Güter in Holstein einthun. Dazu sollte Albrecht den lebenslänglichen Nießbrauch von Segeberg haben. In der That, ein hoher Preis für den Herzog![14]) Für Christian wußte er nirgends bessere Hülfe als bei Habsburg, bei Ferdinand. Und so reichte Albrecht die Hand bereitwilligst auch letzterem, der in seinen Erblanden von manchen Feinden bedrängt war. Joachim Maltzan, der die Farbe gewechselt hat, wirkt thatkräftig für Ferdinand; er rät nicht nur Albrecht, bei Ferdinand zu erscheinen, sondern fordert ihn am 12. April 1527 auch auf, seinen Schwiegervater Joachim mitzubringen. Nach der unglücklichen Türkenschlacht bei Mohacz 1526, in der König Ludwig von Ungarn gefallen war, stand ja das habsburgische Erbe in Gefahr. „Narrenspiel will Raum haben," schreibt der Kurfürst Johann von Sachsen am 17. Juni 1527 nach Mecklenburg an Herzog Heinrich; „ich hore nit gern deines brudern hertzog albrechts thoricht beginnen, es were auch besser underlassen gewest."[15])

Der neue Freund, Ferdinand, bot gegen die Türken auf. Es gehe garnicht gegen die Türken, sondern nur gegen den Woywoden Johann von Zapolya, der dem Ferdinand sein Erbland streitig macht, sagten die Fürsten Deutschlands und weigerten sich. Aber Joachim schickte Hülfe, und auch Albrecht bot in seinem Lande auf; allerdings mit schlechtem Erfolge. Der Adel daheim weigerte sich zu zahlen, die Städte berieten zu Jabel und hörten auf der Seestadt Rostock Entscheid. Man wußte wohl zu gut, wozu Albrecht die Kräfte seines Landes gebrauchen wollte.[16]) Ferdinand aber wurde am 3. Nov. 1527 zu Stuhlweißenburg gekrönt und die habsburgische Macht im Osten wieder befestigt.

Das Jahr 1528 brachte der Wirren so viele mit sich. Ein Beamter aus der Kanzlei Herzogs Georg, Dr. Otto Pack, hatte sich vermessen, Schriftstücke beibringen zu können, aus denen hervorgehen sollte, daß ein großer katholischer Bund geschlossen, das Schwert schon geschärft sei, mit dem man der evangelischen Sache den Garaus machen wollte. Der leicht erregte Landgraf hatte ihm und seinen Akten vertraut; er rüstete, gleichfalls Kurfürst Johann. Der Bürgerkrieg schien unvermeidlich. Da klärte der Irrtum sich, Pack war ein ehrloser Verleumder, der des lieben Geldes wegen auf eigene Hand Politik gemacht hatte. Aber die Spannung, welche zwischen den beiden Heerlagern bestand, war unermeßlich gewachsen. Da brach Ritter Nikolaus von Minkwitz in der Niederlausitz auf, gegen den

Bischof von Lebus in eigener Angelegenheit, sagte er; die katholische Partei meinte er. Die Stadt Fürstenwalde, des Bischofs Residenz, wurde überfallen, beraubt, geplündert Schloß und Domstift. Da rüstete Joachim, und auch Albrecht hatte Gelegenheit, ihm seine Ergebenheit zu bezeugen. Am 31. Oktober bot er seine Lehnsleute auf:[17]) „Wo sick Etliche krigeshandelinge, by unser naberschop eröghen, der halven tho besorgen dat es velychte ock unsern fürstendom unnd Lande berören mochte.“ Denn bereits am 3. Nov. hatte Joachim in freundnachbarlichem Interesse gemahnt, auf der Hut zu sein, auch die festen Häuser Grabow, Gorlosen, Dömitz, Neustadt zu bewahren. Auch Herzog Heinrich bot den Adel auf, da in der Nachbarschaft Völker versammelt wären, die leicht einfallen könnten. Allein Minckwitz hatte sich zurückgezogen und erwartete ohne Bangen seinen Prozeß in Prag, sein stattlich Heer für jeden Fall zusammenhaltend. Freunde hatte der edle Ritter aber auch in Mecklenburg, wo er im Klützer Ort eine Zeit lang sich aufhalten durfte. Der Zusammenstoß der beiden Parteien war einstweilen aufgeschoben.

Zwei Ereignisse traten ein, welche die politische Stellung Albrechts beeinflußten. Der langjährige Streit zwischen Brandenburg und Pommern ward endlich beigelegt. Am 26. Aug. 1529, zu Schloß Grimnitz, gab Joachim seine Rechte an Pommern auf und verlobte seine Tochter Margarete dem Herzog Georg, dessen erste Gemahlin gestorben war. Georg vertrat fortan die Politik Joachims und feierte mit seinem neuen Schwager Albrecht Verbrüderung.

Das andere Ereignis betrifft die Flucht der von ihrem katholischen Gemahl Joachim unmenschlich gequälten Kurfürstin Elisabeth. Sie hatte in ihren Gemächern heimlich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen. Joachim drohte und wütete. Zwischen den Eltern vermittelte der Schwiegersohn. Allein vergebens! Joachim war entschlossen, die Ungetreue vom Leben zum Tode zu bringen; er ließ sich jedoch raten, sie auf ein Schloß zu setzen und bis an ihren Tod einzuschließen; schließlich gab er Frist bis Ostern 1528. Aber die edle Elisabeth wartete die Zeit nicht ab, am 25. März verließ sie als Bäuerin verkleidet Berlin, suchte und fand eine Zuflucht bei Johann von Sachsen in Torgau. Der Kaiser forderte vergebens ihre Rückkehr; heldenmütig antwortete die Kurfürstin, nur dann zurückkehren zu wollen, wenn sie vor Verfolgungen des katholischen Gemahls sicher sein könnte. Und der ihr zur Flucht verhalf, war der flüchtige Bruder, König Christian. Für ihn hatte die Flucht der Schwester und ihre Rettung die schlimme Wirkung, daß fortan Joachim ihn „seinen abgesagten Feind“ nannte und mit Friedrich von Dänemark seinen Frieden machte. Denn auch König Christian war dem Luthertum ergeben und geneigt. Es stand aber schlimm um ihn, da er allein auf des katholischen Kaisers Hülfe angewiesen war, wenn er nicht dessen Freundschaft behielt. Darum bequemte er sich am 8. Februar 1530 zu einer Verschreibung, in der er bezeugt, stets von guter Gesinnung gegen Karl und Ferdinand zu sein, und wenn er auch ein wenig den Ketzern angehangen habe, so wolle er doch fortan streng katholisch sich halten und alle Unterthanen nach seiner Wiedereinsetzung dazu anhalten.[18]) Durch diesen Schritt von seiten

Christians tritt Herzog Albrecht in noch engere Verbindung mit dem Hause Habsburg, und der geschickte Vermittler Joachim Maltzan wies ihn nachdrücklich darauf hin, daß er ja im Juli 1529 auf dem Fürstentage bei Kaiser und König sich einfinden möge, um „pey Mt. etwas aufzurichten.“[19]) Zu Augsburg am 29. Juli 1530 ernannte ihn der Kaiser zu seinem Rat und Hofdiener, wegen seiner herrlichen „Rede“ oder auf Verwenden des dankbaren Christian; zu Aachen 1531 bei der Krönung Ferdinands durfte er das Amt des „Fürschneiders“ ausüben.[20])

Vom Hoflager des Kaisers kommend, brachte er bestimmte Befehle an die Bürgermeister von Lübeck zu Gunsten der alten Verfassung und des Katholizismus mit. In Lübeck nämlich war unter Kämpfen mit dem Rat die alte Stadtverfassung gestürzt; der Ausschuß der 64 überwachte die Ausgaben des Rates und förderte die Reformation. Bugenhagen erschien im Oktober 1530 und richtete das Kirchenwesen nach evangelischem Muster ein; die Stadt Lübeck trat dem evangelischen Bunde zu Schmalkalden bei. Da verließen am Abend vor dem Osterfeste, dem 8. April 1531, Lübecks Bürgermeister Nikolaus Brömse und Hermann Plönnies die ketzerische Stadt und begaben sich nach Gadebusch zu ihrem Gesinnungsgenossen Herzog Albrecht. Von hier aus erließen sie unter dem 20. Mai ein Manifest an Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und andere Stände des Reiches und brachten dann ihre Klage bei Kaiser Karl an.[21]) Sie durften um so eher auf Erfolg rechnen, als Lübeck im Frühjahr 1532 emsig rüstete, um König Friedrich von Dänemark zu unterstützen, der im Oktober 1531 von Christian II. in Norwegen hart angegriffen wurde. Der katholische Gegensatz spielte auch an dem Becken der Ostsee seine Rolle, und Herzog Albrecht hielt ihn aufrecht, als Träger habsburgischer Politik, derselben, welche in Mitteldeutschland das katholische Bündnis zu Halle vom 21. Nov. 1533 hochhielt, wo Albrecht von Mainz, Joachim von Brandenburg, Georg von Sachsen, Heinrich und Erich von Braunschweig zur Abwehr der Schmalkaldener zusammengetreten waren.

Aber König Christian war im Juli 1532 zu Kopenhagen verräterisch gefangen genommen und schmachtete im Gefängnis zu Sonderburg. Da starb Friedrich I, sein glücklicher Nebenbuhler. Albrecht hoffte auf die Thronbesteigung des Gefangenen; allein Friedrichs Sohn, Christian III, schien die meisten Aussichten auf den Thron zu haben, und mit ihm schloß Maria, die Regentin der Niederlande, im Auftrage ihres kaiserlichen Bruders am 9. Sept. 1533 ein Freundschaftsbündnis. Dennoch ließ Albrecht sich in seiner Politik zu Gunsten des gefangenen Christian nicht beirren; er blieb habsburgisch und katholisch, wenngleich er nach neuen Bundesgenossen sich umsehen mußte. Diese Bestrebungen Albrechts, katholische Großmachtsbestrebungen, müssen einer späteren Ausführung vorbehalten werden.

Der Anschluß an Habsburg hatte für Albrecht den Vorteil gebracht, daß der Kaiser und sein Bruder ihn in seinen Erbteilungsbestrebungen wacker unterstützten. Wir müssen da ein wenig zurückgreifen, denn auch diese sind zum Verständnis der Einführung der Reformation in Mecklenburg wichtig. Kaum war das Urteil des Reichskammergerichts 1525 ergangen,

als Albrecht sich nach neuen Mitteln für sein Ziel umsah. Mit seinem Schwager Erich von Braunschweig, der gleich ihm eine Tochter Joachims heimführte, schloß er ein Bündnis, worin dieser ihm seine Hülfe in der Erbteilung zusagte, die Heinrich ihm „so freventlich" vorenthielt.[22]) Albrecht ließ sich auch durch das richterliche Urteil von 1525 nicht abschrecken, sondern schrieb ohne Wissen Heinrichs einen Landtag aus und forderte für sich eine Landbede. Heinrich unterließ nicht, die Landschaft darauf aufmerksam zu machen, daß sie beiden verpflichtet sei, und was sie bewillige, ihm zur Hälfte gebühre. Wiederum begann der unheilvolle Streit; mit Eifer unterhandelten am 25. Juni 1526 zu Güstrow mecklenburgische Räte, nämlich Klaus von Lützow, Hennicke von Halberstadt, Matthias von Örtzen Kaspar von Schöneich; mit ihnen brandenburgische Räte, ja auch der junge Markgraf Joachim war persönlich als „gütlicher Handeler" da. Der Vorschlag des letzteren war für Albrecht so übel nicht. Er sollte jene 11000 Gulden Heiratsgeld nach einem Jahre an Heinrich entrichten, der auf die Zinsen verzichten will, wenn Albrecht auf die Rechnungsablage verzichtet. Die Stände sollen zu Sternberg zusammentreten und eine volle Erbteilung machen; selbst Schloß und Amt Schwerin soll geteilt werden, die übrigen Ämter gegen einander verglichen, die Teile „ausgekavelt" werden. Heinrich antwortete denn auch, daß ihm solcher Vorschlag „beschwerlich" wäre. Aber auch Albrecht suchte erst beim Schwiegervater in Berlin Rat, und dieser lautete verneinend, hauptsächlich wohl wegen der 11000 Gulden. Darauf machte Markgraf Joachim allein ohne die Räte einen neuen Vorschlag; das Heiratsgeld wurde auf 10000 Gulden ermäßigt, alle strittigen Punkte sollten dem Kammergericht anheimgestellt werden. Nun aber lehnte Heinrich ab. Ward so die Teilung einstweilen hinausgeschoben, so waren die Brüder doch einander wieder näher gekommen. „Freundlich" hielten sie mit einander einen Rechtstag auf Michaelis 1526 zu Güstrow ab; hier verabredeten sie einen gemeinsamen Landtag, der am 5. Nov. zu Sagsdorf abgehalten wurde. Hier bat Albrecht die Landschaft, daß sie die Teilung sich angelegen sein ließe. Und der Landtagsausschuß von 1523 trat nun in Thätigkeit. Als Heinrich die Vermittlung desselben zurückwies, reisten die meisten Ständemitglieder ab. Albrecht schrieb einen neuen Landtag aus. Die Erschienenen hörten im Kloster zu Sternberg Albrechts Beteuerung an, daß er seinen Bruder nicht „verunglimpfen" wolle; er sei von Gott, Natur, Billigkeit und allen Rechten gerade so wie sein Bruder zu ihren beiderseitigen Landen und Leuten berechtigt. Er wies darauf hin, daß vor einer vollständigen Teilung Joachim den Brautschatz nicht herausgeben würde; er bat, man möchte doch Herzog Heinrich zur Teilung anhalten. Der große Ausschuß ging noch einmal auf sein Vorbringen ein und fertigte die Ratmannen von Rostock und Wismar nebst drei Rittern nach Schwerin zu Heinrich ab. Dieser aber hatte Eile, nach Jüterbogk zur Vergleichshandlung zwischen Pommern und Brandenburg zu kommen. Als er zurückkehrte, bestellte Albrecht die Verordneten auf den 5. Mai 1527 nach Schwerin. Was sie ausgerichtet haben, wissen wir nicht; am 4. Nov. waren dieselben abermals in Schwerin. Inzwischen

hatte Markgraf Joachim sich einen kaiserlichen Befehl an Heinrich zur Vergleichung erwirkt. Die habsburgische Politik war Albrecht für seine Freundschaft erkenntlich. Am 12. Mai 1527 schrieb Ferdinand an Heinrich, er möge eine Erbteilung machen, die dem Lande überaus dienlich sei, und am 29. Juni benachrichtigte Kaiser Karl den Herzog, daß er Erich von Braunschweig und Graf Ulrich von Helfenstein ein Kommissorium zur Teilung des Landes, aller Städte, Schlösser, Märkte, Flecken, auch der Ritterschaft und des Adels erteilt habe. Aber die Kommissare schienen keine Eile zu haben; denn am 31. Aug. 1528 bekam der Graf von Helfenstein ein erneuertes kaiserliches Schreiben; ein drittes ist datiert „Toledo 15. Februar 1529"; diesmal wies der Kaiser mit Ernst darauf hin, daß Erbteilung im Reich Gewohnheit sei, ein Satz, den Heinrich bislang bestritten, Albrecht behauptet hatte. Ja, der Kaiser forderte die Kommissare auf, andere Fürsten, auch die Stände des Landes hinzuziehen, die Unterthanen gegebenen Falls mit Gewalt zu zwingen. Aber der Graf ließ sich Zeit. Erst Sonnabend nach Allerheiligen 1532 schickte er und Erich Nachricht nach Mecklenburg, daß sie das Kommissorium hätten. Und von einem endlichen Erfolg ist nichts bekannt geworden. Himmel und Erde setzte Albrecht in Bewegung; er bat, Heinrich von Sachsen möge seine Räte schicken. Dieser aber entschuldigt sich, daß er Herzog Heinrich in gleicher Weise verwandt wäre. Und auch Herzog Georg bedauert ganz kurz, daß er seine Räte zum Vergleiche nicht senden könne. Wohl hatten vier mecklenburgische Ritter am 22. April 1530 wegen einiger Landgüter in den Vogteien Ribnitz und Schwaan, auch wegen der Güter Sparow und Kobande Vergleiche getroffen; allein die vollständige Erbteilung unterblieb, bis Ereignisse eintraten, die Albrecht seinem Bruder willfährig machten und ihn Frieden schließen ließen.

Vorerst aber wurde der brüderliche Gegensatz noch durch die Fragen der Religion verschärft. Brachte die Politik Herzog Albrecht dem Hause Habsburg näher, so war dadurch von vornherein die Hoffnung ausgeschlossen, daß er für die evangelische Sache je würde gewonnen werden. Zwar so lange Albrechts Kanzler Wolfgang Ketwig wirkte, und das war bis zum Jahre 1529, hielt Albrecht vom offenen Papismus und der offenen Feindschaft gegen den evangelischen Glauben sich fern. Aber hernach und gerade in der entscheidenden Zeit lagen seine gesamten Staatsgeschäfte in der Hand zweier papistischer Geistlichen. Seit 1529 war sein Kanzler Joachim v. Jetze, ein eifriger Katholik, aber ein Mann, der, wie wir noch sehen werden, die Religion ganz in den Dienst der Politik stellte. Zu Gesandtschaften gebrauchte Albrecht den Domherrn Dr. Johann Kutze, einen Papisten, vielleicht noch eifriger als Jetze; hat man ihn doch den „König" der Papisten genannt.[23]) Die politische Stellungnahme Albrechts, sein Freundschaftsverhältnis mit lauter katholischen Gewalten erklärt uns zur Genüge den Rücktritt seiner Gemahlin Anna zum alten Glauben, sowie die feindselige Haltung Albrechts gegen die Reformation seit dem Jahre 1529. Aber lutherisch gewesen ist Herzog Albrecht nie; deshalb kann von einem Schwanken oder gar einem Rücktritt bei ihm nicht die Rede sein. Viel-

mehr hat er in der dänischen Sache, wie wir noch sehen werden, trotz aller Lockungen als überzeugten Katholiken sich bewiesen.

Bei diesen inneren und äußeren Wirren beobachtete Herzog Heinrich eine segensreiche Neutralitätspolitik; wir sehen ihn weder zu Schmalkalden noch zu Halle. Sein Verhalten zur Reformation blieb unentwegt von der reichsgesetzlichen Entwickelung abhängig, den gesetzmäßigen Boden nicht verlassend.

Am 29. Juni 1528 war zu Barcelona der Friede zwischen Kaiser und Papst zustande gekommen, und ersterer hatte die Ausrottung der Ketzerei versprochen. Infolgedessen war ihm auch der Papst zu willen, indem er nicht nur den alten Feind der Habsburger, Johann Zapolya, in den Bann that, sondern auch den neuen Gegner, König Heinrich VIII., der von des Kaisers Tante sich scheiden lassen wollte, nach Rom citierte und also die päpstliche Genehmigung zur Ehescheidung versagte. Dazu versprach der Papst die Berufung eines Konzils. Am 5. Juli 1529 kam auch der Friede mit Franz zu Cambrai zum Abschluß; letzterer versprach zur Unterdrückung der Ketzer getreulich Hülfe zu thun. So mußte das Ausschreiben des Speirer Reichstages die Deutschen bedenklich machen. Am 6. und 7. April ward das Gutachten angenommen und trotz der am 19. April erfolgten Protestation einiger evangelischen Stände zum Beschluß erhoben: Wer bis jetzt das Wormser Edikt gehalten, solle es auch ferner thun. In den Landschaften, wo man davon abgewichen, solle man keine weitere Neuerung machen und niemandem verwehren Messe zu halten. Kein geistlicher Stand solle seiner Obrigkeit, Rente, Gült entsetzt werden dürfen, bei Acht und Aberacht. Die Sekten, welche dem Sakramente des wahren Leibes und Blutes widersprechen, solle man garnicht dulden, so wenig wie die Wiedertäufer. Der Name Heinrichs findet sich nicht unter den protestierenden Ständen, vielmehr unterschrieben zwei Bevollmächtigte für Mecklenburg den Abschied im Namen der beiden Fürsten.

Einstweilen konnte der Kaiser nicht daran denken, die Protestanten mit Gewalt zu unterdrücken. Denn am 4. Mai 1529 erhob sich Suleiman wieder, Johann von Zapolya schloß sich ihm an; am 26. Sept. stand er vor Wien. Im Reiche sandte man die eilende Türkenhülfe. Aber auch die Feinde der Habsburger regten sich; bereits im Mai zogen Reiter und Fußknechte durch Norddeutschland, dem Zapolya zu Hülfe. So wenigstens hatte man Ferdinand berichtet. Darum ließ er am 15. Mai durch Maltzan Herzog Heinrich eine Warnung und Befehl zugehen, die Zuzüge zu verbieten. Auch die Stadt Wismar bekam Auftrag, etwaige Boten des Woywoden festzunehmen. Da Ferdinand auch Franz von Frankreich in Verdacht hatte, als ob dieser mit seinem Geld Habsburgs Widersacher unterstützte, so mahnte Maltzan am 22. Mai, alles französische Geld, das vielleicht zu Schiff ankäme, als „gute Beute“ zu betrachten. Über die Vorgänge der Belagerung Wiens sind wir aus Maltzans Privatbriefen unterrichtet, welche er an seine Eltern daheim sandte.[24]) Dieser schrieb von Prag aus: „Der Türke liegt vor Wien mit großer Macht, über drei oder viermalhunderttausend Mann stark.“ Die „neue Zeitung“ wurde Herzog Heinrich mitgeteilt, und am

16. Okt. boten die Herzoge zur schleunigen Hülfe gegen den Erbfeind auf, „aufs ernsthafteste zu rüsten und zum Aufbruch bereit zu halten". Allein zu spät! Denn Maltzans Mutter, Gödel, konnte am 2. Dez. Herzog Heinrich einen neuen Brief des Sohnes mitteilen, in welchem dieser schrieb, daß der Türke von Wien zurück über die Grenze gewichen sei. Am 15. Oktober hatte er nach einem letzten vergeblichen Sturm die Belagerung aufgehoben. Die abendländische Christenheit war gerettet.

Friedlich lautete das Ausschreiben des Augsburger Reichstages. Heinrich und Albrecht waren persönlich anwesend, um ihren Vettern aus Pommern zur kaiserlichen Belehnung zu verhelfen. Eine sehr seltene gleichzeitige Druckschrift erzählt:[25]) Hertzog Hainrich der jünger von Braunschweigk und Lünenburgk, Hertzog Hainrich von Mechelburg, Hertzog Ernst von Braunschweigk und Lüneburg und Hertzog Albrecht von Mechelburgk, diese vier fürsten waren mit fürstlicher klaidung, auch mit perlin geschmücken und gulden ketten fast köstlich beklaidt, giengen alle vier neben einander die pruck in stiffel und sporn auffen zu dem kaiserlichen stul, darauff der Kaiser in seiner Maie. saß, knieten vor der Kai. Maie. nider, wie sich zu thun gebürt, die Kai. Maie. umb belehnung der Fürsten zu bitten." Auf 25. Juni 1530 wurde auf diesem denkwürdigen Reichstag bekanntlich das Augsburger Glaubensbekenntnis überreicht. Die mecklenburgischen Fürsten gehörten nicht zu den Bekennern, unterschrieben vielmehr am 19. Nov. 1530 den Abschied: Den Protestanten wurde bis zum 15. April 1531 Bedenkzeit gegeben, sie sollten niemand zu ihrer Sekte nötigen, in Sachen des Glaubens nichts Neues drucken lassen, den Mönchen Beichte und Messe gestatten.

Thränen in den Augen hatte der Kurfürst Johann von Sachsen sich beim Kaiser verabschiedet, der ihm sagte: „Oheim, Oheim, das hätte ich mich zu Ew. Liebden nicht versehen." Wessen versah sich der Kaiser von Mecklenburg?

Heinrich bewahrte den Standpunkt der Neutralitätspolitik. Dem schmalkaldischen Bunde, dessen Grund am 22. Dez. 1530 gelegt wurde, trat er nicht bei, obwohl Gesandte des Bundes auch zu ihm kamen; er entschuldigte sich, dieweil seine Gesandten den Reichsbeschluß unterschrieben hätten; aber nichts Feindseliges gegen den Bund im Sinne zu haben, versicherte er gern. Also das streng gesetzliche Verhalten des Reichsfürsten auch hier! Aber mußte er denn nicht für sich fürchten, da der Fiskal beim Kammergericht auf den Abschied verpflichtet war? Und konnte dieser nicht jeden Tag gegen ihn die Klage anhängig machen, da Heinrich in seinem Lande das Wormser Edikt, dessen Innehaltung zu Augsburg aufs neue zur Pflicht gemacht war, keineswegs bislang gehalten hatte, gedeckt allerdings durch die Reichsbeschlüsse von 1522 und 1526? Heinrich wird sich diese Gefahren nicht verhehlt haben, besonders da er sein Verhalten zur Reformation nicht änderte. Und in der That, im Sommer 1532 trug er sich mit dem Gedanken, den Schmalkaldenern beizustehen. Sein Sohn Magnus sollte nach Sachsen an den Hof des Kurfürsten gehen. Aber auch nur eine Weile schwankte der Vater. Magnus reiste vorerst nicht ab. Nicht mit

Unrecht warf man in Sachsen dem Herzog vor, er warte nur auf den Schluß des Reichstages.[26])

In der That! Die Gefahr, die seit Augsburg drohte, war so groß nicht gewesen. Der Sultan Suleiman rüstete wieder einmal. Auf einem Landtag zu Sagsdorf, am 20. Mai 1531, lag schon ein Mandat Ferdinands vor, gegen die Türkengefahr eine allgemeine Rüstung vorzunehmen und auf acht Monate sich einzurichten. Trotz aller schimpflichen Friedensanerbietungen von seiten Ferdinands ließ Suleiman sich nicht zurückhalten; es blieb dem König und seinem Bruder nichts weiter übrig, als in den Nürnberger Reichstagsabschied zu willigen. Nun wurde allseitig eifrig gerüstet. Mecklenburg sandte die ausgeschriebenen 40 zu Roß und 67 zu Fuß auf zwei bis vier Monate zunächst nach Wien zu Hülfe. Als verordneter „Pfennigmeister“ folgte der Schar Pfarrer Antonius Schröder aus Parchim, „des Herzogs Sekretär“, von Parchim über Havelberg, Wittenberg, Leipzig, Hof, Regensburg, die Donau abwärts nach Wien.[27])

Der Nürnberger Reichstagsabschied vom 23. Juli 1532 ist der erste Religionsfriede! Durch die politischen Ereignisse gedrängt hatte der Kaiser ihn sich abringen lassen. Bis zu einem freien gemeinen Konzil wurde Friede in Sachen der Religion verkündet, kein Stand des Reiches sollte den andern angreifen. Und indem in einer geheimen Erklärung vom Kaiser zugegeben wurde, daß die Prozesse beim Reichskammergericht eingestellt werden sollten, war die Lage der Evangelischen gesichert. Hatte nun Herzog Heinrich von Mecklenburg in Sachen der Religion vom Reiche nichts zu fürchten, so wurde er nunmehr vor die Frage gestellt: Reformation oder nicht? Wofür wird er sich entscheiden?

Es konnte scheinen, als ob er der Sache der Protestanten fortan beitreten würde. Denn zum Dez. 1533 sandte der Herzog seine Räte zum Tage nach Augsburg und half an seinem Teile und im Verein mit seinem Neffen Philipp von Hessen dem unglücklichen von Habsburg des Throns beraubten Herzog Christoph von Württemberg wiederum zur Herrschaft, zu Land und Leuten.[28]) Als aber 1536 der schmalkaldische Bund erneuert wurde, trat Herzog Heinrich ihm abermals nicht bei, indem er besonders von seinem Kanzler Schöneich sich bestimmen ließ, die Neutralitätspolitik nicht zu verlassen. Allerdings man erzählt, daß der Herzog schon das Pferd zur Abreise bestiegen habe, aber daß Schöneich in die Zügel gegriffen und so den Herzog im letzten Augenblicke zum Bleiben veranlaßt habe.

Wir sind nunmehr in der Lage, der Herzöge Verhalten zur Reformation im eigenen Lande verfolgen zu können.

In jenem Religionskrieg im Bistum Ratzeburg (S. 67) drückte Heinrich dem Bischof Georg sein Mißfallen darüber aus, daß er in seine, des Herzogs Gerichte eingegriffen habe. Aber am 17. Dez. 1529 versuchte Georg den Prediger Aderpul als Sektierer darzustellen, der die Obrigkeit nicht achte und gepredigt habe: Alle Dinge über, unter und in der Erde, Holzung, Wasser, Weide und Jagd seien einem jeglichen gemein und niemand sonderlich

zuständig. So wenigstens, berichtete der Bischof, sei ihm von einigen Bauern berichtet worden; nach dem Speirer Beschluß dürften Sekten nicht geduldet werden. Georg berief sich noch weiter darauf, daß er das Patronat in Gressow habe, deshalb auch den Pfarrer absetzen könne; denn ihm wie den Herzogen sei befohlen worden, bei dem alten christlichen Glauben und den alten Ceremonien zu bleiben. Der Bischof verbat sich den Eingriff in seine Jurisdiktion. Als nun der Adel mit bewaffneter Hand sein Recht suchte, mußte es den Herzogen darum zu thun sein, den Landfrieden zu wahren. Die Plessen bekamen gemessenen Befehl, denselben nicht zu stören, den Bischof in Ruhe zu lassen, ihm den angerichteten Schaden zu ersetzen. Ja Herzog Albrecht rüstete und wurde auf seinem Zuge nur durch die fürstliche Äbtissin zu Rehna von Gewaltmaßregeln gegen die Plessen zurückgehalten. Heinrich aber mochte insofern „durch die Finger sehen", als er durch seine Landfriedensbefehle seiner Pflicht genügt zu haben glaubte.[29])

Den Landfrieden zu schützen erkannte Heinrich als seine Aufgabe, als er den „Lollbrüdern", d. h. den Brüdern vom gemeinsamen Leben, zu Rostock das Emsersche Neue Testament zu drucken verbot. Emser nämlich, Sekretär im Dienste des Herzogs Georg von Sachsen, hatte das Neue Testament herausgegeben, von dem Martin Luther bekannte: „Dem Text nach mag ich es wohl leiden, als der fast ganz und gar mein Text ist und auch mir abgestohlen ist von Wort zu Wort." Aber dennoch schrieben auf Betreiben Luthers am 25. Nov. die Räte des Kurfürsten von Sachsen sowie am 27. Nov. Luther selbst an den Herzog Heinrich und baten, die niedersächsische Ausgabe zu verhindern; denn die giftigen Zusätze des Emser seien verderblich; angesehen wo solcher Druck durch Heinrichs Vergunst oder Nachsicht ausginge, möchte der Satan hernachmals großen Rumor und Beschwerde machen. Luther schließt seinen Brief mit den Worten: „Ich hoffe aber und bitte, Christus werde E. F. G. als einen Liebhaber des Wortes Gottes wohl eingeben zu thun, das seinem göttlichen Willen lieb sei". Am 18. Dez. erging denn auch der Befehl an den Rostocker Rat zur strengsten Unterdrückung des Testamentes. „Bey denen, die eß leßen, mocht es nicht allein keinen nützparlichen frucht, besunder mircklichen, vorderblichen Schaden pringen." Das ist aber dem Herzog als der Obrigkeit ganz beschwerlich und gar unleidlich, dem Herzog, der für den Landfrieden nicht minder als für die rechte Predigt des göttlichen Wortes Sorge trägt. Obwohl nun zwar der Rostocker Rat dem Befehle nachkam, wandten sich die Brüder an Herzog Albrecht und — setzten den Druck fort. Er wurde erst 1532 vernichtet, und der Rektor des Brüderklosters mit Hausarrest belegt, bis er Urfehde schwur und frei kam.[30])

Albrecht also begünstigte die katholischen Pläne. Dafür las ihm der lutherische Prädikant Jürgen Westphal in einem ausführlichen Briefe gehörig die Leviten. Dabei stützt sich aber Albrecht auch auf den Speirer Reichstagsbeschluß, wenn er den klagenden Domkapiteln eine Abschrift des betreffenden Passus übersendet und sie tröstet: „Sovill aber die Gottesdinst unde Ceremonien antrifft, ist hievor unßer bevel gewest unde auch noch, das die nach

altem gebrauch der heiligen kirchen unde vermoge des abscheides des jungst gehaltenen Rechtstags zu Speier gehalten soll werden."[31])

Denen aber, die Gottes Wort nicht rein predigten, war auch Heinrich nicht gewogen. Er und Albrecht verboten am 6. Mai 1530 dem Buchdrucker Dietz die weitere Herausgabe der von Never zu Wismar ins Niederdeutsche übertragenen Schrift des schweizerischen Reformaters Zwingli „Ußlegen und gründ der Schlußreden". Never, jener Reformator Wismars, war bald dem Zwinglianismus, dann den Wiedertäufern in die Arme gefallen. Überhaupt machten letztere gar früh von sich reden. Auch der Rostocker Ratssyndikus Oldendorp stand im Verdacht; aber Heinrich überzeugte sich von der Grundlosigkeit des Verdachts und lobte Oldendorp als einen, der „die unsern als der Obrigkeith gepürlichen Gehorsam seines eusserſten Vermögens bewegt". Ein Jahr später, 1531, predigte in Rostock ein gewisser Barthold im Sinne Zwinglis, indem er die Privatbeichte verwarf. Herzog Heinrich wollte ihn abgesetzt wissen, da er zum Aufruhr predigte. Das geschah, nachdem man noch Gutachten von den vier größten Theologen, Luther, Melanchthon, Urban Rhegius und Bugenhagen eingeholt hatte.[32])

Indem aber der Herzog darüber sich beschwerte, daß Barthold die Marienzeiten, welche doch nicht „ungudtlich" gehandelt wurden, zu verstören sich unterstehen solle und einen frommen Mann von guter Lehre zu schicken versprach, erkennen wir schon die Wirkungen des Augsburger Reichstages. Heinrich berief sich auch ausdrücklich auf ihn, als in der Stiftsstadt Bützow das Verlangen nach dem Luthertum 1531 in der Weise sich regte, daß man die Messe und andere Ceremonien abstellen wollte. Weil auf dem Reichstag zu Augsburg, heißt es, beschlossen ist, bei den alten Ceremonien bis zum Konzil zu bleiben, so soll man sich keineswegs unterstehen, in solchen althergebrachten christlichen Ceremonien etwas abzuthun oder zu ändern, auch die Geistlichkeit solche zu vollbringen nicht hindern.[33])

Am Abend des 23. März 1531 waren bei Heinrich und seinem Sohne Magnus auf dem Schlosse zu Schwaan die Abgesandten des Rostocker Domkapitels, Beschwerde über die beabsichtigte Abstellung der Ceremonien seitens des Rates führend. Aber der Herzog gab den Zurückkehrenden den bestimmten Bescheid mit, keineswegs die Ceremonien fallen zu lassen, sonst „moste syne g. waldt myt walde sturen". Am selben Abend war auch Slüter in Schwaan, auch Aderpul aus Malchin, wohin der Herzog ihn versetzt hatte, da die Bauern in Gressow über seine Amtsführung geklagt hatten. Letzterer hatte in Malchin Widerstand gefunden. Und derselbe Herzog, der in Rostock und Bützow die alten Ceremonien erhalten will, befiehlt Aderpul, „dat wort gots aldar dem Volcke ferner wie vor geschehen, lauter und reyne zu predigen und zu vorkündigen und sich hinfurder alßo lichtlich nicht vorschregken oder vorjagen zu laten". Ja, er ließ ihn feierlich durch seinen Sekretär und den Vogt von Stavenhagen einsetzen, gab der Stadt Friedland Jürgen Berenfelder als Prädikanten, setzte Faustinus Labes in Sternberg ein.[34])

Daß dieser Standpunkt nur ein halber, unhaltbarer war, sollte Heinrich bald erfahren. Der Güstrower Dompropst als Patron der Malchiner Kirche verbot dem Küster, dem lutherischen Prädikanten zum Abend-

mahl Meßgewand und Kelch zu geben. Die Papisten lästerten, daß die Martinianer wie die Hunde ohne Sakramente hingeworfen würden, und beriefen sich darauf, daß Herzog Heinrich nur den Predigtstuhl erlaubt habe; der Rat unterstützte sie dabei. Da wandten sich am 11. Nov. 1531 die Evangelischen an Herzog Heinrich mit der Bitte um Beistand, damit sie das heil. Abendmahl erhalten könnten. Und sie haben recht, wenn sie sagen: „Dat Evangelium bringeth myth sick ock den notroftigen gebruck der Sacramenth“. Heinrich aber glaubte neben der Predigt die altehrwürdigen Ceremonien erhalten zu können. Es ist bezeichnend, daß er für den Prädikanten Berenfelder die Dominikaner zu Pasewalk bat, ihm ihr leerstehendes Haus in Friedland auf ein Jahr zu überlassen.

Herzog Albrecht aber dachte an vollkommene Erfüllung des Augsburger Abschiedes in katholischem Sinn. Den Aderpul in Malchin verjagte er, und als dieser wiederkehrte, fragte er ihn nach seiner Vollmacht. Den Matthias Papenhagen in Neubrandenburg setzte er ab; Faustinus Labes vertrieb er aus Güstrow, obwohl dieser sich kühn darauf berief, daß Albrecht 1525 dem Kruse die Predigt erlaubt, ja geboten habe. Als der Vogt zu Neubrandenburg den Papenhagen nicht absetzen wollte, erschien Albrecht selbst und — verhörte den Prediger, am 15. Febr. 1532; am 16. Febr. kam Berenfelder in Friedland an die Reihe. Albrecht fragte, ob das Sakrament, wenn es im „Hüseken“ stände, ein Sakrament sei. Aderpul hatte kühn und ganz richtig geantwortet: Nein, denn außer dem Abendmahl sei die Hostie ein Mißbrauch. Berenfelder aber zeigte sich nicht so gelehrt; er erklärte, schon an Luther und Bugenhagen geschrieben zu haben, aber diese wären auch noch im Zweifel. Genug, Herzog Albrecht glaubte nun noch einen neuen Grund, den der Sakramentierer, zu haben und verjagte alle drei. Die genannten Städte gehörten nun in die Zahl der gemeinsam regierten, und so mußte Heinrich von den Maßregeln des Bruders betroffen werden. Der brüderliche Zwist treibt auch auf diesem Gebiete seine Blüten. Aderpul und Berenfelder reichten nunmehr rechtgläubige Bekenntnisse an Heinrich ein. Dieser sandte milde Briefe an den Rat zu Friedland, wo die lutherischen Bürger ausgewandert waren. Als alles nichts fruchtete, erschien er persönlich zu Friedland und führte Berenfelder wieder ein.[35])

Heinrich hielt noch immer an seinem alten Standpunkt fest: Reine Predigt, doch Ceremonien nicht ändern! Dieser Standpunkt tritt recht deutlich noch am 23. Jan. 1532 in einem Briefe an Bürgermeister und Ratmannen zu Parchim hervor: Es ist dem Herzog glaublich berichtet, daß in jüngster Zeit die Parchimenser in eigener Gewalt und ganz unbedächtig zugefahren sind, alle Gottesdienste und Ceremonien, so von alters her gehalten sind, niederzulegen; daß sie ferner anstatt derselben viel „ungeschickte und unlöbliche fürnehmunge“ gebrauchen, das mehr zu Beschwerung denn zu gutem Rechte diene. Der Herzog fordert deshalb mit Ernst, die Amte der Messen und der Ceremonien, welche sie von alters her hielten, auch die Kirchherrn und Kapellanen in ihren Pfarrechten nicht zu hindern, und d a r n e b e n das heilige Wort Gottes und heiliges Evangelium lauter und rein unverhindert predigen zu lassen.[36])

Noch ein Beispiel für das streng rechtliche Verfahren Heinrichs möge hier Platz finden. Jener böse Hans Prange (S. 52) war den Karthäusern 1531 wieder einmal entlaufen; er gedachte vielleicht in die Reformation Rostocks unterzutauchen. Aber der strenge Prior forderte den „entlaufenen Bruder" zurück. Die Volksstimme hatte Mitleid mit diesem, der nachgiebige Rat versuchte mit dem Kloster zu unterhandeln. Seine Abgesandten nahmen aber ungefähr vierzig handfeste Bürger mit, welche den Hans Prange zur Not mit der Faust zu verteidigen gesonnen waren. Als Prange die Rolle des Klägers spielen wollte, verließ der Prior die Sitzung. Mit keinem „Verräter des Kreuzes Christi" wolle er unterhandeln. Die Boten, unter ihnen Oldendorp, bezogen diese Worte auf sich, und der Rat verbot den Brüdern den Besuch der Stadt, indem er sich wohlweislich durch jenen alten Vorwand schützte, daß durch die Karthäuser in der Stadt Aufruhr entstehen könnte. Von beiden Parteien ließ sich der gerechte Herzog berichten und gebot am 23. Mai 1532 dem Rostocker Rate, das „mutwillige Verbot" aufzuheben, die Mönche wider Recht mit der That nicht beleidigen zu lassen. „Wir hetten wol für pillich und ziemlich geacht, das dieselben armen geistlichen leuthe darubir nicht ferrer angezogen, Noch beswert hetten sollen werden," ist und bleibt des Herzogs Meinung. Die braven Karthäuser aber klagten wohl über die schweren Zeiten, sprachen aber die freudige Überzeugung aus, daß es ihnen vergönnt sein werde, in ihrem Kloster unter dem Schutze des Landesherrn Gott zu preisen, wozu es gestiftet sei.[37])

Das unaufhaltsame Vordringen der Reformation im mecklenburgischen Volke wird durch zwei Berichte erläutert, welche an den Hof des Herzogs Heinrich gingen.[38]) Auf Erfordern berichtete die Universität Rostock am 24. April 1530 über die Ursachen ihres Verfalls. Als ersten Grund führt sie an: Seitdem die „Martinianische Lehre und Faktion" sich erhoben hätte und beinahe bis zur ganzen deutschen Nation gedrungen wäre, seien dadurch viele Städte bewogen, ihre Kinder daheim zu halten und nicht zur Universität zu senden. Der zweite Bericht von dem Kapellan Schünemann an der heiligen Blutskapelle zu Sternberg vom 26. März 1532 vermeldet, daß kein Opfer mehr zur Erhaltung des ewigen Lichts einkommt, auch sonst die Gaben sich sehr verringert haben; außerdem seien keine Sänger mehr vorhanden zum Gesange bei der Vorzeigung der Wunderhostie.

Da trat denn auch die Wendung in dem Verhalten Heinrichs ein. Die Messe am Weihnachtstage 1532 scheint zugleich der Abschied des Herzogs vom Katholizismus zu sein; im Jahre 1533 tritt überall die evangelische Überzeugung klar hervor.[39]) War doch des Herzogs Eid, einst dem Kapitel geschworen, am 16. Sept. 1532 erledigt, als der junge Fürst Magnus die Verwaltung seines Bistums selbst in die Hand nahm! Und gerade dieser war von staunenswertem religiösen Eifer, wie wir bald sehen werden. Aber nicht minder vorsichtig und streng rechtlich handelte der evangelische Herzog Heinrich, als es in seinen katholischen Jahren Ziel und Streben seiner Regierung gewesen war.

Zunächst hatte Heinrich den Streit mit seinem Bruder auszufechten. Die beiden Prediger Aderpul und Berenfelder waren nicht geneigt, Albrecht

nachzugeben, sondern erboten sich, ihre Lehre vor dem Landtage zu vertreten. Die Folge war, daß in der That 1533 die evangelischen Bürger von Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Malchin und Woldegk bei den zu Rostock auf dem Landtage versammelten Landständen anhielten, sie gegen die päpstlichen Verfolgungen zu schützen. Sie beriefen sich zu ihren Gunsten auf die Reichsverordnungen wegen der Religion. Der Landtag hat also Gelegenheit, recht willkommene, für die Kirche des Landes thätig zu werden. Die Bittsteller begründeten ihren Schritt damit, daß an den Religionssachen den Ständen und dem ganzen Lande das allerhöchste und meiste gelegen sei. Nun seien aber in diesem „guten, schönen, gnadenreichen Lande" alle Menschen gut evangelisch. Nichtsdestoweniger drohe man ihnen, sie auf den papistischen antichristlichen Glauben zu zwingen. Und man wünscht doch nur, daß im Lande das Wort Gottes „reyn, lutter, klar und sunder menschliken thosath, sunder uprhur, tho frede und mit frucht" gepredigt wird. Was die Stände geantwortet haben, ist nicht bekannt geworden.[40])

Herzog Albrecht beklagte sich über die evangelischen Bestrebungen des Bruders durch seinen getreuen Knutze beim Kaiser, der in Italien weilte. Aber Knutze konnte eine zusagende Antwort so bald nicht erlangen. Inzwischen schrieb Albrecht auch an König Ferdinand und bat um ein Pönalmandat. Rostock habe das Schwarzemönchskloster zu einem Kornspeicher gemacht, Wismar das seinige gesperrt. Er, Albrecht habe sich nach königlichem Befehle gerichtet und aus den gemeinsamen Städten die Prediger vertrieben, Heinrich aber habe sie wieder eingesetzt. Albrecht beruft sich ferner auf den Religionsfrieden, daß niemand den andern der Religion halber angriffe noch Verhinderung thue. Sehr mit Unrecht! Denn er selbst war es ja gewesen, der vertrieben hatte in Fällen, wo, wie in den gemeinsamen Städten, das Besetzungsrecht gemeinsam war. Albrecht spricht es unumwunden aus, Heinrich habe geäußert: Kaiserliche und Königliche Majestät haben ihm in dem, das seiner Seelen Seligkeit betrifft, nicht zu gebieten.[41])

Am 29. Juli 1533 übertrug Ferdinand den brüderlichen Ausgleich dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, der Heinrich von Mecklenburg auffordern sollte, von seinem Fürnehmen abzustehen und sich allenthalben gemäß dem nürnbergischen Abschied zu verhalten. Jedoch der Braunschweiger schien es so eilig nicht zu haben. Erst am 30. Sept. teilte er seinen ihm gewordenen Auftrag an Heinrich mit. Und Heinrich antwortete ihm mit gutem Gewissen: Er habe sich dem nürnbergischen Aschied gemäß und gehorsam verhalten, auch ohne das zu keiner Zeit davor oder darnach den Geistlichen an ihrer Habe und Gütern Verhinderung gethan und habe, was von alters her gebraucht sei, ohne Abbruch bestehen lassen, was er auch ferner zu thun willig sei. Man sieht, daß auch nach seiner Entscheidung von Heinrich keine gewaltthätige Einwirkung zu Gunsten der Reformation zu erwarten stand.[42])

Auch Albrecht glaubte den Nürnberger Abschied nach seiner Weise halten zu müssen. Martin Luther selbst nämlich suchte zwischen den Fürsten zu vermitteln. Er schrieb an Albrecht. Am 15. Aug. 1533 antwortete

derselbe, er könne aus Luthers Brief verspüren, daß dieser es treulich mit ihm meine; Albrecht würde auf seiner Reise in Wittenberg selbst mit Luther verhandeln. Als aus der Reise nichts wurde, schrieb Albrecht sich entschuldigend von neuem und rechtfertigte seinen Standpunkt. Herzog Heinrich habe Kaiser und König zu Nürnberg und Augsburg zugesagt und bewilligt, es bei der alten löblichen und christlichen Religion zu halten und bis zum Konzil geschehen zu lassen. Letzteres also müsse man erstreben; das sei um der einfältigen innigen christgläubigen Herzen wegen hoch und sonderlich groß von nöten; daß es am schiersten fürgenommen werde, solle Luther mit allen Mitteln fördern.[43]) Wir merken, daß auch Albrecht gegen die Fehler der alten Kirche nicht blind war.

Darin traf er ja mit seinem Bruder zusammen, daß er die Landeshoheit der Kirche gegenüber gewahrt wissen wollte. In eben dem Jahre, da der Streit mit dem Bruder am heftigsten wütete, setzte Albrecht seinen Freund Kurt von Restorf als Komthur in Kraak ein und vertrieb den vom Heermeister eingesetzten. Dieser mochte beim Landtag und beim Kaiser vorstellig werden; Albrecht blieb dabei, der Komthur müsse ein Mecklenburger sein, zur Erhaltung des einheimischen Adels und der fürstlichen Räte; Fremde hätten die Komthureien immer nur beraubt. Dieselbe Forderung stellte er auch bei den Komthureien Mirow und Nemerow.

Und noch ein anderes führte die beiden Brüder der Aussöhnung näher. Am 30. Juli ließ Albrecht durch seinen Schwiegervater Joachim erklären, er habe nie die Prediger vertreiben wollen; nur die Zwinglianer könne er nicht leiden. Und bereits machte er den Vorschlag, die Kirchen und Kanzeln zu teilen, nur solle jeder Prediger sich der Schmähworte enthalten, die mehr den Aufruhr als den Frieden beförderten. Dieser Vorschlag, so gut er gemeint war, führte jedoch einstweilen noch nicht zum Ziel. Denn der Zorn Albrechts über die neue Lehre äußerte sich noch auf zwei Stellen. In Sternberg verbot er dem Faustinus Labes am 23. Aug. 1533 die deutsche Messe, Taufen und Beerdigungen; allerdings, fügte er hinzu „bis er mit Heinrich sich derhalben vereinigt habe, das unsers verhoffens kurtzlich geschecn soll." Der Sternberger Rat, an den dies Schreiben gelangte, mochte zaghaft werden; hatte doch Albrecht gedroht, Gewalt mit Gewalt zu steuern! Allein Herzog Heinrichs Hofprediger Egidius Faber sprach dem Rate Mut zu, seinen Prädikanten nur fortfahren zu lassen. „Wird er aber weytter etwa durch eynen gotlosen angefochten, so beruf er sich zum Ersten auf Herzog Heynrich, der ym solchs befolhen hat."[44])

Auch die Stadt Rostock leistete Albrecht hartnäckigen Widerstand Zwar hatte der Fürst seit dem 30. Juni 1533 ein königliches Mandat gegen die Stadt in Händen. Aber erst am 10. Oktober ließ er es abgeben; besonders gegen den „Unruhestifter" Oldendorp richtete sich sein Unwille. Der Rat antwortete kühnlich, die Religion sei nicht ihre, sondern Gottes Sache. Man bat Herzog Heinrich um Einschreiten, wandte sich Beschwerde führend wiederholt an die Verordneten der Landschaft; Oldendorp verteidigte sich in einer geharnischten Schrift.[45])

Der ganze Zorn Albrechts ist in einem Briefe an den Schwiegervater zu Berlin ausgeschüttet. Am 17. Sept. schreibt er an ihn: Das Mandat des Kaisers geht dahin, daß niemand den andern um der Religion willen molestieren soll; dennoch hat Heinrich die Prediger immer wieder eingesetzt; die Rostocker haben alle Klöster zugeschlossen, den Dom, der doch den Fürsten gehört, eingenommen; Wismar hats ihnen nachgemacht; überhaupt hat unser Bruder „die lutherische lere" angenommen. Besonders erbost ist Albrecht über den Hofprediger Faber, der durch sein Buch über das heilige Blut zu Schwerin, zu dem Martin Luther die Vorrede schrieb, der Anbetung desselben ein für allemal Ziel gesetzt hatte. Ihn und Labes schalt Albrecht als Zwinglianer, weil sie das heilige Sakrament und das heilige Marienbild Teufel genannt und gepredigt hätten, in der Kirche seien zwei Teufel, einer werde den andern austreiben. Aber gerade das Buch des Faber nahm Heinrich in Schutz. Als das Schweriner Domkapitel am 20. Nov. 1533 über dasselbe sich beklagte, antwortete der Fürst: Wenn jemand in dem Buche etwas Ungöttliches und der heiligen Schrift nicht Gemäßes fände, wolle er Faber Einhalt gebieten. Aber den Tadel der Prediger gegen die abgöttischen Mißbräuche zu verbieten, stehe ihm nicht frei, soferne solches mit Gottes Wort geschehe, angesehen, daß auch der Herr Christus vor Zeiten härtiglich gegen Mißbräuche geredet habe.[46]) Heinrich hat in der That zu voller evangelischer Klarheit sich durchgerungen

Und nun, da der Streit der Brüder den Höhepunkt erreicht hatte, kam auch der Vertrag zustande. Albrechts politische Bestrebungen, die wir noch kennen lernen werden, mußten ihn den Frieden des Bruders und des Landes suchen lassen. Zu Anfang des Jahres 1534 verglich man sich folgendergestalt: An Sonn- und Festtagen sollten die Evangelischen in den gemeinsamen Städten von 6—8 Uhr morgens die Kirche benutzen, an Wochentagen Mittwochs und Freitags um dieselbe Zeit. Die Prediger sollen sich alles Schmähens enthalten, göttliche Schrift lauter und rein predigen. Wer das nicht innehält, wird abgesetzt.[47]) Einträchtiglich ließen beide Fürsten die Schätze und Eigentumsstücke des Augustinerklosters aufnehmen, damit nichts abhanden komme. Einmütig sandten sie im Monat Juni zwei Geistliche ins Land, welche ein Register der Kirchen herzoglichen Patronates anfertigen und ihre Einkünfte verzeichnen sollten. Auf diese Weise wurde der Kirchenberaubung durch Bürger und Adlige am besten vorgebeugt.[48]) Mit Kirchenräubern hatten unsere Herzoge nichts gemein.

Mit jenem Vergleich von 1534 verließ Albrecht seinen katholischen Standpunkt nicht. Er handelte eben so, wie die katholischen Stände alle und noch 1555; sie gaben eine Zeit lang nach, durch die Umstände gedrängt. Zu Recht erkannte Albrecht die lutherische Sache nicht an. Die Pfarren seines Teils besetzte er mit ihm ergebenen Katholiken; der eifrige Jetze erhielt als Pfründen die Propstei Eldena und die Pfarre Gadebusch; er reformierte hier nach seiner Weise, indem er die Marienzeiten wiederherstellte, im übrigen alles an sich nahm, was nicht niet- und nagelfest war.[49])

Aber auch in dem Recht seinen Pfarren gegenüber band Albrecht

sich am 10. Okt. und 14. Nov. die Hände. Er versprach den wendischen Städten, die ihn zum Befehlshaber in Dänemark machten, „Gades wort und evangelien reyne, lutter und clar wedder und jegen alle ungegrunten lere der papisten und ander swermer, so wol hir ime lande als im Rike Sweden, unvormenget predigen und holden tho laten, und was der entjegen itzunder in seiner f. g. gebeden edder in Swedenn noch brucklick sin mochte, gar und gantz afschaffen“ zu wollen. Und im November sagte er zu, daß er in Dänemark sowohl wie in Mecklenburg seinem lieben Bruder Heinrich gleichförmig predigen lassen und alle Mißbräuche ganz und gar abschaffen wolle.[50])

Diese Zugeständnisse Albrechts bilden die rechtliche Grundlage, auf der fortan das Luthertum in der Mecklenburger Lande von Heinrich eingeführt wird.

Dieselbe nordische Politik Albrechts brachte auch den brüderlichen Zwist hinsichtlich der Erbteilung auf geraume Zeit zum Schweigen. Schon im Oktober hatte Albrecht sich erboten, mit seinem Bruder zum Nutzen der wendischen Städte „ein löbliches Verständnis zu handeln“. Am 25. Nov. hatten dann Lübecker und Rostocker Ratmannen Vorschläge gemacht. Am 22. Dez. kam zu Schwerin der Vertrag zustande.[51]) Die Erbteilung wird 20 Jahre ausgesetzt; jeder behält den anfänglich ihm zugewiesenen Teil an Ämtern, Schlössern und Häusern. Die Stände sind gemeinschaftlich, ohne daß ein Fürst vor dem andern mehr Ansehens und Vorteils hat. Von dem Heiratsgeld Heinrichs zahlt Albrecht 11 000 Gulden sowie 1000 Gulden Zinsen am heil. drei Könige Tag 1538 zu Wismar aus; alle anderen Forderungen läßt Heinrich fallen, Albrecht ebenso die Forderung hinsichtlich der Rechnungsablage. Zu den gemeinsamen Städten kommt als dreizehnte Woldegk. Die Gefälle gehören jedem Fürsten zur Hälfte. Montag nach Jubilate und nach Michaelis werden auf gemeinsame Kosten offene Rechtstage zu Wismar und Güstrow abgehalten. Kein Fürst will die Vorrechte der Stände antasten; bewilligte Beden werden geteilt. Aber das bewegliche fürstliche Eigentum als Silber, Leinenzeug, Kleinode, auch die „Artillerie“ soll baldigst in Schwerin in zwei gleiche Teile zerlegt und um diese gelost werden. In den gemeinsamen Städten soll immer nur ein Stadtvogt sein, der beiden Fürsten verpflichtet ist. Die Verpflichtungen der Stifte Schwerin, Ratzeburg, Havelberg bleiben gemein, die Ablager sind gleich. Die geistlichen Lehen werden geteilt, damit jeder Freiheit in seiner Belehnung hat. Marnitz, Gorlosen, Dömitz, Eickhof, soweit sie verpfändet oder zu Lehen ausgethan sind, bleiben bis zum Rückfall gemein; gelost wird um den fürstlichen Hof zu Wismar, die Ämter Neukalen und Wredenhagen und andere einzelne Güter. Ja, ein Gut, Bredentin, soll beiden umschichtig Jahr für Jahr gehören. Wenn aber Irrungen entstehen, so verheißt man, sich vier Räten von der Landschaft in ihrem Schiedsspruch zu unterwerfen.

Ist in diesem Vertrage dem Gedanken der Teilung in soweit Raum gegeben, als jeder Fürst seinen Wirkungskreis behält, ohne daß alle zwei Jahre ein Wechsel einzutreten hatte, wie 1520, so ist in den 13 gemein-

samen Städten, den gemeinsamen Ständen, den Rechtstagen u. a. m. die Einheit des Landes gewahrt. Heinrichs staatsmännische Überzeugung von der Notwendigkeit ungeteilter mecklenburgischer Lande hatte den Sieg behalten. Und in 20 Jahren mochte sich manches ändern; beide Herzoge haben das Ende derselben nicht erlebt.

---

11. Anfänge der rechtlichen Ordnung einer Landeskirche.

Rechtliche Ordnungen evangelischen Christentums finden sich in unserm Vaterlande zuerst in der alten Hansestadt Rostock. Am 30. Dez. 1530 bereits erließ der Rat eine Ordnung in Religionssachen in sieben Artikeln: Die Prädikanten sollen Gottes Wort rein, lauter und klar predigen; sie mögen in brüderlichen Zusammenkünften über das Wort der Schrift sich ferner belehren, Zwinglianer unter sich nicht dulden, überhaupt jede abweichende Lehrmeinung dem Rate anzeigen, keinesfalls in Schmähreden sich ergehen; in den Gottesdiensten wird der Gesang von zwei Psalmen zur Erbauung der Gemeinde verordnet.

Wenn aber das Kirchenregiment Ordnungen der Kirche zu machen und über die Innehaltung derselben zu wachen hat,[1]) so sehen wir demnach den Rostocker Rat an jenem 30. Dez. das Kirchenregiment selbständig in die Hand nehmen, unbekümmert um den Bischof zu Schwerin, dem allein es zustand; der Rat maßte sich ein innerkirchliches Amt an. Wissenschaftlich zu begründen versuchte der Syndikus Oldendorp dies Verfahren durch seine Schriften. In der ersten von 1529 „Wat byllick unn recht ys" zeigte er, daß alle göttliche Ordnung über den menschlichen Gesetzen stehe, und in der zweiten von 1530 „Wo men gude Politie und ordenunge erholden möghe" that er dar, daß die obrigkeitlichen Anordnungen der Zeit nicht minder als dem gemeinen Besten entsprechen müssen. Eine Begründung seines Verfahrens entlehnte der Rat aus seiner beständigen Furcht vor Aufruhr, der sich erheben möchte. Darum erließ er die Ordnung zur Ehre Gottes und zur Erhaltung gemeinen Friedens, dem ungestümen Vornehmen des gemeinen Volkes vorzukommen, zugleich aber auch, um eines jeden Gewissen in Ruhe zu stellen. Das Amt der weltlichen Obrigkeit also ist es, welche die Ausübung kirchenregimentlicher Funktionen hinzunimmt. Letzterer leiht der Rat seine weltliche Strafgewalt, indem er gegen Übertreter gebührliche Hülfe zur Strafe verschaffen will. Dabei blieb er sich seines eigenmächtigen Handelns wohl bewußt, indem er, wenn auch in nichtssagender Form erklärte, daß er der kaiserlichen Majestät, den Landesfürsten oder sonst jemand, also auch dem Bischof von Schwerin, in seiner gebührlichen Gerechtigkeit nichts abzubrechen denke. Und er fügte wohlweislich auch die Richtschnur seiner Handlungsweise hinzu: Gottes Wort. Wenn man etwas Besseres aus demselben begründen könnte, so würde der Rat sich fügen.

Allein wenn der Rat das Kirchenregiment in die Hand nimmt, so ist er von den Theologen als Sachverständigen beraten. Er forderte Slüter und seinen Anhang sowohl wie die Katholiken zur Begutachtung seiner Vorschläge und zu neuen hinsichtlich der Kirchengebräuche auf. Slüter reichte denn auch sein Gutachten am 10. März ein; die Katholiken aber weigerten sich. Das Gutachten sandte der Rat nach Wittenberg, wo es die Billigung Luthers und Melanchthons fand.[2])

Da setzte der Rat seine kirchenregimentliche Thätigkeit fort, indem er die Kirchengebräuche ordnete: Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt ausgeteilt, Predigten werden in allen Kirchen gehalten; daneben darf unter einer Gestalt nur noch auf Verlangen das Abendmahl gefeiert werden; lateinische Gesänge bleiben zur Übung der Schuljugend. Am Palmsonntag 1531, den 1. April, wurde in Rostock zum ersten Male der Gottesdienst nach der neuen Weise abgehalten. Für ein Gesangbuch hatte Slüter gesorgt. Schon 1525 hatte er eine Sammlung deutscher Kirchenlieder herausgegeben, 54 an der Zahl, darunter 24 von Luther selbst; und gerade 1531 kam ein neues Gesangbuch heraus. Daneben sorgte ein evangelisches Gebetbüchlein in niederdeutscher Sprache für die häusliche Erbauung, ein Katechismus, „schone unnd ser nutte Christlike underwysunge", für den Unterricht in den religiösen Lehren. Und als dann im Sommer 1531 die lateinische Feier des Abendmahls ganz verboten wurde, behandelte Oldendorp die widerstrebenden Domherrn kurz und bündig, indem er das Sakrament zu halten ihnen verbot; die Stadt dürfe nicht um zehn oder zwölf Personen willen in Gefahr gebracht werden.

Auf dem eingeschlagenen Wege fortfahrend, gebot der Rat allen Mönchen, sich fortan nur noch in bürgerlicher Kleidung auf der Straße zu zeigen; er erlaubte den öffentlichen Verkauf von Fleisch in der Fastenzeit, verbot nach Biestow oder Kessin zu gehen, um Messe zu hören, untersagte den Eintritt ins Karthäuser Mönchskloster. Ja er versuchte auch die Klöster zu reformieren, indem er die Nonnen vom heil. Kreuz aufforderte, lutherisch zu werden, und ihnen kurzer Hand einen lutherischen Prediger schickte. Endlich hob er die Mönchsklöster auf und machte sie zu Schulanstalten und Armenhäusern; die geistlichen Güter der Kalande verwendete er zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener.

Natürlich gingen die Anordnungen nicht ohne Unruhe vor sich. Herzog Albrecht erwirkte, wie wir gesehen haben, einen strengen Befehl von König Ferdinand, gegen welchen die Rostocker kühnlich protestierten. Der Haß der Katholiken wandte sich besonders gegen Oldendorp; am 27. Aug. 1533 ward ein Schand- und Schmähbrief gefunden, der die Unruhe in der Stadt auf den Siedepunkt brachte. Nichtsdestoweniger hielt Oldendorp sich in seiner Stellung, und als er 1534 Rostock verließ, hatte die Reformation längst gesiegt.[3])

In seinen kirchenregimentlichen Bestrebungen stand Rostock nicht vereinzelt da. Das sogenannte wendische Quartier der Hanse, die Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Rostock und Stralsund, sandten ihre Theologen, aus jeder Stadt einen, nach Hamburg, um hier am 15. April 1535

in Sachen der Religion gemeinsamen Beschluß zu fassen. Der Grund der allgemeinen Unruhe wurde in den Wiedertäufern gesucht, welche gerade damals in Münster ihr unheilvolles Wesen trieben und überhaupt die Obrigkeit als göttliche Ordnung verwarfen. In diesem ungesetzmäßigen Treiben erblickten die städtischen Obrigkeiten den Rechtsgrund ihres gewaltsamen Einschreitens gegen die „Verstörer des gemeinen Friedens". Gefahr des öffentlichen Aufruhrs erblickte man auch in den Sakramentierern, also den Anhängern Zwinglis, und den Papisten, welche heimlich die Leute zu ihrer Lehre überredeten; darum soll die Obrigkeit diese in den Städten nicht dulden. Zu dieser der Obrigkeit von sich aus zustehenden Sorge trat nun bei allen sechs Städten das kirchenregimentliche Handeln. Eigentümlich ist die Begründung: „Weil sie mit dem Schwert allein nicht ausgelöscht werden können, so muß die reine Predigt desto mehr bekräftigt werden." Und in der That, die verbündeten Städte beredeten und wurden einig über 17 Artikel der Lehre und Kirchengebräuche sowie über eine Gottesdienstordnung. In der Lehre machte man die Augsburgische Konfession grundleglich. Bedeutsam sind folgende Sätze: Keine Stadt darf verjagte Prediger hegen; die lateinischen Gesänge werden beibehalten, sowohl der Schüler wegen als auch, weil bei dem deutschen Gesang die „Zierlichkeit" des Gottesdienstes verloren geht; beibehalten ist die Priesterkleidung; der Katechismus ist fleißig zu treiben; die weltliche Obrigkeit hat die Pflicht, die Prediger zu versorgen und für dieselben die Kirchengüter zu benutzen; endlich muß sie sich auch der Ehesachen annehmen, welche allein vor die weltliche Obrigkeit gehören.

Die Folge des Hamburger Tages war nun ein strenges Mandat der Stadt Lübeck wider die Wiedertäufer. Die Stadt Wismar hatte sich an den Verhandlungen in Hamburg nicht beteiligt; von den folgenden Hansetagen zu Lüneburg und Lübeck erhielt sie am 11. Aug. 1535 ein gar strenges Mandat. In Wismars Mauern nämlich war der Reformator der Stadt, Never, sowie sein Gehülfe Heinrich Timmermann der Irrlehre zugefallen. Der Lübecker Superintendent hatte sie geprüft und befunden, daß die Prediger die Gegenwart des Leibes und Blutes im Abendmahl leugneten und das Recht der Kindertaufe bestritten. Das hielt man für „gans erschrecklick, schedelich, verführesk und in summa by uns andern gar unleydenlich tho hörende"; man erinnerte die Schwesterstadt an die Tyrannei in Münster; man forderte sie auf, den Prädikanten ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen; und das ist der Schluß: „Damit wy also semtlich eynen Godt, eynen glowen, eyn Wort, eyne Dope, und eynerley Sacramente hebben, ock inholde gades wordes bekennen und handhaven mögen."[4])

Gar ernst nahm man es mit den Wiedertäufern. Vom Verhör weg reiste der Lübecker Superintendent, um Klage bei Herzog Heinrich zu führen. Dieser ließ Never verhören und ein schriftliches Bekenntnis von ihm fordern. Ausweichend sagte dieser zwar, die Sachen seien ihm zu hoch. Aber in einer zweiten Gesandtschaft bestürmten die Lübecker den Herzog noch dringender. Dieser sandte Nevers Bekenntnis an Luther nach Wittenberg ein. Am 1. Juli 1536 forderte der Kurfürst von Sachsen unsern Herzog auf, allen

Zwinglianismus abzuthun, und am 4. Juli riet Luther eindringlich, daß der Fürst schaffe, damit Never „seinen Stab anderswohin setze“.[5])

Die Hansestädte behielten ein scharfes Auge auf die Wiedertäufer, welche nach der Erstürmung von Münster überallhin sich zerstreuten, wenn auch ein strengeres Einschreiten vorerst nicht allgemein durchgeführt wurde. Am 6. Juli 1537 forderte Lübeck den Rostocker Rat auf, nach dem Anstifter der Wiedertäuferei in Münster, dem Pfaffen Berndt Rathmann, zu fahnden, welcher sich heimlich in Rostock aufhalten und sogar die Gastfreundschaft eines Predigers genießen sollte. Wenn nun auch Rathmanns Anwesenheit nicht zu erweisen ist, so fanden sich doch thatsächlich im Lande viele Wiedertäufer, auch in Ribnitz waren zahlreiche versteckt. Am 28. Juli 1538 erließ der Rostocker Rat ein Edikt gegen die Wiedertäufer und forderte, daß alle, welche in den letzten vier Jahren von den Niederlanden eingewandert wären, ein Zeugnis ihrer Obrigkeit beibrächten, daß sie mit dem Laster der Wiedertäuferei nichts gemein hätten; sonst sollten sie die Stadt meiden.[6])

Das Auftauchen der Sekten veranlaßte nun auch Herzog Heinrich zu einem neuen wichtigen Schritte. Er entsandte 1535 seinen Hofprediger Egidius Faber und den Prediger Nikolaus Kutzke aus dem Lande Stargard zu einer Kirchenvisitation. Der Herzog erkannte den religiösen Beruf der Obrigkeit, zu verhüten, daß durch die zwinglische und wiedertäuferische Lehre die Unterthanen verführt würden; solche Irrtümer seien ungöttlich, darum dem Herzog unleidlich. Indem Herzog Heinrich die Visitation nur im Bereiche seiner Macht, also in seinem Landesteil und den gemeinsamen Städten, dagegen nicht in dem Teile Albrechts und dem bischöflichen Lande, anstellen läßt, bezeugt er zugleich, daß er für seine Lande und Leute das innerkirchliche Amt des Regiments zu handhaben gesonnen ist. Nicht nur die der Obrigkeit widerstrebenden Wiedertäufer sollen untersucht werden, sondern auch alle andern ungegründeten Ceremonien, d. h. diejenigen der Papisten. Der Herzog will sich davon überzeugen, ob eine gebührliche Ordnung gehalten wird; er befiehlt, eine Ordnung den Predigern zu überreichen, damit Eintracht im Lande herrsche. Der Landesherr will auf tüchtige Pfarrherrn und Prädikanten sehen und die Gemeinden mit solchen versorgen. Man soll überall in den Kirchen Armenkasten für die Armen aufstellen. Man soll die Einkünfte der Pfarren verzeichnen, damit jeder das Seine bekomme. Man soll aber auch Schulen einrichten, sowohl damit die Kinder in der Kirche singen können, als auch damit sie heranwachsen „dem gemeynen besten zu dinst und Nutz.“ Daneben übt der Fürst seine Polizeigewalt. Unter der Predigt sollen Wein- und Bierhäuser geschlossen bleiben; öffentliche Laster und Ärgernisse sollen gestraft werden, jedoch so, daß die Prediger in ihren Ansprachen sich alles Schmähens enthalten und nur das predigen, was „zu fridt, eynigkeit, gehorsam und guther pollicey dienet.“

Seinem innerkirchlichen Amte leiht der Fürst seine weltliche Strafgewalt noch nicht. Die Visitatoren sollen überall nur freundlich vermahnen; sie sollen sich nur in solche Gegenden begeben, wo bereits lutherisch

gepredigt wird. Der Fürst ist jeder weltlichen Strafe und jedem gewaltsamen Eingriff abhold. Darum müssen die Visitatoren ihn erst ermahnen, „nachzudrücken“; nur bei einem Prediger, zu Gresse, dürfen sie Landesverweisung vorschlagen; denn „wir haben in dyser Visitacion noch seyn gleich nicht gefunden.“ Im übrigen geht ihr Rat nur dahin, eine allgemeine Disputation im Lande zu veranstalten.[7])

Pflichten und Rechte des bischöflichen Amtes sind es, die der Fürst in den Grenzen seines Landes ausübt, dasselbe was seit 1528 der Kurfürst von Sachsen bereits gethan hatte. Diesen hatte Luther gebeten, das bischöfliche, das ist das „Besucheamt“, aus christlicher Liebe in die Hand zu nehmen, weil die rechtmäßigen Bischöfe es versäumten; einen andern Rechtsgrund als das Gebot der Liebe hatte der Reformator nicht gewußt. Auch Herzog Heinrich übte dies Amt durch die beiden Visitatoren. Allerdings das Schweriner Domkapitel, welches freundlich anzusprechen der Herzog erlaubt hatte, fragte nach der Vollmacht des Fürsten, und da es solche nicht anzuerkennen vermochte, weigerte es sich der Visitation. Die bischöfliche Thätigkeit des Herzogs blieb einstweilen auf die engen Grenzen seines Landes beschränkt.

Das neue Amt des Bischofs seines Landes, welches als rein innerkirchlich von der weltlichen Macht zu unterscheiden war, suchte nun auch Herzog Heinrich nach dem Vorgange Sachsens durch ein rein innerkirchliches Organ auszuüben, d. h. er schuf für sein Land das Superintendentenamt. Der erste Superintendent war Johann Riebling zu Parchim. Der Herzog hatte ihn 1537 in Braunschweig predigen hören, hatte ihn vom dortigen Rate zu einer vorübergehenden Wirksamkeit nach Mecklenburg erbeten und seit 1540 dauernd in seine Dienste gezogen.[8]) Erst 1547 ward der zweite Superintendent, Gerd Omeken, zu Güstrow angestellt.[9])

In dem Landesteile, welcher Herzog Albrecht allein angehörte, blieb alles einstweilen beim alten. Der eifrige Kanzler Jetze führte in Gadebusch und Eldena noch häßliche Auftritte herbei. Zu den Prädikanten sagte er, daß sie Laien wären und blieben, er wollte auch den Gott und das Sakrament derselben mit Füßen treten; im lutherischen Abendmahl machte ein Teufel den andern. Jetze verbot deshalb das Abendmahl, da die Prädikanten keine gesalbten „Plattenpapen“ wären. Als in Gadebusch Ostern 1546 das lutherische Abendmahl gefeiert werden sollte, lief Jetze hinzu und riß die Oblaten vom Altare und predigte: „Sieh, du läufst zu den lutherischen Buben; mit dem Gotte, den dir die Lutherischen geben, will ich meine Schweine mästen. Ich will meine Seele zum Pfande setzen, daß es genug sei, wenn man das Sakrament in einer Gestalt empfängt.“ [10])

Auch sonst wahrte die katholische Geistlichkeit noch kräftig ihre Rechtsgewalt. Als 1538 in Laage die Gemeinde den deutschen Gesang „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ anstimmte, ruhte der katholische Kirchherr nicht eher, als bis sie zu einer Strafe von 30 Gulden verurteilt war. Besonders thatkräftig zeigte sich der Bischof von Havelberg, Busso II von Alvensleben. Der lutherische Prediger Martin Voß war 1535 von der Guts-

herrschaft zu Finken und Dammwolde eingesetzt. Diesen ließ Busso greifen und in Wittstock ins Gefängnis werfen. Der Lehnsherr auf Finken beschwerte sich darüber beim Bischof. Trotzig antwortete dieser am 29. Juni 1535: Martin Voß stehe unter seinem Regimente, da hätte der Herzog von Mecklenburg nichts drein zu reden; er wolle nach wie vor sein Stift Havelberg, zu dem Finken gehöre, selbst regieren. Wie der Herr, so der Knecht! Die Röbeler steckten 1539 das Haus des neuen lutherischen Predigers in Brand.[11])

Wie wird sich der neue Bischof von Schwerin, Herzog Magnus, verhalten? In welchem Sinne wird er das Kirchenregiment führen?

Herzog Magnus war am 4. Juli 1509 zu Stargard geboren. Der Vater ließ ihm eine sehr sorgfältige Erziehung zu teil werden. Der Professor Konrad Pegel wurde an den Hof berufen, ihm folgte Arnold Büren, beide Schüler Luthers und Melanchthons.[12]) In des Fürsten Umgebung befand sich auch jener Antonius von Preen, der in Wittenberg studiert hatte. Diese Erziehung hatte für den Fürsten segensreiche Folgen. Einmal lernte er die klassischen Sprachen von Grund auf, ja erlangte eine solche Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache, daß er am Hofe des Oheims zu Sachsen 1533 den päpstlichen Nuntius und den kaiserlichen Gesandten mit einer glänzenden lateinischen Rede begrüßte, die alle in Erstaunen setzte. Was Wunder, daß Kurfürst Johann Friedrich den Prinzen mit nach Wien nahm, als er die Belehnung bei König Ferdinand nachsuchte! Am 20. Nov. 1535 hielt Magnus hier knieend die Anrede an Ferdinand, der im königlichen Habit da saß.[13]) Der junge Fürst blieb auch nach dem Weggange seines Lehrers Büren an die Universität Rostock mit diesem in regem Briefverkehr, schüttete ihm sein Herz aus, erbat seinen Rat. Die Liebe zu den humanistischen Wissenschaften war so groß, daß noch 1539 der fürstliche Vater in Wittenberg nach einem Lehrer forschte, der mit dem nunmehr Dreißigjährigen die Wissenschaften treiben könnte.

Die zweite segensreiche Einwirkung der musterhaften Erziehung war die, daß der Fürst frühe Liebe zum Luthertum gewann. Er stand in vertrautem Verkehr mit Melanchthon, welcher in einem eigenhändigen Briefe seine Studien lobte. Ein Jahr später lernte jener den Lernbegierigen in Weimar persönlich kennen, widmete ihm seinen Kommentar zu den Sprüchen Salomos, 1529 und wiederholt 1548; 1540 schickte er ihm sein Buch über die Kirche zu. Da darf es nicht Wunder nehmen, daß der zum Bischof Berufene auch auf theologischem Gebiete sich heimisch fühlen konnte.[14])

Die Liebe zum Luthertum zeigte sich schon 1527 bei dem Achtzehnjährigen. Damals bat er seinen Vater um die Anstellung seines „Dieners" Otto Ritzerow in Sternberg, der für die rechtschaffene Predigt des göttlichen Wortes sorgen würde. Und 1529 erließ er in Übereinstimmung mit seinem Kapitel an alle Geistlichen seines Sprengels die Mahnung, im Gebete andächtiger zu sein; der Gesang von fünf Psalmen in andächtiger Weise sei besser als der Gesang sämtlicher Psalmen ohne Andacht; überhaupt sollten die Psalmensänger jährlich das Neue Testament durchlesen. In diesem Sinne erließ er eine veränderte Vorschrift hinsichtlich der Zeitengesänge.[15])

Auf seinen hohen Fürstenberuf wies ihn Melanchthon in einem Briefe vom Febr. 1530 hin. Es kam der 16. Sept. 1532 heran, an dem Magnus den Eid leisten sollte. Schon 1516 hatte der Papst diesen vorgeschrieben. Aber in demselben kamen die Worte vor: „Ich schwöre, das Ansehen der römischen Kirche, des Papstes und seiner Nachfolger stets unentwegt zu verteidigen, nichts gegen den heiligen Stuhl zu unternehmen, alle Ketzer nach Kräften zu verfolgen." Konnte, durfte er diesen Eid leisten? Magnus ging ernsthaft mit sich zu Rate, bat auch seinen alten Lehrer um Rat, damit er sich zu nichts verpflichte, was zu seiner Seele Schaden gereichen könnte.[16]) Er schwor den Eid nicht; deshalb wurde er auch nicht Bischof, sondern nannte sich nur Administrator des Bistums. Magnus verband also Protestantismus und Bistum mit einander. Dem Kapitel genügte er dadurch, daß er die Wahlkapitulation beschwor, in welcher er die Freiheiten desselben gewährleistete, aber auch zugleich versprechen mußte, eine Veränderung nur mit dem Willen desselben vornehmen zu wollen. Aber wollte dies überhaupt? Die alten Domherrn hatten eine beneidenswerte Festigkeit in der Beibehaltung der alten Formen. Magnus hatte sich ihnen gegenüber die Hände gebunden; nur mit Güte und der Bewilligung der Zähen konnte er etwas durchsetzen. Am 17. Sept. nahm er das Schloß zu Bützow ein; am 18. huldigten ihm die Stiftsvasallen und empfingen unter der üblichen Darreichung des Hutes die Belehnung mit den Stiftsgütern; am 19. Sept. versprach die Stadt Bützow Gehorsam.

Allein der Vater hielt den Sohn für zu unerfahren, als daß er in jenen stürmischen Zeiten die Regierung führen könnte. Darum entsandte er ihn an den kursächsischen Hof um „ferneren Vorsehens und Erfahrungen" willen. Was konnte er hier anders lernen als evangelische Kirchenregierung und lutherisches Wesen? Und so klagt er auch 1533 seinem geliebten Freunde und Lehrer, daß daheim die Universität so langsam reformiert würde, daß Albrecht dem Vater so feindselig sich in den Weg stellte. Aus Sachsen heimgekehrt, fand er Klagen des Kapitels vor. Da ließ er sie hart an; sie seien gottlose und heillose Leute, unterdrückten das Wort Gottes; niemand von ihnen gereiche Fürst und Staat zur Zierde und Nutzen. Und als der Kanzler zur weiteren Überlegung auffordert und rät, den Schein zu wahren, weist Magnus diesen Rat mit Entrüstung von sich, berichtet vielmehr seinem Lehrer, diesen um Auskunft angehend.[17]) Was Büren geraten hat, zeigt Magni Auftreten auf dem Tage zu Parchim am 10. Nov. 1538.

Magnus wußte sehr wohl, wie in den Stiften, Klöstern und Städten, welche Herzog Albrecht allein gehörten, noch viel gottloses Wesen in Winkelmessen, Wallfahrten, Wunderblut herrschte. Er selbst ist dem Kapitel gegenüber durch seinen Eid gebunden; andererseits ist das Bistum Schwerin nur ein kleiner Teil von Mecklenburg. Camin und Havelberg sowie Ratzeburg haben einen großen Teil inne. Deshalb ist seine Meinung, daß der Landesfürst eine Kirchenordnung machen müsse, mit Hinzuziehung gelehrter trefflicher Leute, die er, Magnus, zu erfordern sich erbietet. So schrieb Magnus zu Anfang des Jahres 1539 an Luther, bei dem er sich Trost

und Rat hinsichtlich seines Schrittes auf dem Landtage zu Parchim holte, und wir sehen, wie der Herzog Heinrich von seinem Sohne, dem Administrator, gedrängt wird, das Kirchenregiment in seine Hand zu nehmen.

„Ich erbat acht Tage vor dem Landtage des Vaters Rat", schreibt Magnus weiter. Dieser aber wollte die Sache ins Bedenken ziehen. Der feinfühlende Magnus fragte nicht wieder, damit er den Vater nicht betrübte, wenn er gegen den Rat desselben doch auftrat. Lieb ist mir Sokrates, so dachte er, lieb ist mir Plato, doch lieber ist mir die Wahrheit! Und er trat zu Parchim auf, bezeugte seine Gewissensbedenken, daß keine Ordnung der Kirche vorhanden wäre, und doch Unschicklichkeiten und Mängel täglich gespürt würden; das mache ihm Gewissensbedenken, um so größere, als es nicht Leib, Gut, Ehre und Schimpf, sondern der Seelen Wohlfahrt und Seligkeit, das teuerste und ewige Gut beträfe. Wenn da die versammelten Stände und die Fürsten es an sich fehlen lassen, so will er seines Gewissens sicher und frei stehen. Und was antwortete man ihm? Man wollte die wichtige Sache in Bedenken ziehen und zu gelegener Zeit mit gebührlicher Antwort sich vernehmen lassen. Magnus mußte die Antwort anerkennen; wußte er doch, wie wenig geneigt Albrecht dem Evangelium war; kannte er doch die vorsichtige Besonnenheit seines Vaters, an dessen Hofe eine katholische Partei immer noch eine gewisse Rolle spielte![18])

Dieser Tag von Parchim ist ohne Zweifel für die Reformation in unserm Lande von großer Wichtigkeit, ein Vorläufer des Sternberger Tages von 1549. Magnus aber suchte Rat beim Kurfürsten von Sachsen, welcher ihm am 12. Jan. 1539 antwortete und riet, seine Kirche zu reformieren, die widerspenstigen Prediger abzuschaffen oder zu bannen. Wenn er aber seines Eides wegen das zu thun sich nicht getraue, solle er sein Bistum lieber fahren lassen als durch Versäumnung seines Amtes sich versündigen. Am 13. Mai 1539 wünschte Melanchthon dem Fürsten Glück, daß er die Mißbräuche abschaffen wolle. Am Tage darauf antwortete auch Luther: Magnus habe seine Pflicht voll und ganz gethan; da die Herrschaften der Diözese Schwerin geteilt seien, könne er nicht zwingen, sondern nur erinnern; er solle sich begnügen, über die Erfüllung des Versprechens seitens der Fürsten zu wachen.[19])

Diesen Rat befolgte Magnus. Zu Anfang des Jahres 1540 verhandelte er freundlich mit dem Domkapitel zu Bützow, ohne Härte, aber mit mannhafter Überzeugung. Und siehe da! Was Gewalt nicht vermochte, das erreichte die Sanftmut. Die Domherrn versprachen die Abstellung der Messe, nahmen die Hostie aus der Monstranz und stellten letztere als Zeichen für jedermann öffentlich aus; nur die Zeitengesänge behielten sie bei, fügten sich jedoch der Einführung eines Gesangbuches. Die Bützower, welche bei der Visitation 1535 geklagt hatten, daß sie außerhalb der Stadt ihren Gottesdienst halten müßten, sahen mit einem Schlage ihre Stadt lutherisch. Voller Freude berichtete Magnus von seinen Erfolgen an seinen Lehrer und an den Kurfürsten von Sachsen. Die Domherrn blieben aber im rechtlichen Besitz ihrer Pfründen, bis einer nach dem andern wegstarb.[20])

Soviel hatte Magnus erreicht, daß der Vater die bereits 1537 in Aussicht genommene Kirchenordnung einführen ließ. Zu Rostock wurde 1540 die Nürnberger Ordnung in niederdeutscher Sprache gedruckt und zusammen mit dem Neuen Testament an die Pfarren verkauft und verteilt. Sie enthält elf Lehrartikel, welche in bedeutsamer Weise vorangestellt sind als das Wort Gottes, gemäß welchem der Fürst sein Reformationsrecht üben muß. Das Reformationsrecht hat an demselben seine Schranke. Dann folgt eine Gottesdienstordnung, darauf Trau-, Begräbnis-, Festordnung. Aus der katholischen Zeit sind das Westerhemd bei der Taufe, die Elevation der Hostie und das Meßgewand beibehalten. Am Schluß der Ordnung findet sich eine Vermahnung an alle Prediger des Landes, die Ordnung treulich zu halten und nichts hinzuzuthun. Mecklenburg hat von 1540 an seine Kirchenordnung, gemeinsam mit denjenigen Ländern, in denen ebenfalls die nürnbergische angenommen war. Wenn die Kirchenordnung aber noch nicht im Namen der Fürsten veröffentlicht wurde, so zeugt das dafür, daß Heinrich das Kirchenregiment noch nicht für den ganzen Umfang seines Landes in die Hand genommen hatte; es bestand eben zu Havelberg und Camin und Ratzeburg noch bischöfliches Kirchenregiment zu Recht.[21])

Darum wurde die Ordnung durch eine Kirchenvisitation 1541/42 allmählich eingeführt, die auch in Herzog Albrechts Landen stattfand. Und Riebling versuchte überall die Beobachtung derselben zu empfehlen, damit im ganzen Lande eine Übereinstimmung der Lehre und der Kirchengebräuche bestände. Der Widerspruch blieb auch nicht aus. Zu Malchin, Laage, Güstrow verwarf man Visitation und Ordnung, indem man sich keck auf Herzog Albrecht berufen zu können vermeinte. Allein nun zeigt sich der Fortschritt in der Handhabung des Kirchenregiments seitens des Landesfürsten. Der Visitator Riebling versucht das Recht des bischöflichen Amtes zu erweisen; er beruft sich auf die Schrift, daß alle gottseligen Fürsten für den wahren Gottesdienst gesorgt haben, und führt Adam, die Patriarchen, Josua, die israelitischen Könige und den Römer Konstantin als Beispiele an. Sodann aber thut er den religiösen Beruf der Obrigkeit dar: „Der allmächtige Gott will solches heilige Amt von S. F. G. haben"; der Fürst muß Gott Rechenschaft geben. Dennoch hat auch in dieser Visitation der Fürst die weltliche Strafgewalt seinem innerkirchlichen Amte nur in beschränktem Maßstabe geliehen, nämlich nur gegen die Wiedertäufer und Sakramentierer, gegen welche die weltliche Obrigkeit als solche einzuschreiten hat; im übrigen vermahnt der Fürst christlich, will des Bluts und der Verdammnis der Ungehorsamen nicht schuldig sein. Schließlich aber geht sein Bestreben dahin, daß noch mehr Superintendenten eingesetzt werden; wenigstens in Wismar und Rostock muß der Visitator den Rat daraufhin anreden; leider ohne Erfolg, indem letztere Stadt mit einem „obersten" Prediger sich begnügte.

An der Visitation beteiligten sich zwei Geistliche, Riebling und der Pastor Kückenbieter aus Schwerin; aber auch, und das ist das Neue, weltliche Beamte. Erwähnt wird der Rat Kurt Pentz und der Sekretär Simon Leupold; letzterer, ein Schüler Melanchthons, war durch Melanchthons

Empfehlung seit 1539 in Heinrichs Diensten; ein reger Briefwechsel verband Lehrer und Schüler. Simon Leupold hat, wie wir in den fünfziger Jahren noch erkennen, in der Kirchenregierung Mecklenburgs Großes geleistet.[22])

Die Erfahrungen, welche man in der Visitation machte, waren noch ziemlich traurige. An manchen Stellen erschienen Pastor und Juraten überhaupt nicht; man fand wie 1540 noch viele arge Papisten, die recht häufig in Sünden wider das sechste Gebot lebten, dabei aber durchaus unfähig zur Führung des geistlichen Amtes waren. Die „Bürung“ an sich zu reißen hatten die Edelleute noch nicht aufgehört. Die Domkapitel hielten ihre Patronatskirchen hartnäckig verschlossen; ja vom Abt zu Doberan wird berichtet, daß er die Gemeinde Steffenshagen seit 10 Jahren ohne Seelsorger gelassen hat. Mit Gewalt ließ sich da vorerst nichts machen. Stellte doch Herzog Albrecht noch 1540 einen Vikar an der Blutskapelle zu Schwerin an, zu derselben Zeit, als Herzog Heinrich die Sänger aufkündigte! 1541 wird in Wismar noch ein Testament gemacht, in dem die Erblasserin ihre Seele der Himmelskönigin, einen Teil ihres Vermögens zu „Seelbädern“ hingiebt. In demselben Jahre stellte der Rat zu Wismar noch einen Meßpriester an, den der Bischof von Ratzeburg präsentierte. Und gar 1548 mußte selbst Herzog Magnus einen papistischen Vikar für die heil. Geistkirche zu Rostock bestätigen. In der That, man war noch weit entfernt, allen „papistischen Sauerteig“ ausgerottet zu haben.[23])

Dennoch wirkte Herzog Heinrich im Stillen fort; er sorgte für tüchtige Lehrer an seiner Universität. Melanchthon unterstützte ihn darin wacker. „Denn es ist vor Augen, daß die hohe Notdurft fordert, daß Fürsten und Regenten den Studien und Kirchen Förderung und Hülfe erzeigen.“ Im Lande reiste Riebling umher, die Prediger sammelnd, die Versammelten belehrend. Seine Gottesdienstordnung, die 1545 in Rostock gedruckt wurde und die amtlichen Erfahrungen des Superintendenten enthielt, wurde überall in den Gottesdiensten gebraucht. Zahlreiche Gebetbüchlein sorgten für die häusliche Frömmigkeit, während ein „Katechismus edder Kinderlehre“ die Heilswahrheiten an jung und alt vermittelte. Bibeln und Psalmbüchlein in niederdeutscher Sprache standen den Lern- und Lehrbegierigen zu Gebote. Die plattdeutsche Predigt war für jedermann verständlich.[24])

Die ungestörte Verbreitung der evangelischen Lehre förderten die Reichstagsbeschlüsse. Im Frankfurter Anstand vom 19 April 1539 wurden die Exekutionen des Kammergerichts endgültig ausgeschlossen. Zu Hagenau, Worms und Regensburg hatte die deutsche Nationalversammlung, ein Konzil ohne den Papst, stattgefunden. Zwar hatte man gerade beim entscheidenden Artikel, der Lehre vom Abendmahl, sich noch nicht verglichen; aber der Kaiser gab die wichtige Erklärung ab, daß fortan die Beisitzer im Kammergericht aus den Protestanten nicht verweigert werden durften. Noch mehr! Kein Geistlicher sollte seiner Rente entsetzt werden; also auch nicht die bereits angestellten evangelischen Prediger. Der Kaiser erlaubte sogar, Stifte und Klöster zu christlicher Reformation anzuhalten. Der Reichstag zu Speier 1544 ging darin noch weiter: Von einer Wieder-

herstellung der bischöflichen Amtsgewalt war keine Rede mehr; den Protestanten ward nachgelassen, aus den geistlichen Gütern die Diener ihrer Kirchen und Schulen zu besolden. Schon „erhielt der Zustand der evangelischen Landeskirchen im allgemeinen die Bestätigung des Reiches.“[25])

Diese Reichsbeschlüsse bedeuten die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsgewalt. Für letzteres haben wir aus Mecklenburg ein Beispiel. 1542 nämlich bat der Prediger Glasow aus Friedland, der seit sechs Jahren Vikar war, um Einsetzung in das Amt des Propstes, nun nicht bei dem Bischof von Havelberg, sondern bei Herzog Magnus.[26])

Jene Reichsbeschlüsse kamen dann vor allem dem Administrator Magnus zu gute. Er verordnete 1542 und 1544 evangelische Visitationen in seinen Stiftsländern, unter Leitung des herzoglichen Superintendenten Riebling. Für seine Person that der Fürst 1543 einen bedeutungsvollen Schritt, indem er sich mit Elisabeth von Dänemark verheiratete. Das war der völlige Bruch mit dem Katholizismus. Bereits 1538 soll Maltzan für den Fürsten eine Ehe mit einer polnischen Prinzessin zu vermitteln versucht haben. Am Abend St. Johannis, also am 23. Juni 1539, redete auf dem Schlosse zu Mirow Herzog Magnus seinen Vater wegen der Eingehung einer Ehe an. Es mußte auch diesem daran liegen; denn sein zweiter und letzter Sohn Herzog Philipp war geisteskrank und also kein Erbe in der Herrschaft zu erwarten. Magnus klagte dem Vater seine Gewissensnot in dieser Sache, die nicht nur seines Lebens Wohlfahrt, sondern das teuerste Pfand seiner Seelen Seligkeit beträfe.[27]) Was mag der Vater damals geraten haben?

Am 6. Nov. 1542 fand zu Lübeck die Eheberedung mit der Schwester Christians III. von Dänemark statt. Die Braut erhielt 15000 Goldgulden als Mitgift „recht von Schlag und Gewicht“, dazu Silbergeschirr und Kleinodien wie es „einer fürstlichen Tochter gebührt“. Herzog Heinrich verschrieb der Schwiegertochter 2250 Gulden jährlichen Gutes, dazu Holzung, Weideland usw., als Leibgeding Stadt und Amt Grabow. Zu Kiel fand 1543 die Hochzeit statt, mit größter Feierlichkeit holte das Land das junge Paar ein.

Herzog Magnus sah das Stift als einen Landstand von Mecklenburg und sich selbst als den ersten Prälaten des Landes an. Darum nahm er an den Reichstagen nicht teil, obwohl er dazu eingeladen wurde. Wohl zahlte er 1545 die Reichsauflage, aber nur, um sie fortan ganz zu verweigern; 1548 reichte deshalb der Reichsfiskal die Klage gegen den Administrator ein, der seinen Pflichten gegen das Reich durch Zahlung der Abgaben an Mecklenburg genügt zu haben glaubte.[28])

Allein die friedliche Entwicklung der Reformation sollte einen argen Stoß erleiden. Am 13. Dez. 1545 war vom Papst endlich das Konzil zu Trient eröffnet worden. Der Kaiser forderte auf dem Reichstag zu Worms im Mai 1545 die Unterwerfung unter dasselbe; die Protestanten lehnten es ab mit der Begründung, daß es kein „freies“ christliches Konzil wäre. Karl sah seine ganze Lebensaufgabe gescheitert, wenn es nicht gelang, die Protestanten zu zwingen. Er rüstete heimlich und offen; der

schmalkaldische Krieg brach aus; Moritz ging zum Kaiser über. Vergebens forderte Melanchthon am 1. Febr. 1547 unsern Herzog Heinrich zur Vermittlung auf. Ihm sowie auch Georg von Anhalt gegenüber lehnte Heinrich ab, nachdem Moritz bereits die Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg, ausgeschlagen hatte. Am 24. April 1547, auf dem Feld zu Mühlberg an der Elbe, wurde Kurfürst Johann Friedrich Gefangener des Kaisers. „Eure Werke haben euch dahin gebracht, wo ihr seid", so kam es drohend aus dem Munde des Kaisers. Am 1. Sept. 1547 trat der Reichstag zu Augsburg zusammen; die Protestanten willigten in das Konzil. Es galt, bis zum Schluß des Konzils einstweilen Ordnung zu schaffen. Diese wurde im Augsburger Interim am 15. Mai 1548 gegeben. Es wurde den Protestanten Priesterehe und der Kelch zugestanden; die Messe blieb erhalten, ebenso die Stellung des Papstes als obersten Bischofs; die Kirche bleibt Auslegerin der heiligen Schriften; es bleiben die sieben Sakramente, die Heiligenverehrung, die katholischen Gebräuche beim Gottesdienst. Die katholische Brotverwandlungslehre ist beibehalten, in der Rechtfertigungslehre sind Bestimmungen getroffen, die beide Konfessionen befriedigen sollen. Können sie es? Der Protestantismus ist in der That nur in einigen seiner vornehmsten Abweichungen geduldet; es werden ihm zudem Bestimmungen aufgedrängt, die mit seinem Wesen im Grunde ganz und garnicht sich vertrugen. Wird das Interim angenommen, so bedeutet es den Todesstoß für das Luthertum. Was wird Heinrich von Mecklenburg thun?

Sein Bruder Albrecht ist ihm gestorben, seine Neffen sind zu Augsburg anwesend, um die Belehnung vom Kaiser zu erbitten. Vom Reichstag eilt Johann Albrecht auf kurze Zeit nach Hause, um sich huldigen zu lassen. In der Heimat ist man fest entschlossen beim Luthertum zu verharren. Bei der Huldigung zu Krakow am 27. März 1548 bittet der Sprecher Dietrich von Maltzan um die Erhaltung des göttlichen Wortes.[29]) Mit diesen Eindrücken reiste der jugendliche Fürst wieder nach Augsburg und unterschrieb am 30. Juni 1548 den Reichstagsabschied. Aber als der Kaiser von ihm Erklärungen über das Interim verlangte, mußte er zwar Gehorsam versprechen; er entschuldigte sich jedoch damit, daß er nicht mit einem Male alles zu Werk richten könnte, sondern mit der Zeit eins nach dem andern fügen und anstellen wollte.[30])

Inzwischen war an Herzog Heinrich das Interim in lateinischer und deutscher Sprache geschickt und er aufgefordert worden, sich in dreißig Tagen darüber zu äußern. Der vorsichtige Fürst antwortete dem Kaiser unverzüglich, daß er in dieser die Seelen betreffenden Angelegenheit sich erst mit seiner Landschaft bereden müsse; diese aber sofort zusammen zu rufen, hindere die „sterbliche" Zeit. In der That wütete die Pest gar arg im Lande.

Die Gefahr schwebte über dem Haupte des Herzogs. Einem Fürsten hatte der Kaiser bereits zu verstehen gegeben, daß nächstens ein paar tausend Spanier in sein Land einrücken würden. Zu einigen Gesandten hatte die Umgebung des Kaisers geäußert: „Ihr sollt noch spanisch lernen." Dazu fing man in Süddeutschland schon an, mit Gewalt vorzugehen, an 400

Prediger wurden verjagt und irrten im Lande umher. Aus Sachsen kam Johann Lucka nach Mecklenburg und fand ein Asyl bei Dietrich von Maltzan. Herzog Johann Albrecht hatte ihn am 5. Oktober 1547 zum Kanzler ernannt und versprochen, ihn bei der christlichen Religion, „die man lutterisch nennt", zu schützen. Und gerade dieser Mann wurde für die damalige Zeit bedeutsam.

Denn schon regte sich im Norden der Widerspruch gegen das Interim, besonders die Stadt Magdeburg gab eine heftige Erklärung dagegen ab. Die Gefahr rückte näher. Zum zweiten Male kam das kaiserliche Mahnschreiben: Der Kaiser ist lange genug mit geschickten Worten und Listigkeiten aufgezogen und hingehalten worden; jetzt will er eine endliche Erklärung, eine Antwort auf kurze Wege, auf Ja oder Nein.

Da beriefen die Herzoge ihre Stände, dazu die Universität, dazu die Geistlichen unter der Führung der beiden Superintendenten auf den 19. Juni nach Sternberg,[31]) um „in dieser allerhochwichtigesten Sachen, die selen selickeit belangendt," ihren Rat und Bedenken zu hören. Und sie kamen alle einmütig in großer Anzahl, als nie bei einander gesehen. Der Kanzler Johann Lucka[32]) eröffnete die Verhandlungen und mahnte zum getreulichen Festhalten an Gottes Wort, das Interim zu verwerfen, alle Gefahren mutig auf sich zu nehmen. Nur drei Äbte und Pröpste widersprachen. Die andern alle erklärten, bei der reinen evangelischen und apostolischen Lehre zu bleiben, baten ihre Landesfürsten, sie dabei zu schützen, und versprachen Leib Gut und Blut daran zu setzen. Man beauftragte den Kanzler mit der Abfassung der Antwort an den Kaiser; man sandte diese nebst einem Glaubensbekenntnisse, welches nach der Vorlage des Bekenntnisses des Landes Lüneburg aufgesetzt wurde, nach Brüssel an den Kaiser ein, den man bat, hieran nichts ändern zu wollen; man würde ihm gehorsam sein in allem, soweit es nicht gegen Gottes Wort und die Gewissen ginge.

Der 20. Juni 1549 ist der Geburtstag der mecklenburgischen Landeskirche. Mecklenburg hat sein Bekenntnis vor dem Kaiser abgelegt. Mecklenburgs Fürsten, die Stände, die Universität und die Geistlichkeit; es will sein und ist ein evangelisches Land. Die Herrschaft des Krummstabes ist dahin, die Grenzsteine der Sprengel sind verschwunden; der Süden wie der Westen und der Osten gehören fortan zu derselben Kirche, deren Grenzen die Landesgrenzen sind.

Johann Albrecht gab seiner Freude Ausdruck dadurch, daß er Thaler schlagen ließ mit der Inschrift: O Herr, gieb den Feinden deines Wortes nicht den Sieg!

Welch eine kühne That! Zu Sternberg langte Botschaft an, wie hart die Abgesandten Pommerns in Brüssel vom Kaiser angelassen worden waren. Dem Kaiser selbst wurde von dritter Seite die Nachricht zugetragen, daß die Mecklenburger den Tag zu Sternberg abgehalten hätten, jenes „dicke sächsische Geschlecht der Lutheraner." Der Kaiser aber ließ einstweilen nichts von sich hören. Erst vom Reichstag zu Augsburg aus

sandte er am 23. März 1551 ein neues Mandat an Johann Albrecht und die Aufforderung einer bestimmten Erklärung. Wollte er die Antwort von Sternberg mit Stillschweigen übergehen? Oder hoffte er des getreuen Albrecht Sohn doch noch zu sich herüberzuziehen?

---

12. Die katholische Großmachtspolitik des Herzogs Albrecht.[1])

Die Bestrebungen des Herzogs Albrecht, den unglücklichen Christian von Dänemark zu unterstützen und zu befreien, erhielten durch die Verhältnisse der großen nordischen Politik neue Förderung. Nicht nur Christian zu befreien, sondern ihn zu beerben, die Krone Dänemarks, ja die Schwedens zu erwerben war das weiter gesteckte Ziel unseres kühnen Herzogs. Eine Großmacht um das Becken der Ostsee herum, der Vorrang Mecklenburgs auf dem baltischen Meere! Wahrlich großartige Pläne! — Wenn nur die Mittel des Fürsten reichen! —

Die sechs wendischen Hansestädte Lübeck, Lüneburg, Hamburg, Wismar, Rostock und Stralsund, die innerhalb der großen Hanse in besonderem Bundesverhälnisse zu einander standen, hatten bei den Verhältnissen der nordischen Politik in dem ersten Viertel des neuen Jahrhunderts nur verloren. Man hatte Gustav Wasa von Schweden unterstützt und zum Danke 1523 weitgehende Handelsprivilegien erhalten, welche einer Handelsherrschaft über Schweden gleichkamen. Aber die Schweden hatten die drückenden Vorrechte der Hanseaten bald bitter genug gefühlt und forderten 1529 und 1531 Abänderungen, ja gestatteten den niederländischen Schiffen gewisse Handelsfreiheiten. Man hatte fort und fort König Friedrich gegen seinen Neffen Christian II. unterstützt, hatte aber auch in Dänemark den Ausschluß der Niederländer von der Ostsee nicht durchsetzen können. Die Hansestädte machten geltend, daß die Stapelgüter, Güter, welche wie Tuch, Wachs, Häute, Pelzwerk, Kupfer in großen Mengen auf den Mark kommen, von altersher bereits nicht durch den Sund geführt werden dürften, sondern nach Lübeck auf den Markt gebracht werden müßten. „Für die Segelation der Holländer in die Ostsee ein Maß zu setzen,“ drangen die Seestädte in König Friedrich von neuem, als Christian im Oktober 1531 in Norwegen eingefallen war und seinem Oheim hart zusetzte. Aber letzterer willigte nur für den Augenblick ein und gab bald darauf auch den Holländern günstige Handelsbedingungen. Dänemark von der Vormundschaft der Lübecker im Handelswesen frei zu machen, war sein eifrigstes Bestreben. Die Lübecker mochten zusehen, wie sie mit eigenen Mitteln die holländischen Schiffe aus dem Sunde fernhielten. In der That führten diese bis in das Frühjahr 1534 einen Seekrieg gegen die Nebenbuhler und mußten im Frieden von Hamburg (26. März 1534) den Niederländern doch den Sund freigeben. Von Dänemark konnte man um so weniger Wiederherstellung der alten Vorrechte erwarten, als nach dem Tode des Vaters König

Christian III im September 1533 seinen Frieden mit Kaiser Karl V. und Maria, der Regentin der Niederlande, machte. Das Haus Habsburg verzichtete auf die Unterstützung Christians II.; die niederländischen Handelsinteressen überwogen die Rücksichten der Hauspolitik.

Da nahm Lübeck die Fäden der nordischen Politik selbständig in die Hand: Christian II sollte befreit und in sein Land wieder eingesetzt werden; Schweden sollte erobert und die nordischen Länder zum Abschluß günstiger Handelsverträge gezwungen werden. Der Mann, der diesen Plan unternahm, war Jürgen Wullenwever, ein aus Hamburg gebürtiger Kaufmann, der als Wortführer der 64 Ausschußbürger den alten Rat gestürzt, seine Anhänger in den Rat gebracht hatte und getragen durch das Ansehen, welches er bei der Menge hatte, Bürgermeister geworden war. Ihm half treulich der von Rostock nach Lübeck berufene Syndikus Dr. Oldendorp sowie der kühne Kriegsmann und Söldnerführer Marx Meyer. Lübeck, das Haupt der Hanse, hatte die neue Lehre des Luthertums zugleich mit der neuen Verfassung auf demokratischer Grundlage angenommen; kaiserliche Mandate forderten vergebens die Wiederherstellung des alten Zustandes.

Wullenwever war es, der dem König von Schweden zurief, er wolle ihm nächste Fastnacht seinen Besuch machen und ihm einen Mummenschanz bringen, der nicht schwach sei. Zum Führer der Unternehmungen in Schweden bestimmte er den aus Schweden verbannten Svante Sture, den Sohn des früheren Reichsverwesers. Als dieser weder durch Güte noch durch Gewalt zur Annahme des Postens zu bewegen war, ging man den Grafen Johann von Hoya, einen Schwager des Königs Gustav, an; und dieser war bereit. Versprach man ihm doch die Herrschaft über ganz Schweden!

Für Dänemark bestimmte man den Grafen Christoph von Oldenburg, einen entfernten Verwandten Christians II. Er hatte Philipp von Hessen im Bauernkrieg gedient, hatte dann im Dienste der niederländischen Regierung gestanden und war als nachgeborener Sohn eines deutschen Fürstenhauses, der daheim kein Erbteil besaß, immer bereit, für guten Sold und Kriegsruhm zu kämpfen, besonders wenn ihm die Aussichten auf eine Krone gemacht wurden. Und diese machte ihm Jürgen Wullenwever, aber mehr heimlich als offen und nicht mit der redlichen Absicht, ihn auch wirklich auf den Thron zu bringen. Aber der Graf mußte sich Lübeck verpflichten. Der befreite Christian soll in die Hände der Lübecker gestellt, alle Handelsrechte in den nordischen Reichen sollen gehalten und noch vermehrt werden; die Lübecker sollen Ersatz für ausgelegte Kriegsgelder bekommen, in der Zwischenzeit aber den Sund und seinen Zoll besitzen; nach Christians Tod soll kein König ohne Zustimmung Lübecks gewählt werden. Mit der Befreiung Christians und der Sendung des Oldenburger Grafen einverstanden waren die Städte Ellenbogen (Malmö) und Kopenhagen, deren Bürgermeister, beide Deutsche von Geburt, Jürgen Kock und Ambrosius Bogbinder, von gleichem Hasse gegen Christian III. beseelt sich gern des alten Christian erinnerten, der den übermütigen dänischen Großen immer strenge entgegen getreten war.

Mit kecker Hand warf Lübeck am 13. Mai 1534 Christian III. den Fehdehandschuh hin und fiel in Holstein ein. Aber als die Erfolge nicht so groß waren, wie man gerechnet hatte, ließ man dennoch den Oldenburger Grafen nach Dänemark übersetzen, indem man mit den Holsteinern selbst fertig zu werden glaubte. Größerer Unmut aber befiel die Lübecker, als man bei den verbündeten Städten nicht das gewünschte Entgegenkommen fand. Da man die Schuld dem Rate beimaß, schrieb Lübeck an die Gemeinden und forderte zum Kampf gegen Dänemark auf, um „der Sache Gottes und dem heiligen Evangelium“ Beistand zu bringen. Das ist fortan das Stichwort, unter dem die protestantischen Städte den Krieg führen wollen. Am 29. Juni fand ein Hansetag zu Lübeck statt, auf dem das Bündnis erneuert und der gemeinsame Krieg beschlossen werden sollte. Aber als man zu keinem Beschluß kommen konnte, sandte Wullenwever seine Getreuen an die Gemeinden nach Wismar, Rostock und Stralsund ab und hatte hier wie auch in Hamburg und Lüneburg Erfolg.

Das demokratische Element rang auch in diesen Städten mit dem Rat um die Herrschaft oder wenigstens um die Teilnahme an derselben. Zu Rostock hatte die Gemeinde am 13. und 14. Juni 64 Ausschußbürger gewählt, die gemeinsam mit dem Rate „der Stadt und dem gemeinen Besten vorstehen“ sollten. Die Bürger waren eine „eidliche Verbindung“ eingegangen, „der Sache Gottes und des heiligen Evangelii Beistand zu thun, dem Rat in allen rechtfertigen Dingen Hülfe zu leisten und das gemeine Beste fördern zu helfen.“ Wer seinen Eid nicht hielt, sei nicht würdig in der „guten Stadt“ Rostock zu wohnen.

Auf dem Tage zu Lübeck hatte Wullenwever seine geheimen Pläne enthüllt. Die Städte allein seien zu schwach, den Oldenburger Grafen zu „handhaben“ und das begonnene Werk auszuführen; man müsse sich deshalb an ein benachbartes Fürstenhaus anlehnen. Der Fürst, mit dem er schon unterhandle, sei Albrecht von Mecklenburg.

Dieser war keinen Augenblick unthätig gewesen. Er hatte seine Verbindungen mit dem niederländischen Hofe enger knüpfen wollen; aber man hatte seinen in Aussicht gestellten Besuch zu vereiteln gewußt, weil die Sache der Niederländer mit Christian II. und dem Mecklenburger nicht mehr die gemeinsame war. Dennoch baten die Töchter des gefangenen Königs ihn, in seiner Thätigkeit für den unglücklichen Vater nicht müde und matt zu werden. Er verhandelte brieflich mit der katholischen Partei im Norden, den Bischöfen von Roskilde und von Aarhus sowie mit dem Erzbischof von Lund. Da erfuhr er von der veränderten Absicht der lübeckischen Politik, die bis dahin gegen Christian II., also auch ihm entgegen gewesen war. Als er nämlich einst auf Poel ein Lusthaus bauen wollte, hatten die Lübecker bei Wismar und Rostock sich über den Bau beschwert, weil sie eine Festung darin erkannten, die ihnen Abbruch thun könnte.[2]) Als dann Dr. Oldendorp nach Lübeck berufen wurde, rächte Albrecht sich, indem er ihm das Geleit verweigerte. Nun aber war die Zeit gekommen, da der vom Kaiser verlassene Fürst mit Lübeck gemeinsame Pläne verfolgte. Er wollte Christian befreien, Lübeck wollte dasselbe! Aber er war katholisch

und hielt es mit der katholischen Partei, und Lübeck war evangelisch und gehörte dem schmalkaldischen Bunde an! Lange Verhandlungen mußten erst die Hindernisse zwischen den Verbündeten beseitigen.

Zu zweien Malen ist der Herzog heimlich im Hause des demokratischen Bürgermeisters zu Lübeck gewesen. Zuerst erbot er sich, den Oldenburger mit 100 gerüsteten Pferden zu unterstützen. Dann versuchte er zwischen Lübeck und dem Holsteiner Christian III. zu vermitteln, unter der Bedingung, daß der gefangene Christian frei würde. Davon aber wollte ersterer nichts wissen. Nun kam Herzog Albrecht mit bestimmteren Absichten; er wollte im Verein mit den Hansestädten Christian befreien, damit nach dem Tode desselben er oder einer seiner Söhne auf dem dänischen Throne nachfolgten; für alle Hülfe wollte er später Lübeck alle möglichen Vorteile zuwenden. Hier zeigt sich zuerst die Großmachtspolitik des Herzogs.

Aber noch ging Lübeck nicht darauf ein. Wullenwever erklärte, daß er darauf nichts zu antworten wisse, und schlug nur vor, daß der Herzog mit 100 oder auch nur mit 50 Pferden gegen Soldzahlung dem Grafen diene; fürs Pferd solle er 10 Gulden haben. Die Städter verabredeten mit dem Herzog eine Zusammenkunft zu Wismar. Aber man ließ ihn warten und erst am 5. Juli zu Wismar, hernach am 22. Juli zu Gadebusch führte Dr. Oldendorp die mündlichen Verhandlungen. Weitgehende Verpflichtungen soll Albrecht auf sich nehmen: Er soll das Evangelium predigen lassen und alle Bündnisse mit der katholischen Partei abthun, ja er soll selbst in den schmalkaldischen Bund eintreten. Er soll Lübeck auch gegen den Holsteiner helfen, den erledigten Christian II. in Lübecks Hand überliefern; er soll seine Dienste auch dem Kampfe gegen Schweden leihen sowie im Seekriege gegen die Holländer Beistand leisten. Was aber Lübeck mit den verbündeten Städten Kopenhagen und Ellenbogen beredet, darein hat der Herzog sich nicht zu mischen; er soll vielmehr seinem Adel jeglichen Handel verbieten. Dafür versprach die Hansestadt, ihn zum Regenten und Gubernator von Dänemark, nach dem Tode Christians ihn oder seinen ältesten Sohn zum Könige des Landes zu machen. Aber auch mit dem Oldenburger Grafen, der auch um die Befreiung Christians sich mühte, sollte Albrecht sich abfinden, überhaupt für die Sicherung des Vertrages als Bürgen seinen Schwiegervater Joachim, seinen Bruder Heinrich, die Stände seines Landes beibringen.

Konnte Albrecht diese Bedingungen eingehen? Vor allen hinderte ihn der erste Artikel von der Religion; davon wollte er, der Katholik, nichts wissen! Und würden der Bruder und der Schwiegervater die verlangte Bürgschaft übernehmen? Die Bedenken des Herzogs aber kamen den Lübeckern gerade recht. Denn sie verhandelten zu gleicher Zeit noch mit dem Kurfürsten von Sachsen und mit dem König von England. Einstweilen galt es, den thatenlustigen Herzog hinzuhalten. Man schreibt ihm am 27. Juli, daß man ohne den Grafen und die beiden dänischen Städte nichts unternehmen könne. Man hält ihm vor, daß Albrecht besonders den ersten Artikel von der Religion halten müsse. Als Albrecht die Untersieglung des Vertrages seitens Lübecks mit allem Ernste nachsucht,

schreibt Wullenwever am 4. August zurück: „Idt mangelt noch an dem hoveth stucke und dem ersten Artickeln, welcker eth Fundament der gantzen sacken is, als gades wort belangende; dat scholde eth erste synn, unnd moth eth erste sin, vnd is ock eth rechte houetstücke in desser angehaven veide, negest Koning Christierns vorlosinge.“ Wir sehen genug: Herzog Albrecht ist noch nicht gesonnen, soweit mit der protestantischen Stadt sich einzulassen, daß er ihr in allen religiösen Fragen zu willen sein mag.

Auch ohne den ersten Artikel versuchte er zum Ziel zu kommen. Zu persönlicher Beredung lud er den Grafen von Hoya zu sich; diesen aber hielt Lübeck innerhalb seiner Mauern zurück. Da sandte Albrecht seinen Rat Dr. Winter nach Lübeck und von da nach Dänemark. Er soll auf Albrechts Bundesgenossen, Joachim von Brandenburg, Erich von Braunschweig, Heinrich von Mecklenburg verweisen sowie auf seinen sonstigen Einfluß bei deutschen Fürsten. In Lübeck soll Dr. Winter durchsetzen, daß die Hansestadt Albrecht mit 3—400 Pferden und 1000 Knechten in Sold nimmt und — darauf scheints angekommen zu sein — sofort 3—4000 Gulden zahle, damit Albrecht mit Heeresmacht alsobald nach Dänemark ziehen kann. Wiederum aber schlugen die Lübecker auch dies aus; die Stadt sei bereits in zu große Unkosten durch die Kriegsausgaben gestürzt; Albrecht solle sich an den Grafen wenden. Da reiste Dr. Winter nach Dänemark; aber hier drückte man nur im allgemeinen seine Freunde über Albrechts Willigkeit aus. Die protestantischen Dänen trauten ihm nicht, und Graf Christoph wollte seine Erfolge gern für sich allein behalten. Denn am 13. Juli hatte er Kopenhagen eingenommen und sich für Christian II. huldigen lassen. Das Volk war auf seiner Seite; man wollte und brauchte den Mecklenburger für Dänemark nicht.

Doch andere Verhältnisse traten ein, die der Politik Wullenwevers eine Wendung gaben. Am 1. Oktober entsagte der Kurfürst von Sachsen endgültig allen Plänen auf die dänische Krone. Zwar Heinrich von England war bereit, den Lübeckern gegen Dänemark zu helfen, ein Bündnis mit ihnen zu Lande und zu Wasser zu schließen, 20000 Gulden zu den Kriegskosten zu zahlen. Das that er, um die Hülfe der Hansestädte zu haben, wenn ihm von der katholischen Christenheit der Krieg erklärt würde, wegen der Ehescheidungsangelegenheit. Hatte er doch seine erste Gemahlin, die Tante Karls V., weggeschickt! Nun fürchtete er Papst, Konzil und Kaiser, vergebens suchte er durch Gutachten der evangelischen Prediger in den Hansestädten seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Aber Heinrich VIII bedang sich nach Christians Befreiung den Thron Dänemarks aus und die Vollmacht, denselben nach seinem Belieben zu besetzen, für den Fall, daß er selbst ihn nicht mehr haben wolle. Ein solcher Verbündeter aber war Wullenwever mit Recht zu gewaltig und zu übermütig. Man kam immer wieder auf Herzog Albrecht zurück.

Zwar mit König Christian III. als Herzog zu Holstein hatte man sich im Frieden zu Stockelsdorf am 18. Nov. geeinigt. Es war das Verdienst des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, daß ein Abkommen zwischen Lübeck und dem Holsteiner, beiden schmalkaldischen Bundesver-

wandten, getroffen wurde. Christian hatte den Lübeckern in Travemünde, ja vor den Mauern der Stadt arg zugesetzt. Lübeck war den Feind im Vaterlande gern los, Christian hatte eben so gern seine Hände frei, um sich ganz gegen Dänemark wenden und seinen Thron erobern zu können. Da kam jener eigentümliche Friede zu stande, in welchem die Gegner den Krieg zu Hause einstellten, aber inbetreff der dänischen Thronfrage jeder seiner Politik nach wie vor folgte. Der Krieg veränderte nur seinen Schauplatz. Christian III konnte nach Dänemark übersetzen; aber auch Lübeck betrieb ebendaselbst mit der größten Entschlossenheit seine Sache: Befreiung Christians II., Eroberung der nordischen Reiche!

König Gustav von Schweden stand im Bündnis mit Christian III. und nahm lübeckische Schiffe weg. Unverzagt nahm Wullenwever den Angriffskrieg auch gegen Schweden auf, dessen Krone als Lockmittel für ehrgeizige Fürsten dienen mußte. Und die wendischen Städte versprachen eine nach der andern thatkräftige Hülfe; Rostock stellte 4500, Hamburg 1000 Mark in Aussicht. Herzog Albrecht nahm auch dies Anerbieten an. Da man ihm Dänemarks wegen Schwierigkeiten machte, so war ihm Schwedens Krone eben recht, die vor fast zwei Jahrhunderten seinen Vorfahr gleichen Namens geschmückt hatte. Neue Verträge wurden dieserhalb entworfen. Zwar forderte man nicht mehr, daß Albrecht dem schmalkaldischen Bunde beitrete, aber „Gottes Wort sollte er frei in Schweden predigen lassen," nicht minder als in der Heimat. Alle Handelsvorrechte, welche die Hanseaten in Schweden hatten, bleiben natürlich bestehen; der schwedische Adel darf selbständig keinen Handel treiben. Dazu verlangt Lübeck auch zwei feste Plätze in Schweden und sorgt für den Grafen von Hoya, der Finnland haben soll. Vor der Eroberung Schwedens soll aber Albrecht bei der Befreiung Christians und der Unterwerfung Dänemarks helfen. Der Herzog läßt sich den schwedischen Thron für sich oder seinen Sohn ausdrücklich sicher stellen, auch Hülfe sich versprechen für den Fall, daß Christian von Holstein und Kaiser Karl gegen Albrechts Erwerbungen Einspruch erhöben. Dieser Entwurf datierte vom 10. Oktober 1534; am 14. Oktober wurde er Rostock zur Untersieglung gesandt. An letzterer lag Albrecht viel; hatte er doch schon den Rostockern sich verschrieben, daß er für ihre geleistete Hülfe sie von der Landsteuer befreien wolle, welche seine Stände ihm für den Krieg bewilligen sollten!

Aber der Entwurf blieb einstweilen liegen. Herzog Albrecht hatte nie gemeint, Dänemark aus dem Auge zu lassen; Lübeck hatte ihm widerstanden, weil es sich dem Grafen Christoph verpflichtet und bemerkt hatte, wie wenig den Dänen an dem Mecklenburger gelegen wäre. Dann aber hatte die drückende Not bei Wullenwever angepocht. Christian III hatte mit Heeresmacht vor der Stadt gelegen und die Trave gesperrt; der gemeine Mann begann schon zu murren. Da mußte eiligst Hülfe geschafft werden. Einerseits hatte man sich die Friedensunterhandlungen des Herzogs Heinrich gefallen lassen, die, wie schon gesagt, zum Stockelsdorfer Vertrage schließlich führten. Andererseits hatte man schlennige Hülfe gegen den vor den Mauern stehenden Feind gesucht. Und nun willigte Wullen-

wever darein, daß Albrecht Dänemark bekommen sollte, wenigstens so lange bis Schweden erobert wäre Dafür solle er aber eilig, eilig mit bewaffneter Mannschaft nach Lübeck kommen und gegen Christian III. helfen. „Christus unser Heiland“, so schrieb Wullenwever, wolle j. f. g. ein tröstlich Herze geben, allhier aufs eiligste mit Rüstung als ein mecklenburgisch Fürst zu kommen; so kann es j. f. g. und denselben Kindern, ja dem ganzen mecklenburgischen Hause Ehre, Gut und Wohlfahrt bringen.“ Hülfe zu bringen jedoch war Albrecht nicht in der Lage, Lübeck mußte sich selbst helfen; aber der thatendurstige Fürst freute sich einstweilen seiner Erfolge, die er wenigstens auf dem Papier hatte.

Am 16. Oktober verabredete er mit dem Grafen von Hoya und Bernhard von Melen die Eroberung Schwedens und wies jedem von beiden den ihm zufallenden Besitz an Schlössern und Ortschaften an. Melen, ein Deutscher von Geburt, mit König Gustav verwandt, hatte ebenso wie Hoya Heimat und König verlassen und plante Unternehmungen gegen den Verwandten. Voll Freude suchte Albrecht auch seinen Bruder Heinrich für seine Pläne günstig zu stimmen. Er schrieb am 27. Oktober an den Kanzler Schöneich[3]): Schweden und Dänemark sei ihm angeboten; Heinrich könne eins von diesen Reichen für sich nehmen, jedoch wolle Albrecht sich die Wahl vorbehalten. Schöneich möchte dafür sorgen, daß s. L. ein solches Glück diesmal nicht abschlagen würden. Die Landschaft hätte ja bereits ihre Zustimmung ausgesprochen; so wird man das Königreich Dänemark gewinnen; „auß Denmarken mus man ßweden erobern.“ Mit derselben stolzen Freude schrieb er an Christians Tochter Dorothea sowie an die Königin Maria in den Niederlanden, letztere um ihre Gunst und Fürsprache bei dem kaiserlichen Bruder bittend. Es ist und bleibt ihm allerdings Ernst mit der Befreiung Christians, aber auch mit dem Preis: Nach Christians Tode die Krone! Getrübt und sehr herabgestimmt wurde seine Freude durch das ablehnende Verhalten des Schwiegervaters, Joachims von Brandenburg. Joachim hatte vor Jahresfrist nach dem Tode König Friedrichs für seiner Söhne einen sich Hoffnung auf die dänische Krone gemacht und Albrecht um seine Vermittlung gebeten. Nun aber erfuhr er, daß der Kaiser selbst Absichten auf den dänischen Thron habe. Darum riet er Herzog Albrecht dringend, von dem Unternehmen abzustehen, ja er verbot den nach Dänemark Ziehenden den Durchzug durch sein Land, besonders, und darin erkennen wir den eisernen Kurfürsten, weil Lübeck wider die Kaiserliche Majestät, den Landfrieden und die Ordnung des Reiches gehandelt hätte.

Doch der Alte warnte und drohte vergebens. Am 14. November setzten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund einen neuen Vertrag mit dem Herzog fest, in welchem sie ihm Dänemark einräumen, das er bei Lebzeiten Christians II. als ein „Regent und Gubernator“, nachher aber als erwählter König besitzen sollte. Aber Albrecht soll sich mit dem Oldenburger Grafen abfinden; nach der Eroberung Dänemarks soll es gegen Schweden gehen. Die übrigen Bestimmungen waren ziemlich dieselben wie in den

früheren Verhandlungen, auch jene, daß Herzog Heinrich und die Stände durch ihre Unterschrift sich verbürgen sollten.[4])

Zur näheren Besprechung kam man am 20. Nov. in Wismar zusammen. Und hier schienen zunächst alle Pläne zu Wasser zu werden. Die Abgesandten der Städte Ellenbogen und Kopenhagen wollen keine bestimmten Verpflichtungen eingehen; Rostock und Stralsund zaudern ebenfalls und fordern 14 Tage Bedenkzeit. Albrecht schlägt deshalb vor, daß jede Stadt einen Gesandten nach Dänemark abfertigen möge, damit alle von der Lage der Dinge sich persönlich überzeugten. Doch Dr. Oldendorp drängt zum Handeln; der Graf Hoya soll im Namen des Herzogs hinübergehen, Lübeck will ihm 3000 Knechte stellen. Am Sonntag, den 22. Nov. nachmittags 3 Uhr, legte Oldendorp in der Marienkirche den Vertrag zum Untersiegeln vor. Aber es unterblieb, als um 4 Uhr Herzog Heinrich mit seinem Gefolge in die Stadt einritt. Am 23. Nov. unterhandelte man mit ihm, welche Hülfe er gegen Dänemark stellen wolle; dann solle er Schweden bekommen; er möge doch Beistand thun zur Förderung von Gottes Ehre, Wohlfahrt des gemeinen Besten, Rettung des gemeinen Kaufmanns und Beseitigung der „geswinden Tyrannie“ des Königs Gustav.

Was wird Herzog Heinrich antworten? Er lehnte nicht ganz ab. Er ließ erklären, daß er nichts begehre, was er mit rechten Ehren und Billigkeit nicht erwerben möchte. Wenn aber die Städte mit Gustav von Schweden sich nicht vergleichen könnten, alsdann wolle der Herzog die Bedingungen der Städte hören und mit billiger Antwort sich vernehmen lassen. Einen weitern Schritt hat der Herzog nicht gethan; er ist vielmehr ganz von dem Plane zurückgetreten, den er bei ruhiger Überlegung entschieden mißbilligen mußte. Dennoch verbreitete sich das Gerücht, als ob Herzog Magnus oder auch sein Bruder Philipp die schwedische Krone tragen sollten. Und der Schwiegervater Gustavs von Schweden, Herzog Magnus von Lauenburg, fragte besorgt bei Schöneich an, ob das Gerücht auf Wahrheit beruhe. Der Kanzler aber konnte schon am 25. Nov., also zwei Tage nach der Verhandlungen, antworten: „das mein gnediger herre meins vorsehens in selben sachen sich nicht eingelassen, vil weyniger bewilliget“.

So blieben auch die wismarschen Verhandlungen zwischen den Städten und Albrecht ohne Erfolg. Rostock sollte 400 Knechte stellen, wollte sich aber nur zur Zahlung von 4000 Gulden verstehen; Stralsund weigerte sich auch der Zahlung. Lübeck dagegen sandte 1000 Knechte unter Marx Meyers Führung über Warnemünde nach Dänemark ab.

Am 11. Dez. kamen die Parteien zum letzten Male im Kloster Marienehe bei Rostock zusammen. Hier untersiegelten Lübeck und Rostock, Wismar verlangte Frist. Die Stralsunder Boten aber schnitten heimlich ihr Siegel wieder ab und entfernten sich. Zu einem Austausch der gegenseitigen Verschreibungen kam es wiederum nicht. Albrecht aber gab jetzt dem Grafen von Hoya eine Instruktion für seine dänischen Unternehmungen und unterstellte ihm die 1000 lübeckischen Knechte und die 150 Reiter, welch letztere er selbst geworben hatte. Das Unternehmen war begonnen!

Aber die Aussichten waren keineswegs günstige. Als Marx Meyer zu Schiffe ging, fehlte der Sold; die Knechte weigerten sich der Einschiffung, bis Meyer und Wullenwever aus eigenen Mitteln 1000 Gulden vorschossen. Denn Herzog Albrecht hatte kein Geld; in seiner Not hatte er in Rostock vergebens um eine Anleihe nachgesucht. Er hatte sich sogar herbeigelassen, der stolzen Hansestadt jetzt rückhaltlos den Schutz des Evangeliums und die freie Predigt zu versprechen. Als Abgesandter Lübecks ging Wullenwever nach Kopenhagen hinüber, ein Bote Rostocks folgte ihm; aber Wismar und Stralsund schickten keine Boten und bekundeten dadurch ihre geringe Neigung für das Unternehmen. In Dänemark selbst hatten die schwedischen Truppen Vorteil über Vorteil errungen; bald wollte Christian III mit ihnen sich vereinen, der soeben einen Bauernaufstand in Jütland glücklich gedämpft hatte. Beide Könige waren in vollständigem Einvernehmen mit einander; „es gelte Lübeck zu hindern", schrieb Christian III, „daß es nicht mit diesen hochberühmten alten Königreichen wie ein Krämer mit seinem Knapsack handeln möge."

Am meisten verhaßt war die mecklenburgische Unternehmung dem Oldenburger Grafen. Zwar Vergleichshandlungen Christians III., der ihm die Untreue seiner Lübecker vor die Augen führte, schlug er aus. Aber am burgundischen Hofe mühte er sich um Hülfe, indem er versprach, Dänemark von Burgund als Lehen zu nehmen. Dennoch ließ er sich herbei, an Albrecht um Hülfe zu schreiben; aber Dänemark wollte er selbst behalten, der Mecklenburger sollte mit Schweden zufrieden sein. Als der Graf von Hoya landen wollte, wehrte Christoph ihm die Landung. Wullenwever, eben in Dänemark angelangt, hatte alle Hände voll zu thun, um Graf Christoph zufrieden zu stellen. Erst am 18. Jan. 1535 hat der Bürgermeister den Grafen mürbe, daß er in Albrechts Kommen willigt, ja selbst an ihn schreibt, ihm gleichen Anteil an Städten und Schlössern verheißt, die Feste Wardingborg bereits einräumt. Der Graf mußte wohl diesen letzten Retter sich gefallen lassen. Marx Meyer nämlich war in Helsingborg von den Schweden gefangen genommen und saß auf dem festen Schlosse Warberg. Der dänische Adel, bislang ihm ergeben, fiel vom Grafen ab und zog sich auf seine festen Schlösser zurück.

Herzog Albrecht hatte in Dänemark drei Vertraute, die für ihn wirkten, den einen, seinen Amtmann aus Fürstenberg, Hans Anderssen, einen gebürtigen Dänen, der unter dem niedern Volke mit Glück Stimmung für seinen Herrn machte. Treulich half ihm Albrechts Kanzler, der schlaue Joachim von Jetze. Der dritte Vertraute, Albrechts bestellter Feldherr, Graf Hoya, suchte seinen eigenen Vorteil, indem er sich von den Städten besondere Verschreibungen ausstellen ließ. Die Stimmung der Dänen war für Albrecht durchaus nicht günstig. Der Bischof von Roskilde zeigte triumphierend den Brief, den der katholische Albrecht in katholischem Sinn vor einem Jahre an ihn geschrieben hatte. Da wurden die protestantischen Dänen arg bestürzt, einen katholischen Herrscher wollten sie nicht; man flüsterte ihnen auch schon in die Ohren, daß es sich garnicht um die Befreiung Christians handele; Christian sage man, den Thron meine man.

Aber Jetze und Anderssen bearbeiteten die Menge. Ersterer zeigte sich als einen vollendeten Heuchler. Er riet seinem Herrn, nur ja nicht sein Herz jedermann zu öffnen. „E. g. muß ye dem Evangelio beysteen und dar nicht abfallen, so wirth e. g. alhie alle Ihren willen vorschaffen." Und ein andermal schreibt er: „Vor einem aber muß sich e. g. mit allem vleisse hüten, das Sie sich der Messen und aller alten Ceremonien entschlagen und mit dem gemeinen man helffen und bewilligen die Bischöffe, Ebte und den Adel zu verjagen." Ja schließlich erdreistete er sich, dem Herzog zu raten: „Szo mothe sich E. f. g. ock gans Heymmellich holden meth dem Hochwerdigen ampt der Hilligen mißen unde einen guden predicanten meth brengen." So war jener dunkle Ehrenmann recht voll Zuversicht: Der gemeine Mann hängt an Herzog Albrecht und wünscht nicht anders, denn daß er möchte herein kommen. Jetze will Herrn Omnes, d. i. den Pöbel, aufwecken und alle Widersacher damit zu Paaren treiben. Ein neues Mittel sich beliebt zu machen glaubt Wullenwever für den Herzog gefunden zu haben; er solle seine Schwiegermutter, die in Wittenberg zurückgezogen lebte, aber bei ihren dänischen Landsleuten als eifrige Protestantin beliebt war, und seine Gemahlin Anna nach Dänemark mitbringen.

Je verwickelter die Verhältnisse in Dänemark wurden, desto mehr rief man nach Albrecht. Graf Christoph war längst beim dänischen Reichsrat verhaßt. Und wie grausam ging er auch gegen den Adel vor! Eine Witwe, Anna Holgers, wurde erschlagen, den Söhnen der Vornehmsten, deren er habhaft werden konnte, ließ er zwei Finger abschlagen. Einzelne feste Schlösser ließ er belagern, um die Besitzer zur Übergabe zu zwingen. Dabei waren die Verbündeten unter einander uneinig: „Der Graf ist gegen Jürgen Kock, Jürgen wiederum gegen den Grafen, Wullenwever ist gegen sie beide" schreibt Jetze am 1. Febr. in die Heimat. Dieser Uneinigkeit halber riefen nun alle den Herzog, der Graf allerdings, indem er zu gleicher Zeit auch mit fremden Fürsten heimlich verhandelte. Das wurde für Jetze der Grund, daß er seinen Herrn zum schleunigsten Kommen aufforderte: „E. g. soll sein eigen Heil ja nicht versäumen; kann e. g. nicht 3—400 Pferde mitbringen, so bringe Sie nur 100 und schaffe, daß die übrigen nachkommen." Weiter in einem spätern Brief: „Haben e. g. nicht 100 Pferde, so kommen Sie bloß mit dem Hofgesinde; wer zuerst kommt, führt die Braut heim." Der verschlagene Dr. Oldendorp riet, Schmucksachen und Wein vom besten zu schicken, mit denselben würde s. g. ein gut Wildbret fangen können.

Bei Herzog Albrecht aber fehte es noch an vielen Dingen, vor allen an Geld. Wieder und wieder kommt Jetze mit Mahnschreiben: Er habe keinen roten Heller mehr, die Reiter aber wollten Zahlung haben; sie martern ihn von allen Seiten, also daß er lieber wollte 200 Meilen von ihnen sein. Außerdem waren die Versicherungsbriefe noch nicht ausgewechselt; die Städte trauten Albrecht nicht recht hinsichtlich der Religion. Dr. Oldendorp kam persönlich nach Mecklenburg, um allenthalben anzutreiben, und es gelang ihm am 12. Febr. auf einem Tage zu Rostock, alle bis auf Stralsund zur Siegelung zu bewegen. Und da hat auch Herzog Albrecht

feierlichst darin gewilligt, geschehen zu lassen, was christlich und göttlich sei, und seinem Bruder Heinrich die Angelegenheit zu befehlen. Damit verließ der Herzog seinen katholischen Standpunkt, der Politik zuliebe. Er hat die Schuld schwer büßen müssen. Nun aber ließ er sich die bündigsten Zusicherungen geben, daß er dem Grafen sich unterzuordnen nicht nötig habe; seine fürstliche Ehre wollte er wahren. Aber wiederum wurden die Urkunden nicht ausgetauscht und blieben in Wismar liegen; so groß war das gegenseitige Mißtrauen. Man fühlte auch zu gut die eigene Ohnmacht. Wullenwever kam wieder auf den Vorschlag zurück, die Hülfe Burgunds und Englands sich zu verschaffen. Besser ein ferner Freund als ein naher Feind, ist seine Meinung. Bernhard von Melen ging in der That nach England ab; aber Heinrich VIII verstand sich nur zu allgemeinen Versicherungen; erst müsse er von den dänischen Ständen genauere Kunde haben. Die Verbindung mit König Ferdinand übernahm der gewandte Maltzan. Und hier wie in Burgund fand man Entgegenkommen, aber nicht wie Albrecht dachte. Der Kaiser nämlich wollte seinen getreuen Pfalzgraf Friedrich belohnen, den Bruder des Kurfürsten Ludwig. Dieser sollte König von Dänemark werden und Christians Tochter Dorothea heiraten. Wegen dieses Planes verhielt man sich behutsam und vorsichtig sowohl gegen Albrecht als auch gegen Christian III. Letzterer aber hatte die günstigsten Aussichten auf Erfolg. Gustav von Schweden lag thatkräftig zu Felde; Preußen, Lüneburg, Hessen, Brandenburg, Mainz unterstützten ihn mit Rat und That. Norwegen war ganz auf seiner Seite. Am 20. März eroberte er ganz Fünen. Er schätzte seine Macht auf 22 Fähnlein und 1600 Rosse.

Noch immer zögerte Herzog Albrecht; es fehlte ihm an dem Nötigsten, Geld und Truppen. Am 15. Febr. hatte er den Adel nach Wismar verschrieben; aber er war nicht vollzählig erschienen; und als die Ritter am 26. Febr. in Güstrow zusammen gekommen waren, wollten sie ohne Prälaten und Städte nichts beschließen. Albrecht schrieb einen Landtag auf den 17. März nach Güstrow aus, inzwischen aber sollten die Lehnsleute mit Harnischen, Pferden und Knechten sich schon bereit halten.[5]) Am 20. März bot Albrecht zu einem Zuge auf drei Monate nach Dänemark auf. Aber man bewilligte dem Fürsten nur $^1/_2$ Landbede. Wegen des Aufgebots entschuldigte man sich mit der Kürze der Zeit und der von Holstein drohenden Gefahr eines Einfalls. Albrechts Räte verhandelten auch mit den Prälaten und den kleinern Städten allein. Endlich drohte Albrecht mit Entziehung des Lehns; da stellten die Lehnsleute einige Reiter; aber erst im Juli schifften sie sich nach Dänemark ein.[6]) In seiner Geldnot ließ der Herzog leichtere Münzen schlagen, die 'aber auswärts, z. B. in Hamburg, verboten wurden. Der eigene Schwiegervater riet dem Sohne noch einmal dringend ab, spöttisch sprach er: Albrecht möge dies Jahr noch Herzog von Mecklenburg bleiben. Unwillig war Albrecht von dannen gegangen. Und sein Bruder Heinrich? Dieser beklagte es aufrichtig, daß Albrecht ohne seinen Rat sich mit den Städten eingelassen hätte. Herzog Heinrich hatte den Weg gütlichen Vergleiches mit Christian III. versucht. Ohne Erfolg! Vielmehr klagte Heinrich,

daß er garnicht laut dagegen reden dürfe, um nicht bei dem Bruder in Verdacht zu kommen. So blieb ihm nichts übrig, als dem Bruder anzuzeigen, daß er ihm nicht zu raten wisse.

Aber immer dringender wurden die Briefe aus Kopenhagen. Am 9. März schrieb Jetze: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst; wenn Heinz nicht kommt, kommt Kunz. Sein fürstlicher Herr möge nur nicht glauben, daß man ein Königreich mit Schreiben und Briefen einnehmen könne. „Ich habe," so bekennt er selbst, „so lange den Leuten vorgelogen und betrogen, daß ich schier niemand mehr ansehen darf." Ganze 138 Joachimsthaler hatte Albrecht gesandt, mehr Geld und Truppen forderte Jetze. Am 12. März mahnte auch Wullenwever, daß Albrecht noch vor Ostern hinüber gehe, sonst wäre es besser ganz unterlassen gewesen. Am 26. März mahnt auch Dr. Oldendorp, daß Albrecht sich aufmache. Aber er soll zwei Prädikanten mitbringen; denn „alle Schrift bezeugt, daß nie und zu keinen Zeiten ein Fürst Gelingen gehabt hat, der auf Gottes Wort nicht dachte."

Und nun war auch Herzog Albrecht entschlossen. Lübeck hatte schärfere Briefe an die dänischen Städte geschrieben, daß sie Herzog Albrecht nicht nur einen Teil der Schlösser, sondern auch das ganze Regiment einräumen und alle Schlösser überliefern sollten. Die Not hatte den Grafen am 20. März zur Bitte veranlaßt, Herzog Albrecht möge kommen. Aber ihm einen Platz im Regiment zu geben, war der Graf nicht gesonnen. Darauf bestand wiederum der Fürst, und so warteten die Streitigkeiten schon, bevor Albrecht den dänischen Boden betreten hatte. Am 8. April schiffte Albrecht mit seiner Gemahlin sich in Rostock ein, mit 40 Reitern und einem Fähnlein Knechte; aber das Hofgesinde, Pferde und Jagdhunde folgten in großer Anzahl. Auch Wullenwever war in der Begleitung; man landete in Nykjöbing, am 16. April erschien Albrecht in Kopenhagen.

Graf Christoph hielt fest an dem, was ihm versprochen war; er willigte wohl in eine Teilung der Ämter und Einkünfte, aber die Schlösser und das Regiment wollte er mit niemand teilen. Albrecht hatte nicht die Machtmittel ihn zu zwingen; kaum zwei Fähnlein folgten ihm nach und nach aus der Heimat, dazu gebrach es an Pulver und anderm Kriegsbedarf. „Albrecht ist nicht als ein Fürst gekommen," klagte Wullenwever; er habe seine Abreise übereilt, entschuldigte sich der Fürst. Graf Christoph fuhr fort, heimlich mit Burgund, ja auch mit Geldern, dem Erbfeind Habsburgs, zu verhandeln. Mit Albrecht zusammen wandte er sich an England um Hülfe. Albrecht klopfte bei seinen alten katholischen Freunden in Deutschland an. Aber diese zuckten die Achseln, sei es, daß sie erfahren hatten, wie Albrecht den Protestanten Zugeständnisse gemacht hatte, sei es, daß sie an die Befreiung Christians nicht mehr glaubten und argwöhnten, daß Albrecht selbstsüchtige Ziele verfolgte.

Alles kam auf die kriegerischen Erfolge an. Bei Assens auf Fünen waren die Söldner von Christian III. eingeschlossen. Wir müssen schlagen und siegen, meinte Dr. Oldendorp, sonst werden wir uns bei den Ohren kratzen. Da kam am 11. Juni der Schlag. Rantzau, der Feldherr Christians, siegte am Ochsenberge über den Grafen von Hoya, der in der Schlacht fiel.

Der 16. Juni brachte den zweiten Schlag; der dänische Held Peter Skram trug einen Sieg über die Flotte bei Svendborg davon. Schnell eroberten die Gegner ganz Fünen, Christian III ließ sich huldigen. Nur in Seeland und Schonen behaupteten sich noch die Eindringlinge. Dennoch verlor Albrecht den Mut nicht. Sein getreuer Christoffer von Lützow stellte ihm Truppen in Aussicht.

Anders stand die Sache in Lübeck. Die verbündeten Hansestädte, besonders Hamburg, aber auch Köln, hatten schon lange die demokratische Regierungsform in Lübeck beargwöhnt, die sie mit der münsterschen Empörung als verwandt ansahen. Man plante einen großen Hansetag. Aber vorher versuchten Hamburg und Lüneburg die Schwesterstadt mit Christian III. auszusöhnen. Dieser aber war sehr siegesfroh und wollte von einer Befreiung Christians II. nichts wissen. Lebendig werde man ihn nicht bekommen, sagte er; wenn die ganze Besatzung des Schlosses Sonderburg bis auf einen gefallen sei, dann werde dieser noch Christian das Herz abstechen. Aber auch die Hansestädte, vor allem Rostock, stellten stolze Bedingungen: Freiheit Christians II., Bewahrung aller Privilegien, Zustimmung Albrechts! Am 10. Juli begann der Hansetag zu Lüneburg. Anwesend waren Boten des fernen Westens, aus Zwoll und Deventer, Köln, Soest, Dortmund, Paderborn, Osnabrück; aus Lüneburg, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Eimbeck, Göttingen, Magdeburg; aus Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Danzig, Riga; aber auch Gesandte der Fürsten von Braunschweig, Sachsen, Hessen, Brandenburg, Mainz waren zugegen. Man giebt Lübeck alle Schuld des Krieges und fordert von ihm unumwundene Anerkennung Christians III. Christian II. ließ Lübeck bald fallen. Aber hinsichtlich des Grafen Christoph und des Herzogs Albrecht blieb die Stadt fest; ohne dieselben könne sie in nichts willigen. Es wurde beschlossen, beide Fürsten durch Gesandte befragen zu lassen. In betreff des Friedens mit Christian nahm man endlich die angebotene Vermittelung Sachsens an.

Inzwischen war auch in Dänemark eine Wendung eingetreten. Die beiden Fürsten, Albrecht und Christoph, waren seit dem 24. Juli in Kopenhagen eingeschlossen; außer dieser Stadt hielt sich nur noch Marx Meyer, der sich in den Besitz des Schlosses gesetzt hatte, wo man ihn gefangen gehalten hatte. „Nun ist es nicht anders“, mußte auch Albrecht sich eingestehen, „es will von nöten sein Hülfe zu suchen und anzunehmen, wo man weiß und kann.“ Aber er ist auch um die ihm gemachten Versprechungen besorgt. Er hatte Kunde davon, daß der Pfalzgraf am 18. Mai mit der Prinzessin Dorothea sich verlobt und schon an die Städte und Graf Christoph geschrieben hatte, nicht an ihn. In der That, der Pfalzgraf betrieb seine Sache mit großem Eifer. Er bat Herzog Heinrich um seinen Beistand; er schrieb freundlich an Christian III. und forderte seine Rechte als des Schwiegersohnes des rechtmäßigen Königs. Aus den Niederlanden kamen schon Spieße, Pulver, Geld. Aber von Wullenwever wollte man nichts wissen, Habsburg hatte vor, über ihn zum Siege zu schreiten. Die Wiederherstellung des alten Zustandes in der Stadt forderte ein Reichskammergerichtsmandat

binnen 6 Wochen und 3 Tagen. Vergebens bemühte sich der Bürgermeister um Heinrichs Fürsprache beim kaiserlichen Hofe. Wullenwevers Stellung war untergraben. Die neuen Ratsmitglieder dankten ab, am 26. Aug. trat Wullenwever freiwillig zurück; am 28. Aug. wurde der flüchtige Brömse feierlich in die Stadt eingeholt. Man hatte dem Edikt des Kaisers Gehorsam geleistet, bis auf die Religion; hier blieb es bei der lutherischen Veränderung.

Die Einigung Lübecks mit dem Dänenkönig Christian III. wünschten die Glieder des schmalkaldischen Bundes von ganzem Herzen. Im Oktober 1535 wurde eine niederländische Gesandtschaft in Norddeutschland erwartet, die für den Pfalzgrafen wirken sollte. Wenn also der Kaiser mit Ernst sich der Sache des letzteren annehmen sollte, dann würde der Kampf der Protestanten und Katholiken nach dem Norden getragen. Um in diesem stark zu sein, mußten alle protestantischen Mächte geschlossen dastehen, also auch Lübeck in Frieden mit Christian III. Philipp von Hessen ließ sich keine Mühe verdrießen. „Des heiligen teuren Evangeliums wegen ist eine Aussöhnung not", erklärte er. Am 6. Nov. wurde der Hamburger Tag eröffnet. Herzog Ernst von Braunschweig war persönlich anwesend, Sachsen und Hessen schickten Gesandten. Auch die dänischen Städte, auch Albrecht und Christoph hatten ihre Gesandten da. Aber ohne Ergebnis ging die Versammlung auseinander und vertagte sich auf den 26. Dez.

Denn Herzog Heinrich nahm sich noch einmal der Sache des Bruders an. Er durchschaute recht gut die Pläne der Friedenspartei, die in der Hansestadt sich gebildet hatte. Man wollte wohl den Frieden, wollte aber auch die beiden Fürsten in Dänemark von sich abschütteln. Und in der That, auf dem Wege des Vertrages war von Christian III., der überall siegreich gewesen war, für die Befreiung Christians II. und die Schadloshaltung Albrechts, geschweige für die Ansprüche desselben auf Herrschaft in Dänemark nichts zu erreichen. Sollte alle Mühe vergebens gewesen sein? Schon im Jan. 1535 hatte Heinrich mit dem Dänenkönig verhandelt; doch ohne Erfolg. Nun lehnte der Herzog Lübecks Aufforderung, nach Hamburg zu kommen, ab, vielmehr ließ er Lübeck wiederholt auffordern, seinen Verpflichtungen gegen den Bruder nachzukommen und sich in keinen Frieden einzulassen; und, fügte er hinzu, die Stadt würde den Zorn des Kaisers sich zuziehen, falls sie einseitig Frieden schlösse. Daraufhin beschloß denn Lübeck wirklich die Fortführung des Krieges. Noch einmal flammte die Begeisterung für die große Sache auf; Rostock selbst ließ den hundertsten Pfennig strenge eintreiben und nahm 6—7000 Gulden zur Kriegführung auf. Herzog Heinrich beschickte die Städte alle nach einander. Mitte Oktober waren 21 Schiffe mit Lebensmitteln und Kriegsbedarf segelfertig. Aber es herrschte nicht die rechte Einigkeit, man begnügte sich, Kopenhagen mit Proviant zu versorgen. Die Seele des Unternehmens, Jürgen Wullenwever, fehlte. Er saß in der Gefangenschaft des Erzbischofs von Bremen; durch die Folter erpreßte man allerhand Geständnisse von ihm; hernach hat man ihn hingerichtet, den Leichnam gevierteilt und auf Räder geflochten; der „Gigant", wie ihn ein Zeitgenosse nannte, hatte seine Rolle ausgespielt.

In Kopenhagen hielt sich Albrecht ungebeugten Sinnes. Die Not trieb am 1. Dez. den Grafen Christoph, alle Forderungen einzugehen, die Albrecht noch an ihn stellte. Er willigte gänzlich darein, daß Albrecht nach dem Tode Christians II. Dänemark besitzen sollte. Auf der einen Seite hoffte Albrecht auf Hülfe von England, die immer noch ausstand, auf der andern hoffte er auf die Unterstützung des Pfalzgrafen, den er am 16. Nov. um Geld angegangen hatte, nicht zweifelnd, daß „s. L. gegen Christian II. allerseits zu Gutem freundlich sich erzeigen würde“. Denn die Befreiung Christians war sein Hauptziel. Mußte er sich aber nicht bereits eingestehen, daß nach dem Tode dieses ein anderer Erbe, nämlich der pfalzgräfliche Schwiegersohn, nach der Krone trachtete? Oder wußte er, daß von diesem nichts zu befürchten war? In der That, der Pfalzgraf hatte ganz andere Pläne. Philipp von Hessen versicherte, daß der Pfalzgraf ihm in mündlicher Unterredung mitgeteilt habe, wenn es bei ihm stände, würde er in der Pfalz bleiben, die ihm nach dem Tode seines Bruders zufiele. „Es liegt am Haus zu Burgunden, und nicht an ihm!“ So konnte also Albrecht noch auf den Preis seiner Mühen hoffen. Mit Freude vernahm er, daß der Pfalzgraf 40000 Joachimsthaler nach Kopenhagen abschicken wollte. Am 7. Dez. entließ auch Kaiser Karl eine Gesandtschaft nach Dänemark mit der Weisung an den Herzog, standzuhalten. Außerdem betrieb letzterer beim Kammergericht den Prozeß gegen Christian III. und erwartete die Verkündigung der Acht und Aberacht gegen ihn.

Am 15. Jan. 1536 traten die Friedensvermittler zu Hamburg wieder zusammen. Und nun erklärte Lübeck, an Herzog Albrecht nicht gebunden zu sein; nur Rostock und Wismar forderten Entschädigung für ihn, während Kopenhagen und Ellenbogen für die Freilassung Christians II. eintraten und unwillig den Tag verließen. Der Kanzler Kaspar von Schöneich war zugegen und mühte sich Lübeck zurückzuhalten. Die Gesandten Christians III. berichten ihrem Herrn: „Der mecklenburgische Kanzler ist sehr zornig und sieht übel aus; die Fürsten wollen aber ihm noch diesen Tag die Hörner schaben.“ Und allerdings trotz seiner Gegenbemühungen kam am 14. Febr. der Hamburger Friede zustande. Lübeck trat vom Kriege zurück. Binnen sechs Wochen sollen die Belagerten sich erklären, ob sie freien Abzug und eine Entschädigung von 15000 Gulden annehmen wollten.

Diese aber setzten den Krieg fort, auch Rostock und Wismar blieben ihrem Landesherrn treu, obwohl am 4. März die 64 abgetreten waren; „aff, aff, aff“ hatten die Bürger ihnen zugerufen. Christian III hatte es nicht anders erwartet. Bereits im Sept. 1535 hatte er sich um Hülfe an den französischen König gewendet, „den Beschützer aller derer, die von ungerechten Waffen bedrängt sind“, will sagen, von Habsburgs Macht. Kaiser Karl, von seinem Zuge nach Tunis heimgekehrt, betrieb die Angelegenheiten des Nordens mit Macht. Eine kaiserliche Gesandtschaft bereiste die Höfe der Fürsten, Pfalzgraf Ludwig ging nach den Niederlanden, um die Flotte nach Dänemark auszurüsten.

Andererseits machte auch Christian III Ernst. Unterstützt von dem habsburgfeindlichen Geldern ließ er Truppen an Hollands Grenze zusammen-

ziehen, welche in die Niederlande einfallen sollten. Christians Bundesgenosse, der Herzog von Lauenburg, drohte offen, in Mecklenburg einfallen zu wollen, und man fürchtete im Lande auch einen Einfall von Holstein. Am 5. März sah Heinrich sich veranlaßt, seine Lehnsleute aufzubieten. Warnungen seien ihm zugekommen von wunderlichen Praktiken; zur Rettung des Vaterlandes und der Bewohner Wohlfahrt solle man sich rüsten und an der Grenze von Lauenburg sich bereit halten. [7])

Für Herzog Albrecht mußte alles darauf ankommen, daß er Zeit gewann, so lange bis die Hülfe des Kaisers ankam. Einige Jünglinge aus dem dänischen Adel schickte er nach Mecklenburg als Geisel. Er suchte bei seinen katholischen Freunden aufs neue um Beistand nach. Umsonst! Am 28. April schrieb ihm sein Schwager Joachim von Brandenburg, er solle sich aus Kopenhagen weg begeben. Wullenwever habe auf der Folter bekannt, daß es nicht die Sache des Evangeliums gewesen wäre, weshalb Lübeck den Krieg geführt hätte, sondern nur, um Christian II. selbst in die Hand zu bekommen. Aber der Kurfürst predigte tauben Ohren. Schon hatte sich die Stadt Ellenbogen ergeben; auch Marx Meyer mußte kapitulieren und wurde hingerichtet. Kopenhagen wurde enge eingeschlossen, auch von der Seeseite. Da kam ein Abgesandter der Königin Maria an, Leonhard Funk. Er war auf der Reise auch in Schwerin gewesen; Herzog Heinrich hatte ihm einige Schuten mit Lebensmitteln mitgegeben. Aber eine halbe Meile von Kopenhagen wurden sie von Peter Skram überfallen, nur wenige gelangten in den Hafen.

Die Instruktion, welche Funk von der Königin bekommen hatte, war sehr vorsichtig gehalten. Er soll die Belagerten vertrösten, daß sie sich noch fünf bis sechs Wochen halten. Aber, soll er betonen, die Entsetzung geschehe nur wegen des Pfalzgrafen Friedrich, dieser würde die Belagerten belohnen und schadlos halten. Geldzahlungen soll Funk nicht leisten, sondern mit der Eile seiner Abreise sich entschuldigen; höchstens den einzelnen Hauptleuten darf er auf den Sold kleine Summen vorschießen, auf keinen Fall die Reiter und Knechte für die Königin in Pflicht nehmen, allein, und nur wenn man drängt, auf den Namen Friedrichs. Man sieht, daß die niederländische Regierung wohl gewinnen, aber nichts daran setzen wollte. Der Pfalzgraf wäre gewillt, erklärte sie, Graf Christoph eine lebenslängliche Pension, Herzog Albrecht die Anwartschaft auf ein dänisches Bistum für einen seiner Söhne zu geben. Aber die Ausfahrt der Schiffe verzögerte sich von Tag zu Tag. Am 25. Mai, dann am 9. Juni ermahnte Maria zum Ausharren. Am 12. Juli sollte die Flotte endlich die Anker lichten. Auch der 12. Juli verstrich.

Und in Kopenhagen war die Not so groß. Vergebens bat Albrecht um die größte Eile in den Niederlanden, vergebens auch um Proviant bei seinem Bruder Heinrich. Peter Skram hielt die Stadt auf der Seeseite eng eingeschlossen, zu Lande hielt das Heer Christians III. Wacht. Eine Verschwörung der Bürger gegen die Soldaten entstand; sie wurde aber entdeckt, viele wurden hingerichtet. Die Not erreichte den höchsten Gipfel. Die Leute sterben vor Hunger und Kummer, schreibt Herzog Albrecht am

19. Juni. Lebensmittel waren nicht mehr zu haben; man aß Pferde und Katzen, Ratten und Mäuse, um nur das Leben zu fristen. Eines Tages kam eine Anzahl Fahrzeuge in Sicht. Man jubelte. Aber sie ließen sich zurückschlagen. Christian III hatte zum Hohn sie wie zum Entsatz herankommen und zurückschlagen lassen. Noch am 8. Juli lehnte Albrecht die Übergabe ab und schoß dem Grafen Christoph 32000 Gulden vor, wofür ihm dieser Schiffe und Geschütz verpfändete. Aber die Not, die Not! Albrecht selbst hatte kein Brot mehr; nur ein Roß für sich und eine Kuh für seine Gemahlin, die in Kindesnöten lag, einen Sohn gebar und beerdigte. Trauriger war das Los der Soldaten, die dem Hunger in großer Anzahl erlagen, das Los der unglücklichen Bevölkerung. Und doch soll der Bürgermeister Bogbinder gesagt haben: Es ist noch nicht so schlimm wie in Jerusalem, wo man die eigenen Kinder gegessen hat. Aber kein Segel zeigte sich am Horizont. Am 28. Juli kapitulierte Kopenhagen, am 29. zog der Feind ein. Auf seinem letzten Rosse ritt Herzog Albrecht dem Sieger entgegen.

Die Bedingungen waren hart. Der Oldenburger Graf mußte Abbitte leisten. Herzog Albrecht wurde mit den Seinen und mit Hab und Gut, doch ohne Schiffe und Geschütz, an die mecklenburgische Küste gebracht. Ein schiedsrichterlicher Spruch sollte von Philipp von Hessen und dem Erzbischof von Mainz über den zugefügten Schaden abgegeben werden. Auf die Nachricht von der Übergabe Kopenhagens wurde in den Niederlanden die Flotte sofort wieder abgetakelt.

Die Hansestädte Rostock und Wismar, welche in Treue zu ihrem Landesherrn gestanden hatten, erlangten erst im Oktober 1537 gegen eine Zahlung von 10000 Gulden ihre Handelsrechte von Dänemark wieder, von Schweden gar erst 1546. Christian II aber schmachtete noch bis zum Jahre 1549 in Gefangenschaft; seine letzten Jahre hat er still und vergessen in Kallundborg verlebt.

So endete das Unternehmen unglücklich für die Hanse. Die Zeit des alten Ruhms war dahin; die alte Einigkeit und Kraft, die alte Macht und Geschlossenheit der Städte bestand nicht mehr. Geeint und geschlossen hätten sie Sieger über die Fürsten sein können; so aber sank ihre Blüte in den Staub. Und man betrachtete es als eine Strafe des Himmels, als 1538 kein Hering gefangen wurde.

Aber auch für Herzog Albrecht und unser Vaterland Mecklenburg hatte die Unternehmung üble Folgen. Die Vorherrschaft an der Ostsee zu behaupten, eine Großmacht zu gründen, dieser Gedanke war in ein Nichts zeronnen. Herzog Albrecht hatte eben seine Mittel an Geld, Truppen und Bundesgenossen bei weitem überschätzt. Zu rühmen ist seine Treue, mit der er dem unglücklichen Christian zugethan war, wenn wir auch nicht verkennen dürfen, daß die Hoffnung, ein großes Ziel für sich zu erreichen, unsern Herzog bei dem Befreiungsversuch bestimmte und leitete. Eine ungeheure Schuldenlast blieb ihm zeit seines Lebens die Erinnerung an seine Ostseepolitik.

In der That ist das letzte Jahrzehnt seines Lebens von der Sorge um die „spanische Schuld" vollständig in Anspruch genommen.[8]) Im Februar 1537 weilte der Herzog volle vierzehn Tage am niederländischen Hofe, um die Anerkennung und Bezahlung der Schuld zu erlangen, die er auf 300000 Gulden berechnete. Allein die Königin bot ihm nur den Sold für seine Truppen für die letzen 2½ Monate der Belagerung, während welcher Zeit dem Herzog Entsatz aus den Niederlanden zugesichert war. Wir haben ja gesehen, wie vorsichtig die Instruktion des Leonhard Funk vom 20. April 1536 abgefaßt war; darauf berief sich die Königin. Albrecht nahm das Anerbieten nicht an, sondern reiste unwillig von dannen, um bei „allen Fürsten und Potentaten" Klage zu führen. Im Pfingstfeste 1537 schrieb er an den Kaiser. Er berief sich darauf, daß er fortwährend dem Kaiser gehorsam gewesen sei in denjenigen Dingen, die die kaiserlichen Kommissare laut Kredenzbrief vom 7. Dez. 1535 ihm befohlen hätten. Nun steht zwar in jenem Brief keine besondere Verpflichtung des Kaisers. Die Kommissare sollten „etwas" in des Kaisers Namen bei Herzog Albrecht „anbringen", worin letzterer sich willfährig erzeigen soll. Was das ist, wissen wir nicht. Es werden mündlich gegebene Versprechungen gewesen sein. Darauf berief sich Albrecht und bat um eine gnädige Abhülfe seiner Schulden, darin er Kais. Maj. Sachen halber säße; sonst würde er und seine Erben zu gründlichem ewigen Verderben an Land und Leuten kommen.

Mit seiner Gemahlin Anna reiste der Fürst bald nach Pfingsten 1537 nach Süddeutschland, um bei Pfalzgraf Friedrich seine Sache zu betreiben und auch König Ferdinand selbst aufzusuchen. Die katholische Partei des Südens nahm den Freund aus dem Norden freundlich auf; Bischof Christoph von Augsburg hob den in seiner Stadt Augsburg geborenen Sohn des herzoglichen Paares aus der Taufe und verlieh ihm seinen Namen. Erzbischof Albrecht von Mainz legte Fürsprache für Albrecht ein. König Ferdinand schrieb persönlich an seinen kaiserlichen Bruder. Pfalzgraf Friedrich vermittelte bei der Königin Maria, welche endlich 7000 Gulden und für 2000 Gulden Leder und Kleidungsstücke für die Söldner herausgab.

Ein geringer Abschlag! Die Hauptleute mahnten um den noch ausstehenden Sold. Albrecht bat seinen Bruder um Bürgschaft, welche dieser aber ablehnte.[9]) Da reiste der Herzog zum zweiten Male nach Süddeutschland. Seine katholischen Freunde hatte sich eben in der Ligue zu Nürnberg zusammengethan. Albrecht erwirkte ein Mandat, daß die Hauptleute mit ¾ der Bezahlung zufrieden sein sollten, sowie eine Anweisung auf 300000 Gulden an die Königin Maria. Diese aber zahlte nicht.

Zum dritten Male brach der Herzog nach Süddeutschland auf, zum Reichstag von Regensburg 1541. Gern hätte seine Gemahlin ihn begleitet, wenn nicht — das Reisegeld gefehlt hätte. Ihr Bruder Joachim II, den sie darum anging, wies sie ab. Und doch war sie leidend und wünschte ein Bad zu benutzen. Ihr Gemahl aber müsse den Reichstag aufsuchen, schreibt die unglückliche Fürstin, „wu seyn lieb und wir nyt anders wollen gar zu bettler werden." So groß war die Armut am Hofe Albrechts.

Auch den Reichstag zu Speier 1542 besuchte Albrecht. Wiederum wurde ihm eine Anweisung an die Königin gegeben; er erhielt Vorschreiben an die mecklenburgischen Stände, daß man den Fürsten von der Schuldenlast entbinde, eben solche Vorschreiben an die Stadt Lübeck und die wendischen Städte. Vergebens aber forderte Herzog Albrecht den Versicherungsbrief, welcher seit 1536 in Wismar niedergelegt war. Lübeck gar ließ alle Briefe und Siegel aus Wullenwevers Zeit durch kaiserliche Machtvollkommenheit kassieren.

Papier hatte des Kaisers Majestät für unsern Herzog immer übrig. 1543 empfahl er dringend einen der Söhne Albrechts zum Koadjutoramt bei dem Meister des deutschen Ordens in Livland, um das Herzog Albrecht sich eifrig bewarb. Die Beziehungen zwischen Mecklenburg und Livland waren in der That recht lebendig. Abgesehen von dem Handelsverkehr der Hansestädte nach Riga, Reval, Dorpat, hatten 1514 die Antoniusherren von Tempzin zu Lennewarden in Livland eine Filiale gegründet, welche von Mecklenburg aus verwaltet wurde. Und schon 1525 waren die mecklenburgischen Herzöge von Karl V. zu Konservatoren der livländischen Bistümer bestellt worden. Bereits 1529 hatte sich Albrecht selbst um den Stuhl des Ordensmeisters beworben. Nunmehr erstrebte er mit dem genannten Fürschreiben des Kaisers das Koadjutorenamt für seinen ältesten Sohn. Die Aussichten schienen recht günstig zu sein, da Albrecht sogar einen Haufen Knechte unter der Führung Johann Albrechts dem Ordensmeister zuschicken wollte. Noch kurz nach Albrechts Tode erließ der Kaiser ein dringendes Fürschreiben an den Ordensmeister für die Wahl Johann Albrechts.[10])

Albrecht nahm auch seine Erbteilungspläne wieder auf.[11]) Zu Speier erwirkte er, daß König Ferdinand Kommissare verordnete, welche den Bischof Georg von Ratzeburg sowie Busso von Havelberg hinzuziehen und die Erbteilung ins Werk setzen sollten. Auch Kaiser Karl bestimmte im Sept. 1543, als Albrecht ihn in den Niederlanden aufsuchte, Kommissare, welche eine „fürstliche, aufrichtige, redliche, gleiche Erbteilung aller Lande machen sollten, wie es im heiligen Reich Recht und Gewohnheit ist." Aber von einem Erfolg ist nichts weiter zu finden, als daß ein Tag zu Schwerin angesetzt, aber bald wieder abgekündigt wurde. Albrecht besuchte auch noch den Reichstag zu Speier 1544, wiewohl vergeblich.

In der Heimat waren inzwischen wunderliche Dinge geschehen. Albrechts Kanzler Peter von Spengel wurde beschuldigt, zusammen mit dem herzoglichen Rat Jürgen von Karlewitz die Herzogin Anna beredet zu haben, ihren Gemahl mit des Kurfürsten von Brandenburg Hülfe und Zuthat des Regiments zu entheben und einen ihrer Söhne an die Stelle zu setzen. Alle genannten Personen haben später den Anschlag bestritten; allein das Gerücht ging und zeigte die Unzufriedenheit zu Hause, wo die Schulden sehr drückend gefühlt wurden.[12])

Auch von Kriegsunruhen war man nicht verschont geblieben. Zu Anfang des Jahres 1542 wurde über die Türkenhülfe beraten, welche zu Regensburg von König Ferdinand beantragt war. Denn Suleiman hatte

am 25. Aug. 1541 Ofen eingenommen und bedrohte mit starker Heeresmacht die abendländische Christenheit. Die Lehnsleute rüsteten sich zum Zuge, die Klöster mußten Heerwagen stellen, von den Kanzeln wurde Mittwochs oder Freitags das Türkengebet verlesen.[13])

1543 drohte dem Lande von nachbarlicher Seite Gefahr. Der katholische Heinrich von Braunschweig war vom schmalkaldischen Bunde angegriffen, seine Feste Wolfenbüttel erobert, er selbst vertrieben worden. Der Kaiser holte zum entscheidenden Schlage gegen den Herzog von Geldern aus und führte denselben mit Glück. Heinrich von Braunschweig aber warb überall Söldner. Im Mecklenburgischen sammelten sich solche. Herzog Heinrich erließ eine Verordnung an Prälaten, Adel und Städte, daß sie zur Abwendung eines feindlichen Überfalls auf das erste Aufgebot sich bereit halten sollten. Doch die Gefahr ging vorüber.[14])

Herzog Albrecht besuchte den Reichstag zu Regensburg 1545, darauf im Juli 1546 den neuen Reichstag daselbst. Auf letzteren begleitete ihn seine Gemahlin und sein Sohn Christoph. In Linz, wo sie Ferdinand persönlich aufsuchten, versprach derselbe, für den jungen Herzog zu sorgen. Denn noch sah Albrecht seine Forderungen nicht erfüllt. Mit Pfalzgraf Friedrich hatte er in ununterbrochener Verbindung gestanden und mit demselben die Aufständischen in Schweden gegen ihren König Gustav unterstützt, indem noch einmal die leise Hoffnung in ihm wach wurde, daß er Schwedens sich bemächtigen könnte. Aber Gustav beklagte sich bei Herzog Heinrich über den Bruder, und die Verbindungen mit dem Pfalzgrafen wurden allmählich lockerer, besonders als seit 1543 der Administrator Magnus, Albrechts Neffe, sich mit Elisabeth, der Schwester Christians III., vermählt hatte.[15]) Ja selbst diesen früheren Gegner ihres Gemahls um Unterstützung anzugehen, sah die Herzogin durch die Not sich veranlaßt, indem sie an die Verwandtschaft der fürstlichen Häuser erinnerte. Der König antwortete höflich, aber ablehnend, indem er die Bittstellerin an Kurfürst Joachim, ihren Bruder, verwies.[16])

Trotz aller Abweisungen, die er erfuhr, blieb Herzog Albrecht der katholischen Partei treu. Auf dem Reichstag zu Augsburg bewirkte er nebst seiner Schwester Katharina die Annäherung des Sohnes der letzteren, des jungen Moritz von Sachsen, an die habsburgische Partei, jenes Moritz, der die Sache der Schmalkaldener preisgebend zum Verräter am Protestantismus wurde. Noch auf dem Sterbebette soll Albrecht sich dieser letzten That gerühmt haben, wie uns der Chronist Reimar Kock berichtet: „Er habe hertog Moritz affgespannet, dat evangelische Bund thoreten, darup wolde he frölichen sterven.“ Zur Teilnahme am schmalkaldischen Krieg aber bestimmte der Herzog seine beiden Söhne, Johann Albrecht und Georg, welche mit einigen Reitern unter dem Markgrafen Johann von Küstrin auf seiten des Kaisers ins Feld gezogen.

Zu Regensburg empfing Albrecht auch die letzten Versicherungen vom Kaiser, gleichsam zum Dank für seine katholische Treue. Sie waren folgende: Das Privilegium eines neuen Zolles im Lande; der Anlegung zweier Häfen, eines in der Göldenitz, eines auf der Recknitz; dazu eine Empfehlung

an die Reichsräte, Stände und Unterthanen des Reiches Schweden, Herzog Albrecht als ihren rechtmäßigen König anzunehmen; ein Befehl an den kaiserlichen Statthalter in Ostfriesland, Herzog Albrecht bei der Eroberung Schwedens mit Schiffen und 400 Knechten beizustehen; eine Empfehlung an Heinrich VIII. von England, daß er dem Herzoge ebenfalls beistehen möchte; die Befreiung von allen Reichsanlagen, als Türkensteuer, gemeinem Pfennig, Unterhaltung des Kammergerichts, bis die Schuld abgetragen sei; zuletzt und zwar seit dem 21. Juli das Reichserbvorschneideramt, bestehend in der Ehre, an Festtagen mit der Serviette über dem Arm und dem Messer in der Hand Ehrendienste an der kaiserlichen Tafel zu verrichten, wie es der Herzog schon 1530 auszuüben der Ehre gewürdigt war.[17]) Man sieht nur leere Versprechungen, welche nicht geeignet sein konnten, die Armut des mecklenburgischen Hofes zu heben.

Bevor noch das kaiserliche Siegel unter die Verschreibung gesetzt war, verließ der kranke Fürst den Reichstag; im November kehrte er nach Schwerin zurück. Hier starb er am 7. Jan. 1547 und wurde am 17. Jan. in Doberan beigesetzt.

Noch auf seinem Sterbebette sprach Herzog Albrecht den Wunsch aus, daß seine Söhne bei den alten christlichen Ceremonien bleiben sollten, wie er das in seinem Leben gehalten hätte. In der That, der Fürst war ein aufrichtiger Katholik, zeit seines ganzen Lebens. Die neue Lehre hatte ihn nicht überzeugt, um so weniger, als er gewahrte, wie der Irrtum Zwinglis und der Wiedertäufer sowohl als auch die Habsucht der kirchenräuberischen Adligen und Städte an ihre Fersen sich heftete. Und wenn er durch die politischen Verhältnisse gedrängt den Hansestädten 1534 friedliche Zusicherungen in betreff der Religion machte, zu Recht bestehend erkannte er die neue Lehre nicht an. (Vergl. S. 91).

In seinen politischen Bestrebungen ist Herzog Albrecht nicht glücklich gewesen. Unternehmungslust ist ihm nicht abzusprechen; ein Abenteurer ist er nicht: Christian II. zu erlösen war seine Lebensaufgabe, ein Reich sich zu erobern sein Ziel. Aber die Mittel, zu gering an sich, zu wenig zuverlässig seitens seiner Bundesgenossen, versagten. Der jüngere Prinz begehrte vergebens für sich die Herrschaft, die der ältere zum Segen des Landes behauptete. Beide Brüder aber, in ihrem ganz verschiedenen Wesen, trotz gegenseitiger Anfeindung auf manchen Gebieten, haben in der Sorge um das Wohl ihrer Unterthanen ihre Kräfte zum Besten des Landes verwendet, Heinrich aber in erster Linie.

---

13. Herzog Heinrich als Landesvater.

Die Ruhe der deutschen Länder im Reformationszeitalter wurde häufig durch Fehden unterbrochen, welche die allzeit Kampflustigen mit ihren Nachbarn ausfochten, um sich zu ihrem wohlbegründeten oder vermeintlichen Rechte zu verhelfen. Die kaiserlichen Landfriedensgesetze von 1495 und 1521 verboten zwar jede Art der Selbsthülfe; aber in die peinliche Gerichts-

ordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 hatte sich in Artikel 129 ein Paragraph eingeschlichen, welcher die Fehden unter gewissen Bedingungen für straflos erklärte. Dieses Gesetz war von Mecklenburg nun zwar nicht angenommen worden, aber das Fehdewesen stand in schönster Blüte und das nicht nur in der Form der rechtlichen Selbsthülfe, sondern gar oft verbunden mit gewöhnlicher Wegelagerei. Um „Zugriffen" aller Art zu steuern, hatte unser Vaterland, wie wir bereits gesehen haben, mit den Nachbarländern Landfriedensbündnisse geschlossen. Aber die Fehdelust war nicht ganz auszurotten gewesen. So waren Jaspar und Hans von Stralendorf sowie ein Herr von Vieregge wegen gewaltthätiger Handlungen bei Herzog Albrecht angeklagt. Weil auch sonst „viel Plackerei, Räuberei, ja sogar Kirchenbrechen" vorkam, berief der Herzog auf den Rat zweier Landräte 1521 ein außerordentliches Gericht, eine sogenannte Ritterbank, nach Wismar. Die Beisitzer waren aus dem Stande der Lehnleute und aus den Magistraten der beiden Seestädte. Das Gericht wurde zu Wismar öffentlich gehalten, jeder durfte vortreten, um Beschwerde über Gewaltthat anzubringen; des Herzogs Hauptmann 'zu Lübz trat als öffentlicher peinlicher Verkläger auf. Das Urteil gegen die genannten Angeklagten erging auf Verlust von Helm und Schild, d. h. ihres Lehns. Diese benutzten jedoch die Uneinigkeit der beiden Brüder und beschwerten sich über das harte Urteil bei Herzog Heinrich. Aber dieser war auch selbst von der Notwendigkeit, Plackereien und Straßenraub zu hindern, durchdrungen. Wie die Angeklagten davon gekommen sind, vermag ich nicht zu sagen; aber 1526 erließ der Herzog Verordnungen gegen das Unwesen, welche 1527 und 1528 wiederholt und erneuert wurden. Dennoch blieben die Klagen nicht aus. 1532 beklagte sich Philipp, Herzog zu Pommern, über Henning Holstein auf Ankershagen, der einen räuberischen Einfall in Pommern gewagt hatte. Ja auch Herzog Albrecht schien im eigenen Lande nicht sicher zu sein; wenigstens warf Henning seinem früheren Freunde Klaus von Passow zu Goldberg vor, daß er den Herzog Albrecht habe aufheben wollen. Hatten sich 1530 die Pommernherzoge beschwert, daß etliche ihrer Unterthanen auf öffentlicher Straße in Mecklenburg überfallen, beraubt und ermordet wären, so beklagte Herzog Barnim zu Pommern 1545 sich namentlich über einen Georg Teske, der bei Gelegenheit einer Fehde die in Pommern geraubten Güter zu Ribnitz verteilt habe. Franz von Holstendorf, ein Ritter aus der Uckermark, welcher Herzog Albrecht in Dänemark gedient hatte, hatte seine übertriebenen Geldforderungen vom Herzog nicht erfüllt gesehen. Er schlug seit dem Jahre 1539 wiederholt Fehdebriefe an die Thore von Neubrandenburg, führte wiederholt den Bürgermeister Hans Bergstein und den Ratmann Achim Behr auf seine Feste, beraubte und fing vom Jahrmarkt heimkehrende Bürger; den Achim Lewezow zu Lunow ließ er überfallen, nachdem er in seinem Hause gastliche Aufnahme gefunden hatte, schleppte ihn hinweg und ließ ihn „zur Vermeidung von Leibesgefahr" gegen 2800 Gulden frei. Endlich ward Holstendorf gefangen, und es sollte ihm der peinliche Prozeß gemacht werden. Aber auswärtige Fürsten legten sich ins Mittel. Erst 1552 ließ Herzog Johann Albrecht

den Ritter Urfehde schwören und ihn versprechen, den angerichteten Schaden zu ersetzen, wogegen ihm die „Leibesstrafe“ erlassen und die Freiheit geschenkt wurde. Ebenso gewaltthätig zeigte sich ein mecklenburgischer Edelmann, Martin von Waldenfels auf Gorlosen. Er hatte auf seiten Christians III. in Dänemark gefochten, hatte von diesem keine Entschädigung erhalten können und hielt sich deshalb an den Bischof von Lübeck, den er gefangen nahm und selbst gegen ein Lösegeld von 8000 Thalern nicht freiließ. Der Bischof starb in der Haft, Waldenfels wurde in die Acht erklärt, seine Güter wurden von den Herzogen eingezogen. Die Stadt Rostock wußte sich der Wegelagerer kräftig zu erwehren. 1549 gelang es ihr, fünf Edelleute nebst den Knechten gefangen zu nehmen, welche in der Ribnitzer Heide Straßenraub getrieben hatten. Vergebens versuchte Herzog Heinrich die äußerste Strafe von den Ergriffenen fernzuhalten. Vollrat von der Lühe und seine Knechte wurden hingerichtet, die übrigen schworen Urfehde und kamen frei. Die schlimmste Unthat verübten 1550 Levin Kamptz und Ulrich Stralendorf, indem sie mit Feuerbüchsen das Schloß Berend Plastens überfielen, den Sohn des Besitzers erschlugen und seine Tochter ins Feuer warfen. Wegen Landfriedensbruch wurden die beiden Spießgesellen beim Reichskammergericht verklagt, welches erst 1560 und 1580 — gemäß der schleppenden Geschäftsführung des Gerichtes — sie beide ihrer Güter für verlustig und für vogelfrei erklärte.[1])

Als 1548 der Kaiser einen neuen Landfrieden verkünden ließ, nahmen auch die Herzoge von Mecklenburg denselben an und schlossen mit Brandenburg und Pommern ein Landfriedensbündnis gegen Befehder, Räuber und Mordbrenner. Dies norddeutsche Landfriedensgesetz wurde 1550 veröffentlicht, ein Wahrzeichen dafür, daß die Ruhe im Innern des Landes und an seinen Grenzen von unsern Herzogen aufrecht erhalten werden sollte.

Diese war für die Hebung des Wohlstandes und die gedeihliche Entwicklung aller erwerblichen Berufe notwendig. Die Hebung der letzteren, die Kräfte des Landes zu wecken und zu beleben, war Herzog Heinrichs gleichmäßiges Streben. In unserm Vaterlande wurde schon in jenen Zeiten reichlich Salz gewonnen. Allerdings die Salzquelle zu Sülten bei Sternberg hatte geringen Ertrag und war in Privatbesitz; Salzquellen waren auch bei Neuenkirchen bei Schwaan, bei Ribnitz, bei Golchen in Pommern, ohne daß über ihren Ertrag etwas bekannt ist; aber den größten Ertrag lieferte die Saline zu Sülze, an denen die Landesherrschaft wenigstens einen Anteil hatte. Herzog Heinrich nun kaufte 1527 für 100 Gulden die Saline zu Conow von dem damaligen Erbpächter des Eldenaerklosters, dem sie gehörte. Die Saline war gänzlich in Verfall geraten; sofort wurde der Bau eines neuen Salzbrunnens in Gegenwart unseres Herzogs begonnen; ein Salzsieder wurde in Dienst genommen. Im folgenden Jahre 1528 wurde der Bau einer großartigen Saline angefangen. Leider verfolgte Unglück das Unternehmen des Herzogs. Wildes Wasser stellte sich ein, die Gebäude brannten eines Tages gänzlich nieder, und 1543 verkauften die Herzoge das Werk an einen Privatunternehmer. Aber jene Gegend unseres Vaterlandes mit ihrem Reichtum an Mineralien hatte doch

das Auge des Herzogs Heinrich auf sich gezogen. Es findet sich aus dem Jahre 1527 ein eigenhändiges Schriftstück, worin er die Erbauung eines neuen Salzbrunnens, die Anfertigung von neuen Salzpfannen aus Blei und von Salztonnen nach dem Lüneburger Bande, die Anfuhr des Holzes zum Sieden, Kosten und Erträge der Saline plant und berechnet; aber nicht dies allein, er nimmt in Bedenken und Angriff eine Brauerei zu Eldena, Papier-, Walk- und Sägemühlen, dazu Tuchfärberei und Tuchweberei; der Herzog kennt schon den Gips am Wanzeberge und an der Saline zu Conow, sowie glimmerhaltigen Sand in der Jabeler Heide und will alle Schätze des Bodens verwertet wissen. Er denkt an das Eisenwerk zu Neustadt, wo schon 1520 eine Pulvermühle, später außerdem eine Papiermühle stand. Die Eisenmühle zu Grabow war eingegangen; dafür befand sich zu Neustadt eine Eisenschmelzhütte und ein Eisenhammer, 1544 wurde ein Blechhammer dazu angelegt. Herzog Albrecht gab ihn einem Nürnberger Meister in Erbpacht, der sich verpflichten mußte, Harnischblech, Pfannenblech und Schloßblech auf Befehl an den Hof zu liefern. Das Eisen fand sich im Lande als Raseneisenstein, gewöhnlich Klump genannt, vor, welcher ungefähr 30 % reines Eisen gab. Leider hatten die Eisenwerke kein langes Bestehen, unzweckmäßige Kontrakte mit den Meistern, teilweise auch der Mangel an Holz für die Öfen führten den baldigen Untergang der Werke herbei.[2])

Unter den Handwerken blühte besonders die Tuchweberei, der auch der Herzog seine Fürsorge zuwandte. In Rostock und Wismar, in den Städten an der Elde, in Neubrandenburg arbeiteten fleißige Meister, zu Zünften vereint. In letzterer Stadt sollen 150 Wollenweber gewesen sein. Feineres niederländisches Tuch galt noch für Luxus.

In den Gärten und auf den Feldern wurde in sehr großem Umfange der Hopfenbau betrieben. Denn das Bier war das ausschließliche Getränk, die Braugerechtigkeit aber in den Händen der Städte; auf dem Lande durfte die Ritterschaft und die Geistlichkeit nur für den eigenen Bedarf brauen. Die teuren Braupfannen waren häufig Eigentum der Kirchen, die sie gegen Entgelt ausliehen. Vergebens versuchte Herzog Heinrich den Weinbau einzuführen. Weinberge gab es in Schwerin, Neukloster und Güstrow; sie waren im Besitz der Geistlichkeit, welche vorzugsweise den Abendmahlswein daraus gewann. Herzog Heinrich legte Weinberge zu Schwerin, Lübz, Grevesmühlen, Mirow, Stargard und Plau an. Er ließ 1506 durch seinen „Weinmann“ Reben vom Rhein, später aus Franken holen. Leider war der Wein recht sauer. Deshalb bezog der Fürst aus Guben in der Lausitz den damals bekannten „Gubenschen“ Wein.[3])

Durch seine Bauwerke förderte der Herzog die Baukunst. In den ersten Jahren seiner Regierung baute er die Schloßkapelle zu Schwerin, welche 1507 eingeweiht wurde. 1512 ließ er zur Aufnahme seiner Gemahlin Helena von der Pfalz an Stelle des alten Fürstenhofes zu Wismar ein neues Schloß aufführen, welches durch einen verdeckten Gang mit der Georgenkirche verbunden wurde. In demselben Jahre fing er am Schweriner Schloß zu bauen an, baute 1520 das sog. neue Haus an demselben und fügte weitere Veränderungen in den dreißiger Jahren hinzu. Zur Seite

standen ihm dabei als Maurermeister Gabriel Wulf und Gabriel Büring und als Baumeister der Maler Erhart Altorffer. Unter den Bauhandwerkern zeichneten sich vor allen die Töpfer aus. Von Nürnberg her war die Kunst des Reliefbildens gekommen, der Reliefs auf den hellgrün glasurten Ofenkacheln, Portraits und Inschriften enthaltend. Luftheizungen waren in größeren Gebäuden nicht selten. Die Anfänge einer Bauordnung finden sich schon in der Polizeiordnung von 1516.[4])

Überhaupt ist diese ein bleibendes Denkmal der Sorge unserer Herzöge für den Wohlstand des Landes. Wir haben dieselbe schon in anderem Zusammenhange erwähnt; soviel soll hier noch nachgetragen werden: Die Verbote des Schlemmens hatten den Bauern so wenig gefallen, daß sie laut erklärt haben sollen, lange keinen so strengen Herrn gehabt zu haben. Am 4. Oktober 1542 wurde die alte Polizeiordnung aufs neue erlassen und ihre Beobachtung eingeschärft. Entsprechend dem Reichsgesetze von 1530 über das Schuldenwesen ist die Bestimmung neu aufgenommen, daß der Zinsfuß fortan 5 % nicht übersteigen solle. Wiederholte Verordnungen stellten den Wucher unter Strafe. Die zweite neue Bestimmung betrifft das Einlager. Die Bürgen eines Schuldners mußten sich verpflichten, falls der letztere mit der Zahlung säumte, in das Einlager in der Herberge einer Stadt zu reiten und dasselbe nicht vor erfolgter Zahlung zu verlassen. Nun war es aber vorgekommen, daß die Bürgen mit einer großen Anzahl von Knechten einritten und in Saus und Braus lebten, so daß der Schuldner, dem die Zehrungskosten oblagen, immer tiefer ins Unglück kam und sein Erbe und Gut verlassen und „räumen" mußte. In richtiger Erkenntnis des Übelstandes bestimmten die Herzoge in der Polizeiordnung, daß der Bürge fortan nur acht Schilling für den Tag auf Kosten des Schuldners verzehren dürfte.

Für den Wohlstand des Landes sorgte auch eine Verordnung der Herzöge, welche am 7. Mai hochdeutsch, am 15. Aug. 1549 in niederdeutscher Sprache herauskam. Sie richtete sich gegen Landstreicher und Kriegsfröhner, verbot das Tragen von Schießgewehren, betraf aber auch die unerlaubte Jagd. Die Ordnung führt aus, daß Handwerker und Bauern mit ihren Büchsen das Wild abschießen oder verjagen, auch sich selbst an Leib und Gesundheit durch den mutwilligen unvorsichtigen Gebrauch der Schußwaffen schädigen, ja auch durch Explosion des Pulvers Brände hervorgerufen haben! Außerdem vernachlässigten die Bauern ihre Arbeit „durch solchen ungöttlichen Müßiggang und ungebührliches Vornehmen". Zum „allgemeinen Besten" wurde jene Verordnung erlassen und, damit sie allen bekannt würde, von den Kanzeln verlesen.[6])

Der Wohlstand des Landes erlitt gar häufig durch Pest und Seuchen gefährliche Einbußen. Für die Gesundheitspflege geschah noch sehr wenig; selbst die Fürsten hatten nicht immer einen ständigen Leibarzt. Öffentliche Badestuben, welche in allen Städten vorhanden waren, sorgten wohl für ein gesundes Bad und körperliche Reinlichkeit. Die Seebäder kannte man garnicht. Als Herzog Albrecht 1533 auf Poel ein Lusthaus sich bauen wollte, rieten die besorgten Rostocker ab, weil an der See keine „Luft" sein

könnte. Wenn die Epidemien auftraten, wüteten sie fürchterlich. 1510, dann 1519 forderte die Pest unzählige Opfer. 1529 erschien eine neue Krankheit, „der englische Schweiß“. Sie kam von England her über Hamburg in unser Vaterland, wo ein auffallend warmer Winter und ein nasses Frühjahr ihr die Stätte bereitet hatten. Sie verschonte Kinder und Greise, führte aber Erwachsene in 24 Stunden vom Leben zum Tode. Über Lübeck, Wismar, Rostock, zog die Krankheit an der Ostseeküste dahin; aber auch elbaufwärts gehend brach sie am 10. Aug. in Boizenburg aus und ließ bis zum 13. Aug. fünfzig Leute sterben. Die Herzoge suchten ihr Land durch Sperrmaßregeln zu schützen, der Verkehr mit Wismar und den infizierten Städten wurde verboten. Aber man forderte auch Berichte von Ärzten ein, welche im Lande bekannt gemacht wurden. Der Bericht des Rostocker Professors Rhembert Giltzheim ist uns erhalten. Neben Medikamenten, die er verordnet, dringt er auf „gut Regiment in Essen und Trinken“; er betont sehr richtig, daß „man den krancken trosten soll, das er freimutig sei“; „Einbeckisch Bier und Güstrowisch“ seien die besten Getränke zur Stärkung. 1549 wütete die Pest außerordentlich arg im Lande, so sehr, daß Herzog Heinrich mit der Ausschreibung jenes Sternberger Landtages, wie wir gesehen haben, zögerte. Am 15. Aug. wurde dann eine Verordnung erlassen, daß der auf Michaelis festgesetzte Rechtstag bis auf den April des nächsten Jahres verschoben werden sollte. Man wollte Menschenansammlungen vermeiden und verbot deshalb auch alle Jahrmärkte. Dagegen sollten die Prediger um 12 Uhr mittags täglich die Glocken läuten lassen, an jedem Mittwoch und Freitag einen Gottesdienst halten und die Gemeinden zum Gebet und zur Buße ermahnen.[7])

Zum Wohlstand eines Landes gehört auch die Blüte von Kunst und Wissenschaft. Herzog Heinrich war selbst ein eifriger Jünger der ersteren. Zu Althof suchte er Altertümer und sammelte sie. In Doberan ließ er die berühmten Epitaphien erneuern, schmückte das dortige Kloster durch kunstvolle Fenster, auf die er später die Bilder seiner Vorfahren malen ließ. Sein Hofmaler Erhart Altorffer mußte die Bildnisse sämtlicher mecklenburgischen Fürsten und ihrer Gemahlinnen auf Pergament malen. Als der Herzog 1530 persönlich auf dem Augsburger Reichstag war, ließ er sich portraitieren und silberne Medaillen mit seinem Bildnis prägen, die er zu Gnadenpfennigen, d. h. zu Ordensauszeichnungen, gebrauchte. Der berühmte Nürnberger Rotgießer, Peter Vischer, fertigte im Auftrage Heinrichs kunstvolle Grabmäler für die beiden verstorbenen Herzoginnen Ursula und Helena an.

Daß der Herzog den Wissenschaften nicht abgeneigt war, zeigt schon die Thatsache, daß er seinem Sohn Magnus eine gediegene klassische Erziehung geben ließ. Auch unterstützte er die Jünger der Musen. 1536 bat Martin Luther ihn um ein Stipendium für einen mecklenburgischen Studenten aus Kassow, Mathias Roloff; „es ist hochnötig“, schrieb Martin Luther, „daß man Leute erziehe, die zu Kirchenämtern tüchtig sind, darauf eben vor Zeiten Könige und Fürsten so groß gewendet und viel gestiftet haben.“[8]) Darum wandte Heinrich seine Sorge auch der Rostocker Universität zu. Sein Rat Marschalk siedelte nach Rostock über, um dort zu lehren; der

Mediziner Giltzheim genoß das fürstliche Vertrauen in hohem Maße. Büren und Pegel kehrten vom Schweriner Hofe auf das Katheder zurück, neue Professoren wurden vom Fürsten berufen, ja auch Melanchthon selbst erhielt einen Ruf nach Rostock; da er ablehnte, so kamen seine Schüler, der Philosoph Heinrich Welpius, die Theologen Heinrich Smedenstede, Johannes Aurifaber, der Jurist Johannes Hofmann. Melanchthon ermunterte den Fürsten in seiner Sorge um die Universität; denn es sei vor Augen, daß die hohe Notdurft fordert, daß löbliche Fürsten und Regenten den Studien und Kirchen Förderung und Hilfe erzeigen. Als der Rostocker Rat die Universität seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte, trat der Fürst ihm entgegen und wahrte die Freiheit der Akademie und das Eigentum derselben.[9])

Auch das niedere Schulwesen zog der Fürst in den Kreis seiner Bestrebungen zum Wohle des Landes. 1534 wies er die Visitatoren ausdrücklich an, den Rat und die Kirchenjuraten zu bestimmen, daß sie Schulen für die Kinder aufrichteten und sich mit einem gelehrten Schulmeister versähen. In der Visitation von 1541 richtete der Fürst sein Augenmerk wiederum auf die Schulen und stellte z. B. in Sternberg Mittel zur Erhaltung des Rektors und des „Schulgesellen" zur Verfügung. In Güstrow förderte er 1537 die Ratsschule, indem er den Rat anwies, die Lehrer besser zu besolden, auch Schulvisitationen anzustellen; in Schwerin blühte eine vom Herzog 1532 gegründete Stadtschule, während er sich in Güstrow die Mühe nicht verdrießen ließ, die Domkapitelschule auszugestalten.

Trotz aller dieser Werke des Friedens versäumte der Herzog nicht, die Wehrkraft des Landes zu stärken. Er baute die Burg Plau zur Festung aus. 1538 begann der Maurermeister Gabriel Wulf den Bau eines neuen Büchsenhauses auf dem Schlosse zu Plau, 56 Ellen lang, 16 weit, 13 hoch, unten 2, oben $1^1/_2$ Ellen dick. Die Steine entnahm er der abgebrochenen St. Georgenkapelle. 1541 wurde ein Graben vom Thore bis an den See angelgt, die Brustwehren wurden erhöht. 1548 wurde die erste herzogliche Festung des Landes fertig; andere, minder starke, waren Schwaan und Sternberg. Auf der Burg Plau war als ständige Besatzung ein Hauptmann, ein Büchsenschütze, der die Aufsicht über das Wallgeschütz und das Zeughaus sowie die Pulvermühle führte, ein Wachtmeister, sowie mehrere Landsknechte. Als Büchsenmeister wird in Plau Ludwig Wüstendahl erwähnt, als Geschützgießer kommt in Gadebusch Heinrich von Kampen vor. Der Geschichtsschreiber Marschalk rühmt mit Recht, daß Heinrich mitten im Frieden die Sorge für den Krieg nicht beiseite setzte.[10])

Das Leben am Hofe des Herzogs war ein ziemlich einfaches. Denn die Einkünfte waren sehr gering. Die fürstlichen Domänen waren nicht sehr bedeutend, einige waren zu Leibgedingsämtern verschrieben, andere für Schuld verpfändet. Dazu lieferten die Regalien, welche aus der Gerichtsbarkeit, den Zöllen, dem Münzwesen, Geleits- und Schutzgeldern flossen, mehr oder minder hohe Einkünfte. Hinzu kamen die Beträge der Beden von dem flachen Lande und die Orböre von den Städten, soweit sie nicht durch Schenkung oder Privilegien erlassen waren. Außerordentliche Steuern mußten oft aufgebracht werden und wurden von den Landständen gefordert.

Herzog Heinrich war arm. Aber von Jugend auf war er gewöhnt, sparsam und haushälterisch zu wirtschaften; genau verzeichnete er die Einnahmen und Ausgaben, wie ein noch vorhandenes Rechnungsbuch beweist.

Infolge der Armut war auch der Hofstaat ein sehr geringer. Er war in der schon genannten Hofordnung 1504 genau bestimmt. Auf der fürstlichen Tafel sollten zu Mittag neun, zu Abend sieben Schüsseln stehen, auf der Räte Tafel sechs und fünf Schüsseln; das ganze Hofpersonal nämlich wurde bei Hofe gespeist. Man ging um 9 Uhr, in der Fastenzeit um 10 Uhr, des Abends um 4 Uhr zu Tische. Dennoch war die Fröhlichkeit bei Hofe nicht verbannt. Beweis ist die Hochzeit des Herzogs zu Wismar 1513. Am Tage vor derselben ritten neun Fürsten in Wismar ein, mit goldenen Kürassen und langen Lanzen, mit Heerpauken und Trompeten; hinter ihnen kam der Herzog mit den Geladenen vom einheimischen Adel. Am nächsten Tage ritt man der Braut entgegen, nicht im Küraß, sondern in langen sammetnen Kleidern. Die Braut kam mit zwei vergoldeten Wagen und einem Gefolge von 100 Pferden; mit lustiger Musik wurde sie in die Stadt eingeholt. Nach der Trauung begann das Hochzeitsmahl. Am Sonntag fand festlicher Kirchgang statt; etliche hundert Edelknaben, Fackeln haltend, bildeten bis zur Kirche Spalier. Am Dienstag fand auf dem Markte großes Turnier, am Mittwoch Gesellenstechen statt; 1800 Rosse wurden gezählt. Überhaupt wurden häufig Turniere angesetzt, bis seit 1537 an ihre Stelle das Ringelstechen trat, seitdem nämlich Herzog Philipp auf einem Turnier erheblich verletzt worden war. Unter den Hochzeitsgästen zeichnete sich durch ihren Putz die „Fienckische“, die Gemahlin des Jürgen von Fineke auf Grese aus, obwohl man ihr eigens verboten hatte, ihre besten Kleider zu gebrauchen. Diese Edeldame scheint vor allen ihren Standesgenossinnen reich gewesen zu sein. Bei ihrem Tode wurde ihr Barvermögen niedrig auf 60000 Mark veranschlagt. Da uns die Inventarien erhalten sind, hat man den ganzen Nachlaß nach heutigem Gelde auf eine Million Mark geschätzt. Allerdings konnte eine so reiche Frau sich auch einen mit Perlen so sehr gesteiften Rock auf der Hochzeit eines Landedelmannes leisten, daß sie bei der Stillmesse, wie der Chronist berichtet, nicht niederknieen konnte, sondern in ihrem Rock als in einer Tonne stehen bleiben mußte.[12])

Herzog Heinrich liebte zu seiner Erholung gar sehr die Jagd. Tüchtige Jäger, brauchbare Leithunde, abgerichtete Falken suchte er an den befreundeten Höfen zu erlangen, wie die zahlreichen vorhandenen Briefe ausweisen. Die Forsten in der Umgegend von Schwerin, Güstrow, Stargard, auch Walsmühlen, wo er sich gern aufhielt, boten dem Herzog genügende Gelegenheit, dem edlen Weidwerk obzuliegen.

In seiner Familie verfolgte den Herzog eitel Unglück. Zwei Gemahlinnen starben ihm nach kurzer Ehe. Seine älteste Tochter, Sophia von Lüneburg, wurde ihm ebenfalls frühe entrissen. Seine beiden jüngsten Töchter, welche nach Schlesien „um des Glaubens willen“, darin die Ehemänner mit Mecklenburg übereinstimmten, verheiratet waren, fanden in ihrer Ehe kein Glück. Der Gemahl der einen, Friedrich III von Liegnitz,

war dem Trunke ergeben und wurde darauf seiner Herrschaft entsetzt.[13]) Der Gemahl der andern, Heinrich von Münsterberg-Öls, mußte 1542 seine Herrschaft verpfänden und starb schon 1548, seine Witwe mit fünf Kindern in Armut zurücklassend. In einem herzbewegenden Briefe zeigte die Tochter dem greisen Vater ihr Unglück an und bittet um Trost, Rat, Hülfe.[14]) Herzog Philipp krankte seit jenem Turnier und erhielt bis an seinen Tod die volle Klarheit des Geistes nicht wieder. Des Vaters ganze Hoffnung beruhte auf dem Administrator Magnus. Aber die Ehe desselben mit der dänischen Prinzessin blieb kinderlos, zur großen Freude der Papisten, die darin eine Strafe des Himmels für den Abfall sahen. Herzog Heinrich stand am 28. Jan. 1550 am Sarge des letzten Sohnes, mit Thränen in den Augen bezeugend, daß der Entschlafene während seines Lebens den Vater nie betrübt habe.[15]) Der nunmehr ganz Einsame ging, trotz seiner 72 Jahre, am 24. Mai 1551 die Ehe mit der viel jüngeren Prinzessin Ursula von Sachsen-Lauenburg ein, welche den Gemahl noch bis 1578 überlebte.[16])

Am 6. Febr. 1552 starb Herzog Heinrich und wurde in der neu erbauten Fürstengruft unter der heiligen Blutskapelle im Dom zu Schwerin beigesetzt. Ein schlichter hölzerner Sarg nahm die irdischen Überreste auf, die ohne Kleidung und Schmuck hineingelegt wurden, gemäß der der Reformationszeit eigentümlichen und rührenden Verachtung alles Irdischen im Tode.[17])

„Den die Landsknechte pflegen Fredemaker zu schelten," sagt eine Chronik, die dem Fürsten wenig wohlgesinnt war. Den Ehrennamen des Friedfertigen führte er schon zu Lebzeiten bei hoch und niedrig. In der That liebte er den Frieden, wenngleich er, von hoher Gestalt und kräftigem Körperbau, in seiner Jugend ein Meister der Fechtkunst war. Außer in der Lübecker Fehde 1506—1508 hat er kaum je das Schwert gezogen. Sein Sinn war Friede, seine Art Sanftmut, seine Lebensaufgabe Vermittlung unter streitenden Parteien aufzurichten. Im Frieden suchte er den Wohlstand des Landes zu fördern, im Frieden vor allem führte er die Reformation in das Land ein, ohne Gewaltthat und Raub, ohne Zwang und Eigennutz. War er doch selbst ein überzeugter Christ! Täglich soll er den 71. Psalm gebetet haben, sowie folgendes Gebet: „Herr mein Gott, auf den ich traue, meine Regierung ist mir schwer, viel schwerer aber wird mir sein, daß ich von allen meinen Unterthanen am jüngsten Gericht muß Rechenschaft geben. Darum stehe mir bei und hilf mir, mein Gott, daß ich nichts wider mein Gewissen vorsätzlich handele, und da es aus Schwachheit und Unwissenheit geschehen, wie ich es muß bekennen, so verzeihe mir um Deines lieben Sohnes willen. Amen."[18])

Die friedfertige Regierung unseres Herzogs bewahrte das Land vor den Stürmen des schmalkaldischen Krieges. In Frieden legte der Herzog den Grund zu unserer Landeskirche, den Ausbau seinem Nachfolger überlassend, der auf dem Epitaphium ihn preist als „den Wächter der wahren Religion, der heiligen Gerechtigkeit und andauernden Friedens."

———

III. Der Ausbau der Landeskirche. 1550—1572.

14. Herzog Johann Albrechts Regierungsantritt.[1])

Reicher Kindersegen war im Hause des Herzogs Albrecht erblüht. Die Herzogin Anna hatte dem Gemahl in dreiundzwanzigjähriger Ehe zehn Kinder geschenkt. Zwar vier von ihnen waren noch im ersten Lebensjahre eines frühen Todes gestorben. Die Überlebenden, fünf Söhne und eine Tochter, bildeten die Freude des herzoglichen Paares. Die beiden ältesten Söhne, Johann Albrecht geb. am 23. Dez. 1525, und Ulrich geb. am 5. März 1527, erhielten ihren Unterricht von dem Domvikar Johann Sperling, katholisch ganz im Sinne der Eltern. Jedoch die dänische Expedition, an der die Herzogin teilnahm, nötigte die Eltern, die beiden jüngeren Kinder, Georg, geb. am 22. Febr. 1528, und Anna, geb. am 14. Okt. 1533, im zartesten Alter aus dem Hause zu geben. Ihre Erziehung übernahm der Mutter Schwester Elisabeth, die Gemahlin des Herzogs Erich von Braunschweig-Lüneburg. Aber als diese im Jahre 1538 zur neuen Lehre übertrat, lernten auch die mecklenburgischen Kinder den Geist der Reformation kennen und genossen den Unterricht des großen Corvinus am Hofe zu Münden. Die Eltern konnten es nicht hindern. Die Armut daheim, die häufigen Reisen zum Kaiser brachten es mit sich, daß die Eltern die Erziehung ihrer Kinder fremden Händen anvertrauen mußten. Herzogin Anna begnügte sich, ihre beiden jüngsten Kinder bei sich zu behalten, den am 30. Juni 1537 zu Augsburg geborenen Herzog Christoph und den am 28. Sept. 1540 geborenen Sohn Karl. Johann Albrecht aber und Ulrich verließen um das Osterfest 1539 die Heimat; jener ging nach Berlin, um mit seinem Vetter, dem Kurprinzen Georg, zusammen erzogen zu werden, dieser nach München, wo er an dem Erbherzog Albrecht einen Altersgenossen hatte. Während nun Herzog Ulrich die katholische Universität Ingolstadt besuchte und auch nachher am katholischen Hofe zu München verblieb, kam Johann Albrecht in evangelische Umgebung. Im Oktober 1539 sah er Philipp Melanchthon persönlich zu Berlin, und am 1. Nov. desselben Jahres nahm der Kurfürst von Brandenburg mit seinem Hofe zum ersten Male das heil. Abendmahl in beiderlei Gestalt. Im jugendlichen Alter also wurde Johann Albrecht evangelisch, besuchte die Universität Frankfurt, blieb bis zum Jahre 1546 am evangelischen Hofe zu Berlin. Mit Stolz hat er sich später darauf berufen, daß er von

seinen kindlichen Jahren an bei der reinen göttlichen Lehre und Wahrheit christlich und fürstlich auferzogen sei. In der Fremde lernten alle drei Prinzen schon frühe die Not des Lebens kennen, da der Vater nicht imstande war, ihre Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen; die Briefe nach der Heimat laufen von Bitten und Klagen über.[2])

Dem Vater kam es darauf an, seine Söhne dem Kaiser zu empfehlen. Auf dem Regensburger Reichstag 1541 ließ er seinen Sohn Ulrich von München zu sich kommen. Herzog Georg begab sich mit seinem Busenfreunde Erich in die Dienste des Kaisers, und diesen seinen Sohn betraute Albrecht mit der schwierigen Aufgabe, am kaiserlichen Hofe in allen Stücken für ihn zu wirken. Herzog Johann Albrecht jedoch, so ungestüm es ihn von Berlin wegtrieb, da er nach nützlicher Thätigkeit verlangte, durfte den Vater erst 1546 zum Reichstag begleiten. Auf diesem aber wurde der Krieg gegen die Schmalkaldener beschlossen. Als getreuer katholischer Reichsfürst befahl Albrecht Reiter aufzubringen, seine Söhne Johann Albrecht und Georg sollten unter der Führung des Hans von Küstrin den Feldzug mitmachen. Mit welcher Stimmung mag der evangelische Johann Albrecht auf der katholischen Seite gestanden haben!

Am 10. März 1547 jedoch erhielt er die Nachricht vom Tode seines Vaters; auffällig spät! Die Mutter mag Veränderungen im evangelischen Sinne gefürchtet haben. Erst einen Monat nach dem Ableben des Gemahls sandte sie die Todesnachricht nach München an Ulrich ab, der sie dann dem Bruder zusandte. Diesen hielt es nicht länger in der Fremde, er beurlaubte sich zu Ulm vom Kaiser, am 10. April langte er zu Lübz an; Georg blieb im Feldlager, Ulrich in München.[3]) „Als nächster Erbe und ältester Sohn übernahm Johann Albrecht die Administration und das Regiment des Fürstentums Mecklenburg", er ernannte zwei Statthalter und eilte zum Kaiser zurück, bei dem er noch gerade zur rechten Zeit eintraf, um Zeuge des unglücklichen Gefechtes bei Mühlberg an der Elbe zu werden. Woher diese Eile? Nun, Johann Albrechts Aussichten für die Zukunft, obwohl er selbst evangelisch war, lagen in der allernächsten Zeit in der Hand des Kaisers: Die Tilgung der ungeheuren Schuldenlast, die Lehnsübertragung, die Auseinandersetzung mit den Brüdern Ulrich und Georg. Beide erschienen auf dem Reichstag zu Augsburg, der am 1. Sept. 1547 eröffnet wurde. Darum konnte Herzog Johann Albrecht auch im Sommer nicht daran denken, in Mecklenburg zu bleiben. Zum zweiten Male verließ er auf der Reise nach dem Süden Deutschlands im Oktober das Land und begab sich nach Augsburg, wo er im November mit seinen Brüdern die kaiserliche Belehnung erhielt.

Unmittelbar darauf überreichten die Brüder dem Kaiser eine Denkschrift, in der sie die unerträgliche Notlage ihres Hauses auseinandersetzten; sie erbaten von Kaiser und König Vorschreiben an die Landstände Mecklenburgs zur Übernahme der Schulden und an Herzog Heinrich zu seiner Einwilligung[4]) Der Kaiser zögerte keinen Augenblick, auf diese Bitte einzugehen. Mochten die Brüder sehen, wie weit sie mit seinem Empfehlungs-

schreiben kämen! Die Schuldenlast des Vaters ist es, welche fortan auf die Regierungshandlungen der Herzoge bestimmend und lähmend einwirkt.

Im Vaterlande fanden nun zunächst die Huldigungen statt, am 13. März 1548 zu Beidendorf für das Herzogtum Mecklenburg, am 27. zu Krakow für das Land Wenden, am 10. April zu Kölpin für das Land Stargard, während die Huldigung der Städte im Laufe des Sommers erfolgte.[5]) Dazwischen fiel am Johannistag 1548 der erste gemeinsame Landtag zu Wismar. Die Stände versprachen den bedrängten Landesherren durch die Entrichtung einer doppelten Landbede Hülfe zu leisten, nämlich von jeder Hufe zwei Mark, von jedem Hause zwei Gulden und von jeder Bude einen Gulden, alles aus gutem Willen, da sie eine Verpflichtung zur Übernahme landesherrlicher Schulden nicht anerkannten. Das war nur wenig, was die Brüder erreicht hatten. So reisten sie denn wieder auf den Reichstag, dessen Abschied sie am 31. Juli unterschrieben, nicht ohne den Kaiser mit neuen Anträgen zu bestürmen. Johann Albrecht bat ihn kurz und gut um das Bistum „Bützow", indem er geltend machte, daß durch die Verheiratung des Administrators Magnus dasselbe erledigt sei. In der That hatte schon Herzog Albrecht sich um dasselbe bemüht, gewiß mit einem Schein des Rechten, weil Magnus das Bistum als ein nahezu weltlich gewordenes Fürstentum besaß; nach den Verträgen der beiden Brüder aber sollten die heimgefallenen Stifter ihnen zu gleichen Teilen gehören. Wiederum ging der Kaiser gern auf Johann Albrechts Antrag ein. Magnus bekam den kaiserlichen Befehl, schleunigst abzudanken, das Kapitel den Auftrag, Johann Albrecht oder einen seiner Brüder zum Bischof zu wählen.

Allein die Aussichten waren für die Brüder recht zweifelhafter Natur. Sofort nämlich forderte Herzog Heinrich die Rückzahlung von 2000 vorgestreckten Gulden und nahm von der bewilligten Landbede die Hälfte für sich in Anspruch. Erst als die Brüder den Administrator wegen des Stifts beruhigten, begnügte sich Herzog Heinrich mit 6000 Gulden und ließ den Rest der doppelten Bede seinen Neffen zur Schuldenabtragung. Ein Tropfen auf den heißen Stein! In ihrer „höchsten Not" wandten sie sich abermal an den Kaiser. Sie forderten eine Entschädigung von 200000 Gulden und erbaten die Hülfe des Kaisers „zur Wiedergewinnung des vor Zeiten ihren Vorfahren verpfändeten Königreichs Schweden." Haben die Brüder wirklich daran gedacht, die Großmachtspläne ihres Vaters wieder aufzunehmen? Wahrscheinlich ist es, daß sie durch ihre letzte Bitte den Kaiser an seine früheren Versprechungen erinnern und so derselben größeren Nachdruck verleihen wollten.

Einstweilen konnten sie sich unter einander nicht über die Regierung einigen, da keiner verzichten wollte. Sollte das Land noch weiter geteilt werden? Herzog Heinrich lehnte den kaiserlichen Auftrag, die Brüder zu vergleichen, ab; aber Ulrich war damals verständig genug, auf sechs Jahre seinem ältern Bruder die Regierung allein abzutreten. Nur so schien Aussicht auf Abtragung der väterlichen Schulden vorhanden zu sein. Auf

einem Landtag zu Sternberg, am 21. Oktober 1549, stellte Johann Albrecht von neuem den Antrag auf Schuldentilgung. Die bereits bewilligte Summe wäre zur Einlösung verpfändeter Burgen und zu einem nur geringen Abtrag der Hauptsumme verwendet. Da nicht alle Stände erschienen waren, und die Erschienenen um einen neuen Landtag zu Wismar baten, schrieb Johann Albrecht trotz des Widerspruches seines Oheims denselben zum 29. Dez. aus.[6]) Hier bewilligten die Stände eine einfache Landbede, von der aber Herzog Heinrich sofort die Hälfte für sich forderte. Johann Albrecht mochte versuchen, dem Oheim das Recht streitig zu machen, Landtage zu verhindern und die Hälfte der Beden für sich zu fordern!

Es lag dem Herzog auch die Sorge für seine Mutter und seine unmündigen Geschwister ob. Für die junge Herzogin Anna war der Hof zu Münden keine passende Stätte mehr, da der streng katholische Herzog Erich seiner Mutter viel zu schaffen machte. Im Namen der Brüder wurde Anna um Michaelis 1549 aus Münden abgeholt; sie blieb am Hofe ihres Bruders Johann Albrecht bis zu ihrer Heirat 1566. Hierher kam im August 1550 auch Herzog Christoph, den sein Bruder der besseren Ausbildung wegen von der Mutter losbat. Die alte Herzogin Anna behielt nur ihren jüngsten Sohn Karl auf ihrem Witwensitz bei sich. Ihr gehörten die Ämter Lübz und Crivitz. Durch einen Vertrag vom 28. Dez. 1549, den der Kurfürst Johann II als ihr Bruder vermittelte, erhielt die herzogliche Witwe die volle Regierung der beiden Ämter, insbesondere sollte sie in ihrer Religion ungehindert und ungetrübt bleiben und auch die kirchlichen Ämter nach ihrem Gefallen besetzen dürfen. Herzogin Anna führte ein ziemlich freud- und liebeloses Dasein, sie kränkelte viel und lange an den Folgen eines Giftes, das eine treulose Kammerfrau ihr beigebracht hatte. Treu hielt sie an der alten Religion, obwohl der Sohn sich mühte, die Mutter für die neue Lehre zu gewinnen. Der Erfolg war nur, daß sie immer mißtrauischer gegen Johann Albrecht wurde und mehr als einmal seine Politik zu durchkreuzen suchte, wie wir hernach sehen werden.

Das Verhältnis Johann Albrechts zu seinem Bruder Ulrich schien ein immer besseres werden zu sollen, die Notwendigkeit einer Landesteilung zwischen den beiden Brüdern und der Unsegen der Doppelregierung in weite Ferne gerückt zu sein, als am 28. Jan. 1550 der Administrator Magnus starb. Johann Albrecht ließ durch seine Räte für die Wahl Ulrichs werben. Aber ein neuer Bewerber trat in der Person Georgs auf, der auf kaiserliche Vorschreiben pochte und bereits das Stift mit Truppenmacht bedrohte. Man beeilte sich deshalb mit der Wahl; zu Wismar, wohin sie geflüchtet waren, postulierten die Domherrn am 26. März den Herzog Ulrich zum Bischof. Da das Kapitel noch nicht mit dem Papste brechen wollte, sollte Ulrich erst die päpstliche Bestätigung erwirken, inzwischen als Konservator und Protektor das Stift regieren. Letzteres wurde ihm zugestanden, weil Georg noch immer das Stift bedrohte, und schon am 2. April nahm Ulrich Besitz von den Stiftshäusern. Mit der katholischen Religion schien es dem Neugewählten Ernst zu sein; am 27. März empfing er zu Wismar die niederen Grade der Priesterweihe aus der Hand des

aus Schweden vertriebenen Bischofs Magnus Haraldson „unter Mitwirkung der Gnade des siebenförmigen Geistes.“ Dieses Zugeständnis Ulrichs läßt sich garnicht anders erklären, als daß er in der That katholischer Überzeugung war, in der ihn seine Erziehung am Hofe zu München nur hatte befestigen können. So leistete er auch am 20. Mai dem Kapitel den vorgeschriebenen Eid, in dem er sich unter anderm verpflichtete, für sich und sein Haus kein Erbrecht am Stift für die Zukunft zu beanspruchen, den Ritus und die Ceremonien der katholischen Kirche zu wahren, vor allem aber die Bestätigung vom Papste einzuholen. Und am 26. Juni wurde Ulrich feierlich durch das Kapitel zum Bischof proklamiert. Ein katholischer Bischof mitten in einem Lande, das ein Jahr vorher mit großer Entschiedenheit sein Bekenntnis zum neuen Glauben abgelegt hat! Wie reimt sich das?

Ulrich nahm es mit seinem Versprechen sehr genau. Im Oktober reiste sein Gesandter Ägidius Ferber mit blanken 56 Thalern in der Tasche nach Rom, um die Bestätigung zu erwirken. Aber obwohl fort und fort Geld nachgesandt wurde, damit man die Thore zum Vatikan öffnete, Ferber konnte nichts ausrichten; er hatte nicht genug Geschenke, und schon war in Rom das Gerücht verbreitet, Herzog Ulrich sei ein Lutheraner. Da war endlich das Stift geneigt, auch ohne päpstliche Konfirmation seinem Administrator zu huldigen. Im Herbst 1552 erfolgte die Huldigung, Herzog Ulrich wurde Landesherr des Stifts. Sein erster Beamter war der Stiftshauptmann Jürgen Wackerbarth; das Domkapitel gedachte in Ruhe seiner Privilegien und der alten Religion zu leben. Ulrich aber betrachtete das Stift als „einen inkorporierten Stand des Landes Mecklenburg“, bis ihn das Kammergericht später eines andern belehrte.

Die Wahl des Herzogs auf den bischöflichen Stuhl hatte den freiwilligen Verzicht Ulrichs auf die Mitregierung in Mecklenburg zur Folge. Am 21. April 1550 trat Ulrich dem älteren Bruder die Regierung in den väterlichen Landen auf zehn Jahre ab, und zwar die Regierung mit allen Einkünften. Er bedang sich nur „Nachtfutter und Mahl“ für den Fall seiner Reisen aus. Wenn er aber seines Bistums entsetzt werden sollte, dann soll es ihm freistehen, die Übergabe der Regierung zu fordern; inzwischen solle Johann Albrecht allein die Regierung führen, nach zehn Jahren weitere brüderliche Vergleichung eintreten. In der That, das Nachgeben Ulrichs zeugt von großer Einsicht und Liebe zum Lande, das nur durch die Regierung eines Fürsten von der Schuldenlast befreit werden konnte. In einer Zusatzbestimmung allerdings ist der Fall vorgesehen, wenn Herzog Heinrich inzwischen mit Tode abgehen sollte. Dann will Ulrich die Freiheit haben, „seinen gebührenden Anteil zu fordern“. Sollte das heißen, daß Ulrich nur den Anteil an Land, oder auch an der Regierung zu fordern berechtigt sei? Johann Albrecht verstand es in ersterem, Ulrich in letzterem Sinne, und hierin lag hernach die Quelle der brüderlichen Irrungen. Vorerst war Ulrich friedfertig gesonnen. Denn als Herzog Heinrich am 1. März 1552 starb, vereinbarten die Brüder, daß alles beim alten bliebe, bis Johann Albrecht von seinem Feldzuge wieder daheim

wäre. Dadurch war die Gefahr einer Landesteilung und der Unsegen der Doppelregierung eine Zeitlang abgewendet.

Aber längst drohte von anderer Seite Gefahr. Herzog Georg stand gegen seine Brüder. Den flüchtigen Kanzler seines Vaters, Peter von Spengel, hatte er in seinen Dienst genommen und durch denselben am kaiserlichen Hofe für sich werben lassen. Für ein Jahrgeld von 2000 Kronen war Georg selbst in den Dienst des Kaisers getreten. Hierdurch und durch seine thätige Teilnahme am schmalkaldischen Kriege hatte er die Gunst des Kaisers in hohem Maße zu eigen, die sich in dem Versprechen des Schweriner Bistums zeigte. Als Ulrich gewählt werden sollte, fiel Georg, unterstützt von Franz von Lauenburg, in sein Vaterland ein, besetzte das Kloster Rühn und bedrohte am 13. März 1550 Bützow. Da boten auch Herzog Heinrich und Ulrich ihre Lehnsleute auf; der Bruderkrieg stand vor der Thür. Der von einer Reise nach Preußen heimkehrende Herzog Johann Albrecht hatte alle Mühe, den Ausbruch des Krieges zu verhindern. Markgraf Johann von Küstrin, der Oheim der Brüder, und pommersche Räte eilten herbei, und es gelang ihnen, einen vorläufigen Vergleich abzufassen. Georg überließ die Entscheidung seines Anspruchs an die Regierung dem Oheim Herzog Heinrich. Im Schweriner Vertrag vom 22. April 1550 erklärte Georg, seine Ansprüche an die Stiftsregierung auf dem Wege Rechtens geltend machen zu wollen; neben Johann Albrecht an der Regierung der väterlichen Lande teilzunehmen, verzichtete er, da „er als ein junger Fürst sich gerne noch etwas versuchen wollte.“ Johann Albrecht machte den Vorschlag, Georg solle bei jährlicher Rechnungsablegung den fünften Teil der Überschüsse erhalten oder ohne Rechnungsablegung jährlich 1000 Gulden. Die Antwort auf diesen Vorschlag behielt Georg sich vor. Er zog mit seinem Kriegsvolk ins Amt Wittenburg und war durchaus nicht zu bewegen, dasselbe zu entlassen. Fort und fort zeigte er sich gegen Johann Albrecht feindselig. Welche Pläne verfolgte der kriegsmutige Herzog Georg? „Es hält etwas hinter den Weiden, das nicht hervor will“, schrieb Johann Albrecht an ihn. Und in der That, Herzog Georg war an dem „Kampf um den Glauben“ bereits stark beteiligt. Das Verhalten Georgs zu seinen Brüdern greift in den großen Kampf über, der Deutschlands Fürsten in zwei feindliche Heerlager teilte.

---

15. Johann Albrechts Kampf um den Glauben.[1])

Durch den Sieg bei Mühlberg war der Kaiser Herr von ganz Deutschland geworden; unter dem Namen des Interim suchte er seinen Willen demselben aufzudrücken. Zwei deutsche Fürsten wurden in entehrender Haft gehalten, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen; der Verräter der protestantischen Sache, Herzog Moritz von Sachsen, hatte die Kur und die Lande seines Vetters erlangt; er wie sein Freund Markgraf Hans von Brandenburg standen bei dem Kaiser

in hoher Gunst. Doch der Widerspruch gegen das Interim war längst laut geworden, und die zornigen Drohungen des Kaisers fachten ihn erst recht an. Noch standen Truppen unter Führung des Grafen von Mansfeld in Niedersachsen ungeschwächt da, und das feste stolze Magdeburg, das Bollwerk der Protestanten im Norden, spottete der Acht des Reiches. Es niederzulegen war die Absicht des Kaisers. Um die Vollziehung der Acht bewarb sich eifrig des Kaisers Parteigänger Herzog Heinrich von Braunschweig, nicht minder auch Kurfüst Moritz, dem die Schirmherrschaft über Magdeburg und Halberstadt versprochen war. Aber Moritz war dem Kaiser nicht blindlings ergeben. Die Worte seines entthronten und gefangenen Oheims bei der Belehnung des Neffen mit der geraubten Kur „Ach was haben wir an ihm für einen Sohn erzogen!" bezeichneten zugleich die Stimmung des Landes, das den neuen Landesherrn nur unfreundlich aufnahm und ihm sogar die Heeresfolge verweigerte, als er gegen die Ächter von Magdeburg ziehen wollte. Schon war die Einführung des kaiserlichen Interims von Moritz und auch von Hans von Küstrin verweigert worden, schon hatten beide Fürsten versucht, mit einander und dem König von Polen sowie dem Herzoge von Preußen ein Bündnis gegen den Kaiser zu bereden. Aber Moritz fand auch bei den Fürsten kein Vertrauen; seine Absichten gegen Magdeburg ließen ihn als „gut spanisch" erscheinen; welches Spiel er selbst zu spielen gedachte, verriet er nicht.

Markgraf Hans von Küstrin versuchte die Fäden selbständig weiter zu spinnen. Geeignet zur Bundesgenossenschaft erschienen ihm unsere Herzoge. Sie beglückwünschte er zur heldenmütigen Ablehnung des Interims; auf sie glaubte er sich verlassen zu können, da Johann Albrecht der Einladung des kaiserlichen Kommissars Lazarus Schwendi im Frühling 1548 nach Hannover nicht gefolgt war, wo letzterer im Auftrage des Kaisers die Fürsten gegen die „Rebellen" zu einem „guten Verständnis" unter einander bringen sollte, da ferner Heinrich und Johann Albrecht trotz kaiserlichen Mandats im Sommer 1549 den Kreistag nicht besuchten, auf dem gegen Magdeburg Beschluß gefaßt werden sollte. Günstige Gelegenheit schien dem Markgrafen die Hochzeit des Herzogs Albrecht von Preußen zu sein, welcher sich in zweiter Ehe mit Anna Marie von Braunschweig vermählen wollte; Hans verfehlte nicht, Johann Albrecht zum schleunigen Erscheinen in Königsberg aufzufordern. Johann Albrecht kam als Hochzeitsgast; er fand hier die künftige Lebensgefährtin, seine Anna Sophie, mit der er sich am Hochzeitstage, dem 24. Febr. 1550, verlobte. Aber die Zeit war ernst und an Heimführung der Braut noch nicht zu denken; am 26. Febr. schlossen die drei Fürsten Herzog Albrecht von Preußen, Markgraf Hans von Küstrin und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg ein geheimes Verteidigungsbündnis mit einander: Jeder wollte dem andern im Fall eines feindlichen Angriffs um der Religion oder anderer Ursachen willen mit einer bestimmten Anzahl Pferde und, wenn es die Not erforderte, mit der ganzen Kraft gegen jedermann zu Hülfe kommen. Johann Albrecht verpflichtete sich, 400 Pferde zu rüsten und auf drei Monate zu unterhalten, dieselbe Verpflichtung übernahm Markgraf Hans; Herzog Albrecht dagegen

versprach eine bestimmte Summe Geldes, da ihm sein Lehnsverhältnis zu Polen, das mit dem Kaiser im Bunde stand, eine Hülfsleistung an Truppen untersagte. Erst durch dies Bündnis fand der Beschluß des Sternberger Landtages vom 20. Juni 1549 und die Einführung der Reformation in unser Land die notwendige Sicherheit gegen jede Gefahr, welche ihr vom Kaiser und dem Reiche drohte. Johann Albrecht hat es oft und vielfältig bezeugt, daß, was in diesen Dingen geschehen, von ihm wegen der wahren Religion, des Vaterlandes und der Freiheit, treulich gemeint gewesen sei. „Es ist der einzige und kein anderer Weg“, schrieb er einmal, „jetzt menschlich davon vor der Hand oder zu finden, durch welchen man die Unterthanen und uns mit göttlicher Hülfe bei reiner Lehre halten und bleiben möchte.“ Und in einem Briefe an seine Braut spricht er seine fröhliche Zuversicht aus, daß Gott in rechtem Glauben und öffentlichem Bekenntnis ihn erhalten werde. „Behalten wir das, als wir sollen, so können wir nichts, ja nichts verlieren.“[2])

Den Verbündeten kam es darauf an, den jungen Bund durch Werbung von Genossen zu stärken. Aber nicht alle dachten wie sie. Der König von Dänemark, so eifrig lutherisch er war, konnte sich nicht zu einem Bündnis gegen den Kaiser entschließen. Die Seestädte, welche anfänglich wohl bereit waren, zogen ihre Versprechungen zurück und schlossen nur ihr altes Bündnis unter einander enger: Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund. Herzog Philipp von Pommern gab vor, erst abwarten zu wollen, wo es mit dem Reichstage hinaus wolle. Dieser wurde am 13. März einberufen, und schon hörte man in der Umgebung des Kaisers die Drohung, daß man die lutherischen Buben mores lehren wolle, sie sollten noch alle die Pestilenz kriegen. Nur Heinrich von Mecklenburg, veranlaßt besonders durch den hochgebildeten Dietrich von Maltzan, trat im April 1550 mit 200 Reitern dem Bunde bei. Es war Gefahr, daß die Wetter, wenn sie jetzt schon losbrächen, alle treffen würden. Denn noch geringere Erfolge als Johann Albrecht hatte der Markgraf aufzuweisen. Dieser hegte Mißtrauen gegen Herzog August von Sachsen, der den Vater befreien wollte, sowie den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, der die kaiserliche Ungnade bereits zu fürchten hatte; beide Fürsten hatten also Grund genug dem Bunde beizutreten. Aus demselben Mißtrauen hielt der Markgraf sich von Hessen fern, dessen Landgraf noch immer in der Gefangenschaft des Kaisers schmachtete. Mit größerer Zuversicht aber erwartete er die Erfolge seines Vermittlers am französischen Hofe. Lauteten von hier aus die Antworten zuerst ausweichend und unbestimmt, allmählich wurden sie fester und ließen erkennen, daß Heinrich II nicht abgeneigt war, unter gewissen Umständen thatkräftige Hülfe zu leisten. Eben war der französische Krieg mit England beendet, so mußte es Heinrich schmeicheln, in die deutschen Verhältnisse eingreifen zu dürfen, um so mehr, als er noch von anderer Seite her dazu aufgefordert wurde.

Wessen er sich zum Könige von Frankreich versehen könnte, er „mit der Gesellschaft, so er mitbringen würde,“ so hatte nämlich Kurfürst Moritz durch einen Vertrauten anfragen lassen. Ein zweiter protestantischer

Fürstenbund war also im Werke und Moritz sein Anführer! Auch ihm streckte König Heinrich seine Hand entgegen.[3])

Neues Leben kam allerseits in die Verhandlungen durch den mecklenburgischen Herzog Georg. Dieser, ein rechter Kriegsmann, hatte sich mit 100 Pferden dem Markgrafen Albrecht Alcibiades versprochen, im Kriege Englands gegen Frankreich zu dienen. Nun der Krieg beendet war, sann er auf neue Thaten. Vor Bützow war es ihm nicht gelungen; trotz des Schweriner Abkommens, an das er sich garnicht gebunden fühlte, lag er mit seinem Heerhaufen im Amte Wittenburg. Plötzlich, um Pfingsten 1550, brach er auf und zog als „kaiserlicher Majestät Diener" seinem Freunde Heinrich von Braunschweig zu Hülfe, der seine rebellische Hauptstadt Braunschweig belagerte. Ebenso rüstete Erich von Braunschweig-Calenberg für Heinrich, und man erzählte die seltsame Mähr, daß auch Kurfürst Joachim II. nicht ferne wäre, der sich vom Kaiser als Lohn der Treue das Herzogtum Mecklenburg nach dem Tode Herzog Heinrichs ausgebeten habe. Es hatte den Anschein, als ob alle Kaiserlichen sich in Waffen zusammenscharten, um dem jungen Bund zuvorzukommen. Allein Moritz zauderte aus begreiflichen Gründen, Heinrich vor Braunschweig die erbetene Hülfe zuzuführen; dem Kaiser war an schnellem einseitigen Losschlagen nicht gelegen; er befahl dem Herzog Heinrich, die Belagerung aufzuheben, was dieser um so lieber that, als er der festen Stadt doch nicht Herr werden konnte. Die glücklich abgewandte Gefahr trieb die Bundesfürsten zu entschiedenerm Vorgehen. Im Juli bereits beschlossen Johann Albrecht und Hans von Küstrin, Soldaten auf Wartegeld zu nehmen, und nun betrieb besonders ersterer die Verhandlungen mit Frankreich; er will selbst nach Frankreich reisen, wenn der französische König seine Erlaubnis zur Reise giebt. Dieser aber ließ zu Anfang September erwidern, daß er einen Abgesandten nach Deutschland abfertigen werde, der an Ort und Stelle Erkundigungen einziehen solle.[4])

Aber die Kriegsgefahr war näher, als man in Mecklenburg glaubte. Herzog Georg, der vor Braunschweig nichts mehr zu thun hatte, rückte mit 200 Pferden vor Dömitz, erbrach es, verkaufte das Korn, das dort „für die armen Leute aufbewahrt war", und löste dafür 2000 Thaler, die er gut gebrauchen zu können glaubte. Denn als Johann Albrecht sich diese Gewaltthat verbat, sparte Georg nicht mit Drohungen, deren hauptsächlichste die war, er wolle den Bund bald auflösen. Wenn auch Johann Albrecht das Wissen seines Bruders um den Bund nicht befremden konnte, da Markgraf Hans vergebens versucht hatte, letzteren für den Bund zu gewinnen, so mußte es ihn doch bestürzt machen, daß Georg eine solche Drohung bereit hatte, deren Ausführung einen bestimmten Plan der Gegner voraussetzte. Und es schien in der That mit der Drohung Ernst zu werden; denn Georg nahm die vor Braunschweig Entlassenen in seinen Sold. Dazu lag Heinrich von Braunschweig schon auf der Lauer, die jungen Herren von Lüneburg-Celle zu überfallen. In dieser großen Gefahr fragten die mecklenburgischen Herzoge Heinrich und Johann Albrecht bei den Heerführern Georgs an, ob sie sich gegen Mecklenburg gebrauchen lassen wollten.

Die Antwort ist nicht nicht bekannt; jedenfalls aber rüsteteten die beiden Herzoge mit allem Eifer und ließen an verschiedene Höfe Schreiben mit der Bitte ergehen, ihrem Werbehauptmann Joachim von Holstein auf Ankershagen Werbungen zu verstatten. Sie erbaten Hülfe von Polen, Dänemark, Holstein, Pommern und baten den Kurfürsten von Brandenburg, die Elbübergänge zu bewachen und Georg den Durchzug nicht zu gestatten. In der Meinung, Georg habe es auf das Schweriner Stift abgesehen, wandten sie sich auch an den Kaiser und gaben ihm von ihren notgedrungenen Gegenrüstungen Kunde, da Georg wohl mit kaiserlicher Begnadigung geprahlt, aber noch keinen schriftlichen Ausweis vorgebracht hätte.

Doch die Sorge war überflüssig. Am 13. Sept. fiel Georg mit seinen Scharen plötzlich ins Magdeburgische ein; am 15. nahm er Wanzleben, am 21. Kloster Hildesleben und brachte den Magdeburgern am 22. eine empfindliche Niederlage bei; 200 Bürger und viele Bauern wurden erschlagen, 300 gefangen genommen, eine Wagenburg und viel Geschütz erobert. In Mecklenburg fürchtete man, Georg habe vor der geächteten Stadt nur Beute machen wollen und würde sich jetzt nach Mecklenburg wenden. Allein es kam ganz anders. In Schönebeck stieß Kurfürst Moritz mit den Truppen Georgs zusammen, nahm sie in seinen Sold und ließ sie auf drei Monate schwören; dann begann die regelrechte Belagerung Magdeburgs seitens der vereinten Fürsten; denn am 1. Okt. 1550 hatte Magdeburg alle Versuche zur friedlichen Beilegung weit abgewiesen und heldenmütig bekannt, für seinen Glauben das Leben einsetzen zu wollen. Draußen vor der Stadt tobte der Kriegslärm, den Oberbefehl führte Markgraf Albrecht Alcibiades, die Reiterei kommandierte Georg.[5])

Wie kam er vor Magdeburg, wie zum Kurfürsten Moritz? Man hat ein Einverständnis Georgs mit Moritz angenommen. Sehr mit Unrecht! Georg stand vielmehr in des Kaisers Dienst und Sold; so vertrat er des Kaisers Sache gegen die geächtete Reichsstadt, und eben wurde auf dem Reichstag darüber verhandelt, wer die Acht an Magdeburg vollstrecken sollte. Aber Georg suchte auch seinen Vorteil; die eroberten Stiftsgüter nannte er sein eigen und erbat sie sich vom Kaiser. Gerade die Schwierigkeiten aber, auf die er mit seiner Bitte stieß, ketteten ihn enger an Moritz, von dem er die Erfüllung seines Wunsches und die Mittel zu seiner Durchführung hoffen durfte. Im vorläufigen Besitz seiner Beute beruhigte Georg nun auch die von den mecklenburgischen Ständen an ihn abgefertigte Gesandschaft. Zwar pochte er nach wie vor auf ein kaiserliches Begnadigungsschreiben, erklärte aber, aus der väterlichen Erbschaft nur zwei oder drei Schlösser und Ämter für sich zu beanspruchen. Dieselben Erklärungen gab er auch dem vermittelnden Kurfürsten Joachim, so daß dieser im Verein mit Moritz bei Heinrich und Johann Albrecht für die friedfertige Gesinnung Georgs sich verbürgte und dieselben aufforderte, die Truppen zu entlassen. Letztere fingen in der That an, die 3000 geworbenen Soldaten mit ihren zehn Hauptleuten zu beurlauben.

Aber durften sie das? Sollte das Volk denn Feinde zuziehen? Dieser bedrängte Magdeburg mehr und mehr. „Des Schießens ist drinnen

und draußen kein Ende, daß die Kugeln einem zuweilen nicht gar weit vom Leibe geflogen," berichtet der mecklenburgische Kanzler Scheiring, der mit von der Gesandtschaft gewesen war. Sollte der Bund nicht vergebens geschlossen sein, so mußte er Magdeburg Hülfe bringen. Allerdings man hatte ihn nur zur Defensive geschlossen, und gerade dieser Umstand hatte das Zustandekommen des französischen Bündnisses bisher verhindert. Noch im September war ein französischer Graf in Mecklenburg gewesen; Frankreich wollte sich zur Hülfe nur für den Fall der Offensive verstehen. Fort und fort aber rieten Albrecht von Preußen und Hans von Küstrin vom Angriffskrieg ab und beharrten bei der Verteidigungsstellung.

Aber man durfte nicht warten, bis Magdeburg gefallen war; dann hatte man den Krieg vor dem eignen Hause. So behielt denn Johann Albrecht die geworbenen Truppen; er hielt auch bei den Seestädten um Hülfe an. Lübeck, Lüneburg, Hamburg zahlten 3000 Thaler, die zur Unterhaltung der Knechte noch fehlenden 1500 Thaler nahmen Johann Albrecht und Heinrich auf sich. Am 2. Nov. setzte Oberst Wilhelm Wallerdum bei Dömitz und Boizenburg über die Elbe und zog bis nach Rothenburg, wo er sich verschanzte und den Oberbefehl dem Grafen Volrad von Mansfeld und Hans von Heideck übergab, die sich verpflichteten, „das Kriegsvolk in allen Dingen der gemeinen Sache zum Besten zu halten, damit Gottes Ehre und des bekümmerten Vaterlandes Wohlfahrt gefördert würden."

So spitzte sich die Lage der Dinge zu; der Kampf zwischen Johann Albrecht und seinen Genossen mit Moritz und den seinigen schien unausbleiblich zu sein. Bei Magdeburg mußte es sich entscheiden, von welcher Gesinnung Moritz wirklich war.

Aus Frankreich hatte Moritz seinerseits nur eine sehr zurückhaltende Antwort bekommen; man traute ihm nicht, da man vor allen Dingen nicht wußte, ob er es mit der Ausführung des kaiserlichen Achtbefehls gegen die Stadt ernst meinte oder nicht. Allmählich ließ Moritz sein Spiel deutlicher werden. Ohne den Willen des Kaisers zu befragen, ließ er den Magdeburgern gewisse Bedingungen in betreff der Übergabe stellen. Sie sollten ihre Religion behalten, vor dem Kaiser einen Fußfall thun, 100000 Gulden zahlen, die Stadt aber ihm und dem Kurfürsten von Brandenburg übergeben. Doch Magdeburg lehnte zum zweiten Male ab. Moritz ließ sich sogar die Vermittlung des Markgrafen gefallen. Dieser aber bedang sich aus, natürlich zur Stärkung seines Bundes, daß die Besatzung ihm schwören solle. Das wollte Moritz nicht, konnte es auch nicht zugeben. Noch deutlicher gab Moritz seine Karten zu erkennen; er schrieb dem Herzoge von Preußen, er sei den Magdeburgern wegen ihrer Religion nicht feind, nur sollte die Stadt von ihrer „Halsstarrigkeit" ablassen! In demselben Briefe aber beklagte er sich, daß im Norden Truppen gesammelt würden, um Magdeburg zu entsetzen. Wiederum forderte er von den mecklenburgischen Fürsten die Kriegshülfe, welche sie laut des sächsischen Kreistages von Halle und Jüterbog für seinen kaiserlichen Auftrag vor Magdeburg zu stellen verpflichtet wären. Daneben bezeigte er allen Eifer, mit den

hessischen Abgesandten zum Abschlusse eines Bündnisvertrages zu kommen. Was wollte also Moritz eigentlich? Aus des Kaisers Diensten treten? In denselben standen die Truppen im Norden auch nicht; Johann Albrecht und Hans erklärten vielmehr schon rund heraus auf kaiserliche Schreiben hin: Es sei ihnen von Rüstungen nichts anderes bewußt, als was zu ihrer Notdurft, deren sie viel lieber ledig sein wollten, erforderlich wäre. So konnte Moritz also sein Spiel gänzlich enthüllen und mit den Verbündeten gemeinsame Sache machen! Daß er es noch nicht that, zeigt nur, daß „er sich nicht an die Wand drücken lassen, sondern neben andern etwas sein wollte.“ Er wolle, um ungefressen davon zu kommen, sich lieber hinter den Kaiser und seinen Schwarm verkriechen — so lauteten seine eigenen Worte, die ebenso sehr sein Mißtrauen gegen die Verbündeten bezeugen als sein Selbstgefühl. So mußte es ihm zuerst darauf ankommen, die Truppenansammlungen im Norden zu zerstreuen, die ihm gefährlich werden konnten. Am 19. Dez. brach Moritz gegen Verden auf; Kurfürst Joachim blieb bei der Belagerung Magdeburgs zurück.[6])

Die Truppen bei Verden beliefen sich auf 8000 Landsknechte und 800 Reiter, Moritz verfügte nur über 4000 zu Fuß und 1200 Pferde. Sein Abmarsch brachte die Verbündeten in große Bestürzung. Markgraf Hans befürchtete, daß wenn Moritz das mecklenburgische Geschütz bei den Truppen vorfände, der Bund entdeckt und in größte Gefahr gebracht würde. Und bei Johann Albrecht forderten die Befehlshaber ungestüm Verstärkungen. Da wurde das erlösende Wort des Moritz bekannt. Am 17. Dez. hatte er geschrieben, es sei ihm glaubhaft berichtet worden, das Kriegsvolk solle zur Erledigung des Landgrafen Philipp aus der Haft beim Kaiser dienen, auch Frankreich wolle tapfer eingreifen; es wäre 1000 Gulden wert, wenn er es eher gewußt hätte; nur müsse man das große Mißtrauen fahren lassen; wo nicht, so könne man getrost sagen, Gott gebe unserm Deutschland gute Nacht. Am 29. Dez. erhielt Johann Albrecht von diesem Briefe Kunde; bereit das Mißtrauen fahren zu lassen, forderte er Moritz zu einer Besprechung auf den 9. Jan. 1551 auf. Aber schon war die Entscheidung durch Waffengewalt gefallen. Es lag Moritz daran, sich des Kriegsvolks zu bemächtigen. That er es nicht, so öffnete er dem Kaiser zu frühe die Augen über seine wahren Absichten. Aber obwohl die obersten Anführer verständigt waren, der Haufe wollte den Eid nicht leisten. Er zog sich nach Verden zurück, kapitulierte aber schon am 6. Jan. Die Truppen wurden mit der Verpflichtung entlassen, in drei Monaten nicht gegen Magdeburg sich gebrauchen zu lassen. Dem Kaiser stattete Moritz von seinen Waffenerfolgen Bericht ab, und dieser, verblendet genug, gab seiner Freude lauten Ausdruck. Den geächteten Söldnerführer Hans von Heideck nahm Moritz in seinen Dienst und überhäufte ihn mit Ehren.

Johann Albrecht vertraute Moritz nun ganz, besonders seitdem der Befehlshaber der Truppen, Volrad von Mansfeld, bei ihm gewesen war und erklärt hatte, Moritz hätte sich ganz und gar „umgekehrt“ und sei bereit, auch die beiden gefangenen Fürsten zu befreien. Auf Johann Albrechts Brief hatte Moritz geantwortet, er würde der Sache nachdenken und Bot-

schaft senden. Zum 14. Febr. lud er Johann Albrecht nach Dresden ein. Die Einladung traf in Schwerin ein, als Johann Albrecht auf einer Reise nach Dänemark abwesend war, um sichere Zusagen in betreff der Hülfe zu holen. Leider blieb die Reise vergeblich; von Dänemark war nichts zu erlangen.

Aber am 20. Febr. waren schon die Verhandlungen zwischen Markgraf Hans und Kurfürst Moritz eröffnet, Verhandlungen in betreff eines Defensivbündnisses. Der Markgraf sprach zuerst: „Du weißt, daß ich nach dem Reichstag zu Augsburg dem Kaiser nicht gut geworden bin. Hätte ich ihm ein Blatt unter die Füße welgern können, ich wollte es gethan haben.“ Als der Markgraf dem Kurfürsten wegen des Zuges nach Verden Vorhaltungen machte, antwortete dieser: „Du weißt, daß ich des Mannes Diener bin, darum Du in diesen Dingen gegen mich einhalten solltest. Zudem siehst Du, was das für ein schwerer Vogel ist. So bin ich ja auch, soviel die Religion belangt, kein Mameluk, sondern glaube ebenso wie Du.“ Man setzte die Verhandlungen bis zum 27. Febr. fort. Dann übernahm es der Markgraf, mit Pommern, Preußen, Mecklenburg weiter zu verhandeln, ja er erbot sich, selbst nach Frankreich zu gehen, um dort das Bündnis zum Abschluß zu bringen.

Am 29. April stellte Herzog Heinrich seinem Neffen Johann Albrecht und dem Markgrafen Vollmacht aus, für ihn zu unterhandeln: „Was beide Fürsten zur Erhaltung der wahren christlichen Religion, auch sonsten zum Schutze des Vaterlandes, Freiheit und Abhaltung unbilliger Überwältigung zusagen, geloben wir bei unserer fürstlichen Ehre unverbrüchlich zu vollziehen und rata et grata zu halten.“ Mit größtem Eifer betrieb Werner Hahn von Basedow als Befehlshaber die Werbungen.[7])

Am 22. Mai 1551 kamen zu Torgau Moritz, Hans, Johann Albrecht und Wilhelm von Hessen zusammen, die Beredung zu Dresden zu ratifizieren. Aber es blieb der Gegensatz der Offensive, für die Moritz, und der Defensive, für die Hans und Johann Albrecht stimmten. Dennoch wuchs die Zuversicht der Fürsten, da sich das Gerücht verbreitete und schnell Glauben fand, daß der Kaiser gestorben sei. Am 25. Mai sandte man einen Vertrauten nach Frankreich ab: Der König möge zur Verteidigungsstellung helfen, damit man „dem viehischen Servitut“ entgehe. Schon hier in Torgau wurde die Absendung des jungen Herzogs Christoph und des jungen Landgrafen als Geisel nach Frankreich in Aussicht genommen. Die Instruktion aber, welche der Vertraute mitnahm, lautete so, daß der französische König wohl herauslesen konnte, die deutschen Fürsten wären zur Offensive entschlossen. Markgraf Hans wirkte nichtsdestoweniger für die von ihm immer festgehaltene Defensive. Ende August war er zu Mirow, wo Herzog Heinrich 383 Reiter auf drei Monate zu stellen versprach, ihm aber auch Vollmacht gab, für die Offensive zu stimmen, wenn nach dem Ernst der Lage alle Fürsten diese für nötig hielten. War doch kurz vorher von Herzog Ulrich aus München die Nachricht eingetroffen, der Kaiser sei nicht tot, er, Ulrich, habe ihn persönlich gesehen; der Kaiser rüste gewaltig, angeblich gegen Italien, und habe bereits 10 Fähnlein Knechte und 2000 Pferde im Dienst.

Markgraf Hans besorgte auch die Beschickung Englands — leider erfolglos — und die der Seestädte sowie Pommerns und Preußens. Von Mirow aus schickten Heinrich und Johann Albrecht Gesandte, welche im Verein mit denjenigen Joachims und Moritz' die Freilassung Philipps und Johann Friedrichs beim Kaiser betreiben sollten.[8])

Zu Anfang August war der Vertraute aus Frankreich zurückgekommen, ihm folgte der Bischof von Bayonne als Unterhändler. Zu Lochau fanden Ende September die abschließenden Verhandlungen statt. Und hier beharrte Markgraf Johann bei seinem Standpunkte der Defensive, er ganz allein. Denn Johann Albrecht, welcher einige Tage nach Eröffnung der Verhandlungen eintraf, neigte jetzt ebenfalls zur Offensive. Der Bischof von Bayonne übergab seine Instruktion. Sie lautete: Der König von Frankreich achtet die Freundschaft Deutschlands hoch, er will des Kaisers Feind werden und mit den Fürsten gemeinschaftlich Krieg führen; er sagt eine ehrliche Summe Geldes monatlich zu, er will auch seinerseits Geisel stellen und keinen Frieden ohne den Willen der Fürsten eingehen. Hinsichtlich des ihm angetragenen Kaisertums bemerkt er bescheiden, daß er sich an seiner ererbten Herrschaft genügen lasse.

Am 3. Oktober, — Markgraf Hans trat von seinem Widerspruch endlich zurück, — war das Offensivbündnis fertig, bis auf die Reinschrift, die in der Nacht hergestellt werden sollte. Aber beim Wein entzweite sich der Markgraf mit dem Kurfürsten Moritz, und zornigen Gemütes gingen sie von einander. Johann Albrecht versuchte vergeblich zu vermitteln; allein in der Frühe des 4. Oktobers verließ der Markgraf Lochau. Nichtsdestoweniger untersiegelte man am 5. Oktober den Vertrag, indem man vorbehielt, die Zustimmung Heinrichs von Mecklenburg, Franz' von Lauenburg und Albrechts von Preußen, für die der Markgraf Vollmacht gehabt hatte, nachträglich einzuholen. Am 3. Nov. trat Herzog Heinrich von Mecklenburg dem Bunde bei; Johann Albrecht sollte in eigener Person ins Feld ziehen, Heinrich aber sich beider Lande und Leute zum treulichsten befohlen sein lassen.[9])

Das Bündnis war geschlossen. Aber um welchen Preis! Der Religion ward in der Urkunde nicht gedacht; man durfte doch bei dem französischen König nicht anstoßen! Ferner achteten es die Fürsten für gut, daß des Königs Majestät in Frankreich die Städte, so von alters her zum deutschen Reiche gehörten und nicht deutscher Sprache wären, Metz, Toul, Verdun und Cambray und „was derselben mehr wäre“, einnehme, freilich mit Vorbehalt des Reiches Gerechtigkeit an denselben. Ein Artikel unseligen Andenkens! Johann Albrecht, der ihn mitbewilligt hat, hat später genugsam dafür büßen müssen. Die Füsten entschuldigten sich damals mit der Notlage. „Sollten wir des Mannes nervum belli nicht haben,“ schrieb Moritz, „so achte ich den Handel bei mir unmöglich.“ Johann Albrecht aber schrieb seinem Schwiegervater: „Des Kaisers Gesandter hat sich öffentlich geäußert, er habe Befehl, nach der Eroberung Magdeburgs Reiter und Knechte nach Mecklenburg zu führen.“ Die augenblickliche Gefahr überwog alle Bedenken.

Vergebens hat Johann Albrecht versucht, den Markgrafen Hans mit Kurfürst Moritz zu versöhnen: „Zwei harte Steine, die nicht gut zum Kleinmahlen taugen!“ Markgraf Hans suchte vielmehr Johann Albrecht Verdacht gegen Moritz einzuflößen und ihn an sich zu ketten. Aber schon munkelte man, daß der Markgraf in näheren Beziehungen zum Kaiser stände, und Johann Albrecht mußte ihn ermahnen, alle Privathändel beiseite zu setzen und nur das allgemeine Wohl ins Auge zu fassen. Auch der Herzog von Preußen, der endlich durch den Schwiegersohn umgestimmt war und Reiter zum Angriffskriege sandte, bemühte sich vergeblich um Hans. Es war nicht des letzteren Meinung, „während die andern den Tanz unternahmen, hinter dem Ofen Kastanien zu braten.“ Im April 1552 verpflichtete er sich in aller Form dem Kaiser, dem er dann mit 400 Pferden zuzog. So war durch gegenseitiges Mißtrauen und durch Privatfeindschaft, vor allem aber durch die Eifersucht des Moritz und des Markgrafen auf einander letzterer dem Bunde verloren, der ihn zwei Jahre vorher gestiftet hatte.

Dafür aber war ein anderer gewonnen, der mecklenburgische Kriegsmann Herzog Georg. Bei einem Ausfall war er den Magdeburgern in die Hände gefallen, die ihn in Haft hielten. Eine dumpfe Stimmung hatte sich seiner bemächtigt, welche auch der Leibarzt Johann Albrechts, Dr. Crol, und der Superintendent Omeken nicht verscheuchen konnten, Männer, welche Johann Albrecht zu ihm in seine Gefangenschaft geschickt hatte. Der Kaiser wollte ihm die eroberten Stiftsgüter nicht lassen; bei niemand anders als bei Moritz konnte Georg Hülfe erhoffen. Dieser aber stand gegen den Kaiser, am 9. Nov. hatten die Magdeburger ihn bereits in die Stadt gelassen. So mußte auch Georg den Übertritt zu den Verbündeten vollziehen. Aber auch dieser Schritt schien ihm nicht helfen zu sollen. Am 20. März führte Kurfürst Joachim seinen Sohn Friedrich ins Stift ein, der nicht geneigt war, die Güter als zum Stift gehörig herauszugeben. Auch in seinen Plänen auf Mecklenburg fand Georg bei Moritz kein williges Gehör; nach dem Tode des Herzogs Heinrich forderte Georg Landesteilung und einen Teil für sich, Ulrich sollte alsdann das Stift ruhig gebrauchen können. Allein Georgs zweideutiger Gönner, Kurfürst Moritz, befand sich schon auf dem Kriegszuge; am 5. April zog er in Augsburg ein.[10])

Die Verhandlungen mit Frankreich waren zum endgültigen Abschluß gekommen. Heinrich II zahlte im ersten Monat 100000 Kronen, alle folgenden 80000. Johann Albrechts Rat, Joachim Maltzan, und Markgraf Albrecht Alcibiades hatten am 18. Jan. 1552 zu Chambord den Vertrag abgeschlossen; zu Friedewalde in Hessen vollzog Moritz am 14. Febr. die letzten Entscheidungen. Deutsche Fürsten standen mit dem Erbfeinde gegen den Kaiser.

In Mecklenburg wurde gerüstet, zum 8. März sollte man zu Halle auf dem Musterplatz sein. Aber erst am 17. März traf Johann Albrecht hier ein. Er hatte ein persönliches Opfer zu bringen. Gegen den Willen seiner Mutter entführte er den Herzog Christoph, angeblich, damit er am sächsischen Hofe unterrichtet, in Wahrheit, damit er nach Frankreich als Geisel gesandt würde. Am 26. Febr. verließ Christoph Dresden, begleitet

von seinem Hofmeister Joachim von Klenow und seinem neuen Lehrer Wolfgang Leupold. In Basel traf er mit dem jungen Landgrafen zusammen und setzte die Reise nach Frankreich fort, ein notwendiges Opfer der Politik des älteren Bruders. Am 23. April kam er in Paris an. Daheim aber klagte die herzogliche Mutter, wenn sie Christoph nicht wieder sehe, würde sie Johann Albrecht im jüngsten Gericht verklagen.[11])

Die ersten Waffenerfolge waren bald zu verzeichnen; Nürnberg mußte 100000 Gulden als Hülfssteuer zahlen. Am 13. April begann Moritz die Belagerung von Ulm, Johann Albrecht machte mit Wilhelm von Hessen einen Zug nach Oberschwaben, um hier von den Städten Kriegskontributionen einzutreiben. Inzwischen hatte Moritz die Belagerung Ulms bereits aufgegeben und war mit König Ferdinand in Verhandlungen getreten, die am 29. April zu Passau fortgeführt werden sollten. Johann Albrecht aber wollte von einem Waffenstillstand nichts wissen, er forderte den Durchbruch nach Tirol, um den Fuchs, d. i. den Kaiser, in seiner Höhle, in Innsbruck aufzusuchen. Johann Albrecht drang durch. Am 19. Mai wurde das Eingangsthor in Tirol, die Ehrenberger Klause, gestürmt; Herzog Georg, tapfer wie er war, zeichnete sich außerordentlich aus; 2000 Mann wurden gefangen, 30 Geschütze genommen, reiche Kriegsbeute gemacht. Wiederum verzögerte Moritz den Weitermarsch auf Innsbruck; stand er doch in Verhandlungen mit König Ferdinand und zog nur widerwillig weiter! Aber schon meuterten seine Knechte, schossen sogar auf ihn und riefen ihm zu: „Gehl Hut, gehl Hut, Du Verräter!“ In solchem Ansehen stand der Kurfürst bei seinen Truppen. Endlich, am 23. Mai, erfolgte der Einzug in Innsbruck, welches der Kaiser am Abend des 19. verlassen hatte. Herzog Georg machte reiche Beute an kaiserlichem Gut.[12])

Am 25. Mai ritt Moritz begleitet von Herzog Georg aus Innsbruck ab und begab sich zu den Verhandlungen nach Passau, welche bis zum 18. Juni dauerten; der Waffenstillstand wurde bis zum 3. Juli verlängert. Nach der Abreise des Moritz kam Johann Albrecht in Innsbruck an. Da er Moritz nicht mehr antraf, bat er ihn schriftlich, nicht eher abzuschließen, als bis er seine, Johann Albrechts, Vorschläge gehört hätte. Letztere waren in der Hauptsache folgende: Die wahre Religion muß ein für allemal geschützt sein; darum ist die Jurisdiktion der Geistlichen ferner nicht zu gestatten. Die beiden gefangenen Fürsten müssen befreit werden. Für Mecklenburg forderte der Herzog Abtrag der dänischen Schuld, das Stift Ratzeburg für Christoph, die Freiheit des Stifts Schwerin von Schatzungen. Hinsichtlich der habsburgischen Bestrebungen auf Erblichmachung der Kaiserwürde soll es bei der goldenen Bulle, also der Wahl der Kurfürsten, verbleiben. Eine besonders wichtige Bestimmung für Johann Albrecht war die, daß der Friede nicht ohne die Zustimmung Frankreichs abgeschlossen würde. Der Herzog hielt sich damit nur an den Vertrag, der diesen Satz enthielt. In seinen Forderungen ließ Moritz diesen Punkt ganz beiseite; auch hinsichtlich der Religion forderte er nicht einen beständigen Frieden, sondern wollte vom Kaiser eine Nationalversammlung eingerufen sehen, auf welcher die Irrungen verglichen werden sollten. Seine Verbündeten machten

mit Recht dagegen geltend, daß man damit nur einen halbjährigen Religionsfrieden erzielte und dem Kaiser selbst das Schwert in die Hand lieferte. Am 26. Juni war Moritz bei seinen Verbündeten im Lager, am 3. Juli begab er sich noch einmal zu König Ferdinand, der ihm den Willen seines Bruders mitteilte, nämlich die Religionssache auf den Reichstag zu bringen. Einen beständigen Religionsfrieden lehnte Karl V entschieden ab.[13])

Trotzdem war es Moritz nicht möglich, von seinen Verbündeten weiteres Entgegenkommen zu gewinnen, sie blieben bei ihren Bedenken gegen den Vertrag stehen. In einer besonderen Deklaration betonte Johann Albrecht noch einmal, daß Gottes Wort frei gelassen werden müsse; dennoch gab er insoweit nach, als er einräumte, daß die streitigen Punkte auf dem nächsten Reichstage zur Vergleichung gebracht werden möchten. Und in einem letzten gemeinsamen Bedenken suchten die drei Kriegsfürsten Johann Albrecht, Pfalzgraf Ottheinrich und Landgraf Wilhelm noch einmal dem Kurfürsten die Gefahr vor Augen zu stellen, welche in dem Vertrage für sie läge; sie forderten aber, bevor der Vertrag anerkannt würde, daß sie mit dem König von Frankreich darüber beratschlagten. Dies geschah offenbar, damit man Zeit gewönne. Denn vielleicht konnte die Entscheidung vor Frankfurt zugleich die Entscheidung über den Vertrag bringen, und nicht zum Nachteil der Verbündeten!

Denn es war längst kein Geheimnis mehr, daß Östreich mit aller Gewalt rüstete. Frankfurt a. M. war der Mittelpunkt des Widerstandes, gegen den sich die Verbündeten nun richteten. Gelang es, die feste Stadt zu nehmen, dann konnte man um so fester bei seinen Forderungen beharren. Allein die Stürme auf die Festung blieben erfolglos. Als nun Gesandte Ferdinands im Lager erschienen, war Moritz bereit, und der Landgraf von Hessen stellte sich auf seine Seite, den Vertrag endgültig anzunehmen. Am 1. August 1552 wurde die Friedenshandlung vollzogen, welche unter dem Namen des Passauer Vertrages bekannt ist. Der immerwährende Religionsfriede bleibt versagt, auf einem künftigen Reichstag wird über die Abstellung des Zwiespaltes Bestimmung getroffen; bis dahin ist Friede.

Johann Albrecht blieb nichts weiter übrig, als sich zu fügen. Den Passauer Vertrag hat er nicht unterschrieben. Welche Stimmung mochte ihn bewegen, als er sich treulos von den Bundesgenossen verlassen sah und gewahrte, wie wenig dieselben ihr Heinrich II. gegebenes Wort hielten! Zwar die „deutsche Libertät" schien wiederhergestellt zu sein; aber die Frage der Religion blieb nach wie vor offen, und der Krieg mochte von neuem beginnen, wenn die katholische Partei sich stark genug dünkte! Errungen war nur die Befreiung der gefangenen Reichsfürsten und die Beseitigung des Interims; die Dinge waren in den Zustand vor dem schmalkaldischen Krieg zurückgeführt.

Noch einen bittern Tropfen bekam Johann Albrecht zu kosten. Bei einem Sturm auf Frankfurt war Herzog Georg allzu verwegen vorangegangen; mit dem Fausthammer hatte er an das Thor von Sachsenhausen gepocht, als eine Kanonenkugel ihm den Schenkel zerschmetterte. Der Herzog lebte noch anderthalb Stunden und empfing das heilige Abendmahl,

dann starb er in den Armen seines Bruders Johann Albrecht. Dieser ließ die Leiche nach Schwerin überführen, wo sie am 7. August in dem Erbbegräbnisse im Dom, das eben erst die Leiche Heinrichs V. aufgenommen hatte, beigesetzt wurde. [14])

Auch vor Magdeburg ließ Kurfürst Moritz seinen Vetter Johann Albrecht im Stich, obwohl er versprochen hatte, ihm als Erben des Herzogs Georg die Stiftsgüter zu verschaffen. Als im Auftrag Johann Albrechts Herzog Ulrich mit zwei Räten in den Stiftsämtern erschien, sandte auch Joachim seine Räte und forderte die Güter für seinen Sohn, den Erzbischof. Als Johann Albrecht persönlich kam, wurde die Huldigung nichtsdestoweniger vorgenommen; „der gemeine Mann wollte lieber mecklenburgisch als pfäffisch sein." Aber der Erzbischof beanstandete das Eigentumsrecht der Mecklenburger: Herzog Georg habe wohl die Güter eingenommen, jedoch gehörten sie dem Stift, welchem die Magdeburger sie räuberisch entzogen hätten. Zudem wäre Georg zu den Widersachern des Kaisers übergegangen, der Kaiser würde die Güter Georg nie eingeräumt haben. Johann Albrecht mußte der Gewalt weichen. Noch einmal versuchte er der Güter mächtig zu werden, als im Laufe des Sommers der Erzbischof Friedrich starb. Allein das Kapitel postulierte den Markgrafen Sigismund von Brandenburg. Alle Bemühungen, in den Besitz zu kommen, waren vergebens. Moritz leistete keinen Beistand, das Haus Brandenburg triumphierte über Mecklenburg. [15])

Auch im Punkt der Kriegsentschädigung ließen die Verbündeten unsern Herzog in Stich. Obwohl die Vertragsgelder und Brandschatzungen je nach der Größe des Kriegsleistung verteilt werden sollten, dennoch hatte Johann Albrecht keinen Heller erhalten, auch nicht eins von den erbeuteten Geschützen. Nach zehnjähriger Bemühung ließen sich Sachsen und Hessen herbei, ihn mit 5000 Thalern und zwei Geschützen abzufinden. Und doch hatte Johann Albrecht die doppelte Kriegshülfe ins Feld geführt und hatte mit darunter leiden müssen, als Frankreich in gerechtem Mißtrauen gegen Moritz die Zahlung der Subsidien zurückhielt. [16])

Aus den französischen Beziehungen schlecht und recht zurückzutreten ließ sich Johann Albrecht angelegen sein. Er hatte noch vom Feldlager aus seinen Rat Joachim von Maltzan nach Frankreich gesandt, damit der König ihn seiner Zusage entbände und seinen Bruder losgäbe. Obwohl Maltzan versuchte, engere Beziehungen zum französischen Hofe herzustellen, er fand in Schwerin keine Gegenliebe mehr. Johann Albrechts Kanzler, Johann von Lucka, hielt Maltzan vom Hofe fern, weil er seinen Einfluß auf den Herzog für bedenklich hielt; „der Herzog möge sich von ihm nicht wieder aufs Eis führen lassen." Es scheint ja aus diesen Worten hervorzugehen, daß man Maltzan die Schuld beimaß, daß Johann Albrecht Beziehungen mit dem französischen Könige angeknüpft hatte. Es wird wahrscheinlich, leider fehlen die Briefe Maltzans aus dem Jahre 1550, daß dieser, der so manchen fremden Potentaten gedient hatte, die Fäden der Verbindung mit Frankreich spann; wenn man will, dürfte man in dem Wirken dieses Mannes eine geringe Entschuldigung für unsern Herzog erkennen. [17])

Im Febr. 1553 kam Herzog Christoph heil und gesund aus Paris im Vaterlande wieder an. „Gott sei Lob und Dank, daß Christoph in Schwerin angekommen ist. Das hätte ich nicht zu erleben gehofft!" So freute sich die Herzogin-Witwe Anna.

---

16. Der Streit der Brüder und die wachsende Macht der Landstände.[1])

Aus dem Feldlager hatte Johann Albrecht im April 1552 eine Regierungsverordnung an seine Räte in der Heimat erlassen.[2]) Im Verein mit diesen sollte der Überbringer jener, der Kanzler Johann von Lucka, dafür sorgen, daß die Gefahr eines feindlichen Überfalls in der Abwesenheit des Herzogs vom Lande ferngehalten würde. Würde der Parteigänger des Kaisers im Norden, Herzog Heinrich von Braunschweig, das Land gefährden, dann sollte dem Herzog eilend Kunde gegeben, auch sollten die befreundeten Fürsten von Sachsen und Brandenburg, Dänemark und Preußen um Hülfe angegangen werden. Aber der besorgte Überfall blieb aus. Nichtsdestoweniger schloß der vorsichtige Kanzler noch im Juni Verträge mit den Hansestädten ab, in welchen sich diese zu Geldzahlungen für den Fall verpflichteten, daß der Herzog angegriffen würde. Dafür sollten sie an den Erwerbungen des Friedens mit dem Kaiser teilhaben.

Jene Regierungsverordnung bestimmte ferner, daß alsbald ein Landtag abgehalten würde, damit die Stände die Kosten der Unterhaltung des Kriegsvolks, welches Johann Albrecht gestellt hatte, auf sich nähmen. Der Fürst stützte seine Forderung an die Landstände darauf, daß er der wahren Religion und deutscher Freiheit halben und also Land und Leuten zum Besten sich in die Kriegshandlung eingelassen habe. Zum 26. Juli berief der Kanzler die Landstände nach Güstrow. Sie erschienen in großer Anzahl, die Landschaft brachte sogar, wohl in Erwartung der kommenden Dinge, einen Fürsprecher in der Person des Antonius Freudenberg mit. Die Stände verweigerten die Hülfe und zwar mit nichtigen Gründen: Der Stand der Prälaten sei nicht berufen! Allein die Stände wußten wohl, daß dieser bereits in dem evangelischen Lande beseitigt war. Das Silberwerk sei ohne Wissen und Willen der Stände aus Klöstern und Gotteshäusern fortgeschafft! Allein nicht für sich hatten die Fürsten das Kirchenvermögen in Anspruch genommen und verwandt. Der Herzog habe sich mit keinem Stande über den Feldzug beraten! Aber konnte denn bei der Heimlichkeit der Sache vorher darüber verhandelt werden, wenn man nicht das ganze Geheimnis preisgeben wollte? Schließlich erklärten die Stände, welche doch auf irgend eine Weise ihre Liebe zum Vaterland bekunden mußten, daß sie immer geneigt wären, für den Schutz ihrer Fürsten, für die Erhaltung der Religion einzutreten; aber einen Angriffskrieg zu führen sei ganz und gar nicht ihre Meinung! In der That, der Blick dieser Land-

stände reicht über den nächstliegenden Vorteil und das eigene Interesse nicht hinaus. Und es war schon sehr viel, wenn der Kanzler wohl durch die Unterstützung des Dietrich von Maltzan wenigstens die Zusicherung erlangte, daß man sich unterthänig und gebührend äußern wolle, wenn Johann Albrecht erst wieder daheim wäre.[3])

Im September 1552 kam dieser aus dem Kriege zurück; die Religion war durch den Passauer Vertrag gesichert; wenn auch Verhandlungen auf dem Reichstage bevorstanden, so war doch das Interim beseitigt, der Wille des Kaisers und der katholischen Reichsstände einstweilen gebrochen. Dem konnten auch die Landstände sich nicht ganz verschließen. Wiederum übernahmen sie aber nicht die ganze Summe, sondern auf dem Landtage zu Rostock im Dez. 1552 bewilligte der Adel eine Bierzise; die Landschaft allerdings beharrte auch jetzt noch bei ihrem Widerspruche. Zum Januar 1553 berief der Herzog den Landtag abermals, diesmal nach Güstrow; er hoffte seinen Willen durchzusetzen. Aber da trat ihm ein neuer Gegner in den Weg, sein Bruder Ulrich.

Das Verhältnis Ulrichs zu Johann Albrecht war in den ersten Jahren der Regierung ein recht freundliches gewesen. Johann Albrecht hatte ihn bei der Bewerbung um das Bistum Schwerin unterstützt, Ulrich hatte dem Bruder die Regierung im Lande Mecklenburg abgetreten. Freundlich klingen seine Briefe, die er an den Bruder von München aus sendet, wohin er sich begeben hatte.[4]) Ulrich mochte auch selbst für sein Bistum fürchten; in großer Sorge schreibt er einmal an Johann Albrecht, daß ein gewisser Bischof nach Rom gefordert, wegen des Luthertums angeklagt, ins Gefängnis geworfen und wegen der lutherischen Ketzerei hart verwahrt sei. Obwohl Ulrich die päpstliche Bestätigung seiner Wahl noch nicht erlangt hatte, so scheint aus seiner Besorgnis auch schon hervorzugehen, daß er selbst dem Luthertum nicht mehr fremd gegenüberstand. Am 16. Okt. 1551 verließ Ulrich München und begab sich nach Mecklenburg.[5]) Wir wissen nicht, wie weit Johann Albrecht ihn in seine Pläne einweihte. Jedenfalls stimmte Ulrich nicht allen Unternehmungen des Bruders bei. Die führende Stellung, welche Johann Albrecht im Fürstenbunde einnahm, legte ihm und dem Lande Opfer auf, welche, wie wir gesehen haben, selbst von den Verbündeten nur schlecht gedankt wurden.

Der in dem brüderlichen Vertrage vom 21. April 1550 vorgesehene Fall war eingetreten, als Herzog Heinrich am 6. Februar 1552 starb. Mithin stand es Ulrich frei, „seinen gebührenden Anteil“ zu fordern. Aber schon besetzte Johann Albrecht das Schloß Plau, ohne der Zustimmung Ulrichs sich zu versichern. Dennoch kam letzterer seinem Bruder freundlich entgegen, insofern er jenen neuen Vertrag vom 1. März 1552 mit ihm schloß. Gemäß diesem sollten aber in der Abwesenheit Johann Albrechts „alle Sachen in dem Stande, wie sie itzo stehen, beruhen und sonsten allen Teilen ohne Nachteil bestehen bleiben.“ Es bedeutete mithin eine Verletzung des Vertrages, wenn Johann Albrecht die Siegel von den Barschaften, welche in den Kellern des Planer Schlosses verwahrt waren, reißen, Kleinodien entnehmen, auch einige Geschütze umgießen ließ. Aller-

dings die Not des Krieges trieb ihn dazu, und Herzog Heinrich hatte sich bei Lebzeiten für den Krieg verpflichtet. In derselben Notlage, denn er mußte Sold für die Reiter schaffen, hatte er aus einigen Klöstern Silber genommen und in der Münze prägen lassen. Ulrich dagegen hielt sich an den letzten brüderlichen Vertrag nicht mehr für gebunden, um so weniger, als Herzog Georg ungestüm seinen Anteil am Erbe des Oheims gefordert und am Pfingstabend Plau gewaltsam hatte besetzen lassen. So verbot Ulrich den Amtleuten in dem Lande des Herzogs Heinrich, Pächte an Johann Albrecht abzuliefern. Denn er forderte „seinen gebührenden Anteil“. Diesen verstand er nicht nur in der Teilung des Landes, welches Herzog Heinrich gehört hatte, sondern in dem Anteil an der Gesamtregierung des Landes und in vollständiger Güterteilung nach der Art, wie Heinrich und Albrecht das Land besessen hätten. In der That steht nichts der Deutung jener Bestimmung entgegen, wie Ulrich sie eben gab. Denn zu Lebzeiten Herzog Heinrichs wäre es ein Unding gewesen, das Land noch weiter zu teilen. Johann Albrecht aber wollte durch jene Bestimmung eine Mitregierung Ulrichs auf jeden Fall ausgeschlossen sehen. Noch manches andere kam hinzu: Ulrich beklagte sich, daß Johann Albrecht das Ehegeld der Witwe des Magnus verbraucht, daß er mit den Landsteuern nicht die Schulden abgetragen, sondern infolge seiner Kriegspläne neue gemacht habe. Er betonte auch, daß jener Vertrag garnicht die kaiserliche Genehmigung erhalten habe und auch gegen das Lehnrecht verstoße. Genug, der brüderliche Zwiespalt war da, gerade so wie zwischen Oheim und Vater in den zwanziger Jahren, nur mit dem Unterschiede, daß er für das Land von ungleich verhängnisvollerer Einwirkung geworden ist.[6])

Die gleichen Interessen in betreff der Erwerbung der magdeburgischen Stiftsgüter konnten die Herzoge einander nicht näher bringen. Johann Albrecht hoffte vergebens auf den Besuch des Bruders in Schwerin und in Güstrow. Er ließ mit ihm durch zwei Räte unterhandeln, sandte auch seine sämtlichen Landräte, denen Ulrich am 9. Jan. 1553 antwortete, er wolle allenthalben das halbe Land haben, da er mit Johann Albrecht in gleichem Alter stehe. Dem zu Güstrow versammelten Landtage untersagte Ulrich jede Steuerbewilligung. Und wiederum nimmt und erhält der Landtag die willkommene Gelegenheit, vermittelnd zwischen die streitenden Fürsten treten zu können. Ein Abordnung desselben sucht Ulrich in Schwaan auf und findet, daß Ulrich einem brüderlichen Vertrage durchaus nicht abgeneigt ist. Persönlich sucht dieser den Oheim Joachim von Brandenburg als Schiedsrichter zu gewinnen; auch Johann Albrecht wendet sich an ihn und erbittet die Vermittlung des Hans von Küstrin und des Herzogs Philipp von Pommern hinzu. Ulrich lehnt die beiden letzten ab und schlägt dafür den Kurfürsten Moritz und seinen Bruder August von Sachsen vor. Diese verweigerte Johann Albrecht seinerseits und bittet Joachim II., allein die Verhandlung in die Hand nehmen zu wollen. Wohl war es Ulrich mit dieser Ernst; er ernannte für sich drei Räte zu seinen Bevollmächtigten. Aber was er von Johann Albrecht forderte, die Freigabe der Schlösser Herzog Heinrichs, konnte er nicht erlangen. Johann Albrecht berief sich

auf sein Unvermögen, die Witwe Herzog Heinrichs, den kranken Herzog Philipp sowie die eigenen Geschwister zu unterhalten und aus seinem mit Schulden beschwerten Lande die Regierung zu bestellen. Da that Ulrich den einzigen noch übrig bleibenden Schritt, er wandte sich an den Kaiser, welcher am 28. April den Kurfürsten Moritz und seinen Bruder August sowie Joachim II. und Heinrich von Braunschweig zu Kommissaren ernannte. Das Kommissorium wurde jedoch durch die ausbrechende Markgrafenfehde, in die auch Mecklenburg hineingezogen wurde, vereitelt.

Der Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, der Parteigenosse Herzog Johann Albrechts im Fürstenbunde, hatte gegen die Bischöfe von Würzburg und Bamberg sowie gegen die Stadt Nürnberg den Weg der Selbsthülfe betreten. Mit seinem ehemaligen Freunde Moritz zerfallen, brachte er diesen gegen sich in Waffen. König Ferdinand suchte aus dem Zwiste der Protestanten Nutzen zu ziehen, indem er zu Eger alle Gegner des Markgrafen zu vereinen gedachte. Im Norden stand Heinrich von Braunschweig auf der Seite Ferdinands; der Kampf drohte ganz Deutschland zu beschäftigen, indem er alte und neue Gegner gegen einander ins Feld brachte. Heinrich fiel zuerst ins Land seiner braunschweigischen Vettern ein, deren Mutter Elisabeth, eine brandenburgische Prinzessin, die Kräfte des ganzen Hauses Brandenburg zum Beistande des Kulmbachers zu sammeln suchte. In Mecklenburg wurde bekannt, daß Heinrich nach der Eroberung des lüneburgischen Landes sich gegen Mecklenburg wenden wolle; gedachte er doch endlich mit Johann Albrecht abzurechnen, dem er vorwarf, durch fortgesetzte feindliche Maßregeln ihn geschädigt zu haben; jener habe ihm Brief und Siegel gebrochen und sich nicht an den alten Erbvertrag von 1516 gehalten! Johann Albrecht befand sich also im Stande der Notwehr, wenn er nun Rüstungen zur Verteidigung vornehmen ließ; denn keineswegs wollte er in den Markgräflerkrieg sich einmischen. Dennoch entging er nicht dem Verdachte, ein Genosse des Kulmbachers zu sein, ja mit Frankreich im Bunde zu stehen, beschuldigte ihn Heinrich von Braunschweig. Bei diesem befand sich seit einigen Wochen der Herzog Ulrich. Er fühlte sich in Mecklenburg nicht mehr sicher, seitdem sein Bruder ihn im Kloster Rehna hatte überfallen und aufheben wollen. So glaubte er wenigstens; später stellte sich freilich heraus, daß Johann Albrecht nach Rehna Reiter geschickt hatte und zwar zu einer Zeit, da Herzog Ulrich garnicht anwesend war, und nur, um Korn zur Hofhaltung nach Schwerin zu holen. Wie die Sachen aber einmal lagen, trat zu der brüderlichen Irrung bittere Feindschaft. Auf Grund der Erzählung Ulrichs von dem angeblichen Überfall lehnte Herzog Heinrich den friedlichen Ausgleichstag ab, den Sachsen und Brandenburg für den 6. Juni zu Zerbst angesetzt hatten; ja als Johann Albrecht ihn durch Gesandte freundlich dazu ersuchen lassen wollte, wies er dieselben ungnädig und unfreundlich ab und ließ ihnen die übergebene Instruktion durch den Pförtner nachwerfen.[7])

Die dem Lande drohende Gefahr ging einstweilen vorüber. Markgraf Albrecht Alcibiades wandte sich nach Norden gegen seinen Feind, den Braunschweiger; in Eilmärschen rückte er heran, am 20. Juni nahm ihn

die Stadt Braunschweig jubelnd auf. Dennoch verfolgte Johann Albrecht eine gemäßigte vermittelnde Politik. Einem großen brandenburgischen Bündnisse, wie es Elisabeth plante, blieb er fern; er begnügte sich damit, die Versöhnung der einstigen Freunde, Moritz' und Albrechts, anzubahnen. Persönlich erschien er im Lager des Moritz zu Einbeck; obwohl der Kurfürst Lust zum Frieden hatte, so berichtete Johann Albrecht an seinen Oheim nach Berlin,[8]) so hätten doch Heinrich von Braunschweig, etliche Kriegsräte und die Pfaffen abgeraten. Dann traf er mit dem Markgrafen zu Hannover zusammen, welcher die Friedensartikel annahm und in drei Tagen sich zu erklären versprach. Aber schon am 9. Juli fand das Treffen bei Sievershausen statt. Der Markgraf verlor die Schlacht, der Sieger, Moritz von Sachsen, das Leben; 8000 Tote bedeckten das Feld, unter ihnen die beiden Söhne Heinrichs von Braunschweig. Johann Albrecht setzte seine Verhandlungen fort; am 1. Sept. 1553 kam es zu Lochau zu einem Vertrage, der am 11. Sept. zu Braunschweig zum Abschluß gelangte; er betraf die Versöhnung des Kurfürsten August von Sachsen mit dem Kulmbacher. Die drei Häuser Brandenburg, Sachsen und Hessen versprachen ihre alte Erbeinigung zu erneuern. Und so stand eine festgefügte Macht evangelischer Fürsten dem römischen Könige Ferdinand gegenüber, der den Vertrag nicht anerkennend die Bestrafung des Markgrafen forderte.

Herzog Heinrich von Braunschweig war also isoliert, und der Markgraf hatte freie Bahn gegen ihn. Aber ersterer bekam thatkräftige Hülfe von den fränkischen Bischöfen und der Stadt Nürnberg, während letzterer vergebens Geld aufzutreiben suchte. Seine meuternden Truppen wurden am 12. Sept. von Heinrich abermals geschlagen. Der Markgraf floh in seine Erblande, Heinrich triumphierte und zwang seinen Vetter Erich zum Frieden und zur Verpflichtung, seine Mutter Elisabeth des Landes zu verweisen. Noch unterhandelte Johann Albrecht bei König Ferdinand, bei den Bischöfen und der Stadt Nürnberg; allein ohne Erfolg. Dabei kam er selbst in Gefahr, beim Kaiser für einen Feind desselben zu gelten, und er mußte sich eigens dagegen verwahren; aber er sagte und beklagte auch, daß Deutschland sich also zerfleische. „Wollte Gott, man hätte meinem einfältigen Bedenken nachgelebet, da sollte Deutschland viel tausend Gulden billig um geben, beide Parteien viel 1000 Gulden schuldig sein.“ Dennoch konnten des Herzogs Neigungen bei niemand anders sein denn bei seinem früheren Waffengefährten und dem Hause Brandenburg, dem er verwandt war. „Wo man sich nicht vertragen will, schrieb er in jener Zeit an den unglücklichen Markgrafen, wird das Geschlecht der Adler sich nicht verlassen.“ An ihm als einem Verwandten des Hauses Brandenburg solle man keinen Mangel spüren. Diese Gesinnung konnte Heinrich von Braunschweig nicht verborgen bleiben; er wußte auch, daß Johann Albrecht etliche hundert Reiter im Lande hatte. Zudem erfuhr er von seinem Freunde Ulrich, daß dieser ein neues kaiserliches Mandat gegen Johann Albrecht in Bezug auf die Erbteilung ausgewirkt und schon am 27. Sept. die Klage beim Reichskammergericht anhängig gemacht hatte.

Da konnte Herzog Heinrich seine spanierfreundliche Gesinnung nicht besser beweisen und sein Rachegefühl gegen Johann Albrecht nicht besser befriedigen, als daß er gegen Mecklenburg aufbrach. Er zog durch brandenburgisches Gebiet, wo er die Werbungen störte, die für den Markgrafen in vollem Gange waren; am 22. April besetzte er mit seinen Truppen zwei mecklenburgische Ämter. Und drei Tage später stand Herzog Ulrich mit 1500 Reitern und 24 Fähnlein Knechte, die er im Stift Verden gesammelt hatte, an der Elbe. Wollte Ulrich es zum äußersten kommen lassen, den Bürgerkrieg ins Land tragen? Unmutig mochte er jedenfalls geworden sein, als ihm zu Weihnacht 1553 der Kurfürst von Sachsen das Kommissorium aufkündigte. Aber trotzdem hatte er noch am 24. März denselben wiederholt um die Wiederaufnahme der Vergleichshandlung gebeten; dieser jedoch hatte abermals abgelehnt. So führte allein der Weg der Gewalt zum Ziel? — Es ist nicht zum verheerenden Bürgerkriege gekommen; die verbündeten Herzoge begnügten sich mit der Besetzung einiger Ämter an der Grenze.[9])

Die Verhandlungen wurden nun, da das Land bedroht war, von den Landständen mit Eifer aufgenommen. Sie beschickten den Herzog Heinrich, erinnerten ihn daran, daß „sie ihm in ihrem Herzen und Gemüte immer sehr zugethan gewesen seien“, und baten ihn, sich der gütlichen Handlung zwischen den beiden Fürsten anzunehmen. Ebenso ließen sie Ulrich ersuchen, vom Weg der Gewalt abzustehen; denn „die Friedfertigen und die den Frieden helfen pflanzen, werden von Gott mit einem zierlichen Namen geziert und Kinder Gottes genannt“.[10]) In ihren Bestrebungen kam den Ständen Kurfürst Joachim zu Hülfe. Am 14. Mai beauftragte er zwei Räte, zu Johann Albrecht zu reisen und ihn an seinen freundschaftlichen Vorschlag und Rat zu erinnern, nämlich in die Teilung des Landes zu willigen; es drohe ganz gewiß die größte Gefahr von seiten des Braunschweigers; und nicht allein für Mecklenburg, „das Feuer werde auch Brandenburg ergreifen“. Diese Gesandten trafen den mecklenburgischen Landtag versammelt, und noch einmal bekamen sie von Hause die Weisung, alles zu thun, um der Gewalt zu steuern. Ulrich hielt mit großer Siegesgewißheit an seinen Behauptungen und Forderungen fest; nicht minder Johann Albrecht, der die Hülfe des Landes für den Fall erbat, daß Ulrich sein Schwert nicht in die Scheide steckte.

Wie sollte sich die Landschaft verhalten? Den Krieg wollte sie jedenfalls vom Lande fernhalten. Sie vertrat also fortan den Standpunkt Ulrichs und machte in diesem Sinne am 29. Mai ihre Vorschläge, die dahin gingen, daß das ganze Land in Schwerin und Stargard geteilt würde. Ulrich nimmt Stargard und das Stift Schwerin, übernimmt aber die Sorge für einen Bruder, Karl oder Christoph; Johann Albrecht erhält den schwerinschen Anteil und das Kloster Doberan, dazu die Sorge für den andern Prinzen. Gemeinschaftlich sorgen beide für Herzog Philipp und ihre Schwester Anna. Aber sämtliche Schulden und alle Kriegskosten sollen durch eine Landbede bezahlt werden. In jedem Landesteile wird das Erstgeburtsrecht (Primogenitur) fortan bestehen.

Da gab Johann Albrecht nach, die eigenen Landstände verließen ihn ja. Ob sie ihren Vorschlag nicht bald bereuen werden? — Nur eine Bedingung knüpfte Johann Albrecht daran, es sollten die Kriegskosten Ulrichs nicht vom gesamten Lande getragen werden. Dieselbe Einwendung machte Ulrich hinsichtlich der Kriegskosten Johann Albrechts; ausdrücklich betonte er auch, daß der Vertrag nur bis zur Mündigkeit der Brüder dauern sollte. Als nun die Stände von Sternberg aus Herzog Ulrich um Vollziehung des Vertrages baten, antwortete er am 7. Juni im Lager von Boizenburg, ausführlich seine Bedingung stellend. Er fordert zu seiner Hälfte noch die Stadt Dömitz als einen freien Paß an der Elbe; er fordert sein vollkommenes Hoheitsrecht im Stift Schwerin, in das er sich alle Einmischungen verbittet; wenn das Land Johann Albrechts Schulden bezahlt, sollen auch die seinigen nicht vergessen werden; die Landschaft soll Garantie leisten, daß die Barschaften und Kleinodien richtig geteilt werden; Johann Albrecht soll Rechnung von allen eingenommenen Barschaften, auch über das Kirchensilber legen, vorher sein Kriegsvolk entlassen, nie ohne Vorwissen der Landschaft und Ulrichs Rüstungen anstellen. Zum Schluß fordert Ulrich genügende Garantie für die vollständige Erfüllung seiner Forderungen. Am 10. Juni empfiehlt der Landtag die Annahme derselben.

An eben diesem Tage nimmt Johann Albrecht den Vertrag an, der Gewalt weichend, nicht aus Überzeugung vom Recht desselben. „Ich habe Frieden geschlossen", schreibt er in jenen Tagen an Melanchthon, „zwar einen unbilligen, aber zum Nutzen des Vaterlandes." In Monatsfrist sollte die Auseinanderteilung durch den verordneten Ausschuß des Landtages vorgenommen werden. Dieser bestand aus folgenden acht Personen: Jürgen Maltzan, Kurt Rohr, Hartwig von Bülow, Christoph und Werner Hane, Joachim Krause, Hans Sperling und Johann Lützow zum Eickhof. Die Erfüllung des Vertrages garantierten durch Unterschrift und Siegel 35 Edelleute, die Bürgermeister von Rostock, Wismar, Güstrow, Neubrandenburg, sowie ein Ratmann aus Parchim. Der Ausschuß bezahlte im Lager zu Wittenburg 16000 Thaler für die fremden Truppen, welche allmählich das Land verließen, sehr gegen den Wunsch des Braunschweigers, welcher dem „Franzosenfreund" gern etwas am Zeuge geflickt hätte. [11])

Es sollte nun das schwierige Werk der Teilung beginnen. Aber das war so leicht nicht. Und schon wurden hier und da Stimmen laut, welche sich gegen die Teilung aussprachen. Da drohte ja der landschaftliche Verband, wie er seit 1523 bestand, vernichtet zu werden! Rostock und Wismar wollten nicht von einander gerissen werden; ihnen war außerdem das Regiment zweier Landesherrn bequemer als das eines Herrn. Dazu mußten bestimmte Beschlüsse wegen der Schuldentilgung gefaßt werden; die Hypothekengläubiger mochten auch wohl anfangen, um ihre Summen in dem geteilten Lande Besorgnis zu hegen. Mit der Beseitigung der augenblicklichen Kriegsgefahr kamen den Landständen andere Gedanken. Der Monat verging, noch im Oktober war die Teilung nicht von der Stelle gekommen.

Was die Schuldenabtragung anbetraf, so hatten die Stände im Oktober 1553 zu Wismar dem Herzog Johann Albrecht zugesagt, ihm ein frei Land

und Häuser zu verschaffen. Der Adel hatte 20 Gulden von jedem Roßdienst, die Städte hatten eine doppelte Landbede und den halben hundertsten Pfennig vom Vermögen bewilligt. Rostock hatte sich allerdings gesträubt, und durch die eintretenden Wirren war nichts erreicht worden. Aus dem Wittenburger Lager zurückkehrend, schrieben die acht Ausschußglieder einen Landtag auf den 2. Juli nach Sternberg aus, damit man sich schlüssig würde, wie die übermäßige Summe, mit der das unschuldige Land beschwert worden war, zuwege gebracht würde. In der That, ein kühnes Unterfangen des Ausschusses, selbständig einen Landtag auszuschreiben! Hat Johann Albrecht, hat Ulrich stillschweigend zugesehen? Wir wissen es nicht, wissen auch nicht, ob der Landtag zustande gekommen ist. Genug, wenn wir bemerken, wie die Not des Landesfürsten ein Wachsen der landständischen Macht zur Folge hat! Auf den Landtagen, die nun in rascher Folge zu Güstrow, zu Wismar, und wiederum zu Güstrow stattfanden, handelte es sich um die Abtragung der fürstlichen Schulden. Ein Hindernis bildete die Äußerung Ulrichs, daß Johann Albrecht schon so viele Steuern gewährt seien, und daß er schon so viel Kleinodien aus Klöstern und Stiften an sich gebracht habe, daß er längst seiner Schulden hätte ledig sein können. Das mochten auch die Seestädte denken, deren Vertreter auf dem Landtage zu Wismar 1553 sich wohl Zugeständnisse entschlüpfen ließen, welche aber dennoch zu zahlen auf allen folgenden Landtagen sich sträubten, bevor nicht der Artikel wegen der Regierung in Ordnung gebracht wäre, ja ausdrücklich die Erklärung abgaben, in Wismar nichts bewilligt zu haben.[12])

Und in der That, von der brüderlichen Einigung war man noch gar weit entfernt! Es gingen Dinge vor, welche den ganzen boizenburgischen Rezeß wieder umstürzen konnten. Im September nämlich schickte Johann Albrecht seinen Sekretär Andreas Höe an den Hof des Kaisers, welcher Karl V. über Johann Albrechts Stellung zu Kaiser und Reich Aufklärung geben sollte, wie er sich nicht in die Markgrafenfehde eingelassen habe, wie er im Gegenteil durch Heinrich von Braunschweig gewaltsam bedrängt, wie endlich auf dem Wege der Gewalt von seinem Bruder ihm dies Zugeständnis der Erbteilung abgedrungen worden sei. Er bittet, der Kaiser möge die Erbteilung hindern. Dieser Schritt zeugte freilich nicht von großer Festigkeit des Herzogs; allein er fühlte sich in seinem Innern nicht an den abgerungenen Vertrag gebunden. Ähnlich erging es einem großen Theil der Landstände. Am 26. Sept. ging ein Laufzettel an Ritterschaft und Städte durch das Land, von einem Verfasser, der sich nicht nannte, der aber die Stände „bei den Eiden und Pflichten, damit Ritterschaft, Städte und Stände einander verwandt und zugethan seien“, auf Martini nach Rostock zu kommen berief, um „von notwendigen ehrlichen Sachen zu reden“. Der Laufzettel erinnerte deutlich genug an die Union von 1523. Am 5. Dez. wurde thatsächlich der Ausschuß der Ritterschaft erneuert, aus dem nur noch zwei Personen am Leben waren, welche 1523 gewählt waren. Es wurden zwölf Edelleute in den Ausschuß gewählt, je vier aus dem Lande Wenden, Stargard, Mecklenburg. Zwar hören wir nichts von der Neuwahl der übrigen elf

Deputierten aus den Prälaten und Städten; aber das ist jedenfalls zu ersehen, daß durch diese Erneuerung des Ausschusses die Macht der Stände gestärkt wurde. Und wie 1523 die Union ein Hindernis der vollen Landesteilung, wie sie von Herzog Albrecht angestrebt wurde, bildete, so bildete der Ausschuß ein solches für die Teilungsabsichten des Sohnes nämlich Ulrichs. Und wie 1523 Herzog Heinrich seine Hände im Spiel hatte, so wird Johann Albrecht 1554 auch nicht unwissend gewesen sein; ihm lag ja gerade daran, die Landesteilung zu verhindern. Ist man noch zweifelhaft, so schwinden die Bedenken, wenn man Dietrich von Maltzan im Ausschuß findet, den vertrautesten Ratgeber Johann Albrechts. Von dem Teilungsausschuß der acht Ritter finden sich im Unionsausschuß auch nur drei Namen: Christoffer Hane, Jürgen Maltzan, Hartwig von Bülow. Ihnen ganz besonders mochte der boizenburgische Vertrag vom 7. Juni 1554 leid sein. Der Zwist der Brüder hatte wieder einmal die Landstände erstarken lassen.[13])

Aber nun kam es darauf an, den Zwist der Brüder zu beseitigen, doch so, daß die vollständige Landesteilung abgewehrt wurde. Johann Albrecht sowohl wie die Stände schlugen den verkehrten Weg ein, indem sie sich an Joachim II. wandten. Wie sollte dieser anders raten als er vorher gethan hatte, nämlich die Teilung des Landes durchzuführen? Zu Ruppin verkündete er am 11. Febr. 1555 folgende Präliminarien: Weil die Teilung nicht binnen Monatsfrist, wie im boizenburgischen Rezeß vorgesehen, erfolgt ist, so soll sie am 10. März von sechs Edellenten zu Boizenburg vorgenommen werden; können diese sich nicht vereinen, so treten noch vier brandenburgische Edelleute hinzu; wenn ohne Erfolg, dann will Joachim selbst mit seinem Sohne die Obmannschaft übernehmen, damit zu Johannis die Teilung vollzogen sei. Inzwischen sollte die Regierung gemeinschaftlich geführt werden, jedoch sollte Ulrich das Schloß Güstrow bereits am 17. Febr. besetzen. Konnte Johann Albrecht diese Bestimmung annehmen? Er verweigerte sie und wurde darin durch den Umstand unterstützt, daß Ulrich am 11. Jan. vor dem Reichskammergericht wegen Landfriedensbruchs verurteilt war, sowie dadurch, daß am 28. Jan. der Kaiser ihn wieder zu Gnaden annahm. Der durch den Bruder abgerungene Vertrag war für null und nichtig erklärt. Die Sache stand also für Johann Albrecht recht gut.[14])

Es zeugt aber wiederum nicht von großer Festigkeit, daß er durch eine augenblickliche Not gedrängt von seiner Weigerung, die Ruppiner Präliminarien anzunehmen, abstand. Johann Albrecht hatte nämlich seine Vermählung mit der preußischen Prinzessin Anna Sophie auf den 24. Febr. festgesetzt. Die Hochzeit sollte zu Wismar gefeiert werden, der Schwiegervater wollte selbst seine Tochter dem Gemahl zuführen. Aber nun verweigerte Herzog Ulrich die Erhebung der Steuern für die Hochzeit, die Benutzung des zu Plan verwahrten Silbergeschirrs, ja er weigerte sich, den Geleitsbrief für den Herzog von Preußen auszustellen. Da hat Johann Albrecht in den Ruppiner Vertrag gewilligt. Herzog Ulrich hatte seinen Willen durchgesetzt, er erschien selbst auf der Hochzeit, nicht aber alle 39

eingeladenen fürstlichen Gäste. So wenig traute man dem Frieden. Dennoch wandte sich das Herz Ulrichs auf der Hochzeit dem Bruder wieder zu. Was allen Vermittlern nicht gelungen war, dem klugen Herzoge von Preußen gelang es mit freundlichen Worten; er vermochte Herzog Ulrich zu der Anerkennung des Unsegens einer getrennten Regierung geteilten Landes. Und Ulrich war versöhnlich genug gestimmt, er willigte am 11. März in den wismarschen Erbvertrag, er begnügte sich mit der Güterteilung, wie sie unter Heinrich und Albrecht stattgefunden hatte, und verzichtete auf vollständige Landesteilung. Die Einheit Mecklenburgs blieb gewahrt.

Der wismarsche Vertrag bestimmte im großen und ganzen folgendes: Johann Albrecht erhält den Landesteil, welchen schon sein Vater hatte; wenn aber die beiden Teile sich nicht in allen Stücken vergleichen lassen, so soll das Los entscheiden. Die Schlösser, Städte und Ablagergerechtigkeiten, welche gemeinsam waren, bleiben es, ebenso die Ausschreiben der Landtage, Roßdienste und Landessteuern, bis zur Volljährigkeit Herzog Christophs und Karls. Die Kirchenregierung und die Sorge für die Universität bleibt gemeinschaftlich. Das Stift Schwerin steht Ulrich allein zu, für Ratzeburg hat Johann Albrecht die Administration bis zur Mündigkeit seines vom Kapitel erwählten Bruders Christoph. Gemeinschaftlich sind das zu bestellende Landgericht, die Kosten der Reichstage und der Prozesse vor dem Kammergericht. Johann Albrecht nimmt einen der unmündigen Brüder zu sich, außerdem die Prinzessin Anna, Ulrich übernimmt die Sorge für den andern Bruder. Wegen der Schulden werden beide Brüder sich an die Landschaft wenden; Johann Albrecht braucht nicht Rechnung von den bisher empfangenen Beden zu legen. Die Kleinodien Herzog Heinrichs bleiben ungeteilt in Plan in Verwahrung, nur das Geschütz desselben wird geteilt. Beide Fürsten entsagen allen Bündnissen und Rüstungen ohne gemeine Bewilligung. Mißverständnisse sollen die beiderseitigen Landräte ausgleichen; gelingt es ihnen nicht, so wollen die nächsten Verwandten von Brandenburg und Pommern dazutreten. Johann Albrecht und Ulrich unterschreiben und untersiegeln den Vertrag und geloben ihn treulich zu halten.. Ebenfalls untersiegeln und unterschreiben sechs Edelleute.[15])

Der Landtag, auf dem der Vertrag bestätigt werden sollte, trat am 31. März zu Güstrow zusammen. Die Landschaft sollte jetzt nach Beseitigung der brüderlichen Irrungen die Schulden abtragen und zuerst die verpfändeten Schlösser auslösen. Man erwiderte, daß man erst ein Verzeichnis der Schulden zu Händen haben müsse, auch wollten die Städte mit ihren Ältesten zu Hause Rücksprache nehmen. Dabei blieben sie, trotzdem die Herzoge betonten, daß man ja längst die Übernahme der Schulden zugestanden habe, und es also keiner weitern Rücksprache mehr bedürfe. Dazu brachten die Stände eine ganze Menge einzelner Beschwerden vor, deren Abstellung sie dringend verlangten.

Am 19. Mai wurde zu Güstrow ein zweiter Landtag abgehalten. Die Fürsten legten ein Verzeichnis der Schulden vor, in Summa 487 305 Gulden. Trotzdem den Fürsten ein freies Land versprochen war, boten

Ritterschaft und Landstädte nur 250000 Gulden an, während die Seestädte nur eine kleine Summe bewilligen zu können vorgaben. Da bei den Verhandlungen sich allmählich viele Stände entfernt hatten, so blieb den Fürsten nichts weiter übrig, als einen neuen Landtag auf den 17. Juni nach Sternberg auszuschreiben, unter Androhung der Lehnsentziehung für die Ausbleibenden. Hier drang Dietrich von Maltzan am 19. Juni mit seinem Antrage durch: der Adel wird auf fünf Jahre jedes Jahr von zehn Gulden seines Einkommens an Geld und Kornpächten je einen Gulden, von jedem Drömt Korn je sechs Schillinge, von Hafer je drei Schillinge, der Bauer aber die doppelte Landbede zahlen, die Landstädte werden außer dieser jährlich einen Gulden von jedem Drömt Malz, der bei ihnen gemahlen würde, und einen Gulden von jedem Ohm Wein entrichten. Die Seestädte allerdings beharrten noch in ihrer Weigerung, und die Landstädte ließen sich zusichern, daß die Herzoge ihre Sonderinteressen gegen den Adel schützen, also das Viehtreiben außer Landes, das Bierbrauen und die Handwerker auf dem Lande verbieten, sie auch später nicht mit der Malzzise beschweren wollten.[16])

Doch nicht ganz leichten Kaufes sollten die Fürsten davon kommen. Sie mußten sich zu einem Revers verstehen des Inhalts, daß sie die Stände bei der Augsburgischen Konfession erhalten, ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten bewahren, aus der bewilligten freiwilligen Hülfe für sich kein Recht herleiten, im Gegenteil immer nur „vorhergehende freie und gutwillige Bewilligung" der getreuen Stände anerkennen wollten. Mit diesem ausdrücklich von der Landesherrschaft anerkannten Steuerbewilligungsrechte hatte die Landschaft ein Fundamentalrecht, den Kernpunkt der landständischen Verfassung, erworben.

Zum Zweck der Schuldentilgung ernannten die Stände einen Ausschuß von 14 Personen von Adel. Und dieser Ausschuß, der an die Stelle des Unionsausschusses von 1523 und 1554 trat, stellt das neue landständische Organ dar, das mit der aufsteigenden Fürstenmacht erfolgreich zu konkurrieren imstande war. Denn die Schulden wurden nur sehr langsam getilgt, neue kamen hinzu, der Schuldentilgungsausschuß mußte immer wieder erneuert werden, bis aus ihm 1622 der Engere Ausschuß hervorging. Es muß aber betont werden, daß er seine Vollmacht und also seine Berechtigung nur in der Abtragung der fürstlichen Schulden besaß, so lange solche bestanden.[17])

In der Ausführung der Teilung nach dem Inhalt des wismarschen Vertrages brachen die brüderlichen Wirren von neuem aus. Ulrich beanstandete den Vertrag, er nahm selbst das Schloß Plan ein, wollte auch den Revers nicht versiegeln noch dem Ausschuß die Hülfe entrichten lassen. Welche Gründe er hatte, wissen wir nicht. Es brauchte nicht böser Wille zu sein; Zwistigkeiten konnten eben bei einem solchen Riesenwerk, wie die Teilung war, nicht ausbleiben. Sie beizulegen berief Joachim II den Teilungsausschuß auf den 24. Nov. 1555 nach Cöln, die Fürsten auf den nächstfolgenden Tag. Inzwischen war wenigstens ein Punkt unter den Brüdern beigelegt, Ulrich gab die Schuldenabtragung frei, als Johann

Albrecht sich mit ihm über das Leibgedinge der Witwe des Herzogs Magnus, welche Ulrich zu ehelichen gedachte, verglich. Dann suchte Ulrich seinen Oheim persönlich in Cöln auf.

Johann Albrecht wartete aber die friedliche Lösung nicht ab, sondern hatte bereits beim Kammergericht Schritte gethan, das ihm am 23. Dez. ein Mandat erteilte, sehr zu Ungunsten Ulrichs. Mit Recht war dieser über das ungestüme Vorgehen des Bruders erzürnt und verbot seinerseits die Landeshülfe. Es hatte nämlich Johann Albrecht sich auch in weitschauende Pläne wegen Livland eingelassen, wie wir noch sehen werden, Pläne, welche Ulrichs Besorgnis rege machen mußten. Es war also die höchste Zeit, daß Joachim sich der Sache mit Nachdruck annahm.. Nachdem am 26. Juni vergebens von den Räten verhandelt war, erfolgte durch den Kurfürsten laut des wismarschen Vertrages am 1. August 1556 der ruppinsche Schiedsspruch. Nach diesem sollte das Land nicht mehr in „Heinrichs- und Albrechtsteil“ auseinander gelegt, sondern vollständige Gleichheit der Teile erstrebt werden. Johann Albrecht erhielt Schloß und Amt Schwerin, Ulrich Schloß und Amt Güstrow; die beiden Städte Schwerin und Güstrow bleiben nichtsdestoweniger gemeinschaftlich. Zwei Ämter vorweg behält Johann Albrecht, so lange er seine Mutter zu versorgen hat; zwei Ämter vorweg werden an Ulrich übertragen, der dafür den Arrest, welchen er auf die Landsteuer gelegt hat, aufhebt. Was weiter über die Landesklöster bestimmt wurde, behalten wir einem andern Zusammenhang vor. Ausdrücklich sollte der ruppinsche Schiedsspruch nur als Ausführung des wismarschen Vertrages und nur bis zur Volljährigkeit der beiden jüngern Prinzen gelten. Die Eintracht unter den Brüdern hat er nicht hergestellt; der Zwist setzte sich ohn' Aufhören fort.[18])

17. Der Ausbau der Landeskirche.

Wessen man sich zu Johann Albrecht in Sachen der Religion zu versehen hatte, konnte man sogleich im ersten Jahre seiner Regierung erfahren. Der Kanzler seines Vaters, Joachim von Jetze, welcher auf seiner Pfarre zu Gadebusch gar heftig gegen das Luthertum eiferte, wurde auf die Klage des Rates und der Gemeinde im August 1547 abgesetzt, und als ein herzoglicher Beamter nach althergebrachter Weise die gute Pfarre als willkommene Pfründe für seinen unmündigen Sohn begehrte, schlug der Herzog die Bitte ab und gab der Gemeinde einen tüchtigen evangelischen Pastor. Noch in demselben Jahre bat Johann Albrecht den Hofprediger seines Oheims von Schwerin los und setzte ihn, Gerd Omeken, der vor kaum einem halben Jahre erst nach Mecklenburg gekommen war, als Propst an die Spitze des Domkapitels nach Güstrow, das durch ihn der Reformation entgegengeführt wurde. Wie Johann Albrecht dann dem Oheim in der Verwerfung des Interims und der Ablegung des Glaubensbekenntnisses auf jenem Sternberger Landtage am 20. Juni 1549 zur Seite trat, wie er dann nicht ruhte, bis jenes Bekenntnis durch den Fürstenbund und den Krieg mit der habsburgischen Macht sicher gestellt war, ist aus dem Vor-

hergehenden bekannt. In jenen Tagen, da Johann Albrecht seine ganze Thätigkeit dem Fürstenbunde zuwandte, fand er noch Muße genug, die Abfassung einer neuen Kirchenordnung seinem Oheim Heinrich anzuraten. Hatte doch die alte Ordnung von 1540 nur beschränkte Geltung! Sie enthielt auch nichts über die Verfassung der Landeskirche, die seit dem 20. Juni 1549 bestand. Sie auszubauen war die wichtigste Aufgabe und eine Lebensaufgabe Johann Albrechts.

Johann Riebling übernahm die Arbeit der Abfassung einer neuen Kirchenordnung, ihm halfen die Professoren Büren und Aurifaber zu Rostock sowie der Superintendent Omeken in Güstrow. Das Werk jedoch stockte bald. Erst unmittelbar nach der Beisetzung Herzog Heinrichs gab Johann Albrecht einen neuen Auftrag; die schwerinschen Prediger Kükenbieter und Rothmann arbeiteten dies Mal mit. Die Ordnung wurde darauf Philipp Melanchthon vorgelegt und mit Verbesserungen desselben in Wittenberg gedruckt. Diese unsere Kirchenordnung von 1552 ist für viele Landeskirchen vorbildlich geworden. Für Johann Albrecht aber gab sie die Grundzüge seiner nunmehr einzuschlagenden Kirchenpolitik ab, mit der er die mecklenburgische Landeskirche ausbaute.[1])

Die Kirchenordnung geht von der Wichtigkeit des göttlich gestifteten Predigtamts aus. Damit Jesus Christus und göttliche Lehre im menschlichen Geschlechte bekannt werden, ist das Predigtamt eingesetzt, heilig Evangelium zu predigen, Sakramente zu reichen, Sünden zu vergeben, Prediger und die Kirche zu ordnen, Sünden allein mit Gottes Wort zu strafen. Aber es ist keine weltliche Macht und leiblicher Zwang, da ihm weltliche Herrschaft, wie in der römischen Kirche, ganz und gar nicht gebührt. Daß nun in ihren Landen das Evangelium vom Predigtamt rein und treulich gepredigt wird, dafür Fleiß zu thun ist die Herrschaft im Herzogtum Mecklenburg Gott vor allen Dingen schuldig. Dieser Satz wird aus der obrigkeitlichen Stellung des Landesherrn erwiesen. Die Fürsten sind das vorzüglichste Glied der christlichen Kirche, sie vor allen haben für dieselbe zu sorgen. Sodann geht der Beruf der weltlichen Obrigkeit nicht bloß dahin, auf äußerliche Zucht und Ordnung in weltlichen Dingen zu halten, die Erfüllung der zweiten Tafel der göttlichen Gebote zu beobachten, sondern auch die Sorge für die erste Tafel liegt ihr ob, d. h. sie soll der Abgötterei wehren und rechten Gottesdienst pflanzen. Es ist ja dies die Lehre der Reformatoren von dem Beruf der Obrigkeit, deren Sorge nach dem mittelalterlichen Begriffe nur auf die zeitlichen Dinge sich erstreckt, hingegen nach dem vollern neuen Begriff auch das Heil der Seele miteinbezieht. Die Lehre vom religiösen Beruf der Obrigkeit ist Rechtsüberzeugung jener Zeit. Er ist eine Pflicht an der Kirche Gottes, aber nach der Seite hin näher bestimmt, daß die Obrigkeit nicht eigenen Gottesdienst aufrichten darf, sondern gemäß dem Wort Gottes in heiliger Schrift und Bekenntnis verfährt. In der Kirchenordnung steht deshalb die Lehre voran als die Richtschnur, nach der das kirchliche Handeln des Landesherrn verläuft. Darum ist er auch schuldig, den Irrtum wider Gottes Wort zu strafen und zu beseitigen. Weiter ist das Bekenntnis der Kirchenordnung das

einzige im Lande zu duldende; eine Glaubensfreiheit ist also ausgeschlossen; Staat und Kirche sind eins, die Grenzen jenes das Gebiet dieser. In der Sorge um die Kirche bestellt der Herzog das Kirchenregiment, d. h. er setzt Beamte der Kirche ein, die Superintendenten, er verordnet Visitationen und schafft das obere Kirchengericht, das Konsistorium.

Zur Erhaltung des Predigtamts gehört auch die Erhaltung der Prediger, für deren auskömmliche Versorgung der Landesherr einzutreten hat. Es gehört dazu die Sorge für die Schulen, niedere und höhere, sowie für die Universität. Eben diesen allen sollen die Kirchengüter zu nutze kommen, die durch die Aufhebung des römischen Bekenntnisses frei geworden waren, aber ihren kirchlichen Charakter nicht verlieren durften. Die Obrigkeit will deshalb die Kirchenräuber in Strafe nehmen, die Güter nicht zerreißen lassen, sondern sie erhalten, daß dadurch der Universität, Schulen und der Kirche Zulage verordnet würde.

Das ist in kurzen Worten die religiös-politische Grundlage der nunmehrigen Stellung der Landesherrn zur Landeskirche. Bei der engen Beziehung der Kirche zum Staat ist es nicht zu verwundern, wenn die Landstände die Sorge für die Kirche zu den allgemeinen Landesangelegenheiten rechneten, in denen sie Gehör und Mitwirkung forderten. Schon zu Herzog Albrechts Zeit hatten bedrängte Unterthanen sich an den Landtag gewandt, um Schutz in der Religion gegen den feindlichen Herzog zu erlangen. (Seite 89.) Und 1549 hatte der Landtag das Bekenntnis zu Sternberg gut geheißen, zu dem man seine Zustimmung erforderte. Was Wunder, wenn die Stände auf dem Landtage zu Güstrow 1552 klagten, daß das Kirchensilber und die Kleinodien ohne ihr Wissen und Zuthun genommen seien! Sie forderten und erhielten es, daß die neue Kirchenordnung ihnen vorgelegt und von ihnen genehmigt wurde. Mitglieder der Stände befinden sich unter den Visitatoren; die Visitationsinstruktion ist ihnen vorgelegt, ob sie auch etwas daran zu erinnern hätten. Sie sichern ihr Patronatsrecht und sprechen ihre Zustimmung zu der Einsetzung des Konsistoriums aus. Ja, auf dem Landtage zu Güstrow am 31. März 1555 tragen die Stände darauf an, daß alle Ketzereien und Sekten, also auch der Katholizismus, im ganzen Lande abgethan werden. In der That, ist die Sorge für die Kirche ein Teil des obrigkeitlichen Berufs, dann ist sie auch Landesangelegenheit, an der die Stände als Vertreter des Landes Anteil nehmen. Und insofern nehmen die Stände an dem landesherrlichen Kirchenregiment teil, als letzteres eine obrigkeitliche Pflicht für die Kirche bedeutet. Sofern es aber als innerkirchliches Amt verstanden wird, welches die Bischöfe in evangelischem Sinne hätten führen sollen, nämlich die Kirche lehren und geistlich regieren, ist das Kirchenregiment in dem Superintendentenamt und dem obern Kirchengericht sichergestellt.

Für diese Kirchenpolitik giebt der Augsburger Religionsfriede von 1555 die reichsgesetzliche Grundlage. Der Paragraph 15 des Reichstagsabschiedes bestimmt, daß kein Stand des Reiches von wegen der Augsburgischen Konfession und derselbigen Lehre, Religion und Glauben gewaltsam überzogen, beschädigt oder vergewaltigt, sondern daß er bei solcher Religion

und Kirchengebräuchen gelassen werde. Die geistliche Jurisdiktion ist nach § 20 wider die Augsburgischen Konfessions-Verwandten suspendiert und außer Kraft gesetzt. Unterthanen, welche der Religion wegen aus einem Gebiete auswandern wollen, haben das Recht dazu. Wegen der geistlichen Fürsten ist bestimmt, daß, falls ein solcher zur neuen Lehre übertreten würde, er seiner Würde verlustig gehen solle (der sog. geistliche Vorbehalt). Diesem gegenüber setzten die Evangelischen es durch, daß in einer besondern Deklaration die evangelischen Unterthanen geistlicher Landesherrn von ihrer Religion nicht abgedrängt, auch nicht zur Auswanderung veranlaßt werden sollten. In dem Augsburger Religionsfrieden wurde das Reformationsrecht der weltlichen Obrigkeit bestätigt, zwar nicht in dem Sinne, als ob die katholischen Stände eine wirkliche Kirchenverbesserung derselben anerkannten, sondern nur in dem Sinne, daß die Obrigkeit das Recht habe, die Konfession des Landes zu bestimmen. Die katholischen Stände betrachteten die Augsburgischen Religions-Verwandten auch nur als Ketzer, über die jedoch infolge widriger Umstände die bischöfliche Jurisdiktion einstweilen ausgesetzt war. Das Evangelium hat also nur ein Existenzrecht eingeräumt erhalten; die rechtliche Parität haben die Evangelischen erst 1648 erworben.

Wir können nun im einzelnen den Ausbau der mecklenburgischen Landeskirche verfolgen.

In jener Regierungsverordnung, welche Johann Albrecht im Frühling 1552 aus dem Feldlager erließ, bestimmte er auch, daß eine Visitation ins Werk gesetzt würde. Nach der Sitte der Zeit, welche noch keine Centralverwaltung kannte, wurde eine Kommission zu diesem Zwecke gebildet, welcher der Superintendent Riebling zu Parchim, der Propst Omeken zu Güstrow, Professor Aurifaber zu Rostock und als Notar der herzogliche Sekretär Leupold angehörten; nach Erfordern traten an jedem Orte die Amtleute hinzu, in späteren Visitationen auch einige vom Adel. Nach einer besonderen Instruktion des Herzogs traten im November der Kanzler Johann von Lucka und der Professor Hoffmann in die Kommission ein. Die Aufgabe der Visitatoren war erstens, die „Abgötterei und papistischen Diener" allenthalben abzuschaffen und dafür die reine Lehre einzuführen, sodann evangelische Prediger anzustellen, ihnen und den Lehrern an den Schulen den nötigen Unterhalt anzuweisen, ferner die geistlichen Lehne und Kirchengüter zu inventarisieren und aufzuzeichnen, wenn etwas unterschlagen war, es wieder einzufordern. Denn von diesen, soweit sie nicht zur Besoldung der Pastoren gebraucht werden, und von den geistlichen Gütern überhaupt soll die Universität erhalten und Studenten mit Stipendien versehen werden.[2])

„Des Hausvaters Augen und Fußtritt machen den Acker fett!" So hebt die Kirchenordnung in ihren Bestimmungen über die Visitation an, nach denen eine solche vorgenommen werden sollte. Zuerst hält der Superintendent eine Predigt, dann folgt das Verhör des Pastors und einiger Gemeindeglieder nach der Reinheit der Lehre, nach Leben und Wandel der Kirchendiener, nach dem sittlichen Leben der Gemeinde, nach dem Abendmahlsbesuch, nach dem Vorhandensein von Sekten, von Wucherern, von unfried-

lichen Eheleuten und ungehorsamen Kindern; es wird der Zustand der Schule, das Gehalt des Pastors und der Lehrer, der Zustand von Kirchen- und Schulgebäuden, der Bestand des Kirchenvermögens, die Beschaffenheit der Hospitäler und die Fürsorge für die Armen erkundet. Zur Visitation gehört auch das Katechismusexamen der Erwachsenen, die sich immer auf die Visitation gerüstet halten sollen. Die Hausväter werden ermahnt, ihre Kinder fleißig in die Katechismuslehre zu schicken; den Amtleuten und Bürgermeistern wird ganz besonders aufgegeben, die öffentlichen Laster zu strafen und christliche Zucht zu erhalten. In betreff der Stifte und Klöster bestimmt die Ordnung, daß die Horen und der ganze papistische Gottesdienst abgeschafft, daß Prädikanten eingesetzt werden. Den Insassen soll unverboten sein, das Kloster zu verlassen und sich in ehelichen Stand zu begeben; hierzu soll ihnen aus des Klosters Gütern Hülfe geschehen. In den Jungfrauenklöstern dürfen junge Mädchen unterrichtet werden, doch ohne „Gelübde und Kappen". In die Mönchsklöster soll niemand förder aufgenommen werden. In beiden aber sollen alte Personen nicht ausgestoßen werden, wofern sie versprechen, nichts gegen die neue Lehre vorzunehmen. Wie man sieht, ist es dem Herzog mit der Reformation Ernst. Gleichen Ernst bezeugt er in der Verwendung der Kirchengüter, die nicht zerrissen werden sollen; dagegen läßt er Milde walten in betreff der „alten Personen." In der That blieben Domherrn und Priester zum größten Theil in ihren Pfründen, die neu angestellten Prädikanten hatten oft die ganze Arbeit und nur geringes Einkommen.

Im Sinne der Kirchenordnung wurde die Visitation von 1552—1554 abgehalten in Stadt und Amt Güstrow, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, Neustadt, Boizenburg, Schwerin, Gadebusch, Wittenburg, Bukow. Wie sorgsam man mit den Kirchengütern umging, zeigt die Arbeit der Visitatoren zu Güstrow vom 29. Aug. — 11. Sept. 1552.[3]) Bereits am 9. Mai hatte das Domkapitel seine Kleinodien und sein Silber nach Schwerin abgeben müssen. Ein genaues Verzeichnis der Hebungen der Domgeistlichkeit sowie der Pfarrkirche wurde angelegt. Das Einkommen der Propstei bezieht fortan der Superintendent, Gerd Omeken; zu besolden sind ferner aus den Hebungen die Pastoren und ein Schulmeister mit zwei Gesellen; Stipendia werden für sechs arme Schüler vorgesehen, Geld für eine Bibliothek ausgeworfen; den „Dompfaffen" wird eine Pension bewilligt, für den Fall, daß sie ihr Leben bessern wollen. Die abkommenden Güter wurden hier wie anderswo mit Strenge wieder eingefordert. Zu dem Zwecke wurden die Urkunden eingesehen und gesammelt; bei einer späteren Visitation wurde bestimmt, daß Güter, welche von ihren Besitzern der Kirche bestritten würden, ihnen gelassen werden sollten, wofern sie 40 Jahre ruhig im Besitze gewesen wären. Nicht immer konnten die Güter auf friedlichem Wege wieder erlangt werden; dann kam es zum Prozeß, der häufig bis zum Reichskammergericht geführt wurde. Manche Hebungen, Vikareien oder Messestiftungen waren von den Stiftern oder auch den Magistraten eingezogen worden, da sie ihren Zweck ja nicht mehr erfüllten; sie wurden wieder eingefordert. Wenn aber Brief und Siegel verloren waren, so

konnte es vorkommen, daß die Hebungen der Kirche auf immer verloren blieben. Vielfach waren auch Schuldner verstorben, ihre Äcker verwüstet und die Häuser abgebrannt, so daß nichts mehr einzutreiben war.[4]) Wie dem auch sein mag, der Landesfürst bot seine Hände nicht zur Beförderung des Kirchenraubes dar; zur Erhaltung von Kirche und Schule, Predigern und Lehrern, zur Unterstützung von armen Schülern und Studenten, zur Hülfe für die Armen, dazu dienten die Güter und verloren also ihren kirchlichen Charakter, zu dem sie bestimmt waren, nicht.

Der Vorwurf allerdings, als hätte die Reformation Kirchenraub betrieben, wurde schon damals laut. Bitter beklagte sich Chyträus darüber, daß Kircheneinkünfte sogar „von den Raubvögeln bei Hofe weggenommen und verschlungen würden, wie man zu dieser Zeit mit vielen Seufzen und Schmerzen der Frommen erfahren müßte".[5]) Diese Klage wirft ein eigentümliches Licht auf die herzoglichen Beamten und wird nicht ohne Grund von dem gewissenhaften Professor erhoben sein. Da ist es leicht erklärlich, daß auch die Visitatoren von dem Verdachte nicht verschont blieben. Visitatores sunt spoliatores, d. h. Räuber, so sagte man. Simon Leupold will diesen Vorwurf auf seinen Reisen in Dänemark und Sachsen gehört haben, und der Superintendent Omeken verfaßte eine kleine Schrift, um den Vorwurf zu widerlegen und über die wahren Absichten der Visitation aufzuklären.[6]) Manchmal allerdings mögen die Visitatoren Anlaß zu dem Verdacht gegeben haben. In der Pfarrkirche zu Güstrow z. B. wurde für 1000 Gulden Silber gefunden und dreißig silberne Löffel. Diese forderte der Superintendent Omeken für die Kirchendiener, „wenn der Pfarrer oder Propst oder Diakoni Gäste haben, dieselben auf die Tafel zu legen." Allein der fürstliche Notar bemerkt mit Recht, und nicht ohne beißenden Spott: Wenn der Propst einmal Gäste hätte, könnten die Löffel den Weg zur Pfarre vergessen. Überhaupt scheint Omeken recht habgierig gewesen zu sein; mit dem Einkommen der Propstei nicht zufrieden, forderte er ein Einkommen von 300 Gulden, das ist 40 Gulden mehr als der erste Rostocker Professor bezog. In betreff des Landrats Joachim Kruse behauptete er, dieser habe eine Schuldverschreibung der Kirche zu Malchin gehörig zu seinem Nutzen vernichtet und also die Kirche bestohlen. Niemand mochte sich mit diesem Superintendenten vertragen, aus einer zweiten Visitation mußte er deshalb ausscheiden; sein hochfahrendes Wesen paßte nicht zu dem Werk, das der Herzog in Frieden durchgeführt sehen wollte.[7])

Während der Durchführung der Visitation wurden die Klöster eingezogen. Zwar die Bettelmönchsklöster standen zum großen Teile schon leer; da der Bettel bei der evangelischen Bevölkerung nichts eintrug, so hatten sich die Mönche verlaufen, soweit sie nicht ins bürgerliche Leben übergetreten waren; jedoch hielten sich die Franziskaner in Neubrandenburg noch bis zum Jahre 1570. Aber die großen Feldklöster waren bestehen geblieben, teilweise allerdings in großer Armut, so daß diese schon ein Einschreiten der Landesherrschaft rechtfertigte. Allein „sie erkennt sich schuldig, den Kirchen Hülfe zu thun; derhalb ist der Herrschaft Wille und Gemüt zu dieser Notdurft die Stift- und Klostergüter anzuwenden". Am 6. März 1552

ließ Johann Albrecht das Cisterzienſermönchskloſter zu Dargun einnehmen; der letzte Abt, Jakob Baumann, wurde verſorgt und erhielt die Pfarre von Röcknitz.[8])

Genaue Nachrichten haben wir von der Einziehung des großen Cisterzienſermönchskloſters Doberan. Am 7. März 1552 entſagte der letzte Abt Nikolaus Peperkorn im Namen aller Konventsbrüder „freiwillig, ungezwungen, ungedrungen". Er bekannte ſelbſt, daß die Konventsbrüder alte ſchwache Perſonen wären und in ſo geringer Anzahl, daß ſie das Kloſter und ſeine Regierung nicht beſtellen könnten; das Kloſter ſei nicht imſtande, die Ablagergerechtigkeit der Fürſten zu leiſten, die Kleinodien ſeien „verbracht", die Holzungen verwüſtet. In der That hatte der Abt ſchon 1544 alle Pferde bis auf zwei verkauft und hatte 1549 von Herzog Heinrich 50 Gulden geliehen; in demſelben Jahre wütete die Peſt furchtbar unter den Mönchen. 1551 verkaufte das Kloſter ſeinen Hof in Lübeck, und es war doch einſt für beſonders reich gehalten! Jetzt aber war die Not ſo groß, daß der Abt den Herzog bitten mußte, ſich dieſes Kloſters zu „unternehmen." Johann Albrecht verſprach, jeden Inſaſſen zufrieden zu ſtellen, Peperkorn erhielt eine jährliche Penſion von 100 Gulden auf Lebenszeit. Das Kloſter Doberan hatte ſeine ziviliſatoriſche Aufgabe erfüllt, eine religiöſe hatte es nicht mehr zu löſen. Der herzogliche Hauptmann Jürgen Rathenow hob den Katholizismus im Kloſter auf, indem er die Reliquien aus dem hohen Altar nahm; dann wurden genaue Inventarien aufgenommen. Dabei ſtellte ſich heraus, daß manche Gold- und Silberſachen ſchon von den Mönchen beiſeite gebracht waren; ein verheimlichter goldener Kelch konnte noch 1561 wieder eingefordert werden. Und noch 1805 wurde an der Stelle der alten Kloſtergebäude ein großer Münzfund gemacht, der darauf hinweiſt, daß die Mönche Schätze in Sicherheit zu bringen bemüht waren.[8])

Größere Mühe als Doberan erforderte die Einnahme des Kartäuſermönchskloſters Marienehe bei Roſtock. Wir erinnern uns des felſenfeſten Priors Marquard Behr, der in den dreißiger Jahren mit Erfolg ſeinen Kampf gegen das benachbarte Roſtock führte. Noch in dem Jahre, da Mecklenburg ſein Bekenntnis ablegte, forderte Behr unerbittlich die Hebungen des Kloſters in den Dörfern ein und äußerte dabei: Was in Gottes Ehren einmal gegeben ſei, müſſe dabei bleiben, geiſtliche Stiftungen dürften nicht zu weltlichen Händen gelangen. Darin ſollte er auch recht behalten, aber anders als er meinte. Marquard Behr war jedoch ein vorſichtiger Mann. Die Kapitalien des Kloſters zog er nach und nach aus den Privathänden und legte ſie in Gütern oder bei Behörden an. Die Güter bei Stralſund gab er in den beſondern Schutz des Stralſunder Bürgermeiſters; dieſem ſelbſt gab er eine Schuldverſchreibung zurück mit der Verpflichtung, wenn die Kartäuſer vertrieben würden, die Zinſen ehrlich zu bezahlen, nach dem Tode aller Mönche aber ein Drittel derſelben an die Armen zu geben, ein anderes Drittel zur Ausſteuer armer Jungfrauen zu verwenden, das letzte für ſich einzubehalten. So ſorgte der Prior für die Zukunft. Am 15. März 1552 war der Tag der Einziehung

da. Da Widerstand zu befürchten war, so erschienen mit dem herzoglichen Beamten dreihundert gerüstete Mannen zu Roß und zu Fuß und nahmen das Kloster ein. Marquard Behr floh in die Kartause zu Arensbök in Holstein und forderte von hier aus seine Güter wieder, zu denen auch Anteile an der Saline zu Lüneburg gehörten. Er reiste persönlich nach Pommern und trieb aus den Gütern die Gelder ein. Vergebens forderte Johann Albrecht Kapital und Zinsen von dem Stralsunder Bürgermeister zurück; die Verwandten des Stifters des Klosters aus der Familie der Baggel cedierten sogar das Kloster der Stadt Rostock. Marquard Behr rief die Hülfe des Reichskammergerichts an, nachdem alle seine Protestationen im Lande nichts weiter gefruchtet hatten, als daß der Herzog die Gefangensetzung des unglücklichen Priors anordnete. Der Prozeß wurde bis 1557 geführt. Johann Albrecht machte geltend, daß er die Güter des Klosters für die Universität haben müsse, und berief sich auf den Augsburger Reichstag von 1550, daß die Stände bei denjenigen Gütern gelassen würden, welche sie zu milden Stiftungen eingezogen hätten. Der Prozeß schlief ein wie so viele andere beim Reichskammergericht. Marquard Behr starb schon 1553, der letzte ehrenfeste unbeugsame Vertreter des Mönchtums. Die letzten Brüder des Klosters lebten in Lübeck und vermachten die geretteten Geldsummen dem dortigen Waisenhause. Einer von ihnen, Mathias Sasse, setzte die Stadt Rostock zur Erbin ein, unter der Bedingung, daß sie alles wieder in den frühern Stand setze, wenn bessere Zeiten für die Brüder kämen. Ein halbes Jahrhundert hatte die Kartause gegen die anschwellenden Wogen der Zeit gekämpft, sie mußte dem neuen Geist erliegen; sie ging mit Ehren unter. Die Kartäuser aber waren der alten Frömmigkeit getreu geblieben.[8])

Der letzte Präzeptor des Antoniusklosters zu Tempzin war Gregor Detlevi. Bereits 1550 hatte Herzog Heinrich ihm einen Koadjutor in der Person des Joachim Krause auf Varchentin gesetzt, damit nichts von den Gütern und Gerechtigkeiten des Stiftes entzogen würde. Am 27. März 1552 wurde die Präzeptorei Tempzin aufgehoben. Der Präzeptor blieb mit zwei alten Priestern eine Zeitlang zu Tempzin wohnen. Für seine Entsagung, in die er friedlich willigte, erhielt er den Hof Blankenberg zum Genuß auf Lebenszeit und ein Haus in Wismar, Besitzungen, welche 1560 gegen Geld abgelöst wurden. Detlevi wohnte in Rostock und trat in den Ehestand.[8])

Auch den Johanniterkomtureien näherte sich die Reformation. Die Priorei Eixen war durch den letzten Prior schlecht bewirtschaftet, hatte viele Schulden, die Gebäude waren verwüstet und verfallen. Am 29. Febr. 1552 verlieh sie der Herzog seinem verdienten Kanzler Johann von Lucka. Dieser aber konnte wegen der schlechten Beschaffenheit des Klosters sein Lehen nicht gebrauchen und bat den Herzog um Zurücknahme, was 1558 auch geschah. Länger dauerte es mit der Komturei Kraak. Die Herzoge hatten Kurt von Restorff eigenmächtig eingesetzt; der Heermeister klagte von 1534 – 69 vergeblich beim Reichskammergericht. Am 28. Juni 1552 wurde Kraak eingenommen; ein genaues Inventarium wurde angefertigt.

Im folgenden Jahre erhielt sie der herzogliche Rat Friedrich Spedt. Ränkesüchtig wie er war, betrieb er die Wiederherstellung der Komturei beim Kaiser, entsagte jedoch seinen vermeintlichen Rechten gegen eine ziemlich beträchtliche Geldsumme.

Die Komturei Mirow besaß seit 1541 Wilhelm von Braunschweig, den selbst Herzog Albrecht angenommen hatte, trotzdem er katholisch war. „Es sei ein Werk der Liebe, ihn darin zu lassen“ hatte der Landgraf Philipp von Hessen gemeint. Als der Heermeister klagbar wurde, behauptete Mecklenburg Geldforderungen wegen rückständiger Ablager und das Vorschlagsrecht zur Besetzung, denn zur Erhaltung des Adels und fürstlicher Räte seien die Komtureien gestiftet. Als Wilhelm von Braunschweig 1558 starb, nahmen Johann Albrecht und Ulrich die Komturei ein; sie mußten sie jedoch dem Orden 1572 restituieren, der seinerseits den Herzog Karl als Komtur einsetzte. Es wurde auch bedingt, daß der Heermeister keinen Fremden einsetzen dürfe. So blieb Mirow dem Lande erhalten, aber erst 1648 kam es an Mecklenburg, zusammen mit der Komturei Nemerow. Letztere hatte 1552 Joachim von Holstein auf Ankershagen zu Lehen von Johann Albrecht erhalten. Der Heermeister wurde klagbar; jedoch übertrug er seinerseits dem Holstein das Komturat, als dieser sich heimlich in den Orden einkleiden ließ. Dennoch hörte 1553 die geistliche Verfassung auf. Die Herzoge beriefen sich darauf, daß sie die Komturei vor dem Passauer Vertrag eingenommen hätten; der Heermeister behauptete, Nemerow sei ein Gut des weltlichen Standes und würde durch den Passauer Vertrag nicht betroffen. So siegte auch hier der Heermeister, und Nemerow verblieb dem Orden bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges.[8])

Nachdem im Jahre 1552 noch die Nonnenklöster Broda und Rehna aufgehoben waren, — in letzterem erhielt die Priorin ein Deputat auf Lebenszeit — förderte der Landtagsbeschluß 1555 die gänzliche Abschaffung des Papsttums sowie die Einnahme der noch übrigen Klöster und Stifter. Neukloster, Zarrentin, Ivenack, Wanzka, Eldena wurden reformiert. In Rostock erhielt sich noch das Michaeliskloster. Die Brüder vom gemeinsamen Leben gingen friedlich ihrer stillen Thätigkeit nach; denn seit 1534 hatte der Rat sie verpflichtet, eine deutsche Schule zu halten. Sie hatten so sehr die Zufriedenheit desselben, daß man den Brüdern 1542 ihre Urkunden und Kleinodien zurückgab. 1559 schenkten die letzten Brüder ihren ganzen Besitz der Stadt Rostock, reservierten sich den Genuß auf Lebenszeit und bedangen sich den Rückfall für den Fall einer Religionsveränderung aus. Der letzte Rektor Heinrich Arsen bekannte: „Da sich alle Dinge verändern, und die Geistlichkeit zu jetziger Zeit einen beschwerlichen Zustand hat, von Tage zu Tage abnimmt und in Verachtung kommt,“ so will man das Kloster Rostock überlassen, der Stadt, welche den Brüdern allzeit treulich geholfen hatte, daß sie das Kloster bauen und mit „ihren eigenen Händen“ fördern konnten. 1563 bestätigten die Herzoge der Stadt die Schenkung, damit aus derselben der Rat die Professoren besoldete. Heinrich Arsen las an der Universität, seinem Glauben treu bleibend, und lebte hochgeehrt von seinen Amtsgenossen noch lange, „als die letzte Ruine eines alten

großen Baues." Niemand wagte den würdigen Mann mit der tiefen, stillen Trauer anzutasten und zu verletzen.[8])

Sehr lange erhielt sich das Domkapitel zu Rostock. Als seine Kirche zu St. Jakobi 1531 reformiert war, resignierte zwar der Domdechant; doch die übrigen Domherrn blieben, wie sie waren. 1552 saßen noch fünf im Kapitel; von diesen war Dancquard der heftigste. Er entblödete sich nicht, den Herzog Johann Albrecht öffentlich zu schmähen und einen Prozeß gegen ihn anzustrengen. Der Fürst wollte ihn verhaften lassen und zur Strafe ziehen, aber man riet ihm „Verzug und Aufhaltung, bis der Gegner aller Menschen Gang gehen werde." Dieser starb 1556; seine Köchin suchte ihre 500 Gulden wieder zu erlangen, welche sie für den Prozeß zu Gunsten ihres Herrn aufgewendet hatte. Im Pestjahre 1565/66 starben die alten Domherrn aus. Seit 1550 war der evangelische Professor Mensing im Genuß einer Domherrnstelle; 1556 wurde der Professor Pegel zum Vicedechanten bestellt, damit die Kapitularen die Güter nicht verschleuderten. Die beiden letzten Kapitelsherrn, Pegel und der herzogliche Sekretär Molinus, traten 1567 alles Eigentum des Kapitels ab, mit welchem das Konsistorium dotiert werden sollte.[8])

Die auswärtigen Klöster, welche Besitzungen im Lande hatten, blieben im Besitze ihrer Güter, sofern sie diese in rechter Vorahnung der kommenden Dinge nicht schon verkauft hatten. Das Cisterziensernonnenkloster zu Arendsee in der Altmark hatte sein Dorf Wargentin bei Basedow schon 1532 an Hahn auf Basedow verkauft. „Weil die Küssower arge Buben waren," die ihre Abgaben nicht willig entrichteten, verkaufte schon 1537 das St. Johannisnonnenkloster zu Lübeck das Dorf; 1563 wurde Rammekendorf und ein dem Kloster gehöriger Bauer zu Kalkhorst verkauft. Das heil. Geist-Hospital zu Lübeck hielt indessen zäh an seinen verbrieften Rechten fest, z. B. in Dorf Striesenow bei Teterow, in Rakow, Russow und Altbukow. Während die Landesherrschaft nach langem Prozessieren die Rechte des Klosters an ersterem für eine Geldsumme abkaufte, behauptete das Kloster um so zäher die drei andern Dörfer.

Die leerstehenden Gebäude an Kirchen und Klöstern, soweit sie nicht verwertet werden konnten, wurden abgebrochen. Im Winter 1554 wurde die wüste Kirche zu Rakenstorff abgebrochen, ihre Steine wurden zum Bau des Tribunals in Wismar verwendet. 1557 wurde die Kirche des Franziskanerklosters zu Schwerin abgebrochen, ihre Steine dienten zu den Befestigungswerken Schwerins; zu demselben Zweck fielen die Klostergebäude zu Tempzin. 1557 wurde auch Marienehe abgebrochen und lieferte Steine für den Bau des Güstrower Schlosses. 1563 erlaubte Herzog Ulrich den Wismarern den Abbruch einer Kapelle zum Bau einer Wasserkunst.

In das Gebiet der Kirchenpolitik griff naturgemäß der Streit der herzoglichen Brüder über. Ulrich beklagte sich, daß sein Bruder ohne sein Wissen die Visitation 1552 angestellt habe; „man sehe ihn nirgend vor an". In

der That verbot er wiewohl vergebens das Visitationswerk; aber nicht, weil er noch katholisch gesonnen war! Hatte er doch selbst die besten Meßgewänder, alle silbernen Bilder und Gefäße schon im März 1552 aus der heil. Blutskapelle zu Schwerin wegnehmen und in Bützow zu Gelde machen lassen! Er war auch wohl damit einverstanden, daß Herzog Johann Albrecht die Blutskapelle zu einem fürstlichen Begräbnis umgestaltete, welches alsbald die Leichen Herzog Heinrichs und Herzog Georgs aufnahm. Als aber Johann Albrecht den Dom einnehmen wollte, das Christusbild aus der Kapelle entfernte, den Stein mit dem Blute Christi ausbrach und im Feuer ausbrannte und zwei evangelische Domprediger ernannte, mußte Ulrich das als einen Eingriff in seine bischöflichen Rechte betrachten. Allerdings Johann Albrecht entschuldigte sich damit, daß sein Bruder den Pfaffen „verwandt" sei und durch seinen Eid gebunden würde, keine Veränderungen vorzunehmen.

Im wismarschen Vertrage wurden auch über die Kirchenregierung der beiden Herzoge Bestimmungen getroffen. Das Kirchenregiment blieb gemeinsam. Denn so heißt es: Das Kirchenregiment, Universität zu Rostock, gemeine Schulen und Hospitalen im Lande Mecklenburg wollen und sollen beide Fürsten zugleich bestellen und Fleiß haben, daß beide, Kirchen und Schulen, mit gottesfürchtigen gelehrten Männern versorgt werden." Beide Fürsten sollen ferner ein Konsistorium zu Rostock bestellen und eine Visitation nach der Kirchenordnung von 1552 vornehmen.

In betreff der eingezogenen geistlichen Güter bestimmte der Vertrag wörtlich: „Die Bestellung und Unterhaltung des Kirchenregiments, Konsistorii, Visitation, Schulen und Hospitalen und derselben Personen soll von den Nutzungen und Einkünften der geistlichen Güter des Herzogtums Mecklenburg geschehen und notdürftig verordnet und verwidmet werden." Damit war ohne Zweifel der von der Kirchenordnung ausgesprochene Grundsatz festgehalten worden, alle Güter für die Zwecke der Kirche zu verwerten. Dieselben sollten gemäß dem Güterteilungsgedanken des Herzogs von Preußen in zwei Teile auseinandergelegt werden. Als sich nun Streit erhob, bestimmte der ruppinsche Machtspruch von 1556: „Soviel die Klöster anlangt, soll zu mehrer Pflanzung freundbrüderlichen Willens Herzog Johann Albrecht die Klöster Rehna und Zarrentin vor sich, und Herzog Ulrich das Kloster Dargun auch vor sich alleine, und zu voraus behalten." Damit ist kein Kirchenraub, von keiner Seite her geschehen. Die Fürsten teilten unter einander die Klöster, Besitz und Verwaltung; aber nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und des wismarschen Vertrages, welch letzterer durch den ruppinschen Machtspruch nicht aufgehoben, sondern gerade erst erklärt und bestätigt wurde, verblieben die Einkünfte der geteilten Güter auch nach der Teilung den Zwecken der Kirche, und es stand in jedes Fürsten Belieben, zu bestimmen, welchem einzelnen kirchlichen Zweck sie Zuwendungen aus den Gütern machen wollten. Die Verpflichtung der Fürsten, diese geteilten Klöster nicht anders denn zu Zwecken der Kirche zu gebrauchen, liegt klar vor.

Der ruppinsche Machtspruch bestimmt weiter: „Darnach sollen die folgenden drei Klöster, nämlich das Neukloster, Ivenack und Dobbertin, vor die Jungfrauen beider Stände gelassen werden.“ Da steht kein Wort von „Überweisung“ an die Stände, sondern es wird nur der bestimmte Zweck dreier bestimmter Klöster genannt, Aufnahme der Jungfrauen von Ritter- und Landschaft, ein Zweck, der dem allgemeinen kirchlichen nach damaliger Anschauung nicht eben fremd war.[9])

Und als die Domina des Klosters zu Malchow nichtsdestoweniger einige adlige Jungfrauen einkleiden wollte, belehrten die Visitatoren vom Jahre 1557 sie dahin, daß die Adligen nicht die Macht hätten, ihre Töchter ihres Gefallens als Nonnen einzukleiden, sondern, daß „die vom Adel, welchen es von nöten wäre, ihre Kinder oder Freundinnen, so zur Welt nicht dienen, lahm, krank oder veraltet sind, ohne alle geistliche Kleider in gedachte Klöster als des Adels Hospitale geben und bringen“, ohne sie durch Gelübde zum Bleiben zu verpflichten.[10])

„Des Adels Hospitale!“ Diesen Ausdruck gebrauchten die Visitatoren, nicht um die Klöster dem Adel allein zuzusprechen, sondern um die rein evangelische Bestimmung katholisierenden Mißbräuchen gegenüber anzugeben. Die Klosterordnung von 1572 hat denn auch die Bestimmung, daß die Klöster zur Erziehung junger Mädchen dienen sollten. Auch die Kirchenordnung von 1602 wünschte, daß die Domina „mehr Jungfrauen annehmen möge zu christlicher Zucht und Unterweisung.“

Indem aber die revidierte Klosterordnung von 1610 weder von der Unterhaltung gebrechlicher Jungfrauen noch von der Erziehung junger Mädchen etwas weiß, waren allerdings die Klöster dem kirchlichen Zweck völlig entfremdet, eine Entwicklung, die jedoch dem Reformationsjahrhundert völlig fernsteht.

Trotz der Zusage, daß die Klöster für die Jungfrauen beider Stände gelassen werden sollten, blieben sie doch thatsächlich ausschließlich in den Händen des Adels, nur daß auf einem Landtage zu Güstrow 1590 dem Rate der Stadt Rostock in aller Städte Namen das Mitprovisorat des Klosters Ribnitz zuerkannt wurde. Trotz wiederholter Gravamina der Landstädte blieb es bei der alleinigen Aufnahme adliger Jungfrauen, mit Ausnahme einer Stelle zu Dobbertin, welche mit einer bürgerlichen Jungfrau besetzt erscheint. Erst 1705 erhielt Rostock zu Ribnitz zwei Stellen eingeräumt, die Städte 1737 zu Dobbertin insgesamt drei.[11])

Einzelne Klöster wurden von dem ruppinschen Machtspruch für die Bestellung und Unterhaltung des Konsistoriums und der Schulen ausgeschieden, und aus ihnen wurde eine Summe von 3500 Gulden jährlich sichergestellt. Ein Beamter wurde ernannt, der die Summe jährlich einnehmen und an die Örter verteilen sollte, dahin sie verordnet. Daß diese Güter bald bestimmt würden, erbat in demselben Jahre 1556 eine Bittschrift Rostocker Professoren, welche es den Herzogen, wenn sie wirklich geneigt waren, diese für sich zu behalten, zu Gemüte führte, daß es eine große Sünde wäre, die geistlichen Güter, welche der Kirche gegeben wären, für sich zu behalten. Was zu Neuruppin festgesetzt und von den Fürsten ver-

sprochen war, wurde in dem Dotationsbrief der Universität vom 8. April 1557 gehalten und erfüllt.[12]) Man versteht also den ruppinschen Schiedsspruch falsch, wenn man meint, daß aus der ganzen „Klosterbeute“ nur ganze 3500 Gulden für kirchliche Zwecke genommen werden sollten.[13])

Indem nun „was andere mehr Klöster und Komtureien mit all' ihren Zubehörungen vorhanden, bis Michaelis 1556 von einander geteilet und jedem Fürsten sein Teil davon gegeben wurde, war die Säkularisation der Klöster vollendet. Die Fürsten hatten in der That von „den Kirchengütern in Städten und Dörfern nichts in ihrem Nutzen verwendet noch durch andere verrücken lassen“. Es ruhte auf allen eingezogenen Gütern das fürstliche Versprechen und die Verpflichtung, sie nur zum Nutzen der Kirche zu verwenden. Es erledigt sich hiermit der oft gehörte und geltend gemachte Vorwurf, als ob Fürsten und Stände in der Reformation Kirchengüter der Kirche entzogen und reiche Erbschaft an sich gerissen hätten.

Die beiden zu Ruppin geeinten Fürsten strebten nun danach, die letzten Reste des Papsttums auszurotten. Die Kirchenordnung von 1552, welche nur in Johann Albrechts Namen erlassen war, wurde neu gedruckt, zum Zwecke besseren Verständnisses in die niederdeutsche Sprache übersetzt und in beider Herzoge Namen 1557 veröffentlicht. Eine neue Visitation sollte vorgenommen werden, die Instruktion für dieselbe lautete auf den 27. Febr. 1557.[14]) Sie sollte in Güstrow beginnen und die vorigen Register wieder zur Hand nehmen und prüfen, ob alles nach den Anordnungen der Visitatoren von 1552 geschehen sei. Aus Stadt und Amt Güstrow sollte es nach Dobbertin, Ribnitz, Gnoien, Neukalen, Teterow, Malchin gehen. Im Verlauf der Visitation sollte überall nach dem Verbleib und der Verwendung der Kirchengüter gefragt werden; arme Pfarren sollten zusammengelegt, von reichen armen Zulagen gegeben werden; nach wie vor soll der Vierzeitenpfennig an die Geistlichkeit entrichtet werden. Die Visitatoren sollen Hospitäler bestellen, den „gemeinen Kasten“ aufrichten, dem Bettel steuern, der Unsitte, Jahrmärkte am Sonntage abzuhalten, wehren. Bei den Jungfrauenklöstern sollen christliche Prediger verordnet werden; die Jungfrauen sollen aus dem Chor gehen, so daß sie jedermann im Gottesdienste sehen kann; ihre alte Kleidung können sie beibehalten oder ablegen; wer sich aber nicht fügen will, soll heimgeschickt werden. Die Visitatoren, welche ihre Unkosten aus Klöstern und Ämtern nehmen sollten, waren die Professoren Georg Venetus und Tilemann Heßhus aus Rostock, der Superintendent Gerd Omeken aus Güstrow, der Pastor Johann Freder aus Wismar; als Notare fungierten Simon Leupold und Peter Weffing. In den einzelnen Ämtern und Städten traten Adelspersonen hinzu. Da Herzog Ulrich sich die Visitation in Güstrow vorbehielt, begann das Werk am 24. März zu Dobbertin.[15])

Im Kloster waren gegen 30 Nonnen, alle adeliger Herkunft. Priorin war Elisabeth Hobe, welche von der „alten Priorin“ Hippolita Gaus sehr beeinflußt war. Im Nov. 1556 war Johann Albrecht bereits persönlich im Kloster gewesen, um die „Abgötterei“ abzuschaffen. Den Visitatoren

gegenüber erklärten die Nonnen sich weder ablehnend noch zustimmend; einige allerdings wollten lieber „vor ein Schwert sitzen gehen" als die evangelische Lehre annehmen. Nur zwei waren evangelisch. Elisabeth von Hagenow und Margarete von Wangelin; letztere hatte ihres Glaubens wegen schon lange die härteste Behandlung erdulden müssen. Trotz der Anwesenheit der Visitatoren gingen die Nonnen des Nachts auf das Chor und sangen die Zeiten, da sie gerade ein Marienfest feierten. Dennoch nahm die Priorin im Namen der übrigen am 26. März vorläufig vier Artikel an: Sie wolle die Nonnen bewegen, das Wort Gottes von einem evangelischen Prediger zu hören, sie wolle das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nicht hindern, sie wolle die Gesangbücher verbessern und endlich die ärgerlichen Bilder abthun. Als letztere entfernt wurden, erhob sich bei der Beseitigung eines großen Marienbildes allerdings ein großer Tumult; aber die Kommission glaubte doch ihren Zweck erreicht zu haben und verließ das Kloster.

Im Sommer des Jahres wurde dann das Kloster Malchow visitiert. Hier waren die Nonnen viel milder gesinnt und ließen sich den lutherischen Prediger Martin Bämbam wohl gefallen. Innerlich allerdings waren auch sie nicht überzeugt. Im Herbst nämlich wollte man noch einige Töchter adliger Familien geistlich einkleiden, was die Visitatoren natürlich verboten: man solle nicht die Kinder dem Moloch opfern; die Klöster wären nur des Adels „Hospitale"! Das Verbot wurde befolgt.[15])

Die Ribnitzer Visitation unterblieb einstweilen. Da die Dobbertiner Nonnen sich an ihr gegebenes Wort nicht kehrten, kamen die Visitatoren am 3. Nov. abermals nach Dobbertin. Allein sie wurden garnicht ins Kloster gelassen, bis der Klosterhauptmann von Below kam. Nach fünftägiger Verhandlung, bei der Margarete von Wangelin sich bitter über Mißhandlungen beklagte, — man hatte sie ins Kapitelshaus geführt und ihren Rücken arg zugerichtet — war man noch keinen Schritt weiter gekommen. Die Nonnen lehnten einen verheirateten Prädikanten ab, weigerten sich aus dem Chore zu gehen usw. Die Visitatoren erbaten sich eine besondere herzogliche Instruktion und visitierten inzwischen die Klostergüter sowie Goldberg und Krakow. Der herzogliche Befehl lautete für Dobbertin auf Exekution. Am 17. Sept. wurde das obere Chor zugemauert. Aber die Nonnen schrieen Zeter, weinten und beteten zur Jungfrau Maria. Ja sie besetzten die Thür, ein förmliches Gefecht begann in der Kirche, die Nonnen warfen mit Steinen und Blöcken und gossen Wasser hinab. Es half nichts, das obere Chor und die Sakristei wurden vermauert. Nach und nach beruhigten sich die Nonnen, ja versprachen Gehorsam. Als aber am 30. Sept. die Visitatoren wiederum am Sprechgitter erschienen, erhob sich der Tumult von neuem. Die Visitatoren verließen das Kloster, indem sie dem Herzog Bericht abstatteten.

Für die Visitation von Ribnitz, welche nunmehr vorgenommen wurde, waren in der Instruktion besondere Bestimmungen vorgesehen. Denn hier hatte schon 1556 eine besondere Kommission Johann Albrechts zu visitieren gesucht. Die Äbtissin, Herzogin Ursula von Mecklenburg, hatte das Patronat

auch in der Stadtkirche und berief sich auf die ihr zugesagte Religionsfreiheit. Jetzt ließen die Fürsten ihr ausrichten, daß Gott von jeder Obrigkeit die Aufrichtung der reinen Lehre verlange; deshalb würden die Fürsten auch gegen ihren Willen visitieren; fügte sie sich, so solle sie mit ihren Nonnen ruhig im Kloster verbleiben; aber die Mönche und papistischen Prediger, welche Ribnitz als ein Asyl betrachteten, solle sie des Landes verweisen. Nun wurde die Reformation in der Stadt Ribnitz durchgesetzt. Im Kloster verteidigte die Äbtissin ihr Recht, und es konnte nichts Wesentliches erreicht werden. Noch 1562 ließ sie sieben Pilger nach Sternberg wallfahrten. Auf die Angriffe der Stadtgeistlichkeit rechtfertigte sich zwar die Äbtissin, daß sie im Kloster das reine Wort Gottes und die Sakramente handeln und reichen lasse. Herzog Johann Albrecht kam am 15. September 1562 persönlich nach Ribnitz und traf bestimmte Verordnungen. Später, 1568, setzte eine kaiserliche Konfirmation fest, daß im Kloster zwölf Nonnen und zwölf Schülerinnen sein sollten. 1572 wurde in den Sternberger Reversalen ausbedungen, daß Ursula im Kloster bleibe, aber die neue Klosterordnung anzunehmen habe.[15])

Die Visitation in Dobbertin hatte nichts gefruchtet. 1562 war das Kloster „im päpstlichen Unflath noch ebenso versoffen“ wie 1557; katholische Meßpriester kamen des Nachts aus Ribnitz an und wurden über den See ins Kloster geführt. Da schritten beide Herzoge persönlich ein; am 26. Sept. 1562 erschienen sie in Dobbertin. Am folgenden Tage wurden die Bestimmungen entworfen, nach denen fortan das Leben im Kloster geregelt werden sollte. Trotzdem die Herzoge gütlich die Nonnen zur Annahme bewegen wollten, blieben die Nonnen hartnäckig. Es wurde ihnen angezeigt, daß sie fortan nach der Reformation handeln sollten, sonst würden sie aus dem Kloster entfernt. Fußfällig flehten sie die Herzoge um Gestattung der alten Religion an. Nun wurden die Nonnen einzeln befragt, ob sie die lutherische Religion annehmen wollten; elf bejahten, elf verneinten; letztere sollten alsbald das Kloster verlassen. Drei Nonnen waren so verstockt, daß sie sowohl nein sagten als auch das Kloster nicht verlassen wollten. Am Morgen des 30. Sept. kam es zu einem widerlichen Auftritt. Da alle Güte nichts gefruchtet hatte, fuhren zehn Wagen im Kloster vor, fürstliche Diener zerrten die Halsstarrigen mit Gewalt heran, Geschrei und Steinwürfe seitens der Nonnen verfolgte sie; neben den Wagen hergehend und ein lateinisches Lied singend, verließen elf Nonnen das Kloster. Unter den Zurückbleibenden wurde Margarete Wangelin, die begeisterte Protestantin und edle Dulderin, Priorin und erste evangelische Domina des Klosters.

Von den vertriebenen Nonnen versuchten manche sich wieder ins Kloster einzuschleichen, und zwar mit großem Erfolg; denn eine neu eingesetzte Visitationskommission fand im Jahre 1569 den katholischen Zustand fast wiederhergestellt; besonders die lateinische Sprache war als „die Sprache der Engel“ wieder angenommen; die Jungfrauenschule wurde vernachlässigt. Auch diese Visitation prallte machtlos an der Hartnäckigkeit der Klosterinsassen ab, so daß Herzog Ulrich 1570 wieder bittere Klagen führte. Die Rostocker Professoren arbeiteten eine Klosterordnung aus, nach der fortan

das Leben in allen drei Klöstern sich regeln sollte. In Dobbertin starben die alten Nonnen nach einander weg, aber erst 1578 wurde die alte Tracht gänzlich abgelegt.

Oftmals hatten die Stände die Übergabe der drei Klöster an ihre Jungfrauen erbeten. Da zu Ribnitz Ursula regierte, da zu Malchow die Familie Flotow ihr Recht an dem Kloster in einem Prozeß bestätigt sah und dasselbe nicht aufgeben wollte, hatten die Stände auf einem Landtag zu Güstrow um die zuerst bestimmten Klöster Neukloster, Ivenack und Dobbertin gebeten. Endlich überwiesen die Herzoge die drei Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz am 2. Juli 1572 der Landschaft zur christlichen Auferziehung der inländischen Jungfrauen, „so sich darin zu begeben Lust hätten". Die Herzoge behielten sich landesfürstliche Oberhoheitsrechte vor, unter andern das Recht der Beamtenbestätigung und der Ablager. Ribnitz sollte erst nach dem Tode der Ursula eingeräumt werden. Sie starb 1586, aber auch dann wurde die Einräumung noch bis 1599 verzögert, weil Herzog Ulrich dafür hielt, daß in den beiden übrigen Klöstern Plätze frei wären.[15])

Nach der Reformation der Klöster hatten die Herzoge noch ein schweres Werk, nämlich diejenige von Lübz und Crivitz, den Leibgedingsämtern ihrer katholisch gesonnenen Mutter, der Herzogin Anna. Es war der Herzogin bei der Bestätigung ihres Leibgedings 1549 die ungehinderte Ausübung ihrer Religion sowie das Recht, die kirchlichen Lehen ihres Gefallens zu besetzen, zugestanden. Und auf dieses Recht stützte sie sich, als 1557 die allgemeine Visitation auch auf ihre Ämter ausgedehnt werden sollte. „Wir erzeigen Gott dem Allmächtigen kein Lob, Preis, viel weniger einig christlich Werk in solcher Visitation, viel weniger können wir dadurch einige Seligkeit von seiner göttlichen Majestät erreichen," schrieb die Herzogin am 28. Okt. 1557 an ihre Söhne. Aber als sie zu Anfang des Jahres 1559 eine Reise nach Livland machte, wurden die Ämter reformiert, Mönche und Pfaffen hinweggeschafft. Die Herzogin fügte sich; da es nicht anders sein könne, müsse sie es geschehen lassen; sie selbst aber verstehe es nicht anders, als daß sie auf dem rechten Wege sei." Herzogin Anna behielt ihren katholischen Priester bis zu ihrem Tode 1567. Ihr Schreiber, Michael Wulf, und der Hauptmann ihrer Ämter, Christoph von Metzradt, nahmen das Silber aus der Kirche zu Crivitz, welches die Herzogin hatte inventarisieren lassen, im Werte von 600 Thalern an sich; vergebens forderte es noch 1567 Herzog Johann Albrecht von ihnen.[16])

Im großen und ganzen war mit dem Jahre 1560 das Papsttum in Mecklenburg ausgerottet, wenn es auch hier und dort noch wieder auftauchte, wie wir bei den Klöstern gesehen haben. Auch zu Rostock widerstand noch im Jahre 1562 die Domina Margarete Beselin vom Kloster zum heiligen Kreuz dem Reformationsversuch des Rates, und gar 1565 fingen Dominikanermönche wieder an, in der Hansestadt sich einzunisten.

Die Kirchenordnung von 1557 wurde durch ein besonderes Mandat der Herzoge vom 13. Jan. 1560 allen Unterthanen eingeschärft, den Widersetzlichen wurde die Strafe der Landesverweisung angekündigt.[17])

Einen gar wichtigen Stein in dem Ausbau der Landeskirche bildet die Errichtung von Schulen.[18]) Allerdings eine allgemeine Schul- und Volksbildung ist dem 16. Jahrhundert noch fremd geblieben. Ein großer Teil der Bevölkerung blieb gänzlich ohne Schulbildung, einige kleine Städte und das platte Land entbehrten der Schulen ganz; Mädchenschulen gar kamen erst am Ende des Jahrhunderts auf; mühsam mochte im Katechismusverhör in der Kirche der Pastor die notwendigen religiösen Kenntnisse der Menge, jung und alt, zu vermitteln versuchen; in den Visitationen wenigstens wird stets nach dem Stande dieser Kenntnisse gefragt. Dennoch waren Schulen in großer Anzahl vorhanden. Schon Herzog Heinrich hatte neue errichtet, die bestehenden ausgestaltet, und Johann Albrecht trat in seine Fußstapfen. Am 4. Okt. 1552 errichtete er die Domschule zu Güstrow, am 4. Aug. 1553 die Fürstenschule zu Schwerin; 1564 empfing die Schule zu Parchim ihre landesherrliche Bestätigung. Die Kirchenordnung von 1552 betont den Nutzen der Schulen: Das Wort Gottes in heiliger Schrift muß fleißig gelehrt und gelesen werden. Es müssen also Lehrer da sein und Schüler, die im Lesen sich üben; darum werden die Eltern ermahnt, ihre Kinder fleißig in die Schule zu senden, in die „Kinderschulen". Das aber waren nicht Volksschulen in unserm Sinne, sie entsprachen unseren Gymnasien; jede kleine Stadt hatte oder sollte ihre lateinische Kinder- oder Partikularschule haben. Das „erste Häuflein" lernte lesen und schreiben; Philipp Melanchthons Handbüchlein diente dem Leseunterricht, der mit dem Vaterunser, dem Glauben und den zehn Geboten einsetzte; der berühmte deutsche Katechismus des Matthäus Judex zu Wismar gab weitere Erklärungen. Aber sofort folgten lateinische Schriftsteller; denn lateinisch reden, schreiben, lesen bildet die Aufgabe und das Ziel dieser Schulen. Deshalb wird das zweite Häuflein noch weiter in die lateinische Sprache, besonders in die Grammatik eingeführt; das dritte Häuflein lernt schon die griechische Sprache hinzu. Daneben wird der Religionsunterricht nicht versäumt, der Mittwoch und Sonnabend dienten dem Katechismus und dem Bibellesen. Die Kinderschulen bereiteten auf die Universität vor. Hier wird das Ziel der Bildung erreicht: Die Kenntnis der Sprachen zum Verständnis der Schrift, Mathematik, Medizin, Jurisprudenz; alles Kenntnisse, welche der Kirche nicht nur, sondern auch dem gemeinen Besten dienen sollten. Lateinisch aber war ein bedeutender Teil des kirchlichen Gesanges, bei dem man die Schüler nicht entbehren wollte, lateinisch lauteten Briefe und Aktenstücke. Natürlich kam die deutsche Sprache zu kurz, und rechnen mochte derjenige lernen, der es im Leben zu gebrauchen vermeinte. Das Bildungsideal damaliger Zeit war ein lateinisches, ein religiös-kirchliches; die Schulordnung bildete einen Abschnitt der Kirchenordnung, die Kirchenvisitationen erstreckten sich stets auch auf die Schule, Schüler, Lehrer und den Unterhalt der letzteren. Darum aber spielt die Schule eine wichtige Rolle in dem Ausbau der Landeskirche. Die Landesherrschaft bekannte ausdrücklich ihre Pflicht, durch Erhaltung christlicher Schulen die göttliche Lehre und andere Künste, „so zur Regierung und sonst zur Wohlfahrt des Landes nötig sind," zu fördern.

Von ganz besonderem Einflusse auf den Ausbau der Landeskirche ist die Landesuniversität gewesen.[19]) Durch die Neugründung der Universitäten zu Frankfurt an der Oder und zu Wittenberg hatte sie viele Hörer und Lehrer eingebüßt, der Zug der Gelehrten und Lernenden ging nach dem Süden des deutschen Vaterlandes. Einige Male hatte die Pest fürchterlich gewütet, 1529 war nicht ein einziger Student eingeschrieben worden. Hinzu kamen die Bedrückungen des Rostocker Rates, welchen, wie schon ausgeführt, Herzog Heinrich zu steuern gesucht hatte. Der Rat suchte die Selbständigkeit der Universität zu untergraben; er maßte sich Patronatsrechte an, obwohl die Universität von den Fürsten fundiert war, und er nur wenige Personen besoldete. Der Rat forderte die Mitglieder der Universität vor sein Gericht, griff also in die Gerichtsbarkeit derselben ein. In das Konzil verwehrte er den von den Fürsten ernannten Professoren den Eintritt und ließ nur die von ihm berufenen zu, ja er behauptete das Recht, den Konzilssitzungen mit einigen seiner Mitglieder beizuwohnen. Vorgeworfen wurde ihm ferner, daß er die festgesetzten Zahlungen an die Universität nicht leistete und obendrein noch schuldige Hebungen zurückhielt. Letzteres mußte um so fühlbarer werden, da in der That manche alten Hebungen verloren gegangen waren, man weiß nicht wie und wohin. Kurz und gut, die Universität war in Gefahr, ganz und gar eine städtische Anstalt zu werden und dann vielleicht ganz unterzugehen. Im Oktober 1551 hatten mit dem Rate seitens der Landesherrn Unterhandlungen stattgefunden, an denen die Abgesandten von Lüneburg, Lübeck, Hamburg teilnahmen, denen an der Erhaltung der Universität gelegen war. Erst im Januar darauf hatte der Rat sich erklärt, daß er der Universität zwar ihre Gerichtsbarkeit lassen, aber sich nur zu einer geringen Zahlung für die Anstalt verstehen wolle, und auch nur für den Fall, daß die Herzoge und die drei Städte ihrerseits bestimmte Geldzusicherungen machten. Den Anspruch auf „seine" Universität ließ der Rat keineswegs fallen, die herzoglichen Professoren warteten weiter auf die Aufnahme ins Konzil.

In der schon mehrfach erwähnten Regierungsverordnung von 1552 hatte Johann Albrecht die Wiederherstellung der Universität ins Auge gefaßt und die eingezogenen geistlichen Güter dafür zu verwenden beschlossen. Allein die Kriegswirren und der Streit der Brüder verhinderte einstweilen die Ausführung, bis dann 1557, wie schon gezeigt, die Dotation erfolgte. Auch reichsrechtlich suchte Johann Albrecht die Universität sicher zu stellen. Die Fundationsbulle des Papstes von 1419 hatte naturgemäß die Bedeutung verloren, nachdem die Universität evangelisch geworden war. Darum wandte sich Johann Albrecht an den Kaiser, und am 18. Aug. 1560 erfolgte die kaiserliche Konfirmation der Universität, wodurch sie in ihren Privilegien und Rechten den alten Universitäten völlig gleichberechtigt blieb. Mit dem Wegfall der päpstlichen Bestätigung, mit dem Wegfall des Pfründensystems, aus dem die Universität bislang erhalten war, mit dem Eintritt der Bestätigung des Kaisers und der neuen Dotation, welche aus dem Lande aufgebracht wurde, wurde die Universität Landesuniversität, die natürliche Folge der erstarkenden Landeshoheit des Fürsten.

Es mußte nur noch der Anspruch Rostocks beseitigt werden. Aber die Schwierigkeit lag darin, daß die Stadt bei Aufgabe ihrer Rechte auch die Unterstützungen an Geld eingestellt haben würde. Die Erhaltung allein zu tragen verboten die landesherrlichen Finanzen. Aus diesen Umständen heraus ist die Eintrachtsformel zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock am 11. Mai 1563 zustande gekommen, welche der Stadt ein Kompatronat einräumte. Hierfür verpflichtete der Rat sich, drei Professoren sonderlich zu besolden und außerdem noch 500 Gulden zu zahlen. So blieb die Unterscheidung von rätlichen und fürstlichen Professoren, welch letztere nun natürlich ins Konzil aufgenommen wurden. Aber die Freiheit der Universität wurde erhalten, ihre Gerichtsbarkeit — nur in peinlichen Fällen sollte der Rat mit entscheiden —, das Recht, die alten Statuten zu verbessern, die Freiheit von Steuern und Abgaben für den Lehrkörper.

Der kirchliche Charakter der Universität blieb völlig erhalten. Denn so heißt es in der Eintrachtsformel: Es soll die Universität bei der wahren Erkenntnis und Bekenntnis des allein selig machenden göttlichen Wortes, inmaßen dasselbe aus prophetischer und apostolischer Schrift, den heiligen christlichen Symbolis und der Augsburgischen Konfession allerseits gemäß ohn' einigen Streit unverfälschet öffentlich ist gelehrt worden, wider alle Rotten und Sekten, sowohl von den Fürsten und ihren Nachkommen als auch vom ehrsamen Rat der Stadt Rostock für und für nicht allein gelassen, sondern auch besten Vermögens geschützet, gehandhabet und erhalten werden.

Eine rege Thätigkeit begann alsbald. Die Regentien wurden geordnet, in denen die Studenten wohnen mußten und die für das akademische Studium noch mangelnde Bildung erhielten; Freitische für arme Studenten wurden errichtet; seit 1569 wurde auch eine Universitätsbibliothek gegründet und fleißig gemehrt.

Die einzelnen Fakultäten gaben ihre Fakultätsstatuten heraus, die Lehrer und Lehre regelten und verpflichteten. Die theologische Fakultät will den consensus doctrinae in ihrem Schoße festhalten, denn Meinungsverschiedenheiten können nicht geduldet werden. Und sie übte den größten Einfluß aus; Responsa wurden allen Suchenden erteilt, seien es Empfehlungen von Jünglingen für geistliche Ämter und Prüfungen derselben, sei es Gutachten über die Lehrpunkte oder gar weltliche Streitfragen; denn auch in letzteren behauptete sie das alte Ansehen. Und es saßen bedeutende Männer in derselben. Zwar Aurifaber war schon 1554 davon gegangen, aber der Stern des großen Chyträus war eben im Aufgehen begriffen. Dieser, David Kochhafe, 1530 in Schwaben geboren, war 1545 nach Wittenberg gegangen und hatte Luther und Melanchthon gehört, in deren Häusern er verkehrte. Im Alter von 21 Jahren beriefen ihn 1551 die mecklenburgischen Herzoge, und der junge Gelehrte hielt eine solche Antrittsvorlesung, daß die alten Professoren ihre herzliche Freude hatten und für die Zukunft auf eine neue Blüte der Universität zu hoffen wagten. Die Bedeutung dieses gottbegnadeten Mannes um unser Land wird hernach noch hervorgehoben werden. 1556 wurde der bekannte Theologe Heßhus berufen, in demselben Jahre auch Georg Venetus, aus adliger preußischer Familie stammend,

beide Schüler Melanchthons. 1560 kam Simon Pauli, ein Schweriner, der in Wittenberg studiert hatte; 1562 trat Lukas Bacmeister ein, der ebenfalls in Wittenberg seine Ausbildung erfahren hatte. Alle diese Männer hielten die Fahne treuen Luthertums hoch und sind für die Landeskirche um so bedeutsamer, als sie bei den Visitationen mitwirkten, Aurifaber und Heßhus auch, indem sie die Kirchenordnung von 1552 bezw. 1557 ausarbeiteten.

Auch die juristische Fakultät erfreute sich großer Blüte. Ich verzichte auf andere Namen und nenne nur den rätlichen Professor Adam Thraciger sowie den herzoglichen Johann Bouke. Das Ansehen dieser war um so größer, als ihre Rechtsbelehrungen und Entscheidungen von allen Seiten begehrt wurden. Die höheren Landesgerichte waren erst im Entstehen begriffen, also wurden die Belehrungen von der Fakultät eingeholt; in den Fragen des Staatslebens war ihre Entscheidung wichtig. So sehen wir Thraciger im Dienste der Stadt Rostock als Syndikus, so war Bouke herzoglicher Rat und von Herzog Ulrich hochgeschätzt. Allerdings führten sie auch das römische Recht ein, das die Macht und Vollberechtigung der Landesherrschaft bewies und die ständischen Besonderheiten als Partikularinteressen abthat. Und so dienten diese römischen Rechtslehrer der besondern Erstarkung der Landeshoheit.

Das Studium des römischen Rechts wiederum förderte die humanistische Richtung; in der Artistenfakultät blühte Grammatik, Dialektik, Rhetorik; einen neuen Aufschwung nahm das mathematisch-naturwissenschaftliche Studium, das der Geschichte wurde gehegt und gepflegt. In dieser Fakultät wirkte besonders Johann Bocer seit 1558, Bartholomäus Cling, seit 1553 auch Johann Possel; er sowohl wie Andreas Wesling, der die hebräische Sprache lehrte, waren von Melanchthon empfohlen. Der größte Ruhm gebührte auch hier dem David Chyträus, der auf vielen Gebieten heimisch war, und dem Johann Kessel, dessen philologische Tüchtigkeit nicht genug geschätzt werden konnte.

Auch in der medizinischen Fakultät traten einige Männer bedeutsam hervor: Jakob Bording und Johannes Tunnich. Auch sie profitierten von den Erfolgen des Humanismus; aus den Prinzipien der Medizin des Hippokrates und Galen flossen ihnen neue Kräfte zu, aber doch so, daß die Erfahrung die sichere Grundlage der Heilkunde bildete; dadurch hob sich zugleich das Studium der Naturwissenschaften.

1572 wurden 177 Studenten eingeschrieben. Der alternde Melanchthon hatte einmal seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß die Musen im Norden bei Johann Albrecht eine Zuflucht gefunden hätten. Die Blüte der Universität kam dem ganzen Lande, der Landeskirche im besonderen zu gute.

Die Landeskirche umfaßte das ganze Land, sie war die ausschließliche Kirche desselben. Eine andere Lehre wurde nicht geduldet. Die Duldung derselben würde bewiesen haben, daß es der Obrigkeit gleichgültig wäre, wenn einige Unterthanen ihr Seelenheil, das nur in der Landeskirche zu finden war, verscherzten. Eine solche Denkweise war ausgeschlossen. Die Obrigkeit war Gott verantwortlich; deshalb mußte sie äußern Zwang auf

Andersgläubige ausüben. Von diesem Standpunkte aus sehen wir jetzt die Landesobrigkeit sowohl die Sekten vom Lande fernhalten als auch die im Schoße des Protestantismus selbst auftauchenden Irrlehren und Lehrabweichungen, so gut es ging, vertragen, nicht nur im Lande selbst, sondern auch in den befreundeten Gebieten, mit denen man in Sachen der Religion Eintracht zu halten begehrte.

Mitten im kalten Winter 1554 waren englische Flüchtlinge durch Sturm und Eis nach Rostock und Wismar gekommen. Ihre Häupter hatten sich an Johann Albrecht bereits mit Klagen über die Unterdrückungen der katholischen Maria gewandt, und so mochten sie denken, in Mecklenburg Unterschlupf zu finden. Allein ein Rostocker Prediger disputierte mit ihnen, und da sie von der lutherischen Abendsmahlslehre abwichen, mußten sie Rostock verlassen. Sie wandten sich nach Wismar, wo ihre Genossen sich angesiedelt hatten. Allein auch hier wurden sie verwiesen, zusammen mit den Wiedertäufern, mit denen in Verbindung zu stehen sie standhaft verneinten. Ihr hartes Schicksal im Lande gab ihnen zu lauten Klagen Veranlassung, und einer der Flüchtlinge ließ hernach zu Basel eine Erzählung der Irrfahrten dieser Engländer drucken und trug dadurch nicht wenig zur Vergrößerung der Spannung zwischen dem reformierten Süden und dem lutherischen Norden bei.[20])

Wiedertäufer, Taufgesinnte oder „Westerlinge“, scheinen in Wismar seit den Zeiten des Never nie ganz ausgestorben zu sein. Ihr berühmtes Haupt, Menno Simons, war im Winter 1554 in der Stadt anwesend und mußte auf Befehl des Rates dieselbe im Februar verlassen, mit ihm sein ganzer Anhang. Dennoch glaubte man vor ihnen nicht sicher zu sein. Denn im August erließen die sechs wendischen Städte ein Mandat gegen die Irrlehrer: die Obrigkeit muß die Unterthanen vor der Irrlehre schützen, welche sie zur Hölle führt; darum soll man die Wiedertäufer nicht hausen, hegen, herbergen. Auch dies half nicht viel. Es scheint, als ob die Sekte an der Ostseeküste entlang ihren Weg genommen hatte. 1556 wurden in Ribnitz Wiedertäufer gefunden, welche sich nicht bekehren lassen wollten. Der anwesende Superintendent Omeken befahl sie also Gott und der Obrigkeit. Auf einem Kreistag Niedersachsens, den Herzog Ulrich in Person besuchte, wurde 1562 ein Mandat an die Stände ausgebracht, daß man die Wiedertäufer nicht dulden solle.[21]) Nur wer zur Augsburgischen Konfession sich bekenne, solle bleiben; denn auf diese allein beziehe sich der Religionsfriede. Auch die mecklenburgische Polizeiordnung von 1562 schreibt vor, Wiedertäufer der Obrigkeit anzuzeigen. Und dennoch waren diese in betreff ihrer Irrlehre von der Obrigkeit, deren göttliches Recht sie nicht anerkannten, wohl vorsichtig geworden; ein zu Wismar 1562 mit ihnen angestelltes Examen ergab in diesem Punkte keine Belastung. Dennoch mochten die Obrigkeiten Tumulte wie 1523 in Sachsen und 1535 in Münster mit Recht befürchten und ihre Wiederkehr zu verhüten suchen. Dieselbe Besorgnis hegte man in betreff der Calvinisten, welche aus den Niederlanden vor dem spanischen Blutregiment geflohen waren. 1567 will der Rostocker Rat alle Unterthanen gewarnt und „gewahrschuwet“ haben,

solche Personen aufzunehmen, bevor sie von den Predigern ein Attest ihrer Rechtgläubigkeit erhalten hätten.

Geeignet, den kirchlichen Frieden des Landes zu stören, erschien auch die Lehre des Calvin vom heiligen Abendmahl. Deshalb ging das Bestreben der Obrigkeit dahin, die „Sakramentierer“ fernzuhalten. Der Hofrat Justus Jonas aus Schwerin, ein Sohn des Wittenberger Professors gleichen Namens, neigte der von Philipp Melanchthon vertretenen vermittelnden Richtung hinsichtlich der Abendmahlslehre zu. Gegen ihn veröffentlichten die Schweriner Geistlichen eine luthertreue Schrift, und als zwei Jahre später 1558 Justus Jonas dem Herzoge Johann Albrecht persönlich sein Bekenntnis überreichte, widerlegte der Hofprediger Langner dasselbe und richtete eine „ernste und treue Verwarnung“ an den Herzog. Die Rostocker schafften den Studenten Münchhausen aus Bremen aus ihren Mauern, der sich der calvinischen Abendmahlslehre zuwandte. Ein Bekenntnis sicherte die Rechtgläubigkeit der Rostocker Geistlichen und fand die Billigung der verbündeten Hansestädte. Zur römischen Abendmahlslehre neigte der Prediger an St. Nikolai in Rostock, Saliger. Wiederum wurde ein Bekenntnis aufgesetzt. Saliger seines Amtes verwiesen, suchte in Wismar eine Zuflucht und fand sie bei dortigen Predigern. Die rechtgläubigen wismarschen Prediger setzten aber ebenfalls ein Bekenntnis gegen ihn auf.[22]) Mecklenburg vertrat überall die streng lutherische Lehrfassung. Vom Grunde derselben aus suchte Johann Albrecht die Parteien im eigenen Lager zu vergleichen.

Philipp Melanchthon nämlich und seine Anhänger, die sog. Philippisten, strebten unermüdlich nach einer Ausgleichung zwischen Luther und Calvin, ja auch zwischen beiden und der römischen Kirche. Der hauptsächlichste Gegner war der leidenschaftliche Professor Flazius zu Jena. Die Gefahr für die Protestanten war in der That nicht zu unterschätzen. Denn die katholische Partei stand geschlossen da und wachte über den Religionsfrieden von 1555, unter den nur die Protestanten begriffen waren, welche die Augsburgische Konfession und also auch die Abendmahlslehre derselben beobachteten. Eine Abweichung war mit dem Ausschluß aus dem Frieden bedroht. Zudem wurde 1562 das Konzil zu Trient wieder eröffnet. Da war es dringend notwendig, daß alle Protestanten einmütig waren. Aber wie sollten sie zusammenstehen, wenn soviele Lehrstreitigkeiten herrschten?

In Königsberg lehrte der Professor Osiander irrig in betreff der Rechtfertigung, ihm schloß sich der Hofprediger Funk an. Als der Herzog von Preußen seine Tochter zur Hochzeit nach Wismar begleitete, kam durch den tiefen Schnee Flazius aus Jena, um gegen Funk zu wirken. Er wandte sich des öftern persönlich und brieflich an Johann Albrecht, und dieser nahm in der That an einem Religionsgespräch teil, auf dem Funk widerrufen mußte. Als Flazius dann in den heftigen Kampf gegen Melanchthon eintrat, bat letzterer Johann Albrecht um seine Vermittlung. Diese fiel nun zwar nicht nach Melanchthons Willen aus, indem die mecklenburgischen Abgesandten ihn ernsthaft seiner Irrtümer in betreff der alten Kirchengebräuche überführten, die Melanchthon in allzu ängstlicher Anlehnung an die katholische Kirche beibehalten wollte.[23])

Die ganze Uneinigkeit der Protestanten trat auf dem Wormser Religionsgespräch 1557 zu Tage, das gänzlich resultatlos verlief, auf dem die Protestanten sich sogar unter einander bei dem katholischen Präsidenten beklagten. Herzog Christoph von Württemberg vor allen betrieb darauf die Aufrichtung der Eintracht unter den Glaubensgenossen, der Kurfürst August von Sachsen unterstützte ihn. Melanchthon legte eine Formel vor, welche im sog. Frankfurter Rezeß 1558 angenommen wurde, und welche die Lehrstücke festsetzte, wie wir vor Gott gerecht werden, ob gute Werke nötig seien zur Seligkeit, vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi, von den Adiaphoris und Mitteldingen in den Kirchen. Allein der Widerspruch setzte bald ein. Auch Johann Albrecht von Mecklenburg mußte widersprechen, seitdem ihm seine Theologen zu Rostock, an ihrer Spitze David Chyträus, zu verstehen gaben, daß der Grund aller Eintracht die reine unverfälschte göttliche Lehre sei. Bevor nicht die Irrtümer klar widerrufen seien, die Lehre klar dargestellt sei, ohne alle Zweideutigkeit, könne kein Friede sein. Die Mecklenburger forderten die rückhaltlose Anerkennung der unveränderten Augsburgischen Konfession, während Melanchthon dieselbe 1540 im Interesse der Vermittlung geändert hatte. Johann Albrecht blieb fest, um so mehr als ein neues Gutachten der Rostocker Theologen ihn in seinem Verhalten bestärkte.

Bei solcher beklagenswerten Uneinigkeit der protestantischen Stände und bei der geschlossenen Haltung der katholischen fiel der Antrag des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz auf unbeschränkte Freistellung beider Konfessionen zu Augsburg 1559 durch, bevor er noch an die Reichsversammlung kam. Vielmehr waren die katholischen Stände zu Landsberg schon 1556 zur Aufrechterhaltung des Friedens von 1555 zusammengetreten. Friedrich III und Herzog Johann Friedrich von Sachsen versuchten noch einmal auf dem Naumburger Fürstentage im Januar 1561, die Parteien der Protestanten zu einigen und geschlossen gegen die Römischen zu führen. Allein das Werk scheiterte wiederum an der Anerkennung der veränderten Augsburgischen Konfession von 1540, unter die die Calvinisten sich verstecken zu können vermeinten. Friedrich III trat offen zum Calvinismus über. Die mecklenburgischen Fürsten aber hielten unentwegt an der ursprünglichen Augsburgischen Konfession von 1530. Chyträus übergab an Herzog Ulrich, der zu Naumburg persönlich zugegen war, einen abmahnenden „Unterricht aus Gottes Wort“.[24]) Und Theologen aus den sechs wendischen Städten nebst Magdeburg und Braunschweig vereinigten sich im Lüneburger Konvent gegen die vermittelnden calvinistischen Bestrebungen. Die Beschickung des wieder eröffneten Konzils zu Trient verweigerten die mecklenburgischen Herzoge ebenfalls. Auf seiner Reise zum Frankfurter Reichstage 1562 zur Wahl und Krönung Maximilians überantwortete Johann Albrecht seine ablehnende Erklärung der Kaiserlichen Majestät.

Auch noch ferner haben sich mecklenburgische Theologen an dem Ausgleich der Parteien, wiewohl stets auf streng lutherischer Grundlage beteiligt, bis dann endlich in den siebenziger Jahren die Eintrachtsformel zustande kam.

Die Lehrstreitigkeiten in der Landeskirche bildeten eine Triebfeder in der Fortentwickelung der landeskirchlichen Verfassung. Nach reformatorischer Auffassung nämlich kommt der weltlichen Obrigkeit nicht zu, die Kirche zu lehren und geistlich zu regieren, also Kirchenordnungen zu machen, zu visitieren und rechte Lehre zu prüfen. Dieses innerkirchliche Amt, das die Bischöfe, wenn sie gewollt hätten, in der evangelischen Kirche hätten weiter führen können, hatte schon Herzog Heinrich bei der ersten Visitation 1535 in die Hand genommen; den Rechtstitel gab ihm, wie wir gesehen haben, das „Amt der Liebe". Allein er ließ doch diesen Teil seines landesherrlichen Kirchenregiments durch einen Generalsuperintendenten ausüben, dem 1547 ein zweiter, Omeken, an die Seite trat. Es waren in der Folge Nachfolger dieser Superintendenten und andere ernannt, z. B. Becker in Güstrow, Alberns, Garcäus, Kükenbieter, Schermer in Neubrandenburg, Freder und Wigand in Wismar. Aber die Superintenduren waren noch nicht eingeteilt und die Befugnisse nicht abgegrenzt.

Es fehlte auch noch das Konsistorium, die oberste Kirchenregierungsgewalt in Lehrsachen, welche in diesen zu urteilen und zu entscheiden, zugleich aber auch die Ehegerichtsbarkeit zu üben hatte, welche die Bischöfe besessen hatten; Ehegerichtsbarkeit, d. h. Ehehindernisse nach den Verwandtschaftsgraden zu bestimmen, Ehen zu lösen, Unzucht zu strafen.[25])

Die Kirchenordnung von 1552 faßte die Errichtung des Konsistoriums bereits ins Auge: „Und gehören darein fürnehmlich zweierlei Sachen, Streit von der Lehre und Urteil wider die, so in äußerlichen Sünden leben, dazu die Ehesachen". In demselben Jahre 1552 nahm der Herzog Johann Albrecht das Werk in Angriff; es liegen zwei Gutachten seiner Räte vor, die nach dem Muster des 1542 zu Wittenberg errichteten Konsistoriums das mecklenburgische organisieren wollen. Allein die damals auftauchenden brüderlichen Irrungen hinderten die Fortsetzung, und auch als diese 1556, soweit sie die Kirchenregierung angingen, dahin vertragen waren, daß beide Fürsten gemeinschaftlich das Regiment der Kirche und das Konsistorium bestellen wollten, störten Johann Albrecht die livländischen Angelegenheiten nicht nur, sondern ganz besonders die Widerspenstigkeit der Stadt Rostock.[26])

Auf dem Landtage zu Güstrow 1555 nämlich beschwerte sich die Stadt Rostock wie auch Wismar über die Visitation der Herzoge; die Städte wollten selbst die Visitation in die Hand nehmen. Die Herzoge behaupteten dies Recht für sich, weil sie die Verwalter und Administratoren von Ratzeburg und Schwerin wären. Ihr Visitierrecht den Städten gegenüber leiteten sie also aus dem bischöflichen Recht, dem ius episcopale, her. In der That bestand neben dem landesherrlichen Kirchenregiment noch bischöfliches in der Stadt; als Offiziale waren Dancquardi und nach seinem Tode Konrad Pegel thätig; diese hatten allerdings nur noch die Ehegerichtsbarkeit geübt, soweit sie darum von streitenden Parteien angegangen waren. Ebenso hatte Herzog Ulrich in seiner Eigenschaft als Administrator von Schwerin den Dr. Jesaias Hofmann als einen „Archidiakonus und Offizial" in Rostock bestellt. Der Stadt gegenüber sahen sich die Fürsten als Inhaber

der bischöflichen Gewalt an; diese war ja auch im Religionsfrieden nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert, soweit sie gegen und wider die Augsburgischen Konfessionsverwandten von katholischer Seite anzuwenden gewesen wäre. Andererseits war von einer Übertragung der bischöflichen Gewalt auf die Landesfürsten im Religionsfrieden nicht die Rede; auf eine solche Übertragung sich zu berufen, beginnen die Fürsten erst im 17. Jahrhundert. Die Stadt Rostock aber wollte weder von einem bischöflichen noch von dem landesherrlichen Kirchenregiment etwas wissen. Sie hatte ein Gutachten, auf das sie sich stützte, hergestellt von dem Juristen Hieronymus Schurpf, dem ehemaligen Freunde Luthers, der aber wieder zum Katholizismus zurückgetreten war. Getreu dem vorreformatorischen Kirchenrechte sprach er der Landesobrigkeit das Kirchenregiment überhaupt ab, welches nur den Bischöfen und dem Papste gehörte. Diesen Satz nahmen die Rostocker um so williger an, als sie auch sonst die Landeshoheit der Herzoge bekämpften. Und so war der kirchliche Streit nur ein Glied in den Streitigkeiten, die schließlich zum Rostocker Erbvertrag führten.

Der Pastor Eggerdes an St. Jakobi hatte sich beim Rate mißliebig gemacht, weil er von der Kanzel herab gegen die heimlichen Papisten in der Stadt geeifert hatte. Der Rat setzte ihn eigenmächtig ab. Herzog Ulrich aber verfügte die Wiedereinsetzung und stellte einen Gesinnungsgenossen desselben neben ihm an Jakobi an, den Tilemann Heßhus, der schon ein viel bewegtes Leben hinter sich hatte. Beide Prediger eiferten nun vereint gegen die Papisten und Gotteslästerer, verweigerten Unbußfertigen das kirchliche Begräbnis und straften besonders die Unsitte der Sonntagshochzeiten; vor allen klagten sie den Bürgermeister Peter Brümmer an. Der Rat reagierte bald auf die Scheltreden der Pastoren, sperrte die Kirche und vertrieb die Geistlichen. In einem offenen Brief, den er an die Kirchthüren anschlagen ließ, rechtfertigte er sein Verhalten, indem er sich nicht nur auf sein bürgerliches Regiment berief, sondern auch kirchenregimentliche Funktionen zu haben vorgab. Als einen Aufseher und Superintendenten bestellte er den Dr. Drakonites. Dieser schien besonders geeignet zu sein, da er die Sonntagshochzeiten billigte. Aber Drakonites war dem geistlichen Ministerium nicht genehm, welches ihm allerhand Irrlehren vorwarf. Von beiden Parteien wurde der Streit auf die Kanzel, vor den Rat, vor die Gemeinde gebracht; tumultuarische Scenen waren an der Tagesordnung, der kirchliche Friede war gestört. Die Herzoge forderten die Wiedereinsetzung der vertriebenen Prediger, belegten die Stadt mit einer Pön und gingen an das Reichskammergericht. Der Erfolg des Prozesses ist nicht bekannt, jedenfalls blieben Eggerdes und Heßhus der Stadt fern. Aber eine fürstliche Kommission verhandelte im Februar 1560 zwischen den Predigern und Drakonites. Letzterer wurde als Superintendent nicht anerkannt und verließ die Stadt. Der Geistlichkeit wurde die Befolgung der Kirchenordnung vorgeschrieben, auch die allzu hastige Verhängung des Kirchenbanns verwiesen, der vom Konsistorium — das man noch nicht hatte — zu regeln sei.

Einen zweiten Versuch, einen Stadtsuperintendenten anzustellen, machte der Rat, als er am 6. November 1560 den Dr. Kittel berief. Aber auch dieser entzweite sich mit dem Ministerium, das ihm sogar die Absolution verweigerte und wiederum die Streitsache auf die Kanzeln brachte. Die Stadt versuchte, ihr Recht mit dem sehr anfechtbaren Satz zu behaupten: „Kein Minsche kann seggen oder gedenken, dath J. F. G. einen superintendenten in Rostock gesettet und verordnet hebben.“ Die Herzoge behaupteten ihr kirchenregimentliches Recht, auch Kittel mußte 1562 weichen; er hatte sich außerdem noch in den politischen Streit der Herzoge mit Rostock eingemischt. Die Rostocker Prediger baten aber selbst um förderlichste Aufrichtung des Konsistoriums, „dat ick den Predigern behulplick si, in erem Amte desto bequemer fort tho fahren“. In der That forderten die Herzoge von der Rostocker Geistlichkeit ein Erachten in betreff des Konsistoriums ein.

Die Landesherrschaft wahrte ihr kirchenregimentliches Recht auch dadurch, daß sie 1564 zu einer Kirchenvisitation in der Stadt Rostock schritt, „durch fleißiges Ansuchen der Prediger und etlicher Bürger veranlaßt“, letzterer, weil sie dem Rat Veruntreuung des Kirchenvermögens vorwarfen. Wiederum nahm der Rat das jus visitandi in Anspruch; allein die herzogliche Visitation fand 1566 wirklich statt, jedenfalls unter dem Schutze des Militärs, das die Herzoge in der Stadt hatten. Der Rat berief sich fortwährend darauf, daß die Herzoge von Mecklenburg ihnen 1358 alle Gerichtsbarkeit verkauft hätten, daran jene sich nichts vorbehalten hätten; folglich hätte der Rat das ius episcopale nach dem Wegfall der bischöflichen Gerichtsbarkeit; denn unter „aller“ Gerichtsbarkeit, jurisdictio omnimoda, sei nicht bloß die weltliche, sondern nunmehr auch die geistliche zu verstehen. Die Fürsten aber gestanden dem Rate letztere nicht zu. Im Dezember 1566 setzte der Rat sogar ein städtisches Konsistorium ein; vorsichtiger Weise fügte er allerdings hinzu, es sei eine durch die Not gebotene Institution und solle nur solange dauern, bis das Konsistorium der Fürsten fertig wäre. Um den Rostockern den letzten Vorwand zu nehmen, übertrug Ulrich am 23. Januar 1570 in seiner Eigenschaft als Administrator des Bistums Schwerin die geistliche Gerichtsbarkeit in Rostock an sich und seinen Bruder in ihrer Eigenschaft als Landesherrn. Die bischöfliche Gewalt war also auch formell auf die letzteren übergegangen.

Bei der Verzögerung in der Aufrichtung des Konsistoriums hatten die Fürsten bereits in der Visitationsinstruktion von 1557 der Kommission Vollmacht ertheilt, vorläufig die Geschäfte eines Konsistoriums zu verrichten. Aber die Kommission war nur zu dieser einen Visitation ernannt gewesen, so daß den einzelnen Superintendenten hernach die Befugnis fehlte. Aus dem Jahre 1566 stammte das erste Konsistorialbuch, das anscheinend von der Universität den Herzogen eingereicht wurde; im Sommer 1567 baten die drei damals im Amte befindlichen Landessuperintendenten um baldige Errichtung der Behörde; soeben war nämlich die Erhaltung derselben aus den Einkünften des Rostocker Domkapitels beschlossen und verabredet worden. Im Frühling 1569 überarbeitete der Rat und Kanzler Heinrich Husan das Konsistorialbuch, und schon bat Chyträus besonders im Hinblick auf den

Saligerschen Streit um Eröffnung des Konsistoriums, das seit 17 Jahren versprochen sei. Noch gaben der Superintendent Becker in Güstrow und der herzogliche Rat Hoffmann ihre Bedenken ab, während Husan im Anschluß an die Ordnung Wittenbergs von 1542 und Jenas von 1569 das Buch abschloß. Schon war der Druck begonnen, als Chyträus noch einmal ein Bedenken abgeben durfte. Am 22. Juni ernannten die Herzoge drei Juristen und drei Theologen zu Beisitzern, unter ihnen den Chyträus. Letzterer aber fürchtete den Rostocker Rat, dessen Einspruch gegen das Konsistorium ihm die Teilnahme unmöglich mache, zumal da der Rat ein kaiserliches Mahnschreiben gegen dasselbe vorgab. Erst am 27. März 1571 konnte die Eröffnungssitzung abgehalten werden. Chyträus hielt seine berühmte Rede von der göttlichen und menschlichen Obrigkeit.

Die Kirchengerichts- oder Konsistoriiordnung handelt in zwölf Kapiteln von dem Amt der „Kirchenräte", ihren Eiden, den zuständigen Fällen, der Gewalt und dem Prozeß des Konsistorii, von Citation der Parteien und der Rechtssprechung, von der Ehegerichtsbarkeit, von der Verjährungsfrist, von der Publikation und Exekution der Urteile, sowie endlich von dem Kirchenbann. Durch die Bestimmungen über den letzteren wird der Willkür der Prediger vorgebeugt, insofern sowohl der erste Grad der Kirchenstrafe, die heimliche Abweisung von den Sakramenten, als besonders der Kirchenbann von der Zustimmung des Konsistoriums abhängt. Die weltliche Obrigkeit wacht über die Ausführung der Kirchenstrafe und verbietet jeden gesellschaftlichen Verkehr mit dem Gebannten, für den in der Kirche ein besonderer Platz sich befindet, und dem kirchliches Begräbnis zu verweigern ist.

In demselben Jahre 1571 ist auch die Superintendentenordnung erschienen. Chyträus hatte bereits im Sommer 1567 die Mängel des mecklenburgischen Kirchenwesens dem Herzog Johann Albrecht aufgedeckt,[27]) darin bestehend, daß Ein- und Absetzung von Predigern und Küstern durch die Edelleute oft ohne Wissen der Superintendenten geschehe; dadurch daß die Präsentanden den Superintendenten nicht namhaft gemacht würden, kämen unrichtige Personen ins Pfarramt; Personen hohen und niederen Standes brächten Kirchengüter an sich; die Superintendenten würden zu den Kirchenrechnungen nicht hinzugezogen, und was der Klagen mehr waren. Die Superintendentenordnung teilt das Land in sechs Kreise: Die Superintendentur Wismar für das Herzogtum Mecklenburg, Güstrow und Parchim für das Fürstentum Wenden, Schwerin für die Grafschaft Schwerin, Rostock für das Land Rostock und Neubrandenburg für das Land Stargard. Der Superintendenten oberste Pflicht war, über die Vollziehung der Kirchenordnung zu wachen. Den Superintendenten gebührt Einsetzung und Einweihung der Pastoren, die ihnen vom Patronat zum Verhör präsentiert werden. Die Absetzung eines Predigers dagegen ist Sache des Konsistoriums. Jährlich soll der Superintendent mit seinen Geistlichen eine Synode abhalten, in derselben Leben und Lehre der Geistlichen erkunden und an das Konsistorium berichten. Er hat ferner die Aufsicht über die Kirchenguts-verwaltung in seinem Kreise, wird zur Aufnahme aller Kirchenrechnungen hinzugezogen, bringt „Abzwackung" von Kirchengütern vor das Konsistorium

als obere Aufsichtsbehörde. Unmittelbar nach Erlaß der Ordnung sollten die Superintendenten eine Kirchenvisitation jeder in seinem Sprengel vornehmen und Visitierbücher anlegen, von denen eins dem Konsistorium, das andere der Superintendentur überlassen bleibt.

Im Jahre 1572 hat diese Visitation stattgefunden, sie fragte ganz besonders nach den sogenannten pia corpora, den milden Stiftungen und Hospitälern, deren Verwaltung solange größtenteils den Stadtmagistraten überlassen war. Die beginnende landesherrliche Aufsicht über die Hospitäler und andere Stiftungen ist ein bedeutsames Zeichen der erstarkenden landesherrlichen Kirchengewalt.

Mit der Einrichtung der Konsistorien und Superintendenturen war der Schlußstein in das Gebäude der Landeskirche gefügt. Beide sind kirchliche Behörden, unterschieden von den politischen Behörden des Landesherrn, jene mit weltlicher Macht ausgestattet, die der Arm der weltlichen Obrigkeit ihnen leiht, diese, die Superintendenten, allein auf die Regierung durch das „Wort" angewiesen. „Die Selbständigkeit des in die Hand des Fürsten gekommenen Kirchenregiments hatte ihren organisch befestigten Ausdruck bekommen." Im Jahre 1571 ist der Ausbau der Landeskirche vollendet.

Allerdings der Widerspruch der Stände war noch nicht zur Ruhe gekommen. Am Tage der Eröffnung des Konsistoriums hatte der Rostocker Rat protestiert. Auch die Stadt Wismar protestierte und berief sich auf das in ihren Mauern aus Mitgliedern des Rats und der Geistlichkeit bestehende Ehegericht. Ebenfalls protestierte die Universität mit Hinweis auf ihre eigene Gerichtsbarkeit, welche sie über ihre Glieder habe. In der That verbot der Kaiser noch 1573 das Konsistorium, das seinen Bestand wirklich gefährdet sah und die Herzoge um seine Erhaltung bat. Der kirchliche Streit mit Rostock wurde erst im Erbvertrag 1573 geschlichtet. Die mecklenburgische Kirchenordnung wird darin ausdrücklich auch für Rostock als verbindlich anerkannt. Aber die Stadt bekam einen eigenen Superintendenten, Simon Pauli, Professor an der Universität; dem jedesmaligen Superintendenten wird die Aufsicht über die Prediger, Kirchen- und Schuldiener von der Landesherrschaft befohlen. Die Ergänzung dieses Vertrages bildete der Erbvertrag von 1584. Dieser erkennt eine Ehegerichtsbarkeit des Rates an. Die Visitation sollte sich nur auf das Kirchenvermögen erstrecken und gemeinschaftlich sein. Die kirchliche Gerichtsbarkeit hat der Landesherr, wie in allen übrigen Städten. Wenn aber geistliche Personen unreine Lehre haben, so mag der Rat Untersuchung halten, das weitere Verfahren gebührt dem Landesherrn. Wenn weltliche Personen sich unreiner Lehre schuldig machen, so greift zunächst die weltliche Gerichtsbarkeit des Rats ein; wenn sie keinen Erfolg hat, will der Landesfürst sich berichten lassen. Fürstliche Mandata in Kirchensachen läßt der Rat anschlagen und abkündigen: alles Bestimmungen, welche das Kirchenregiment des Landesherrn erheblich beschränkten.

Auch die übrigen Landstände Mecklenburgs schwiegen nicht. Zu Güstrow beschwerten sie sich, am 22. Jan. 1572, gegen die Konsistorial-

ordnung, welche ohne ihr Wissen ausgegangen sei; dieselbe dürfe nicht wider ihre Privilegien sein; da die Theologen in Rechtssachen nicht geübt wären, so müßten Juristen hinzutreten. Als ob diese nicht schon im Konsistorium saßen! Aber die Landschaft schlug auch zwei Ritter, welche in den Landesgebräuchen erfahren wären, zum Eintritt ins Konsistorium vor. Die Regierung bewilligte den Ständen einen Beisitzer. Von dieser Bewilligung machten sie indes keinen Gebrauch. Aber wohl setzten sie es durch, daß die Appellationsinstanz nicht ein durch Superintendenten und fürstliche Räte verstärktes Konsistorium sein sollte, sondern das Landgericht; ebenso, daß zu den Visitationen der Superintendenten immer „etliche nahgesessene tüchtige Personen von der Landschaft" hinzutraten.

In den Sternberger Reservalen vom 4. Juli 1572 versprachen die Herzoge, die Stände des Landes bei der wahren Religion der Augsburgischen Konfession zu schützen, und damit gewann die lutherische Landeskirche die landesgrundgesetzliche Anerkennung.

Die mecklenburgische Landeskirche war mit dem Jahre 1571 noch keineswegs eine einheitliche; es blieb neben ihr eine schwerinsche und ratzeburgische bestehen, gleichsam als zwei Anbaue des Hauptgebäudes, ein Zustand, der bis 1648 gedauert hat.

Herzog Ulrich hatte an dem Besitz des Bistums Schwerin recht wenig Freude. Das Bistum war arm, blutarm.[28]) Die Wallfahrten nach Schwerin und Sternberg hörten auf und brachten kein Geld mehr. Die Stiftszehnten gingen nicht ein. Zudem forderte das Reich von dem Stift als einem unmittelbaren Reichsstande die Reichsabgaben. Ulrich behauptete, daß das Stift ein „inkorporierter Stand" des Landes Mecklenburg wäre und also seine Abgaben dahin zu zahlen hätte. Der Reichsfiskal klagte wegen rückständiger Schuld, und am 21. Okt. 1561 erging das Urteil des Reichskammergerichts dahin, daß Schwerin ein selbständiger Stand des Reiches sei. Ulrich berief demgemäß 1562 einen ersten Stiftstag nach Bützow und bezahlte 2430 Gulden Reichsschuld; er mußte sich aber dem Kapitel verpflichten, fortan die Abgaben von seinen Tafelgeldern zu zahlen. Der Prozeß am Reichsgericht ging fort; es fanden Zeugenverhöre darüber statt, ob das Stift reichsunmittelbar gewesen wäre oder nicht. Die Akten wurden nach Speier gesandt, wo sie liegen blieben. Zu einem Endurteil ist es nicht gekommen, Ulrich also mußte gemäß dem Urteil von 1561 zahlen. Das letzte Mittel war, von Reichs wegen Erlaß, Moderation, auszuwirken. Das that Ulrich zur Genüge auf verschiedenen Moderationstagen zu Frankfurt a. M. und Kreistagen zu Halberstadt 1561 und 1566, Lüneburg 1567 und 1577, wiederum zu Halberstadt 1583. Zeugenverhöre wurden angesetzt, welche in der That die Armut des Landes bekundeten.[29]) Dennoch drängte der Fiskal mit seiner Forderung. Ulrich bezahlte 1567 auch über 1000 Thaler, doch in Raten und allmählich. Und die Reichsabgaben betrugen jährlich 1600 Gulden; in der Matrikel stand nämlich das Bistum mit 10 zu Fuß und 10 zu Roß. Die ganze Stiftseinnahme berechnete Ulrich auf

2500 Thaler. Dennoch mußte er zahlen und immer wieder zahlen; denn auf dem Frankfurter Moderationstage von 1578 waren seine Anträge liegen geblieben — 136 Stände waren mit solchen gekommen. Liegen blieb auch der Prozeß; herrliche Zeiten des heiligen römischen Reichs!

In betreff des Bischofszehnten, der aus Pommern zu zahlen war, hatte Ulrich langwierige Verhandlungen mit den Herzogen des Landes. Dem Herzog Magnus war 1532 auf einem Tage der Zehnte eingeräumt, aber nur unvollkommen gezahlt worden. Im ersten Jahre seiner Stiftsregierung hatte Ulrich ihn noch gehabt, dann war er ausgeblieben.[30]) 1559 fanden Verhandlungen zu Demmin, 1560 zu Malchin, 1575 zu Demmin, 1588 zu Ribnitz statt. Die Pommern entschuldigten sich mit Armut ihrer Unterthanen, forderten, daß Herzog Ulrich für den Zehnten einen Superintendenten besolden solle, der aber den pommerschen Herzogen unterstehen müsse, behaupteten, daß durch den Religionsfrieden die bischöfliche Gerichtsbarkeit und also auch der Zehnte aufgehört habe; schließlich bedangen sie sich aus, daß Mecklenburg ebenfalls den Zehnten entrichten solle und zwar für die Städte und Dörfer, welche zum caminschen Sprengel gehört hätten. Des Streitens müde, da er doch nichts erreichte — seine Vermählung mit der Herzogin Anna von Pommern stimmte ihn wohl zur Nachgiebigkeit — cedierte 1588 Ulrich den Herzogen von Pommern gegen Zahlung von 10000 Gulden den Zehnten. Das war der letzte Rest der Herrlichkeit des Bistums aus katholischer Zeit. Der Administator hatte es nur mit dem Stiftsland zu thun.

Das Kirchenregiment in demselben allein zu bestellen, hatte er sich in den Verträgen mit seinem Bruder Johann Albrecht ausdrücklich vorbehalten. Aber noch war Ulrich durch seine Kapitulation gebunden, und die Domherren hatten das Mitaufsichtsrecht über alle geistlichen Angelegenheiten. Zwar sie selbst entbanden sich allmählich von dem, was ihnen unbequem war, also vom Cölibat und der Verpflichtung, zu Schwerin zu wohnen. Erst 1557 stellte Ulrich in den Kirchen, die ihm als Administrator allein gehörten, eine Visitation an, die der Güstrower Superintendent Omeken leitete. Die Instruktion, welche er erhielt, ist der mecklenburgischen von demselben Jahre nachgebildet. Aber Ulrich mußte ein einheitliches Kirchenregiment im Stift wünschen. Zu dem Zweck traten die Domherrn ihr Patronatsrecht über Kirchen und Schulen in Schwerin ihm ab und willigten am 21. Febr. 1568 in die förmliche Aufhebung des Kultusparagraphen, nachdem Ulrich volle drei Jahre mit ihnen darüber verhandelt hatte. Es wurden vom Kapitel bestimmte Güter und Einnahmen für die Erhaltung von Kirchen- und Schuldienern angewiesen. Ein Stiftssuperintendent bestand schon seit 1561; es war Becker, dem 1563 Peristerus, 1573 Gogrev folgte. Auf Betreiben der Stiftsritterschaft, die die Selbständigkeit des Stiftslandes gegen das benachbarte Mecklenburg wie in weltlichen, so auch in geistlichen Dingen gewahrt wissen wollte, wurde 1567 ein eigenes Stiftskonsistorium eingesetzt. Häufige Visitationen fanden in dem Ländchen statt, das eine Landeskirche für sich bildete. Auch ein Jungfrauenkloster behielt es, das ehemalige Cisterziensernonnenkloster

Rühn. Dieses war 1557 visitiert und den Jungfrauen aufgegeben worden, bürgerliche Kleidung anzulegen und ehelich zu werden. Das verfallene Kloster stellte Ulrichs Gemahlin 1575 wieder her. 1581 gab sie dem Kloster eine Klosterordnung. Das Kloster bestimmte sie zur Erhaltung des adligen Standes, für betagte Jungfrauen und Witwen vom Adel. Ein schwarzes Gewand, ein weißer Schleier am Halse zeichnete sie aus. Der Gottesdienst war pünktlich geregelt. Im Kloster befand sich eine Schule für adlige Jungfrauen.[31])

Ebenso wie Schwerin hatte auch das Bistum Ratzeburg seine Landeskirche im kleinen.[32]) Nach des streng katholischen Bischofs Georg Tode wählte das Kapitel 1550 den bisherigen Propst Christoph von der Schulenburg zum Bischof. Er hat nur vier Jahre unter großer Mühe regiert. Denn der Herzog Franz von Lauenburg hätte gern seinem Sohne Magnus das Bistum erworben. Da er nicht gewählt wurde, lockte Franz den Söldnerführer Volrad von Mansfeld ins Land, der am 23. März 1552 Stadt und Dom gräßlich plünderte und verwüstete und eine große Summe erpreßte. Braunschweigische Truppen entrissen Franz seine Beute; sein Sohn bekam das Bistum nicht. Denn bereits 1552 hatte Johann Albrecht sein Auge auf dasselbe geworfen und es einzunehmen befohlen, weil es das Schutzgeld seit langen Jahren nicht entrichtet hätte. Der Befehl war wegen des Lauenburgers nicht zum Vollzug gekommen; 1554 aber wurde das Bistum auf friedliche Weise gewonnen. Christoph resignierte gegen 10000 Thaler bar und behielt nur die Propstei.

Johann Albrechts Bruder, Herzog Christoph, wurde nun vom Kapitel postuliert. Johann Albrecht versprach, die Freiheit des Kapitels zu wahren, das Bistum bis zur Mündigkeit Christophs zu verwalten und es gegen Franz in Schutz zu nehmen. Der Religion wurde in dem Revers des Herzogs nicht gedacht. Johann Albrecht betrachtete das Bistum als einen inkorporierten Stand Mecklenburgs; zu voreilig, denn Ratzeburg bewahrte seine Unmittelbarkeit bis 1648. Der Herzog verpflichtete sich in dem wismarschen Vertrag, das Kirchenregiment in lutherischem Sinne zu bestellen, gerade so wie Ulrich in Schwerin. Allein von der Vollziehung dieser Bestimmung ist nichts bekannt geworden. 1561 trat Herzog Christoph die Verwaltung selbst an. Er suchte die Konfirmation in Rom nach, aber wie zu erwarten stand, ohne Erfolg. 1566 beschlossen auch die Domherrn, die alten Gebräuche abzuschaffen, lutherisch zu lehren und in den Ehestand zu treten, so daß mit diesem Jahre die Reformation Ratzeburgs vollführt ist. 1573 ließ Christoph die erste Visitation durch den Lübecker Bischof Pouchenius anstellen, bei der es sich herausstellte, daß einige Pastoren nach der mecklenburgischen, andere nach der holsteinschen und lüneburgischen Kirchenordnung sich hielten. Die zweite Visitation schuf hierin Übereinstimmung, insofern als die mecklenburgische Kirchenordnung eingeführt wurde. 1590 wurde der erste Superintendent, Schlüsselburg, angestellt, dem 1598 Petraus folgte.

18. Johann Albrechts auswärtige Unternehmungen.[1])

Nicht umsonst floß in den Adern Johann Albrechts das Blut Albrechts des Schönen. Der unternehmende Sinn des Vaters schien auf ihn fortgeerbt zu sein, und so verfolgte seine auswärtige Politik weite Bahnen und hohe Ziele. Es galt, eine Vormachtsstellung an der Ostsee zu erringen, eine Stellung, die durch die Gunst der Umstände leicht zu gewinnen, „der Ehre des Hauses Mecklenburg“ von weitausschauendem Nutzen war. Die Ehre und die Macht des Hauses Mecklenburg! Das ist die erste Triebfeder aller auswärtigen Unternehmungen, die Mecklenburg in enge freundschaftliche oder feindschaftliche Beziehungen zu all' den Mächten brachten, welche jede auf ihre Art die Ostsee zu beherrschen dachten. Der Vorteil dieser Unternehmungen mußte naturgemäß dem Vaterlande zu nutze kommen, insbesondere den Söhnen des Fürstenhauses, die auf die heimische Erbfolge verzichten mochten, wenn ihnen in der Fremde ein sicherer Besitz in Aussicht stand. Denn das war allerdings nach den Gedanken Johann Albrechts, die Erbfolge des Erstgeborenen und der Ausschluß der jüngeren Brüder vom Thron! Wiederum wurde natürlich das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen, als alle Unternehmungen scheiterten. Denn auch darin war Johann Albrecht seinem Vater ähnlich, daß er seine und des Landes Kräfte überschätzte und nicht genug mit dem Widerstand der Nebenbuhler auf dem Welttheater rechnete; wenn er auch die äußerste Beharrlichkeit bewies, das Ende war dennoch Enttäuschung, herbe Enttäuschung!

Bereits im Jahre 1552 hatte Johann Albrecht den Plan gefaßt, seinem jüngsten Bruder Karl den bischöflichen Stuhl von Havelberg zu verschaffen. Aber der Plan scheiterte, ebenso wie die Aussichten in ein Nichts zerrannen, welche Kurfürst Moritz Herzog Ulrich auf das Erzbistum Magdeburg gemacht hatte. Besser war es Johann Albrecht mit Ratzeburg geglückt; allein das Bistum war blutarm und reichte nicht zu einer fürstlichen Hofhaltung; die Unterhaltung Herzog Christophs fiel aber nach dem wismarschen Vertrag Johann Albrecht zu. Da tauchte der Gedanke der Erwerbung Livlands auf, desselben Landes, das schon Herzog Albrecht einst für einen seiner Söhne begehrt hatte. (S. 124.)

Livland bestand aus mehreren staatlichen Verbänden. Den größten bildete der livländische Zweig des deutschen Ritterordens unter seinem Ordensmeister Heinrich von Galen; dann folgte das Erzbistum Riga unter dem Erzbischof Wilhelm von Brandenburg sodann die Bistümer Dorpat, Ösel, Kurland sowie die Hansestädte Riga, Reval, Dorpat. Man hatte einen gemeinsamen Landtag, der vom Erzbischof und dem Ordensmeister berufen in seinen vier Ständen, Orden, Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammentrat. Diese waren deutscher Abkunft, das Landvolk war jedoch zum Teil esthnischen, zum Teil lettischen Stammes. Das alte Livland bildete die Wacht des Deutschtums im Osten, ein Bollwerk gegen das vordringende Slaventum, gegen Polen und Russen. Es suchte seine Selbständigkeit zu

bewahren, als die Reformation auch hier eindrang; ersteres aber war um so schwerer, als die Prälaten wohl der Reformation zugethan, dennoch nicht zur Säkularisierung ihrer Besitzungen schritten und so die Einheit Livlands begründeten. Man hatte allerdings durch den Rezeß von Wolmar im Jahre 1546 die Freiheit sich wahren wollen, indem man die Annahme eines Koadjutors und Nachfolgers seitens des Erzbischofs von der Zustimmung aller Stände abhängig machte. Dadurch glaubte man das Land vor freundnachbarlichen Gelüsten sicher zu stellen. Aber es blieb doch nur eine halbe Maßregel; die Rettung des Landes hätte vielmehr darin bestanden, daß, wie es im benachbarten Preußen 1525 bereits geschehen war, der Ordensmeister als ein weltlicher Herzog das Land geeint und beherrscht hätte. Allein den Herzog von Preußen hatte des Reiches Acht ereilt; nur unter der Oberlehnsherrlichkeit Polens konnte Albrecht sich behaupten. Dasselbe hätte Livland gedroht. Und Polen warf ganz besonders gierige Blicke auf diesen deutschen Besitz. Der Erzbischof Wilhelm von Riga gedachte aber sein Erzbistum seinem Hause zu erhalten.[2])

Mit diesem stand Johann Albrecht in engster Verbindung. Seine Mutter, Herzogin Anna, war eine Brandenburgerin; 1550 hatte er sich mit Anna Sophie, der Tochter Albrechts von Preußen, verlobt; mit dem Schwiegervater stand er sowohl in innigem freundschaftlichen Verkehr als auch festem Bündnisse. Was Wunder, daß der Gedanke einer mecklenburgischen Nachfolge im Erzbistum und einer möglichen Erwerbung ganz Livlands von seiten des Hauses Brandenburg angeboten und auf mecklenburgischer Seite ebenso lebhaft gewünscht und ergriffen wurde! Aus dem Februar 1554 stammen die ersten Nachrichten; der Erzbischof war bereit, Herzog Christoph von Mecklenburg als einen Koadjutor anzunehmen und ihm einstweilen zwei Schlösser einzuräumen. Es fragte sich nur, wie sich das Kapitel und die Ritterschaft des Erzstiftes zu dem Plane stellen würden. 2000 Thaler brachten einen Edelmann auf mecklenburgische Seite; im übrigen legte man auf hohe Verwendungsschreiben Wert, die von einem päpstlichen Nuntius, dem Kaiser, von König Ferdinand und von Christian von Dänemark ausgebracht werden sollten. Allein der Kaiser zögerte mit dem seinigen; die des Nuntius und Ferdinands gingen von dem Standpunkte aus, daß Christoph katholisch und ein guter Erzhirte sei; diese konnte man also vor den livländischen Ständen nicht wohl zeigen. Es kam immer darauf an, daß der wolmarsche Rezeß beseitigt wurde, damit die Zustimmung der livländischen Stände umgangen werden konnte.

Auf Johann Albrechts Hochzeit zu Wismar im Februar 1555 gewannen die Aussichten festere Gestalt. Man wollte die Konservatoren des Erzbischofs bewegen, den wolmarschen Rezeß anzufechten, weil er ohne ihre Zustimmung geschlossen sei. Der König von Dänemark als Mitkonservator zögerte, aber Sigismund August von Polen ergriff begierig die Gelegenheit, den Orden in Livland zu bedrücken und polnischem Einflusse das Land zu unterjochen. Er versprach die Abstellung des wolmarschen Rezesses und die Einsetzung Herzog Christophs. Nur mit großem Widerstreben ließ sich die alte Herzogin Anna für die livländischen Pläne ge-

winnen, sie mochte sich nicht von ihrem Lieblingssohn trennen, für den sie überall Gefahren fürchtete. Aber den Vorstellungen Herzog Albrechts von Preußen und den Bitten Johann Albrechts gegenüber blieb sie nicht taub. Ersterer schrieb: „Dann einmal Gott der Allmächtige einem jeden Menschen seinen Beruf ausersehen hat, daß wir nicht alle im Vaterlande bleiben können, sondern uns an die Stelle begeben müssen, dahin uns der Allmächtige verordnet; es geschieht auf seinen Beruf und Christophs Ruhm, Ehre, Nutz.“ Am 27. Sept. 1555 brach Herzog Christoph auf. Drei Tage vorher unterschrieb er eine Verzichtserklärung in betreff des mecklenburgischen Erbes.[3])

Man hat letzteres Johannn Albrecht zum Vorwurfe gemacht, als wäre es ihm nur um diesen Verzicht zu thun gewesen, und als habe er Christoph überlistet. Er schenkte ihm zwar „ein rotes Sammetsäcklein mit 500 blanken Goldgulden“ und einen Petschierring; deshalb haben die Herzogin und Christoph hernach über die Erschleichung des Verzichtes geklagt. Allein der Prinz war 18 Jahre alt und konnte recht wohl die Tragweite seiner Unterschrift ermessen; zudem bot sich ihm in Livland ein viel besserer Besitz, als wenn er mit dem vierten Teil des Vaterlandes hätte zufrieden sein müssen. Und der Verzicht galt doch auch nur für den Fall, daß Christoph die Regierung im Erzstifte erlangte und zeit seines Lebens behielt! Schließlich war es gerade der Bruder und das Heimatland, die die Kosten der Erwerbung und die Gefahren trugen.

Die Reise Christophs ging über Königsberg, wo von den mitreisenden mecklenburgischen Gesandten die letzten Verabredungen getroffen wurden. Am 27. Nov. kam der junge Fürst in Kokenhusen, der Residenz des Erzbischofs an, von diesem freundlich und väterlich empfangen. Leider paßte die Persönlichkeit des Prinzen in die schwierige Lage, welche er vorfand, ganz und gar nicht. Er war nichts weniger als ein Charakter. Der Aufenthalt in Paris hatte offenbar seine Sinnesart sehr böse beeinflußt. Nach der Rückkehr aus Paris hatte Christoph dann bei dem Rektor der Güstrower Domschule, Wolfgang Leupold, seine Ausbildung fortgesetzt; aber er hatte seinem Lehrer das Leben so sauer wie möglich gemacht, er war träge und unlustig zu ernster Arbeit; dabei war das Verhältnis zu den Domschülern das denkbar schlechteste, es soll zwischen ihnen und dem Prinzen zu förmlichen Kämpfen gekommen sein. Christoph betrachtete deshalb die Reise nach Livland als eine Erlösung aus dem Staub der Schule. In Livland wurde oft bitter über ihn geklagt; er hielt besonders nicht Maß in hitzigen Getränken. Sein Leichtsinn, sein wüstes Wesen wurde nur zu bald bekannt und verwickelte ihn in manche Händel mit der vornehmen Jugend des Landes. Johann Albrecht hat seinen Bruder oft genug ermahnt und auf die Pflichten hingewiesen, die er seiner fürstlichen Stellung schuldig sei. Wie sollte der junge Fürst starken Willen in zielbewußter Überwindung der Hindernisse zeigen? Ersterer hat ihm stets gefehlt, letztere stellten sich dem Ankommenden sofort entgegen.[4])

Der erzstiftische Landtag allerdings wählte Christoph im Jan. 1556 zu einem Koadjutor; aber der versammelte Ordenskonvent hielt am

wolmarschen Rezesse fest, wie sehr auch der Gesandte Polens die Persönlichkeit des Mecklenburgers herausstrich. Ganz ohne Eindruck blieb letzteres zwar nicht; denn der Orden mußte die Rache des Polenkönigs fürchten, der in der Ablehnung des Koadjutors eine persönliche Beleidigung erblickte. Deshalb nahm der Landtag zu Wolmar im März die Wahl Christophs an, aber doch unter Bedingungen, welche dem Erzbischof wie dem König unerfüllbar schienen. Dem drohenden Polenkrieg suchten die Ordensritter zuvorzukommen. Schon warb der thatkräftige Komtur von Dünaburg, Gotthard Kettler, in Deutschland Truppen, welche ihm um so zahlreicher zuströmten, als der reiche Orden einen unerhört hohen Sold anbot und zahlte. Und in der Heimat rüstete der Ordenskoadjutor Wilhelm von Fürstenberg, während sein Gegner, der Polenfreund Jasper von Münster, das Land verließ. Polen aber verhielt sich unthätig. Sigismund August war ein Meister schleichender, lauernder Politik; er sah mit Behagen zu, wie sich die Livländer unter einander zerfleischten, und wartete, bis das arme Land wie eine reiche Frucht von selbst ihm zufiel. Gegen den Erzbischof beschloß der Orden, dessen Rüstungen vollendet waren, den Krieg, selbst die eigenen Unterthanen schlossen sich gegen den „Landesverräter" zusammen. Freiwillig resignierte dieser; er saß mit seinem Koadjutor einsam auf seinem Schlosse zu Kokenhusen und vertauschte diesen Aufenthalt bald mit der Gefangenschaft. Auch Christoph mußte resignieren, erhielt aber einstweilen das Schloß Treiden sowie drei Ämter eingeräumt. Polen verhielt sich unthätig.[5])

Und doch hatte dieses Land soeben den alten Bund mit Pommern und Mecklenburg aufs neue geschlossen, der einst im Jahre 1525 die Vorfahren geeint hatte! Sigismund August betonte fort und fort seine freundschaftliche Gesinnung gegen das Haus Mecklenburg; aber die That folgte nicht. Zu dieser war Herzog Albrecht von Preußen entschlossen, der 3000 Mann sammelte. Auch Johann Albrecht warb und sandte 200 Reiter eilends ab, andere sollten folgen. Aber bald ließ er die Reiter umkehren, da in Polen die Sachen andere Gestalt gewonnen hatten. Johann Albrecht hatte also vergeblich gerüstet, die geworbenen Truppen fielen ihm zur Last.

Und schon mischte sich der niedersächsische Kreistag in die Angelegenheit. Nach der Kreisverfassung des Reiches nämlich fiel den einzelnen Kreisen die Handhabung des Landfriedens zu; seit dem Reichstage von 1555 wurden neben den kreisausschreibenden Fürsten der Oberst, ein Nachgeordneter und Zugeordnete gewählt. Im niedersächsischen Kreise war ausschreibender Fürst der Erzbischof von Magdeburg, mitausschreibender weltlicher Fürst Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig. Das Amt des Obersten bekleidete Adolf von Holstein, sein Nachgeordneter war Franz Otto von Lüneburg, unter den sechs Zugeordneten befand sich auch Johann Albrecht. In Handhabung des Landfriedens erließ der erste Kreistag zu Halberstadt 1556 kaiserliche Mandate gegen alle „Vergadderungen" von Landsknechten und Reisigen. Denn Truppenwerbungen waren nur gestattet zur Verteidigung des eigenen Landes; dann mußte dem Obersten Anzeige gemacht, auch Garantie gegeben werden, daß die Truppen nicht zur Beunruhigung deutschen Landes gebraucht werden sollten. Kreiskassen

waren errichtet, die eine zu Braunschweig, die andere zu Lübeck; häufige Einzahlungen fanden gemäß dem Matrikularanschlage statt. Zehn Geschütze gehörten dem Kreise, — Mecklenburg hatte mit Lauenburg zusammen eins zu stellen — bei jedem Geschütz waren 1000 Kugeln, jede zu acht Pfund, sowie zwei stark beschlagene Pulverwagen. Beim ersten Aufruf waren zu jedem Geschütz ein erfahrener Büchsenmeister und 16 Pferde aufs eiligste zu bestellen. Zur Hülfe wurden die benachbarten Kreise, also der obersächsische und der westfälische, aufgeboten, im Bedürfnisfall zwei weitere Kreise.

Die Drohung des Kreises war also nicht zu verachten. Und sie kam Johann Albrecht vom Kreistag zu Braunschweig zu, der am 9. Okt. 1556 abgehalten wurde.[6]) Man erkannte seinen Vorwand nicht an, als rüste er nur zur Verteidigung. Man hatte vielmehr „allerlei Nachdenkens", weil so viele heimliche Praktiken umliefen. Es erging also der gemessene Befehl an Johann Albrecht, das Volk abzudanken, die Fähnlein von den Stangen zu reißen, die Knechte rottenweis abziehen zu lassen. Derselbe Befehl wurde den Rittmeistern und Befehlsleuten zugestellt.

Waren Johann Albrechts Truppenwerbungen also von dieser Seite lahm gelegt, so versuchte er die Hülfe der deutschen Fürsten zu gewinnen. Nach Sachsen, Brandenburg, Bayern und andern, ja selbst nach Dänemark und Schweden, Frankreich und Spanien, und gar nach Ferrara gingen seine Briefe und Gesuche um Truppen- und Geldhülfe. Prompt liefen die Absagen ein, nur der abenteuerliche Markgraf Albrecht Alcibiades war bereit zu helfen. Es kam Johann Albrecht nicht nur auf die Befreiung seines Bruders an, sondern er betrachtete das Gebahren des Ordens als eine Verletzung des ganzen deutschen Fürstenstandes. Und doch hatte der Orden so unrecht nicht! Johann Albrecht mußte sich sagen, daß seine Macht zu schwach war, um den Widerstand Livlands zu brechen.[7])

Inzwischen hatte der Herzog wenigstens das erreicht, daß der Reichstag eine Kommission zur friedlichen Schlichtung nach Livland entsenden wollte. Eine pommersche Gesandtschaft erwirkte einen Waffenstillstand, eine dänische die Wiedereinsetzung Christophs, aber nicht diejenige des Erzbischofs. Der Orden versuchte eben seine Erfolge festzuhalten und die Selbständigkeit Livlands allen Fürsten zum Trotz zu behaupten. Seine Zugeständnisse wurden von niemandem anerkannt, von Preußen nicht, weil der Erzbischof abgesetzt blieb, von Johann Albrecht nicht, weil er seinen Bruder dem Orden unterworfen sah; die Sicherheit des ersteren erkannte er nur in dem starken Schutze Polens. Auch dieses wollte nichts von Verträgen wissen, denn es hatte eben seine Rüstungen beendet. Stolz wies es sogar das Anerbieten Johann Albrechts ab, der an der Spitze polnischer Truppen den Orden züchtigen wollte. Polen deuchte sich selbst stark genug, Johann Albrecht aber bemühte sich vergebens, Entschädigung für die Kosten seiner Truppenwerbungen zu erhalten.[8])

Zwei kaiserliche und zwei pommersche Gesandte versuchten die Entscheidung mit den Waffen zu verhindern; allein ohne Erfolg. Erst die Gefahr, welche von Rußland her drohte, das eben mit Schweden einen Frieden geschlossen hatte und an der livländischen Grenze auf der Lauer

lag, veranlaßte den Orden, in den Frieden von Poswol, am 5. Sept. 1557, zu willigen. Der Erzbischof und Christoph wurden wieder eingesetzt; letzterer wurde in aller Form zum Koadjutor nochmals gewählt; ein Bündnis ward zwischen Polen und Livland geschlossen. Johann Albrecht hätte gern den Orden ganz vernichtet gesehen; „wir haben ein gewonnenes Spiel aus der Hand gegeben", klagt er in einem Briefe an seinen Schwiegervater. Polen aber schien ihm die einzige Macht zu sein, welche seine livländischen Pläne unterstützen und ausführen konnte. Er hatte sich, wie die Entwicklung der Ereignisse zeigt, darin arg verrechnet. Christoph jedenfalls verdankte seine Erhebung dem Polenkönige; diesem mußte er gefüge sein und bleiben, wollte er sich in Livland halten.[9])

Und darin zeigte sich bald die Willensschwäche und Charakterlosigkeit des jugendlichen Koadjutors. Zunächst beging er den Fehler, zum Zweck einer Besuchsreise in Mecklenburg Livland zu verlassen, und das in einer Zeit, in der dem Lande schwere Fährlichkeit drohte. Es bestand nämlich ein Vertrag zwischen Livland und Rußland, daß ersteres kein Bündnis mit Polen eingehen durfte. Durch den Vertrag von Poswol aber wurde dieser Vertrag verletzt und also der Russeneinfall heraufbeschworen. Er erfolgte im Januar 1558 mit furchtbarer Macht; Narva und Dorpat wurden russisch. Das Land konnte nicht widerstehen. Vom deutschen Reiche war keine thatkräftige Hülfe zu erwarten, der Erzbischof schaute nach polnischer Hülfe aus; der neue Ordensmeister, Wilhelm von Fürstenberg, rief Dänemark an, während sein Koadjutor, jener Gotthard von Kettler, es mit Polen hielt. In dieser Zeit höchster Gefahr und Verwirrung war Christoph fern! Mit Recht klagte Johann Albrecht über die Fahnenflucht und Pflichtvergessenheit des Bruders, umsomehr, als eben der Bischof von Dorpat seine Geneigtheit, Christoph sein Bistum abzutreten, zu erkennen gegeben hatte. Johann Albrecht mochte eine Zeitlang alle Hoffnungen auf Livland aufgeben; schon wandte er sein Augenmerk auf den erledigten erzbischöflichen Stuhl von Bremen. Aber Herzog Albrecht von Preußen riet zu entschiedenem Festhalten an den livländischen Plänen.[10])

Fast ein volles Jahr blieb Christoph in der Heimat. Es kann zu seiner Entschuldigung gesagt werden, daß die Herzogin Anna das Ihre dazu that, den geliebten Sohn bei sich zu behalten. Aber auch Christoph selbst kam es zunächst darauf an, in den Besitz von Ratzeburg zu kommen, das sein Bruder für ihn verwaltete. In der That übernahm er 1558 selbst die Verwaltung des Bistums. Dann war er bestrebt, sichere Grundlagen für den Fall zu gewinnen, daß er nach Livland zurückkehre. Im Sommer des Jahres 1558 schrieb er an den Ordensmeister und die livländischen Stände, er wolle gern zurückkehren und Reiter und Fußknechte werben, wofern man die Kosten übernähme. Es kann ihm also nicht abgesprochen werden, daß er vorsichtig und klug zu Werke ging, bevor er aufs neue einem ungewissen Schicksal sich preisgab. So legte er auch dem mecklenburgischen Landtage seine Sache vor, der ihm die Rückkehr nach Livland empfahl. Christoph hat später daraus die Verpflichtung desselben hergeleitet, ihn ausgiebig zu unterstützen. Livländische Gesandte suchten ihren Koadjutor

in Mecklenburg auf und forderten dringend seine Ankunft mit stattlichem Zuge. Christoph aber blieb dabei, daß er erst wissen müsse, wieviel man zu den Kosten beitragen wolle. Man kann mit Recht vermuten, daß neben der Mutter Herzog Ulrich auf dieses vorsichtige, und doch kluge Verhalten Einfluß hatte. Es war eben nicht des letzteren Sache, ohne sichere Grundlagen Politik zu treiben.[11])

Herzog Johann Albrecht war wieder Feuer und Flamme für seine Pläne. Den livländischen Gesandten gegenüber verpflichtete er sich zur Stellung von zweihundert Reitern und zum Besuch des Reichstages, um von Kaiser und Reich Hülfe zu erlangen. Er reiste selbst nach Königsberg, um mit Herzog Albrecht und an der Grenze mit dem Erzbischof zu verhandeln. Denn noch schwebte eine wichtige Frage, über die man schon länger uneinig war. Der Erzbischof wünschte die Huldigung Christophs seitens der Stände. Diese aber konnte nicht erfolgen, wenn nicht Christoph die päpstliche Bestätigung und kaiserliche Belehnung hatte. Beide scheinen nicht zustande gekommen zu sein. Der ersteren stand der Umstand hindernd im Wege, daß Christoph evangelisch war. Dennoch hielt man sie nach den Satzungen des kanonischen Rechts — wir sahen das schon bei Ulrich — für unumgänglich notwendig. Und da bleibt es ein betrübendes Zeichen, daß sowohl Herzog Albrecht als auch Johann Albrecht auf den fragwürdigen Handel sich einlassen wollten, durch falsche Zeugen, welche in Rom Christophs katholischen Glauben erhärten könnten, und durch andere Machenschaften die päpstliche Bestätigung zu erwirken. Und doch hatte Johann Albrecht seinen Bruder, als dieser zum ersten Male nach Livland zog, treues Festhalten an der evangelischen Lehre ans Herz gelegt! Es giebt keine weitere Entschuldigung für den glaubensstarken Johann Albrecht, als daß er in den Satzungen des kanonischen Rechts befangen war, welches die Zustimmung des Papstes zur Wahl erforderte.[12])

Neujahr 1559 brach Christoph mit seinen Reitern aus Mecklenburg auf. Er kam gerade zur rechten Zeit, um die Russen, welche am 1. Febr. vor Riga erschienen waren, zur Rückkehr zu zwingen. Das Gerücht von dem Herannahen eines deutschen Heeres veranlaßte die Russen, eiligst das Land zu verlassen; so groß war ihre Furcht vor deutschen Kriegern. Ein Waffenstillstand wurde geschlossen; die erste Not war beseitigt. Aber in größerer befand sich Christoph selbst, die Besoldung der 200 Reiter fiel ihm zu, und er hatte keine Mittel, da seine Ämter geplündert, seine Felder verwüstet waren. Dazu trat der feindliche Gegensatz gegen den Ordensmeister offen hervor, der ihm keine Hülfe bewilligen wollte. Bei gänzlicher Mittellosigkeit mußte Christoph seine Reiter entlassen, und doch war der Krieg in Sicht! Da hat auch der Orden sich Polen ausgeliefert, auf Betreiben seines neuen Ordensmeisters, des Gotthard von Kettler, ohne freilich rasche Hülfe zu finden; die langsame Politik Polens wollte Livland erst in die äußerste Not bringen, ehe sie zugriff. Da auch der Erzbischof für den Anschluß an Polen stimmte, so war eigentlich schon damals Livland vom deutschen Reiche losgerissen. Nur einer widerstand, Herzog Christoph. Er wollte dem römischen Reich nichts vergeben und in die polnische Freund-

schaft nur für den Fall willigen, daß das Reich keine Hülfe leistete. Er hörte aber nicht auf, auf diese zu hoffen. War doch Johann Albrecht persönlich zu Augsburg auf dem Reichstage und schilderte die Not Livlands in grellen Farben! 100000 Gulden wurden in der That bewilligt, hernach zu Speier noch 200000 Gulden. Und im Sommer 1560 war Johann Albrecht zu Wien beim Kaiser, bei dem er um so freundlichere Aufnahme fand, als er seit 1555 „Rat und Diener" desselben mit jährlicher Pension war.[13])

Es war mithin in Christoph noch nationale Gesinnung genug, als daß er deutsches Land ohne weiteres preisgegeben hätte. Dazu kam gewiß, daß er seine reichsfürstliche Würde als Herzog von Mecklenburg und künftiger Erzbischof von Riga hoch anschlug. Wenn er aber noch schwanken konnte, so weilte seit dem Frühjahr seine alte Mutter bei ihm. Diese hatte die Beschwerden des Alters und die weite Reise nicht gescheut, hatte durch Bitten und Gewalt den Herzog von Preußen bewogen, ihr den Weg freizugeben. Nun überzeugte sie sich persönlich von der mißlichen Lage Christophs. Dabei kam es ihr vor allem darauf an, die Gunst des Kaisers nicht zu verlieren. Diese stand aber bei dem zu erwartenden Anschluß an Polen in Gefahr. Und Herzogin Anna glaubte, ihrer nicht entraten zu können, wenn sie je ihren Sohn über mecklenburgisches Land herrschen sehen wollte. Darum schrieb sie einen flehentlichen Brief an den Kaiser, ihren Sohn, dem er ja seinen besonderen Schutz zugesagt hätte, aus Livland abzurufen und ihn anderswo mit einer Grafschaft zu bedenken. Ihr Streben ging dahin, Christoph auf jeden Fall aus Livland fortzubringen. So durchkreuzte sie die Pläne ihres ältesten Sohnes. Dieser machte seinem Unwillen in bitteren Vorwürfen Luft, Christoph habe kein Verständnis für die eigene Ehre und die seines Hauses.[14]) Trotzig aber schrieb dieser zurück, er verbäte sich jede Bevormundung, da er längst die Kinderschuhe ausgezogen habe. In der That hatte sich Christoph bereits eines Bessern besonnen, weil seine Aussichten wieder bessere wurden. An der Spitze der erzstiftischen Truppen zog er den Russen entgegen vor Dorpat. Wie, wenn es ihm gelang, diese aus dem Lande zu vertreiben!

Allein er überwarf sich mit Gotthard Kettler und führte seine Truppen zurück. Kettler mußte ebenfalls weichen, die Russen kamen furchtbar heran; die Livländer erwarteten den Angriff in ihren Festungen. Marienburg fiel den Russen in die Hände. Polen, das als Retter kommen sollte, begnügte sich, seine Truppen in einige Festungen zu legen; man erkannte deutlich die selbstischen Absichten dieser Macht und begrüßte einen andern Retter, — Dänemark. König Friedrich II erkaufte nämlich von dem Bischof von Ösel das Bistum für seinen Bruder Magnus, hinzu erwarb er die Bistümer Kurland und Reval. Dadurch waren die Kräfte des Ordens erst recht lahm gelegt; er wurde von den Russen am 2. August 1560 geschlagen; diese breiteten sich immer weiter aus und schleppten reiche Beute aus dem Erzstift von dannen.

Herzog Christoph aber saß, aller Mittel entblößt auf seinem Schlosse Treiden. Er begehrte Hülfe aus Mecklenburg und machte seinen Bruder

für das Mißlingen aller Pläne verantwortlich. Dieser konnte auch nicht helfen, verwies ihn vielmehr an das Reich; Bittgesuche gingen an den Kaiser ab. Zu Speier wurde die Absendung der 300000 Gulden beschlossen, alle christlichen Könige sollten um Hülfe angegangen, der Zar durch eine Gesandschaft von weitern Feindseligkeiten abgemahnt werden. Aber auf dem Kreistag zu Halberstadt ließ der Kaiser klagen, daß noch gar kein Geld für Livland beisammen wäre. Und dieser, der schnell beschließen sollte, was zur schleunigen Hülfe nötig wäre, begnügte sich mit Briefen an die benachbarten Kreise und entschuldigte sich damit, daß Livland sich schon an Polen und Schweden ergeben und also dem Reiche entzogen habe.[15]) In der That huldigte Esthland im Juni 1561 dem König Erich von Schweden, der sofort Anstalten zu dauernder Behauptung traf. In der Ostsee aber fuhren Schiffe der deutschen Hanse Waren und Kriegsmunition trotz kaiserlichen Verbotes den Russen zu. Der Profit lockte die Krämer gar zu sehr, da sie den Zwischenhandel Rigas und Revals umgehen konnten und direkt nach Narva fuhren.

Herzog Christoph fühlte den Boden unter seinen Füßen wanken. Selbst mit seinen Freunden entzweite er sich, und die Stiftsstände standen gegen ihn, weil er die Burg eines der Ihren besetzt hielt; das Domkapitel haßte ihn, weil er nach seinen Gütern trachtete; die Stadt Riga drohte, da er einen Kaufmann gefangen hielt. Hinzu kam seine gänzliche Mittellosigkeit. Als auch sein Leidensgenosse, Magnus von Dänemark, geflohen war, verließ Christoph im Juli 1561 das Land. Zum zweiten Male! Es war ihm dabei um zweierlei zu thun; einmal wollte er sein väterliches Erbe sich sichern, — die stete Sorge seiner Mutter! Er hatte sich an den Kaiser auch in dieser Sache gewandt und hatte ein kaiserliches Schreiben an seinen Bruder in der Hand, das ihn seines Anteils an Mecklenburg versicherte. Dies Opfer an Papier und Tinte hatte der Kaiser leicht gebracht; aber auch Johann Albrecht besaß die kaiserliche Anerkennung des Verzichtes Christophs vom Jahre 1555. Und darin stand ihm Ulrich zur Seite, welcher ebenfalls den jüngern Bruder von der Erbfolge ausschloß. Der Protest Christophs verhallte ungehört.[16])

Er hatte bei seiner Abreise aus Livland dem Erzbischofe mitgeteilt, daß er Hülfe aus Deutschland holen wollte. Und um diese bemühte sich Christoph ernsthaft. Aber schon war seine nationale Gesinnung ins Wanken gekommen. Bereits von Treiden aus hatte er sich um Hülfe an Polen gewandt, hatte aber einstweilen eine abschlägige Antwort bekommen.

In Mecklenburg trat Christoph jetzt in Beziehungen zu dem berüchtigten Ritter Friedrich von Spedt, einem diplomatischen Intriguanten erster Klasse. Als Sohn eines Bauern geboren, hatte er in verschiedener Herren Diensten gestanden. 1553 hatte ihn Johann Albrecht als Hofrat, Gesandten und Oberst in Dienst genommen und ihm auf Lebenszeit die Komturei Kraak verschrieben. Spedt rühmte sich seiner Beziehungen zu Papst und Kaiser; von ersterem brachte er sogar ein Vorschreiben für die Propstei zu Ratzeburg bei, und bei letzterem verklagte er Johann Albrecht, als dieser ihm die Komturei nehmen wollte. Landgraf Philipp von Hessen

hielt den Ritter für „einen Praktikus im Handel“ und nannte ihn einen „geschwinden, falschen, untreuen Menschen“. Von sich selbst rühmte der ehrenwerte Ritter: „Ich habe, meiner Person halber, gottlob Papst, Kaiser und Fürsten gedient“. So schlich er sich in das Vertrauen der Herzogin Anna und durch diese in das Christophs ein. Er rühmte sich, die Pläne des Kaisers genau zu kennen, der mit großer Heeresmacht Livland entsetzen wolle; darum dürfe Christoph ja nicht die Partei des Kaisers verlassen. Darin traf nun Spedt genau mit den Absichten der Herzogin zusammen. Allein er hatte noch ganz etwas anderes im Sinn. Er verhandelte bereits mit einem schwedischen Gesandten in seiner Herberge zu Lübeck. Christoph in die Arme Schwedens zu führen, das war Spedts Ziel.[17])

Ersterer dachte wirklich daran, in Deutschland Hülfe für Livland zu gewinnen. Dringende Mahnschreiben um diese kamen in Mecklenburg aus Livland an. Wiederholt berief Johann Albrecht den Landtag. Endlich erklärte dieser, daß er sich seiner Verpflichtungen gegen Christoph sehr wohl bewußt und ihnen bereits reichlich nachgekommen wäre. Dem Moskowiter zu widerstehen sei Mecklenburg zu schwach, man müsse auf die bewilligte Reichshülfe verweisen. Schließlich sprach der Landtag die bestimmte Erwartung aus, daß Christoph in keinem Falle Livland aufgebe, sich ungesäumt dahin verfüge und sein Glück von Polen erwarte „unangesehen, es wäre wider oder mit der römischen Majestät und dem Reiche“. Das war aber durchaus nicht nach dem Sinne Christophs. Er begab sich zum Kaiser nach Prag. Noch einmal erbot er sich dem Kaiser zu Diensten, nicht bloß um Aussichten auf die mecklenburgische Erbteilung, sondern auch um Hülfe für Livland zu erhalten, besonders aber um des Kaisers Willen hinsichtlich seines Verhaltens zu erfahren. Dieser aber wurde ihm dahin offenbar, daß eine Reichshülfe nicht mehr zu erwarten stände, da Livland sich bereits an Polen ergeben habe. Wenn er nach Livland ginge, müsse er selbst ermessen, ob er dem Abfall an Polen steuern könne. Christoph hat diese Antwort so verstanden, daß er ohne kaiserliche Erlaubnis nicht nach Livland ging, da er allein nicht imstande war, Livland bei Deutschland zu erhalten.[18])

Inzwischen war der Abfall Livlands thatsächlich vollzogen. Im Nov. 1561 war zu Wilna verhandelt worden; der Erzbischof, Ordensmeister und Stände huldigten dem König Sigismund August als ihrem rechtmäßigen Herrn; Kettler erhielt das Herzogtum Kurland. So war das alte Livland fortan aufgeteilt. Das Bistum Dorpat hatten die Russen inne, Esthland die Schweden, Ösel und das Bistum Kurland die Dänen, Kurland und die ganze südliche Hälfte Livlands waren polnisch geworden. Und doch wurde berichtet, daß der Polenkönig Christoph günstig gewesen sei; er habe im Sinne gehabt, Christoph die Stelle Kettlers zu geben und ihn mit einer seiner Schwestern zu vermählen, ja ihn zum Gubernator von ganz Livland zu machen. Sollte es nicht möglich sein, die Freundschaft Polens zu benutzen und noch einmal zu versuchen, mit seiner Hülfe etwas zu erreichen? Johann Albrecht ebenso wie der Landtag rieten dringend zu. Zu Güstrow war die fürstliche Familie im Jan. 1562 versammelt. Mit seinen Erbansprüchen wurde Christoph rundweg abgewiesen, da die aus-

wärtigen Unternehmungen bereits mehr gekostet hätten, als an Land auf seinen Teil entfiele. Dagegen beschloß man, nach Königsberg aufzubrechen und dort mit Herzog Albrecht Beschlüsse über Livland zu fassen. Johann Albrecht reiste voller Pläne ab. Galt es doch neben Livland jetzt noch das Herzogtum Preußen zu erwerben! Denn Herzog Albrecht hatte nur einen männlichen Nachkommen und sah es nicht ungern, wenn einem mecklenburgischen Prinzen die Erbfolge gesichert werden konnte. Aber Johann Albrecht sollte in Königsberg vergebens auf seinen Bruder warten.[19])

Die Saat Friedrichs von Spedt war reif geworden. Christoph hatte sich allmählich mit dem Gedanken eines schwedischen Bündnisses vertraut gemacht. Aber noch zum letzten Male fragte er beim Kaiser an und bekam wiederum dieselbe halb ablehnende, halb unentschiedene Antwort. Auch aus Livland glaubte er zu wissen, daß Sigismund August ihm nicht wohl wolle. Eben hatten die Polen sein Schloß Cremon weggenommen und weigerten sich der Herausgabe. Da nahm Christoph im Febr. 1562 die Werbung des schwedischen Gesandten an und war entschlossen, sich in schwedischen Schutz zu begeben. Halb verlegen, halb trotzig gegen den Bruder, dessen Pläne er durchkreuzte, gab er diesen und seinen Gründen zu Crivitz scheinbar nach und willigte in den Anschluß an Polen. Er dachte aber garnicht an die Erfüllung seiner Zusage; plötzlich im September reiste er nach Schweden ab. Bitter klagte Johann Albrecht. Zu allem Verdruß über das Fehlschlagen der Pläne kam nun noch der, daß Christoph der jungen aufstrebenden und deshalb gefürchteten schwedischen Macht und dem jungen trotzigen und deshalb gering geschätzten Königshause der Wasa sich zuwandte. Zu Stockholm schloß Christoph am 31. Okt. 1562 einen geheimen Vertrag, durch den er sich der schwedischen Macht als Vasall unterstellte, die ihm zum Besitz seines Erzstiftes verhelfen wollte. Weil in diesem Vertrage die Unterwerfung unter Schweden ausdrücklich stand, so kam man überein, daß er geheim bliebe. Öffentlich war nur der Heiratstraktat, — Christoph sollte des Königs Schwester heimführen — in welchem die Rechte des deutschen Reiches an Livland gewahrt erschienen und von schwedischer Unterwerfung keine Rede war.[20])

Am Weihnachtsabend kam Christoph über die Ostsee her in Reval an. Vom Erzbischof hielt er sich fern. Am 4. Febr. starb dieser, noch in seiner Sterbestunde seinen Koadjutor bitter anklagend. Dieser schien einstweilen Herr im Lande zu sein; denn die Polen hatten ihre Truppen zurückziehen müssen, weil sie von den Russen angegriffen waren. Sigismund August begnügte sich, die Huldigung von Christoph zu fordern. Er verweigerte sie und setzte es wirklich durch, daß ein Teil seiner Ritterschaft ihn als Erzbischof anerkannte. Von Schweden allerdings hatte er zur Zeit wenig Hülfe erfahren, nur 300 Mann standen im Erzstift; denn auch Schweden hatte Krieg zu fürchten und zwar von Dänemark und Finnland her. Und hier zeigte sich noch einmal die Willensschwäche Christophs. Dringend riet Albrecht von Preußen zum Anschluß an Polen; von Schweden sei keine nachdrückliche Hülfe zu hoffen, meinte er. Ein polnischer Gesandter erschien und forderte die Huldigung, indem seine Rede von Beteurungen

der Freundschaft seines Königs überfloß; ja er berief sich sogar darauf, daß der Kaiser ihm Livland solange übergeben habe, bis der König seiner aufgewandten Mühe wegen entschädigt wäre. In der That ließ Christoph sich bethören und entfernte die Schweden aus seinem Gebiete; vorsichtiger Weise aber schrieb er erst an den Kaiser und fragte nach der Richtigkeit der polnischen Behauptungen an. Aber schon nahte die Katastrophe. Ein polnisches Heer, geführt von Gotthard Kettler, zog gegen die Schweden heran. Angstvoll bat Christoph in der Heimat um Rat. Aber das Netz zog sich über ihm zusammen. Auf seinem Schlosse Dahlen wurde er belagert und mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Sofort verzichtete er auch auf sein Erzbistum, indem er auf diesem Wege die Freiheit und seine mecklenburgische Heimat wieder zu gewinnen hoffte. Aber der Verzicht nützte nichts; Christoph wurde zu Riga in milder Haft behalten, dann nach Wilna, von dort vor den polnischen Reichstag zu Warschau gebracht und in Warschau in hartes Gefängnis gesetzt. Der alte Ratgeber Johann Albrechts, Dietrich von Maltzan, hatte recht behalten, als er warnend zu Johann Albrecht sagte: „Herzog Christoffer wird sich in den Hagen verknicken, daß er noch hinter sich, noch vor sich kann.[21])

Wie verhielt sich nun Johann Albrecht? Nimmer wollte er seine Mühe umsonst gehabt haben. Wollte Christoph nicht, so mochte Johann Albrechts Sohn, Sigismund August, der ihm 1560 geboren war und den Namen des Polenkönigs trug, das Erzstift erringen. Johann Albrecht hielt zu Polen, vom deutschen Reiche hoffte er nichts mehr. Und schon instruierte er seine Gesandten demgemäß. Der König gab auch seine Bereitwilligkeit zu erkennen, forderte aber, daß Johann Albrecht dann auch den militärischen Schutz des Landes übernehme, wozu, wie der König wohl wußte, der Herzog nicht imstande war. Dieser suchte seinen Eifer um Polen dadurch zu bethätigen, daß er selbst sich erbot, an der Spitze polnischer Landsknechte den Krieg in Livland schnell zu beendigen. Aber das stolze Polen verschmähte dies Anerbieten, ebenso wie das des unruhigen Herzog Erichs von Braunschweig-Calenberg, der Polen Truppen zuführen wollte und von Johann Albrecht darin bestärkt wurde. Der Calenberger sammelte eifrig, fiel ins Münstersche brandschatzend ein, zog dann bei Dömitz über die Elbe und wandte sich nach Preußen, um nach Polen zu gelangen.

Wieder einmal kam Leben in den Kreistag. Zu Braunschweig beschloß man eine Gesandtschaft an Erich und die Rüstung des Kreises. Inzwischen entschuldigte sich Erich beim Kreisobersten, Adolf von Holstein, und gab vor, daß er keinem Stande etwas zuleide thun wolle; in 18 Tagen solle sein Kriegsvolk entlassen sein. Aber als er nicht Wort hielt, auch der Kaiser gegen ihn einzuschreiten befahl, gedachte man die vierfache Hülfe gegen ihn aufzurufen. Der Oberste hielt mit seinen Zugeordneten und dem Nachgeordneten, — seit 1560 war es Herzog Ulrich von Mecklenburg — eine Besprechung zu Bergedorf ab, als die Nachricht kam, daß Erich nach Polen zöge. Der Kreis begnügte sich, noch einmal den Ständen einzuschärfen, daß niemand Truppenansammlungen dulde solle.[22]) Der Calenberger kam aber garnicht bis zur polnischen Grenze, da Polen die Annahme

seiner Truppen verweigerte. Er mußte sie entlassen und selbst in die Heimat zurückkehren. Johann Albrecht aber war bei Polen in den Verdacht gekommen, als ob er feindliche Pläne gegen dasselbe im Schilde führe.[23])

Es mußte Johann Albrechts hauptsächlichste Sorge sein, seinen Bruder aus schimpflicher Gefangenschaft zu befreien. Aber neben dieser Sorge verfolgte er auch die Behauptung des Erzbistums und drängte auf die Wiedereinsetzung Christophs. Als dieser jedoch dieselbe garnicht wollte, betrieb er die Einsetzung seines Sohnes Sigismund August um so eifriger. Indem er noch dazu dem Gefangenen eine abermalige Verzichterklärung auf sein mecklenburgisches Erbteil zur Unterschrift vorlegte, bestärkte sich Christoph immer mehr in der Ansicht, als wolle sein Bruder ihn garnicht befreien; er habe ihn unter die Bank verkauft, klagte er. Christoph sprach es sogar frei aus, er verdanke Johann Albrecht die Verlängerung seiner Haft; Herzog Ulrich selbst mußte sich des geschmähten Bruders annehmen und die unbegründeten Vorwürfe zurückweisen. Für Christophs Befreiung hatte Johann Albrecht in der That bereits im Dez. 1563 Gesandte nach Polen abgefertigt; am 7. Jan. 1564 langte er selbst in Warschau an und bat persönlich beim König für den Bruder. Christoph leugnete, mit Schweden im Bunde zu stehen; aber ein aufgefangener Brief des Königs Erich, in dem die Worte „Bund“ und „Vereinigung“ vorkamen, überführte ihn und verschlechterte seine Lage. Sigismund August forderte Einsicht in den Heiratstraktat, dessen Bestehen Christoph zugab. Christoph verweigerte dies und reizte dadurch den Zorn des Polenkönigs noch mehr. Endlich gab er den Traktat heraus, verweigerte aber nunmehr die Herausgabe der erzstiftischen Urkunden, die er in Mecklenburg sicher verwahrt hatte. Des Kaisers wegen dürfe er es nicht, erklärte er; er müsse das Erzstift beim Reiche erhalten. Christoph fing also wieder an, die nationale Seite hervorzukehren. Erst mußte er durch längere Haft mürbe gemacht werden. Die Aufhebung dieser erwirkte weder Johann Albrecht, noch eine sächsische Gesandtschaft, noch auch eine schwedische, noch eine kaiserliche. Die alte Herzogin Anna war nach Wien geeilt, hatte den todkranken Kaiser am Bette gesprochen und flehentlich für ihren Sohn gebeten. Auch der Reichstag zu Augsburg sandte ein Verwendungsschreiben. Alles vergeblich![24])

Johann Albrecht aber betrieb seine Pläne aufs eifrigste. Am 6. April 1564 wurde seinem Sohne das Erzstift zugesprochen. Voller Freude über das Gelingen wenigstens dieses Planes reiste er aus Warschau ab. Wein und andere Geschenke wurden in großer Fülle zu Schiff nach Riga gebracht, um die Herzen und Hände den Mecklenburgern gefüge zu machen. Im Mai sandte er zwei Räte und den Hauptmann Heinrich Pelikan mit 450 Knechten nach Livland; unterwegs schoß Herzog Albrecht 2000 Gulden vor. So gering waren die Mittel, über die man verfügte, und mit denen man trotzdem Großes zu erreichen gedachte. Die auswärtige Politik Johann Albrechts verlor den Boden unter den Füßen. Denn die Ankunft der Knechte rief allseitige Verlegenheit im Lande hervor. Der Vertreter des Polenkönigs hatte keine Befehle hinsichtlich der Einweisung Johann Albrechts in das Erzstift; das Domkapitel sah sein Wahlrecht

bedroht; der Herzog von Kurland verbot im Namen des Königs die Zulassung des Kriegsvolks; vom Hofe her kam Bescheid, daß vor der Einweisung erst der polnische Reichstag abgewartet werden müsse. Diesen konnte Johann Albrecht wegen mecklenburgischer Regierungssorgen nicht besuchen. Dennoch glaubte er sich in so sicherm Besitz, daß er sogar die Bestellung der Saaten in den Ämtern anordnete. Aber nach und nach wurde es ihm zu Gemüte geführt,[25]) wie unwürdig es für ihn sei, sich zum Gubernator eines Königs sarmatischer Race zu erniedrigen. Man müsse auf jeden Fall die Einsetzung seines Sohnes als freien Erzbischofs fordern, sonst aber von dem Vertrage zurücktreten. Unerschwinglich waren die Bedingungen, welche dieser Johann Albrecht auferlegte: Er sollte 500 Knechte und 300 Reiter im Erzbistum unterhalten, solange polnische Truppen in Livland ständen; er sollte ferner alle Kriegsentschädigung zahlen, inzwischen wollte Polen Riga und Kokenhusen einbehalten. Alle Vorteile waren auf seiten Polens, alle Kosten und Lasten lagen Mecklenburg ob. Und Johann Albrechts Finanzen waren die denkbar schlechtesten! Dazu geberdete sich Polen immer trotziger. Man verbat sich jeden Besuch des Herzogs auf einem neuen Reichstag, ja endlich verweigerte Polen alles, bis Herzog Johann Albrecht sich erst mit seinem Bruder Christoph vertragen hätte. Und noch ein anderes kam hinzu. Nicht nur Christoph, sondern auch Johann Albrecht stand bei Polen in Verdacht, es mit den Schweden zu halten. Schon 1563 wurde der Zug Erichs von Calenberg, den Johann Albrecht begünstigte, von Polen dahin ausgelegt; ob mit Recht, wir wissen es nicht. Das aber läßt sich nicht bezweifeln, daß Johann Albrecht 1565 Beziehungen zu Schweden unterhielt; er erbat sogar schwedische Schiffe zur Sperrung des Hafens von Warnemünde gegen das störrische Rostock; selbst der Kaiser, mehr noch Herzog Ulrich, war von dem schwedischen Bündnisse überzeugt. Im Frühling 1566 „nahmen aber diese Praktiken mit den Schweden wieder ab“. Johann Albrecht mochte erkennen, daß er von Schweden wenig zu hoffen habe.[26]) Wenn er nicht gar verblendet war, mußte Johann Albrecht nunmehr auch einsehen, daß er von Polen ebenfalls nichts zu hoffen hatte.

Nichtsdestoweniger kam er den Wünschen des schier allmächtigen Polenkönigs auch in einer anderen Sache entgegen. Er verlobte seine einzige Schwester Anna mit dem Herzog von Kurland, Gotthard Kettler, eine Verbindung, die dieser schon 1563 angestrebt hatte. Auf den Wunsch Polens hin willigte Johann Albrecht ein, ohne die Aufnahme eines mecklenburgischen Erbrechtes an Kurland in den Heiratstraktat durchsetzen zu können. Im Febr. 1566 fand die Hochzeit statt, für Johann Albrecht ein Grund mehr, an seiner Ostseepolitik festzuhalten.[27])

Denn auch die preußischen Pläne traten wiederum in den Vordergrund. Die Erbfolge in Preußen stand den Nachkommen des Bruders von Herzog Albrecht zu, von welchen aber nur noch einer am Leben war. Vergebens hatte sich bislang Joachim von Brandenburg für sein Haus um die Erbfolge bei dem Oberlehnsherrn bemüht. Polen behielt sich den Heimfall Preußens nach dem Absterben der männlichen Verwandten Albrechts

vor. Letzterer aber war nicht abgeneigt, seinem Schwiegersohne das Erbrecht zuzuwenden. Darin bestärkte ihn sein in allen Ränken erfahrener Hofprediger Skalich. Auch nach der Flucht desselben fand sich eine Partei am Hofe zu Königsberg, die Räte Horst und Schnell sowie der Hofprediger Funk, welche der mecklenburgischen Erbfolge das Wort redeten. 1566 stellte der alte Herzog wirklich ein Testament aus, nach dem Johann Albrecht die Tutel über den unmündigen Sohn Albrechts erhalten sollte, und nach welchem nach dem Aussterben aller männlichen Nachkommen die Nachkommen Johann Albrechts in Preußen folgen sollten. Dabei war die Zustimmung Polens allerdings vorbehalten; für den Fall der Verweigerung derselben sollte aber Johann Albrecht eine Entschädigung von 600000 Gulden haben. Aber böse Gerüchte drangen nach Polen, als ob Johann Albrecht schon bei Lebzeiten seines Schwiegervaters die Regierung an sich reißen wolle, ja mit Kurland zusammen einen Aufstand gegen Polen plane. Wenn diese Gerüchte auch übertrieben waren, so war doch so viel Wahres daran, daß Johann Albrecht den Hauptmann zu Memel verpflichtet hatte, beim Tode Albrechts nur ihm die Festung zu öffnen. Aber die bloßen Gerüchte genügten am Polenhofe; eine Kommission erschien zu Königsberg und stellte eine Untersuchung an. Die Freunde Johann Albrechts wurden hingerichtet, das Testament von 1566 wurde für ungültig erklärt. Auch Gotthard Kettler wurde abgesetzt und Livland dem Großfürstentum Litauen einverleibt. Damit waren alle mecklenburgischen Ansprüche an das Erzstift Riga null und nichtig. Der König von Polen zeigte sich auch persönlich gegen Johann Albrecht feindselig und ablehnend.

Seine Absichten auf Preußen gab Johann Albrecht nicht auf. Das Testament Albrechts, welches dieser unter dem Einfluß der polnischen Macht 1567 machte, erkannte er beim Tode des Schwiegervaters 1568 nicht an. Dazu forderte er die Einlösung einer Schuldverschreibung auf 100000 Gulden, welche sein Schwiegervater ihm ausgestellt hatte, und die Belehnung seiner Söhne mit zwei Schlössern, welche der Großvater seinen Enkeln vermacht hatte. Alle Werbungen Johann Albrechts bei dem jungen Herzog, der bald in Schwermut verfiel, fruchteten nichts, ebensowenig wie Verwendungsschreiben des Kaisers. Noch nach dem Tode Johann Albrechts hat Herzog Ulrich im Auftrage der Witwe Anna Sophie in Preußen sich um die Erbgerechtigkeit derselben bemüht. Es ist ja bekannt, wie 1618 Preußen an das Haus Brandenburg fiel. Mecklenburg zog auch hier den kürzeren.[28])

Es konnte nicht ausbleiben, daß Johann Albrecht auch im deutschen Reiche wegen seiner Pläne auf Livland und seines Anschlusses an Polen als nicht reichstreu verdächtigt wurde. Neue Nahrung fand der habsburgische Verdacht in den sog. Grumbach'schen Händeln. Grumbach war ein Parteigänger des Markgrafen Albrecht Alcibiades gewesen; seine Güter waren eingezogen worden. Er suchte sich an dem Bischof von Würzburg schadlos zu halten, dessen Ermordung ihm schuld gegeben wurde, und dessen Land er plünderte und verwüstete. Er verfiel deshalb der Acht des Reiches. Trotzdem nahm ihn der Herzog Johann Friedrich von Sachsen auf und wollte sich trotz aller Abmahnungen nicht von ihm trennen. Johann

Friedrich selbst wurde geächtet. Die Reichsexekution wurde dem Kurfürsten August von Sachsen übertragen, der die benachbarten Kreise aufbot. Zu Lüneburg[29]) beschloß der niedersächsische Kreistag die doppelte Hülfe bis Ende Februar zu stellen; jeder Stand solle für ordentliche Besoldung seiner Truppen Sorge tragen, und nur ganz ausnahmsweise wurde erlaubt, statt der Truppen Geldzahlungen zu leisten. Mecklenburg machte von dieser Erlaubnis Gebrauch und stellte 80 Reiter, die 240 Fußsoldaten warb in seinem Auftrage der Kreisoberste Adolf. Von der Lieferung des schweren Geschützes zur Belagerung Gothas nahm man Abstand, da der Transport über den Harz zu schwierig erschien; Kurfürst August lieferte dasselbe gegen Bezahlung. Unter den ersten Truppen waren Ulrichs Reiter zur Stelle, erst später folgten diejenigen Johann Albrechts. Johann Friedrich wurde gefangen genommen und nach Östreich geführt, das Land unter seine beiden Söhne geteilt; Grumbach und der Kanzler Brück wurden hingerichtet. Die Festungen Gotha und der Grimmenstein wurden geschleift; die Fürsten aber stritten um die Kosten ihrer Expeditionen, um die „Ergötzlichkeit", welche das arme Land zahlen sollte und nur schwer aufbringen konnte. Diejenige für die mecklenburgischen Reiter betrug für jeden Fürsten 2090 Gulden 14 Groschen.[30])

Johann Albrecht stand in schwerem Verdacht, die Partei Johann Friedrichs gehalten zu haben. Ihn wird der Kaiser gemeint haben, wenn er den Kreisobersten von manchen Fürsten berichtete, die heimlich zu Johann Friedrich ständen. Auch der eigene Sohn des letzteren, Johann Wilhelm, hat diesen Verdacht ausgesprochen. Johann Albrecht nahm nämlich den Rat Johann Friedrichs, Heinrich Husan, welcher allerdings die Sache Grumbachs aufgebend seinen sächsischen Dienst verlassen hatte, zu Ostern 1567 in seinen Dienst. Aber schon früher, 1564, hatte er diesen zu gewinnen gesucht. Als nun dem Husan seine Güter einbehalten wurden, verwandte sich Johann Albrecht für ihn. Allein Johann Wilhelm wollte von dieser Fürsprache nichts wissen, da man nicht wisse, ob nicht Johann Albrecht an dieser „Auflage" beteiligt gewesen sei. In der That hatte ein lebhafter Verkehr zwischen dem Herzog Johann Friedrich, Markgraf Johann von Küstrin und Johann Albrecht stattgefunden, größtenteils in mündlichen Nachrichten, die durch vertraute Diener überbracht wurden. Auch ein früherer Rat Johann Albrechts, Justus Jonas, ist einem Verhör unterworfen worden, und Johann von Küstrin warnte Johann Albrecht wiederholt, seine Sachen wohl in acht zu nehmen. Wir können deshalb wohl mit Sicherheit annehmen, daß Johann Albrecht im Einvernehmen mit Johann Friedrich gestanden hat. Die Nachteile seiner Haltung Habsburg gegenüber sollte er in seinem Kampfe mit Rostock bald erfahren. Johann Albrecht selbst schrieb in jenen Tagen: „Meine Mißgunstigen haben mich bei I. Kais. Maj. hart angegeben". Spedt aber, immer hülfsbereit, ermahnte in geheimer nächtlicher Unterredung den vertrautesten Freund Johann Albrechts, Andreas Mylius, seinen Herrn umzustimmen; Johann Albrecht müsse notwendig kaiserlich gesinnt werden.[31])

Davon aber war dieser recht weit entfernt. Er war eher geneigt, den Hugenotten Frankreichs, welche im Jahre 1569 in Norddeutschland und auch bei ihm Beistand suchten, zu helfen. So beteiligte sich auch Johann Albrecht an der Gesandtschaft, welche im nächsten Jahre nach Frankreich ging. Es kam jedoch damals nicht zum Abschluß eines Defensivbündnisses mit Frankreich, die Bartholomäusnacht am 24. Aug. 1572 vereitelte alle Bestrebungen. Ebenso standen Johann Albrechts Wünsche auf seiten der um ihre Freiheit und ihren Glauben kämpfenden Niederländer. Zwar befanden sich auch mecklenburgische Edelleute, Vicke Örtzen und Barthold Lützow werden genannt, beim Heere des Herzogs Alba, jenes blutdürstigen Statthalters der Niederlande. Letzterer verwandte sich bei Johann Albrecht um diese beiden und zeigte ihm an, daß er ein vom Papst in der Christnacht geweihtes Schwert zur Verbreitung des wahren Glaubens erhalten habe. Allein der niederländische Freiheitskämpfer Wilhelm von Oranien war ein Verwandter des mecklenburgischen Fürstenhauses, er hatte 1561 die Prinzessin Anna, Tochter Augusts von Sachsen, geheiratet. In seinem Heere stand von 1572—1575 Johann Albrechts Bruder, Herzog Karl.[32])

Sechs Jahre schmachtete Herzog Christoph in der polnischen Gefangenschaft, als ihm endlich 1569 die Stunde der Befreiung schlug. Schon seit 1567 hatte er Milderung seiner Haft erhalten, da Polen endgültig über Schweden gesiegt hatte. Dadurch war des Königs Schwester aus schwerer Gefangenschaft frei geworden, und er konnte nun den Schwiegersohn König Erichs, Herzog Christoph, entbehren. Aber erst am 18. Febr. 1569 kam letzterer nach einem Akt tiefster Demütigung frei; er mußte Abbitte leisten und versprechen, nie etwas Feindseliges gegen Polen zu unternehmen. Großmütig gewährte Sigismund August ihm eine Jahrespension, wofür er sich verpflichten mußte, sich auf des Königs Ruf bei den Fahnen zu stellen.

Christoph eilte nach Deutschland. Aber unheimliche Gerüchte gingen ihm voran. Es hieß, der König von Polen wollte ihm zum Lande Mecklenburg verhelfen und Johann Albrecht von Land und Leuten vertreiben. In Küstrin, wo Christoph Quartier nahm, erfuhr der Oheim, Markgraf Johann, gar bald, daß nichts Wahres an diesen Gerüchten sein konnte. Im Gegenteil, Christoph war durch sein hartes Los in seinem Innern gebessert und veredelt. Dafür zeugt schon ein uns erhaltenes geistliches Lied, das er in der Gefangenschaft gedichtet hat. Es drückt seine Ergebung in Gottes Willen aus: „Zu Dir, Herr Gott, steht all mein Sinn, wenns ist Dein Will, kannst Du mich wohl erretten“, aber auch sein tiefes Heimweh: „Mecklenburg, nach meinem rechten Vaterland, thut mich herzlich verlangen.“ Daheim traf der Befreite die Mutter nicht mehr am Leben. Aber sie hatte ihn und ihren jüngsten Sohn Karl zu Alleinerben eingesetzt und der andern Kinder gar nicht gedacht; wehmütig klagte Anna von Kurland über die Lieblosigkeit der Mutter gegen sie, die einzige Tochter.[33])

Christoph forderte nun von Johann Albrecht seine Versorgung und erhob bestimmte Ansprüche auf das, was Johann Albrecht nur aus Billigkeit und freiem Zugeständnis zu geben bereit war. Letzterer hielt an der

14*

Verzichtleistung Christophs fest, die dieser 1555 ausgestellt hatte. Christoph machte geltend, daß er nicht im Besitze Rigas wäre, für welchen Fall der Verzicht doch nur Geltung haben sollte. Wiederum entgegnete Johann Albrecht, daß Christoph im Besitze des Erzstiftes thatsächlich gewesen sei, und daß ungeheure Aufwendungen seinerseits gemacht wären. Eine Landesteilung lehnte Johann Albrecht, darin einmütig mit Ulrich, ab. Da hat sich Christoph am 27. Jan. 1570 gefügt; er bekam zu seinem Bistum Ratzeburg die Ämter Gadebusch und Tempzin, dazu jährlich 500 Thaler aus dem Lande Johann Albrechts, der aber die Landeshoheit über die Ämter behielt. Im nächsten Jahre gelang es Christoph, eine kaiserliche Dienstbestallung zu erwirken, welche ihm eine gute Pension abwarf. Seine in Polen gemachten Schulden übernahm der Landtag 1571.[34])

Johann Albrecht konnte sich in das Fehlschlagen aller seiner Pläne garnicht finden. Mit Beharrlichkeit hielt er fest. 1568 wirkte Spedt am kaiserlichen Hofe für ihn; es gelang dem schlauen Ritter, den Verdacht, welchen man noch gegen den Herzog hegte, zu zerstreuen; er bekam ein Vorschreiben an das Erzstift zur Einweisung des Sohnes Johann Albrechts. Im nächsten Jahre versuchte dieser es noch einmal in Polen. Aber grob genug empfing und behandelte der König die Gesandtschaft; sie wurde sogar vom Hofe verwiesen. Und doch hatte Johann Albrecht auf Entgegenkommen gerechnet! Auf die Bitte Sigismund Augusts hin hatte er den Seeräuber Martin Fibrand aus Danzig, der Kaperbriefe von Polen gegen nach Rußland fahrende Schiffe erhalten und selbst mecklenburgisches Gut nicht geschont hatte, freigelassen.[35]) Auch an Schweden wandte sich Johann Albrecht mit der Bitte um Unterstützung, mit ebenso geringem Erfolge, wie er die Stände des Erzstiftes 1571 zur Postulation seines Sohnes aufforderte. Nach dem Tode Sigismund Augusts wandte sich Johann Albrecht mit gleichem Mißerfolg an seinen Nachfolger Heinrich von Valois. Und als mit russischer Unterstützung Magnus von Dänemark zum „König von Livland" ernannt war, mochte auch Johann Albrecht noch einmal hoffen. 1571 und abermal 1572 gingen Gesandte mit Geschenken an den russischen Hof, ohne jedoch etwas zu erreichen. Auch Herzog Christoph versuchte noch einmal, mit Livland Verbindungen anzuknüpfen, als 1577 die Polen ganz aus dem Lande verdrängt wurden. Da schaute besonders die Stadt Riga nach einem deutschen Erretter von drohender Russenherrschaft aus und rief Herzog Christoph, er solle mit 5000 Mann kommen. Doch woher sollte er diese nehmen? So verzichtete er endgültig auf Livland; was er noch an Freundschaft im Lande hatte, verdarb er, indem er gar Kaperbriefe gegen Schiffe der Hansestadt Riga ausstellte. Die Kaperbriefe trugen ihm allerdings Bargeld ein, und das war nicht zu verachten![36])

Die auswärtigen Unternehmungen Johann Albrechts sind samt und sonders unglücklich verlaufen; sie vermehrten die Schuldenlast des Herzogs ins Unerträgliche und dienten so dazu, daß er in der Heimat um so schwerer mit den Landständen um die Landeshoheit, mit dem Bruder Ulrich um die gemeinsame Regierung zu ringen hatte. Der Unstern, der über

den Unternehmungen waltete, ist einzig die Mittellosigkeit Johann Albrechts, eine phantastische Politik, welche mit den gegebenen Mitteln nicht zu rechnen verstand. Beharrlichkeit im Verfolgen seiner Pläne kann dem Fürsten nicht abgesprochen und auch der Ruhm soll ihm nicht geschmälert werden, daß er die Ehre des deutschen Namens in den „Ostseeprovinzen" hochgehalten hat, in einer Zeit, da das Slaventum hier die Germanen niederkämpfte. Johann Albrecht hat das Verhängnis dieser Länder nicht aufhalten können. Daß er es versucht hat, bleibt sein Ruhm.

---

19. Die Schuldentilgung und der Kampf um die Landeshoheit.[1])

Trotz des ruppinschen Schiedsspruches war die Schuldentilgung keinen Schritt vorwärts gekommen. Die Schulden wuchsen vielmehr infolge der Zinsen immer höher, neue Ausgaben kamen hinzu, vornehmlich die zur Unterstützung Herzog Christophs in Livland. Aber auch die Eintracht der Brüder ließ sehr zu wünschen. Mit dem Fortgang des Teilungsgeschäftes unzufrieden ließ Ulrich sich nicht bewegen, den Landtag zu Sternberg im August 1556 mitauszuschreiben, auf dem über Herzog Christoph verhandelt werden sollte. Es galt nämlich, die für denselben geworbenen Reiter abzulohnen und zu entlassen; die Summe betrug 80 000 Gulden. Zu Sternberg nahmen die Stände diese Summe auf sich, durch eine doppelte Landbede sollte sie aufgebracht werden. Da aber eilend das Geld zur sofortigen Entlassung der Truppen not war, so nahm der Ausschuß der Stände die schon gesammelten Barschaften. Und obwohl dafür die doppelte Landbede wieder eingebracht werden sollte, so war doch Herzog Ulrich über diese Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Summe sehr ungehalten. Überhaupt klagte er über die ganze Haltung der auswärtigen Politik seines Bruders. Sogar Johann Albrechts Kanzler Husan gab ihm darin recht, daß sein Herr das Vaterländische zuweilen versäumt habe und durch meistens leere Hoffnungen auf ungewisse Dinge arg getäuscht sei. Diese Politik aber verschlang ungeheure Summen durch häufige Truppenwerbungen, durch persönliche und gesandtschaftliche Reisen ins Ausland, nach Wien und auf die Reichstage sowie an die Höfe der Fürsten, und nicht zum wenigsten durch die zahlreichen Geschenke und Verehrungen, welche Johann Albrecht einflußreichen Beamten machte. Er selbst war stets in allerdrückendster Geldverlegenheit.[2])

Zu Sternberg 1556 kam der Widerspruch der Stadt Rostock gegen die Übernahme der Schulden offen zum Ausbruch. Wir haben die Weigerung Rostocks und Wismars auf den Landtagen von 1554 und 1555 schon kennen gelernt; man leugnete, Zugeständnisse gemacht zu haben, und berief sich auf die Privilegien. Im Oktober 1555 hatte der verordnete

Ausschuß Bürgermeister und Ratmannen schon freundlich vermahnt und ihnen vorgestellt, daß die Fürsten sie immer bei Friede und Recht schützten; deshalb „stehe es frommen und dankbaren Leuten wohl an, dies zu bedenken; Privilegien und Begnadigungen sollten mit Dank billig gelohnet und nicht mit Undank gelohnt werden." Ganz zuwider war den Rostockern die geforderte Bierzise, von jeder Tonne Bier ein Gulden, durch welche sie eine Schädigung ihres Handels befürchteten. Allein obwohl ihnen darin nachgegeben wurde, daß das zur See ausgeführte Bier steuerfrei sein sollte, willigten sie nicht ein, sondern verlangten den Vorschlag einer bestimmten runden Summe zum Abtrag der Schulden. Der Herzog aber forderte, daß Rostock auch darin den übrigen Ständen sich gleichförmig verhalte.

Die Differenzpunkte mit Rostock waren noch anderer Art. Das Streben des Rates nach der Herrschaft über die Universität, welche die Landesfürsten für sich in Anspruch nahmen, haben wir schon kennen gelernt; ebenso wie sie kirchenregimentliche Befugnisse sich anmaßten, indem sie Prediger absetzten, einen Superintendenten bestellten, die Visitation hinderten, gegen das Konsistorium sich sträubten. Es braucht nur noch hinzugefügt zu werden, daß sie das Patronatsrecht in ihrer Stadt sich anmaßten, obwohl die Fürsten die Kirchen fundiert hatten und als Landesherren das in Wegfall kommende Patronatsrecht des Papstes für einzelne Stellen als ihr Eigentum bezeichneten. In einer ausführlichen Rechtfertigungsschrift legte der Rat am 25. Sept. 1556 seinen Standpunkt dar und verharrte trotz aller Widerlegungen hartnäckig bei demselben.

Es kamen noch Rechtsverletzungen eigener Art hinzu. Die Rostocker hatten einen Ritter, Volrad von der Lühe, mit seinen Dienern im fürstlichen Amte Ribnitz als Straßenräuber gefangen genommen und trotz der fürstlichen Proteste hinrichten lassen. (S. 128.) Dann hatten sie sich des in der Stadt gelegenen Doberaner Hofes, der zum Kloster Doberan gehörte, mit Gewalt bemächtigt; auch machten sie Ansprüche an das Kloster zum heil. Kreuz geltend. Schließlich erhoben sie in ihren Mauern fortgesetzt eine Zise auf Bier und Malz, die ihnen aus besonderer fürstlicher Gnade vor Jahren nur auf einen bestimmten Zeitraum verliehen gewesen war, von jeder Tonne Bier 2 Schillinge, von jedem Sack Malz 1 Schilling. Die Stadt Rostock ertrug die mecklenburgische Herrschaft nur ungern und geberdete sich wie eine freie Reichsstadt, nach deren Unabhängigkeit sie trachten mochte.[3])

Das Ringen mit den Ständen wegen der Schuldentilgung, der Zwist mit dem Bruder Ulrich, der Kampf gegen das widerspenstige Rostock, diese drei Aufgaben beherrschen die innere Politik Herzog Johann Albrechts bis nahe an seinen Tod und waren außerordentlich geeignet, die fürstliche Landeshoheit zu schwächen, ja in Frage zu stellen.

Auf dem Landtage zu Sternberg, am 14. März 1557, handelte es sich um Reichs- und Kreisanlagen. Zu Regensburg nämlich waren dem Kaiser zur Türkenhülfe 8 Römerzüge bewilligt worden, die nun durch den halben hundertsten Pfennig aufgebracht werden sollten; der niedersächsische

Kreistag forderte drei Züge. Die Stände sträubten sich gegen den halben hundertsten Pfennig, da er in Mecklenburg weit mehr einbrächte als der Anschlag betrüge (letzterer = 15360 Gulden); vielmehr wollten sie sich zu diesem Zwecke einschätzen lassen. Dagegen verweigerten die Stände den Herzogen die Zehrungskosten für den kommenden Reichstag, auf dem sie ihre Lehen aus des Kaisers Hand empfangen sollten. Vier Landtage sind noch in demselben Jahre dem Sternberger gefolgt; den Fürsten blieb kein anderes Mittel, als die Stände mit Landtagen so lange zu beschweren, bis sie von ihrem Willen abstanden. Zu Güstrow, am 10. April, machte der Landtag die volle Schuldentilgung von der Einreichung einer Spezifikation der Schulden abhängig. Diese wurde zu Neubrandenburg am 13. Juli überreicht und wies eine Summe von 578389 Gulden auf. Nun aber kamen die Stände mit allerhand Klagen und Beschwerden, wie z. B. daß die Bauern Bier brauten, auf dem Lande sich Handwerker niederließen, u. a., wodurch die Nahrung der Städte beeinträchtigt würde. Die Stände forderten die Abstellung dieser Mißbräuche. Dazu machten sie geltend, daß die herzoglichen Brüder sich erst hinsichtlich ihrer Schuld vergleichen sollten. Letzteres geschah. Johann Albrecht willigte ein, daß die ganze Schuldensumme seines Bruders im Betrage von 77348 Gulden übernommen, ihm auch für seinen Schloßneubau in Güstrow 14820 Gulden bewilligt würden. Herzog Ulrich gestand seinem Bruder die berechnete Summe sowie noch einige kleinere Forderungen zu. Wiederum jedoch suchten die Stände nach Ausflüchten. Die Landesfürsten sollten keine weitern Schulden machen; die Abtragung sollte auch von den geistlichen Gütern und fürstlichen Leibgedingsämtern geschehen; ja man begehrte, daß die Fürsten sich ohne der Landschaft Wissen hinfort nicht in auswärtige Bündnisse einließen. Rostock und Wismar erklärten, man sollte sie ganz mit den Schuldensachen verschonen. Blieb man dabei stehen, so war von einer landesherrlichen Gewalt hinfort keine Rede mehr! Da lenkte die Landschaft ein. Auf dem Judenberg besprachen sich die Stände, ganz im geheimen. Die Landschaft erklärte sich bereit, zwei Drittel der Schulden gegen einen Revers seitens der Fürsten zu übernehmen, und ermahnte nun auch die Seestädte, das Ihre zu thun. Rostock bot in der That eine runde Summe, aber nur 24000 Mark, Wismar 16000 Gulden, indem beide Städte sich mit Armut entschuldigten, aber ausbedangen, in ihrem Kirchenregiment nicht behindert zu werden. Damit waren die Fürsten nicht einverstanden, sie forderten von Rostock 80000 Gulden; der Landschaft aber wurde zugesagt, daß die Steuer auch von den geistlichen Gütern und den Leibgedingsämtern genommen werden sollte.[4])

Durch die Weigerung der Rostocker sowie durch die um diese Zeit erfolgte Vertreibung des Dr. Heßhus veranlaßt klagten Herzog Johann Albrecht und Ulrich beim Kammergericht. Im Febr. 1558 kam ein Mandat des Kaisers heraus, daß die Rostocker sich dem Landesherrn gehorsam erzeigen sollten; im Falle der fortgesetzten Weigerung wurden schwere Strafen angedroht. Als der Rat nicht Folge leistete, machte Johann Albrecht Ernst und ließ in einigen Stadtdörfern Pfändungen vornehmen.

Nun suchten die übrigen wendischen Städte zu wiederholten Malen zu vermitteln, und da erklärte Rostock rund heraus, seine Gehorsamspflicht gegen die Landesherrn sei nicht ohne Vorbehalt, es habe Rechte auch gegen dieselben vermöge seiner Privilegien. Dennoch boten die Städteboten im Namen Rostocks 40000 Mark und 1500 Gulden zur Türkensteuer. Ein neues Mandat, dem vorigen ähnlich, war inzwischen eingetroffen, wie das erste ohne Wirkung! Die Herzoge erbaten Ernennung von Schiedsrichtern. Das geschah. Auch die Landschaft versuchte den Streit zu schlichten, zu Sternberg im Dez. 1559 klagte sie Rostock und Wismar an, daß sie nicht den Hungernden speiseten, sondern erwürgeten, mit ihrem Angebot nämlich, das ein der Obrigkeit der Fürsten gefährliches und verdächtiges Mittel zu nennen sei. Rostock aber hatte sich an den Kaiser gewandt und war zum 27. Febr nach Speier citiert worden. Aber im Mai 1559 war Johann Albrecht persönlich auf dem Augsburger Reichstag gewesen und machte im Sommer des nächsten Jahres eine Reise nach Ungarn. Am 11. August, so schreibt er selbst in seinem Tagebuch, wurde er von der Kais. Maj. gehört, am 19. und 20. Aug. tafelte und jagte er mit dem Kaiser. Und vom 18. Aug. datiert sich die Konfirmation der Landesuniversität, wie wir sahen. So erklärt es sich, daß am 19. Aug. ein kaiserlicher Befehl an die mecklenburgischen Stände erging, die bewilligte fünfjährige Steuer zu leisten; besonders Rostock wurde aufgegeben, den schuldigen Gehorsam zu leisten, und den übrigen fünf wendischen Städten der Stadt Vorschub zu leisten verboten. Da stellte sich auch der Gehorsam bei Rostock ein. Im Nov. erklärten die Rostocker sich bereit, die 80000 Gulden zu zahlen; die Stadt bekam dafür einen fürstlichen Revers, daß sie bei ihren Privilegien erhalten werde solle. Die noch strittigen Artikel blieben besonderer Vereinbarung vorbehalten.[5])

Dennoch war noch ein Hindernis zu überwinden. Herzog Ulrich hinderte die Schuldentilgung. Allerdings zeigten sich ebenfalls die Landstädte und eine große Anzahl Adliger sehr säumig. Ulrich aber machte die unvollzogene Güterteilung geltend, er forderte besonders die Verlosung der Klöster. Dann verweigerte er die Hülfe aus dem Schweriner Stift, und nicht mit Unrecht. Lag er doch, wie wir gesehen haben, im Prozeß vor dem Kammergericht, welches die Reichsunmittelbarkeit des Stifts behauptete und demnach Reichs- und Kreislasten vom ihm forderte! Wurde aber das Stift für unmittelbar erklärt, so konnte Ulrich aus demselben nichts für die Schuldentilgung leisten, besonders da die Einkünfte desselben recht dürftig waren. Obwohl die Landräte in Verbindung mit einem brandenburgischen Rat schon im Jan. 58 gemäß dem ruppinschen Schiedsspruche sich gegen ihn erklärt hatten, brachte er doch seine Sache an den Kaiser. Ulrich berief sich weiter darauf, daß die bewilligten fünf Jahre abgelaufen wären, und drohte, seine Unterthanen von dem die Steuer erhebenden Ausschusse nicht weiter beschweren lassen zu wollen. Johann Albrecht vermochte die Weigerung seines Bruders nicht zu billigen; in einem Briefe an seinen Schwiegervater klagte er bitter über die bösen Räte Herzog Ulrichs, welche den Fürsten nicht wohl wollten und den Bruder übel berieten.

Auch von persönlicher Bitterkeit gegen den Bruder war er erfüllt; er nannte ihn jähzornig und seine Gemahlin eigensinnigen und hoffärtigen Gemüts. Zur gütlichen Verhandlung traten sächsische, brandenburgische und preußische Räte im Mai 1561 zu Jüterbog zusammen. Auch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erschienen persönlich. Ulrich brachte 22 Beschwerdemittel ein und berief sich für seine Steuerverweigerung hauptsächlich auf die vom Reichsfiskal beantragte Heranziehung des Stiftes zu den Reichslasten. Am 12. Mai kam der Abschied von Jüterbog zustande.[6])

Ihre frühern Irrungen sollten die Brüder den Kurfürsten vorbringen und sich dann dem Erkenntnis derselben fügen. Zur Schlichtung neu entstehender wurde eine Kommission von acht Räten eingesetzt, deren Spruch entscheidend sein sollte. Hinsichtlich der Schuldentilgung sollte der Ausschuß Vollmacht haben, die Summen einzunehmen und zu berechnen; ohne landschaftliche Genehmigung sollten keine neuen Schulden gemacht werden. Was beide Herzoge an Landsteuer in eignem Nutzen verwendet haben, sollten sie dem Ausschuß ersetzen. Zu Güstrow übernahmen darauf im Sept. die Landstände die noch unbezahlten Schulden im Betrage von 368181 Gulden; 210208 waren also erst aufgebracht worden. Den Ständen wurde ein ähnlicher Revers wie 1555 erteilt. Der Ausschuß bestand fortan nur noch aus vier Personen: Dietrich von Maltzan, Christoph von Linstow, Werner von Hahn und Lütke von Bassewitz; ihnen war Magister Simon Leupold beigegeben.

Der Vergleich von Jüterbog war recht unvollständig; es stand nichts darin, wie es mit dem Stift Schwerin gehalten werden sollte. Herzog Ulrich wahrte hier sein Kirchenregiment, die von Johann Albrecht eingesetzten Diener vertrieb er; letzterer forderte für den zehnjährigen Dienst derselben im Stift eine Erstattung von nahezu 10000 Thalern. Er machte Ulrich verantwortlich, daß durch ihn die landständische Bewilligung der Ausgaben für Herzog Christoph verhindert sei; er berechnete sie auf beinahe 25000 Thaler; er verlangte Erstattung der übermäßigen Kosten, welche die Belehnung zu Augsburg gekostet hatte, zu der Ulrich nicht erschienen war. So ging der brüderliche Zwist weiter, und Johann Albrecht dachte nun seinerseits ernstlich daran, den Gemeinschaftsvertrag völlig aufzuheben. Allein Herzog Albrecht von Preußen verschob dies auf die Zeit, da Christoph und Karl versorgt wären, und die Landräte sprachen sich gegen die Aufhebung aus.

Unglück über Unglück verfolgte Johann Albrecht. 1559 war ihm sein treuer Rat Karl Drachstedt gestorben, 1561 starb Johann von Lucka, ein paar Tage, nachdem er von seinem Amte, dem er nicht mehr gewachsen zu sein meinte, zurückgetreten war. Darauf ging Maltzan von hinnen; im Kalender des Herzogs heißt es von seiner Hand: „1563. Febr. 3. Den Tag ist mein lieber alter Rat Dietrich Maltzan zum Grubenhagen gestorben, dem Gott Gnade." Johann Albrecht hat abgesehen von Heinrich Husan und einigen andern solche treue Ratgeber nicht wiedergehabt. Oft genug führt er Klage über untüchtige Beamte, die die Geschäfte der Regierung erschwerten, oft gewaltthätig vorgingen und so das landesherrliche Ansehen schwächten.[7])

Das demokratische Element der Hansestadt Rostock, welches sich der Zeiten der Domfehde 1484 und des dänischen Krieges 1535 gern erinnerte, erhob sich am Ende der fünfziger Jahre von neuem. 1557 hatte die Bürgerschaft den Bürgermeister Peter Brümmer abgesetzt, weil er im Verdachte stand, den Fürsten auf dem Landtage hinsichtlich der Schuldentilgung Zugeständnisse gemacht zu haben. Zwei Jahre später forderte sie Abfassung einer schriftlichen Gerichtsordnung, Beschleunigung des Rechtsverfahrens, vor allem aber die Erneuerung des Bürgerbriefes. Als dann 1560 die 80000 Gulden übernommen waren, stellte es sich heraus, daß kein Geld vorhanden war. Die Bürgerschaft klagte über Untreue und forderte die Wahl von Bürgervertretern, welche mit dem Rat zusammen beraten sollten, wie man die Summe aufbrächte. Der Rat schlug eine indirekte Steuer auf Bier vor, die Gemeinde war für die Aufbringung des hundertsten Pfennigs vom Vermögen und wählte — der erste Schritt zur Revolution — eigenmächtig 60 Ausschußbürger, welche mit dem Rat verhandeln sollten. Die Streitsache des Superintendenten Kittel, dessen Entlassung die Herzoge forderten, der Rat verweigerte, brachte den Bürgern die Bestätigung des alten Bürgerbriefes seitens des Rates ein. Der Rat gab der Bürgerschaft nach, indem er die Anwesenheit der fürstlichen Untersuchungskommission in Sachen Kittels vereiteln wollte. Herzog Ulrich griff darauf zu den ersten Gewaltmaßregeln, indem er Rostocker Marktleute sowie drei Abgesandte des Rats zu Güstrow verhaften ließ. Der Rat glaubte jetzt um so mehr den 60 nachgeben zu müssen, als auch die Herzoge in der Universitätssache, wie er meinte, die Rechte der Stadt zu schmälern trachteten. Schon im Juli waren aus den 60 achtzehn erwählt zur Untersuchung der Stadtschulden; jetzt ließ der Rat sich die Mitwirkung der 60 in der Verwaltung der Stadtgüter gefallen. Die Bürgerschaft wollte in betreff Kittels den Gnadenweg betreten, in betreff der Universität meinte sie den Herzogen nachgeben zu müssen.[8])

Der Bürgerschaft wuchs der Mut, als im Sommer 1562 Gesandte der wendischen Städte der Erneuerung und Bestätigung des Bürgerbriefes das Wort redeten und der Gemeinde das Recht zusprachen, über die Mittel für die Abtragung der Schulden zu beraten, dagegen nur verlangten, daß sie sich nicht der Gerichtsbarkeit des Rats anmaße. Die Bürgerschaft fragte nun nach dem Verbleib der Kirchenschätze, nach der Verwendung des Stadteinkommens und nach der Deklaration aller Stadtschulden; dann schlug sie als Mittel für die Aufbringung der 80000 Gulden eine Haus- und Kopfsteuer vor und forderte, daß die Erträge der Stadtgüter ebenfalls hierzu verwendet würden. Zur genauern Kontrole derselben sollte ein Landvogt bestellt werden. Der Rat lehnte die Vorschläge ab, die 60 hielten Protestversammlungen in der Marienkirche ab und besorgten sich einen Advokaten, der ihre Rechte vertrat. Der Rat glaubte nun durch ein kaiserliches Mandat zum Ziel zu kommen, welches die Wein- und Biersteuer billigte, und die Absetzung des Advokaten verlangte. Die 60 aber wandten sich an Herzog Ulrich, der die Biersteuer als zum Nachteil der Bürgerschaft und des ganzen Landes verwarf. Dadurch schwoll den 60 der Kamm ganz

gewaltig. Ein wüster Volkshaufe hielt den Rat am 10. Mai 1563 im Rathause gefangen, bis er in die Bestätigung des von den Bürgern aufgesetzten Bürgerbriefes willigte. Letzterer gab den 60 das Recht des Einlagers über Ratspersonen, welche in dem Verdacht der Untreue standen, und gab alle obrigkeitliche Autorität preis. Deshalb weigerte sich der freigewordene Rat, die Bestätigung des Bürgerbriefes zu vollziehen.

Am 3. Juli 1563 bot Johann Albrecht dem Rate seinen Beistand an; die 60 sollten abdanken, denn der Herzog könne solches Regiment nicht leiden. Diese erbaten sich einen Monat Bedenkzeit und fragten erst bei Ulrich an, indem sie aus dem einseitigen Vorgehen Johann Albrechts Nutzen zu ziehen suchten. In der That drückte ihnen Ulrich sein Befremden darüber aus, daß Johann Albrecht, ohne ihn zu fragen, sich in die Verhältnisse Rostocks als einer gemeinsamen Stadt eingemischt habe. Wenn irgendwo, so ist in dem Rostocker Zwiste der Unsegen der Doppelregierung zu erkennen, indem Johann Albrecht scharfes Zugreifen für richtig erkannte, dabei aber das Einverständnis Ulrichs einzuholen vergaß, das dieser mit der größten Hartnäckigkeit für sich in Anspruch nahm. Deshalb ließ Ulrich die 60 wissen, daß sie ihm erst Bericht erstatten und seinen Willen einholen sollten. Die Professoren der Universität suchten nun den Zwist zu schlichten und wandten sich an Johann Albrecht mit einem Bittgesuch um die Verlängerung der Frist. Dieser erklärte sich bereit, mit seinem Bruder zusammen die 60 mit dem Rat zu vergleichen. Trotzdem es in Rostock zu einer tumultuarischen Scene kam, indem ein vom Rat verhafteter Bürger von der aufgeregten Menge befreit wurde, war der Rat, um die fürstliche Einmischung zu verhüten, bereit, von seinem Modus der Steuer abzustehen; nur den Bürgerbrief zu bestätigen weigerte er sich. Die Menge ging hierauf nicht ein. Der Verhandlungstag war zu Schwerin auf den 18. August festgesetzt. Der Rat entsandte eine Verantwortungsschrift nach Schwerin, zugleich wandte er sich an den Kaiser. Die 60 betrieben ihre Sache in Schwerin durch Gesandte. Es konnte nicht zweifelhaft sein, wie die Entscheidung ausfallen würde. Am 25. Aug. beauftragte der Kaiser in einem Mandate Johann Albrecht, den Aufruhr in Rostock mit allen nach der Reichsexekutionsordnung zulässigen Mitteln zu stillen. Dennoch schrak Johann Albrecht von der Ausübung der Gewalt zurück, die ihm jetzt rechtlich zustand. Eben noch hatte er daran gedacht, als jener Herzog Erich bei Wittstock lag; dieser jedoch schlug zum Segen des Landes die Aufforderung aus und marschierte nach Preußen weiter. (S. 206. 208.)

Von Johann Albrecht und Ulrich wurden beide Parteien nach Güstrow zum Verhör entboten. Erst am 27. Jan. 1564 — Johann Albrecht war nach Preußen unterwegs — konnte Ulrich die Verhandlungen eröffnen. Nachdem beide Parteien verhört waren, erfolgte am 30. Jan. die Entscheidung, welche einen neuen Aufschub bedeutete. Die Vorträge des Rates in Güstrow wollten und sollten die 60 vor die Gemeinde bringen; dann sollte ein neuer Vergleichstag am 27. März stattfinden, inzwischen aber beide Teile sich friedlich verhalten, bei einer Pön von 50000 Thalern.

In Rostock kam allmählich eine besonnere Partei auf, der die angesehensten und reichsten Bürger angehörten. Sie verlangten den Rücktritt der 60, aber auch die Rechnungsablage des Rates sowie die Visitation der Kirchen und Herausgabe einer Polizeiordnung. Und hierauf ging der Rat ein, um den Eingriff der fürstlichen Gewalt zu verhindern. Da die 60 vom Rücktritt nichts wissen wollten, so verließ sie sogar ihr eigener Advokat. Auf der Suche nach einem neuen begriffen, strebten sie den Verhandlungstag immer von neuem herauszuschieben. Und die Fürsten zeigten eine bewunderungswürdige Geduld, obwohl Herzog Johann Albrecht bereits das kaiserliche Mandat in Händen hatte, den erzwungenen Bürgerbrief zu kassieren. Zum 20. Nov. als letztem Termin sollten beide Parteien ihre Klagepunkte schriftlich nach Neubrandenburg einreichen. Inzwischen währte der Aufruhr in Rostock fort, der Rat berief die Gemeinde nicht, und die Geistlichkeit verurteilte auf den Kanzeln das Treiben der 60. Es kam des öftern zu ärgerlichen Auftritten in der Marienkirche, wo die 60 sich versammelten. Diese verboten dem Rate im März 1565 sogar, sich durch Neuwahl zu ergänzen.[9])

Im Sommer 1564 waren kaiserliche Gesandte in Rostock gewesen. Auf Grund ihres Berichtes stellte Kaiser Maximilian ein neues Mandat am 22. Sept. 1564 an Herzog Johann Albrecht aus, die Unruhen in Rostock zu unterdrücken. Obwohl das Mandat nicht auch an Ulrich adressiert war, so gab sich dieser doch mit der Erklärung seines Bruders zufrieden, daß die Weglassung seines Namens auf einem Irrtum der kaiserlichen Kanzlei beruhe. Aber das wiederholte Mandat vom 29. Jan. 1565 war wiederum an Johann Albrecht allein gerichtet. Und dieser allein war es, der den 60 die Pön von 50000 Thalern wegen ihrer Zuwiderhandlung gegen den Güstrower Abschied jetzt auferlegte; er allein entbot die Rostocker nach Schwerin zum Verhöre. Die 60 suchten bei Herzog Ulrich Rat, wie sie sich zu Johann Albrecht zu stellen hätten. Die Antwort konnte nur günstig für sie ausfallen, da Ulrich sich von seinem Bruder beiseite gedrängt sah. Die 60 waren übermütiger denn zuvor, sie ergänzten ihre Zahl auf 110 Ausschußbürger. Ulrich aber beklagte sich beim Kaiser, daß Johann Albrecht völlig eigenmächtig handele, ohne den Bruder zu befragen. Er setzte es durch, daß der Kaiser am 23. Mai die Brüder anwies, gemeinschaftlich Verordnungen zu treffen, damit der Zwiespalt beseitigt würde. Johann Albrecht aber hatte bereits einen Verhörstag angesetzt und ging nicht auf Ulrichs Erfordern eines neuen gemeinsamen Tages ein. Die Folge war, daß Ulrich den Besuch des Tages den 60 verbot. Schon fürchtete er auch einen feindlichen Überfall für Rostock. Als Nachgeordneter des Kreises warnte er die Stadt, auf der Hut zu sein, da viele Praktiken umliefen. Auf der See tobte nämlich der Krieg zwischen Schweden und Dänen. Und Ulrich hatte allen Grund anzunehmen, daß Johann Albrecht der schwedischen Sache nicht fern stände; leicht aber konnten alsdann schwedische Schiffe die Stadt überfallen. In diesem Verdacht Ulrichs, der durch des Bruders einseitiges Vorgehen noch gemehrt wurde, ist der Grund für die immer größer werdende Zwietracht der Brüder zu suchen.[10])

Auch Johann Albrecht empfing das kaiserliche Mandat vom 23. Mai 1565, in Gemeinschaft mit Ulrich die Rostocker Wirren zu vertragen, die bei dem zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochenen Kriege leicht weiter greifen könnten. Ebenso wurden die 60 aufgefordert, abzudanken, jede Zusammenkunft ihrerseits sei einem Landfriedensbruche gleich. Diese aber dachten garnicht daran; sie versuchten vielmehr den Rat zu stürzen, in dem doch nur „Schwager bei Schwager" säße; und obwohl die Pest gerade in jenem Sommer furchtbar in der Stadt aufräumte, wurden die Auftritte immer ärger. Da dachte Johann Albrecht ernsthaft an Gewalt, indem er sich auf das Mandat vom 10. Mai 1564 berief, das an ihn allein gerichtet, ihn zur Gewalt ermächtigte. Ulrich jedoch berief sich auf das letzte Mandat vom 23. Mai 1565, das beide Fürsten gemeinsam zum Verhöre ermächtigte. Indem Johann Albrecht das erste Mandat durch das zweite für nicht aufgehoben ansah, rüstete er im August 1565 ganz heimlich in der Mittelmark. Der Heerhaufe sollte unter dem Namen eines schwedischen Heerhaufens nach Ribnitz ziehen und in der Nacht vom 17. auf den 18. Okt. vor Rostock eintreffen, wo Johann Albrecht von Dömitz her mit einer Reiterschar ebenfalls rechtzeitig erscheinen wollte, damit man die Stadt im Schlafe überrasche und ohne Blutvergießen nähme. Aber der erste Heerhaufe verspätete sich wegen der Finsternis, und die Überrumpelung mußte unterbleiben. Johann Albrecht bezog ein Lager vor Biestow, hernach in Pölchow.

Rostock war aber auch rechtzeitig von Ulrich gewarnt worden. Er konnte das einseitige Vorgehen des Bruders nicht billigen, denn Rostock gehörte ja ihm ebenso gut wie Johann Albrecht. Erst nachträglich hat letzterer Ulrich um Hülfe für die Belagerung gebeten, zugleich aber auch die Schweden um Entsendung von Schiffen angerufen. Am 18. Okt. nahm er Warnemünde und die Rostocker Stadtgüter ein. Am folgenden Tage berichtete er an den Kreisobersten über seinen Zug. Aber auch Ulrich stattete Bericht ab und erreichte, daß der niedersächsische und die beiden benachbarten Kreise gegen Johann Albrecht aufgeboten wurden, der gegen des Reiches Ordnung gefrevelt habe. In der That hätte Johann Albrecht nach derselben seine Werbungen dem Kreise anzeigen und gebührende Kaution dafür stellen müssen, daß die Kreisstände durch ihn keinen Schaden litten. Sein Bericht also kam zu spät, mochte er auch geltend machen, daß er auf Befehl des Kaisers handelte und geheim rüsten mußte, um Blutvergießen zu ersparen und der Stadt die Gelegenheit zur Rüstung zu nehmen. Der Befehl des Kreisobersten lautete dahin, daß er entweder die Mannschaften entlassen oder Kaution stellen solle; der Kreistag würde sich außerdem mit dem Bruch des Landfriedens seitens des Herzogs befassen. Einstweilen jedoch brauchte Johann Albrecht von dem Kreise keine Gefahr zu fürchten. Befreundete Fürsten wünschten ihm unter der Hand Glück zu seinem Zuge und waren durch seine Erklärungen vollkommen zufriedengestellt.[11])

Ins Lager zu Pölchow kamen die erschreckten Rostocker, um mit dem Herzoge zu unterhandeln. Nach langen Verhandlungen wurde das Thor am 28. Oktober geöffnet, Johann Albrecht zog in die Stadt mit seinen

Bewaffneten ein, welche er in Bürgerquartiere legte. Die 60 wurden abgesetzt, der Rat nahm sein Amt wieder ein. Johann Albrecht nahm die Untersuchung vor und forderte von der Stadt 73300 Thaler Kriegskosten. Gesandte Ulrichs, welche zu Rostock erschienen, protestierten mit dem Hinweis darauf, daß auch ihrem Herrn die Exekution der Rostocker Sache mitbefohlen sei. Johann Albrecht berief sich aber auf sein Mandat, um so mehr als er Ulrich geheimen Einverständnisses mit den 60 schuld gab. Letzteres ward ihm zur festen Überzeugung, als er in der Nacht nach dem Einzug die Schriften der 60 persönlich einer Durchsicht unterzog und dabei die Briefe Ulrichs fand, die dieser bei dem einseitigen Vorgehen des Bruders an die 60 wiederholt gerichtet hatte. Leidenschaftlich und aufbrausend wie er war, gewann Johann Albrecht die Überzeugung, daß ein Zusammenregieren mit Ulrich nicht mehr möglich sei. Sein Kanzler mußte an den Hof des Kaisers reisen und die Abstellung der gemeinsamen Regierung fordern, die zum Unsegen des Landes gereiche. Des weitern fragte er an, was wegen Rostock geschehen sollte, und bat um Anweisung an den Kreis, ihm zu helfen.

Bei ruhiger Überlegung forderte er sodann Ulrich auf, persönlich nach Rostock zu kommen und neben ihm die Angelegenheiten in der Stadt zu ordnen. Ulrich war bereit, doch bedang er sich aus, daß er mit der gleichen Anzahl von Volk wie sein Bruder in die Stadt einziehen könne. Das wollte Johann Albrecht nicht zugestehen, wie er vorgab, aus Furcht vor Menterei und zu großer Belastung Rostocks. Da wandte sich auch Herzog Ulrich klagend an den Kaiser. Am 1. Dez. erließ dieser ein Mandat an Johann Albrecht, daß er seine Truppen sofort entlasse. Der Herzog war dem schon insoweit zuvorgekommen, als er einen großen Teil derselben bereits entlassen hatte. Ganz konnte er die Truppen nicht entbehren; soeben noch hatte er einen Maulhelden hinrichten lassen, der mit einer Revolte der Bürger gedroht hatte; am Christabend entwaffnete er die gesamte Bürgerschaft und glaubte nunmehr sicher zu sein. Sein vertrauter Ratgeber aber, Friedrich von Spedt, nutzte die Zeit in seiner Art und erpreßte Geschenke über Geschenke von den bedrängten Rostockern, denen er allerhand Versprechungen zu machen verstand.[12])

Aber der Kreistag! Für den 8. Nov. war ein Tag der Zugeordneten in Boizenburg anberaumt. Aber nur Lübeck war erschienen. So hatte denn Ulrich mit dem Kreisobersten Adolf von Holstein hier verhandelt. Beide erkannten die Entschuldigungen Johann Albrechts hinsichtlich seines Zuges nicht an und beschlossen, daß mit der aufgebotenen Kreishülfe fortgefahren werden sollte. Im Dezember trat dann der Kreistag zu Braunschweig zusammen; von den Fürsten war Ulrich allein erschienen, manche hatten den Tag garnicht beschickt. Am 20. Dez. wurde Beschluß in der Sache Johann Albrechts gefaßt.[13]) Der letzte kaiserliche Befehl laute nur auf gütliche Handlung, (vom 23. Mai 1565), mithin sei der frühere Befehl (vom 10. Mai 1564) auf Anwendung von Gewalt aufgehoben; der Prozeß fange auch nicht mit der Exekution an. Folglich habe Johann Albrecht unrecht gehandelt, wenn er ohne Wissen des Kreises und ohne Kaution den

Zug unternommen habe. Er solle jetzt sein Volk entlassen oder die verlangte Kaution stellen und sein Volk auch Herzog Ulrich schwören lassen. Der Kreis bleibt gerüstet. Ein Bericht wird an den Kaiser abgesandt, eine Legation des Kreises an Johann Albrecht bevollmächtigt.

Am Neujahrsabend des Jahres 1566 kamen kaiserliche Gesandte in Rostock an; erschienen waren die Kreisdeputierten und kursächsische Abgeordnete; die holsteinischen kamen erst später. Johann Albrecht brachte seine Entschuldigungen wegen seines Zuges vor, denen er nur noch hinzufügte, daß er den Wormser Beschluß hinsichtlich der Anzeigepflicht seiner Werbungen nicht gekannt habe. Im übrigen erbot er sich nach wie vor, die Kaution zu erlegen; er beharrte aber auch bei der Absicht, mit seinem Bruder vollständige Erbteilung zu machen; nur wollte er Rostock haben als eine von ihm eroberte Stadt. Herzog Ulrich ließ vermelden, daß er darauf bestehen müsse, mit seinen Truppen in die Stadt gelassen zu werden; er ließ für sich den Verdacht sprechen, daß Johann Albrecht zu den Schweden halte und Dänemark angreifen wolle; schon lasse er Knechte und Gesellen in Rostock selbst anwerben. Bei solchem Stand der Dinge versuchten die kaiserlichen Gesandten das Übel mit der Wurzel auszurotten, sie wirkten auf eine Versöhnung des Rates mit den 60 hin. Letztere waren doch durch Johann Albrechts thatkräftiges Auftreten gewaltig eingeschüchtert; beiden Parteien aber kam es darauf an, die beiden Fürsten aus der Stadt fernzuhalten. Das mochte ihnen gelingen, wenn zwischen ihnen allein der Friede hergestellt war. Am 22. Jan. geschah die Vereinigung auf dem Rathaus.

Johann Albrecht durchschaute wohl die Beweggründe dieser Herren, von denen übrigens nur sieben unterschrieben hatten. Welch eine Schmach für den Fürsten, daß der Rat mit den von ihm abgesetzten 60 verhandeln und sich vertragen konnte! Da nun auch der Kaiser in einem neuen Befehle die Entlassung des Kriegsvolkes von ihm forderte, so entschloß er sich, darein zu willigen, daß Ulrich auch in die Stadt einzöge. Am 7. Febr. zog Ulrich mit 300 Reitern und 300 Knechten ein und wurde auf dem Marktplatz von seinem Bruder begrüßt. Die Kreisdeputierten ließen sich jetzt Johann Albrechts Kaution gefallen, die kaiserlichen Gesandten bestanden nicht mehr auf ihre Forderung, daß Johann Albrecht sein Volk entließe.

So war der Friede zwischen den Brüdern hergestellt. Herzog Ulrich schrieb in jenen Tagen an den Kurfürsten von Sachsen, daß die Praktiken seines Bruders mit den Schweden etlichermaßen abgenommen hätten. (S. 208.) Die kaiserlichen Gesandten aber reisten nach Hause zurück, indem sie sich mit der Beibehaltung des Kriegsvolks auf kurze Zeit einverstanden erklärten. Die Erbteilung Mecklenburgs blieb dem Kaiser anheimgestellt.[14])

Was bisher die 60 gefordert hatten, begehrten nunmehr die Herzoge vom Rat, die Reform der städtischen Verwaltung, die Visitation der Kirchen, die Polizeiordnung, Rechenschaftsablegung usw. Die Stadt mußte obendrein noch die Kriegskosten Herzog Ulrichs auf sich nehmen; Johann Albrecht hatte die seinigen auf 60000 Gulden ermäßigt; dieselbe Summe sollte Ulrich erhalten. Am 17. Febr. erließen die Herzoge die Kapitulations-

artikel, unter denen sie die Stadt wieder zu Gnaden annehmen wollten: Enthaltung vom Kirchenregiment, der widerrechtlichen Bierzise, Stellung von Kriegsvolk beim herzoglichen Aufgebot, Entschädigung wegen der Hinrichtung des Volrad von der Lühe, der Einnahme des Doberaner Hofes, der Verjagung der Prediger. Die Stadt sollte sich auf den Landtagen nicht von den Ständen absondern, die Gemeinde sich nicht gegen den Rat auflehnen, der Rat nicht mehr in Klagesachen nach Lübeck, sondern an die Herzoge appellieren. Mit diesen Forderungen erschien die landesherrliche Hoheit wiederhergestellt.

Der Rat allerdings verhielt sich noch ablehnend, besonders wollte er nicht in die Aufhebung der Bierzise willigen. Einige Ratsmitglieder wurden gefangen gesetzt, zwei nach Plau, drei nach Dömitz gebracht. Da der Kaiser die Entlassung der Truppen dringend forderte, aber die Uneinigkeit bei weitem nicht beseitigt war, so führten die Fürsten das aus, was Johann Albrecht schon früher geplant hatte. Am 18. Febr. ließen sie mit dem Bau einer Festung auf dem sog. Rosengarten vor dem Steinthore Rostocks beginnen, jenes aber niederreißen, damit sie der Stadt mächtig blieben; innerhalb derselben durften sie wegen eines alten Privilegs nicht bauen. Vergebens waren die Supplikationen der Rostocker; die Festung wuchs schnell empor, eine starke Besatzung schützte sie. Das Volk konnte jedoch nur langsam entlassen werden, da die Summe zur Ablohnung desselben von den Rostockern mühsam aufgebracht wurde.

Einige vornehme Rostocker waren nach Lübeck geflüchtet. Dieses wie die übrigen Hansestädte nahmen sich der Schwesterstadt auf dem Reichstage zu Augsburg an, und obwohl Ulrich persönlich auf dem Reichstage zugegen war und seine Klagen gegen Rostock vorbrachte, konnte er doch ein kaiserliches Mandat nicht verhindern, welches den Fürsten aufgab, das Volk zu entlassen und den Festungsbau einzustellen; bei dem Verfahren der Herzoge müsse die Stadt zu Grunde gehen, der Kaiser sei nie willens gewesen, gegen Rostock Gewalt anzuwenden; die Gefangenen sollten entlassen werden. Enttäuscht verließ Ulrich den Reichstag noch vor Ausstellung des Mandats. Im Juni 1567 waren die frühern kaiserlichen Gesandten wieder in Mecklenburg; neue scharfe Mandate folgten ihnen. Es war dem Kaiser nämlich zu Ohren gekommen, daß die Besatzung der Festung sich greuliche Majestätsbeleidigungen hätte zu schulden kommen lassen. Und so mußte der Argwohn in ihm gegen Johann Albrechts politische Stellung in den livländischen Händeln maßlos bestärkt worden sein. „Johann Albrecht muß gut kaiserlich werden", war deshalb Spedts Rat, wie wir sahen. (S. 210.) Die kaiserlichen Kommissare aber verkündeten zu Güstrow den Abschied: Die Herzoge halten mit dem Ausbau der Festung ein, ebenso mit dem Niederreißen des Johannisklosters, dessen Steine zum Bau verwendet wurden; dagegen behalten sie ihre Zise; am 20. Jan. 1568 sollen sich beide Parteien vor dem Kaiser zum Rechtsspruch stellen. Die Rostocker triumphierten.[15])

Johann Albrecht aber befand sich in großer Not, da er die Reichsanlagen nicht aufgebracht hatte. Schon im Okt. 1567 war auf die Acht gegen Mecklenburg wegen rückständiger Steuern erkannt. Der Landtag zu

Güstrow bewilligte deshalb die Reichsanlagen; aber als Johann Albrecht die Tilgung seiner neuen Schulden begehrte, ging er schon nach fünf Tagen auseinander. Auch auf den beiden Landtagen zu Güstrow im März 1568 und zu Wismar im Mai konnten die Stände zu keiner Bewilligung gebracht werden; nur die Schulden Christophs nahmen sie auf sich, weil dieser unschuldig in Gefangenschaft gekommen sei. Vergebens machte Johann Albrechts neu ernannter verdienstvoller Rat Heinrich Husan zehn Gründe für die ständische Schuldenübernahme geltend: die zwingende Notwendigkeit, das allgemeine Wohl, das Beispiel anderer deutscher Staaten, die Erbauung der verödeten Höfe, die vermehrten Kosten „fürstlicher Abfertigung", die nicht völlige Abtragung der alten Schulden, das ius collectandi der Fürsten als ein Regal, die ungeheuren Zinsen der Schuldpöste, den Besuch der Reichs- und Kreistage, die Reichsbürden. Die Stände beriefen sich auf den Revers, nach welchem sie keine weiteren Schulden zu übernehmen brauchten. Husan betonte dagegen manche schwere Unglücksschläge, die die Fürsten betroffen hätten. Die Stände verwiesen auf die geistlichen Güter, Husan darauf, daß die Fürsten jährlich 32000 Gulden davon zu frommen Zwecken gebrauchten. Die Stände bedauerten die abermalige Verpfändung bereits eingelöster Häuser; Husan wies auf das Unglück des ganzen Landes hin, das der Vergrößerung der Schuldenlast folgen müsse. Während sich schließlich die Stände mit Unvermögen entschuldigten, verwies Husan ihnen diese Entschuldigung, „der ritterliche Stand hätte sich an Bauwerk und Haushaltung trefflich gebessert". In der That war der Luxus desselben ohne alle Grenzen.[16])

Der Rostocker Rat gab seinen Gesandten an den kaiserlichen Hof eine ansehnliche Verehrung zur Türkensteuer mit. Diese setzten es wirklich durch, daß Johann Albrecht die Zise jetzt versagt wurde; er mußte sie abstellen. Fest aber hielten seine Gesandten an der Festung; das war ihre bestimmteste Instruktion, welche ihnen auch nahelegte „den Herrn Zasius warm zu halten." 900 Goldgulden zur „Verehrung" hatten die Gesandten bei sich, einen goldenen Becher sowie eine stattliche Anleihe auf 3000 Thaler für fünf Jahre brachte der später nachgeschickte Friedrich von Spedt mit. Die Verhandlungen, welche zu Prag erst sehr spät, am 23. April 1568, begonnen hatten, wurden nach Wien verlegt. Hier erfolgte am 30. Juni der Abschied; ein neuer Verhandlungstag wurde angesetzt, bis dahin aber sollte die Festung durch zwei mecklenburgische Adlige und den Herzog Barnim von Pommern im Namen des Kaisers sequestriert werden. Im Sept. räumten die Herzöge die Festung, welche drei Edelleuten als Sequestern übegeben wurde. Dennoch hoffte Johann Albrecht auf einen glücklichen Ausgang des Prozesses; zu immer neuen Hoffnungen verleitete ihn der Ritter Friedrich von Spedt, der nach einigen Jahren der Ungnade wieder in des Herzogs Gnade sich sonnte und dafür große politische Pläne ausheckte, die er am kaiserlichen Hofe verwirklichen wollte. Trotzdem daß er nichts erreichte, vertraute ihm der Herzog immer wieder, wie sehr auch die Treugesinnten ihn abmahnten. Die Rostocker aber triumphierten weiter, als der Kaiser ihnen ein Stacket erlaubte, da ihre Stadt auf 500 Schritte

offen stände. Sie erbauten es in einer Höhe von zwanzig Schuh und recht stark, so daß sie keine Gewalt zu fürchten brauchten. Schlagbäume gegen die Festung hin und starke Wachen um dieselbe hatten sie schon längst; bald kam auch ein tiefer Graben an der einen Seite der Festung hinzu. Dennoch ruhten auch im Vaterlande die Verhandlungen nicht; eine Gesandtschaft von Professoren that Fürbitte bei Johann Albrecht; ein Gesandter der Rostocker und ein Rat Herzog Ulrichs waren in Wien einander näher getreten; im September und Oktober 1569 ist auch in Wismar verhandelt worden, wiewohl vergeblich.

Der Verhörstag war vom Kaiser fortwährend verschoben worden, endwurde er zum 2. Febr. 1570 in Prag angesetzt. Johann Albrecht reiste persönlich dorthin, indem er Herzog Ulrich die Regierung in der Heimat übertrug. Aber bald duldete es diesen nicht mehr zu Hause, es stand zu viel auf dem Spiel, er reiste dem Bruder nach. Jedoch unterwegs mahnten seine Gesandten ihn ab, nach Prag zu kommen, er sollte „nicht weiter in den Dornbusch treten“ und lieber in Sachsen zurückbleiben. Ulrich blieb in Karlsbad, jedoch war er um des Kaisers Gnade besorgt und instruierte seine Gesandten schon dahin, daß sie im Notfall von der Festung ablassen sollten. Er war nicht taub gegen die guten Ratschläge seiner Diener; Johann Albrecht ging der Rücktritt gegen die Ehre. Ulrich hielt seine Anwesenheit an der Grenze Böhmens geheim. Er mochte fürchten, daß der Kaiser ihn beeinflussen würde und ihn bewegen, seinen Bruder in der Schuldentilgung nachzugeben. Hierin aber war er unerbittlich, er wollte auch nicht den größeren Teil der künftigen Hülfe zugestehen, welchen Johann Albrecht entsprechend seiner großen Belastung für sich forderte.

Aber auch in Prag kam der Prozeß nicht zu Ende; am 17. Mai wurde seine Fortführung auf dem Reichstag zu Speier beschlossen. Der Rostocker Rat aber nahm den Doberaner Hof einfach ein und rüstete heimlich und offen; ihm war auch vor der Gewalt nicht mehr bange, die von den Herzogen zu befürchten war. Grundloses Gerede von Rüstungen desselben berichtete er seinen Gesandten nach Speier, die es begierig weiter verbreiteten. So erklärt es sich, daß den Herzogen geboten wurde, vom Doberaner Hof und dem heil. Kreuzkloster, vom Konsistorium und von der Visitation abzustehen, noch bevor Johann Albrecht in Speier erscheinen konnte. Wiederum hielt er hier an der Festung fest. Es wurde schließlich der Vermittlungsvorschlag gemacht, die Festung sollte abgebrochen und an einem bequemen Orte, etwa in Warnemünde, wiederaufgebaut werden; dadurch bliebe Johann Albrecht der Stadt Rostock mächtig. Der Kaiser selbst nämlich hatte daran ein persönliches Interesse; gedachte er doch in die Ostseepolitik einzugreifen und die verlorenen Länder dem Reiche wiederzuerwerben! Da konnte er ein festes Warnemünde wohl gebrauchen. Aber als die Rostocker protestierten, wurde der Prozeß abermals zum Beweis gestellt und vertagt; jedoch die Sequestration blieb. Johann Albrecht aber klagte, daß wiederum nichts erreicht wäre, obwohl ihm die Reisen nach Prag und Speier 16000 Thaler gekostet hätten.[17])

Vergebens bat er seinen Bruder von der Gleichteilung der etwa bewilligten Steuern abzusehen, damit er endlich von seinen Schulden loskäme, „von dem ewigen Keifen und Beißen, womit sie sich selbst das Leben abfräßen.“ Johann Albrecht mußte dem zähen Bruder nachgeben, nicht aber die Landschaft, welche von keiner Bewilligung wissen wollte; sie berief sich fortgesetzt auf den früheren Revers und klagte über ihre Armut, besonders aber auch darüber, daß ihnen die drei Klöster noch nicht ausgeliefert wären. Vom Okt. 1571 bis zum Jan. 1573 sind acht Landtage abgehalten worden. Endlich am 2. Juli 1572 sind den Ständen, wie wir schon gesehen haben, die Klöster überwiesen, und am 4. Juli übernahm der Landtag 400000 Gulden an fürstlichen Schulden. Verteilung, Zusammenbringung und Verwendung der Summe behielten die Stände in ihren Händen. Bei der Verzögerung des Werkes wollte die Landschaft jedoch die einjährigen Zinsen nicht übernehmen. Endlich gab das sich sträubende Wismar nach, es gestand dem Ausschuß für sich 30000 Gulden zu. Unter der Bedingung schleuniger Überweisung der Klöster nahm die Landschaft endlich auch die Zinsen auf sich.[18])

Rostock aber weigerte sich, die ihm zugedachte Summe von 60000 Gulden zu entrichten. Es sei dermaßen in Schulden „vertieft und ersoffen“, daß es keine Erlösung daraus sehe. In der That sehnten sich die Rostocker noch garnicht nach Frieden; denn ihre Rüstungen waren fertig. Wiederholte Versuche fremder Gesandten zur gütlichen Beilegung scheiterten. Zudem gewann Johann Albrecht die Überzeugung, daß die Stadt vom kaiserlichen Hofe her ermutigt würde. „Man will uns gerne“, schreibt er in jener Zeit, „um die ganze Stadt bringen, damit man mit uns Lutherischen desto bas möchte umkommen.“ Wir können ihm in seinem Verdachte nicht unrecht geben; es waren die Zeiten der beginnenden Kontrareformation, die jesuitische Partei am Hofe des evangelisch gesinnten Maximilian II. verfolgte in der That weitausschauende Pläne.[19])

Da sind die mecklenburgische Herzoge nicht mehr vor der Gewalt zurückgeschrocken. Im Mai 1573 fand eine geheime Beratung zu Sternberg statt; die Ritterschaft wurde aufgeboten, den Rostockern sollte die Zufuhr abgeschnitten, ihr Landgebiet weggenommen, ihr Seehafen von dänischen Schiffen gesperrt werden. Im Juni waren alle Straßen besetzt; aber die Rostocker nahmen Warnemünde wieder, eroberten die Festung auf dem Rosengarten, beraubten und nahmen herzogliche Lehnsleute gefangen. Aber dänische Schiffe erschienen vor Warnemünde, sperrten dasselbe und nahmen Rostocker Schiffe weg. Der König von Dänemark, Herzog Ulrichs Schwiegersohn, verbot seinen Unterthanen allen Handel mit Rostock. Das wirkte. Der Rat erklärte sich zu Verhandlungen bereit, die zu Güstrow von Ständemitgliedern und fürstlichen Gesandten ins Werk gesetzt wurden.[20])

Das Resultat derselben ist der erste Erbvertrag mit Rostock, vom 13. Juli, unterzeichnet am 21. Sept. 1573. Die Stadt erkannte die Jurisdiktion der Herzoge sowie ihre Pflicht zu den Landsteuern und zur Stellung von 400 Knechten an. Dagegen steht die Pfarrwahl an den vier Pfarrkirchen der Gemeinde und dem Rat, die Bestätigung des Gewählten

sowie des Superintendenten den Herzogen zu. Der Rat verpflichtet sich, eine Polizei- und Gerichtsordnung mit möglichstem Anschluß an die mecklenburgische zu erlassen. Alle übrigen nicht erledigten Punkte, und das waren noch recht bedentsame, sollten am 1. Nov. schleunigen Austrag erhalten. Die Herzoge standen von der Festung ab, die geschleift wurde; der Rat zahlte 10000 Thaler an die Herzoge zu den Baukosten. Am 8. Febr. 1574 hielten die Herzoge mit ihren Gemahlinnen an der Spitze von 400 Reitern ihren feierlichen Einzug in die Stadt; am folgenden Tage leistete der Syndikus der Stadt die vorgeschriebene Abbitte.[21])

Rostock war mecklenburgisch geworden, nach langen Jahren harten Kampfes. Die fürstliche Landeshoheit hatte den Sieg über hanseatisches Unabhängigkeitsstreben davongetragen.

Die Reverse, welche die Herzoge den Ständen am 2. und 4. Juli 1572 auf dem Landtage zu Sternberg ausstellten, bedeuteten einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der landständischen Verfassung.[22])

Erstens wurde in denselben das Institut der Landräte gesetzlich festgelegt. Während früher die Fürsten nach ihrem Ermessen sich bei einzelnen ihrer Vasallen Rats erholten, wurden damals zu den alten Landräten vier hinzuerwählt, weil einige verstorben waren. Das Neue war nun, daß die Fürsten sich verpflichteten, diese „hinführo zu den Landsachen in fürfallenden Nöten zu Rate zu ziehen und zu gebrauchen.“ Es bildeten diese Landräte ein vermittelndes Element zwischen den Fürsten und den Ständen und konnten segensreich wirken infolge ihres Einflusses bei den Ihren sowie ihrer Sachkenntnis und infolge ihrer Stellung in dem engen Rate der Fürsten, vermöge deren sie den juristisch gebildeten Hofräten oftmals, wenn es not that, entgegen treten konnten. Die Stände hielten das Institut der Landräte fest und setzten z. B. zu Sternberg 1589 auch durch, daß beim Ableben einiger immer neue gewählt wurden.

Zum andern und dritten wurde das Gerichtswesen geordnet. Die Ordnung der gewöhnlichen Rechtstage, wie sie auf dem Umschlag (im Januar) oder zu Michaelis unter dem Vorsitz der Fürsten oder ihrer Vertreter stattfanden, war zum ersten Mal durch eine geschriebene Land- oder Hofgerichtsordnung unter der Mitwirkung des verdienstvollen Kanzlers Johann von Lucka 1558 gesetzlich festgelegt worden. Zu demselben Landgericht gehörten neben einem verordneten Landrichter als Assessoren fünf Landräte vom Adel, zwei Hofräte, zwei Professoren der Universität, ein Gelehrter aus dem Stift Schwerin, zwei Bürgermeister von Rostock und Wismar. Gewöhnlich wollte der Fürst zugegen sein und präsidieren, sonst vertrat ihn der Landrichter. Das Gericht sollte stattfinden nach kaiserlichem Rechte und hergebrachten Gewohnheiten laut der Ordnung, und zwar acht Tage nach Weihnacht und Michaelis in Güstrow, acht Tage nach Ostern und 14 Tage nach Trinitatis in Schwerin. Zehn Jahre darauf wurde unter der Mitwirkung des Rates Heinrich Husan eine neue Landgerichtsordnung verabredet, diejenige von 1568. Auf vielfache Klagen der Stände hin

wurden die öffentlichen Rechtstage vermehrt, damit jeder schnell und ohne viele Kosten zu seinem Rechte kommen könnte; es sollten acht Tage abgehalten werden, je vier in Güstrow und Schwerin. Die Besetzung dieses Landgerichtes mit vier Landräten, vier Hofräten, einem Rat vom Stift Schwerin, einem Professor der Universität und zwei Bürgermeistern der Seestädte wurden in den Reversalen gesetzlich festgelegt. Die Landschaft hatte somit die herkömmliche Beteiligung an der landesherrlichen Gerechtigkeitspflege sich gesichert.

Wie das Hofgericht auch Kompetenz, gegen fürstliche Beamte zu verfahren, bekam, so gestand der Fürst in Streitsachen gegen ihn zu, daß diese entweder einem vom Reich gestellten Schiedsgericht oder einem Mann- oder Lehngericht (pares curiae), das beide Parteien in gleicher Zahl bestellen sollten, überwiesen würden. Andererseits verpflichtete sich die Landesherrschaft, gegen niemanden von ihren Unterthanen ohne richterliche Verhandlung mit Gefängnis, Sequester oder Exekution zu verfahren; ausgenommen waren nur höchst sträfliche peinliche Fälle, in denen der Landesherr auch vor der Verhandlung zugreifen konnte. Durch jene Bestimmung aber gewannen die Stände gesetzlichen Schutz für ihre Personen und ihr Eigentum gegen widerrechtliche Willkür.

Unter ihrer Mitwirkung und auf ihre Beschwerden hin waren auch die neuen Polizeiverordnungen zustande gekommen. Seitdem auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 eine Reichspolizeiverordnung ergangen war, fanden auf den Tagen des niedersächsischen Kreises Verhandlungen über die Einführung derselben statt; zu Halberstadt 1561 war allerdings die Vorlage noch einstweilen zurückgestellt worden, und sollte man sich inzwischen der kaiserlichen Ordnung gemäß verhalten. Zu Lüneburg 1562 war ein Ausschuß niedergesetzt worden, dem die einzelnen Stände Kopien ihrer Ordnungen übersandten. Die Resultate der Beratungen dieses Ausschusses lagen zu Halberstadt 1564 vor. Man erkannte echt territorialistisch an, daß bei der Ungleichheit der Lande eine gleiche Ordnung unmöglich sei; darum solle jeder Stand die gemeine Reichsordnung gebrauchen, wo diese aber nicht „dienstlich“ wäre, sollte jeder Stand seine eigne zu gebrauchen Macht haben.[23]) Nach mehreren Verhandlungen mit der Landschaft kam die mecklenburgische Polizeiordnung zustande. Aber zehn Jahre später brachten die Stände soviele Beschwerden vor, daß die Fürsten sich zu einer Revision entschlossen. Aber als sie den Druck begannen, ohne allen Bedenken der Stände gerecht zu werden, verweigerten diese ihre Zustimmung. So blieben die schon fertiggestellten Exemplare liegen. Nachdem der Kanzler Husan mit dem Ausschuß zu Güstrow beraten hatte, wurde endlich unter dem Datum des 2. Juli 1572 die Landespolizeiordnung publiziert.

Zeigt sich so in dem Gerichts- und Polizeiwesen die landständische Mitwirkung, so erstarkte in ebenderselben wiederum und trotzdem die landesherrliche Gewalt. Die Fiskale hatte die Hoheitsrechte und Finanzansprüche des Landesherrn im Gerichtswesen zu vertreten: die ersten waren Stelbage, Behm, Graß. Ihnen fiel nicht nur die Handhabung und Ver-

folgung aller Regalrechte zu, sondern auch die peinlichen Fälle wie Diebstahl, Raub, Ehebruch, Totschlag; und sie wachten im Namen des Landesherrn darüber, daß die That untersucht und rechtlich verfolgt wurde. Dabei hatten sie die Bußen und Geldstrafen einzutreiben, und diese waren, recht hoch und hart, eine ergiebige Einnahmequelle der Fürsten. Allerdings suchte sich die Patrimonialgerichtsbarkeit der Edelleute und die städtische Niedergerichtsbarkeit den fürstlichen Vogteigerichten mehr und mehr zu entziehen. Dafür hatten andererseits die Fürsten vom Kaiser Maximilian 1569 ein wichtiges Privilegium erhalten (de non appellando); es war fortan keine Appellation gegen ihr Endurteil in Sachen bis zu 300 Gulden gestattet.

Der vierte Punkt der Reversalen betraf die Überweisung der drei Jungfrauenklöster an die Stände, (S. 179.) der fünfte die Appellation vom Konsistorium ans Hofgericht (S. 192.) Der sechste Punkt bestimmte, daß die Landtage fortan auf dem Judenberge vor Sternberg abgehalten werden sollten; hier fanden auch die Musterungstage statt. Es war nämlich dem niedersächsischen Kreise die Haltung von Garnisonen zu teuer erschienen; darum hatte man zu Halberstadt 1556 beschlossen, daß jeder Stand geschickte Hauptleute bestelle, die im Kriegsfalle das Volk anwerben sollten. In den Unruhen der funfziger und sechziger Jahre waren häufiger Befehle vom Kreistage ergangen, in Bereitschaft zu sitzen. Zu Halberstadt 1564[24]) war auch beschlossen worden, daß jeder Stand eine Musterung abhalte. Für Mecklenburg liegt ein solches Musterungsverzeichnis von 1554 vor. Darnach betrug die Zahl der Lehnspferde 1284; das Fußvolk aus allen drei Landen, Städten und Klöstern belief sich auf 3500 Mann.[25]) Eine Generalmusterung fand 1574 statt, aber in demselben Jahre beklagten sich die Herzoge bei Kursachsen und Hessen über die große Unrichtigkeit in den Roßdiensten der Ritterschaft, welche zu ordnen die Fürsten vergebens versucht hätten. Man bat um Übersendung der sächsischen und hessischen Ordnung; die Klage war, daß die Güter vom Adel sich wohl merklich gebessert hätten, dennoch zum Teil garkeine, zum Teil schlechte Roßdienste stellten. Eine neue Musterrolle wurde 1575 angefertigt.[26])

Der siebente Punkt bestimmte die Kanzleitaxe für angefertigte Schriften. Husan hatte 1569 eine Kanzleiordnung festgesetzt. Achtens und letztens wurde den Lehnsleuten ausdrücklich zugesichert, daß die Lehnsherrschaft ihren Konsens zur Veräußerung oder Verpfändung der Lehen nicht vorenthalten solle. In vorkommenden Lehnsfällen Recht zu sprechen scheint zu den Obliegenheiten des von Husan 1571 eingerichteten Mannengerichtes gehört zu haben.

In den Reversalen wurden ferner die Reverse von 1555 und 1561 wiederholt, und dazu wurde die Steuerfreiheit der Ritterschaft für ihre Lehnshufen, von denen sie die Roßdienste stellte, festgesetzt. Kein Unterthan war ferner pflichtig, für die Fürsten in Bürgschaft sich einzulassen.

Indem es aber am Schlusse heißt, daß die Landschaft nicht pflichtig sei, weiter zu kontribuieren, wenn der Fürst nicht an diesen Reversalen halte, ist noch einmal die Veranlassung bezeichnet, aus welcher die Landes-

fürsten in die Einräumung und Feststellung der landständischen Rechte willigen mußten, *die fortdauernde Finanznot*. Die Landtage bilden ein ödes Bild fortgesetzten Feilschens um die fürstlichen Schulden; aber bei allem Bieten und Handeln verfolgten die Landstände das eine, die Wahrung, Erhaltung und Mehrung ihrer Rechte der aufstrebenden fürstlichen Landeshoheit gegenüber.

---

20. Johann Albrechts Persönlichkeit und Ende.

Unter den rühmenswerten Eigenschaften Johann Albrechts steht seine Frömmigkeit obenan; aus tiefer religiöser Überzeugung ließ er sich in Bündnis und Kampf gegen die katholischen Stände ein, um des Glaubens Freiheit zu erkämpfen. Seine in den damaligen Zeiten aufgezeichneten Gebete und Selbstbetrachtungen bestätigen ein inniges Gebetsleben, ein gläubiges Gottvertrauen, ein tiefes religiöses Gefühl. Sie stimmen so recht zu seinem Wahlspruch: „Premente cruce tollimur" oder zu dem andern: „Ist Gott fürnus, wer will wider uns sein?" Todesbetrachtungen erfüllten frühe seine Seele; und wie er sich vorbereitete, zeigt uns ein von des Herzogs eigener Hand geschriebenes Trostbuch, das Kernsprüche aus heiliger Schrift enthält, sowie seine meditatio de morte „Todesbetrachtung zu seinem letzten Stündlein", ein Buch, welches noch heute wert ist, gelesen zu werden. In seinem Testament, das der Fürst nach wiederholter schwerer Krankheit am 22. Dez. 1573 abfaßte, legte er noch einmal sein Glaubensbekenntnis dar, daß er bei der prophetischen und apostolischen Lehre und der unverfälschten Augsburgischen Konfession, der er mit freiem Willen bei Anfang seiner Regierung sich anhängig gemacht habe, auch bis in seine Grube zu verharren bedacht sei. Und in demselben Testament wies er seine Söhne ebenso zu einem werkthätigen christlichen Leben an und forderte von ihnen, daß sie täglich in Gottes Wort lesen, vor allem aber den 101. Psalm bei ihrem Regiment nicht vergessen sollten.[1])

Mit dieser tiefen Religiosität stand eine aufrichtige Lebensfreude nicht in Widerspruch. Johann Albrecht liebte die Jagd über die Maßen. Er war auch ein Freund großer Geselligkeit. Seine Hochzeit wurde mit großer Pracht zu Wismar gefeiert; eine große Zahl fürstlicher Personen und Gesandten war anwesend; allerhand ritterliche Belustigungen, wie Turniere, Gesellenstechen, Stechen über die Schranken dienten zur Kurzweil der Gäste. *Μήτ' ἄξεινος μήτε πολύξεινος* schrieb er an die Saalwand des Schlosses zu Schwerin, d. h. niemals ohne Gäste, nur nicht bunte Gäste! Dennoch suchte man an seinem Hofe die damals weit verbreitete Unsitte des übermäßigen Trinkens vergebens. „Bei mir hat er das nicht gelernt," entschuldigte der Fürst sich wegen seines Bruders Christophs, der die Polen an Trinkfestigkeit übertraf.

Am Hofe zu Schwerin herrschte im Gegenteil ein rühriges wissenschaftliches Leben. Wenn auf Johann Albrechts Hochzeit inmitten glänzender

fürstlicher Versammlung Andreas Mylius eine lateinische Rede über den Ehebund halten durfte, welche den Glanzpunkt bei der Gratulationscour bildete, so gewahren wir schon, daß das Hofleben des fürstlichen Paares weit über das Durchschnittsmaß gestaltet war. Johann Albrecht war ein Freund der Wissenschaften; er beförderte dieselben nicht nur, sondern gab sich ihnen persönlich mit aller Liebe hin. Eben zur Regierung gekommen, berief er an seinen Hof den jungen Andreas Mylius aus Meißen, welcher auf einer Ferienreise Mecklenburg durchwanderte. Des Herzogs Studien zu leiten war des Lehrers Aufgabe, damit der fürstliche Schüler in klassischer Bildung sich übe, vor allem aber die für seine fürstliche Stellung notwendige Beredsamkeit lerne. Die allseitige Ausbildung des Geistes war das Ziel der täglichen Studien, eine Ausbildung, welche in dem Verständnis der Heil. Schrift ihren Gipfelpunkt finden sollte. Darum arbeitete Johann Albrecht mit Mylius in seinen Erholungsstunden, darum hatte er stets Bücher bei sich im Reisewagen, darum beobachtete er eine feste Studienordnung, welche die Morgenzeit von 6—8 Uhr und die Abendzeit von 7—8 Uhr den wissenschaftlichen Übungen freihielt; darum schrieb Mylius ein Handbuch der Logik, der Rhetorik, übersetzte griechische Schriftsteller in die dem Herzog bekanntere lateinische Sprache und verfaßte kleinere Abhandlungen über theologische Gegenstände. Die Fertigkeit in der lateinischen Sprache dünkte dem Herzog besonders erstrebenswert; lateinisch sind die Briefe des Mylius an ihn verfaßt, in lateinischer Sprache die seinen an den Freund. Denn für einen Freund hielt er ihn. Ohne feste Anstellung lebte Mylius von des Herzogs Gnade; erst 1556 wurde er als Rat mit Gehalt angestellt, 1569 wurde seine Bestallung erneuert, 1572 erhielt er das Gut Gädebehn als Lehn. Aber glänzend sind die Belohnungen zu nennen, welche ihm der Herzog bei einzelnen Gelegenheiten zu teil werden ließ. Mit größtem Beifall folgte der Herzog einem Riesenwerke des Freundes, einer Übersetzung der ganzen Bibel ins Lateinische. Aus der Feder des Mylius rührt auch die erste kritische Geschichte Mecklenburgs her, unter dem Titel „Genealogia oder der Hertzogen zu Mecklenburg erste Ankunft“, sowie die Annalen, welch letztere die Regierungszeit Johann Albrechts und seines Sohnes, Johanns VII., umfassen.[2])

Dazu hatte der Gelehrte wichtige politische Geschäfte zu besorgen. Johann Albrecht nahm ihn mit auf den oberländischen Feldzug, vertraute ihm später die polnische Korrespondenz an, gebrauchte ihn zu den Gesandtschaften nach Preußen und Polen. Daneben stellte Milyus seine Gelehrsamkeit in den Dienst der Prinzenerziehung, auf welche Johann Albrecht das größte Gewicht legte. Mylius unterrichtete den jungen Herzog Christoph eine Zeitlang; darauf leitete er den Unterricht der Söhne Johann Albrechts, für welchen die besten Kräfte verwendet wurden. Der Rektor des Schweriner Gymnasiums, Dabercusius, einst auf des Mylius Empfehlung berufen, unterrichtete die Prinzen im Latein. 1570 wurde der Rostocker Professor Johann Caselius nach Schwerin berufen. Er hatte einst zu Wittenberg Stipendien von Johann Albrecht bezogen und sich seinem Dienst verschrieben, als er zweimal Studienreisen mit des Herzogs Unterstützung

nach Italien machen durfte. Als Lehrer in den neuern Sprachen wirkte der Rheinländer Andreas Gryphius, neben ihm der Sachse Hiob Magdeburg, und besonders Heinrich Siber. Alle diese Männer waren in ihrem Fache ausgezeichnet, voll gründlicher Gelehrsamkeit, Jünger der Wissenschaft an der Seite des wissensdurstigen und wissenseifrigen Herzogs Johann Albrecht. Der Hof zu Schwerin schien ein Medizäerhof geworden, die Musen im Norden eine Zuflucht gefunden zu haben.[3])

Schier unerschöpflich ist die Zahl von Widmungen der Gelehrten, die Johann Albrechts Anerkennung begehrend seine Empfehlung suchten und verwendeten. Und diese bestand nicht bloß in Worten, sondern auch in Spenden an baren Summen zu weiterer Förderung in den Wissenschaften, zur Beihülfe für Promotionskosten, zu Stipendien auf Gymnasien und Universitäten, zu Studienreisen im Auslande. Ein lebhafter Briefwechsel bestand nach Wittenberg hin zwischen dem Fürsten und Melanchthon, nach Rostock zwischen ihm und dem verdienstvollen Chyträus. Schier unabsehbar ist die Fülle der Gelehrtenkorrespondenz des Fürsten überhaupt; wir finden die Handschriften der größten Geisteshelden des Reformationsjahrhunderts wieder.

Der Herzog bethätigte auch seinen wissenschaftlichen Sinn nach außen hin. Bereits 1552 legte er den Grund zu einer Bibliothek, indem er zu Frankfurt am Main den ganzen Laden einer Buchhändlerwitwe kaufte.[4]) Daheim stand der „herzogliche Mathematiker" Tileman Stella der Bibliothek vor, welcher im Auftrage der Fürsten die erste Karte von Mecklenburg verfaßt hatte und an einer solchen von ganz Norddeutschland arbeitete. Samuel Fabricius, der Sohn des Hofpredigers Faber und Stipendiat Johann Albrechts in Italien, war als Archivar thätig. Von den Schulgründungen des Herzogs war schon die Rede. Die Schweriner Fürstenschule hatte er so sehr in sein Herz geschlossen, daß er in einem schriftlichen Selbstbekenntnisse für sie betete: „Die Schule zu Schwerin laß Dir, ach mein Gott und mein Herr, befohlen sein." Häufig besuchte der Fürst seine Schule und prüfte gar in eigener Person. Noch in seinem Testamente empfahl er die Schule seinen Söhnen. Ebenso lag ihm die Sorge für die Landesuniversität am Herzen. Er nennt sie im Testamente „das fürnehmste Kleinod unseres Landes und Fürstentums". Sein ganzes Leben hindurch hat er für sie gesorgt im Kampf um die Selbständigkeit derselben mit dem Rostocker Rat, in der Fürsorge für ihre materielle Erhaltung, in der Berufung und Unterstützung begabter Universitätslehrer. Unter ihnen leuchtete allen voran David Chyträus.

Auch im Lande blühte die wissenschaftliche Arbeit; ich erwähne nur den ausgezeichneten Superintendenten Freder in Wismar, besonders aber seinen Nachfolger Wigand, der von 1562—68 in Mecklenburg weilte, beschäftigt mit der Arbeit an dem großen kirchengeschichtlichen Werk der sog. Magdeburger Centurien, welche die ganze Vergangenheit Roms als eine Fälschung der Urgeschichte des Christentums enthüllen und also eine auf die Geschichte begründete konfessionelle Streitschrift des jungen Luthertums gegen die römische Kirche bedeuten. Wigand hat in Wismar sieben

Centurien vollendet, 7—13. Johann Albrecht hat also den Ruhm, daß sein Superintendent jenes Werk wesentlich förderte; die Stadt Wismar, in deren Mauern das Erstlingswerk protestantischer Geschichtsforschung zu einem großen Teile entstand, kann mit Recht den Anspruch erheben, daß jenes Werk den Namen der „Wismarschen Centurien" trägt.[5])

Auch die Kunst fand in Johann Albrecht einen eifrigen Förderer. Er hat selbst viel gebaut, aber nicht blos als Bauherr, sondern als Baumeister. Denn seine Gedanken lagen den Plänen zu Grunde. Als er eben erst zur Regierung gekommen war, regte er bei seinem Oheim den Plan an, das Schloß zu Wismar um ein Stockwerk zu erhöhen. Allein der Bau unterblieb damals. Aber zum Zwecke seiner Hochzeit ließ Johann Albrecht 1553 und 1554 den sog. Neuen Hof bauen, drei Stockwerke hoch, im rechten Winkel zum Bau Herzog Heinrichs. Der Bau zeichnet sich durch die reichen Verzierungen aus gebranntem Thon aus, welche Scenen aus dem trojanischen Kriege und aus dem Gleichnis vom verlorenen Sohn darstellen. Der „Neue Hof" ist dem Palaste des Herzogs Herkules von Ferrara, mit dem Johann Albrecht in Korrespondenz stand, sehr ähnlich. In denselben Jahren baute Johann Albrecht auch am Schlosse zu Schwerin; auch hier fanden Ornamente aus gebranntem Thon Platz; man hat Vorbilder dazu in Venedig gefunden. Die gebrannte Thonerde des Nordens ersetzte zum Teil den verschwenderischen Marmorschmuck des Südens. Aber auch der Steinbruch zu Uslar lieferte seinen Alabaster, der zu Pirna seinen Sandstein; Granit wurde aus Kull in Schweden geholt. Ausländische Baumeister kamen ins Land, so zu den Schloßbauten die Lübecker Maurermeister Gabriel von Aken und Valentin von Lira, der Steinbrenner Statius von Düren, der Steinmetzmeister Philipp Brandin aus Utrecht; besonders die drei Gebrüder Parr zeichneten sich aus. Zu den Festungsbauten in Schwerin und Dömitz diente ein italienischer Baumeister, der mit acht italienischen Gesellen und einem Ziegler im Auftrage des Herkules von Ferrara 1557 ankam; zum Bau der Festung vor Rostock bediente der Fürst sich des Baumeisters Franziskus Chiaramela, während Christoph Haubitz eine Reise nach Preußen machen mußte, um die dortigen Bauten zu prüfen. Johann Albrecht verabschiedete die kleinen unwohnlichen Gemächer der alten Bauten; eine neue Zeit kam herauf, die dem Licht den Eintritt in die Häuser und Schlösser nicht verwehrte. Noch 1562 baute Johann Albrecht auf Poel ein einfaches Lusthaus „auf welsche Art".[6])

Für kleinere Kunstwerke sorgte durch Ätzen und Vergolden der Rüstungen und Waffen sein Meister Benedikt Gaulrap, den Johann Albrecht aus dem Oberlande 1552 mitgebracht hatte. Der Sohn Erhard Gaulrap besuchte auf fürstliche Kosten das Schweriner Gymnasium; Lukas Cranach der jüngere bildete ihn in Wittenberg zum Maler aus, und der gelehrige Schüler malte später die Bilder des herzoglichen Paares. Der Orgelbauer Antonius Mors aus Antwerpen ließ sich bewegen, in mecklenburgische Dienste zu treten und baute 1560 die große Orgel im Dom zu Schwerin.[7])

Immer aber hatte Johann Albrecht die Hebung der Volkswohlfahrt im Auge. In ihrer Weise und nach dem Sinn der Zeit sorgten für dieselbe die 1562 und 1572 erlassenen Polizeiordnungen, welche mit ihren Bestimmungen über Kaufen und Verkaufen, Verschreibungen und Wucher, Gebrauch der Wälder und Seen, über Luxus auf Hochzeiten und Kindtaufen und Gildenversammlungen und zum Schluß mit ihrer Feuerordnung die Beziehungen des täglichen Lebens in Handel und Wandel regelten. Auf seiner ungarischen Reise schenkte ihm der Kaiser zwei edle türkische Rosse; er kaufte selbst ungarische Mutterpferde dazu, zog Stallmeister aus Italien ins Land; die mecklenburgische Pferdezucht blühte auf. Zu Neustadt stellte er die Eisenwerke wieder her, legte auch einen Frischhammer an; die jährlichen Rechnungen revidierte er selbst. 1563 ließ er für eigene Rechnung zu Memel zwei Schiffe bauen und mit inländischen Waren nach Lissabon verfrachten; leider gingen die Schiffe mit wertvoller Rückladung unter. Handel und Industrie zu heben war der Zweck der Kanalpläne des Herzogs.[8]) Es galt eine Verbindung der Ostsee mit der Elbe zu schaffen, so daß die von den Lübeckern benutzte Verbindung auf der Stecknitz umgangen und vor allem das Lüneburger Salz auf Wismar ausgeführt werden konnte. Die Regulierung der Schaale war zwar erfolgt, aber die Schwierigkeiten zwischen dem Schaalsee und Wismar erwiesen sich als zu groß; die Wasserfahrt Dömitz—Schwerin—Wismar erwies sich vorteilhafter, welcher schon Herzog Albrecht seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Von ihm waren schon mehrere Hügel zwischen Wismar und dem Schweriner See durchstochen worden; aber sein Unternehmen war an finanziellen Nöten gescheitert, da weder der Kaiser noch Hamburg, noch Magdeburg Beiträge zusichern wollten. Als Wismar 1564 den alten Plan wieder hervorholte, ließ Johann Albrecht im Verein mit seinem Bruder Ulrich durch seinen Mathematiker Stella einen neuen Plan ausarbeiten. Weil Brandenburg den Eldenpaß bei Eldenburg und Polz sperrte, so wurde ein Kanal zwischen Eldena und Dömitz gegraben, der also brandenburgisches Gebiet nicht berührte. 1572 war die neue Elde fertig. Erschwert wurde allerdings der Verkehr durch die hohen Elbzölle, welche der Herzog von Lüneburg zu Hitzacker und an zwei andern Örtern erhob, und durch die Stapelgerechtigkeit der Stadt Lüneburg; letztere nämlich beanspruchte die Ablage aller Waren in ihrem Hafen, von wo aus sie weiter verfrachtet werden konnten. Die Verbindung zwischen dem Nordende des Schweriner Sees und Wismar wurde einstweilen durch Wagen aufrecht erhalten. Herzog Johann Albrecht starb über die Vollendung seines Werkes hinweg und empfahl in seinem Testamente es seinen Söhnen.

Am Abend seines Lebens hatte Johann Albrecht seine Fehler in der äußern Politik einsehen gelernt. Er empfahl in seinem Testament[9]) seinen Söhnen, vor auswärtigen Bündnissen mit allem Fleiß sich zu hüten, „denn wir mit unserm Schaden erfahren, was in Notfällen darauf zu bauen, und daß dieselben niemandem zu großer Beschwerung gereichen, als demjenigen, der sie hält.“ Was die Nachfolge in der Regierung des Landes anbetraf, so war das Resultat seiner Lebenserfahrung der Wunsch der Ein-

führung des Primogeniturrechtes. „Wir haben aus der Erfahrung gelernt, daß durch kein anderes Mittel die Herrschaften in größern Abgang geraten als durch die vielfältige Zerstückung und Zerreißung . . . . Wir sind es auch inne geworden, was aus gesamter ungeschiedener Regierung für Unrichtigkeit folget, daß nämlich keiner der Landschaft mächtig ist, Trennungen der Adligen und Städte erwachsen, der eine Herr gebeut, der andere verbeut." In dieser Erkenntnis setzte er seinen Sohn Johann zum Erbherzog ein, während er seinen jüngern Sohn, Sigismund August, der zudem etwas „blöde" war, mit den Ämtern Strelitz, Mirow und Ivenack nebst jährlichen Einkünften an Geld aus dem Herzogtum versah.

Der lutherischen Kirche seines Landes ist der Herzog bis zum Tode treu geblieben. In seinem Testamente machte er es seinen Söhnen zur Pflicht, sie zu beschützen und zu erhalten, keine Veränderung in Kirchen und Schulen einzuführen, sondern bei der Kirchenordnung zu verbleiben, das Konsistorium und die Superintendentenordnung zu erhalten. Und weil er sah, daß die Visitationen noch nicht überall durchgegriffen hatten, indem noch fortwährend Kirchengüter unterschlagen, kirchliche Lehen einbehalten und zum eigenen Nutzen von den Patronen verwendet wurden, hat der edle Fürst es seinem Nachfolger auferlegt, ein fleißiges ernstes Aufmerken darauf zu haben, „zu Verwahrung ihrer Gewissen, wegen ihres von Gott befohlenen fürstlichen Amtes".

Im Januar 1576 wurde Johann Albrecht auf schweres Krankenlager geworfen, er verlor die Sprache. Mit flehentlichen Geberden bat er den herbeigerufenen Bruder Ulrich, die Vormundschaft zu übernehmen. Dieser willigte endlich ein und erleichterte dem Bruder das Ende. Es trat am Sonntag, den 12. Febr., ein. Am 29. Febr. wurde der Leichnam des Herzogs in der Domkirche zu Schwerin beigesetzt, in einfachem Sarge und grobem linnenen Tuche; die größte Einfachheit im Tode war nach dem Sinne der Fürsten der Reformationszeit.[10])



IV. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche. 1573—1603.

21. Die Beendigung der Erbstreitigkeiten im Fürstenhause.

Zwei Tage nach dem Tode Johann Albrechts traf Herzog Christoph in Schwerin ein und hatte sogleich am nächsten Tage mit Ulrich eine Unterredung, in der er seine Erbansprüche geltend machte. Noch stand die fürstliche Leiche über der Erde, und schon drohte der Erbstreit die überlebenden Brüder zu entzweien. Bis zum Tage der Testamentseröffnung ließ Christoph sich vertrösten. Im Beisein Herzog Ulrichs und kurbrandenburgischer sowie kursächsischer Gesandten wurde das Testament am 1. März auf dem Rathause zu Schwerin geöffnet. Gemäß demselben bezog die Witwe, Herzogin Anna Sophie, ihren Witwensitz zu Lübz; außer diesem Amte gehörten ihr die Ämter Wittenburg und Rehna. Ihre Söhne verließen die Mutter; Herzog Johann ging an die Universität Leipzig, Sigismund August an den kursächsischen Hof. Die Herzoginwitwe überlebte ihren Gemahl noch bis 1591, ohne indes ihre preußischen Ansprüche, wie wir sahen, durchsetzen zu können. Im Verein mit den Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg führte Herzog Ulrich die Vormundschaft. Mecklenburg erfreute sich also einstweilen der Alleinregierung Ulrichs.

Ungestüm aber machte Herzog Christoph seine Ansprüche geltend. Er focht das Testament des Bruders mit dem Hinweis darauf an, daß Johann Albrecht gar kein Recht gehabt hätte, seinen ältesten Sohn zum Erben einzusetzen, und er machte sehr mit Recht geltend, daß er der rechtliche Nachfolger Johann Albrechts in der Regierung sei. In der That hatte letzterer sowohl wie auch Herzog Ulrich bei Christophs Rückkehr aus Polen den Satz aufgestellt, Mecklenburg sei immer nur von zwei Herzogen regiert gewesen, und zwar von den ältesten Brüdern. Mit Recht also konnte Christoph diesen Satz, der übrigens geschichtlich auf sehr schwachen Füßen steht, jetzt auf sich anwenden und neben Ulrich die Regierung fordern. Am 2. und 3. März brachte Christoph seine Werbung vor den Bruder und die fremden Gesandten. Aber man hielt ihm das Testament entgegen, in dem sein eidlicher Verzicht vom Jahre 1555 erwähnt sowie auch die ganze livländische Unternehmung ausgeführt war. Herzog Christoph geriet in große Erregung; er erklärte den Verzicht aus den uns schon bekannten Gründen für null und nichtig; bitter klagte er über den Verstorbenen, der ihn stets übervorteilt habe. Nur mit großer Mühe ließ er sich besänftigen, indem die Gesandten an ihre Herren zu berichten versprachen. Im Mai

fand zu Wismar eine abermalige Beredung statt. Indem die Gesandten den Verzicht als rechtlich gültig anerkannten, machten sie jetzt auch einen politischen Grund gegen eine abermalige Teilung geltend; Christoph müsse in Rücksicht auf die Ruhe und Wohlfahrt des Landes von seinen Forderungen abstehen. Das wollte er nun ganz und gar nicht. Er erklärte, sich mit der Hälfte des Johann Albrechtsteils begnügen zu wollen. Als man darein nicht willigen, sondern den ganzen Streit bis zur Volljährigkeit der beiden Herzoge vertagen wollte, erklärte er, persönlich an den Kaiser zu gehen. Und obwohl ihm Maximilian wie auch Rudolf ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gaben, ihm zu dem ihm gebührenden Teil zu verhelfen, mochte doch Christoph selbst wenig von dieser Vermittelung erhoffen. Er bat seinen Bruder Ulrich um die Überlassung wenigstens einiger Ämter, da seine Mittellosigkeit gar zu groß wäre. Aber auch dies verweigerte Ulrich.[1])

Befand er sich doch als Vormund selbst in bedrängter Lage! Johann Albrecht hatte eine große Schuldenlast hinterlassen. Auf jenem Tage zu Wismar war bereits über den Abtrag derselben verhandelt worden. Man hatte eine Beschränkung des Hofstaates der jungen Herzoge für gut angesehen, man empfahl die äußerste Sparsamkeit. Johann Albrechts Lieblingsgründung, die Fürstenschule, fiel ihr zum Opfer, so sehr auch Mylius klagte; am 19. Mai wurde sie mit Ulrichs Stiftsschule vereinigt. Der Landtag zu Güstrow im Februar 1577 entschuldigte sich mit Unvermögen, 100000 Thaler auf fünf Jahre ohne Zinsen vorstrecken zu können. Um die Gläubiger zu befriedigen, mußte das Amt Ivenack verpfändet werden. Der Kaiser Rudolf II erteilte dazu willig seinen Konsens, nachdem er am 16. Juni 1578 Ulrich als Vormund die Lehen des Landes Mecklenburg übertragen hatte. Als alle Sparsamkeit die Schulden nicht abtragen konnte, ging Ulrich zu Neubrandenburg im Januar 1583 wiederum den Landtag an. Er wies auf die Kriegsgefahren hin, welche allüberall drohten, deren Abwendung Geld koste, auf die Kosten der Rechtspflege im Lande, auf die notwendigen Gesandtschaften zu Reichs-, Kreis- und Münztagen und an fürstliche Höfe, auf die Kosten für das Kammergericht und noch viele andere, endlich auch auf die hinterlassenen Schulden und begehrte von den Ständen „die hülfreiche Hand zur Erleichterung der großen Beschwernis“. Wiederum entschuldigten die Stände sich mit Unvermögen, obwohl sie im übrigen ihre Dankbarkeit für Ulrichs treue Regierung bezeugten. Mit Recht erwiderte er ihnen, daß man die Dankbarkeit nicht bei den Worten lassen, sondern im Werk bezeugen müsse; mit ebenso großem Recht sprach er sein Befremden über das Unvermögen aus, indem er auf die übermäßige Pracht der Adligen in „Kleidung und Zehrung“ hinwies. Es kam zu keinem Beschlusse, weil viele Ständemitglieder den Landtag verlassen hatten. Am 12. Juni mußte derselbe zu Sternberg abermal zusammentreten; wiederum ohne Erfolg! Einige aus der Ritterschaft verstiegen sich sogar zu Drohungen gegen die Mitstände, welche zur Geldbewilligung geneigt waren. Im folgenden Jahre kam es zu Sternberg am 18. Juni zu einer Bewilligung. Die Stände gestanden eine Hülfe auf zwei Jahre, wiederum natürlich unter Berufung auf ihre Privilegien, zu.[2])

Derselbe Landtag bewilligte auch dem Herzog Karl, dem jüngsten Bruder Ulrichs, eine Summe von 8000 Gulden. Karl hatte keine Erbansprüche geltend gemacht. Seit 1571 besaß er die Ämter Wredenhagen und Neukalen, welche später gegen Broda und Wesenberg umgetauscht wurden. Seit 1569 hatte er die Hälfte der Komturei Mirow, während Johann Albrecht die andere Hälfte für seinen Sohn Johann behauptete. In dem Streit mit dem Heermeister des Johanniterordens hatte dieser obgesiegt; die Komturei mußte dem Orden zurückgegeben werden, aus dessen Händen sie Karl gegen ein jährliches Responsgeld von 100 Gulden zu Lehn empfing. 1575 erlangte Karl auch die Koadjutorei des Bistums Ratzeburg; darauf gab Ulrich ihm noch jährlich 1500 Gulden „zur Verbesserung seines Unterhaltes". Und damit war Herzog Karl, den die Zeitgenossen den „Braven" genannt haben, zufrieden. In seinen jungen Jahren war er am brandenburgischen Hofe gewesen und hatte dann Kriegsdienste bei Wilhelm von Oranien gethan. Zwar versuchte er nach seiner Heimkehr 1575 auf Verwenden Ulrichs durch eine Dienstbestellung beim dänischen König seine Einkünfte zu verbessern. Wiederholt lehnte dieser jedoch mit freundlichen Worten ab. [3]) Karl aber ging seiner Lieblingsbeschäftigung nach, er war ein tüchtiger Landwirt; bald hatte er seine Ämter in großen Flor gebracht. Zu Gunsten seiner Vettern, wie er sagte, verheiratete er sich nicht. Man lobte seine Wohlthätigkeit; einmal sah er einen Bauer mit einer Kuh pflügen, Karl schenkte ihm sofort ein Pferd. Bei Sitzungen des Hofgerichtes pflegte er die Parteien in Güte zu vertragen, indem er manchmal das strittige Geld vorstreckte. Herzog Karl war an den Streitigkeiten der Brüder unbeteiligt. [4])

Christoph aber verfocht sein Recht. Nachdem die Herzöge von Braunschweig die Vermittlerrolle abgelehnt hatten, ging er von neuem an den Kaiser. Dieser erteilte dem Bischofe von Lübeck und einem der pommerschen Herzöge ein Kommissorium. Als letzterer es ablehnte, wurde Julius von Braunschweig ernannt, ohne daß Christoph Erfolge sah. Endlich übernahm Erich II von Braunschweig neben dem Lübecker Bischof das Amt und lud zu einem Vergleichstag nach Lüneburg auf den 12. März 1584 ein. Aber nun legten die Vormünder ihr Amt nieder; da aber das Kommissorium auf ihre Namen lautete, protestierte Ulrich gegen dasselbe als nicht mehr gültig. Ein neues mußte vom Kaiser erwirkt, ein neuer Verhandlungstag angesetzt werden. Da starb einer der Kommissare; Christoph mußte einen neuen suchen, als welchen er endlich Julius von Braunschweig fand. Ulrich aber verschleppte den Prozeß von neuem, indem er immer neue Entschuldigungen vorbrachte. Endlich wurde der 20. Juni 1586 als Verhandlungstag festgesetzt. Die Delegierten der fürstlichen Kommissare setzten Termine zur Einreichung der Prozeßschriften an; die Beklagten hielten dieselben für zu kurz und appellierten ihrerseits an den Kaiser. Dadurch entstand eine neue Verschleppung; andere folgten, da zweimal die Kommissare starben, und man warten mußte, bis neue ernannt waren. Christoph schien nicht ans Ziel kommen zu sollen. [5])

Am 12. Sept. 1585 trat Herzog Johann VII die Regierung an. Die Erfüllung der Ansprüche, welche Sigismund August erhob, überließ

Ulrich einstweilen brüderlicher Übereinkunft. Dann kam durch seine und des Herzogs Adolf von Holstein Vermittlung der Schweriner Vertrag am 20. Mai 1586 zustande.[6]) Er bestimmte, daß das Testament des Vaters von den Söhnen beobachtet werden müsse. Demgemäß tritt Sigismund August alle Ansprüche an die Landesregierung an Herzog Johann ab. Dafür erhält ersterer das Amt Ivenack und das Amt Strelitz. Da letzteres noch auf einige Jahre hinaus verpfändet war, hinterlegte Herzog Adolf sofort den Kaufschilling. Johann gewährleistete die 6000 Gulden in bar, welche der Vater dem jüngern Sohne ausgesetzt hatte, und zahlte jährlich noch 1000 Gulden an Sigismund August, entsprechend der Hälfte der Einkünfte der Komturei Mirow, welche nach ihrer Erledigung seitens Herzog Karls ganz an Sigismund August fallen sollte. Letzterer residierte zu Ivenack und vermählte sich 1593 mit der pommerschen Herzogin Klara Maria. Die Ehe blieb kinderlos. Sigismund August starb am 5. Sept. 1600. Von seiner Seite wurde der Friede des Landes nicht gestört.

Herzog Johann aber vermählte sich am 17. Febr. 1588 mit Sophie, der Tochter Adolfs von Holstein. Im Frühling desselben Jahres empfing er die Erbhuldigung der mecklenburgischen Stände, des Landes Wenden zu Krakow am 14. Mai, Mecklenburgs zu Beidendorf am 17. Mai, Stargards zu Kölpin am 7. Juni, Rostocks am 20. und Wismars am 25. Juni. Vorher hatte Johann schon die alte Erbeinigung der Häuser Mecklenburg und Lauenburg erneuert. Zu Lübz nämlich verabredete er mit Franz von Lauenburg die Fortsetzung des alten Bündnisses von 1518; „hinführo sollte zwischen ihnen und ihren Erben eine beständige Vereinigung als zwischen Vater und Sohn sein, einer des andern Ehre, Nutz, Frommen, Gedeihen und Wohlfahrt nach bestem Vermögen befördern.“ [7])

Inzwischen hatte der Streit mit Christoph seinen Fortgang genommen. Ulrich reichte die Aussagen von 37 Zeugen in 103 Artikeln, Christoph 44 Gegenartikel an den Reichshofrat in Wien ein. Zwei kaiserliche Kommissare erschienen in Mecklenburg, um ein Verhör von 29 Zeugen vorzunehmen. Es kam vor allen Dingen darauf an, festzustellen, wen die Schuld an dem Mißlingen der livländischen Pläne träfe; ebenso, ob Christoph sich reichstreu gezeigt und nicht im Bund mit den Schweden gestanden habe. Nachdem die Aussagen zu Protokoll genommen waren, wurden die Akten an den Kaiser gesandt. Dort ruhte die Sache einstweilen. Christoph aber holte Rechtsgutachten von berühmten Universitäten ein; Helmstädt und Heidelberg sprachen für ihn, die von Tübingen, Marburg und Ingolstadt fielen gegen ihn aus. Für Christoph verwendeten sich seine nordischen Verwandten; sein Schwager, Johann III von Schweden, schrieb drohende Briefe an Ulrich; der Neffe, König Sigismund III von Polen, drohte mit Gewalt. Allein in Mecklenburg kümmerte man sich darum nicht. Vergebens beschwerte Christoph sich wiederholt beim Landtag im Laufe des Jahres 1588; von neuem beklagte er am 7. Juni 1589 die seinem Neffen Johann geleistete Huldigung und führte es der Ritterschaft zu Gemüte, daß sie nicht schuldig sei, ohne ihn für Ulrich und Johann etwas zu bewilligen. Aber am 10. Juni gaben die regierenden Fürsten dem Landtag ihre Erklärungen

ab, welche dieser am folgenden Tage an Herzog Christoph übergab: Er habe kein Recht, die Kontributionen zu verhindern, da bei währendem Prozesse nach des Kaisers Spruch jede Partei in ihrem Besitze bleiben sollte.

Wie aber sollte Christoph je zum Besitz kommen, da der Prozeß endlos dauerte? Noch einmal bat er den Kaiser, die Streitsache an seinen Hof zu nehmen. Schier unleidlich war das Verhältnis zu dem Bruder und dem Neffen geworden. Christoph klagte u. a., daß man ihn nicht einmal zu Herzog Johann Albrechts Bestattung eingeladen, daß man ihm die Erlegung auch nur eines Stücks Wild außerhalb seiner Ämter untersagt, daß man alle Lieblosigkeit gegen ihn gezeigt habe. Der Grund für diese harte Handlungsweise der Verwandten muß aber bei Christoph selbst gesucht werden, in seinen ehelichen Verhältnissen.[8])

Seine einstige Braut Elisabeth von Schweden wollte nach der Gefangenschaft nichts mehr von ihm wissen; 1571 wurden ihm auch die Brautgeschenke zurückgeschickt. Da hatte Christoph sich dem verwandten dänischen Hofe genähert und war zu einem Tauffest 1573 eingeladen und erschienen. Schnell erfolgte hier Verlobung und Vermählung mit der volle neun Jahre älteren Prinzessin Dorothea, der Schwägerin des Herzogs Ulrich. Ihre Aussteuer belief sich auf 9000 Thaler, ihre Mitgift betrug 18000 Gulden. So gut Christoph diese gebrauchen konnte, so mußte er doch seine Ämter Gadebusch und Tempzin als Leibgeding verschreiben, eine Verschreibung, welche in aller Hast ohne Johann Albrechts Wissen gemacht war und hernach des letzteren Bestätigung erst nach bitter und gereizt geführtem Briefwechsel gefunden hatte. Die Ehe war eine freudlose gewesen; des öftern hatte die Schwester Elisabeth vom Güstrower Hofe vermitteln müssen. Dorothea starb nach zweijähriger kinderloser Ehe am 11 Nov. 1575.[9])

Kaum zwei Jahre später ging Christoph schon wieder auf Freiersfüßen. Er warb seit dem Sommer 1577 um seine alte Braut, Elisabeth von Schweden, die eine Mitgift von 100000 Thalern hatte. Der König von Dänemark sah in dieser Werbung einen seinem Hause angethanen Schimpf, besonders weil Christoph so kurz nach dem Trauerjahr sich verloben wollte und noch dazu mit der Tochter eines feindlichen Landes, eines im schnellen Emporkommen begriffenen Hauses, des der Wasa. Christoph aber machte seine Notlage geltend, welche durch die reiche Mitgift gehoben werden könnte; er wies es weit von sich, daß er erst seinen Bruder um Rat fragen müsse. Ulrich verweigerte demnach seine Unterschrift unter die Leibgedingsverschreibung, die der schwedische Hof fordern mußte. Und als er sie endlich gab, weigerte Dänemark den Paß für die Reise des Bräutigams. Immer aufs neue wurde die Hochzeit verschoben; endlich war eine volle Unterschrift, auch von den Vormündern Herzog Johanns zur Stelle. Heimlich reiste Christoph über Danzig nach Schweden. Am 7. Mai 1581 fand die Hochzeit zu Stockholm statt. Elisabeth brachte 50000 Thaler bar mit, der Rest sollte mit 6% verzinst werden, dazu eine königliche Aussteuer im Werte von 50000 Thalern. Christoph war also mit einem Schlage reich. Seine Ehe wurde eine glückliche; denn das fürstliche Paar hatte bei der

langen Verhinderung seiner Verbindung die Liebe kennen gelernt. Dennoch fiel sogleich bei der Übersiedlung nach Mecklenburg ein bitterer Tropfen in den Kelch des Glückes. Zwar begleiteten 13 schwedische Kriegsschiffe die Neuvermählten nach Wismar zum Schutz gegen die auflauernden Dänen. Aber in Wismar war nichts zu ihrem Empfange vorbereitet, und als endlich die Vorbereitungen stattfanden, zeigte Ulrich eine außerordentliche Sparsamkeit in der Herrichtung der Empfangsfeierlichkeiten — er weigerte sich z. B. den Wein zu liefern —. Dennoch fand am 18. Juli der feierliche Einzug in die alte Hansestadt statt, dem drei Tage fröhlicher Festfreude folgten; in feierlichem Aufzuge siedelte das Paar nach Gadebusch in das von Christoph 1571 erbaute Schloß über. Die schwedische Prinzessin blieb dem mecklenburgischen Fürstenhause einstweilen eine Fremde.[10])

Als der Prozeß um das Erbteil sich immer länger verschleppte, war Herzog Johann VII endlich bereit, seinem Oheim das Amt Zarrentin abzutreten und ihm jährlich 1000 Thaler auszuzahlen. Die Herzogin Anna von Kurland, welche im Herbst 1591 ihre alte Heimat besuchte und ihren Sohn Wilhelm der Landesuniversität zuführte, brachte den Bruder und den Neffen wohl einander näher; aber sie mußte es auch eingestehen, daß sie den Streit nicht schlichten könne.

Das konnte nur der Tod. Herzog Christoph starb ganz plötzlich, wohl an der Pest zu Tempzin am 4. März 1592. Seine Witwe, welche sich und dem Gemahl im Schweriner Dom ein herrliches Denkmal setzte, ging in die schwedische Heimat zurück. Dort starb sie 1597 und wurde in Upsala bestattet. Die Tochter des fürstlichen Ehepaares, Margarete Elisabeth, wurde in Schweden erzogen und 1608 mit Johann Albrecht II. von Mecklenburg vermählt.

Die Leichenpredigten, welche in ziemlicher Anzahl zu Ehren des verstorbenen Herzogs Christoph gehalten wurden, loben einstimmig seine große Frömmigkeit; mit dem Worte „Jesus“ auf den Lippen soll Christoph entschlafen sein. Es hat also das harte Los der Gefangenschaft auf den Fürsten segensreich gewirkt.[11]) Auf seinem Schlosse zu Gadebusch hatte er sich auch philosophischen Studien zugewandt und eine Abhandlung über die alte Philosophie drucken lassen. Ganz besonders aber beschäftigte er sich mit chemischen Versuchen; er hatte ein Laboratorium in seinem Schlosse. Selbst sein Bruder Ulrich schickte ihm Erzproben zur Untersuchung. In lebhaftem Verkehr stand er mit dem Alchemisten Leonhardt Thurneisser zu Berlin, an den er Erzproben schickte, und von dem er Rezepte erbat und erhielt. Auf dem Heiligenberge bei Tempzin ließ er nach Mineralien graben, und sein „Bergmeister“ legte bei Mölln einen Schacht an. Hammermühlen arbeiteten mehrere im Stiftsgebiet. Christoph war auch der erste Bischof, der ratzeburgische Münzen schlagen ließ. Mit stiller Thätigkeit verbrachte er den Rest seines Lebens; der Politik blieb er fern, wenn er auch sein Einkommen verbessern mochte durch eine Dienstbestallung bei Kaiser Maximilian, die von Rudolf II. fortgesetzt wurde, aber immer größere Rückstände an Gehalt bei dem geldarmen Kaiser mit sich brachte.

Gegen eine Verschreibung von 2000 Thalern auf das Jahr ließ Christoph sich noch 1591 in Verbindung mit Alexander Farnese, der die spanische Sache in den Niederlanden führte, ein.[12])

Herzog Christoph war noch nicht beigesetzt, da starb sein Neffe, Herzog Johann VII. Wir sind über die traurigen Umstände seines frühzeitigen Todes aufs genaueste aus dem Tagebuch seiner Gemahlin, der edlen Herzogin Sophie, unterrichtet. Darnach hatte die Nachricht vom Tode Herzog Christophs einen erschütternden Eindruck auf Johann gemacht. Unter allen Anzeichen eines plötzlich ausbrechenden Verfolgungswahnsinns brachte er sich des Nachts im Bette sieben Wunden bei. Obwohl dieselben bald heilten, auch die geistige Umnachtung wieder nachließ, starb er doch am 22. März, erst 34 Jahre alt. Er hinterließ drei Kinder: Adolf Friedrich, am 15. Dez. 1588 geboren, Johann Abrecht am 5. Mai 1590 und Anna Sophie, am 29. Sept. 1591 geboren. Herzog Ulrich und Sigismund August nahmen sich der Vormundschaft an.

Die Herzogin Anna hatte aber bitter über ihr armseliges Leibgedinge zu klagen; sie „ging in der That wenig auf Rosen". Von der Armut ihres Gemahls schreibt sie selbst: „Mein Herr hatte selten Geld in der Kammer, und wenn er davon einen Schilling ausgab, so pflegte er den sehr genau anzuschreiben; denn er meinte ja alle seine Sachen so genau aufzuzeichnen, weil er aus den Schulden kommen wollte . . . Ich weiß wohl, daß andere in einem halben Jahr mehr bekommen, als ich in den vier Jahren. Ich hatte alle vier Jahre 400 Gulden, da mußte ich meine Frauenzimmer und Mägde von halten, auch Schuhe und Strümpfe davon kaufen." Die äußerste Sparsamkeit lag der edlen Fürstin ob, und sie verstand es in großer Entsagung, persönlichem Fleiße, aber mit fürstlicher Würde das Ihre zu Rate zu halten. Ihr Tagebuch giebt Zeugnis davon, wie sie ihre Ämter bereist, Rechnung aufnimmt, die Leinewand bereitet und aufspart, das Hauswesen, die Feld- und Gartenwirtschaft besorgt, ja auch bei Wittenburg und Zarrentin Eisenwerke anlegt. Sie überlebte noch die Wallensteinsche Besitzergreifung und starb erst 1634; vor dem Altar der Kirche zu Lübz fand sie ihre Ruhestätte. Die Herzogin Sophie bleibt das Urbild einer fürstlichen Landesmutter.[13])

Eine zweite Fürstin steht ihr würdig an der Seite. Das ist Elisabeth von Dänemark, Herzog Ulrichs erste Gemahlin, die Witwe des Herzogs Magnus. Sie wird als schön und anmutig geschildert. Fromm und gottesfürchtig besuchte sie fleißig den Gottesdienst. Als rechte Christin war sie stets auf den Tod gefaßt, Sarg und Leichenkleider waren fertig. Ihr Hof war eine Schule der Arbeitsamkeit; sie sorgte persönlich für die Erziehung junger adliger Fräulein. Es ist schon erzählt, wie sie das Kloster Rühn zur Aufnahme solcher wiederherstellte und ordnete. Durch ihr Bestreben wurden die Klosterkirche zu Doberan und der Dom zu Güstrow ausgebaut; letzteren schmückte sie mit den prachtvollen genealogischen Monumenten des mecklenburgischen Fürstenhauses und durch ein prachtvolles Mausoleum, welches den Herzog Ulrich samt seiner Gemahlin — und auch der zweiten — knieend in Lebensgröße aus weißem Marmor zeigt. Neben

ihrem kunstverständigen Sinn wird ihre Wohlthätigkeit gerühmt, ihre Sparsamkeit, ihr haushälterischer Sinn, die Sorge für des Landes Wohl. So samte sie 1559 die Everstorfer Forst bei Grevesmühlen mit Eichen, die Heidberge bei Güstrow 1579 mit Tannen an.[14])

Aus ihrer Ehe mit Herzog Ulrich entsproß eine Tochter, die am 4. Sept. 1557 geborene Prinzessin Sophie. Sie vermählte sich 1572 mit König Friedrich II. von Dänemark. Ein herzlicher Verkehr war die Folge der doppelten verwandtschaftlichen Verbindung der beiden fürstlichen Häuser. Wiederholt war Ulrich zum Besuch am dänischen Königshofe, wiederholt weilte das Königspaar am elterlichen Hofe zu Güstrow, wo seine ältesten Kinder erzogen wurden; beide Häuser schienen nur eine Familie zu sein. Friedrich II lieh seine Flotte 1573 zur Bezwingung des rebellischen Rostocks; Herzog Ulrich vermittelte mit Erfolg die Streitigkeiten des Dänenkönigs mit seinen holsteinischen Vettern, zu Odensee 1579 und zu Flensburg 1581. Als seine Tochter 1588 Witwe geworden war, unterstützte sie der Vater in den Wirren der vormundschaftlichen Regierung.[15])

Dieser dänischen Verbindung ist es auch zu danken, daß das Stift Schwerin in dänische Hände kam. 1590 bat die königliche Witwe den Vater für ihren Sohn Ulrich um die Anwartschaft auf das Stift Schwerin. Herzog Ulrich war nicht abgeneigt, und so beschloß noch in demselben Jahr das Kapitel die Postulation des dänischen Prinzen zum Administrator des Stiftes nach dem Tode des Großvaters. Nach manchen Verhandlungen wurde die Kapitulation 1597 unterzeichnet und untersiegelt. Ulrich von Dänemark wurde 1603 der Nachfolger in der Administration des Stifts. Weniger Glück hatte die Königin Sophie mit dem Ratzeburger Stift. Hier war Herzog Karl 1592 seinem Bruder Christoph gefolgt; sofort meldeten sich die Bewerber um die Koadjutorei. Obwohl Karl seinem dänischen Verwandten wohl wollte, wählten die Domherrn dennoch den Prinzen August von Braunschweig-Lüneburg, dessen Wahl Karl endlich anerkannte.

Damit waren aber die Beziehungen der beiden Stifter zu Mecklenburg wesentlich gelockert. Die Domherren allerdings ließen es sich gefallen; denn ihre Sorge ging nur darauf, daß die Stifter erhalten und nicht „durch Gewalt und ungeziemende Praktiken, wie sie im Reich hin und her stattfänden, occupiert würden.“ Aber eine andere viel größere Gefahr drohte. Herzog Ulrich sowohl wie sein Nachfolger als auch Herzog Christoph und sein Nachfolger besaßen nicht die päpstliche Konfirmation, konnten sie auch als protestantische Fürsten nimmer erlangen. Die Stifter waren evangelisch geworden. Da hatte man sich um die kaiserliche Konfirmation beworben, welche evangelischen Bistümern meist nicht vorenthalten wurde. Aber die katholischen Stände waren gewaltig erstarkt und forderten gemäß dem reservatum ecclesiasticum des Augsburger Religionsfriedens die Wiederherstellung aller Bistümer in katholischem Sinne. Die protestantischen Stände dagegen deuteten jene Bestimmung so, als ob sie sich nur auf katholische geistliche Fürsten erstrecke, die nach ihrer Wahl zum Protestantismus übertreten wollten, nicht auf solche Fürsten, die, selbst evangelisch, für

evangelisch gewordene Bistümer gewählt würden. Der Kampf war im ganzen Reiche bereits entbrannt.

Wie hat sich Herzog Ulrich zu diesem Kampfe verhalten?

22. Herzog Ulrich und die Gegenreformation.

Es ist bekannt, daß Maximilian II vor seiner Thronbesteigung offenkundig zum Protestantismus neigte, daß er aber bei seiner Wahl seinem Vater Ferdinand zuliebe die feierliche Zusage leistete, den päpstlichen Stuhl zu schützen. Während er also im Herzen ein Protestant, äußerlich eine katholische Haltung zeigte, lag es ihm daran, die konfessionellen Gegensätze auszugleichen. In seinen östreichischen Erblanden allerdings gab er dem um sich greifenden Protestantismus immer weiter nach. Bereits 1568 gewährte er den Herren und Rittern Niederöstreichs freie Religionsübung auf Grund der Augsburgischen Konfession unter der Bedingung, daß man sich vorher über eine Kirchenordnung einige. Zum Verfasser derselben und damit zum Organisator der östreichischen Kirche bestimmte der Kaiser den Rostocker Theologen David Chyträus, und er richtete an die mecklenburgischen Herzöge ein Schreiben, in dem er den Dienst des berühmten Professors erbat. Chyträus wie auch die Herzöge willigten ein, und Johann Albrecht gab dem Abreisenden ein Schreiben an den Kaiser mit, in welchem er seine Freude bezeugte, daß der Kaiser „das gottselige Werk angegriffen habe." Im Laufe des Jahres 1569 vollendete Chyträus das Organisationswerk durch Abfassung einer Kirchen- und Superintendenordnung sowie einer Erklärung der Augsburgischen Konfession. Er nahm selbst an den Beratungen über die einzuführende Kirchenordnung in Wien teil, nach deren Maßgabe der Kaiser die freie Religionsübung den östreichischen Ständen der Herren und Ritter gewährleistete. Des Kaisers Dankschreiben an die Herzöge und Rostocker Universität begleiteten Chyträus, als er im Herbst 1569 in Rostock wiedereintraf. Die bleibenden Beziehungen Niederöstreichs zur mecklenburgischen Landeskirche erhellen am besten daraus, daß zehn Jahre später seine Abgesandten einen Mecklenburger sich für das Amt eines Superintendenten ausbaten. Chyträus aber weilte 1573 und 1574 abermal in Östreich, diesmal in den Landen des streng katholischen Erzherzogs Karl, gründete in Steiermark eine evangelische Schule und führte auch hier durch eine Kirchenordnung das evangelische Kirchenwesen zu fester Gestalt.[1])

Die Stellung des Kaisers im Reiche zu den Religionsparteien wurde durch die infolge der Jesuiten erstarkende katholische Partei wesentlich beeinflußt.[2]) Auf dem Augsburger Reichstag von 1566, an welchem Herzog Ulrich persönlich teilnahm, begleitet von den Theologen Chyträus und Wigand, verzichtete der Kaiser auf die Religionsvergleichung, man beschränkte sich auf Verhandlungen über die Abstellung der „abscheulichen Sekten", in

erster Linie der Calvinisten, welche ja in den Religionsfrieden nicht aufgenommen waren. Die protestantische Minderheit forderte die Aufhebung des geistlichen Vorbehalts, überhaupt die Freistellung der Religion; aber die Katholiken weigerten sich hierüber zu verhandeln. Forderten die Evangelischen ein Nationalkonzil, so betonten die Katholiken die unverbrüchliche Geltung der Dekrete des 1563 beendigten Trienter Konzils. Die innere Spaltung unter den Protestanten schwächte ihre Stellung gar sehr. Kurfürst Friedrich III von der Pfalz war calvinistisch gesonnen, ihn wollte deshalb die katholische Partei vom Religionsfrieden ausschließen. Nach langen Verhandlungen einigten sich endlich die Protestanten zu Gunsten des Pfälzers und erklärten, es sei nicht ihre Meinung, ihn außerhalb des Religionsfriedens zu setzen; sie wollten in eine Verurteilung derer, die in einigen Punkten mit ihnen nicht übereinstimmten, nicht willigen.

Der Calvinismus aber verbreitete sich immer weiter im Reiche; bereits 1562 hatte er seinen Einzug in Bremen gehalten. Ihm traten die Lutheraner mit Abneigung gegenüber; aber auch sie waren nicht einig, da sie in zwei Lager, die Gnesiolutheraner und die Philippisten sich spalteten. Jene hatten ihren Hauptsitz in Jena, diese in Wittenberg; letztere versuchten den Kurfürsten August ganz für sich zu gewinnen. Unter solchen Umständen schien ein Bündnis der Protestanten unter einander zur Abwehr der katholischen Propaganda zu den Unmöglichkeiten zu gehören, obwohl die Herrscherhäuser von Sachsen und der Pfalz seit 1568 in nähere Beziehungen dadurch traten, daß des Pfälzers Bruder Johann Kasimir sich mit Elisabeth, der Tochter Augusts von Sachsen, verlobte.

Die katholische Partei begann kräftig die Gegenreformation. Der Abt von Fulda verjagte trotz der Deklaration des Kaisers Ferdinand die Evangelischen. Der Erzbischof von Trier, der Bischof von Worms gestatteten den evangelischen Gottesdienst nicht mehr. Der Erzbischof von Mainz kontrareformierte das protestantische Eichsfeld. In Baden, in manchen kleinen Städten des Südens, wo die Katholischen die Oberhand hatten, wurden die Evangelischen bedrückt. Durch die fortgehende Beiseiteschiebung der Deklaration Kaiser Ferdinands veranlaßt, forderten die Protestanten 1575 die Aufnahme dieser Deklaration in die Wahlkapitulation Kaiser Rudolfs. Aber nun bestritten die Katholiken die Thatsache einer solchen, und Rudolf wurde ohne dieselbe gewählt. Der Gegensatz zwischen Sachsen und der Pfalz verhinderte jede Einmütigkeit unter den Protestanten. Die Ehe Johann Kasimirs mit der sächsischen Elisabeth war nämlich keine glückliche. Zu der verwandtschaftlichen Spannung trat die religiöse; Kurfürst August verbannte und bestrafte seine Theologen, welche zum Calvinismus neigten. Bei der Kaiserwahl versprach er die Deklaration für dies Mal fallen zu lassen, so sehr Friedrich von der Pfalz ihre Aufnahme forderte. Die Katholiken triumphierten; sie triumphierten auch wieder auf dem Reichstage zu Regensburg 1576, auf dem von der Pfalz abermals die Beseitigung des geistlichen Vorbehalts und die Aufnahme der Deklaration Ferdinands gefordert wurde. Wiederum verließ Kursachsen und ihm folgend Brandenburg die Glaubensgenossen. Am 12. Okt., dem Tage des Reichstagsschlusses, starb Kaiser Maximilian.

Wiederholt hatten die Protestanten die günstige Gelegenheit, sich die Religionsfreiheit zu erringen, unbenutzt gelassen. Die Türkengefahr, welche garnicht zur Ruhe kam, veranlaßte den Kaiser fort und fort, den Reichstag um Türkenhülfe anzugehen. Zu Regensburg knüpften die Stände die Bewilligung derselben an die Erledigung ihrer Anträge. Aber Kursachsen machte geltend, daß unter allen Umständen der Majestät wider die Türken geholfen werden müsse, weil man es nicht geschehen lassen könne, daß „einer nach dem andern von ihnen gefressen würde." Bedingungslos wurden dem Kaiser 60 Römermonate, zahlbar bis 1582, bewilligt, nachdem ihm 1570 zu Speier 12, 1566 zu Augsburg 48 Monate zugestanden waren.

Hatte August von Sachsen auf den Reichstagen die Partei seiner Glaubensgenossen verlassen, so war er doch auf anderem Wege bestrebt, ihre Machtstellung zu verstärken, dadurch daß er die Einigung aller auf religiösem Grund und Boden ins Werk setzte. Im Mai des Jahres 1577 entstand unter der Mitwirkung der berühmtesten Theologen die Konkordienformel. Dieselbe war politisch von der größten Bedeutung. Durch dieselbe war nämlich eine große Zahl von protestantischen Ständen geeint: Zuerst die drei weltlichen Kurfürsten, dann unter den norddeutschen Fürstentümern Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen, unter den süddeutschen Ansbach, Baden, Württemberg, Pfalz-Neuburg, dazu drei geistliche Fürsten, 35 Reichsstädte, 26 Grafen und Herren. Aber es widersprachen Pommern, Anhalt, Hessen, Holstein, sowie die Mehrheit der großen Reichsstädte. So war das evangelische Deutschland in drei große Gruppen geteilt, die einander heftig bekämpften: Die Anhänger der Konkordienformel, die Widersacher derselben und die Calvinisten. Die „Formel" diente nicht der Eintracht, sondern der Zwietracht, und damit war der katholischen Partei am meisten gedient.

Bei dieser Uneinigkeit der Protestanten unter einander unternahmen sie auch nichts Entscheidendes zu Gunsten der Glaubensgenossen im Auslande, so sehr diese um Hülfe sich mühten. Nur Friedrich von der Pfalz hielt die Verbindung mit den Hugenotten in Frankreich und den Niederlanden aufrecht. Die unglückliche Ehe Annas von Sachsen mit Wilhelm von Oranien, welche letzterer endlich auflöste, hielt Kursachsen von dem niederländischen Schauplatze fern. Und auch das Reich that nichts Entscheidendes. Dafür wurde seine Neutralität von den durchziehenden Landsknechten und den einfallenden Scharen des Herzogs Alba gemißachtet. Der Reichstag zu Speier 1570 beschloß nur, daß fremde Truppenwerber ihre Werbungen dem Kaiser anzeigen sollten. Im übrigen behalfen sich die den Niederlanden benachbarten Kreise damit, daß sie von den Truppenwerbern die gebührende Kaution forderten und selbst ihre Lehnsleute „in guter Bereitschaft" hielten. 1576 endlich beschloß der Reichstag eine kaiserliche Gesandtschaft nach den Niederlanden, um zwischen den Parteien zu vermitteln. Die Mißachtung der Neutralität des Reiches blieb; beide Parteien, die Spanier sowohl wie die Niederländer, setzten ihre Streifzüge ins Reich fort.

Herzog Ulrich besuchte den Reichstag zu Augsburg 1582 persönlich.[3]) Bevor er zu demselben aufbrach, war er erst nach Dresden gereist, um sich mit dem Kurfürsten August über die Lage zu verständigen. Dann war er von Güstrow am 9. Mai aufgebrochen mit einem ansehnlichen Gefolge, unter welchem auch der Hofprediger Celichius sich befand; am 13. Juni hielt Ulrich seinen Einzug in Augsburg, am 27. langte Kaiser Rudolf II an. Herzog Ulrich lernte den Ernst den Lage aus eigener Anschauung kennen. Der Erzbischof von Magdeburg, Joachim Friedrich von Brandenburg, forderte vergebens den Vorsitz im Fürstenrat, welcher Magdeburg immer zugestanden hatte. Die katholischen Fürsten verweigerten ihm denselben; vergebens vermittelte August von Sachsen, der Magdeburger verließ den Reichstag. Der Kurfürst von der Pfalz verlangte die Deklaration Ferdinands und die Beseitigung des geistlichen Vorbehalts. Aber Kursachsen verließ die gemeinsame Sache, und die katholische Partei triumphierte wiederum. Dem Kaiser wurden sogar 40 Monate Türkenhülfe bewilligt, gegen welche sich nur die Reichsstädte sträubten. Denn der Kaiser hatte seine scharfen Mandate gegen die Reichsstadt Aachen nicht zurückgenommen, in der die Protestanten sich in den Rat gedrängt hatten; die Vertreibung derselben wurde aber von den Katholiken gefordert. Herzog Ulrich verließ den Reichstag bereits am 30. Juli. So gnädig sich ihm der Kaiser gezeigt hatte, — er hatte ihm einen Freibrief auf die Einfuhr von Wein sowie der Landesuniversität das Recht gegeben, Notare zu ernennen (die sog. Pfalzgrafenwürde) — so wußte er doch fortan, wessen die Protestanten von der katholischen Majorität sich zu versehen hätten.

Im Vaterlande angelangt, versuchte er zunächst die Gefahren der niederländischen Einfälle von seinem Lande abzuwenden. Schon 1578 hatte der niedersächsische Kreis durch seinen Kreisobersten bei dem spanischen Stadthalter Don Juan darum anhalten lassen, daß der Kreis durch seine Völker nicht beunruhigt würde. Bereitwilligst hatte Don Juan versichert, daß für den Kreis keine Gefahr bestände, wofern man den Aufständischen keine Hülfe leiste.[4]) Dennoch hatte der Kreistag zu Braunschweig 1578 beschlossen, in vierfachem Romzuge in Bereitschaft zu sitzen. Dann kam der Beschluß des Augsburger Reichstages von 1582, aus den einzelnen Kreisen eine Summe von zwei Römermonaten den drei am meisten in Gefahr befindlichen Kreisen zu bewilligen, nämlich dem nieder- kur-, und oberrheinischen Kreise, zu ihrer Selbstverteidigung. Aber das Geld kam so rasch nicht zur Auszahlung; der Kreistag zu Lüneburg nämlich beschloß im Oktober 1583, es solange zurückzuhalten, bis man erst von dem Vorgehen der übrigen Stände Kunde hätte. Man begnügte sich Geld und Truppen in Bereitschaft zu halten. Und so befahl auf dem Landtage zu Neubrandenburg im Jan. 1583 Herzog Ulrich seinen Lehnsleuten die Bereitschaft und verbot, daß jemand fremde Bestallungen annehme. Was aber antwortete der Adel? Er sprach seine Zuversicht aus, daß der Herzog den „Jungen von Adel, so noch keine Lehen besäßen, nicht wehren wolle, daß sie uralter adliger Freiheit nach dem Krieg folgten und mit Haut und Leibe den Unterhalt suchten und sich des Bettelstabes erwehrten."

Der Herzog erwiderte, nur „bei unverdächtigen christlichen Königen," könne er die Erlaubnis geben. Den kriegslustigen Rittern gab der Kreis insoweit nach, als er beschloß, junge Leute vom Adel, denen man ihr Glück nicht hindern könne, wolle man mit „Lieb und Verehrung" an sich halten, damit sie im Lande blieben.[5])

Als Herzog Ulrich am 14. März 1583 seine Unterthanen aufbot, sich bereit zu halten, begründete er seinen Befehl damit, daß „man nicht wissen könne, wann und wo in diesen geschwinden besorglichen Läuften unversehentlich Durch- und Überzüge oder Vergadderungen sich zutragen möchten." Außerdem ließ er am 1. Juli einen allgemeinen Mustertag abhalten, welcher allerdings nur unvollkommen zu stande kam.[6])

Aber schon kamen neue beunruhigende Nachrichten. Am 5. Sept. 1583 bekam der Kreisoberste Befehl vom Kaiser, gegen das Kriegsvolk im Kölnischen mit der Kreishülfe zu ziehen. Der Religionskrieg in Deutschland selbst schien nahe bevorzustehen. In Köln war nämlich 1577 Gebhard Truchseß von Waldburg zum Erzbischof gewählt und vom Papste bestätigt worden, nachdem er den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis geleistet hatte. Jedoch Gebhard trug sich mit Heiratsgedanken. Der Gräfin Agnes von Mansfeld zuliebe, welche er heiraten wollte, gedachte er zum Protestantismus überzutreten. Gemäß dem geistlichen Vorbehalt hätte er dann auf sein Erzbistum verzichten müssen. Seine Freunde beredeten ihn, nicht zu resignieren. Er begab sich also in seine westfälischen Stiftslande, wo der Protestantismus mächtig war. Von dort kehrte er mit einem kleinen Heere nach Bonn zurück und verkündete jetzt durch einen Erlaß seine Absichten; beide Konfessionen sollten im Erzbistum nach wie vor geduldet werden. Aber dagegen, daß dies wichtige Stift auf diese Weise dem Protestantismus anheimfiel, erhob sich die katholische Partei. Gebhard wurde im März 1583 vom Papste abgesetzt und Ernst von Bayern zum Erzbischof gewählt, welcher alsbald von den spanischen Truppen in den Niederlanden und von seinem Vater, Herzog Wilhelm von Bayern, Hülfe erhielt. Es kam darauf an, wie sich die protestantischen Stände verhalten würden. Der Fall Gebhards verstieß ganz und gar gegen den geistlichen Vorbehalt und auch gegen die von den evangelischen Ständen geübte Auslegung desselben. Denn Gebhard war bei seiner Wahl katholisch, katholisch war auch das Domkapitel in seinem größten Teile.

Kurfürst Ludwig von der Pfalz berief also die drei rheinischen Kreise zur Tagsatzung nach Köln. Aber Trier und Mainz sprengten dieselbe. Eine zweite Tagsatzung und zwar solche evangelischer Fürsten folgte zu Worms im März 1583. Aber für Gebhard wurde weiter nichts erreicht, als daß man acht Römermonate aufzubringen und die zwei zur Abwehr der niederländischen Gefahr bestimmten Monate zu Gebhards Gunsten zu verwenden beschloß. Einige Tage später kam man zu Erfurt zusammen, und hier erkärte Kursachsen, daß jede thätliche Hülfe für Gebhard unzulässig sei. Dem Pfalzgrafen Johann Kasimir, der die bereits geworbenen Truppen führte, welche denen des neuen Erzbischofs gegenüberlagen, befahl der Kaiser bei Strafe der Reichsacht, die Truppen zu entlassen. Zugleich erließ er

jenen Befehl an die Kreisobersten, welchen auch der Oberste im niedersächsischen Kreise erhielt. Da versuchte noch einmal Ludwig von der Pfalz, die Protestanten zu vereinigen. Er setzte eine allgemeine Zusammenkunft der protestantischen Stände zu Mühlhausen auf den 28. Oktober an.

Unter dem Datum des 18. Juli 1583 zeigte der neugewählte Erzbischof Ernst von Köln seine Wahl dem Güstrower Hofe an. Er behauptete, daß seine Wahl eine rechtmäßige sei; Gebhard habe gegen den Religionsfrieden gehandelt. Darum solle Herzog Ulrich sich desselben nicht annehmen als eines mit Recht entsetzten Fürsten, der sich seines Standes selbst entwürdigt habe, vielmehr dem ordentlicher Weise gewählten Erzbischof freundlich beistehen und alle hülfreiche Hand leisten. Am Schluß des Schreibens gar wagte Ernst zu betonen, daß der geistliche und der weltliche Stand schon viele hundert Jahre zusammengegangen seien und also es auch jetzt müßten.[7])

Die Aufforderung des Pfälzers, wie sie Herzog Ulrich und ebenso Herzog Christoph zuging, hatte folgenden Inhalt.[8]) Die Beschwerden der Religion wegen seien oftmals an den Kaiser gebracht, trotzdem nicht abgestellt, vielmehr noch vermehrt worden, da Gebhard von Köln abgesetzt wäre. Obwohl die Religion im Reiche freigegeben sei, banne und verfluche der Papst doch. Zudem hätten einige Kapitelsherrn ausländisches Kriegsvolk ins Reich gezogen und Gebhards Schlösser weggenommen und dadurch zugleich den Landfrieden verletzt. Die Absetzung des Kölners sei gegen den Religionsfrieden. Ludwig erwähnte dann den wiederholten Protest der Pfalz gegen den geistlichen Vorbehalt, und, allerdings mit Verkennung der Sachlage, meint er, daß immer geistliche protestantische Fürsten zugelassen wären. Daraus wäre zu ersehen, daß der Papst nur auf eine passende Gelegenheit zum Eingreifen gewartet habe. Dann klagt Ludwig über das Kammergericht. Nach dem Beschluß von 1576 sollte zum Richteramt ein weltlicher Fürst gezogen, mit dem Präsidium abgewechselt, mit der Religion Gleichheit gehalten werden. Das hat Kaiser Rudolf nicht gehalten, vielmehr könne sich kein Stand Augsburgischer Konfession einerlei Hülfe vom Kammergerichte versehen; auch die ständige Visitation desselben würde nicht ordentlich vorgenommen. — Letztere hörte in der That seit 1588 ganz auf, als der verhaßte Joachim Friedrich von Magdeburg an der Reihe war, in die Visitationskommission einzutreten, jener, dem die Katholiken den Vorsitz in der Fürstenversammlung streitig machten.

Am Schlusse seines Schreibens stellte Kurfürst Ludwig folgende Beratungsgegenstände auf: Wie den päpstlichen Praktiken zu wehren, wie dem Kurfürsten Gebhard die Hand zu bieten sei, wie man den Religionsfrieden hinsichtlich des geistlichen Vorbehalts erläutern und zu einheitlichem Verstand bringen könne. Er fragte weiter, wie die Eide der Bischöfe, der Kur- und anderen Fürsten, durch die sie dem Papste sehr zum Präjudiz und Nachteil des Reiches verwandt seien, kassiert oder doch gemildert werden könnten, und was man gegen den Papst, wenn er so fortfahren sollte, unternehmen müsse. Er schlug vor, die Beobachtung der Deklaration Ferdinands zu fordern, zu gestatten, daß die Reichsstädte zur Augsburgischen Konfession treten, und daß auch Protestanten in den Rat gelangen dürften,

— damit meinte er die Aachener Vorgänge. Weiter forderte Ludwig, daß der Kaiser die noch schwebenden Prozesse kassierte, das, was noch unklar im Religionsfrieden sei, ohne den Papst mit den evangelischen Ständen zuwege brächte, das Reichskammergericht besserte. Er stellte schließlich zur Erwägung, wie man den Frieden unter den deutschen Ständen fördern könnte, und forderte die mecklenburgischen Fürsten auf, ja den Tag zu Mühlhausen nicht zu versäumen.

Der Brief enthält das ganze Programm des lutherischen Pfälzers Ludwig, und wenn die Pfalz die thatkräftige Unterstützung der Glaubensgenossen, besonders Kursachsens, gefunden hätte, wäre vielleicht die Sache der Protestanten gebessert und ein langer Krieg verhütet worden. Wie stellte sich nun Mecklenburg? Wie gewaltthätig die Katholiken vorgingen, zeigte dem Herzog auch eine Beschwerde des Grafen von Ortenburg, die ihm in jenen Tagen zuging.[9]) Dieser lag wegen seiner Landgüter in Prozeß mit Wilhelm von Bayern. Obwohl ersterer vor dem Kammergericht Recht bekommen hatte, welches ihm zu Regensburg 1576 und zu Augsburg 1582 bestätigt war, hatte dennoch das Gericht später aus Religionshaß anders beschlossen. Da Wilhelm von Bayern aus religiösen Gründen ihn in jeder Weise verfolgte, mit Truppen in seine Grafschaft eingefallen sei und eine Kirche verwüstet und vermauert habe, so bat der Graf Herzog Ulrich, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Auch die Beschwerden der Stadt Hagenau wurden Ulrich übersandt.[10]) Hier waren die Lutherischen von den Ratswahlen und den Ämtern ausgeschlossen; die lateinische Schule hatten die Katholiken an sich gerissen und prahlten gar, keine fremde Religion in ihren Mauern ferner dulden zu wollen.

Herzog Ulrich war sofort bereit, den Tag zu Mühlhausen zu beschicken.[11]) Der frühere Kanzler, Heinrich Husan, der damals in Diensten der Stadt Lüneburg stand, dennoch aber in mecklenburgischen Geschäften sich gebrauchen ließ, legte eine Instruktion vor, welche uns besonders wichtig ist, da wir Ulrichs Stellung aus ihr am besten erkennen.[12]) Die Instruktion nahm eine vorsichtige zuwartende Haltung ein. Die mecklenburgischen Gesandten sollten in betreff des ersten Punktes, wie man den päpstlichen Praktiken wehren könne, nur mitberaten, aber nur auf „Hinterbringen“, also sich nicht auf bindende Beschlüsse einlassen. Wegen Gebhard will Ulrich erst wissen, ob derselbe lutherisch oder calvinisch sei. Ist er lutherisch, so möge man sehen, ob der Kaiser, aber ohne den Papst, es ins Werk setzen möge, daß Gebhard mit einem oder zwei der erzbischöflichen Häuser zufriedengestellt würde. Klarer also als dem Pfälzer war es Herzog Ulrich, daß Gebhard sich gegen den Vorbehalt und seine Auslegung seitens der Protestanten vergangen hatte. Für den Fall aber, daß keine Aussicht zur Beilegung des Streites in Köln sei, empfiehlt Ulrich, erst bei den Calvinischen anzuhorchen, wie viel Hülfe sie geben wollten. „Damit wir“, heißt es, „also wider den allgemeinen Erzfeind, den Antichrist zu Rom, für einen Mann beisammen stehen, bis Gott der Allmächtige einmal die Gelegenheit verleihet, daß wir uns des einen Artikels halben, darin wir noch mit einander mißhellig und streitig sind, nach der Richtschnur seiner

göttlichen Wahrheit christlich, freundlich und brüderlich vergleichen mögen." Die Räte sollten auch hier nur in Zurückbringen willigen.

In betreff des geplanten Bündnisses befiehlt er seinen Gesandten, ein „sonderliches Auge" darauf zu haben. Dieser Punkt sei der wichtigste, weil in den Verbündungen vielfältige Gefahren stecken, und darin oft allerhand Privatleidenschaften und -Interessen unter Schein und Namen mitunterlaufen und zu mancherlei Mißverständen zwischen den Religionsverwandten Ursache geben. Dabei erinnerte Ulrich an den schmalkaldischen Bund. Für ein Angriffsbündnis war der Herzog nicht zu haben: „Denn in alle Wege unser Gemüt dahin gerichtet ist, daß ohne Krieg und Blutvergießen alle Religionssachen durch fügliche Mittel und Wege in der Güte zu ruhigem Friedestand gebracht und gestillet werden." Wenn aber die unumgänglich äußerste Notdurft ein Verteidigungsbündnis forderte, dann wollte auch Herzog Ulrich sich aller Gebühr erweisen und hoffen, daß ein Stand bei dem andern fest und getreulich halten werde.

Gleichwohl sind die mecklenburgischen Gesandten nicht abgereist, vielleicht aus dem Grunde, weil Husan keinen Urlaub vom Lüneburger Rate erhielt; Ulrich aber hatte keinen andern Rat. Wenigstens entschuldigte er sich bei den „zu Mühlhausen versammelten Ständen" außer mit dem Hinweis auf ein „gefährliches Sterben" auch mit dem Abgang einiger Räte. Aber er schrieb auch, daß er es an allem, was zur Handhabung des Religionsfriedens und zur Pflanzung guten und zuverlässigen Vertrauens zwischen den Ständen dienen könne, nicht fehlen lassen wolle. Zugleich bat er um Nachricht über die etwa gefaßten Beschlüsse.[13])

Allein es ist garnicht zu jener Versammlung in Mühlhausen gekommen. Schon im Anfang Oktober meldete Chyträus, wenn auch verfrüht, den Tod des Pfälzers Ludwig.[14]) Dieser starb am 12. Oktober, und elf Tage später meldete der Kurfürst von Sachsen nach Güstrow die Todesbotschaft.[15]) Damit fielen alle Pläne, welche so großartig angelegt waren, in sich zusammen. Johann Kasimir verließ seine Truppen und eilte, die Vormundschaft in der Pfalz zu übernehmen. Seine Truppen wurden von Ernst zerstreut, Gebhard floh nach Holland. An Herzog Ulrich sandte letzterer einen Protest gegen Ernst's Vorgehen und bat um des Herzogs Fürsprache. Dieser begnügte sich, an Sachsen und Brandenburg zu schreiben und zu bitten, eine Verständigung in der Angelegenheit Gebhards aus nationalen und religionspolitischen Gründen zu erstreben, jedenfalls aber die Kriegsunruhen zu stillen.[16]) Das Schicksal Gebhards war besiegelt, die Gegenreformation hatte gesiegt, der Protestantismus eine arge Niederlage erlitten. Zu Rotenburg versuchte Kursachsen noch im Interesse Gebhards zu vermitteln. Die Katholiken lehnten es ab, und wiederum sagte Kurfürst August den alten Spruch auf, daß das Reich vor der Partei gehen müsse; er erkannte Ernst als Fürsten des Reiches an.

In der Pfalz aber „calvinisierte" der Vormund Johann Kasimir; seiner Gemahlin Elisabeth verbot er allen Verkehr mit ihren Eltern in Sachsen. Die mächtigsten protestantischen Fürsten waren unter einander zerfallen.

Da kamen vom Auslande her neue Antriebe zur Vereinigung der Protestanten. Wesentlich durch englische Hülfe und diejenige des Pfalzgrafen Johann Kasimir hatten die Hugenotten in Frankreich ihren fünften Religionskrieg 1576 glücklich beendet. Seitdem aber war die Stellung derselben der Regierung gegenüber noch keineswegs gesichert, trotz eines neuen Krieges und neuen Friedens 1580. Nun aber stand das Aussterben des Hauses Valois bevor; Heinrich III und sein Bruder Franz von Anjou waren die letzten Vertreter desselben. Der nächste Erbe war Heinrich von Navarra, das Haupt der Hugenotten; der Sieg des Protestantismus im ganzen Lande war alsdann gewiß. Das zu verhüten war die katholische Partei bestrebt, an deren Spitze der Herzog Heinrich von Guise stand. Als Franz bereits 1584 starb, schloß jener mit Philipp von Spanien einen Bund, der den doppelten Zweck hatte, einmal die protestantische Thronfolge zu verhindern, sodann die spanische Monarchie in ihrem ganzen Besitze sicher zu stellen. Ein großes katholisches Bündnis schien den gesamten Protestantismus zu bedrohen; bereits hatte der Papst Heinrich von Navarra gebannt und der Erbfolge in Frankreich für verlustig erklärt. Andererseits griff nun auch die protestantische Elisabeth von England thatkräftig in den Kampf des Festlandes ein. Mußte sie doch fürchten, daß die vereinigte spanisch-französische Macht den Kanal überschreiten und die gefangene Maria Stuart befreien würde! Im August 1585 schloß Elisabeth mit den Niederländern einen Vertrag, in dem sie bedeutende Hülfsleistungen zusicherte. Ihre Gesandten bereisten die protestantischen Höfe, um die Fürsten in das große Bündnis zu ziehen.

Schon im Juli 1583 hatte Heinrich von Navarra einen Gesandten an die deutschen protestantischen Höfe geschickt. Am 18. Februar 1584 brachte der französische Gesandte Jakob Ségur seine Werbung in Güstrow an und legte die Instruktion seines Herrn vor.[17]) Der Gesandte berichtete, daß Heinrich von Navarra durch die Kriegsgefahren verhindert sei, die Fürsten persönlich zu besuchen. Er lasse jetzt aufragen, ob nicht Eintracht unter den Kirchen herzustellen sei. Man sei ja in den Hauptartikeln einig; selbst im Abendmahl erkennt die französische Kirche die wahre Gegenwart des Leibes an, und nur über die Art des Empfanges herrsche andere Meinung. Die alte Kirche hätte bei dergleichen Streitigkeiten Synoden abgehalten; folglich müsse man, und das ist Heinrichs Vorschlag, ein Konzil des ganzen evangelischen Europas anstellen, vor demselben aber den Geistlichen alles Schmähen verbieten. Sie, die Franzosen, seien im Abendmahl nachzugeben bereit, falls man sie überzeuge. Denn ob sie Zwinglianer, Calvinisten, Sakramentierer hießen, Luther erkennten sie alle als den Vater der Reformation an. Aber auch Luther habe gesagt, man könne sich leicht in betreff der Abendmahlslehre einigen, solange nur die wahre Gegenwart festgehalten würde. Heinrich von Navarra meinte schließlich, wie 1529 zu Marburg und 1536 zu Wittenberg, so könne man auch jetzt die Einigung vollziehen. Für diese zu sorgen, wollte er Herzog Ulrich dringend ans Herz legen.

Dann ging der Gesandte zu den politischen Fragen über. Die Kölner Sache drohe zum Verderben von ganz Deutschland auszuschlagen,

welchem nur durch einen Bund aller evangelischen Fürsten, England und Dänemark eingeschlossen, gesteuert werden könne. Der mecklenburgische Herzog wird dringend aufgefordert, Gebhard alle erdenkliche Hülfe zu leisten sowie für die Aufrichtung eines Bundes thätig zu werden. Heinrich schickt schon Geld und Schmucksachen, welche in Deutschland deponiert werden sollen, für alle Fälle, zum Nutzen der Evangelischen.

Am nächsten Tage hielt der Herzog großen Rat ab, auch der Hofprediger Celich wurde zu einem Gutachten aufgefordert.[18]) Wie eine Dissonanz die ganze Harmonie störe, machte er geltend, so stört auch eine Lehre die Glaubensgemeinschaft, deren Bruch Gott allein heilen kann. Dennoch wollte Celich die dargebotene Hand nicht zurückweisen; man müsse Irrende auf den rechten Weg zurückführen. Trotzdem verhehlte er die Schwierigkeiten einer Synode nicht und warnte vor „nebelhaften Ausgleichsformeln". Die Schwierigkeiten einer Synode hob ebenfalls ein Gutachten hervor, das der Herzog von der Landesuniversität einforderte.[19])

Vorsichtig lautete deshalb die Antwort, welche am 20. Febr. der Gesandte erhielt. Ulrich ist, heißt es in derselben, gern bereit, eine deutsche evangelische Synode zu befördern, obwohl in Mecklenburg die Religion aufs beste geordnet sei. Aber auf Versprechungen politischer Art ließ der Fürst sich nicht ein.[20]) Dennoch hatte der Gesandte den Eindruck mit sich genommen, als ob man in Mecklenburg den Plänen seines Herrn sehr entgegenkommend sich zeigte. Als er sich von Bremen aus im Hochsommer des Jahres verabschiedete,[21]) bedauerte er es, nicht überall solch Entgegenkommen gefunden zu haben wie in Güstrow. Er forderte Ulrich auf, sich den Ruhm des ersten Vorangehens zu verdienen; denn die „deutschen Fürsten sehen nur auf ihre Kurfürsten, was diese thun". So urteilte der Franzose nicht mit Unrecht.

Die Antwort, welche Kursachsen und Brandenburg dem französischen Gesandten mitgegeben hatten, wurde von ersterem in Abschrift nach Güstrow gesandt mit der Aufforderung, sie an Wilhelm von Lüneburg weiterzubefördern.[22]) Sie bezeugt nur geringe Lust der beiden Kurfürsten, eine Synode zu veranstalten, von der man keinen Erfolg sich versprach. Ein Einmischen in die Kölner Sache wurde geradezu abgelehnt. Sachsen versprach sich alles Gute von der Tagsatzung zu Rotenburg an der Tauber, die der Kaiser angesetzt hatte. In dem Begleitschreiben der Abschrift der französischen Antwort bemerkten die beiden Kurfürsten, daß man sich allerdings die Frage vorlegen müsse, wie und wozu Heinrich die Gesandtschaft gemeint und abgefertigt habe; denn er stände kurz vor der Thronbesteigung. Dennoch ging der Rat der beiden Fürsten dahin, nach Frankreich ein lateinisches Glaubensbekenntnis einzusenden. Das Original desselben wurde Ulrich übersandt, der es von Chyträus begutachten ließ.[23])

Aber hierin zeigte sich sogleich die Uneinigkeit der Protestanten. Chyträus hielt das Bekenntnis für ganz dem Worte Gottes gemäß, und er riet Ulrich, sich zu keiner Zeit von den religionsverwandten Fürsten zu trennen. Herzog Julius von Braunschweig war zwar auch mit dem sächsischen Bekenntnis einverstanden, versäumte aber nicht, seine Gegnerschaft

gegen die Konkordienformel, in besondern gegen die Ubiquitätslehre derselben hervorzuheben. Außerdem forderte er ungestüm die Synode mit den Calvinisten.[24]) Letzteres verweigerte Sachsen jetzt ganz und gar. Und auch Chyträus gab demselben darin recht; er betonte die Schwierigkeiten einer solchen; denn wer solle sie ausschreiben, wer solle Richter und Leiter auf derselben sein, worüber wolle man verhandeln? Einige Stände würden sie überhaupt nicht beschicken.[25])

Zu diesen Mißhelligkeiten kam die drohende Gefahr von seiten des Kaisers. Kaum nämlich hatte der französische Gesandte die deutschen Höfe verlassen, so erhielt Herzog Ulrich von seinem Geschäftsträger in Hamburg eine Abschrift eines kaiserlichen Briefes, welcher Wilhelm von Bayern als Obersten des bayrischen Kreises aufforderte, ein wachsames Auge auf die Praktiken der Franzosen im Reich zu haben.[26]) So war die gemeinsame schließliche Antwort an Frankreich eine Ablehnung aller französischen Wünsche zu nennen. Man übersandte einfach die Konkordienformel, versicherte, wie sehr man selbst den Frieden wünsche, verwahrte sich gegen „Religionsmengerei“ und ließ recht deutlich erkennen, wie sehr man Frankreich mißtraue, das zu Hause falsche Lehren dulde, im Ausland sie mit dem Vorwand der Vereinigung zudecke. Es unterschrieben diese Antwort August von Sachsen, Johann Georg von Brandenburg, Joachim Friedrich von Magdeburg, Philipp Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Julius und Wilhelm von Braunschweig, Ulrich von Mecklenburg, Ludwig von Württemberg.[27])

Dennoch gab Heinrich von Navarra seine Pläne nicht auf. Im Sommer 1585 durchstreiften seine Gesandten wiederum Deutschland; an Ulrich schrieb er, daß der Guisenkrieg schon ausgebrochen sei und die Not der gallischen Kirche gemehrt habe. Nur ein Katholik dürfe den Thron besteigen, heiße es in Frankreich, nicht der Protestant Heinrich von Navarra.[28]) Dieses Schreiben schickte der Gesandte von Dresden aus, wo er krank darnieder lag, an Herzog Ulrich; zugleich folgte eine Proklamation an alle evangelischen Fürsten Deutschlands. In derselben stellte Heinrich sich als Beschützer der evangelischen Kirchen Frankreichs hin, „als nächster Thronfolger und rechter Blutsfreund der Krone“. Die Gefahr drohe Frankreich nicht nur, sondern allen evangelischen Kirchen. Darum beschwor er die Deutschen, Hülfe zu bringen, sonst wolle er am Verderben des Evangeliums unschuldig sein. Er bat, daß man doch endlich die Zwistigkeiten hintenansetze; auch im Altertum hätten die Kirchen, wenn sie auch nicht gleichen Glaubens waren, einander Hülfe geleistet. Wir erinnern uns hierbei, daß um dieselbe Zeit auch englische Gesandte in Deutschland reisten und für ein Bündnis warben. Recht wenig ward erreicht; im Jan. 1586 beschloß man, Heinrich III. von seinem kriegerischen Vorhaben durch eine Gesandtschaft abzumahnen. Als ob die Katholiken durch Worte sich beschwichtigen ließen!

Herzog Ulrich zog David Chyträus zu Rate, welcher ihm riet, in seiner Antwort sich auf die Augsburgische Konfession. und die Konkordienformel zu beziehen, im übrigen ganz glimpflich und freundlich zu schreiben,

aber doch zur Zeit sich nicht weiter mit Frankreich einzulassen.[29]) Der Fürst zollte Chyträus Beifall: Weil Heinrich im Abendmahl calvinisch gesinnt sei, so müsse man gut bedenken, wie nahe man ihm treten dürfe; „sonsten aber sind wir nicht gemeint, uns in andere Privathändel, die Succession und dergleichen belangend, einzulassen“.[30]) Ganz in diesem Sinne lautete die Antwort, welche Ségur sich am 9. Febr. holte.[31]) Herzog Ulrich sprach seine Hoffnung aus, daß Heinrich sich zur Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel gesellen werde. In der Abwehr der Gefahren bleibt Ulrich bei den deutschen Kurfürsten und Fürsten, mit denen er durch die Lehre verbunden ist. Gott möge Heinrich helfen, mit diesem Wunsche schließt der Brief, wie er dem Moses im roten Meer geholfen habe.

Dennoch erfolgte im Herbst des Jahres ein abermaliges Schreiben aus Frankreich,[32]) das die Ankunft eines neuen Gesandten ankündigte. Von Worms aus meldete sich dieser bei Ulrich an; eine Empfehlung Johann Kasimirs folgte. Am 5. April traf der Gesandte zu Güstrow ein. Da er den Herzog nicht antraf, ließ er ein Schreiben zurück und reiste nach Dänemark weiter. Er richtete nichts aus; denn im Sommer beklagte sich Jakob Ségur von Straßburg aus, daß die Kurfürsten mit ihrer Hülfe lässig seien; nur der Magdeburger und der Landgraf von Hessen hätten ein Heer ausgerüstet. Aber doch fand der Gesandte Veranlassung zu danken. Es sei ihm zu Ohren gekommen, daß mit Ulrichs Zustimmung im Mecklenburgischen Werbungen zu Gunsten Frankreichs vorgenommen wären. Es fehlte den Franzosen jedoch weniger an Leuten als an Geld; deshalb bat Ségur um eine Anleihe und haftete mit seiner Person für die Abzahlung derselben. Am Schlusse forderte er Ulrich auf, seinen Landeskindern den Dienst im Heere der Feinde Frankreichs zu verbieten.[33])

Halten wir hier einen Augenblick inne, so können wir uns der Thatsache nicht verschließen, daß Herzog Ulrich eine weit gesundere auswärtige Politik verfolgte als sein Bruder Johann Albrecht. Er ist allen auswärtigen Unternehmungen feind, doch will er treu zu seinen Glaubensgenossen im Reich stehen. Hinzukommt der religiöse Standpunkt, der es ihm nicht erlaubt, mit den Ständen sich zusammen zu thun, welche von den Lehren der Kirche abweichen. Der Verständigung in den Lehrpunkten ist er nicht abgeneigt, aber er weiß, mit welchen Schwierigkeiten eine solche verknüpft ist.

Dennoch verfolgte Herzog Ulrich die zunehmende Macht des Katholizismus mit Sorge. Von seinem Hofprediger Celich ließ er sich ein Gutachten über den Straßburger Stiftsstreit ausarbeiten.[34]) Der entsetzte Erzbischof Gebhard nämlich und etliche andere Grafen, der Augsburgischen Konfession anhängig, waren ihrer Domherrenstellen zu Straßburg entsetzt worden. Trotzdem hatten sich dieselben des Stiftsgebändes bemächtigt und wählten sogar später, 1592, sich einen evangelischen Bischof. Da kriegerische Verwicklungen drohten, wurde die Frage der Rechtmäßigkeit jener Absetzung hin und her erwogen. Celich sprach sich gegen dieselbe aus; seit dreißig Jahren sei die öffentliche Ausübung der katholischen Religion in Straßburg

abgestellt. Doch meinte der Hofprediger, sei der Papst viel zu mächtig und gehe darauf aus, das Tridentinum im Reich gewaltsam durchzuführen. Denn die Jesuiten sprächen ganz offen aus, durch das Tridentinum sei der Religionsfriede abgeschafft. Celich erklärt hiermit die Gegenreformation in Bayern, besonders die des Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn in Würzburg. Celich rät, daß man sich der armen Kapitelsherren annehmen müsse. Da schon der Straßburger Rat mit den römischen Domherrn gütlich, wiewohl vergeblich verhandelt, da die Ritterschaft im Elsaß und eine pfälzische und badische Gesandtschaft ebenfalls nichts ausgerichtet habe, schließt der Hofprediger mit der Warnung: „Deshalb nun wohl zu beratschlagen sein wird, wodurch man des päpstlichen Trotzes und Jochs ferner geübrigt sein möge.“

Inzwischen waren die Kriegsunruhen im niedersächsischen Kreise lebendig geblieben. Der Graf von Ostfriesland beklagte sich, daß seine Stadt Emden von dem Kriegsvolk gebrandschatzt und fortwährend geängstigt würde. Der Kaiser ließ darauf ein Mandat an die Kreise ausgehen, um zu beraten, wie dem Kriegsvolk zu steuern wäre. Zu Halberstadt fand der Kreistag Niedersachsens statt. Herzog Ulrich instruierte seine Gesandten dahin, daß man dem Ostfriesländer gemäß der Landfriedensordnung Hülfe leisten müsse; weil aber hierdurch der Krieg dem Kreise vor die Thüre geschoben würde, sollten auch die andern Kreise aufgeboten werden. Allein es entspricht nur dem Wesen der Kreistage, wenn man zu Halberstadt bemerkte, daß die Sache mit dem Grafen „etwas weit hinausgerichtet sei“, und beschloß, an den Kaiser zu berichten, und die Kurfürsten aufforderte, sich ins Mittel zu legen.[35])

Auf dem Kreistag zu Braunschweig wurde 1587 wieder über die Kriegsunruhen verhandelt.[36]) Spanisches und kölnisches Kriegsvolk hatte in Westfalen Quartiere bezogen, holländische Schiffe hatten sich sogar in die Elbe begeben. Ulrich war besorgt, daß das „betrübte Kriegswesen den Ständen etwas näher vor die Thür gebracht würde“. Deshalb war seine Meinung, die fremden Kriegsobersten auf gütlichem Wege aus Westfalen zu entfernen. Jedoch diesmal zeigte sich der Kreistag wider Erwarten zu Thaten geneigt. Die zu Augsburg 1582 bewilligten zwei Römermonate will man erlegen, und einen soll der Graf von Ostfriesland zu seiner Selbstverteidigung haben. Man will erfahrene Hauptleute in Bestallung nehmen, damit man neben der Kreishülfe in Eile 1000 Pferde und ein Regiment Knechte aufbringen könne; man will alle Privathändel beiseite setzen und treu zusammenstehen. Obwohl sich herausstellte, daß ein Sturm die Schiffe in die Elbe verschlagen habe, wo sie einfroren, sollte doch Hamburg und Bremen auf die Elb- und Weserpässe gut acht haben. Auf diesem Kreistage wurde endlich Herzog Ulrich an Stelle des verstorbenen Adolf von Holstein zum Obersten und Wolfgang von Braunschweig zum Nachgeordneten gewählt.[37])

Auf dem Kreistag zu Halberstadt traten 1589 die deutschen Angelegenheiten mehr in den Vordergrund. Es wurde eine Deputation des Kreises nach Prag beschlossen, um wegen Straßburg und Aachen beim Kaiser

Beschwerde zu führen; unter den hierzu gewählten Fürsten befand sich auch Ulrich. Die Stände bekannten, daß sie sich „mitleidigem Beistande nicht entziehen könnten, weil es zuvörderst die Ehre Gottes, Erhaltung und Fortsetzung seines allein selig machenden Wortes und also die Libertät der Gewissen, und dann auch zuvörderst die Handhabung des geliebten Friedens, Ruhe und Einigkeit, wie auch die Abwendung allerhand Praktiken und höchsten Nachteils im geliebten Vaterlande betreffen thäte". Weiter sollten Brandenburg und Sachsen aufgefordert werden, beim Kammergericht die Beschwerden in Religionssachen abzustellen, überhaupt dafür zu sorgen, daß durch eine christliche friedfertige Zusammenkunft weltlicher und geistlicher Leute der Zwiespalt in der Religion wenn nicht beseitigt, so doch durch entsprechende Erklärungen wie bei den alten Konzilien gemildert werde.[38])

Zu Lüneburg kam man in demselben Jahre noch einmal zusammen. Da Klagen in Religionssachen außer aus Straßburg, Köln, Aachen, auch aus Augsburg, Wimpfen, Salzburg, Würzburg bekannt geworden waren, so gab man der abzusendenden Deputation den Auftrag, den Kaiser rundweg zu ersuchen, dem Religionsfrieden endlich freien Lauf zu lassen und die Beschwerden der bedrängten Städte abzustellen.

Entsprechend den Kreistagsbeschlüssen hielt Herzog Ulrich daheim sein Aufgebot in steter Bereitschaft; die andauernden Kriegsunruhen erforderten es. Im Frühjahr 1587 befahl er den Städten, in ihren Mauern die Bürger zu mustern; kurz vorher hatte er die Lehnsleute aufgefordert, sich gerüstet zu halten.[39]) 1588 erneuerte er das Verbot, ohne seine Erlaubnis in fremde Dienste zu gehen; „der papistische Haufe könne die Gelegenheit leicht benutzen und die evangelischen Stände überfallen."[40]) Vielmehr sollten sie einheimisch bleiben und stets gerüstet sein, wenn die Not es ererfordere, nicht erst zum Musterungsplatz eilen, sondern „gestracks" kommen; denn im Reiche und in der Nachbarschaft erregen sich gefährliche Umstände. Eine besondere Verordnung erfolgte an Maltzan in Pekkatel, Wigand von der Osten in Kastorf, Joachim von Örtzen auf Wustrow, Vicke von Örtzen auf Gremmelin, Bartholdt von Lützow auf Lützow und Kurt Pentz auf Warlitz. Jene werden also wohl die allzeit Kampfbereiten gewesen sein, die auf dem Landtag 1589 erklärten, das Verbot nicht befolgen zu können, da der Adel ein freier Stand wäre, und, wie es im Reiche gebräuchlich, besonders die Jugend ihres Versuchens und ihrer Besserung halber Kriegsdienste nehmen müsse. Ulrich wies sie darauf hin, daß das Mandat vom Kaiser ausginge, und bemerkte, wie wenig Nutzen und Frommen sie davon gehabt hätten, daß sie den fremden Kriegern nachzögen und sich oftmals um Leib und Gut gebracht hätten. Die Ritter konnten sich übrigens auf das Beispiel Herzog Christophs berufen, der wie wir sahen, eine spanische Dienstbestallung anzunehmen sich nicht scheute. Als der Kaiser aufs neue das Verbot von Werbungen und „Vergadderungen" forderte, erließ Ulrich im Verein mit Johann VII. abermals ein Mandat des vorigen Inhalts.[41]) Die kriegerischen Ereignisse gingen also auch an Mecklenburg nicht spurlos vorüber.

Johann Kasimir von der Pfalz war recht eigentlich die Seele der protestantischen Bewegung. An ihn wandten sich Bürgermeister, Schöffen und Rat von Aachen und klagten, daß ihnen trotz kaiserlicher Zusicherungen abermals geboten werde, die evangelischen Ratsherren abzuschaffen und die öffentliche Ausübung der evangelischen Religion einzustellen. Johann Kasimir beschwerte sich nicht nur beim Kaiser, sondern berichtete auch an alle evangelische Fürsten: „Es ist wohl zu erbarmen, da die Prozesse am kaiserlichen Hofe gar gemein werden und des Mandierens kein Ende sein will, daß von etlichen Ständen des Reiches so wenig und kalt dazu gethan wird, obwohl den Kurfürsten ihres tragenden Amts halben gebühren thut, das Ihre dazu zu reden und Kais. Maj. von dergleichen Beginnen mit Ernst abzumahnen.“ Johann Kasimir vertritt den Standpunkt, daß in den Fällen der Religion die kais. Maj. keineswegs allein zu entscheiden habe, sondern nur mit Zuthun der gesamten Stände des Reichs, welche nicht auf Intercedieren sich beschränken sollen, sondern entsprechend ihrer Autorität als Kurfürsten und vornehmster Ratgeber den Kaiser ernstlich vermahnen müssen, solche Prozesse der Religion zu der gemeinen Stände ordentlichen Entscheidung kommen zu lassen.[42])

Sollte bei der fortgehenden Bedrückung der französische Gesandte nicht mehr Erfolg haben? Nach der Rückkehr Ségurs nach Frankreich forderte Heinrich von Navarra Ulrich wiederum auf, das protestantische Bündnis zu betreiben.[43]) Nunmehr traf die Antwort aus Frankreich auf die übersandte Konkordienformel ein.[44]) Die Haltung der Formel gegen die Katholiken wurde zwar gelobt, aber dennoch bemerkt, daß selbst in Deutschland manche Anhänger der Augsburgischen Konfession sie nicht unterschrieben hätten, andere, die unterschrieben hätten, es jetzt bereuten. Darum könne man in Frankreich sie nicht annehmen; dennoch wollte Heinrich seine Theologen senden, die über die abweichenden Lehrpunkte sich vergleichen sollten.

Theologen und Politiker aus Kursachsen und Brandenburg waren deshalb zu Magdeburg bereits versammelt gewesen, um über die erhaltene Antwort zu beraten. Da ging auch Herzog Ulrich seinen vornehmsten Theologen Chyträus um Auskunft an, ob nicht schon Luther einen Vertrag mit Calvin gemacht habe, wie man es auf calvinischer Seite wissen wollte. Chyträus versicherte, nichts von solchem Vertrage zu wissen, obwohl er bis zu Luthers Tode im Hause desselben aus- und eingegangen sei; Luther sei nie von seiner Meinung im Abendmahl abgewichen.[45])

Schon waren die Gesandten Heinrichs von Navarra wiederum im Reiche thätig, besonders um Geldanleihen aufzunehmen. Am 13. Dez. 1589 war ein Franzose bei Herzog Ulrich und bat um Geld für seinen Herrn. Er berief sich auf die 300 000 Kronen, welche die deuschen Fürsten in den siebenziger Jahren dem jetzt verstorbenen König Heinrich III. zugesagt hätten, und verpfändete für eine Anleihe „alle königlichen Güter, kommende und zukünftige, alle Städte, Lande und Schlösser der Krone Navarra und Frankreich.“ Der Gesandte pochte auf ein Empfehlungsschreiben des Magdeburgers an Herzog Ulrich. Dieser sowohl wie der

Franzose führten aus, daß durch die Thronbesteigung Heinrichs in Frankreich dem Papst und der katholischen französisch-spanischen Liga der Boden entzogen würde. Würde man nicht helfen, so könne der Katholizismus wie in Frankreich und den Niederlanden, auch in Deutschland mächtig werden. Darum hänge von den Ereignissen in Frankreich der ganze christliche Erdkreis ab! Deshalb war beider Meinung, daß Deutschlands Fürsten sich nicht durch das calvinsche Glaubensbekenntnis Frankreichs behindern ließen, besonders da Heinrich IV sich zu einem Konzil erboten habe. Joachim Friedrich sandte zugleich eine Berechnung mit, nach welcher auf Mecklenburg eine Summe von 6000 Thalern entfiel. Um diese hielt der Franzose an.[46]) Dann reiste er nach Pommern weiter.

Inzwischen beratschlagte Ulrich mit Herzog Johann. Letzterer klagte über eigene Geldnot, welche durch die Türkensteuern vermehrt sei. So erhielt der Gesandte bei seiner Rückkehr aus Pommern eine ablehnende Antwort. Ulrich ließ sich entschuldigen, vielfache Brandschäden und andere Schäden hätten seine Barschaft merklich geblößt, die infolge der drückenden Schuldenlast ohnehin nicht groß gewesen wäre. Dieselbe ablehnende Antwort erhielt der Magdeburger von beiden mecklenburgischen Fürsten, wie auch Heinrich IV auf direktem Wege.[47])

Im Sommer 1590 erschienen am Hofe zu Güstrow zwei Gesandte Jakobs VI. von Schottland. Die Nachteile der Evangelischen im spanischen, französischen und englischen Kriege, so brachten sie vor, hätten ihren Herrn veranlaßt, an die Einigung aller evangelischen Kirchen zu denken; besonders gegen Spanien solle man auf der Hut sein.[48]) Von allen Seiten sahen sich also die Deutschen umworben. Es ist nicht bekannt, welche Antwort die Schotten in Güstrow bekamen. Zu Torgau beschlossen die Stände insgesamt im nächsten Jahre, eine höfliche Absage an den König zu senden.[49]) Man hatte sich mit Frankreich schon weit genug eingelassen.

Im niedersächsischen Kreise vertrat Joachim Friedrich eifrig die Sache des französischen Bündnisses. In geheimer Audienz ließ er durch seinen Gesandten, Johann von Löben, bei Herzog Ulrich seine Werbung wiederholen.[50]) Er berief sich auf einen Kreistag zu Halberstadt, wo in Gegenwart von zwei mecklenburgischen Räten eine französische Hülfe bewilligt wäre. Zu Frankfurt fände jetzt eben in derselben Sache ein Deputationstag statt. Schon sei spanisches Kriegsvolk in den niedersächsischen Kreis selbst eingedrungen, welches der Bischof von Halberstadt mit Mühe zurückgetrieben habe. Alexander von Parma, der spanische Statthalter in den Niederlanden, unterstützte die französisch-spanische Liga. „Pazifikationes“ jetzt vorzunehmen, dazu sei keine Zeit; übrigens seien sie der Religion wegen ganz unmöglich. Vielmehr soll man zugreifen, „nach altem deutschen Brauch und Tapferkeit, mit Ernst und in der That, nicht mit linker Hand!“ Man soll Hülfe bringen, die Beschwerungen des westfälischen Kreises durch spanisches Volk abstellen, einen Kriegsobersten ernennen. Ein „ungefährer Anschlag auf Reiter“ lautete für England auf 1000, für Kurpfalz, Brandenburg und Sachsen auf je 1000, für Braunschweig auf 500, für Mecklenburg auf 300 Pferde, in Summa 6600 Pferde, diese zu erhalten 159400 Thaler

(Anrittsgeld 8 Thaler, Monatsgeld 16 Thaler für das Pferd); demnach würden auf Mecklenburg 7200 Thaler entfallen. Die Zahl der Knechte beträge 11600, ihr Sold auf den Monat 192000 Gulden.

Mit großer Sorge hörte Herzog Ulrich die Werbung des Gesandten an. Aber er entschloß sich nicht sogleich und entschuldigte sich mit der Wichtigkeit der Sache. Er gab zu bedenken, daß man sich die zu Feinden mache, mit denen man ja nichts zu schaffen habe; die Feinde Frankreichs würden nach einer Niederlage Heinrichs IV. Deutschland überziehen. Durch die französische Hülfe würde „die Beschwerung des Vaterlands mehr gehäuft denn gehütet.“ Nur den einheimischen Ständen zu helfen erklärte sich der Herzog bereit. Wiederum jedoch beklagte er seine ungenügenden Geldmittel.[51])

Am 12. Jan. 1591 beriet Ulrich in geheimer Sitzung mit seinen Räten über die politische Lage. Hane war für den Anschluß an Heinrich IV., der eine gerechte Sache habe; mit den Spaniern Krieg anzufangen, widerriet er dagegen und empfahl den Weg gütlicher Verhandlungen in den Niederlanden. Krause sprach ebenfalls für die französische Hülfe, aber den niederländischen Wirren und ihrem Übergreifen auf Reichsgebiet solle der Kaiser wehren. Linstow warnte überhaupt vor fremden Bündnissen. Nachdem dann noch Cramer, Bassewitz, Cling, Sibrand, ihre Meinung dargelegt hatten, sprach Ulrich sich dahin aus, daß er nicht sehe, woher er die vielfältigen Kontributionen nehmen solle; der Kaiser fordere Türkenhülfe, der Kreis Kreishülfen, die Hofhaltung koste recht viel, dazu seien seine Geldmittel recht knappe. Er beschloß bei seinem Bescheide zu verharren, den er dem Magdeburger und Heinrich IV. mitgeteilt hatte. Es ist dieselbe nüchterne Politik, welche wir bei Herzog Ulrich schon kennen lernten. Die niederländischen Angelegenheiten, so vertraute er, würde der Kaiser schon zu ordnen wissen; auf dem Kreistage könne der Kreis darüber verhandeln.[52]) Dem Kreistage, welcher eine Hülfeleistung an Frankreich beschlossen hatte, konnte allerdings Ulrich sich nicht entziehen. Als Oberster warnte er den Herzog Franz zu Sachsen, der eine spanische Dienstbestallung hatte, sich zu den Feinden zu schlagen, da der Kreis sich selbst gegen Spanien schützen, Heinrich IV. aber Hülfe bringen wolle, gegen den Alexander von Parma zu Felde läge.[53])

Indessen zahlte das benachbarte Brandenburg schon im Febr. 35000 Thaler an den französischen Gesandten, Heinrich de Latour, aus, als einen Vorschuß auf drei Jahre an des Königs Majestät zu Frankreich, mit 5% zu verzinsen. Der König verpflichtete sich, das Geld nur zur Rettung des Königreichs Frankreich, zu der Beförderung der christlichen Religion zu gebrauchen und allen Religionsverwandten zu helfen. Da hat auch Herzog Ulrich zu Schönebeck mündlich in Vorstreckung von 5000 Thalern gewilligt. Da er vor Jakobi kein Geld zu haben erklärte, streckte Johann Georg von Brandenburg die Summe vor, über welche Christian von Anhalt als Befehlshaber der französischen Hülfstruppen quittierte.[54]) Auf die versprochene Schuldverschreibung des Königs sollte Ulrich noch lange warten!

Durch die französischen Werbungen einerseits, durch den zunehmenden Übermut der katholischen Stände andererseits veranlaßt, traten die protestantischen Stände Deutschlands dem Gedanken einer „Union" näher. Kurfürst Christian von Sachsen begünstigte den Calvinismus und reichte Johann Kasimir bereitwillig die Hand. Auf der Versammlung zu Torgau 1591, auf welcher die ablehnende Antwort an Schottland beschlossen wurde, wurde über die französische Kriegshülfe verhandelt; man stellte unter Christian von Anhalt ein Heer von 6000 Reitern und 9000 Mann zu Fuß auf, welches am Hugenottenkriege in Frankreich teilnehmen sollte. Als hier über die „geheime" Sache verhandelt werden sollte, so berichtet der mecklenburgische Kanzler Bording an Herzog Ulrich, sei er weggegangen, da seine Instruktion ihm nicht erlaubte, sich darauf einzulassen. Dennoch riet er seinem Herrn, von dem „mehrern Teil" der Glaubensgenossen sich nicht abzusondern.[55]) Es ist in Torgau nicht zum Abschluß eines protestantischen Sonderbundes gekommen. Kurz nacheinander starben bald darauf Kurfürst Christian von Sachsen und Johann Kasimir von der Pfalz, die Hauptbeförderer der Bundessache.

Mit Hülfe der deutschen Truppen siegte Heinrich IV von Frankreich; 1594 nahm er Paris. Er hatte kurz vorher den Glauben gewechselt; die Krone Frankreichs schien ihm eine Messe wert. Seine deutschen Freunde mochten sehen, wie sie zu ihrem veranslagten Gelde kamen. Ulrich hatte keinen Pfennig an Zinsen erhalten, konnte auch nach Ablauf der drei Jahre sein Geld nicht erlangen. Einem zur Frankfurter Messe reisenden Kaufmann aus Wismar gab er 1596 Vollmacht mit, die Schuldverschreibung beim französischen Befehlshaber vorzuzeigen. Vergebens! Zwei Jahre später schrieb der französische Gesandte von Straßburg aus, daß der König nicht imstande wäre zu zahlen; allmählich sollte die Verschreibung ausgelöst werden. Der Gesandte meldete weiter, daß sein Herr fortan einen ständigen Gesandten am Kaiserhofe halten und mit dem Kaiser sich aussöhnen wolle. Von Hülfe für die deutschen Protestanten kein Wort! Wenn die spanischen Truppen noch immer in deutsches Gebiet einfielen, so sei das zwar gegen den von ihm mit Spanien geschlossenen Frieden; aber er erbot sich nur, auf Erfordern bei Spanien gütliche Schritte zu thun. Noch 1602 bemühte sich Ulrich vergebens um das vorgestreckte Geld; die Verschreibung lautete auf 5714 Gulden, das Stück zu 15 Batzen gerechnet.[56])

Der Reichstag zu Regensburg im Juli 1594 bedeutete für die katholische Partei wiederum einen Triumph. Als der Administrator von Magdeburg seinen Platz im Fürstenrat einnehmen ließ, verließen die Katholiken den Saal. Der Kaiser erhielt 80 Römermonate Türkenhülfe bewilligt, trotz der Religionsbeschwerden, welche die Evangelischen geltend machten. Die katholischen Stände reichten Gegenbeschwerden ein, vor allem, daß in den Ländern Augsburgischer Konfession viele Sekten wären, welche nicht unter den Religionsfrieden begriffen waren, sodann auch, daß besonders die Pfalz den Calvinismus begünstige. Kursachsen hatte sich der Eingabe der Evangelischen nicht angeschlossen, auch Herzog Ulrich nicht. In der That

erlaubte es ihm sein Gerechtigkeitssinn nicht, die fortwährenden Überschreitungen des Religionsfriedens gut zu heißen;[57]) andererseits wünschte er, daß der Religionsfriede von der katholischen Partei beobachtet würde. Folgende Instruktion gab er seinen Räten mit: „Dieweil auch zu vermuten, ehe denn der Kais. Maj. „Ichtes weß" gewilliget, daß die Aachische und Straßburgische Sache fürlaufen und von den Ständen des Reichs Richtigkeit zu machen gebeten werde, und man sich auf solchen Fall, weil die Kais. Maj. sich auf Akta und gegebene Abscheide ziehen werde, nichtes gewisses vorhero bedacht werden kann, so sollen unsere Räte, wann solchs wie gemeldt, vorkommt, darauf achthaben, daß beide, Religion und Profanfriede, in rechtem gesundem Verstande erhalten und nicht lächerlich gemacht, niemand auch sine causae cognitione mit Mandaten, Sequestration, Dekreten und anderen Prozessen wider gemeine Reichsabschiede beschweret, und das allein fürgenommen werde, so zum Frommen und Gedeihen des heil. röm. Reichs gereichen mag."

Von seinem verdienten Professor Chyträus ließ Ulrich sich ein Gutachten über die katholischen Gegenbeschwerden geben.[58]) Chyträus erkennt den Segen des Religionsfriedens unumwunden an, hält aber auch dafür, daß den Katholischen oft von den „Unsern" Eintrag geschehen sei, so z. B. von Gebhard von Köln und in dem Straßburger Stiftsstreit, von Leuten, die ihre „nicht allzu nötige Privatsache" zu gemeinsamer Religionssache gemacht hätten. Chyträus tadelt, daß Zwinglianer und Calvinisten sich mit dem Titel der Augsburgischen Konfession deckten, um des Religionsfriedens teilhaftig zu werden, und um dann ihrerseits die Lutheraner desto eifriger zu verfolgen, wie z. B. in der Pfalz und selbst in Kursachsen. Ein zweites Gutachten forderte der Herzog von der ganzen theologischen Fakultät.[59]) Es wird darin dem Herzoge nahegelegt, nichts wider den ausgedrückten Buchstaben des Religionsfriedens zu thun, vielmehr denselben als einen Augapfel unversehrt zu erhalten; es stehe gar nicht in der Macht des Kaisers, wenn er es auch persönlich wolle, den geistlichen Vorbehalt aufzuheben. Die Fakultät erkannte richtig die Gefahr, welche zur Vernichtung des Religionsfriedens und zu schwerem Kriege zu führen drohte.

Die protestantische Mehrheit allerdings dachte anders, als die Mecklenburger rieten. Auf dem Regensburger Reichstage 1598 protestierte sie zwar gegen den Mehrheitsbeschluß, welcher dem Kaiser 60 Römermonate bewilligt hatte. Die katholische Partei hatte dennoch Sieg über Sieg zu verzeichnen. Aachen wurde mit Waffengewalt zum Gehorsam gebracht, das Reichskammergericht sprach in dem sog. Vierklosterstreit sein Urteil zu Gunsten der Katholiken. Es handelte sich hierbei um geistliche Güter, die nach dem Passauer Vertrag von 1552 eingezogen und also von den Katholiken zurückgefordert wurden, weil der Religionsfriede nur die vor 1552 erfolgten Einziehungen als zu Recht bestehend anerkannte. Ähnliche Urteilssprüche mußte auch Herzog Ulrich fürchten, da auch in Mecklenburg einige Klöster erst 1555 eingezogen waren. Welche Politik befolgte der Herzog?

Er gehörte zu den Strenggläubigen, welche von den Unionsversuchen sich aussonderten, weil ja die Calvinisten an denselben teilnahmen. Störend trat auch das Verhältnis von Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg zu der jülich-klevischen Erbschaft dazwischen. In Jülich-Kleve nämlich waren der alte Herzog und sein Sohn zur Regierung unfähig; unter dem Schutze des Kaisers übten die Räte die Regierung aus und drohten, den drei erbberechtigten Fürsten von Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Pfalz-Zweibrücken das Erbe ganz zu entreißen. Da war nun zwar Brandenburg besonders bereit, eine Union der Protestanten ins Leben zu rufen. Aber sein Kurfürst erklärte auch offen, daß er seine Teilnahme an den Unionsbestrebungen nach dem Schutze bemessen werde, der seinen Jülicher Ansprüchen daraus erwachse. Dieser Interessenpolitik sich fern zu halten, hatte der vorsichtige Ulrich alle Ursache. Er konnte sich nur entschließen, an der Gesandtschaft teilzunehmen, welche den Kaiser bitten sollte, die Regierung in Jülich-Kleve den Vertretern der erbberechtigten Fürsten zu übertragen.[60])

Im Vordergrund stand Herzog Ulrich die Sorge wegen des Einfalls spanischer Truppen aus den Niederlanden und dem westfälischen Kreise her. Es kamen im Sommer 1598 Berichte ein, daß dieser „exercitus catholicus", wie das Heer sich selbst nannte, schon bei Dortmund und in Lippe angekommen sei, sowie daß der Graf von Ostfriesland zu den Spaniern übergegangen und der Hafen von Emden in größter Gefahr sei. Mit dem fünffachen Romzuge = 1455 Pferden und 6125 Lanzenknechten = 36715 Thaler für einen Monat hatte man im niedersächsischen Kreise bereit zu sitzen sich verpflichtet. Fort und fort wurden die Mandate erneuert, daß niemand in fremden Dienst sich begebe. Auf dem Kreistag zu Braunschweig 1598 drohte man sogar die Reichsanlagen einzubehalten, wenn der Kaiser das fremde Volk nicht aus dem Lande schaffe. Die für den westfälischen Kreis beschlossene Hülfe hielt man zur Selbstverteidigung zurück. Da ein Kreis das „tyrannische Unwesen" nicht abwehren kann, will man die vier Kurfürsten am Rhein sowie den obersächsischen, fränkischen und rheinischen Kreis um Hülfe ersuchen.[61])

Von neuem kam man zu Anfang des Jahres 1599 in Braunschweig zusammen. Da der Kaiser sich noch nicht erklärt hat, so wird in der That die Kontribution einbehalten. Der Kaiser wird es nicht verdenken, heißt es, daß man sich erst selbst verteidigt. Man beschließt kriegerische Maßnahmen, unter andern die Anstellung eines Kreisbüchsenmeisters und die Einlieferung von Geschütz seitens der einzelnen Stände nach Braunschweig. Der Erzbischof zu Bremen sowie Heinrich Julius und Ernst zu Braunschweig sollen die Weser bewachen. Der Kreisoberst soll die Stände auffordern, für einen vierfachen Römerzug nicht nur bereit zu sein, sondern selbst Volk in Wartegeld zu nehmen. Herzog Ulrich nahm in der That 352 Reiter unter dem Rittmeister Matthias von Bülow in Sold, dazu etlich Fußvolk unter Simon Adebahr.[62]) Dennoch erfuhr man, daß Moritz von Sachsen zur Stärkung des spanischen Regiments Knechte anwerbe, und Hamburg Kaufmannsgeschäfte in den Niederlanden treibe. Man warnte beide.[63])

Im April traten Abgeordnete des kurrheinischen, fränkischen, oberrheinischen, niederrheinischen, westfälischen und niedersächsischen Kreises zu Koblenz zusammen. Hier verhehlte man sich die Gefahren nicht. Der Statthalter Albrecht sei ein großer Potentat, der nie besiegt wäre und Krieger hätte, die dreißig Jahre lang im Kampf gestanden hätten. Eine große Macht sei erforderlich, der Krieg würde aus den Niederlanden nach Deutschland getragen werden. Da der Kaiser „geschwinden Mitteln“ widerriet, so wollte man die Angelegenheit zur Reichserörterung stellen. Als man sich aber an alle Not erinnerte, die man von den Spaniern erfahren hatte, beschloß man doch, dem bedrängten westfälischen Kreise die dreifache Hülfe an Volk aus jedem Kreise zu schicken, bis der Krieg den Reichsboden räume. Als Generalhauptmann bestellte man den Obersten des westfälischen Kreises, Grafen Simon zur Lippe.[64])

Dieser Beschluß wurde zu Magdeburg im niedersächsischen Kreise lebhaft erörtert. Der Kreis behielt sich die Führung vor, welche Graf Simon nicht abtreten wollte. Im übrigen war man mit der dreifachen Hülfe einverstanden.[65])

Zu Magdeburg wurde, nachdem zwei Versammlungen zu Frankfurt im Dez. 1598 und im Febr. 1599 die Vereinigung nicht zustande gebracht hatten, auch wieder über den Plan der „Union“ verhandelt, wie man nämlich auf alle künftig sich zutragenden Fälle der evangelischen Stände wegen zu einer vertraulichen und engen Zusammensetzung gelangen könnte. Die Anwesenden — Herzog Ulrich war persönlich da — hielten den Bund für hochnotwendig; man begehrte aber erst die Paragraphen solcher Zusammensetzung kennen zu lernen, dann wollte man sich ferner erklären. Zu diesem Zwecke will Kurbrandenburg und Braunschweig Kurpfalz ersuchen, in Bälde an einem bequemen evangelischen Orte eine Zusammenkunft anzusetzen, wohin die vertrautesten Räte kommen sollen. Aber etliche Fürsten bestanden darauf, erst die „capita solcher Zusammensetzung“ zu erfahren. Auf vertraulichem Wege dies zu übernehmen, machte sich Brandenburg anheischig. In der That hielt die straßburgische Angelegenheit und die Klosterfrage die Protestanten in Atem. Über beide Angelegeheiten fand am 2. Febr. 1601 eine Versammlung in der Wetterau zu Friedberg statt, an der auch ein mecklenburgischer Gesandter teilnahm. Die „Korrespondierenden“ beschlossen, in ersterer den Weg der Güte zu versuchen, in letzterer die Urteile des Gerichts zu verhindern.[66])

Der Kreistag zu Lüneburg, welcher einen Monat nach der Magdeburger Versammlung stattfand, hob die Sperre über die Einzahlung der Reichsanlagen wieder auf, da der Kaiser an die kriegführenden Parteien wegen Abstellung der Verletzung deutschen Bodens geschrieben hatte. In der That ließen die Spanier durch einen Abgesandten ihre Geneigtheit erklären, die Truppen aus Deutschland wegzuführen, wofern die Niederländer dasselbe thaten. Letztere erklärten sich bereit. Ein Kurier überbrachte einen Brief des Kaisers, welcher den Kriegszug dringend widerriet; man könne auf leichteren und sicheren Wegen zum Ziel kommen.[67])

Eine Woche später fand eine Versammlung der Kreisobersten in Höxter statt. Vier Kreise waren vertreten, der kurrheinische hatte den Tag nicht beschickt. Es herrschte eine kriegerische Stimmung. Man beschloß auf der Expedition strengste Neutralität gegen beide Parteien zu beobachten, da man nur deutsches Gebiet schützen wolle. Ja keine Offensive, nur Defensive! Es wurden die Befugnisse des Generalkreisobersten, des Pfennigmeisters, der andern Ämter, auch des „Rumormeisters" festgestellt, und es wurde verboten, Weiber ins Feld mitzunehmen. Als Generaloberster unterschrieb Graf Simon zur Lippe.[68]) Die Deutschen waren endlich zur Abwehr lange getragener Schmach bereit!

Herzog Ulrich hatte als Oberster des Kreises an den Kriegssorgen zu tragen. Wohl in Rücksicht auf sein hohes Alter überließ er für den Feldzug dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig das Oberstenamt, der selbst zu Felde liegen wollte. Aber wie jämmerlich wurde der Krieg geführt! Die Armee des Grafen Simon zählte 12000 Mann zu Fuß und 3000 Reiter. Der kurrheinische Kreis bezahlte keinen Sold, der westfälische schickte keine Truppen und Geschütz; unentschlossen zog Simon am Rhein umher. Dann lagerte er sich vor der Festung Rees. Aber die Soldateska, welche keinen Sold bekam, plünderte nicht weniger als vorher die Spanier. Da machten die Spanier einen Ausfall und schlugen die Deutschen zurück; mit der Flucht vor den Mauern von Rees erreichte der Zug sein unrühmliches Ende; die niedersächsischen Soldaten verließen massenweise die Fahnen.

Von der Kriegsunruhe wurden die Mecklenburger hart betroffen. Im Januar 1599, als die Gefahr von den Niederlanden her den Höhepunkt erreicht hatte, erließ der Herzog das gewöhnliche Patent der Warnung vor fremden Diensten; aber er forderte auch zu steter Bereitschaft auf. Das Mandat sollte von den Kanzeln verlesen, in Wirtshäusern und Krügen, an Kirchthüren und Gerichtsstätten angeschlagen werden. Ein Mustertag aller drei Kreise wurde ausgeschrieben. Die Summe der Roßdienste derer vom Adel in allen drei Kreisen betrug nach dem angelegten Verzeichnis 408 Pferde. Aber der Adel zeigte sich recht „ungehorsam", die Musterung konnte nicht abgehalten werden. Der Herzog beschwerte sich, daß die vom Adel die Register veränderten und den schuldigen Roßdienst beliebig abänderten. Die vom Adel klagten dagegen über zu hohe Roßdienste.[69]) In der That hatte das Land an Kreis- und Reichslasten schwer zu tragen; besonders der Türkenkrieg erforderte immer neue Abgaben.

Diese wurden nach dem Reichsanschlage berechnet. Von diesem fühlte allerdings Herzog Ulrich sich beschwert. Auf dem Kreistag zu Lüneburg machte er 1581 geltend, daß sein Land zu Worms 1521 nur mit 40 Pferden und 67 zu Fuß angeschlagen, aber 1545 von Reichs wegen auf 40 zu Pferd und 120 zu Fuß erhöht sei. Vergebens hätte er sich beim Kammergericht beschwert, vergebens Moderation nachgesucht. Auch der Kreistag achtete nicht auf die mecklenburgischen Vorstellungen.[70]) Die Anlagen wurden berechnet, indem monatlich auf ein Pferd 12 Gulden, auf einen Mann zu Fuß 4 Gulden angesetzt wurden. Der einfache Römer-

zug belief sich auf 748 Gulden = 12 • 40 + 4 • 67, nach der Meinung Ulrichs. Die Matrikel aber forderte 960 Gulden = 12 • 40 + 4 • 120.

Die Türkennot zwang den Kaiser, bei den Kreistagen Hülfe zu suchen, wenn die Einberufung des Reichstages so schnell nicht erfolgen konnte. Nachdem zu Regensburg 1576 60 Römermonate, zu Augsburg 1582 40 bewilligt waren, streckte der Lüneburger Kreistag dem Kaiser 100000 Thaler vor; auf Ulrichs Teil entfielen 10000 Thaler, andere 10000 lieh er persönlich dem Kaiser. Zu Regensburg bewilligte der Reichstag 1594 80 Monate; sie mußten eingesammelt werden. Aber da der Kaiser nicht auskommen konnte, ließ er sich vom Kreistage zu Halberstadt 1595 600 Pferde auf 6 Monate bewilligen; die Kosten wurden durch eine Kontribution aufgebracht. 1596 bewilligte der Kreistag zu Braunschweig 1000 Pferde auf 6 Monate, 1597 dieselben auf 5 Monate; aber die Kosten sollten abgerechnet werden von dem, was der Reichstag bewilligte. Dieser setzte zu Regensburg 1598 60 Monate fest, zahlbar in drei Jahren. Dennoch war die Türkengefahr nicht zu bannen gewesen. Schon 1594 hatte der Herzog verordnet, daß zur Abwehr der Gefahr täglich in allen Kirchen die Betglocke gestoßen und wöchentlich ein Bettag abgehalten werden sollte.

Aber nicht die Türkenhülfe allein war drückend, die Kosten der Rüstungen gegen die Spanier kamen hinzu. Auf einem Landtage zu Güstrow wurden 1599 im ganzen 21 Monate gefordert. Wiederum wurden zu Halberstadt 1601 und zu Lüneburg auf Kreistagen je 14 Monate Türkenhülfe gefordert und bewilligt; die Türkenhülfen bedeuteten eine Schraube ohne Ende. Der mecklenburgische Landtag konnte sich den Forderungen nicht entziehen. Zwar klagten die Stände über Armut und Unvermögen, sowie auch darüber, daß die Abwehr der Türken im Osten und die der Spanier im Westen den einzelnen Kreisen auf die Dauer unmöglich wäre; aber sie mußten, wenn auch nach manchen Verhandlungen auf den Landtagen, zahlen „bei der das Wohl des allgemeinen Vaterlandes deutscher Nation, ja der ganzen Christenheit betreffenden Sache.“ —

Der Zwiespalt der protestantischen Stände auf dogmatischem und politischem Gebiete machte sie nicht nur zur Herstellung eines protestantischen Bundes unfähig, sondern gab auch der katholischen Gegenreformation im Reich einen Vorteil nach dem andern. Die Spannung zwischen den beiden großen Religionsparteien erreichte schon im Jahre 1600 einen sehr hohen Grad; nur wenige Jahre noch, und im dreißigjährigen Krieg kommt der lange angesammelte Zündstoff zur grauenvollen Entladung!

---

23. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche.

Wir haben die Gefahren des Luthertums schon erwähnt, welche ihm von seiten der Calvinisten Süddeutschlands und der Philippisten Sachsens drohten, Gefahren, welche der protestantischen Gesamtheit um so verderblicher wurden, je mehr die religiöse Uneinigkeit auf das politische Gebiet über-

griff. Die politische Einheit stand und fiel mit der religiösen Vereinigung. Letztere herzustellen war der Kanzler der Tübinger Universität, Jakob Andreä, bemüht; er fand die Unterstützung des Herzogs Julius von Braunschweig und später die des Kurfürsten August von Sachsen.

An dem Zusammenkommen der Konkordienformel hat Mecklenburg hervorragenden Anteil.[1]) Auf seiner Reise nach Östreich war Chyträus in Wolfenbüttel mit Jakob Andreä zusammengetroffen und von ihm persönlich für das Einigungswerk gewonnen worden, obwohl Chyträus sich wenig von dem Gelingen versprach. Im folgenden Jahre erschien dann Andreä, der in den Dienst des Herzogs Julius getreten war, mit einem braunschweigschen Rat in Mecklenburg, um Herzog Ulrich die Artikel vorzulegen, welche grundleglich gemacht werden sollten. Der Herzog berief die Superintendenten zu einer Versammlung nach Rostock. Diese sowie die theologischen Professoren begutachteten die Artikel des Andreä, hielten aber dafür, daß man vor allen an der Augsburgischen Konfession festhalten müsse; das sei besser als die Aufstellung neuer Lehrformeln. Darin wußten sie sich mit Johann Albrecht einig, der von jeder deutschen Landeskirche die Lehrerklärung nach dem Sinne der Augsburgischen Konfession erwartete und forderte. Das Festhalten am lutherischen Lehrbegriff bezeichnet die mecklenburgische Haltung im ganzen Werke; jenes trat um so deutlicher hervor, als 1571 die Wittenberger Theologen einen Katechismus herausgaben, der in der Lehre vom Abendmahl die reine lutherische Fassung in betreff der Allgegenwart Christi auch nach seiner menschlichen Natur im Brot und Wein vermissen ließ. Die Rostocker Fakultät erklärte sich gegen den Katechismus und für ein Bekenntnis, welches zu Wolfenbüttel gegen die Wittenberger aufgestellt war. Zu Wolfenbüttel trat besonders der große Theologe Chemnitz hervor, mit dem Chyträus auch in Bezug auf das Konkordienwerk in Verbindung blieb.

Der unermüdliche Jakob Andreä ließ 1573 sechs Predigten von den Spaltungen unter den Protestanten drucken, welche er für das Einigungswerk grundleglich machen wollte. Die Rostocker unterschrieben diese Predigten zwar nicht, stimmten jedoch mit dem Hamburger Superintendenten Westphal darin überein, daß man auf einem Konvent zu Lüneburg in Gemeinschaft mit allen Theologen der niedersächsischen Kirchen über das Werk der Vereinigung verhandeln wolle. Indes Westphal starb gerade damals, und der Konvent unterblieb. Die Tübinger hatten aber nicht geruht, sondern sandten im Sommer 1574 eine ihrerseits aufgestellte Eintrachtsformel zur Begutachtung an die einzelnen Kirchen. Am 27. Oktober beriet man zu Rostock über dieselbe, die Superintendenten und die theologische Fakultät. Man war der Meinung, daß man keine neue Lehrschrift aufstellen dürfe, bevor nicht die schwäbischen und sächsischen Kirchen sich geeint hätten, und die Unterschrift aller gesichert wäre; indessen sandte man die gewünschten Änderungen und Verbesserungen an Chemnitz ein. Eine neue Formel war inzwischen in Württemberg aufgetaucht; beide nahm Kurfürst August von Sachsen zur Hand, welcher eben die Philippisten vertrieben hatte und nun das Einigungswerk förderte.

Er lud Chyträus zum April 1576 zur Beratung nach Torgau ein. Das anfängliche Sträuben desselben beseitigte der Befehl des Herzogs Ulrich, nach Torgau zu reisen, aber „in nichts zu willigen, was wider Gottes Wort und zu dieser bisher stillen Kirche in Mecklenburg Beunruhigung wäre". Die achtzehn versammelten Theologen arbeiteten hier das torganische Buch aus, welches dann allen Kirchen zugeschickt wurde. Im Oktober desselben Jahres gab man in Rostock die mecklenburgische Censur ab, welche im ganzen zustimmend lautete. Als alle Censuren eingelaufen waren, traten die Theologen im Kloster Bergen bei Magdeburg zusammen; auch Chyträus war anwesend, um die eingelaufenen Bedenken zu prüfen und die Torgauer Formel zu überarbeiten. So entstand das Bergische Buch, die Konkordienformel, in den Tagen vom 19.—28. Mai 1577.

Am 12. Nov. 1577 unterschrieben fünf Superintendenten zu Rostock das Glaubensbekenntnis; dann wurden in den einzelnen Diözesen die Unterschriften gesammelt, im ganzen 466. Als auch die theologische Fakultät sich einverstanden erklärt hatte, die auftauchenden Bedenken zu Tangermünde 1578 zurückgewiesen waren, und der Wortlaut der Vorrede des Buches zu Jüterbog 1579 festgestellt war, unterschrieb auch Herzog Ulrich am 30. Dez. 1579. Dadurch erlangte die Konkordienformel die Bedeutung eines Symbols der mecklenburgischen Landeskirche.

Am Jahrestage der 50. Wiederkehr der Übergabe der Augsburgischen Konfession, am 25. Juni 1580, wurde die Konkordienformel veröffentlicht. Leider war die Zustimmung nicht allgemein, wie wir schon sahen. Chyträus klagte: „Der böse Feind ist sehr unruhig an allen Orten und bitter wider dieses christliche und nötige Werk." Fand sich doch im eigenen Lande genug Widerspruch! Der Superintendent zu Wismar, Michaelis, sowie zwei Prediger daselbst, Jsensee und Holzhüter, wollten nicht unterschreiben, wie sie sagten, weil die Irrlehrer in dem Buche nicht namentlich verdammt wären; auch wollten sie ihre Namen nur unter das gedruckte Exemplar setzen, damit alle endlichen Verbesserungen verhütet würden. Trotzdem Chyträus ihre Bedenken widerlegte, gaben sie nicht nach und kümmerten sich auch nicht um den herzoglichen Befehl, die Angriffe gegen das Buch einzustellen. Im Mai 1578 wurden alle drei ihres Amtes entsetzt. Dasselbe Schicksal hatten schon zwei Prediger zu Rostock erfahren, welche in der Lehre von der Erbsünde abwichen. Ein anderer Pastor, zu Bentwisch bei Rostock, büßte seine Schmähsucht gegen das Buch mit hartem Gefängnis zu Güstrow und Bützow.

Hatte Mecklenburg durch die Unterschrift der Konkordienformel alle Abweichungen vom strengen Luthertum ausgeschlossen, so mußte auch seine Kirchenordnung ergänzt und revidiert werden.[2]) War sie doch durch Philipp Melanchthon in viele Kirchen eingeführt worden, so daß man im Lande gar darüber klagte, keine eigene Ordnung mehr zu haben! Nun waren aber ihre Lehrbestimmungen 1552 so gehalten, daß auch die heimlichen Calvinisten sie annehmen zu können glaubten. Chyträus klagte deshalb, etliche Artikel seien mit „beidenhändischen" zweizüngigen Worten also meisterlich auf Schrauben gesetzt, daß Lutheraner und Calvinisten dieselben Worte

zugleich unterschreiben könnten. Schon 1569 hatte deshalb Johann Albrecht dem Chyträus den Auftrag erteilt, eine neue Kirchenordnung abzufassen. Sein Werk blieb jedoch liegen. Herzog Ulrich erteilte erst 1576 einen neuen Befehl; dennoch ließ die Ausführung noch bis 1584 auf sich warten, und als nun das Werk eingesandt wurde, weigerte sich Chyträus, dasselbe nach dem Sinne des Herzogs zu verändern. Dieser forderte nämlich Einschaltungen und Verbesserungen im Text, zu denen Chyträus als treuer Schüler Melanchthons sich nicht verstehen wollte, weil dieser die Ordnung 1552 gutgeheißen hatte. Wiederum blieb das Werk liegen. Chyträus allerdings erwähnt, daß am Hofe Ulrichs ein Hofrat Niebur war, welcher dem strengen Luthertum abgeneigt war und also die neue Ordnung hinderte. Erst 1599 wurde auf die Bitte der Rostocker Geistlichkeit die Arbeit von neuem aufgenommen; man beliebte, die nötigen Änderungen in der Form eines Anhangs den Lehrstücken anzufügen. Nachdem die theologische Fakultät die Arbeit der Superintendenten begutachtet hatte, wurde die Revidierte Kirchenordnung am 5. März 1603 veröffentlicht. Auf dem Landtag zu Sternberg im Juni 1602 hatten allerdings die Stände gewünscht, daß das Buch erst den Theologen in Wittenberg vorgelegt werden sollte; dennoch gaben sie sich mit der Erklärung zufrieden, daß ihnen an ihrer Gerechtigkeit nichts präjudiziert würde.

Die Revidierte Kirchenordnung festigte auch an ihrem Teile die lutherische Landeskirche; sie bringt die Lehre auf einen kurzen bestimmten Ausdruck, regelt den Gottesdienst, bestimmt die Ordnung der Schulen und des Pfarramts. Lutherische Lehre, lutherische Predigt und Gottesdienst, lutherische Schule sind und bleiben dem Lande bewahrt. Jeder Widerspruch mußte verstummen; selbst Nathan Chyträus, der Leiter der Rostocker Schulen und Bruder des großen Theologen, mußte Stadt und Land räumen, als er seine Vorliebe für die Calvinisten nicht mehr verbergen konnte.

Die Wahrung der lutherischen Landeskirche wurde nicht zuletzt der Universität verdankt. Dank den Bestrebungen Johann Albrechts, dank dem Schutze Herzog Ulrichs war sie immer mehr aufgeblüht, eine Hochburg des Luthertums im Norden. Von Schweden und Livland her kamen die Studenten, Fürstensöhne zählten zu ihren Hörern und wurden der Sitte der Zeit gemäß zu Rektoren ernannt. 1590 war es Wilhelm von Kurland, der Sohn jener Prinzessin Anna, der Schwester Ulrichs, 1592 Prinz Ulrich von Dänemark, der Enkel Ulrichs, 1594 August von Braunschweig-Lüneburg. In besonderem Ansehen stand die theologische Fakultät. Aus Siebenbürgen her, aus Östreich und Steiermark, aus den Niederlanden und zwar aus Antwerpen, wo eine lutherische Gemeinde sich gebildet hatte, aus allen Teilen Deutschlands kamen Anfragen, Bitten um Belehrung und Gutachten, die sich ausnahmslos im streng lutherischen Sinne hielten, mochten sie gegen die Philippisten oder die Anhänger des Flazius oder auch gegen die Helmstädter Theologen des Herzogs Julius von Braunschweig gerichtet sein. Und auch der Herzog Ulrich gab auf ihr Urteil in den Fragen der Religion, welche katholische und evangelische Stände damals beschäftigten.

Um nur einige Namen zu nennen, es wirkten an der Universität die Professoren Valentin Schacht † 1607, David Lobech † 1603, Johann Freder der Jüngere † 1604, besonders aber die schon genannten Simon Pauli † 1591, der zugleich Rostocker Superintendent war, und Lukas Bacmeister † 1608. Letzterer, der Nachfolger Simon Paulis in der Rostocker Superintendentur, wurde 1580 von den östreichischen Kirchen zu einer Visitation gefordert und hielt die Verbindung aufrecht, welche Chyträus ein Jahrzehnt vorher geknüpft hatte. Neben seinem Universitätsamte predigte er und wirkte in der Ordnung des Rostocker Kirchenwesens. Er hat auch das erste mecklenburgische Kirchenlied in plattdeutscher Mundart gedichtet.[3]) Dazu fand er noch Muße, in historischen Arbeiten sich zu versuchen. In der philosophischen Fakultät glänzten noch immer die Humanisten Johann Possel † 1591, der 38 Jahre lang besonders die griechische Sprache lehrte, und Johann Caselius, der größte Humanist des Nordens, bis er 1589 nach Helmstädt ging. Das Glanzgestirn der Universität war und blieb David Chyträus.[4]) Davon zeugen die zahlreichen Berufungen an auswärtige Universitäten, welche er jedoch alle ablehnte. Das Verdienst dieses Mannes in seiner fast ein halbes Jahrhundert umfassenden Thätigkeit ist außerordentlich groß; erwähnt ist schon seine Anteilnahme an der Errichtung des Konsistoriums, der Abfassung der Konkordienformel, der Revidierten Kirchenordnung. Hervorzuheben bleibt noch seine akademische Lehrthätigkeit, welche sich nicht nur auf die Theologie beschränkte. Zu erwähnen ist besonders seine Geschichte der Augsburgischen Konfession, in erster Auflage 1576 erschienen, eine erste kritische Arbeit der Reformationsgeschichte, aus den Quellen geschöpft; sodann die Fortsetzung von Krantzens Metropolis; sein Hauptwerk aber ist das Chronicon Saxoniae. Chyträus benutzte die Archive zu seiner Darstellung, „die Burgen der Gerechtigkeit und der Wahrheit"; daneben übte er Kritik an seinen Quellen, und häufig überbrachte und eingezogene Nachrichten, „Zeitungen", gaben ihm Kunde von den Ereignissen seiner Zeit. Seine geschichtsphilosophischen Anschauungen sind religiöser Art; er erkennt in den Historien leuchtende Beispiele der göttlichen Weisheit und Vorsehung, welche Lohn und Strafe des gerechten Gottes bekunden. So hat Chyträus eine historische Schule begründet, mittelbar dadurch, daß er seinen Schülern Liebe für die Geschichte einzuflößen suchte, unmittelbar durch seine historischen Arbeiten, die uns überliefert sind. „Sie bedeuten in der That eine nicht gewöhnliche Förderung der Geschichtsschreibung des Reformationsjahrhunderts", so urteilt der jüngste Lobredner dieses seltenen Gelehrten, des „Organisators" der mecklenburgischen Landeskirche.

Herzog Ulrich erkannte die Verdienste der Landesuniversität an. 1599 besuchte er dieselbe zum Zwecke einer Visitation; dabei erhöhte er die Gehälter der Professoren und vermehrte die Zahl der fürstlichen von 9 auf 14. Die theologische Fakultät zählte allein sechs Lehrer.[5])

Die lutherische Landeskirche wurde aber auch durch die Geistlichkeit des Landes gewahrt. Zwar befand sie sich teilweise in bedrängter Lage. Von der Kirche zu Sülstorff wird z. B. 1580 erwähnt, daß in 18 Jahren

fünf Prediger mit dem Bettelstab davon gegangen seien.[6]) Von einem Planer Kaplan wissen wir, daß er neben seinem kirchlichen Amte als Stadtschreiber thätig war. Die Wohnungen der Pastoren boten oftmals nur eine Stube, meist waren sie recht baufällig. Die Einnahmen waren recht bescheiden; ein Pastor zu Vietlübbe z. B. berichtet 1591, daß er für eine Taufe einen „sößling" und eine Mahlzeit, für eine Trauung zwei Schillinge, für eine Beerdigung einen Groschen, für ein Aufgebot eine Flasche Bier und einen „Stuten", die sog. Mieke, erhielt.[7]) Viele Pfarren bezogen ihre Einnahmen zum größten Teil aus Ländereien; die Planer hielten z. B. sechs Pflugochsen, und der Rat der Stadt beklagte sich bitter darüber, daß die Prediger ungewöhnlich starken Ackerbau trieben und ihre Studien vernachlässigten. Der Armut der Pfarren entsprach die „landsittliche Witwengerechtigkeit", welche die Kirchenordnung von 1602 in der Weise festsetzte, daß der Nachfolger im Amte die Witwe oder die Tochter des Vorgängers heiratete, wenn auch ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Pfarre nicht „als der Tochter Brautschatz oder väterliches Erbe" anzusehen sei; allein aus „Mitleiden" solle diese Art der Versorgung Platz greifen, und nur mit der Zustimmung der beiderseitig Beteiligten.[8])

Auch die Bildung mancher Pastoren ließ zu wünschen übrig. Noch im Jahre 1593 hatte der Pastor zu Boitin nur famuliert, nicht studiert, der zu Warnow hatte nur die Stadtschule zu Sternberg besucht. Ryke in Rostock giebt selbst zu, daß er kein Hebräisch verstände.[9]) Dennoch sind manche zu erwähnen, welche nicht nur in Treue ihr Amt verwalteten, sondern auch schriftstellerisch sich bethätigten. Das aber zeugt von einer gewissen Bildung des Standes im allgemeinen. Ich nenne einige Beispiele: Der Planer Kaplan Adam Schütte gab 1580 fünf Predigten heraus, im nächsten Jahre die gleiche Anzahl. Der Pastor Petrus Bambam zu Malchow übersetzte sogar Kirchenlieder ins Latein und gab eine Sammlung solcher heraus. Anton Höker in Rostock übergab Predigten und eine Erklärung des vierten Hauptstückes 1595 und 1596 der Öffentlichkeit; ein Pastor zu Sternberg ließ Leichenpredigten 1593 und 1595 drucken, worin ihm der Woseriner nicht nachstand; der Satower verfaßte ein Gebetbuch zum Gebrauch während der Türkengefahr. Nikolaus Gryse zu Rostock ließ Predigten drucken, schrieb Gebet- und Andachtsbücher, verfaßte ein Leben Slüters sowie eine vergleichende Symbolik unter dem Titel „Spegel des antichristlichen Pawestdomes" 1593, allerdings in maßloser Schärfe gegen die Katholiken. Von älteren erwähne ich außer dem schon genannten Johann Freder in Wismar, der Predigten und theologische Übersetzungen verfaßte und Kirchenlieder dichtete, ferner den Nachfolger Slüters an St. Petri, Schröder, dessen Predigten, Gebet- und Andachtsbücher bekannt waren.

Die Predigt geschah noch immer in der plattdeutschen Sprache, die dem Volke verständlich war. 1580 erschien die erste vollständige Bibel unter der Beihülfe der sechs wendischen Städte, in plattdeutscher Mundart bei dem Drucker Lucius zu Rostock. Das Slütersche Gesangbuch blieb im Gebrauche, bis 1577 zu Rostock ein neues, das letzte plattdeutsche, erschien.[10])

Die Kirchenordnung regelte die Feste und den Gottesdienst. Man feierte die Hauptfeste an drei Tagen, außerdem das Epiphanienfest, Purifikationis Mariä, Annunciationis, Visitationis Mariä, Grünen Donnerstag, Karfreitag, die Tage Johannis und Michaelis, die Tage aller Apostel, letztere nur als Bettage. Häufig waren die Gottesdienste, außer an Sonntagen in den Städten Mittwochs und Freitags früh von 7—8 Uhr, auf dem Lande des Sonnabends am Nachmittag. Des Sonntags wurde der Katechismus nach der Predigt verhört. Es wurde darauf gehalten, daß die Taufen an dem der Geburt folgenden Tage stattfanden, daß das Abendmahl fleißig genommen, Privatbeichte begehrt wurde. Die Revidierte Kirchenordnung machte die Anlegung von Kirchenbüchern zur Pflicht zwecks Aufzeichnung der Getauften und Begrabenen, der Beichtkinder und der Getrauten.[11])

Die Superintendenten wachten über die getreue Amtsführung der Diözesanen. Kirchenordnungsmäßig hatte jeder Superintendent die Pastoren seines Sprengels auf den Montag nach Michaelis oder im Monat Juni jeden Jahres zur Synode einzuberufen, auf der der Superintendent nach der Lehre und dem Gottesdienst, nach Leben und Sitte der Versammelten sich erkundigte. Der Superintendent hatte das Verhör, Einweihung und Einführung der für ein Pfarramt Präsentierten und also die Macht, die Anstellung ungeeigneter Personen zu verhüten, die Absetzung ebensolcher zu bewirken. Die oberste Kirchenbehörde war das Konsistorium, zu dessen Befugnis besonders das öffentliche Bannverfahren gehörte; gar häufig nämlich wurde der öffentliche Kirchenbann gebraucht.

Die Landeskirche war aufs beste eingerichtet, und wenn sich die Stände auf verschiedenen Landtagen über Pastoren und Superintendenten beklagten, so verwies sie der Herzog auf den gesetzlichen Weg, wobei er nicht unterließ, seinerseits den Klagen Ausdruck zu geben, die die Superintendenten gar oft in betreff mancher Willkürlichkeiten adliger Patrone an ihn gebracht hatten. Und wenn die Beispiele von entlassenen Pastoren so gar selten nicht sind, so zeigt doch eben die Entlassung derselben, wie sehr die kirchlichen Oberen an der Besserung der Kirche arbeiteten. Es kann nämlich nicht verschwiegen werden und ist eine Klage jener Zeit, daß untaugliche und unwürdige Prediger in nicht geringer Zahl von Land zu Land zogen, überall sich mißliebig machend und Zank erregend. Auch Mecklenburg, das zu den Zeiten Johann Albrechts so viele Fremde bei sich aufgenommen hatte, blieb von jener „Landplage“ nicht verschont.[12])

Was das Verhältnis von Staat und Kirche am Ausgang des Jahrhunderts anbetrifft, so ist es unter Herzog Ulrich dasselbe wie unter Johann Albrecht. Erst 1607, als der Landtag gegen das Kirchenregiment des Landesherrn sich aussprach, berief sich dieser — es war Herzog Karl als Vormund der unmündigen Söhne Johanns VII. — auf die durch den Augsburger Religionsfrieden den evangelischen Ständen übertragene bischöfliche Gewalt. In seiner Kirchenordnung von 1602 aber kennt Herzog Ulrich kein bischöfliches Amt und Recht, keine Herrschaft über die Kirche. Er kennt nur eine ihm von Gott auferlegte Pflicht gegen dieselbe und seine

Wirksamkeit als einen Dienst an derselben: „Wir erkennen, daß wir vor allen Dingen dem ewigen gütigen Gott diesen fürnehmen, hohen und angenehmsten Dienst schuldig sein, daß wir sein heiliges Wort von Herzen lieb haben, öffentlich bekennen, in unsern Landen rein und treulich predigen lassen und als den höchsten und teuersten Schatz unsern Nachkommen rein und unverfälscht bewahren". So spricht in der Vorrede zur Kirchenordnung der Herzog, als der „oberste Patron und Schutzherr der Kirchen und heiligen Predigtamts". Diesem Standpunkte entspricht es ganz genau, wenn Ulrich in seiner Amtsordnung von 1583 die Amtleute und Küchenmeister, überhaupt alle „Befehlshaber" seiner Ämter anweist, mit der Landesherrschaft reiner Lehre vermöge der Augsburgischen Konfession zu sein, alle Sonntage und Festtage mit fleißigem Kirchgang, Gehör des Wortes Gottes, öfterem Gebrauch des Nachtmahls, mit züchtigem ehrbaren Wandel ihren Glauben zu erzeigen und sich in allem der christlichen Gemeinde als Vorgänger und Exempel zu erweisen.

Es entspricht demselben Standpunkt, wenn in der Polizeiordnung von 1562 und 1572 die Obrigkeit als ihre Pflicht und auferlegte Last es betrachtet, alle Gotteslästerung und Verachtung göttlichen Worts zu bestrafen. Wer bei dem Namen Gottes und Christi Wunden flucht und schwört, auch den Namen Gottes verlästert, soll von der Ortsobrigkeit mit acht Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot, im Rückfall mit dem Pranger und Halseisen oder um Geld gestraft werden; bei der zweiten Wiederholung sollte derselbe an seinem Leibe oder mit Abnahme etlicher Glieder bestraft werden. Die Zeugen einer Gotteslästerung haben die Anzeigepflicht, widrigenfalls sie dieselbe Strafe zu erwarten haben. Die Polizeiordnung hält ferner Hausväter und Hausmütter an, ihre Kinder und das Gesinde an ein frommes Leben zu gewöhnen; sie bestimmt, daß unter der Predigt Keller, Krüge, Weinschenken geschlossen bleiben Die Polizeiordnung duldet weiter keine Sakramentierer und Wiedertäufer im Lande; sie straft den Ehebruch und alle Unzucht. Erinnern wir uns ferner daran, daß den Urteilen des Konsistoriums bürgerliche Nachteile und Strafen folgten, so bemerkt man, wie die weltliche Obrigkeit nach allen Richtungen hin der Kirche zu dienen bemüht war.

Andererseits nahm der Staat den Dienst der Kirche für sich in Anspruch. Im Auftrage desselben wurden Gebete wider die Türken von den Kanzeln abgekündigt, Bettage zu demselben Zweck angesetzt, die Betglocke täglich gestoßen. Aber auch Gesetze und Verordnungen der Obrigkeit wurden von der Kanzel aus abgekündigt; so 1549 zum ersten Mal und zwar eine Verordnung gegen Landstreicher; die Polizeiordnung von 1562 sollte jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen werden. Auch gerichtliche Citationen erfolgten von den Kanzeln, bald auch Ankündigungen ganz privater Angelegenheiten, wie Verkäufe von Häusern und Äckern. Die Kirchengebäude selbst dienten wegen ihrer Räumlichkeiten oftmals zu weltlichen Versammlungen, wie z. B. in Rostock, wo die 60 in der Marienkirche ihre Zusammenkünfte abhielten, oder auf dem Lande, wo oft Kommissare zur Schlichtung von Grenz- und Erbstreitigkeiten zusammen-

traten. Die Kirchhöfe hatten ihren Charakter „als befriedete Stätten" immer noch nicht verloren. Hier und da fanden noch Gerichtssitzungen unter der Linde statt; auf dem Kirchhof unter der Linde zu Kölpin geschah die Huldigung des Landes Stargard nach wie vor.[13])

Der Staat wußte sich auch der Übergriffe des geistlichen Amts zu erwehren. Als die Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt noch nicht geordnet waren, in den fünfziger und sechziger Jahren, waren ärgerliche Auftritte an der Tagesordnung gewesen, wie in Rostock, wo das gesamte Ministerium in seinem Hasse gegen den unbeliebten Superintendenten und den Rat alle Mittel auf der Kanzel und in dem Beichtstuhl ergriff, um diesem Haß recht deutlichen Ausdruck zu geben, oder wie in Wismar, wo der Pastor Steinmetz von der Kanzel aus Beleidigungen gegen den Rat schleuderte. Der Rostocker Superintendent Kittel brachte die herzoglichen Schulden auf die Kanzel und führte lebhafte Klage über die fürstlichen Bedrückungen der „guten" Stadt.[14]) Weil das ungebührliche Schelten und Lästern auf der Kanzel, auch Verurteilung anderer Leute christlichen Predigern nicht geziemt, auch dadurch große Widerwärtigkeit zwischen hohen und niedrigen Personen hervorgebracht wird, so gebot schon ein Kreistag zu Lüneburg 1562 allen geistlichen Personen, nur Wort Gottes zu predigen und sich des Scheltens zu enthalten, bei Strafe der Verweisung und anderer gebührlicher Leibesstrafe. Derselbe Kreistag führte sogar eine strenge Censur für alle Druckwerke ein, welche vor der Drucklegung der Obrigkeit mitgeteilt werden sollten. Dieser Verordnung gemäß wurde z. B. 1574 in Lübz ein Pastor Kirchhof wegen Schmähreden auf der Kanzel beurlaubt; 1578 ereilte dasselbe Schicksal den Güstrower Superintendenten Konrad Becker, welcher den Rat der Stadt etwas unsanft angefaßt hatte, auch gegen Personen des herzoglichen Hofes nicht rücksichtsvoll genug verfahren sein sollte.[15])

Mochten aber auch einzelne streitbare Männer ihr Strafamt verkennen, der geistliche Stand und mit ihm die Kirche erkannte den göttlichen Beruf der weltlichen Obrigkeit an, wie ihn die Kirchenordnung beschrieb. Die mecklenburgische Landeskirche war und blieb trotz aller Gefahren von innen und außen bewahrt und von Bestand.

---

24. Die Landesregierung des Herzogs Ulrich.

Die Streitigkeiten mit der Stadt Rostock nahmen trotz des Erbvertrages von 1573 ihren Fortgang. Die neun Punkte, welche in demselben zu schleunigem Kompromiß gestellt waren, wurden zwar fortwährend erörtert. Allein die Rostocker verschoben das endliche Erkenntnis immer wieder. Dann starb Johann Albrecht; nun erklärten sie, daß das ganze Kompromiß hinfällig sei, und die Streitsache jetzt vor das Reichsgericht gehöre. Brandenburgische und sächsische Gesandte, welche 1578 anderer Verhandlungen wegen in Mecklenburg waren, nahmen sich auch der Rostocker Sache an; aber es wurden so viele Punkte vorgebracht, daß kein Ende

abzusehen war. Dann wurden zwei Schiedsrichter von jeder Seite bestellt, welche Zeugenverhöre vornehmen und ihre Akten dem Kammergerichte für das Erkenntnis unterbreiten sollten. Eine Menge von Zeugen und Frageartikeln, neue Appellationen der Stadt, der langsame Gang der Rechtspflege am Reichsgericht, diese Umstände erklären es hinlänglich, daß 1583, also volle zehn Jahre nach dem Erbvertrag, noch keine Entscheidung erreicht war.

Da kam Herzog Ulrich auf kürzerem Wege zum Ziel. Sein Schwiegersohn Friedrich II von Dänemark hielt Rostocker Schiffe an und erklärte der Stadt, er würde ihr allen Handel in seinem Reiche untersagen, wofern sie sich mit dem Schwiegervater nicht vertrüge. Im Oktober 1583 besetzten dänische Schiffe den Strom bei Warnemünde. Das half; Rostock wandte sich an den Herzog. Im Dez. fand ein erster Verhandlungstag vor vier Landräten zu Güstrow statt, dem neue folgten, die sich mit den unausgetragenen neun und elf neuen Artikeln zu befassen hatten. Die Rostocker Gemeinde wählte 100 Männer, die mit dem Rate zusammen beschließen sollten. Am 29. Febr. 1584 kam zu Güstrow im Beisein Herzog Ulrichs und seines ältesten Neffen, sechs Unterhändler, zehn Rats- und Bürgerdeputierten der Stadt, der zweite Rostocker Erbvertrag zu stande. Seine Bestimmungen hinsichtlich des Kirchenregiments lernten wir schon kennen. (S. 191.) Im übrigen wurde unter andern bestimmt: Das heil. Kreuzkloster bleibt zur Erziehung und Erhaltung bürgerlicher und adliger Töchter Rostocks; der Doberaner Hof wird den Fürsten zurückgegeben; diese erkennen der Stadt das Recht zu, eine Accise zur Bezahlung der Stadtschulden und Erhaltung des Hafens zu erheben; dafür erhalten die Herzoge jährlich 500 Gulden. Die wichtigste Bestimmung war ohne Zweifel die, daß Rostock die Appellationsinstanz des Hofgerichtes anerkannte und nicht mehr außerhalb Landes, etwa zu Lübeck, Recht suchen durfte. Auch Wismar hatte sich dieser seit 1581 gefügt.[1])

Herzog Ulrich war ein sparsamer Fürst. Aber dennoch überstiegen die Kosten der Landesregierung, welche wir schon kennen lernten, seine Kräfte. Ulrich erklärte also auf dem Landtage zu Sternberg am 10. Juni 1589, daß die jährlichen Einkünfte aus der fürstlichen Kammer nicht mehr ausreichten, und forderte die Hülfe des Landes. Andererseits lasteten auf Herzog Johann Schulden, da er seinen Bruder Sigismund August hatte abfertigen müssen. Herzog Ulrich wies darauf hin, daß andere Unterthanen in Kur- und Fürstentümern ihren Landesherrn ebenfalls geholfen hätten. Aber die Stände entschuldigten sich mit „Unvermögen“. Auf einem neuen Landtag, im Oktober desselben Jahres, erkannten sie zwar ihre Verpflichtung zur Hülfeleistung an, betonten aber neben der eignen Not ihre gravamina, welche sie stets in genügender Anzahl bereit hielten, und deren Abstellung sie forderten. Deshalb berief Ulrich den Landtag in demselben Jahre zum dritten Mal, und nun bewilligte er in der That eine zweijährige Landhülfe; der Herzog aber forderte mindestens fünf Jahre. Im Jan. 1590 war der Landtag schon wiederum beisammen; er drängte auf die Abstellung seiner gravamina. Als er endlich für den

März wiederum zum Landtag verschrieben wurde, bezeugte der Adel allerdings, daß der Ritterstand ein freier Stand wäre, der zu kontribuieren nicht schuldig sei, sondern nur mit Leib und Leben zu Felde zu dienen; dennoch bewilligte die Ritterschaft mit den Städten eine zweijährige Landhülfe ohne Bedingungen. Man stellte weitere zwei Jahre in Aussicht, wenn der Herzog in Fragen des Lehnrechtes nachgäbe. Ziemlich deutlich machte der Herzog seiner Entrüstung über diese Politik des Landtags Luft, indem er zu verstehen gab, daß die Landschaft ja nicht der vielfachen fürstlichen Begnadigungen vergessen sollte, die sie jeden Tag genösse, und betonte, daß durch das fortgesetzte Stellen von Bedingungen die Hülfe ihren Charakter als freiwilliger verlöre. Das half; man bewilligte nach langen Verhandlungen und stellte seine eigenen Rechte nur um so breiter und fester hin.[2])

Darum bleibt es das vorzüglichste Verdienst Herzog Ulrichs, daß er die Aufzeichnung der Landesgesetze in die Hand nahm. Bei dem Eindringen des römischen Rechts war das einheimische und das Gewohnheitsrecht in Gefahr, allmählich an Klarheit zu verlieren oder ganz unterdrückt zu werden. Am 6. Mai 1579 gab Herzog Ulrich bereits an den verdienten Husan in Lüneburg den Auftrag zu einem Entwurfe verschiedener Rechtsbücher nach dem Maßstabe der kaiserlichen Rechte, der Ordnungen anderer Länder und der bisher geübten Landesgebräuche. Husan übernahm es, das Lehn- und das Strafrecht, die Hofräte Niebur und Albin, die übrigen Rechte zu bearbeiten. Allein sogleich und besonders beim Lehnrecht zeigten sich die Schwierigkeiten der Durchführung. Ende Januar 1580 nämlich übersandte Husan schon das fertige Lehnrecht, „deutlich, rund und gründlich“, und im Laufe des Jahres reichte er auch das Strafrecht ein. Aber Albins und Nieburs Arbeiten blieben aus. Da Husan das Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen hatte, so befragte auf seinen Vorschlag der Herzog 21 Ritter nach den Lehnrechten, „welche sie von ihren Eltern gehört hätten.“ Zu Güstrow traten diese im Jan. 1581 zusammen und beantworteten die vorgelegten 28 Fragen, teilweise aber recht unsicher. Da also immer noch strittige Fälle nachblieben, die Ritterschaft aber ihre Privilegien wahren wollte, so ist die lange Verschleppung des ganzen Werkes erklärlich.

Im Juni 1583 forderte der Herzog auf dem Landtage zu Sternberg die Stände zur Niedersetzung eines Ausschusses auf, „zur Revidierung der Landeskonstitutionen“. Allein es kam erst 1584 zum Zusammentritt des Ausschusses. Aber bereits versagten die Seestädte ihre Mitwirkung bei dem Landrecht, weil sie eigenes Stadtrecht hätten. Das ganze Werk geriet ins Stocken. Husan und Niebur starben, aber Herzog Ulrich ernannte die Juristen Graß, Cling und Cothmann zu Mitarbeitern. 1589 ließ er in den Städten die ortsüblichen Gesetze und Ordnungen aufzeichnen und einreichen, damit das gemeinsame Werk die alten „Bräuche“ soweit wie möglich ehrte. In demselben Jahre war auch ein neuer Ausschuß von dem Landtage eingesetzt worden „zur Beförderung des heilsamen Werks der Konstitutionen oder gewissen Landrechts in zweifelhaften Rechtsfällen“. Allein wir erfahren nichts von seinem Thätigwerden. Erst 1598 verhieß Ulrich die demnächstige Vorlegung des Entwurfs. Da wollten aber die Stände neben

dem Ausschuß zwei Gelehrte zur Prüfung bestimmen, „damit ein jeder Stand seine Vorrechte dabei in acht haben könnte;" die Seestädte verwahrten sich ganz und gar gegen den Entwurf.[3])

So ist das allgemeine Landrecht nicht zur Vollendung gekommen, wie sehr es Herzog Ulrich bei dem „vielfachen Zanken und Klagen, so in diesen Landen von Tag zu Tag zunimmt," wünschte. Der Herzog aber sorgte für beschleunigtes Rechtsverfahren. Deshalb bestimmte er, daß stets einige Räte zu Güstrow anwesend sein und Vorbescheide an die klagenden Parteien erteilen sollten.

Zur Hebung der Volkswohlfahrt nahm Herzog Ulrich das Kanalprojekt wieder auf. Im Juni 1577 begannen die Erdarbeiten an zwei Stellen, neun Schleusen waren zwischen Wismar und dem Schweriner See geplant; am eifrigsten wirkte und warb für das Werk wiederum Tilemann Stella. Aber als dieser 1582 das Land verließ, geriet das Werk ins Stocken, da das Geld ohnehin knapp war, auch die Stadt Wismar den von ihr übernommenen Teil des Kanals nicht bezahlen konnte. Dennoch wurde langsam weitergebaut; 1594 ist in der That lüneburgisches Salz auf dem Wasserwege nach Wismar geführt worden. Aber die Kanalufer waren doch nicht ganz fertig, die Steinwände in den Schleusen fehlten, und so verfiel das Werk sehr schnell. Herzog Ulrich hatte übergenug für das Unternehmen geopfert, ein mehr ließ sein haushälterischer Sinn nicht zu. Letzterem zuliebe ließ er das Eisenwerk zu Neustadt eingehen, da die Ausgabe die Einnahme überstieg. Große Hoffnungen aber setzte er auf ein Alaunwerk, das er 1577 zu Conow bei Eldena eröffnete.[4])

Herzog Ulrich war sehr sparsam; ein Rechnungsbuch von des Herzogs eigener Hand aus den Jahren 1575—1584 ist uns noch erhalten.[5]) Das beste Denkmal seiner sparsamen Regierung haben wir in seiner Amtsordnung vom 6. Mai 1583.[6]) In derselben gebietet er den Amtleuten, gewissenhaft über die fürstlichen Ländereien und Wiesen, über Wälder und Gewässer zu wachen. Ferner soll man die Sicherheit der Landstraßen im Auge behalten und die Wege selbst bessern. Die fürstlichen Amtleute sollen die Bauern nicht mit übermäßigen Diensten beschweren und durch die Jagd ihre Saaten nicht verwüsten. Damit der Ertrag eines jeden Amtes sich feststellen läßt, wird genaue Buchung des Ernteertrages vorgeschrieben. Um hierin einerlei Maß zu haben, führte der Herzog den Rostocker Scheffel in alle Ämter ein; für Flüssigkeiten sollte fortan auch das Rostocker Tonnenmaß gelten. Den „Küchenmeistern" legte der Herzog die äußerste Sparsamkeit in der Ausrichtung der Hausküche und Bestreitung der notwendigsten Wirtschaftsausgaben auf; aufs genaueste wurden die einzelnen Mahlzeiten nach Zahl und Fülle vorgeschrieben. Herzog Ulrich war ein guter Hausvater.

Dennoch zeigte er eine große Vorliebe für die Kunst. Sein Baumeister Franz Parr baute den abgebrannten Ostflügel des Schlosses zu Güstrow in den Jahren 1558—1565 wieder auf. Zur Ausschmückung desselben bot der Bildhauer und Baumeister Philipp Brandin seine Kraft an. Als Hofbaumeister hat dieser Künstler dreißig Jahre in des Herzogs Dienst gestanden;

er verfertigte nicht nur der Herzogin Elisabeth die Pläne für die Wiederherstellung des Domes, welche bekanntlich ihr Werk ist (S. 243), sondern er baute auch den nördlichen Schloßflügel, als dieser 1586 abgebrannt war. Als Maler wirkte am Hofe der Niederländer Nikolaus Krommeny, der den Herzog und seine Gemahlinnen sowie die Eltern der Fürsten malte.

Die Vorliebe für die Kunst verband sich bei Ulrich mit dem Sinn für geschichtliche Forschung. Und so haben wir von ihm den fürstlichen Stammbaum von Borwin II. her an der nördlichen Chorwand des Doms zu Güstrow, daneben die Ahnentafeln des Herzogs Ulrich, seiner ersten Gemahlin Elisabeth und seiner zweiten, Anna. Aber nicht nur in Stein trug er die Namen ein, zu Rostock ließ er kunstvolle Stammbäume drucken, mit deren Richtigstellung und Entwurf er sich lebhaft beschäftigte. War es doch ein mühsam Stück Abeit, da der Herzog selbst seinen Geburtstag nicht wußte! Bei der ganzen Arbeit hat Chyträus mit seinem Fleiße und seinen Kenntnissen den Fürsten treulich unterstützt.[7])

Zwischen beiden bestand ein lebhafter Briefwechsel. Dieser ist jedoch in deutscher Sprache geführt, nicht mehr lateinisch wie zwischen Johann Albrecht und Chyträus. Ulrich ehrte auch seinen Professor; häufig bekam derselbe Zuwendungen an Geld, auch eine Gnadenmedaille mit Ulrichs Bild ward ihm zu teil. Herzog Ulrich stand auch in Verkehr mit dem Alchemisten Thurneisser in Berlin, der ihm ein Buch widmete, auch ein Herbarium übersandte, wofür er eine Medaille und Geld bekam.

Sehr am Herzen lag dem Herzog die Domschule seiner Residenz Güstrow. 1579 verhalf er ihr zu einem neuen Gebäude; 1580 gab er ihr eine Schulordnung nach dem Muster der kursächsischen; er vermehrte die Lehrstellen und gab endlich 1602 die letzte Schulordnung. Dank der Fürsorge des Herzogs blühte die Schule außerordentlich.

Herzog Ulrich hat auch selbst die Feder geführt. 1594 erschien von ihm eine Art Anleitung zur Kinderlehre: „Kurze Wiederholung etlicher fürnehmer Hauptstücke christlicher Lehre“. Der Hofprediger Celich versah das Buch mit einer Vorrede; ein Teil des Buches ist in der Kirchenordnung abgedruckt worden, 1600 erschien es in zweiter Auflage. Es ist ein Zeugnis dafür, daß der Herzog selbst den lutherischen Lehrbegriff in seiner Wahrheit und Tiefe erfaßt hatte. In der That besaß er einen ernsten religiösen Sinn. Sein Wahlspruch bezeugt es: H. G. V. V. G. d. h. Herr Gott, verleih uns Gnade! A. N. G. W. d. h. Alles nach Gottes Willen, ist der Spruch seiner ersten Gemahlin, und der seiner zweiten lautet: H. G. A. A. N. d. h. Hilf Gott aus aller Not!

Ein inniges Familienleben verband den Herzog auch mit seiner zweiten Gemahlin, die, eine Prinzessin aus Pommern, 1588 nach Mecklenburg kam und ihren Gemahl noch bis 1626 überlebte. Kinder entsprossen der Ehe nicht. Wir verdanken einem Stammbuche der Herzogin Anna die Angaben über Herzog Ulrichs Tod. Nach demselben kränkelte der Herzog im Febr. 1603 leicht; die Krankheit verschlimmerte sich am 26. Febr., so daß er das heilige Abendmahl am 28. nahm. Am 14. März, morgens

$^3/_4$3 Uhr hauchte Herzog Ulrich seine Seele aus. Die sterblichen Überreste wurden am 14. April im Güstrower Dom beigesetzt, mit feierlichem Leichengepränge, in kostbar geschmücktem Sarge und prunkvoller Kleidung — letzteres ist ein bedeutsames Zeichen dafür, daß das Jahrhundert der Reformation mit seinem ernsten religiösen Sinn zur Rüste gegangen war.[8])

---

25. Das mecklenburgische Volk am Abend des Reformationsjahrhunderts.

Die Sorge des obrigkeitlichen Berufes umfaßte nicht nur die Ruhe und Sicherheit des Landes, sondern auch die allgemeine Wohlfahrt und das allgemeine Beste im weitesten Umfange. Sahen wir schon, wie die Obrigkeit für das Seelenheil der Unterthanen zu sorgen für göttliche Pflicht hielt, so sorgte sie erst recht für das leibliche Wohl der Landeskinder.

Einen besonderen Gegenstand dieser Sorge bilden die Verordnungen gegen die Üppigkeit, wie sie bei dem leichtlebigen Sinn der Bevölkerung nur allzusehr im Schwange ging. Auf dem Landtage zu Sternberg 1595 erklärte sich die Landesherrschaft ausdrücklich bereit, eine Ordnung zu erlassen", damit der „schändlichen Hoffahrt gesteuert und alle übermäßige Pracht und Üppigkeit in den Kleidern, Gastereien, Hochzeiten, Kindtaufen abgeschafft werden möge".

Der Rat der Stadt Rostock hatte schon früher eine Hochzeitsordnung erlassen. Sie giebt ein treffliches Beispiel jener Auffassung vom obrigkeitlichen Beruf.[1]) Sie hebt an: „Nachdeme van dage tho dage je lenger je mehr, ogenschynlick erspöret und befunden, wo gantz und gar in desser itzigen düren und hochbeschwerlichen tydt, allerlei schade und unordening mit den Kosten, darinne de eine dem andern nichts wil nageven, inriten, und sick also junge Lüde dar dorch mit mercklikem schaden, unkosten und schulden beladen, so hat E. E. Rat u. s. w. folgende Ordnung erlassen." Zur Verlobung dürfen nur vierzig Personen geladen sein; man darf nur Obst essen und Bier trinken. Zur Hochzeit dürfen höchstens hundert Personen eingeladen werden. Braut und Bräutigam sollen hinfort die Hochzeitsgäste nicht beschenken, letztere sollen auch nur Geschenke im Werte bis zu drei Mark machen dürfen. Vor der Trauung, die um drei Uhr stattfindet, soll keine Mahlzeit gegeben, beim Hochzeitsmahl hernach sollen höchstens vier und zwanzig Schüsseln gereicht werden. Genau bestimmt ist der Lohn für den Koch und die Spielleute. Diese Angaben galten jedoch nur für den ersten Stand, zu welchem Bürgermeister und Ratsverwandte, die Adligen, die Geschlechter, des Rats Sekretarii, die vornehmen Gewandschneider, Brauer, Kaufleute und Rentiers gehörten. Wollten sie die Hochzeit prächtiger aussteuern, so war es ihnen auch erlaubt, aber gegen eine Zahlung von hundert Mark an die Stadt. Der zweite Stand, zu dem die Amtsschreiber, die vier Gewerke, die Krämer, Schiffer, Schneider, Gerber, Goldschmiede u. s. w. gehörten, durften nur sechzig Personen einladen und nicht mehr als sechzehn Schüsseln reichen; sie zahlten dreißig

Mark, wenn sie die Taxe des ersten Standes anlegen wollten. Nur zweiunddreißig Personen einladen und acht Schüsseln reichen durften die Leute des dritten Standes, zu dem die geringen Handwerker, Bootsleute, Fuhrleute, Träger, Tagelöhner gehörten. Der fürsorgliche Rat hatte auch eine Kleiderordnung[2]) erlassen. Die Männer des ersten Standes durften Röcke mit Marderfellen gefüttert tragen, die des zweiten Standes durften sich nur des Fuchs- oder Wolfsfelles und geringerer Pelzsorten bedienen; der Sammetstreifen unten am Rock durfte nur zwei Finger breit sein, breitere Streifen zierten den ersten Stand. Ebenso waren natürlich die Kleidungsstücke des weiblichen Geschlechts in den einzelnen Ständen verschieden bestimmt.

Auch die mecklenburgischen Polizeiordnungen versuchten der Üppigkeit zu steuern. Die Polizeiordnung von 1572 verbietet die „Bittelköſten" ganz und gar. Hochzeiten derer vom Adel sollen nur von vierundzwanzig Familien besucht werden, nur zwölf Gerichte dürfen auf die Tafel gebracht, nur drei Tage zur Feier verwendet werden. Man soll sich „übermäßigen Fressens und Saufens" enthalten, „die Tänze sollen nach altem adligen deutschen Brauch, züchtig und ehrbarlich, ohne alles Verdrehen und andere unzüchtige leichtfertige Geberde gehalten werden". In der Stadt soll ein Ratsherr nicht mehr als sechzig, ein Bürger fünfzig, ein Tagelöhner vier und zwanzig Personen einladen; auf dem Lande darf der Schulze nur vierzig, der Katenmann nur zwanzig einladen. Es sollen nur drei Mahlzeiten gegeben, nur zwei Tage gefeiert werden. Auf Kindtaufen sollen nur drei Paten zugezogen, „übermäßige Gastereien ganz vermieden werden". Die „unnötigen Zehrungen der Innungen und Gilden in den Städten" werden verboten, alle „Gift- und Gastgebote" beim Eintritt in die Innung, beim Meisterwerden, bei der Ämterniederlegung; nur zwei „Morgensprakeu" im Jahr sind zugelassen. Fastnachts- und andere Gilden sollen nur in der Pfingstwoche feiern dürfen; alle andern Feste sind verboten. Auf den Dörfern sind die „Abendtänze" zwischen Weihnacht und Fastnacht, auch zur Zeit des „Flachsschwingens" verboten, und nur die Pfingstgilde darf gehalten werden, deren Kosten von den gemeinsam angebauten „Gilde- und Lienländern" aufgebracht wurden. Den Handwerksgesellen in den Städten wurde der „blaue Montag" verboten.[3])

So sorgte die Obrigkeit dafür, daß die allzu große Lebenslust des Volkes eingedämmt wurde. Der fröhliche Geist ließ sich jedoch nicht bannen; ein fröhlicher Witz sprudelte. Beim Fischessen gingen die Leberreime um;[4]) eine ganze Menge ist uns erhalten. Ein witziges Wort fehlte auch nicht bei ernsten Veranlassungen. Der Plauer Stadtschreiber steckte z. B. voller Witze; als er die Urkunden der Stadt abschrieb, ließ er sie einfließen: Wer sich zu hart schneuzt, dem blutet die Nase; wer oben hinaus will, stößt sich am Dache; junge Herren wollen allewege elf Kegel treffen, und es stehen doch nur zehn auf der Bahn u. s. w.[5]) Lebensregeln in witziger Form waren an den Häusern zu lesen, wie z. B. in Woldegk. Dort befand sich am brandenburgischen Thor eine Keule mit folgenden Worten:

Wer seinen Kindern giebet Brodt
Und leidet hernach selber Noth
Den schlage man mit Küelen todt.[6])

Am Fürstenhofe spielte der Hofnarr Heinrich Kilian seine Rolle; auch eine Hofzwergin wird erwähnt.[7]) Man liebte und kannte das Theater; Schauspiele wurden in den Kirchen, auf den Märkten aufgeführt. Meist waren sie geistlichen Inhalts, von dem alten Tobias, von Adam und Eva, von David und Goliath, Joseph und seinen Brüdern, Historie von der Susanna, u. a. Aber auch weltliche Stücke werden erwähnt, z. B. die Tragödie von Agamemnon, der Krieg der Pygmäen mit den Kranichen. Zu den Aufführungen übten Studenten und Gymnasiasten, erstere z. B. 1573 zu Ehren des Einzugs der Herzoge in Rostock und 1576 zu Ehren des anwesenden Dänenkönigs; letztere meist in lateinischer Sprache mit Stücken aus Plautus und Terenz zur Übung im Latein. Im Jahre 1606 kommen die ersten englischen Schauspieler vor.[8])

Im engen polizeilichen Rahmen bewegte sich das Werktagsleben in Handel und Wandel. Die Polizeiordnung verbot den Wucher und die übermäßigen Renten, vor allen Dingen, das Geld im Auslande anzulegen; aber sie gestattete einen billigen Zinsfuß von 6 %. Manche fanatischen Geistliche, wie Schermer in Neubrandenburg, eiferten gegen jedes Zinsnehmen. Da war es wichtig, daß die Polizeiordnung es ausdrücklich erlaubte und somit die Grundbedingung des Handels und des Verkehrs freigab; die mittelalterliche Kirche hatte bekanntlich das Zinsnehmen unter Strafe gestellt, aber geduldet.

Dem Handel und Verkehr diente die Besserung der Brücken, Wege und Stege, welche die Polizeiordnung vorschreibt. Die Gassen in den Städten sollen zum wenigsten alle acht Tage einmal gekehrt, Dung soll nicht über zwei Tage auf der Straße gelagert werden. Die Steinwege in und vor den Städten, ebenfalls die Brücken und Landstraßen sollten von einer jeden Ortsobrigkeit gessiert und in gutem Zustand erhalten werden. Auch für die leibliche Pflege der Reisenden sorgte die Polizeiordnung. „Weil aus Mangel der Wirtshäuser und Gasthöfe in den Städten die wandernden fremden Leute schwerlich zur Herberge unterkommen mögen", so sollen an jedem Orte zwei oder drei „Erbgasthöfe" bestehen, die zur Aufnahme der Fremden verpflichtet sind. Der Wirt soll den Gästen auf eine Mahlzeit vier Gerichte geben und dafür mit Einschluß des Frühstücks zwei Schilling erhalten. Das Getränk wurde besonders bezahlt; der Wirt muß genaueste Rechnung dem Fremden überreichen; genau festgestellt sind die Preise für Herren und Dienerschaft.

Mit großer Liebe sorgte die Obrigkeit für das Handwerk. „Es haben unsere Unterthanen oftmals geklagt, daß sich, die auf dem Lande wohnen, des Brauens, Malzens, Bierschenkens und anderer bürgerlichen Nahrung befleißigen, dardurch die Städte in verderblichen Schaden gebracht werden". „Damit solchen Gebrechen abgeholfen werde, und zwischen denen von der Ritterschaft, Bürgern und Bauern ein Unterschied zu finden sei, und also ein Stand neben dem andern seine Nahrung haben und in seinen Würden und Wesen bleiben und erhalten werden möge", wird angeordnet, daß auf dem Lande jeder nur soviel brauen dürfe, wie er für seine Haushaltung nötig habe. Denn „die Städte sind auf Hantierung, Handwerker und

Bierbrauer gestiftet", nicht der adlige Stand. Darum wurden Handwerker jeder Art auf den Dörfern nicht geduldet, mit Ausnahme der Schmiede, Leinweber, Schneider.

Der Zwang der Innungen, welche bei der Aufnahme von Zunftmeistern sehr gefühlt wurde, insofern als die Älterleute nach „Geburtsbriefen bis auf den Großvater und weiter hinauf" fragten, wurde durch eine Verordnung des Kreistages zu Lüneburg 1589 dahin gemildert, daß zur Aufnahme nur die eheliche Geburt erforderlich war. Derselbe Kreistag verbot den Innungen die Statuten, die auf die Ausnutzung des Nächsten berechnet wären, und ließ nur solche zu, die „rationabilia und der Obrigkeit nicht verfänglich" waren.

Die Erzeugnisse der Landwirtschaft sollten den nächsten Städten zugeführt und nicht außerhalb Landes verkauft werden, damit nicht große Teurung und „Aufsatz" in allen Waren erfolge. In den Städten sollten zwei Ratspersonen und aus jeder Innung zwei Älterleute vereidigt werden, die Waren um einen billigen Pfennig einzuschätzen. Die Polizeiordnung setzt dann die Preise im allgemeinen fest. Der Schuster erhält für ein Paar Kniestiefel 21 schl., für einen Bauernschuh von sechzehn Stichen 8 schl., für ein Paar Schuhe, deren sich die Frauen und Jungfrauen vom Adel bedienen, 4 schl. Es folgen die Preise der Sattler und Riemer, der Kürschner, der Goldschmiede, der Klein- und der Grobschmiede, der Tuchmacher, der Schneider, der Böttcher, Tischler, Fleischer, Leinweber, der Maurer- und Zimmerleute, der Leimdecker und Kleimer, der Dienstboten und Tagelöhner. Ein alter reisiger Knecht bekommt 12 Gulden, ein gemeiner Knecht 10 Gulden Jahreslohn nebst 1 Thaler zu einem Paar Stiefel und einer „englischen" Kleidung; ein vollkommener Bauernknecht, der alle landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet, erhält 5 Gulden, zwei Paar Schuhe und zwei Hemden. Eine Dienstmagd erhält 2 Gulden, zwei Hemden und zwei Paar Schuhe.[9])

Dabei hatte das Geld damals einen andern Wert wie heute; wir können ihn annähernd berechnen. Der Tagelohn eines ungelernten Arbeiters stellt nämlich zu allen Zeiten den Betrag dar, den eine Familie zum Lebensunterhalt unbedingt nötig hat, hat also stets annähernd den gleichen Kaufwert. Zur Zeit des Kanalbaues erhielt ein Gräberknecht 5 schl., heute ein ungelernter Arbeiter im Durchschnitt 2 Mark oder 32 schl. Ein Schilling des 16. Jahrhunderts hatte mithin etwa den sechsfachen Wert eines heutigen Schillings.[10])

Da erscheinen seltsame Preise. In der Schadensrechnung der Bauern des Klützer Winkels von 1529 sind alle Posten genau verzeichnet: 1 Pferd 8 Mark, eine Kuh 4 Mark, ein Schaf 8 schl., eine Seite Speck 1 Mark, ein Pfund Talg 1 schl., ein großer Kessel 9 Mark, ein Grapen 1 Mark usw. Beim Plauer Festungsbau 1586 kosteten 1000 Mauersteine 5 Gulden, eine Tonne Kalk 12 schl. Ein Scheffel Roggen kostete 10 schl., Gerste 8, Hafer 4 schl. usw. Bei Teurungen stiegen die Preise rapide; 1598 klagte ein Pastor zu Warnemünde, daß eine schwere Teurung war, in der ein Scheffel Roggen 36 schl. und Gerste 20 schl. gekostet habe.[11])

Eine schlimme Einbuße erlitt der Handel durch die Münzverschiedenheit der einzelnen Länder und die schlechte Prägung mancher. Allerdings hatte das Reich 1559 eine Münzordnung zuwege gebracht. Aber der niedersächsische Kreis hatte auf einer Münzversammlung zu Braunschweig und auf dem Kreistag zu Halberstadt 1560 geltend gemacht, daß man sich nur unter großen Schwierigkeiten und mit nicht geringem Verluste der kaiserlichen Münzordnung „gleichförmig machen“ könnte. Es waren dann 1566 Nachträge und Verbesserungen der Reichsmünzordnung erschienen. Gemäß diesen ließ der niedersächsische Münzausschuß die Form und den Namen der im Kreise gebräuchlichen Münzen bestehen und bestimmte den Gehalt derselben, also ganze, halbe, viertel Thaler, ganze Silbergroschen, halbe Groschen, doppelte und einfache Schillinge, Sechslinge und Dreilinge. Nach dem Münzbedenken des niedersächsischen Kreises zu Lüneburg vom 31. Jan. 1568 wurde ferner die eine Seite der Münze mit dem Reichsadler und dem Reichsapfel, die andere mit dem gewöhnlichen fürstlichen Wappen versehen. Zwei Münzmeister wurden angestellt, welche die Münzen zu besuchen und auf Probiertagen Proben auf den Feingehalt zu liefern hatten; solche Probiertage fanden jährlich zwei statt. Dennoch blieb vorerst eine große Unordnung. Von Johann Albrecht heißt es, daß er 1568 durch seinen Münzmeister zu Gadebusch noch nach altem Schrot und Korn münzen ließ; Rostock, Dänemark und Holstein machten es nicht anders. Zehn Jahre später heißt es von Herzog Ulrichs Thalern, daß von ihnen etliche zu schwer, etliche zu leicht seien; da der Münzmeister sich versehen hätte, sollten alle wieder in den Tiegel geworfen werden. Erst 1586 wurde von den mecklenburgischen Münzen vermerkt, daß sie richtig und gut seien. Die Einrichtung der fortdauernden Probationstage blieb bestehen.

Dennoch blieben die Schädigungen des Handels nicht aus. Durch Mandate wurde bestimmt, wie lange das alte Geld noch gültig bleiben solle, in welcher Münze man Zahlung annehmen und zu welchem Werte man Verschreibungen auslösen konnte. In den Hansestädten wurde z. B. der Reichsthaler um 33 Schillinge eingenommen und ausgegeben. Dadurch erfuhren also die Waren eine Steigerung, „einen Aufsatz“, da man einen Schilling mehr geben mußte, als der Thaler wert war. Außerhalb dieser Städte galt der Thaler nur 32 Schillinge. Andererseits kam viel schlechtes Geld ins Land, vor allen Dingen aus den Niederlanden, wo infolge der getrennten Regierung und der Kriegswirren „jedermann auf seinen freien Zaum ging und sich nicht nach der Reichsordnung regulierte“. Ausländische Münzen, französische und spanische, überschwemmten das Land, die gut valuierten niedersächsischen Thaler verloren sich fast ganz.

Ich setze die Klagen Herzog Ulrichs hierher, welche er seinen Gesandten für den Kreistag zu Halberstadt 1585 mitgab: Das gute deutsche Geld geht ins Ausland. Was aber der Kaufmann für ein Tausendkünstler sei, und wie vielfältige und bewegliche Weise und Wege er zu finden wisse, wenn er seinen Nutz und Vorteil ersehe, das könnte niemand aussprechen. Um davon nur ein kleines Gleichnis anzugeben, so wäre männiglich bewußt, wie genaue und scharfe Aufsicht in allen Porten in ganz England gehalten

wird, auf daß niemand Geld möchte daraus ausführen. Derwegen dann auch sonderliche Besucher überall daselbst verordent wären, und kein Schiff bei Verlust Leibs und Guts absegeln dürfte, es wären denn vorerst alle Packen, Ballen, Güter und Waren, ja auch die Leute selbst oft bis auf die bloße Haut durchsucht und bei ihnen erkundiget, ob sie über ihre Notwendigkeit Zehrungsgeld ausführten. Trotzdem würden englische Münzen mit großen Haufen hereingebracht, so daß keine andere Münze in Bezahlung vorhanden sei als englisch, vlämisch, und welschländisch, da denn der Kaufmann vermerke, er könnte davon Gewinn haben; deshalb müsse man das fremde Geld im Werte heruntersetzen.[12]) Der Beschluß des Kreistages lautete, daß jeder hart an Leib und Gut zu bestrafen sei, der gute Münze ausführe und gegen schlechte umwechsele.

Gegen das Ende des Jahrhunderts mehren sich die Klagen über zunehmende Verarmung, besonders in den kleinen Landstädten. Als Herzog Ulrich 1582 auf den Reichstag zog, erklärten sich Boizenburg und Röbel für ganz unfähig, die Kutsche oder die Pferde zu stellen, welche ihnen auferlegt waren; Waren, Wesenberg, Woldegk bekannten, kaum die zum Ackerbau nötigen Pferde zu haben. 1583 klagte der Bürgermeister von Bützow, daß auf dem Rathause so viele abgepfändete Sachen ständen, daß die Bürger kaum noch hätten, woraus sie essen könnten. Die Klagen haben ihren Grund darin, daß die kleinen Städte abseits vom Handel und Verkehr lagen. Die Seestädte dagegen erfreuten sich infolge ihres Handels großen Wohlstandes. Hinzukommt, daß häufige Feuersbrünste die Städte verheerten.

Noch weniger glänzend war die Lage der Bauern. Die Landfriedensordnungen nahmen den Rittern die Fehdegelegenheit, und wenn sich auch mancher junge Ritter noch in fremde Kriegsdienste begab, so war doch der größte Teil derselben auf die Bewirtschaftung seiner Güter angewiesen. Zu dieser aber waren die Bauern mit Spann- und Handdiensten verpflichtet, Dienste, welche im Domanium nach den Amtshöfen hin geleistet wurden. Da konnte ein Druck der Ritter auf die Bauern nicht ausbleiben; es wurden viele Dienste gefordert, Rechte vom Grundherrn in Anspruch genommen, die geruht hatten oder auch nicht erweislich, dennoch begehrt wurden. Auf dem Landtage zu Sternberg 1589 spricht der Fürst es offen aus, daß etliche vom Adel ihre Bauern verjagten, um ihre Hufen zum Gute zu schlagen. Der Fürst billigte dies „Bauernlegen" nicht, hielt es aber für gerecht, daß die Bauern, wenn sie nicht ordentlich haushielten und ihre gebührenden Dienste nicht leisteten, bestraft und von den Höfen gesetzt würden. Aber dann sollte der Ritter nur das, was sein wäre, nehmen, die Hofwehre, d. h. Vieh, Wirtschaftsgerät und Saatkorn, das übrige Vermögen aber dem Eigentümer folgen lassen und die Stelle wieder mit einem Bauern besetzen. Der Druck erreichte den Höhepunkt, als 1607 auf einem Landtage den Bauern das letzte Recht, die Erbzinsgerechtigkeit, genommen wurde und sie für bloße Kolonisten erklärt wurden, welche die eingeräumten Äcker auf Begehr wieder abtreten mußten, selbst wenn sie seit undenklichen Zeiten in Besitz gewesen waren. Suchte der Bauer den Diensten sich zu

entziehen, so konnte sein Herr ihn zwingen, ja den Entlaufenen wieder fordern. Die Stadt Wismar gebot z. B. 1566, daß niemand entlaufene Bauern aufnehme, sondern daß der Frohn sie aus der Stadt bringen und dem Edelmann wieder zustellen solle.

Herzog Ulrich scheint sich der Bauern sehr angenommen zu haben. In seiner Amtsordnung von 1583 wies er die Amtleute an, daß sie zwar die gebührlichen Dienste der Bauern fordern sollten, doch ohne verderbliche Beschwerung und Verhinderung an der Bauern Saat und Ernte, damit auch der Bauer sein Feld zu bestellen Zeit habe; man sollte auch die Dienste nicht auf den Feiertag legen, damit die Bauern die Kirche nicht versäumten. Keineswegs aber sollten die Amtleute die Dienste der Bauern in ihrem eigenen Nutzen verwenden. Und als der Herzog 1590 zu klagen hatte, daß „alles, was die andern zu ihrem Vorteile suchten, auf die armen Bauersleute ausginge“, sprach er es auch aus, daß die Fürsten schuldig wären, die Bauern nicht weniger als die andern Stände in Schutz zu nehmen.

In der That muß die Behandlung der Bauern seitens der Junker oftmals eine außerordentlich harte gewesen sein. Es wird erzählt, daß „die Junkherrn in Mechelburg kein grösser straf den bauern anthun konnten, als wann sie dieselbigen ein tag hinder den glüenden Ofen spannten und ihnen nichts dann rostig (d. h. geräucherte) versaltzen Häringsnasen zu fressen gaben, aber gar nichts zu trinken“.[13])

Tragisch ist das Schicksal der Bauern von Striesenow zu nennen. Sie gehörten seit 1285 dem lübeckschen Hospitale zum heil. Geist. Die Lübecker hatten das ferne gelegene Dorf fast vergessen, die Abgaben lange Zeit nicht erhoben und die Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt. Das herzogliche Amt Güstrow bemächtigte sich allmählich dieser Gerechtsamen, ja legte den Bauern zu Gunsten der Lehsten auf Göttin zehn Tage Hofdienst auf. Da erinnerten sich die Lübecker ihrer Rechte und forderten sie. Die Striesenower weigerten sich, dem Amte und den Lehsten ferner Dienste zu leisten, und wollten nur die lübeckische Hoheit anerkennen. Da wurden sie nach Güstrow gefangen fortgeführt und erst nach vier Wochen gegen Zahlung des Stockgeldes entlassen. Die Lübecker prozessierten gegen den Herzog zu Speier. Zwar erhielten sie günstige Mandate, aber die Striesenower jammerten über die zahlreichen Auspfändungen, welche man bei ihnen vornahm, da der Prozeß nicht entschieden war, und also die Lehsten sowohl wie der Herzog die Dienste forderten. Die Bauern wurden fast ihres ganzen Viehstandes beraubt, so daß sie weder pflügen noch säen konnten. Als die Prozeßgegner sich endlich zu gütlicher Beilegung bequemten, war von einer Entschädigung der zu Grunde gerichteten Striesenower keine Rede. Im dreißigjährigen Kriege wurden die Bauernstellen gänzlich gelegt, ein Schicksal, das viele Bauerndörfer in der Not desselben Krieges erfahren haben.

Die Sorge der Obrigkeit erstreckt sich auch auf die Armen. Zwar waren die alten Stiftungen bei Bestand geblieben und thaten in ihrer Weise Gutes, aber die Armenversorgung war Pflicht der bürgerlichen

Obrigkeit geworden. Die Armenhäuser bewahrten jedoch noch den kirchlichen Charakter, wie dasjenige zu St. Katharinen in Rostock, in dessen Armenhausordnung von 1563 es heißt: De Armen schölen alle tydt in der Predige syn, wenn in dem Armen huse gepredigt wert. Wol averst de predige mothwillich vorsümet, dem schal den dach aver dat Crütze vor de döre gehanget werden. Weute wil he der Seelen spyse nicht, so schal he ock der Buck spyse nicht geneten. Die Strafe des Kreuzes vor der Thür bedeutete also Entziehung von Speise und Trank; mit derselben wurde auch belegt, wer Gelder erbettelte und im Kruge vertrank.[14])

Die Polizeiordnung von 1582 befahl, daß jede Stadt und jedes Kirchspiel sich befleißige, seine Armen zu unterhalten und nicht andern vor die Thür zu weisen; fremden Bettlern durfte man kein Almosen reichen, und damit man die eignen erkennen konnte, heftete die Obrigkeit ihnen ein Zeichen an den Rock. Auch in seiner Landordnung wies der Herzog die Beamten an, die rechten Hausarmen nicht zu vergessen, sondern sie der gemeinen Almosen genießen zu lassen. Und auch die Kirchenordnung machte es den Gemeinden zur Pflicht, für die Armen zu sorgen. In jeder Stadt, klein oder groß, sollte ein gemeiner Kasten geordnet werden, in den alle Kircheneinkünfte gesammelt würden, zur Besoldung der Kirchendiener, aber auch zu Eleomosynen für die Armen. Vier Male im Jahre sollten etliche Männer herumgehen und in allen Häusern Almosen zum gemeinen Kasten sammeln.

Dennoch stand der Bettel und das Landstreichertum in voller Blüte. Da ließ Herzog Ulrich ein offenes Edikt gegen alle „gardenden und müßig gehenden Knechte", gegen mutwillige Bettler und Landstreicher ausgehen und forderte auf dem Landtag 1584 die Stände auf, dasselbe zu beobachten. Die Stände waren einverstanden, das Edikt sollte von den Kanzeln verkündigt, und die Einspännigen sollten angewiesen werden, auf die Bettler zu achten. Eine besondere Gefahr erkannte man in den Zigeunern, Tataren genannt. Durch Wahrsagen, Betteln und Stehlen suchten und fanden sie ihren Unterhalt. Die Polizeiordnung erklärte sie geradezu für vogelfrei: „Wo Zigeuner betreten werden", heißt es in derselben, „und jemand mit der That gegen sie handeln oder etwas vornehmen würde, der soll daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben."[15])

Der Polizeistaat des ausgehenden 16. Jahrhunderts trug das Schwert nicht umsonst; mit blutiger Strenge wurden Verbrechen aller Art geahndet. Fanden sich schon im Anfange des Jahrhunderts Beispiele von besonders grausamen Strafen, (S. 60) so wurde im allgemeinen das Strafrecht doch milder gehandhabt. Der Verbrecher zahlte an die Verwandten seines Opfers nach gütlicher Übereinkunft der Parteien die sogenannte Buße oder Sune. Es finden sich Summen von 7—300 Gulden, die Taxe richtete sich nach dem Stande des Verletzten, ob Adel, Bürger oder Bauer, — das sog. Wehrgeld —, oder nach der Größe der Verletzung — das sog. Wundenmaß. Außerdem bezahlte der Verbrecher an die Obrigkeit als Sühne für den verletzten Frieden die Broke oder Wedde. Der Verbrecher pflegte landflüchtig zu werden. Um sich mit den Verwandten und der

Obrigkeit zu verständigen, suchte er einen Geleitsbrief nach, welcher ihm nicht verweigert werden durfte. Dann kehrte er heim, und sein Handel wurde beigelegt.

Allein auch von diesem „Kompositionensystem“ waren einzelne Verbrechen schwererer Art ausgeschlossen, wie Mordbrand, Raub, welche mit den gerichtlichen Strafen an Freiheit und Leben abgebüßt wurden. Der Mangel jener Strafgerichtsbarkeit zeigte sich besonders darin, daß dem Richter die schreiendste Willkür freistand. Besonders in den Seestädten, welche frei von den fürstlichen Stadtvögten waren, konnte der reiche Verbrecher meist durch Geld sein Verbrechen sühnen, oder er wurde nur aus der Stadt verwiesen.

Strengere Bestimmungen kamen durch die Einführung des Reichsgesetzes der Carolina auf, seit 1550, wo sie in einem Landfriedensgesetz zuerst erwähnt wird. Das Kompositionssystem ist dahin eingeschränkt, daß keine Privatverträge mehr gelten sollen. In der Polizeiordnung von 1562 wurde sogar das Geleitsrecht ganz genommen und erst 1572 insoweit wiederhergestellt, als nur solche, die ohne Vorsatz oder aus Notwehr gefrevelt hatten, „vergeleitet“ werden durften; dagegen erklärten sich die Fürsten gegen jede Vergeleitung und Aussöhnung mutwilliger vorsätzlicher Mörder nach Jahr und Tag. Dennoch blieb bei geringern Vergehen Buße und Broke in Geltung, da es schwer hielt, die landesübliche Gewohnheit fallen zu lassen. Die Broke wurde zur fiskalischen Strafe; Summen von 6000 Thalern kamen vor.

Bis gegen das Ende des Jahrhunderts erhielt sich das altdeutsche gerichtliche Verfahren, vor dem Richter und den Schöffen; der Geschädigte trat als Kläger auf; die Verhandlung fand öffentlich in der Laube des Rathauses statt, im besondern als Fahr- oder Notrecht am Orte der That, um die Thatsache amtlich festzustellen. War der Thäter entkommen, so fand das Blutgericht mit der Beschreiung statt; der Thäter wurde friedlos gemacht; bei einem Morde wurde die Hand von der Leiche gelöst, sie wurde dem Mörder zugesandt, der dadurch vor Gericht citiert ward. Die deutsche Reichssitte wollte es so, daß der Leichnam nicht vor erwirkter Strafe bestattet wurde; zum wenigsten lag die abgelöste Hand dem Gerichte vor. Nach der Karolina war auch der Kläger schuldig, während des Verfahrens ebenso wie der Beklagte in Haft zu bleiben. Das altdeutsche Verfahren wurde infolge des römischen Rechts durch das amtliche Anklage- und Untersuchungsverfahren verdrängt; das Verfahren wurde schriftlich, gelehrte Richter und Beisitzer traten auf, der staatliche Beamte, der Fiskal, vertrat die Stelle des Anklägers, das peinliche Verhör kam auf. Herzog Ulrich versuchte allerdings in seinen Ämtern die alten germanischen Volksgerichte noch einmal zu beleben, in denen der Vogt den Vorsitz führte und das Urteil durch Standesgenossen des Beklagten finden ließ. Aber bald war das alte Verfahren ganz vergessen, in dem das Volk am Gerichte teilnahm.

Mit Recht hat man die Justiz des ausgehenden Jahrhunderts eine barbarische genannt. Unendlich viele Hinrichtungen kamen vor. Im be-

sondern wurden Kindsmörderinnen lebendig begraben, und dann wurde durch die Leiche ein Pfahl getrieben. Später wurden solche Verbrecherinnen auch im Sacke ersäuft, dieselbe Strafe, welche Ehebrecherinnen traf. Die Polizeiordnung von 1572 hatte ganz besondere Bestimmungen für die Unzucht. Es fällt aber sehr auf, daß sie mit zweierlei Maß zu messen vorschrieb. Wer die Ehe mit einer verheirateten Frau brach, wurde ohne Gnade mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht. Wenn aber ein Adliger mit einer Ledigen vom Adel die Ehe brach, so hatte der Thäter sein Gut verwirkt, beide wurden des Landes verwiesen. Ein Bürgerlicher aber wurde hingerichtet, falls er im Dienstverhältnis zu der adligen Person stand; wenn nicht, so wurde er gestäupt und des Landes verwiesen, seine Güter wurden eingezogen. Wenn ein verheirateter Mann mit einer bürgerlichen Jungfrau die Ehe brach, verlor er die Hälfte seiner Güter und mußte auf fünf Jahre das Land meiden. Wenn Ledige aus dem Bürgerstande gegen das 6. Gebot sich vergingen, so traf sie Gefängnis, Pranger und Ortsverweisung. Kuppelei wurde mit Verweisung oder mit Leibesstrafe geahndet.

Die barbarische Justiz zeigte sich besonders in der Anwendung der Folter, welche bei offenbar vorliegenden schweren Verbrechen seit Einführung der Karolina zur Erzielung des Geständnisses angewandt wurde. Ganz allgemein war das Folterverfahren im Hexenprozeß, und damit kommen wir zum dunkelsten Punkt der damaligen Gerichtsverfassung.[16])

Die schon am Vorabend der Reformation bestehende weite Verbreitung des Aberglaubens war von Bestand geblieben. Es herrschte ein ungemein großer Wunderglaube. Selbst Herzog Ulrich war davon nicht frei; so hatte er sich z. B. für das Jahr 1588 zwei Prognostika, d. h. Weissagungen aus den Gestirnen, kommen lassen. Diese übersandte er zur Prüfung an den großen Astronomen Tycho de Brahe in Dänemark. Zwar war dieser allmählich zu der Erkenntnis hindurchgedrungen, daß man von den Weissagungen nichts Sonderliches halten könne. Allein andere Gelehrte stellten ohne Bedenken solche Prognostika aus, wie z. B. der Professor der Medizin zu Rostock Peter Kapitaneus, welcher Praktica edder Prognostication auf das Jahr 1546 im Druck erscheinen ließ, mit Prophezeiungen für das Reich, Mecklenburg, die wendischen Städte, und sich nicht wenig darauf zu gute that, daß seine vorjährigen Prophezeiungen eingetroffen seien, wie wenn er mit Gott selbst beratschlagt habe! Wenn das schon am grünen Holze möglich war, so kann es nicht wundernehmen, wenn die guten Einwohner von Moisall 1594 von einem großen Wunder erzählten, nämlich von einer Hand und einem Angesichte, die aus dem Pfeiler des Predigtstuhls in der dortigen Kirche hervorwuchsen und in 14 Tagen, vom 1. bis zum 16. Juni vollständig wurden. Ein episches Lied feierte und verbreitete das wunderbare Ereignis.[17])

Mit dem Wunderglauben verband sich ein starker Teufelsglaube, der Glaube, daß man durch allerlei Mittel unter Anrufung des Namens Gottes Wunderwirkungen erzielen, sowie daß man die Hülfe des Teufels zum Schaden des lieben Nächsten anrufen könne. Johannes Hermann,

Prediger zu Oster bei Neubrandenburg, beglaubigte mit seiner Handschrift eine „wahrhaftige und erschreckliche Geschichte, welches geschehen ist am Tage Johannis des Täufers im Jahre 1569 im Land zu Mecklenburg, nicht weit von Neubrandenburg, zu Oster genannt, gelegen“. Im Dorfe sei ein gar gottloses böses verfluchtes Weib gewesen, welches allzeit mit gar großem Fluchen und Schwören, von morgens an bis in die Nacht hat gewähret, und da sie das eine lange Zeit hat getrieben, habe sie sich dem Teufel in ihrem bösen Fluchen mit Leib und Seele ergeben, und daß sie sein eigen sein wollte, er solle nur kommen und sollte sie geschwind holen. Darauf hat wirklich der Teufel mit großem Geschrei und Brüllen sie in die Höhe und um das Dorf herum mit gar großem Geschrei und Wehklagen geführt und endlich von einander in vier Stücke zerrissen und solche geteilt, auf die vier Straßen zu einem Gedächtnis; ein jeder, der vorübergezogen ist, hat solches gesehen und ist darob erschrocken.[18]) Ferner heißt es in einem Visitationsprotokolle von 1603 bei der Kirche zu Lübsee: „Freidagesche gehe mit Böten und Segnen um“. Obwohl der Superintendent sie vermahnte, blieb sie fest dabei, daß sie keine Sünde damit thäte. Sie gab auch das Geheimnis der Formel preis; dann wurde sie mit Ernst ermahnt, und sie gelobte an, es nicht mehr zu thun. In der Formel wurde der Name der heil. Jungfrau genannt. Daß der Teufel zu Nese bei Grabow einem jeden wahrsage, klagte der Landtag zu Sternberg 1606. Von einem jungen Mädchen wurde 1553 in Rostock erzählt, daß es sich in eine Stute verwandelt und mit dem Teufel fleischlichen Umgang gehabt habe. Und der Superintendent Omeken klagte lebhaft über die Häufigkeit des Stillens, Böthens, Sieblaufens und dergleichen abergläubischen Künste.

Die Polizeiordnungen von 1562 und 1572 warfen ein Auge auf diese Künste. Es heißt: „Uns kommen auch Klagen für, daß in unsern Fürstentümern sich große Ärgernisse und Mißbräuche göttlichen Worts durch Zaubern, Beschwören und teuflisch Wahrsagen zutragen, dadurch unsere Unterthanen zu Abgötterei, Aberglauben und Schaden geführt werden. Demnach so ordnen und wollen wir, so jemand, wes Standes der wäre, sich des Wahrsagens oder anderer Zauberei befleißige und dadurch den Leuten Schaden und Unglück zufügen werde, daß derselbige mit dem Feuer gestrafet werden soll. Wenn aber jemand Zauberei gebraucht, und damit niemand Schaden gethan hätte, der soll sonsten nach Gelegenheit der Sachen gestraft werden.“

Damit begannen nun die Hexenprozesse planmäßig. Die umfänglich vorliegenden Akten ergeben, daß häufig üble Nachrede, böswillige Anklagen, immer aber der finstere Aberglaube, meist gepaart mit Habsucht und Neid, die armen Opfer auf die Gerichtsbank brachten; die Folter erpreßte Geständnisse selbst da, wo nichts zu gestehen war. Besonders einige kleine Landstädte, wie z. B. Sternberg und Crivitz, bethätigten die furchtbarste Hexenverfolgung. In der Regel waren die Weiber die Angeber und Weiber die Beklagten; der Feuertod war die gewöhnliche Strafe. Zu Rostock wurden im Aug. und Sept. 1584 siebenzehn Hexen und ein Zauberer verbrannt. Das Unwesen nahm um so mehr zu, als gelehrte Leute es verteidigten.[19])

Der juristische Professor Godelmann zu Rostock schrieb 1591 ein größeres Werk über die Kunst des Hexens. Zwar bestreitet er die Möglichkeit, daß Menschen sich in Tiere verwandeln können, und daß sie auf Besen zum Blocksberge ritten. Er verwirft auch schon die Wasserprobe, die mit den armen Opfern angestellt wurde. Dennoch aber hält er die Zauberei für möglich und die Obrigkeit für verpflichtet, die Zauberei mit Feuer und Schwert zu strafen. Die theologische Ansicht erhellt aus der Laienbibel des Rostocker Pastors Gryse vom Jahre 1604. Er nennt die Wahrsagerei und Zauberei den Wurf einer höllischen Sau, die viele Menschen zur Hölle schleppe, dadurch daß sie Gottes Wort und Kreaturen unter dem Einfluß des Teufels gebrauchen, um den Mitmenschen Schaden zu thun; dies vermöge der Teufel allerdings nur unter der Zulassung Gottes, und er sei in solchen wirksam, welche dem wahren Gotte abgesagt und sich ihm ergeben hätten. Zu diesen kommt er und verrichtet alle Dienste. Gryse erkennt die Folter als das beste Mittel an, die Wahrheit zu erforschen. Seine Aussagen bekräftigt er damit, daß er sagt, er habe sie von vielen Zauberinnen, mit denen er seines Amtes wegen umgehen müsse, wenn sie zum Feuer verdammt und gerichtet werden sollten.[20])

Die Folge seiner Schrift war, daß 1604 im ganzen Lande eine allgemeine Hexenverfolgung ins Werk gesetzt wurde. Es verschlug wenig, daß einzelne aufgeklärte Männer, wie z. B. Husan, gegen die Folter eiferten. Man müsse die Weiber nicht wie die Hunde halten, sagte er. Als 1572 zu Sternberg eine Frau, ohne schuldig befunden zu sein, an den Folgen der Folterung gestorben war, bestimmte er, daß niemand unverhörter Sache peinlich zu befragen, und er befahl, daß der Sternberger Rat zur Strafe zu ziehen sei.[21])

Die ganze barbarische Justiz der damaligen Zeit und des damaligen Polizeistaates vermochte aber die Sitten nicht zu bessern. Der finstere Aberglaube wucherte fort. Und auch Verbrechen geschahen in großer Zahl. Der herzogliche Fiskal Dr. Behm sagte 1568 auf einem Rechtstage zu Wismar: „Das Morden will fast eine unstrafbare Gewohnheit werden. Totschläge und Ehebrüche bleiben der Geschenke und der Privatpersonen Einmischung wegen ungestraft.“ [22])

Laut geklagt wurde über das Laster des Trinkens. Die Pastoren eiferten dagegen von den Kanzeln, Flugschriften geißelten das „grugeliche Laster“ des Trinkens und des „Vollsupens“.[23]) Wie die Polizeiordnung die Gelegenheiten zum Trinken verkürzte, indem sie die Gilden und die Feste einschränkte, haben wir bereits gesehen. Es half alles nicht, obrigkeitliche Befehle konnten das Laster nicht ausrotten. Zugleich wurde über die Häufigkeit der Verbrechen gegen das 6. Gebot geklagt. Die Hansestädte erließen Verordnungen wider die Unzucht, so schon Rostock 1541 und Wismar 1566; in letzterer Stadt hatte ein Prediger Anlaß zu ärgerlichem Gerede gegeben. Sofort erließ der Rat die Verordnung gegen das Laster der „megescheuderie und sunst alle laster der horerie“, und bestimmte, daß beide Teile gefänglich eingezogen würden, das Mädchen binnen drei Tagen die Stadt verlasse, der Mann an Geld gestraft würde, im Wiederholungsfalle

aber am Leibe mit Ruten. Ehebruch sollte wie immer peinlich gestraft werden.[24]) Auch die Polizeiordnung von 1572 beklagt das einreißende Verderben: „Nachdem wir auch befinden, daß leider in unsern Landen vielfältige Unzucht nicht allein bei gemeinen Leuten, sondern auch bei denen vom Adel einreißen, dadurch die Ritterschaft, welche auf Tugend, Ehre und Redlichkeit gegründet, auch daher anfänglich ihren Ursprung genommen, und demnach andern und geringern Leuten mit ehrbarem löblichen guten Wandel und ein gut Exempel und Fürbilde zur Nachfolge soll geben, nicht in geringe Verkleinerung kommt usw. Es wird sogar gefürchtet, daß der adlige Stand dadurch in Abfall geraten könne; es folgen dann die schon erwähnten Strafen.[25])

In der That, die sittlichen Zustände waren durch die Reformation nicht gebessert. Zum Teil wirkten die Verhältnisse aus der katholischen Zeit noch herüber, besonders was das Laster der Unzucht anbetraf. In der ersten Visitation des Stiftes Schwerin von 1544 wird darüber geklagt, daß man in Bützow den liederlichen Domherren nacheifere, und daß z. B. in Moisall kein Unterthan sei, der nicht in Ehebruch lebe. „Der eine hat dort", heißt es, „zwei Frauen, die andere hat zwei Männer, und ist solch Sodom und Gomorra durch einander, daß nur zuviel und grausam zu hören."[26]) Zum großen Teil trugen auch die Kriegsunruhen zur Verschlechterung der Sitten bei: die gardenden Landsknechte, die durchziehenden Scharen, die aus dem Feldzug heimkehrenden Söldner. Ein gewisser Lazarus Voß aus Neustadt war von 1563 bis 1594 ununterbrochen im Kriege gewesen. 1563 hat ihn der durch Mecklenburg ziehende Erich von Braunschweig als einen „Jungen" mitgenommen, 1564 lag er mit Johann Albrecht vor Rostock, 1566 war er in Ungarn, 1567 als Knecht in Frankreich, 1568 in Brabant, dann wieder in Frankreich, 1570 unter den Fahnen des Bischofs von Verden, darauf in spanischen Diensten, abwechselnd mit französischer Werbung; zuletzt diente er Franz von Sachsen im Lande Hadeln.[27]) Wie mögen seine Sitten bei der Heimkehr beschaffen gewesen sein?

Es ist ja von Martin Luther bekannt, daß er Wittenberg verlassen wollte, da er keine Früchte seiner Predigt zu finden glaubte. In der Hauspostille spricht er es 1544 klagend aus, daß unter dem Evangelium die Leute geiziger, listiger, vortheilischer, unbarmherziger, unzüchtiger, frecher und ärger wären, denn unter dem Papsttum. Ein ähnliches Zeugnis liegt aus Mecklenburg vor. Aderpul verließ 1548 Malchin, indem er eine offene Erklärung folgenden Inhalts erließ: Herzog Heinrich habe ihn vor 17 Jahren nach Malchin geschickt, das heilige Evangelium zur Seligkeit fleißig zu verkündigen. Das habe er gethan. „Aber ich befinde leider keine Frucht, sondern eitel Verachtung Gottes, seines heiligen Worts und der heiligen Sakramente, während jedermann sich je länger je mehr in alle Sicherheit, Habsucht, Schwören, Schwelgen und Ungerechtigkeit begiebt. Wer ist da, der sich von seinen Sünden bessert? Wer ist da, der sich seines Nächsten mit Wahrheit annimmt? Ja, einer kann dem andern schier nicht mehr glauben. Darum habe ich einen Befehl von meinem Herrn Christo, Matth. Kap. 10, den Staub von meinen Füßen zu schlagen und von dannen zu ziehen."[28])

In der That, dieselbe Erfahrung des Verfalls der Sittlichkeit ist auch in andern deutschen Ländern gemacht. Die Reformation ist eben nicht Sittenreform in erster Linie, sondern religiöse Reform gewesen. Die Reformatoren fragten nicht: Welche Werke muß ich thun? sondern: Wie erlange ich einen gnädigen Gott? Zudem barg das alte Kirchenwesen, so verfallen es war, doch immer noch eine Menge von relativ sittlichen Mächten in sich, die das Volk wenigstens äußerlich in Zucht hielten. Als dieses mit einem Schlage wegfiel und seine Macht über die Gemüter verlor, mußte erst etwas Neues an seine Stelle treten. Der Polizeistaat konnte wohl schrecken, aber nicht bessern. Letzteres konnten nur die neuen sittlichen Mächte, die durch die Reformation erst erschlossen werden und in Wirksamkeit treten mußten. Denn aus dem rechten Glauben mußte das rechte sittliche Leben erst fließen. Das ist auch geschehen. „Aus der Reformation ist auch eine neue Sittlichkeit erblüht, und die Völker, die es annahmen, hat das von Luther gepredigte Evangelium auch auf eine höhere Stufe des sittlichen Lebens erhoben.“[29])



Anmerkungen.

I. Mecklenburg am Vorabend der Reformation. 1503—1523.

1. Die Familie des Herzogs Magnus II.

1. Man vergleiche die Genealogie in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde; 50. Jahrgang, S. 280 ff.

2. Dorotheas Wirksamkeit als Äbtissin wird von dem Franziskaner-Lesemeister des St. Klarenklosters zu Ribnitz, Lambrecht Slagghert, in seiner niederdeutschen Chronik des Fräuleinklosters Ribnitz anschaulich geschildert. Jahrb. 3,96 ff.

3. Aus den „Acta Matrimonialia" des Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchivs zu Schwerin. Der Vermittler der Ehe war der Bruder des Bräutigams, Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg. Herzog Magnus versprach dabei in Jahresfrist eine Mitgift von 16000 rhein. Gulden. Am 25. Juli 1501 verzichtete Sophia auf die Rechte einer mecklenburgischen Prinzessin. — Einige Beispiele für den freundschaftlichen Verkehr: 1514 schenkte Herzog Albrecht seinem Schwager Heinrich von Meißen ein Pferd, 1528 frische Fische für die Fastenzeit; Heinrich bedankte sich mit zwei Fässern Wein, 1536 sandte er einen Hengst und einen Jagdhund als Geschenk nach Mecklenburg. Seinem Neffen Johann Friedrich schenkte Herzog Heinrich 1550 zur Erleichterung seiner Gefangenschaft 2000 Gulden.

4. Acta Matrimonialia. Von Anna berichtet Slagghert falsch, daß sie schon zu Torgau auf Sophias Hochzeit mit dem Landgrafen verlobt wurde. Vielmehr starb Wilhelms erste Gemahlin erst am 21. Mai 1500; aber schon am 21. Okt. fand die Hochzeit zu Kassel statt. In Göttingen, wo Magnus mit seiner Familie festlich empfangen und bewirtet wurde, ließ Wilhelm seine Braut durch drei Grafen bewillkommnen; vergl. des Herzogs Reise durch Göttingen in Jahrb 29, 21—24. Anna wurde am 11. Juli 1509 Witwe. Als Vormünderin ihres Sohnes Philipp hatte sie viele Widerwärtigkeiten von den Ständen ihres Landes zu erdulden, die weder Heinrich und Albrecht von Mecklenburg, noch Friedrich, Johann und Georg von Sachsen, noch kaiserliche Kommissare und Entscheidungen beseitigen konnten. Es ist Anna von Mecklenburg, nicht von Braunschweig, wie Ranke „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation" I. Berlin 1852. S. 168 meint, welche auf dem Reichstag zu Mainz 1517 erschien und klagte, „mit einer Magd müsse sie durch das Land ziehen, wie eine Zigeunerin, ihre Kleinodien, ja ihre Kleider versetzen." 1519 vermählte sich Anna mit dem Grafen Otto von Solms-Laubach, dessen baldigen Tod die zum zweiten Male Witwe gewordene nur drei Jahre überlebte.

5. Acta Matrimonialia. Auf dem glänzenden Turnier zu Ruppin 1512 verlobte sich Katharina mit Heinrich von Meißen. Die Hochzeit wurde vom 6.—9 Juli zu Freiberg gefeiert. Der Professor und Dichter Boger besang ihre Schönheit; auch der kaiserliche Rat Heinrich Brömse aus Lübeck erwähnt dieselbe in seinen Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in Jahrb. 8, 195. Katharina gefiel Friedrich dem Weisen nicht, weil „dye broudt noch das geprenge und geberde einer broudt hält, dan es nun nit mehr de tempore"; aus dem Brief Friedrichs an Georg von Sachsen vom 31. Juli 1512 in Jahrb. 23, 152. Als Mitgift erhielt Katharina 16000 Gulden, welche in drei Jahren zur Auszahlung kommen sollten. Der Gemahl vermißte bald das versprochene Tafelsilber, konnte es aber nicht erhalten, trotz eines Vorschreibens von Friedrich dem Weisen und Drohung mit dem Reichskammergericht, indem Heinrich sich mit Unvermögen entschuldigte, Albrecht aber vorgab, daß die Eheberedung in seinen jungen Jahren geschehen sei. Katharina starb am 6. Juni 1561.

6. Zu der Taufe Heinrichs am 14. Juni 1479 war der Rostocker Rat gefordert, „bi der Dopen stan, to behelpende unseme Sone des Christendomes"; Hamburg spendete 16 Tonnen Bier. Koppmann, Beiträge zur Geschichte Rostocks. III. S. 78 und Jahrb. 61. 1. Quartalbericht S. 4.

7. Marschalk in seinen Annalen, abgedruckt bei Westphalen „Monumenta" Teil I. S. 317, berichtet, daß Heinrich die rudimenta militiae bei Markgraf Friedrich zu Nürnberg gelernt habe; ebenso erzählt Andreas Mylius in seiner „Genealogie der Hertzogen zu Mecklenburg, abgedruckt bei Gerdes „Nützliche Sammlung verschiedener guten teils ungedruckter Schriften und Urkunden". Wismar 1736—1754. S. 246. Ein Brief Heinrichs an seinen Vater, Plassenburg, 8. Dez. 1494, in welchem der Sohn um Beschaffung seiner Bedürfnisse bittet, ist abgedruckt S. 309 bei Steinhausen „Deutsche Privatbriefe". Berlin 1899.

8. Akten „Servitia principum" des Schwer. Archivs. Im Sept. 1495 erinnert Maximilian Herzog Magnus daran, daß er zu Worms versprochen habe, seinen Sohn Heinrich mit 200 Pferden in des Reiches Sold zu senden. Magnus möge aber jetzt schon 100 Pferde unter Jürgen Bischwang abschicken, Heinrich könne mit den übrigen nachkommen. Das geschah; am 25. Nov. schreibt Bischwang von Speier aus, daß der Kaiser Heinrich als „Diener" bestellen wolle. Die Bestallungsurkunde ist vom 6. Juni 1496 datiert. Maximilian bekennt darin, daß er Heinrich mit 200 gerüsteten Pferden und Knechten zum Römerzuge angenommen habe und für jedes Pferd monatlich 10 Gulden, dem Prinzen selbst 200 Gulden geben wolle. Aber diese Summe soll auf den gemeinen Pfennig angerechnet werden, den Mecklenburg zu Worms mitbewilligt hat. Ein mehr sollen zu Landau die sieben Schatzmeister des Reiches bezahlen. Erst am 14. Dez. 1496 brach Heinrich von Schwerin auf, und zwar mit 141 Pferden. Als Begleiter bestellten die Herzoge ihm den Hartmann Marschalk. Dieser, ein Beamter des Markgrafen von Nürnberg, lebte in Berlin und hatte sich bereits 1494 als Prinzenerzieher angeboten; s. Jahrb. 4, 95. In einem Briefe des Bugislav von Pommern vom 3. Juni 1497, welcher Heinrich auf seine Palästinafahrt mitnehmen wollte, erscheint Marschalk als „Dener" Heinrichs; Jahrb. 1, 181. Lisch vermutet hier, daß dieser Marschalk der Vater des Geschichtsschreibers war.

Heinrich war zu spät zum Romzuge gekommen. Darum wünschte der Kaiser im Febr. 1497, daß er 150 Pferde entlasse und mit 50 zu ihm nach Worms sich begebe. Am 12. März berechnete Heinrich das Dienstgeld auf 4136 Gulden, am 23. Mai auf 5768 Gulden. Aber vom Kaiser war kein Geld zu erhalten; „merklicher Geschäfte" halber ließ er sich entschuldigen. Am 24. April forderte er Heinrich auf, sich in den Niederlanden gebrauchen zu lassen. Als Heinrich geltend machte, daß die Mannen in Mecklenburg den gemeinen Pfennig nicht zahlen würden, weil die Nachbarn auch nicht zahlten, gab ihm der Kaiser eine Anweisung auf die zum Römerzuge bewilligten 150000 Gulden.

Am Tage nach Reminiscere 1498 bat Heinrich seinen Vater um Geld. „So weiß E. L. des Hofes Gewohnheit wohl, daß man das man das auswarten muß." Heinrich wollte im Dienst ausharren, das „E. L., uns und der Herrschaft Nutz, Ehre, Lob, bringen soll". Magnus antwortete am Sonnabend nach Pfingsten: Heinrich möge bedenken, daß Balthasar mit seiner Gemahlin noch am Leben sei, dem die Hälfte der Herrschaft zugehöre; auch habe Heinrich vier Schwestern und zwei Brüder. Diese aber könne das kleine Land nicht ernähren. Also sei es zum Nutzen des Landes und dem Vater recht, wenn Heinrich von kais. Maj. versorgt würde. Wegen Krankheit scheint der Prinz im Sommer 1489 den Dienst verlassen zu haben; im Okt. forderte Maximilian den Genesenden wiederum zum Dienst auf. Die zweite Bestallung Heinrichs ist vom 21. August 1501 datiert, für 25 gerüstete Pferde und 4 Wagenpferde; die dritte Bestallung lautet vom 28. April 1502. Insbesondere wurde ihm 1502 die Grafschaft Leuchtenberg nach ihrem Heimfall verschrieben, eine Verschreibung, von welcher Heinrich und später seine Erben niemals Nutzen gehabt haben; s. Klüver, Beschreibung des Herzogtums Meckl. III Hamburg 1749. Teil 1. S. 657, und Lüning, Reichsarchiv Part. spec. cont. II, 519, Verschreibung des Kaisers, Kauffbeuren, Pfingsttag nach Cantate 1502. Sonstige Litteratur zur Grafschaft Leuchtenberg s. bei Nettelbladt. „Succincta notitia" Rostock 1745. S. 182. 1500 war Heinrich mit dem Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg. Zu Innsbruck feierte Heinrich das Fest mit, welches der Kaiser beim Friedensschluß mit Frankreich gab; im Gesellenstechen ging der Prinz als Sieger hervor. Aber Geld war vom Kaiser nicht zu erlangen, der selbst nichts hatte. Endlich bekam Heinrich 980 Gulden, ob-

wohl er die gesamte Schuld auf 11435 Gulden berechnete. Der Kaiser vertröstete ihn mit der Aussicht auf die Anrechnung auf den Reichsanschlag, mit dem Versprechen ratenweiser Abzahlung. Endlich erreichte Kaspar von Schöneich, der im Dez. 1505 in Geschäften am kaiserlichen Hofe war, die Bewilligung einer Abrechnung auf das Jubiläumsgeld. Diese Anweisung lautete vom 20. Dez. 1506. Am 3. Nov. erging der kaiserliche Befehl an den Bischof Johann von Schwerin, das Geld an Heinrich auszuzahlen; letzteren s. bei Schröder „Das papistische Mecklenburg". Wismar 1741. II, S. 2778.

9. Herzog Erich war nach Krabbe „Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert" Rostock 1854. S. 287 schon als Knabe 1493/94 intituliert. Ostern 1497 wurde er zum Rektor der Universität erwählt, abermals im Okt. 1499, endlich Ostern 1502. Seit 1499 war Boger sein Lehrer, der den Titel eines poeta laureatus hatte und Erich nach Venedig, Bologna, Ferrra, Rom begleitete Erich kehrte Johannis 1504 heim; s. die Arbeit von Krause in Jahrb. 47, 111 ff.

10. Akten „Servitia principum" das Schwer. Archivs. Albrechts Geburtstag und — Jahr ist streitig 1506 führte er den Reichsanschlag dem Kaiser zu, im Juli 1507 wurde er als „Diener" auf sechs Monate angenommen und erhielt für jedes Pferd monatlich 10 Gulden, für seine Tafel und Unkosten, auch Trost 50 Gulden monatlich als „solt und taffelgelt". Aber Albrecht konnte mit dem Solde und dem Zuschusse seines Bruders nicht auskommen; er machte Schulden über Schulden und war froh, als er am 22. Mai 1508 vom kaiserlichen Hofe beurlaubt wurde, obwohl der Kaiser ihm noch 3000 Gulden schuldig blieb. 1510. 1515. 1516 bot dieser ihm aufs neue Dienste an.

2. Die Hauspolitik Heinrichs und Albrechts.

1. Der Vertrag ist abgedruckt als Beilage 4 von „Das Letzte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzoglich-Mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Convention vom 3 August 1748". Gedruckt 1751. (Verfasser ist Ditmar.) Die Jahreszahl in jenem Vertrage „1504" erklärt sich daraus, daß der 25. Dezember bereits als Anfang des neuen Jahres angesehen wurde. Übrigens wurde in Herzog Heinrichs Kanzlei das Jahr mit Weihnachten, in der Herzog Albrechts mit Neujahr begonnen; s. Wiechmann „Mecklenburgs altniedersächsische Litteratur", Teil III, bearbeitet von Hofmeister, Schwerin 1885. S. 210.

2. Kranz „Vandalia" liber XIV, S. 338 sagt von Sophia: Gravis femina, in qua posita erat spes concordiae filiorum et patrui. Über ihren Sterbetag und ihr mit einer Messingplatte geschmücktes Grab im Dominikanerkloster zu Wismar s. Jahrb. 23, 66. — Der Vertrag zu Wismar von Dienstag nach Exaudi (21. Mai) 1504 steht bei Gerdes, S. 22—28; besprochen ist er von Wiechmann I. Schwerin 1864. S. 18.

3. Die Hof- und Regimentsordnung vom Dez. 1504 ist im Auszug gedruckt bei Rudloff „Versuch über die Zulässigkeit" usw. Beilage 1. Ein Landrentmeister nimmt die Einkünfte ein; jeder Fürst hat einen Schlüssel zur Kasse. Die Hof- und Landräte versammeln sich täglich an zwei Stunden auf der Kanzlei, um unter einander und mit dem Fürsten die Geschäfte der Regierung zu beraten.

4. Ein Beispiel der Erbhuldigung und Privilegienbestätigung (Lübz) ist gedruckt bei Westphalen, Tomus IV. S. 1110.

5. Der kaiserliche Lehnbrief, Köln, den 24. Juli 1505, ist gedruckt als Beilage 10 von „Das letzte Wort".

6. Herzog Balthasar starb am 16. oder 17. März 1507. Er wird als ein eifriger Jäger geschildert, zugleich als ein treuer Anhänger der Kirche, der durch milde Stiftungen und zweifache Wallfahrt nach Jerusalem für das Heil seiner Seele über den Tod hinaus sorgte. Seine Gemahlin, die Schwester Bugislavs X., starb erst am 27. März 1526. Marschalk, Annales, bei Westphalen Tom. I. S. 317 und Jahrb. 60, 147 ff.

7. Die Erneuerung des wismarschen Vertrages, Schwerin 1507, Dienstag nach Nativitatis Mariä Virginis (14. Sept.), abgedruckt als Beil. 9 von „Das letzte Wort".

8. Herzog Erichs Gelehrsamkeit scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. Der Güstrower Subrektor Thomas zählt in seinen Analecta vom Jahre 1706 S. 215 ihn zu den neun gelehrten Fürsten: Godschalk, Johann der Theologe, Wilhelm, Erich, Magnus, Johann Albrecht, Ulrich, Christoph, Gustav Adolf. Seine Grabschrift nennt ihn einen Bischof, bei Latomus „Genealogochronicon"

in Westphalen IV. S. 448. Aber schon Franck „Altes und Neues Mecklenburg" 9. Buch. Güstrow 1755. S. 27, mutmaßt ganz richtig, daß dies eine Verwechslung mit Balthasar sei, welcher zuerst in Hildesheim, dann in Schwerin Bischof war. Die Grabschrift ist in der That späteren Ursprungs. Von der Todesursache erzählt Marschalk: Mentagra primum correptus, in phtisin dein lapsus.

9. Heinrichs Bewerbung um die brandenburgische Fürstentochter datiert schon vom 30. Mai 1505. Am 10. Juni kam die Eheberedung zustande. Die Mitgift betrug 14000 Gulden; Schwaan und Bukow waren Leibgedingsämter. Riedel, Corpus dipl. Brand. III, 3. 164. 165. 198. Ursula wurde gegen die Gewohnheit im Kloster zu Doberan begraben; s. Slagghert in Jahrb. 3, 110.

10. Die „Acta Matrimonialia" des Schwer. Archivs lassen einen Einblick in die Geldkalamität an den Fürstenhöfen zu. 1511 ist zu Heidelberg die Eheberedung geschehen; Helena sollte 15000 Gulden als Mitgift haben, wofür ihr Heinrich jährlich 2500 Gulden verschrieb. Allein die Herzogin klagt in der Folge über Geldmangel, der ihr sogar eine Badereise unmöglich mache; ja 1516 versuchte sie 600 Gulden bei Magnus von Sachsen zu leihen. Heinrich erhielt auch von den 15000 Gulden vorerst nur 4000, und als er 1518 wegen der fehlenden Summe mahnte, antwortete ihm der Schwager mit Entschuldigungen wegen der Teurung und einer notwendigen Reise auf den Reichstag, zu welcher er „klein Geld" haben müsse.

11. „Acta Matrimonialia" des Schwer. Archivs. Zu den stargardschen Ansprüchen der unglücklichen Margarete und ihrer Tochter Magdalene von Barby s. Jahrb. 25, 41 ff, auch 4, 96 unten.

12. Der Schweriner Vertrag vom 6. Febr. 1513 ist gedruckt bei Gerdes, S. 28—31. Wegen der hochdeutschen Sprache des Vertrages s. Wiechmann I, S. 32.

13. Der Erbvergleich mit Lauenburg steht abgedruckt bei Franck 9, 82 ff. Er ist abgeschlossen von Heinrich und Albrecht von Mecklenburg sowie Bischof Erich von Münster, Bischof Johann von Hildesheim, Berend, Dompropst zu Köln und Münster, Magnus von Sachsen. Der ältere Vertrag von 1431 findet sich in Klüvers „Vermehrter Beschreibung". Teil III. Abt. 1 S. 569. Der Brandenburger von 1442 steht bei Riedel „Codex Dipl." Teil II. Abt. 4. S. 256. Sonstige Litteratur zu beiden Successionen s. bei Nettelbladt „Succincta notitia" S. 181. 192.

14. Dies und das Folgende aus den Akta „Divisionis terrarum" des Schwer. Archivs. Der Vertrag zu Wismar vom 28. Nov. 1518 gedruckt in „Das letzte Wort". Beil. 11. Der Neubrandenburger Hausvertrag vom 7. Mai 1520 bei Franck 9, 85 ff.

15 Dienstakten des Herzogs Albrecht im Schwer. Archiv. Empfehlung Ferdinands 1523 für Albrecht, gerichtet an den König von England: Auf 1 Jahr mit 57 gerüsteten Pferden, à 10 Gulden für den Monat + 100 Thaler Tafelgeld + 1000 Gulden Rüstgeld.

16. Zu Albrechts Verlobung und Verbindung mit Anna von Brandenburg, s. die Arbeit von Lisch in Jahrb. 22, 5 ff.

3. Die auswärtige Politik der beiden Herzöge.

1. Für die Matrikel vergl. Lüning „Deutsches Reichsarchiv" Teil II. S. 324. Die Zahl 17 zu Fuß (bei Lüning) ist nur ein Druckfehler für 67. Daß Albrecht die Hülfe wirklich abverdiente, geht aus einem Briefe Heinrichs an den Rostocker Rat hervor, 24. Dez. 1508, abgedruckt bei Hegel „Geschichte der mecklenburgischen Landstände". Rostock 1856, Beil. 22: „sulch gelt unserm lieben bruder in des angezeigten Römischen reichs geschefften zu teglicher notturft zu gebrauchen zu geordent ist".

2. Den Zug Heinrichs nach Hessen und der Pfalz erwähnt auch Ranke S 122. Urkundenmäßig kann ich ihn nur belegen durch einen Brief des Dietrich Rohr zu Wredenhagen, der am 15. Febr. 1504 für sich und seinen Bruder um Erlaß des „reysigen Zugs" bittet; sein Bruder Kurt sei krank, auch schwach an Pferden und Knechten; auch wolle Markgraf Joachim, dem sie „entholden" seien, ihnen keinen Urlaub geben, erteile vielmehr eine Vorschrift für beide an die Herzöge. (Aufgebotsakten des Schwer. Archivs.) Die andere urkundliche Nachricht ist aus dem Göttinger Staatsarchiv (Jahrb. 39, 24), nach welcher Heinrich um Jakobi 1504 mit seinem Zuge Göttingen berührte.

3. S. Jahrb. 20, 10 ff. und Lisch „Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan". Schwerin 1853. Bd. 5. S. 2 ff. Friedrich Pfuhl hatte ein Fräulein Anna von Bibow zu einem Eheversprechen verleitet, das die Herzoge für nichtig erklärten. Pfuhl gehörte einer märkischen Adelsfamilie an, die auch im Lande Stargard ansässig war. In die Reichsacht erklärt, entführte er die beiden Maltzans. Am 24. Aug. 1507 zahlte Meckl. 4500 Goldgulden an Pfuhl, der allen Ansprüchen entsagte.

4. „Verträge mit Pommern". Akten des Schwer. Archivs. 1506 klagt Bugislav, daß sein Diener zwischen Kröpelin und Doberan beraubt sei; 1509, daß etliche Reiter seinen Unterthan Albrecht Jungklaus ausgeraubt haben. Am 21. April 1506 verhandelten die Fürsten persönlich zu Barth über die Trebelbrücke, welche der Erblandmarschall Buggenhagen gebaut hatte, über die Güter der Schiffbrüchigen bei Ribnitz, über verschiedene Raubanfälle auf kaiserlicher Straße. Am 5. Jan. 1508 fand die Übereinkunft zu Anklam in betreff der Vorbescheidung von Straßenräubern statt. In Neubrandenburg und Barth wollte man abermals zusammenkommen. Das erneute Bündnis ist datiert: Wolgast, 26. Jan. 1508; es ist wörtliche Wiederholung desjenigen von 1496. Im übrigen s. Thomas Kantzow „Pomerania", herausgegeben von Kosegarten. 1817. S. 285 ff. Stralsundische Chroniken, herausgegeben von Mohnike und Zober. 1833. S. 215 Die Verhandlungen zu Rostock 1504 erwähnt auch Krantz „Vandalia", lib. 14. Cp. 35. Über Grenzstreitigkeiten wurde das ganze Jahrhundert hindurch, z. B. noch 1584 und 1591 verhandelt.

5. „Verträge mit Braunschweig". Akten des Schwer. Archivs. Am 20. Dez. 1511 schlichtete Heinrich der Ältere alle seit 1506 vorgefallenen Streitigkeiten Pommerns und Mecklenburgs.

6. „Verträge mit Brandenburg". Akten des Schwer. Archivs. Dazu Riedel, Codex Dipl. Brand. Abt. I, Teil 2. S. 221 ff. und Abt. III. Teil 3. S. 170 ff. Droysen „Geschichte der preußischen Politik". Teil 2 b. Leipzig 1859. S. 70 ff. Die Akten wegen Stavenow sind gesammelt in Evers „Beurkundete Ausführung des herzogl. Meckl. Landes und lehnsherrl. Rechtes an Stavenow", einer Schrift, welche Friedrich Wilhelm II. überreicht werden sollte. Die Quitzows hatten Stavenow als ihr Eigentum eingenommen, mit der Behauptung, es sei ihr Erblehen von Brandenburg und dem Bistum Havelberg. Als 1508 die Quitzows die meckl. Lehnsherrlichkeit ablehnten, wurde dieselbe dennoch als zu Recht bestehend von den Schiedsmännern anerkannt. Infolge der Vermittlung des Edlen Herrn Gans zu Putlitz übergaben die Quitzows 1510 das Schloß, das ihnen jedoch für 4000 Gulden verpfändet wurde. 1533 und 1534 belehnten Heinrich und Albrecht den Lütke von Quitzow gegen Pfandzahlung von 1500 Gulden an jeden Fürsten. Wegen der Lieze, des Ländchens zwischen Witstock und Mirow, und der Kotzer Heide bei Witstock s. Jahrb. 2, 92 ff. und 13, 135 ff. Der Streit wegen der Witstocker Grenzen wurde erst 1802 beigelegt.

7. „Verträge mit Lübeck". Akten des Schwer. Archivs. 1518 betrug die Schutzsumme nur 450 Mark. Nach Ablauf des Vertrages kam ein neuer erst am 9. Okt 1534 zustande. Die Schutzsumme betrug nur 300 Mark. Am ausführlichsten behandeln Lübecker Chronisten die Fehde, der aus Wismar stammende Reimar Kock und der Lübecker Superintendent Bonnus. Von meckl. Geschichtsschreibern finden sich mehr oder weniger dürftige Nachrichten bei Marschalk „Chronicon Rhythmicum" in Westphalen, Tom. I. S. 628, sowie in seinen „Annales", S. 317 daselbst. Eine Probe der Lübecker Siegeslieder giebt Hoffmann „Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck" Lübeck 1889. Teil 2. S. 3. Der Vertrag zu Nyköping ist gedruckt in Willebrandts „Hansische Chronik" S 119. Lübecks Krieg mit Dänemark ist aktenmäßig dargestellt von Waitz „Schleswig-Holsteins Geschichte". Göttingen 1852 Bd. 2. S. 88 ff; auch bei Dahlmann „Geschichte von Dänemark". Teil 3 S. 300 ff. Die Politik Brandenburgs giebt wiederum Droysen, S 74 ff.

Im Schwer. Archiv „Aufgebotsakten" befindet sich „Anschlag der Roß dienste im Lande zu Meckelnburgk, Wenden und Stargardt, in der Lübischen Vhede gemacht anno 1506. Die Zahl der Pferde betrug 1075. (Der Berechner addierte falsch 1073 und an anderer Stelle gar nur 1064). Das Fußvolk belief sich auf 3830 — der Berechner zählt nur 3810 heraus! Außerdem heißt es: Auf Tag nach Viti zu Beiendorf will der Fürst mit dem Adel wegen des Fußvolks Rede halten und handeln. Die Angaben bei Klüver, Teil 1. S. 160 ff. sind sehr ungenau.

Über den Martensmann vgl. Lisch in Jahrb. 23, 81 ff und Deecke S. 173. Diese Lieferung ist erst 1817 aufgehoben; ihr Ursprung bleibt dunkel. S. 86 führt Lisch andere ähnliche Lieferungen auf. Der Erzbischof von Köln lieferte an die Grafen von Schwerin jährlich 15 Fässer Wein; das Kloster Reinfelden lieferte den Herzogen auf Fastnacht zwei fette Ochsen. Das Domkapitel zu Ratzeburg lieferte an die Grafen von Schwerin 16 Ellen Tuch und ein Paar Socken, die Stadt Wismar den Herzogen eine Tonne Hering aus Schonen, den Schloßbeamten hölzerne Becher und ein Weißbrot.

8. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs. Brief des Bugislav vom 23. Aug. 1508. Für die kaiserliche Politik von 1508 und die Kriegsereignisse von 1509—1512 s. wiederum Ranke, Droysen, Waitz, Dahlmann, Hoffmann. Eine kaiserliche Abmahnung an die Städte, Dänemark nicht beizustehen, ist gedruckt bei Westphalen IV, S. 1100.

9. „Verträge mit Sachsen". Akten des Schwer. Archivs. Von 1516 liegen allerdings nur die Kladden vor, auch ist die Dauer das Bündnisses unbestimmt gelassen, auf 10 oder 3 Jahre. Es erscheint deshalb fraglich, ob das Bündnis zum Abschluß gekommen ist.

10. Aufgebotsakten des Schweriner Archivs. Bestallungsurkunde vom 17. Aug. 1515. Zwischen Michaelis und Martini, sowie zwischen Pfingsten und Johannis sollte Siverd Musterungen abhalten.

11. „Verträge mit Dänemark". Akten des Schwer. Archivs.

12. Der Prinz von Suffolk sandte am 10. Dez. 1516 den Ritter Joachim Maltzan mit seiner Werbung nach Mecklenburg ab. Er versprach für den Fall des Erfolges eine jährliche Rente von 3000 Engelotten, wenn sie ihm Zuflucht in ihren Landen und Ausführung von Proviant und Leuten gewähren würden. Am 14. März 1517 stellten die Herzoge die Versicherungsurkunde aus. Weiteres ist nicht bekannt geworden. Lisch „Urkundensammlung zur Gesch. des Geschlechts von Maltzan". Bd. 5. S. 26. und Jahrb. 20, 21.

13. „Verträge mit Braunschweig". Akten des Schwer. Archivs.

14. Von dieser Vermittlung giebt Kantzow „Pomerania" S. 334 ein Beispiel.

15. Beide Verträge nach den „Dienstakten" des Schwer. Archivs. In den Wahlintrigen steht die Person Joachim Maltzans im Vordergrund, und es ist das Verdienst Lisch's, diese Persönlichkeit in das Licht der Geschichte gerückt zu haben, in dem Bande 5 der schon erwähnten Urkundensammlung.

16. Der Besuch Heinrichs am kaiserlichen Hofe zu Brabant ist mir aus den Streitschriften der Landesteilung bekannt geworden. Herzog Albrecht beklagte sich später über diese Heimlichkeit. Heinrich aber war klüger gewesen als der verjagte Herzog von Württemberg, der es verschmähte, dem Kaiser entgegen zu reisen, und dafür auf dem Wormser Reichstage büßen mußte.

17. Heimberger „Ernst der Bekenner" S. 32.

18. Lisch in Jahrb. 20,82 ff. Lisch irrt, wenn er französischen Einfluß bei diesem findet. Das ist vielmehr beim lüneburgischen der Fall, wohin der Brief Maltzans (Urk. V, S. 38) weist.

19. Nach einer Abschrift der Bündnisurkunde im Schwer. Archiv; auch gedruckt bei Riedel, Teil II, Abt. 6. S. 306.

20. Die Bestellung Heinrichs zum Rat ist vom 21. Mai 1521 datiert „in Anbetracht seiner Dienste, seiner Schicklichkeit und Vernunft . . . bis uff unser wolgefallen". Als Gehalt bekam er 1500 Gulden rhein. auf das Jahr. Akten „Servitia principum" des Schwer. Archivs. — Zur Reichsmatrikel findet sich bei Lüning I, 765 nur angegeben: Schwerin 12 zu Roß + 19 zu Fuß. Ratzeburg 5 zu Roß + 15 zu Fuß. Von Meckl. findet sich keine Angabe. Doch siehe Anm. 70 der Nummer 22 weiter hinten.

21. Nach der Originalurkunde in Schwer. Archiv. Ebenda ist auch ein Brief Bugislavs an Heinrich vom Dienstag nach Michaelis 1522, der die Feindschaft zwischen Brandenburg und Pommern zum Ausdruck bringt: Der Kurfürst verweigert Bugislav das Geleit zum Reichstag; letzterer bittet Heinrich, in seinem Namen zu Nürnberg zu stimmen.

22. Die Aufgebote, dasjenige Heinrichs vom 25. Sept. und Albrechts vom 28. sind von Bülow gedruckt „Mecklenburgs Wehrmacht". Schwerin 1897. S. 17. Leider läßt sich die kleine Schrift auf die Aufgebote unseres Jahrhunderts nicht weiter ein, obwohl die Quellen reichlich fließen. Ein Aufgebot Albrechts vom 15. Juni 1523 ist bei Wiechmann I. 77; hier werden auch die Titel der ver-

schiedenen Flugschriften mitgeteilt. S. 78 findet sich die Verordnung des Gebets bei der Türkengefahr.

23. Am 30. Sept. 1523 erkennt Christian Albrechts Verdienste ausdrücklich an und sichert ihm Erstattung seines Schadens zu; am 5. Dez. kassiert er eine Schuldverschreibung Albrechts auf 4000 Gulden „wegen seiner Bemühungen". Akten des Schwer. Archivs.

4. Die innere Politik.

a. Die Landeshoheit.

1. Im allgemeinen ist zu vergleichen: Bezold „Geschichte der deutschen Reformation" in Onkens Sammlung. S. 29. 30., sowie Rieker „Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart". Leipzig 1893. S. 33 ff.

2. Brand von Schöneich studierte in Leipzig und bekleidete das Rektorat der Universität 1501/2; s. Jahrb. 23, 153 Als Kanzler besaß er reiche Pfründen: 1503 wurde er zu einer Domherrnstelle in Güstrow präsentiert; in demselben Jahre erhielt er die Pfarre zu Teterow; er hatte die Pfarre an St. Peter zu Rostock inne; s. Jahrb. 12, 338. Er starb im März 1507; Jahrb. 3,84. — Der Neffe Kaspar von Schöneich war von 1503—1506 als Gesandter thätig; Jahrb. 4, 95. Die Herzoge belehnten ihn mit Schönfeld und Santow 1522, 1527 mit der Hälfte von Ballin und Rosenow; 26, 12. 1537 kaufte er Küssow hinzu. Er liegt mit seiner Gattin, einer geborenen von Parkentin, zu Eixen begraben, wo auch der spätere Kanzler Husan sein Grab fand; 1,67. — Dr. Nikolaus Marschalk aus Thüringen hatte zu Erfurt die Rechte studiert, war Lehrer an der Universität Wittenburg, dann Gesandter des sächsischen Hauses, seit 1505 in derselben Stellung in Meckl. Er erhielt 100 Gulden Jahrgehalt, freie Zehrung für sich und seine Dienerschaft, Futter für drei Pferde, Hofkleider u. a. Seit 1510 lebte er in Rostock, wurde aber noch 1512 auf 13 Jahre als herzoglicher Rat bestellt. Besonders berühmt ist seine Druckerei geworden; Jahrb. 4, 92. Über seine wissenschaftl. Thätigkeit s. § 7 im Text.

3. So bekennen sie selbst in den Prozeßschriften der Landesteilung 1522. Akta „Divisionis terrarum" des Schwer. Archivs.

4. Für die Feme in Mecklenburg vgl. Techen „Wismar und die Vemgerichte" in Jahrb. 61, 15 ff. Die Patentverordnung der Herzoge gegen die Feme, übrigens die nachweisbar erste gedruckte Patentverordnung, in 54, 203, wo auch die Fälle von 1509 und 1511 urkundlich belegt sind. Die Ordnung wurde in 60 Exemplaren gedruckt und diente also nicht sowohl zum Versenden an die Vasallen als zum Anschlag an die Kirchthüren.

5. Beispiele finden sich in Jahrb. 10, 392 und 15, 132 unten.

6. Die Hofgerichtsordnung vom 25. Jan. 1513 ist gedruckt bei Kamptz „Civilrecht der Herzogtümer Mecklenburg". Schwerin und Wismar 1806. Teil I. Abt. 2. S. 5 ff. Daselbst, S. 3, steht auch die Verordnung gegen das Angehen der geistlichen Gerichte. Übrigens ist nach Kamptz Abt. 1. S. 30 das römische Recht schon im 13. Jahrhundert in Mecklenburg bekannt gewesen, von der Gesetzgebung aber erst im 16. Jahrhundert aufgenommen, genauer seit 1552 und in der Polizeiordnung von 1562.

7. Beispiele in Jahrb. 1, 175 (Röbel 1521); S. 28 (Kraak 1533) und 9, 487 (Parchim 1521).

8. Zur Geschichte der Polizeiordnung von 1516 s. die verdienstliche Arbeit von Groth in den Jahrb. 57, 151—321, wo die Aktenstücke und die Ordnung der Polizei abgedruckt sind.

b. Die Landstände.

9. Für die Entstehung der Stände verweise ich auf Hegel „Geschichte der meckl. Landstände bis zum Jahr 1555". Rektoratsprogramm. Rostock. 1856, ein Werk, das ganz auf den im Anhang gedruckten Urkunden sich aufbaut, und dem ich deshalb sehr gern gefolgt bin. Die Unionsurkunde ist abgedruckt in „Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschaft- und Kontributionsverfassung". 1751. Beilagen 55 und 56; auch bei Franck 9, 104 ff. Die Urkunde vom 10. Dez. 1531, welche gegen die vorgetragene Ansicht vom Zwecke der Union sprechen würde, halte auch ich aus den von Hegel (S. 123)

mitgeteilten Gründen für unecht. — Über die Örtlichkeit der Sagsdorfer Brücke sowie über die der spätern Landtage (Sternberg, Güstrow, Schwerin, Wismar, Judenberg bei Sternberg) s. Jahrb. 12, 172 ff.

10. Beschwerden von 1536 bei Hegel, S. 197. 198.

5. Heinrichs und Albrechts Kirchenpolitik.

1. Man vergl. die klassischen Ausführungen Riekers S. 32 ff. und Kahls „Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik", Freiburg und Leipzig 1894. S. 175 ff. 309 ff.

2. Als Beispiele der Pfarrlehen lassen sich anführen: Brand Schöneich: s. Nr. 4 Anm. 2. Ein Heinrich von Bülow ist Domherr zu Schwerin, Pfarrer zu Sternberg, auch Propst des Klosters Malchow; Jahrb. 12, 237. Der Sekretär Johann Monnick ist sowohl Domherr zu Schwerin als auch Pfarrer an der Stadtkirche zu Stargard und Kaplan an beiden Kirchen Friedlands; 57, 312. Der herzogliche Geschäftsträger in Rom, Dr. Zutpheld Wardenberg, war Domdechant zu Schwerin, auch Präpositus zu Güstrow und Bützow, „die dritte unter den Personen, welche die Welt regieren"; 1, 24. Detlev Dankquardi war „rund mit Pfründen behängt"; 3, 88. Der Ratzeburger Domherr Heinrich Bergmeier, welcher den Fürsten als Hofrat diente, erhielt 1507 die Pfarre zu St. Petri in Rostock, und als er zurücktrat, folgte ihm gar der fürstliche Leibarzt Rhembert Giltzheim, der nicht einmal die Priesterweihe hatte; 3, 85. Das Patronatsrecht wurde auch in den Streit der fürstlichen Brüder hineingezogen; 1523 verlieh Heinrich das wertvolle stargardsche Kirchenlehn dem Sebastian Schenk, Herzog Albrecht aber einem Joachim Schütte; 57, 317. 1521 entbrannte ein weitläufiger Streit über die Petripfarre in Rostock, der sogar vor das Forum des Papstes gebracht wurde, s. den Aufsatz von Lisch in Jahrb. 3. 84 ff. Landesherrliche Patronate im Archidiakonate Rostock zählt nach einem alten Register Dr. Mann auf in den „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock" Teil I. Rostock 1830. S. 25 ff.

3. Ueber das Bistum Schwerin ist zu vergleichen Schildt „das Bistum Schwerin in der ev. Zeit" in Jahrb. 51. S. 103 ff. Ich bin der quellenmäßigen Ausführung gefolgt von „Das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Stift Schwerin". Schwerin 1774 — Verfasser ist der ältere Rudloff —, sowie der anonymen Schrift „Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin besonders in Politicis 1741. Verfasser soll Johann Burkhard Verpoorten sein.

4. Der Eid Heinrichs 1516 ist gedruckt in Westph. mommenta IV. S. 1104.

5. Die Reichsmatrikel für Schwerin lautete 1521: 19 zu Fuß und 12 zu Roß; für Ratzeburg 15 u. 5. 1507 waren es 12 zu Roß und 4 zu Fuß sowie 120 Gulden an Geld, für Ratzeburg 4 und 3 und ebenfalls 120 Gulden Lüning, Reichsarchiv, I. 765 und II. 324.

6. In betreff Ratzeburgs bin ich der auf Archivurkunden sich gründenden Darstellung von Masch gefolgt „Geschichte des Bistums Ratzeburg". Lübeck 1835. S 371 ff.

7. Die Johanniterkomtureien in Jahrb. 1, 1 ff und 9, 28 ff.

8. Wegen der Ritterschaft des Klützer Ortes s. Jahrb. 16, 59 ff.

9. Wegen Friedland 12, 142 ff.

10. Die Patentverordnung von 1515 ist abgedruckt in Bärensprungs Sammlung I, 1. S. 199 und besprochen in Wiechmann III. S. 55.

11. Glocken zu Boizenburg und Malvasierwein, aus dem Chronikon des Chemnitz, im Auszug des Gerdes. S. 625. 624.

12. Ich verdanke diese Angaben einer schriftlichen Auskunft der Großherzogl. Archivverwaltung.

13. Der Brief des Vicke Dessin von 1477 in Jahrb 16, 6 ff, des Abtes von Amelungsborn in 6, 177.

14 Zu Sternberg s. die Arbeit von Lisch in Jahrb. 12, 218 ff.

15. Lisch „Die Pfarre von St. Petri in Rostock" in Jahrb. 3, 86.

16. Im Resultat meiner Ausführungen stimme ich mit Kahl S. 186 ff. und Rieker S. 37 überein. Letzterer erweist seinen Satz an Brandenburg und Sachsen. Allerdings so entschieden wie der Landesherr von Kleve, von dem das Sprichwort sagte: „Dux Cliviae est papa in terris suis", und wie Herzog Georg von Sachsen, der zu sagen pflegte, er wäre in seinem Lande selbsten Papst, Kaiser

und Teutscher Meister, trat Heinrich ebensowenig wie sein Bruder Albrecht auf. Auch die „Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche" (von Schubart, Kiel 1895) ist denselben Weg gegangen (S. 35). Ich darf wohl auch auf meinen Aufsatz in den Jahrb. 63. S. 177 ff. verweisen „Die Mecklenburgischen Kirchenordnungen, ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung unserer Landeskirche". S. 184—189.

6. Die Kirche am Vorabend der Reformation.

1. Im allgemeinen verweise ich auf: Gryse, „Spegel des Antichristischen Pawestdomes und Luttherischen Christendoms, Na Ordenung der V Hövetstücke unsers H. Catechismi unterscheiden". Rostock 1593. Das Buch darf allerdings wegen seines polemischen Zwecks nur als sekundäre Quelle gelten, obwohl Gryse in der Einleitung versichert, daß er in papistischen Gegenden das Übel mit eigenen Augen gesehen habe. Koppmann „Geschichte der Stadt Rostock". Rostock 1887. S. 96 ff; Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Teil I. Schlie: Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Meckl. Schwerin. Schwerin 1896. 1898. 1899. Schaumkell: Der Kultus der heil. Anna am Ausgange des Mittelalters. Freiburg 1893. Freybe: Das Redentiner Osterspiel. Bremen 1874.

Im einzelnen noch: Statuta des Bischofs Konrad Lost von 1492, abgedruckt in Schröders „Papistisches Meckl." Wismar 1741. S. 2477 ff. Das Einführungspatent des Ordinariums vom 12. Juni 1519 in Westphalens Monumenta IV. 1111. Die Ergänzung des Ordinariums vom 15. Juni 1520, ebenda S. 1122. Krantz „Metropolis". Ausgabe Frankfurt 1590.

2. Die Annaten für Schwerin betrugen 1482 483 Gulden 8 Schlg. 6 Pfg; 1522 waren es schon 668 Gulden; s. Schröder S. 2332 und Jahrb. 26, 87.

3. Beispiele für Klagen und Appellationen: 1514 war in Rom das kirchenfeindliche Verhalten des Geschlechts von der Lühe anhängig gemacht. Schon drohte der Fiskal des Papstes mit dem Interdikt über das ganze Land. Denn in Mecklenburg geschehe, wie man in Rom sich erzählte, viel Böses in der Messe und andern Dingen; s. den Brief von Dr. Wardenberg aus Rom vom 18. Aug. 1514 in Jahrb. 1, 182. Aus diesem Briefe ist auch das „Konfessional Herzogs Heinrichs", sowie das „heilige Blut in Güstrow" entnommen. — 1522 urteilte der Papst in Sachen der Petrikirche zu Rostock; 3, 84 ff. 1506 verklagte Bischof Johann von Schwerin seinen Erzbischof beim Papst, daß er in seine Jurisdiktion sich einmische, weil der Erzbischof einen gebannten Priester vom Banne gelöst, in zwei Fällen das Bannrecht ohne den Bischof geübt, überhaupt sonst Beunruhigungen hervorgerufen habe; s. Schröder, Pap. Meckl. II. Wismar 1741. S. 2769. 1505 und 1515 fällte der Papst Urteile im Prozeß der Johanniter gegen Herzog Heinrich; Jahrb. 1, 23.

4. Die Beichtreservate des Papstes und des Bischofs in Westphalen IV, 1115.

5. Zum päpstl. Ablaßunwesen: Die Bulle des Papstes Sixtus IV. für den Schweriner Dom, abgedruckt bei Schröder S. 2297, Julius II. S. 2780; ein Verzeichnis des ganzen Ablaß S. 2795; auch in der Einleitung zum Ordinarium von 1519. Ablaß für einzelne Kirchen: Gadebusch Jahrb. 3 b S. 130. Targun S. 178; Parchim 8 b S. 109. Ablaßbriefe des Raymund bei Westphalen IV, 1096 und Jahrb. 8, 194 ff. Seine Predigt scheint guten Erfolg gehabt zu haben; denn 1506 bekam Herzog Heinrich von der gesammelten Summe 1639 Mark 6 Schlg., welche die Päpste Alexander und Julius dem Kaiser geschenkt hatten; aus den Dienstakten des Herzogs im Archiv.

6. Das Programm für die Jubelfeier in Jahrb. 4, 146. Daselbst auch Arcimbolds Butterbrief für das St. Johanniskloster in Rostock; S. 123 der Ablaßkrämer Dominikus.

7. Das Rostocker Dominikanerkloster hatte im Lande zwei Bettelstationen, Terminareien genannt, zu Güstrow und Teterow; noch 1497 legte es eine neue auf Schonen an. Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock. S. 100. —

8. Wallfahrten s. Jahrb. 7, 205; 12, 222; 60, 169; Wiechmann I, 61 und III, 52.

9. Das heil. Blut von Sternberg: 1497 schickte die Stadt Kolberg für Rettung vom Sturm eine kleine Stadt ganz aus Silber; 1514 sandte Papst Leo einen vergoldeten Kelch. Wie bedeutend der Verkehr war, der für Sternberg eine wichtige Einnahmequelle bildete, zeigt sich darin, daß noch 1521 ein Ritter aus Schlesien mit 50 Pferden kam, s. Jahrb. 12, 223.

10. Bischöflicher Ablaß: Jahrb. 9, 297; 19, 141; 24, 31; 5, 265; 4 b, 18; 3 b, 153; 4, 12; 15, 222. 224. 225; auch Thomas, Analekta 1706. S. 115, nach einer handschriftlichen Bemerkung des Verfassers in seinem Handexemplar. Eine Reihe von Konfraternitätsbriefen liegt noch vor, mit einer leeren Zeile, wo der Name des zahlungswilligen Christen eingetragen wurde; Jahrb. 4. 53.

11. Legate an die Kirche: Jahrb. 3, 58. 111. und sonst ungezählte in den Jahrb. und bei Schröder.

12. Aus dem genannten Buche von Gryse.

13. Klosterinsassen: Nach der Ordnung von 1492 sollten im Cisterzienser-nonnenkloster zum heil. Kreuz in Rostock höchstens 40 Nonnen sein; Rehna hatte 1500 25 Bewohnerinnen; 1523 waren zu Ribnitz 35 Nonnen und 10 Schülerinnen nebst 11 dienenden Schwestern; 1516 zählte Neukloster gar 54 Insassen, während 1495 Rühn 36 und Wanzka 1474 40 Nonnen beherbergte. Nehmen wir eine Durchschnittszahl von 40 Bewohnerinnen, so erhalten wir eine runde Zahl von 500 Nonnen. — Im Michaeliskloster zu Rostock waren 1488 19 Brüder, 1517 zu St. Johannis 28, zu Sternberg 1520 nur 16; dagegen zählte das Franziskaner-kloster zu Rostock beim Eintritt der Reformation noch 80 Mitglieder. Nehmen wir die gewiß niedrige Durchschnittszahl von 20 für jedes Kloster, so ergiebt sich eine Summe von über 300 Mönchen. — Der Schweriner Dom hatte 42 Altäre, die Marienkirche zu Neubrandenburg 39, die St. Georgenkirche zu Parchim 25, die Marienkirche daselbst 10; Malchin besaß 30, Teterow 12, Grevesmühlen 12, Gadebusch 19, Ribnitz 16, die Pfarrkirche zu Güstrow 18 Altäre. Die Angaben sind aus Jahrb. 12, 222 ff, Schröder S. 2842, Koppmann S. 96 ff, sowie aus den Beiträgen zur Gesch. Rostocks I, S. 25 ff.

14. Salzwerke z. B. in Sülze und Conow, Jahrb. 11, 102. —

15. Kirchenbauten: Zu erwähnen ist der Umbau der St. Marienkirche (Hallen-) in Rostock zu einer Kreuzkirche, fertig ungefähr 1450. Aus derselben Zeit stammt der Ausbau der Nikolaikirche daselbst, St. Georgs zu Wismar, der Kirche zu Rehna. Die letzten vor der Reformation scheinen die Kirche der Michaelisbrüder zu Rostock 1488, die Blutskapelle zu Sternberg 1496, die Kirche zu Tempzin 1500, die Pfarrkirche zu Güstrow 1508, die Schloßkirche zu Schwerin 1503—1507 und 1515—1520 gewesen zu sein, während der Schweriner Dom in seine letzte Bauperiode 1482—1503 eintrat; s. das Werk von Schlie und Lisch in Jahrb. 19, 402. —

16. Heiliges Blut: Jahrb. 12, 210 ff; 54, 197; 53, 341 (Wilsnack).

17. Reliquien: Der Brief Friedrichs des Weisen von 10. April 1513 in 1, 195. Die letzten, welche Herzogin Anna nach der Einführung der Reformation noch in Händen hatte, erbat sich am 14. Juli 1567 der Kardinal Otto von Augsburg „damit sie nicht in andere Hände kommen und in schlechten Würden gehalten werden"; s. Jahrb. 22, 98.

18. Zur Bitte für den Strand s. 13, 465. Es kann nicht wundernehmen, wenn neben dem kirchlichen Wunderglauben auch ein kleines Stück Heidentum sich erhielt, z. B. daß man in der Ernte dem germanischen Wodan opferte, mit einem kleinen Haufen Korns, den die Schnitter am Ende ihrer Arbeit stehen ließen, die Sensen erhebend und rufend: „Wode, hale dinem Rosse nu Voder, Nu Distel und Dorn, Thom andern Jhar beter Korn! Wodelbier hieß vielfach das Erntefest; s. Jahrb. 20, 143 ff.

19. Heiligendienst: Der heil. Christoph in Jahrb. 35, 204; 36, 175; 39, 185. Das Christusbild an den Wegen s. die Notiz von Grotefend in 57 b, 16. Der Cisiojanus in 23, 126. Marienbilder in 24, 321. 349; 27, 213. Marienlieder in 9, 422; 4, 161; 53, 339; 1, 82; auch bei Wiechmann III, 60. 65. 228. Die Rosenkranzpredigt von 1517 in Jahrb. 44, 158. Marienzeiten in 1, 57; 3, 107. Der Priester in Muchow bei Schröder „Kirchenhistorie des Ev. Mecklenburgs". Rostock 1788. Teil I, S. 280 (fälschlich aus der Visitation von 1534, ist vielmehr von 1541).

20. Der Palmsonntagesel in Jahrb. 3, 156. S. 100 die „Puppen des Slaggheert". Die Titel der Erbauungsschriften sind aus Wiechmann entnommen.

21. Weltl. Gebrauch der Kirchen und Kirchhöfe in Jahrb. 13, 465 ff.

22. Geist des Klerus: Jahrb. 12, 145; 52, 232; 16, 84. Der räuberische Priester bei Krantz, S. 330. Kirchendiebstähle in Jahrb. 3, 58; 40, 168. Wegen einer Geldforderung mißhandelten 1509 Heinrich Pentz, der Ratmann Nik. Leppin zu Plau und einige Einwohner von Gnevsdorf den Pfarrer von Görgelin; sofort erteilte Papst Julius II den Offizialen die Bannvollmacht; s. Jahrb. 23, 246,

23. Die Unkeuschheit: 1505 sind in Rostock zwei unkeusche Priester. Der Lehrer und Begleiter des Herzogs Erich, Boger, erzählt mit großer Lust von Ausschweifungen aller Art; Jahrb. 47, 118 ff. In der Kirchenvisitation von 1534 werden hurerische Priester genannt, zu Kowalz, zu Sternberg, Grabow, Bössow und werden den Domherrn zu Schwerin würdig an die Seite gestellt; 8, 29 ff. 1526 starb der Kirchherr Arnt Timmermann zu Broda mit Hinterlassung einer Köchin und einer Anzahl von Kindern; 13, 260. Der schwerinsche Propst Heinrich Banzkow setzte in seinem Testamente 1538 seine Köchin und die vier Kinder derselben zu Miterben ein; Schröder, Ev. Meckl. I, 339. Gegen das ausschweifende Leben der Geistlichkeit eifern die Synodalstatuten. Interessant ist auch eine Beschwerde der Stadt Röbel von 1512 im Jahrb. 57, 167: Die Priester halten Abendschmäuse ab, claeien, an denen aller Art Leute teilnehmen; einige verzapfen Bier, der ganzen Stadt zum Nachteil.

24. Zur Ehrfurcht des Volkes vor dem Priesterrock zwei Beispiele: Als zu Schwaan 1534 ein Ungeweihter predigte, wollte das Volk ihm nicht glauben, weil er kein „beschorener Priester, mit Solemnität berufen“ sei. In Stuer mußte 1530 der Prädikant einen „Geweihten“ halten „umme swackheit willen des Volkes“.

25. Der Streit der Bettelmönche bei Wiechmann III, 60.

26. Klösterliches Leben: 1502 weihte eine Planerin ihren von schwerer Krankheit genesenen Knaben dem Antoniuskloster; s. Jahrb. 4, 28 ff; 6, 23; 8, 45; 15, 153 ff; 16, 192; 27, 15 ff; 33, 26. 94; 38, 6. 12. Der hurerische Mönch in Güstrow, über den der Magistrat sich 1534 beklagt, scheint zu den Seltenheiten gehört zu haben. Das harte Urteil Gryses von sittenlosen Leben „gemuset und geluset“, ist offenbar von auswärtigen Verhältnissen entnommen.

7. Leben und Sitte des Volkes.

1. Im allgemeinen: Uhlhorn „Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter“ Stuttgart 1884, sowie von demselben: Kämpfe und Siege des Christentums in der germanischen Welt. Stuttgart 1898. Hier heißt es S. 318: „Es ist ein Jahrhundert sich immer noch steigernder Religiosität“. Krabbe, die Universität Rostock im 15 und 16. Jahrhundert. Rostock 1854. Rische, der Unterricht an den höhern Schulen Mecklenburgs im 16. und 17. Jahrhundert Teil I. Ludwigsluster Schulprogramm 1884. Raspe, Einladung zur Jubelfeier der Domschule zu Güstrow. 1853. Schmidt, Geschichte des Sternberger Schulwesens in Jahrb. 57, 1—150. —

2. Hospitäler: Jahrb. 17, 172 ff; 52, 255 ff; 55, 141 ff.

3. Kalande: 44, 4 ff.

4. Gilden: 7, 194; 12, 341; 23, 250; 20, 366; 27, 273; 53, 135 ff.

5. Lotterie: 4, 149 und Wiechmann I, 48.

6. Volkslieder: Wiechmann III, 67. Jahrb. 27, 276. 283.

7. Der Martinsabend: 23, 282.

8. Mecklenburger auf fremden Universitäten: Jahrb. 48, 59 ff; 49, 73 ff; 50, 352 ff; 53, 195 ff.

9. Volks- und gelehrte Bücher: Jahrb. 4; 22; 53; sowie aus Wiechmann.

10. Marschalks historische Werke sind: Geschichte der Heruler und Vandalen, in 7 Büchern. Ein Kommentar dazu d. h. Erklärung einiger Namen und Oerter. Auszug der mecklenburgischen Chronik. Reimchronik. Geschichte der Obotriten. Zusammenstellung der allgemeinen Geschichte von Erschaffung der Welt an. Die Werke von Krantz: Saxonia. Vandalia. Metropolis. Letzteres ist eine Kirchengeschichte Norddeutschlands von 780—1504.

11. Krabbe „Die Universität“ usw. S. 256 ff.

12. Zur Zaubereisünde: Jahrb. 2, 207 und Beiträge zur Gesch. Rostocks I. S. 42.

13. Zum Bordellwesen s. in 19, 90: Die Schrift des Heßhuß.

14. Laster des Trunkes und des Spiels: Jahrb. 6, 166; 5, 140.

15. Zur Justiz: 32, 150; 6, 199; 15, 359; 38, 75.

8. Besserungsstreben in der Kirche.

1. Das Urteil des Zeitgenossen Krantz in seiner Metropolis S. 336 ist beachtenswert. Der erste Güstrower Superintendent Omeken spricht in einer noch zu besprechenden Schrift sich recht bezeichnend über den Sendt aus.

2. Die Schrift Pegels ist gedruckt bei Schröder „Pap. Meckl." S. 2858 ff.

3. Zu Rutze vgl. Jahrb. 12, 501 ff. sowie Nerger im Osterprogramm der Rostocker Großen Stadtschule 1896; dazu Wiechmann III, 183 und J. Müller in der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte. Jahrg. 1896. S. 173—189. Vorberg „Die Einführung der Reformation in Rostock". Halle 1897. erwähnt S. 17 noch einen kleinen Traktat von Rutze.



II. Die Einführung der Reformation 1524—1549.

9. Die Anfänge der Reformation.

1. Zunächst muß ich meine Kombination rechtfertigen. Ich halte den Johann Steenwyck in Sternberg für den frater Johannes, von dem Luther in einem Briefe, den 28. Nov. 1520, an Joh. Lange, de Wette, Luthers Briefe I. S. 526 schreibt: Vicarius ad Sternberg ivit; sequitur eum frater Johannes conversus. Der Vikar ist Wenzelslav Linck, der das Kloster visitierte (Jahrb. 12, S. 269.) Dann haben wir eine Anknüpfung für den Umstand, daß Herzog Heinrich sich 1524 gerade dieses Steenwyck als Vermittlers bei Luther bediente. Ferner, trotz der gegenteiligen Erzählung das Reimar Kock und der Konrad Schlüsselburg in seiner Leichenrede auf Herzog Christoph (Jahrb. 22, S. 13), halte ich den Heinrich Müller oder Möller für einen Wittenberger Augustinermönch. Denn wenn Albrecht seinen Kaplan in Wittenberg studieren ließ, so müßte der Name in der Matrikel sich finden. Nun steht bloß ein Henricus Müller de Egenhausen dort. Nimmt man hinzu, daß Luther 1524 den Hieronymus de Enchusen nach Mecklenburg absandte, der sonst weiter im Lande garnicht erwähnt wird, so wird es wahrscheinlich, daß jener mit dem Mönchsnamen genannte Hieronymus unser Heinrich ist. Daß Albrecht ihn aus der Mark mitbrachte (Kock), ist so zu erklären: Der Hofbeamte Hans Löser reiste von der Hochzeit zu Luther und holte den Müller, welcher aber erst im Sommer in Wismar ankam, nicht schon vor Ostern. „Albrecht sandte seinen Kaplan nach Wittenberg" (Schlüsselburg) ist dann Reminiscenz an das Wittenberger Studium des M. — Ueber Pegels Studium s. das Leichenprogramm des Lukas Baemeister in Rost. Etwas 1739. S. 181. — Antonius von Preen und Konrad Pegel stehen in der Wittenberger Matrikel, auch Dietrich von Maltzan. Preen an St. Petri, s. Jahrb. 3, 89. — Der Befehl an die Universität: 4, 102. Der Druck der Bannbulle: 4, 163. Über Dietrich von Maltzan s. 24, 55 ff. — Der Brief Luthers vom 11. Mai 1524 an Spalatin bei de Wette „Luthers Briefe" II, 511: Duces Meckelburgenses ambo petunt evangelistas, alter per Hansen Loser, alter per Priorem Sternbergensem.

2. Zu den Rostocker Verhältnissen: Koppmann „Geschichte der Stadt Rostock". Rostock 1887. S. 120. Derselbe in den „Beiträgen" I, 37 ff, wo K. erweist, daß Slüter 1532 eines natürlichen Todes gestorben ist; Gryse „Historia Van der Lere, Levende und Dode M. Joachimi Slüters. Rostock 1593; Arndt, Serrius, Lebensbeschreibungen Slüters 1832. 1840; Jahrb. 3, 84 ff; 5, 233; Vorberg „Die Einführung der Ref. in Rostock". Halle 1897.

3. Sternberg: Jahrb. 12, 240 ff. Friedland: 12, 142 ff. und 13, 259 ff. Gressow: 16, 64 ff. Wismar: 39, 73 ff; Güstrow: Schröders Kirchenhistorie I, 95 (Brief Albrechts an Kruse). Ribnitz: Slaggherts Chronik in Jahrb. 3, 108 ff. Ueber die ersten Prediger zu Schwerin ist zu vergl: Mark „Einleitung in die Schwerinsche Evangelische Kirchengeschichte" Schwerin 1765, und von demselben „Entwurf der Geschichte des Ev. Gottesdienstes am Herzogl Hofe zu Schwerin". Schwerin 1765. Ueber Parchim: Die Chronik des Cordes von 1670 bei Cleemann „Chronik und Urkunden der Vorderstadt Parchim" Parchim 1825. Ueber Neubrandenburg: F. Boll, „Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg." Neubr. 1875. Ueber Wismar noch: Crain „Die Reformation der christl. Kirche zu Wismar". Wismar 1841. Und: Burmeister „De Instauratione ecclesiae Christianae" ℞w. Rostock 1840. Zu Gnoien: Wiggers: Geschichte der Stadt G. 1855.

4. Die Patronate Brodas, Bestätigung derselben durch den Papst in Jahrb. 3, 229.

5. Der Brief des Offizials Hippolit Stenwer vom 21. Juni 1523, derjenige des Rostocker Offizials von 1523 in Jahrb. 3, 181. 93.

6. Das Schmähgedicht steht in Dietrich Schröders „Kirchenhistorie des Ev. Meck". Rostock 1788. I. S. 66.

10. Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation.

1. Im allgemeinen: Ranke, Teil II und Bezold, S. 400 ff. —

2. Im einzelnen: Die Aeußerung Kocks in Jahrb. 25, 13. Der Bericht Slagghert über Albrechts und Annas Verhalten in 3, 122. In einem Briefe „Mirow, 16. Aug. 1526" riet Herzog Albrecht dem jungen Magnus, ja die ketzerische Lehre zu unterdrücken. Schwer. Archiv. — Heinrich bei Luther 1523 s. Kantzows Pomerania S. 340. — Der Brief Luthers an Steenwyck in Jahrb. 12, 274: Scripsissem principi ipsi, sed causa aliqua intercessit, ne id auderem, ne forte suspitionem et facerem et incurrerem. — Die Briefe Wardenbergs, Rom 20. Dez. 1522 und 1525 in 3, 174. 182. —

3. Chieregattis Brief vom 14. Jan. 1523 in 16, 30; derjenige des Campegius vom 28. Febr. 1525 in 6, 222.

4. Heinrichs Befehl wegen der Schatzung der Geistlichkeit wird von Wardenberg in einem Briefe erwähnt; 3, 177.

5. Werckmeister in Wismar: 39, 80. 82. Das Verbot der Disputation in Wismar: Schröder I, 140. S. 95 auch der Befehl Albrechts an Kruse.

6. Beschützung der Geistlichen: 16, 31. 35. 37. 63. 243; 12, 242; auch Gerdes, S. 717; ebenso Bärensprung, Sammlung I. S. 202. 204.

---

7. Der polnische Bund: s. Lisch in Jahrb. 20, 108 ff. Joachim Maltzan als poln. Gesandter: s. die Urkunden V, 44 ff.

8. Brief Karls V. vom 26. Mai 1525 (Toledo) an Heinrich und Albrecht s. S. 20 in Lanz „Korrespondenz des Kaisers Karl V." Leipzig 1844. 45.

9. Der lippische Bund: s. Lisch in Jahrb. 20, 82 ff.

10. Das Aufgebot wegen des Bauernkriegs von 1526 in den Aufgebotsakten des Schwer. Archivs.

11. Das Schreiben des Kaisers, Sevilla 23. März 1526 in Schröder I, 103.

12. Daselbst S. 106 der Torganer Bund.

13. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs von 1526.

14. Die Verschreibung Albrechts von 25. Mai 1526: Akten des Schwer. Archivs

15. Der Brief Johanns vom 17. Juni 1527 in Jahrb. 3, 184.

16. Türkensteuer 1527 bei Hegel, Geschichte der meckl. Landstände S. 188.

17. Aufgebot Albrechts vom 31. Okt. 1528 s. Wiechmann I, 117. Dasjenige Heinrichs bei den Aufgebotsakten des Schwer. Archivs. Daselbst auch Brief Joachims vom 3. Nov.

18. Die Verschreibung des vertriebenen Christian vom 8. Febr. 1530 in Lanz „Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V". Stuttgart 1845. S. 43 ff.

19. Maltzan bei Ferdinand, in den Urkunden S. 61 ff.

20. Herzog Albrecht als Fürschneider bereits 1531, erwähnt in seiner Bestallung von 1546 bei Westphalen IV, 1137. Daß Albrecht 1530 die Anrede an den Kaiser hatte, erwähnt zuerst Bacmeister in einer Leichenrede 1612; Rost. Etwas 1742 S. 855.

21. Das Manifest der Lübecker Bürgermeister s. bei Wiechmann I. 355; der Text desselben bei Waitz „Jürgen Wullenwever". I. S. 300.

22. Albrechts Bündnisvertrag „Berlin, 14. März 1525" Akten des Schweriner Archivs. Die folgende Darstellung aus den Akta „Divisionis terrarum" desselben. Einzelne Landtagsausschreiben bei Hegel, S. 186. 187. 188; auch bei Wiechmann I, 109 und „Zuverlässige Ausführung". Beil. 9 und 11. Die Briefe Heinrichs und Georgs vom 3. Nov. 1528 in Schwer. Archiv.

23. Albrechts Kanzler s. Jahrb. 26, 1 ff.

24. Maltzans Briefe über den Türkenkrieg. in den Urkunden S. 71 ff.

25. Bericht über den Augsburger Reichstag von 1530 in Jahrb. 26, 17; über den Reichstag 1532, ein Tagebuch, beschrieben in 23, 91.

26. Heinrich und die Schmalkaldener: 1530 f. Sleidan „De statu religionis et reipublicae“ usw. 1561. S. 120. 124. Die Thatsache, daß Schöneich seinen Herrn 1536 vom Anschluß an die Schmalkaldener abriet, aus dem großen Chemnitz bei Gerdes, S. 634. Der Brief des Magnus an seinen Lehrer (Büren oder Pegel?) vom 18. Aug. 1532, im Schwer. Archiv.

27. Die Türkenhülfe von 1532 in 23, 150 ff.

28. Briefe im Schwer. Archiv: Am Sonntag Crucis 1533 sendet Philipp von Hessen einige gedruckte Exemplare der Ansprüche Christophs; sodann: Zum 1. Dez. soll Heinrich seine Räte nach Augsburg senden.

---

29. Der Religionskrieg in Ratzeburg, nach Lisch in Jahrb. 16, 70 ff.

30. Zum Emserschen Testament s. Jahrb. 54, 191. Schröder I, 163. 164. Wiechmann III, 199 und I, 143.

31. Der Brief Jürgen Westphals, bei Schröder I, 165. Schrift an die Domkapitel 1530, 4. Jan. in Jahrb. 16, 35.

32. Verbot von Nevers Schrift, bei Vorberg S. 40. Oldendorp von Heinrich gelobt, Rost. Etwas 1744, S. 116.

33. Der Brief an Bützow, Jahrb. 16, 132.

34. Aderpul in Malchin, Jahrb. 16, 110. 112. Das Rost. Domkapitel, 16, 10 ff.

35. Religionsverhöre Albrechts, 16, 110.

36. Aus dem Archiv zu Schwerin (Akten „Religio Lutherana“) Brief vom Dienstag nach Fabian Sebastian (23. Jan.) 1532.

37. Der Karthäuser Hans Prange, Lisch in Jahrb. 27, 30 ff.

38. Der Bericht der Universität in 16, 193; der Bericht aus Sternberg in 12, 278.

39. In dem Briefe Albrechts vom 17. Sept. 1533 in Jahrb. 16, 103 ist das erste urkundl. Zeugnis für Herzog Heinrich, was den Übertritt zu den Evangelischen anbetrifft, zu finden. „Unser Bruder hat die lutterische Lehre angenommen“. Daß Heinrich 1533 zum ersten Male an luth. Abendmahlsfeier teilnahm, berichtet auch Hederich in s. Chronicon Suerinense bei Westphalen III, 1663. Nach der erweiterten Chronik des Slagghert bei Westph. IV, 882 nahm Heinrich noch Weihnacht 1532 das Abendmahl nach katholischer Weise.

40. Die Evangelischen und der Landtag in 16, 118.

41. Kuntze in Italien in 26, 48 ff. Albrechts Beschwerde bei Ferdinand in 16, 116, bei Joachim S. 119. Der Brief des letzteren an Heinrich, S. 103.

42. Alle 3 Schriften (von Ferdinand, von Heinrich von Braunschweig, von Heinrich von Meckl.) aus dem Schwer. Archiv.

43. Aus dem Schwer. Archiv. Die Korrespondenz Albrechts mit Luther ist nicht vollständig vorhanden. Es ist nur da ein Brief Albrechts an Luther vom 15. Aug. 1533, der auf ein Schreiben Luthers Bezug nimmt, sowie ein Brief an denselben vom 1. Okt. 1533.

44. Labes in Sternberg, 12, 282, 2 4. Die Schrift des Egidius Faber mit Luthers Vorrede s. Schröder I, 244 ff.

45. Zu Oldendorps Schrift „Warhafftige entschuldinge“ von 1533 s. Wiechmann I, 160 ff.

46. Heinrichs Brief an das Domkapitel von Schwerin, s. Jahrb. 22, 17.

47. Der Religionsvergleich von 1534 s. Jahrb. 16, 121 (für Malchin). Im Ratsarchiv zu Güstrow ist ein Brief des Herzogs Albrecht an den Rat von 1537: Man verweigere Kranken das Sakrament; Albr. verbittet sich dies, da er mit seinem Bruder verabredet habe, daß niemand dem anderen Verhinderung thue.

48. Am 2. April 1535 befahl Albrecht der Rostocker Geistlichkeit, das Eigentum der Kirche nach Kräften zu erhalten und jeden Angriff auf dasselbe ihm anzuzeigen. Die Stadt Wismar nahm in demselben Jahre das Kirchensilber des Franziskanerklosters für den dänischen Krieg, indem sie letzteren für einen Religionskrieg erklärte und sich verpflichtete, den Wert zurückzuerstatten. Schröder I, 325. Jahrb. 8, 37; 12, 285; 63, 201. Noch 1547 fordert Heinrich den Rat von Güstrow auf, Verzeichnisse der Einkünfte der Kalande und Gilden einzureichen, damit nichts abhanden käme. Im Güstrower Ratsarchiv, Doberan, Sonntag nach Reminiscere 1547.

49. Jetze in Gadebusch und Eldena s. Jahrb. 26, 20 ff.

50. Albrechts Versprechen den Seestädten gegeben, vom 14. Nov. 1534 s. S. 221. 281 in Aktstykker til Nordens usw., vergl. bei Nr. 12.

51. Erbvertrag vom 22. Dez. 1534. Akta „Divisionis terrarum“ im Schwer. Archiv.

11. Anfänge der rechtlichen Ordnung einer Landeskirche.

1. Die Definition des „Kirchenregiments“ von Dieckhoff „Zur Lehre vom Kirchenregiment“. Theologische Zeitschrift 1863, S. 483.

2. Die Ordnung des Ehrsamen Rats in Religionssachen ist gedruckt bei Schröder I, 181, auch bei Richter „Ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 1848. S. 144 ff. Slüters Gutachten und die Ceremonienordnung ist leider verloren.

3. Die juristischen Schriften Oldendorps sind angegeben und besprochen von Wiechmann I, S. 123. 138; über Oldendorp, den größten Juristen seiner Zeit und den Begründer des Naturrechts, vergl. Waitz „Lübeck unter Jürgen Wullenwever“ I, 192 ff. aber auch Wiechmann I, 142, der ihn gegen das harte Urteil von Waitz in Schutz nimmt, und S. 127, wo die Litteratur über ihn angegeben ist. Eine Monographie O's. ist sehr zu wünschen. — Die Hochzeitsordnungen von 1470, 1504, 1538 in Wiechmann III, 111. 129. — Ueber das Gebetbuch vergl. Wiechm. I, 96, über den Katechismus I, 89, über die Slüterschen Gesangbücher von 1525. 1531. 1534. 1538. 1540—1543 ebenso Wiechm. I, 145 ff. und III, 117, als auch besonders Bachmann „Geschichte des evangelischen Kirchengesanges in Mecklenburg“ Rostock 1881. S. 38 ff.

4. Der Hamburger Konvent von 1535: Lateinisch und deutsch bei Schröder I, 309. und 302. Das Mandat daselbst S 318. Die Verhandlungen der Lübecker bei Heinrich in Waitz „Lübeck unter Jürgen Wullenwever“ Berlin 1856. III, S. 436.

5. Die Briefe des Kurfürsten und Luthers in Schröder I S. 328. 329.

6. Der Brief Lübecks an Rostock in Jahrb. 23. S. 153. Die Verordnung des Rostocker Rats von 1538 in Wiechmann III, 145 ff; daselbst auch Besprechung der 20 Sendschreiben eines Hauptes der Wiedertäufer.

7. Instruktion und Visitation von 1535 in Jahrb. 8. S 40 ff. Die Angaben Schröders zu dieser beruhen offenbar auf Verwechselung mit der Visit. von 1541. — Ueber das „Besucheamt“ vergl. Dieckhoff „Die Anfänge des landesherrl. Kirchenregiments“ Theol. Zeitschrift 1863, S. 682 ff. Der erste evangelische Superintendent ist 1525 zu Stralsund; und Rieker „die rechtl. Stellung“ S. 150 ff. Die Erfahrungen der Visitation waren recht traurige. An zehn Stellen wird lebhafte Klage darüber geführt, daß die Ritterschaft die „bürung“ den Pfarren entziehe; die Molten von Bassen ließen ihre Kirche wüste liegen, daß das arme Volk ohne Gottes Wort als das Vieh leben muß; zu Tassow baut man das Pfarrhaus nicht, usw. Es wird weiter über die Papisten geklagt, die offen und heimlich ihren Gottesdienst fortsetzen und mit Lästerreden die Prädikanten verfolgen. Geklagt wird über ungeschickte Prediger; der zu Hohensprenz kennt die Sakramente nicht „furet also ein blinder den andern“. Der zu Tessin ist „ganz ungelert, wär besser zum hirten aufs felde, denn zum seelsorger“. An 6 Oertern klagt man über Sünden wider das 6. Gebot. An andern Oertern aber heißt es: Das Wort Gottes gehet gewaltig.

8. Riebling, aus Hamburg gebürtig, hat in Wittenberg studiert; seit 1529 war er Pastor in Braunschweig. Er stand mit Luther in Briefverkehr cf Jahrb. 5. S. 246; 63, 207. Eine Biographie dieses Mannes ist sehr erwünscht. Akten des Schwer. Archivs: Brief Ulrichs an den braunschweigischen Rat vom 17. Juli 1537: Bitte um Überlassung Rieblings auf einige Zeit. 29. Sept. 1537: Der Dank des Herzogs und Bitte um abermalige Entsendung. 29. Okt., 22. Nov., 11. Dez. weigert sich der Rat, am 17. April 1539 auch Riebling. Am 3. März 1540 bat Urban Rhegius, Riebling in Braunschweig zu lassen.

9 Gerdt Omeken oder Omich stammte aus Kamen bei Dortmund; 1522 wurde er in Rostock als Student eingeschrieben; von dort ging er nach Lübeck, studierte dann in Wittenberg und stand im geistlichen Amte zu Büderich u. a. Orten, zu Soest, wo er 1532 eine Kirchenordnung einführte; dann war er Hofprediger bei Herzog Franz zu Gifhorn, von wo er 1547 in die Hofpredigerstelle zu Schwerin berufen ward; noch 1547 oder 48 ward er Propst des Domkapitels zu Güstrow, 1552 Superintendent. Über Omeken ist von Knodt ein Buch er=

schienen „Gerdt Omeken“, Gütersloh 1898; leider bietet der Verfasser weniger eine Biographie als eine Materialiensammlung.

10. S. Jahrb. 26, 21.

11. Gemeinde Laage in 52, 235. Busso von Havelberg 27, 279. Pharrhaus in Röbel 32, 152.

12. Über Arnold Büren s. Krabbe „Univ. Rostock“. S. 407 Anm. Er hielt sich von 1508—1524 in Wittenberg auf und war seit 1532 Professor in Rostock. 1578 hielt Nathan Chyträus eine Lobrede auf ihn, abgedruckt in den Reden desselben. Rostock 1579.

13. Die Nachricht bei Latomus, daß Magnus 1530 auf dem Reichstag eine Anrede an Karl V. hielt, braucht nicht erst als Fabel erwiesen zu werden. Glaubwürdiger ist die Nachricht von 1533, welche sich bei Seckendorf „Ausführliche Geschichte des Luthertums“ Leipzig 1714. S. 1297 findet, daß Magnus die Anrede an den päpstlichen Gesandten zu Weimar gehalten habe. Die Anrede an Ferdinand 1535 erwähnt Magnus selbst in seinen Aufzeichnungen, die ich im Archiv zu Schwerin fand. Anwesend waren Ernst von Braunschweig, Wilhelm von Nassau, Philipp von Solms, Albrecht von Mansfeld. Darauf bezieht sich denn auch wohl die Angabe der Grabschrift: „Er war gelehrt und wohl beredt, Wovon das Römisch Reich weiß Bescheid, Und Kaiser Karl lobt sein Latein, Welches er redet zierlich und fein“. Das „Leben des Herzogs Magni zu Mecklenburg, ersten ev. Bischofs zu Schwerin“ von G. F. Stieber, Rostock und Leipzig 1716. ist völlig wertlos. Als Beilage des Programms des Schweriner Gymnasiums Ostern 1899, Verfasser F. Stein, erschien eine Monographie, welche die reichen Schätze des Archivs ausnutzte und ein vorzügliches Bild des „Vorkämpfers der Reformation“ zeichnet. Die Leichenrede auf Magnus, welche sein Lehrer Büren ihm hielt, enthält leider keine Daten. Sie ist angebunden an die Rede des N. Chyträus „de officiis“ usw. Rostock 1586.

14. Lehrer im Latein aus Wittenberg in Jahrb. 5, 240. Melanchthons Briefe an Magnus s. im Corpus Reformatorum.

15. Brief von 6. April 1527 im Schwer. Archiv. Die Bestimmung wegen der Gesänge bei Westphalen IV, 1130.

16. Aus den Briefen des Magnus an seinen Lehrer, im Schwer. Archiv. Es steht nicht fest, wer der Adressat ist, Pegel oder Büren. Der Eid von 1516 ist gedruckt bei Schröder „Pap. Meckl.“ S. 2836, die Wahlkapitulation im „Verhältnis“ Beil. 5; die Huldigung s. Jahrb. 23, 185. 247. Ranke irrt (III, 119), wenn er Magnus zu Speier 1529 sich heftig den Veränderungen widersetzen läßt.

17. Aus den Briefen Magni im Schwer. Archiv.

18. Die Anrede des Magnus zu Parchim ist gedruckt in „Verf. des Fürstentums Schw.“ Beilage V. Eine Abschrift des Briefes an Luther von 1539, nach dem Original im Archiv zu Weimar, findet sich im Schw. Archiv. Aus der kath. Partei am Hofe erwähnt Magnus einen gewissen Lindenberg und fügt hinzu „andere seiner Richtung“. Aus den Briefen des Magnus im Schwer. Archiv, 1549, ohne Datum; auch im Jahrb. 16, 133 gedruckt. Den Brief an Luther überbrachte Henning von Warburg, der zugleich auf Heinrichs Befehl Luther ein Gericht Brachsen verehrte; s. Jahrb. 16, 195.

19. Der Brief Luthers steht bei de Wette V, 181; derj. des Kürfürsten bei, Schröder „Kirchenhistorie“ I, 356.

20. Zur Reformation in Bützow s. Jahrb. 16, 126 ff.

21. Ich verweise auf meine Arbeit in den Jahrb. 63, 214 ff.

22. Ueber Simon Leupold s. Jahrb. 5, 135 ff; daselbst auch der Briefwechsel mit Melanchthon.

23. Das Visitationsprotrokoll ist stückweise bei Schröder „Kirchenhistorie“ Teil I abgedruckt. Eine erneuerte Ausgabe wäre dringend zu wünschen. Ueber die Reste des Papismus aus den Jahren 1540. 1541. 1548 s. ebenda S. 400. 438. 497.

24. Der Dankesbrief der Gnoiner Synode aus den Akten „Rel. Luth.“ im Schwer. Archiv. Die Gottesdienstordnung Rieblings von 1540/5, s. meine Arbeit in Jahrb. 63, 221 ff. Der Katechismus und das Gebetbüchlein, bei Wiechmann I, 184 ff.

25. Ranke IV, 106, 176. 241.

26. Der Brief des Glasow in Jahrb. 12, 156.

27. Die Visitation im Stift s. Jahrb. 49, 248. Der Brief Maltzans wegen der polnischen Prinzessin in den „Urkunden“ S. 163. Die Anrede des Magnus an seinen Vater, von ersterem schriftlich verfaßt, findet sich unter den „Acta Matrimonialia“ im Schwer. Archiv. Daselbst auch die Eheberedung vom 9. Nov. 1542, die Leibgedingsverschreibung, die Aufforderung zur feierlichen Einholung. Die Städte schickten Rüstwagen und Trabanten; der Rat zu Schwerin beschaffte Stallungen für 500 Pferde und sorgte für „süße Weine und Bier.“ 30 Faß Wein. 80 Faß Bier, 21 Drömpt Roggen usw. usw. Eine Beschreibung des jungen Paares giebt Schröder I, 467.

28 Die Stiftsregierung s. Jahrb. 51, 108 ff und 49, 188 ff.

29. Die Huldigung zu Krakow nach Schirrmacher „Johann Albrecht“ I. Wismar 1885. S. 25.

30. Für das Folgende verweise ich auf meine Schrift „Das Bekenntnis des Herzogtums Mecklenburg“ usw. Berlin 1899. In derselben ist das urkundliche Material bezeichnet.

31. Die Nachrichten über den hochwichtigen Landtag zu Sternberg, dessen 350 jährige Wiederkehr Mecklenburg am 20. Juni 1899 gefeiert hat, sind höchst dürftig: a) Ein kurzes Wort darüber in Mylii Annales bei Gerdes S. 258. b) Das Ausschreiben vom 6 Mai 1549, bei Hegel S. 200. c) Ein Protrokoll im Auszug, bei demselben S. 203. d. Kurze Bemerkungen des Chyträus in seinen Reden auf Herzog Heinrich und Lukanus: Orationes Chytraei, Ausgabe: Hannover 1614. S. 111. und 246. e) Außerdem habe ich aus dem Schwer. Archiv. genommen: 1) Einen Befehl an den Güstrower Amtmann Stellan Wacknitz, zum 19. Juni Futter auf vier oder fünf Tage für 100 Pferde nach Sternberg zu schaffen. 2) Eine Notiz über den Apostaten des Luthertums, Georg Wizel Vagensis. 3) Einen Brief Philipps von Pommern an Heinrich; ersterer schickt im Aug. 1548 Nachrichten über das Interim. 4) Die Antwort Heinrichs vom 2. Sept; er teilt mit, daß er an den Kaiser geschrieben habe. 5) Das Mandat des Kaisers vom 23. März 1551, aus dem Johann Albrechts Stellungnahme auf dem Reichstage hervorgeht. Es irrt also Chyträus, wenn er angiebt, daß der Kaiser seine Forderungen nicht wiederholt habe. 6) Ein Mahnschreiben in Abschrift, wie solche der Kaiser an die Stände ergehen ließ. 7) Aus den Rentereirechnungen im Schwer. Archiv geht hervor, daß kurz nach dem 20. Juni ein Bote zu Melanchthon gesandt wurde. Sollte dieser vielleicht das Bekenntnis prüfen? 8) Aus denselben ist auch ersichtlich, daß Magister Egidius das Bekenntzu Brüssel dem Bischof Granvella von Arras überreichte.

Von einer Seite, die meinen Arbeiten ziemlich fernsteht, aber auch sonst schon herabsetzend über dieselben urteilte, wird mir der Ruhm der Auffindung des Bekenntnisses — wenn überhaupt von einem Ruhm geredet werden darf — streitig gemacht. Demgegenüber beschränke ich mich, an diesem Orte zu berichten, auf welchem Wege ich in den Besitz des Bekenntnisses kam.

a. Bereits zu Anfang des Jahres 1896, als ich an einer Geschichte der mecklenburgischen Kirchenordnungen arbeitete, fiel es mir auf, daß die mecklenburgischen Geschichtsschreiber alle ohne Ausnahme den Inhalt des Bekenntnisses nicht kannten. Ich suchte nach letzterem im Archiv des Rostocker Geistl. Ministeriums vergebens.

b. Auch Herr Landesarchivar Dunkelmann schrieb mir (am 13. 3. 1896), daß auf der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock nichts zu finden wäre.

c. Die Vorarbeiten für eine größere Darstellung der mecklenburgischen Reformationsgeschichte führten mich 1898 wieder auf das vermißte Bekenntnis von 1549. Das Geheime- und Hauptarchiv zu Schwerin teilte mir mit, daß das Bekenntnis oder eine Abschrift daselbst nicht vorhanden wäre.

d. Die Worte des Chyträus in seiner Rede auf Johann von Lucka zeigten mir die richtige Fährte: Haec illustris confessio Atrebatensi exhibita est. Allerdings übersetzte ich „Atrebatensi“ zuerst falsch mit „in Arras“, und „exhibita est“ mit „ist gedruckt worden“. Ich kam auf den falschen Gedanken, daß das Bekenntnis in Buchform zu Arras erschienen sei. Allein ein namhafter Jurist belehrte mich, daß „exhibere“ noch heute soviel bedeute als „feierlich überreichen.“

e. Herr Professor Dr. Schlie in Schwerin wies mich darauf an das Archiv zu Brüssel und gab mir die Adresse des Herrn Dr. Hymans, welcher mir am 27. Dez. 1898 mitteilte, daß er im Generalarchive zu Brüssel das gewünschte Resultat nicht gehabt hätte.

f. Genannter Herr verwies mich nach Wien. Das Kais. und Kön. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, gezeichnet Winter, antwortete am 9. Jan. 1899, daß das gewünschte Aktenstück sich nicht vorfände.

g. Das Großherzogliche Geheime und Hauptarchiv wandte sich für mich an Herrn Dr. Wrede in Göttingen, den Herausgeber der Reichstagsakten aus der Reformationszeit. Diesem Herrn war das Bekenntnis in den Archiven zu Simankas und zu Brüssel nicht bekannt geworden

h. Mit negativem Erfolge sprach ich bei Herrn Stadtarchivar Dr. Koppmann im Ratsarchive zu Rostock vor.

i. So blieb mir unter den mecklenburgischen Archiven nur noch das Universitätsarchiv. Herr Bibliothekar Dr. Hofmeister versicherte, daß in demselben das Bekenntnis nicht vorhanden wäre.

Nun aber hatte ich im Schweriner Archiv eine reiche Korrespondenz mit Pommern aus den Jahren 1548 und 1549 gefunden, sowie eine Abschrift der lüneburgischen Konfession von 1548. Auf Grund dieser meiner Angaben riet mir Herr Dr. Hofmeister, in den Archiven zu Stettin und zu Wolfenbüttel zu suchen, und gab mir die Adressen dorthin auf, zugleich noch die Adresse eines Privatgelehrten, der in ähnlichen Forschungen sich versucht hatte.

k. Letzterer, Herr Fr. Sundermann in Norden, Redakteur des Ostfries. Schulblatts, schrieb mir am 8. Jan. 1899, daß er keine Kenntnis von dem Bekenntnis habe.

l. Herr Geheime Archivrat Dr. v. Bülow teilte mir am 25. Jan. und am 13. Febr. 1899 mit, daß im Archive zu Stettin das Bekenntnis nicht gefunden wäre.

m Inzwischen hatte mir schon am 9. Jan Herr Archivar Dr. Zimmermann zu Wolfenbüttel mitgeteilt, daß im dortigen Archive eine etwa gleichzeitige Abschrift des Bekenntnisses wäre. Herr Dr. Zimmermann ließ dieselbe abschreiben und die Kopie mir zustellen, welche ich dann meiner Ausgabe zu Grunde legte. Dabei fand ich, daß die von mir zu Schwerin gefundene lüneburgische Konfession der mecklenburgischen zum Muster gedient hat. Meine Ausgabe stellte also beide Bekenntnisse im Wortlaut neben einander. Auf von mir übersandte Druckexemplare hin hat Herr Dr. Zimmermann die Funde im „Braunschweigischen Magazin Nr. 12. 1899. S. 96 angezeigt.

n. Aus den Rentereirechnungen im Schwer. Archiv ersah ich, daß mit „Atrebatensis" nur der Atrebate, der Bischof Granvella von Arras, gemeint sein kann.

Der Anteil also, den die genannten Herrn an der Auffindung des Bekenntnisses haben, ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst, und ich nehme keinen Anstand, ihnen hier meinen geziemenden Dank abzustatten. Das Urteil aber, wem der Ruhm der Auffindung des Bekenntnisses gebührt, überlasse ich getrost den Fachleuten. **Ich freue mich, daß ich unserer mecklenburgischen Landeskirche ihren Jubiläumstag anzeigen und die Feier des Tages durch die Herausgabe des Bekenntnisses verschönern konnte. Diese Freude soll mir niemand trüben!**

Bemerken will ich nur noch, daß ich meine Nachforschungen nach dem Verbleib des Originals fortgesetzt habe und noch fortsetze, über deren Erfolg ich bald an anderem Orte berichten werde.

32. Johann von Lucka s. in den Jahrb. 1, 58. und 18, 9.

12. Die katholische Großmachtspolitik des Herzogs Albrecht.

1. Die Quellen sind durch den Druck zugänglich gemacht in Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid. 2 Bände, Odense 1852. 1853. von Paludan—Müller; ferner in Waitz „Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik", 3 Bände, Berlin 1855. 56. sowie in Lanz „Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V.", Stuttgart 1845, und von demselben Herausgeber „Die Korrespondenz des Kaisers Karl V., 3 Bände, Berlin 1844, 45.

2. Zum Schloßbau auf Poel s. Pötker „Neue Sammlung". 4. Stück. Wismar 1764. S. 20 ff.

3. Albrecht fordert seinen Bruder zu den Unternehmungen auf, 27. Okt 1534 in Jahrb. 3, 187.

4. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich in den mitgeteilten Urkunden keine einzige gefunden habe, aus der irgend ein Beweis für die Behauptung zu entnehmen wäre, die mecklenburgischen Stände hätten Bürgschaft für die Kosten des dänischen Unternehmens geleistet. Johann Albrecht scheint das angenommen zu haben; s. bei Schirrmacher „Johann Albrecht" I S. 37 unten. Es wurde allerdings von Lübeck die Bürgschaft Heinrichs und der meckl. Stände bei der Unterzeichnung des Vertrages für die Innehaltung desselben seitens des Herzogs Albrecht erfordert. Aber von der Vollziehung der letzteren ist keine Spur zu finden. Der Befehl des Kaisers aber von 1537, die Landstände sollten die Schulden übernehmen, begründete in den Augen der letzteren keine Verpflichtung. In der Eingabe der Herzöge Johann Albrecht, Ulrich und Georg an den Kaiser vom Herbst 1547 sagen die Fürsten allerdings, daß die Ritterschaft für die Hauptsumme gelobt habe „und deshalb" jetzt mit Schmähbriefen verfolgt würde, weil die Fürsten nicht zahlten. Daraus folgt jedoch nur, daß die Ritterschaft sich für eine Anleihe Albrechts verbürgt hat, nicht für das ganze Unternehmen.

5. Landtagsausschreiben Albrechts vom 28. Febr. 1535, gedruckt bei Hegel S. 194. Daselbst auch Schreiben seiner Räte an ihn in Kopenhagen, 21. April 1535.

6. Die beiden Aufgebote des Herzogs Albrecht vom 20. März und 2. Mai 1535 bei Wiechmann I, 166. 167.

7. Heinrichs Aufgebot gegen Lauenburg vom 5. März 1536 ist abgedruckt bei Frank IX, 202; ein Exemplar auch im Güstrower Ratsarchiv.

8. Zur spanischen Schuldforderung siehe den auf Urkunden sich stützenden Aufsatz bei Gerdes, S. 581–605.

9. Auf den Rat des Herzogs Magnus. Dieser schrieb Montags nach Conv. Pauli (27. Jan.) 1539: Heinrich solle sich Güter von Albrecht verpfänden lassen; eine Bürgschaft für letzteren zu übernehmen sei in diesen „geswinden" Läuften zu unsicher. Aus dem Schwer. Archiv.

10. Meckl. Verhältnis zu Livland s. Jahrb. 33, 20 und Bergengrün „Herzog Christoph". Reval 1898. S. 25 ff.

11. Zur Erbteilungsfrage von 1542 s. Beil. 17. 18. in den Ausführl. Betrachtungen.

12. Kanzler Peter von Spengel s. Jahrb. 26. 25.

13. Gemäß dem Regensburger Reichstag erließ Heinrich eine Warnung vor ausländischen Kriegsdiensten. Dem Zuwiderhandelnden sollten Weib und Kind nachgeschickt und seine Güter eingezogen werden. (Im Güstrower Ratsarchiv.) Daselbst auch gedrucktes Verzeichnis der Einnehmer der Türkensteuer, von denen jeder einen Schlüssel zu dem mit 4 Schlössern versehenen Kasten hatte. Seitens der Fürsten verwalteten Kurt Peutz und Heinrich Hane dies Amt, von seiten der Prälaten der Abt zu Doberan, des Adels Jürgen Maltzan zu Penzlin, der Städte der Rostocker Bürgermeister Bernd Mürmann. 5 Kasten waren aufgestellt, zu Wismar, Rostock, Güstrow, Neubrandenburg, Schwerin. An jedem Orte sitzt beim Kasten ein Adliger, ein Bürgermeister, zwei Ratmannen und der Stadtschreiber; letzterer schreibt die Namen der Zahlenden an. Damit die Städte die Reisen sparen, werden überall Kasten aufgestellt, welche aber in die 5 Hauptkasten abzuliefern waren. Ähnlich durfte man es auf dem Lande machen. Von 100 Gulden zahlte man $^1/_2$ Gulden. Wer unter 100 Gulden hatte, zahlte von je 20 6 Kreuzer. wer unter 20 Gulden hatte, 4 Kreuzer. Stifte, Klöster, geistliche Personen, selbst Dienstboten waren nicht befreit. — 1544 wurde abermals der gemeine Pfennig zur Türkenhülfe eingefordert, wiederum waren 4 Obereinnehmer bestellt. — Zur Türkengefahr 1542 s. Schröder I, 464 und Maltzansche Urkunden S. 185. 188.

14. Bereits 1540 schrieben Philipp von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen an Heinrich, seinen Lehnleuten die auswärtigen Dienste zu verbieten wegen der „Praktiken". Am Schlusse des Jahres 1539 schickten sowohl Heinrich von Braunschweig als Philipp von Hessen ihre Schriften und Gegenschriften. Schwer. Archiv. Ebenda: Die Patentverordnung von 1543 an die Stände, sich gerüstet zu halten. Ebenda: Albrecht fordert Wismar zur schleunigen Hülfe auf, da mordwillige Scharen Gadebusch bedrohen sollen; Wismar soll seine Schiffe näher an die Stadt bringen.

15. Pfalzgraf Friedrich schrieb bei der Anzeige: Er habe mit Entsetzen die Kunde vernommen, da er keinen größern Feind als Christian III habe. Dennoch gratuliert er, da Heinrich ihm versprochen habe, in den dänischen Angelegenheiten das Beste für ihn zu thun. „Acta Matrimonialia" des Schwer. Archivs.

16. Annas Brief an Christian vom 22. Juli 1545, sowie Christians Antwort vom 24. Aug. im Schwer. Archiv.

17. Zum Reichsvorschneideramt: Bestallungsurkunde vom 21. Juli 1546, in Westphalen IV, 1137 — Zur Not der Herzogin Anna s. Jahrb. 22, 17 ff.

13. Herzog Heinrich als Landesvater.

1. Die Verordnungen gegen das Fehdewesen: Wiechmann I, 104. Jahrb. 13, 442; 15, 115. Die Beschuldigung des Klaus von Passow in 4, 174. Franz von Holstendorf 8, 54. 57. Waldenfels und sein Verhalten, aus Waitz „Jürgen Wullenwever 3, 307. Volrad von der Lühe: Aus den Schriften Johann Albrechts wider Rostock. Die Greuelthat des Lewin Kamptz, erzählt bei Boll „Geschichte Mecklenburgs" Neubrandenburg 1885. aus der Familiengeschichte der Familie von K. Zur Ritterbank Albrechts von 1521 s. Streitschriften wegen der Erbteilung 1522 im Schwer. Archiv. Henning Holstein in den Akten „Pomerania". Ebenda auch Teske.

2. Salinen: Jahrb. 11, 97 ff. S. 128 steht das Memorial des Herzogs. Die Eisenwerke zu Neustadt: Jahrb. 7, 56.

3. Heinrichs Weinbau in 17, 143 ff.

4. Die Bauten Heinrichs in 5, 1 ff; 17, 149. Thonarbeiten 12, 483; 17, 388. — Ofenkacheln 15, 278; 18, 270; 39, 172. Luftheizungen 31, 101. 105. 107.

5. Zur Polizeiordnung von 1542 in 16, 342.

6. Verordnung wider den Wucher vom 21. Nov. 1539 und andere bei Wiechmann I, 177; S. 217 die Verordnung gegen die Landstreicher.

7. Krankheiten im Jahrb. 3, 60 ff; die Pest 1549 in Wiechmann I, 216.

8. Heinrichs Liebe zu Kunst und Wissenschaft: Jahrb. 2, 4 ff. 39 ff. 175. Peter Vischer 3, 159. 185. Der Originalbrief Martin Luthers von Sonnabends nach Martini 1536 im Schwer. Archiv. Roloff findet sich auch im Ordinierten Buch von Wittenberg beim Jahre 1542. s. Jahrb. 60, Mitteil. S. 40.

9. Rostocker Universität s. Krabbe. Die Universität Rostock. S. 305 ff.

10. Die Festung Plau in Jahrb. 17, 148 ff.

11. Auf dem Titelblatt steht: Ich wartt der Zeytt H. H. zu Meckelburg. Die Armut scheint den Herzog nicht verlassen zu haben; seinen Töchtern konnte er jeder nur 12000 Gulden als Mitgift geben, während eine polnische Braut mit 32000 sich brüstete. „Acta Matrimonialia" des Schwer. Archivs.

12. Die Hochzeit zu Wismar 1513 nach Boll S. 322 ff. und Jahrb. 5, 12; 42, 6.

13. Sie war seit dem 2. Juni 1528 mit Ernst dem Bekenner von Lüneburg vermählt. Kurfürst Johann von Sachsen hatte die Verbindung vermittelt: Briefe vom 24. Juli 1527 und 8. Jan. 1528. „Unsers Oheims und Schwagers Tochter soll J. L. als der Vadder mit stattlichen und erlichen Schmuck, Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirr usw., als einer Fürstin von Mecklenburg wohl geziemet und geburet, samt 12000 Gulden an unverschlagenem gutem Rhein. Gelde vorsehen, abfertigen und in Liebe mitgeben. (Aus dem Ehekontrakt auf Pergament vom 4. April 1528.) „Acta Matrimonialia" des Schwer. Archivs.

14. Die Hochzeit war am 3. März 1538. Die Aussteuer betrug ebenfalls 12000 Gulden. Philipp von Hessen hatte 1535 um sie für Georg von Württemberg, dann für Ruprecht von Bayern geworben. Aber Maltzan wußte für den Schlesier Stimmung zu machen; s. Urkunden V, 127. Der Brief, Bernstedt, Dienstag noch Vinkula Petri, d i. 7. Aug. 1548 „Acta Matrimonialia" des Schwer. Archivs.

15. Magnus ist zu Doberan im Kloster begraben. Elisabeth setzte ihm zwei Epitaphien, das eine in deutscher, das andere in lat. Sprache. Den Wortlaut giebt Latomus in seiner „Historia Episcopiae Megapolensis" bei Westphalen IV, 580.

16. 1551 ließ Heinrich durch den Bürgermeister von Boizenburg, Heinrich Techen, um Ursula werben. Die Hochzeit war am 24. Mai zu Schwerin. Als Mitgift brachte Ursula 4000 Goldgulden „recht und gut von Schlag und Gewicht". Am 26. April hatten die Häuser Brandenburg und Sachsen nachdrücklichst von der geplanten Verbindung abgeraten, wegen hohen Alters des Bräutigams.

17. Die Leichenrede des Chyträus (S. 103 ff. der Orationes, Ausgabe Hannover 1614) preist den Herzog als pater Marte togaque patriae. Die Leichen-

rede Bürens, welche dieser wegen Krankheit nicht hielt, hat Nathan Chyträus zusammen mit anderen Reden des Büren 1579 herausgegeben. Büren nennt drei Tugenden, welche Heinrich zierten: Frömmigkeit, Liebe zur Wissenschaft, Friedfertigkeit, und leitet daraus seine Verdienste um Kirche, Schule und Staat ab. Ein Bildnis Heinrichs s. Jahrb. 29, 260.

18. Des Herzogs geschriebenes Gebetbüchlein, in schwarzes Leder mit Vergoldung gebunden, befindet sich auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel; s. Jahrb. 6 b, 126.



III. Der Ausbau der Landeskirche. 1550—1572.

14. Herzog Johann Albrecht Regierungsantritt.

1. Ich verweise für diese Nummer auf Schirrmacher „Johann Albrecht I, Wismar 1885. Teil I. S. 1 ff. und Teil II „Beilagen", aber auch auf die Arbeiten von Lisch in Jahrb. 18, 1 ff und 22, 1 ff; wegen des Bistums Schwerin auf die Arbeit von Schildt in Jahrb. 49, 148 ff. Gegen Schirrm. betone ich zunächst meine zuversichtlichste Annahme, daß Ulrich katholisch erzogen und bei seiner Wahl zum Bischof sicherlich katholisch war. Wann er evangelisch wurde, ist einstweilen noch nicht festzustellen. Ich halte auch dafür, daß der erste Unterricht im Elternhause katholisch war. Johann Sperling war in der That katholisch. Nach Sternberg berief ihn Herzog Heinrich auch nur „in Ansehung, daß er vom Adel und der jungen Herrschaft Zuchtmeister und Präceptor ist"; von seiner Lehre wird absichtlich nichts gesagt, wiewohl in Empfehlungen ähnlichen Inhalts stets dieselbe erwähnt ist. Bei der Visitation 1541 hatte also Sperling allen Grund, zu verreisen. Ebenso halte ich auch den Gouverneur Christoph von Metzradt für einen Katholiken. Keinen andern würde Herzogin Anna als Hauptmann ihrer Leibgedingsämter geduldet haben. Wenn Metzradt sich über Jetze beklagt, worauf Schirrm. S. 7 aufmerksam macht, so trieb Jetze es ja besonders arg, daß auch wohl ein Katholik über ihn klagen konnte. Ich halte also dafür, daß J. A. in seinen „kindlichen Jahren", d. i. am Hofe zu Berlin und nicht früher evangelisch wurde.

2. Briefe Ulrichs im Schwer. Archiv „Edukationsakten" 2. Juli, 5. Juli, 23. Nov. 1540; 29. März 1541; 14. April 1544: „E. L. können gedenken, wie es gehet, wenn man auf Kreiden zehrt, niemand ist, der etwas umsonst thun will"; 22. Juni 1545. Ulrich wurde im Kloster Polling erzogen; als Hofmeister erscheint Philipp Rudolf von Herbenschluben.

3. Brief vom 1. Sept. 1547 an Johann Albrecht, im Schwer. Archiv: Wilhelm von Bayern hält Ulrich zurück; Herzog Heinrich möge in seinem Namen dem Bruder beistehen, „auch selber Herr und Vatter sein". Am 9. Sept. folgte diesem Briefe Ulrichs Diener Johann Blankenberg.

4. Eine Abschrift der Denkschrift, datiert von Dienstag nach Martini 1547, befindet sich im Güstrower Ratsarchiv: Mit den Zinsen betrage die Summe 500000 Gulden; aber auf die ganze Summe wollen die Fürsten so hart nicht dringen.

5 Im Güstrower Ratsarchiv befindet sich die Aufforderung von Johann Albrecht und Ulrich, datiert „Montag in den Ostern 1548": Der Rat soll sich vom Sonntag Misericordias an etliche Tage zu Hause halten, damit die Erbhuldigung vorgenommen würde.

6. Der Landtag zu Wismar am 29. Dez. 1549 fand wirklich statt; gegen Schirrm. S. 37. Heinrich beruft sich auf die dort beschlossene Landbede, am 14. Jan. 50; J. A. befiehlt kurz vor Weihnacht dem Amtmann Stellan Wakenitz mit Bier und Futter in Wismar anwesend zu sein. (Archiv zu Schwerin.)

15. Johann Albrechts Kampf um den Glauben.

1. Die Darstellung folgt hier dem Buche Schirrmachers. Doch ist auch Lisch benutzt, Jahrb. 22, 3 ff. und Urkunden zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, Bd. 5. S. 221 ff. Schwerin 1853. Daneben auch Wolf, deutsche Ge-

schichte im Zeitalter der Gegenreformation. Berlin 1899. Buch 3 S. 511 ff., während mir das neuste Werk über Moritz von Sachsen von Erich Brandenburg noch nicht zur Verfügung stand. Ranke V, 139 ff. Bezold. S. 824 ff.

2. Schirrmacher I, S. 76 und Jahrb. 1837. Obwohl Johann Albrecht zu Hannover nicht erschienen war, erließ Lazarus von Schwendi eine zweite Aufforderung an Johann Albrecht und an Georg, Datum Gandersheim 18. Mai 1548. „Kreissachen" im Schwer. Archiv.

3. S. 83 ff.
4. S. 88 ff.
5. S. 97 ff.
6. S. 115 ff.
7. S. 130 ff.
8. S. 132 ff.
9. S. 140 ff.
10. S. 160 ff.
11. Jahrb. 22, 30 ff.
12. Schirrm. S. 180 ff.
13. S. 188 ff.
14. S. 197.
15. S. 200 ff.
16. S. 211 ff.
17. S. 251 ff.

16. Der Streit der Brüder und die wachsende Macht der Landstände.

1. Die Darstellung folgt wieder Schirrmacher, S. 204 ff, ohne jedoch in der abfälligen Beurteilung Herzog Ulrichs mit Sch. übereinzustimmen. Zu den Landtagen vergl. Hegel „Geschichte der meckl. Landstände" und Spalding „Meckl. öffentl. Landesverhandlungen" Rostock 1792. Bd. 1, S. 1 ff. Die Reverse der Fürsten finden sich abgedruckt in Beil. 14 zu der Schrift „Das letzte Wort zu Behauptung des Rechts" usw. 1751; daselbst Beil. 15 die ruppinschen Präliminarien, Beil. 16 der wismarsche Vertrag. Der ruppinsche Schiedsspruch ist gedruckt bei Gerdes, „Nützliche Sammlung", S. 198 ff.

2. Jahrb. 8, 52 ff.
3. Schirrm. S. 204 ff.
4. Im Schwer. Archiv (Edukationsakten): 15. April; 2. Juni; 29. Juni 1551.
5. Nach dem Stationenverzeichnis im Archiv; am 12. Nov. kam er in Lübz an.
6. Schirrm. S. 213 ff.
7. Aus einem undatierten Schreiben der meckl. Landschaft im Archiv zu Wolfenbüttel, von Archivar Dr. Zimmermann mir in Abschrift gütigst mitgeteilt.
8. Brief vom Juli 1553. im Schwer. Archiv.
9. Schirrm. S. 230 ff; 244 und Brief Johann Albrechts an König Christian von Dänemark. 28. Jan. 1554. Im Schwer. Archiv.
10. s. Anm. 7.
11. Schirrm. S. 264. 250.
12. S. 254.
13. S. 258.
14. S. 262.
15. S. 266.
16. S. 270 ff.
17. S. 278.
18. S. 328 ff.

17. Der Ausbau der Landeskirche.

1. Aurifaber, ein Schüler Melanchthons, wirkte in Rostock von 1550—1553; s. Krabbe „Univ. Rostock" S. 457 ff. Zur Kirchenordnung und meckl. Kirchenpolitik vergl. meine Arbeit in den Meckl. Jahrb. 63, 177 ff und 64, 1 ff; zur Kirchenpolitik im allgemeinen wiederum Rieker, auch Dieckhoff in der Theol. Zeitschrift von 1863, S. 682 ff.

2. Jahrb. 8, 52 ff.

3. Aus den Urkunden bei Raspe „Einladung zur Jubelfeier des 300 jähr. Bestehens der Domschule zu Güstrow". Güstrow 1853. S. 15 ff.

4. Über abkommende Kirchengüter vergl. die Einzelausführungen in betreff der Stadt Laage von Beyer in Jahrb. 52, 232 ff.

5. Citiert bei Frank IX, 222.

6. Die Schrift von Omeken betitelt sich „Von der Visitation nötige underrichtinge" usw. Rostock 1557. Sie ist nur in einem Exemplar, auf der Bibliothek der Ritter= und Landschaft zu Rostock, und in einer Abschrift, auf der Regierungsbibliothek zu Schwerin, erhalten. Da sie kirchen= und kulturgeschichtlich wichtig ist, habe ich sie wieder abdrucken lassen in der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte. Jahrgang 1900., sowie auch separat. 31 Seiten. Güstrow 1900.

7. „Gerdt Omeken" von Knodt, S. 168. 176.

8. Zur Aufhebung der Klöster s. die Arbeiten von Lisch in den Jahrb: Rostock 4, 25 ff; 16, 23 ff; Marieneh̄e 27, 39 ff; Doberan, Dargun, Tempzin 38, 1 ff; die Komtureien 1, 32 ff; 59 ff; 9, 99 ff, 51 ff.

9. Ich stimme Schirrmachers Widerlegung, welche er Wiggers zu teil werden läßt, S. 331—336, vollkommen bei. Nur eine oberflächliche Lesung des Machtspruches konnte zu jenem Irrtum Veranlassung geben.

10. s. den wichtigen Brief der Visitatoren vom 22. Okt. 1557 im Jahrb. 22. 149. Der Ausdruck „des Adels Hospitale" erklärte sich aus der Veranlassung des Briefes. Der Gegensatz ist nicht „Hospitale der Bürgerlichen", sondern „des Adels Klöster in katholischer Weise".

11. Des weitern s. Viereck „die Rechtsverhältnisse der vier meckl. Jungfrauenklöster". 2 Bde. Berlin 1875; besonders Bd. I, 47—99 und II, 1—25.

12. Die Dotationsurkunde der Universität siehe bei Franck X, 53 und Krabbe „Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrh. Rostock 1854. S. 569.

13. Der Irrtum, daß im ganzen nur 3500 Gulden für kirchliche Zwecke ausgesetzt wurden, findet sich noch bei Lützow, Versuch einer pragmatischen Gesch. von Meckl." III. Berlin 1835. S. 55.

14. Die Visitationsinstr. von 1557 ist abgedruckt bei Schröder II, 170 ff.

15. Die Reformation von Dobbertin, Malchow, Ribnitz: s. die hoch interessante Arbeit von Lisch in Jahrb. 22, 101 ff.

16. Daselbst S. 173 ff. ist auch die Reformation zu Lübz und Crivitz urkundlich dargestellt.

17. Mandat im Archiv des Rostocker geistlichen Ministeriums, Tomus XII, S. 9—11.

---

18. Wegen der Schulen s. in erster Linie Rische „Der Unterricht an den höheren Schulen Mecklenburgs im 16. und 17. Jahrh." Ludwigsluster Schulprogramm 1884., und Voß „Geschichte der Volksschule Meckl. Schw." Schwerin 1893. Im einzelnen nenne ich nur noch: Raspe (Güstrow), Wex (Schwerin), Heussi (Parchim), Schulschriften der betr. Anstalten; für Sternberg die verdienstvolle Abeit von Schmidt in Jahrb. 57, S. 1 ff.

19. Zur Universität s. Krabbe „Die Univ. Rostock im 15. und 16. Jahrh.". Rostock 1854.

---

20. Zu den Wiedertäufern vgl. Schröders Kirchenhistorie Teil II, Rostock 1788: S. 48 ff., 100 ff., 128. ff., 133 ff., 329 ff. 344 ff., 518.

21. Kreistagsakten im Schw. Archiv. Lüneburg vom 28. Mai — 4. Juni 1562.

22. Wegen Jonas s. Schröder II, S. 149 ff., 218 ff.; wegen Münchhausen s. Grape „Das ev. Rostock" Rostock 1707 S. 305 ff.; wegen Saliger Schröder II, 562 ff. und III, 6 ff. und 96 ff.

23. Wegen Osiander s. Schröder II, 122 ff., 147 ff. sowie die Briefe des Flazius in Westphalens Monumenta IV, S. 1263, 1271. Gesandtschaft nach Wittenberg: Schröder II, 193 ff.

24. Wegen des Frankfurter Rezesses s. Schröder II, 224 ff., auch Grape S. 218; wegen Naumburg und Lüneburg Schröder II, 284 ff. und Grape 274 ff.; zu allen dreien Krabbe „David Chyträus" Rostock 1870. S. 133—160. Die allgemeinen Verhältnisse im Reich bei Ranke „Zur deutschen Geschichte". Leipzig 1869. S. 7—97, und Ritter „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation usw." Stuttgart 1889. S. 191—230.

---

25. Zum Konsistorium s. im allgemeinen: Dieckhoff, Theol. Zeitschrift 1863, S. 719 ff. und 1864, S. 164 sowie Rieker S. 160 ff. Im einzelnen: Mejer „Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrunderts" Hannovor 1891. Zweite Abhandlung: Die Einrichtung des Konsistoriums zu Rostock. S. 96—144.

26. Böhlau „Zur Konsistorialcompetenz des Landesherrn in Rostock." Weimar 1881. Krabbe „David Chyträus." Rostock 1870, S. 226 ff. Zu Drakonites vergl. die Arbeit von Wiggers in Jahrb. 19, S. 65—138; zu Kittel die von Koppmann in Jahrb. 59, 144—177.

27. Brief vom 28. Juni 1567, abgedruckt bei Krabbe „Chyträus" S. 249—252 unten.

28. Das Stift Schwerin: Schildt in Jahrb. 51. S. 103—121 und 49, 249 ff. Die Zehntvergleiche, bei Gerdes S. 717—730.

29. Aus den Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

30. Aus der Instruktion zur Verhandlung von 1575 im Schwer. Archiv.

31. Die Klosterordnung von Rühn ist von Archivrat Dr. von Bülow-Stettin im Druck veröffentlicht.

32. Das Stift Ratzeburg: Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg. Lübeck 1835. S. 495—541.

18. Johann Albrechts auswärtige Unternehmungen.

1. Die Arbeit Schirrmachers S. 283—325, 376—418, 635—676 ist durch Spezialforschungen ergänzt: Bergengrün „Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga." Reval 1898. Ich habe B. benutzt; meine Abweichungen von ihm besonders hinsichtlich der Motive Johann Albrechts ergeben sich aus der Darstellung. Zur allgemeinen Geschichte von Livland und Polen s. Schiemann, Berlin 1897 in der Onkenschen Sammlung; zu derjenigen von Schweden s. Geijer in der Sammlung von Heeren und Ukert, Hamburg 1834. S. 149 ff.

2. Bergengrün S. 20 ff.

3. S. 35. 36.

4. S. 13. 65.

5. S. 49 ff.

6. Aus den Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

7. Bergengrün S. 72.

8. S. 73.

9. S. 75 ff.

10. S. 103.

11. S. 108 ff.

12. S. 105 ff.

13. S. 113 ff. und Schirrmacher S. 281.

14. S. die Arbeit von Lisch in Jahrb. 22, 3 ff.

15. Kreistag zu Halberstadt, am 5. Sept. 1561. Im Schwer. Archiv.

16. S. 145 ff.

17. Ueber Friedrich von Spedt s. Lisch in Jahrb. 1, 33 ff. 186 ff. und 2, 179 ff.

18. Bergengrün S. 162 ff.

19. S. 170 ff.

20. S. 178 ff.

21. S. 203 und Jahrb. 18, 81.

22. Im Schwer. Archiv: Braunschw. 18. Juni 1563. Lüneburg 20. Juli. Braunschweig 14. August 1563. Bergedorf 31 Aug. Kreistagsakten

23. Bergengrün S. 209 ff.

24. S. 213 ff.

25. Gutachten des Dr. Johann Reich, S. 239.

26. Schirrmacher S. 511. 563. 585.

27. Schirrm. S. 652 ff.

28. Schirrm. S. 656 ff. und Bergengrün S. 244. ff.

29. 22. Jan. 1567. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

30. Aus dem Protokoll des Kreistags zu Lüneburg, 15 März 1567 und Protokoll des Tages der Kreisobersten und Nachgeordneten zu Erfurt, 27. Sept. 1567. Schwer. Archiv.

31. Grumbach: Göckler in Jahrb. 8, 73 ff. und Merkel „Heinrich Husanus", Göttingen 1898. S. 93. Im allgemeinen Ritter „Deutsche Geschichte" Bd. 1, S. 231—240. 292.

32. Jahrb. 8, 102 unten.
33. In einem Briefe vom 20. Nov. 1567, abgedruckt in Jahrb. 22, 51. Das kleine Lied Christophs findet sich neuerdings abgedruckt in „Krone und Lorbeer" S. 70 von Georg Zimmermann. Berlin 1897.
34. Bergengrün, S. 263.
35. Über die Seeräuber s. Stuhr in Jahrb. 61, 365 ff.
36. Bergengrün S. 268 ff.

19. Die Schuldentilgung und der Kampf um die Landeshoheit.

1. Ich bin zunächst wieder Schirrmacher gefolgt, ohne jedoch in der abfälligen Beurteilung Ulrichs ihm Recht zu geben. Es ergeben sich aus dem von Schirrm. beigebrachten Aktenmaterial ganz bestimmte durchaus zu rechtfertigende Motive für das Verhalten Ulrichs in der Schuldentilgung. Wertvolles neues Material ist beigebracht von Merkel „Heinrich Husan". Die ältere Bearbeitung ist von Glöckler in Jahrb. 8, 60 ff.
2. Jahrb. 8, 89. 103. 110 unten.
3. Schirrm. S. 343 ff. 349 ff.
4. S. 352 ff.
5. S. 361 ff.
6. S. 387 ff.
7. Jahrb. 18, 81.
8. Schirrm. S. 418 ff.
9. S. 452, 458.
10. S. 444, 459 ff. 489 ff. 503.
11. S. 507 ff.
12. S. 520 ff.
13. Boizenburg 8. Nov. 1565 und Braunschweig, 20. Dez. 1565. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.
14. Schirrm. S. 556 ff.
15. S. 606 ff. 618.
16. Jahrb. 8, 94.
17. S. 689 ff. usw. 726.
18. S. 731 ff.
19. S. 744.
20. S. 746.
21. S. 748.
22. Zu den Landesordnungen s. von Kamptz „Civilrecht der Herzogtümer Meckl." Teil 1 und 2. Schwerin und Wismar 1805. 1806. Zu der Polizeiordnung von 1572 s. Wiechmann I, S. 192. Zu den Sternberger Reversalen s. Wex, Beilage zum Schwer. Schulprogramm 1852.
23. Kreistagsakten im Schwer. Archiv.
24. Ebenda
25. Ein Register von 1545 zählte 1200 Pferde und 3600 Mann.
26. Brief vom 22. Okt. 1574 bei den Aufgebotsakten. Daselbst auch Musterrolle von 1575: 421 Lehnspferde. S. auch Anm. 69 der Nummer 22 weiter hinten und Anm. 7 der Nummer 3 weiter vorne.

20. Johann Albrechts Persönlichkeit und Ende.

1. Die Meditatio de morte, gedruckt zuerst 1603, dann in den loci theologici, loc. 26. s. Schirrm. S. 775 Anm. 1. Zur Frömmigkeit s. Jahrb. 18, 32.
2. S. den Aufsatz von Lisch „Andreas Mylius" in Jahrb. 18, 1 ff.
3. Johannes Caselius in Jahrb. 19, 1 ff.
4. Erwähnt von Mylius bei Gerdes S. 261.
5. Zu Freder und Wigand s. Crain „Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar". Wismar 1841. S. 58 ff. 72 ff. Dann Schaumkell „Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien". Ludwigslust 1898. S. 5. 56. 58.
6. Zu den Bauwerken s. Lisch in Jahrb. 5, 1 ff und sonst; zuletzt Schlie „Kunst- und Geschlechtsdenkmäler" Teil II. S. 188. 603.
7. Mylius bei Gerdes S. 271.
8. S. Stuhrs Aufsatz in Jahrb. 64, 193—220.
9. Das Testament Johann Albrechts ist abgedruckt bei Klüver „Vermehrte

Beschreibung" Teil III. 2. Stück. 2. Appendix S. 97—157. Hamburg 1739. Ebenda S. 153—157 findet sich auch die kaiserliche Bestätigung vom 12. Juni 1574: Die Söhne sollen das Testament beachten, bei Strafe von 50 Mark lötigen Goldes.

10. Leichenpredigten: Bohemus 1576. Caselius 1576. Dazu Memoriae usw. Acad. Rost. iussu Mag. Rectoris effusae. 1576. Als Schrift des Vereins für Reformationsgeschichte erschien soeben, 1900: Schreiber „Johann Albrecht I". Der Verf. gründet sich im wesentlichen auf Schirrmacher und bringt keine neuen Resultate bei. In geläufiger Darstellung bringt er die Verdienste Johann Albrechts um die Reformation zur Geltung.



IV. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche. 1573—1603.

21. Die Beendigung der Erbstreitigkeiten im Fürstenhause.

1. Bergengrün S. 279 ff. Leichenreden auf Sophie von Chyträus und Bacmeister 1591.
2. Zur Abtragung der Schulden s. die Landesnachrichten bei Spalding I, 126 ff.
3. Ulrichs Werbung vom 10. Febr. 1576; die Antwort aus Dänemark vom 23. Febr. 1580 war Karl in Person in Dänemark und bot sich wiederum vergebens an. Akta „Servitiorum principum" im Schwer. Archiv.
4. Lisch in Jahrb. 9, 102 und 22, 52.
5. Bergengrün, S. 283 ff.
6. Gedruckt bei Gerdes, S. 207 ff.
7. Vertrag vom 21. Dez. 1586 im Schwer. Archiv.
8. Bergengrün S. 286 ff.
9. S. 277.
10. S. 290.
11. Das Epitaphium Christophs und Elisabeths s. bei Schlie II, S. 559. Leichenpredigten: Schlüsselburg und Caselius. 1592. Zu Christophs wissenschaftl. Bestrebungen s. den Aufsatz in Jahrb. 15, 178 ff sowie 7, 61.
12. Akten im Schwer. Archiv: Die Dienstbestallung ist von 1570. 1573 fordert Spedt, 1593 ein Sekretär rückständigen Sold. Die Bestallung Alexanders lautet auf drei Jahre; Chr. sollte gegen alle Feinde dienen, den Kaiser ausgenommen; er verpflichtete sich, die begehrte Anzahl Volks zu werben und auf den Musterplatz zu führen.
13. Die Autobiographie und das Testament Sophias hat Lisch in Jahrb. 15, 84—98 abdrucken lassen. Leichenpredigten und -Reden beim Tode Johanns: Celichius, Chyträus, Sturcius. 1592.
14. Elisabeths Verdienste, s. Jahrb. 35,1 ff. 1897 hat der Herzog-Regent von Meckl.-Schwerin neben den Gedenkstein in der Everstorfer Forst einen zweiten setzen und einige Eichen zur Erinnerung an seine Ahnmutter pflanzen lassen. Auch in den Güstrower Tannen, auf den sog. Heidbergen, kündete ein Gedenkstein das Andenken dieser Landesmutter. — Leichenpredigten: Chyträus „Oratio in funere incl. Heroinae Elisabethae". Rostock. 1586 und Caselius „De laudibus Elisabethae Cimbricae" Rostock 1586.
15. Die dän. Beziehungen behandelt eine Arbeit in Jahrb. 9, 126 ff

22. Herzog Ulrich und die Gegenreformation.

1. S. Lisch in den Jahrb. 24, 73 ff und Krabbe „David Chyträus" S. 191 ff. 270 ff.
2. Zu den deutschen Verhältnissen s. Ritter S. 263 ff und Ranke „Zur deutschen Geschichte" S. 63 ff.

3. Ulrichs Reise beschreibt Glöckler in Jahrb. 9, 166.

4. Brief Don Juans, Feldlager zu Hakendner, 9. Aug. 1578, bei den Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

5. Kreistag zu Halberstadt am 16. Jan. und zu Lüneburg am 6. Okt. 1583. Schwer. Archiv.

6. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs: Am 14. März gingen 50 Exemplare an Bürgermeister und Ratmannen der Städte, am 16. 300 an die Ritter ab. Zur Musterung waren in jedem Lande (Mecklenburg, Wenden, Stargard) zwei Männer namhaft gemacht, die sie abhalten sollen. Am 20. Mai protestierte Rostock gegen die Musterung, die es in eignem Namen bereits am 6. Mai abgehalten habe, wie es seit 100 und 200 Jahren immer gethan habe; die fürstliche Musterung widerspreche der iurisdictio omnimoda. Am 20. Juni protestierte auch Wismar. Was Rostock anbetrifft, so verzichtete Ulrich. Aber bei Wismar heißt es: „Der Fürst muß wissen, was er sich in Notfällen bei seinen Städten versehen kann". Dennoch wagte Wismar am 28. zu antworten: „Die Musterhauptleute sollten sehen, daß sie nicht vergeblich ankämen". Von Grevesmühlen wird angegeben: 26 Schützen mit langen Rohren, 3 mit langen Spießen und Rüstungen, 19 mit Hellebarden und Federspießen und Rüstungen, ohne letztere, 40, 7 mit Bindeeisen. Summa 95. Aber 54 Häuser waren abgebrannt; demnach hätte Gr. 149 zu stellen vermocht. Die Musterungspflichtigen von Schwerin wünschten 2 Faß Bier nach der Musterung, welche der sparsame Herzog verweigerte. In Boizenburg unterblieb die Musterung wegen der Pest, in Gadebusch, weil Christoph sie selbst vornehmen wollte.

7. Akta „Rel. Luth." im Schwer. Archiv.

8. Ebenda, mit dem Datum des 21. Aug. 1583.

9. 16. Aug. 1583, ebenda.

10. Ebenda.

11. So schreibt er am 10. Okt. an Sachsen und Brandenburg. Ebenda.

12. Ebenda. 3. Okt. 1583: Husan meldet, daß er vom Rat der Stadt Lüneburg keinen Urlaub für den Besuch des Tages zu Mühlhausen erhalten könne; Ulrich möge noch einmal darum anhalten. H. übersendet die Instruktion für Bording und von der Lühe, die nach Mühlhausen ziehen sollen.

13. 21. Okt. 1583, ebenda.

14. Ebenda, Brief vom 9. Okt. 1583.

15. Ebenda, 23. Okt.

16. Dez. 1583.

17. Instruktion vom 15. Cal. Aug. = 18. Juli 1583, ebenda.

18. Gutachten des Celich, Febr. 1584, ebenda.

19. Bei Krabbe „David Chyträus". S. 389.

20. Die Kladde des Antwortschreibens vom 20. Febr. 1584, im Schwer. Archiv.

21. Bremen, 28. Aug. 1584. „Rel. Luth." im Schwer. Archiv. Am Schlusse heißt es: „Wenn Ulrich gehört haben sollte, daß Heinrich seine Religion geändert habe, so solle er diesem Gerüchte keinen Glauben schenken."

22. Ebenda, Dresden 6. Febr. 1584.

23. Gutachten vom 22. April 1585. Ebenda.

24. Brief des Julius vom 12. Mai 1585, ebenda.

25. Gutachten des Chyträus vom 22. Juni 1585 ebenda.

26. Hamburg, 26. März 1584. Der Brief des Kaisers ist vom 31. Jan. 1584 datiert; ebenda.

27. 1. März 1585. Ebenda. „Nos nolle ut quisque suo sensu abundet, domi falsa dogmata foveat et foris ea pallio concordiae contegat".

28. Brief Heinrichs von Navarra vom 25. Juli 1585; Briefe des Gesandten, Dresden 24. Dez. 1585. Ebenda.

29. Rostock, 1. Febr. 1586. Ebenda. Auch in den Epistulae Chytraei, Hannover 1614. S. 86 ff. abgedruckt.

30. Güstrow, 3. Febr. 1586. „Rel. Luth." des Schwer. Archivs.

31. Ebenda. Ulrich versichert, schon erfahren zu haben, daß die Kardinäle zu Rom im Konsistorium schon beschlossen hätten, die weltl. prot. Fürsten von Amt und Würden zu bringen; diese rabies pontificia müsse von Deutschland fern gehalten werden. Non enim intra Galliae et Angliae fines furor pontificius subsistet, sed in mediam Germaniam et omnium nostrum viscera progrediens grassabitur. Aber Ulrich zweifelt auch nicht, daß die Kurfürsten auf rechte Abhülfe be-

dacht sind, „etsi iam alia curare videntur". Und er bezeugt es: Cum quibus (d. h. den Kurfürsten) ut communi confessione et aliis arctissimae necessitudinis vinculis consociati et uniti sumus, ita iam in hac communis adversus tyrannidem defensionis causa, in qua optimam spem de caeterorum principum voluntatibus Segurii litterae nobis ostendunt, coniuncti erimus et manebimus, et pro tenuitate facultatum nostrarum, quas Dei benignitas nobis largita est, nostro loco provehendae Dei gloriae et retinendae ac tuendae verae doctrinae, quam una cum ceteris Aug. conf. adiunctis ordinibus amplectimur et protegendae ecclesiae Christi et communi huic periculo a cervicibus ecclesiarum nostrarum una cum caeteris electoribus et principibus coniunctis avertendo numquam defuturi sumus. Der Brief schließt mit der Versicherung: Regiae enim Sanctitati Vestrae propensissimam voluntatem ac observantiam et omnia verae benevolentiae officia praestare ex animo prompti et parati sumus.

32. Ebenda. 15. Nov. 1586. 1. Juni 1587. 1. März 1587. Der Gesandte war Monsieur de la Thuillerie. Aus dem Schreiben vom 15. Nov.: Heinrich meldet seine Siege über die feindliche Partei in Frankreich und bittet Ulrich um fernere Unterstützung. Ea ratione nobis ecclesiisque nostris pax quae amica legatione parari non potuit, iustis armis vestris nobiscum viribus coniunctis facile conficietur.

33. Ebenda. 25. Juni 1587. Hier findet sich auch die Abschrift eines Briefes, den der Gesandte nach Dänemark richtete: Militem abunde habemus, pecunia indigemus; etiam exigua summa Maj. magnum beneficium praestiterit.

34. Vom 18. Dez. 1586, ebenda.

35. Bericht vom Kreistag zu Halberstadt, 28. Juli 1585. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

36. Ebenda; der Abschied ist vom 21. März 1587.

37. Zwei „Einspännige" wurden dem Obersten auf des Kreises Kosten, jeder zu 50 Thalern Jahresgeld, gehalten, um Botschaften zu besorgen. Ulrich erhielt auch einen Schlüssel zum Kreiskasten in Braunschweig, in den die Kreissteuern gelegt wurden.

38. Kreisabschied am 2. Febr. 1589; zu Lüneburg 14. Aug. 1589. Ebenda.

39. Musterungsbefehl vom 11. April 1587. Aufgebotsakten im Schwer. Archiv.

40. Ebenda, Ulrichs Patentordnung vom 26. Jan. und Verordnung an einige vom Adel, 13. Febr. 1588.

41. Wiederholtes Patent vom 13. Mai 1590. Ebenda.

42. Brief Johann Casimirs, an den Administrator von Magdeburg, der die Sache weiter betreiben soll, vom 6. Dez. 1588. „Rel. Luth." in Schwer. Archiv.

43. Ebenda, 25. Febr. 1589.

44. Ebenda. 15. Febr. 1589 Johann Georg von Brandenburg übersandte die Antwort an Ulrich am 28. Mai 1589.

45. Brief des Chyträus vom 4. Juni 1589. Ebenda. Da dieser Brief für den Abendmahlsstreit von einiger Bedeutung ist, habe ich ihn in der Neuen Kirchlichen Zeitschrift, Februarnummer 1900, S. 176 ff. abdrucken lassen.

46. Am 8. Aug. 1589 schickte Heinrich die Gesandten ab; von Gandersheim aus meldet der Gesandte, Jakob Bongarsius, sich am 15. Okt. bei Ulrich an. Das Empfehlungsschreiben des Magdeburgers ist vom 5. Okt. 1589 datiert. Ebenda. Die Austeilung ist folgende: 393750 Thaler waren bewilligt, davon bezahlt 102375 Thaler von den beiden protest. „Häuptern" und Wilhelm von Hessen. Der Administrator von Magdeburg hat schon 14875 Thlr. bezahlt. Also Pfalz 25000, Magdeburg 6000, Ansbach 100000, Braunschweig 12000, Württemberg 15000, Mömpelgard 10000, Mecklenburg 6000, Pommern 6000, Weimar 8000 Lüneburg 5000, Bremen 5000, Holstein 7000. In Summa 115000 Thaler.

47. Brief Johanns an Ulrich vom 24. Dez. Konzept Bordings für die franz. Antwort, Montag nach Weihnacht 1589. Antwort nach Magdeburg vom 3. Jan. 1590. Ebenda.

48. Brief Jakobs vom 8. Juni 1590; ebenda. Nach dem Chronikon des Chyträus S. 818 war Ulrich mit Jakob auf der Hochzeit des Julius von Braunschweig mit einer dänischen Prinzessin Ostern 1590 zusammen getroffen. Jakob war der Gemahl einer dän. Prinzessin, der Enkelin Ulrichs.

49. Die Antwort, welche auch Ulrich unterschrieb, ist vom 22. Mai 1591 datiert: Maneat inter nos ea coniunctio, quae a studio religionis, libertatis atque

dignitatis communis proficiscitur et conservata atque exculta fructus satis uberes etiam sine aliis adminiculi ex se profundet! Nur Heinrich Julius von Braunschweig unterschrieb nicht. Ebenda.

50. 26. Nov. 1590, ebenda.

51. 27. Nov. 1590, ebenda.

52 Beratung Ulrichs, ebenda.

53. Schreiben Joachim Friedrichs und Ulrichs an Franz, 11. März 1591. Ebenda.

54. Beredung zu Schönebeck am 29 März 1591. Am 21. Mai fordert Johann Georg das versprochene Geld; die Quittung Christians datiert vom 20. Mai. Am 24. Juni zahlt Ulrich zu Wittstock die Summe an Brandenburg zurück. Ebenda.

55. Brief Bordings vom 7. Okt. 1591, ebenda. Im allgemeinen s. zur protestantischen Union: „Geschichte der deutschen Union" von M. Ritter. Bd. I. Schaffhausen 1867. S. 1—293.

56. 14. Nov. 1592 fordert Ulrich zu Lübeck vom franz. Gesandten die Zinsen. Die Vollmacht datiert vom 20. Aug. 1596. Der franz. Gesandte entschuldigt seinen Herrn am 6. Juli 1598 und 25. April 1599. Am 2. März 1602 reist Hermann von der Harth wieder zur Frankfurter Messe mit Aufträgen Ulrichs. Ebenda.

57. Instruktion Ulrichs, Bützow, den 18. März 1594 von Ulrich und Sigismund August an die Räte Bartholomäus, Cling und Michael Graß. Das Ausschreiben des Kaisers lautete vom 10. Jan. In einem besondern Schreiben entschuldigte Ulrich sein Ausbleiben mit Leibesschwachheit. Wegen der Türkenhülfe giebt Ulrich seinen Gesandten auf, dafür zu stimmen; denn der Kaiser müsse Hülfe haben, nachdrückliche Hülfe, damit dem Feinde ein „großer Schrecken" gemacht werde. Aber Ulrich will die Zahl der Monate nur so lange bewilligen, bis der Friede hergestellt ist. Tritt dieser vor Ablauf der bewilligten Monate ein, so soll mit der Zahlung inne gehalten werden, damit „die Abgaben der Unterthanen deduziert werden". Die Instruktion befiehlt auch, in den Secessionsstreitigkeiten mit dem Herzogtum Jülich das Recht Mecklenburgs zu verfechten. Hierin kam es am 30. Juni zu einem vorläufigen Vergleich. Auf den Kreistagen hatte Meckl. seinen Platz nach den Gesandten des Bischofs von Halberstadt und vor den Hildesheimern. Reichstagsakten des Schwer. Archivs.

58 Gutachten vom 13. Febr. 1595. Aus den Akten der theol. Fakultät mitgeteilt von Krabbe „David Chyträus" S. 435 ff.

59. Gutachten vom 14. Mai 1595, ebenda S. 437.

60. Werbung der Gesandten vom 1. Jan. 1594 bei Ritter „Union" S. 67.

61. Kreisabschied zu Braunschweig, 18. Okt. 1598. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

62. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs.

63. Abschied zu Braunschweig, 30. Jan. 1599. Ebenda.

64. Abschied zu Koblenz, 9. April 1599. Ebenda.

65. Magdeburg, 28. April 1599. Ebenda.

66. Zu Friedberg war aus Meckl. anwesend Dr. Haio von Nesse. Schwer. Archiv.

67. Lüneburg, Dienstag in den Pfingsten, d. i. 29. Mai 1599. Ebenda.

68. Höxterscher Abschied, 19. Juni 1599. Ebenda.

69. Patent vom 16. Jan. 1599. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs. Verzeichnis der Roßdienste vom 10. März 1599; ebenda. Nach einem Musterungsregister von 1587/88 waren es 417 Pferde. 8. Jan. 1597: Ulrich klagt, daß die vom Adel beliebig die Register verändern. Am 1. April und 14. Juni 1598 beschwerte sich Jürgen Wagel zu Pinnow über zu hohe Roßdienste. Am 8. März 1599 beschweren sich zwei Vormünder darüber, daß ihr Mündel 1 Roßdienst leisten solle, obwohl man nur $^1/_2$ schuldig sei. Manche ähnlichen Klagen liefen in den Märztagen ein und wurden auf dem Landtage zu Güstrow im März 1599 übergeben.

70. Zu Halberstadt, 16. Jan. 1583 (Kreistagsakten des Schwer. Archivs) machte Ulrich geltend: „Dem Hause Mecklenburg ist weder an Land und Leuten, noch an Zöllen, Bergwerken, Salzwerken oder einigen anderen Nutzungen etwas zugewachsen. Weil nun die K. Majestät die Zahlung der Reichshülfen von uns auf den alten Tax angenommen, so müssen ja billig die Kreisstände als die Glieder sich hierin dem Haupt gleichförmig erzeigen". Zu Lüneburg 1581 hatte Ulrich angegeben, daß Meckl. 1521 auf 40 zu Roß und 67 zu Fuß, und erst

1545 auf 40 + 120 veranschlagt worden sei. Dagegen appellierte man sofort beim Kammergericht; hier blieb die Appellation liegen.

23. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche.

1. Hierzu s. Krabbe „David Chyträus“ und „die Universität Rostock“.
2. S. meinen Aufsatz über die revidierte Kirchenordnung in Jahrb. 64, 1 ff.
3. Chyträus „Universität“ S. 637 und Bachmann „Ev. Kirchengesang“ S. 63.
4. Zur Würdigung des Chyträus s. Paulsen in der Mainnummer der Allgem. Konservativen Monatsschrift von 1898. S. 479— 493.
5. Krabbe, S. 750 ff.
6. S. Jahrb. 1, 16.
7. Jahrb. 5, 144, das Vietlübber Pfarregister.
8. Jahrb. 17, 155.
9. Jahrb. 19, 107
10. Die Predigtdrucke, Andachts- und Erbauungsbücher sind einzeln bei Wiechmann Teil II verzeichnet. Das Wittenberger Ordinierten-Buch von 1537—1560, herausgegeben 1894 von Buchwald (s. Jahrb. 60, Mitteil. S. 40) enthält die Namen der zu W. Ordinierten Darunter befinden sich 23 Tuchmacher, 14 Druckergesellen, 11 Kürschner, je 7 Buchbinder, Weber, Schuster, 5 Schneider usw; die meisten waren Schulmeister. Aus Mecklenburg sind 6 genannt: 1542 Roloff aus Kl. Quassow, Cocus in Bützow; 1547 Bock in Schorssow; 1548 Sebastian Birnstiel; 1551 Neumann aus Wismar; 1558 Prätorius zu Rostock.
11. Zur Kirchenbuchsführung s. die Arbeit von Stuhr in Jahrb. 60, 1 ff. Darnach stammt diese Einrichtung aus Süddeutschland; das älteste Kirchenbuch ist das von Teutenwinkel 1562, dann das von Rövershagen 1580. Dies sind die einzigen vor der rev. Kirchenordnung.
12. Ueber die „wilden“ Pastoren s. Jahrb. 18, 159. Klagen der Landtage 1589 und 1602 bei Spalding S. 162. 168. 176. 277.
13. S. Glöckler in Jahrb. 13, 455.
14. S. 19, 65 ff und 59, 144 ff. 58, 50 ff.
15. Kirchhof in Lübz, s. Lisch in 22, 183; Konrad Becker in Güstrow s. Schröders Kirchenhistorie III, 457 ff. Das Lüneburger Mandat ist bei Schröder II. S. 329—332 abgedruckt.

24. Die Landesregierung des Herzogs Ulrich.

1. Zum Rostocker Erbvertrag von 1584 s. Lindberg „Chronicon Rostochiense“. Rostock 1596. S. 136 und das Chronikon des Chyträus, Ausgabe von 1611. S. 732.
2. Zu den Landtagsverhandlungen s. Spalding I, S. 157. 175. 181. 197. 219. 221 ff.
3. Zum Landrecht s. Glöckler in Jahrb. 8, 140—142 und Merkel „Husan“ S. 223 ff. Husans Lehnsgesetzentwurf befindet sich bei Gerdes S. 33 ff., die 28 Fragen und Antworten daselbst S. 80—87; vergleiche auch von Camptz „Civilrecht“ I, 21 ff.
4. S. Stuhr in Jahrb. 64, 220 ff.
5. Ulrichs Rechnungsbuch ist mitgeteilt in Jahrb. 62. in den Mitteilungen S. 20 ff.
6. Die Amtsordnung s. in der Bärensprungschen Sammlung II, 602 ff.
7. Herzog Ulrichs Verhältnis zu Kunst und Wissenschaft: s. Lisch in Jahrb. 35, 1 ff.; 15, 180; 34, 174. Gnadenmedaillen in Jahrb. 7, 217.
8. Das Stammbuch der Herzogin Anna ist abgedruckt in Jahrb. 21, 126 ff. Zu Ulrichs Beisetzung berichtet ausführlich der Zeitgenosse Latomus in seinem Genealochronicon Megapolitanum, bei Westphalen IV, S. 518. Leichenpredigten und -Reden von Bacmeister, Giesenhagen, Lobech und Laurenberg.

25. Das mecklenburgische Volk am Abend des Reformationsjahrhunderts.

1. Die Rostocker Hochzeitsordnungen datieren von 1470. 1538. 1551. 1567. 1583. 1591. Die von 1567 ist abgedruckt in Wiechmann II, S. 59—65.
2. Ein Bruchstück der Kleiderordnung ist abgedruckt in Jahrb. 13, 255.
3. Die Polizeiordnung von 1572, gedruckt in Jura Meckl. 1724. In Betracht kommen hier die Seiten 329 ff.; 343; 346.

4. Eine Sammlung von Leberreimen erschien im Drucke 1601, s. Wiechmann III, S. 170.

5. Den witzigen Planer Stadtschreiber s. Jahrb. 17, 31.

6. Die Woldegker Keule in einer Beschreibung der Stadt von 1580 in Jahrb. 38, 70 ff. Auch an einem Stadtthor zu Jüterbog soll sich eine Keule mit gleicher Inschrift befinden.

7 Die Hofzwergin am dänischen Hofe, s. 9, 138; Heinrich Kilian in 62 Mitteilungen S. 10. 18.

8. Zum Theater s. Bärensprung in Jahrb. 1. 83 ff

9. Die Bestimmungen der Polizeiordnung über Wucher, Straßen, Gasthöfe, Bierbrauen s S. 262. 351. 352 288 ff. Bei den Kreistagsakten des Schwer. Archivs die Bestimmungen in betreff der Innungen: Lüneburg 14. Aug. 1589.

10. Die mitgeteilte Berechnung des Geldwertes s. Stuhr in Jahrb. 64, 232.

11. Die Schadenrechnung der Bauern in Jahrb. 16, 89, der Planer Festung in 17, 153.

12. S. Kreistagsakten des Schwer. Archivs. Braunschweig, Halberstadt 1560; daselbst auch die Reichsordnung vom 20. Aug. 1559. Halberstadt 1566. Lüneburger Münztag vom 7.—11. Jan. 1567, Lüneburg 31. Jan. 1568 Münzbedenken. Braunschweig 4. Okt. 1568; daselbst 31. Okt. 1578. Probationstage zu Lüneburg und Braunschweig 1572. 1579. Halberstadt 28. Juli 1585. Probationstage zu Braunschweig 1585, Lüneburg 1586. Kreistag zu Braunschweig 21. März 1587, zu Lüneburg, 14. Aug. 1589. Dazu auch Evers „Meckl. Münzverfassung". Schwerin 1798. Teil I, S. 60 ff.

13. Zu der Behandlung der Bauern s Spalding S. 173; die Verordnung Wismars in Jahrb. 58, 58, die Striesenower in 8, 161 ff. auch 2, 141 und 60, Bericht S. 9.

14. Zur Rostocker Armenhausordnung s. Wiechmann II, S. 45.

15. Im übrigen die Polizeiordnung S. 235, auch Spalding S. 149. 151.

16. Zum Strafgerichtsprozeß s. den Aufsatz von Glöckler im Jahrb. 15, S. 99 ff.; die Polizeiordnung S. 239 ff

17. Zum Aberglauben: Herzog Ulrich in Jahrb. 34, 174. Peter Kapitanens und sein Buch bei Wiechmann 1, 209. Das Wunder zu Moisall 22, 264.

18. Daselbst S. 267 den Bericht aus Oster, das Visitationsprotokoll 2, 186.

19. Die Verbreitung des Unwesens nach Glöckler Jahrb. 15, 137.

20. Die Ansichten Godelmanns und Gryses bei Boll I, 286 ff.

21. Husans Verhalten in Jahrb., 8 S. 116. —

22. Zur Sittlichkeit: Die Klage Bohms in Jahrb. 8, 99.

23. Predigten gegen das Laster des Trunkes bei Wiechmann I, S. 187 von 1542; II, 14. von 1553; II, 142 von 1596.

24. Die Wismarsche Verordnung 58, 56 ff.

25 Polizeiordnung S. 238.

26. Die Zustände 1544 im Stift Schwerin nach Jahrb. 49, 248.

27. Die Kriegszüge des Lazarus Voß in Jahrb. 57, Mitteilungen S. 4.

28. Die Klage Aderpuls in Jahrb. 16, 124.

29. Das Urteil nach Uhlhorn „Die christliche Liebesthätigkeit." Stuttgart 1890. Bd. III. S. 33 ff.

Berichtigung.

S. 51. 52. 88 lies „Kartäuser" statt „Karthäuser"; ebenso S. 25. 33 „Komturei" und „Komture" statt „Komthurei" und „Komthure".

S. 128. ist besser „Volrad" statt „Vollrat" zu schreiben.

S. 144. ist in Zeile 1 das Wörtchen „nicht" zu streichen, Zeile 10 von unten ist „Gesandtschaft" statt „Gesandschaft", Zeile 2 von unten „dem" statt „denn" zu lesen.

S. 195. setze in Zeile 8 von unten hinter Brandenburg ein Komma.

S. 218. ist das Komma in Zeile 3 von unten wegzulassen.

S. 221. lies in der drittletzten Zeile des ersten Absatzes „Überrumpelung" statt „Uberrumpelung."

S. 283. lies in der ersten Zeile des letzten Absatzes „Schadenrechnung".

Druck von Edmund Stein in Potsdam.

Kulturgeschichtliche Bilder

aus

Mecklenburg.

Von

Pastor emer. C. Beyer.

Zauberei und Hexenprozesse im evangelischen Mecklenburg.

Unter den Elenden und Ehrlosen.



Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung
Berlin.
1903.

Quellen:

Akten über Hexenprozesse, die sich auf der Bibliothek der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft finden und mir durch den Herrn Archivar Dunkelmann gütigst zur Verfügung gestellt sind.

Gesetzsammlungen daselbst.

Pfarrarchive.

Freudius, Gewissensfragen oder Gründlicher Bericht von Zauberey und Zauberern. Frankfurt a. M. 1671.

Nikolaus Putter, Was von den Hexen Bekänntniß zu halten. Diss. Rostock 1698.

Hexenprozesse, die von Lieheherr in seinem Vortrag „Über Hexerei", gehalten in Rostock 1870, veröffentlicht.

Tornowius, De Feudis Mecklenburgiis. Güstrow, 1708.

Westphalius, De consuetudine ex sacco et libro in Germania, sigillatim in Megapoli. Rostock 1726.

Soldan, Geschichte der Hexenprozesse. Stuttgart, 1843.

Monatsschrift von und für Mecklenburg 1789 ff.

1. Zauberei und Hexenprozesse.

Einst in der Zeit der alten Germanen waren die Riesen mit wuchtigen Schritten bodenerschütternd über das Land gegangen, gewaltige Bewohner der Höhen, verschlagen und vertraut mit Ränken und geheimem Wissen und unzuverlässig im Wort und Versprechen. Unter der Erde, in Klüften und durch Schluchten schlüpften die hurtigen Zwerge, häßlich von Gestalt, aber werkgewandt und schlau und vieler Künste Meister. Heimlich in der Nacht schlichen die Maren in die Wohnungen der Menschen, die im Banne des Schlafes lagen, setzten sich als entsetzliche Scheusale auf die Wehrlosen, steckten ihnen, damit sie nicht schreien konnten, ihre lang hängende Zunge tief in den Hals und belasteten unter fürchterlichem Druck, unter dem der Blutumlauf stockte, die Brust oder gaben sich der Wollust hin. Durch die Wälder glitten die Waldfrauen und Unholden, die alle Schrecken des unwirtbaren Forstes um sich sammelten, gespenstisch durch die Nacht jagend, durch die Luft fahrend den Wanderer erschreckten oder hinausbrechend schadgierig, bosheitsfroh über den harmlosen Ackerbauer heillosen Spruch und Zauber warfen, sein Vieh schlugen, seine Saat mit Unwetter vernichteten, sein Weib siech machten. Endlich fuhren im Sturm die Seelen Abgeschiedener daher und erschreckten im gräulichen Spuk selbst den mutigsten Mann.

Die Riesen wichen aus dieser unheimlichen Gesellschaft zuerst, nicht vor den Schwertschlägen todesmutiger Ritter dahinsinkend, sondern vor der sich anbahnenden Kultur zerrinnend; nur die Sage, später das Märchen bewahrte die Erinnerung an die göttertrotzenden Wesen. Die ungefügen Gestalten ertrugen nicht den Blick aus klarem Menschenauge. Länger hielten sich die Zwerge, die sich in ihren Schlupfwinkeln verstecken konnten, aber die Scharen, die einst in unzählbaren Mengen ihre Könige umgaben, schrumpften zusammen zu kleinen Familien, die sich auch dem Christenglauben beugten, oder zu einzelnen grämlichen Gesellen, bis auch diese endlich vor dem Lichte der Aufklärung zerrannen.

Von den Maren erzählt heute nur noch das Sprüchwort (Ick denk, mi ritt de Murd. Plagt hei di örre ritt hei di?). Aber der Glaube an den Gespensterspuk und an die unheimliche Macht der Hexen hat sich in unserm Volke gehalten bis auf den heutigen Tag. Die Spukgestalten sind mehr harmloser Art und beschränken sich darauf, in der Nacht zu poltern und Menschen zu erschrecken, ohne ihnen Schaden zu tun. Aber die Hexen haben angeblich ihre Freude nach wie vor daran, die Nächsten zu schädigen mit Krankheit, Vieh zu töten oder Saat zu zerstören.

Der Aberglaube ist älter als jeder Götterglaube, denn er entspringt der Furcht des Menschen vor der unverstandenen Natur und dem Streben, deren rätselhafte und verborgene Kräfte sich zu deuten und womöglich untertänig zu machen. Er entsteht also mit den ersten Menschen, und jedesmal, wenn ein Mensch geboren wird, wird noch heute zugleich mit ihm die Neigung zum Aberglauben geboren. Da die heidnischen Religionen alle auf der Anschauung der Völker über die Naturkräfte gegründet sind, so sind sie dem Aberglauben verwandt, wenigstens treten beide nicht in Widerspruch zu einander und bekämpfen sich nicht. Das Verhältnis ändert sich, sobald die heidnische Götterlehre durch die geoffenbarte Religion verdrängt wird. Der Aberglaube verschwindet damit nicht, denn durch die neue Religion wird die Naturkenntnis des Menschen nicht gehoben, es bleiben die uralten Rätsel, und es erhält sich die Furcht vor dem Übernatürlichen, trotzdem das Gottvertrauen wesentlich gestärkt wird. Nur daß diese Furcht nicht mehr so schmählich knechtet. Wo der Glaube lebendig wird, weicht der Aberglaube mehr zurück, aber der duckt sich nur und liegt immer auf dem Sprunge, über den Glauben herzufallen und seiner Herr zu werden; wenn der Glaube in einem Volke irrt und die Gemüter nicht mehr befriedigt, schnellt sein Gegner hervor und bietet sich als wertvoller Ersatz an. Stets macht die geoffenbarte Religion den Kampf gegen den Aberglauben zur heiligen Pflicht, aber im Grunde ist sie zur Ausrottung nicht fähig, höchstens zur Zurückdrängung. Denn nur in der zunehmenden Kenntnis über die Vorgänge in der Natur hat der Aberglaube den stärkeren Gegner, er würde völlig weichen, wenn die Menschheit jemals völlig die Natur in allen Regungen und Kräften ergründen und verstehen könnte. Da das aber dem Menschen, der selbst einen Teil dieser Natur bildet, nicht möglich ist, so wird auch der Aberglaube bleiben und nur in neuer verfeinerter Form auftreten, so lange Menschen auf Erden sind. Moses brachte seinem Volke die Offenbarung vom Sinai, aber es hatte noch harte Herzen und wollte oft lieber dem Aberglauben, der ihm von seinen Berührungen mit dem Heidentume her bequemer lag, sich zuneigen. Darum zur Beugung des rohen Widerstandes sprach 2. Mos. 22, 12 das harte Wort: „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen." 3. Moses 20, 27 befahl: „Wenn ein Mann oder Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter sein wird, die sollen des Todes sterben, man soll sie steinigen, ihr Blut sei auf ihnen." Mit derselben Erbarmungslosigkeit wie gegen die Zauberer sollte man gegen alle, die fremden Götzen dienten, vorgehen. Der Herrscher, der schonungslos so Tausende opferte und ganze Städte ausrottete, wurde als fromm gepriesen. Dagegen von Christus erzählt Lucas 9, 55, daß er seine Jünger, als sie mit diesem alttestamentlichen Zorneseifer einen Samariter-Flecken verbrennen wollten, bedrohte und sprach: „Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten."

Als die mittelalterliche Kirche unter der Herrschbegierde und Selbstsucht der Päpste im toten Christentume allmählich erstarrte, da sprang wieder der Aberglaube hervor, und die Priester selbst weckten ihn und bildeten ihn

aus, trugen teuflische Gedanken in ihn hinein und leiteten die ihrer Obhut anvertrauten Scharen zu den scheußlichsten und traurigsten Verirrungen, die die ganze Geschichte kennt, zum Wahne, daß ein Mensch mit dem Teufel ein Bündnis errichten, sich ihm zur Erreichung von Vorteilen ergeben, gar mit ihm Unzucht treiben könnte. Es begannen die Hexenverfolgungen, durch die eine verdorbene Kirche ihre Hohlheit verdecken, ihre toten Werke gleichsam neu auffrischen wollte. Sie vergaß, welches Geistes Kind sie sein sollte. Ließ sie auch nicht gerade Feuer vom Himmel fallen, wie einst Elias tat, so verbrauchte sie doch ganze Wälder zu Scheiterhaufen, vernichtete das Glück von Millionen harmloser Menschen und ließ bei diesem Werk oft verödete Ortschaften hinter sich, bei denen als trauriges Denkmal der Inquisition die verkohlten Brandpfähle zu Hunderten standen.

Und als durch den großen Jammer des dreißigjährigen Krieges bei Unzähligen der Glaube an Gott erschüttert wurde, da sprang der Aberglaube wieder allmächtig hervor und drängte zum Glauben an den Teufel. Abermals begann das Hexenbrennen, bis es nach einem halben Jahrhundert endlich in sich selbst ausbrannte.

Das Mecklenburger Land stand bei diesem heillosen Wesen nicht im Vordergrunde, aber leider auch nicht gerade zurück. Die Nachrichten von Hexenprozessen fehlen nicht. Im Anhang A kann ich eine Reihe von Prozessen oder Untersuchungen anführen, die in dem Abschnitt von 1582 bis 1698 in Mecklenburg angestellt wurden. Es würde nicht schwer sein, aus den Archiven die Beispiele zu mehren, aber die angefügten werden genügen, denn im Grunde durchzieht alle ein Geist, und es kehrt ein ähnlicher Verlauf immer wieder. Um die Herausbildung dieses Kraters des Aberglaubens zu begreifen, ist es nötig, das Augenmerk auf den Aberglauben in seinen ersten Anfängen zu lenken und ihn durch seine einzelnen Abschnitte hindurch zu verfolgen. Man darf wohl sagen, daß zum Hexenaberglauben hinauf eine Reihe von Vorstufen führt.

Die unterste lag in des Bauern Alltags-Leben und -Sitte. Dorthin gehörten die Dinge, die so zu sagen zum täglichen Hausgebrauch dienten, das Beachten bestimmter Tage, die glückbringend oder verderblich sein konnten, die Kenntnis der Eigenschaften gewisser Pflanzen und ihrer verborgenen Kräfte, die Deutung von Prophezeihungen durch Tiere oder Naturerscheinungen, die Beachtung der Heiligkeit des Brotes, des Salzes und dergl. m. Es gab gewiß kein Haus in Mecklenburg, in welchem man während der Zwölften Wäsche vornahm, keine Hausfrau ließ in der Johannisnacht Leinen auf der Bleiche liegen, auch den mutigsten Mann durchschauerte es, wenn am Abend oder in der Nacht die Eule bei seinem Hause anhaltend rief. Die Eltern lehrten die Kinder, daß sie das Brod nicht umgekehrt auf den Tisch legen dürften, daß man eine Eierschale nicht unzerdrückt auf dem Teller liegen lassen sollte, alle freuten sich, wenn sich die Katze putzte oder ein Messer, das vom Tische fiel, in der Diele stecken blieb, weil Besuch in Aussicht stand. Diese allgemeine Verbreitung bei Hoch und Niedrig ist das Merkmal, daß hier die unterste, unbedeutendste und harmloseste Stufe sich vorfindet. Hin und wieder wandte sich ein

Fürst gegen diese abergläubischen Sitten, ein Prediger eiferte dagegen von der Kanzel, aber Fürst und Prediger waren selbst ihnen unterworfen; und Ernstliches ist wohl niemals dagegen unternommen.

Noch harmlos, aber doch schon bedenklicher ist die zweite Stufe; die meisten Mecklenburger machten sich über deren Bedeutung keine tieferen Gedanken, aber sie zögerten doch, sie zu betreten; auch wenn sich ihnen dazu Gelegenheit bot, wandten die großen Massen sich ab und hielten zurück. Es handelt sich um das Stillen und Böten, das allerdings dem Nächsten zu Gute, keinem zum Nachteil getrieben wurde; aber gerade deswegen, weil es schon heimlich mußte angestellt werden, wenn es helfen sollte, war die Beschäftigung damit nicht recht geheuer. Trotzdem gab es noch sehr viele Wissende, die ihre Kunst von den Eltern geerbt hatten oder, vorwitzig nach höherer Weisheit verlangend, sich von den Eingeweihten lehren ließen oder gar den Drang besaßen, mächtiger, stärker zu sein als der Dorfgenosse und ihn so von sich abhängig zu machen. Die Bräuche waren, wie man alsbald sehen wird, völlig unschädlich, aber es sollte für ein rechtes Christengemüt doch kränkend sein, daß der Name Gottes so viel unnützlich dabei geführt wurde, und daß der Stiller eigentlich ein Leiden, das Gott schickte, in einer Weise, die trotz Gebrauch des göttlichen Namens mit drängender Gewalt und mit Zwang gegen Gott vorging, beseitigen wollte. Wo deshalb in einer Gemeinde dem Pastor jemand, der sich mit Stillen und Böten abgab, bekannt wurde, da sollte er mit kirchlichen Strafmitteln gegen ihn einschreiten und ihn nötigen, Abtuung der heidnischen Gräuel anzugeloben und seinen guten Vorsatz durch öffentliche Kirchenbuße vor der geärgerten Gemeinde zu offenbaren. Dabei gab es dann natürlich wieder Pastoren, die sich selbst im Notfalle stillen ließen. Niemals hat sich das Volk wirklich überzeugen lassen, daß solcher harmlose Brauch, der dem Nächsten Nutzen schaffen sollte, gottlos sei. Ungern auch ließen sich die Wissenden ihr Geheimnis abdrängen oder ablocken. Gaben sie es für Geld weiter, so verlor es seine Kraft, wurde es allzu verbreitet, dann glaubte man nicht daran. Also ein Geheimniß mußte es umgeben; meistens erst verstand sich jemand im Hexenprozeß unter der Folter oder bei der Kirchenvisitation gegenüber dem Superintendenten und vor vielen Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht zu bestreiten war, zur Herbetung seines Spruches. Wer heute solche Sprüche sammeln will, kann sie noch im Volksgebrauch finden. Ihr Ursprung liegt im Dunkeln, sicherlich stammen die meisten aus der mittelalterlichen katholischen Zeit, aber die Anregung zu ihrer Bildung gab natürlich die aus der Germanenzeit mit herüber genommene Freude am geheimen Wissen, und vielleicht sind einige Sprüche, die schon unsere Altvordern kannten, nur einer Umbildung unterworfen, wie ja die missionierende Kirche es liebte, an Stelle der alten Götter ihre christlichen Heiligen zu setzen.

Bei einer Visitation der Gemeinde Lübsee bei Rehna 1603 wurde Folgendes in das Protokoll aufgenommen (Jahrbücher f. meckl. Geschichte II, Seite 186):

„Freidagesche gehe mit böten vnd segnen umb, vnd wolle sich davon nicht abmanen lassen. Ist vorbescheiden vnd ob sie es woll gestanden, daß sie zu dem Schörbuck vnd Bosse rath wüste mitt segnen, vnd vom Herrn Superintendenten ernstlich vnd hartt darumb gestraffet vnd davon abzustehen ermahnet vnd bedrowet worden, So ist sie doch vest dabei geblieben, das es eitel gute wortt waren, vnd thete keine sünde damit, sondern hülffe den leuten, hatt auch müssen die wortt, so sie gebrauchete, sagen, wie folget:

„Dem leidigen Schörbuck (oder Bosse) schal so wehe geschehn,
„Wen he dem minschen sin Flesch freth,
„Sien Knaken gnaget, sin blott sücht,
„Alß idt der Jungfern Marien leitt ist,
„Wan de minsche vf enen sonnabent di scho schmeret,
„Vff enen sondach tor möhlen föhret
„Vnd vff enen nachmittagk ton eiden schweret."

Es ist aber ihr mit ernste eingeredet, das sie angelobet hernach nicht mehr zu thun." —

In einem Hexenprozesse vom Jahre 1630 (Jahrb. II S. 107) giebt ein Mädchen an, gegen Zahnschmerz diese Worte gebraucht zu haben:

De hillige S. Jost toch äner dat mehr
Vnd wehnede so sehr.
„Jost, wat schad dy?"
„„O Here mine thenen dohn my we!""
„Jost, ick will se dy segnen."
De worme sind negen:
De söte worm, de grise worm, de grawe worm,
De brune worm, de witte worm, de rode worm;
Alle de ick nicht benömen kann,
De schal de Her Christ benömen.
Nehmet jy water in den Mundt
Vnd spyet de worme vp den grundt.
im Nahmen des Vaters, Sohns vnd hilligen Geists.
Amen." —

Im Jahre 1646 war in Reinshagen jemand berüchtigt, daß er böten konnte, er hatte es sogar öffentlich getrieben. Er wurde genötigt, sein „Bot" anzugeben.

„Hörstu Worm, Worm.
Du bist ein guth Worm.
Bistu grau oder bistu blau,
Bistu witt oder bistu roth
Sollstu dich umbkehren und werden todt."

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

„Weil dieser Mensch es vor keine Sünde gehalten, ist er ernstlich vermahnet, davon abzulassen und diesertwegen öffentlich Kirchenbuße zu thun."

„In einem Hexenprozeß vom Jahre 1590 (siehe Anhang A, 9) heißt es:

„Bussen (böten) konte sie auch, wan Irgents dem Viehe das leib entzwei gewesen, hatte sie es mit jhrem rechten arme gemessen, den Ellnbogen in der Mitte vf den Ruggen gesetzet, vnd gesagt:

Dein leib ist dir entzwei,
Helfe dir der Herr Jesus Christ.

Vnd ferner:

Vom leden tho leden,
tho rechten steden
tho rechter bort,
Alß de lew Herr J. Christ von der Jungfruem Maria geboren wart.
In nomine Trinitatis.

Item für das Herzspann hatte sie ein erbküssen genommen, darauff ein Mensch gestorben, dasselbe hatte sie laboranti cordiaco morbo für die Brust gehalten vnd gesagt:

Herzspan, schame dich,
Das erbküssen jaget dich.
Herzspan seige dich.
Maria Gotts Mutter busset dich.
In nomine Patris u. s. w.

So were es besser geworden, hette vielen leuthen darmit geholfen."

In einem Hexenprozeß vom Jahre 1659 (Anhang A, 27). Gegen Gebrechen und Krankheiten:

Der Fund, den ich hier finde,
De schall verstuven und verschwinde.

Oder:

Feuersglut, du sollt stille stahn,
Und nicht weiter gahn.
Im Namen u. s. w.

Wer von einem Tier gebissen ist, legt (nach Freudius, Gewissensfragen, Frage 329.—) die Hand auf die Wunde und spricht:

Stelpus ist vom Himmel gefallen
Diese Krankheit haben die Hirten gefunden,
Ohne Hände gesammelt,
Ohne Feuer gekocht,
Ohne Zähne gefressen.

Ähnliche Segen gebrauchte der Bauer gegen Ungeziefer, der Hirte für sein Vieh, der Schmied (zugleich Tierarzt) für Pferde; man machte damit Ratten und Mäuse unschädlich, sicherte die Schafhürden gegen Einbrechen der Wölfe, stillte Blut und Brandwunden und kalten Brand, vertrieb Fieber, Rose, Flechten, Kopfweh, Hühneraugen und Warzen, sorgte für Sicherheit der Stallungen, half zum guten Schuß auf das Wild und so fort. Hin und wieder brauchte man zu den Worten das Anhauchen oder das Überstreichen mit der Hand. Schauerlicher ist es, daß man jemanden zu einer Leiche führt und bei dem Segen ihm mit der toten Hand über den Schaden fährt. Man verstand das Suchtenbrechen (indem man Holz von siebenerlei Zweigen brach und auf das Wasser warf) und Suchten-

messen (indem man Kranke der Länge nach ab- und der Breite nach ummaß). Das Vaterunser, der Glaube, die Worte Maria, Adonai, Jehovah, Engelmann, Jesus, die Namen der Apostel, der heiligen drei Könige, der Evangelisten, die fünf Wunden Christi, die sieben Worte am Kreuz, die Kreuzesüberschrift, der Anfang des Johannes-Evangeliums u. s. w. (Freudius, Gewissensfragen) werden zum Segen benutzt und helfen besonders gegen Nachtschaden, d. h Schaden, die von Zauberern zugefügt sind. Schließlich mag hier noch bemerkt werden, daß, wenn ein Kranker im Hause war, man wohl vor dem Kachelofen knieend mit gefalteten Händen betete. (Diese Sache ist heute vergessen bis auf den faden Spruch beim Pfandauslösen: Aben, Aben, ick bäd di an, giwst du mi keinen gauden Mann, bäd ick di in Lewen nich wedder an.").—

Auf der dritten Stufe betreten wir den Kreis derjenigen Bräuche, die keinem Guten zu nahe tun, wohl aber den Bösen schädigen sollten. Hauptsächlich galt es hier, geheime Bosheit an das Licht zu bringen. Überall war das Land voller Räuber, Diebe und Landstreicher. Räuber übten roh offenbare Gewalt, und man konnte Gewalt dagegensetzen, aber den ehrlichen Gemütern war es ein sehr drückender Gedanke, wenn irgendwo ein Diebstahl geschehen war, dessen Urheber man inmitten des eigenen Wohnortes vermuten mußte, jedoch nicht feststellen konnte. Der Landstreicher stahl wohl ein Pferd und jagte auf diesem davon; da war die Erbitterung groß, daß man den Flüchtigen nicht fassen konnte. Eine Anzeige bei der Obrigkeit, die über größere Bezirke hin nachjagen lassen sollte, kam meistens zu spät. Selbst mußte der Mann sich und sein Haus schützen; reichte seine und seiner Genossen Macht nicht aus, so versuchte man gern, den Dieb festzustellen durch geheime Mittel, die aber nun schon etwas Unheimliches an sich hatten und durchaus nicht harmlos waren. Im Gegenteil war der Versuch der Anwendung gefährlich, denn wenn man ihn nicht richtig anstellte, Mißgriffe beging, so konnte leicht ein Unschuldiger, einer aus der eigenen Sippschaft in schlimmen Verdacht geraten. Das Gericht durfte von dem Erfolge solcher Versuche niemals etwas erfahren, das Dorf mußte sich gegen den durch die Wahrsagerei offenbarten Dieb selbst helfen und ihn in Bann tun oder mit Gewalt so lange anfassen oder bedrohen, bis er den Platz räumte. Denn das Gericht belegte jeden, der die gefährlichen Mittel zum Wahrsagen gebrauchte, mit bedeutenden Strafen. Den Freien traf es mit Landesverweisung, den Leibeigenen mit Gefängnis oder schwerer körperlicher Züchtigung. Das ist auch wohl der Grund, daß die meisten dieser Mittel aus dem Volksgebrauch verschwunden sind. Der Landeskatechismus (aus dem Jahre 1717) spricht noch von Sieblaufen, Krystallsehen, Festmachen, aber die wenigsten Erklärer wissen heute mit diesen veralteten Angaben etwas anzufangen, sie schleppen sie nur wie Ballast mit. Schon im Jahre 1840 konnte Musaeus (Jahrb. V) das Sieblaufen und Krystallsehen nicht mehr richtig beschreiben. Er glaubte, daß man in den Rand eines geerbten Siebes die Spitzen einer Erbscheere stechen müßte, dann damit an einen dunklen Ort gehen; zwei schon konfirmierte Personen beiderlei Geschlechts sollten die so hergerichtete Zaubermaschine aufheben,

indem sie jede den Mittelfinger der rechten Hand unter einen Ring der Schere legten. Nun fragte eine Person die andere: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes frage ich dich, sage die Wahrheit und lüge nicht, wer hat das u. s. w. gestohlen? Hat es Johann gethan? Fritz? Peter? Beim Nennen des Verdächtigen glitt der Ring ab, und das Sieb fiel nieder. — Diese Beschreibung ist, wie ich glauben möchte, unrichtig, sie erscheint als der Versuch einer Rekonstruktion des Vergessenen aus dem noch bekannten Gebrauch des Erbschlüssels heraus. Da wurde alles tatsächlich so angestellt, nachdem man den Erbschlüssel bis über den Bart hinein in eine Erbbibel und zwar in das Evangelium Johannis gesteckt und darin befestigt hatte, indem man die Bibel durch die Klammern (Knippen) schloß oder mit Band fest zusammenhielt. Beim Namen des Diebes drehte sich der mit den Mittelfingern getragene Schlüssel. Nur war zu beachten, daß die beiden Personen sich gegenüberstanden und die Finger von entgegengesetzten Seiten durch den Ring gesteckt hatten. Das Sieblaufen (oder Siebdrehen) geschah (nach Freudius) so, daß ein Erbsieb auf eine von einer Person gehaltene Zange gelegt wurde. Eine zweite Person stand daneben und legte den Finger an den Rand. Man zählte die Namen der Verdächtigen auf, und beim Schuldigen rutschte das Sieb auf der Zange, drehte sich also etwas. Auch das Krystallsehen beschreibt Musaeus wahrscheinlich schon nicht mehr ganz richtig. Es handelte sich nicht um ein Prisma, auf dessen Fläche ein Gesicht eingeschliffen war (der Besitzer ließ angeblich dann den Bestohlenen durch das Glas, das er nicht aus der Hand gab, sehen, damit er aus der Ähnlichkeit des geschauten Gesichtes den Dieb erkennen könnte). Vielmehr brauchte man dabei ein rundes krystallenes Glas, das, nachdem eine Messe (oder Segen) darüber gelesen war, in einem seidenen Tuche aufbewahrt werden mußte. Ein keuscher Knabe wurde, indem man ihn in das Glas schauen ließ, befragt über den Dieb, er sah natürlich Gesichter und sollte nun einen Bekannten daraus erkennen. Ähnlich zeigte man den Dieb in einem Spiegel oder in einer gläsernen Schale mit Wasser. Auch das hier und da erwähnte Käseschreiben und -essen (das ich leider nicht näher beschrieben gefunden) brachte den Dieb heraus. Einen Pferdedieb konnte man auf folgende Weise herbeischaffen: Etwas vom Geschirr, in dem das gestohlene Pferd sich jüngst schwitzig gezogen, mußte man im Feuer verbrennen, dabei wurden drei Brote besonders gesetzt. Diese Brote wendeten sich um. Und gerade so mußte der Dieb sich umwenden und wiederkommen. Das Brot gab man hernach den Armen.

Eine fürchterliche Kunst war es, einem Diebe ein Auge auszuschmieden. Ein wissender Dorfschmied allein brachte es fertig, indem er drei Sonntage hintereinander (oder gar am Charfreitage) vor Sonnenaufgang unter Fernhaltung aller Zuschauer, also bei verschlossenen Türen fortwährend Nägel schmiedete und einen Spruch dazu raunte. Es drängte sich zum Schluß ein Nagel aus dem Auge des Diebes hervor und trieb es aus. — Mit Hülfe des vom Diebe in der Nähe des Hauses hinterlassenen Fußabdruckes konnte man aber auch zum Ziele kommen. Man trieb

unter einem Spruch im Namen Gottes einen Nagel durch den Fußabdruck in den Boden. Das war so gut, als ob man dem Diebe diesen Nagel selbst in den Fuß gestochen hätte. Er hinkte und wurde sein Fußleiden nicht eher los, als bis er bekannt hatte und der Nagel aus der Fußspur gezogen war.

Um einem Kinde Krankheit abnehmen zu lassen, breitete man am Freitagmorgen vor Sonnenaufgang und ehe die Glocken geläutet wurden, beim Kirchhofe auf einem Kreuzwege die Windel des Kindes auf dem Pflaster oder dem Sande aus. Nahm jemand diese Windel auf, so ging die Krankheit auf ihn über, aber das Kind genas.

Auch gegen die Mittel der Towerschen (Zauberinnen) gab es allerlei Rat. Hatte eine Towersche ein Stück Vieh besprochen, daß es krank war, so kochte man Haare des Tieres über dem Herde. Das quälte dann die Towersche selbst, daß sie angelaufen kam, um etwas zu entleihen. Man durfte ihr aber nichts geben. Und dieses bekannte Gegenmittel veranlaßte den Pastor Schendius zu dem Rat, ruchbar bösen Leuten überhaupt niemals zu gestatten, in Keller, Küche oder Kammer zu gehen oder in Hauswinkel zu kriechen, niemals solchen Leuten etwas zu geben (denn sie begehrten nicht aus Not, sondern um Gelegenheit zu finden, dem Geber etwas anzutun), allerdings auch niemals etwas als Geschenk anzunehmen, nicht Brod, Trank, Obst und dergl. Es ging auch wohl an, Hexen so lange zu prügeln, bis sie einem das Angetane abnahmen. Am besten war es natürlich, sich und seine Kinder gegen Behexung von vorne herein zu sichern, zu dem Zweck nützte der Anfang des Johannis-Evangeliums, auf Papier geschrieben und am Halse getragen.

Wahrhaft schaurig ist der Verkehr mit den Toten. Der Wahrsager besorgt einen Totenkopf, den er zum Reden bringen kann, und besonnene Leute dringen darum auf eine Verordnung, daß niemand einen Totenkopf im Hause haben soll, als allein ein Medicus. Um einen Pferdedieb zur Wiederbringung des Pferdes zu veranlassen, gräbt man am Kopfende des letzbegrabenen Toten ein Loch in das Grab und beschwört hineinrufend den Toten. Dann legt man in das Loch etwas von dem Geschirr des Pferdes. Der Dieb wird von dem Toten gezwungen das Gestohlene zurück zu bringen. — Daß solcher Verkehr mit den Toten möglich sei, bestätigen kundige Leute, sie sagen, man höre manchmal, wie die Toten in ihren Gräbern schmatzen wie eine Sau, wenn sie frißt, indem die Gestorbenen an sich selbst fressen. Man soll solches Grab aufgraben und den Kopf mit dem Spaten abstechen. —

Den Übergang zur nächsten Stufe bilden die Schwarzkünstler, die mit ihrer Zauberei dem Menschen etwas vorgaukeln, die Sinne verblenden, schädliche Thiere besprechen, Schlangen beschwören, daß sie von einem Orte fortziehen. Es giebt auch Garbenleger, die die ersten Garben von dem Felde unter absonderlichen Worten und Gebärden so in die Schenne legen, daß Wiesel und Mäuse nur in diese kriechen, alle andern aber verschonen. Die Fliegenbanner schlagen einen Kreis an der Wand und stecken einen Pfriemen ins Zentrum, so ziehen alle Fliegen aus der Stube in solchen

Kreis. Manche Leute können Schlösser aufblasen oder fest (unverwundbar) machen. Wenn man einen jungen Raben über dem Neste an einem roten Faden aufhängt, dann holt der alte Rabe einen Stein aus dem Meer, der die Eigenschaft hat, unsichtbar zu machen. Er steckt ihn dem Jungen in den Schnabel; der lauernde Mensch bemächtigt sich des Steines. — Im Kopf der jüngsten Schwalbe, welche von der alten morgens zuerst gefüttert wird, ist ein Stein. Läßt man diesen in Gold fassen und berührt mit ihm ein Schloß, so springt es auf. — Mit dem Blute einer schwarzen Katze bestreicht man in aller drei Teufels Namen einen Fahnenstock. Man kann dann ein Fähnlein Knechte schaffen, wenn man spricht: „Ich lade den Teufel mit Reitern und Pferden, mit Harnisch und Büchsen wohl staffirt, daß sie mir nachfolgen dieser Fahne und tun, was ich befehle." Man beseitigt die Knechte wieder, wenn man die Fahne in einen Graben wirft, davonläuft und sagt: „Bleib da, du unreiner Geist, und komme nicht eher wieder, bis ich die Stange wieder aufhebe." — Man bewirkt, daß eine Büchse nicht losgeht, wenn man sagt: „Ich bespreche die Büchse mit Kraut und Lot,
Im Namen Jesu Christi mit seinen fünf Wunden rot,
Daß du nicht eher los gehest,
Bis die Mutter Jesu ihren andern Sohn gebäret."

Jemand wird ein nie fehlender Freischütz, wenn er ein Kruzifix macht, es unter einen Altar legt und drei Sonntage den Segen des Herrn darüber sprechen läßt, dann es durchschießt und sich dabei dem Teufel gelobt. Überhaupt muß alles in des Teufels Namen angestellt werden. — Man wird leicht erkennen, daß diese Künste nicht aus dem mecklenburgischem Volke heraus entstanden, sondern durch Zauberbücher, die allerdings reichlich verbreitet waren, eingeführt sind (Anhang A, 2).

Mit dem Betreten der vierten Stufe kommen wir den Hexen schon ziemlich nahe, das Volk hat hier oft jenen bedenklichen Titel ausgeteilt, denn es handelt sich um die wohlüberlegte Beschädigung des Nächsten in der Absicht, ihm Böses zu tun, und in der Freude an solchem Werk. Das Gericht aber sonderte in seinen Urteilen auch diese Gruppe noch scharf ab und verdammte den überführten Missetäter nur zur Hinrichtung mit dem Schwerte. Es war nämlich nicht angenommen, daß jeder, der mit boshaftem Zauberwerk umging, auch schon ohne Weiteres einen Bund mit dem Teufel müßte gemacht haben, vielmehr genügte das Erlernen von Brauch und Spruch, um die Fähigkeit zum Ausüben der Missetaten zu geben.

Es ist anzunehmen, daß diese boshafte Zauberkunst in Mecklenburg ziemlich verbreitet und gekannt war. Ob die böse Zauberin wirklich Kraft zum Zaubern hatte, die Frage wird heute niemand mehr stellen; daß sie in manchen Fällen, wo der Angezauberte von dem Vorgehen gegen ihn erfuhr, durch die Angst und den festen Glauben an das heillose Werk wirklich den Erfolg hatte, daß mancher sich hinquälte, fortwährend quiente und verging wie der Tag, liegt auf der Hand. Aber daß die Zauberinnen einst an die Wirksamkeit glaubten und die Bräuche wirklich anwandten, steht außer aller Frage Damit ist dann allerdings auch die Verurteilung ausgesprochen, denn nicht immer in magnis, aber stets in malis voluisse sat est. Es

handelt sich nicht um eine flüchtige Zornesaufwallung, sondern um Beharrung in böser Absicht und um ernstlichen Versuch zur Ausführung. Was die Weiber — denn um diese handelte es sich in erster Linie und zwar meistens um ältere — zu solchen Handlungen trieb, bleibt dem Menschenkenner nicht unklar. In manchen alten Weibern kann sich eine unglaubliche Masse von Bosheit ansammeln. Der Ärger, daß sie nicht mehr die Rolle spielen konnten wie einst, Verbitterung über die Zurücksetzung und Mißachtung wegen der Häßlichkeit des abgearbeiteten Alters, Neid über glücklichere Jugend, über sorglosere Lebensfreude, über gesichertes Dasein, Rachsucht wegen absichtlicher oder vermeintlicher Kränkung und Schädigung durch den Stärkeren, Haß gegen den Feind, Schadenfreude bei aller Not, die einen andern traf, endlich reine, niederträchtige Bosheit und Lust am Gemeinen und Schlechten — alle diese Dinge wurden in Zeiten der Verwirrung, Not, Vergewaltigung und Unterdrückung noch weit mehr entfesselt als heute. Man kann wohl sagen, daß manches alte Weib, das heute in ruhigeren aufgeklärten Zeiten und gesicherter Lebenslage und höherem Stande seine Galle heimlich gegen den Nächsten ausspritzt, weit niedriger noch steht, wie die Towersche, die ihren Guß einst heimlich vor die Tür ihres Todfeindes, der sie geprügelt hatte, ohne daß er Strafe zu fürchten brauchte, ausgoß.

Voran stehen in der Reihe die Towerschen, Wä erhexen, Wettermacherinnen. Man scharrt irgendwo in der Erde eine Grube, schüttet Wasser hinein, umzieht die Grube mit Zeichen, rührt um und murmelt seinen Spruch dazu, dann kann man Unwetter schaffen, die Erntehoffnungen ganzer Dorffluren mit einem Schlage vernichten. Der Kundige ruft so Blitz und Donner, Wirbelwind und Platzregen und Hagel nach Belieben herbei. Manche sollen es auch verstanden haben, durch Kochen und durch den von ihrem Herde aufsteigenden Qualm das Wetter zu schaffen. Ein Weib streut ein gewisses Pulver mit dem Winde über die Saat ihres Gegners und verflucht dabei die Frucht. Gegen alle solche Maßregeln schützt man sich durch den Wettersegen, und insbesondere bricht das Läuten der heiligen Kirchenglocken die ruchlosen Anschläge.

Es giebt auch Weiber, die die Nahrungsmittel durch ihren Spruch beschädigen, durch ihren Brauch entwenden können. So entführen sie aus der Vorratskammer Butter, Käse und Eier. Sie nehmen einer Kuh die Milch, während diese auf der Weide oder im Stalle ist, sie selbst aber zu Hause sich befinden, indem sie an einem Zapfen im Türpfosten, einem Handtuch, einem dürren Stock strippen oder melken. Dem Bier nehmen sie die Gähre durch Dinge, die sie unter den Bottich legen, die Milch gerinnt nicht zum Käsen oder der Rahm buttert nicht — alles die Schuld jener Weiber. Heimlich salben sie Türen, Bänke und Stühle, graben giftige Kräuter an Kreuz- und Scheidewegen, unter Häusern und Zimmern und Schwellen ein. Zuweilen können sie schon durch den bösen Blick allein, durch bloßes Ansehen, Anhauchen, Anrühren Verderben über Menschen und Vieh bringen. Sie binden den Kühen das Maul, daß sie an voller Krippe nicht fressen können, vergiften die Weide, streuen Pestpulver auf den Weg.

Es haben Weiber Kohlen, krumme Nägel, Holz, Nadeln, Haar, Messer, Lappen, grüne Zweige des Tannenbaums in den Leib gezaubert, durch Erbrechen oder sonstwie kommen später diese Dinge zum Vorschein. Und es ist sehr schwer, sich dagegen zu schützen, auch fromme Menschen sind so angegriffen. Wenn man morgens sofort betet, ist man etwas gesichert, aber wer ohne Gebet in der Frühe aus dem Hause geht, kann bezaubert werden. Darum legen es die Weiber darauf an, einen Menschen morgens eiligst aus dem Hause zu locken, so daß er sein Gebet vergißt Einer frommen Frau haftete die übergeworfene Zauberei nur in sofern an, als ihr längere Zeit beim Kämmen aus den Haaren oder beim Bewegen aus den Kleidern Funken sprangen, wie in einer Schmiede-Esse, aber der Zauber vermochte nicht tiefer einzudringen. Die Prediger und obrigkeitlichen Personen, die ihr Amt von Gott tragen, sind am meisten geschützt Dem Theologen Simon Pauli in Rostock, der gegen die Zauberei eifrig stritt, wurden oft Zettel auf die Kanzel gelegt, er solle nicht gesund sein Haus wiedersehen, wenn er mit seinem Eifern nicht aufhörte. Aber es ist ihm, trotzdem er fortfuhr, nichts geschehen.

Fürchterlich sind die Zaubertränke. Ein Weib richtet ihrem Schwiegersohne, der sie einmal braun und blau geprügelt hat, einen Trunk zu, zu dem sie Wasser nimmt, mit dem ein toter Mensch gewaschen ist, darin werden zwei faule Eier geschlagen. Das Gemisch erhält er in Bier. Man bereitet auch wohl ein Pulver von Addern, Schlangen und Quadpoggen (Kröten) und thut es seinem Gegner in Bier, Kovent oder sonst in ein Getränk. Die Gifttiere werden, um das Pulver zu gewinnen, getrocknet und auf der Pfeffermühle zermahlen. Ein Weib reibt eine getrocknete Schlange zwischen den Fingern entzwei, mischt das Pulver mit Wödendunkswurzeln (Wasserschierling, cicuta virosa) und giebt das Gemisch in Bier ein.

Ein in Mecklenburg oft angewandtes Mittel sind die Güsse. Man richtet ein Gebräu aus Poggen, Addern und Schlangen her und gießt es vor der Haustür des Feindes oder vor der Stalltür zum Viehhaus aus; oder es wird eine Mischung aus Senf, Mohnsamen, Schwefel und dem eigenen Urin bereitet. Egedietzen (Eidechsen), Spinnen u. s. w. sind auch gut zu verwenden. Der Guß wird in aller Teufel Namen ausgeschüttet (am besten an einem Donnerstag, sagt ein Weib, weil sie dann des Teufels stets mächtig gewesen). Wer darüber geht, der verlahmt und verquient alsbald und muß an langsamen, qualvollen Leiden sterben. Man formte auch wohl eine Menschenfigur aus Wachs und taufte sie auf den Namen eines Feindes. Wenn man sie nun mit Nadeln durchstach oder krümmte und lähmte oder gar am Feuer briet, so fügte man denselben Schaden dem Gehaßten zu. Man soll auch Wachsbilder, die mit Nadeln durchstochen waren, hier und da unter der Schwelle des Hauses, in dem ein Kranker lag, gefunden haben; nachdem man die Nadeln herausgezogen hatte, wurde der Mensch gesund. Statt solcher Bilder wurden auch andere Gegenstände, Knochen, Samen u. s. w. als Zauber unter der Schwelle vergraben.

Der Liebestrank aus Haaren, die unter der Achsel gewachsen und mit Schweiß getränkt sind, ist allgemein bekannt und mag harmlos genug gewesen sein. Aber von raffinierter Tücke zeugt der Versuch, einem jungen Paare den Kindersegen zu rauben. Dazu giebt es drei verschiedene Mittel. Entweder versenkt man einen Grapen, in den mancherlei Zauber gethan ist, in ein Loch auf dem Hauptwege zum Hause oder man schürzt ein Geflecht aus drei künstlichen Knoten und bringt es am Bett unter, oder man nimmt ein Hängeschloß, steckt einen Lappen vom Hemde der Braut in die Öffnung, drückt das Schloß im Augenblick, wenn die Einsegnung der jungen Leute erfolgt, zu, verschließt es und wirft es in den Hausbrunnen. Nicht eher wird die junge Frau fruchtbar, als bis das Schloß aus dem Wasser geschöpft, das Geflecht beseitigt oder der Grapen ausgegraben ist. Kinderlosen Eheleuten wurde also geraten, den Sod vollständig ausräumen zu lassen, vielleicht daß dabei der Zauber beseitigt wurde. Daß böse Weiber auch das Gebären erschweren können, versteht sich von selbst.

Was soll man nach all solchen Scheußlichkeiten noch davon sagen, daß solche Weiber auch einen Menschen geradezu besessen oder irrsinnig machen können und der Kindermorde stets verdächtig sind. Denn sie brauchen das Blut unschuldiger Kindlein zum Trinken. Sie können eines erhenkten Diebes Finger so zurichten, daß er wie ein Licht brennt. Zünden sie ihn des Nachts an und gehen damit im Hause herum, so kann niemand erwachen, auch kann keiner solches Licht auslöschen, als sie allein. —

Ohne Frage wird der Verdacht den Menschen nahe gelegt, daß so fürchterliche Macht und so gefährliches Wissen die Zauberinnen nicht ohne großen Einsatz gewinnen können. Wenigstens wird dabei ein Vertrag mit dem Teufel vorauszusetzen sein oder (da von dem eigentlichen Vertrage, der mit Blut nach der Weise des Faust schriftlich aufgesetzt wird, bei dem die Möglichkeit der Lösung oder der Betrügung des Höllenfürsten bleibt, meistens nur in den Sagen und Märchen geredet wird, nicht so sehr in den Prozessen, wo zuweilen diese schriftlichen Verträge direkt in Abrede genommen werden) vielmehr eine Hingabe an den Teufel nach Leib und Seele. Dadurch eigentlich wird ein Weib zu einer Hexe. Wir kommen zu der letzten Stufe, von der man nur noch zum Scheiterhaufen hinübertreten kann. Auch über dem Hexenprozeß stand geschrieben: „Die ihr hier eintretet, laßt zurück alles Hoffen.“ Nur daß der Teufel nicht in die Angeklagten, sondern in die Richter und die Rechtspflege gefahren war. Wenn irgendwo, kann man hier von satanischer Verblendung reden. Doch mag die genauere Erörterung der Frage nach Schuld oder Unschuld der Hexen noch verschoben werden, bis wir ihr Wesen und den gegen sie angestellten Prozeß genauer kennen gelernt haben.

Von Hexen im engern Sinne darf man nur reden, wenn ein Mensch durch Hülfe des Teufels und in Verbindung mit dem Satan und Hingabe an dessen Macht die Fähigkeit gewonnen hat, Gottes Schöpfung anders zu gebrauchen, als Gott selbst verordnet hat, unter Mißbrauch göttlichen Namens. Er verleugnete, um zur Macht zu kommen, den dreieinigen Gott, verfluchte sein Reich, nahm den Teufel als Gott an, war ein Feind der Sakramente,

und genoß das Abendmahl nur zum Schein, um das Brod aus dem Munde zu nehmen und dem Teufel zu geben, daß er es mit Füßen trete. Die Hexen entsagten ihrem Taufbunde, versprachen ihre Kinder noch im Mutterleibe dem Satan und tauften sie später in des Teufels Namen. Zuweilen taufte auch der Teufel selbst, natürlich im Gegensatz gegen die Gottestaufe ohne alles Gepränge bei einem Wässerlein, wo die Kinder gerade waren, in einem Fahrgeleise, einer Mistpfütze. Von manchen Hebammen sagte man, daß sie die Kinder gleich nach der Geburt in die Höhe hoben, so dem Teufel darboten und dann mit einem Nadelstich in das Haupt töteten, so daß es kein Blut gab. Daher soviel totgeborene Kinder. Die Hexen benutzten ihre Macht, um Menschen und Vieh zu schädigen, die Güter sogar ihrer nächsten Verwandten zu zerstören, Unschuldige in Verdacht zu bringen u. s. w.

Ein Mensch kam zu so tiefem Fall, indem ihn sein Vorwitz trieb, Geheimnisse zu lernen, die, wie er gemerkt, ein Anderer kannte, oder durch Verführung, indem eine Hexe einem andern Weibe versprach, sie mächtig zu machen, auch reich und fähig, sich an Widersachern zu rächen, oder endlich durch Versuchungen des Satans selbst. Man mußte also sehr ängstlich gegenüber allen sonderbaren Erscheinungen sein, niemals war man sicher, ob der Teufel nicht in Verkleidung nahte. So spann zu Wilster in Holstein eine Frau, eine Maus erschien und lief auf das Spinnrad. Die Frau verwunderte sich und glaubte, es sei eine gewöhnliche Maus, bis sie entdeckte, daß das Garn auf der Spule klein zerschnitten war und wie zerhackt auseinanderfiel. Darauf wurde den Leuten im Hause die Leinwand im Kasten, das Kleid am Riegel, ja am Leibe zerschnitten. Man erkannte nun, daß sich hier der Teufel in Gestalt einer Maus umtrieb, und viele Prediger in Holstein riefen Gott fleißig an, daß er solches Unglück abwende, worauf Gott dem Bösen steuerte. Hätte damals das Weib die Gefahr nicht gleich erkannt, so hätte der Böse seine Wege zu ihm gefunden. Denn wenn man dem Teufel einen Finger bietet, so nimmt er gleich die ganze Hand.

Giebt ein Weib der Verführung durch eine Hexe sich hin, so wird sie zunächst dem Teufel, der natürlich gleich bei der Hand ist, angetraut, Zu dem Zweck hält ihr der Teufel einen weißen Stock, eine abgeschälte Weidenrute, hin, sie faßt ihn mit der Rechten, legt zwei Finger der Linken auf ihre Brust und sagt:

„Ick fat an dissen witten Stock,
Dormit verlat ick unsern Herre Gott.“

Die Zaudernde bedroht der Teufel und treibt sie so ohne Zeit zur Besinnung vorwärts. Der Teufel nimmt von ihr ein Pfand, einen Ring oder dergleichen und giebt dafür als Gegenpfand ein Geldstück, ein Petschier u s. w. Sie darf in Zukunft sich als Hexe nicht mehr mit ihrem Taufnamen nennen, sondern erhält einen Hexennamen für die Zusammenkünfte, an ihre Wiedergeburt soll sie sich nicht mehr erinnern. Endlich drückt ihr der Teufel als Zeichen des abgeschlossenen Bundes ein Mal auf. Er giebt ihr etwa ein Ding wie eine Spinne, das er aus einer Schachtel holt, in die linke Hand und drückt es darin entzwei, bindet ein Tuch darüber und läßt sie noch

einmal dem, der droben sitzt (Gott darf sie vor dem Teufel nicht mehr nennen) absagen und abschwören. Es macht sich nun in der Hand ein Flecken bemerkbar oder eine unempfindliche Stelle, die nicht wieder verschwindet. Ein solches Stigma oder Teufelsmal ist ein besonderes Hexenzeichen, das dauernd verbindet, der Teufel stempelt die Seinigen gleichsam ab, fürchtend, sie könnten ihm wieder abspenstig gemacht werden. Solche Zeichen finden sich auch wohl hinter den Ohren, zwischen den Lefzen, unter den Augenbrauen, auf oder unter der Achsel, an der Brust oder Hüfte. Die Stelle ist ein wenig erhaben, wegen der Narbe hüglicht, ganz ohne Blut, unempfindlich, so daß man mit einer Nadel hineinstechen kann, ohne daß der Betroffene es merkt. Zuweilen finden sich auch schwarze Strichlein oder Fleckchen an Stirn, Augen oder sonstwo, die man nicht abwaschen kann, zuweilen Zeichen in Gestalt eines Krötenfußes. (Vielleicht untersucht der Leser dieser Zeilen sich einmal auf solche Zeichen hin).

Da die Zahl der Teufel Legion ist, so setzt Meister Urian wohl einen seiner Untergebenen als Stellvertreter ein. Der erscheint dann je nach Gelegenheit in mannigfacher Kleidung und Gestalt. Einmal kommt er wie ein kleines Kind, dem die Hexe über den Kopf strakt, einmal als nicht großer schwarzer Mann in Lederkoller und grauem Rock, einer geht ganz schwarz, mit schwarzem Hut und schwarzen Federn drauf, ein anderer grau; er hat manchmal „tolle" Hände und Füße wie Pferdefüße, hat aber auch wohl einen bunten Sammetrock mit Streifen und graue Strümpfe, hat Hände und Füße rund wie Bärenklauen, ist ein anmutiger Jüngling, erscheint als haarichter Mann, Jäger oder Bote.

.Gerufen wird er mit den bekannten Namen, heißt wohl Auerhahn (Urian), Droos, aber er trägt auch feinere Namen, Heinrich, Joachim, David, Hans und hört sich gerne so nennen.

Mit diesem Teufel tritt die Hexe in scheußliche Buhlschaft ein. (Ist ein Mann vom Teufel zum Hexenmeister gewonnen, so verwandelt sich der böse Geist in ein Weib.) Die Beschreibungen sind derart, daß sie sich hier nicht wiedergeben lassen, Charakteristisch ist, daß der Teufel meistens ganz kalt und hart ist, was der erfahrene Richter leicht damit erklärt, daß der Teufel selbst keinen Leib hat, sondern ihn von Gehenkten oder Selbstmördern annimmt. Aus dieser Vermischung entspringen Sprößlinge. In einigen Fällen sind es Würmer oder Schlangen, in anderen Fällen Kinder, die an der Mutter Brust saugen. Das ist allerdings verwirrend, denn der Teufel kann nach der Lehre der Protestanten sich nicht fortpflanzen, man nimmt gern an, daß er Wechselbälge (Kielkröpfe) unterschiebt, vielleicht hat er auch irgend ein Kind entwendet, das er der Hexe bringt.

Alle Hexen haben gemeinsame Feiern hier und dort, meistens zu Walpurgis, Johannis oder Jakobi, wo es lustig hergeht. Sie fahren dahin, indem sie sich mit einer Salbe am ganzen Leibe einschmieren; die Kunst der Zubereitung lehrt der Teufel. Man nimmt nach einer Aussage bestimmte Öle, Mohnsaft und Stechapfel dazu, nach anderen aber Dulldill, Dullkrut, schwarzes Bilsenkraut. Sie rufen: „Obenaus und nirgendsan." Dann fahren sie dahin auf Spinnrocken, Gabeln, Besen, schwarzen Hunden, Böcken

und Ofenkrücken. Der Ort der Zusammenkunft ist nicht immer der Blocksberg, sondern auch oft nur ein Berg in der Nachbarschaft. Wer sie sehen will, muß sich unter ein Brett stellen, das von einem Sarge genommen ist. Damit ihre Männer nicht merken, daß sie entwichen sind, lassen sie auf diese tiefen Schlaf fallen, indem sie die rechte Hand mit der Salbe schmieren und dann ihnen an das Ohr greifen. Ihnen an die Seite legen sie ein Kopfkissen, einen Besen oder einen Strohwisch.

Alle müssen dem Teufel berichten von ihren Thaten, denn sie sind verpflichtet, jeden Tag etwas Böses zu thun, und haben sie keine andere Gelegenheit, so müssen sie wenigstens einen Topf zerbrechen. Sind sie zu saumselig gewesen, so prügelt der Teufel sie, und die andern Hexen lachen sie aus. Er giebt ihnen neue Gewalt zum Schadentun und läßt den Bund erneuern unter einer Ceremonie, bei der die Hexe ihm das Gegenteil des Mundes küßt. Es folgt ein größeres Gelage bei Nahrungsmitteln, die die Hexen zusammengestohlen haben aus den Häusern der Menschen, die am Sonntag, ohne den Segen abzuwarten, aus der Kirche gegangen sind. Es darf indessen kein Brod und kein Salz dabei sein, die Gefäße sind schmutzig. Dann folgt die Musik und ein schamloser Tanz, und alles endigt in gräulicher Orgie.

Solches Blockbergs-Fest wurde z. B. von den Hexen bei Röbel abgehalten. Alle Röbelschen Hexen — und ihre Zahl war nicht klein — ritten auf einem schwarzen Schafbock hin, tanzten dort mit dem Teufel und speisten gestohlene Sachen. Bei dieser Gelegenheit hatte eine Mutter ihre eigene Tochter mitgenommen, um sie einem Teufel anzutrauen. Die Hexen aus Teterow waren auch recht lustiger Natur, sie sprangen auf Walpurgisabend um den städtischen Pranger auf dem Markt, während vor ihnen her der Satan auf einem Seile tanzte, denselben Abend fuhren sie von dannen nach dem Blocksberg und tanzten dann nach der Rückkehr noch einmal um den Pranger. Anderswo tanzten sie in irgend einem Hause, eine unter ihnen strich die große Baßfiedel. Auch ritten sie neun mit einander auf einem Pferde in dem Stalle, in welchem sie ihren Tanz abhielten und richteten das Tier dabei so zu, das es zu Grunde ging.

Der Teufel, froh (wenn er überhaupt froh sein kann), daß er sein Reich abermals um Untertanen vermehrt hat, ist willig, sich für alle möglichen Dienste den Hexen zur Verfügung zu stellen. Nicht nur, daß sie die oben erwähnten Bräuche aller Stufen, also hauptsächlich Stillen, Wahrsagen, Zaubertränke bereiten, Wachsbilder und Güsse anfertigen, Wetter machen und Produkte schädigen aus dem Grunde verstehen, sie gebrauchen den Teufel als Boten und Werkzeug, senden ihn aus, um eine Kuh zu erwürgen, ein Pferd lahm, eine Ziege schorficht zu machen und Kinder zu töten; wenn jemand der Hexe kein Brot leihen will, sie bedroht und wegjagt, ihr aus ihrem Garten Früchte stiehlt, sie schlägt, weil sie als Hirtin ihm ein Schaf verhütet hat, sie schilt, ihr nur im Wege ist, flugs ruft sie den Teufel und läßt durch ihn Böses zufügen, wie sie es sich raffiniert ausdenkt. Der Teufel dient ihr, indem er ihr zum eigenen Gebrauch Korn von diesem oder jenem Boden holt, Eier aus fremdem Hühnerstall und Geld verschafft.

Bringt er es ihr persönlich, so ist es freilich nur wenig, meistens zählt es nach Schillingen. Manchmal verzehrt er selbst sogar die Vorräte, die er gebracht hat. Aber er hat ein Mittel, zuweilen größere Posten an Korn oder Geld mit einem Male zuzuwenden. Wenigstens behaupten Zeugen in einem Prozeß, daß sie dreimal in einem Jahre gesehen, wie bei Nacht ein starkes Feuer, vorn wie ein Kopf, hinten mit einem Schwanz zu der Bezichtigten Haus gefahren, sich darauf niedergelassen und verschwunden. Sie wußten sich nicht zu helfen. Das beschwörende Wort gegen den Drachen heißt nämlich:

Ick beswör di, Alf, Alf,
Du hest Ogen as'n Kalf,
'n Rücken as'n Deigtrog.
Wis mi dinen Herrn sinen Hof.

(Man soll angeblich auch dadurch, daß man ihn verhöhnt, ihn so ärgern können, daß er berstet und seinen Inhalt, Geld oder Korn gerade herunterschüttet.)

Nicht immer zeigt sich der Teufel den Hexen von der angenehmen Seite, er prügelt und mißhandelt sie oft ganz erbärmlich, wenn sie nicht nach seinem Sinn tun. Mißlingt ihnen das Wettermachen, weil Gott es nicht zulassen will, dann wird der Teufel ärgerlich, tut so, als ob sie seine Weisungen nicht richtig befolgt hätten. Einer Hexe wollten auf ihre Windmühle keine Mahlgäste kommen, weil dort die Säcke angeblich nicht zusacken wollten. Sie brauchte, um sich zu rächen, ein Mittel, aber nicht in rechter Weise, worauf der Teufel ihr die Mühle ganz zerriß. Freilich kommt es auch vor, daß eine Hexe den Teufel prügelt, wenn er gerade nicht Lust hat, ihr zu dienen, und ihn so zwingt.

Gegenüber so fürchterlichen Gefahren steht ein harmloser Mensch ziemlich preisgegeben da. Der Fromme wird niemals aus dem Hause an einem Morgen gehen, er habe denn gebetet. Der Vorsichtige unternimmt nie eine Reise vor dem Hahnenkrähen. Denn sobald der Hahn in der Frühe kräht, muß der Teufel und jeder unsaubere Geist entweichen. Der Mutige kommt wie überall, so auch hier am besten weg; er begegnet dem Teufel mit Verachtung und Hohn und Spott. „Du Dreckteufel", sagt er im entscheidenden Augenblick, „du Gauch, du Pechschmecker, Schwefelfresser, Höllenbrand, stinkender Bock, leichtfertiger Gast, Feuerklotz." Solche Verachtung kann der Teufel, der von Hochmut strotzt, nicht vertragen, er weicht also zurück. Auch ist der Teufel zum Glück nicht allmächtig. Er kann nichts tun, was mit schöpferischem Akt zusammenhängt, kann also Alte nicht jung machen, einen Mann nicht in ein Weib verwandeln, Häßliche nicht schön machen (sonst wären die meisten Hexen nicht so häßlich), nicht Weisheit geben, nicht vom Tode erwecken u. s. w.

Ein Bund mit dem Teufel kann, so sehr er auch die Hexen berückt und bestrickt, ohne Frage wieder durch rechte Buße aufgehoben werden. Der Teufel seinerseits hält ja auch den Bund nicht, weil er oft statt der versprochenen Schätze Sachen zurückläßt, die sich bald in Mist, Scherben und Knochen verwandeln. Das Hexenzeichen bindet nicht unbedingt, denn der Teufel hat kein Zeichen erhalten, die Sache ist durchaus einseitig

angelegt. Die Bekehrung ist äußerst schwer, wie z. B. eine Hexe geäußert hat: „Wenn sie es nicht könnte, wollte sie es noch lernen." Aber es steht offenbar allein bei Gott, ob er eine Reuige wieder annehmen will, und Gott ist barmherzig. Man soll also die Hexen nicht verzweifeln lassen. Freilich entgehen sie auch durch die tiefste Reue der weltlichen Strafe nicht. Denn eine überführte Hexe muß, auch wenn sie niemals einen Menschen geschädigt, nur allein mit dem Teufel Buhlschaft getrieben hat, wegen ihres unerhörten Hauptverbrechens unter allen Umständen auf dem Scheiterhaufen sterben.

Der Verlauf eines nach aller Ordnung geführten Prozesses soll in Folgendem dargelegt werden, jedoch ist zu beachten, daß in den seltensten Fällen von dem Richter alle Regeln beobachtet wurden, es herrschte große Willkür.

Einst in katholischer Zeit reisten die Inquisitoren von Ort zu Ort. Bei ihrer Ankunft konnte jeder Beliebige, auch der größte Schuft, auch ein notorisch Ehrloser Anzeige gegen eine Person als Hexe erstatten. Die Bezichtigte wurde eingezogen, verhört, torquiert, gerichtet. Den Denunzianten wurde von den Ketzerrichtern Geld versprochen, es war alles getan, um der Ruchlosigkeit und Ungerechtigkeit Tor und Tür zu öffnen, und sicher war niemand vor der Anzeige, nicht Jugend, Stand, Wohltätigkeitssinn schützten vor Verdacht, ja die wahrhaft Barmherzigen und Frommen wurden gern mißtrauisch angesehen, weil sie ja ihr finsteres Treiben hinter einem guten Deckmantel verbergen konnten.

Das war in der protestantischen Zeit anders geworden. Immerhin lauerte die Gefahr noch aller Orten, denn die Luft war voll von Hexendunst; der niederfahrende Blitz traf freilich meistens schon berüchtigte Personen. Überall trieb ja der Vorwitz oder sonst irgend eine Absicht einzelne Weiber zur Beschäftigung mit Stillen, Wahrsagen und anderer heimlicher und unheimlicher Kunst. Mancher gebrauchte sie, jeder fürchtete sie, für gewöhnlich ging man ihnen gern aus dem Wege. Jetzt wurde ein Ort längere Zeit hindurch vom Unglück betroffen, einzelne beliebte Personen erkrankten an einem Leiden, dessen Art ungewöhnlich und unerklärlich war, oder es starben auf einem Bauernhofe rasch nach einander mehrere Häupter Vieh an merkwürdiger Krankheit. Es bedurfte auch nur des Unwillens oder der Angst eines einzelnen Befallenen, seiner lauten Beschwerden und Anklagen, so war die Vorbedingung zum Prozeß gegeben. Zwei Weiber prügeln sich, die eine bricht in die Worte aus: „Dor schölen di drei Düwels vör halen." Oder ein Hirte hütet seine Herde, gegen Abend bricht ein Wolf ein, der Hirte wirft mit dem Beile nach ihm, sofort spürt er Schmerzen im Leibe und fällt um, so daß man ihn nach Hause bringen muß. Im Bette hat er große Schmerzen und gebärdet sich, als wäre er vom Teufel besessen. Laut schreit er endlich, daß er behext sei, und zwar nennt er deutlich ein Weib, das sich mit Böten in allerlei Fällen bei Menschen und Vieh längst abgegeben hat. Dieses hat einst Streitigkeiten mit ihm gehabt, Haß auf ihn geworfen und ihm etliche Male in Wut den Teufel in den

Leib geflucht. Nun behauptet der Hirte, das Weib habe Genossinnen, die er namhaft macht, zu Hülfe genommen und ihm so seine Leiden angehext.

Ein Pastor hat einen der Pfarre leibeigenen Bauern, dessen Weib längst im Verdacht der Zauberei steht. Diesen Bauern erzürnt der Pastor dadurch, daß er ihm nicht vor Gericht hat Beistand leisten wollen. Als der Pastor am Morgen aufstehen will und sich zur Predigt rüsten, verspürt er plötzlich großen Schmerz im rechten Schenkel, so daß er garnicht gehen kann und sich tragen lassen muß. Er schickt nun zu obigem Weibe und droht ihr, wenn sie das Leiden ihm nicht abnähme, würde er gegen sie mit gerichtlicher Klage vorgehen. Da verschwindet das Leiden plötzlich, und er kann sich bewegen wie zuvor. Nichtsdestoweniger bringt der Pastor sie zur Anzeige als Hexe.

Bauern haben viel Schaden am Vieh erlitten, sie nennen deutlich ein Weib als Schuldige und fordern den Amtmann zum Einschreiten auf. Das Weib flieht, kommt erst nach geraumer Zeit zurück, worauf die Bauern, die gehört haben, daß es sich abermals zur Flucht rüstet, zugreifen und es in Haft abliefern. (Alle Beispiele sind aus den im Anhange gegebenen Prozeßakten genommen und dort genauer nachzulesen).

Es kommt auch vor, daß ein einzelner Mann vor dem Richter erscheint und geradezu die Anklage erhebt, daß er oder einer seiner Angehörigen von jenem Weibe behext sei.

Freilich entsteht nun die erste Schwierigkeit. Um dem vorzubeugen, daß leichtsinniger Weise gänzlich Schuldlose verdächtigt und angeklagt werden, die später, nachdem dem Gerichte große Kosten erwachsen sind, wieder entlassen werden, muß der Ankläger Kaution stellen für die Wahrheit seiner Behauptung. Er wird es sich also wohl vorher überlegen, bevor er auftritt; der Arme hat aber nur dem Anscheine nach die Unmöglichkeit anzuklagen, denn wiederholt machen die Bauern eines Dorfes, die insgesamt eine Hexe zu fürchten haben, gemeinsame Sache und treten geschlossen als Ankläger auf, indem sie die Kaution unter sich aufbringen.

Eine zweite Erschwerung liegt darin, daß unter Umständen die Unkosten des Prozesses, jedenfalls (bei einer Verurteilung) die der Exekution die einzelnen Dörfer selbst zu tragen haben. (Freudins Frage 395). Die Pfarrakten von Wangelin berichten z. B. daß, um einen Hexenprozeß anstellen zu können, die Kosten durch Subskription aufgebracht sind. Der Pastor veranstaltet sie, nachdem der Landesherr sie ausdrücklich erlaubt hat.

Sobald es einem Weibe kund wurde, was ihm drohe, wußte es, daß es verloren war, wenn es der Tortur unterworfen würde. Nicht selten ergriff es in Todesangst die Flucht, dann irrte es, von der Liebe zur Heimat gezogen, von der Fremde abgestoßen, in nicht zu großer Entfernung umher, wartete wohl auf die Zeit, daß die Aufregung sich legen sollte und kehrte später zurück. So fiel es doch seinem Schicksale schließlich anheim. Man bedenke, um das Traurige der Lage solcher Flüchtigen zu ermessen, daß sie meistens alt, also nicht mehr arbeitsfähig waren, oder von Mann und Kindern sich losreißen mußten, und, was geradezu ent-

2*

setzlich ist, daß unter den Dingen, die ein Weib als Hexe verdächtigen, obenan als Merkmal steht, daß solche Personen gern umherziehen und es nicht lange an einem Orte aushalten können. Wohin sie kam, wurde die Ärmste mißtrauisch angesehen. Es kam auch vor, daß man ihr nachtrachtete (z. B. nach Pommern, mit dem auch hinsichtlich flüchtiger Leibeigener ein Auslieferungsvertrag bestand) und sie in der Fremde inhaftieren ließ.

Bis zum Jahre 1649 war es Brauch, mit einer Verdächtigen die Wasserprobe vorzunehmen. Der zugerufene Henker oder Fron entkleidete das Weib vollständig und zwar in Gegenwart aller, die zusehen wollten, und es war selbstverständlich, daß sich stets eine große Versammlung einfand. Dann band er dem Weibe den rechten Daumen an den linken großen Zeh und den linken Daumen an den rechten großen Zeh, so daß ein Kreuz entstand, und ließ es an einem langen, starken Stricke ins Wasser, um, wenn das Weib auf den Grund sinken würde, es wieder herausholen zu können. Ging es unter, so war es schuldlos, schwamm es oben, so war es schuldig. Man sollte annehmen, daß ein Mensch in solcher Lage stets untergehen müßte. Indessen heißt es ausdrücklich bei einem Fall „Ist darauf den 22. dieses zu mittage aufs wasser gesetzt, und hat oben geflossen, welches jedermannigklich angesehen.“

War das Gefängnis nicht unbedingt fest und sicher, dann mußten bei den Ämtern die Bauern, in den Städten die Bürger Tag und Nacht die Wache übernehmen, das war keine angenehme Aufgabe, zumal man ja nie wissen konnte, was solches Weib schon durch seinen Blick an Schaden tun konnte.

Es galt nun die Zeugen zu verhören. Meistens konnten diese nur wenig Belastendes, nichts Beweisendes aussagen. Da sind manche in ähnlicher Weise wie der Kläger verlahmt; manche haben, was noch am meisten belastet, die Hexe bei nächtlichem Tun beobachtet, wissen, daß sie mit Zauberwerk umgegangen, daß sie mit einer Dohle oder Krähe im Garten gesprochen. Manche bezeugen, daß längst ein böses Gerücht der Angeklagten nachgegangen. Es wagt einer zu sagen, daß das Weib seines Bruders fünf Kinder in der Geburt mit Zauberei umgebracht hätte (nicht selten sind Hebammen als Hexen verdächtig). Abermals sagt jemand, er wüßte, daß die Angeklagte öffentlich Hexe gescholten sei, ohne sich dagegen zu verteidigen. Alle Zeugen sind vorschriftsmäßig höchlichst zur Wahrheit ermahnt, nichts aus Neid und Haß, sondern alles mit Fleiß und Ernst auszusagen. Schließlich werden sie vereidigt. Ist ihre Zahl auch groß, so ist erklärlicher Weise nichts Durchschlagendes festgestellt, und wenn man nichts weiter herausbringt, muß das Weib eigentlich frei gelassen werden.

Aber der Richter hat Erfahrung in dergleichen Sachen und weiß geschickt weitern Stoff zu sammeln. Verdachtsmomente giebt es in Fülle.

Das Weib hat etliche Tage vor ihrer Inhaftierung den Richter dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Sache mit dem Kläger in Güte beigelegt werde. — Zwei Bauern, die dem Weibe ihre Untugend vorgehalten, sind von Stund an krank geworden und nach großen Martern

gestorben. — Drei Bauern, die des Weibes Schweine und Gänse gepfändet, wie es Brauch ist, werden sofort krank und können weder leben noch sterben. — Auf eine Hochzeit hat das Weib etwas mitgenommen, das sie im Busen trug. Daraus ist das Paket entfallen, von einem Schwein gefressen, das sofort daran krepierte. — Die Frau hat mit andern verkehrt, die schon als Hexen verbrannt sind. — Eine eingezogene und überführte Hexe hat beim Verhör auf sie bekannt, daß sie sie das Hexen gelehrt oder sie auf dem Blocksberge gesehen. (Freilich soll das bald nicht mehr ins Gewicht fallen, weil ja hinter solcher Aussage der leidige Satan stecken kann, aber in der Masse ist es doch zu beachten). — Es ist nachgewiesen, daß ein Weib, als ihr Sohn ins Gefängnis geführt war, drei lebendige Bienen in einer Nußschale hatte und sie ihm aufzuessen gab, weil er dann auf der Folter nicht zu viel aussagte. — Ein Weib hat sich allzugenau mit einer tiefschwarzen Hündin beschäftigt — Verwandte (oder gar Eltern) des Weibes sind als Zauberer überführt. — Endlich ist höchst bedenklich, daß der Henker ein Hexenmal gefunden hat. Er hat dem Weibe die Haare am ganzen Körper abgeschoren und nun mit einer Nadel, die einen Finger lang und überall gleichmäßig dick sein soll, geprickelt, bis er eine Stelle entdeckte, in die er hineinstechen konnte, ohne daß das Weib etwas merkte. (Aber Freudins verdammt schon solches Haarabscheeren als schamlos und teuflisch. Auch schien ihm die Auffindung eines Males nichts sicher beweisend). — Man hat gesehen, daß das Weib Kröten oder Unken in Häfen hielt, daß es einen Stab mit einer Salbe schmierte. Hernach konnte eine Kuh, die damit von ihr geschlagen wurde, nur rote Milch geben. —

War das Weib vermögend, so verschaffte es sich in solchen Notlagen einen Advokaten als Beistand, aber nicht immer fand sich ein solcher, er war auch von Hexenfurcht beeinflußt, begegnete allerlei Schwierigkeiten, sollte nicht ohne Zeugen mit dem Weibe reden und sollte keine Abschriften vom Protokoll, das man bei allen Aussagen aufnehmen mußte, erhalten. Oft blieben die Angeklagten ohne Verteidiger.

Glücklicherweise waren die Zeiten, wo es unbedingt gefährlich war, sich einer Hexe anzunehmen und für ihre Freisprechung zu sorgen, in Mecklenburg vorbei. Früher in katholischen Zeiten und noch lange in katholischen Gegenden war jeder eifrige Verteidiger alsbald verdächtig, daß er auch zum Hexenbunde gehöre und vom Teufel abgeordnet sei, ein Weib zu retten, aber schon 1594 traten bei einem Teterower Prozeß die Geschwister der Angeklagten nachdrücklich für ihre Schwester ein, weil sie unschuldig sei, ja sie beschwerten sich bei der juristischen Fakultät in Rostock geradezu über die Richter, gingen also zum Angriff über, behaupteten, es sei von diesen mit Unrecht gegen die Schwester peinlich verfahren, und stellten den Antrag auf Entlassung und Entschädigung, weil ihre Schwester einen lahmen Daumen davongetragen, schließlich setzten sie die Entlassung, und zwar ohne alle Kaution, durch. Auch in Lübz eiferten Angehörige 1606 gegen die Richter und erhoben Anschuldigungen gegen sie, setzten auch die Freilassung durch.

Aber wo fanden sich immer so treue Verwandte und Freunde? In den meisten Fällen stand ein Weib völlig verlassen da und war den Mißbräuchen, die beim Prozeß vorkamen, preisgegeben.*) Oft war das Gefängnis im Keller fürchterlich, ungeheizt. Der Henker, dem daran lag, daß es zur Folter und zur Hinrichtung kam (er erhielt ganz bedeutend bezahlt, z. B. für jeden Grad der Tortur 5 M., für das Anholen und Wegbringen eines Inquisiten 2 M., für das Brennen 10 M. u. s. w. Sein Knecht erhielt noch besonderen Lohn), benahm sich äußerst roh und wandte betrügerische Kniffe und abergläubische Mittel an, und das bei einem Prozeß, in dem der Aberglauben verfolgt wurde. Er zog einem Weibe ihre Kleider aus und andere an; hatte er ein leinenes Hemd, das an einem Tage fertig geworden war durch Brechen, Schwingen, Hecheln, Spinnen, Weben, Nähen, so brachte das das Weib zum Bekenntnis. Er ließ es unter der Tortur nicht den Erdboden berühren, faßte es nicht von vorn, sondern von hinten an. Besonders gern beschor er es, weil seiner Meinung nach sich der Teufel unter den Haaren verbarg. Er soll sogar mit seiner Suchnadel nur scheinbar getupft haben, es war überhaupt nicht geraten, ihn eine eigne Suchnadel benutzen zu lassen. Man wollte auch behaupten, daß er es verstände, durch die Art, wie er ein Weib der Wasserprobe unterwarf, das Schwimmen zu bewirken.

Leider waren auch die Richter oft ungeduldig und wünschten, den Prozeß recht rasch zu Ende zu bringen. Ihre Gründe sind seltsam genug. Sie behaupteten, es koste sonst zu viel Geld, auch würden die Bürger aufsässig und wollten die Wache nicht mehr übernehmen, weil es zur Ernte gehe und sie anderes zu thun hätten. Nichtsdestoweniger verschickten sie in unsichern Fällen die Akten gern an eine juristische Fakultät, um deren Erkenntnis einzuholen, und das war oft für die Angeklagten die günstigere Wendung. Denn die Fakultät prüfte mehr unbefangen die Aussagen und Verdachtsgründe und erkannte oft auf Freilassung gegen Kaution und Urfehde oder auf weitere, genauere Nachforschungen, freilich auch auf Tortur und Brand, gern auf vorläufige Territion. Dabei wurde die Verbalterrition von der Realterrition unterschieden. Bei ersterer versuchte man das Weib zu ängstigen, um es zum Geständnis zu bringen; der Henker zeigte die Folterinstrumente auf Geheiß des Amtmanns eines nach dem andern vor, erklärte ihren Gebrauch und ihre Wirkung umständlich und tat dann so, als ob er mit der Folter beginnen wollte. Bei letzterer wurde der erste Grad der Tortur, die Daumenschraube, schon wirklich angewandt. Aber solche Territion wurde entschlossen von den Weibern ausgehalten.

Falls indessen auf Tortur erkannt wurde, wurden die vorzulegenden Fragen festgestellt, meistens kamen sie auf dasselbe hinaus. Von wem, wann, wo und wie die Frau die Zauberei gelernt, ob sie dabei Gott verleugnet und mit dem Teufel einen Bund gemacht und mit welchen Worten

---

*) „Weile N. auf P. (erat inquisiti nomen) beständig bekannt hat und er nur ein armer Kerl gewesen, so hat man auch ihn gefänglich mit einzuziehen, kein Bedenken getragen.“ Tornovius, de Feudis Mecklenburgicis II, S. 235.

und Bränchen das geschah; ob der Satan oft mit ihr gebuhlt hätte; ob sie mit Zauberei an Vieh und Menschen Schaden getan; wen sie die Zauberei gelehrt hätte. (Weiter ausgeführte Fragen, wie sie gegen Ende der Hexenprozesse gesetzlich festgestellt wurden, giebt der Anhang B 3).

Endlich schritt man zur Tortur. Diese sollte erfolgen im Beisein der Richter und des Protokollführers so wie mehrerer Beisitzer. So finden wir 1590 in Groß-Wüstenfelde eine Foltersitzung abgehalten im Gewölbe zwischen beiden Fallbrücken vor dem Hause in Gegenwart mehrerer Herrn, wie Schmeker, Bassewitz, Lowtzow u. s. w. Und doch handelt es sich nicht etwa um eine hervorragende Person, sondern um ein ganz altes, armes Weiblein. Der vorsitzende Gerichtsherr, also in diesem Falle der Gutsherr Matthias Schmeker, leitet die gräuliche Handlung. In Röbel wird die Hexe von dem Rathause, wo das Verhör gewesen, auf die Fronerei gebracht, um gefoltert zu werden.

Aus den Akten geht nur ausnahmsweise hervor, wie gefoltert wurde, welche Mittel angewandt wurden, wie weit man ging. Es wird nur erwähnt, ob mit mäßiger peinlicher Frage vorgegangen oder mit gründlicher, fast scheint es, als ob der Protokollant selbst Grauen empfunden hätte, das Furchtbare niederzuschreiben. Es mag uns aber ein Zeitgenosse, der Pastor Schendius aus Kuppentin, seine Gedanken über die Sache klar legen. Er sagt etwa Folgendes: Man kann der Tortur als Hülfsmittel, ein richtiges Geständnis zu erlangen, nicht immer trauen, weil einige Personen hart sind, andere, z. B. Weiber, sehr schwach. Man darf dem Geständnis nur glauben, wenn der Richter durch anderweitige Nachforschungen die Bestätigung erlangt, besonders unter Umständen, welche ein Unschuldiger nicht wissen kann. Ohne wichtigste Gründe sollte überhaupt nicht gefoltert werden, denn die Folter ist gar schrecklich. Man treibt die Glieder auseinander, zwingt die Augen aus dem Kopf, die Gelenke aus den Spannadern und hebt die Schulterscheibe aus. Manche sind so lebenslang verkrüppelt, andere sind zerrissen und geschändet, daß der Henker sie bei der Hinrichtung nicht entkleiden durfte, in der Sorge, es möchten die Menschen sehen, wie unchristlich sie zugerichtet, und sich an ihm vergreifen. Die Schmerzen sind so groß, daß man sie kaum eine halbe Viertelstunde aushalten kann. Und doch foltern die mildesten Richter eine ganze Stunde, von den strengen zu schweigen. Noch fürchterlicher ist es, wenn die Tortur nach einer Weile erneuert wird. Man hat die Gefolterten nicht zum Schlaf kommen lassen, sie durch Stacheln wieder aufgeweckt, ihnen scharfe gesalzene Speisen gegeben, dazu Trank mit Heringslake. Die Fragestellung war außerdem eine ganz verwerfliche: „Kennst du nicht die und die als Hexe?“ — „Ich weiß nichts Böses gegen sie.“ „Zieh stärker an, Henker.“ „Ja, ja, laß ab, ich habe sie auf dem Blocksberge gesehen.“ — Die Henker blasen zu und sagen, sie wollten auch gleich aufhören, sobald man bekenne, sonst aber würden sie es noch zehnmal schärfer machen. „Denn das ist heutigen Tages ein Gesinde, welches sich frewet, wenn es Gelegenheit giebt einzufahen und zu foltern. Daher lassen sich öffentlich die Henker verlauten: Wann die Obrigkeit nicht schleuniger forteyle in Hexensachen, müßten sie davon

ziehen, hetten bißher ihr eigen Geld verzehrt und eingebüsset, weren mit großen Verheissungen von vorigen Diensten gebracht worden und wolle nun nichts erfolgen." In der Tortur bekennen die Gemarterten die unsinnigsten Dinge, später widerrufen sie oft oder bekennen dem Beichtvater, sie hätten falsch ausgesagt, aber könnten nicht widerrufen, weil man sie dann von neuem foltern würde; sie würden also nicht widerrufen, wenn sie selbst auch ihre Seligkeit verscherzen würden. Sie beschwören dann wohl den Pastor, erst nach ihrem Tode ihre Unschuld zu offenbaren, weil sie die Marter nicht aushalten könnten. — So Freudius.

Wenn ein Weib längere Zeit widerstand, so war es der Satan, der sie stärkte (siehe Anhang A, 4), verfiel sie in Ohnmacht und Schlaf, abermals sah man, daß der Satan sie unterstützte. Bekannte jemand von vornherein, der sich verloren gab und der Folter entgehen wollte, so konnte ein Richter sagen, das sei verdächtig, man müsse erst wissen, ob alle Aussagen auch wirklich wahr wären, also doch foltern lassen.

Empörend war, daß man Standespersonen, Fürsten, Adlige, Doktoren, Licenziaten, Hauptleute und Offiziere, Superintendenten und Pastore nicht foltern durfte. Auch die Richter und Senatoren waren sicher. Sonst hätte es geschehen können, daß eine Gefolterte solche Standespersonen bezichtigt hätte als Genossen. Wir sagen, es wäre diesen erst recht die Folter gut gewesen, weil dann wahrscheinlich eher mit der Scheußlichkeit aufgehört wäre.

Als Realterrition galt, wie oben gesagt, die Daumenschraube. Langsam schrob man zu, ja nicht überstürzend, bis nach etwa 20 Minuten das Blut herausspritzte. Der nächste und meist angewandte Grad führt zu den Schienenschrauben (anderswo spanische Stiefel genannt). Schienbein und Wade wurden zwischen Eisenplatten gelegt und dann langsam zusammengeschroben, bis die Knochen krachten. Die wenigsten ließen es weiter kommen, jeder Widerstand war meistens jetzt schon gebrochen. In Anhang A, 26 ist ein Fall hartnäckigeren Widerstandes beschrieben. Ein junges Weib Ilse Mittags wurde durch die erste Folter allerdings entmutigt und gestand die Hexerei ein. Nachgehends widerrief sie und sagte vor Zeugen aus, wenn sie gewußt hätte, daß sie nicht mehr Pein in der Folter erführe und nur zweimal hätte dran sollen, dann sollte keiner aus ihr etwas herausgebracht haben. Man streckte sie also nach einiger Zeit zum dritten Mal auf die Folterbank, sie hielt herzhaft aus, fiel schließlich in tiefe Ohnmacht. Man legte Feuer an sie, aber sie merkte es nicht. Als sie wieder zu sich kam, blieb sie fest bei ihrer Unschuldsbeteuerung. Die Richter holten ein Greifswalder Erkenntnis ein, und dieses bestimmte das Fortschreiten zur weiteren Tortur. Sie starb, ohne ein Bekenntnis abgelegt zu haben.

Die fürchterliche Angst vor dem bekannten Schicksal bewirkte es oft, daß arme Weiber sich, sobald sie ihre Gefährdung merkten, ertränkten, andere erhängten sich im Gefängnisse; eine sehr alte, aber offenbar entschlossene Frau, die keinen andern Ausweg sah, weil sie stets von den Bauern im Gefängnisse bewacht wurde, verweigerte zu essen und zu trinken und sagte geradezu, sie würde nicht einmal das Abendmahl nehmen, wenn

sie auch sterben müßte. Eine ganze Woche hungerte sie sich so hin, nahm nicht für einen Heller Brod zu sich und so starb sie (Anhang A, 13). Nicht einmal den Leichnam wollten die Richter von der Strafe frei lassen, nur waren sie sich nicht sicher, ob man ihn verbrennen oder verscharren sollte und wer das zu tun habe. Aber hier entschied die Fakultät, daß dem Leichnam ein christliches Begräbnis zu gönnen sei.

Der meisten Weiber Widerstand war, wie bemerkt, bald gebrochen, und sie schrien, daß sie alles bekennen wollten. Dann begann der Richter seine Fragen vorzulegen, das Ergebnis des Inquirierens wurde niedergeschrieben. (Man findet solche Bekenntnisse in Anlage A, 1, 2, 9 und 20). Man konnte in dieser Lage alles hören, was man wollte. Offenbar lag es rein in der Fragestellung des Richters, wohin ausschließlich die Antworten laufen sollten. Nach dem Gesetze war indessen dieses erste Bekenntnis unmittelbar in der Folter nicht bindend. Es mußte an einer andern Stelle außerhalb der Folterkammer und unter Fernsein des Henkers später, wenn die Unglückliche sich etwas erholt hatte, ihr noch einmal vor Zeugen Punkt für Punkt vorgehalten werden, damit sie es noch einmal bestätige. Das war die Urgicht, und diese hatte Gültigkeit und Beweiskraft. Man findet dann in den Protokollen ausdrücklich bemerkt, daß die Angeklagte gutwillig bekannt habe!

Es blieb nur noch das Letzte übrig, der Gang hinaus zum Scheiterhaufen. Bis dahin wurde das arme Weib durch mehrere Pastore auf den Tod vorbereitet, meistens starb es reumütig, nach Genuß des Abendmahls, aber blieb bis zuletzt bei seinen Aussagen, aus dem oben angegebenen Grunde. Der Henker band es draußen an den Brandpfahl und häufte das Holz ringsum auf. Im günstigen Falle war eine Erdrosselung am Pfahle gestattet zur Abkürzung der Leiden, oder man bewilligte dem Weibe einen Pulversack um den Hals. Sobald die Flamme aufloderte, tötete die Explosion das Opfer.

Und die Gegend atmete auf, daß sie von einer Hexe, die lange gewütet hatte, befreit war.

Glücklicherweise, so wollen wir hinzufügen, waren die Zeiten vorbei, wo jeder, der in die Hand des Richters fiel unter dem Verdacht, als sei er ein Zauberer, verloren war. Der Richter stand unter Verantwortung und war durchaus nicht mehr ein um so größerer Wohltäter, je mehr er verbrannte.

Unter den Anlagen wird man eine Reihe von Fällen finden, wo auf leichtere Strafen erkannt wurde, den brandlustigen Bauern zum Trotz. So wollten 1616 die Bauern aus Brüz (Anhang A, 22) durchaus eine Frau bezichtigen. Diese floh, kam nach einiger Zeit zurück, wurde in Goldberg verhört und entlassen, wollte wieder fortziehen und wurde durch die Bauern gegriffen und eingebracht. Sie stürzte sich auf dem Wege von der Zugbrücke des fürstlichen Hauses in den Graben, um sich zu ertränken. Bei der Untersuchung und dem Zeugenverhör gestand sie, daß sie mit dem Küster in Brüz Unzucht getrieben habe, weiter nichts. Sie wurde terriert, aber ohne Erfolg. Alle obigen Ereignisse zogen sich offenbar zur höchsten

Verdächtigung nach damaliger Ansicht zusammen. Aber Rostock entschied, daß das Weib als Hexe nicht verdächtig sei. Die Bauern machten darüber Lärm, weil sie sich nicht der dauernden Gefahr der Hexennähe aussetzen wollten, sie drangen darauf, von anderswo ein Erkenntnis einzuholen, und die Akten gingen an den Schöppenstuhl nach Magdeburg. Dieser entschied gerade gegen Rostock. Der gewissenhafte Beamte zu Goldberg aber wollte sich nicht dabei beruhigen und schickte die Akten noch einmal fort, diesmal nach Greifswald, und dieses entschied sich für die Rostocker Ansicht. So wurde das Weib wohl wegen seiner Unzucht bestraft, aber entging dem Scheiterhaufen. Ähnliche Beispiele wird man bei der Durchsicht der Anlagen noch mehrfach finden.

Von dem dargelegten Hexenwesen scharf zu scheiden ist das Wesen der Besessenen, über das hier nur einige Bemerkungen hinzugefügt werden sollen. Besonnene hielten schon damals Besessenheit für Krankheit, Siechtum oder Irrsinn, es gab aber auch Menschen, die selbst dieses Gebiet zum Betruge benutzten. Z. B. redete eine Frau mit ihrem Sohn ab, er solle sich besessen stellen, sie wolle dann aus Rachsucht gegen ihren Mann sagen, er habe sein eigen Kind verflucht und verwünscht. Die echte Besessenheit zu erkennen war schwer. Bei Nachforschungen stellte man wohl fest, daß der Besessene vorher schreckliche Träume gehabt, daß man um ihn schauerliche Geräusche gehört hatte, offenbar vom anklopfenden Satan. Im Paroxysmus redete er von Sachen, die er gar nicht wissen konnte, von künftigen Dingen, unter Anwendung einer fremden Sprache. Er verfluchte den Herrn oder besser der Teufel in ihm fluchte, denn man konnte die Stimme des Teufels von seiner natürlichen genau unterscheiden. Zuweilen zeigte sich der Teufel auf dem Munde als Mücke, Fliege, in der Stube als Hummel, Rabe, Kuckuck. Der Besessene konnte körperlich Gewaltiges leisten und hatte große Stärke. Vor dem Namen Jesu empfand er Ekel, litt offenbar viel Qual und Pein im Anfall und wußte hernach von nichts. — Daß der Besessene Weihwasser, Kerzen, Kreuzeszeichen fürchtete, nahm natürlich im lutherischen Lande keiner mehr an.

Dieser unsicher zu bestimmenden und schwer zu bekämpfenden Krankheit gegenüber stürzte der gewöhnliche Mann sich Hals über Kopf wieder in den tiefsten Aberglauben. Es drängten sich sogar einzelne an den Besessenen und versuchten, ein Gespräch mit dem Teufel in ihm anzufangen, und sehr gern erforschte man von ihm, wer in der Gegend zaubern und hexen könnte. Gustav Adolf berührte in einem Erlaß an die Superintendenten im Jahre 1666 März 13 diese scheußliche Sitte und verbot sie. Der lutherische Pastor sollte dem Besessenen gegenüber Besonnenheit, Ernst und Mut zeigen. Manche Unbesonnenen behaupteten freilich, die wahre Kirche sei von dem Teufel am meisten angefeindet, darum seien in lutherischen Gemeinden mehr Besessene als in den katholischen, sie waren also stolz auf einen Fall in ihrer Gemeinde, aber der verständige Pastor verwarf solche Ansicht. Er duldete kein abergläubisches Mittel, sondern versuchte mit ernster Andacht, Gesang und Gebet zu helfen. Er versäumte auch nicht zu raten, daß man erfahrne Ärzte befrage, litt keine Mißhandlung,

kein Fesseln der Besessenen (wenn sie nicht ernstlich gefährlich waren), bat andere Gemeinden um Fürbitte und ging dem Teufel dann mit Mut zu Leibe. Schon Luther hatte als großer Psychologe geraten, keine Zeremonien und Gepränge zu machen, weil das dem Hochmute des Teufels kitzele, sondern ihm mit Verachtung zu begegnen. Es gehörte sicherlich eine große Festigkeit im Glauben und ernste Mannskraft dazu, mit dem Teufel, den man leibhaftig anwesend glaubte, den Kampf aufzunehmen. Man siegte aber gewiß gegen den krankhaften Zustand nur auf solche Weise, jedes ängstliche Wesen, alle Zaghaftigkeit, alle Umständlichkeit wirkte anreizend auf das Übel. Im Anhange A, 33 und 34 sind zwei, allerdings nur kurz beschriebene Fälle angeführt, deren erster noch mit dem Hexenwesen Zusammenhang sucht.

Die Frage, aus welchen Ständen in Mecklenburg vornehmlich die Hexen hervorgingen, erledigt sich nach dem bisher Dargelegten leicht. In katholischen Gegenden, z. B. in Bamberg und Würzburg, Trier und Paderborn waren Bischöfe und Fürsten geschäftig, mit Hülfe der Jesuiten das Luthertum auszurotten, der Satz, daß der Protestantismus die Länder mit Hexen fülle, war dort anerkannt. (Soldan, Hexenprozesse S. 379). So machte es sich von selbst, daß bei den dort während des dreißigjährigen Krieges geführten Hexenprozessen die wohlhabenden Klassen, deren Vermögen zugleich konfisciert werden konnte, mit Vorliebe als Opfer erkoren wurden. Die Sache lohnte sich in dreifacher Beziehung, man dämpfte das frisch aufstrebende Luthertum, man erschloß Ströme Geldes und zugleich schien das Vorgehen wohltuend für das Volk, das die Hexen los wurde. Da darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn die Scheiter loderten für alle Altersklassen (Kinder unter 10 Jahren und abgelebte Männer), beide Geschlechter, Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und Laien. Aber in Mecklenburg traf das Schicksal besonders den niedern Stand. Allerdings sagt Freudius, daß es Hexerei in allen Ständen gab. „Ich könnte solche unterschiedliche nennen, die ich in Klöstern, Dörfern, Schlössern und Städten gefunden. Weil aber etliche nicht vielen bekannt sind, etliche auch noch leben und sich vielleicht bekehren möchten, will ich ihres Namens verschonen. Man ersiehet hieraus, daß nicht nur arme und alte Bürgers- und Bauern-Weiber zur Zauberei tüchtig und geneigt sind, wie etliche meinen, sondern auch die großen Hansen und Adelheiten unter dieselbe Fahne sich begeben." Er denkt aber wohl weniger an Hexen im engern Sinne, als vielmehr an Leute, die überhaupt mit dem Zauberwesen sich abgeben. Andernfalls hätte ja der Pastor Freudius sich durch sein Gewissen verpflichtet sehen müssen, diese Pest des menschlichen Geschlechtes den Gerichten zur Verfolgung zu überweisen. — Westphahl (S. 226) sagt, daß bis 1676 hin der Hexenglaube so sehr Mecklenburg heimsuchte, daß auch Diener des göttlichen Wortes verbrannt wurden, weil sie von Hexen angegeben waren. Aber für diese Behauptung fehlen mir weitere Belege; nach dem Eindruck, den ich bei meinen Nachforschungen gewonnen, möchte ich die Sache anstehen lassen, bis die betreffenden Prozesse bekannt geworden sind. Die höheren Stände steckten entschieden bis über die Ohren im Aber-

glauben, vor den gröbern Ausschreitungen auf diesem Gebiete bewahrte sie die Erziehung, vor den direkten Angriffen durch die Folter, ohne die überhaupt niemals Hexen verbrannt wären, sicherte sie ihr Stand.

Die Frage, ob alle Weiber, die als Hexen verbrannt wurden, völlig unschuldig gewesen, ist oft besprochen. Es handelt sich natürlich nicht um die Annahme der Möglichkeit der Buhlschaft mit dem Satan und dgl. Immerhin kann man an der Frage, wie es denn möglich war, daß die Weiber überhaupt als Hexen angesehen wurden, nicht flüchtig vorübergehen.

Ganz gewiß lag zuweilen böswillige Anschuldigung, die rein ausgedacht war, vor. Als z. B. ein Stallknecht das ihm anvertraute Pferd (Anhang A, 26) vernachlässigt hatte, so schob er, als er zur Verantwortung gezogen wurde, die Schuld auf Hexen; in die Enge getrieben mit Fragen, mußte er dann weiter lügen, daß er sie gesehen habe, endlich auch die Namen nennen Wie gern ein Schurke durch die Ausrede, er sei bei seinem Verbrechen offenbar behext gewesen, sich zu retten suchte, zeigt Anhang A, 32; im Jahre 1612 giebt ein wegen Bigamie und Dieberei Angeschuldigter an, daß er seiner Ehefrau gram geworden, weil man ihm etwas beigebracht habe. Auch andere Fälle in den Beilagen weisen auf diese Bosheit hin. Bei der Leichtgläubigkeit der Massen war ja eine Verdächtigung gar bequem gemacht. Es kommt vor, daß eine Person, die ihre Schwiegereltern mit Rattenkraut vergiftet hat, um unnütze Esser los zu werden, behauptet, eine Alte habe ihr das Mittel empfohlen, sie habe aber nicht gewußt, daß es so schlimme Folgen hätte. Ihre Behauptung beschwört sie und geht frei aus.

Anhang A, 25 liegt ein Fall vor, der augenscheinlich macht, daß die Bekenntnisse der Angeklagten aus krankhafter Stimmung entsprungen sind. Welcher Art die Krankheit (die gegen Ende des Berichtes ausdrücklich erwähnt wird) gewesen, ob Epilepsie oder Hysterie oder dgl., ist leider nicht zu ersehen.

Weitaus die meisten Hexen sind durch Aussagen von Gefolterten in der Tortur bezichtigt und darauf hin in Anspruch genommen. Es ist nicht nötig, die Belege dafür anzuführen, fast jeder Prozeß zieht wegen solcher Bezichtigungen einen andern nach sich, es reihen sich so die Glieder einer Kette aneinander. (Vergl. Teterow, Anhang A, 10). — Man darf aber auch nicht unbedingt in Abrede nehmen, daß oft die Schuld bei den Weibern selbst lag. Sie sorgten dafür, daß sie hinreichend anrüchig waren. Es war nicht selten, daß ihnen unbezweifelbar Ehebruch und Unzucht nachgewiesen wurde, und zwar auch durch Geständnis des andern Teils. Ein lehrreiches Beispiel über bodenlose Gemeinheit einer Kupplerin zeigt bei genauerem Zusehen Nr. 31. Wer die Darlegung unbefangen liest, wird sofort merken, daß man eine arme schwachsinnige Person vor sich hat. Das Mädchen (dessen Angaben nicht alle wiedergegeben werden konnten) scheint stattlich und begehrenswert gewesen zu sein. Es bekannte ohne Tortur und aus freien Stücken seine Buhlschaften vom zwölften Jahre an. Es ist aber ganz klar, daß eine Kupplerin seine Einfalt mißbrauchte, ihm Männer zuführte; um der Entdeckung vorzubeugen und die Neugierde der Einfältigen zu

reizen, sagte sie, es seien Teufel. Damit war sie gesichert, daß das Mädchen nicht selbst die Sache verriet.

Daß ferner die Weiber wesentliche Neigung zur Befassung mit abergläubischen Mitteln haben, ist eine Erfahrung, die schon Moses kannte und die so alt ist, wie die Menschheit. Darüber ist auch oben genug gesagt.

Immerhin darf man also annehmen, daß der Bauer oder die Dorfschaft beim Nachforschen, von wem wohl das plötzlich hereingebrochene Unglück stamme, sich nicht einfach durch ein häßliches Aussehen, sondern durch Erfahrung auf eine bestimmte Person hinleiten ließ. In diesen Zeiten, wo der Blitz jeden Augenblick herabfahren konnte, sich noch mit Liebhaberei verbotenen Künsten hingeben, hieß selbst das Verderben herbeiziehen.

Sicherlich wird beim Lesen der Anlagen sich die Frage aufdrängen, ob denn einige Weiber selbst von sich geglaubt hätten, daß sie Hexen wären. Es giebt hier natürlich nur Mutmaßungen. Man hat allerlei darüber geschrieben, daß einmal eine Hexe sich in Gegenwart von Zeugen gesalbt hätte, dann in tiefen Schlaf gefallen wäre, während dessen die Zeugen getreulich bei ihr gewacht hätten. Als sie wieder zu sich gekommen, soll sie dann erzählt haben, daß sie auf dem Blocksberge gewesen sei, und genau ausgeführt, was sie dort alles erlebt habe. So wollte man darlegen, daß die Hexensalbe ein betäubendes Mittel (etwa wie Opium und Haschisch) gewesen, so daß die Phantasie die Hauptarbeit übernommen habe. Das ist unhaltbar und beweist nur das Bemühen aufzuklären, wie die Weiber zu ihren eingehenden Bekenntnissen in der Tortur gekommen seien.

Gewiß wird es Weiber gegeben haben, die neugierig genug waren, von andern das Hexen lernen zu wollen. Auch mögen etliche gegenüber Gesinnungsgenossinnen sich mit dem Vorzuge, daß sie Hexen seien, törichter Weise gerühmt haben, wobei sie freilich nur prahlten und logen, ohne irgend welche Erfahrung zu besitzen. (Ich erinnere an das Sprichwort: Ji willt juch woll dat Hexen lihren). Es wäre auch möglich, daß bei zu tiefem Versenken in den Gegenstand ein Weib in wüstem Traum des Nachts den Teufel bei sich sah. Aber das alles erklärt das Geständnis der Hexen nicht im mindesten.

Wir müssen vielmehr annehmen, daß die Richter diese Bekenntnisse ihrer Opfer selbst schufen. Daß die Protokolle nicht die Fragestellung ganz genau wieder geben, ist leicht ersichtlich, wir hören mehr den protokollierenden Notar, als den Richter und das Weib. War des letzteren Widerstand völlig gebrochen und es ganz willenlos gemacht, so konnte man aus ihm herausholen, was man wollte. Es bedurfte nur der Frage: „Hast du nicht?" um sofort ein Ja ja zu erzielen. Der Richter aber war über das, was Hexenwesen anlangte, aus Druckschriften aller Art unterrichtet. Carpzov z. B. gab im Jahre 1635 sein Pratica nova rerum criminalium heraus, die furchtbares Verderben anrichtete. Auch sonst wurden besondere Hexenprozesse gern in Flugschriften veröffentlicht. Im Grunde tragen sie alle dasselbe Gepräge, und die Hauptbekenntnisse der Hexen haben in Frankreich, Süd- Mittel- und Norddeutschland, überall in Europa über-

raschende Ähnlichkeit, das beweist, daß ein Richter vom andern lernt, was er herauszubringen habe. Wo locale Abweichungen, besondere Ereignisse berührt werden, hat die Ortskenntnis des Richters nachgeholfen, z. B. daß diesem eine Kuh, jenem ein Pferd in rätselhafter Weise krepiert war. Es fiel ihm ein die Hexe zu fragen, ob sie nicht auch daran schuld sei. Wo aber die Hexen aus sich bemerkenswerte Einzelheiten aufstellen, ist nur bewiesen, daß sie Einbildungskraft besitzen oder besser, daß sie sich früher auch mit Lektüre oder mit Erzählungen von Hexengeschichten beschäftigt haben und nun hervorbringen, was sie sich mit reger Teilnahme eingeprägt haben. Sie selbst wissen ganz genau, worauf es bei Hexerei ankommt.

Ist das Dargelegte richtig, so ergiebt sich, daß mit Beschränkung der richterlichen Willkür und mit scharfer Zurechtstellung und Formulierung der Fragen auch die Hexenbekenntnisse mehr zusammenschrumpfen müssen, somit auch die Anregungen zu neuen Prozessen verschwinden. Es erübrigt also noch, kurz auf die Geschichte der Hexenverfolgungen im evangelischen Mecklenburg einzugehen.

Die mittelalterliche Kirche, die in wahnsinniger Verblendung zur Ehre des Gottes, der die Liebe ist, hunderttausende unglücklicher Menschen auf die Scheiterhaufen brachte, nur weil diese nicht glauben konnten, was man an Menschensatzungen ihnen darbot, hat sich auch mit der Ausbildung des Hexenwahnes und mit den Hexenverfolgungen ein Denkmal der Schande gesetzt, das niemals verfallen wird. Es ist nicht übertrieben, daß man in der wütenden Gier, das ganze Hexenwesen auszurotten, hier und da Ortschaften fast menschenleer machte. Der Ruhm, dieses Werk in die richtige Bahn geleitet zu haben, gebührt dem Papste Innocenz VIII, der am 5. December 1484 die Bulle Summis desiderantes affectibus erließ. Auf solcher Grundlage schrieb dann der Dominikaner Jakob Sprenger 1489 seinen Hexenhammer, die Dominikaner bewiesen sich auch hier als Domini canes, als sie mit solchen Waffen in der Hand an die Aufspürung der Hexen gingen. Sie brachten in den Volksaberglauben allmählich jenes ganz neue Moment hinein, daß die Hexen in Verbindung mit dem Teufel treten, beide Teile einen Bund schließen, miteinander Buhlschaft treiben, und stellen teuflische Freuden als die hin, die allein die Wollust und die Gier der Hexen stillen können. Diese Art, die Hexen anzuschauen, hat nicht das Volk in sich, sondern die Kirche hat sie künstlich im Volke groß gezogen und ausgebildet, indem sie eine Fülle von verschiedenen Überlieferungen zusammenschmolz und mit grausiger Phantasie ergänzte. Als später der Hexen-Aberglaube mehr und mehr zusammenschrumpfte, verloren sich diese Züge bezeichnender Weise zuerst, kein Mensch glaubt heute noch an die Fahrt nach dem Blocksberg und die Teufel-Orgien, aber den Glauben, daß es Weiber giebt, die im Besitze unheimlichen Wissens den Nächsten schädigen, bewahrt man aus der Germanenzeit her im Volke noch bis zu dieser Stunde, wenngleich die meisten Gläubigen sich hüten, von ihren Gedanken zu sprechen, weil sie — sich schämen. (Ich entsinne mich sehr wohl eines alten Mannes, der einem höher Gestellten drohte, er wollte „em mal wat braken, dat hei an em denken süll.")

Der Wandel in der Anschauung über das Hexenwesen ist in dem Werke der Befreiung der Geister begründet, das durch die Reformation angebahnt wurde.

Luthers Jugend fällt in die Zeit, wo der Hexenhammer die verdächtigen Weiber massenhaft zermalmte, aber wir können guten Mutes sagen, daß er, obgleich er vom Glauben an das Dasein der Hexen sich nicht frei machen konnte, gegen die rohe Gewalt Abneigung hegte. Er hatte Neigung anzunehmen, daß die Hauptsachen, die man vom Bündnisse mit dem Teufel u. s. w. erzählte, allein in den Phantasien der Hexen beruhe. Als in katholischen Landen die Scheiterhaufen dicht gereihet rauchten und die geistlichen Richter sich ihre Seligkeit zurechtbrennen wollten, fand der Mann, der gegen offenbare Volksschäden am wenigsten ein Blatt vor den Mund nahm, niemals Veranlassung, gegen die Hexen zu schreiben und zu ihrer Verfolgung aufzurufen. Sein Kampf galt mehr dem Teufel. Wo dieser ihm seiner Meinung nach unter äußern Zeichen hindernd in den Weg trat, da hatte Luther Verachtung und Spott. Es freute ihn geradezu, dadurch den hochmütigen Teufel zu ärgern, aber unter den heimlichen Versuchungen, die sich in der Stille des Herzens bemerkbar machten, erbebte er. Die Gefahr lag also seiner Meinung nach nicht in den äußerlichen Dingen, in denen die Hexenrichter die Spuren des Teufels suchten, sondern inwendig im Menschen.

Aber wie die herzerfreuende Wärme, die in der Urkirche zu der Zeit der Apostel das neue Leben weckte, bald unter öden Lehrstreitigkeiten kaltherziger Menschen erlosch, so folgten der erfrischenden Lutherzeit die Orthodoxen, die nicht im Stande waren, kraft der Freiheit des Gottesmannes gänzlich mit den Verirrungen des Mittelalters aufzuräumen. Die protestantische Kirche hat nicht die Hexenprozesse beseitigt. Einen großen Fortschritt aber brachte sie in der Erkenntnis, daß es nicht Sache der Kirche sei, das Hexenrichten zu organisieren, sondern Sache der weltlichen Obrigkeit. Auch diese nahm in protestantischen Ländern ihre Pflicht mit furchtbarem Ernste auf, und es ist gewiß ein Zeichen, wie die im Mittelalter vorbereitete Zersetzung Deutschlands auch in dem Jahrhunderte der Reformation nicht aufgehalten werden konnte, daß die protestantischen Richter nicht minder wie die katholischen Hexenspürer unzählige Weiber zum Feuertode verurteilten. Ja, der oben erwähnte protestantische Rechtsgelehrte Benedikt Carpzov in Leipzig soll Tausende von Todesurteilen in Hexensachen gefällt haben. Aber die Untersuchungen wurden nicht mehr (wenigstens nicht in protestantischen Landen) nach wüster Willkür aufgenommen und mit tierischer Roheit beendet, sondern es wurde die Einführung jenes geregelteren Verfahrens gefordert, das oben genauer dargelegt worden ist. Bei der tief eingeprägten Furcht vor Teufeln und Hexen (die ganz unlutherisch war) fanden sich wohl besonders auf den kleinen Gütern Gerichtsherren, die hastig und oberflächlich vorgingen. So wurde, um die Rede auf Mecklenburg zu bringen, eine junge Magd in Alt-Stargard, die die Wahrsagerei betrieben hatte, gefragt, an welchen Orten und für welche Personen sie die Kunst gebraucht habe. Als man nun, um die Wahrheit an das Licht zu ziehen, in den genannten

Ortschaften nachfragen ließ, schritten die dortigen Grundherrn, die das hohe Gericht besaßen, ohne Weiteres ein, ließen die bezichtigten Unglücklichen einziehen, foltern und hinrichten. Der edle Herzog Ulrich war über dieses Vorgehen entrüstet und ließ sich von der juristischen Fakultät in Greifswald berichten, was er in diesem Falle mit der Magd und den ungerechten Richtern zu thun habe. Die Gefragte erkannte, daß die Magd mit öffentlicher Leibesstrafe (also Auspeitschung am Pranger) zu belegen sei, dazu 8—10 Tage im Gefängnisse bei Wasser und Brod zu halten und schließlich zu öffentlicher Kirchenbuße zu führen, die Richter seien mit Geldstrafe nach Ermessen des Herzogs zu belegen (1582, siehe Anhang A, 3). Auch der Herzog Christoph, der Bruder des edlen Ulrich, trat nachdrücklich mit Briefen und Dokumenten für die Unschuld eines in Schwerin verbrannten Bürgers ein, der wegen seines Reichtums sich den Neid seiner Mitbürger zugezogen hatte und von diesen beschuldigt wurde, daß Raben, die in der Frühe auf seinem Hause sich einzufinden pflegten, seine Hausgeister und Teufel seien. (Westphahl., S. 226 f.)

Es kann nicht in Abrede genommen werden, daß in dem Zeitraum von der Einführung der Reformation bis zum Anfange des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts schließlich wohl kaum eine Ortschaft gewesen ist, die nicht ihre Hexenprozesse gehabt hätte. Aber ich bezweifle, wie oben angedeutet, die Richtigkeit der Ansicht, daß Mecklenburg sich in Hexenverfolgungen vor andern deutschen Ländern ausgezeichnet habe. Die edlen Herzoge Johann Albrecht I. und Ulrich waren keine Fanatiker, sondern Fürsten mit unbefangenem freiem Blick. Ihr Vertrauter, der Kanzler Heinrich Husan, der wesentliche Verdienste um die Verbesserung der Gesetze hatte und das Hof- und Landgericht neu ordnete, sagt wiederholt in Erlassen an untere Beamte (nach Glöckler, Jahrbuch VIII, S. 116): man müsse sorgsam nach genügenden Anzeigen zum peinlichen Verfahren, besonders aber zur Marter forschen, man müsse (in Hexenprozessen) die Weiber nicht wie Hunde halten. Es sei viel leichter, schreibt er im Jahre 1572 dem Herzog Ulrich, Menschen hinzurichten, als das Urteil zu rechtfertigen; kaum gewissenhaft genug könne man sein bei Anwendung der Marter. In einem herzoglichen Befehle an den Rat der Stadt Sternberg vom 27. März 1572 sagt er: Der Rat habe ein armes altes Weib ohne genügsame Anzeigen foltern lassen, bis dieses, ohne doch schuldig befunden zu sein, elend dahin gestorben; wann denn Niemand unverhörter Sachen und ohne zu Recht erhebliche Anzeigen peinlich zu befragen sei, ein so unchristliches Verfahren nicht könne gestattet werden und ungestraft bleiben, so solle der Rat bei schwerer Strafe sofort über den Vorgang beweislich berichten. Und endlich in einem Erlasse vom 2. April 1872 an denselben: er solle dem abgesetzten Stadtvogt gegen Bürgschaft häusliche Haft verstatten und diejenigen aus dem Rate, welche dem Gerichte über die totgepeinigte Frau obgelegen, namhaft machen, um sie gebührlich zur Strafe zu ziehen, und ebenso dem Angeber ernstlich auferlegen, daß er sich sofort mit dem Landesherrn ob seines Verbrechens abfinde. Glöckler, dem zahlreiche und umfängliche Akten vorlagen, der sich also ein begründetes Urteil bilden konnte, setzt hinzu, daß trotz des schmachvollen

und sinnlosen Eifers mancher Untergerichte damals viel weniger Opfer jenes Wahnes gefallen sind, als in den jammervollen Tagen des folgenden Jahrhunderts. Außer Husan eiferten (nach Gl.) die Räte Bonke, Krause, Stelbag, Sieben und andere gegen das Unwesen.

Freilich von dem hellen Licht, das der unerschrockene, wackere Johann Weier, protestantischer Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve, im Jahre 1563 mit seinem Buche De praestigiis daemonum über die Unsinnigkeit des Hexenglaubens ausschüttete, drang nur ein Nebenschein nach Mecklenburg. Der juristische Professor Gödelmann in Rostock schrieb 1584 eine Disputution über die Hexen und gab 1591 ein weitläuftiges Werk über denselben Gegenstand heraus, worin er „an der Befähigung der Hexen zum Schadenstiften und an der Strafbarkeit im Allgemeinen festhielt, aber doch wenigstens den Luftflug, den Hexensabbat und die Vermischung mit unsaubern Geistern nicht mehr als wirklich gelten lassen wollte", (Soldau, Geschichte der Hexenprozesse S. 347) und die scheußliche Wasserprobe verwarf. Er ging also auf die Ansicht Luthers zurück. Auch die mecklenburgische Polizei-Ordnung vom Jahre 1572 drückt sich vorsichtig aus, wenn sie bestimmt: „Uns kommen auch Klagen für, das in unsern Fürstenthumben, sich grosse ergernüssen vnd Mißbreuche Gotlichsworts, durch Zaubern, Beschweren vnd Teuffelisch warsagen, zutrage, dardurch vnsern vnderthanen zu Abgotterey, Affterglauben vnd schaden geführet werden.

Demnach ordnen vnd wollen wir, do jemandt, wes Standes der were, sich des warsagens oder anderer Zauberey, befleissen, vnd dardurch den Leuten schaden vnd vngelück zufügen würde, das derselbige mit dem fewer gestraffet werden soll.

Wo aber jemands Zauberey gebrauchet, vnd damit niemandt schaden gethan hette, der soll sonsten nach gelegenheit der Sachen gestraffet werden."

Hält man dem gegenüber, was die kursächsische Kriminalordnung aus demselben Jahre 1572 sagt: „So jemands in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündnis aufrichtet, umgehet, oder zu schaffen hat, daß dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden soll," so sieht man alsbald ein, daß Mecklenburg, dessen Verordnung den Bund mit dem Teufel, also die eigentliche Grundlage des Hexenglaubens, gar nicht kennt, weit unbefangener dasteht und daß es, in genauer Befolgung der von Husan und Gödelmann aufgestellten Grundsätze bald zur völligen Aufhebung der eigentlichen Hexenprozesse hätte kommen müssen. Es kam anders, die Schuld liegt wesentlich außerhalb des Landes.

Gegen Weier und dessen Anhänger erhob sich in allen Ländern ein Sturm des Widerspruchs. Der Heidelberger Arzt Erastus, der französische Philosoph Bodin, der triersche Suffraganbischof Binsfeld, der lothringische Oberrichter Remigius, der König Jakob I. von Schottland, der spanische Jesuit Delrio u. a. vereinigten sich, um die mittelalterlichen Anschauungen zu verteidigen, und sie siegten auf der ganzen Linie. Ihre Gegner wurden zum Widerruf gezwungen (Loos in Holland) oder verbrannt (Doktor Flade

in Trier). Remigius verurteilte in 16 Jahren 800 und warf sich schließlich nur eine Schwachheitssünde vor, daß er einst siebenjährige Kinder, die angeblich dem Hexentanze zugesehen hatten, nur dadurch bestraft, daß er sie, nackt ausgezogen, dreimal um den Platz, wo ihre Eltern den Feuertod erlitten hatten, mit Ruten herumhauen ließ, statt sie auch zu verbrennen. In Braunschweig wurden zwischen 1590 und 1600 an manchen Tagen 10—12 Hexen verbrannt, schließlich standen die Brandpfähle auf der Richtstätte vor dem Löchelnholze so dicht, daß man sich in einem kleinen Walde zu befinden glaubte. Aus etwa 20 Dörfern um Trier herum kamen von 1587—1593 etwa 368 Personen auf den Scheiterhaufen. Fürchterlich wütete man in Schottland, Holland und Frankreich.

In Mecklenburg regierte in dieser Zeit der schwache, vom Trübsinn geplagte Herzog Johann (1585—1592), ihm folgte die vormundschaftliche Regierung seiner alten Oheime, die der Last sich nicht gewachsen fühlten, bis 1608, Adolf Friedrich übernahm dann, jung und unerfahren, die Herrschaft und fand eine Fülle von Verwicklungen vor, die ihm lange keine freie Bewegung gestatteten. Aus dieser Zeit stammen die meisten der im Anhang aufgeführten Prozesse. „Besonders kleinere Landstädte (z. B. Crivitz) zeigten ihr sonstiges Elend auch in den schmutzigsten Hexenverfolgungen, gewöhnlich unter Sorge und Streit über die Hinrichtungskosten" (Glöckler, Jahrb. XV S. 137). Aber auch die größte Stadt des Landes blieb nicht zurück. Das „furchtbar Trockene „ist dies Weib mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet" kommt dort in einem Jahre 1584 sechzehn Mal vor." Einer dieser Prozesse ist im Anhange aufgeführt. Es läßt sich annehmen, daß solche Beispiele zündeten und auch die ritterschaftlichen Gerichte nicht zurückblieben. Die Häufung der Prozesse kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, daß die Gefolterten stets zu neuen Bezichtigungen gezwungen wurden, oft nannten sie, vielleicht in der Hoffnung, das Schicksal von andern abzuwenden, entfernt Wohnende, die Landfrauen nannten Städterinnen und umgekehrt, sie wußten nicht, daß die Protokolle dann verschickt wurden und so auch in der Ferne die Feuer anzündeten.

Wie viel Opfer diese zweite Periode der Hexenverfolgungen in Mecklenburg forderte, wird sich schwerlich feststellen lassen. Sie wurde abgeschnitten durch die Wirren, die der dreißigjährige Krieg über das Land brachte.

Im Jahre 1631 schrieb der Jesuit Friedrich Spee in Franken seine Cautio criminalis, er ließ sie aus Furcht vor seinen Brüdern anonym und in einer protestantischen Druckerei erscheinen. Sein Urteil hätte vernichtend für die Hexenrichter sein müssen, denn das Unsinnige und Schändliche des ganzen Prozeßganges wurde rückhaltlos aufgedeckt. Auch wurden die ersten Auflagen schnell vergriffen. Man vermutet indessen, daß sie „von den an den Pranger gestellten Hexenrichtern möglichst unterdrückt worden seien; wenigstens waren die ersten Exemplare derselben schon früh eine große Seltenheit." (Soldan S. 412). Auf die Praxis hatte Spee fast gar keinen Einfluß gewonnen.

Es begann nach dem großen Kriege die dritte Periode der Hexenprozesse. Die Seuche griff in ganz Deutschland um sich und wirkte natürlich auch ansteckend auf Mecklenburg. Aber wir wissen, daß seine Herrscher die Excesse nicht begünstigten, sondern vielmehr hemmend wirkten. 1649 meldete das Konsistorium zu Rostock an Adolf Friedrich: Ew. Fürstlichen Gnaden verhalten wir nicht, was gestalt der Verwalter zu Reez etzliche der Zauberey halber berüchtigte Personen in Gegenwart einer großen Versammlung durch den Henker aufs Wasser werfen lassen. Wann nun aber solch abergläubig Beginnen der Wasserprobe dem Worte Gottes und den Rechten zuwider, als haben wir solches denuncieren wollen.“ Die Untersuchung ergab, daß der Verwalter Johann Fleischhauer zu Reez, das dem Kanzler Detlov Reventlow gehörte, thatsächlich so gehandelt hatte. Der Herzog bestimmte sofort am 23. August: Johann Fleischhauer habe 200 M. Strafe zu zahlen, und so künftig die Principales die Hexenproben nicht einstellten und die Advocati dergleichen Sachen verteidigten, sollten die Herrn cum privatione jurisdictionis, die Advocati mit 200 M. Buße bestraft werden. Additur: Denn es hätten zu gleicher Zeit Curt Bülow zu Trems, Jürg Vossen Mutter zu Gievitz, Cort Valent Plesse, Paul Detloff von Pluskow, Fr. Carl Oertz, Amtmann Hund zu Gadebusch, Vieregge zu Wüstrow, Jochen Krüger zu Kargitz auch Hexen aufwerfen lassen.“ (Westphahl S. 155. Freudius, Frage 255). Es scheint demnach, als ob die Wasserprobe schon früher durch fürstliche Edikte verurteilt gewesen ist; sie war mit diesem scharfen Vorgehen des gerechten Fürsten wahrscheinlich dauernd abgethan.

Über die ersten Jahrzehnte dieser Periode liegen nur spärliche Nachrichten vor. Westphahl sagt allerdings S. 229: In Mecklenburg wucherte in den angegebenen Jahren des vorigen Jahrhunderts eine sehr üppige Saat des Aberglaubens, so daß fast ganze Dörfer ähnlich wie in Westphalen mit Feuer vernichtet wurden wegen angeblicher Hexenverbrechen. Die Akten von 1667 und 1669 zeigen, daß man Untersuchungen gegen Hexen anstellte nur auf das ungewisse Gerücht hin, wie es in den Straßen und Häusern umging, aber es war falsch und wurde durch geeignete Nachfragen bloßgestellt.“ Was die letzte Angabe anbetrifft, so ist sie ohne Frage richtig, aber gerade daß es möglich war, durch Untersuchungen die Unschuld herauszustellen, beweist manches zu Gunsten Mecklenburgs. An anderen Orten Deutschlands verfuhr man rücksichtsloser, so daß die Anklage schon eigentlich das Todesurteil bedeutete. Die erste Angabe möchte ich bezweifeln. Ich habe Gelegenheit gehabt, sehr viele Pfarrschriften aus den Zeiten nach dem großen Kriege durch zu sehen, aber nicht auffallend oft Hexenbrennen erwähnt gefunden. Dabei handelt es sich um den größern Zeitraum eines Vierteljahrhunderts, über den hin sich die Prozesse verteilen. Groß wird ihre Zahl immer von unserem heutigen Standpunkte aus genannt werden müssen, fürchterlich groß Aber wenn man die 16 Prozesse Rostocks, die oben erwähnt wurden, nach damaliger Zeit auffallend finden wollte, dann möge man bedenken, daß bei zwei Landgerichten im Bambergischen von 1625—1630 mehr als 900 gerichtet wurden. Westphahl wird sich durch seine schmerzliche Entrüstung haben bestimmen lassen, weil er selbst noch

die Brandpfähle, die man nach dem Gerichte stehen ließ, hier und da gesehen hat. Angekohlt wie sie waren, hielten sie sich sehr lange.

Die letzten drei Jahrzehnte des Jahrhunderts bahnten in Mecklenburg die deutliche Wendung zum Bessern an. Verschieden ist dabei das Verhalten der beiden regierenden Herzöge. Christian Ludwig I., der in Schwerin von 1658—1692 regierte, stand den Hexenprozessen gegenüber sehr frei und klar denkend da. Er soll (Westphahl S. 249) mit seinem herzoglichen Worte den Hexen Leben und ansehnlichen Lohn versprochen haben, wenn sie öffentlich und in mehrerer Gegenwart sich zu Befehl stellen würden, durch die Luft nach dem Blocksberge reiten oder angesehenen Leuten, die in der Nähe des Berges wohnten, zur bestimmten Stunde Briefe bringen. Praeterea Ducali fide Sagis vitam et insigne pretium promisit, si publice in plurium praesentia jussui steterint, inque pecudes grassatae fuerint, tonitrua et fulgura excitarint, in arundine per sublimia aëris equitantes ad montem Bructerum sese receperint, vel Nobilibus prope montem habitantibus, destinatis horis obtulerint amicorum literas.

Selbstverständlich hat der Herzog diesen freien Standpunkt nicht rasch gewonnen, in den ersten Jahren seiner Regierung gab auch er noch seine Zustimmung zum Hexenbrennen, es wurden z. B. 1666 und 1667 in Kröpelin wohl an funfzehn und mehr Hexen hingerichtet. (Sonntagsbeilage der Meckl. Zeit. 1902 N. 19 u. 20).

Niemals aber sollte dem Herzoge in Mecklenburg ein Erlaß vergessen werden, der ihn hoch über seine Zeit erhob. (Westphahl a. a. O. unter Specimen Monumentorum Mecklenburgensium Num IX p 152). „Datum 1688 Februar 16. Wir Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg u. s. w. . . . Was die Hexen-Sachen betrifft, sind wir jederzeit der Meynung gewesen das Brennen einstellen zu lassen, und die Delinquenten, wo ihnen mit Bestande was überwiesen, in andere Wege abzustraffen, welches wir denn hiedurch also wollen gehalten haben, zumahlen das Land durch das viele Hexen-Brennen mehr denn zuviel beschrieen ist.“ Westphahl fügt hinzu, daß die Geschichte seiner Regierung lehrt, daß dem Herzoge oft Geschichten über Zauberer und Hexenkünste zu Ohren gekommen, welche er hernach als Erfindungen oder Täuschungen erkannt hat. Christian Ludwig hatte offenbar durch seine Berührung mit Frankreich den Standpunkt Ludwig XIV. eingenommen, der 1672 nicht ohne Widerspruch des Parlamentes die Hexenuntersuchungen niederschlug.

Während also offenbar im Herzogtume Mecklenburg-Schwerin durch die vorurteilsfreie Stellung des Herzogs den Hexenprozessen rascher Einhalt gethan wurde, nahm die Angelegenheit im Herzogtume Güstrow unter Gustav Adolf einen ganz anderen Verlauf. Er nahm anfangs nur den Kampf gegen den geringeren Aberglauben auf und wurde allmählich zum Vorgehen gegen die Hexen gedrängt. Im Jahre 1659 trat auf Veranlassung des Herzogs in Güstrow die große (und einzige) Landessynode zusammen, auf der die dort erschienenen Geistlichen unter ihren Conclusa, die sie dem Urteile des Herzogs unterbreiteten, Abschnitt 23 aussprachen: „Das die Leute, so verbotene Künste treiben und damit große

ergerniß und aberglauben anrichten, öffentlich auf der Kantzel genennet und die Obrigkeit sie alsobald und ernstlich zu straffen ermahnet werden sollen."

Der Herzog billigte alle Conclusa und erließ im Laufe der nächsten Jahre insbesondere in Bezug auf das Vorgehen wider die verbotenen Künste einige Rundschreiben (Currenden) an die Geistlichen, von denen das im Anhang B, 1 mitgeteilte aus dem Jahre 1663 Juni 29 wohl das wichtigste ist. Leider ist mir von den Berichten der Geistlichen, die nach Güstrow eingereicht wurden, kein einziger bekannt geworden, was ich deswegen lebhaft bedaure, weil aus der Gesammtheit der Berichte sich höchst anschaulich die Verbreitung und die Arten des Aberglaubens müßten ergeben. Indessen läßt die Fassung der Fragen Manches erkennen, auch offenbart sich der Entschluß des Herzogs, den Aberglauben unbedingt auszurotten. (1666 veröffentlichte Josua Arnd, Superintendent in Güstrow, auf Befehl des Herzogs eine Schrift: De superstitione, vielleicht war darin das Ergebnis der Berichte verarbeitet.) Es könnte auffallen, daß von den Hauptzauberern, den Hexen und ihrem Anführer, kein Wort gesagt ist, wenn nicht aus dem früher über die einzelnen Unterschiede und Wertmessungen der Bräuche schon Gesagte klar wäre, daß das Hexenwesen zu erforschen nicht Sache der Geistlichen, sondern die der Obrigkeiten und Richter war.

Je mehr der Herzog auf Schwierigkeiten bei der Zähigkeit des Volks-Aberglaubens stieß, um so eifriger wurde er. Sein Vorgehen hatte Erfolg, wenn auch nicht beim Volke, so doch bei den Geistlichen. Der Pastor zu Kuppentin und Plauerhagen Michael Freudius schrieb bald einige höchst merkwürdige Bücher, die von 1667 an herauskamen, 1671 zu einem Bande zusammengefaßt und wesentlich erweitert wurden unter dem Titel: Gewissens-Fragen oder Gründlicher Bericht von Zauberey und Zauberern, von Mitteln wider dieselben, und was für einen Proceß Christliche Obrigkeit wider die Zauberey gebrauchen solle, Benebenst einen Anhang Von Geist- und leiblicher Besitzung und Austreibung deß bösen Geistes. Männiglichen zu guten Unterricht und treuherzigen Warnung wider solch Teuffels-Geschmeiß dienlich, insonderheit denen Richtern zu erwegen hochnöthig und erbaulich u. s. w.

Er hat das Buch vor Herausgabe der Censur der hochlöblichen Theologischen Fakultät in Rostock unterstellt und deren Billigung gefunden. Auch sind Zuschriften gelehrter Männer an den Verfasser in Form anerkennender Verse vorangedruckt. Leider hat sich der Verfasser nicht auf rein Mecklenburgisches beschränkt, sondern vielmehr mit großer Gelehrsamkeit eine Fülle von Stoff aus allen möglichen Werken zusammengetragen, gesichtet und so verarbeitet, daß er über 400 Fragen aufwirft und eingehend beantwortet, in welchem Sinne sagt schon der genaue Titel. Mutmaßlich wünschte er sein Buch als einen vom protestantischen Geiste durchzogenen Hexenhammer angesehen und verwendet zu wissen. Ohne es selbst zu ahnen oder zu wollen, legt er selbst den Grund zur Untergrabung des Hexenglaubens. Er geht dem Teufel mit kritischer Sonde zu Leibe und rührt damit an das eigentliche Fundament. Daß der Teufel keinen Leib hat, also auch sich von Rechtswegen nicht fleischlich vermischen kann, am allerwenigsten neues

Leben zeugen, weil ihm jede schöpferische Macht abzusprechen ist, dieser Gedanke mußte, sobald er zum Durchbruch kam, das Hexenwesen, wie es Gegenstand mittelalterlicher Verfolgungen war, wegfegen. Freudius wagt sich noch nicht so weit vor, leugnet noch nicht die Buhlschaft mit dem Satan und daraus hervorgehende Sprößlinge, sondern läßt dem Satan noch die Macht, auf höchst künstliche Weise sich etwas wie einen Leib zu verschaffen. Der Teufel benutzt z. B. Leiber von Gerichteten oder Selbstmördern, oder er zieht als wunderbarer Physiker und Kenner der Naturkräfte etwas wie einen Menschenleib aus allerlei Elementen zusammen. Wenn man sieht, wie Freudius sich so windet und abmüht, um Schriftlehre, Verstand und Aberglauben in Einklang zu bringen, so bemerkt man sofort, daß der letztere auf die Dauer nicht fortkommt; schon in der nächsten Generation hat der Verstand das Hauptverbrechen, die Teufelsbuhlschaft, weggewischt.

Bis dahin allerdings hatten die Hexen noch schlimme Zeiten zu bestehen und entgingen dem Prozeß, der ja eigentlich dem Teufel galt, nicht. Hier aber hat Freudius mit noch festerer Hand gerüttelt. Er verlangte ein richtiges, besonnenes, geordnetes Vorgehen gegen die Verdächtigen. Freilich beseitigte er die Folter nicht, aber er warnte doch in klarer Weise, den ausgepreßten Aussagen zu sehr zu glauben. Die alten Hexenzeichen (Fehlen des Bildes in den Augen, Zurückhalten der Thränen auf der Folter, Hexenmal u. s. w.) sind schon höchst unzuverlässig, scheußlich dünkt ihn die rücksichtslose Behandlung der Eingezogenen, das schamlose Abscheeren aller Haare durch den Henker, das lange und ungesunde Gefängniß u. s. w., und er ermahnt mit Ernst die Fürsten, doch sich selbst um die Prozesse zu kümmern und bei Zeugenverhör und Folterungen womöglich zugegen zu sein. Den Aussagen, als ob eine Hexe diesen oder jenen auf dem Blocksberge gesehen, dem Bezichtigen anderer Personen ist seiner Meinung nach gar kein Glauben beizumessen, weil die Antworten den Hexen sehr wohl vom Teufel können eingegeben sein, denn dem Teufel liegt daran, recht viele Menschen zu verderben. Wenn nun auch Freudius den ganzen Wust des Aberglaubens sonst übernimmt, so sieht man doch auch hier, wie der rohen Gewalt durch menschliche Erwägungen Schranken gesetzt werden, diese Schranken verbreitern sich in den folgenden Jahrzehnten.

Wie sie allmählich wachsen, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1678. Gegen die überstürzte Hinrichtung einiger Hexen richtete sich der anonyme, aber öffentliche Angriff eines Pastors, weil sie gar keinen Schaden getan hätten und es durchaus im Unklaren gelassen wäre, ob sie wirklich schuldig gewesen. Er verlangte, daß, um die aus jenem Prozeß durch die Bezichtigungen neu erwachsenden Verdächtigungen auf daß richtige Maß zu beschränken, den im Protokoll Genannten die Angebereien nicht verheimlicht werden dürften, damit sie sich verteidigen und die Tilgung ihrer Namen aus dem Protokolle durchsetzen könnten. Auch wäre es wichtig, daß der Seelsorger Nachricht von den Bezichtigungen erhielte, um selbst prüfen und allenfalls kirchliche Zucht üben zu können. Auch dürfe man niemals die Hexen, die ihr durch die Tortur abgezwungenes Bekenntnis später widerriefen, hinrichten, sondern nur dann, wenn sie in ihrem Bekenntnisse bis

ans Ende beharrten; endlich müsse man dem Seelsorger zu seiner Arbeit an der Bekehrung Zeit lassen; die Richter, so schalt der Schreiber, gingen nur gegen geringere Personen vor und verschonten die höhern.

Als Erwiderung auf diesen anonymen und oft in Ton der Satire gehaltenen Angriff auf die Weise, die Hexenprozesse zu betreiben, richtete sich eine wahrscheinlich offiziöse und auf Veranlassung des Herzogs geschriebene Auslassung, die bei Scheippel in Güstrow gedruckt wurde, aber nicht unterzeichnet war, betitelt „Summarischer, jedoch gründlicher Unterricht, wie nach den Rechten, auch christlichen Gewissen und gesunder Vernunfft, folgende, zu der Zeit, da ein Richter mit der verdrießlichen inquisition wieder das Zauberlaster sein Ambt verwalten hat, sich fürnehmlich aufgebende, hienach gesetzte Fragen zu beantworten. Alles Amptswegen, und nur zu dem ende, damit ein gantz Land oder Stadt in dergleichen materie durch ungleiche und unbegründete Antwort oder Meinung nicht gantz schädlich irre gemachet werde, nothwendig aufgesetzet und zum Drucke befodert.“ 1678.

Es wird hierin etwa folgendes ausgeführt: Allerdings ist richtig, daß man keinen zum Tode verurteilen soll, man sei denn gewiß, daß der Reus die That wirklich gethan hat. Es giebt aber Laster im Verborgenen, die ein Richter nicht mit den Sinnen begreifen kann und die man durch das Bekenntnis der Täter erfährt. Hierhin gehört das Zauberlaster. Bekennen die Hexen deutlich alles, so genügt das, um auf Feuerstrafe zu erkennen. Dabei wird ein Richter nachforschen, soviel er kann, um sich von der Zuverlässigkeit des Bekenntnisses zu überzeugen. In den hervorgehobenen Fällen haben die Hexen alle Bündnisse und Buhlschaften mit dem Teufel bekannt, bei jeder sind die Teufelsmale gefunden („darin, wie tieff auch darnach gesuchet, weder empfindlichkeit noch Blut verspühret worden“). Die Executionen waren zu beschlennigen, denn die Erfahrung lehrt, daß bei unnötigem und widerrechtlichem Scrupulieren die Hexen, die schließen, daß man an ihrer Missetat zweifelt, Anlaß nehmen, von neuem zu retradieren, ihr Bekenntnis zurückziehen, oder daß sie in Desperation verfallen oder in Verhärtung im vorigen Stand oder sich das Leben nehmen, durch den Teufel gereizt. — Auf bloße Gerüchte oder Hexenaussagen hin darf keine Person in Verdacht geraten, denn das Gerücht ist blind, und die Hexen sagen auf Satans Eingebung oder aus reiner Bosheit aus. Von ihren Aussagen, die im Protokoll stehen, darf niemand, auch der Pastor nicht, etwas erfahren. Hört er doch davon, so darf er nur höchst vorsichtig mit den Bezichtigten verhandeln, ohne Drängen. Will er mit Kirchenzucht vorgehen, so müssen Kirche und Obrigkeit den Betreffenden schützen. Selbst wenn mehrere Hexen auf Einen aussagen, sind ihre Aussagen lauter Nullen. Der Teufel zeigt ihnen durch Verblendung auf dem Blocksberge Personen, die in Wirklichkeit nie dagewesen sind. Also soll ein Richter auch den Bezichtigten nichts aus dem Protokoll mitteilen. — Es wäre albern zu mutmaßen, als müsse sich jemand schuldig finden, weil er die Aussage weiß und dazu schweigt. Denn wie soll der Bezichtigte seine Unschuld dartun, etwa durch Drängen auf Confrontation mit den Hexen? Das wäre noch

größerer Schimpf, weil diese dadurch gleichsam zum Richter über ihn gemacht würden.

Bei Zurückziehung des Bekenntnisses wird man die Tortur erneuern müssen. Wo die Stadtgerichte nicht genügend mit Rechtsgelehrten versorgt sind, haben sie alle wichtigern Criminalsachen an das obere Gericht zur Information abzugeben. Es kann wohl sein, daß Richter bei Fällen, wo eine Darlegung aus Gottes Wort nötig ist, darüber mit bewährten Theologen sich in Verbindung setzen, dann haben diese bei Einsicht in die Protokolle den Richter mit unzeitiger Censur zu verschonen und dürfen nicht auf die überflüssige Untersuchung des Prozesses verfallen, sondern sie sollen nur sehen, ob bei dem Fall etwas ratione conscientiae zu beachten ist. Auch sollen sie nicht hinterrücks Angriffe gegen die Richter richten, sondern ehrlich mit dem Richter aus Gottes Wort konferieren, sobald sie etwas von der Sache verstehen und wirklichen Mangel merken. „Denn damit wil es gar nicht ausgerichtet seyn, wann bewehrter Rechtsgelehrten Meinungen ins mittel gebracht, und bey entstehenden Zweiffel darüber die Conferentz veranlasset wird, das man den Kopff aus der Schlinge ziehe, und, weit vom Schusse, ein Satiram schreibe: Nihil mihi rei est cum altercationibus Jurisconsultorum, auch an einem Orte, da man das Wort allein hat, frey und nicht ohn affecten loßdrucken. So viel diesmahl."

Der Herzog Gustav Adolf nahm, durch diesen Streit offenbar angeregt, mit größerem Eifer die Gesetzgebung zwecks Ausrottung des Hexenwesens und jeglichen Aberglaubens auf.

Im Jahre 1681 am 3. Juni erfolgte ein Erlaß, der mitteilte, daß ein Judicium delegatum, also ein Sondergericht von ihm eingesetzt sei, „welches die Inquisition mit diesem enormissimo Magiae crimine, und auch sonsten in allerhandt vorgehenden Abergläubischem wesen und Handelungen möglichst befodern und betreiben helffen soll." (Siehe Anhang B, 2). Dabei erfolgte eine genaue Instruktion, wie die Beamten auf dem Lande und Richter in den Städten in obgedachter Sache zu verfahren hätten, um in ihren Orten das Laster auszurotten. Das Iudicium delegatum sollte hin und wieder eine General-Inquisition darüber anstellen, ob einige Personen, der Hexerei und anderer abergläubischer Händel verdächtig, vorhanden wären. Die Beamten aber sollten fleißig nach verdächtigen Personen forschen, anfangs insgeheim Zeugen abhören, bei begründetem Verdacht mit Gefangensetzung vorgehen. Es habe dann die Untersuchung, eidliche Zeugenvernehmung, Confrontation und Protokollaufnahme zu erfolgen. Auf Verlangen dürfte den Angeklagten ein Advocatus beigeordnet werden, dem Einsicht in die Originalakten zu gestatten sei, aber keine Abschrift davon ohne gewichtige Ursachen erlaubt (um tergiversationes und geflissentliche Verzögerung zu vermeiden). Die Akten gingen dann mit Relation an das Iudicium delegatum, das das Weitere anordnete. Falls auf Tortur erkannt würde, dürfte nur bis zu dem angeordneten Grade vorgegangen werden, in Gegenwart von Richtern und Assessoren. Ein durch die Tortur abgepreßtes Bekenntnis muß, bevor es angenommen wird, in Güte außerhalb des Marterortes und ohne Beisein des Henkers vom Inquisiten anerkannt werden. Man

forscht nach Genossen, jedoch ohne die Namen zu nennen, zwecks Vermeidung von Suggestion; bei Bekennung von Schaden, der durch Zauberei getan ist, ist nachzufragen, ob solcher Schaden wirklich geschehen ist. Das Endurteil fällt nach Einsendung des Protokolls das Iudicium delegatum, die Vollziehung fällt den Beamten oder Stadtgerichten zu.

Am 16. December 1681 folgte ein weiterer Erlaß Gustav Adolfs „Welcher massen in der mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen, sonderlich mittelst adhibirter Tortur vorzunehmende Befragung, wegen Ihrer complicen oder mitschuldigen, behutsamblich zu verfahren.“ Dieser Erlaß und der vom 1. Febr. 1683 in derselben Sache werden noch einmal aufgenommen, ergänzt und auseinander gelegt in dem vom 8. März 1683. Alle wenden sich an die herzoglichen Beamten, die Justitiare der Ritterschaft, die Gerichtsverwalter, Bürgermeister, Richter und Räte in den Städten, die Pfandinhaber und alle, die sonst Jurisdiktion und Gericht zu verwalten haben. Zu diesem sorgsamen Vorgehen bewog die Erfahrung, daß die Unsitte sich immer wieder bei den Gerichten einnistete, bei den Verhören nicht zu prüfen, ob die Hexen das, was sie aussagten, auf Einflüsterung (Suggestion) des Satans sprächen. Man nahm an, daß dem Satan daran läge, recht viele Menschen unglücklich zu machen und mit falschem Verdacht zu belasten und Unschuldige in Gefahr des Schadens an Ehre und Leben zu bringen. Es sollte also noch einmal eingeschärft werden nicht bei den Tortur-Fragen geradezu zu forschen, ob die Hexe auf dem Blocksberge gewesen sei, was sie dort getrieben und wen sie dort gesehen habe. Ja, wenn die Gefolterten unbefragt aus sich heraus solche Dinge berührten, sollte man den Aussagen keinen Wert beilegen, sie nicht in das Protokoll aufnehmen, vor allem die Namen der Bezichtigten dort nicht nennen. Um aber doch etwaige Complicen herauszubringen und ihre Untaten nicht ungestraft zu lassen, so sollte ein genau vorgeschriebenes Examen angestellt werden. So erfolgte denn die „Anderweite Instruktion und Verordnung, wie von denen Beampten u. s. w. u. s. w. wider die, deß Zauberlasters und abergläubischen Dinge berüchtigten Personen und deren complices zu verfahren sey.“ Güstrow 8. März 1683. Die Fragestücke, die am besten erkennen lassen, wie nach Ansicht des Herzogs bei den Prozessen zu verfahren sei, sind ausführlich Anhang B, 3 wiedergegeben.

Endlich muß hier erwähnt werden, daß Tornowius, De feudis Mecklenburgicis II, S. 235 sagt aus dem Anfange des achzehnten Jahrhunderts: „Fit itaque interdum, ut, qui jurisdictionem habent, ex intempestiva parsimonia vel debitam inquisitionem plane intermittant et propterea delicta maneant impunita, vel in processibus inquisitoriis eos adhibeant, qui neque judicio neque peritia juris neque experientia practica pollent contra Edictum Serenissimi Principis Gustavi Adolphi b. m. sub dato den 15. April 1684 ibi: Insonderheit daß man was zu Bestraffung und Ausrottung des erschrecklichen Zauberlasters oder superstition gehöret, durch gewissenhafter und rechtsverständiger Leute Raht und direction verfahren soll.“

Wie wenig klar noch des Herzogs Blick bei Unterscheidung des Wichtigen vom Unwichtigen war, zeigt eine Reihe kürzerer Verordnungen, die in den Jahren 1683 und 1684 ergingen. So wollte er durchaus den Weihnachtsmann (Christkindlein, Nikolaus) aus dem Lande verbannen, als erhalte sich in seinem Auftreten nur heidnischer Unfug und abgöttisches Papsttum. — Alle, die stillen oder böten, sollen mit schweren Strafen belegt werden, mit Gefängnis und Halseisen, harter körperlicher Züchtigung, unter Umständen bei besonders abergläubischen Kuren mit Lebensstrafe (Anhang B, 4). Die uralten Überlieferungen in den Zwölften (daß man in dieser Zeit den Wolf nicht nennen soll, beim Jagen allerlei Brauch beobachtet u. s. w.) sollen gesetzlich abgestellt werden. Und abermals (1. Mai 1684) wird Ablieferung aller abergläubischen Schriften an die Justizkanzlei gefordert, ihr Verkauf im Buchhandel verboten u. s. w. Dann scheint die Gesetzgebung für dieses Gebiet zu verrinnen.

Mit dem Erlaß vom 8. März 1683 war dem Hexenprozeß die eigentliche Unterlage entzogen, er ging rasch seinem Ende entgegen. Das in der katholischen Kirche immer schürende Element, die Dominikaner, Jesuiten und vom Papste zur Knechtschaft gebrachte und gemißbrauchte Priester, fehlte, dem hastigen Vorgehen übereifriger Richter war der Hemmschuh angelegt.

Wie gewissenhaft die Landes-Geistlichkeit die Hexen zu behandeln sich bemühte, beweist die Anfrage des Güstrower Superintendenten und des geistlichen Ministerium im Jahre 1669 beim Konsistorium in Rostock, wie man sich in Hinsicht des Beichtstuhls gegen die der Hexerei Verdächtigten zu verhalten habe. Es bezog sich die Anfrage auf Verdächtigte 1) mit tadellosem Wandel und daher ohne Grund, 2) deren Wandel der Gottseligkeit nicht allerdings gemäß sei, 3) welche nach Aussage anderer Hexen auf dem Blocksberge gewesen, aber nicht mit den Angeberinnen konfrontiert seien, 4) welche in demselben Falle konfrontiert seien. Die Antwort sagte, daß 1 und 3 gar nicht, 2 bis zur Besserung, 4 bis zur fernern Untersuchung der Sache und Nachricht vom Beichtstuhl abzuhalten wären. (Frank, XIV, 240).

Die lutherischen Pastoren haben, wenn wir von Freudius und dem oben erwähnten Anonymus absehen, beim eigentlichen Hexenprozeß selten eine Rolle gespielt und dann stets nur untergeordnete. Zuweilen kam es wohl vor, daß ein Pastor, sobald nachhaltige Beunruhigung in einer Gemeinde wegen Vorhandenseins einer Hexe entstand, die Sache auf der Kanzel erwähnte und die Obrigkeit an ihre Pflicht ermahnte. Nur in Wangelin (A,33) tritt der Pastor als Treiber auf. Falls die Richter den Pastor zur Hülfe zuzogen (er sollte niemals dem Prozesse oder gar der Tortur beiwohnen), geschah es um seiner seelsorgerlichen Dienste willen. So empfiehlt die Juristische Fakultät zu Rostock (Anhang A, 28) vor Eröffnung des Prozeßganges den Beichtvater nebst einem und dem andern der benachbarten Prediger täglich die Verdächtige im Gefängnisse besuchen zu lassen, aber nicht etwa um auf wahrhaft teuflische Weise der armen Gefangenen, die in Todesangst war, zuzusetzen, ihr durch jene Personen, zu denen sie das größte Zutrauen haben durfte, allerlei Aussagen zu entlocken oder sie

in unbesonnenen Augenblicken zu belauschen und auszuholen, wie es einst in der katholischen Kirche Brauch war, sondern nur um sie in der rechten Erkenntnis Gottes und im Glauben zu unterrichten, auch zur Buße zu ermahnen und zur Bekennung der Wahrheit zu veranlassen. — Daß auch dieses Mittel nicht ganz ungefährlich war, beweist der Zusatz der Fakultät: „Remedium hoc compellationis per Reverend. Ministerium adeo fuit efficax, ut rea delicta omnia confessa et sic supplicio tradita fuerit. Idem remedium salutare experti fuerimus in exploranda veritate a testibus mulieribus valde obstinatis, quae, reorum opes et familiam reveritae, nec minis nec carceris coërcitione ad veritatem confitendam potuerunt adduci. — Meistens wurden darum die Geistlichen erst zugezogen, wenn das Urteil fertig war und es nur noch galt, die Verurteilten zum letzten Gange vorzubereiten. Es beginnt alsdann die „Seelenkur". Der Ortsgeistliche nimmt bei so wichtigem Auftrage mehrere Pastoren der Nachbarschaft zu Hülfe, sie richten aber, selbst befangen im Aberglauben, echte Kinder ihrer Zeit, nichts Wesentliches mehr aus, was zur Aufhebung des Urteils führen könnte. Sie sind entsetzt, daß die Gefangene ihnen ins Gesicht lacht, „unzweifelhaft auf des Satans Antrieb" (wir sagen zum Irrsinn durch die Tortur getrieben), daß sie einen ganzen Haufen Geister will unter ihrem Bett im Gefängnisse gesehen haben. Es bebt den Männern ohne Frage das Herz ob der Nähe des Satans und sie sind herzlich froh, wenn die Gefangene das Abendmahl nimmt und schließlich mit christlichem Sinne den Scheiterhaufen besteigt, denn sterben muß sie, davor rettet sie nichts mehr. (Anhang A, 30).

Wie sehr die Pastoren selbst dem Aberglauben unterworfen gewesen, wie sehr sie in Gewissenskonflikte gerieten, sobald es sich ihrer Meinung nach um Heil und Unheil handelte, weil die Hexen und Zauberer auch an den Männern des Wortes ihre Teufelskunst geübt hatten, beweist außer dem Anhang A, 8 dargelegten lehrreichen Fall noch folgende Geschichte (Westphahl, a. a. O. Anhang Spec. Monument VIII p. 146) aus dem Jahre 1679. „Theophilus, so nenne ich meinen Freund, der ein gewissenhaffter Prediger, lebet an einem Orte, woselbst vor 20 Jahren bei seines Antecessoris Zeiten, das Pfarrhaus abgebrandt, nachdem es verschiedene Jahre lang beschrien gewesen, daß keine Kindbetterin in demselben ihr Kind-Bette glücklich verbringen könne, angesehen nicht nur, kurtz vor der Einäscherung, des Antecessoris Frau, sondern auch vor derselben nach Aussage sehr alter Leute, bereits andere 5 Prediger-Frauen aufeinander, in gedachtem Pfarrhause, im Kind-Bette das Leben eingebüsset. Vor etlichen Jahren, als auf derselben Städte, da vorhin das alte Haus abgebrandt, ein neues wieder erbauet, hat Theophilus das neuerbaute Pfarr-Haus nebst seiner damahls schwangern Fraue bezogen, indem er von den tödtlichen Hintritt so vieler, nemlich 6 Kind-Betterinnen auf dieser Pfarr-Städte, theils nicht völlige Nachricht gehabt, theils auch, was ihm davon zu Ohren gekommen, nicht allerdings geachtet, sondern die Sache Gott befohlen. Allein er hat erfahren müssen, daß eben dieses Unglück in dem neuerbauten Pfarrhauß auch ihn betroffen, massen seine liebe Ehefrau etliche Tage nach ihrer Niederkunft

das Leben, als die siebende Kind-Betterin lassen müssen. Theophilus, so sehr betrübt als erschrocken über das bey diesem Hause vermeintlich sich findendes Verhängniß, hat zwar anfangs resolviret (weil ihm schwer fallen würde, dies mit grossen Kosten der Kirche erbauetes Haus zu verlassen, angesehen es dadurch hinführo gescheuet, unbewohnt bleiben und also in äußersten Ruin gesetzet würde) nicht wieder zu heyrahten, damit er kein ander ehrlich Mensch, zu gleichmäßigem Tode, in dies Haus führen mögte. Allein, seine Haushaltung und Umstände haben ihm genugsame Ursache gegeben, seinen Wittwer-Stand wieder seinen Willen zu verlassen, und lebet nun mit eines ehrlichen Mannes Tochter, welcher von diesem Gerüchte des Pfarrhauses nichts bewußt, in der andern Ehe, in welcher die junge Frau bereits 7 Monahten her sich schwanger befindet. Nun fraget sich's: Weil schon 7 Kindbetterinnen auf der so viel angeregten Pfarr-Städte nach einander gestorben, und dem Theophilo dieser Zweiffel beygewohnet, ob nicht, wegen merklichen tödtlichen Hintritts so vieler Kind-Betterinnen, ein sonderliches Verhängnis bei der Haus-Städte sich findet. Ob er, um sein Gewissen zu salviren, auch bey seiner Gemeinde alle ungleiche Indicia zu vermeiden, mit seiner schwangern Frau das Pfarrhaus verlassen oder darin bleiben und dem befahrenden Unglücke unter die Augen gehen müsse?"

So die Darlegung des Falles. Der um Rat aufgerufene Freund trug die Sache dem Rostocker Theologen und Direktor des Konsistoriums Dr. Varenius vor. Dieser schrieb an einen Arzt, der in der Medicina spirituum viel Erfahrung hatte und fragte an, ob der Schaden des Pfarrhauses im Boden liegen könnte, etwa in schädlichen Ausdünstungen, damit man, bevor man sein Augenmerk auf höhere geheime Kräfte lenke, nicht die niedern physischen vernachlässige. Der Arzt antwortete: Er hätte nicht gehört, daß unter den Mineralen oder Erden oder Metallen irgend etwas wäre, das gerade der Gebärenden allein durch seine Ausflüsse schädlich wäre, andern aber nicht. Im Pflanzenreich sagt man von der Wurzel Mondrago (Mandragora, Alraun) daß, wenn eine Schwangere darüber geht oder sich darauf setzt, eine Fehlgeburt stattfindet. Im Tierreiche sagen einige Physiker dasselbe vom Delphin.

In proposito casu suspicio potius subest fascini, in domo, sub terra defossi et a Saga quadam reconditi: Im vorliegenden Falle fällt Verdacht vielmehr auf Hexenwerk, das im Hause in der Erde vergraben und von einer Hexe versteckt sei. Carrichterns, Leibarzt des Kaisers Maximilian, schreibt in seinem herbarium, daß die Hexen durch Eingebung des Satans belehrt würden, unter gewisser Konstellation des Saturn einige saturnische Kräuter zu sammeln, durch deren Saft, wenn sie damit die Hände bestreichen und nur den Bauch der Schwangern anrühren, die Frucht getödtet werde.

Varenius empfing diese Antwort, aber er legte kein Gewicht darauf — ein Beweis, daß die Theologen damals freier dastanden als die Mediziner; er erwähnt sie garnicht in seinem belehrenden Briefe, sondern mahnt die Insassen des Pfarrhauses, auch Schwangere, Hebamme und Mütterchen, daß sie sorgsamer Weise nichts täten, was der Gebärenden

schädlich sein könnte. Er deutete an, daß die Furcht, Überredung und Einbildung leicht übel wirken könnten. Es wäre möglich, daß die früher Entbundenen, sobald sie gehört hätten, daß etliche Male Frauen im Hause gestorben, nun durch Angst selbst erkrankt wären. Diese vernünftige Antwort wurde 1679 erteilt.

Wann der letzte Hexenprozeß in Mecklenburg stattgefunden hat, ist mir nicht bekannt. Ich nehme indessen an, daß mit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts auch diese Art Justizmorde im Lande verschwindet.

Im Jahre 1701 ließ Christian Thomasius, der hallische Professor der Rechte, sein Buch de crimine Magiae erscheinen, in dem er nicht gerade die Existenz des Teufels anfocht, wohl aber „die laufenden Vorstellungen von dessen Wesen und Wirksamkeit einschränkte und die Unhaltbarkeit der ganzen Hexentheorien vom Standpunkte der historischen Kritik einleuchtend machte“. (Soldan, S. 446). Er war es, der bewirkte, daß „das protestantische Prinzip, nach langem Schlummer wieder zum Selbstbewußtsein erwacht, die Völker aus dem blindesten und blutigsten Autoritätsglauben aufschreckte.“ Freilich hat Petrus Tornowius, Consiliarius Serenissimi Ducis Mecklenburgensis et Consul Güstrowiensis den traurigen Ruhm, daß er in dem 1711 erschienenen 2. Teil seines Buches De Feudis Mecklenburgicis S. 236 ff. noch für die Hexenprozesse eintritt, was um so belastender für sein Ansehen ist, als er die Bücher von Weier, Spee (er weiß noch nicht den Namen des Verfassers der cautio criminalis) und Thomasius kennt. Unter die zu verwerfenden Indizien rechnet auch er 1) die Bezichtigung durch Hexen, da diese auf Eingebung des Satans sprechen, 2) die Luftfahrten und Zusammenkünfte auf dem Blocksberg, die unmöglich sind, 3) die Wasserprobe. — Dagegen giebt er noch etwas auf die Hexenmale. Ocularis sum testis, dum cupidine explorandi, an dentur talia stigmata, alicui actui torturae interfui et vidi, quod absque ulla fraude Carnificis ex acus in locum monstratum immissae punctione, neque senserit dolorem captiva, neque ex loco affecto guttula sanguinis effluxerit, quamvis acus ita esset comparata, uti a dicto Autore personato describitur, daß sie eines guten Fingers und drüber lang, auch durchgehends von gleicher Dicke sei. Hinc. . . subscribo, quod indicium hoc concurrentibus aliis haud plane sit spernendum. — Daß er daneben den Glauben an die Satansbuhlschaft, den Wärwolf, das Wettermachen, den Drachen u. s. w. aufgiebt, wird ihm wenig als Verdienst anzurechnen sein. Er läßt als gültige Indizien zu 1) daß die persona inquisita des Criminis Veneficii berüchtigt sei, 2) auch sonst ein anrüchiges Leben geführt, 3) von berüchtigten Eltern stamme, 4) mindestens durch zwei Zeugen belastet sei, 5) eingestehe.

Somit stellt sich der Consiliarius Serenissimi Ducis noch auf den Standpunkt der Verordnung vom 8. März 1683, ja er steht wohl noch weiter zurück. Zum Glück für Mecklenburg hat seine Ansicht keine Folgen gehabt, obgleich man noch heute bedauern muß, daß ein Mecklenburger im Jahre 1711 so hinter der Zeit herhinkte.

Der oft erwähnte Westphahl, der sein Buch De Consuetudine u. s. w. 1726 herausgab, konnte auf die Hexenprozesse als etwas längst abgetanes zurücksehen. Contemtu, non acerbiori poena, quam papizantes JCti in Carolina Nemesi dictarunt, vindicantur nostra aetate hujus commatis naeniae, nisi manifestissime constet de crimine perpetrato (p. 249).

Und der Historiker Franck konnte bei Darlegung eines Falles von Aberglauben aus dem Jahre 1722 aussprechen. „Wäre dergleichen Casus vor 50 Jahren vorgefallen, so hätte er ganz gewiß einen Hexenprozeß veranlaßt, nun aber lebte man in besser aufgeklährten Zeiten." Seine Äußerung über den Fall ist begründet, denn dieser liegt folgendermaßen: 1722 verliert der Hirte zu Lübzin seine Frau durch den Tod, er klagt beim Präpositus Susemihl in Sternberg, daß die Rede gehe, es habe seines Bruders Frau, die Hirtin in Loiz, die Tessinsche, sie umgebracht. Es ward deshalb ein Gerichtstag angesetzt, zu welchem der Prediger mit dem Magistrate kam. Die vorgeforderte Hirtin gab an: Sie habe eine kranke Kuh gehabt, die nicht leben und sterben könne, da habe sie einen Schinderknecht aus Sternberg kommen lassen, welcher ihr gesagt, das wäre der Kuh von bösen Menschen angetan; wenn sie ihm etwas dafür geben wollte, so wollte er den Täter kommen und seinen Lohn dafür empfangen lassen. Sie habe die verlangten 8 schl. gegeben. Darauf hätte er die Kuh aufgeschnitten, das Herz also warm herausgenommen und über ihrem Feuerherde im Rauche angenagelt, wo es noch sitze. Alsbald wäre die Hirtin in Lübzin zu ihr gekommen und hätte sehr kläglich getan, sei darauf wieder nach Hause gegangen, habe sich gelegt und sei gestorben. In währender Krankheit habe sie immer nach Loiz gewollt, weil ihr sonst nicht könne geholfen werden. Die Obrigkeit überzeugte sich, daß das Herz geschwärzt und getrocknet da sei, das Protokoll wurde an das Konsistorium gesandt, und dieses entschied: „Die Hirtin und der Schinder sollten 4 Tage bei Wasser und Brot im Gefängnisse sitzen und dann öffentliche Kirchenbuße tun. Der Schinder flüchtete, aber die Hirtin büßte.

Waren nun auch die Hexenprozesse glücklich überwunden, so hielt sich doch der Aberglaube in allen Ständen und Kreisen. Dafür noch einzelne Beispiele. Warnemünde 1731. Ein Mann hatte in einer Nacht einen starken Anfall von Paroxysmus, dann brach er zwei Stücke groben Tuches, wie man es zu Unterfutter bei Seeröcken gebraucht, von Größe eines Talers aus, aber der Pastor beeilte sich, es aufzuschreiben, und fügte hinzu, daß solches nicht natürlicher Weise in seinen Leib gekommen sei. — Derselbe Pastor erzählt uns von einem Monstrum, welches 1738 auf der Weide erschienen sei, groß wie ein jährig Kalb, schwarz, mit einem Menschenkopfe, hinten breit und rund wie ein Kluthuhn ohne Schwanz. Das Vieh lief mit entsetzlichem Brüllen zusammen. Auf den Sohn des Hirten, 14 Jahre alt, stürmte es zu, so daß er mit seinem Vater davon lief. Eine Stunde blieb das Untier, dann verlor es sich. — Ebenderselbe Pastor erzählt, daß 1749 eine ertrunkene Frau in der Warnow gefunden sei. „Am Abend vorher hat es in einem bekannten Garten entsetzlich gespukt,

als wenn jemand heftig im Wasser liefe und darin gewaltig paltschte. Die Pastorin, welche in der Thür stand, hat es selbst mit Grauen gehört."

Wenn das geschieht am grünen Holz, was soll am dürren werden?

Im Jahre 1754 in der Walpurgisnacht (Wolbrechtsnacht) zogen in Spornitz einige Leute vorwitziger Weise mit zwei geerbten Eggen Furchen um die Dorffeldmark, und zwar in entgegengesetzter Richtung. Dort, wo sie zusammentrafen, richteten sie diese Eggen gegen einander schräge auf, setzten sich darunter und waren nun fähig zu sehen, ob Hexen nach dem Blocksberge zogen. Und sie sahen auch mancherlei. Am nächsten Tage erzählten sie, daß der Dorfschulze Johann Hinrich und sein Bruder Jochen Hinrich sowie deren beide Schwestern, welche an Johann Martens und Adam Giendchen verheiratet waren, vorübergezogen waren. Das Dorf wandte sich sofort von den Beschuldigten ab, man begann arg gegen sie zu hetzen und das böse Gerücht weiter zu verbreiten. Natürlich ließen sich diese solche Ehrabschneiderei nicht gefallen, spürten den Urhebern nach und klagten dann beim Amte. Die Verklagten stellten Zeugen, die indessen sich scheuten, etwas auszusagen, 4 Gerichtstage wurden gehalten ohne Resultat, bis das Amt es fertig brachte, die Sache gütlich zu vergleichen. Aber das schlimme Gerücht hing doch unabänderlich den Vieren an; endlich, nachdem sie es lange genug getragen, forderten sie allgemein auf, sie einer Probe zu unterstellen. Die Hexen und Unholde durften bekanntlich unter keinen Umständen in einer Walpurgisnacht auf dem Blocksberge fehlen, das war des Teufels unerschütterliches Gesetz, darum die Hexen, wenn man sie überwachte, die Zeugen mit List einzuschläfern versuchten oder sonst ihre große Angst und Sehnsucht zur Abreise verrieten. Also lud wirklich im nächsten Jahre der Schulze seine Geschwister, vier Zeugen aus dem Dorfe, dazu den Küster und den Sohn des Landmessers in sein Haus ein. Er legte eine Tonne Bier auf, jede Schwester fügte eine Kanne Branntwein hinzu. — Von den vier Zeugen konnte einer durch obige Bewirtung nicht angelockt werden, seine Angst hielt ihn fern. Die Übrigen aber wachten wacker und zechten die Nacht hindurch, und am andern Tage lebten sie noch und waren sehr vergnügt, daß alles so gut abgegangen war. Da schwieg das Gerücht, und die Verleumdeten fanden langsam ihren guten Namen wieder.

Seit jener Zeit sind anderthalb Jahrhunderte vergangen; es ist eine große Arbeit in immer gesteigerter Weise und unermüdlich für die Weiterbildung unseres Volkes vollbracht, Staat und Kirche haben sich angelegen sein lassen, die Schulen haben gelehrt, und unzählige Druckschriften und Zeitungen haben teils mit Ernst, teils mit Spott die Torheit des Aberglaubens aufgedeckt, so daß man annehmen sollte, daß die Aufklärung ihr Licht bis in die entlegensten Winkel des Landes und der Menschenherzen sollte geworfen haben. Daß die Annahme nicht richtig, weiß jeder, der mitten im Volksleben steht.

Anhang A.

1.

Bekenntniß Gerstin Brandes, des Hundevagts Kersten Weib. Rostock Dienstag, den 4. August anno 1584. (Neue wöchentl. Rostockische Nachrichten. 1839 S. 74 f.).

1. Bekannt, daß sie in Rostock gebürtig, ihr Vater hätte Herrmann Brandt geheißen und wäre ein Gardener gewesen, und sie hätte Kersten, den alten Hundevagt, zur Ehe gehabt.

2. Bekannt, daß Köneke, ein altes Weib aus der Mark, in einer Gadesboden bei dem Oldendahr ihr das Zaubern gelehrt ungefähr von 19 Jahren in Schönefelds Keller, wofür sie ihr 1 Schl. gegeben; sie hätte ihr einen Teufel zugewiesen, Beelzebub genannt, welcher sich hätte sehen lassen als ein schwarzer Kerl und gesagt: ob sie wolle die seinige sein mit Leib und Seele, so lange sie lebe? Dazu sie ja gesagt, und nach ihrem Tode sollte sie mit in der Hölle sein, dagegen wollte er ihr bringen, was sie bedürfe.

3. Bekannt, daß sie alle Jahr auf St. Wolbrechts-Abend auf dem Blocksberg gewesen, wohin der Satan sie auf einem Besen geführt; daß der Satan ihr etwas Schwarzes gebracht hätte, welches sie sich habe unter die Augen schmieren müssen, worauf der Teufel gesagt: sitze auf in allen Teufels Namen, und sie geantwortet: in dessen Namen; da wäre sie bald dahin gekommen. Auf dem Berg sei ein großer Teich gewesen, worin sich Karantschen befanden. Sie hätte dort Grapenbraten gegessen und Bier getrunken, wobei sie auf der Erde gesessen. Das Essen hätte die Böse aufgetragen, welche schwarz angekleidet, deren Hände schwarz und kalt und wie Gänsefüße gewesen wären, so auch die Füße; auch wäre getanzt, und sie hätte mit ihrem Beelzebub hintenan getanzt, wobei sie gefallen, darüber er gelacht und gesagt: du sollst dies Jahr brennen; darauf hätte er sie in den Keller gebracht und gesagt: du sollst jetzt die Meinige sein, worauf sie Ja gesagt.

4. Bekannt, daß sie den Satan geladen auf den Donnerstag in des Teufels Namen, und wenn er gekommen, so hätte er gefragt, was sie haben wolle? da hätte sie ihn hingewiesen nach der Hinzeschen, der Bäckerschen, Hanse bei dem Hopfenmarkte, woher er ihr 1 Fl. geholet.

5. Bekannt, daß sie den Satan, so oft als er nicht etwas hat holen wollen, gestreichet.

6. Bekannt, daß sie den Satan auf den Donnerstag gebadet und das Wasser dazu gefüllt habe in des Teufels Namen gegen den Strom, und hätte solches in Teufelsnamen in den Kessel gegossen, worin sie ihn dann gebadet, und hätte er sich machen können, wie er gewollt.

7. Bekannt, daß ihr der Satan gesagt, sie solle ihrem Manne nichts Gutes thun, auf daß er seinen Willen allein haben möge.

8. Bekannt, daß sie vor 4 Wochen wäre zum Sakrament gewesen — M. Lucas wäre ihr Beichtvater — sie wüßte die Beichte nicht, wäre in des Bösen Namen zur Beichte gegangen und hätte auch in dessen Namen das Sakrament empfangen. Der Satan wäre so lange von ihr gewesen, und wenn er wiedergekommen, so hätte er gefragt: bist du auch in meinem Namen dazu gewesen? worauf sie Ja gesagt.

9. Bekannt, daß ihr der Satan Schlangen, Poggen und Nattern gebracht, welche sie in dem Wasser, darin sie den Teufel gebadet, in dessen Namen zu Mus gesotten habe.

10. Bekannt, daß sie ihren Mann etliche Male geschlagen, dazu ihm den Satan auf den Leib geschickt, daß er ihn habe peinigen und plagen müssen, bis er gestorben, wozu der Satan auch wäre willig gewesen, und darnach gesagt: nun ist er davon, jetzt sollst du die Meinige sein mit Leib und Seele.

11. Bekannt, daß sie auf Margaretha Dietlefes Verlangen den Teufel angehalten habe, ihren Mann aus Dänemark wieder zu holen.

12. Bekannt, daß sie auf einen Donnerstag im vergangenen Jahr einen Pott gegossen vor Martin Krons Thür in der Lagerstraße in aller Teufelsnamen und hätte des Mannes Namen auch dazu genannt in aller † Namen, daß er davon verquinen und endlich sterben sollte, aus Ursache, sie hätte einmal vor seiner Thür gebettelt, da er ihr denn für eine alte Hure und Zaubersche gescholten. Als er begraben worden, wäre sie mit unter den Armen gewesen, hätte 2 Weggen und 1 Pott Bier bekommen, und obgleich es ihr leid gewesen, so habe doch der Satan gesagt: sie sollte sich nicht darüber bekümmern, denn sie wäre sein und er hätte sie dazu angehalten.

13. Bekannt, daß Köneke, so vor dem Oldendahr gestorben, und Trina, so vor 4 Jahren verbrannt worden, ihr das Zaubern gelehrt; sie hätte viel Böses gethan und auch Zeichen gehabt, um zu betteln.

14. Bekannt, daß Trina ein dickes Weib gewesen, so bei dem Stocke gegangen und gebettelt, auch auf dem Lande und hier in der Stadt gesegnet und gebötet.

15. Bekannt, daß unter den Armen viele böse Weiber wären, die den Tod auch wohl verdient, denn sie hätten so viel Böses gethan als sie, auch gingen welche dazwischen, die genug hätten, daß sie nicht betteln dürften.

16. Bekannt, daß der Satan zu ihr gesagt, sie solle nicht bekennen, auf daß sie nicht selig würde, sondern bei ihm bliebe.

17. Bekannt, daß, wenn sie den Satan auf den Donnerstag geladen und sie ihm nicht können Arbeit schaffen, er ihr den Hals habe brechen wollen oder sie habe ihn müssen wegweisen.

18. Bekannt, daß sie den Satan in des alten Dobbins Haus beim Hopfenmarkt gewiesen, um Geld zu holen, der Satan aber wäre wieder gekommen und gesagt, er könne nichts bekommen, denn es wäre mit dem Worte Gottes verwahrt.

19. Bekannt, daß sie den Satan dazu angehalten, er solle in das Haus nächst des alten Blafferdes Haus gehen und Korn herausholen, er habe aber nichts bekommen können.

20. Bekannt, daß sie den Satan dazu angehalten, daß er von Claus Beselins Boden in der Krämerstraße etwas holen solle, aber als er es nicht habe bekommen können, da hätte er gesagt: Gieß ihn einen Pott vor die Thür; da hätte sie ihm vor einem Jahre auf einen Donnerstag Abend einen Pott vor die Thür gegossen in des Teufels Namen, daß er verquinen sollte, aus Ursache, weil er ihr vor der Thüre gescholten, als sie gebettelt, und gesagt: sie wäre stark genug zu arbeiten; aber das Volk im Hause und die Frau hätten sie darnach gebeten, da sie etwas Gutes wüßte, so sollte sie ihrem Mann wieder helfen. Da hätte sie ihm einen Pott wieder dahin gegossen und die Krankheit benommen; dafür hätte die Frau ihr 8 Schl. Sundisch gegeben. Hierauf hätte sie den Satan wieder bekehret in aller † Namen, daß er ihn verlassen sollte und daß er sollte wieder zufrieden werden.

21. Bekannt, daß sie vor 18 Jahren Herrn Hans Beselin auf der Altstadt einen Pott vor die Thür gegossen, davon er verquinet und gestorben, aus Ursache, daß er sie von der Thür berufen, da sie gebettelt, und gesagt: sie wäre jung und stark genug, um zu arbeiten.

22. Bekannt, daß sie der alten Reddelinsch auch einen Pott vor die Thür gegossen, als der Mann noch gelebt; zwar hätte die Frau ihn haben sollen, weil sie ihr vor der Thür weggejagt, aber der Mann hätte es bekommen; das wäre ihr leid gewesen, daß dem Manne solches widerfahren, denn er wäre ein frommer Mann gewesen, aber die Frau wäre arg.

23. Bekannt, daß sie durch den Teufel Paul Beselins Magd ihren Bräutigam wieder holen lassen, wofür sie ihr 4 Schl. gegeben hätte. Item Bergleidens Magd, so in Heinrich Krempins Haus wohnet, hätte sie auch einen Bräutigam zuweisen sollen, welche ihr 4 Schl. Sundisch gegeben.

24. Bekannt, daß der Satan ihr habe wollen den Hals entzwei brechen in der Fronerei, darum, daß sie ihn verlassen wollen, aber er hätte ihr einen Kneip in den linken Arm gegeben.

Mittwoch, den 5. August 1584 ist diesem Weibe das oben beschriebene Bekenntnis vorgelesen worden, und da sie desselbigen durchaus geständig gewesen in persönlicher Gegenwart Claus Bruns und Hinrich Linmeyers, welche hierzu als Zeugen erfordert und gebeten, so ist dieses Weib am Freitage, den 7. August 1584 mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet worden.

Unter den 16 in Rostock Verbrannten war auch eine Warnemünderin. Sie hat mit Hülfe des Teufels gesagt, ob die zur See Verreiseten leben oder todt sind; sie hat mit dem auf den Strom gegossenen Badewasser

Sturm erregt und das Schiff genannt, welchem das Windbrausen gelten soll, dem Satanas aber bestimmten Befehl gegeben, je nachdem er Schiff und Leute umbringen oder blos schrecken solle. So sind durch sie und ihre drei dienstbaren Teufel, Beelzebub, Barrabas und Chirkum, manche Leute ums Leben gekommen. Auch hat sie einmal sämtliche Fische von Warnemünde weggehen lassen. Satanas ist dazu als Ziegenbock zu ihr gekommen, und als eine Quadpogge hat sie ihn in ein Boot gesetzt, daraus er mit der Pfote oben auf dem Wasser gehuppet. Nachher hat er die Fische wieder kommen lassen müssen.

2.

Neue wöchentliche Rostockische Nachrichten. 1839. Seite 76 ff.

Bekenntnis des Kersten Sasse, seines Alters 20 Jahr. Dienstag den 22. März anno 1586.

Bekannt, daß er hier in Rostock gebürtig, und sein Vater, Swerieß Sasse, wäre ein seefahrender Mann gewesen und vor ungefähr 6 Jahren gestorben.

Bekannt, daß er $2^1/_2$ Jahr in Kurland zum Siebenberg bei einem Edelmanne, Wulff Wißlandhaupt, als Stalljunge gedient.

Bekannt, daß zur Zeit, als er da gedienet, ein toller Hund einen Mann gebissen habe, eine alte Jungfer hätte dem Manne wollen Rat geben, weil aber dieselbe blind gewesen, so hätte sie ihm befohlen, er solle im Schrank, das sie aufgeschlossen, suchen nach einem Buche, wie man dem Manne helfen könne, da hätte er aber noch ein anderes Buch von der schwarzen Kunst gefunden, das hätte er zu sich genommen und ein oder drei Wochen bei sich behalten, und ein oder acht Stücke daraus abgeschrieben; darnach aber, als es der Junker erfahren, habe sie es ihm wieder weggenommen.

Bekannt, daß er daraus geschrieben, was man gebrauchen solle, wenn man sich wolle unsichtig machen; so sollte man einen jungen Raben aus dem Neste nehmen und denselben an einem roten seidenen Faden wieder über das Nest hängen, dann käme der alte Rabe und holte einen Stein aus dem Meere und stecke denselben dem jungen in den Mund, damit er ihn nicht sehen könne, denn sonst scheuete sich der alte Rabe, daß er andern Jungen nicht fliegen dürfe; wenn man alsdann darauf wartete, so bekäme man den Stein, und wer denselbigen bei sich trüge in aller Teufels Namen, der wäre unsichtbar.

Bekannt, Man sollte Acht haben des Morgens auf die jüngste Schwalbe, welcher die alte des Morgens zuerst Speise brächte, derselben sollte man den Kopf abschneiden, so fände man darin einen Stein, und wenn man diesen in Gold fassen ließe, und an ein Schloß hielte, so spränge dasselbe auf; dies müßte man aber thun in aller † Namen.

Bekannt, wenn man wolle ein Fähnlein Knechte aufbringen, so solle man einer schwarzen Katze den Kopf abschlagen in aller † Namen, mit dem Blute in des † Namen einen Stock anstreichen und daran ein Tuch

binden, alsdann solle man sagen: ich lade den Teufel mit Reiter und Pferden, mit Harnisch und Büchsen wohl staffirt, daß sie mir nachfolgen dieser Fahne und thun, was ich befehle. Wenn man nun stürmen oder etwas nehmen wolle, so solle man also thun. Wenn die Kriegsleute aber wieder weggehen sollen, so solle man die Fahne hinter einen Berg oder Graben schmeißen, laufen davon und sagen: bleib da, du unreiner Geist und komme nicht eher wieder, bis ich die Stange wieder aufhebe.

Bekannt, wenn man die Büchsen besprechen will, so solle man also sagen: ich bespreche die Büchse mit Kraut und Loth im Namen Jesu Christi mit seinen fünf Wunden roth, daß du nicht eher los gehest, bis die Mutter Jesu ihren andern Sohn gebäret. Wenn man die Büchse aber wieder lossprechen will, so sage man: ich spreche dich los, du verbundene Büchse, daß du wieder schießen mußt und treffen, ehe ein Augenblick vergeht in aller † Namen.

Bekannt, wenn man einen Wiedehopfen-Kopf bei sich trage, so werde man im Handel und Wandel nicht betrogen.

Bekannt, daß er Daniel Wulfen gelehret, er solle ein Cruzifix machen, es unter einen Altar legen und drei Sonntage den Segen des Herrn darüber sprechen lassen; wenn solches geschehen, dann solle er dadurch schießen und sagen: ich schwöre mich dem †, daß ich mag schießen und treffen, was fliegt, steht, geht und läuft, und will es in sieben Jahren wieder von mir lehren, oder ich will der deinige sein. Dafür hätte er ihm einen halben Gulden gegeben, den sie in Kröpelins Bude wieder verzehret.

Bekannt, daß im vergangenen Sommer bei dem Vögenteiche der Satanas wieder zu ihm gekommen in Hundegestalt und gefragt: was er da mache und warum er nicht schösse? darauf er Nein geantwortet; dieser habe ferner gesagt: hast du dich mich nicht nach 7 Jahren ergeben? worauf er erwidert: ich will nicht mehr dein sein; jener aber gesagt: ich will dir den Hals entzwei brechen; da hätte Gefangener sich gesegnet und Christus gerufen, indeß hätte er ihm doch den Hals brechen wollen, und als er solches nicht können vollbringen, hätte er ihm den Rücken zerbrochen, daß er wohl drei Stunden für todt gelegen, und wäre darnach davon gar krank geworden.

Bekannt, daß der Satanas ihm befohlen, er sollte oft zum Sakrament gehen in seinem Namen, damit es die Leute nicht merkten, daß er sich ihm ergeben.

Bekannt, daß auch der Satanas in Hundesgestalt mit ihm in die Kirche gegangen und daselbst unter die Bänke gelegen, und wenn er zum Sacrament gewesen, so hätte er gefragt: ob er auch in seinem Namen dazu gewesen, und wenn er Ja gesagt, so hätte er geantwortet: dann ist's gut.

Bekannt, daß er ein Messer in Bartold Hanen Hause verloren, da hätte er einen Schlüssel, der nicht schließen könne, in ein Buch an den Ort, da St. Johannis Evangelium gestanden, verschlossen und aller derjenigen Namen, so im Hause gewesen, darin gelegt in aller † Namen, da wäre

das Buch, als die Frau genannt worden, umgelaufen, und die Frau hätte das Messer auch gebracht und ihm darnach wieder zugestellet.

Bekannt, daß er zu der Zeit, als er bei der Sägemühle Daniel Wulfen die Kunst des Freischießens gelehret, nicht Wulfen, sondern seinen Teufel Heinrich, der bei ihm gestanden, gesehen, aus Ursache, ob es der Teufel auch haben wolle, daß er es ihm lehre; der dann gesagt: Ja weil er's lernen will, so lehre es ihm.

Bekannt, daß ihm Daniel gefraget, wo er den Teufel kriegen solle? Dieser geantwortet: wenn du dich zu ihm geschworen hast, so kommt er auch wohl zu dir, und er, Gefangener, hätte ihm seinen Teufel zugewiesen, weil er sich ihm nur so lange verschworen, bis er es einem Andern wieder gelehret.

Bekannt, daß des andern Tages, als er die Kunst von sich gelehret, der Satanas zu ihm gekommen und gesaget, weil Wulf in der Kirche umher gewesen und das Cruzifix nirgends unterbringen können, so solle er mitgehen und helfen, daß er es unter das Altar in St. Jakobi brächte; dabei wäre er, Wulf und Kröpelin gewesen, aber damals wäre viel Volk in der Kirche gewesen, daß es nicht habe geschehen können.

Bekannt, daß er mit Kröpelin nun vor dem Fastelabend von D. Heins zwei Fenster, sowie von M. Possels auch zwei Fenster geholet, davon jeder eins zu sich genommen und von dem Blei Hagel gegossen hätten. —

(Es folgt nun noch das Bekenntnis mehrerer Diebstähle, die zu ähnlichen Zwecken vollführt. Nach den Geständnissen wird Kersten peinlich verhört und bekennt am 8. April 1586 noch einige Diebstähle, ferner:)

Bekannt, Chim Bone habe ihm gesagt, daß er den Freischuß auch wüßte, solches hätte er von ihrem Knechte Caspar gelernt, und Bone wäre oft mit ihm hinaus zum Schießen gewesen.

Mittwoch, den 13. April 1586 ist dieser Gefangene Kersten Sasse, auf vorgehabten Rat der Rechtsgelehrten, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet. —

3.

Alten Stargard d. 5. Dezember 1522. Herzog Ulrich fragt bei der Juristischen Fakultät in Greifswald an wegen folgender Angelegenheit:

Eine Magd, 19 Jahr alt, ist des Wahrsagens bezichtigt, gefänglich eingezogen und hat auf vorhergehende ernste Ermahnung gütlich bekannt, daß sie die Wahrsagekunst besitze und geübt habe. Sie will aber daneben nicht bekennen, woher sie diese Gabe hat, und hat nur ausgesagt, an welchen Orten und Personen sie die Kunst gebraucht hat. Darauf nun, da man an den Orten, da es geschehen, nachgefragt, schreiten etliche Lehnsleute ohne fernere Indicien gegen die Unglückliche ein, belegen sie ohne Weiteres mit Tortur und Leibesstrafe und lassen sie jämmerlich hinrichten. — Der Herzog ist über dieses Vorgehen, ob male usurpatam Jurisdictionem entrüstet und fragt nun an

1) Was mit der Wahrsagerin zu tun.

2) Wie der Mißbrauch der Jurisdiktion zu strafen.

Antwort ad 1. Anna Miller ist mit öffentlicher Leibesstrafe zu belegen, im Gefängnis 8 oder 10 Tage bei Wasser und Brod zu halten, muß auch, weil sie der christlichen Gemeinde ein Ärgernis gegeben, öffentliche Buße tun.

ad 2. Der Herzog mag die Übertreter mit billiger Geldstrafe belegen nach seinem Ermessen.

4.

Woldegk d. 27. April 1588. Unsere freundwilligen Dienste zuvor. Ehrenfeste Achtpare vnd hochgelarte gonstige Herrn vnd guten freunde. Nachdem wir euch jn den außgehenden Osterlichen Feiertagen auf vnsers mitburgers Achim Schumachern Clagendt vnd vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn beuehlich etzliche Inditia Anna Krickowen seligen Jacob Helmen hinteruerlassene Wittwen Zauberey wegen zur belehrung vberschicket, Als haben wir zufolge euers vns vberschickten Vrtheils sie nicht allein jn hafft nehmen, Sondern auch jn vberfhurung der Zeugen, auf jre zweifelhafftige rede, mit der Scherpfe etwas angreifen lassen, da wir dann jn Augenschein mit erschrecken nicht allein befunden, das der Teufel leibhafftig bei jr, Besondern auch ausser dem jn gute bekant, verjahet vnd ausgesagt, das sie der Sathan in quaestione torturae jrer verbündtnus nach mit jme dermassen gesterket vnd aufgehalten, das sie nicht bekennen solte noch wolte, vnd vnserm Ansehen nach sie dermassen angegriffen, als wolte er sie erwürgen, für eins.

Zum andern gestehet sie Ein vnd Ausser der Peinigung, das sie die Zauberkunst vor langen Jahren, von einem Weibe zu Blankensehe, die Marsische genandt, vnd jr mit freundschaft verwandt gewesen, gelehret, vnd die Zeit hero langk denn vber die 28 Jahr, noch bei Leebtagen jres Ehemans, so woll biß nun herr jn jhren Wittwenstandt mit dem Teuffel, der jn schöner, wollgestaffirter gestaldt zu ihr kommen, Buelschafft getrieben, welcher jhrer Bhuell Koninngk heißen soll, welches Natur zeit der erkantnus kaldt sein soll.

Fürs dritte, bekennet vnd gestehet sie nach vberfürter gezeugnus, das sie den Teufel da hin halten vnd vermugen konnen, das er gestolene Pferde stantepe den Dieben wieder zurugg treiben vnd holen mussen, jnmassen sie Frantz Meynen drei, vnd Peter Zeberin mitbürgern alhie, ohn andere, ein Pferdt, damit die Diebe lange mit wegkgewesen, wider verschaffet, darzu sie den Leuten diese eusserliche Mittell zu gebrauchen befolen, das sie die Sühlen (Sielen), drin die Pferde newlich sich schwitzig gezogen, jns feur verbrennen, vnd drey brott besonders setzen sollen, welche Brodt sich würden vmbwenden, vnd wie solch vmbwendent des brodes geschehn, also wurde der Dieb mit den Pferden sich wenden, vnd widerkommen, hat auch befolen, hernacher solch brott den Armen zu geben.

Fürs vierden ist sie der gebrannten Kunikeschen bekuntnus vber sie gestendig, das sie seligen Joachim Vischern weilandt burgermeistern

alhie, nicht allein zwey Khue, auf den Christabendt, sondern auch folgendes hernach noch eine Khue, vnd vnter allen drey die besten, durch den Sathan die helfe hat abwürgen vnd zerbrechen lassen.

Fürs Funffte thut sie auf vberzeugent verjahen vnd bekennen, das sie hernach gedachten burgermeistern Vischern einen gifftigen gos (Guß) von Egedietzen (Eidechsen), gifftigen Poggen vnd bösen Spinen, mit Wasser gemenget, zugerichtet, vnd jme denselben an einem Donnerstage, welches tages sie des Satans stets mechtig, am hellen Mittage, da sie jm sehen aus dem Velde vom Sehe, zu Hauße kommen, hin für seine thuren, das er druber gehn mussen, jn des Teufels Namen, hingegoßen, davon er angesichts krank geworden, fast ein Jar jn grosser angst gequient, vnd wie die Dage abnehmen, gantz vnd gar vergangen vnd verdoren, vnd endtlich Ao. 80 am Christi Himelfahrt dran gestorben, denn sie die gifft dermassen zugerühret, das jm nicht zu helfen geweßen. Vrsachen solcher geübten boßheit an vhorgemelten Burgermeistern vnd sein Erwurgtes Vieh, zeiget sie an, das er Zeit seiner Burgermeisterschaft, jren Sohn vmb vnzucht vnd das er vber die stadt Mauren gestigen, aus ein helligen beschlus des Raths gefenglich einziehen, vnd deßfals 20 fl strafe von jme nehmen lassen, Sonsten hette er vnd die seinen jhr solche grosse wolthat erzeigett, das sie dieselbe Nimmer zu uergelten wisse.

Zum Sechsten bekennet sie auch, das sie den Teufel dazu vermocht, das derselbige jr etwas hat zufhuren mussen, Inmassen der Teufel verlaufenen Jhar kurtz fur Pfingsten In der Teurung, da der schefel Rogken 1 fl gegulten, von Dyderich Rondtshorn Ratsverwandten alhie Böehne (Boden) 1 Schffl. Rogken jr holen vnd zufhüren mussen.

Zum siebenden bekennet sie auch, das Jr auf jrer Windtmullen keine Mhalgäste kommen, wie sie gehrne gewolt, aus Vrsachen, das die Secke nicht wolten zusaken, dazu sie von einem andern weib aus Prentzlow Rach gesucht, vnd die mittgeteilte Kunst nicht recht gebraucht, druber jr der Teuffel die Mullen gar zerrissen.

Diese erzelleten Punkte, die man gewiß auf sie gewust vnd konnen vberzeuget werden, hat sie bekandt vnd ist sie gestendig, Sonsten hat sie Zweifels frey noch vnzellige durch jre Hexenwerk verrichtete Teufels Tathen, die sie an Minschen vnd vihe geübet, bey sich, die sie wegen verstockung vnd verhartung des Teufels nicht außagen noch bekennen will, Sintemall sie vber die 40 Jar Zauberey wegen beschickt vnd gebrauchet, auch sonsten so verschmitzet jn jren Thaten vnd wercken, das jres gleichen so baldt nicht gehöret vnd befunden, vnd aber nun gern vnterrichtet sein möchten, was sie Jrer gethanen bekentnis nach verwircket.

Pitten demnach hiemit fleisig vnd freundtlich, wollen obgesetzte jre durch vberzeugung gethane, vnd nun mher gestendige Außsage vnd bekenntnus mit fleisse erwegen, vnd vns hergegen als Rechtsverstendige belehren, was vermeltes weib, wegen jrer Teufels vnd Zauberkunst für Rechtliche strafe, damit sie andere zum abschew zu belegen vnd Peinlich zu strafen, verwircket, die schuldige gebuer dafür, wirt auf erfurdernt Zeiger außzallen. Vnd wir sind sonsten vber das freundlich zu uerdienen gantz willig, Gottes

gnedigen Verspruch vns hiemit allerseits befehlende. Datum den 27. Aprilis Ao. 88. Burgemeister vnd Rath zu Woldegk.

Erkenntnis: Vnsern freundlichen Dienst zuuor. Ersame vnd gunsthige gutte Freunde. Als jhr uuß Anna Krickowen, sehligen Jakob Helmen hinterlaßene Witwe, Vrgicht zugesandt vnd euch des Rechtes darauff zu beleren jhr pittet, demnach erkennen vnd sprechen wir Dechant vnd andern Doktores der Juristen Facultet zum Gripswold dem .... Recht gemeß, daß die angezogene, da sie bay jrem bekenntniß beharrt, mit dem fewr vom leben zum tode woll magk gerichtet werden. Vrkundlich mit Vnserer facultät Insiegel bestettigt. Datum den 29. Aprilis Anno 1588. Dechant. —

5.

Neubrandenburg d. 15. Mai 1588. Marcus Scheuermann hat eine Bürgerin, die Schwichtenbergische genannt, der Zauberei angeklagt und darauf Kaution gestellt. Sie wird gefänglich eingezogen. Es werden auf des Klägers Inditional-Artikel hin Zeugen vernommen. Es ist offenbar am Tage und allgemein bekannt, daß Kläger und dessen Hausfrau, auch Kurd Metelmanns Hausfrau zu Jatzke alle in ähnlicher Weise verlahmten und verquinten, darauf auch Metelmann selbst, der darüber neulich starb. Seine Hausfrau ist ihres Gesichtes beraubt. Die Beklagte hat etzliche Tage vor ihrer Inhaftirung den Richter dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Sache mit dem Kläger in Güte beigelegt werden möge. — Bitte um Angabe, was zu tun und ob peinlicher Zutritt zu der Angeklagten zu nehmen. — Richter und Schöffen in Neubrandenburg.

Erkenntnis: Anklage und Zeugnisse sind der Beklagten unterschiedlich vorzuhalten, sie ist darauf zu hören, Antwort zu verzeichnen. Wenn solches geschehen, ergeht ferner wegen der peinlichen Frage, was Recht ist.

6.

Stargard d. 12. Dezember 1588. Einen freundwilligen Dienst zuuor.

Ehrnueste Er, Acht Par, hoch und wolgelartte gonstige Herrn, besondere gutte freunde, Unumgencklich und der Notturft nach kan Ich euch hiemit Vmberichttet nicht sein lassen, das vor etzliche wochen alhie ein weib die Remmersche genandt, durch Vrthell und Rechtt Ihrer begangenen groben und schrecklichen Zauberey halben durchs Feuer vom leben zum thotte gerichttet, die undter Andern In Ihrer guedtlichen und Peinlichen befragung bekennet, darauff sie auch das Heilige Hochwürdige Sakrament empfangen, bestendiglichen bey dieser Ihrer Aussage geplieben und gestorben, das sie die Kunst der Zauberey vor 24 Jahren einem weibe In Lindow wohnende mit Nahmen Anna Villiges, Marten Kreyhanen Jezigen Hausfrawen gelernt die Ihr auch dauor ein Vierth Maltzes gegeben. Ob sichs nun woll gebühret, das diese Anna Villiges der hingerichteten Remmerschen were gegen gestellet, das dennegt auch soltt geschehen sein, Aber wie diese Anna Villiges erfaren, das die Remmersche eingezogen, ist sie dauon ge-

lauffen, und sich in die 14 tage in der Marck Brandenburgk, folgig In Pommern auffenthalten, hab Ihr auch nicht hartt damaln nachtrachtten lassen, Sondern es angesehen, In Meinung sie wurde dermall eins, do dieß also In eill von mir gegen sie nicht hartt wurde geeiffert, woll von sich selbst wieder Kommen, wie dan auch geschehen, Nun ist diese Anna Billiges die Zeitt Ihrer tage eine berüchtigtte Person des Ehebruchs, sowoll Zauberey gewesen, das fast allen Ihren Nachparn In Lindow Kundtbahr, Iha zwey seine Paursleutte so aus eiffer diese Ihre Vntugendt Ihr vorgehaltten und darumb gestraffet, sein von stundt an Krank geworden vnd von dieser weldt abgeschieden. Darnach drey Andere Paurs Menner vnd Nachparn, so Ihre Schweine vnd gense gevruget (?) und gepfendet, dem Nachbarlichen gebrauch nach, sein Im gantzen Sommer bette redig gewesen, Konnen weder leben noch sterben, daraus dan alle die gemeine Paurschaftt in Lindow, Ihr, dieser Anna Billiges beymessen, Ir In die Augen gesagtt, das sie die verstorbenen beiden Paursmenner durch Ihre Zauberey vom leben zum thodtte gebrachtt, vnd die anderen drey also nach Ihres gefallens vorquinen und endtlich des thottes sein müssen. Darauff einhelligen sie mir angelangt vnd In M. g. F. und Herrn hafft dieselbe nehmen zulassen Dienstlichs Vleisses gebetten, mir auch einen vorstandt gethan und bestellet, sie, diese Anna Billiges mit ordentlichem Rechte zu verfolgen, Diese Anna Billiges darauff lassen einziehen, vnd nach vorschienen etzlichen tagen, In beisein des Fronen mit gutte und hernacher bedrowlich sie befragen lassen, was sie auff diese der Pauren aus Lindow Anclage gestendig, erstlichen wegen des Ehebruchs und hurerey, darnach wegen der Zauberey. Nun hat sie des Einen so wol des Andern mit nichten wollen gestendig sein, Jedoch zuletzt auf viele vnd bedrawliche frage gesagt: Soviel die horerey vnd Ehebruch belanget, wehre wahr, mußte sie gestehen, hatte sie vor 8 Jahren mit Ihrem eigen Knechtte mit nahmen Jochim Kätelow, so auch vorhanden und noch lebet, sich auch selbst gegen andere gerühmet so Ihrem Manne gedienet, zu ezlichen vndterscheidtlichen mahlen getrieben auch einen Sohn so noch Im leben mit Nahmen Hans von ihme gezeuget, Aber das sie die beiden Verstorbenen Menner so wol die drey Kranken so jezo liggen weder leben noch sterben konnen, sollte daran schuldt haben hat sie mit nichten gestehen wollen, wueste auch keine Zauberey, Sondern es wehre dermall eins In einer Hochzeit Ihr etwas In dem bosem gestochen, so Ihr daraus endtfallen, von einem Schweine gefunden und auffgefressen worden, welches Schwein von stundt an gestorben vnd hatte Ihr Hundt darnach von diesem thodtten Schwein gefressen darnach von stundt an auch dauon gestorben, welches den Nachparn allen in Lindow mit bewußt, Aber sie sagt wie es Ihr in den bosen gestochen, hat sie gewachett, weis gleichwoll nicht wers gethan hatt. Daraus so viel zu vernehmen, das es dies weib zu dem Ende mit sich In die Hochzeit genommen, andere leutte damit zu vergeben, das gleichvoll durch vorhencknus gottes des Allmechtigen vorplieben.

Zudem hab ich sie auch befragen lassen weil sie unschuldig Ihrem rhumen vnd sagen nach, warumb sie, wie die Remmersche eingezogen, vorgewichen. Darauff geantwortet: Die leutte hatten Ihr bange gemacht,

vnd zu Ihr gesagt, da sie auch Zauberey kondte oder wußte, soltte sie weichen oder sie wurde auch geholet und eingezogen, darauff wehre sie davongangen. Wan sie nun unschuldigk, were sie woll geplieben. Dieweil nun diese Indicia wider diese eingezogenen Kreyhanschen wegen der Zauberey furhanden, auch den ehebruch guedtlichen bekennet vnd durchaus gestendig. Also wil Ich Euer Achtb: gonsten hiemit umb die gebuhr, so Zeiger bey sich, freundtlichen gebetten haben, Mich darauf des Rechten Zu berichtten, ob sie auch peinlich auff die Indicia wegen der Zauberey und der hingerichteten Remmerschen bekanndtuns und Aussage darauff sie auch gestorben, kan befraget werden? vnd mit was straffe sie wegen des Ehebruchs sowol der Knecht so sich nun all befreyet konnen beide belegt werden, vnd werden sich ewer Achtb: gonsten In diesem also freundtlich umbeschwert bezeigen, damit von Mir wider diese Personen nicht weitter als Recht muge verfahren werden. Verdiene (?) Ich umb die Herrn hinwider freundtlich, Datum auff altten Stargardt den 12. December anno 88.

Achtb: gonstig. freundwillig. Herman Starcke, Kuchenmeister daselben.

Erkenntnis: Unsern freundlichen Dienst zuvor, Erbare gutte freunde, Auf ewern uns gethanen weittlaufftigen bericht wegen des zu gefengknus gezogenen Weibes Anna Villiges Marten Kreyhanens Hausfrawen, euch des Rechten zu berichtendt, Erkennen vnd sprechen wir Dechant und andere Doctores der juristischen Fakultet zum Gripswolde, dem angeregten bericht vnd Rechten gemes sein, das obberurte Anna Villiges auf angezogene indicia mit gründlicher peinlicher frage wol magk belegt werden vnd Ihr bekandnus coram testibus durch einen glaubhaften Notarium fleißig ad notam zu nehmen sei. Was aber den Chin Kötelow, damit sie vor 8 Jahren soll unzucht getrieben vnd einen Sohn gezeuget haben, betrifft, ist ihm diese Aussage furzuhalten vnd seine andwurd vnd bericht darüber zu fordern vnd gleichfalls zu verzeichnen. Wann solches allenthalben geschehen, ergehe ferner darauf sowol des begangenen Ehebruchs als begangener Zauberey, was recht ist. Vrkundlich u. s. w.

Dechand und andere D. —

7.

Boyzenburgk, 24. August 1589. (Offenbar ist nicht das mecklenburgische, sondern das ukermärkische Boizenburg gemeint).

Hans Neumann, Verwalter in Boizenburg, fragt bei der juristischen Fakultät in Greifswald wegen folgender Sache an:

Jakob Haueln zu Hardenbeck und einige Genossen haben gegen die Hausfrau des Kersten Langkow wegen Zauberei geklagt; diese Klage ist damals schon nach Greifswald geschickt und die Anweisung zurückgekommen, der Angeklagten die Anklage in Gegenwart von Zeugen vorzuhalten, deren Bekenntnis durch einen Notar zu verzeichnen. Das ist geschehen. Die Angeklagte hat aber nichts gestanden, die eidlichen Aussagen gegen sie für unwahr erklärt. Solcher Aussagen sind ziemlich viel gewesen und die Ankläger und Zeugen sind vor dem Eide höchlichst verwarnt, ja nichts aus

Haß oder Neid, sondern alles mit Fleiß und Ernst auszusagen, da durch unbesonnenes Vorgehen sie um des Weibes willen sich um ihre Seligkeit bringen könnten. Es läßt sich annehmen, daß sie als getaufte Christen ihr Gewissen in gute Acht genommen, und ihnen mehr als dem boshaften Weibe zu glauben ist.

Abermals wird nun um Rechtsbelehrung gebeten, ob man zur mässigen Tortur schreiten dürfe.

Erkenntnis: „Unsern frdl. Dienst zuvor. Erbarer und besonders guter freund. Auf zu geschickte etzliche Zeugen außage wegen bezüchtigter Zauberey der gefenglich eingezogenen Kersten Langkowen Ehefrau und pitte, euch des rechtes darüber zu belehren, ob bey derselben mit der peinlichen frage kan verfaren werden, Erachten und sprechen wir Dech. Sen. und Dokt. der j. F. u. s. w. Wan Denger Engelke, David Runge, Lucas Prange, Jakob Schatte, Achim Schakow, Thomas Westpfahl, Achim Tegen vnd Peter Henel also erforderte Zeugen, den Zeugen Eid vorerst werden schwören vnd hernach vermittels desselben Ihre außage, so Inhen hie bevor vor gehalten ist, werden wiederholen, vnd dabey beharren, daß alßdann die Kersten Langkowschen zur Erkundigung der Warheit mit peinlicher Frage wol mag belegt werden. Von rechts wegen." —

Nach dieser Anweisung wird verfahren. Es wird nun am 20. Sept. 1589 ein weiterer Bericht vom Verwalter Neumann nach Greifswald gesandt, in dem es heißt:

Die Kersten Langkowsche ist „mit der Tortur nach Besage des Urtheils belegt worden, Vnd hat in derselben bekandt vnd außgesagett, das sie vor Sechs Jahrenn an Sant Matthias abendt, vor sich alleine Jacob Hammeln Klager, vor seinem hofe zu hardenbecke bey einem steine eine Suppe, welche sie in einem Scherfell, von Seuff, Mahann, Schweffell vnd ihrem eigenen Wasser zugerichtet, gegoßen, Zu dem Ende, das anclegers Viehe darum sterben sol, vnd solches hatte sie darumb gethan, weill sie derzeitt von Jacob hammels Hausfrawen geschlagen worden, vnd solche künst hatte sie von ihrer Mutter gelernet.

Ihrem ehemann Kersten Lanckowen aber, welcher ihr ein zeitt lang feindt vnd gram gewehsenn, hatte sie Harr, so sie nebenst dem Schweiß vnter ihren armen geschnitten, in einer Biersuppen zu essen gebenn, vnd vormeinett, er soltte sie darburch lieb gewinnen, Vnd ob sie woll ferner nach allen Vmbstenden, auf des anclegers eingewanten Anclagen vnd der zeugen berichtt vnd außage mitt sondern Vleiß befragt, So hatt sie doch hardneckicher weise, Vnangesehen sie sich offtmahls gebärett, etwaß weiteres zu berichtenn, nichts mehr bekennen wollenn. Wan aber, großgünstige Herrn Vrtelssprächer, aus gedachtes weibes Geberden, vnd andern nachdenklichen Anzeichnungen, befindlichenn, das ettwas mehr in ihr verborgen, vnd noch zur zeitt die Warheitt allermaßen, Sinthemall woll gelaublichen, das sie mehr böse vnd gifftiger Materien zu solcher zauberischen Suppen gebrauchett, nicht möchte berichtet, auch vieleicht wegen dieser izigen ihrer Ausage vnd bekentnus den Todt nicht vorwirket oder vorschuldet haben.

Als gelanget ferner hierauff an E. a. Vnd g. mein dienstliches Pitten, dieselbe wolle im Rechten decerniren vnd aussprechen, ob nicht viel angedeute angeclagtinnen zu ferner erkundigung der Warheit anderweit mit der Tortur, damit man den grundt der sachen, so viel mehr von ihr erlangen möge, zu belegenn" u. s. w.

Erkenntnis. Vnsen freundl. Dienst zuvor. Erbarer, besonders guter Freund. Auf zugeschickte Vrgicht Karsten Lanckowen Ehefrau Erachten und sprechen wir Dech. vnd andern Doct. der Jur. Facultät zu Gripswald dem rechte gemeß . . . . daß sie derhalben (d. h. wegen der ausgegossenen Suppe; das Liebesmittel gegen ihren Ehemann wird nicht beachtet) ahn den Pranger zu stellen vnd ewres gebiets ewiglich zu verweisen sey. Von rechts wegen. —"

Der gewissenhafte Verwalter Hans Neumann konnte sich mit diesem Bescheide noch nicht zufrieden geben. Am 27. Oktober 1589 fragt er wiederum in Greifswald an. Er führt aus: Ein solcher Fall hat sich in der Gegend seit lange nicht zugetragen, darum weiß man einfach nicht, wie man die Ausführung des Urteils anzustellen hat. Was heißt: An den Pranger stellen? Soll das Weib schlechtweg ohne Vorstellung vor dem Peinlichen Halsgericht durch den Scharfrichter an den betreffenden Ort geführt werden, ohne Anschließung lose hingestellt werden, darauf ihr das Jurament, womit sie diese Gerichte verschwören soll, vorgelesen? Oder soll ein Peinliches Halsgericht zunächst bestellt werden, Richter und Schöffen eingesetzt, Urgicht und Bekenntniß vorgehalten, dann, nachdem sie diese bestätigt, die Anschließung durch ein eisernes Halsband am Pranger erfolgen, hernach Loslösung, Verlesung des Eides durch den Scharfrichter, Hinausführung vor den Flecken oder an des Feldes Grenzen?

Und die Greifswalder Fakultät antwortet auf die Anfrage: Das Weib sei vor das bestellte Peinliche Halsgericht zu stellen, dann sei ihre Urgicht zu verlesen, sie durch das gesprochene Urteil zu verdammen, durch den Fronen hinauszuführen, an den Pranger ohne Zwang-Instrument zu stellen, endlich nach Herabnahme auf die vom Schreiber oder Pastor oder Notar verlesene Urgicht zu verpflichten, etwas weiter von dem Fronen zu geleiten, endlich zu verweisen. —

Die Sache war hiermit noch nicht erledigt und nahm nun allerdings für das Weib eine schlimmere Wendung. Denn am 16. Februar 1590 holt der Verwalter Neumann abermals Rechtsbelehrung von Greifswald ein. Folgendes war geschehen: Obgleich die Frau „des Hanses Boizenburgk gerichten Ewiglich verwißen" werden sollte und darauf in Gegenwart des Volkshaufens öffentlich geschworen hatte, brach sie ihren Eid. Bald nach ihrer Ausweisung hielt sie sich heimlich im Gerichtsbezirk auf, wurde dann so keck, daß sie im Dorf Weggunn kaum eine Meile von Boizenburg bei ihrem Bruder sich einquartierte und sich dort vor manchem sehen ließ. Der gemeine Mann begann davon zu reden, daß man solcher Übeltat gegenüber keinen Ernst zeige. Da konnte der Verwalter nicht anders, als das Weib

wieder gefänglich einziehen lassen. Nunmehr lag ein offenbarer Eidbruch vor, und es handelte sich um die Frage, wie dieser zu bestrafen.

Die Rechtsbelehrung hierüber ist leider nicht mehr vorhanden. —

8.

Stargard, den 16. März 1589. Meine freundtliche Dienste mit wunschung alles guten zuuorn, Ehrnueste Erbare vnd hoch gelartte Insonders gunstige Herrn vnd zuuorsichtige gute freunde. E. E. G. magk Ich wolmeinlich nicht vorhalten, das vntter meiner Amtsvorwaltung der Pastor zu Kobliche Er Petrus Röle seines Pauren Achim Steinkops weib, wegen Zauberey vorlengst in Verdacht gehabt, aber biß dahero keinen gewissen Zutrit zur Anclage haben oder nehmen dürffen, Nachdem aber derselbige Achim Steinkop, wegen seines Sohns vnthadt vnd begangenen Excesses vnlengst alß vorschienen conversionis Pauli tagk fur mir zu thun gehabt, hat er seinen Herrn den Pastor zum beystande gebeten. Alß nun gleich woll gedachter Pastor wegen des Festes nicht abkommen können vnd dennoch zu befurderung vnd fortsetzung seines Vnterthanen sachen Ihme Vorpaschrifft (?) an mich mitgetheilet, Ist er der Pastor darauff kegen den Morgen, wie er aufffstehen vnd sich zur Predigt richten wollen zu dieser Vngelegenheit gerathen, das er ein sollich vberaus gros wehe vnd reissen in den Rechtern schenkell bekommen, das er weder gehen noch stehen konnen, sondern, wo er hingewoldt, sich tragen lassen mussen vnd in solchem wehe groß clagen vnd Jammer getrieben, Die weil er aber gedachte Steinkopsche vorlengst in Verdacht gehabt vnd es dafur gehalten, das sie Ihme solches darumb also zugefueget, weil er mit Ihrem Manne zu mir zu reisen sich verwidert, hat er zu Vnterschiedtlichen mahlen zu Ihr geschicket, In meinung Ihr anzuzeigen, das sie es anders mit Ihme machen mochte, oder er etwas dar umb wieder sie vornehmen muste. Sie aber ist aussen geplieben, vnd Ihre Tochter, eine Magdt, ist endtlich zu Ihme kommen, welcher dan der Pastor salva reuerentia zu melden ein glas, darein er sein Urinam gehabt, gezeiget vnd gesagt, wie ers darein sehen konte, das Ihre Mutter Ihme den schaden am schenkell beygefügt, darumb sie Ihr anzeigen muchte, das sie es mit Ihme Endern solte, oder er wolte sie Jegen Stargardt verklagen vnd endtlich brennen lassen. Als nun die Magt zu Haus gangen vnd Ihrer Mutter dasselbige also angezeiget, Ist dem Pastorn die wehetage gestracks vnd in continenti aus dem schenkell gekommen vnd vorgangen, vnd er hat wie zuuor stehen vnd gehen konnen, das Ihme daran gahr nichtes geschadet, Worauß den der Pastor allerhandt mehr vordacht auf sie geschepffet und Sie, die Steinkopffsche, endtlich allhie gefencklich einziehen lassen, auch zu bescheinigung seines Intents etzliche Zeugen, wie aus bey vorwerter Kundtschafft zuersehen Summarie auffnehmen lassen, In meinung wider sie als eine Zauberin zu procetiren vnd hat darauf vmb Peinliche tortur wider sie bey mir gesucht vnd angehalten.

Damit ich nun für meine Person, vnangesehen das weib mit Zauberey vorlengest berüchtiget, den sachen nicht zu viel oder weinigthuen muge, hab

Ich solchs an E. E. G. gelangen lassen wollen, vnd ist hiemit an E. E. G. mein freundtlichs Pitten, Die wollen ten bericht vnd Kundtschafft vleissig erwegen vnd mir vmb die gebuhr, so Zeiger bei sich hatt, berichten, ob darauff wider sie zur tortur zu schreiten, vnd was sonsten wider sie vorzunehmen sey vnd mir solchs neben darbeynorwertten Kundschafft vntter der Facultet Insiegel bey Zeigern vberschicken. Des umb E. E. r. hinwider Zuuordienen bin ich erbottigk vnd willigk. Datum Alten Stargardt den 16. Martii Ao. 89.

Antwort: Vnsern freundlichen Dienst zuuor. Erbar guter freund, Auf den zugesandten bericht und auffgenommenn Kundtschaft wegen der zu gefangknus gelegten Achim Steinkopschen vnd dabey angehengten Bitte, euch des Rechten zu belehren, Erkennen und sprechen wir Dekan und andern u. s. w. darauf vor Recht, das vorberürten Achim Steinkopsche die Zeugen außsage in jegenwertigkeit etlicher Zeugen ordentlich für zu halten, ihre andtwurd darauf zu hören vnd durch einen glaubhaften Notarium zu verzeichnen vnd wenn solches geschehen, ergehet dan ferneres wegen peinlicher frage. Von rechts wegen. Vrkundtlich vnd geben zum Gripswolde den 21. Martii Anno 89.

Dekan ꝛc.

9.

Wüstenfelde, den 7. August 1590. Vrgicht vnnd Bekentnus Margaretha Schorsowen von Schorrentin gebürtig, N. Gluben nach gelassener Wittwen, worinnen verzeichnet, was sie vber vorige in der güte bekante, in ein Instrument verfassete vnd der Universität zum Griepeswolde vberschickte Puncte, nach aufgesetzten Schienschrauben vnd linder Marter ferner bekant vnd ausgesagt. Actum Wüstenfelde, in dem gewelbe zwischen beiden falbrücken vor dem hauße den 7. Augusti dieß 90. Jares vfn Abend vmb 9 Vhre, In gegenwart des Edlen, Gestrengen vnd Erenvesten Matthias Schmekers daselbst, David Basseuitzen zu Daluiz, Jochim Lowtzow zu Leuetzow, Jobst Schmekers, Matthias Sohn, vnd Georg Ernst von Schwerin zur Landtskron erbsessen, Vnd dan mein, untenbenanten Notarii, der Erbare Georg Thurk Schreiber vnd Meister Peters Schreiber doselbst zum Wüstenfelde, beide alß Zeugen zu diesem act berussen.

1. Nach wieder furhaltung aller hie beuor bekanten vnnd Instrumentirten Punkte, hat sie dieselbige alle gestanden vnd wahr sein ausgesagt.

2. Bekant, alß sie die Kunst von der alten Dorothea, welche auch eine Betlersche gewesen, vnd itzo zu Lansen begraben lege, erlernet, hette sie Ir dafür ein Schrein vol butter vngfer von 2 Pfunde geben.

3. Dem Teufel Beelzebub hatt sie sich mit leib vnd Seele vnd zum eigenthumb ergeben, dagegen er sich wieder verpflichtet, jr alles, was jr notig zu zu bringen, vnd was sie jme beuehlen würde, auszurichten, denselben hette sie pflegen mit staupen zu zwingen.

4. Hette sie sich viel mhalen mit jme vermischet, u. s. w.

5. Hette sie jm nach Dolgelin essen zu holen verschickt, do hette er jr vngefer 10 Eyer, die er aus Warneken Hause daselbst geholet, zugebracht, geld aber hette er jr niemalen bringen wollen.

6. Zu dem gusse, den sie der Marquardischen zugerichtet vnnd in aller Teufel Nhamen vergossen, daruon sie von vnten an biß oben hin verlhamet, hette sie vber die vorig verzeichnete stücke auch noch gebrauchet bose Kröten, Schlangen vnd Addern.

7. Alß jrer Tochter Man, bey welchem sie zu Kamerigk jn gewesen, sie einsmhals sehr, vnd die schulder braun und blaw geschlagen, do hette sie jme einen trunck zugerichtet, darzu war das Wasser, dormit ein Todt Mensche gewaschen, gekommen, jn dasselbe 2 faule Eyer geschlagen, und jme in bier zu trinken geben, dauon hatte er anfangs grosse wehetage im leibe vberkommen, das auch seine excrementa (bona venia) als hefen gewesen, hernacher hatte sie jm solch einen guß, von Poggen, Addern vnd Schlangen auch zugerichtet, worüber er vergangen, vnd gleich wie die Marquardische von vntem an biß oben zu verlhamet, biß er entlich darinen gestorben. Die Schlange hette sie noch bei der Schäferei zu Kamerigk am Zaune vnter einer alten Sohle bekommen, welche viel Eyer gehabt, die hette sie darzu auch gebrauchet. Berichtet fort darvf Matthias Schmeker, das zu anfangs, alß die Glubesche gefenglich eingezogen, der Glubeschen Tochter, des verlhameten Mannes wittwe, gehn Wüstenfeld kommen, jre Mutter zu besuchen, die hette berichtet, das jrer Mutter domalen das geschrei auch nachgegangen, das sie jren (der Tochter) Manne vergeben.

8. Lafrenzen zu Dolgelin hette sie ein Pferdt vmbringen lassen, aus Vrsachen, das er sie geschlagen, darumb das sie jme ein Schaf verhütet, welches der Wulff genhommen.

9. Chim Euerds zu Warsow hette sie auch eine Kuhe vmbbringen lassen, aus Vrsachen, da er sie stets für eine alte huer vnd Zaubersche gescholten.

10. Hette sie zu Warsow eine Ziege schorficht gemachet, darzu hette sie wasser vnd schaum gebraucht, darin vnreine viehe gewaschen.

11. Besaget auf ein Weib zu grossen Methlink, die Schrodersche genant, mit dem Taufnhamen Gertrudt, das sie derselben die kunst auch gelehret, Ihr Mann were jrer Schwester Sohn, hette jr auch einen Teufel zugewiesen, aber aus der acht gelassen, wie desselben Nhame, ob er Balebuck oder Simon oder sonsten noch anders hiesse, hette auch dafür einen halßtuch gelobet, wolte darvf leben vnd sterben, das es wahr were.

12. Bussen (Böten) konte sie auch, wan Irgents dem Viehe das leib entzwei gewesen, hatte sie es mit jhrem rechten arme gemessen, den Ellnbogen in der Mitte vf den Ruggen gesetzet, vnd gesagt: Dein leib ist dir entzwei, helfe dir der Herr Jesus Christ. Vnd ferner: Vom leden tho leden, tho rechten steden, tho rechter bort, alß de lew Herr J. Christ vom der Jungfruwen Marie geboren wart. In nomine Ttis.

Item für das Herzspann hette sie ein erbküssen genommen, darauff ein Mensch gestorben, dasselbe hatte sie laboranti cordiaco morbo fur die brust gehalten vnd gesagt: Herzspan Schame dich, das erbküssen jaget dich. Herzspan seige dich, Maria Gotts Mutter busset dich. In nomine Patris. So were es besser geworden, hette vielen leuthen darmit geholffen.

Ob nuhn wol zu vormuten, das die Glubesche viel schwere puncte hinterbehalten, die sie nicht richtig bekant, weil sie sich aber zum hogsten beclagt, das sie wegen hohen alters, schwacheit jres hauptes vnd entgangenen memoriae sich nicht mehr erjnnern konnen, was sie ausgerichtet, wie gern sie es sonsten auch sagen wollen, vnd der Junckherr Matthias Schmecker sie auch dieser Vrsach halber, das sie alß eine alte schwache Personn vieleicht in der Marter vmbkommen mochte, ferner nicht torquiren lassen wollen, hatt man diesen act also darmit seine geburende masse geben, Vnd ist der Glubesche diese vnd vorige jm gethane bekenntnus zu zweien vnder schietlichen mhale von articuln zu articuln wieder furgelesen vnd vf einen jeden jnsonderheit befragt worden, was sie darzu sage, hett sie dieselben alle gestanden vnd wahr sein bekrefftiget, mit anzeige, das sie zu jeder Zeit vnd stunde bereit, das hochwürdige Sacrament darvf zu empfahn, vnd dieselben mit jrem Todte wirklich zu becrefftigen. Actum ut supra.

Das diesem oberzeltem allem also vnd sich in warheit nichts anders verhalten, bezeuge Ich Michael Pahrmann v. Rostock aus Röm Kays. Maj. macht vnd gewalt offenbarer vnd jm fürstlich Mecklenburgischen hoffgerichte Immatriculirter Notarius mit dieser meiner eigenen Hand subscription

Michael Pahrmannus N. publl.
in fidem manu sua scripsit et subs.

10.

Teterow, d. 29. October 1593. Unsere freundtliche Dienste Zuuor. Erneueste achtbare hoch vnd wollgeborne grosgunstige Herren. Nachdem wir anno 85 allhie zwei Weiber, die Kofalsche vnd Pipersche genant, gefenglich gelegt, welche auch wegen Irer begangenen Zauberey, also wir von E. E. G. daruf eine Rechtesbelehrung erlangt, rechtfertigen lassen vnd damals dieselben weiber in jrem letzten, wie sie das sacrament empfangen, vnd folgends zur straffe gefuret, etzliche Articull vff zwei weiber also die Wilsnacksche vnd die Teschesche, vnd eine Mansperson Chim Schmidt genandt, bekant, welche Articul wir E. E. G. der zeit sowoll auch wie des Chim Schmidt vff die Teschesche jn seinem Articulen jnsonderheiten bekandt, zugeschickt, Also haben wir darauf ander weit von E. E. G. eine rechtes belehrung bekommen, das der Chim Schmidt, jm fall ehr bei seiner gethauen bekentnus ohne Verneinung, beharren wurde, mit dem feur vom leben zum Tode zu richten sein solte, den weibern aber solte man jn Gegenwertigkeit des Gerichtsschreibers oder eines glaubhafften Notarien vnd etzlichen Zeugen das jenige, was die Kofalsche vnd Pipersche vff dieselbigen ausgesaget vnd bekandt, vnderschiedtlich ordentlich fürlesen lassen, jhr andtwort darauf hören, vnd mit allen fleisse auch mit bedrewungen vnd angreiffung der Marter die Warheit zu sagen sie ermanen, vnd was sie also bekennen oder verneinen wurden, ad notam nehmen, vnd verzeichnen, worauf den ferner ergehen solte, was sich zu rechte geburete.

Wan wir den hirauf mit dem Chim Schmidt, weill ehr bei seiner gethanen bekendtnus beharret, laut des vrtels verfahren, auch mit den

Weibern erkanter massen zu procediren vorhabens gewesen, so haben doch der Teschesschen brüder vnd freunde so viele zu Hofe erbetten, das vns von vnserm Gnedigen fursten vnd herrn, mit der Execution biß auf weitern bescheidt ein zu halten ernstlich aufferlegt worden, vnd weill den auch die Erndte herzu genahet, die gefangene weiber auch grosse plage von den leusen gehabt vnd zu dem vns mit allerlei gefahr, weill vnsere bürger bei denselben zu wartende verdrieslich geworden, befürchten müssen, also haben wir dieselben weiber vff eine runde vnd genuchsame caution durch burgen also das sie nicht abhanden werden, sondern das zu jederzeit die burgen vff des gerichts erfurdern, im fall des rechts, sie wiederumb einzustellen sollen verpflichtet sein, der gefenglichen hafft erlassen.

Vnd weill sichs denn nun kurtzer tage begeben, das vns der Eddel vnd Erneuester Hennecke von der Osten zu geschrieben, das ehr etliche seiner vnderthanen, so mit Zauberey bezichtiget, in gefengkliche Hafft hatte, vnter welchen einer, Claus Burmester genandt, vff diese Teschesche bekandt, das ehr sie mit Hans raadtken, welchen ehr auch in Hafft hatte, vffm Blocksberge tantzende gesehen, vnd das der Hans Raadtke solches nicht alleine gestendiget, sondern auch noch dazu bekandt, das jm die Teschesche ein Pulver von Addern, schlangen vnd quaden poggen zugerichtet, für 4 Schl. lub. verkaufft, das ehr denen, so jm leid gethan, oder noch thun würden, in bier, kouendt oder was ehr hatte, beibringen oder eingeben lassen, dauon sie von stunden an solten krank werden.

Also wir dan um dieser sachen nicht anders gewust zu thun, den das wir die Teschesche mit den gefangenen konfrontiren müssen, also haben wir sie dahin gebracht, vnd den gefangenen vorgestellt, welche Jhr solches bestendiglich ins Angesicht gesagt, wie oben gemelt, das es wahr were. Vnd ob woll die Teschesche mit aller vngestümigkeit vff Jrem nein vnd verleugnen gestanden, so sein sie doch beiderseitz vff jrer aussage bestendich beharret, ja es hatt noch der Teschesschen Eheman, so mit diesem Raadtken lange jar woll gestanden, noch Jnsonderheit jm gefragt, ehr muchte jo der sachen nicht zuwider thun, ob es den wahr were, das jm seine fraw solchs pulver für 4 Schl. verkaufft, dorauff ehr abermall ja gesagt, vnd das ehr daruf leben vnd sterben wolte.

Vnd haben beide für gehegte Gerichte, wie sie zur straffe gefurt, biß in jr letzte also darbei beharret, vnd hat noch insonderheit der Raadtke den ortt genennet, dar jm das pulver sei zu gestellet, nemlich in jhrem Hause in dem winkell, dar sie jhr Kuuer stehende haben.

Vnnd weill wir dan notigk erachtet, E. E. G. die Artikull, so vorhin vff diese Teschesche bekandt (damit nicht lange darnach zu suchen) widerumb zu erinnern, also haben wir dieselben aus der gerechtfertigten personen bekentnus herausgezogen, vnd seindt diese wie folget:

Also das erstlich die Kosalsche bekendt, das Jhr Jlse widemanns zwischen Tetrow vnd Teschow begegnet, welche also sie gefragt, woher sie keme, zu ihr gesagt, das sie etliche tage vff der Siddeschen (so nun diese Teschesche ist) boden gesessen, vnd weill sie vermerkt, das man nach sie trachtete, hatte sie sich nun wider von dar begeben mussen, vnd hatte der

Siddeschen, dieser Teschesschen, so viele gelernt, wie sie jhr bier woll balde verkauffen solte.

Das dieser Artikul also glaublich geschehen, ist daraus abzunehmen, weil dasselbe weib für eine erz Zauberinne gehalten, vnd viele nach ihr geforschet worden, vnd allhie stadtrüchtig gewesen, das sie vff der Siddeschen boden verborgen gesessen, vnd nicht alleine von vnsern predigern offentlich vff dem predigstule davon angereget, sondern ist auch vnser in Gott verstorbener Stadtwirth Jochen Dalenbeke mit seinen zugeordneten Rahtsherrn in der Siddeschen Hause gewesen, vnd das weib gefenglich annehmen wollen, wan sie nicht wegk gewesen.

Zum andern hat die Kofalsche noch bekandt, das sie diese Siddesche oder Tesche sche vff dem blockesberge gesehen.

Noch hat die pipersche bekandt, das sie den obgemelten Chim Schmidt lange zuvor, ehe ehr ihr Ehemann geworden, vnd die Siddesche auch auff dem blocksberge gesehen.

Ferner hatt sie noch bekandt, das sie (der Zeit für 8 Jahren geschehen) vff walpurgis Abent mit der Siddeschen vnd derselben Bruder Hans Bartels frawen allhier zu Teterow vmb den Pranger getantzet, vnd hatte der Satan für jnen her in einem Siebe getantzet, waren auch denselben Abent vff den blockesberge gekommen, vnd dar auch getantzet.

Noch hat Chim Schmitt auch bekandt, das er in demselben 85. Jahr vff walpurgis mit der Teschesschen vff dem Blockesberge gewesen vnd mit derselben getantzet, vnd wie sie dar wider hergekommen, mit derselben allhie vffn markt umb den pranger auch getanzet.

Noch hatte er bekandt, alse seine frawe, die pipersche, so ehr wider zur Ehe genommen, von jm gegriffen vnd gefenglich eingezogen worden, das ehr zu dieser Tescheschen gesagt, ob auch woll seine frawe vff sie bekennen solte, darauf sie nicht viele geandtwortet, aber vnter augen entferbet.

Vnd weill aus diesem allen E. E. G. nun zu vernehmen, was hiebevor auff diese offt gemelte Teschesche, vnd nun widerumb vffs newe bekandt, wir auch der sach nicht anders also dem rechten gemeß nach zu leben gemeindt, Also ist vnsere freundtliche bitte, E. E. G. wolle vns hierüber, wie wir mit der Teschesschen vff solche vber sie ergangenen bekandtnuß verfaren sollen, des rechten beleren, damit wir vns darnach zu richten. Solches seindt wir nebenst der gebner vmb E. E. G. zu verdienende willigk. Teterow den 29. Octobris anno 93. Burgermeister, Richter und Rath darselbst.

Erkenntniß: Uns. frdl. Dienst zuvor. Edle u. s. w. Freunde. Alse Ihr von wegen der Teschesschen, so Anno 85 bei euch wegen bezichtigter Zauberei gefenklich eingezogen vnd auff Caution das gefenkniß erlassen, vns berichtet, vnd hernach gehaltene Confrontation mit Hans Raatken zu geschickt mit pitte, des rechtes darüber zu lehren, demnach erachten vnd sprechen wir Dechant u. s. w. dem rechte gemäß, daß kundschafft wegen obbenannter Teschesche durch. . . . Zeugen wegen Ihres lebends, handelns vnd auch gerücht der Zauberei halber, auch wegen des pulvers, so mit gifft zu gericht, vnd von derselben ob gedachten fraw verkaufft sei, soll aufge-

nommen werden. Wann solches geschehen, ergehe alsodann ferner, waß sich zu recht gepürt.

Rostogk, d. 3. Juni Anno 1594. Ernueste u. s. w. Herrn. Nach erbietung vnsers freundlichen grußes verhalten E. E. vnd G. wir freundlich nicht vnd werden sich dieselben zu erinnern wissen, welcher gestalt vnsere Arme betrübte schwester, die Tescheſche verschienen 85. Jahres von etlichen bey gemessener Zauberey vnschuldig besagt worden, das sie von Rath vnd gerichte zu Tetrow die Zeit gefengklich eyngezogen, aber auf E. G. vnd deren von Rostogk rechtbelehrung der gefengklichen Hafft ohn entgeltnuß wiederumb erlassen worden, Vnd nach dem sie auch itz abgelauffenen 93. Jahres einer Hans Ratke genandt hinwieder besagt, sie abermalen gefengklich angenommen, welcher gestalt nun auff solche seine blosse aussage vnd bekenntnisse von gedachtem Rathe vnd gerichte zu Tetrow vnförmblich wider sie mit der confrontation, terrirung der Tortur, vnd entlich mit Peinlichen Verhör (alß die von Tetrow in Ihren supplicationibus selbst gestehen) verfahren, was auch so woll von Ihnen als vns diesshalben hinc in te supplicando an vnsern g. f. vnd Hern, an E. E. vnd Groß G. auch an die lobliche Juristen-Fakultet allhie zu Rostogk geklagt vnd gelangt, und darauff allenthalben mandirt, geurtheilt, verabschiedet vnd benohlen, — das alles haben E. E. vnd grgg. u. s. w.. So woll auß denen alten Anno 85, als auch newen des abgelauffenen 93 vnd itzigen 94 Jahr ergangenen Acten vnnd Supplicationen mehrer lange nach zu ersehen, Vnd bitten .... dieselben mit fleiß vorlesen, erwegen und dann ...... erkennen und sprechen, was recht ist. Weill vnsere arme Schwester nicht alleien mit so langwiriger gefengknusse (den sie itzo vber 8 oder 9 Monate gefengklich verhalten) gestrafft, sondern auch ...... zu unterschiedlichen maln terrirt vnd auch torquiret, dann wahr ist es, das Ihr der eine Daumen darüber lam geworden, Ob nicht darauß so viell erscheintt, das durch angeregte Territion, quae species torturae est, auch deren von den Tetrowschen gestandenen Peinlichen verhör, die auff des gerechtfertigten Ratkens beschene bekendnuß vermeintlich angezogene inticia purgirt, vnd vnsere Arme Schwester zu ferner tortur nicht gebracht werden möge, Sondern Ihrer gefengklichen Hafft vermüge der Rostocker Belerung nun ohne Caution, vrpheide vnd mehrer entgeltnuß zu erlassen, auch mehr gedachten Rath zu Tetrow vermüge der Rechte, Peinlicher Halsgerichtsordnung, vnd angeregter Rostogker belerung injuriarum zu besprechen, vnd der gefangenen zugefügten schmach vnd injurien halber abtragk zu thun, vnd Ihr allen vnkosten zu erstaten schuldig, In erwegung das auch alle jhre Haußhaltunge vnd Acker vnd gartenbaw in verderb gerathen vnd nachgeplieben. ..... Datum Rostogk den 3. Junij Anno 94. Hans Daniell vnd Dorothea die Bartelsen, der armen zu Tetrow gefangenen Teschesschen gebruder vnd Swester.

Erkenntniß: Vnsern frdl. Dienst zunor. Ersame gute freunde. Also Ihr wegen ewer gefenklich eingezogenen Schwester die Anno 85, 93 vnd itzlaufenden 94 ergangenen Acten zugeschickt ..... erachten und sprechen wir Dechant u. s. w. zu Gripswald dem rechte gemäß, daß alle Handlungen, kundschafften vnd sonstige obgedachte Acta zu vil geschen, daß

ewer Schwester die Teschesche ahn verhindern von anklage zu ? vnd des gefengniß nach geleisteter (fehlt offenbar „Urfehde") ohn aller Caution zu entlassen sei. Von rechts wegen. —

Teterow, d. 4. November Anno 1601. Vnsere freundtliche Dienste zuuor. Erneueste u. s. w. Herrn. Nachdem wir vff vnsern euch zu geschickten bericht wegen der Zauberinnen diesen bescheidt sub dato den 7. Septembris erlangt, das es bei dem vnß den 7. Augusti mit geteilten bescheide nochmale zu laßen, es were den, das der Wilsnackeschen Freunde, weill sie de novo die Griesche einziehen laßen, ausfündich machten, das jre frundinne von den Grieseschen, also die Ihr die Zauberkunst gelernet, klein vnd grob leinwand empfangen, vnd das den leuten der specificirte schade auf vorhergehende schuldt vnd bedrowortt widerfaren, vnd wan solchs, wie es sich geburet, ausgefhüret, das alßdan ferner wegen der Tortur ergehen solte, was recht wär, Also konnen wir E. E. G. hiruf freundelich nicht verhelen, das die Grisesche nicht auf der Wilsnackeschen freunde clagen de novo gefenglich eingezogen, sondern das wir ex officio thun müssen, Sinthemal die Teschesche auf sie erstlich woll bekandt vnd jr zum besten wider darnach verleugknet, so ist doch die Wilsnackesche bei jrer bekentnus jm gehegten Gericht bestendig gebleuen vnd öffentlich aufgeruffen für allen vmstenden, derer eine große anzall bei einander gewesen, welche der Zeit abgelesener Vrgicht wir E. E. G. auch beinorwert (?) mit vbersenden. Wir haben aber nicht vnterlaßen, sondern die Zeugen, denen der schade widerfahren, für vns beschieden, vnd sie bei jrem vorigen geleisteten Eide vermanet, vnd jre vorige gethane außage vorgehalten, daruff sie ausgesagt. Vnd weill derselben außage jrer vorigen teponirten kundeschafft gleichmeßig befunden, vnd wir dem einen so woll den andern recht zu thundt vns schuldig erkennen, Also bitten wir, E. E. G. wollen vns hiruber ob wir nicht befugt vff solche kundebare Indicia die Griesesche mit peinlicher Frage zu merer erkundigung der warheit zu belegen, des Rechten berichten, damit wir vns darnach zu richten. Solche seindt wir neben der gebur umb E. E. G. zu nordienende erbottigk vnd willigk. Datum Tettrow den 4. Novembris Anno 1601.

Das Greifswalder Erkenntniß sagt „das nuhumehr die beregte Griesesche mit messiger scharffer frage zur erkundigung der warheit verandtwordentlich zu belegen sei. v. R. W."

Teterow den 26. Mai 1609. Erneuste u. s. w. Herrn. Negst erpietung vnserer bereitwilligen Dienste sollen E. E. wir hiemit nicht verhalten, das eine vnsers Mitburgers Jacob Grises frauwe Anna Grinauken geheißen, etliche Jahr hero wegen Zauberey beruchtigett, wie sie den auch zu zwey vnterschiedlichen mahlen deßwegen hiebevnor gefenglichen eingezogen vnd auff Bürgliche Caution derselben hinwieder erledigett, vnd auch auff ihr zuuor bekandt, wie E. E. auß beigefügtem Extracte auß dem Gerichtlichen Protocoll zu ersehen, Vnd nunmehr fürs dritte, auff ihres eigenen Mannes aussage gefenglichen angenohmmen, Wann wir dan deßwegen Summarische Zeugen Kundtschafft wie dieselben auß beigefügtem Instruments zu ersehen, auffnehmen lassen, Alß gelanget an

E. E. demnach vnsere dienstfleissige bitte ...... Vns hiruber nemblich, ob man keinen Peinlichen Zutritt zu gemelter Personen Anna Grinamken haben vnd mit der Tortur belegen könne, oder was sonsten in der Sache vorzunehmen, fürs erste, Fürß ander, die weill der fürstlicher Stadtvoigtt hieselbst mit der eingezogenen Personen sehr nahe befreundet, ob er deßwegen in dieser Sachen tanquam suspectus sich des richterlichen Ampts nicht äußern vnd dasselbige einen andern, jedoch cum consensu recusatoris, committiren, des Rechtes zu belehren. U. s. w. u. s. w. Datum Tetrow den 26. May anno 1609.

Erkenntnis. „daß obbemelter Anna Grinanken der Zeugen aussage zuuorderst für zu halten vnd jhr andtwurd dorüber zu hören, vnd da sie es nicht gestehen, sondern alles verleugnen würde, mit verandtwordlicher peinlicher Frage zu belegen, der Stadtvoigt auch sich dieser sachen gänzlich zu enthalten schuldig sei. Von rechts wegen."

Am 26. Januar 1610 meldet ferner der Magistrat, daß Anna Griwank nunmehr 36 Wochen in Haft befindlich, und zwar nach aufgenommener Kundschaft, weil zu zwei unterschiedlichen Malen auch schon früher auf sie bekannt, auch etliche Personen darauf (auf ihre Aussagen gegen die Gr.) gestorben und verbrannt. Sie ist zunächst gütlich befragt, dann durch den Angstmann mit Vorzeigung seiner Instrumente terriert und anderweit befragt. Nunmehr fragt es sich, ob man die Tortur anwenden und wider die Gr. einen vollamtlichen peinlichen Zutritt haben kann.

Erkenntnis der Greifswalder: daß zur Zeit kein hinreichender Grund zum peinlichen Antritt sei, sondern wenn andere Indicia erkundigt werden, sei die Gr. darüber zu hören, inmittelst aber des Gefängnisses auf bestellte Kaution zu entlassen. V. R. w. —

Noch aber wollte sich die Erregung in Teterow nicht legen. Es war Argwohn und Haß in viele Kreise getragen. 1613 Juli 8 klagt der Rat „daß in Teterow das schelten gar gemein, vnndt vielmahlen mennig Ehrlich Herz dadurch hefftig vnnd vnschuldig gekrencket würde", wahrscheinlich deshalb, weil jetzt gar ein Ratsverwandter Bartholomeus Siemiken von einem ganz zanksüchtigen Weibe Liesebeth Grieß, Chim Schmeders Hausfrau, bezichtigt war, der sich sofort durch einen Prozeß reinigte.

Am 14. Januar 1617 wird ein neuer Prozeß gegen die Hertichsche und die Brusche erwähnt.

Die Hertichsche ist terriert und mäßig torquiert, hat ihre Zauberei in ihrer Urgicht bekannt, auch gütlich gestanden; und die Greifswalder erkennen, daß, wenn sie dabei beständig, auch vor öffentlich gehegtem Gericht verharren würde, sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen sei.

Die Brusche ist auch terriert und torquiert, hat aber nichts bekannt. Es hat sich herausgestellt, daß die Zeugen nur nachgeschwatzt, was ihr Ehemann von ihr erzählt hat, der eine Zeit lang von ihr gewichen war und den Verdacht der Zauberei gegen sie aufgebracht. Die Hertichsche hat gegen die Brusche nichts ausgesagt.

Die Greifswalder erkennen also, daß die Brusche auf gewöhnliche Urfehde der gefänglichen Haft zu entlassen sei.

11.

Damm b. Parchim d. 2. März 1598. Eine Bettlerin verlangt Almosen von der Frau des Bauern Morecke zu Damm bei Parchim. Diese antwortet, sie hätte Esser genug im Hause, Vater und Mutter ihres Mannes. Die Bettlerin sagt: „Da where Rattgen Kraut gud fur." Die Bäuerin fragt, wo man das erhielte und bekommt Antwort: Vff der Apotheken. Da treibt der Teufel die Bäuerin, daß sie nicht rasten und ruhen kann, bis sie den Alten den Trank beibringt. Diese quinen eine Zeit lang und dann sterben sie. Es wird im Dorfe ruchbar. Die Frau entflieht mit einem Kinde von 9 Wochen, ist fast $^{3}/_{4}$ Jahr fort, kommt dann wieder und ist unbehelligt eine ziemliche Zeit zu Hause, wo sie wieder ein Kind gebiert. Dann läßt ein Rat sie später, nachdem sie das Kind gesäugt, ins Gefängnis in Parchim werfen. Sie giebt an, sie sei schwanger, um die Strafe hinauszuziehen, wird in Bürgen Hand getan, und nach einiger Zeit gebiert sie wieder ein Kind. Acht Wochen darauf zieht man sie wieder nach Parchim ein. Der Bauer erreicht durch Fürsprache, daß sie so lange sitzen soll ungerichtet, bis er von einer Universität eine Rechtsbelehrung beigebracht. Er schreibt nun nach Greifswald, daß seine Frau nicht gewußt, wie gefährlich es mit dem Kraut sei; er hätte sie deshalb auf ihre Bitten wieder aufgenommen. Sie habe Buße gethan, Absolution und Abendmahl erhalten. Alle seine Kinder seien klein und entbehren die Mutter. Er erbietet sich zu einer Geldstrafe.

Antwort: Wenn die Frau mit einem körperlichen Eide bekräftige, daß sie des Krautes Eigenschaft und Kräfte nicht gekannt, sei sie mit willkürlicher Geldbuße zu belegen. —

12.

Strelitz d. 12. April 1601. Vor einigen Jahren sind zwei Weiber „Cathrina Reganß, Claws Kilianß nachgelassene Wittwe, vnd Jochim Jütten Hausfraw wegen berüchtigter Zauberey in gefengliche hafft alhie genommen, auch auff genugsame Indicia Ihnen die Peinliche Tortur (nach einem Greifswalder Urteil) zuerkannt." Die Jüttische hat so viel schreckliche Dinge, auch später gutwillig, bekannt, daß ihr das Feuer ist zuerkannt worden; darauf aber hat sie ihr Bekenntniß dem Pastor gegenüber widerrufen. Nach einer Rostocker Belehrung ist sie dann auf gewöhnliche Urfehde bis andere Indicia sich finden würden, der Haft entlassen. Auch die Kiliansche ist auf Urfehde, bis neue Indicia sich finden, entlassen und in Bürgen Hände gegeben.

Nun aber hat vor wenigen Wochen ein anderes Weib, die Springborsche, auf Anklage eines Bürgers, wegen Zauberei, vermöge einer Rostocker Erkenntnis, in Haft genommen und peinlich befragt werden müssen. Diese hat auf beide obigen Weiber ausgesagt, insbesondere daß die Jüttische zu Neu-Brandenburg, wo sie sich aufgehalten, sehr böse Taten getan. Als man sie dort hat einziehen wollen, ist sie geflohen und wieder nach Neu-Strelitz gekommen, wo sie sich hinter verschlossenen Türen aufgehalten hat, ist aber, auf die Nachricht, daß die Springborsche eingezogen, sofort ent-

wichen. Die Rostocker Universität hat erkannt, daß die obigen beiden Weiber wieder zu verhaften und mit der Springborschen zu konfrontieren seien. Letztere beharrte, als das geschah, bei ihrer Aussage.

Nun fragte man in Greifswald an, ob nicht die Kiliansche und Jüttische auf diese neuen Indicien hin anderweitig mit peinlicher Tortur (also zum zweiten Male!) könnten befragt werden. —

Das Greifswalder Erkenntnis in dieser Sache liegt nicht vor. Indessen wird am 30. Mai 1601 aufs neue um Rechtsbelehrung gebeten. Aus der Eingabe ergiebt sich zunächst, daß die Springborsche verbrannt ist und bis zum Tode bei ihrer Aussage wider die Kiliansche verharrte. Von der Jüttischen verlautet nichts mehr, es ist deren Schicksal also nicht festzustellen.

Dagegen ist nun Sanna Pagels, die Glastersche genannt, eingezogen, hat schreckliche Missetaten, durch des Teufels und der Zauberei Kunst ausgerichtet, bekannt, auch auf mehrere Weiber, die David Kakesche, Werdenersche, Chim Zantische und die Kiliansche ausgesagt. In der Konfrontation ist sie bei ihrem Bekenntnis geblieben, auch sonst dem Pastor Bernhard Wolder gegenüber dabei verharrt. Wollte darauf leben und sterben.

Es wird nunmehr angefragt, was gegen die Glastersche zu tun. Die Kiliansche ist mit mäßiger Tortur belegt und hat nichts bekannt. Was soll mit dieser geschehen, die von zwei Seiten belastet ist? Endlich fragt sich, ob man nicht gegen die drei übrigen Weiber, die auch lange im übeln Geschrei der Zauberei gewesen sind, mit Gefängnis und mit peinlicher Frage vorgehen soll. —

Erkenntnis, daß Sanna Pagels, die bekannt hat, daß sie sich dem Teufel habe lassen kopulieren und mit demselben abscheulicher gotteslästerlichermaßen, sich vermischet, dazu auch den Chim — zu Röbel mit zugerichtetem Vergiften vom Leben zum Tode gebracht (jedoch ob solche Mordtat geschehen, von euch vorerst bekundschaftiget werde), daneben mehr Zauberei begangen, laut ihrem getanen bekenntnis, daß sie deswegen mit dem fewr vom Leben zum Tode sol gebracht werden."

Hinsichtlich der übrigen Weiber wird bestimmt, daß diese über ihre Aussagen vor einem Notar sollen eidlich vernommen werden und dann nach dem Rechte zu verfahren. — (Es ist also anzunehmen, daß, wenn diese Weiber, bei der Abweisung der Anschuldigung unter dem Eide blieben, sie glücklich der Gefahr entgingen).

13.

Grabow den 30. Oktober 1602. Vnsere freundtliche Dienste zuuor. Erneste u. s. w. fuegen wir hiemit zu wissen, das Catharina Kalmzen, welche jrer Zauberei halber, von vnsern Vnterthanen, Clans krocheln zu karstethe peinlich angeclagt, vnd auf seine gethane Cantion gefengklich eingezogen, Auf guetlichs auch peinlichs fragen, vnter andern bekant, das Sanna Jalaschen jhr einen göthe (Guß) jn einem kleinen kessel, da vngefehr eine kanne bier eingehen muchte, zugebracht, wehre gröhn anzusehen

gewesen, denselben hette sie auf Claus Bueßackers Hoff getragen, vndt vor der thuer, da seine pferde außgegangen, jn des teuffelsnamen außgegossen, dauon desselben pferde in acht tagen den schaden bekummen vnd gestorben wehren.

Auf diese aussage vnd bekentnuß haben die ganze paurschaft zu karsteht, weil jhnen nhun etliche jar hero, ahn jrem vihe groß schade zugestanden, instendig bei uns angehalten, die besagte Sanna Jalaschen gefengklich anzunehmen, vndt haben auch dauon nich ablassen wollen, burgkliche cautionen praestirt, sie mit Rechte zu verfolgen, vndt vns alle dessen, was daraus entstehen muechte, zu entheben. —

Darauf dieselbe den 20. dieses gefengklich eingezogen, vnd jn der guete, wegen solches göthes befraget, aber keine andere andtwort von jhr bekummen, den, das sie vnschuldig wehre. So haben wir jhr dies furgehalten, das, weil sie in der guete nich bekennen wolthe, so muessen wir sie aufs wasser setzen lassen, damit zu sehen, ob sie vnschuldig wehre oder nich.

Darauf sie geandwortet, das muchten wir thuen. Ist darauf den 22. dieses zu mittage aufs wasser gesetzt, vndt hat oben geflossen, welches jedermennigklich angesehen. Darauf sie ferner in der guete befragt, aber bei jrer vorigen andwort geblieben, sie wehre unschuldig.

Vndt als sie ferner gefragt, wie dan das keme, das sie nicht zu grunde gangen, sondern oben geflossen hatte, darauf sie geandtwortet, das wuste sie nich.

Derowegen wir sie bedrawet, peinlich angreiffen zu lassen, auch den 25. dieses mit der tortur, durch den Nachrichter schrecken lassen, ist aber gleichwol bei jrer andtwort geblieben, sie wehre unschuldig, vnd hatte mit der Catharina kalmzen nich zu thuend gehabt, wehre auch nich bei jhr gewesen.

Dieweil sie aber gesehen worden, das sie zu der Catharina kalmzen gegangen, vndt sonsten auch bezeihet, vnd vber sie außgesagt, das sie jhres brueders funf Kinder in der gebuert, mit Zauberei umbgebracht, haben wir den Nachrichter beuohlen, sie mit der tortur, doch gar gelinde, anzugreiffen. Darauf sie, wan sie gefragt, ob sie es sagen wolte, woruon sie den gifft zugerichtet, vnd worumb sie es gethan, nhur geandtwortet: Noch nich, noch nich. Vndt weil der Nachrichter, auch die paursleuthe, welche sie gewartet, angezeiget, das sie sich des essens vndt trinckens gar enthielte, auch das sie gesagt hatte, wan es schon dahin queme (käme), das sie sterben solthe, wolthe sie doch das abendtmal des Herrn nich empfangen, Darauf sie gefragt, wie sie das meinete, vndt worumb das sie nich essen wolthe, hatt sie darauf gar nicht andtworten wollen. Daraus wir nich anders verspueren konnen, den das sie sich durch enthaltung essens vndt trinkens das leben kuerzen wolthe, wie sie den von dem 20. biß auf den 28. dieses, da sie gestorben, nich vor einen heller broth zu sich genummen. Derowegen wir auch, weil vns solches berichtet, vnd sie onhe das eine alte abgelebte magt auch jn jhrer Jugendt gefallen vnd einen schaden bekummen, das sie nich wol gehen konnen, wir sie mit der tortur hart anzugreiffen nich gestatten wollen, sonsten, wen das geschehen, wurde sie wol bekannt haben. — Die weil aber

dies wahr, das die vorbenannte Katharine kalmzen, welche auf diese Sanna Jalaschen bekant, das sie jhr den gifft in einen kessel zugebracht, bei solcher aussage bestendigklichen verharret, auch den todt darauf zu leiden gesagt, aber in der gefengknuß vmbkommen, das man sie nicht confrontiren können: diese Sanna Jalaschen aber auf dem Wasser oben geflossen, auch gesagt, das sie das Abendtmal des Herrn nich empfangen wollen, sich auch durch enthaltung des essens vndt trinkens das leben gekurzt, alß bitten E. E. u. s. w. wir dienstfleissig, vns hierauf des Rechten zu berichten, wie wir mit der todten Sanna Jalaschen zu verfarende, ob sie verbrandt oder sonsten in die erde begraben werden, vnd welcher gestaldt, vnd durch was personen solches geschehen solle. Solches seindt wir, nebenst der gebuer zu uordienen er bottig vndt geflieſſen. Datum Grabow den 30. Octobris Ao 1602 E. E. vndt dienstwillige Bürgermeister vnd Rath zu Grabow.

Erkenntnis: . . . . dem Rechte gemäß, das obberürte Sanna Jalaschen christlicher Kirchen gebrauch nach zur erde zu bestettigen sei.

14.

Ribnitz d. 12. Juni 1604. Stadtvogt und Gerichtsverordente bitten in Greifswald um Belehrung im folgenden Fall:

Magdelene Kulemanns ein altes Weib, hat sich der Zauberei schuldig bekannt, gütlich und peinlich befragt. Sie hat aber zugleich auf die Almersche oder Brauersche bekannt und darauf verharrend ihren Abschied aus der Welt nehmen wollen.

Die Almersche ist vor vielen Jahren schon wegen Zauberei berüchtigt gewesen und von vielen ehrlichen Leuten beschuldigt. Sie hat noch kürzlich die Flucht nehmen wollen, ist mit der Magdalene Kulemanns confrontiert deren Aussage ist ihr vorgehalten, auch anderes Zeugnis. Sie ist des bösen Leumundes geständig, aber hat auf der Kulemanns Artikel nichts antworten wollen.

Es fragt sich, mit welcher Strafe Magdalene Kulemann zu belegen und ob die Almersche, eine unlängst diffamirte, suspecte, trotzige Person zur Tortur kann gezogen werden.

Erkenntnis: Die Almersche ist zunächst mit Bedrohung durch Tortur und, wenn sie dann nichts bekennen wird, mit peinlicher Frage zu belegen. Ist solches geschehen, ist sie mit der Kulemann noch einmal zu konfrontieren, vornehmlich nachzuforschen wegen der giftigen Güsse und Tränke, worauf dann der Straf halber ergehe, was recht ist.

Ribnitz den 31. Oktober 1604. Stadtvogt und Gerichtsverordnete fragen ferner an: Im Juni sind die beiden Zauberinnen Magdalene Kulemann und die Almersche auf ihr getanes Bekenntnis hin verbrannt. Sie haben auf ein anderes Weib, eine Fischerfrau, die Schwiesowsche genannt, öffentlich bekannt, daß auch diese eine offenbare Zauberin, die Almersche wäre ihre Lehrerin in der Zauberkunst gewesen und hätte ihr einen Teufel zum Buhlen zugeordnet.

Die Schwiesowsche wird vorgeladen, aber erscheint nicht. Es wird ihrem Manne bei Strafe von 20 Thalern auferlegt, sie darzustellen zur

Confrontation, aber „freiwillig und ungejaget nimmt sie die Flucht, wodurch sie sich auf das Höchste verdächtig macht. Sie ist belastet durch allerlei Indicia. Sie hat mit der Almerschen stets gute Freundschaft gehalten, viel mit ihr verkehrt. Als diese gefenglich eingezogen, hat sie mit ihrem Mann für diese, als für ihre Freundin, all ihr Gut als Bürgschaft einsetzen wollen. Neben dem Gefangenen-Keller, in dem die Almersche saß, lag der Keller einer andern Frau, so daß diese mit ihr „Praht" halten konnte. Durch diese ließ die Schwiesowsche der Gefangenen sagen, sie möchte doch auf keinen Menschen, auch wenn sie peinlich befragt würde, aussagen.

Endlich wird die Schwiesowsche nach längerem Nachtrachten im Nachbarstaate ergriffen und nach Ribnitz gebracht, ihr wird das Bekenntnis der gerichteten Zauberinnen vorgelegt, und sie gesteht nichts zu und erklärt sich auch nicht gründlich auf die vorgehaltenen Fragen.

Nun möchte man wissen, was weiter mit ihr anzufangen.

Erkenntnis: In Gegenwart des Scharfrichters und Heranziehung der Marterinstrumente ist sie (ohne Tortur) zu befragen, was sie mit der Almersche für Gemeinschaft gehabt, ob sie derselben Rat, Hülfe und Zuschub bei ihrem Übeltun geleistet. — Hernach ergehe, was Recht ist.

Ribnitz d. 10. November 1604. Stadtvogt und Gerichtsverwandte erbitten weitere Belehrung:

Es ist nach Anweisung adhibitis torturae instrumentis verfahren in Gegenwart des Scharfrichters, aber die halsstarrige Person hat, da sie ja nicht angegriffen, nichts bekannt. Klar ist, daß sie von beiden gerichteten Weibern bezichtet ist, es hat auch die Almersche ihr 40 fl. vorgestreckt, vor 6 Jahren sie die Zauberkunst gelehrt; die Schwiesowsche hat all ihr Hab und Gut für die Almersche aus Freundschaft zum Pfande gesetzt, um diese aus der Haft zu befreien, hat durch Vermittlung versucht, die Gefangene in ihrer Aussage zu beeinflussen, hat sich hernach nicht stellen wollen, sondern sich außerhalb der Stadt versteckt, ihr Mann hat ihr heimlich essen und trinken gebracht; und als diesem bei Strafe von 20 Thlrn die Herbeischaffung auferlegt, ist sie auf Nachbargebiet ausgetreten, hat sich auf Dörfern und Städten herumgetrieben. Sie schreibt an den Landesherrn und bittet um Geleite, indem sie sich sehr entschuldigt; dieser fordert Bericht ein und befiehlt dann, ihr nachzutrachten und sich ihrer zu bemächtigen. — Sie ist der Zauberei früher schon beschuldigt und hat solchen bösen Leumund auf sich sitzen lassen, ohne sich, wie sich für eine ehrliche Person schickt, darüber zu verantworten.

Bitte um Rechtsspruch, ob man nun nicht die Schwiesowsche mit Tortur belegen dürfte.

Erkenntnis: Da die Schwiesowsche auf angeordnete Bedrohung nichts wegen bezichtigter Zauberei bekannt, sie auch nicht durch Zeugnis und angezogene Indicia ist überwiesen worden, so ist sie deswegen des Gefängnisses, jedoch sub cautione der Wiedervorstellung zu jeder Zeit, zu entlassen, inmittelst sind weitere Nachforschungen, Inquisitoria wegen bezichtigter Zauberei gegen sie anzustellen und auszuführen. Wann solches geschehen, ergehe darauf, was sich zu recht gebürt. V. R. W.

15.

Lübz d. 11. August 1606. Vor zwei Jahren ist ein Weib Anna Hakers ihrer Zauberei halber verbrannt.

Nun mehr sind zwei Weiber gefänglich eingezogen, die im Städtlein wohnen, lange Jahre im beständigen Gerücht wegen Zauberei gewesen. Beide, Engel Hornungs und Sara Dannels, sind auf Befehl der Fürstin gefangen und verhört, und es fragt sich, wie gegen sie zu verfahren.

Obige Anna Hakers hat vor ihrem Tode beharrlich auf die alte Mensesche bekannt und ist dabei bis zuletzt geblieben, über sie zu rufen, daß derselben gleich ihr wiederfahren möchte, übrigens christlich gestorben. Es haben sich auch ziemliche Judicia ergeben, aber man ging nicht gleich gegen sie vor. Nun aber haben sich die Judicia allmählich gehäuft, daß zur Vermeidung ärgerlichen Wesens etwas geschehen muß. Es fragt sich, ob man nicht gegen sie mit der Tortur einschreiten muß. — Bürgermeister, Rat und Gericht in Lübz.

Erkenntnis: Was Engel Hornungs und Sara Dannels anlangt, so ist jede insonderheit erst durch den Nachrichter mit der Tortur zu schrecken, und wenn sie nichts auf die Untersuchungs-Artikel bekennen, sind sie mit mässiger peinlicher Frage zu belegen, ihr Bekenntnis ist durch einen Notar in Gegenwart redlicher Zeugen aufzuzeichnen.

Der alten Menseschen sind die Inquisitional-Artikel und Zeugen-Aussagen ordentlich vorzuhalten, ihre Antwort darauf ist durch einen Notar in Gegenwart von Zeugen zu verzeichnen. Dann ergeht ferner nach der Gebür.

Lübz, den 2. September 1606. Die beiden Weiber Sara Dannels und Engel Hornungs haben bekannt, sind beim Bekenntnis bis zuletzt geblieben und haben ihre wohlverdiente Strafe erhalten.

Die alte Mense ist mit gelindem Terriren und gelinder Tortur belegt, aber sie hat nichts bekannt. Jetzt fragt es sich, ob sie nicht mit scharfer Frage zu belegen ist. Ist aber das nicht zuzulassen, so fragt sich, ob nicht, da gegen sie durchaus auf genügende Judicien verfahren, alles Eifern von ihrer und ihrer Freunde Seite zu unterbleiben habe und die Richter von Anschuldigungen frei sein müssen.

Erkenntnis: Die alte Mense ist, wenn keine andere Judicien vorhanden, nicht weiter peinlich zu befragen, sondern frei zu lassen. Weder sie noch ihre Freunde dürfen gegen die Richter eifern oder etwas von diesen wegen des, was gegen sie vorgenommen, fordern. Sie muß Urfehde schwören.

16.

Gnoien, d. 8. September 1610. Magistrat klagt, daß das Zauberei-Unwesen dort stark eingewurzelt, so daß man Greifswald überlaufen muß. Eine Zaubersche Anna Barentius ist 1608 gerichtet, und nunmehr steht man davor, zwei Weiber, die Barnekesche und die Berndesche zu rechtfertigen. Diese beiden haben nun vorher noch freiwillig auf zwei andere Weiber, die Klutesche und Ilse Albrechts ausgesagt, auch in der Confrontation. Die

Klutesche ist aber auch schon von obiger Anna Barentius besagt. Beide nunmehr Belasteten sind schon früher viele Jahre verdächtig gewesen. Ilse Albrechts ist von vielen Leuten hier und in Malchow, wo sie gebürtig, öffentlich als Zauberin gescholten, ohne sich dagegen zu defendiren. Man könnte andere Indicia gegen beide genug schaffen, wenn man sich nicht scheute, die Fakultät mit weitläuftigen Akten und die dürftige Gemeinde allhier mit großen Unkosten zu beschweren. Bitten um Rechtsbelehrung, ob man gegen die beiden Weiber mit der Tortur vorgehen kann.

Erkenntnis: Alle Aussagen sind den beiden Angeklagten mitzuteilen, ihre Antwort darauf ist zu hören und in Gegenwart glaubhafter Zeugen zu verzeichnen, worauf ferner zu ergehen hat, was recht ist.

17.

Neukalen d. 20. November 1610. An die Greifswalder Facultät werden Akten übersandt mit Bitte um Rechtsbelehrung über folgende Punkte:

1) Cheill Peters hat seine Zauberei bekannt, Urgicht und Bekenntnis, auf welche er leben und sterben will, belasten ihn. Es steht zur Frage, was weiter mit ihm zu geschehen hat.

2) Die Eggebrechtsche ist gerichtet worden. Diese hat ihrer Urgicht nach auf Frau Duvesche als Zauberin ausgesagt. Man hat weiter nachgeforscht und Zeugenaussagen aufgenommen.

Cheill Peters hat auf seine eigene Schwester, Jochim Weidepennings Hausfrau ausgesagt, daß er sie die Zauberei gelehrt. Über diese sind auch Nachforschungen angestellt und Zeugenaufnahmen vollzogen.

Beide Frauen sind nach geschehener Confrontation eingezogen. Es fragt sich, ob man nicht gegen beide mit der Tortur vorgehen soll.

3) Cheill Peters und die Eggebrechtsche haben beide auf die Ehefrau des Cheill Peters ausgesagt, daß sie in Zauberei unterrichtet sei. Es ist bekannt, daß sie den Leuten viel Schaden getan, sie ist sehr berüchtigt. — Sie sieht stündlich ihrer Entbindung entgegen.

Cheill Peters hat auch auf seine Mutter als Zauberin bekannt. Nach aufgenommener Zeugenkundschaft ist sie wegen Zauberei lange in bösem Geschrei gewesen, hat nun aber schon etliche Jahre meistens zu Bett gelegen und ist vor Alter fast in Kindheit verfallen. —

Es fragt sich, was mit diesen beiden zu beginnen sei.

Erkenntnis: Da aus Cheill Peters Urgicht sich ergiebt, daß er sich gegen seine Taufe und seinen christlichen Glauben dem Teufel abscheulich ergeben hat und sich mit ihm vermischt, Leuten Schaden durch jenen zugefügt und da er bei solchem Bekenntnis beharrte, ist er mit dem Feuertode zu strafen.

Über die Düvesche und Weidepenningsche sind noch Erkundigungen einzuziehen, dann später, falls sie nicht bekennen, mögen sie mit der scharfen Frage belegt werden.

Die Mutter ist gütlich zu befragen. — Wenn die Petersche entbunden und zu ihren vollen Kräften wieder gekommen ist, so soll dieselbe

gleichfalls gütlich befragt werden, ob sie mit der Zauberei Leuten Schaden zugefügt habe. Wenn solches geschehen, dann ergehe ferner darauf, was recht ist. —

18.

Ribnitz d. 5. December 1610. Der Küchenmeister Paul Seger in Ribnitz berichtet nach Greifswald folgendes: Es ist ein Zauberweib, die große Sanna oder Wolfes-Sanna genannt, gerichtet. Aus der angelegten Urgicht (nicht mehr vorhanden) ist ersichtlich, daß dieses ein ander Weib, die Boltsche, im Klosterdorf Poppendorf, der Zauberei bezichtigt, auch gesagt, es habe von letzterer vor dem Backofen die Zauberei erlernt. Es hat Confrontation stattgefunden, und die Sanna hat die Beschuldigung der Boltschen ins Angesicht wiederholt, auch erklärt, daß sie darauf leben und sterben wolle, daß solches wahr sei. Schon früher ist gegen diese Boltsche von einem andern Zauberweibe, der Wichmannschen besagt, daß sie ihr Rat bei Pferden und Vieh gelehrt. Diese Wichmannsche hat der Teufel im Gefängnis erwürget. Wäre das nicht geschehen, würde es sich der Zeit mit der Boltschen schon anders gemacht haben. — Letztere ist ins Gefängnis geworfen. Frage: Ob man zur peinlichen Frage schreiten dürfe.

Auch ist noch ein ander Zauberweib, die Sursche, aus dem Klosterdorfe Wilmshagen, im Gefängnis. Diese hat in der Urgicht bekannt, daß die Meyersche in Wilmshagen sie die Zauberei gelehrt. Es hat Confrontation stattgefunden, bei welcher allerlei Verdächtiges gegen die Meyersche ausgesagt; die Sursche will darauf leben und sterben. — Die Meyersche und ihr (†) Mann wurden schon früher der Zauberei verdächtig gehalten, wie sie selbst in Confrontatione gesteht. — Frage: Wie gegen die Sursche und gegen die Meyersche weiter zu verfahren.

Bescheid: Die Sursche, die bekannt hat, daß sie sich dem Teufel ergeben, sich mit ihm abschenlich vermischt und das heilige Sakrament gotteslästerlicher Weise gemißbraucht, und bei solchem Bekenntnis beharrte, ist durch Feuer am Leben zu strafen. —

Den andern beiden wird die Tortur zuerkannt.

d. 16. December 1610. Seger berichtet: Die Tortur gegen die Boltsche und Meyersche hat stattgefunden. Bekenntnisse werden übersandt. Frage, wie gegen sie weiter zu verfahren. Da es so nahe vor dem Fest ist, bittet Seger, seinen Boten möglichst bald abzufertigen. — Von der Boltschen ist auf die Timmersche von Poppendorf ausgesagt. Auf letztere ist schon früher von andern gerechtfertigten Zauberweibern ausgesagt, sie wird auch ohnedies verdächtig gehalten. Auch die Almersche ist bezichtigt. Confrontation hat stattgefunden, aber beide Weiber wollen garnichts gestehen. —

Frage: Was gegen die beiden weiter anzustellen.

Bescheid: Da die Boltsche und Meyersche bekannt, daß sie wider ihren christlichen Glauben sich dem Teufel ergeben, mit demselben auch höchst abscheuliche Vermischung getrieben und in dem hlg. Sakrament das gesegnete Brod gemißbraucht, auch sonst durch den Teufel Schaden getan,

so sind sie mit dem Feuer am Leben zu bestrafen. Hinsichtlich der Timmerschen und Almerschen ist noch zunächst weitere Kundschaft über verdächtige Zauberei aufzunehmen. —

19.

Ribnitz den 11. December 1610. Bürgermeister, Rat und Gericht fragen in Greifswald wegen folgender Sachen an:

Nach Urteil und Recht ist die große Sanna, sonst Sanna Engeler genannt, am 5. Dezember verbrannt. Sie hat auf ihre Schwester Ursula Engeler, Chim Rullen gewesenes Eheweib (der Mann ist gestorben), die mit Fischen im Lande herumgezogen ist, peinlich und gütlich ausgesagt wegen Zauberei und begangenen Ehebruchs.

Als die Rullesche hört, daß ihre Schwester eingezogen und befragt worden, entweicht sie, wird jedoch hernach vom Gerichtsdiener am 1. December abends 9 Uhr, als sie sich heimlich in die Stadt schleicht, auf der Straße ergriffen und in das fürstliche Gefängnis gebracht. Als solches Claus Kulemann, der gleichfalls gefangen sitzt, sieht, fährt er sie an: „Habe ich dich nicht vor 14 Tagen warnen lassen, du solltest gehen?“ Später sagt er noch, als die Ursula vor die Richter geführt ist: „Nun wollte ich einen geschlagenen Thaler drum geben, daß das Weib nicht hier gesetzt wäre“, und „du bringst mich zu schanden.“

Ursula bekennt sich ausdrücklich zum begangenen Ehebruch. Ihre weitere Schuld ergiebt sich aus oben angezogenen Artikeln. Es fragt sich nun, ob Ursula Engeler wegen der starken Indicien und ihres eignen Bekenntnisses zur Erkundigung der Wahrheit über ihre Zauberei mag mit der Tortur belegt werden.

Erkenntnis: Daß Ursula Engeler mit der peinlichen Frage zur Erkundigung der Wahrheit wohl mag belegt werden. V. R. W.“

20.

Wesenberg d. 24. September 1612. Unsere freundtliche Dienste zuvoren. Ehrnueste u. s. w. freunde. Es ist am 26. Augusti ein Weib, Maria Domes genanndtt, Jakob Tielen eines Bürgers hieselbst Hausfrauw, wegen Zauberey in Hafft kommen, welliche entlichen nach langer Inquisition zu Rechte erkanndt, das sie mit Peinlicher angreiffung zu belegen. Was nun auch dieselbige in sodaner tortur oder extra guetlichenn bekanndt vnd aufgesagt, vnd worbei sie auch entlichen Constanter beharret, thuenn E. E. G. wir hirneben aufuegenn, mit gantz dienstlichen bitten, was sie mit sollichenn bekantenn vnd vorübten veneficiis, Teuffelsbuhlschafften, Vnnd anderen Malefitzhendelen, für straffe vorwircket, vns des Rechtenn für die gebühr, so zeiger mit danncke zu entrichten befehliget, vnbeschweret zu informiren. Das sein wir vermügens nach, nebenst Götliches schutzes empfehlunge, zu uerdienen beflißenn. Datum Wesenbergk denn 24. Septembris Anno 1612. Burgermeister, Richter vnnd Rathmannen daselbst.

Vortzeichenißе, was Maria Domes, Jakob Tielen Eheweib guetwilligem vndt in der belegtenn tortur denn 21. vnnd 22. Septembris Anno 1612 bekanndt vnd gestandenn.

1) Bekennt, das ihre Mutter ihr habe erstmals zauberenn gelernnett, Vnd hatte ihr einen Teuffel as Buelenn angetrauwet, vnd gesagt: bringet er dich nicht viell, so wirt ehr dich auch nicht viell vffreßenn; derselbe heißete Joachim, vnd wehre gar Schwartz, hatte einen schwartzen Huet vnnd Schwartze feddern darauf, wehre auch wie ein Junge.

2) Bekennt, das sie mit demselben habe Buhlschafft gedrieben vfen Böenen in ihrem Hause.

3) Bekennt, das er ihr 1/4 Rogken von Joachim Pippowenn hette geholet.

4) Bekennt, das er ihr 1/4 gerstenn vom Anna Halliens vonn Lütken quasten habe geholet.

5) Bekennt, das ihr die Mertenn hollinsche auch habe einen Teuffels Buelen angetrauwett, der heisete Heinrich, mit demselben hette sie Buhlschafft vfm bönen gedrieben. Vnndt hatte derselbe grauwe Kleider ahne.

6) Bekennt, wie ihr Hollinsche denselben getrauwet, hette sie ihnen in den Armen nehmen mußen vnd gesagt, sie wolle sein mit Leib vnnd sehle sein. Vnd wie sie bei ihm geschlaffen, so wehre er kalt gewesen Vnd hatte trenge (trockene) Hende gehabt.

7) Bekennt, das die Orbame (?) Byersche ihr auch habe einenn Teuffelsbubenn angetrauwet, der heisete Christoffer Rickert, vnnd hette Blauwe Kleider ann, vnd einen Blauwen Huet mit blauwenn feddern vff.

8) Bekennt, das derselbige ihr vonn Berendt Ribsthalen 2 Schffl. Rogkenn vnd 1 Schffl. gerstenn vorm Ihare holen müßen.

9) Bekennt, das sie vonn der Burch habe 2 Schffl. Rogken vnd vonn Custer Moller 1 Schffl. Rogken holenn laßen.

10) Bekennt, das sie vom Peter Stegeman auch habe 1 Schffl. Rogken holen laßen, mit ihrem eigenen sackenn.

11) Bekennt, das sie vonn Michaell (?) Riebstahlen auch habe 1/4 Rogken holenn laßen.

12) Bekennt, das sie vonn der Clawes Ribstahlen auch 1 Schffl. Rogkenn holenn laßen.

13) Bekennt, das sie Andreas Molt habe zwo Kelber im stalle durch ihrenn teuffel, so ihr die Hollinsche getrauwet, vmbbringen laßen, auß denen Vrsachen, das ehr ihr hette kein gelt lehenn wollen.

14) Bekennt, das sie demselben Molt habe einen Ochsenn vorgebenn, Vnd hatte die vorgifft von Addern vnd Schlangen zugerichtet vnd gras genommen, den Vorgifft darauf gestrewet, vnd es dem Ochsen beim Jegerhause vf dem Bringk furgegeben.

15) Bekennt, das ihr der Teuffel hett mußen die Schlangen holen, bei der Lütken brugge vnd habe sie vfgeтröget vnd in der Pfeffer Mühlenn entzwei gemahlen.

16) Bekennt, das ehr ihr habe müßen Böse Padden auß ihrem Hofekenn (Höfchen) holen, die hette sie vfgeтröget vnnd vorgifft daruon zugerichtet.

17) Bekennt, das ehr ihr bißweilen vom Michaell Riebstahlenn vnd anderenn gelt gebracht alse 2 oder 3 ßl. lübs.

18) Bekennt, daß sie Clauwes Vertieges frauwenn sehligerenn auch vergeben, im frischen Byeher (Bier), darinnen Woydendumkes wurtzelenn (cicuta virosa, giftiger Wasserschierling) geworffen vndt eine treuge (dröge, trockene) Schlangen, so sie mit den fingerenn entzwey gerieben und darin geworffen.

19) Bekennt, das sie vonn der Burch vonn Jürgenn Voßenn habe 9 ßl. holen laßen.

20) Bekennt, das ihr einer Buele noch diese vorgangenn Wochenn wehre bei ihr vfm Rathauß gewesen vnd Bulschafft mit ihr gedrieben.

21) Bekennt, das ehr ihr $^1/_4$ Erbsen aus der Vserinschen Möllenn geholett, $^1/_4$ Rogken vonn Anna Holliens zu Lütken Quasten vnd 1 Brot vonn Becker Heinß Lauenborgk.

22) Bekennt, daß ehr ihr habe 9 ßl. vonn der Jürgen Voßeschenn geholett.

23) Bekennt, das sie ihnen habe was zu eßen hingesetzet vfm bönen, so haben sie davonn gegeßen.

24) Bekennt, daß sie zugleich sein vfm Bönen gewesen, vnd wehre der erste in die Helle in der stubenn gekommen, Wie ein klein Kind, denn habe sie vber den Kopf gestrakett.

Erkenntnis: Vnsere freundlichen Dienste zuuor. Erbare wolweise günstige gute freunde. Auff der gefangenen Maria Domes gutwillig vnd peinlich gethann vnd vns vberschickte Bekendnus, euch des gebürenden Rechtes zu belehren, Erachten vnd sprechen wir Dechant u. s. w. für recht, das obberürte Maria Domes wegen begangener Zauberey vnd mit dem teuffel gemachten Verbundnis vnd getriebener bulschafft mit dem fewr vom leben zum tode zu richten sei. Von Rechtes wegen.

21.

Wesenberg d. 25. Oktober 1612. Vor kurzer Zeit ist unter andern Hexen in Wesenberg eine Zauberin Gertrud Kutzebecken verbrannt. Diese hat unter andern auf ihren eigenen Ehemann Karsten Möller ausgesagt, daß er auch solcher Untaten wie sie schuldig. Der Mann ist peinlich inquiriert (auf Ausspruch der Rechtsgelehrten) und hat die ihm angeschuldigten Missetaten bekannt, nemlich daß er mit dem Teufel einen Bund gemacht, mit ihm Unzucht und Zauberei getrieben. Der Magistrat holt Rechtsbelehrung von Greifswald ein. Erkenntnis: Wenn der Angeklagte bei seinem Bekenntnis bleibt, soll er mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Ferner hat die Gertrud Kutzebecken auf zwei Bürgerinnen ausgesagt, die Probstorffsche und die Lindemannsche, daß sie diese Zauberei gelehrt hätte.

Diese Aussage wird zunächst an den Schöppenstuhl nach Magdeburg geschickt und auf dessen Spruch hin werden die beiden Weiber eingezogen, auch wird ihnen die Tortur zuerkannt. Aber der Herzog Adolf Friedrich verhindert die sofortige Vollziehung. Er verlangt zunächst Confrontation

im Beisein eines immatrikulierten Notars. Diese geschieht. Die Kutzebecken sagt beiden Weibern ins Angesicht und hat bis ans Ende dabei beharrt, daß diese von ihr das Zaubern gelernt hätten. Aber die Weiber verneinen alles, von ihren Ehemännern zum Negieren informiert. Es liegt auf Grund von Zeugen-Aussagen Vermutung vor, daß sie nicht die Wahrheit gesagt. Trotzdem verlangt der Fürst die Verschickung der Akten an eine unparteiische Juristen-Fakultät. Solche geschieht, und die Greifswalder erkennen, daß beide Frauen zur Zeit noch nicht peinlich befragt werden dürfen. Man muß zunächst Aussagen über ihr Leben, Handeln und Wandeln aufnehmen, solche jeder insonderheit vorhalten, ihre Antwort darüber hören und durch einen Notar verzeichnen lassen, und dann erst kann man weiter sehen, was sich zu Recht gebürt.

22.

(Amt) Goldberg d. 8. September 1614. Meinen freundlichen grus zuuor. Ernveste Ehrbare und hochgelarte großgunstige liebe Herrn vnd gute Freunde. Denselben vorhalte ich nicht, daß in meinem anbeuolenen Ambt Goldberge ein dorff Brüze benandt belegen, in demselben ein Weib Cathrina Ziegelers geheissen mit ihrem manne im Katen gewonet, nun haben die Einwohnende Pauern etzliche Jahre vielen schaden an ihrem Viehe gehabt vnd gelitten, vnd gedachten Schaden Keinen anders alß gedachten Cathrinen Ziegelers zugelegt, vnnd beigemessen, vnd vor eine offentliche Zauberin geachtet vnd gehalten, Auch vor diesem Vnderschiedtliche male bei mir angehalten, dieselbe gefenglich anzunehmen, vnd ihr recht suchend, diese Person auch vergangen Jahr vor der Erndte die Flucht genohmen, vnd biß an Martini weg gewesen, biß sie entlich wieder gekomen vnd vorgemeldt zu rechte vorgleitet.

Wie nun die Pauern ihrem bericht nach, abermals gemerket, daß sie sich von newen zur Flucht eingerichtet, haben sie dieselbe in der Pfingstwoche in Haft gebracht, Ich auch sülwst darin Consentiret, vnd dieselbe Person vff das Haus Goldbergk in hafft angenohmen, gebürliche inquisitiones angestellet, daraus beigefügte Artikel gefertiget, die Zeugen darüber Eidtlich gehoret, Auch die gefangene Person daruff befragen lassen, die dan von Keiner Zauberei wissen wollen, allein daß sie mit dem Küster zu Brüze, alß beide Eheleute, vor etzlichen Jahren Unzucht getrieben, den Küster darauff auch gefenglich angenohmen, Welcher solcher Vnzucht nicht gestendig gewesen.

Vnd ob nun wol solch vffgenohmenes Zeugnus vff die Vniversität Rostogk verschicket, Zu fragen, ob dieselbe zur Peinlichen Frage nicht genugsamb vnd darbei berichtet, das das gefangene Weib sich von der Klappen vor dem Fstl. Hause ab, in den graben gestürzet vnd sich ersauffen wollen, aber nicht gekont, Worauff nur die territion der beiden gefangenen Personen erkanndt, der actus auch vorgerichtet, vnd ferner vff wieder Ingeschickendte acta der bescheidt ernolget, wie aus beigefuegte belehrung zu ersehen, Weil aber die Panern dieselbe Person ihren grossen Verdacht

nicht erlassen konnen, ihren albereit angewanten Vnrechten, so wol auch ferner die grosse gefahr, so daraus erfolgen konte, Weil sie albereit gedrewet, angezogen, Auch vorgewandt, daß ihnen befrembt vorkeme, daß der Küster frei leddich ausginge, Vnd das Weib gestraffet würde, Vnd dahero die Acta vff einen Scheppenstull alß Magdeburgk zu verschicken angehalten. In dem ich ihnen gewilfahret, die acta dahin verschicket, vnd auch gleicher gestaldt beigefuegte Belehrung bekomen, nachdem aber diese gedachte belehrung jegen einander lauffen, habe ich die notturfft zu sein erachtet, die Heren darumb zu consuliren, mit pitte dieselbe wollen mit fleiß die Acta nochmalß erwegen vnd wie Rechtes berichten, Welcher belehrung vornemblich vnd mit guetem gewissen zu folgen vnd zu effectuiren sei, hirin werden sich die hern gutwillich erzeigen, daß bin ich hinwieder mit erlegung dieser gebuer zu vorschulden geflissen. Vnd thu uns semtlich dem schutz deß Almechtigen getrewlich entdpfelen.

Datum Goldberg den 8. 7bris Ao 1614

Heinrich Sperlingk.

Antwort. Vnsern gruß beuohr. Edtler Gestrenger u. s. w. . . . . rechtsbelehrung Catharinen Zieglers vnd Marten Polmann betreffend darüber Ihr vnser bedencken begehret, erachten vnd sprechen wir Dechandt, Senior u. s. w. for Recht, daß dehr Juristen Fakultät an der Universität zu Rostock mit getheilten Rechtsbelehrung gestalten Sachen nach zu folgen vnd zu exequiren sey. —

23.

Strelitz, den 7. December 1616. Eine alte Magd Dorothea Kordes diente in der Stadt und verheiratete sich mit dem Wittwer Hans Karsten, Bürger und Tagelöhner. Sie ist wegen Zauberei und Böterei sehr berüchtigt, aber bisher war keine Veranlassung zum Einschreiten. Jetzt tritt ein Ankläger vor Gericht auf. Man erkundigt sich an anderen Orten des fürstlichen Amtes Strelitz, wo sie gedient hat, forscht auch in Strelitz über ihr Leben nach. Die Sache wird im ganzen Orte ruchbar, die Pastoren erinnern öffentlich von der Kanzel Bürgermeister, Richter und Rat an ihre Pflicht. — Letztere wenden sich an die Greifswalder Fakultät mit der Anfrage, ob sie auf die Anklage und die eingezogenen Erkundigungen hin, so wie rücksichtlich des Ableugnens der Betreffenden, diese nicht in Haft nehmen und zur Erkundigung der Wahrheit mit scharfer Frage belegen dürfen.

Erkenntniß: Vnsern freundlichen Dienst zuvor. Erbare, wolweise, gute freunde. Auf ewre vns zugefertigte Anfrage wegen Dorothea Cordes verdächtiger Zauberei sampt beigefügter Kundschafft mit pitte des rechtes euch zu belehren, Erachten und sprechen wir D. S. u. s. w. der Universität Gripswalde, daß beregte Dorothea Cordes zu erkundigung der wahrheit mit peinlicher Frage zu belegen sei V. R. W.

24.

Clara Krillups des Schmiedes zu Marlow eheweibes bekentniß.

(Ohne Datum, jedoch wahrscheinlich aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege).

(Sie führt aus, wie sie als Unverehelichte mit Hans Arndes unzüchtig gelebt, später den Schmied, einen alten Mann, geheiratet, nachdem sie Hans Arndes vergeblich an seine Zusage, sie zu heiraten, erinnert, dann sich ehrlich gegen ihren Mann trotz aller Lockungen des Hans verhalten, bis die alte Arndes sie ins Haus gelockt und mit allerlei Ränken selbst ihrem Sohne in die Arme getrieben. Beide, Mutter und Sohn, redeten ihr dann zu, ihren Mann zu vergiften, die Arndes wollte ihm eine Suppe anrichten. Als die Klara Krillup das ablehnte, verlangten beide, sie solle auf den Namen ihres Mannes bei andern Geld aufleihen und dann mit Hans Arndes fortziehen. Auch das lehnt sie ab. Übrigens ist Hans Arndes ein Dieb, der silberne Löffel gestohlen hat). Dann fährt die Urkunde fort:

„Ferner hett sie auch bestendig, freywillig vnd vngemartert außgesagt, daß sie nicht anders glauben kunte, den das es die Arnsche mit Zaubereye ihr angethan, Das sie zu solchem Ehebruch geraten, den sie were des Vornembes gewesen, die weill die alte Arnsche mit Ihren Shönen ja solch böse geschrey vnd also sehr mit Zauberehe berüchtiget, das sie mit nichten Hansen Arndes wieder ihre ehre zugefallen sein wolte: Aber als sie in der Arnschen hauß gekommen, were sie leider darzu beredet vnd verfhuert worden. Den die Arnsche kunte woll mher als brot essen.

Vnd sagt darauff wie sie gesehen, das die Arnsche als ihr Shon von Marlow in ein ander gefengknuß sollen gefurt werden, drey lebendige Immen in einer Nußschalen gehabt vnd die ihren Shon Hansen Arndes vff zu fressen gegeben, vnd hette die Arnsche zu ihr gesagt, das sie es auß Vrsachen thete, das er nicht viel bekennen solte, wen ehr etwa peinlich befraget wurde.

So hatte sie auch von leuten gehört, das die Arnsche mit einer Schwartzen Kreye in ihren garten sprach gehalten vnd geredet, vnd were davon ein gemein gerücht im Stadtlein Marlow. Auch die frawe es woll gestendig, die es mit ihren augen gesehn. Vnd letztlich hatt sie außgesagt, das ihr Hans Arndes mit seinem Munde berichtet, wie ihm seine Mutter befohlen, das ehr den Bürgermeister vnd noch einen burger zu Marlow den Hals entzwei schlan, vnd noch einen Burger sein hauß in der nacht zu palen, mit feur ansticken vnd ihn mitt all den seinen darin vorbrennen solte.

Bey diesen bekentnuß will sie vnwiederrufflich vorharren, auch das Ienige was sie von der Arnschen außgesagt, will sie wen es ihr gestattet würde, der Arnschen ins angesicht reden. Es gelange ihr zum todt oder zum lebenn.

25.

Aus der Geschichte eines im Jahre 1651 verbrannten 18jährigen Mädchens, deren Prozeß auch deshalb als bemerkenswert gilt, weil er von

namhaften Juristen geleitet ist. (Nach von Liebeherr). „Weil aus vorigen Dispositionen so viel erscheint, daß noch Mehreres dahinter stecke, und die Gefangene mit dem bösen Feinde ein Verbündnis haben müßte, so ist sie deswegen Weiteres befragt worden, und hat gutwillig bekannt und ausgesagt:

Frage: Ob sie nicht mit dem Teufel ein Verbündnis gemacht?

Antwort: Sie hätte es gethan.

Frage: Wie und auf was sie dazu gekommen?

Antwort: Es hätte des Superintendenten Tochter sie bei ihrem Kuffer geführet und gesagt, daß sie sich zum Teufel begeben sollte, es würde ihr nichts schaden, sie, besagten Superintendenten Tochter wäre es nicht allein, sie, Gefangene würde es auch nicht allein sein, darauf sie ihr etliche bittere Mandeln gegeben, welche sie alsbald essen, aber etliche kauen und auf ein Tuch wieder speien, und sich damit salben müssen. Selbigen Abend wäre sie krank geworden und hätte die schwere Not gekriegt.

Frage: Was dessen Ursache und was sie zum Verbündnis mit dem bösen Feind vermöget?

Antwort: Das wüßte sie niemanden anders zuzulegen, als des Superintendenten Tochter, welche gesagt, sie würde keinen Mangel dabei haben, sollte Geld und Gut genugsam haben.

Frage: Wo das Verbündnis geschehen und an welchem Orte sie den bösen Feind zuerst gesehen?

Antwort: Auf des Superintendenten Garten hätte sie vor drei Jahren den Teufel zum ersten Mal gesehen, auf dem Lusthaus in Gestalt eines schwarzen Mannes, so nicht gar groß und einen ledernen Koller und grauen Rock angehabt.

Frage: Ob sie dem Teufel einen Eid thun müssen?

Antwort: Sie hätte müssen mit der rechten Hand an einen weißen Stock, der gewesen, als wenn er von einer Weiden geschnitten und abgeschülfert wäre, greifen, und zwei Finger an der linken Hand auf ihre Brust legen, an einen Berg sich lehnen und also sagen müssen: Hier greife ich an diesen Stock und verleugne hiemit unsern Herre Gott und seine 10 Gebott. Sie hätte sich an einen Berg gelehnt, der Teufel aber hätte frei gestanden.

Frage: Ob wer mehr dabei gewesen?

Antwort: Es wäre Niemand als sie und der Teufel allein gewesen.

Frage: Wodurch sie der böse Feind bewogen, einen solchen Eid zu thun?

Antwort: Hätte ihr gedroht, einen schmählichen Tod anzuthun und in den Brunnen nicht weit davon zu werfen.

Frage: Ob sie dem Teufel beim Verbündnis mit ihm auch eine Handschrift geben?

Antwort: Sie hätte keine Handschrift von sich gegeben, sie hätte aber ihren Ring mit einem Rubin, so ihre Mutter ihr gegeben, auf Befehl des Teufels vor den Garten geworfen; hätte gesagt, er wolle ihn da schon kriegen, und wiewohl sie sich zuerst entschuldigt, daß sie keinen Ring hätte, hätte er geantwortet, sie hätte einen Ring, das wüßte er gewiß, dawider

sie gesaget, sie hätte so ein Ding, das wäre nirgends nutz, zudem so wäre es ganz in Stücken, weil sie sich es einmal vom Finger schneiden lassen müssen. Darauf habe der Böse wider gesagt, es schade nichts, wenn es nur ein Bischen vom Ring wäre, so wäre es zum Verbündnis genug.

Frage: Was ihr der Böse dafür wieder gegeben?

Antwort: Er hätte ihr einen Ring wieder geben wollen, als er ihr im Garten zum vierten Mal wieder erschienen, und wäre selbiger nicht gewesen, als ein Petschier, auch nicht wie ein anderer Ring mit Steinen. Sie hätte ihn aber nicht nehmen wollen, deswegen er alsbald verschwunden und hätte sie alsdann den Ring bald wieder auf dem Tische in der Laube gefunden, aber nicht hingenommen.

Frage: Ob sie nicht ihrer Taufe und dem Bündnis mit Christo bei ihrem Verbündnis mit dem Teufel aufgesaget?

Antwort: Damals, wie sie den Eid geschworen, hätte sie es nicht getan. Als sie aber einstmals von einem Feldpfeiffer zu Gevatter gebeten worden, wäre ihr zu Mute gewesen, als gerade wenn sie das Kind umbringen solle. Da sie nun nach der Taufe in der Angst in den Garten gegangen, so wäre der Teufel in der Gestalt wie vordem zu ihr gekommen und habe zu ihr gesagt: warum sie das nicht getan hätte, was er ihr befohlen und das Kind umgebracht? Da sie ihm geantwortet, es wäre ihr ja nicht befohlen gewesen, habe er wieder gesaget, ob sie denn nicht wüßte, daß er das, was er ihr in die Gedanken gebe, befehle und sie selbiges tun müßte, auch gesagt, sie wüßte ja wohl, daß sie nunmehr viel zu tief darinnen wäre, es wäre nun vergeblich, daß sie was Gutes täte, sollte sich's nicht einmal einbilden. Weiteres setzte sie hinzu: Sie wüßte auch nicht, ob sie bei der Taufe Ja gesaget oder nicht. Es wäre ihr aber so übel gewesen, als wenn sie umfallen sollen. Ihrer eigenen Taufe aber hätte sie ihres Wissens nicht abgesaget.

Frage: Ob ihr der Böse beim Bündnis mit ihm nicht verboten, ihren christlichen Namen, so sie in der Taufe empfangen, zu führen?

Antwort: Nein. Es hätte der Teufel aber zu ihr gesagt, sie sollte sich nicht mehr Margarethe nennen und auf ihre Wiedergeburt keinen Spaß und Gedanken mehr haben. Sie hätte damalen aber noch nicht gewußt, daß die Wiedergeburt auch so viel heiße als die Taufe, nur daß sie es anjetzo hörete, das es einerlei wäre.

Frage: Ob sie bei ihrem Bündniß mit dem Teufel Christo und seinem heiligen Verdienst nicht abgesaget?

Antwort: Ja, sie hätte vor zwei Jahren dem Superintendenten Kraut holen müssen, so wäre sie über eine Wiese gegangen und habe laut gesungen: „Christ lag in Todesbanden u. s. w." Da wäre der Böse auf der Wiese plötzlich zu ihr gekommen, und habe gesagt, sie solle das nicht singen und bleiben lassen, denn sie hätte damit nichts mehr zu tun, wäre auch lauter vergebens, da hätte sie müssen sagen, daß, wenn sie es wüßte, daß sie es nicht tun dürfe, wollte sie es künftig unterwegs lassen. Auch hätte der Böse damals begehrt, daß sie mit dem, der droben säße und seinem Anhang nichts zu tun haben wollte, darauf sie also sagen müssen: sie schwöre bei

ihrem Leben und bei ihm, gegenwärtigen Teufel, so sich Christophel geheißen, daß sie mit dem, der droben säße, und seinem Anhang, so ihm zugetan, nichts mehr wollte zu tun haben und demselbigen nicht gehorchen, so aber ohne Fingerauflegen auf die Brust geschehn. Er der Böse, hätte Christi Namen nicht nennen können und ihn deswegen den, der droben säße, geheißen. Sie hätte es auch nicht sagen müssen.

Frage: Wie oft ihr der Teufel erschienen?

Antwort: Wisse es nicht eigentlich zu sagen, wäre aber oft geschehen.

Frage: Ob sie den Teufel seit dem Verbündnis mit ihm bei sich getragen und noch jetzt bei sich trage?

Antwort: Hätte ihn anjetzo unter den Armen, vor diesem aber, kurz darnach sie dem Teufel geschworen, hätte sie eine Wallnuß in die Tasche bekommen, wüßte nicht woher, und hätte selbige Zeit über immer Geld genugsam gehabt. Wenn sie auch noch so viel ausgegeben, so hätte sie doch noch Geld behalten. Nach diesem aber hätte sie solche Nuß, als sie einmal Lactuken holen wollen, in das Wasser weggeworfen. Da wäre der Teufel auf dem Garten zu ihr gekommen und habe zu ihr gesagt: warum sie ihn in das Wasser geworfen? Da sie dann geantwortet, sie hätte ihn und Keinen darein geworfen, sondern nur eine Wallnuß. Da hätte Christophel gesagt, es wäre eben so viel, als wenn sie ihn selbst hineingeworfen, es würde ihr nun wohl mangeln, was sie vorhin gehabt. Und habe ferner gesagt: wenn sie ihn nicht in der Tasche tragen wollen, so sollte sie ihn nun unter den Armen tragen, und sie dabei an die Arme gefaßt und dermaaßen geschüttelt, daß sie wohl Zeterjo ausgerufen. Auch hätte ihr der Teufel ein Ding, wie eine Spinne, so er aus einer Schachtel herausgeholt, in die linke Hand gelegt und darin entzwei gedrückt, alsdann ein Tuch darüber gebunden, darauf sie dem, der droben säße, und seinem Anhange von Neuem absagen und selbige ganz verschwören müssen. Nachdem wäre ein schwarzer Fleck daraus geworden und dies sei ihr Teufelsmal. Nun wäre ihr Flecken gelb und säße ihr so ein Knötigen darinnen, als eine Laus groß, unterweilen würde ihr die Hand ganz taub davon.

Frage: Ob ihr der böse Feind nicht auch also erschienen bei den Feuersbrünsten allhier?

Antwort: Hätte ihn da nicht gesehen.

Frage: Was ihr der Teufel sonst für einen Dienst zugesaget?

Antwort: Hätte ihr versprochen, daß wenn sie ihm gehorchte, so sollt es ihr an Keinem mangeln."

Inquisitin hat nach Ablegung des Geständnisses gebeten, daß ein Feldscheer gerufen werden möchte, um ihr das Teufelsmal auszuschneiden. Dieser Bitte ist gerichtswegen deferirt, doch hat der Operateur den nötigen Mut nicht aufbringen können, indem ihm die Gefahr, daß der Teufel ihm auf der Stelle den Hals brechen könnte, doch zu naheliegend erschienen ist. Kurz vor ihrer Hinrichtung hat die Inquisitin noch einen Brief an ihre Mutter geschrieben, aus welchem die folgenden Stellen angeführt werden: „Ihr wisset euch noch wohl zu erinnern, liebe Mutter, als ich das erste Mal die Krankheit kriegte, da bin ich zum ersten Mal dabei kommen,

nämlich bei dem Teufel, und nachmals bin ich immer weiter in die Sünde gefallen. Gott sei es geklagt, aber ich habe nun Gnade funden, dem Teufel und seinem Anhang ganz und gar wieder abgesaget, und habe mich wieder zu meinem Herrn Jesu Christ begeben. Bei dem will ich nun auch leben und sterben.

26.

Ilse Mittags, die alte dicta, hatte (Scheudius Frage 301) Anno 1655 vor ihrem Ende unter andern auch auff die jüngere Ilse Mittags, Andreas Görries Haußfrau, bekandt mit diesen Umbständen, daß 1) selbige die Zauberkunst von ihres Mannes Mutter Engel Lexowen gelernt, 2) daß die junge Ilse Mittags nebenst ihr auff dem Teuffels Tantze in N. G. Hause auch gewesen sey, daß sie 3) in besagtem Tantze die große Baßfiedel gestrichen, 4) auff dem Pferde gesessen und dasselbe zu todt reiten helffen (Neun Hexen waren mit ihren sociis in den Stall gekommen, hatten dort einen Tanz abgehalten und das Pferd des Wirtes zu Grunde gerichtet, ohne den Stallknecht zu bemerken, der im Versteck alles sah, und die Anzeige bei der Obrigkeit machte; die Hexen wurden mit ihm confrontiert und bekannten schließlich, worauf sie gerichtet wurden). Weil nun 5) sonsten ihr schleuniges Reichthumb, 6) Zufliehung und Einwohnung eines feurigen Drachen, und 7) unterschiedene andere Thaten sie suspekt machen, so dann zwo andere Hexen auf sie gestorben, ist besagte junge Ilse Mittags ad. cons. Dn. Gryphiswaldensium eingezogen und endlich torquiret worden, da dann nach remittirter Tortur besagte Ilse Mittags bekandt, daß sie hexen könne, auf welchen Bekäntnuß sie auch 14 Tage beharret. Nachgehends aber hat sie diese deposition gäntzlich revociret, und noch darüber zu unterschiedenen 7 Zeugen diversis temporibus gesagt, wenn sie gewußt, daß sie nicht mehr Pein im Urtheil gehabt, und mehr dann zweymal daran sollen, ja wanns auch gar dreymal gewesen, solte keiner von ihr oder auß ihr etwas gebracht haben. Ob wol nun alle 7 Zeugen ihr solche Aussage in angestellter Confrontation unter Augen gesaget, hat sie doch denselben allen beständig wiedersprochen, und daß sie dergleichen niemalen geredet, beharrlichen bestritten, deßwegen den 2. Juni 1656 die Tortur zum andern auff sie erkandt worden; sie hat aber dieselbe gar hertzhafft außgehalten, unnd ob sie wohl darüber gleichsam in eine Ohnmacht und tieffen Schlaff gesunken, hat sie doch post remissionem nichts bekennen wollen, sondern auff ihren revocation beständig geblieben." Placuit autem Dom. Consiliariis hoc casu ad tertium gradum torturae procedendam esse 1) quia delictum esset atrocissimum 2) quia mulier semel delictum fuerat confessa et per dies 14 in confessione delicti perserveraverat 3) primam torturam veluti jactibunda pro ludicra habuerat 4) in altera leviter obdormierat et ultro expergefacta quasi vinculis et doloribus soluta, facunde ex equuleo peroraverat, denique 5) ignem ipsum, qui ustulandae admotus erat, non senserat 6) nullam variationis causam afferebat, sed solam obstinatam et haud dubie a diabolo inditam, negandi impudentiam.

(Quem ad modum et malo letho, sine poenitentia obiit). Augenscheinlich liegt hier der Fall vor, daß eine Gefolterte in der Marter starb, ohne etwas bekannt zu haben.

27.

Nach Akten der Registratur der Rostocker Justiz-Kanzlei berichtet von Liebeherr über eine Eingabe von Bürgermeister, Gericht und Rat in Röbel d. d. 1659 Juli 5. an den Herzog Gustav Adolf (der Form nach, in Wirklichkeit ans Obergericht) folgenden Inhalts: Ew. Durchlaucht können wir in aller Unterthänigkeit hiemit zu berichten keinen Umgang nehmen, welcher Gestalt es sich hier zugetragen, daß unser Hirte Jürgen Zimmermann, das Vieh zu weiden am 9. Januar laufenden Jahres in's Feld getrieben, und bis an den Abend selbiges gehütet. Da es aber gegen den Abend gegangen, kommt ein Wolf unter das Vieh gelaufen, und will ihm mit Gewalt aus der Heerde von seinen eignen Schafen eins wegnehmen, welches dieser Hirte, so viel er kann, erwehret und auch endlich nach dem Wolfe mit dem Beile wirft. Indem er den Wurf vollbracht, schießet es ihm ins Leib, daß er auch zur Erde niederfällt, und also krank wird, daß dessen Hausfrau ihn zu Hause holen lassen muß. Wie er nun zu Hause kommt und ins Bette gebracht wird, sahen die Anwesenden, daß es nicht recht mit ihm beschaffen, die weil er alsofort sich also geberdet und überaus übel anstellet, nicht anders, als wenn er (Gott behüte uns) mit dem Teufel besessen gewesen, welches den folgenden Montag von vielen Leuten angesehen, und seine Gebärden, Reden und Plagen nicht anders als eine Einweisung des Teufels von bösen Leuten gewesen.

Solche Krankheit und Ängstigung hat bei dem Zimmermann etliche Tage und Nächte continuiret, daß auch kein Mensch mit ihm umgehen und reden können. Nun aber ist derselbe Gottlob des Tags wiederum bei guter Vernunft und Verstande, ohne daß die Krankheit und Ohnmacht ihm sehr zustoßeten und des Nachts annoch große Anfechtung hat. Wie nun besagtem Jürgen Zimmermann diese Krankheit zugestoßen, hat derselbe nicht allein zu Anfang in seinen großen Plagen etliche der Zauberei berüchtigte Weiber allhier auf der Altstadt öffentlich ausgerufen, daß sie Hexen wären, besonders daß sie ihm ihre Teufel ins Leib gewiesen, die ihn quälen und plagen müssen, offenbar herausgeredet und auch bis dato, da er wieder bei seinem Verstande ist, dabey verbleibt, absonderlich aber bei einem Weibe, welche sich der Böterei für allerhand Krankheiten und Schäden bei Menschen und Vieh sehr gebraucht, welches ein merkliches indicium veneficii ist, Namens Catharina Zimars, David Richters Ehefrauen verbleibet, daß, weil dieselbe einen Haß auf ihn geworfen und auch sonsten Streitigkeiten mit ihm gehabt, hat diese Anstalt bei ihm gemacht, und die Andern zu ihr zu Hülfe genommen, daß also dieses Werk seinen Effekt an ihm gehabt. — Wann aber, gnädigster Fürst und Herr, Jürgen Zimmermann inständig dabei verbleibt, daß ihm Catharina Zimars nebst Andern dieses angetan und auch auf dieses Weib sonderliche

Anzeigungen solcher That vorhanden, und auch unter Andern noch ein altes Weib vorhanden, so Bademutter auf der Altstadt ist, Namens Trine Albrecht, so mit in dieser Gesellschaft begriffen und von dem Jürgen Zimmermann auch genannt, daß sie zaubern könne, welche viel Jahr her sich des Bötens für allerhand Krankheiten und Schäden bei Menschen und Vieh gleicher Gestalt sehr gebraucht und von Jedermann für eine offenbare Hexe gehalten wird, welches denn auch ein augenscheinliches indicium veneficii ist, und wir nicht wissen, wie wir uns hierin verhalten sollen, als gelangt an Ew. D. unsere unterthänigste Bitte, dieselbe wollen, uns gnädigst informiren, was wir bei dieser Sache thun und fürnehmen sollen".

Bescheid der Justiz-Kanzlei: Beide Weiber in Haft nehmen und Untersuchung einleiten. —

Es geschieht. Zeugen werden vernommen, die Böterei wird bestätigt. Das Ergebniß des Verhörs wird eingesandt mit dem Hinweis, daß die Zimars aus Anlaß eines Streites mit dem Jürgen Zimmermann diesem unterschiedliche Male den Teufel ins Leib geflucht habe, womit zusammentreffe, daß Zimmermann in seiner Krankheit immerzu geschrien, der Zimars Teufel säße ihm hinterm Ohr und plage ihn. — Die Albrecht, „eine alte Kluke", hat bei ihrer Inhaftierung gesagt: „Das wäre nur das Geringste, was sie bisher ausgeredet."

Frage, ob man mit der Tortur beginnen solle. —

Die Justiz-Kanzlei sendet die Akten an die jur. Facultät in Greifswald. Informatorium von dort her lautet auf Fortsetzung der Untersuchung mit Verbalterrition „mit Bedrohung der scharfen Frage, auch von dem Angstmann vorgenommene Vorzeigung der zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente und Gebehrdung, als wenn er sie damit angreifen wollte, jedoch daß er ferner nicht verfahre. —

Die Zimars entflieht inzwischen. —

Die Territion nützt bei der Albrechts nichts, obgleich sie entkleidet, auf die Leiter gestreckt, fest gebunden, dann wieder losgebunden ist.

Abermals Sendung der Akten an die Justizkanzlei, und später nach Greifswald; die Untersuchung wird gleichzeitig auf Elisabeth Karauks erstreckt, welche mehrfacher Böterei geständig ist, deren Mutter und Vaterschwestern Zauberinnen gewesen sind. —

Greifswalder Gutachten: Die Albrechts ist mit der scharfen Frage zimblicher Weise zu belegen, gegen die Karauks Real-Territion anzuwenden. d. h. es wird der erste Grad der Tortur angewandt. —

Mit der Karauks geschieht es ohne Nutzen. Bitte, nun auch Tortur zu erkennen, weil das Verschicken der Akten sonst zu viel Geld koste. — Inzwischen ist aber die Karauks gestorben.

Nicht lange vorher sind in Röbel schon drei Hexen hingerichtet. Man hält der Albrechts vor, daß sie mit diesen gute Freundschaft gepflogen. Sie bekennt, daß sie gebötet habe, also durch Besprechen Gebrechen und Krankheit geheilt. Dabei gebrauchte Formeln:

„Der Fund, den ich hier finde,
De schall verstuven und verschwinde.“
oder „Feuersglut, du sollt stille stahn,
Und nicht weiter gahn.“

Dabei Nennung des göttlichen Namens. —

Sie wird vom Rathhaus nach der Fronerei geführt und da sie in Güte nichts bekennen will, wird sie der Tortur unterworfen, d. h. sie wird vom Froner ausgezogen, es wird die Bande zugeschnürt und mit der linea angezogen. Dazu werden ihr die Beinschrauben angelegt und zugeschroben „welches dann zu etlichen Malen von dem Frohner an der Albrechts vollstreckt.“

„Darauf captiva nach Wiedererlassung der Tortur frei öffentlich bekannt und ausgesagt hat: 1) bekannt, daß sie zaubern könnte, welche Zauberkunst ihr die Bengestorff gelehrnt, der Teufel, welchen ihr diese Bengestorff anvertraut, heiße Chim, und wie er ihr vertraut worden, hätte sie sagen müssen:

„Ick sat an dissen witten Stock
Damit verlate ik unsern Herrn Gott.“

Alsofort wäre dieser Teufel Chim in schwarzen Kleidern mit einem schwarzen Hund zu ihr gekommen und seithero sich zu ihr gehalten, hätte ihr auch zur Handgift 1 Thlr. gegeben.

2) bekannt, dieser ihr anvertrauter Teufel hätte ihr nichts zugebracht, sondern Alles, was er an Butter, Käse und Eiern geholt, das hätte er selber verzehrt und ihr nichts davon gegeben.

3) bekannt, ihres anvertrauten Teufels Hände wären rund, die Hände als Bärenklauen, desgleichen auch die Füße.

Und als sie gefraget, ob sie Einem und dem Andern auch an Vieh durch ihren Teufel Etwas umbringen lassen, gibt sie zur Antwort, sie hätte Jürgen Sievert eine Starke und ein Kalb umbringen lassen, weil er sie gescholten.

„Bekennt, sie hätte dem Stadtvogt Lewin Schröder vor 2 Jahren ein braun Pferd umbringen lassen, aus Ursachen, daß er ihr kein Brot leihen wollen (verhält sich in der Nachfrage also). Bekennt, sie hätte Jochim Behrend einen schwartzen Ochsen umbringen lassen, darum daß er ihr aus ihrem Garten an Kirschen, Birnen und Kräutern Alles gestohlen (Ist nachgekundschaftet und vernommen, daß der Ochse um selbige Zeit umgekommen).“

Ähnliche Fälle gibt sie noch mehr an, bei denen die Nachforschung feststellte, daß es sich so verhalte. —

„Wie nun captiva von Erwürgung des Viehes ein Mehreres nicht bekennen wollen, ist ihr weiter gefraget, zu welcher Zeit sie letzlich auf 'm Blocksberge gewesen, wer nebst ihr zaubern könnte, und wem sie diese Zauberkraft hinwieder gelehret. Darauf sagt captiva: sie hätten ihren Blocksberg vor'm Jahre auf dem Sandberge vor Röbel gehalten; neben ihr wären daselbst gewesen, welche auch zaubern könnten, nachfolgende (Namen folgen.)“

Alle seien mit ihr auf einem schwarzen Schafbocke zum Röbelschen Blocksberge geritten, hätten dort mit dem Teufel getanzet, gegessen und getrunken und (nach wiederholt gebrauchten Ausdrucke) sich lustig erzeiget, giebt auch verschiedene Orte an, von wo sie durch ihre Teufel sich Bier, Fleisch, Brod hätten holen lassen, und fügt eine Erzählung hinzu, wie sie ihrer eignen Tochter, die auch mit auf dem Blocksberge gewesen, einen Teufel, namens Klaus, angetrauet habe.

Die denunzierten Weiber werden sogleich vorgeführt und mit der Albrechts confrontiert, nehmen den Ritt auf dem Schafbock und alles Zaubern in Abrede; vier ergreifen gleich hinterher die Flucht, eine fünfte ersäuft sich, über die übrigen wird an die Justizkanzlei berichtet, aber nur wegen einer einzigen wird genügender Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden befunden, und diese stirbt bald darauf.

Des dritten Tages nach vorgesetzter Verrichtung ist die gefangene Trine Albrechts abermals fürgefordert, mit derselben alle vorhergesetzte und von ihr bekannte Punkte repetiret und vorgelesen, dabei sehr hart vermahnet, da sie auf Einen oder Andern unschuldig bekannt, so sollte sie selbiges anjetzo noch, da die Zeit vorhanden, revocieren, und nichts mehr als die reine Wahrheit bekennen, damit sie ihrer Seelen im künftigen Leben keine Pein machen möchte, darauf diese inhaftierte Trine Albrechts mit freimütigem Herzen antwortete: Es wäre Allens wahr, was sie bekannt, darauf wollte sie ein Kind des ewigen Lebens werden und seliglich sterben.

Abermals gehen die Akten an die Justizkanzlei, und es wird ohne daß von einer Defension, oder der Möglichkeit eines Rechtsmittels die Rede ist, erkannt:

„Daß Trine Albrechts wegen ihrer in scharfer Frage gethanen Bekenntnissen Andern zum abscheulichen Exempel und ihr selbst zur wohlverdienten Strafe mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden soll."

Die Inquisitin bleibt bei allen ihren Aussagen trotz wiederholter Ermahnung, und das Urteil wird an ihr vollstreckt. —

Prediger klagen, daß das Unwesen eher zu als abnehme.

28.

ad Frage 281 bei Freudius. Erkenntniß der juristischen Fakultät in Rostock. (Nach 1658) Präm. praemitt: Als dieselbe aus bey geschlossnen, wegen der zu Dargun Zauberey halber gefangenen Reimerschen verübte Inquisitional-Acta zugefertiget und, wie nunmehro weiter in der Sache zu verfahren, und ob besagte R. als deß abscheulichen Lasters der Hexerei genugsam überführet, mit der ordentlichen Strafe des Thurns zu belegen, oder noch ferner inquisition anzustellen sey, unser Rechtliches Bedenken einzusenden, gnädigst begehret. Demnach erkennen und sprechen wir Dechant, Senior und andere Doctores der Juristen Fakultät in der Universität zu Rostock nach fleissiger Verlesung und reiflicher Erwegung sothanen Inquisitional-Acten darauff vor Recht, daß zuforderst die gefangen Reimersche durch ihren Beicht-Vater (Remedium hoc compellationis per Reverend.

Ministerium adeo fuit efficax, ut rea delicta omnia confessa et sic supplicio tradita fuerit. Idem remedium salutare experti fuimus in exploranda veritate a testibus mulieribus valde obstinatis, quae reorum opes et familiam reveritae, nec minis, nec carceris coërcitione ad veritatem confitendam potuerunt adduci: In actis de veneficio inquisiti N. R. Mense Jul. et Aug. 1658) Mit Zuziehung eines und andern der benachbarten Prediger täglich zu besuchen, in der rechten Erkänt- und Bekäntnuß deß wahren Gottes und seligmachenden Glaubens an ihren Erlöser Jesum fleissig zu unterrichten, zu wahrer Reue und Leid ihrer begangenen Sünde und ernstlicher, rechtschaffener Bußfertigkeit, mittelst schärffung Gottes gerechten Zorns und Straff, insonderheit, daß sie in dieser Bezüchtigung Gott die Ehre geben, und auff Erfordern der Obrigkeit die reine, unverfälschte Warheit beständig aussagen möge, treulich und ernstlich zu vermahnen, immittelst auch, und da solches geschieht, öffentlich in der Kirchen vor der Gefangenen Bekehrung zu bitten, und die Pastores von diesen allen ihre umbständliche gründliche Relation ad acta einzuschicken schuldig sein. Würden dann nun die Pastores in ihrer Relation wegen rechtschaffener Bekehrung der Gefangenen gründliche Anzeigung thun, so ist darauff ferner die Gretha Stocken absonderlich für zu fordern und nach den Umbständen der zwischen ihr und Annen Dabermanns fürgegangenen Schlägerey, in specie woher solche Schlägerey entstanden, ob sie der Annen Dabermanns mit diesen Worten (dor schölen di drey düwel vör halen) gedreuet und gefluchet? ob sie die Schlägerey ihrer Großmutter (der Gefangenen) geklaget? Was ihre Großmutter ihr darauff zur Antwort gegeben? fleissig und umbständlich zu befragen, auch da nötig, mit der Annen Dabermanns über einen oder andern Punct zu confrontiren, und was alsdann erkundiget, in gewisse kurtze additional-articul zu verfassen und der gefangenen Reimerschen so wol selbige additional als die in actis sub n. 24 befindliche inquisitional-articul sambt sub n. 35 wegen der neuen angegebenen Lehrmeisterin Gerdrut zu Kenßdorf eingezogene Nachfrage nochmalen in güte vorzuhalten. Da nun die gefangenen einen, oder mehr derselben Articul ferner leugnen und nicht wahr bekennen würde; so ist sie nicht allein mit Greth Stocken, sondern auch mit denen sub n. 24 in articulis inquisitionalibus benannten Personen, als 1) mit Vicke von der Lühen über den 9. u. 10; 2) mit ihrem Sohn Peter Holtzen über den 13. 14. 15. 16. 17; 3) mit Christian Künger über den 18 u. s. w., jedoch einen jeden besonders, gebührend zu confrontiren, und zum Fall sie auch in confrontatione beym leugnen verbleiben, und nichts gründliches bekennen würde, alsdann auff alle und jede Articul, wie auch insonderheit hierauff 1) von wem sie die Zauberkunst gelernet. 2) u. 3) wie und welcher Gestalt sie dieselbe gelernet 4) ob sie darbey den wahren Gott verleugnet und mit dem leidigen Teuffel einen Bund gemachet? 5) auf was Art und Weise; mit was Worten, Geberden und Umbständen solches geschehen? 6) ob der Satan öffters zu ihr gekommen und mit ihr gemeinschafft geflogen? 7) ob sie auch andern Leuten mit ihrer Zauberkunst an Viehe, Gut, Leib und Leben, schaden gethan? 8) ob sie auch andern die Zauberkunst wieder gelehret,

und welche dieselben sein; die rechte lautere Warheit zu bekennen, mittelst härterer und schärpferen Tortur u. s. w. anzuhalten, wenn solches alles geschehen, auch fleissig und umbständlich verzeichnet worden, so ergehet alsdann dieser gefangenen Reimerschen Bestrafung halber, ferner, was Recht ist.

29.

Zu Lütken Raduhn wird 1665 Trin Hallers, die Kuhhirtsche verbrannt wegen überwiesener Zauberey. Zu den Unkosten konnte die Kirchenökonomie nichts geben, weil sie nichts hatte, so mußte das ganze Dorf zusammentreten, weil Trin Hallers gemeinschaftliche Hirtin war. Der Pastor Bauer zu Groß-Raduhn gab zuvörderst 2 Thlr.

Spornitz 1668. Catharine Voigt ist wegen Zauberey eingezogen und justificiret. Sie hat bei der Tortur selbst ausgesagt, daß unter andern eine Helmsche in Spornitz mit ihr auf dem Blocksberge gewesen; später wiederruft sie es entschieden, sie hätte es nur unter der Marter gesagt.

30.

Jahrbücher für mecklenb. Geschichte, 1887 S. 293 f.

Im Jahre 1671 wurde in Lage ein Mann Namens Michael Moyses, offenbar ein Fremder, vielleicht ein Jude, aufgegriffen und der Zauberei angeklagt. Bald war sein Urteil beim Hofgerichte fertig. Im Mai kam der Befehl vom Herzog Gustav Adolf zu Güstrow, daß der Pastor allen Fleiß anwende, damit der Angeklagte zur wahren Reue und Buße über seine große und abscheuliche Sünde gebracht werde, und darauf wurde derselbe in Lage verbrannt. Im Juli 1671 wurde Anna Holtzmann, Jochim Voets Wittwe, dem Pastor Erasmus zur „Seelenkur" überwiesen und dann verbrannt. Im Oktober waren zwei Weibspersonen, die Schrödersche und die Hoikendorffsche wegen des abscheulichen Lasters der Zauberei in gefängliche Haft geraten. „Wann denn dieselben solche Uebelthaten umbständtlich bekanndt und zugestanden und desfalls nunmehro dem Rechte nach abgestrafft werden sollen", so werden sie dem Pastor Erasmus „zur Seelenkur" überwiesen. Im November traf das Votum der Justizkanzlei über die Elisabeth Moltke (auch die Bülowsche genannt) ein, im December wurde Samuel Mellendorff's Wittwe, Anna Wilcke in Lage, wegen Zauberei durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

Wie mit diesen armen Frauen umgegangen wurde, wie das ungeheuerliche Urteil zu Stande kam und wie die Angeklagten zum Geständnis ihrer Schuld gebracht wurden, beweist uns am besten der Fall der Anna Rhode, Peter Schmidt's Wittwe, die den Richtern von Mitte 1671 bis ins Jahr 1672 hinein zu schaffen machte, vielleicht nur, weil sie von etwas besserer Constitution war. Wegen Hexerei verdächtig, wird sie eingezogen, hat die Tortur bis zum dritten Grade bestanden und erklärt, daß sie von der Langeschen, als der Lehrmeisterin, das Hexen gelernt habe; am folgenden Tage widerruft sie und nennt statt der Lange einen Lehrmeister Jakob Rogge in Kavelstorf, auch bezüchtigt sie die Bülowsche (vgl. oben) anfänglich,

widerruft in confrontatione und sagt, sie habe sie auf dem Blocksberge nicht gesehen.

Als sie extra torturam befragt wird, lacht sie viel, und es fragt sich, ob turbata phantasia oder aus Spötterei oder Frechheit. Sie sagt, sie habe in Güte und gegen den Prediger nichts bekennen wollen, weil sie den Prediger nicht verstanden hätte. Man beschließt, sie noch einmal durch geistliches Zureden prüfen zu lassen, und zwar durch zwei Pastoren. Erasmus und sein Freund Hane in Recknitz beginnen ihre Seelenkur. Jetzt antwortet sie, sie habe von jenen drei früher bezeichneten Anstiftern und zwar zu verschiedenen Zeiten gelernt; „die Mellendorffsche (siehe oben) hätte ja von ihr gewußt, aber sie selbst wüßte nicht, ob sie hexen könne, obwohl sie einen Haufen böser Geister unter ihrem Bette in der Zeit ihres Gefängnisses gesehen habe. Sie wüßte nicht, ob sie gelacht hätte," lacht aber den Pastoren noch einmal ins Gesicht „unzweifelhaft auf des Satans Antrieb".

31.

Nicolaus Putter (Dissertation), Was von der Hexen Bekäntniß zu halten, daß sie aus schändlichen Beyschlaff mit dem Teufel Kinder erzeuget? **Rostock d. 19. Nov. 1698.**

Lucie Bertitsch ist gefänglich eingezogen und im Oktober 1698 sind die Akten nach Rostock an die Fakultät gesandt.

Sie hat extra torturam und **sua sponte liberrime** bekannt: sowohl daß sie zu dreimahlen, zuerst zwölf-, dann fünfzehn-, dann sechzehnjährig die Zauberei von verschiedenen Lehrern gelernt, ihren heiligsten Bund mit Gott gebrochen und sich dem Teufel zum Dienst zugesagt, als auch daß sie mit allen den drei ihr von den gottlosen Lehrmeistern als Bräutigam gegebenen Geistern viele Male den Beischlaf geübt, offenbar mit solchem Ergötzen, daß sie selbst dann, als sie vor den Richter gebracht und auf die Inquisitionsfragen zu antworten aufgefordert wurde, kaum ohne einiges Gefühl der Freude sich dessen erinnern konnte. — Auf weiteres Befragen gab sie an:

daß des folgenden Tages, wie den Tag vorher, die N. N. ihr das Zaubern gelehret, und einen Bräutigam Nahmens Hanß ziemlichen Alters zugefreyet, notabene um Vormittag wie keiner zu Hause gewesen, gemeldter Hans im schwarzen Habit zu ihr vor die Thüre gekommen, und sich gemeldet, daß er der von der alten N. N. ihr angewiesener Bräutigam sey, welchen sie angenommen, und mit ihm in die Kammer gangen, und wäre sie da wohl erst zwölf Jahre alt gewesen, Item; Wie sie ohngefehr 15 Jahr alt zum andernmahl wieder von der N. N. Zaubern gelernet, und ihr abermahlen einen andern Bräutigam Nahmens Hans zugefreyet, hätte sich dieser Bräutigam so gleich bey sie auf der Heyde, woselbst sie die Kühe gehütet, nachdem ihr Lehrmeister nur nach Hause gangen, eingefunden, auch noch darauff im Felde mit sie gebuhlet, auch nach 2 Tagen des Abends in ihrem Hause, allwo sie gedienet, in der Küchen zu sie gekommen, unter Versprechung eines schwartzen Tuchs (welches er aber nicht

gehalten). Dieser Geist wäre allezeit in einem bunten Sammtschen Rocke, von weiß, roth und schwartzen Streiffen, mit grauen Strumpffen, schwartzen an beyden Seiten auffgeschwäntzten Huthe mit einem seydenen schwartzen Bande zu ihr gekommen, und dieser Bräutigam sei ihr angenehmster Geist gewesen. Doch wäre der Geist sehr kalt gewesen. Etporro: Wie sie zum dritten mahl von der alten N. N. unter dem Versprechen, daß Sie ihr noch mehr Künste, als Sie bereits wüste, lehren wolte, zaubern gelernet, hätte auch die ihr einen Bräutigam Nahmens David zugesellet, der sich auch gleich des Nachts drauf eingefunden, mit diesen hätte Sie auch noch im Gefängniß diese unmenschliche Unzucht wiederholet, dieser wäre in männlicher Statur und im schwartzen Habit ihr allemahl erschienen, sähe aber sehr heßlich aus, und hätte solche tolle Hände und Füsse, als Pferde-Füsse, und dieser wäre sehr hart gewesen, auch von Natur gantz kalt. Et tandem: Sie hätte diese Zauber-Kunst zween wieder gelehret 1) einen Jungen N. N., dem sie eine glatte und schmucke Braut, mit einen braunen Rock und schwartzer Kappe zugeführet, Nahmens Anna Dorathie, so dieser auch zu sich genommen, 2) einer Dirnen N. N., der sie einen Bräutigam Nahmens Heinrich, im schwartzen Kleide zugesellet, der gleich zur Hand gewesen.

Sie hat ferner als Frucht solcher Verbindung, „einen schwartzen rauhen Windwurm angegeben, den sie auff ihres Geistes Davids anraten bay einem kleinen gemachten Feur zu Pulver verbrand, welches Pulver der David weckgenommen, folgenden Tages in einem grauen Krämerhäuschen ihr wieder zugebracht, und ihr Vieh damit umzubringen gelehret. Ferner hat sie eine Frucht in Gestalt eines Mägdgens von einem Pott Krug groß geboren, welches sie zwey Tage bei sich gehabt, des Tages in ihr Bette verwahret, des Nachts aber zu sich genommen, auch mit ihren Brüsten gestillet, und gemerket, daß es gesogen, ihr Geist David aber hätts ihr nach zwey Tagen weg genommen.

Zum drittenmahl hätte sie wieder ein Mädchen mit ihrem andern Geiste Hansen, dem sie am liebsten leiden mögen, eine Zeitlang darnach gebohren, welches ihr Geist aber gleich weg genommen, und wie sie eine geraume Zeit darnach von eben demselben ein Knäblein zur Welt getragen, hätte ihr Geist ihr denselben nicht lassen wollen, sondern auch gleich weg genommen. Et tandem: daß noch in dem Gefängniß ihr Geist Hanß und David mit ihr gebuhlet, und sie von solcher Vermischung am 21. September dieses itzlauffenden 1698sten Jahres des Abends im Schummern, nachdem sie den Tag vorher der Frauen, bey der sie gefangen gesessen, daß ihr so schlim, angst und bange sey, auch heftig friere, geklaget, auch die Examinatores ihr wohl anmercken können, daß sie grosses Leibes, Spiritu suo obstetricante eine Frucht in Gestalt eines Mägdgens zur Welt gebracht, welche sie auch in ihren Händen gehabt, und gesehen, wie es sich mit Kopf Händen und Füssen geregt, auch endlich gehöret, wie es geweinet, und da es ganz kalt gewesen, an ihre Brust gehalten, aber der Geist David habe es anfänglich nicht haben wollen, endlich es zwar zugegeben, da sie dann eigentlich mercken und empfinden können, daß es von ihr Milch gesogen,

welche aber anjetzo verschwunden, doch eine halbe Stunde darauff es ihr genommen, und damit sich weggemacht, welches sie gerne behalten hätte."

Die Dissertation stellt als Ergebnis fest, daß fleischlicher Umgang mit dem Teufel möglich sei. Der Teufel könnte auch phantastische Gebilde im Schlafe zuführen. Er könne aber auch Körper aus Luft und Erde und andern Elementen, Dünsten und leicht löslichen Dünstungen mischen, kleiden, bewegen und sie den Hexen zuführen. Auch die guten Engel hätten ja zuweilen Körper und in diesen Körpern gegessen und getrunken. —

(Es fehle freilich nicht an entgegenstehenden Meinungen; die Zusammenkünfte entsprängen einem kranken Geist, seien Phantasien, ähnlich denen im Schlaf, oft sagten die Hexen ja, sie wüßten nicht, was mit ihnen geschehen sei).

Die Rostocker Fakultät entschied:

Lucia Bertitsch sei, gestärkt durch Reue und Abendmahl, wegen ihrer bekannten Unzucht und Zauberei mit dem Feuer vom Leben zu Tode zu bestrafen. —

32.

Rostock, den 23. Juni 1612. Ein Mann ist der Bigamie schuldig geworden, zugleich der Dieberei. Die Bigamie giebt er zu, wendet aber zu seiner Verteidigung ein „das ihme von einer Zauberschen der Zeit, wie er sein Weib erst gefreyet, etwas solte eingegeben und beygebracht sein, dadurch er den seiner damals gewesenen braut, vndt hernach gewordenen Ehefraw gram geworden . . . vnd von ihr ablauffen müssen." Er gibt auch an, das ihm seine Mutter etwas solte eingegeben haben, dadurch sein voriges Eheweib (Vnangesehen ein Andre person vorhanden gewesen, womit er sich lieber befreyet gehabt) Ihme lieb gewinnen sollen, auch alsbalt, wie er solches ins leib bekommen, den vnrathe von sich geben müssen.

Erkenntnis: Er sei wegen Bigamie und Dieberei mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen.

33.

Die besessenen Jungfrauen zu Wangelin 1691. Pastor Jonas Rümker zu Poserin berichtete an den Herzog Christian Louis im Frühling 1691, daß in seiner Gemeinde in Wangelin zwei adliche besessene Jungfrauen wären, und erzählt, daß sie horrende Blasphemien ausstießen, ganz fürchterliche Lästerungen, die wahnsinnigen Hohn alles Heiligen und Göttlichen bedeuteten. Er hat sie, um sie vom Teufel zu befreien, in sein Haus genommen. Beide behaupten, daß sie von Frauen aus der Gemeinde, die sie namhaft machen, behext seien. Von Consorten des Satans wurde das Haus des Pastors angezündet, und eine der Besessenen rettete ein Kind des Pastors. Dieser aber beabsichtigte gegen die verfolgenden Hexen vorzugehen, indem er hoffte, so ein Mittel zu finden, die Jungfrauen zu be-

freien. Der Herzog gab die Sache an die Theologische Fakultät in Rostock zum Gutachten ab.

Die Antwort der Fakultät vom 11. Juni 1691 ist sehr besonnen abgefaßt. Da sie geeignet ist, die mildere Ansicht in dem Vorgehen gegen die Hexerei zu veranschaulichen, so folgt sie hier am Schluß. Die Jungfrauen wurden, wahrscheinlich in Folge der ruhigen Behandlung und nach Beseitigung der Möglichkeit, ferner viel Aufsehen zu erregen, geheilt.

Der Pastor Jonas Rümker aber war mit der Antwort nicht zufrieden, denn es heißt in den spätern Pfarrakten: „Leider sind durch diesen Aberglauben zwei arme Frauen aus Wangelin, die man im Verdacht der Zauberei gehalten hat, auf Requisition des Pastors Rümker gefänglich eingezogen und nach Lübz gebracht, (eine war entflohen, was Rümker sehr verdächtig fand, die theologische Fakultät jedoch nicht, denn diese sagte, man könne es ihr nicht verdenken), auch selbst torquirt worden. Eine hat sich im Gefängnisse erhängt, die andere ist zu Wangelin als Hexe verbrannt worden. Die Kosten dieses Prozesses und der Execution hat die umherliegende Landschaft durch eine Subscription zu Stande gebracht, die von dem Pastor veranstaltet und vom damaligen Landesherrn autorisiert ist.“ Mutmaßlich benutzte der Pastor die Abwesenheit des Herzogs, der ein Jahr darauf im Haag starb, oder dessen zunehmende Altersschwäche, um die Erlaubniß zu erhalten, denn daß Christian Louis der Hexenfrage gegenüber sehr frei dachte, ist oben bewiesen.

Responsum der Fakultät (mitgeteilt in den Gelehrten und gemeinnützigen Beiträgen. 1840, S. 120 ff. von Julius Wiggers).

Auff E. H. F. Gn. gnädigstes die beide besessene Adeliche Jungfrauen zu Wangelin betreffendes teils am 15. Maji durch einen Bützowschen Unterthan, teils gestern alß am 10. jun. von der Post uns geliefferte Schreiben, darin unser theologisches Bedenken über die Frage, wie und was ahrt wir vermeinen, daß dem Satan weiter zu begegnen sey? gnädigst erfordert wird, haben wir unseren unterthänigsten Schuldigkeit nach nicht eher antworten können, weil wir nicht alle miteinander zu Hause gewesen, E. H. F. Gn. in dem ersten rescripto gnädigst begehret, diesen casum in voller Versammlung gründlich zu ponderiren: gestalt denn derselbe casus tanti momenti ist, daß er nicht könne noch solle praecipitanter ohne genügsame deliberation noch von Wenigen expediret worden: zumal da wir uns erinnern, daß über dergleichen Fragen an andern Ohrten viel Rathschläge sind gepflogen und responsa von unterschiedlichen collegiis und ministeriis eingeholet worden. Nachgehends aber hat das Gerücht uns erzehlet, als hätte der bekannte Georg Frese von Hamburg die Gnade von Gott gehabt, den Satan von solchen besessenen Jungfern auszutreiben, daher wir gedacht, unser responsum oder consilium würde nicht mehr vonnöthen seye. Alß wir aber nunmehr aus E. H. F. Gn. gestrigen mit Schmertzen vernahmen, daß der Satan sich an selbigem Ohrte wieder eingefunden und viel grausamer die obsession continuiret, So haben wir unsere consilia in der Furcht Gottes zusammengesetzet. Ehe wir aber auf die Frage selbst antworten, hätten wir unterthänigst wünschen mögen, daß von allen Umb-

ständen, alß von dem Uhrsprung, Gelegenheit und Fortgang des morbi, welchem medicina soll bereitet werden, wir wären accurate informiret worden, und solches nach dem Exempel unseres Heilandes selbst Marc. 9, 21, welcher nach der Zeit geforschet, wie lange den Besessenen solches widerfahren, worauff dessen Vater auch von der Besitzung, Natur und Eigenschaft Bericht gegeben v. 22. wiewoll wir nunmehr an der Wahrheit der Besitzung fast nicht mehr zweifeln können. Wie den auch, wie alt die Jungfern sein, wie sie vorhin sich im Leben verhalten, ob sie zur Erkenntniß ihrer selbst gebracht, und in der Erkenntniß Gottes und ihres Heilandes woll gegründet, und also auch durch eignen festen Glauben dem Satan wiederstehen, wissen wir nicht so völlig, wie es woll zu wissen nötig wäre; zumahlen die Erfahrung bezeuget, daß allemahl diejenige Theologie, welche an der Befreiung solcher Besessenen gearbeitet, sich dahin bemühet, daß sie zuvörderst die Besessenen zu solcher gründlichen Erkenntniß und waren Bekehrung durch Gottes Hülfe gebracht haben, welches hier auch vorhoffentlich nicht wird aus der acht gesetzet sein.

Was nun die Frage selbst betrifft, so gehet unsere Meinung dahin, daß weil der große Gott dergleichen Grausamkeit dem Satan zuläßet und mit seiner Hülffe in Austreibung verzeucht, theils damit durch Zeigung des Satanischen Wütens die sicheren Menschen, welche weder Gott noch Teuffel wahrhafftig glauben, erschrekket, teils dieselben zur Meidung der abscheulichen, leider hin und wieder im Schwange gehenden und Gott zum Zorn reitzenden, den Satan aber ergetzenden Sünden thätlich angemahnet und zu wahrer Buße und Besserung angeleitet, theils unser Glauben und die Beständigkeit im Beten geprüfet, theils die Ehre so woll der Gerechtigkeit alß Allmacht und Barmhertzigkeit Gottes redlich erweitert werden, so sein

1) keine andere schrifftmäßige und ordentliche Mittel den Satan zu vertreiben (denn die außerordentliche Potestät den Satan auszutreiben, welche von den Aposteln und andern Wenigen in der ersten Kirchen N. T. durch wunderthätigen Glauben, durchs Gebet und Apostolische Gebietung geschahe Act. 16, 18 ꝛc. hat heutige Tage, da das Evangelium genug mit Wundern bestätiget ist, auffgehöret, und ist der wunderthätige Glaube keine ordentliche Gabe der Kirchen, obgleich noch heutiges Tages etliche mit einem herrischen Geist können gewaffnet werden, auch dann und wann gewaffnet zu werden pflegen, welche, wenn sie in Gott eifrig werden, mit heiligem starken Muht dem Teuffel gebieten, daß Er weiche und nicht wiederkehre, welches wir nicht tadeln, sondern vielmehr loben und solchem herrischen Geiste gratuliren, wenn der Ausgang glücklich ist). So sein denn, sagen wir, keine andern ordentliche Mittel, alß anhalten mit dem Worte Gottes und mit ernstlichem Gebet, welches mit einem festen Glauben (ohn welchen nichts zu erhalten Jac. 1, 7) und mit wahrer Buße und Fasten begleitet wird Matt. 17, 21. Denn so wir in andern leiblichen so gemeinen alß privat Nöhten und Plagen, wenn Gottes Hülffe verschoben wird, anhalten müssen mit dem Gebet, Glauben und Buße, bis Gott erhöre, warumb auch nicht in diesem schweren casu? Daher denn woll angeordnet, daß öffentlich Vorbitten im Lande geschehen, und zweiffeln nicht, es werde der Pastor, wie E. H.

F. Gn. gnädigst melden, sich bißher tapffer bei den Besessenen bezeuget, nicht allein daheim im Hause, mit Zuziehung frommer Leute, kräfftige Vorbitte thun, sondern auch in der Kirche fleißig Betstunden halten, bei welchem sich auch diejenigen einfinden mögen, welche der Satan der Zauberei beschuldigt. Hiernegst und zum

2) halten wir rahtsam und nöhtig zu sein, daß denen, welche an den Besessenen arbeiten, noch mehr, es sein clerici oder Laien, Männer oder Weiber, deren Gottseligkeit und fester Glaube, wie auch heilige Tapfferkeit des Gemühts bekannt ist, zugefügt werden. Und weil

3) der Satan gräulich lästert, wird nöhtig sein, nicht allein von öffentlichen Kanzeln, sonderlich in der Nachbarschafft, umb abwendung der daraus entstandenen ärgernis und zur Befestigung der Einfältigen von solcher Materie und Besitzung gründlich zu lehren; zu welchem Behuff sich denn die Prediger mit probirten Autoribus versehen müssen: Sondern auch das gemeine Volk und die Einfältigen (welche leicht durch des Satans Lästerungen geärgert werden können) von dem Ort, wo die Besessenen sich befinden, abzuhalten, ja auch höchstes Fleißes alles Gespräch mit dem Satan zu vermeiden, ohne daß man ausdrückliche Sprüche der H. Schrifft ihnen zur Antwort entgegensetze, weil der Satan jederzeit Gelegenheit suchet zu lästern und die Menschen zu betrügen: wie denn unser Heiland mit seinen Exempel gewiesen hat, wie man des Satans Gespräch nicht reitzen soll. Marc. 1, 15. Da es heißt: Verstumme. Absonderlich und zum

4) muß man sich woll vorsehen, daß man dem Teuffel, wenn er die Hexen anklagt, wie des Pastoris relation davon meldet, gar nicht glaube, weil er ist ein Lügner und Mörder. Joh. 4, 44, dessen Freude erfüllt wird, wenn er wider unschuldige Menschen wüten kann. Billig wird solchem Wahn, welcher des gemeinen Mannes Gemühter eingenommen hat, um des Satans Anklage glauben zu geben, entgegen gesetzet der Spruch Christi: Ist denn der Satan auch mit Ihm selbst uneins, wie will sein Reich bestehen? Luc. 11, 18. Was er vorgiebt, daß durch Gottes Befehl er gezwungen werde, dergleichen von den Hexen anzuzeigen, ist gar ungereimt. Solte Gott den Satan zum internuncio gebrauchen, mit uns zu handeln, welchen der Heiland und seine Apostel nicht einmahl hören, da er auch wahre Dinge von ihnen redete? Marc. 1, 24. Act. 16, 17 sqq. Ja, obgleich diejenigen möchten Hexen sein, welche der böse Geist nennet, und aus andere indiciis dafür gehalten werden, so soll man doch auf derselben Verbrennung, fürnehmlich nach des Satans Wort und raht, keine Hoffnung setzen, daß sie ein Mittel sei, die Besessenen zu befreien, welcher Aberglaub viel Menschen leider! so woll vornehmen, als niedrigen Standes eingenommen, als wenn des Teuffelsmacht zugleich mit der Hexen Untergang getilget werde, oder von ihnen krafft und wachsthumb empfange, welchen Aberglauben zu unterhalten des Satans Interesse erfordert, umb desto eher die Einfältigen zur Zauberei zu verführen und andere von der Furcht Gottes ab zu seiner und der Hexen

Furcht zu verleiten. In welcher Betrachtung vormahls Hieronymus den Hilarionem rühmt in dessen vita, daß er nicht habe zugeben wollen, daß des Satans Begehren zufolge nach den Zauberzeichen gesucht werden solte, ohn denn der Satan ausgetrieben wäre. Daher wir denn nicht gern sehen, daß auff Anhalten des Pastoris denen öffentlichen Gebeten für die Besessenen angefüget werden die Befehl von samlungen der Almosen, nicht allein zu ferner Verpflegung der Besessenen, sondern auch zur Verbrennung der Hexen, welche in Wangelin sein. Denn es scheinet, alß ob damit öffentlich soll bezeuget werden, daß man dem Satanischen raht folgen und dieses alß Mittel denselben auszutreiben erwehlen wolle. Wie wir denn auch nicht gut heißen, daß auf leves conjecturae pro indiciis der Zauberei sie alß würdig der tortur angenommen werden, dergleichen auch die Flucht eines Weibes ist, welches der Pastor in der ersten uns communicirten relation urgiret, weil warlich, wie sonst allezeit, also auch in diesem casu, nach allen J.Ctorum Meinung besser einem jeden, auch unschuldigen, ist, nicht aus der Gefängniß zu antworten, und leider allzubekannt ist, daß in dergleichen Bezüchtigungen die Armen keine defension haben, wodurch denn leichtlich Gottes Gericht über ein ganzes Land gezogen wird. Unterdessen aber und

5) so lange das Unglück annoch dauert, muß man die besessenen Jungfrauen mit dem Exempel des Apostels fleißig trösten. Denn ob er gleich andere hohe offenbarungen hatte, dennoch leiden müssen, daß ihn des Satans Engel mit Fäusten schlug, und seiner nicht loß werden könnte, 2. Cor. 11, 7—9, umb gleich mit ihm sich an der Gnade Gottes genügen zu lassen. Andere aber müssen aufgerichtet werden mit dem Exempel, welches zu Philippi vorgegangen Act. 16, 17, da man lieset, daß der Apostel auch lange den unreinen Geist geduldet, ehe er durch Gotteskrafft ausgeworfen worden.

Dieses ist unsere in Gottes Wort gegründete Meinung von diesem casu. Dabei wir endlich

6) auch unterthänigst E. H. F. Gn. zu erwegen geben, ob nicht zuträglicher sei, die besessenen Jungfrauen anderswo hinzubringen, damit nicht allein das traurige Spectaculum dem Pastori zu großen Poserin nicht allezeit zu beschwerlich sei, sondern auch die Gelegenheit der Ärgerniß aus der Nachbarschaft derer, welche der Satan der Hexerei beschuldigt, gemeidet werde. Im übrigen Befehlen wir E. H. F. Gn. und dero Regierung der Obhut Gottes usw. usw. Rostock d. 11. Juni A. 1691.

Unterzeichnet von Decanus, Senior und andern Doctores der theol. Fakultät.

34.

Sternberg 1718. Der bekannte Pastor Franck erzählt folgende wunderliche Geschichte, die er selbst als junger Pastor erlebt hat, und die zeigt, wie weit die Angst und Befangenheit die Beobachtung verwirren

kann: Der Küster Läsch in Sternberg wollte eine Leineweberstochter ehelichen, welche jedoch schon einmal unehelich geboren hatte. Man verbot es ihm. Seine spätere Frau lebte mit ihm sehr unglücklich, weil er von jener Dirne nicht ließ, zog sich solches zu Gemüte und wurde endlich krank. Es äußerten sich bei ihr allerlei Zufälle, welche einige natürlich erklären wollten, andere indessen für nicht natürlich hielten, weil auch ihre Mutter kein gutes Gerücht hatte. Nachdem ihre Krankheit schon etwas gewährt, kam um Mitternacht der Küster zum Pastor Franck und bat ihn, er möchte doch zu seiner Frau kommen, die sich seltsam benähme. Der Pastor fand bei derselben die Pastorin Susemihlen und einige andere Frauen. Die kranke Küstersche lag auf dem Bette in großer Angst und mit kurzem Atem, fuhr den Pastor aber an: Was er wollte? Er wäre ihr Beichtvater nicht, sie hätte ihn auch nicht verlangt. (Pastor Susemihl war eigentlich ihr Beichtvater, sollte aber als alter Mann nicht in der Nacht mehr bemüht werden). Franck redete ihr freundlich zu, dabei ward ihr Athem allmählich kürzer und blieb endlich ganz weg, wie bei einer Todten. Da ließ sich plötzlich ein höhnisches Gelächter hören, daß alle Anwesenden erschraken, der Mann aber fortging. Der Pastor hielt mit Beten an, sie kam wieder zu sich und sprach vernünftig. Nach einer Viertelstunde kam der Anfall wieder, der Atem stand ganz still, da ließ sich aus ihr die Stimme eines bellenden Hundes deutlich vornehmen, worüber die anwesenden Frauen sich noch viel mehr entsetzten. Der Paster betete weiter, die Frau kam zu sich und rief Gott um seine Hülfe an. Wieder nach einer Viertelstunde kam der dritte Anfall. Wie nun die Frau in ihrer Erstarrung lag, hörte man eine Kukukstimme etliche Male so deutlich, daß alle Frauensleute entsetzt in einen Winkel flohen und riefen: „Herr Jesus, was ist das?“ Die Kranke rührte dabei kein Glied, hatte auch Mund und Augen nicht anders offen, wie einer, der eben verschieden ist. Der Pastor blieb indessen auf seinem Stuhl und betete weiter, bis sie zu sich kam und als gute Christin betete. Es kam der Zufall nicht wieder. Sie starb nach etlichen Tagen.

Anhang B.

1.

Gustav Adolf, Von Gottes Gnaden Hertzogk zu Mecklenburg u. s. w.

Unsern gnedigsten Gruß zuvor. Wolwürdiger und Wolgelehrter! Lieber Andechtiger und getrewer. Demnach wir zu gentzlichen außtilgung derer in diesem Lande leider häufig eingerißenen und im schwange gehenden Superstitionen und abergläubischen Wehsen notig befunden, das über die diesfals außgelassenen Edicte annoch eine besondere außführliche anordnung dieser wegen an die semptlichen Prediger ergehe, alß werdet ihr ungesenmbt und mit dem fürderlichsten bei allen und Jeden euch untergebenen Predigern eine solche Christeiffrige anstalt und verordnung machen, das sie im nahmen Gottes mit hertzinniglichen gleubigen gebete in ihren Kirchspielen alle ihre Pfarrkinder auffs gewissen mit Christlicher Sanftmuth güte und gelimpflich, doch à part und nicht öffentlich befrage, ob sie etwa auß unwissenheit oder sonsten einigen Superstitionen und abergläubischen, das ist solcher Dinge, welche weder in der natur noch in Gottes Wort gegründet sein, sich gebrauchten, oder davon wüsten, und sich dann darauff nach anleitung beykommender formul inquirendi von einem Jeden erzehlen lassen, was bei ihnen vorgehe, mit Segnen und Creutzmachen, mit Tage wehlen, durchs gantze Jahr, mit gefaßten irrigen Einbildungen bey den heyligen Sacramenten der Tauffe und dem Nachtmahl des Herrn, und darauß entstandenen verkehrten gebräuchen oder Gotteslesterlichen Mißbräuchen. Mit Braut und Eheleuten bey der Copulation oder Vertrawung, bei Hochtzeiten und Kirchgange. Item was für observationes und anmerkungen sie halten beim Ackerbaw, Bepflantzung und wachßthumb der Bäwme und Kräuter. Ingleichen was für remedia oder vermeinte Artzneymittel sie applicierten und gebrauchten in Krankheiten bey Menschen und Viehe, und was alles und dergleichen mehr anhengig, also das nicht vor einigen verdechtigen, abergläubischen Vorbeygegangen und außgelassen werden, und dann, das ob benannte Prediger, was sie in solcher mit andechtigen Gebet und anruffung göttlichen Nahmens angefangen und in der Furcht Gottes angestelleten trewfleißigen inquisition und Nachfragen erfahren würden, solches alles ordentlich verzeichnen und die Information in termino drey Wochen, wofern das Kirchspiel nicht zu groß, sonsten der terminus hiemit auff 5 Wochen gesetzt wird a dato intimationis, auch zu schleuniger ein- und anheroschickung zu fertigen, auch alle und jede gedruckten und geschriebenen

Artzneybücher und recept für Menschen und Vieh von ihren Parrkindern abfordern, und ein jeglicher dieselben Euch alß seinen Superintendenten gleichfalls in eodem termino einreichen und da ein und ander dieselbe zu intradieren und außzuliefern sich weigern würde, solches so forth den beambten anzeigen (welche die immorantes und widerspenstigen zu der extradition und außantwortung ernstlich anzuhalten bereits befehligt sein) immittelst aber Sie die Prediger die manifesta superstitiosa und andere kundbahre abergläubische Dinge bey ihren Pfarrkindern sowol alten alß Jungen, menlichen und weiblichen geschlechts, Reich und armen ohne Unterschied und ansehn einiger Persohn vermittelst rechten gebrauchs ihres hoch anbefohlenen Ampts, geistlicher Gewalt und Kirchendisciplin so fort abschaffen, und die leute des zuvörderst auß dem Worte Gottes Deut 18 und andere örter der hl. Schrifft gründlich informieren und in göttlicher liebe zur Seelen Seligkeit trewfleißig unterweisen. Sollten auch einige Prediger alle Casus eigendlich nicht dijudicieren und entscheiden können (wie sich den bey ihrer etlichen leider! eine excessa ignorantia findet), so soll ihnen nach beschehener Einschickung ihrer berichten darin, will es Gott, mit behöriger information und erinnerung an Hand gegangen werden. Welches alles Ihr bey ihnen fordersambst verfügen und die documenta insinuationum so ewren untergebenen Predigern deßfalls geschehen, nuß sogleich bey einschickung ewrer Relation einlieffern werdet. An diesenn allen geschiehet unser gnedigster Wille, und wir sein Euch mit gnaden gewogen. Datum in unser residentz Gustrov

d. 29. Juny 1663

Gustaff Adolph.

Formel Inquirendi.

1. Wie und wozu man den nahmen Gottes, Christi, der H. Dreifaltigkeit gebrauche, was man allerwege dabey gedenke, und ob man auch denselben zu verbotenen heillosen Dingen mißbrauche?

2. Ob, wann und warumb und zu was andern man an die Thüeren, über Vieh, Getreyde, Korn, Butter, Brodt, und andere leblose und unvernünfftige Dinge Kreutze schreibe, schlage oder mache?

3. Was man bey dem sonst zuläßigen Kreutzmachen also im Morgen und Abendsegen ꝛc. für gedanken habe, und ob man sothanen äußerlichen Zeichen (wobey man sich nur des gekreutzigten Heilandes und der geistlichen Kreutzigung erinnern solle), eine Wirkung zu eigne?

4. Ob und warumb man diesen oder jehnen Tagen alß die 12 zwischen Weihnachten und Epiphanias, it. S. Stephan, S. Peterstage, Matthäiabend, Marien Verkündigung, Walpurgis, S. Johannis, Petri Pauli, Margretha S. Jacobi Tage und sofort, diese oder jehne Krafft der Witterung im Jahre und sonsten zu eigene und also einen Tag für den andern erwehle?

5. Was für ungebüerliche Heillohse Dinge man am Christabend und in der Christnacht fürnehme, ob man sich zu Mitternacht nackend außziehe, und was man dadurch zu erforschen suchet?

6. Ob waß und warumb man dieses auff die Donnerstage, Freytage Sonnabende thue oder lasse?

7. Ob und warumb man den Nachbaren kein fewr gebe, so lange ein ungetaufft Kind im Hause?

8. Ob und wozu man außerhalb der h. Taufhandlung das Taufwasser gebrauche, und was für Krafft man demselben zuschreibe?

9. Ob und warumb man dafur halte, das schedlich sey, wen schwangere Frawen Kinder auß der Tauffe heben?

10. Was man mit den 6 wochen Kindlein in anziehung der Westenhemdichen an dreyen Sonntagen und sonsten für phantasien mehr treibe?

11. Zu Specificieren, was für Mißbrände und abergläubische Wesen noch bey und nach der heil. Tauffe in schwang gehen?

12. Ob man mit dem im hlg. Abendmahl gesegneten Brodte einige ungebüerliche Dinge fürnehme, und was für Krafft und Wirkung außerhalb der einsetzung des h. Abendmahls man demselben beylege?

13. Alle andern Mißbräuche und abergläubische Dinge mehr, so vor bey und nach Verrichtung des hl. Abendmahls vorgenommen und geübt werden, in specie anzuzeigen.

14. Ob und warumb man bey der Copulation und trawung des Bräutigambs und der Braut vorm altar anmerket, welcher von ihnen zuerst niederknie oder auffstehe oder davon gehe.

15. Ob oder zu welchen ende Braut und Bräutigam im Kirchgang und bey der Copulation alles von sich thun, sonderlich keine schlüssel bey sich tragen, hingegen Braut dies und das bey sich stecken müsse.

16. Ob und auß was uhrsache man anmerke, was für ein Mann oder Weibsperson einem Kinde, wen es zur Taufe gelange, zuvor begegne, und was nichtigkeit und Aberglauben mehr dabey vorgehe.

17. Ob und warumb man in dem Wahn stehe, wenn einem früe Morgens zu ersten Schritt und Tritt auß dem Hause ein Priester, ein alt Weib ꝛc. begegne, it. wen ein Hase über den weg läufft, das solches für ein böhses Zeichen eines unglückseeligen Tages zu halten. (licet origo forte fuerit jocus).

18. Ob und was für eine Deutung man darauß mache, wen etwa schwangere Weiber unter einer Wagendeichsel durch kriechen (tametsi et sic origo naturalem causam forte respicit).

19. Ob und warumb man in dem wahn stehe, wenn einmahl abgesetzte und entwehnte Kinder wieder an die brüste gelegt und gesänget, das sie darnach gotteslesterer werden, böse mäuler haben und ein Ding leicht beschreyen und zu undegen bringen können.

20. Ob Nativitäten stellen, Christallen gucken, Zeichendeuten und dergleichen geschehniß vorhanden und wer selbe umb nachfrage und darauff einigermaßen acht habe.

21. Ob und was von Kehse schneiden und essen, wie auch von andern heillohsen Mitteln umb verlohrenn und gestohlenn sachen, dadurch zu erkundigen, bei wehme selbige zu finden, im schwange gehen?

22. Was für Gedanken man dabey habe, wen das saltz verschüttet wird (quanquam et sic opinio (— ? —) nata forte ex modo oeconomico) und was dergleichen mehr fürgehe.

23. Ob und was für phantasien beim Buttermachen und Brawwerk im Schwange gehe, und was man im hertzen dabey gedenke?

24. Wan einem Ohren klingen, oder einer des morgens im Außgehen aus dem Hause nieset, was für ein merkmal man darauß nehme?

25. Ob und was für abergläubisches heylloses Teuffelswerk mit qwitzen, abgöttisch segen, böten und dergleichen getrieben werde.

26. Ob man beim Ackerbaw einige ungebüerliche Dinge gebrauche und wie dieselben nahmen haben.

27. Ob und was für unbegründete anmerkungen und Zeichendeutung dabey fürgehe?

28. Ob und was man umb die Bäume binde, wie man dabei gebehrde und zu welchem ende man dieses oder jehnes mit denselben vornehme.

29. Ob und was man mit Holunderbeumen, blumen und andern gewechsen an gewissen tagen vor den Häusern für Narrenspiel treibe und auß was uhrsachen solches geschehn.

30. Ob und was man mit Kreutern, über welche etliche Messen und segen gesprochen, mit taw, welcher zu gewißer Zeit auffgenommen (alß Walpurg taw) In gleichen mit Holunder Körnern, welche auff Michaelistage vor auffgang der sonnen gebrochen und vieler ander dergleichen Narrenswerken für große Macht und Tugend beweisen will?

31. Wie und welcher gestalt erstlich alle Medicamente und vermeinte Artzneymittel beschaffen? Auff was weyse dieselben zubereitet? In Krankheiten bei Menschen und Vieh adhibiret und warumb man dieses oder jehnes stillschweigend gebrauche?

32. Ob und was ein Jeder für gedruckte und geschriebene Artzneibücher und recept habe?

33. Wie man dabey gekommen, und von wehme man dieselben empfangen?

34. Von welchem man dieses oder jehnes obbeschriebener massen und sonsten gelernet und gehöret habe?

Nota 1. Si quid eorum, quae sic consignata, huic illive prorsus incognitum esse certo constiterit, intermittendum id in examine pro prudentia et circumspectione christiana.

2. De cetero inherenda et addenda his omnia alia superstitiosa, quae praeter haec pastoribus aut aliis ullo modo cognita, ita ut nihil retineatur vel omittatur in inquisitione et exploratione conscientiarum.

Tantam proh dolor! Superstitionum ac inde emergentium criminum impietatem perversitatemque hominum novissimis his temporibus esse, ubi multi discedunt a fide attendentes spiritibus et eorum credentes mendaciis, ut multis lacrymis non satis deplorari possit, vobis, reverendi, Praestantissimi et Doctissimi Domini Pastores in Christo et amici amanter colendi et dilectissimi, notissimum, cum plerique vestrum si

non omnes (utinam tandem per virtutem spiritus Jesu Christi radices haec amarissimae impietatis eradicari possint) etiam in suis participes u. s. w.

Güstrow, d. 14. Juli 1667.
Daniel Janus, Sup.

2.

Instructio Für die Fürstliche Mecklenburgische Beampten und Stadt Richtern, wie wieder die deß Zauberlasters und Abergläubischer Dinge berüchtigte Persohnen zu verfahren. Güstrow, gedruckt durch Johann Spierling, Anno 1681.

Demnach der durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst usw. nebst dem, das Ihr Hochfürstl. Durchl. in dero Herrtzogtumb und Landen in allen so wol Criminal- als civil-Sachen die administration der heilsahmen justitz in guter obacht haben und halten lassen wollen, also und insonderheit Christlöblich bedacht sein, zur beförderung der Ehren Gottes und zu möglichem gegenstande wieder die betreibung des bösen Feindes, das eine weile hero diesen Orter sehr mit eingerissene verzweiffelt-gottloses Zauberlaster allermöglichkeit nach außzurotten. So haben sie nicht allein vor guht befunden, ein besonderes judicium delegatum gnädigst anzuordnen, welches die inquisition in diesem enormissimo Magiae crimine, und auch sonsten in allerhandt vorgehendem Abergläubischem wesen und handelungen möglichst befodern und betreiben helffen soll, sondern auch für nöhtig erachtet, dero Beampten auf'm Lande und Richtern in den Städten eine gewisse instruction, wie sie in obgedachten Sachen zu verfahren, und also auch Ihres Ohrtes dieses laster zu extirpiren beflissen sein sollen, vorzuschreiben; Wie sie dann selbige in nachfolgenden puncten abfassen lassen, welche ein jeder, der Richters stelle vertrit, gehörig in acht zu nehmen hat.

1) Als Erstlich, ob schon vorerwehntes judicium delegatum selbst vermöge habender Instruktion, hin und wieder eine General Inquisition, ob einige Persohnen der Hexerey oder anderen Abergläubischen Händel verdächtig vorhanden, anzustellen, und wieder dieselbe rechtlich zu verfahren wissen wird. So sollen doch die Beampten und Stadt Richtere oder Stadt-Voigte nebenst Ihren Assessoren dabey nicht müssig, sondern auch für sich mit dergleichen inquisition aller örten sorgfältig seyn; Und weil sie darzu redliche und aufrichtige Diener vonnöhten haben, sich damit bey Zeiten versehen.

2) Und wenn denn solche verdächtige Persohnen vorhanden, sind selbige, so viel Böter und Wahrsager und mit andern abergläubischen Händeln umgehende betrifft, von Ihnen vorzufodern und zurede zu stellen: Auff den leuchnungsfall auch zeugen wieder sie Eydlich abzuhören. Da dann zwar, delicto probato, selbige Persohnen mit gehöriger Straffe, welche in den gemeinen Rechten und in Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. constitutionibus darüber enthalten, zu belegen. Es soll aber doch für effectuirung derselben

das Gerichte, für welchem selbige untersuchung vorgangen, hierüber die ergangene acta nebenst Ihrem berichte in daß delegatum collegium zuvor einsenden und dessen Rechtens befindung darüber erwarten.

3) Würde sich den auch wieder einen und andern ein verdacht der hexerei herfürthun, ist auch so woll bey denen Aemptern alß Stadt Gerichte in geheimb Summarische Zeugen kundtschafft von derselben leben und wandel und ob etwaß verdächtiges ad crimen Magiae anzielendes von Ihnen begangen, darüber aufzunehmen.

4) Und haben Sie denn die auß denen Summarischen attestatis sich herfür thunde indicia, nach denen Rechten und der peinlichen halßgerichts Ordnung Caroli Quinti woll zu ponderiren, ob nemblich selbige so beschaffen, daß wieder die Berüchtigte persohnen Inquisitio Specialis stat haben könne.

5) Da dann auf diesen fall sie die befindliche Indicia in gewisse articulos inquisitionales haben zu verfassen, den Inquisitum oder Inquisitam (welche in hafft oder verwahrung zu bringen) darüber zu vernehmen, die zeugen eydlich abzuhören und mit Ihnen zu Confrontiren.

6) Solten Sie auch befahren, weil die aufnahme der Summarischen Zeugenkundschafft nicht eben so geheimb geschehen kann, daß die berüchtigte Persohnen inmittelst flüchtig werden möchten, haben sie selbige zur caution de judicio sisti anzuhalten und in deren ermangelung nach befinden sich sofort Ihrer zu bemächtigen.

7) Nach aufgenommener eydlicher Zeugen kundschafft und beschehenen Confrontation muß das Gericht die Inquisitam oder den Inquisitum befragen:

Ob sie auch contra dicta et personas Testium etwas mit bestande einzuwenden oder sonst Ihrer defension anzuführen und beyzubringen haben, damit sie den zuhören, und solches fideliter ad protocollum ist zu setzen! Solte auch der Inq. communicationem indiciorum et attestatorum zu Ihrer Defension führung begehren, ist Ihnen selbige, jedoch zu rechter Zeit, und wenn es die jura erfordern (damit nicht durch unzeitige communication die führende inquisition unfruchtbahr werde) entlich zu verstatten, auch auf verlangen und nach befindung woll ex officio Ihnen ein Advocatus zu zuordnen und zu adjungiren! jedoch daß alle tergiversationes und geflissene Verzögerungen verhindert bleiben! wozu den mit dienen kann, daß dem Advocato die inspectio und vorlesung der Originalacten zwar vergönnet, keine abschrifft aber davon ohne wichtige uhrsachen ertheilet werde.

8) Wenn nun obig-bezeichneter massen bey denen Ampt und Stadtgerichten in processu möglichsten massen ist verfahren und die Acta geschlossen, und es darauff nur beruhet, daß ein Schluß zu machen, ob die Inquisiten mit der Scharffen frage zu belegen, oder wie sonsten mit Ihnen weiter zu procediren, hat zwar das Gerichte die acta in pleno auch zu verlesen, merita causae reiflich zu erwegen und sein Bedenken darüber mit zu entwerffen: jedoch darauf integra Acta woll verschlossen, nebenst seiner relation an das Fürstl. Iudicium delegatum anhero ohnseumig ein zuschicken und des fernern procedirens halber weitere information und ver-

ordnung zu gewarten. Wie den sonsten demselben auch unbenommen ist, wenn mittelst wehrender und vorgehender obiger inquisitions handelung einiges Dubium beyfiele, gleichfalß jeder Zeit deß besagten Collegii rechtliche Information darüber zu suchen.

9) Zu beobachten kömpt auch noch sonst hier bey, daß, wenn solche unter die Inquisition gekommene Persohnen captiviret und eingezogen, dieselbe nicht alleine allewege in sicheren gewahrsamb oder hafft zuhalten, sondern auch nicht sey zu verstatten, daß jemandt, wer der auch sey, mit Ihnen alleine rede, sondern da nöhtig, jemandt zu Ihnen zu lassen, daß allezeit einer auß dem gerichte oder wehnigst der Notarius causae mit dabey sey.

10) Wenn dann nun ferner von mehr besagten Collegio Delegato die erkendnuße zur Tortur erfolget, hat nach dem grade, so von demselben für guht und rechtlich befunden, daß Ampt oder Stadt Gerichte behutsamblich zu verfahren und selbige in Ihrer alß des Richters und der Assessoren gesambten gegenwart verrichten zu lassen und die inquisiten über die gewöhnliche interrogatoria und kurtze in actis verfassete indicionales dabey zu befragen, vorher aber ad dicendam veritatem fleissig zu vermahnen. Und wo sie dann die Mißethat in Tortura bekennen, dritten Tages hernach Ihnen solche bekendnüße in gühte extra locum torturae et remoto Carnifice wieder vorzuhalten, und selbige also von Ihnen ratificieren zu lassen.

11) Würde nun die ratification geschehen und der Inqu. das Crimen bestendigst bekennen, soll daß Gericht dieselbe nach den umbstenden, und ob mehr complices vorhanden, annoch ferner befragen, jedoch ihnen keine Persohnen in specie vorhalten, viel weniger etwaß Suggeriren, sondern sie vielmehr ernstlich vornehmen, auf keine unschüldige Leute auß zusagen, und da sie mit Ihrer Zauberey schaden gethan, ob solcher Schade würklich geschehen, nachfrage anstellen, und wenn alles fleißig protrocolliret, acta integra an mehr Besagtes Collegium remittiren. Worauff alßdann, wann von demselben Collegio und zugleich auch bey der Fürstl. Kantzeley die gantze Sache nochmals reiflich erwogen und definitive darauff erkandt, von den Beampten und Stadt Gerichten die erkändnüsse zu gebührender Execution soll befodert werden.

12) Wenn sonsten auch zwar kündlich, daß die Stadt Gerichte sich nicht ebenweit extendiren, es sich aber zutragen kann, daß auß Ihren benachbarten Örtern allerhand gerüchte bei denenselbigen einlauffen, zumahlen wenn dergleichen schuldige Persohnen unter Ihren Gerichten betroffen werden, dieselbe mit denen vicinis gemeiniglich in consortio sich befinden; Alß wird allen und jeden Stadt Richtern wie auch den Beampten, wenn dergleichen bei Ihnen vorkömpt, hiemit auch anbefohlen, daß, wenn von solchen Persohnen Sie glaubhaffte nachricht erlangen, Sie mögen unter benachbarten vom Adel oder Aemptern sich aufhalten, sie dem judicio delegato dessen anzeige thun sollen.

13) Wenn schließlich auch eine sondere angelegenheit bey diesem inquisition processu mit ist, das, wenn einige Persohnen sind in captur gebracht, dieselbe in sicheren gewahrsamb müssen erhalten werden, so sollen so wol

die Beampten dazu nötige logimenter auff denen Ampts Häusern zubereitet haben und sich derselben bedienen, als auch, wenn etwa bei denen Stadtgerichten, sonderlich in denen kleinen Städten, wie auch, nachdem sichs hinzufügen möcht, Dörffern, dafern es sonst an sicheren gewahrsamb ermangelt, die custodia durch sondere bewachung, so Bürger und Bauern unter sich umbgehen lassen, geschehen muß.

Noch sollen auch die Beambten und Stadt Richtere gute acht haben, das so wol in den Städten, als auff dem Lande in den Dörffern, bey den Curen an Menschen und Vieh keine Abergläubische Dinge gebraucht werden, wie sie dann absonderlich bey allen Schmieden solches wol zu observiren und zu mehrer und besser Erkundigung dessen, von demselben die Roß-Artzney Bücher alle abzufodern und solche fleissig durch zu sehen haben.

Und als denn obiges alles Ihr Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen und Verordnung nach denen Beampten und Stadt-Gerichten sampt und sonders pro Instructione hiemit ist angezeiget, Als haben sie sich darnach zurichten. Uhrkundtlich unter vorgedrucktem Fürstlichen Kantzley-Insiegel. Güstrow, den 3. Juni Anno 1681.

3.

Fürst Mecklenb. (Güstrowsche) Anderweite Instruktion und Verordnung, Wie von denen Beampten, E. E. Ritterschaft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen und ins gemein andern Gerichtsvorwesern wieder die, deß Zauberlasters und abergläubischen Dinge berüchtigte Persohnen und deren complices zu verfahren sey.

Güstrow 8. März 1683.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph u. s. w. Wir wollen keinesweges in einigen Zweiffel ziehen, es werden Unsere Beampten wie auch die von der Ritterschaft, Gerichts-Verwaltere, Bürgermeistere, Richtere und Rähte in den Städten, Pfandes-Inhabere und sonsten alle diejenige, so in Unsern Hertzogthum und Landen einige jurisdiction und Gerichte zu verwalten haben, annoch in frischen Andenken führen, was wir den 16. Decembr. des abgewichenen 1682. und dann den 1. Febr. des noch lauffenden 1683. Jahres, mittelst publicirung gewisser insonderheit dahin zielender Verordnung gnädigst befohlen, welchermassen nemlich dieselbe mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen, sonderlich mittelst adhibirter tortur wegen ihrer Complicum vorzunehmender Befragung mit schuldiger Behutsamkeit zu verfahren, solches bey vorgekommenen dergleichen casibus sorgfältig beobachtet, darnach in deren vorgehabten Examinibus sich gerichtet, auch mit aller Geflissenheit, was zu Entdeckung der zauberschen Complicum dienlich gewesen, vorgenommen haben; Weil wir aber annoch die fürsichtigliche Beysorge tragen, daß durch den leider! allzusehr eingerissenen Mißbrauch bey den Gerichten in Unseren Landen ohne reifflicher und genugsamer Uberlegung des hiebey nothwendig zu observirenden Unterschiedes, Ob Inquisitus oder Inquisita ihre Wissenschafft aus der suggestion des Satans, welches alß gottloß und verwerfflich gäntzlich abgeschaffet ist und bleibet,

oder auch aus natürlichen, sinnlichen und begreifflichen Ursachen haben, auff die blosse Denunciationes sagarum besondere reflection genommen, und deroselben Unterschied gethanen Confessionibus, mit Benennung verschiedener complicum, einiger Glauben beygelegt werden wolle, als ob daraus wider die beklagte und bekandte Personen gewisse Indicia ad inquirendum formiret werden könten, welches denn, so ferne die denunciatio von den Inquisitis ex suggestione Satanae gehöret und angenommen wird, nichts anders ist als ob man magiam per magiam erforschen und von dem Teuffel selbst ein Zeugniß der Wahrheit suchen wolte, welches nicht allein abscheulich, sondern auch unschuldige Personen dadurch in Gefahr dero Ehr und Leumuht, ja Leibes und Lebens, leichtlich gerathen möchten. So wollen Wir und gebieten nochmals ernstlich, auch bey hoher Wilkührlicher und nach Befinden Leibes-Straffe, daß hinführo in denen, in Unseren Hertzogthum und Landen gehegeten und hergebrachten peinlichen Gerichten, bey angestellten scharffen Verhör der wegen Zauberey inhafftirten und der Tortur untergebenen delinquenten, so wenig von den zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern und Beysitzern gefraget werden solle; ob Reus oder Rea auf dem Blocks Berge gewesen, daselbst gegessen, getruncken, getantzet oder anderes Teuffelisches Gauckelwerk getrieben und diese oder jene Personen mit gesehen und erkandt habe, noch auch, so die Gepeinigte von selbst obiges alles erzehlen und für die Warheit berichten wolten, deroselbigen Bekenntnisse einigen Glauben beylegen, noch zu protocoll bringen und der Beklagten Nahmen verzeichnen lassen sollen, zumahlen alle dergleichen denunciationes ex fonte malo herfliessen, also billig zu abominiren und zu keinem Grunde rechtschaffener Beweisung zu legen seyn. Damit aber gleichwol die sich etwa befindende Complices nicht frey ausgehen und dero Unthaten und Boßheiten nicht verborgen bleiben und ungestraffet also hingehen mögen; So haben wir aus Fürst-gnädigster Sorgfalt und Abwendung der hiedurch sonst entstehender Seelen-Gefahr und abscheulicher Sünden Äusser- und Vermeidung bedacht seyn wollen, wie so wol alle und jede Unsere Unterthanen, denen die Gerichts Gewalt anvertraut und Rechts wegen zustehet, bey dergleichen vorkommenden Fällen sich in genere, als auch in specie, wenn zur Tortur müsse geschritten werden, mit dem Examine zu verhalten, insonderheit aber, wenn Reus oder Rea zu dero eigenen Bekäntniß gebracht worden, wie in die complices zu inquiriren und wie durch Erforschung gewisser Umstände ohne einiges Rücksehen oder Gedanken auf der Sagarum denunciation, vielmehr mittelst sinnlicher und begreifflicher Beweisung solche complices zu entdecken und nachmals zu convinciren seyn; zu solchem Absehen und Grundzweck haben wir die zu dem Ende verfassete Fragestücke begreiffen, zu männigliches notitz und Nachricht hie beyfügen, abdrucken und publiciren lassen, damit sich keiner der Unwissenheit halber zu entschuldigen, vielmehr danach gehorsamlich zu achten und für Schaden und Unsere Ungnade sich zu hüten habe. Publicatum in Unserer Residentz Güstrow, den 8. Martii Anno 1683.

Fragestücke, deren Unsere Beambte usw. bey vorzunehmenden special-Inquisition in vorkommenden zauber- und abergläubischen Sachen sich zu gebrauchen haben.

1. Wie Inquisit mit Tauff= und Zunahme heisse?
2. Wie alt Er oder sie sey und an was Ohrt gebohren?
3. Wie sein oder ihr Vater und Mutter geheissen, wo dieselbe sich Heußlich auffgehalten, gestorben und begraben seyn?
4. Ob Inquisit durch die heilige Tauffe der christlichen Kirchen einverleibet und an was Ohrt solches geschehen?
5. Ob er oder sie wol wissen, daß der Teuffling in der heiligen Taufe absage dem Teufel allen seinen Werken und allen seinem Anhange?
6. Wo er oder sie mehrenteils der Zeit und bey was für Leuten sich auffgehalten und was für Handtirung er oder sie gebraucht habe?
7. Warumb Inquisit anhero geholet und für Gericht gestellet?
8. Ob er oder sie mit jemand in Feindschaft gelebet oder noch lebe?
9. Ob Inquisit nicht diesem oder jenem gedrewet und gefluchet habe?
10. Auß was Ursachen solches geschehn?
11. Ob Inquisit nicht Segnen und Böten könne?
12. Ob Inquisit des Wahrsagens Christallensehens und Siebelauffens sich gebraucht?
13. Ob er oder sie gesehen oder gehöret, das andere damit umgegangen, wer solche seyn und wie sie heissen?
14. Ob Inquisit an Menschen und Viehe abergläubische Curen verrichtet.
15. Wie und wormit solches geschehen und bei wem solche Curen gebrauchet seyn?
16. Was für Worte er oder sie darbey gebrauchet und was darauff erfolget?
17. Ob Inquisit wisse, was Spiritus familiaris sey?
18. Ob Inquisit solchen erkauffet, wann ehr und von Weme?
19. Warumb und aus was Ursachen er solchen gekauffet habe?
20. Ob er solchen an jemand anders vereussert, und wer derselbe sey?
21. Ob nicht er oder sie selbst bekennen müssen, daß er oder sie der Zauberey halber von andern langezeit verdächtig gehalten worden?
22. Woher solches gerücht entstanden sey?
23. Ob nicht Inquisit von jemand wegen Hexerey, Zauberey und abergläubischen Sachen sey anrüchig gemacht und gescholten worden?
24. Ob Inquisit sich dessen verantwortet und Klage geführet?
25. Wo und an welchem Orte solches geschehen?

Hierbey ist dem Inquisiten mit Richterlichen ernst zuzusprechen, Inquisit solle Gott die Ehre geben, seine Sünde bekennen und frey herauß sagen,

26. Ob er oder Sie sich von Gott nicht abgewendet, durch den Bösen Feind sich verführen lassen und Gott gar verleuchnet?
27. Wann ehr und wie solches geschehen?
28. Wer Inquisiten darzu verführet und zu solchen abfall verleitet habe?

29. Waß bey solchem abfall und verleuchnung Gottes für Worte gebrauchet und durch was mittel solches geschehen?

30. Was für nutzen und vortheil Inquisit dadurch erlanget und was der Böse-Feind Ihm oder Ihr versprochen habe?

31. Ob er oder sie mit dem Bösen-Feind Unmenschliche unzucht getrieben und mit ihm sich vermischet habe?

32. Ob nicht Inquisit Menschen oder Viehe schaden zugefüget, wie offt und wan solches geschehen?

33. Ob nicht Er jemand gedreuwet und darauff bald etwas böses und Unglück erfolget sey?

34. Ob nicht er oder sie jemand Gifftige güsse gegossen und darauff Krankheit, Lämnis und Todt bey einen oder andern erfolget?

35. Wer solches sey, wan es geschehen, an welchem Ort und aus was Ursachen?

36. Ob er oder sie einige Persohnen, so der Hexerey und abergläubischen wesens halber berüchtiget, verdampt und verbrand seyn, gekennet und mit ihnen umbgangen?

37. Ob nicht Inquisit müsse bekennen, daß er oder sie durch solchen abfall den Tauffbund verlassen, Gott verleugnet, und dem Teuffel angehangen?

Wann nun Inquisitus oder Inquisita gutwillig nicht bekennen wollen, dieselbe jedoch der Zauberey durch unverwerfliche Zeugen in soweit überwunden, daß auff erkennung der Rechtsgelarten zur Peinlichen frage könne geschritten werden. So werden unsere Beampte und andere Gerichtshaltere solcher Discretion sich zugebrauchen wissen, daß den Inquisitus nicht überflüssige und zur Sachen nicht dienende Fragstück vorgehalten werden, sondern die Fragen nur auff das Haubtwerk und die darauß herrürrenden umbstende Richten und ad praesens factum und Crimen applicieren:

1. ob Inquisit nicht Zaubern könne?
2. Von wem er oder sie solches gelernt?
3. Wie es damit zugegangen?

Worbey in alle umbstende muß Inquiriret werden.

4. Ob Inquisit jemand an seinem Leibe, Gütern oder Vieh, Schaden gethan, wan solches geschehen?
5. Wie solche Leut heissen denen solcher Schaden geschehen?
6. Womit und aus was Ursachen solches geschehen sey?
7. Ob Inquisit andere wieder Hexen oder Zaubern gelehret, wenn ehr solches geschehen und wie solche Leute heissen und wie es damit zugangen und was darauff erfolget?

Wobey in alle umbstände weiter muß inquirieret werden.

Sollte nun Inquisit sagen, sie were hier oder dar auff dem Blocks-Berge gewesen, getanzet und andere Teuffelsche gauckelspiel betrieben, diese oder jene Persohn daselbst gesehen, so werden die Gerichtsverwaltern zwar hieraus kein indicium wieder die beklagte Persohnen anzuziehen haben, weil solche denunciationes et Confessiones Sagarum ohne Grund ab ipso Diabolo et ejus mancipiis herrühren und also ganz verwerflich, jedoch

werden sie von selbsten anlaß nehmen, doch nicht weiter als vergönneter massen nach zufragen, dabey aber ernstlich zu ermahnen nicht unterlassen, auf keine Unschuldige Leute zu bekennen. Ob Inquisit oder Inquisita gegen andere Leute sich wol vermerken lassen, daß Er oder Sie Zaubern könnte.

9. Welcher gestalt solches geschehen?

10. Ob die Leute hernach mit Ihm oder Ihr freundschafft gehalten?

11. Ob andere Leute inquisito wol offenbahret, oder Er aus Ihren Reden oder thaten wahrgenommen, daß sie Zaubern könnten?

12. Waß das für Reden oder Thaten gewesen?

13. Ob sie allein miteinander geredet, und wie sie zu solchen Reden gekommen, oder was sie vor anlaß dazu gehabt?

14. Ob Inquisit mehr Leute kenne, welche sagen, daß diese oder jene Persohn mit Zauberey und abergläubischen sachen umbgehe?

15. Ob den solche Leute gewisse ursachen und umbstände angeführet oder erzehlet, daher sie es wissen?

16. Ob Inquisit selbst von andern gehöret oder etwas gesehen, daß diese oder jene Persohn gethan, oder bey Viehe oder Menschen zu werke gerichtet, das Zauberey auff sich habe?

17. Was denn eigentlich dieses oder jenes, was er gesehen oder gemerket, gewesen sey?

Endlich wann bey den Scharffen verhöre mehr umbstände sich hervorthun, so werden die Richter und Beysitzer nach anleitung derselben, und befindlichen facti qualitate mehr dienliche fragen, so die Complices zu erkundigen auch zur beitragung des beweises nötig, formiren, welches dero wissenschafft und gewissen Wir vertrauen und heimstellen.

4.

Fürstl. Meckl. Edictum wegen Gehörige Bestraffung deß also genandten Böthens und Segensprechens, auch anderen Aberglaubischen Dingen: Güstrow, Spierling, 1683.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph usw. — Demnach Leider! wie die tägliche erfahrung es gibt, das Aberglaubische Wesen des also genandten Böhtens und Segen Sprechens und dergleichen andere verbotene Händel und actionen in Unserem Lande sonderlich bey gemeinen Bürgern und Bauersleuten ungeachtet des Ihnen dawieder in Unsern vorigen publicirten Verordnungen beschehenen verbots, noch immer im schwange gehen; Und Wir dann solchen Unheil nach allem vermögen zu wehren und es gäntzlich auszurotten uns schuldig erkennen, umb so viel mehr, da es ein anfang zu dem abscheulichen Zauberlaster ist und mit demselben Gemeinschafft hat, ja gar für ein theil desselben zu achten.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beambten, wie auch denen von der Ritterschafft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Rähten in den Städten usw. hiermit gnädigst und bey willkürlicher Straffe gantz ernstlich, auff solche Unthaten fleissig zu

inquiriren, und darunter keinen verzug, weniger einige conniventz zugebrauchen; wollen auch und setzen und verordnen hiemit, daß die daran Schuldig befundenen fürnemblich wenn bei den Böhten und andern Aberglaubischen Dingen der hochheilige Nahme und das liebe Wort Gottes mit wäre adhibiret und solcher gestalt gantz unverandtwortlich Mißbrauchet worden, wiewol auch ohne dem, nicht nur mit Gefängniß und stellung ans Halß-Eisen, wie bißhero gemeiniglich geschehen, sondern mit harter fustigation und schwerer Leibes-, auch nach befindung Lebens-Straffe, ohn einige milterung beleget werden sollen. Damit aber der Sachen von einem zum andern nicht zu viel oder zu wenig geschehen möge, so ist Unser gnädigster wil und befehl, daß die acta in solchen fällen zu einhohlung eines rechtlichen informats allemahl an unser Kanzley-Gericht, jedoch keinen an seiner habenden jurisdiction nachtheilich, geschicket, daselbst auch schleunigst expediret und wieder zurück gesandt werden sollen.

Wornach sich also ein jeder Gehorsahmlich zu richten usw. Datum Güstrow den 1. Octobris Anno 1683.

---

2. Unter den Elenden und Ehrlosen.

Die mittelalterliche Kirche hatte durch ihre Verherrlichung der freiwilligen Armut die goldene Zeit für die Bettler heraufgeführt, diese bildeten einen geachteten Stand und schlossen sich endlich nach dem Vorbilde der großen städtischen Gliederungen zu einem besonderen Orden, den Jakobsbrüdern, zusammen. Da der Bettler den um ihre Seligkeit besorgten Deutschen klar machte, daß er durch seine Fürbitten und überschüssigen frommen Werke ein rechter Wohltäter derer, die ihn unterstützten, sei, so umgab ihn ein Heiligenschein, und er verstand vorzüglich seine geachtete Stellung im Nichtstun und Wohlleben auszubeuten. Die Reformation aber bekämpfte die Ansicht der besonderen Verdienstlichkeit freiwilliger Armut durch den Grundsatz, daß fleißige Arbeit im Beruf ein besserer Gottesdienst sei. Da bei der raschen Verbreitung der neuen Lehre das stärkste Lockmittel zum Wohltun, das Einkaufen in eine Seligkeits-Versicherung, wegfiel, so stockte auch die Willigkeit zum Geben, und die Reformatoren, welche die Pflicht erkannten, die redlichen, ehrlichen Armen vor dem Untergange zu bewahren, stellten aller Orten bei Gelegenheit der Kirchen-Ordnungen Grundsätze einer rechten Armenpflege auf, die durch weiten Blick und praktische Tiefe sowie die Möglichkeit leichter Handhabung noch heute unsere Bewunderung erregen. Ihrer Durchführung stemmte sich freilich zunächst die Schwerfälligkeit der Masse entgegen, es war nicht möglich, in einigen Jahrzehnten die durch jahrhundertlangen Irrtum bestimmten Volks-Anschauungen und Sitten umzugestalten. Das Volk tat eifrig das ab, was nicht sein sollte, weil es den Mißstand selbst längst empfunden hatte, aber es tat nicht alsbald, was sein sollte. Und endlich unterbrach der große Krieg jede Arbeit an einer ruhigen Entwicklung.

So findet man denn in den protestantischen Ländern nach dem Kriege äußerst selten richtig geleitete Einrichtungen, um Arme zu pflegen. Die Güter der Klöster und milden Stiftungen waren in schnell erwachter Habgier schon lange von den Fürsten, dem Adel, den Städten eingezogen, die Armenhäuser waren durch die Soldaten verbrannt oder in Baufälligkeit eingestürzt, und bei der allgemeinen Not dachte niemand an ihre Wiederaufrichtung. Wer nicht stark genug zum Widerstande war, verkam; wo die ganze Masse des Volkes im Elende lag, achtete man der einzelnen Armen nicht. Mit der Schaffung friedlicher Zustände aber traten die herumziehenden Bettler auf, und deren Erscheinung bietet in mancher Beziehung viel Auffallendes, so daß es der Mühe wert ist, der Sache genauere

Aufmerksamkeit zu schenken. Ich lenke die Blicke der Leser im Folgenden besonders auf jene Bettler, die durch Mecklenburg in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zogen, durch die Dörfer und jene kleinen Landstädte, die ja oft nur wie ein größeres Dorf aussahen. Die Pastoren haben durch sorgsam geführte Register über Unterstützungen erwünschten Stoff zurückgelassen, und es bedarf nur der Sammlung und Sichtung.

Es ist eine wunderlich gemischte Gesellschaft, die an uns vorüberzieht. An der Spitze stehen Männer aus vornehmern Geschlecht (ich folge bei solchen Bezeichnungen immer nur den Registern), Barone und Leute aus hohem oder niederm Adel in nicht kleiner Zahl; Offiziere, Adjutanten, Leutnants, Kapitäns des armes, Cornets, Wachtmeister, Unteroffiziere, Heerpauker, Trompeter und einfache Soldaten treten auf, nicht im stolzen Bewußtsein der Macht, wie im Kriege, sondern als armselige, demütig Bittende. Mitleid heischend klopfen an die Türen Pastoren, Feldprediger, Rektoren, Küster, Hofmeister, Pädagogen, Sprachmeister, Rechenmeister, Arithmetici, Ludimagister und Schulmeister, unter ihnen mancher, der sich in den schlimmen Zeiten in seinem Leben noch niemals recht satt gegessen hat. Durch welche ungestüme Flut ist der Professor von seinem Katheder geworfen an die Schwelle des Bauernhauses, der Doktor, der Magister? Bei Studenten und Schülern ist ein Bittgang alter Brauch; hinter ihnen drein schleicht der hungrige Poet mit dem ausgemergelten Kanzlei-Kopisten. Der Bürgermeister gibt durch sein Beispiel dem Stückgießer, dem Bergmann, Kürschner, Musikus, Schneider, Handwerkern und Handwerksgesellen die Ermunterung zum Gang unter die Elenden. Der Kaufmann, der einst auf Ostindien fuhr, sein Händler, Schiffer und Bootsleute streifen die Strandgegenden ab oder ziehen die Straße, die vor ihnen vielleicht Knechte, Bärenführer und Polacken, Rabbiner und Juden bettelnd gingen und stehen vor denselben Türen, dazu Frauen, die in der Welt keinen Versorger mehr haben und keine Heimat, Edelfrauen, Pastorenwitwen, auch Soldatenfrauen und zuletzt sogar unmündige, heimatlose Kinder, von allen verlassene Waisen.

Wir möchten wohl diese alle fragen: „Warum zogt ihr von dannen?“ Aber wenn sie auch alle antworten, wir werden sie nicht alle verstehen. Denn abgesehen davon, daß uns die heimische Mundart der Mecklenburger, die selbst der Fürst damals noch meistens spricht, heute fremd klingt, mischen sich die Sprechweisen aus allen deutschen Gauen drein. Aus Preußen und Schlesien, Brandenburg und Sachsen, Pommern und Pfalz, Westfalen und Niederösterreich, Braunschweig und Schwaben, Lausitz und Thüringen, Steiermark und Lüneburg, Holstein und Rheinland — wer zählt die Völker, nennt die Namen? Ja, alle um Deutschland herumliegenden Länder sind durch Bettler wie durch Abgesandte vertreten, Dänen und Slavonier, Russen und Holländer, Ungarn und Schweden, Liefländer und Polen heben ihre Rede an, und wenn wir kopfschüttelnd vor ihnen stehen und ihrer Sprache vergebens zu folgen versuchen, recken sie ihre Hände gen Himmel, wir brauchen oft nur einen Blick in ihre Augen zu tun, auf ihre hagern Züge, um mehr erschüttert zu werden als durch die beredteste Sprache.

Was unsere stärkste Phantasie nur an Gründen, die ins Elend treiben, erdenken kann — hier finden wir es vertreten. Es mag uns noch nicht gerade besonders nahe gehen, daß Akademici, welche nach Königsberg in patriam reisen wollen, versuchen, dem Bauern einige Groschen zu entlocken. Sie sind auch mit einer Wurst zufrieden, die sie im Weigerungsfalle sehr gewandt aus dem Rauchfange zu stibitzen wissen, im Sommer nächtigen sie im Grünen — wer weiß, ob ihnen an der Heimat mehr liegt, als am freien Leben. Mancher will nur etwas „kolligieren, um es auf der Universität zu konsumieren“. Es ist der Studenten Brauch, auf der Wanderung von und nach den Universitäten sich allerlei auf den Dörfern zu erbetteln, und darum kommen sie zu bestimmten Zeiten im Jahr, nach Schluß oder vor Anfang des Semesters, sehr zahlreich. Aber die Wanderung geht selbst für diese lustigen Brüder nicht immer ohne Gefahren ab. Wer unterwegs erkrankte, mochte sich glücklich preisen, wenn er beim Landpastor Aufnahme fand; der drückte ihm beim Weiterziehen ein Zehrgeld in die Hand und schrieb in sein Register: „Einem Studioso, welcher sehr miserabel“. Wiederholt kommt es vor, daß das rasch Erworbene durch rasche Gewalttat entrissen wird, es giebt ja überall in Deutschland gesunkene Menschen, die nicht arbeiten und nicht betteln mögen und somit zum Rauben greifen und sich an der Landstraße auf die Lauer legen. Zigeuner hausen in den Wäldern in ihren Taterlöchern. Darum kommen oft spoliirte Studenten trübselig zurück in Gegenden, die sie kaum verlassen haben. Auch ein Rektor ist auf seiner Reise, zu der er sich wohl ausgerüstet hat, überfallen und beraubt, wer hilft dem gänzlich Mittellosen in der Fremde? Wer leiht ihm auf sein Wort und seine gute Rede hin? Er muß sehen, daß er sich durch Anrufen Mildtätiger in die Heimat zurück bringt. Ein Beraubter und lahm Geschossener vom Adel wird ebenso rasch in der Fremde zum Bettler, wie der übel verwundete Knecht, und ein reisender Mensch aus Danzig aus vornehmem Geschlechte, welcher durch Räuber um all das Seine gebracht war und nun bei den Bauern anklopfen mußte, geriet deswegen in Desperation.

Jeder Unfall, der in der Heimat einen Unbemittelten traf und ihn erwerbsunfähig machte, konnte ihn zugleich auf die Landstraße und hinter die Zäune werfen. Die Blinden, der im Haupt Verirrte, der vom Schlage Gerührte, der Lahme mit krummen Füßen, der Besessene, der mit der schweren Not Behaftete, der in venetianischen Diensten zum Krüppel geschossene Soldat, der Zimmergeselle, der sich beim Turmbau zunichte gefallen, der schwedische Cornet, der auf der Reise verunglückt — sie alle waren, wenn sie nicht gerade in einer verwandten Familie Aufnahme fanden oder durch eine größere Stadt ernährt wurden, in den bittern Zeiten, wo jeder Gesunde genug mit sich und seiner Familie zu tun hatte, gar zu bald zu Bettlern herab gesunken, ja sie zogen die Ihrigen, die anfangs alles aufboten, für sie zu sorgen, auch nach sich in das Elend. Eine arme Frau mit ihrem vom Schlage gerührten Sohne, eine Mutter mit einem wassersüchtigen Kinde, ein Magister mit seinem in Delirio gehenden Sohne — was für Kämpfe mögen bei diesen vorhergegangen sein, ehe sie zum Äußersten sich treiben ließen.

Jene fieberkranke Soldatenfrau, die mit vier Kindern ihre Straße wandert, die Pastorsche, die hinter sich her einen kleinen Wagen zieht, in dem etliche Kinder sitzen, während andere der Mutter durch Schieben des Wagens zu helfen suchen — sie schleppen sich um der Kinder willen nur vorwärts, denn wenn sie liegen bleiben, am Wege sterben, was wird dann aus den Kleinen? Und es sind keine seltenen Erscheinungen, die armen Witwen, die also durch die Lande ziehen.

Zwei Ereignisse sind es hauptsächlich, welche Massenverarmungen schaffen, Brand und Krieg. Der Bauer freilich, dem sein Gehöft abbrannte, war deswegen noch nicht gerade an den Bettelstab gewiesen, weil sein Herr ja die Hofwehr wieder herrichten mußte, um den rechten Nutzen von ihm zu haben. Aber in den kleinern und mittlern Landstädten war es anders; auch dort trugen alle Häuser ein Stroh- oder Rohrdach, und mochte auch früher schon unsagbares Unglück durch rasche Verbreitung des Feuers entstanden sein, man ließ sich nicht von der altüberlieferten Bauart abbringen, und oft noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kämpften die Landesfürsten einen vergeblichen Kampf gegen die weiche Bedachung in den Städten.

Ganz unglaublich rasch verbreitete sich ein aufkommendes Feuer über die Nachbarschaft. Wenn nun noch „heulend kommt der Sturm geflogen, der die Flamme brausend sucht", dann sanken im Verlauf einer Stunde ganze Städte in Asche. Voll weiß von 70 großen Stadtbränden im kleinen Mecklenburg aus jener Zeit von 50 Jahren, und daß im übrigen Deutschland das Elend durch Feuersbrünste nicht minder groß war, beweist die Fülle der Bettler, die aus allen Gegenden herangezogen, weil sie durch Brand verarmt waren. Es waren nicht nur geringe Leute, die so dahingingen mit Stab und Tasche. Ein abgebrannter Ludimagister, ein Edelmann, so zweimal nach einander abgebrannt, ein abgebrannter Pastor, eine abgebrannte adlige Frau — so klingt es oft aus dem Register, und unglaublich groß ist die Masse der geringern Leute. Oft tritt auch eine Schar auf, die gemeinsam sammelt, Abgesandte der in Asche gesunkenen Heimatstadt. Bei dem rasch um sich greifenden Feuer war an ein Retten der Habe unter dem bald niederschießenden Strohdach heraus fast niemals zu denken. Selten genug ist es wohl vorgekommen, daß

„einen Blick nach dem Grabe seiner Habe sendet noch der Mensch zurück, greift fröhlich dann zum Wanderstabe",

öfter griff er in verzweifelter Wut nach dem vermeintlichen Brandstifter und schleuderte ihn in die Flammen, oder er griff zum Bettelstabe, um zu versuchen, anderswo so viel zusammen zu bringen, daß er sein Haus wieder aufbauen konnte.

Oft auch war es der Krieg, der ein Haus, einen Ort in Asche legte. In der Zeit vom westfälischen Frieden bis zum Ende des Jahrhunderts verlief ja kein Jahrzehnt für Deutschland in Ruhe. Zunächst bekämpften im Norden Polen, Dänen und Brandenburger die Schweden, es ist bekannt, daß dieser Krieg Wismar und somit Mecklenburg traf. Im Südosten drangen die Türken hernach 1664 vor, bis ihnen durch den Sieg Montecuculis einstweilen Stillstand geboten wurde. Dann begannen die Kriege

gegen den nach Holland und dem Elsaß verlangenden Ludwig XIV., die mit kurzen Unterbrechungen bis 1697 dauerten und trotz der viele Siege den Deutschen die dreimalige Verwüstung der Pfalz und den Verlust von Lothringen und Elsaß mit Straßburg brachten. Inzwischen waren die Schweden wieder gegen Brandenburg vorgegangen und bei Fehrbellin zurückgeworfen, und die Türken hatten ganz Ungarn überschwemmt und Wien belagert. Alle drei Feinde Deutschlands Schweden, Türken und Franzosen bezeichneten die Wege ihrer Heere durch Plünderung, Mord und Brand.

In den Jahren der Schwedenkriege blieben die Bettler von Mecklenburg fern, denn die Bewohner des Landes wurden an vielen Orten selbst bettelarm gemacht. Sobald sie indessen begonnen hatten, sich mit zäher deutscher Kraft wieder emporzuringen, begann das Zuströmen der Bettler, bis der letzte Türkenkrieg und die Besetzung des Elsaß und die Verwüstungen der Pfalz eine wahre Flut von Elenden heraufführten.

Da kommt, um unter den Vielen nur einige hervorzuheben, ein Bootsmann aus Holland, welcher seinen Bruder, der in der Türkye gefangen, rantzionieren wollen, oder es wird gesammelt zur Rantzionierung des in der Barbarie (Berberei) gefangenen Sohnes eines Pastors, dann folgen Edelfrauen aus Deutschland und Polen, deren Männer von den Türken gefangen, Polnische von Adel zur Liberierung des Vaters oder des Bruders aus der Türkei u. s. w. endlich kommen die aus der Gefangenschaft Entronnenen selbst, z. B. ein vor Wien von den Türken gefangener und wieder entronnener Leutnant. 1699 noch sammelt ein Edelmann für seinen in dem Türkenkriege gefangenen Bruder. Dann bricht diese Reihe ab. Im Gemisch damit sind inzwischen aber andere gekommen, die von noch größerm Elende unmittelbar auf deutschem Boden erzählen können.

Ludwig XIV hat große Eile, das Elsaß fest an Frankreich zu binden, darum muß er alle Männer, die wegen deutscher Gesinnung bei solchem Werke im Wege sind, vertreiben. Und Männer finden sich noch, die Verständnis für deutsche Treue haben und sie üben. Der Bischof von Straßburg, von hohem Adel stammend, betet freilich den fremden König wie seinen Gott an, aber viele protestantische Pastoren und Edelleute stehen fest zum Reich, und da das Reich sie schutzlos preisgiebt, so gehen sie in das Elend. Durch Laage ziehen Gaben sammelnd zwei Brüder, ein Prediger und ein Amtmann, mit Weibern und sieben Kindern; zwei Prediger und ein Ratsverwandter mit Weibern und Kindern; es wird von einem Boten gesammelt für 6 Prediger mit ihren Familien (27 Kindern), die aus dem Elsaß vertrieben sind und in der Stadt Kempten sich aufhalten. Edelleute, vertrieben und dabei übel traktieret, folgen. Dann kommen die Flüchtigen aus der Pfalz, Lothringen und Luxemburg, Adelige und Bürgerliche, Abgebrannte, Geplünderte, Exilierte, grausam Mißhandelte. Ihnen folgen wieder die, die für die Befreiung der Gefangenen sammeln, eine Frau aus der Gegend von Cöln (zur Rantzionierung ihrer von den Franzosen gefangenen Söhne), ein Abgesandter aus der Stadt Wiesenberg für einen alten Joachim Neumann, dessen Söhne von den Franzosen nach Philippsburg weggeschleppt.

Österreich hatte seines Wächteramtes an den Marken schlecht gewaltet, es horchte zu sehr auf die Hetzpredigten der fanatisierten Jesuiten. Einst hatte der Kaiser dort die große Zeit der Reformation nicht verstanden und die Folge war später die Verwüstung Deutschlands im großen Kriege. Jetzt hatte er das Land, das eigentlich das Bollwerk gegen die Türken sein sollte, Ungarn, sich selbst entfremdet und den Türken in die Arme getrieben dadurch, daß er erbarmungslose Jesuitenhorden gegen die Protestanten der Grenzländer losließ.

Ein großer Teil des Adels in Ungarn und Massen des Landvolkes waren evangelisch. Der Kaiser ließ 250 protestantische Prediger absetzen und als Ruderknechte für die neapolitanischen Galeeren verkaufen, der Adel, der seinem Glauben treu bleiben wollte, wurde gerichtet oder verjagt, es hub eine große Flucht an in Ungarn, Schlesien und Steiermark, und Massen der Vertriebenen, die Bettler geworden waren, ergossen sich nach Norddeutschland, in die Gegenden, wo Glaubensbrüder wohnten, so besonders seit 1680. Die Listen sind voll von ungarischen Exilierten. Es heißt da: Einem aus Ungarn Vertriebenen vom Adel, welcher hierob melancholisiret; Carl Alexander de Hay; Einem umb der evangelischen Lehre willen vertriebenen Baron auß Steyermarkt; Einer hochbetrübten Pastorsche deren Herr umb Christi Bekenntniß willen enthauptet"; und sonst außerordentlich häufig: „Einem aus Ungarn (Schlesien, Steyermark) vertriebenen Glaubensgenossen". Der große Kurfürst bemühte sich, gewaltsam seinen Unionsgedanken in seinen Landen durchzuführen, und darum muß in Mecklenburg auch gelegentlich ein Pastor aus der Mark betteln, welcher abgesetzt, weil er gegen die Calvinisten gepredigt.

Um des Glaubens willen in die Fremde weichen ist auch das Loos derer, die ein in ihrer Heimat nicht eingebürgertes Bekenntnis annehmen. „Einem vorgewehsenen katholischen Professore, nunmehr zu wahre Orthodoxie getreten, einem zu Dantzig getauften Juden, einem bekehrten Franzosen, einem Schneider, so vom Pabstthum übergetreten".

Jedesmal nach Friedensschluß werden die geworbenen Heere entlassen, denn noch denkt man anderswo nicht daran, das brandenburgische Beispiel zu befolgen. Dann wandern die Abgedankten, die nicht verstanden haben, Beute auf die Seite zu bringen und zusammen zu halten, alsbald umher und suchen neues Unterkommen. Der Wachtmeister, welcher „in dänischen Diensten gewehsen, resigniret, will kaiserliche Condition nehmen gegen die Türken" und sucht nun Unterstützung auf seiner Reise. Abgedankte Offiziere sind nicht selten, Unteroffiziere und Trompeter suchen sich bis zu neuem Kriege durch Gabensammeln durchzubringen.

Naturereignisse, wie Wasserfluten, Stürme treiben die dadurch Ruinierten, Verunglückten, Schiffbrüchigen, die alles verloren haben, in die Fremde.

Endlich wandert wohl eine Frau, „die Hab und Gut in der Contribution und Soldatenpflegung zugesetzet", „bei der dähnischen Einquartierung das Ihre zugesetzet", ein Prediger, der durch Bequartierung mit französischen Völkern ruinieret, sonderlich an seiner Nase lädieret, zum Schluß gar ein

Bürger, der wider Bürgermeister und Rat seiner Heimatstadt einen harten process geführet und dabey verarmt.

Feuers- und Wassersnot, Krieg, Beraubung und Plünderung, Vaterlandstreue und Glaubenstreue, Krankheit und Unfall, Bedrückung und Tod des Versorgers, Fürsorge für Angehörige und Leichtsinn — alles das wirkte zusammen, um die Straßen mit Elenden zu überfüllen; und alle diese Bettler suchten mit Vorliebe das flache Land und die kleinen Landstädte auf, weil da noch am meisten Willigkeit zum Geben zu finden war.

Selbstverständlich gab es unter diesen Massen viele Unwürdige, zahlreiche Betrüger und Heuchler, die nur die Arbeit scheuten und die Einfältigkeit der Bauern ausbeuteten. Denn es muß auffallen, daß manche Vorwände zum Betteln, die man damals gebrauchte, schon zwei Jahrhunderte vorher den Jakobsbrüdern, dem Bettelorden des Mittelalters, sich als zugkräftig bewiesen hatten. Unter den 28 Namen, die zur Bezeichnung der verschiedenen Professionen der Bettler aus der Zeit vor der Reformation überliefert sind, finden sich die Loßner, die vorgeben, in der Fremde unter Ungläubigen gefangen gewesen zu sein, die Camisirer und Vagirer, herabgekommene fahrende Schüler; die Grandtner taten, als wären sie mit der fallenden Sucht behaftet, die Zickischen waren unterwegs von Räubern geplündert, Voppen führten ihre besessene Frau mit sich, Übersontzengänger gaben vor, im Streite gefangene Edelleute zu sein, Randirer waren auf dem Meere um das Ihre gebracht, Vernarie waren getaufte Jüdinnen, Seffer und Schwiger trugen Krankheiten zur Schau — kurz, man findet damals ganz ähnliche Vorwände zum Umherschweifen bei Berufsbettlern. Dennoch aber liegt kein Grund vor zur Annahme, daß der größere Teil der oben Besprochenen Betrüger gewesen sei. Sehr viele gingen zunächst, bevor sie das offene Land betraten, an den Fürstenhof und versuchten, indem sie sich legitimierten, ein fürstliches Mandat zu ihrer willigen Unterstützung zu erwirken, andere brachten zum Beweise ihrer Würdigkeit ein Zeugnis des zuständigen Superintendenten, Empfehlungsbriefe vom Rektor einer Universität, Rekommandationen von Standespersonen, Intercessionsschreiben von Pastoren, testimonia ordinationis und was für Papiere sonst ihnen leichten Zutritt verschaffen konnten. Ferner ist zu bedenken, daß der Pastor in den meisten Listen nur diejenigen aufschrieb, die er mit Geld aus seiner Kirchenkasse unterstützt hatte, über die von ihm aus eigner Tasche oder Speisekammer Versorgten führt er nur gelegentlich Bemerkungen auf, und die als unwürdig Abgewiesenen erwähnte er garnicht; er war aber ein nüchterner, praktischer Mann, der von früher her die Welt kannte und von seinen Mitteln zum Lebensunterhalt, die er oft nur durch schwere körperliche Arbeit gewonnen hatte, nicht ohne jede Prüfung dem Ersten Besten austeilte.

Aus seinen gelegentlichen Zwischenbemerkungen und Beiwörtern ist zu ersehen, wie der Landpastor sich zu den für würdig befundenen Fremden stellte. Sie sind ihm „arm, elend, blutarm, abgelebt, eisgrau, hochbetagt, hochbetrübt, sehr miserabel, übel traktiret", er fühlt mit ihnen und läßt sie nicht nur an die Kasse, sondern auch an sein Herz reichen, und das drängte

ihn zur Aufnahme in das Haus und zur Beherbergung auf einige Tage, damit der Kranke genesen, der Erschöpfte sich erholen, der Verzagte Tröstung finden konnte. Die Barunterstützungen aus der Kirchenkasse fallen bei den zerrütteten Verhältnissen kärglich genug aus, sie bewegen sich meistens zwischen 1 Schilling und 1 Mark, aber der tägliche Lebensunterhalt kostet wegen der Naturalverpflegung nichts.

Der Fremde nahm nicht allein, er gab auch, er spendete sogar äußerst Willkommenes, denn er war die lebendige Zeitung, die Kunde brachte, wie es draußen in der Welt aussah. Der Student mußte sich gefaßt halten, daß er von dem bibelfesten und lateinkundigen Geistlichen scharf auf seine Wissenschaft hin geprüft wurde, und durfte gewiß sein, daß, wenn er angemessen bestand, ins Register eine günstige Bemerkung über ihn einfloß, etwa: „Einem armen Studioso, der doch sehr gelehrt gewesen 4 Schl.“ Dafür aber konnte und sollte er auch erzählen von der Universität, den jetzigen Professoren, und im Gespräche mit ihm erinnerte sich der Pastor seiner eignen Studienzeit und wollte wissen, ob man die Pennäler noch so sehr tribulierte, ob das scharfe Edikt gegen die Schoristen Erfolg gehabt. — Der alte exilierte Rektor, der seinen Zusammenhang mit dem Chytraeischen Geschlechte nachweisen konnte, weckte das Andenken an den höchsten Stolz der Rostocker Universität, den David Chyträus, den großen Theologen, wieder auf, der eigentlich Veranlassung gegeben, daß die Rostocker Universität nach der Reformation so rasch aufgeblüht war. Andere brachten Kunde, wie es im Reiche herging, beschrieben eingehend die Türkengefahr oder trugen die Trauer über den Verlust des deutschen Westtores mit sich. Da wachte der Deutsche wieder auf in dem Landpastor, der so viele Jahre über Not und Drangsal und Kampf mit der Böswilligkeit und Hartnäckigkeit der Gemeindeglieder zurückgedrängt war, mit höchster Erbitterung richtete sich sein ehrliches Gemüt gegen den falschen und gewissenlosen französischen König, und die Bewegung über die Schmach, daß Deutsche so jämmerlich sich um ein edelstes Gut hatten bringen lassen, zitterte in ihm lange nach. Der Pfälzer, Westfale und Rheinländer war sein deutscher Bruder, die Trauer um des Reiches Fall und das Verlangen nach einem starken Kaiser, der die Schande rächen konnte, wurde mächtig in ihm.

Diese Wirkung des Bettlerzuges ist auch zugleich von Bedeutung für den Bauern. Wenn der voll höchsten Mißtrauens war gegen jeden, der über ihm stand, und voll rohen Hochmutes gegen den, der aus dem Orte selbst oder der Nachbarschaft seine Hülfe in Anspruch nehmen mußte, so war er doch dem weit gereisten gewandten Fremden gegenüber, der die wunderbarsten Dinge zu erzählen wußte und fremde Mundart redete und — demnächst weiter zog, wohl auf Nimmerwiedersehen, merkwürdig zugänglich. Dieses redende Buch gefiel ihm, Türken und Franzmänner trieben ihm Schauer über die Haut, dafür ließ sich schon ein Stück Brot, ein Ei, ein Stück Wurst opfern, freilich nie und nimmer ein Pfennig baren Geldes. Am Sonntage darauf ging er sicher zur Kirche, denn der Pastor war dafür bekannt, daß er außerordentliche Ereignisse alsbald auf die Kanzel brachte. Die Predigt erging sich denn auch des Breitern über Dinge, die in der

Ferne Deutschland erschütterten, das Gehörte wurde genau zunächst wieder erzählt, sodann beleuchtet und zu einer erbaulichen Nutzanwendung ausgebeutet, die auf die furchtbaren Gerichte des Herrn Bezug nahm und zur Frömmigkeit und rechtem Wandel gar beweglich ermahnte, auch zum Gebet für den Kaiser und die heimgesuchten Gegenden, um Schutz gegen die Türken und Franzmänner.

Es knüpfte so der Deutsche, ohne sich dessen klar bewußt zu sein, beim Deutschen wieder an, und daß man bis in die spätern Jahrhunderte in den Ostseegegenden um den schmachvollen Verlust Straßburgs nicht minder trauerte, wie an der Donau, ist gewiß dem Einflusse jener herumziehenden Bettler zum guten Teil zuzuschreiben.

Wenn wir am Wege abseits stehen und sehen die oben geschilderte Schar der Elenden an uns vorüberziehen, ist es uns fast so, als ob wir einer besondern Art von Totentanz zusähen — ein Gerippe voran und in dessen Gefolge die Verkrüppelten, Verwundeten, Verstümmelten, Beraubten, Verhungerten, Kranken, Abgehärmten, Vertriebenen in buntem Gemisch, alt und jung, vom Greise, der mit einem Fuß im Grabe steht bis zu dem Kinde, das auf den Armen getragen wird, Mann und Weib, Hoch und Niedrig. Was mag das Ende dieser Leute gewesen sein?

Wir sind nicht ganz ohne Kunde darüber. Einen Kapitän des armes finden wir gelegentlich als Zupfleger oder Handlanger im Dienste eines Maurermeisters wieder; die Abgebrannten tragen das gesammelte Geld nach Hause, und es kann sein, daß es ihnen gelingt, wenn ihnen das Holz aus dem Stadtwalde umsonst überliefert wird, daß sie ein Haus im Fachwerk mit Klehmstaken und Rohrbedachung wieder aufrichten. Ob den zum Loskaufen Gefangener Sammelnden gelungen ist, die nötigen Gelder aufzubringen, erscheint zweifelhaft, belief sich doch einmal die geforderte Summe auf 5000 Thaler. Der Professor, Magister, Doktor und mancher Pastor — sie finden am Ende hier und da eine Stelle, wo sie sich ernähren können, wenn die ersten bittern Notjahre nicht die Gesundheit allzusehr geschädigt haben, der Offizier und die Soldaten lassen bei erneuertem Kriege sich wiederum anwerben. Wie seltsam das Schicksal den Menschen damals hin- und herwirft, lehrt uns ein genau überliefertes, aus dem Leben genommenes Beispiel. In einem Kirchenbuche (Polchow) erzählt uns ein Pastor, daß er eines Tages ausging, um einen entfernter wohnenden Müller seiner Gemeinde zu besuchen. Als er nahe an das Haus kam, hörte er schönen Gesang und traf einen zugewanderten Menschen in abgerissener Kleidung, der die Kinder des Müllers im Singen unterwies. Der Fremde stand hier schon etliche Wochen als Hauslehrer im Dienste gegen Essen und Trinken und mußte nach den Schulstunden arbeiten, zäunen u. dgl. mehr. Sein Benehmen weckte unwillkürlich die Teilnahme des Pastors, und nach etlichen Fragen erzählte der Fremde sein Schicksal. Er hieß Benck, war in Schlesien geboren als Sohn eines Doctor medicinae, hatte sehr guten Unterricht in seiner Jugend erhalten und war durch seinen Abenteuerdrang dazu gebracht, Schreiber auf einem holländischen Schiffe zu werden. Das Schiff war auf der Fahrt nach Ostindien verbrannt, die wenigen aus der

Mannschaft, die gerettet waren, unter ihnen Benck, hatten eine Insel erreicht, wo sie von dem Häuptling lange gefangen gehalten und zu allerlei Diensten verwendet waren, bis endlich durch ein englisches Schiff ihre Freilassung herbeigeführt war. Arm und bloß zurückgekehrt fand Benck alle seine Verwandten tot, bei der Weiterreise erkrankte er und mußte darnach beginnen mit Betteln sein Dasein zu fristen. So war er von Schlesien nach Mecklenburg und zu dem Müller gekommen, der seine Fähigkeiten erkannte und auszunutzen verstand. Der Pastor aber besorgte ihm, nachdem er ihn geprüft hatte, eine gute Informatorstelle, auf der er neben freier Station 50 Thlr. erhielt, empfahl ihn später auf einer Synode seinen Amtsbrüdern und erreichte so seine feste Anstellung als Küster und Dorfschulmeister. In dieser Stellung mußte Benck wiederholt in Kirchenangelegenheiten weite Botengänge tun, verirrte einst im Schneegestöber auf dem Wege, geriet in die Recknitzniederung und ertrank. Seine Leiche wurde erst im Frühjahr gefunden und auf dem benachbarten Kirchhofe beerdigt.

Nicht vielen Bettlern mag sich ihr Schicksal so verhältnismäßig günstig gestaltet haben. Die Register lassen uns erkennen, wie manche oft jährlich rundum wanderten und also bis an das Lebensende darauf angewiesen waren, die Mildtätigkeit anderer anzurufen, sie pilgerten weiter und weiter, bis endlich einmal auf einem Gange die Kraft versagte; dann lagen und starben sie vielleicht am Wege, die Vorübergehenden sahen scheu auf die zerlumpte Gestalt, brachten den Fall bei der nächsten Ortschaft zur Anzeige, und die Bauern kamen und gruben an Ort und Stelle ein Grab und senkten den Leichnam hinein und ebneten die Stelle ein, höchstens setzte man einen Pfahl, einen Ast vom nächsten Baum zu Häupten ein. So wurde der Ertrunkene, dessen Leiche von den Wellen angespült wurde, mitten in den Dünen verscharrt, oder man versenkte ihn in den benachbarten Morast. Man liest zuweilen jetzt in den Zeitungen, daß hier und dort im Walde, am Wege, im Moore die Überreste eines Menschen gefunden seien, und die Berichterstatter knüpfen allerlei schauerliche Gerüchte von Mord daran, während man das viel Traurigere daraus entnehmen kann, daß es eine Zeit gab, in der man die Elenden, die Namenlosen, die Heimatlosen, die wandernden Bettler allgemein in Dorf und Stadt für Ehrlose und Anrüchige hielt, denen man ein rechtes Begräbnis bei frommer Christen Grab nicht geben dürfte. In manchen Städten ging man soweit, daß man die Leichen selbst jener Stadtarmen, die sich von ihren Mitbürgern hatten Gaben erbetteln müssen, um leben zu können, auf besonderen Armenkirchhöfen ohne Sang und Klang wegsetzte und ihnen höchstens die Selbstmörder zu Genossen gab. Den Todten tat es nichts mehr, wenn der Heidewind frei über ihr Grab wegstrich, ob sie gleich im Leben mit Trauern oft an ein solches Ende gedacht hatten. Aber an den Lebenden rächte es sich, deren Herz verrohte und verhärtete sich immer mehr. Anfangs schied man sich von den Armen und Elenden, dann von denen, die überhaupt niedriger standen, und selbstsüchtig hielt nur noch der Standesgenosse zum Standesgenossen.

Diese Zurückhaltung gegen die Bettler, ihre Ausschließung aus der

Gesellschaft der ehrbaren Leute hatte sich allmählich und in einem gewissen Zwange der Not vollzogen, und das Volk lud nur dadurch schwere Schuld auf sich, daß es, als diese Not vorüber war, sich nicht wieder von seinem Vorurteile trennen konnte, ja, man kann mit noch engerer Begrenzung sagen, daß die Hauptschuld die eigentlichen Führer im Volke trifft, die, statt sich über die Masse zu erheben, sich zu ihr wieder einmal hernieder ziehen ließen. Denn noch 1746 gab die juristische Fakultät in Rostock auf die Frage, wie mit dem Körper eines in der Untersuchungshaft gestorbenen fremden, zugezogenen Menschen zu verfahren sei, den offiziellen Bescheid, „daß der Körper des dermaßen verstorbenen Christian Schultze in einige schlechte, unbehobelte Bretter zu schlagen oder auch nur in ein Bund Stroh zu wickeln und von des hochlöblichen Gerichtes schlechtesten Bedienten, die Frohnknechte ausgeschlossen, oder wofern dieselben nicht zu langen, von andern gedungenen schlechten Leuten, nachdem er von dem Pförtner an dieselben abgeliefert, auf besonders dazu aptierten Stangen wegzutragen und außer der Stadt in der Nachbarschaft eines Armenkirchhofs, oder falls dergleichen nicht vorhanden, sonst an einem abseitigen, jedoch an sich nicht unehrlichen Orte, wo es der Ökonomie unschädlich, bey später Abends- oder früher vortägigen Zeit einzuscharren. V. R. W." — Der Zwang der Not, von dem oben geredet, findet sich erklärt aus den Zeitverhältnissen. In der katholischen Zeit, in der freiwillige Armut eine hohe Tugend war und zwei hochgeschätzte Mönchsorden rein vom Betteln lebten, umgab den Mann, der, nach seinem Beruf gefragt, frank und frei antwortete: „Ich bin ein Bettler" vielfach noch etwas vom Schein der Heiligen. Aber bei dem zunehmenden Verfall des Volkes, den man schon lange vor dem großen Kriege erkennen kann, hatte der Bettler bald seine Harmlosigkeit verloren. Wiederholt wurden auf den Landtagen des sechzehnten Jahrhunderts die Klagen über gardende Knechte, herrenloses Gesindel und Bettler erhoben, die heimlich oder offen Gewalttaten verübten, die Straßen unsicher machten und das Land geradezu brandschatzten; offenbar waren die Rotten entlassener, erwerbsloser, gewalttätiger Landsknechte eine Landplage geworden, das Volk war gewissermaßen berechtigt zu der Anschauung, daß der rohe Landstreicher mit den verwitterten Zügen, dem von Leidenschaften zerfurchten Gesichte ein Verbrecher sei, der manche ruchlose Gewalttat auf dem Gewissen hatte. Dieselbe Scheu, die es beim Anblick des Körpers eines gerichteten Missetäters, der am Rabensteine verscharrt wurde, hatte, erwachte, so oft ein unbekannter Bettler oder überhaupt ein Unbekannter tot am Wege gefunden wurde. So entstand der Trieb, nach dem Tode noch solchen Menschen von der Gemeinschaft reiner Christen zu scheiden, so lernte der Fromme, wenn er an sein Ende dachte, beten:

Dem Leib ein Räumlein gönn' bei frommer Christen Grab,
Auf daß er seine Ruh an ihrer Seite hab.

Nur die privilegierten Bettler waren von dem Mißtrauen ausgenommen und erhielten ein ehrliches Begräbnis. In Rostock wurde im Jahre 1571 festgesetzt, daß niemand Bettler, sonderlich Studenten und Schreiber, unterstützen sollte, wenn sie nicht einen Schein vom Bürgermeister hätten; auch

andern fremden Bettlern sollte nichts gegeben werden, es sei denn, daß sie das Zeichen auf den Kleidern trügen, welches der Rat den Schwachen und Notdürftigen zu geben pflegte.

Von der Schande, welche die offenen oder heimlichen Verbrecher aus der Gemeinschaft der ehrlichen Menschen ausschied, ging nun, wie leicht begreiflich, manches über auf die Menschen, die durch ihren Beruf gezwungen waren, sich mit den Ehrlosen zu bemengen oder gar den Körper der vom Gericht Verurteilten mit Gewalt anzufassen. Zu den Anrüchigen und Ehrlosen gehörte also in erster Linie der Scharfrichter. Er erhielt für sein Werk bezahlt,*) so daß er hier und dort Reichtümer sammeln konnte, vielleicht hielt er selbst seinen Beruf hoch, denn alle greulichen Werke, die er zu vollbringen hatte, erforderten eine gewisse Wissenschaft und konnten nur durch eine längere Lehrzeit erlernt werden, das Geheimnisvolle, mit dem er sich umgab, verlieh ihm in den Augen harmloser Menschen einen düstern Schein, einen unheimlichen Glanz. Er holte den Inquisiten von der Fronerei und brachte ihn zum Verhör, legte die Marter-Instrumente an und verscharrte den Körper des zu Tode Gemarterten. Gestorbene Anrüchige und Ehrlose, deren Namen an den Galgen geschlagen waren, Leute, die man als Betrüger erst nach ihrem Tode erkannte, begrub er unter dem Tropfenfall, an inhonetten Orten, schleifte auch den Selbstmörder hinaus und warf ihn in die Gruft an der Mauer, indem er ihn auf einem Brett über die Einfriedigung schob. Er mußte genau mit der Hinrichtung durch Schwert, Strang, Rad und Feuer vertraut sein, Staupenschlag, Brandmarkung, Prangerstellung, Landesverweisung, Entgegennahme der Urfehde auf das Schwert, Ablieferung auf die Festung, Abnehmung eines Pasquills, Verbrennung einer Schrift, Zwicken durch glühende Zangen und Vierteilen kennen, mußte verstehen, eine Hand richtig abzuschlagen und an den Pfahl zu nageln, einen Körper auf das Rad zu flechten oder den aus dem Galgen gefallenen Körper wieder anzuhenken, und was dergleichen Handlungen mehr waren. Er konnte sicher sein, daß er bei jedem öffentlichen Werke einen großen Kranz von Zuschauern auch aus den besten Ständen um sich sammelte, auch daß er, wenn er etwas Schwieriges recht glatt und gehörig vollbracht hatte, deswegen Anerkennung fand. Ebenso gewiß durfte er sein, daß aus der großen Masse jeder sich durch eine zufällige Berührung mit dem Henker entehrt fühlte, und daß, selbst wenn er in das größte Elend geriet, auch nicht ein Einziger sich fand, der Mitleid mit ihm hatte. Er gehörte im Leben und im Sterben zu den Ausgestoßenen, gerade so auch nach seinem Tode, denn er war selbst ein Anrüchiger und Ehrloser durch seine Hantierung geworden.

Wenn wir diese Haltung des Volkes noch verständlich finden, so müssen wir doch stutzig werden vor den Folgerungen, die die große Masse zog. Vielfach war der Scharfrichter auch zugleich der Abdecker, der das gefallene Vieh abledert und einscharrte, aber selbst da, wo das nicht

*) Für Exekution durch Schwert, Strang, Rad und Feuer jedesmal 10 Rthlr., dazu für jeden seiner Knechte 1 Rthlr.; für alle übrigen Handlungen jedesmal 5 Rthlr., sobald er ein Urteil vollstreckte.

Brauch war, schied sich das Volk von den Männern, die die Beschäftigung mit den Kadavern zum Lebensberuf machten, das ging soweit, daß der Knecht des Bauern sich weigerte, dem gefallenen Vieh das Geschirr oder die Ketten abzunehmen, weil das Abdecker-Arbeit sei, ja, daß der Bauer, der sein Eigentum sichern wollte und selbst Hand anlegte, sich bei seinen Standesgenossen Vorwürfen aussetzte und angesehen wurde als einer, der bedenklichen Makel auf sich geladen hatte. Selbstverständlich wurden auch die Knechte der Henker und Schinder in die Ehrlosigkeit des Berufes hineingezogen. In der engherzigen Weiterentwicklung dieser Anschauung erschienen bald alle diejenigen, die berufsweise mit Bettlern, Dieben oder Verbrechern aller Art sich befassen, wohl auch einem Menschen mit Prügeln u. s. w. Gewalt antun mußten, befleckt, und so sanken die Gerichtsdiener, Stadt- und Steckenknechte, Profosse, Bettelvögte, Schließer und Pförtner schnell zu den Anrüchigen und Ehrlosen hinab, mit denen zu verkehren sich dem Bauern und Bürger von selbst verbot, deren Berührung man sogar zu vermeiden hatte. Eine durch sie vollzogene Strafe entehrte nicht gerade, wenn sie nicht öffentlich am Pranger geschah, der Bauer schüttelte also die Prügel ab. Aber daß der Mann, der sich zu solchem Werke hergeben mochte, auch nach dem Tode nicht unter die Ehrbaren gehörte und kein ehrliches Begräbnis erhalten durfte, war jedem von Jugend auf gleichsam ins Herz geschrieben. Wer sich mit solcher Leiche befaßte, wurde selbst ehrlos. Ja, man ging so weit, die verhaßten Zöllner und Torschreiber, die nachsuchen und nach verbotener Ware spionieren mußten, Meldung erstatten, confiscieren und Strafe besorgen, gleichfalls zu denen rechnete, um die ein Bannkreis zu ziehen war. Die Viehverschneider entgingen diesem Schicksale nicht. Zu den Infamen gehörten endlich alle diejenigen, die ihren eigenen Körper zu irgend einer Schaustellung hergaben, also die Schauspieler und Possenreißer, die Ringer, Kämpfer, Seiltänzer, Spielleute, Pfeiffer, lange auch die Bader und Barbiere. Die Zigeuner gar waren nach landläufiger Ansicht völlig vogelfrei, es konnte sie erschlagen, wer sie fand.

Gegen die nichtsnutzigen Bettler, auch gegen das lose Gesindel konnte die Obrigkeit allmählich mit Erfolg vorgehen und so das Land säubern. Kein Bauer durfte einen ihm unbekannten Mann aufnehmen bei starker Leibesstrafe, die Krüger aber und die Herbergswirte in den Vorstädten (das Gesindel übernachtete nicht gern in der Stadt selbst, weil es dort zu genau beobachtet werden konnte) mußten Obacht geben, ob der Gast nachts ausging, mit andern sich in der Gegend traf, sich stellte, als kennte er sie nicht. Jeder Jude mußte einen Reisepaß aufweisen, sonst wurde er sofort über die Grenze zurückgeschoben, so auch ein Bettler, der kein gültiges Attest hatte. Gegen die Räuber-, Diebes-, Zigeuner-Banden, die sich in Wäldern und Dickichten und Brüchen verbarg, wurde die Gegend aufgeboten, im Notfalle Garnison erbeten, das Alarmzeichen (Schlagen eines auf dem Dorfplatze aufgestellten Brettes mit zwei hölzernen Hammern) flog bei etwaigem Einbruch von Dorf zu Dorf.

Weit schwerer aber war der Kampf gegen das Vorurteil. Bei

kräftigem Vorgehen brach zuweilen geradezu Aufruhr aus. Es war in Parchim des Ratsdieners Richter Tochter am 21. Juni 1705 gestorben. Der Vater wandte sich an das Amt der Schuster, das für Geld sonst die Leichen trug, und als dieses ihn abwies, an die Tuchmacher mit gleichem Erfolg, und er beschwerte sich am 22. Juni bei dem Rate. Dieser wies auf die Konstitution vom 4. November 1701 hin, drang aber nicht durch und gab die Sache an die herzogl. Regierung ab, die am 24. Juni verordnete, daß 6 Träger von den Schustern, Tuchmachern und Schneidern, von jeder Zunft 2 Mann, tragen sollten. Da diese sich weigern, so wird immer dem Ältesten und Jüngsten des Amtes eine Exekution von 2 Mann in das Haus gelegt. Darob große Erregung und Anrufung der Regierung durch die Ämter, mit dem Erfolge, daß statt der drei sechs Ämter mit je einem Manne zum Tragen bestimmt werden. Im Weigerungsfalle soll jedes Amt 25 Thlr. zahlen und verdoppelte Exekution tragen. Zukünftig haben sich dann die folgenden Ämter mit dem Tragen zu befassen. Abermals geht eine Bittschrift der Gewerke an die Regierung ab mit der Vorstellung, daß durch des Leichentragen ihre Kinder, wenn sie nach auswärts zögen, unglücklich gemacht (selbst unehrlich) würden, jedoch ohne Erfolg.

Immer stand die Leiche über der Erde.

Am 17. Juli begann die Bürgerschaft zu tumultuieren. Sie setzte eine Schrift auf, worin dem Herzoge die Jagd auf dem Sonnenberge abgetreten werden sollte, nur müßte er die Exekution zurückziehen; der Rat sollte unterschreiben, aber brauchte Ausreden. Da drang der Führer der Aufrührer, Schneider Joachim Döbelin in den Ratssaal und kündigte dem Magistrate seine Gefangenhaltung bei Hunger und Durst an, bis er unterzeichnet habe; die Türen wurden verschlossen und mit Wachen besetzt. Nur dem alten Bürgermeister Busse ließ man eine Nachtmütze, Pfühl und Kopfkissen verabfolgen. Jeder Verkehr war völlig abgeschnitten und einem Advokaten, der im Auftrage der Ehefrauen der Ratsmitglieder nach Schwerin reiste, jagte man nach.

Am 21. Juli endlich kam der Major Kohlhaas mit einem Kommando Soldaten und befreite den Rat. Bei Leib- und Lebensstrafe wurde Ablassen vom Widerstande geboten. Aber noch stand die Leiche über der Erde.

Es wurde nun von den herzoglicherseits abgeordneten Kommissarien verordnet, daß für diesmal wegen der großen Hitze (es war der 25. Juli herangekommen) sollten die Totengräber zur Beerdigung, im Notfalle durch Gewalt, angehalten werden. Um der Ehre der Verstorbenen und dem Ansehen ihres Vaters nichts zu vergeben, sollte das Schusteramt gehalten sein, den Ratsdiener auf seinen Antrag in das Amt aufzunehmen. Die Exekution wurde aufgehoben. Der Rat aber, der ja unterlegen war, hatte den Verdacht, daß die Kommissarien von den Bürgern, die bei ihnen aus- und eingegangen waren, unerlaubt beeinflusst seien.

Im Jahre 1671 starb in Schwerin die Frau des Scharfrichters Flor, und da der Mann keine Träger finden konnte, bat er den Magistrat um Hülfe. Dieser erklärte, er könnte niemand zwingen und wüßte nur, daß die Zippendorfer Bauern früher solche Leichen um Geld getragen hätten,

aber die Bauern genügten dem Schafrichter nicht, er beschwerte sich bei dem Herzoge Christian Louis, und so erging Befehl an die Schützenzunft zum Tragen. Aber diese sowie alle Handwerkerzünfte weigerten sich zu gehorchen, weil sie sonst niemals wieder Zunftleichen würden tragen dürfen. Endlich fand der Magistrat, gegen die Zusicherung selbst zu folgen, acht Stadttagelöhner zu dem Werk.

1747 war der Schafrichter Eichenfeld in Schwerin gestorben. Die Witwe, die eine Beerdigung durch die Mitglieder der Schützenzunft nicht erlangen konnte, wandte sich an den Herzog Christian Ludwig (II), der einen deutlichen Befehl an die Widerstrebenden erließ. Diese entgegneten, daß sie bisher nur Standespersonen bestattet hätten, erhielten aber den Bescheid, daß ein Unterschied zwischen Standespersonen und andern, wie er im bürgerlichen Leben gemacht würde, auf die Kirche nicht anzuwenden sei, wo man ohne Ansehen der Person zu verfahren habe, der Schafrichter habe keinen Makel. Nun halfen sich die Bedrängten dadurch, daß sie eine größere Anzahl neuer Mitglieder aufnahmen, die sich verpflichteten, nur Scharfrichterleichen zu tragen, die jedoch nicht zur Begleitung anderer Leichen und zum Zunftschießen zugelassen werden sollten; eigentlich also geschah nur eine Scheinaufnahme, und die gut Bezahlten wurden sicherlich nach der Beerdigung wieder entlassen. Die Witwe lehnte das ab, sah sich wegen der Verzögerung genötigt, ihren Mann (ein halbes Jahr hatte er über der Erde gestanden) begraben zu lassen, verlangte nun, daß der Sarg sollte von der Zunft, nicht von den Scheinmitgliedern, solenn aus der Erde gehoben und in vollen Ehren beigesetzt werden. Sie erhob einen Prozeß. Das Erkenntnis fiel dahin aus: Die Beklagten achten sich nicht für verbunden (cum observantia loci, auch seien solche Leichenbegleitungen und Darleihung des Leichenlakens zu den rebus merae facultatis, zu welchen niemand gezwungen werden kann, zu rechnen; die Schützenbrüder-Beliebung, Schneider- und Schusterzünfte seien Privatgesellschaften, deren Endzweck nicht allgemein, sondern auf Begräbnis der Zunftangehörigen gerichtet sei), den Eichenfeld zu beerdigen. Ein Scharfrichter sei nun nicht infamis oder levis robae macula laborierend, doch geringen Standes, könne also nicht verlangen, wie eine vornehme Person begraben zu werden, sondern es sei genug, wenn er honestam, sed minus solennem sepulturam erhalte, es genüge, wenn er von Standesgenossen getragen werde. Klägerin könne also nicht verlangen, daß der Sarg, nur aus Eigensinn, wieder aufgenommen werde, besonders da Klägerin nicht gleich anfangs, wie Beklagte sich erboten und Serenissimus gebilligt, die Bestattung geschehen lassen, zumal die zum Leichentragen bestimmten Leute wirkliche Bürger gewesen. —

Durch die Erfahrung belehrt erließ nun der Herzog folgende Verordnung, die zukünftig alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen sollte: „Wir Christian Ludwig v. G. Gn. usw. fügen mit Entbietung unseres gnädigsten Grusses allen und jeden unsern fürstlichen Collegiis, Haupt- und Amtleuten, Verwaltern und Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in unsern Städten, auch sonst allen unsern Unterthanen, Landes-Eingesessenen und Pflichtverwandten, hier-

mit zu wissen, wasmassen wir bißher allerhand Unordnungen und Mißfolgen daraus entstehen finden, daß den Gerichts- Stadt- und Stöcken-Knechten, Profossen, Bettelvoigten, Schliessern, Pförtnern und dergleichen, ihres Berufs und Dienstes halber, welchen sie dem gemeinen Wesen leisten, eine Anrüchtigkeit beygemessen werden will, wodurch man sie, dem gemeinen Wahne nach, sowohl des gemeinen bürgerlichen Umganges, als auch gar, einer ehrlichen Begräbniß unfähig zu schätzen kein Bedenken trägt. Wan aber im Grunde keine vernünftige Ursache abzusehen ist, worümb diese Leute, welche in dem gemeinen Wesen unentbehrlich, und nicht anders als nöthige Werkzeuge zu Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, auch der öffentl. Ruhe und guter Ordnung anzusehen sind, ihres öffentlichen Dienstes wegen Ehr- und Rechtloß und der bürgerlichen Gesellschaft unwürdig gehalten werden können. So haben wir diesem Irrwahn durch unsere landesfürstliche Erklährung zu verdammen, und die Einbildung einer auf dem Betrieb abgedachten Leute und auf ihrer Personen haftenden Befleckung hiermit öffentlich zu vernichten nicht länger Anstand nehmen mögen.

Wollen, verordnen und befehlen demnach hiermit gnädigst und ernstlich, daß dieser Wahn und Vorwurff fürderhin in Unsern Landen gäntzlich abgethan seyn, der Beruf und Dienst dieser Leute durchaus untadelhaft und unbescholten bleiben, und ihnen von niemanden daraus an ihrer Ehre einiges Nachtheil zugefüget werden soll, gestalt sie in Sterbfällen auf dem Fuß, wie andere Christl. Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande zur Erden zu bestättigen, und die auf Beerdigung der Todten gewidmeten Gilden, Zünfte oder Brüderschaften, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit und Privilegien, zur Beerdigung mehr besagten Leute von ihrer Obrigkeit anzuhalten sind.

Es hat also jede Orts Obrigkeit hierüber zu halten, und der bisherige Wahn und Vorwurf von nun an gäntzlich aufhören, so viel an ihm zu besorgen, mithin, nicht nur in öffentlichen Begebenheiten, ihre eigene Entfernung von den gemeinen Wahn thätig zu bezeugen, sondern auch in allen vorkommenden, besonders aber Beerdigungsfällen, selbst mit gutem Exempel vorzugehen, folglich die Contravenienten nach Unterschied, dero Personen und Umstände mit zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, und mehr Thaler zu bestraffen. An dem geschieht unsere gnädigste und ernstlichste Willensmeinung“.

Urkundlich unter unserm hertzöglichen Hand-Zeichen, und aufgedrückten Insiegel gegeben auf unserer Vestung Schwerin d. 18. Aug. 1753.

Nun lassen sich so eingewurzelte Vorteile nicht durch einen einfachen Befehl beseitigen, sondern nur durch die Aufklärung, die allmählich die Zeit bringt. Wo man versuchte, die Verordnung durchzusetzen, zeigte sich Widerstreben, ja wohl auch Aufruhr.

Noch 1772 wurde die Frau eines Scharfrichterknechtes, die in Schwerin niemand zu Grabe tragen wollte, durch aus Grabow verschriebene Scharfrichterknechte in der Nacht still über den See gebracht und in Hohen Viecheln beerdigt. Und als 1776 der Torschreiber Lüders in Schwerin starb, sträubten sich alle Zünfte unter allen möglichen Vorwänden gegen die vom Herzoge energisch befohlene Beerdigung, die Leiche stand mehrere

Tage im Torfstall, weil man sie der Verwesung halber nicht in der Wohnung lassen konnte. Endlich erzwang der Magistrat Gehorsam, jedoch erst, nachdem versprochen war, daß sechs Unteroffiziere mit Soldaten zur Aufrechterhaltung der Ordnung zum Leichenkondukt geschickt werden sollten. Je drei Älteste der vier Zünfte, die sonst Beerdigungen besorgten, trugen den Sarg, der Magistrat, die Steuerbeamten, zwei Geistliche und sonstige angesehene Bürger folgten. Das Volk war in Massen zugeströmt, tumultuierte und schrie, so daß von Gesang nichts zu hören war. Doch war das Vorurteil durchbrochen, und ähnliche Auftritte kehrten nicht wieder.

In wie manchen Orten aber blieb noch ein sogenannter Armenkirchhof, und wie lange hat es gedauert, bis man die Leichen fremder Bettler in die Reihe der Gräber auf dem Friedhofe aufnahm, und gar wie lange, bis man einer mildern und gerechtern Anschauung über die Selbstmöder nachgab. Ich habe es erlebt, daß Angehörige sich weigerten, ihren Toten neben einem in der Reihe begrabenen Selbstmörder beisetzen zu lassen, weil jener sonst keine Ruhe im Grabe finden würde.

Kulturgeschichtliche Bilder

aus

Mecklenburg.

Von

Pastor emer. C. Beyer.

Der Landpastor im evangelischen Mecklenburg.

Des Bauern Leben und Sitte.



Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung
Berlin.
1903.

Der Landpastor.

Der großen Bewegung, von der während der Reformation die Gemüter erfaßt wurden, folgte eine Zeit der Nüchternheit. Der neue Weg war gewiesen, es galt nun, das Volk auf ihn hinüberzuführen und dort festzuhalten. Die Verflachung des Kirchenwesens im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert hatte die Verflachung des Volksgemütes und Verrohung der Denkungsart bewirkt, die nach der raschen Herzenserhebung wiederum zum Vorschein kam und sich zu befestigen strebte. Hier tat sich also der Kampfplatz für den Landpastor auf, und es gelang ihm nicht, in der Zeit vor dem großen Kriege den Sieg zu gewinnen. Die Universitäten, die ihn vorbereiteten, schärften seinen Geist, aber vernachlässigten sein Gemüt, sie führten ihn in Streitigkeiten ein, welche, nachdem die Reformation in ihrer großen Denkweise alle Hauptgesichtspunkte aufgestellt und klar gelegt hatte, sich nur noch auf Nebendinge beziehen konnten und also auch nur in kleiner Weise geführt wurden. Durch die geringste Abweichung von der Lehre fühlte der Pastor sich gereizt, er focht gegen Anabaptisten und Mennoniten, gegen Sakramentierer und Kalvinisten, gegen Synergisten und Antinomisten und Adiaphoristen; aber in der Empfindung, daß er sich zunächst mit seinen Worten nur an den Verstand wandte, bemühte er sich oft, die nötige Gemütsbewegung durch heftige Scheltworte hervorzurufen; seine wissenschaftlichen Gegner waren verfluchte, vermaledeite, verdammte Teufelskinder; die nicht scharf, entschlossen und schroff in der Lehre sich stellten, nannte er Judasse, Mamelucken, Wetterhähne, Fickfacker, Flattergeister, Kleisterer und Schmierer, an Worten fehlte es nicht, aber an dem rechten Geiste. Der Verfall des Volkes, der schon vor dem großen Kriege sich unaufhaltsam vollzog, reizte den Landpastor zu einem zornigen Gegenstemmen. Was er erreichte, war die Unterstützung durch geschärfte Polizei-Maßregeln oder die Erweckung seiner Gemeinde zu häuslichem und nachbarlichem Streiten um die in gelegentlichen Äußerungen sich zeigende verdächtige Abweichung von spitzfindiger Lehre, so daß also nicht nur die Studenten, sondern auch die Bürger und Handwerker um Feinheiten der Abendmahlslehre in Zwiespalt gerieten. Aber es herrschte der Buchstabe; der tötet und kann nicht lebendig machen.

Man darf den lutherischen Pastor für diese Verödung der Gemüter nicht allein verantwortlich machen. Er konnte nur geben, was er besaß, und das hatte er erhalten aus seiner Zeit. Es ist ein müßiges Ding zu fragen, wie es im Volke möchte ausgesehen haben, wenn er in richtiger

Weise gewirkt und weniger die Erkenntnis, als die erfahrungsmäßige Aneignung der göttlichen Lehre betont hätte. Eine Erneuerung durch die von ihm oft versuchte Einwirkung auf die Politik wäre ihm auch dann nicht gelungen, und der große Zusammenbruch wäre doch gekommen. Man tut ihm außerdem Unrecht, wenn man nur beachtet, wo er gefehlt hat, es finden sich daneben viele Lichtpunkte, die seine Wirksamkeit von günstigerer Seite zeigen, ja, es fehlt nicht an bedeutenden Zügen. Die Kirche war fest im Volke begründet und mit dem Leben innig verwachsen. Sie machte ihren Einfluß in allen Verhältnissen geltend und übte gegenüber der Roheit mit fester Hand eine kräftige Zucht. Vor allem war der Pastor ein echtes Kind seines Volkes und opferwilliges Glied desselben. Er schaute nicht über die Berge hinaus nach Süden und horchte, was für Gebote aus dem entlegenen Lande, in dem man kein Verständnis für deutsches Wesen hatte, als päpstliche Botschaften heranflogen, er arbeitete nicht beharrlich daran, die Knechtung des Volkes und Landesherrn unter einen fremden Willen herbeizuführen oder zu verstärken, sondern kannte und liebte sein Vaterland und ehrte in bereitwilliger Hingabe die Obrigkeit. Seine kirchlichen Vorgesetzten blähten sich nicht auf Reichstagen in den Ansprüchen auf die ersten Plätze, sondern waren ihm aufs engste verbunden, aus der Mitte der Pastoren selbst hervorgegangen mit gleichem Bildungswege. Die lutherische Kirche war echte Landeskirche, und der Landpastor war nicht nur der Kirche, sondern auch seines Vaterlandes treuer Diener. Ferner stand er nicht abseits in scharf gesonderter Stellung, sondern mitten in seiner Gemeinde, die nicht mehr das Eindringen des Unbeweibten in die Häuser mißtrauisch anzusehen brauchte, sondern die im sittlich unanstößigen Leben des Pfarrhauses ein gutes Vorbild besaß, der Pastor war volkstümlich im besten Sinne des Wortes. Endlich war er durch sein Kämpfen in seinem Charakter gestählt und voll Mutes für die Wahrheit, indem er an sich selbst die höchsten Ansprüche stellte und sein Gewissen täglich schärfte, er war, wenn es sein mußte aufopferungsfähig bis zur Selbsthingabe. Der furchtbare Stoß des großen Krieges traf so echte Männer, die fest standen im Fall der Trümmer, wenngleich sie diesen Fall nicht abwehren konnten.

Freilich erheben sich wenige Stimmen uns zu melden, was der Landpastor bei dem hereinbrechenden Elende für seine Gemeinde gewesen ist. Der Bauer konnte nicht schreiben, und hätte er es gekonnt, so hätte er die Zeit dazu nicht gefunden, und hätte er Zeit gehabt, so wäre sein Blatt doch in seinem Hause verbrannt oder im Walde, im Moore, wohin er sich rettete, verfault. Der Bauer hörte mit ängstlichem Gemüte die Kunde von nahendem Verderben zuerst von der Kanzel, wo ihm sein Pastor redete von Gottes Gerichten und von der Pflicht, bei Zeiten sein Seelenheil zu bedenken. Einzelne Flüchtlinge brachten ihm dann Kunde von dem, was ihm bevorstand, er sah, wie sein Gutsherr seine Wertsachen aufladen ließ und sich und die Seinen in einer entlegenen, befestigten Stadt in Sicherheit brachte, aber er konnte nicht folgen und freute sich, daß sein Pastor den Mut nicht verlor, nach wie vor seinen Gottesdienst hielt. Hin und wieder mochte sich später der Verzagtere aufmachen und die Seinen in den

Busch bringen, der Pastor, der doch auch Weib und Kinder hatte, die er herzlich liebte, blieb auf dem Platze, wohin er von Gott gestellt war, er besuchte die Schlupfwinkel und tröstete, wanderte in die Nachbardörfer von Haus zu Haus und ermahnte und gab gute Ratschläge. So lange noch Bauern im Orte wohnten, blieb er, und es dauerte geraume Zeit, bevor der zähe Bauer fliehen lernte. Bevor man die ganze Wildheit des Krieges in entsetzlichen Erlebnissen noch nicht kennen gelernt hatte, hielt des Pastors Ausharren das Dorf meistens beisammen. Der wilde Soldat warf sich zuerst auf die Kirche, deren heilige Geräte und Opferstock ihm allzeit die bequemste Beute waren. Sodann griff er den Pastor auf, nahm ihn unter greuliche Marter, damit er bekenne, wo noch mehr verborgen, dann wurde der Bauer ausgepreßt. Alles, was das Bauernhaus traf, traf auch das Pfarrhaus, nur in verstärktem Maße. Wälzten sich die Kriegsscharen weiter, so ließen sie Hunger und Pest zurück; der Landpastor teilte seinen letzten Bissen mit den Darbenden, stand ohne Scheu am Lager des Kranken, schleppte vielleicht die Ansteckung in sein Haus, sah die Seinen sterben und fiel dann selbst als Opfer seines Berufes. Vielleicht starb er nicht in seinem Dorfe, aber jedenfalls in seiner Gemeinde und nur dann von ihr getrennt, wenn es keine Mitglieder der Gemeinde mehr gab; denn wenn der Rest, der alle früheren Übel überstanden hatte und durch Erfahrungen gewitzigt war, bei der Nachricht von neuem Feindesandrang in den Wald flüchtete, so zog der Pastor mit und predigte unter den grünen Bäumen sonntäglich und alltäglich, pflegte die Kranken, gab gute Ratschläge zur Sicherung des Versteckes, indem er selbst Hand an die Arbeit legte; floh der Rest in eine benachbarte Stadt, so waltete er unter ihm seines Amtes, hielt die Einzelnen zusammen, rief sie zum Abendmahl, versuchte zu helfen, bis er zusammenbrach. Mißhandlungen, Überanstrengungen, Entbehrung, Hunger, Pest räumten unter den Pastoren des flachen Landes und der Landstädte furchtbar auf.

Ich kann erzählen, daß die Pastoren so lange arbeiteten und für die Gemeinde sorgten, bis sie im Altare während des Gottesdienstes tot umfielen; daß andere bei Verwaisung von Nachbargemeinden oft zwei, drei entfernt liegende Kirchen versorgten und meilenweit durch ein Land zogen, in welchem schließlich Marodeure, Strolche, Wölfe und selbst herrenlose Hunde jeden Schritt aus dem schützenden Verbande heraus gefährlich machten; daß infolge der großen Arbeitslast selbst jüngere Geistliche, Nachfolger der schnell erlegenen älteren, schon nach drei, vier Jahren aufgerieben waren; ich weiß die Fälle, wo die Pastoren barfuß, Kleider wie Lumpen am Leibe, mit den Ihren, nachdem die Gemeinde zersprengt und verdorben war, durch das Land zogen — armselige Bettler; ich habe gelesen, wie andern von den Soldaten die Mistjauche in den Leib gegossen und wieder herausgequetscht wurde, Stricke um die Stirn gelegt und durch einen Knebel immer fester zusammengedreht wurden, bis sie wie wahnsinnig waren; daß andere mutig in Pesthöhlen gingen, um die Toten herauszuholen, auf Wagen zu laden und ehrlich zu begraben. Unter den vielen Nachrichten habe ich nur eine einzige gefunden, die erzählte, daß ein

Pastor, dessen Gehöft völlig zu Grunde gerichtet war, aus dem Dorfe, in dem noch Überlebende waren, fort und auf eine ihm gehörende Insel in der Nähe zog und, als auch dorthin Kriegsleute drangen, weiter fort in eine benachbarte Stadt. Auch dieser war sich seiner Pflicht wenigstens soweit bewußt, daß er alle Sonntage zu seiner verlassenen Gemeinde zurückkam und predigte und Abendmahl hielt.

In dieser Amtstreue der Landpastoren offenbart sich ein Heldentum, das um so größer erscheint, je weniger Aufhebens davon gemacht wurde. Die Nachrichten über die Erlebnisse fließen sehr spärlich, der sonst so schreibfertige Mann, der mit der Predigt über Gottes Gerichte nicht saumselig war, hielt seine Feder von der Aufzeichnung der eignen Schicksale zurück; ja es scheint so, als ob dort, wo der Pastor sich in langen und breiten Ergüssen über seine Erlebnisse ergeht (z. B. Eddelin in Doberan), meistens eine mehr feigherzige Natur zum Vorschein kommt, gleichsam als ob er sich bemüht, durch das Darlegen der Leiden Gewissensregungen zum Schweigen zu bringen. Zuweilen nur fließt sonst dem überlebenden Pastor bei Abfassung seines Kirchenbuches oder der Kirchenrechnung ein Stoßseufzer wie ein Gebet in die Feder, oder es drängt ihn sein Pflichtbewußtsein, vor seinem Scheiden noch über die Vermögens-Verhältnisse seiner Kirche, deren Berechner er war, für seinen Nachfolger allerlei Bemerkungen aufzusetzen, und zu seiner Rechtfertigung darüber, daß er kein Geld abliefern kann, schreibt er Genaueres über die Kriegsnot. In den meisten Fällen schweigen die schwer geprüften Männer über ihre Arbeit an der Gemeinde, als handle es sich um etwas Selbstverständliches, und nur die Nachfolger, die ruhigere Zeiten erleben, stehen wohl mit Tränen in den Augen später im Walde und lassen sich die Gräben zeigen, die man zog, um Bänke für den sonntäglichen Gottesdienst zu schaffen, und schreiben dann bewegten Herzens anerkennende Worte über ihre Vorgänger in das Kirchenbuch, als drängte es sie, ihnen ein Denkmal zu setzen und sich selbst in allerlei Trübsalen ein Vorbild aufzurichten. Ich gebe im Anhang I einige dieser kurzen Berichte wieder, es dem Leser überlassend, daraus das obige Bild zu ergänzen.

Wann kamen aber Nachfolger in die verwaisten Gemeinden? In den heillosen Zeiten konnte ein Jahr vergehen, bevor zu dem Amte, welchem zunächst die Fürsorge für die Dörfer des Domaniums oblag, die Kunde gelangte, daß dieses oder jenes Kirchspiel seinen Pastor verloren hatte; denn oft verstarb ja der Pastor mit den Resten seiner Gemeinde in der entlegenen Stadt während der Pest und wurde dort begraben, ohne daß man seinen Namen behielt.

Wenn der Landreiter dann auf einem Ritte voller Gefahren in das völlig verwüstete Dorf kam, war kein Mensch, der ihm Kunde sagen konnte, wo der Pastor mit seiner Gemeinde geblieben. Er meldete die Lage an die Beamten und diese an die Regierung, und die Räte zuckten die Achseln und ließen den Bericht zu den Akten gehen.

Zersprengte kehrten vielleicht später zurück, Fremde siedelten sich an, Bauern gab es also noch, die Pastoren aber waren selten geworden, das eigne Land konnte durch seine Kandidaten nicht annähernd den Bedarf

decken, und bevor man aus Nachbarländern Ersatz heranziehen konnte, vergingen Jahre. Nach Mecklenburg, das durch den großen Krieg wohl am meisten von allen deutschen Ländern heimgesucht war, kamen allmählich Kandidaten aus Thüringen, Westfalen, Hannover und Holstein, aber für einzelne Gemeinden erst fünf bis zehn Jahre nach dem Kriege. Bis dahin lebten die Bauern ohne Seelsorger, der Krieg hatte sie roh gemacht, verwildern lassen, Gesetze gab es Jahre lang für sie nicht, nur ihr eigner Wille regierte, ihre Hand war von Menschenblut befleckt, das sie in Rachsucht oder in Raublust oder in Hunger vergossen hatten, ihr Gewissen war abgestumpft gegen edlere Regungen. v. Buchwald hat in seinen „Bildern aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (Neustrelitz 1893) darüber folgendes mitgeteilt S. 44: „Protokoll aufgenommen vom Rentmeister David Schutte und beglaubigt vom Notar Andreas Gardeloff 1643 April 20. Hinrich Randte bawmann aus dem Ambte Stargardt zur Rulow wohnendt gewiße außage, wie es bey diesen elenden betrübten Kriegszeiten des ortes zugegangen sey, ist wie folget: Eins pauern Sohn von holtörff nahmens Pietler hette eines andern bawrmanns Knecht für großen Hunger todtgeschlagen vnd in einen Keller geleget, vnd denselben nachgerade uffgegessen, solches hette vicke Genzkowen sein Knecht nahmens Chim Wilcke ihm gesaget, daß er den Menschen halb in den Keller gefunden vnd gedachter Pietler hette dabey gestanden, von demselben etwas abgeschnitten, gebraten und vffgegessen; der Pietler wehre darnach endlich mit den Reutern in Krieg vortgezogen, vnd könte dieses des Genzkow Knecht, der noch lebet, wenn er darüber gefraget, noch woll bezeugen.

In Bredenfelde hatte ein Junge in dieser betrübten Kriegszeit zweene Schaeff Scheren gefunden vnd eine fraw aus selbigem Dorffe ertappet, sie vberweltiget und todtgeschlagen, dann hette er die Scheren genommen, sie damit vffgeschnitten, alles aus dem Leibe herausgenommen, vnd die Leber davon alsobald aufs Fewr geleget, gebraten vnd vffgegessen, wie er dasselbige gethan, wehre er davon vnd in die Mark nach Prenzlow vnd die orter gelauffen, solches hette ihm Hinrich Randten ein Knecht aus Bredenfelde, so lebte vnd annoch daselbst vorhanden wehre, gesagett, der es gesehen vnd wie der Junge weggewesen, die fraw oder deren Corper vnd was der Junge hette liegen laßen, zusammen geraffet vnd in die Erde verscharret."

Tiefer, so darf man wohl sagen, kann ein Volk in wüsten Jammer und Elend nicht fallen. Waren genügend Weiber da, lebten sie in wilder Ehe; wenn sie die Kinder nicht meilenweit über Land trugen, blieben diese ungetauft.

In die Wüstenei, unter die verwilderten Menschen hinaus mußte nun der junge Pastor ziehen. War er vom Superintendenten auf Befehl des Fürsten examiniert und ordiniert, dann ließ er sich meistens noch in den nächsten Tagen seine Braut antrauen, um für die häuslichen Dinge eine treue Gehülfin zu haben, ein unbeweibter lutherischer Pastor war ja undenkbar. Und dann ging er, wie ein Glaubensbote in ein Heidenland geht. Er sollte sich ja seine Gemeinde erst gründen, die Zerstreuten

sammeln, die Gottentfremdeten bekehren. Wie mag den jungen Pastorsleuten wohl zu Mute gewesen sein, wenn sie in ein Dorf kamen, wo das ganze Pfarrgehöft noch lag, wie es im Kriege niedergebrannt war? Wenn sie ausgingen, Menschen zu suchen, und fanden unter den Trümmerhaufen vielleicht ein verkümmertes Menschenkind, ein einziges nur, und die Frage entstand, wo hinfort leben und wie leben. Der Acker (es gab Stellen, wo er in 40 Jahren nicht bestellt war) war vielleicht schon teilweise mit jungem Aufschlag von Tannen überwuchert. Die Weide trug nichts als Dornen und Disteln; die Wiesen waren übermoost oder mit struppigem Buschwerk bedeckt, die zur Pfarre gehörende Hölzung war von den Bauern völlig verwüstet. Vielleicht daß das Amt dafür gesorgt hatte, daß aus benachbarten Dörfern einige Bauern zum Hausbau Hülfe leisteten. Aber um das erste Obdach zu schaffen, mußte der junge Pastor oft selbst mit Hand anlegen, er arbeitete dann wie ein Zimmermann mit der Axt oder wie ein Maurer mit der Kelle. Hatte er etwas Bargeld zur Hand, so mietete er sich vielleicht Arbeiter und führte eine Rechnung in der Hoffnung, später einmal, wenn die fürstlichen Kassen besser gefüllt wären, Ersatz seiner Auslagen zu erhalten. Natürlich war es seine Sache, sich das nötige Vieh selbst anzuschaffen. Ein umsichtiger Pastor pachtete aus der Nachbarschaft verschiedene Stellen und mit diesen leibeigene Bauern, die er verwandte, seinen Pfarracker in Ordnung zu bringen, ein anderer übernahm, um nur nicht zu verhungern, zu seinem Amte eine Verwalterstelle auf einem Gute. Vielleicht daß ein Gutsherr, dem natürlich sehr daran lag, daß seine zuchtlosen Leute wieder einen Hirten fanden, ihm alljährlich einige Scheffel Roggen lieferte, vielleicht, daß einige Bauern sich herbeiließen, ihm einige Faß Backbirnen zu bringen, aber öfter kam es vor, daß, wenn er von den ihm zustehenden Scheffeln Meßkorns, deren Zahl weit über hundert sich belief, nur etwas forderte, er sich ernstlicher Lebensgefahr aussetzte. Hatte er den Acker aufgebrochen und bestellt, wobei er natürlich selbst hinter dem Pfluge herging, so gab der ihm oft nicht einmal das Saatkorn wieder. Sein Geld war beim Hausbau zugesetzt. Beim Anwachsen seiner Familie mußte er mit den Seinen oft bittere Not leiden. Er wanderte dann wohl in entferntere Gegenden, wo, wie er gehört, begüterte Besitzer wohnten, und erschien vor ihnen als Bittender, vielleicht schenkten ihm diese etwas Korn oder Geld. Zuweilen mußte er aber trotz allen Widerstrebens aus der wüsten Gegend mit den Seinen davon gehen und versuchen, ob er nicht anderswo bessere Lebensbedingungen fände. Meistens lebte aber in ihm ein zäher Mut, reges Gottvertrauen und das Bewußtsein, daß, wenn er nicht ein Mietling sein wollte, er die Gemeinde, die ihm nun anvertraut war, nicht wieder verlassen durfte, bis Gott ihn abrief.

Sobald er nur für sich und die Seinen einen notdürftigen Zufluchtsort geschaffen hatte, legte er Hand an Säuberung der Kirche. Für gewöhnlich hatte die tüchtige, gediegene Bauart der früheren Geschlechter es bewirkt, daß die Mauern und Gewölbe sich gehalten hatten, wenngleich das Dach abgebrannt und das Innere verwüstet, oft zum Stall entwürdigt war. Ein ganz besonders günstiger Fall war es, wenn die Glocken sich noch unversehrt

vorfanden, die anderswo durch Soldaten geraubt und durch die ihnen folgenden Juden angekauft und weggeführt waren. Wenn dann an einem Sonntagmorgen durch die verwüstete Gegend der Glockenklang wieder ziehen konnte — der Pastor war vielleicht zugleich Küster und hatte mit Hülfe der Bauern die kleinere Glocke an einer starken Linde aufgehängt — dann horchte in dem entlegenen Schlupfwinkel manch altes, verkümmertes Bäuerlein auf, das seit vielen Jahren gegen alle Wechsel, alle Ereignisse abgestumpft war, und es begannen die Gedanken unwillkürlich an den Glockenklängen sich fortzuspinnen, zurück zu der Zeit, wo einst in der friedlichen Stille des Sonntagmorgens von Kirchturm zu Kirchturm sich die Klänge gegrüßt hatten und gleichsam ein Netz über das ganze Land hin gewoben. Damals war er mit seinem Weibe, das später die Soldaten erschlugen, an den Altar getreten, ein glücklicher junger Mann, seinen Eltern hatten die Glocken auf ihrem letzten Wege geläutet. Es wachte in ihm wieder auf wie Heimweh nach den einstigen glücklichen Zeiten oder auch wie Heimweh nach der Ewigkeit. Es lag ein Zauber in den Glocken, sie hatten Gewalt über das Böse, wo sie schallten, mußte der Satan weichen. So konnte am Ende noch alles wieder werden, wie es einst gewesen. Und er machte sich auf und wollte wieder wohnen unter Menschen, mit den andern zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. So weckte die Kunde, daß ein Pastor da sei und Gottesdienst wieder gehalten würde, in Vielen das Verlangen nach Heimkehr, und um die Pfarre herum siedelten sich immer mehr der Zerstreuten an. Sie gewannen ihren Halt an dem Seelsorger in ihrer Mitte, der in seiner festen sichern Weise ihnen sagte, daß er Freude und Leid mit ihnen teilen wollte, und ihnen zeigte, daß er ebenso fleißig wie sie, ja oft noch weit fleißiger zu arbeiten bereit war, in der Woche auf dem Felde, daß sein Schweiß perlte, am Sonntag in der Kirche und Gemeinde, so daß er in einem Jahre nicht einen wirklichen Ruhetag hatte. Er war ihnen durch seine Bildung weit überlegen, konnte fließend lesen und schreiben und Eingaben für sie machen, kannte fremde Sprachen und bewies das durch seine gelegentlichen Zitate, hatte die Welt gesehen, kannte anderer Länder Sitten, hatte vielleicht gar bei seiner Berufung mit dem Landesherrn gesprochen, jedenfalls mit dem mächtigen Superintendenten und dem strengen Amtshauptmann — und dabei war er nicht hochmütig, sondern lebte wie Ihresgleichen und weckte ihr Vertrauen, zu ihm zu reden, als wäre er einer aus ihrer Mitte. Bei jeder neuen Kriegsunruhe war er am Platze, harrte mit ihnen aus, verhandelte mit den Obersten und Hauptleuten um die Lösung, durch welche der Ort vor Brandschatzung verschont blieb, oder führte die Bauern rechtzeitig und umsichtig in ihre Schlupfwinkel. Es gewann das Ganze von dem treuen Pastor das Vertrauen zum Leben zurück, und an dem Ganzen stärkte wieder der Einzelne seine Kraft. (Im Anhang II sind einige Nachrichten der Pastoren über ihren Amtsantritt, wie sie sich in den Pfarrarchiven finden, gegeben).

So hob sich durch die Arbeit des Landpastors überall langsam Dorf um Dorf aus seinem Verfall, auf dieser Grundlage erwuchs das Gedeihen des ganzen Landes.

Aber im Verhältnis zu seiner großen und wichtigen Arbeit ist der Pastor noch immer schlecht daran. Gilt es, etwas für ihn zu tun, so zeigt sich die Gemeinde sehr widerspenstig. Sein rasch aufgebautes Haus ist sehr schlecht und undicht, es muß sich der Pastor einige Jahre später schon beklagen, das alles baufällig ist. Große Platen sind aus den Wänden gefallen und die Löcher mit Mist notdürftig zugestopft, man ist nicht vor Dieben, Wölfen und Hunden sicher, und es treibt in die Studierstube des Pastors die Jauche aus den anliegenden Ställen. Es ist Gefahr, daß, wenn ein starker Wind kommt, dieser alles über den Haufen wirft. In der Scheune verdirbt das Futter. Die Familie wird bei den durchlöcherten Wänden ungesund. („Wenn mich nicht Gottes besondere Tröstungen wach hielten, möchte ich bei solchem unbeschreiblichen Jammer fast vergehen"). Oft half kein Anrufen des Amtes, wenn es sich um eine ritterschaftliche Pfarre handelte. Der Gutsherr hatte Felder, die der Pfarre und der Kirche gehörten, unterschlagen; er verübelte die Rückforderung dem Pastor sehr, reizte die Bauern an, das Pfarrholz zu verderben, ließ seine Schafe über des Pastors Saaten laufen und zertrat die Felder auf seinen Jagden.

Wie der Herr, so der Knecht. Je mehr Bauern angesiedelt wurden, um so mehr Widerspruchsgeist regte sich, weil einer den andern anstachelte. Wohl sah es der Bauer im Grunde gern, daß in seinem Dorfe Kirche und Pfarre in gutem Zustande waren, aber bei irgend welchen Leistungen, Hand oder Spanndiensten für Kirchenzwecke, Naturallieferungen an den Pastor und dergleichen, brach sein Unwille hervor, und die Äußerungen desselben waren meistens roh und oft geradezu lebensgefährdend. Gegen die Domanial-Bauern gab es kräftige Hülfsmittel. Scheltworte nützten nichts, da die gröbsten Worte nicht einmal durch den Kittel drangen, da half nur der Stock. Den führte freilich nicht der Pastor, sondern das fürstliche Amt, und wenn die Bauern es gar zu grob machten und zum Pastor gewalttätig in das Haus drangen, ließ der Amtmann sich wohl herbei den Beschützer zu spielen, holte sich die Bauern durch den Landreiter und legte sie über den Strohsack. Aber nicht immer war das Amt willig; wo es zu bauen gab, stärkte es oft die Bauern im Widerstande, und es war dem Amtmanne garnicht unwillkommen, wenn er auch dem entschlossenen Landpastor gelegentlich einmal eine Niederlage bereiten konnte, um ihm seine Macht zu zeigen. So war denn der Pastor am besten dran, wenn er sich auf sich selbst verließ. Er war um Mittel nicht gerade verlegen, die Widerspenstigen zu bändigen, und war auch nicht saumselig in der Anwendung. In der Erwägung, daß Essen und Trinken der Bauern Hauptfreude war, gab er vielleicht, wenn sie ihm bei der Ackerbestellung und Ernte geholfen hatten, im Pfarrhause ein Essen von drei Gerichten, und zwar Erbsen als Vorspeise, dann Stockfisch mit Klößen, Wurzeln oder Rüben, endlich Schweine- oder Hammelfleisch mit Brot, dazu eine Tonne Bier, von einem Scheffel Malz gebraut, und die Bauern aßen, wahrscheinlich in der Erwägung, daß sie so den Pastor auch ärgern konnten, mächtig drauf los. Zum Dank mähten sie im nächsten Jahre, weil sie sich für den Pastor

nicht bücken mochten, die Stoppeln sehr lang, so daß ein Viertel des Strohes draußen blieb. — Es gab aber noch ein anderes Mittel, den Widerstand zu brechen, das von den Bauern äußerst gefürchtet war, das war die Kirchenzucht. Da die Kanzel in einer Zeit, in der es Zeitungen nicht gab, das einzige Mittel darbot, dem Volke Veröffentlichungen bekannt zu machen, und der Pastor somit fürstliche Erlasse, Strafedikte, Verkäufe von Häusern im Konkurse, Verfolgung entlaufener Bauern u. s. w. dort nach der Predigt vorlesen mußte, lag der Gedanke sehr nahe, denselben Platz zur Züchtigung des Sünders zu benutzen. Wenn jemand also durch hartnäckigen Trotz ihn gereizt hatte, brachte er es auch dort vor, und so dickfällig sonst die Bauern sich zeigten, so fürchteten sie diese Bloßstellung vor versammelter Gemeinde auf das äußerste, es traf der Schimpf ihre Angehörigen mit und brachte eine Art Ächtung über ihr Haus.

Am besten werden wir das Leben und die Mühseligkeiten des Pastors kennen lernen, wenn wir ihn auf seiner Pfarre besuchen. Ich bitte also den Leser, mich zur Wedem (dem Pfarrgehöfte) zu begleiten.

Beim Näherkommen entdecken wir zunächst einen festen, hohen Zaun, der rings um das ganze Gehöft führt. Wir gewinnen sofort den Eindruck, daß Schutz gegen ungetreue Nachbarn, herumziehende Strolche und herrenlose Hunde, wohl gar im Winter gegen Wölfe nötig ist. Treten wir nur ohne Furcht durch das offene, stark gefügte Tor, denn der Pastor, der sonst sein Hausrecht sehr zu wahren weiß, kennt die Tugend der Gastfreundschaft, er beherbergt durchziehende Fremde gern, es ist ihm lieb, wenn er Gelegenheit findet, sich gegen Leute, die ihn verstehen, auszusprechen; außerdem hat er ja schon mit der Wißbegierde der Nachwelt gerechnet, als er seine eingehenden Aufzeichnungen für sie machte. Rechts sehen wir eine stattliche Scheune, links einen größern Schuppen und den Stall für das Kleinvieh, nicht weit davon einen wohl verdichteten Soot mit langragender Schwenkstange, durch grüne Zweige schimmert seitwärts aus dem Hintergrunde ein Backhaus, aber gerade vor uns liegt das behagliche, gemütlich warme, strohgedeckte Wohnhaus, eigentlich nichts anderes als ein etwas verfeinertes Bauernhaus. Die Wände sind aus Fachwerk und zwar mit Klehmstaken ausgefüllt, sauber kalkgetüncht. Den Eingang versperrt ein etwas zurückliegendes mächtiges Haustor, durch welches ein Fuder Heu gefahren werden kann.

Auf der großen vordern Lehmdiele ist die Pastorin in heftigem Streite mit einem Dörfler begriffen; sie sagt: Ji hewwt hier nicks to dauhn, makt juch furt!" Er: „Wat dei Preister und ji sid, bün ick ok noch." Sie: „Kirl, wat unnerstaht ji juch, dat ji mi jizet? Wer hett sick mit juch so niederträchtig gemein makt, dat ji juch minen Mann un mi gliek makt?" Er: „Ja, ji sid nicks mihr as ick!" Damit geht er patzig fort. Die erregte Frau klagt uns ihr Leid, daß mit den Bauern nichts anzufangen sei, es wird immer schlimmer, alle Achtung hört auf. Hätte der Kerl nicht wenigstens „Sie" sagen müssen, wie es sich den Höheren gegenüber schickt? — Etwas verlegen bringen wir unser Anliegen vor, hören zu unserm Be-

dauern, daß der Pastor zur Zeit nicht zu Hause ist, sondern mit dem Küster auf dem Kornwagen fort, um Meßkorn (Herbstlieferung an die Pfarre) einzuholen, da muß er von Bauer zu Bauer fahren, denn wenn er nicht selbst kommt, wollen sie nichts geben. Hoffentlich kehrt er bald zurück, einstweilen können wir ja das Haus ansehen, inwendig und auswendig, wie es uns beliebt, die Frau übernimmt willig die Führung.

Im Hintergrunde auf der großen Diele steht ein Teigtrog, ein Speiseschrank und eine Brottrage — alles eisernes Inventar, an beiden Seiten finden sich Ställe für Kühe und Pferde (Bestand wechselt selbstverständlich nach der Größe der Pfarre), geradezu aber hinter einer trennenden Wand liegt die mächtige Küche mit breitem Herde. Unser Blick sucht auch unter der Decke an russigen Balken, aber dort ist es noch leer, die fette Zeit des Einschlachtens beginnt erst später. Links von der Küche ist die Wohnstube mit zwei festen Bänken an der Wand, einem Aufschlagtisch, alles gleichfalls als Inventar vorgefunden; einige Laden (Truhen), Schränke, Stühle, deren Lehne und Sitz strohgeflochten sind, ergänzen den Bestand, auch ein breiter, freistehender Tisch findet sich vor und was sonst zum täglichen Gebrauch nötig ist. Der Ofen ist von saubern Kacheln hergestellt und hat 12 Gulden gekostet. Der Fußboden ist aus Mauersteinen gelegt, hier und da bedecken ihn einige Strohmatten. Eine Schlafkammer ohne Ofen liegt nebenan. In dieser Stube versammelt sich die ganze Familie, Kinder und Gesinde miteinander an einem Tisch zu Mittag, und an den langen Winterabenden müssen hier die Mägde spinnen, indem die Pastorin mit gutem Vorbilde vorangeht, der Knecht schnitzt allerlei Hausgerät, Löffel u. dergl. Auch der Pastor muß im Winter hier herein, denn seine Studierstube mußte er für die größeren Kinder als Schulstube hergeben, und die Bauern wollen durchaus keine neue Stube bauen, obwohl die Anlage ganz billig würde. Das Amt rät, sie sollen es nicht tun, denn was sie bauten, müßten sie auch erhalten, und sagt, da sei ja noch eine große Stube; aber diese ist im Winter so kalt, daß kein Mensch darin aushalten kann. Nicht einmal Laden wollen sie vor den Fenstern machen lassen. Doch der Herzog ist noch da, ihnen das Machtwort zu reden, und wenn der spricht, gehorcht sogar der Amtmann, der Pastor will also im nächsten Frühjahr an denselben schreiben.

Aus der Wohnstube führt eine Treppe nach oben, unter dieser ist der Raum zu einem Schrank ausgenutzt; wir steigen hinauf und kommen in eine größere Stube, Saal oder Sommergelaß genannt, sie dient als Fremdenstube u. s. w. Alle möglichen Durchreisenden, Studenten, entlassene Offiziere, Händler und Kaufleute finden hier ihre Herberge, weil ja Wirtshäuser in meilenweiter Umgebung nicht zu finden sind, durchziehende Wagen aber auf den grundlosen, nie gebesserten Wegen nur langsam vorwärts kommen und oft ankehren müssen, um den ermüdeten Pferden Erholung zu gönnen oder allerlei Zerbrochenes ausbessern zu lassen. Der erste Weg des Fremden führt zum Landpastor, der Rat weiß und mit der Tat bei der Hand ist. Es kommt vor, daß die durchziehenden Landesherren bei ihm Unterkommen suchen und finden, ja, der König von Dänemark, der durch Mecklenburg

seinen Weg nimmt, klopft beim Pastor an und bittet um Herberge. Darum die Fremdenstube ein sehr wichtiges Gelaß ist. Augenblicklich liegen Zwiebeln am Boden ausgebreitet, allerlei Kraut hängt an den Fenstern und unter der Decke, an den Wänden stehen sehr große Säcke mit Backobst. Zurückkehrend fragen wir nach der Studierstube. Sie liegt an der andern Seite der Küche, gleichfalls mit einem festen Schlagtisch und zwei Bänken an der Wand, einem Repositorium für die Bücher und einigen Wandbrettern, was alles Inventar ist. Hier ist der Fußboden schon mit Dielen belegt, aber der Ofen ist noch nach alter Art einfach aus Mauersteinen gesetzt, mit Lehm überzogen und geweißt. — Dieses Wohnhaus hat, da es tüchtig gebaut ist, 233 Thaler 21 ßl. gekostet, allerdings sind die Gemeinde-Fuhren und Handdienste nicht mit gerechnet, auch nicht das vom Förster gelieferte Holz. Bei einem Pastor in der Nachbargemeinde hat man mehr sparen wollen, und nun steht da ein winziges Wohnhaus, das 144 Thaler 22 ßl. kostete, die Scheune hat man für 35 Thaler 2 ßl., das Vortor für 9 Thaler 7 ßl., das Backhaus für 24 Thaler 9 ßl., den Stall für 9 Thaler 6 ßl., alles in allem also für 223 Thaler, natürlich wieder ohne Gemeindefuhren und Holz gerechnet.

In der Küche, wo wir solches bereden, weil die Pastorin am Herde hantieren muß, raucht es sehr, weil ein Schornstein noch nicht da ist. Der Pastor hat wiederholt um Errichtung desselben angehalten, „damit nicht seine Kinder in ihre zarten Jugend der Prillen gebrauchen müßten“, indessen noch immer vergebens. Die Hausfrau rät uns, aus dem Qualm in den Garten zu flüchten, und wir folgen gern.

Der Pastor scheint ein großer Gartenfreund zu sein. Wir entdecken viele Kirschbäume, deren Früchte sehr gut zum Trocknen sind, auch Pflaumen giebt es in Mengen, sogar ein Walnußbaum findet sich vor, den die ganze Gegend für eine Rarität halten muß. Die Rückwand der Häuser ist mit sorgsam gepflegten Weinstöcken ganz dicht bezogen, und die Trauben lachen uns an; ein Krekenbaum und verschiedene Birnbäume sind da, darunter noch ein uralter, mächtiger, wilder, der indessen brauchbare Birnen trägt, die Äpfelbäume bringen Crivitzer, Welschrosenhäger, Johannis- und Zitronenäpfel. Ein kleiner Teil des Landes ist zum Lustgarten abgesondert mit einem hübschen Laubengange von Hainbuchen und einer schönen luftigen Kuppel.

Während wir alles gebührend bewundern, kommt der Pastor zu uns, eine kernige, stämmige Figur: Er sieht verdrießlich aus, hat von seiner Frau den Auftritt mit dem Bauern gehört und dazu noch allerlei Unangenehmes mit dem Küster erlebt, der sich geweigert hat, beim Vermessen des Meßkorns auf der Bauerndiele selbst mit anzufassen, auch gemurrt, daß er bei der Bewirtung bei dem Schulzen nicht an demselben Tische mit dem Pastor hat sitzen dürfen, sondern an einem besondern Platze in der großen Küche. Es ist nötig, daß er gelegentlich wieder nachdrücklich an seine Pflicht erinnert werde, das tut gute Wirkung. Einmal, als er mit seinem Kirchenplatze nicht zufrieden war und dem Superintendenten trotzig in das Gesicht erklärte, daß er sich unter keinen Umständen mit dessen Entscheidung

begnügen werde, hat dieser ihn seinen Standpunkt klar gemacht. „Mein Sohn", hat er gesagt, „Ihr versteht nicht, wie Ihr Euren Vorgesetzten begegnen sollt, das muß Euch bey gebracht werden. Ihr meint, daß Ihr Euren Pastoren vor Euch habt, dem Ihr es bieten könnt. Solche Kerls, wie Ihr seid, kann ich aller Tage hundert kriegen. Geht nur nach Dömitz (zum Herzog), den Weg habt Ihr umsonst. Denkt Ihr Euren Superintendenten zu prostituieren, so soll Euch noch was vorgelegt werden, was Ihr jetzo nicht meinet. Ihr seid mein Diener! Ihr steht unter meiner Fuchtel! Ein rechter Bärenhäuter! Ihr sollt dahin sitzen gehen, Ihr sollt das Maul halten! das Maul halten sollt Ihr! Solch Obloquieren bin ich von Euresgleichen nicht gewohnt." Eine Zeitlang hat es etwas genützt, denn der Küster ist ganz kleinmütig weggeschlichen, aber sein Amt hat er deswegen nicht treuer verwaltet. Noch in vergangenem Winter, als am Freitag nach Judica Fastenpredigt gehalten wurde, hat er das vor der ganzen Gemeinde bewiesen; der Pastor hatte gerade zu predigen angefangen, es pfiff der Schäfer draußen zum Zeichen, daß er bereit sei, die Schafe auszutreiben. Da stand der Küster auf, ging aus seinem Stuhle durch die Kirche, um seine Schafe aus dem Stalle zu lassen. Aber der Pastor unterbrach sofort seine Predigt und rief ihm mit schallender Stimme zu: „Bleibt hier und hört zu! es geht auch Euch an! Ihr gehört auch zu meinen Zuhörern." Der Küster blieb in der Kirchentüre stehen und bewegte das Maul, als wollte er etwas sagen, ging aber doch nicht hinaus.

Man kann sich denken, daß solches Beispiel von einem, der andern auf dem rechten Wege vorangehen sollte, ansteckt. Als vor einigen Jahren der Pastor Plaggen hauen und fahren lassen wollte (aus der Heide reißt man die Pflanzendecke in Plaggen auf, um sie als Streu zu benutzen), wozu ihm der Verwalter eines eingepfarrten Gutes Leute und Fuhrwerk stellte, kamen zwei Bauern aus dem Orte als Abgesandte der übrigen und erklärten: „Wenn der Verwalter das Plaggenfahren nicht einstellen ließe, so würden sie seinen Wagen zerhauen und das Geschirr auf die Gasse werfen und ihm dazu Arme und Beine zerschlagen." Und doch machte der Pastor nur Gebrauch von einem uralten Recht. Ein Kreuz ist es, daß man ohne diese stets widerspenstigen Bauern nicht fertig werden kann. Leute halten kostet zu viel, da die Ansprüche fortwährend sich steigern. Es fordert ein Knecht jährlich 6 Thaler bar, 2 Paar Schuhe, 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 14 Stock grobfläch senen Leinen zu 2 Hemden, 9 Stock Heden Leinen zu 2 Hosen und 2 Paar Strümpfe, und über Essen und Trinken murrt er genug. Ein Junge erhält 4 Thaler bar, 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, 2 Hosen; eine Magd 2 Thaler Geld, 1 Paar Schuhe, 12 Stock Heden und 10 Stock flächsen Leinen zu Hemden, 9 Stock Heden Futtertuch. Solche Ausgaben sind zu groß, als daß man nicht sehen müßte mit Hülfe der Bauern zu sparen. Diese aber müssen Korn-, Dung- und andere Fuhren leisten und haben dafür nichts anderes zu beanspruchen, wie jeder Helfende, einen gesalzenen Hering, Brot und einen Pott Bier. Pflügen und Zusäen fällt ihnen zu, zum Schluß erhalten sie im Pfarrhause ein Essen von drei Gerichten und zwar Erbsen als Vorspeise, ferner

Stockfisch mit Klößen, Wurzeln oder Rüben, endlich Schweins- oder Hammelfleisch und Brot. Dazu eine Tonne Bier, von einem Scheffel Malz Parchimsch Maß gebraut. Ähnlich geht es hernach bei dem Mähen; die Kosten sind nicht gering, denn die Kerls essen darauf los. 1 Tonne Bier zu 1 Thaler 4 ßl., 1 fett Schwein zu 1 Thlr. 24 ßl., 1 Liespfund Stockfisch zu 40 ßl., 1 halber Scheffel Erbsen zu 12 ßl., 1 Scheffel Roggen zu 23 ßl. sind kürzlich darauf gegangen nach dem Mähen. Und doch haben sie gemurrt, als wäre der Pastor zu geizig. Die Heringe haben sie einmal beim Weggehen alle an die Scheunentüre genagelt, weil diese angeblich nicht frisch gewesen sind. Werden sie im Frühjahr zum Ackerbestellen angesagt, so schieben sie's von einem Tag schlau zum andern, bis der Boden zu hart wird. Beim Mähen mögen sie sich nicht bücken; wenn einmal in der Ernte ein Regentag einfällt, melden sie sich, um Korn einzufahren, bei Sonnenschein wollen sie immer vorgehen. Aber, so schließt der Pastor seine Auseinandersetzung, es wird wohl Zeit, daß ich solche Ungehörigkeiten einmal wieder auf die Kanzel bringe und ihnen die Ohren reibe, sonst tun sie nicht gut.

„Auf die Kanzel bringen?" fragen wir erstaunt. „Solche Privatangelegenheit? Uns scheint, als wäre die Kanzel zur Verkündigung des göttlichen Wortes da. Zu solchen Dingen müßte das herzogliche Amt die geeignete Hülfe leisten."

Da lacht der Pastor recht vergnügt und sagt: „Das Amt, ja das Amt! Wenn man dem kommt, so ist der Küchenmeister willig zur Hülfe gegen die Bauern, aber dann ist der Hauptmann der schnellen Exekution im Wege und umgekehrt. Wenn sie hernach von dorther einschreiten, dann ist das Korn schon dreimal wieder eingeregnet. Und nun gar, wenn es sich um Geldsachen handelt, sind sie dort doppelt schwierig. Da verlangt das Amt aus der Kirchenkasse, welche der Vorsteher in Verwahrung hat, die Bezahlung einer aus dem Kirchenbau erwachsenen Forderung, der Vorsteher kommt zu mir, weil ihm die Sache unbillig erscheint, und ich rate ihm, sich zu weigern. Flugs sendet der Amtshauptmann zwei Gefreite zur Exekution. Jeder hat täglich 6 ßl. zu beanspruchen und Essen und Trinken und freies Quartier im Hause des Vorstehers, und sie lassen sich es wohl sein. Aber das läuft ins Geld; also machen wir beide uns auf, um unsere Sache selbst zu vertreten. Der Rentmeister schickt uns zum Küchenmeister, dieser zum Hauptmann und dieser zum Küchenmeister, und endlich erlangen wir, daß ein Protokoll in Gegenwart des Amtshauptmanns vom Amtsnotar über unsern Protest aufgenommen wird. Dabei kann ich es nicht lassen, um das Amt zu ärgern, das geforderte Geld im Beutel klingen zu lassen, das mir der Vorsteher vorsichtiger Weise übergeben hat, weil es bei ihm nicht ganz sicher scheint. Ich gehe weg und bin der Meinung, daß der Vorsteher mir folgt, man hält ihn aber, ohne daß ich es merke, zurück, und kaum bin ich zur Post gekommen, da läuft schon des Vorstehers Frau mir nach und schreit: der Hauptmann hätte ihren Mann ins Pforthaus (Gefängnis) setzen lassen, weil er ihm anvertrautes Geld aus der Hand gegeben hätte. Was bleibt mir übrig? Will ich den Mann frei haben, muß ich das Geld

herausgeben. Mit dem Amte habe ich seitdem nicht gern zu tun, denn ich habe mich sehr geärgert. Am besten ist es, wenn man sich selbst hilft, und dazu ist die Kanzel ein guter Platz."

„Ja aber, Herr Pastor, heißt das nicht Geistliches und Weltliches arg vermischen?" —

„Was? Werden nicht alle fürstlichen Erlasse, Strafedikte, Verkäufe von Häusern im Konkurse von der Kanzel nach der Predigt verlesen? Wenn ein Bauer dem Amte weggelaufen ist, kommt Nachricht, und die Kanzel muß dazu dienen, daß es bekannt gemacht werde. Und dann soll die Kanzel nicht einmal für den Pastor selbst da sein? Wenn die Bauern hier am Sonntag ihr Hänselbier halten und dabei saufen und lärmen, daß das Dorf schallt, so bring ich's in der nächsten Predigt an, und lassen sie sich nicht warnen, so nenne ich auch einmal ihre Namen öffentlich, das hilft am besten; kürzlich hatten zwei Bauern Birnen gestohlen so dreist, daß ich sie sofort von der Kanzel nannte, da machten sie mir Lärm in meinem Hause, und ich mußte wohl oder übel ans Amt gehen. Hm, das war etwas für den Hauptmann, da konnte er den Beschützer spielen und groß tun und fehlte nicht viel, dann hätte er beide durchpeitschen lassen. Schon ließ er durch den Pförtner die Peitsche über ihnen halten, da legte ich für sie Fürbitte ein — wohlgemerkt, es war zwischen uns vorher verabredet. Sie kamen mit der Angst davon, und für den späteren Frieden war es mir günstiger. Seitdem kann ich viel kräftiger von der Kanzel wirken. Zuweilen hilft es, um Diebe herauszubringen, z. B. neulich, als man Kalk aus der Kalkgrube vom Kirchhofe gestohlen; ich brachte es auf die Kanzel, und bald darauf meldete sich der Dieb bei mir, versprach Erstattung und bat um Schweigen. — Seine Reue bewahrte ihn vor der Sünderbank."

„Sünderbank, Herr Pastor? Was ist das? Verzeihen Sie, daß wir das nicht wissen, wir sind Leute des zwanzigsten Jahrhunderts."

„Ein ausgezeichnetes Zuchtmittel, welches ich nachdrücklichst empfehle. Hartnäckige Sünder, welche öffentliches Ärgernis für die Gemeinde gegeben haben, Säufer, Unzüchtige, Sabbathschänder, Unverträgliche u. s. w. werden dazu verurteilt, öffentliche Kirchenbuße zu tun, so daß sie auf einer abgesonderten, allen sichtbaren Bank an bestimmten Sonntagen sitzen und, während von der Kanzel ihr Name und ihre Sünde genannt und gerügt wird, aufstehen müssen. Es ist allerdings hier vorgekommen, daß einmal ein Mädchen aus Angst vor solcher Strafe ihr Kind ermordete, worauf sie mit dem Tode büßen mußte, sie war aber allzeit ein hochmütiges und halsstarriges Wesen, welches sich unter keiner Zucht beugen wollte, meine Ermahnungen und Zureden habe nicht viel gefruchtet, denn sie wollte immer wegen der Sünderbank mir die Schuld an ihrer Tat zuschieben, und so ist sie denn mit ihren Sünden dahingefahren. In neuerer Zeit hat der Herzog sich bereit finden lassen, dispensando zu gestatten, daß ein Übeltäter mit dem Sitzen auf der Sünderbank verschonet werde, jedoch seine Buße in seinem Stuhle stehend und bei Nennung seines Namens abstatte. Oder er hat gestattet, daß jemand, der auf die Bank gemußt hätte, in der Privatbeichte allein die Sünden bekannte und dann ad sacra admittiret

wurde, nur daß ich von der Kanzel sagen durfte, daß eine bekannte Person sich contra sextum vergangen und deshalb durch mich ihre Reue öffentlich bezeugen lasse. Aber das kommt daher, daß der Herzog Geld braucht und solche Personen Geld haben. Bezahlen wollen sie überhaupt alle lieber, als in der Kirche büßen, und oft kommen sie vorher und erklären sich bei mir bereit Geldstrafe zu leisten, die ich festsetzen soll für die Kirchenkasse, zu Gottes Ehren, wie sie sagen, und dann könnte ich von ihnen 8 ßl. und auch 1 Mark erreichen, wie zähe sie sonst sind. Aber ich nehme es nicht; entweder läßt sich alles still vergeben, oder sie müssen es öffentlich büßen, wenn sie die Kirche und die Gemeinde geärgert haben. Schließlich käme es sonst darauf hinaus, daß der Arme absitzen muß und der Reiche abkaufen kann, das ist vor Gott und der Welt ungerecht.

Als ich hierher kam, sah es sehr arg mit der Sonntagsfeier aus. Wenige gingen zur Kirche, und wenn der Gottesdienst kaum vorüber war, so begannen sie zu pflügen und zu eggen und zu säen nach Herzenslust. Daneben saß der Krug voll, und auf der Straße trieben sie ein unmenschliches Gelärm, ärger als Belials Kinder, bis an den nächsten Morgen. Durchpassierende Leute blieben nicht unvexiert. Da ritt z. B. der Pastor von Brunow, nachdem er mich besucht, nach Hause, und sie liefen ihm mit vollen Kannen nach und hatten ihren Spott wegen seiner kleinen Person. Ich brachte wiederholt an Sonntagen alles auf die Kanzel. Es ging ein großes Lärmen an, sie stahlen mir mein Holz vom Hofe, meine Hühner aus dem Stall, vergifteten meine Hunde, opferten breit geschlagene Zinnknöpfe auf dem Altar, ja sie haben mir einen Kuhnhahn ganz kahl gerupfet und nackend auf dem Hofe laufen lassen. Ich ließ nicht nach, aber es half nichts, bis einer der Haupt- und Rädelsführer plötzlich starb und ein zweiter ihm bald folgte. Bei der Beerdigung wies ich auf Gottes Gericht hin, da wurden die ganz still, die zuvor am lautesten geschrieen hatten, ich konnte mit der öffentlichen Kirchenbuße durchdringen und rottete so das Übel gründlich aus, machte mir freilich einen gewissen Herrn aus der Nachbarschaft zum Feinde, weil ich auch seine Leute nicht verschonte wegen der Sonntagsarbeit. Amicitia in malo non esse potest, sagt Augustin."

„Gut, Herr Pastor, wenn es geholfen hat. Es hätte auch zum Bösen ausschlagen können."

„Ja, freilich, einmal lauerten sie mir auf mit großen Knüppeln, ich entdeckte sie schon vorweg, ging gerade auf sie zu, bot ihnen kräftig die Tageszeit, zeigte lachend auf ihre Knüppel und fragte, ob sie vom Holzsammeln kämen. Keiner tat das Maul auf, sie gafften mich alle an."

„Wenn wir Sie recht verstanden haben, machen Sie keinen Unterschied zwischen vornehm und geringe. Wie finden sich denn die Herren darin?"

„Ja, die ziehen schiefe Mäuler. Mir wollte ein jemand, ein Junker, einen Brink an der Scheide, den ich immer besäet hatte, plötzlich abstreiten und verbieten, die weiche Hölzung daselbst zu hauen. Ich ärgerte mich und habe ihm von der Kanzel einen guten Filz gegeben, daß er alle seine Vettern wie ein Heer gegen mich aufbot. Das tat nichts, denn hier

standen die Bauern auf meiner Seite und sagten mir zu, daß sie nicht dulden würden, daß jemand mir in meinem Hause Gewalt täte. Der Streit ging durch die Gerichte, aber als der Kläger genug bezahlt hatte, bot er mir Vertrag an, da hab' ich es von der Kanzel verlesen, daß zwischen uns etliche beschwerliche Irrungen geschwebet, die nunmehr durch Gottes Gnade und Unterhandlung guter Freunde in Güte verglichen und beigelegt worden. So wird männiglich ermahnet und gebeten, dem lieben Gott als Richter des Friedens dafür zu danken und denselben anzurufen, daß er hinfüro beständige Einigkeit und guten Frieden erhalten wolle, um Christi willen. Amen. Ich besitze noch das Friedens-Protokoll von allen Teilen unterschrieben und kann es Ihnen zeigen. Und den Brink und die Hölzung habe ich behalten."

„Da sind Sie gut weggekommen, aber es wird ihnen bekannt sein, Herr Pastor, daß die Junker und Gutsherren gern Trotz mit Gewalttat vergelten. Die sind nicht allein mit dem Stock, sondern auch mit dem Säbel und der Pistole schnell bei der Hand. Wir hörten wohl davon, daß hier und da die Pastoren vor ihrem Drangsalieren und Vexieren haben entlaufen müssen. Sie haben vielleicht vernommen, wie es Ihrem Amtsbruder Rhon in Volkenshagen (1746) ergangen? Die Bauern aus Mönkhagen kamen zu ihm und klagten, daß sie von dem Gutsherrn in Kussewitz, dem sie von der hochfürstlichen Kammer verpfändet seien, sehr gedrückt und mit vielen ungewöhnlichen Hofdiensten belastet würden, so daß es ihnen unmöglich wäre, länger auszuhalten. Sie baten ihn um Aufsetzung einer Bittschrift, daß sie von diesem Joch befreit würden. Der Pastor setzte 3 Bittschriften auf für sie, und die Kammer wurde zu der Erklärung bewogen, daß sie nach Ablauf des Jahres die Bauern wieder einlösen wollte. Als darauf der Pastor einst an Kl. Kussewitz vorbei ging, wurde er von dem Gutsherrn tätlich angegriffen und also gemißhandelt, daß er wenige Wochen darnach starb. Der Herzog ordnete eine Untersuchung an, aber die Sache wurde weiter nicht verfolgt, aus welchem Grunde ist nicht bekannt geworden, man sagt, daß der Gutsherr nachgewiesen, daß er mit dem Pastor vor dessen Tode sich vertragen habe. Nur das bewilligte der Herzog, daß die Witwe bei der Pfarre konserviert werden sollte und nur ein solcher Nachfolger ernannt, der entschlossen sei, sie zu heiraten. Und auch das kam noch wunderlich zu stande, denn man fand hernach heraus, daß ein Verwandter des Nachfolgers vorher an den Konsistorialrat Zander geschrieben hatte: „In der Volkenshägener Sache ist es nun gottlob so weit, daß der Kandidat Plagemann der Gemeinde und der Witwe und diese auch ihm gefällt. Helfen Sie mir nur mit diesem meinen nahen Blutsverwandten zurecht, ich werde es nicht vergessen.""

„Ja", sagte seufzend der Pastor, „die Zeiten sind schlimm, der Herzog braucht Geld, man hat sogar unter den Pastoren heimlich gesammelt für ihn und jeder in unserm Zirkel hat 5 Thlr. gegeben. Dömitz ist nicht so weit entfernt, daß ich nicht wüßte, wie es dort hergeht, der Kammerdiener nimmt das Geld an, und dann fertigt der Herzog die Ernennungen der Kandidaten zur Pfarre aus. Das hat ihm Tausende eingebracht. Aber er

war nicht immer so, und jedenfalls ist er unser Herr, dem wir gehorchen müssen. Gott wird wissen, weswegen diese Zuchtrute uns not tut. Gegen den Adel kann er nichts, weil die Lüneburger und andere den schützen, und so übt der im Lande überall seinen Frevel, der gen Himmel schreit. In den Kirchen bauen sie sich eigenmächtig Stühle, die Folge davon ist große Uneinigkeit oft während des Gottesdienstes, etliche sollen sich in der Kirche zum großen Ärgerniß geschlagen haben, und die Gemeinde soll fast zum Aufstand gebracht sein. Macht geht vor Recht. Schon ehemals hörte ich, als ich im Lande reiste, in Serrahn erzählen, daß, als einstmals das Amt am Ausfluß der Nebel eine Wehr angelegt hatte, der Oberst Hahn in vollem Kriegsornat mit Tagelöhnern und Bauern herangezogen sei und sie herausgerissen und in Späne zerhackt habe mit der Drohung, daß er jeden, der wieder anfinge zu bauen, gerade so zerhacken wolle in lauter Späne. Andere hören davon und machen's nach, und jeder bildet sich auf seinen Stand ein und will ihn anerkannt sehen. Man erzählt, daß in Sternberg im Gotteshause einmal ein Fähnrich öffentlich mit großem Tumult einem Einnehmer, der seiner Meinung nach zu hoch saß, um den Leib gefaßt, aufgehoben, bei Seite getragen und niedergesetzt habe, worauf dieser unter Gepolter vom Chore lief und ist nicht wieder zur Kirche gekommen. Es sind harte Zeichen, Gott straft uns schwer für viele Sünden. — Sie sagen von der Konservierung der Witwe bei der Pfarre und zwar mit spöttischer Miene. Nun, ich bekenne, daß auch ich mir schon meine Gedanken gemacht habe, ob es nicht möglich wäre, etwas Ähnliches zu erreichen."

Ganz bestürzt sehen wir den rüstigen Mann an, aber er lacht uns aus. „Ich denke nicht gerade an das Sterben, aber ein guter Hauswirt sorgt bei Zeiten für die Seinen. Meine Hausehre dürfte noch schwerlich einem jüngern gefallen und wenn sie daran dächte, so wollte ich es ihr wohl jetzt noch austreiben. Aber meine Tochter wächst heran, und wenn sie versorgt ist hier im Orte bei meinem Nachfolger, dann wird am Ende auch der Rest einen Unterschlupf finden."

„Aber so soll es doch nicht gehen, Herr Pastor, daß eine Pfarre nach solchen Rücksichten wieder besetzt werde. Was sagt denn die Tochter dazu, daß sie an einen ungeliebten Mann dereinstmals hingegeben werden soll, als wäre sie eisernes Inventar?"

„Die Töchter gehorchen und der Vater bestimmt! Eine Pastorenfrau ist immer gut versorgt, und wegen Mutter und Schwester kann sie schon ein Opfer bringen. Was meinen Sie, was diese erwartet, wenn ich schnell sterbe, sobald Gott mich ruft? Ein Witwenhaus ist hier nicht, und die Einkünfte sind so gering, daß die Meinen, selbst wenn der Nachfolger sich zur Abgabe des Zehnten bringen läßt, auf der Straße verkommen müssen. Da kam hier kürzlich eine Bettlerin auf den Hof, hatte einen Ziehwagen hinter sich, in welchem zwei kleine Kinder lagen, und zwei größere schoben an demselben nach. Ich frage woher und wohin. Da ist es eine Pastorsche aus dem Thüringischen, die nichts zu leben hat und so von Ort zu Ort betteln gehen muß. Das hat mir viel zu schaffen gemacht. Ich denke

einmal zum Herzog zu reisen und ihn um Konservierung meiner Tochter bei der Pfarre zu bitten".

„Und meinen Sie, daß Sie Ihren Willen durchsetzen?"

„Warum nicht? Ähnliches ist gerade auf dieser Stelle schon einmal vorgekommen. 1691 hat der Herzog Friedrich Wilhelm der ältesten Tochter seines wohl meritierten Kammerdieners Dolauen, der von Geburt ein Franzose war, diese Pfarre geschenkt, als der Pastor gestorben. Und es fand sich bald ein Kandidat, der Sohn eines Zuckerbäckers in Hamburg, der sie heiratete. Nur war dem jungen Paare die Pastor-Witwe eine große Last, denn in der Tat kann die Pfarre keine Witwe tragen. Der alte Vater setzte beim Herzoge durch, daß dieser Witwe die Pfarre in Rethwisch verliehen wurde, woselbst denn ein Kandidat Witting sie heiratete. Sie sind froh gewesen, daß sie sie los wurden, denn es war ein böses Weib, mußte hier im Pfarrhause behalten werden und hat in der Studierstube gewohnt, weil kein Witwenhaus da ist, wie ich schon sagte. Jenen Kandidaten aber, der hier herein heiratete, habe ich sehr wohl gekannt, denn er ist mein Schwiegervater geworden, und seine Frau hat mir oft erzählt, daß ihr der damalige Handel niemals leid gewesen ist. Ich hörte doch einmal von einem Superintendenten, der den Herzog gebeten, seinen Sohn in eine Pfarre zu weisen, derselbe sei auch bereit, entweder die Witwe oder Tochter zu heiraten; er soll aber nichts von allen dreien bekommen haben."

„Sind Ihnen denn niemals Fälle bekannt geworden, daß die auf diese Weise geschlossenen Ehen sehr unglücklich verlaufen sind?"

„Nicht so sehr die Ehen, als vielmehr die nachherigen Ansprüche der Angehörigen des weiblichen Teils haben dann meistens das Zerwürfnis gebracht. Da war in Mestlin mein lieber Freund Simonis, der erhielt allerdings durch ordentliche Vokation die Pfarre, aber die Eingepfarrten hatten vorher abgemacht, daß ein Unverheirateter ohne weiteres die älteste Tochter des Vorgängers, Elisabeth, heiraten sollte und der Witwe etwas Erkleckliches abgeben. Aber er nahm die jüngste Tochter Ursula und wollte sich nicht zu großer Abgabe verbinden, sondern gutwillig geben. Da ging der Lärm an. Alle Herren in der Gemeinde wurden gegen ihn aufgehetzt. Die Schwiegermutter gab kein Küken oder Schaf zur Aussteuer, nahm alles aus dem Hause fort. Die Hochzeit mußte der junge Pastor zum größten Teil selbst bezahlen, und die Braut mußte sich in einem schwarz-grob-grünen Rock mit Jope und einem geringen Mäntelken trauen lassen. Und doch war in diesem Falle die Witwe nicht arm."

Bei solchen Darlegungen, welche mit voller Seelenruhe geschehen, ist uns doch etwas unheimlich zn Mute geworden. Wir haben genug von jenen Zeiten und von dem Leben in einem Pfarrhause. Wohl bietet die Pastorin uns Nachtquatier im Sommergelaß an, aber der Geruch der Zwiebeln und der Wurstkräuter lockt uns nicht, wir machen uns davon und denken bei uns: „Wenn so schon das Leben auf einer Pfarre sich gestaltet, wie mag es an andern Orten ausgesehen haben?"

Selbstverständlich kämpften die Pastoren gegen den Druck der Zeit nicht immer stillschweigend. Wenn sie auch nicht Gewalt gegen Gewalt setzen konnten, so verfehlten sie nicht, wie schon oben angedeutet, ihre schlimme Lage oft und dringend an die Landesfürsten zu bringen und Abhülfe der Übelstände, Schutz, Unterstützung und Förderung des Kirchenwesens zu erflehen. Wenn die Herzöge sich ihrer nicht annahmen, so konnte nicht ausbleiben, daß sie trotz des Anwachsens der Bevölkerung unter den gewalttätigen Leuten allmählich ganz unterdrückt und jeden Rechtes entkleidet wurden. Gierige Hände streckten sich Jahr für Jahr nach den Kirchengütern aus, liegende Gebäude, Holzungen, Gerechtigkeiten sollten bald offen bald heimlich auf den übergehen, der am meisten Macht noch behalten hatte, also wohl gewöhnlich auf den Gutsbesitzer, aber auch auf die Pächter und die Bauern.

In landesväterlicher Fürsorge wurden, um alle Mißstände auf den Pfarren und in den Kirchengemeinden genau festzustellen, die Kirchenvisitationen, welche sich vor dem Kriege gut bewährt hatten, wieder eingerichtet.

Eine Kommission, gewöhnlich bestehend aus einem Superintendenten (zuweilen auch einem vom Landesherrn ausgewählten umsichtigen und gelehrten Pastor), einem fürstlichen Beamten (Rat, Küchenmeister u. s. w.) und einem Notar mußte sich zu den einzelnen Pfarren begeben. Ihre Instruktion ist ziemlich die gleiche, und so nehmen denn auch die Visitationen überall den ähnlichen Verlauf. Es wird genügen, wenn wir das Bild einer derselben zu Grunde legen und dabei bemerkenswerte Züge einflechten.

Vor einer Visitation hatten die Visitatoren von der Kanzel ankündigen lassen, was vom Fürsten in Aussicht genommen wäre, die Gemeinde war also vorbereitet.

Am Nachmittage ließen sie die Glocken läuten, um der Gemeinde ihre Ankunft kund zu tun und sie so auf den nächsten Tag einzuladen. Die Handlung begann am Morgen um 7 Uhr (anderswo um 8 oder um 9 Uhr) mit dem Gesang „Komm heilger Geist, Herre Gott", worauf (die ordentlichen Ceremonien mit Gesang, Kollekte, Vorlesen des Evangeliums und der Epistel, wenn Sonntag war, sonst auch wohl direkt) eine Predigt des Orts-Pastors folgte, zu welcher der Text (z. B. Hebraeer 13, 20 f.) demselben am vorigen Abend von den Kommissarien gegeben war. Der leitende Superintendent oder dessen Vertreter notierte sich dabei zu Protokoll, wie ihm solche Predigt gefallen (gebraucht eine affectierte Rede; hat eine laute Stimme; das Gedächtnis ist schwach; hat wenig res), bemerkte auch hernach in das Protokoll, wenn der Küster seine Sache nicht gut gemacht hatte: „Der Küster hat im Singen zweimal geirrt und den tonum verrücket, welches ihm nachgehends verwiesen worden".

Nach Beendigung trat der Superintendent in den Altar und hielt eine ausführliche Präfatio z. B. ex septimo Augustanae Confessionis Articulo de notis verae ecclesiae oder de pietate Regis Josaphat 2 Chron. 17, 6—9, oder er sprach über 1. Mosis 27, wie Isaak seinen jüngsten Sohn

Jakob gesegnet und ihn vor Esau vorgezogen, machte wegen selbiger Geschichte eine geistliche Application und nahm dann Bezug auf die Absicht, in welcher der Landesfürst die Visitation angeordnet. Dabei kommt es wohl vor, daß der gelehrte Herr lateinische Worte dazwischen wirft, die er pflichtgemäß natürlich verdeutscht, z. B. „Die heilige Taufe ist das sacramentum initiationis, das Sakrament, dadurch die Christen der christl. Kirche einverleibt werden. . . . Sie ist die rechte porta gratiae, die Pforte der Gnade, wie sie Augustinus genannt hat; und die rechte puerpera regni coelorum, die Gebärerin zum Himmelreich, wie Lutheri Wort davon lautet". — Oder auch: „Die andere motio, dadurch er sie (die Pastoren) bewegen will zur treuen Amtsführung, nimmt er ab officii Episcoporum dignitate, von dem Amte dieser Ältesten und Bischöfe. Denn er spricht: Der heilige Geist hat euch gesetzet, nicht etwa zu faullentzen und guter Tage zu pflegen, sondern zu weiden die Gemeine".

Nach solcher Präfatio wendet der Kommissar sich an den Pastor, um mit demselben ein Colloquium zu halten, ihn insbesondere auf seine wissenschaftliche Bildung hin zu prüfen. Aber solches wurde nicht immer glatt durchgeführt. Es kam vor, daß der Pastor sich des Examens weigerte und in Gegenwart der Visitatoren „etlicher ohngeschliffener wortten" sich verlauten ließ. Darauf hin wurde er bedroht: „Daferne er bay seiner gefassten Halsstarrigkeit verbleiben würde, hätte er sich nichts Gewisseres zu versehen, als daß J. F. Gn. solche widersetzlichkeit zum höchsten ahnden würde und ihn von der Pfarre jagen". Das Colloquium wurde lateinisch abgehalten in Gegenwart der Gemeinde z. B. De nominibus Jesu Christi eorumque Etymologia ut et de duabus in Christo naturis; De Electione, De bonis Operibus, de Creatione, de Angelis, de Peccato u. s. w. Das Urteil lautete „Bene stetit". „Pastor senio jam fere confectus orthodoxe et, quantum memoriae debilitus permisit, sufficienter tamen et bene respondit". „Ist mittelmäßig bestanden". „Pastor parum, nonnunquam nihil respondit". „Hat meistens ex tacito geantwortet". Bei einem schlimmern Verlaufe des Examens fand eine Reprehensio et Correctio Pastoris sacrarum litterarum ignari et ex tacito respondentis statt. (Ja, es kam vor, daß der Sup. den Pastor besonders vornahm und ihn in den Hauptstücken unterwies). — Bei gutem Verlauf folgte eine Ermahnung an die Gemeinde post Examen pastoris, qui expectationi nostrae satis fecit, Gott zu loben, daß er ihnen einen so treuen Lehrer gegeben. „Hierauf ist nun hernach unser anbefohlenes Ampt, daß wir auch die Gemeinen in Verhör nehmen".

Die Gemeinde war meistens sehr zahlreich, oft ganz vollzählig erschienen, selten war zu bemerken, daß viele fehlten. Zuerst mußten die Männer vor den Altar treten, die Weiber blieben hinten in den Stühlen, „daß sie sich nicht gegenseitig irrten". Den einzelnen Abteilungen wurden dann Fragen aus dem Katechismus, Psalmen und Sprüchen vorgelegt, sie sollten den Katechismus mit Auslegung beten, hernach ihr Verständnis beweisen. Von den Männern gilt meistens, daß sie nicht ordentlich antworten können (sind gar einfältig gewesen), bei den Weibern geht es weit besser; und wenn dann die Jugend dran kam, atmete der Kommissar auf, sie

bestand ziemlich oder auch sehr gut, je nachdem in der Gemeinde durch Pastor und Lehrer der Katechismus behandelt war oder die Kinder zum Unterrichte gesandt waren.

Auf dieses Examen folgten die Erkundigungen nach dem christlichen Leben. Der Pastor mußte abtreten, und die versammelte Gemeinde wurde nach Amt, Lehre, Leben und Wandel dessen gefragt. Das war ein bedenklicher Augenblick. Es hatte zuweilen ein Pastor viel Anstoß durch sein Leben gegeben, oder es hatte auch wohl jemand Streit mit ihm gehabt und versuchte sich nun zu rächen. Z. B. hatte in Thelkow der Pastor den Herrn von Kardorff wegen restierender Zinsen an den Predigtstuhl verklagt, dafür zeigte ihn nun dieser an, daß der Pastor verwichenen Sommer vor der Predigt Roggen eingefahren hatte. Der Pastor rechtfertigte sich dann öffentlich, daß er es aus Not getan, weil wegen der Teuerung kein Brotkorn zu kaufen gewesen und er mit seinen Kindern hätte Hunger leiden müssen, er hätte es seiner Gemeinde auch öffentlich angezeigt, daß sie sich daran nicht ärgern sollte, und der Superintendent hatte Gelegenheit auszuführen, in wiefern man am Sonntage die opera caritatis exerzieren könnte. Oder es lagen wirklich Ärgernisse vor, wegen der es dann (wenn nicht die Absetzung nach Anzeige bei dem Fürsten erfolgen mußte) ein gepfeffertes Alloquium ad Pastorem scandalose viventem gab: Reverende domine pastor! Quoniam a Serenissimo Principe et Domino nostro clementissimo missi sumus, ut non solum in doctrinam sed et vitam et mores Pastorum apud auditores inquiramus, fecimus quoque hjsloci, quod nostri est officii. Interrogavimus videlicet Auditores tuos, an diligenter et ita docendo et administrando sacramenta officium tuum facias iisque vitae integritate sis exemplo, ut nemo merito de te conqueri possit. — Verum hic multae de te audiuntur querelae, non tam ob doctrinae falsitatem et in docendo negligentiam, sed ob vitae et morum pravitatem et scandala, quae praebes tuis auditoribus. Conqueruntur enim te hominem esse asotum, vinolentum, rixosum, turpis lucri cupidum, te nonnunquam inveniri in publicis tabernis et chorias cum scandalo ducere, oscula quoque nonnunquam aliis feminis et femillis figere, cum uxore alterari, rixari eamque nonnunquam fustibus et baculis probe depexam rodere et domo ejicere, ut alia plura vitia taceam, ob quae mala audio. Und was der Pastor dann zu hören bekam, mag ihm noch lange in den Ohren geklungen haben. Indessen sind zum Glück solche Dinge selten, und gewöhnlich erklärt die Gemeinde, daß sie sich nicht über den Pastor zu beschweren habe.

Nachdem letzterer wieder eingetreten, wird er nun seinerseits über das Leben seiner Gemeinde befragt und gibt an, daß jemand in wilder Ehe lebe (der aber wohlweislich nicht erschienen), daß ein anderer stille und böte (der sich entschuldigt, daß er sich nichts Böses dabei gedacht), daß Sabbathschänder wären, die während der Predigt im Wirtshause söffen u. s. w. Waren die Übeltäter zugegen, so wurden sie öffentlich zur Rede gestellt und vermahnt, andernfalls notiert zur Anzeige bei der Obrigkeit. Das Gewöhnliche war freilich, daß der Pastor seine Beschwerden zurück-

hielt und erklärte, daß er Übeltäter rechtzeitig aus Gottes Wort strafe, oder nur allgemeines vorbachte, z. B. daß die Alten nicht fleißig genug zum Katechismus-Unterricht kämen, auch die Kinder nicht regelmäßig schickten.

Der Gottesdienst wurde nun geschlossen, indem in der Schlußrede Pastor, Küster, Vorsteher und Gemeinde, Alte und Junge zu ihrer Pflicht ermahnt wurden. Darauf mußten die Weiber und die Jungen abtreten, und es begann die Verhandlung über den Zustand der Kirche, der Wedem, über kirchliche Einkünfte u. s. w. Im Protokoll mußte genau angegeben werden, wie die Visitatoren alle kirchlichen Gebäude gefunden, und da konnte, allerdings oft recht Trostloses zu Tage kommen. Sehr selten war die Kirche baulich tadellos. Ja es kam vor, daß die Visitatoren in ein Dorf kamen, wo zu schreiben war „der Pastor ist gestorben, sein Sohn soll in Stralsund sein, Vorsteher, Küster und Einwohner sind tot, das Dorf ist wüste, das Pfarrhaus ist abgebrannt, die Kirche liegt voller Mist, auf den Turm kann niemand kommen, um nach den Glocken zu sehen“. Der Kommission war ein genaues Verzeichnis aller Dinge mitgegeben, über welche sie Erforschungen anzustellen hatten. 1) Von der Pfarre, Eingepfarrten, Bestand der Gemeinde, Patronatsrechten. 2) Von den Predigern (Geburtsort, Bildungsgang, Examen, Introduktion). 3) Von Lehre und Amt (Gottesdienst und Bekenntnis). 4) Vom Katechismus (dessen Einprägung und Erklärung in der Kirche. Er sollte in den Nachmittagsgottesdiensten der Gemeinde vorgesprochen und erklärt werden). 5) Von Beichte und Abendmahl. (Beichte sollte am Sonnabend und zwar von jedem einzeln entgegen genommen werden). 6) Andere Amtsgeschäfte. 7) Taufe. 8) Gravamina des Pastors. 9) dessen Einkünfte. 10) Begräbnisse. 11) Gemeindeleben (Verlobungen, Irrlehren u. s. w.). 12) Armenpflege. 13) Schulen und Jugenderziehung, Küster. 14) Vorsteher. 15) Von den Aufkünften und Besitzungen der Kirche.

Die nötigen Nachforschungen nach den Gütern, Erkundigungen bei den ältesten Leuten u. s. w., die Besprechungen der langen Gravamina des Pastors nehmen oft mehrere Tage in Anspruch, aber gerade die Gründlichkeit und Sorgsamkeit machte allseitig einen guten Eindruck, und da jedermann wußte, daß das Protokoll an den Landesfürsten gelangte, so ward in der Gemeinde das Bewußtsein lebendig, daß man, so lange vereinzelt und auf sich angewiesen, nunmehr mit der Außenwelt wieder angeknüpft hatte. Der Böse erkannte, daß es noch einen Richter auf Erden gab, und der Gute empfand, daß er mit seinem Streben nicht allein stehe.

Dem Pastor war die nötige Rückstärkung gegeben, er konnte deutlicher reden vom Vaterlande und Landesfürsten, und man lernte verstehen, daß in der Übung der kleinen Pflichten zugleich an einem großen Ganzen gebaut wurde; so fand die langsame Erweckung der Teilnahme für das Streben des Volkes und Landes wiederum statt, und der Pastor war hier der eigentliche Bahnbrecher und Pfadfinder durch Wort und Beispiel. Freilich dachte auch er damals noch nicht weiter als höchstens bis an die Landesgrenzen. Er besaß den Beweis, daß er nicht nach eigener Willkür sein Amt führen durfte, sondern sich bereit halten mußte, der kirchlichen Obrig-

keit Verantwortung zu tun. Die Visitationen sind von großem Segen für das ganze Land gewesen und haben ein Wesentliches zu der Vereinigung seiner Kräfte wieder beigetragen.

Es geschah aber noch mehr zu solchem Zwecke, die vielfach aufgedeckten Schäden trieben zu den Gedanken an außerordentliche Mittel. Und so versammelte denn der Herzog Gustav Adolf von Güstrow, der für alle kirchlichen Fragen reges Interesse hatte, die Geistlichen des Güstrowschen und Rostockschen Kreises zu einer großen Synode.

Diese General-Synode zu Güstrow, welche vom 14.—18. Juni 1659 in der Domkirche daselbst gehalten wurde, unter dem Vorsitze des Superintendenten Daniel Janus und der Beteiligung von 101 Geistlichen, ist eine eigenartige Erscheinung in der Geschichte der mecklenb. Landeskirche, nie zuvor oder hernach kommt etwas Ähnliches wieder vor. Man darf wohl annehmen, daß der gute Verlauf der Synode wesentlich der Beteiligung des Herzogs Gustav Adolf zu danken ist. Wie groß ihre Wirkung war, erkennt man hier und da aus den Pfarrarchiven. Immer wieder begegnet man den gelegentlichen Notizen, daß der Pastor an der Synode teilgenommen, auch liegen noch lose Blätter vor, welche die Beschlüsse derselben für spätere Zeiten aufgehoben haben. In Anhang III folgen einige hierher gehörige Stücke, die nachfolgende Angaben ergänzen werden.

Der Herzog nahm an der Eröffnung teil und verfolgte den Verlauf später sehr aufmerksam; er selbst hatte die Weise der Verhandlungen genau bestimmt, auch die Ordnung der Gottesdienste. Von 8—12 Uhr täglich fand die Konferenz circa Doctrinam und Ceremonias statt, am Nachmittage ging es ad examen vitae der Geistlichen, ad disciplinam, endlich ad externa, nämlich redditus, gravamina, querelas. Es war also Gelegenheit geboten zur gründlichen Aussprache über alles, was den Pastoren in ihrer Einsamkeit und ihrem schweren Kampfe mit der Bosheit und Roheit das Herz bedrückt hatte, und sie wurde ausgiebig benutzt. Man scheute es auch nicht, die Sünden von Standesgenossen aufzudecken und für die Ausmerzung der Ruchlosen einzutreten. Es war gewiß ein ergreifender Augenblick, als der Superintendent Daniel Janus, um die Verhandlungen über Leben und Sitten der Pastoren zu eröffnen, sich selbst solchem Gerichte in erster Linie unterstellte. Das einstimmige Zeugnis seiner Amtsbrüder ehrte den Mann, der in verworrener Zeit als eine feste Stütze sich bewiesen hatte. Bei der Synode waren von Eingepfarrten Klagen über Pastoren eingereicht, z. B. über den Pastor Johann Köler zu Zetemin und den Pastor Haußmann. Nach Untersuchung der Sache wurden beide später vom Amte abgesetzt. Die Pastoren von Fahrenholz und Tützen verklagten sich gegenseitig wegen ärgerlichen Lebens, hatten sich in der Fastnacht voll gesoffen und geprügelt und mit Scheltworten traktiert. Beide erhielten einen scharfen Verweis. — Für den Scherz bei den ernstlichen Verhandlungen sorgten die 8 Bauern zu Kiewe; diese wollten ihren Pastor um das ihm zuständige Meßkorn bringen, und hatten schon lange mit ihm in Streit gelegen. Sie hatten auf seine Anfrage, ob sie ihre Angelegenheit zur Synode bringen wollten, mit Nein geantwortet, aber seine gelegentliche Ab-

wesenheit benutzt, um zusammenzukommen und den Beschluß zu fassen, doch heimlich hin zu reisen und den Pastor zurückzulassen und ihn fälschlich anzugeben. Sie beschwerten sich also, daß er mehr nähme, als gesetzt sei, und daß er seine Predigten wiederholt versäumt hätte. Der plötzlich hervortretende Verklagte aber konnte durch eine Urkunde nachweisen, daß seine Forderungen berechtigt wären, und die Versäumnis der Predigten genügend durch feindliche Durchmärsche und Krankheit rechtfertigen. Die verblüfften Bauern fingen nun an zu klagen, daß sie zu arm wären, das Meßkorn zu geben, worauf man sie wegen der Verleumdung des Pastors zur Rechenschaft zog und dem Fürsten die Ahndung der lügnerischen Beschuldigung eines frommen Predigers mit exemplarischer Strafe empfahl. — Der Herzog hatte Neigung, Meßgewänder in festis majoribus wieder einzuführen, die nur noch selten (auf 6 Pfarren) im Gebrauch waren, aber die Mehrzahl der Synodalen erachtete, „daß solches ohn Ärgernis der Kirchen nicht würde geschehen können", und es unterblieb.

Die Fragen nach der Lehre und den Ceremonien wurden der Art behandelt, daß der Superintendent zwei Pastoren ernannte, die ein Colloquium zu halten hatten. Es traten keine wesenlichen Differenzen zu Tage. Es heißt wohl gelegentlich: „Cum Dn. Pastor haereret, ipse Dn. Superintendens solvit et Auditorio satisfecit. —

Die Synode gab Veranlassung zu weiteren Visitationen, die besonders 1661—62 gehalten wurden. Die Sammlung zum Ganzen ist ihr beabsichtigter und erreichter Hauptzweck gewesen.

„Nicht fürchtet der Schwache, der Friedliche, mehr
des Mächtigen Beute zu werden."

Denn sehr nachdrücklich hatten die Pastoren es an das Licht gezogen, wie der Adel versuchte, auch in den kirchlichen Fragen seine Laune zum Gesetz zu machen und besonders in den Ceremonien sich eine Ausnahmestellung zu schaffen, damit er auch hier vor dem gemeinen Haufen bevorrechtigt erschiene. „Sie bitten sämbtlich, daß beyde, Adel und Unadel, an die Kirchen-Ordnung möchten gebunden sayn, und solches dem publico mandato, so auff allen Kantzeln muge abgelesen werden, mit zu inserieren." Das Ohr und Herz des Fürsten stand offen. Und wenn es ihm auch nicht gelang, überall die schreienden Mißstände abzuschaffen, so war doch der Mut der Seinen gehoben, denn er wollte offenbar ein getreuer Mitkämpfer sein.

Diözesansynoden finden noch ferner statt gemäß der Kirchenordnung, so z. B. diejenige in Plau, d. Nov. 1682, von Schluckmann berufen, welche in den Pfarrschriften mehrfach erwähnt wird.

Wenn eines Pastors liederliches Leben seinen Amtsbrüdern bekannt geworden war, so wurde es hier zu Tage gebracht. 1667 wurde auf einer Synode zu Malchin der oben erwähnte Pastor Bergmann in Fahrenholtz suspendiert wegen Ehebruchs, Trunk und Schlägerei, und der Fürst bestätigte die Amtsentsetzung. 1665 wurde Samuel Adelheid in Plau gleichfalls wegen Ehebruchs abgesetzt. —

Zuweilen waltete allerdings sehr große Nachsicht. So erscheint es unbegreiflich, daß, als der Senior Heidemann zur Anzeige brachte, daß der Pastor Molli in Goldberg sich in eine Dirne verliebt hätte und etliche andere Pastoren um Trauung gebeten, diese solche verweigert, weil seine Frau noch (von ihm wohl getrennt) lebte, worauf er die Dirne in seinem Wagen holen lassen, auch ein Hochzeitsmahl zubereitet habe, um sie sich selbst anzutrauen, der betreffende Molli dennoch im Amte blieb.

Im Allgemeinen aber gewinnt man aus den Pfarrschriften den Eindruck, daß in den ersten Jahrzehnten nach dem Kriege willenskräftige, durch Entbehrung gestählte, fleißige, ehrliche und nicht ungelehrte Pastoren im Amte sind. Die oben erwähnten Fälle müssen als Ausnahmen angesehen werden, sind nur gleichsam beiläufig zu erwähnen und dürfen unser Urteil über die Gesamtheit nicht beeinflussen. Im Gegenteil müssen wir sagen, daß es sehr zu verwundern ist, daß sich solche Fälle nicht häufiger zeigten. Die Wege, die jemand durchlaufen mußte, bevor er ins Amt kam, waren oft sehr schwierige und in Folge dessen die Bildung lückenhaft. Der Nachwuchs für das Pfarramt ging meistens aus den Pfarrhäusern hervor. Die Eltern waren vielleicht im Kriege erlegen, als der Sohn noch sehr jung war, und dann konnte es geschehen, daß der Knabe lange auf den Landstraßen lag, bevor er Verwandte oder Befreundete seiner Eltern erreichte und bei ihnen Zuflucht fand. Unterrichtet wurde er meistens zuerst durch seinen Pflegevater selbst, fortwährend fanden Unterbrechungen statt durch neue Nöte, feindliche Heere und dergleichen. Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein Knabe, bevor er auf das Gymnasium kam, fünfmal die Stellen wechselte, vom Vater, Großvater, drei Studenten nacheinander, einem Präpositus und endlich von Lehrern einer Stadtschule unterrichtet wurde, auf dem Gymnasium ging es ihm erst recht kümmerlich, ihn hungerte oft und er wurde nur durch Freitische erhalten. — Einem kräftigen Jünglinge stellten die Werber nach, mancher ließ, ermüdet durch die Entbehrungen der Studienjahre, seinen Beruf fallen und ging freiwillig unter die Soldaten, mancher floh vor dem ziehenden Heere her von Universität zu Universität, denn wenn die Stadt, welche die Hochschule hegte, nicht genügend befestigt war, konnte sie keinem Heerhaufen, nicht einmal einer Streifschaar gegenüber genügenden Schutz gewähren. Kaum daß der Student das Triennium absolviert hatte, so verließ er, durch die Not gedrängt, die Universität und suchte nun meistens als Hauslehrer sein Unterkommen, bis sich ihm eine Pfarre darbot. Der größte Teil kam schon sehr jung ins Amt, weil Mangel an Pastoren aller Orten war; die Gunst des adligen Herrn oder dessen Empfehlung verschaffte ihm die Präsentation, der Superintendent examinierte, ordinierte und introducierte mit möglichster Eile, der Landpastor war fertig; es war nicht selten, daß er erst im Anfang der Zwanziger stand; ein Fall ist mir bekannt, daß ein neunzehnjähriger Mensch ein Pfarramt übernahm. Aber es kam auch oft vor, daß jemand wunderliche Kreuz- und Querzüge durchmachte, ehe er in den Hafen der Landpfarre einlief. Einer wurde unterrichtet in Magdeburg, Quedlinburg, Aschersleben und Torgau, studierte zu Wittenberg und Halle, war als Hauslehrer in

Leyden in Holland, ging mit dem französischen Gouverneur nach Mauritius, dann zurück nach England, auf die englische Flotte unter Admiral Noris, mit ihr nach Norwegen, Dänemark, Schweden, Reval, Danzig, kam später auf Fahrten durch England, über Calais nach Holland, und als sich dort kein Fortkommen finden wollte, über Magdeburg, Wittenberg, Hamburg durch Holstein nach Kopenhagen, wiederum mit einem Schiff nach England, Holland und Friesland und Lübeck, endlich als Hauslehrer ins Mecklenburgische und von dieser Stelle ins Pfarramt (1713—1732). Ein anderer zog von der Universität als Informator nach Frankreich und weiter herum, so daß er bei seiner großen Begabung schließlich Französisch, Italienisch und Spanisch so beherrschte, daß er wohl darin predigen konnte. Dann wurde er Privatsekretär des Grafen von Königsmark, trat als Auditeur in schwedische Dienste in Bremen, verheiratete sich mit einer Witwe, kapitulierte als Leutnant, gab seine Stelle auf und lebte eine Zeit lang von den Mitteln seiner Frau in Rostock. Durch Fürsprache wurde er Bürgermeister und Kirchenökonomus in Sternberg. Bei einem ansehnlichen Leichenbegängnisse hatte er Gelegenheit zu reden, fiel durch seine Vortragsweise auf und beschloß nun auf vieles Zureden, Pastor zu werden. Um aber den richtigen Übergang anzubahnen, gab er seine Stellung als Bürgermeister der Stadt auf und wurde dort Rektor, nach einem Jahre saß er auf einer Landpfarre. (Im Anhang IV wird die Selbstbiographie eines Pastors gebracht, dessen Lebenslauf nicht so bewegt ist). Selbstverständlich gehören die seltsamen und abenteuerlichen Lebensläufe zu den Ausnahmen, aber es beherrschte wenigstens die Studenten ein großer Wandertrieb, sie gingen von Königsberg nach Leipzig oder von Rostock nach Tübingen, zu Roß oder (meistens) zu Fuß, wehrhaft gegen Wegelagerer, oft unter schwersten Entbehrungen. Auf diesen Wegen lernten sie die Bedeutung des Hochdeutschen kennen und trugen direkt oder indirekt zu der Verdrängung der Volkssprache von den Kanzeln bei. Die prächtige plattdeutsche Predigt schallte nicht so häufig mehr durch die Kirchen. Nur einzelne zähe Naturen, die wußten, daß der Pastor in des Volkes Redeweise am besten verstanden würde, ließen sich durch alle Befehle der kirchlichen Behörde nicht beirren. Der alte, treue Johann Wichmann zu Zapel predigte noch 1737: „Segt mi, wat schall denn dor herutkamen, Kinner? Will ji denn dat ümmer so foort driven? So vül weet ick: ganz övle Lüde sihd ji nich; Goods is an ju, ji wullt ju ümmer bekeern, äverst da laat jit van enen Dag to'n annern good sihn, un all ju good Will löpt up nicks herut. Hört dat Enn davon an. Ji hevt doch up jugen Acker Haddik (Hederich), den ji nich girn unner jug Korn lihd, da sik äverst ummer infinnt; wat do Ji nu dormit, wenn de Haarvst kümt? Dor schick Ji jug Knecht un Mätens upt Feld un lat all dat Untüg tosamen harken; un went näverst den Acker up een Hupen ligt, nich wohr, denn mehm Jit Führ un steekt an. Süh, de leev Gott hett upp sienen Acker ok Haddik, den litt he nich geern dorup, wil he ein sinen goden Weiten vedarwt. Un löw Ji denn, dat he keen so god Huswirth is as Ji, dat he den Haddik mit samt den Weiten inföhren schüll? O wenn dei Harwst kümt, dat is de jüngst Dag,

denn schickt hei sin Huslüd, dat sünd de hilligen Engel, upt Feld, un lett he ok all dat Untüg von Haddik näverst sienen Acker in'n Eck tosamfegen, dat is de Höll, un dor verbrennt he'n denn ok mit ewigen Führ. Süh, so is de Höll vull Haddik. Dor heet et: Hadd ik fram wesst! Hadd ik den ollen Pasturn hört! Hadd ik Vader un Moder in Ehren holln! Hadd ik mi hübsch mit min Nawers vedragen! Hadd ik nich ümmer flökt, sapen, de Lüd bedragen! Hadd ik ditt nich, hadd ik datt nich!' Äverst dor is den de Gnadentid verbi; dat Lamenteeren kümt to lat. Gott lat den Haddik verbrenn mit'n ewigen Für."

So noch der alte Wichmann, der vielleicht, wenn wir seine Studienzeit abrechnen, in seinem Leben kein Wort hochdeutsch gesprochen hat.*) Sollte ein solcher Mann auf fürstlichen Befehl seine Kirchenrechnungen und Bücher, die der Superintendent nachzusehen Befehl hatte, hochdeutsch führen, so kam wohl eine wunderliche Schreibart zu Tage. Und erst recht wie Karrikatur erscheint es, wenn ein niederdeutscher, lutherischer Pastor anfing zu geistreicheln, um seine Zuhörer zu fesseln. Es sind uns Predigten dieser Art auch erhalten, ich brauche nur einige Titel hierher zu setzen: Perpetuum mobile, ein nimmer stiller Herzenserwecker. — Eine Leichpredigt vom blauen Dunst der Welt. — Geistliche Kühlung und Beschattung gottseliger Witwen. — Geistliches Wischtüchlein oder Trostgründe für Absterben der Kinder." Dieses Wesen entsprach nicht der niedersächsischen, kernigen Natur, die streitgerüstet nach allen Seiten zu kämpfen bereit war, nicht minder gegen das kohlschwarze Papsttum und den römischen Beelzebub, als gegen die Pietisten, Enthusiasten, Chiliasten, Irrgläubige, Religionsmischer, Indifferentisten und Novatoren. Und wenn der Landpastor auf seiner entlegenen Pfarre nichts erfuhr von dem Streite der Gelehrten und der Universitäten, so drang doch auch die Neuerungssucht der Welt vielfach in seine Gemeinde vor, und seine Besorgnis, daß am Ende der Teufel hier seine besonders heimlichen Wege habe, um in seine Herde einzubrechen, ließ ihn alsbald von der Kanzel heftigen Protest gegen das anstößige Unwesen erheben. Daß die gnädige Frau vom eingepfarrten Gute eines Sonntags mit einer Fontange in der Kirche erschien (1693), war ihm so bedenklich, daß er flugs bereit war, dagegen eine Predigt zu tun. Aus der Fontange sah ihm der Hochmut oder die schändliche Neugierigkeit, Leichtsinnigkeit, vielleicht gar Frechheit, andere in unkeusche Liebe gegen sich zu verlocken, heraus. Oder (1653) er trug der theologischen Fakultät in besorgtem Gewissen vor, „wasmaßen etliche vom Adel darüber, daß er sie wegen ihrer unter der Kommunion bei öffentlichem Gebete, Nennung der heiligen Dreifaltigkeit und des Namens Jesu auf dem Haupte behaltenen und nicht eins gerührten also genannten Puttmützchen (schwarze Käppchen für einen Kahlkopf) öffentlich taxieret und gestrafet, sich hoch offendieret und beschweret gefunden und desfalls ihm in den benachbarten Kirchen hinfüro zu predigen und den Gottesdienst zu verrichten nicht gestatten wollen." —

*) Der Pastor Georg Niehenk † 1714 war der letzte, der in Rostock missingsch predigte.

Mit Entsetzen sah er das unaufhaltsame Eindringen der Perücken und donnerte gegen ihre Träger: „Ihre Köpfe sind gleich den Eulen, weil sie mit Perücken oder frembden, weiß nicht wessen Haaren sich behängen und auch ihre Stirn nach Art derer, die vormaln irer Übelthaten halber Brandmale hatten, also bedecken, verhüllen und verbergen, daß, wenn ein Kindt in einem Walde sie ersehen solte, erschüttern würde und meynen, es sähe Räuber und Mörder.“ Der Pastor zu Kuppentin schrieb, erregt durch die Modenarrheiten, seinen Alamode Teuffel oder Gewissensfragen von der heutigen Tracht und Kleiderpracht 1682 und erörterte, ob Weibsbilder sich überhaupt schmücken dürften, um dem Mannsvolke zu gefallen, ob eine Mannsperson Bart und lange Haare tragen möge, und was vom Pudern, Schminken, Schleppetragen, Schönpflästerchen legen ein Christ zu halten habe.

Solche Erwägungen der Landpastoren zeigen uns nicht immer eine Verirrung von dem rechten Gebiete der Amtsführung. In unserer Zeit übernehmen sofort die Zeitungen und Witzblätter den Kampf gegen Modenarrheiten, in jener Zeit, in der die Mode ungeheuerliche Dinge aus Frankreich herüberbrachte, gab es keine andere Möglichkeit, die öffentliche Meinung dagegen wachzurufen, als allein durch die Predigt oder gelegentliche Flugschriften. Daß man überall den Satan zu spüren glaubte, wird nach dem Vorbilde von Luther verständlich sein. Die eifrigsten Landpastoren gingen den Spuren des Höllenfürsten in alle Winkel nach, mit geheimen Grausen, aber mit großer Selbstbezwingung. Und wie einst im Altertum bei sinkendem römischen Wesen gerade die besten und tüchtigsten Kaiser die erbarmungslosesten Christenverfolger waren, so waren die besten und treuesten Pastoren in vorliegendem Zeitabschnitt die härtesten Gegner des Hexens.

An dem Beharren in den die Entwicklung des Volkes hemmenden Irrtümern erkennen wir, daß der Landpastor uns nicht die Kraft zeigt, die berufen ist, das Volk neue Bahnen zu führen. Er überragte an Bildung seinen Gutsherrn und dessen Bauern bedeutend, aber er gewann diese Bildung nur einseitig durch seine Wissenschafft, indem sein Sinn für die sonstigen geistigen Fortschritte auf andern Gebieten verschlossen war, und selbst seine Weise des Studiums der Theologie, in der er sich durch hartnäckiges Streiten für seine Anschauungen fortbildete, hielt ihn in seiner Einseitigkeit fest und machte ihn schroff und hart für Andersdenkende. Es kam die Zeit, wo die Predigt als die größte öffentliche Macht allmählich abgelöst wurde durch die Presse, der Landpastor verlor den Einfluß auf das öffentliche Leben, indem er ihn um so mehr auf das Gemüt und die Seelen seiner Zuhörer gewann. Sicherlich aber war er in dem hier besprochenen Zeitabschnitt die Hauptkraft, die das Volk aus seiner Zerstreuung wieder sammelte und aufrichtete und stützte. Verirrte er bei seinem mühseligen Werke sich oft zur Strenge und Herrsucht, so bewahrte er sich doch die besten deutschen Tugenden des Mutes, der Treue und der Willigkeit zur Selbstaufopferung. Indem er durch sein Beispiel sie mitten in das Volk hineinstellte, erzog er es am sichersten zur Nachfolge. Der Bauer erkannte es nicht, daß sein Pastor, der auf den verödeten Dörfern bei oft vertierten Menschen unter Entbehrungen schlimmster Art aushielt,

tagtäglich unerhörte Opfer brachte, aber selbst wenn der Bauer durch den Stab Wehe, den der Pastor kräftig gegen ihn führte, ein erbitterter und tückischer Gegner seines Seelsorgers wurde, so konnte er sich auf die Dauer der geistigen Überlegenheit und sittlichen Beeinflußung nicht entziehen; der Pastor wanderte seinen Weg unbeirrt weiter und erlangte einen Sieg nach dem andern, indem er für sein Märtyrertum sich entschädigte durch den zuversichtlichen Blick auf die in der Ferne winkende Krone des Lebens.

Anhang I.

Nachrichten über Leiden der Pastoren im großen Kriege.

Belitz Anno Salutis 1638 den 12. May Actum Rostochii, zu gedenken.

Da in diesen betrübten Kriegszeiten ein sehr kläglicher und erbärmlicher Zustand in allen Stenden eingerissen, das auch (leider) Anno 1637 am 12. Sonntag n. Trin. unsere Kirche zu Belitz von den tyrannischen Krieges-Soldaten überfallen, da sie sich nicht als Menschen, sondern als lebendige Teufel haufensweise verhalten. Sie haben weder die Kirche, die Wedem alß mein Haus, und keineß Hauses verschonet, darinn gefallen und alles wegkgeraubt, sie haben mit starken Axen und Schmiedehamern unsere Kerckthüren, so verschloßen, zerhawen und eröffnet. Die Thüren für der Gerbekammer wahr von starken Bretern so starck und feste, konten dieselben so balde nicht eröffnen; So haben die Tyrannen die Mawer, daran der eiserne Riegel, für der Thüren entzway gehawen, den eisern Riegel auß der Mawer gebrochen, vnd also mit gewalt die Thüren aufgebrochen.

Dornach haben Sie den hölzern Kum, welcher sehr woll mit vielen starcken eisern dauben verwehret vnd drey starcke große Schlößer dafür gelegen, auch nicht so bald zu eröffnen, vnd etliche stunte mit wüten vnd toben daran mit großen Exsen und andre Schmiedehemmern gehawen, bis daß Sie für reste kaum ein Loch darin gehawen und alles, was in dem kum an Kelchen und Gelde vorhanden und von uns mit allem fleiße gesamlet und verwahret, gestohlen und darmit hinweg geführet, haben die Tomos Lutheri und alle andern Bücher der Kirchen und auch alle meine Bücher hinweg mit geführet. Meine Predigten und Dispositiones einestheils verbrandt, einstheils in den Mist den Pferden vnterworfen und mit füßen getreten, Sie haben auch die Totengreber eröffnet in der Kirche, ja die Kirche an allen Orten durchgraben.

Summa Ich kann das Wüten und Tyrannisiren nicht alle erzählen.

Endlich nahmen mich die Tyrannen gefänglich und haben mich zwey tage gepeiniget, sehr unbarmherzlich mit mir umbgangen, Ich sollte sagen, wo ich und die Kirche mehr gelde vergraben hätten, das ich endlich wie auch alle Brawren ins Exilium vertrieben. Die Vorsteher dray sein alle im Exilio gestorben, vnd ich nur allein übrig bin, der den Zustand der Kirchen zu Belitz wisse, So weiß ich auch nicht, wie lange mich Gott wirtt

leben lassen, So will ich noch bey meinem leben kundt und bekandt thuen vnd kurze verzeichniß bringen, waß unsere Kirche für Geld bay andern Leuten auff ihre Ansuchen auff Zinse der Kirche zum besten, auf befehlich vom Superintendenten außgethan hatt, welche Gelder nach meinem Abscheiden also sollen eingemahnet werden."

Es folgen nun die Schuldner, welche schon in 4—10 Jahren nichts gegeben haben (6%) z. B. Dr. Lucas Backmeister, Superintendent, hat 100 Thlr. in vorgefallenen Nöthen empfangen, hat in 6 Jahren keine Zinsen gegeben.

Doktor Johann von Hilden (?) damals in Güstrow, ist Zinsen schuldig von 10 Jahren. Laurentius Garlipp, Pastor zu Upal, von 6 Jahren. Die Stadt Gnoien von 4 Jahren . . . . trotz fleißiger Mahnung.

So schreibt gewissenhaft vor seinem Lebensende Pastor Stephanus Schröder; was er erwartete, trat ein, er ist bald hernach gestorben, wohl in Folge der großen Martern, welche er ausgehalten.

Boddin: Christoph Springborn, 1618 berufen, überlebt den Krieg und erzählt 1647 bei Gelegenheit einer Visitation, daß in Boddin 3 Glocken gewesen, wovon die Marketender und Juden (!) zwo weggeführet. Eine kleine Glocke ist von zwei Baronen aus der Kirche nach Rostock zu verkaufen gebracht, ist dort aber angehalten worden baym Rath, daß sie auf der Schreiberei festgesetzt ist. — In der Dölitzer Kapelle war auch eine Glocke, welche Melchior Viereck an den Glockengießer zu Rostock verkaufte. In diesem erbärmlichen Kriege ist dem Pastor all das Seine abgenommen (allhie in 7 Jahren hat er alle Intraden und Hebungen entbehren müssen), sein Eigentum verzehrt, mit Schulden beladen, von Gläubigern bedrückt. Aus Mangel an Zugvieh kann er nicht haken und pflügen, Dienstboten sind nicht zu haben. Und wenn man nicht Anstalten trifft, ihm seine aufgelaufene Besoldung zu verschaffen, so kann er sich nicht länger halten.

Tüzen: Der Pastor Joachim Striegel verließ 1638 seine Pfarre, weil kein lebender Mensch allda verblieben war, er wurde Feldprediger bei dem König von Dänemark, im Oberst Buchwaldischen Regiment, lange Zeit stand die Pfarre verödet da, bis 1650 Striegel wieder erschien und um Wiederanstellung bat. Damals stand Tüzen und das benachbarte Borgfeld noch ganz leer. Striegel brachte vielbeneidete Mittel mit, nämlich 4 Ochsen und 4 Kühe, ging jedoch ein Jahr darauf nach Dänemark zurück, weil seine Frau ihm nicht in den wüsten Ort folgen wollte. Man vereinigte die Pfarre mit Fahrenholz.

Cammin bei Laage: Der Pastor Elias Senstius hatte in seiner Gemeinde 1631 die Pest, 1637 mußte er mit dem Reste nach Rostock fliehen, „da man wegen des Kriegeswesens auf dem Lande nicht seyn noch sich aufhalten konnte." In Rostock hielt er Gottesdienst mit seiner Gemeinde am 1. und 14. November und am 6. und am 25. December, dann starb er, und es folgte ihm sein Sohn Andreas Senstius 1640.

Klenow (bei Ludwigslust): Der Pastor Joachim Schröder, welcher den Krieg überlebte, schreibt: „Hierbay ist herum zu observiren, umbständlich zu berichten und zu wissen, daß in den jetzigen trübseligen und

angsthaftigen Zeiten, da das hochschädliches und gefährliches Landverderbendes und Kirchen verwüstendes Kriegswesen eingerissen und continuiret hat, und der nidescens mars und insatiabilis terribilis mors dominiret und abscheulich grassiret haben und die Kaiserliche Armee 3 mal, wie auch die Schwedische Armee 3 mal dieses Land und sonderlich diesen Ort attingiret, hindurch gegangen und in totum effective logiret haben, der General Baner und Torstenson mit der Schwedischen Armee und der General Wallenstein und Gallas mit der Kaiserlichen Armee dieses Land occupiret die Kirchenzinsen und Dörfer ins Stocken gerathen und in retardat geblieben, daß kein Vorrath hat können colligiret und reserviret werden. Zumal die Leute sehr torquiret und gegeißelt, wie jedwedem bekannt und die Experientia mehr als gut ist, contestiret, daß die Leute darüber verlaufen müssen, auch mehrenteils weggestorben und also die Kirchenzinsen Pächte nicht ausgegeben werden können. Ja es sein fast alle Kirchen in kleineren Städten und sonderlich auf den Dörfern zerbrochen, spoliirt und jämmerlich ruinirt worden, daß es zu erbarmen und zu beklagen. Wie denn auch diese Kleinowsche Kirche, da sie zum andern mal von den Schwedischen und Kaiserlichen gebrochen, spoliirt und verwüstet und alles Kirchen Ornat daraus hinweg geraubt worden, als die Meßkleider, ein messingens Taufbecken u. s. w. (folgen die Sachen) was in der Kirche vergraben, vermauert und verborgen gewesen, herausgesuchet und eröffnet. Man hat die Todtengräber und darinnen niedergesetzte Leichen nicht verschonet, die Särge, wie der jetzige Augenschein annoch klärlich ausweiset und bezeuget, in der Junker von Kleinowen Begräbniß aufgeschlagen, ein zinnern Sarg, darinnen selig. Junker Detlof Kleinow gelegen, ganz weg genommen und also mit desolation gehauset, daß es zu beklagen und nichts darinnen geblieben . . . . . . die Kirche hat wüste gestanden, daß kein Gottesdienst hat verrichtet werden konnen, weil die eingepfarrten Dörfer verwüstet, theils abgebrannt, die Leute daraus verjaget, auch wegen Hungersnoth verschmachtet und umgekommen und die wenigen, so sich noch mit großer Gefahr salviren müssen, in Lübeck, Hamburg und Holstein, sich aufgehalten. Den einen Kirchenvorsteher Ties Ziten, bei welchem die Kirchenschlüssel in Verwahrung gewesen, welcher war ein frommer Mann, haben die gottvergessenen Reiter mit Gewalt aus dem Hause hinweg gerissen, ins Holz geführet und all dar erbärmlich und gräulich geschlagen und torquiret, daß er ihnen Vieh und andere verborgene Sachen, wo die Bauern ihren Vorrath ins Morast versteckt hatten, nachweisen und zeigen sollte; weil aber der gute Mann ihnen nichts zeigen noch schaffen können, so haben sie ihn im Holze erschossen. Etliche Tage hernach ist er von einem andern Bauern Namens Heinrich Tieden wieder gefunden (da ihn die Füchse angefressen und halb verzehret) und in die Erde verscharret worden. Derowegen in solchen betrübten und elenden Zeit, wegen desolation und devastation und verjagung der armen Leute die restirenden Zinsen nicht einkommen noch Vorrath colligiret werden können.

Malchow: Rudolf von Aucum, 1620 nach Malchow berufen, „hat bay der damahligen schwehren Krieges-Zeit viel außgestanden. Insonderheit,

wie bay dem feindlichen Einfall hieselbst, die meisten Einwohner aus der Stadt geflüchtet, Er aber nebst etlichen wenigen zurück geblieben und von den Kayserlichen Soldaten aufs gräulichst gequälet, in dem ihm ein sogenannter Schwedischer Trunck eingegeben, dadurch er dermaßen entkräftet, daß er ein beständiger Valetudinarius geworden, und des folgenden Jahres an der Pest gestorben. Ihm folgte Jakob Ansehl 1638. Hat anfangs bay den trübseligen Zeiten das Amt alleine nicht nur hier, sondern auch in der gantzen Gegend verwalten müssen, dabay er öfters vieler Gefährlichkeit unterworfen gewesen.

Mestlin: Der damalige Prediger Bartholomaeus Simonis flüchtete 1638 nach Parchim, woselbst er an der Pest starb. Seine Leiche wurde von seinem Freund und Vetter Martin Rohde, Prediger in Grebbin, mittelst eines Ochsenfuhrwerkes heraus geholt und zu Grebbin ehrlich begraben. Nach seinem Tode war 6 Jahre lang kein Pastor in Mestlin.

Melz: Laurentius Kassubius erlebte, nachdem er 30 Jahre Pastor gewesen, die traurige Zeit 1638. Er flüchtete mit dem Reste seiner Gemeinde und Familie nach Röbel, verwaltete an Stelle der dort an der Pest verstorbenen Geistlichen die Gottesdienste und soll an einem Sonntage, nachdem er noch soeben den Segen vom Altare gesprochen, daselbst todt hin gefallen sein.

Röbel: Daniel von Ankum, war 7 Jahre Pastor und starb 1638 an der Pest. Sein Nachfolger Heinrich Burmester starb daselbst noch in demselben Jahre an der Pest.

Serrahn: In der betrübten Kriegszeit 1637 wurde alles auf der Pfarre zerschlagen und zerhauen und ruiniert. Weil aber kein Mensch Tag und Nacht sicher sein konnte, so machte sich der Pastor Dambeck auf die Lieps (Insel im Krakower See) und hielt daselbst an Sonntagen und Aposteltagen Gottesdienst, ohne von Besuch der Kriegsleute frei zu sein. Dann begab er sich nach Krakow, hielt jedoch fast alle Sonntage in Serrahn Abendmahl (Er war also einer der wenigen Pastoren, die nicht mitten in ihrer Gemeinde aushielten). Als Rittmeister Tillsinger aus Krakow weg kam, zog der Pastor wieder auf die Lieps und am Mittwoch vor Weihnachten 1638 nach Güstrow, von wo er auf Begehren nach Serrahn zur Communion kam. In Güstrow grassierte die Pest. (Der Pastor von Grubenhagen starb dort an der Pest). — 1638 kam der Pastor mit Weib und Kind etwa um Pfingsten zurück nach Serrahn, wurde aufs neue ausgeplündert und lebte in Elend und Gefahr. — Übrigens überlebte er den Krieg und starb 1662.

Dobbin: Pastor Duncker, „ein feiner begabter junger Geselle" schreibt an den Fürsten, daß er mit Weib, Schwiegermutter und 4 Kindern von seiner Pfarre nackt und bloß mit Hinterlassung aller seiner Habe und Güter ins Exilium verjagt sei. „Da ich denn wie ich allhie in Güstrow mit elenden und zerrissenen Kleider, ja auch mit Urlaub zu melden, wohl gar barfuß ohne einigen Heller und Pfennig bin angelangt, von verschienem Bartholomaeustage (24. Aug.) her bis auf diese Zeit (24. April 1638) von christlichen, frommen und mildthätigen Leuten sammt den Meinigen

bin aufgenommen, gespeist, gekleidet worden." Er hofft vergeblich, daß jeder wieder zu seiner Stellung komme, der Zustand sei je länger je ärger geworden, bis endlich die Mittel zu leben gar sind abgeschnitten worden. Der Acker in Dobbin bleibt unbebaut, die Häuser sind verwüstet, die Bücher verbrannt, die Gemeinde zertrennt und jämmerlich gestorben, „also daß ich in meinem Kirchspiel nicht mehr denn 6 wohnhaftige Bauersleute von den 14 Bauern im Jahre 1625 übrig habe, die auch doch daheim und zur Stelle nicht bleiben können, sondern in dem Städtlein Krackow kümmerlich ihren Aufenthalt haben, da sie denn mit Gottes Wort und dem hlg. Abendmahl nach Nothdurfft unterrichtet und berichtet werden. So sieht man auch noch wenig Hoffnung auf Besserung und läßt sich ansehen, daß der Hunger und die Beschwerung immer größer und die übrigen Leute gar dahin sterben. In Ansehung dessen habe ich für nothwendig und rathsam zu sein erachtet, sammt guter christlicher Gesellschaft mich in andere Lande eine Weile zu begeben und soviel möglich meinen Aufenthalt zu suchen". — Vielleicht zog er mit andern zusammen aus, um Gaben zu sammeln. Der Fürst beurlaubte ihn. Später kehrte er zurück und war Pastor in Krakow.

Sternberg: Nach Sternberg kam die Pest, und beide Prediger starben daran. In dreiviertel Jahren wohnte in Sternberg kein Mensch; die Kirche wurde geplündert, der Bürgermeister Joachim Schröder jämmerlich ermordet. Allmählich fanden sich die Leute wieder, und es wurde ein Pastor aus dem Lüneburgischen, Joachim Sudabe 1640 wieder eingesetzt.

Suckow: Pastor Christian Werner lebte von 1626—1638 daselbst, der Krieg verheerte alles, und die Pest rieb das Übrige völlig auf. „Weil auch hiesiger Ort dergleichen Schicksal erlebt, so hat er sich, weil kein Zuhörer mehr hier gewesen, nach Parchim begeben wollen, ist unterwegs aber an der Pest gestorben 1638, soll dann abends wieder hierher gebracht sein und in der Stille auf dem Kirchhofe beerdigt sein. Hierauf ist weder Priester noch Bauer in Suckow gewesen. Aus Holstein sind hernach viele gekommen, welche wieder aufgebaut, die Gemeinde aber ist ins zwölfte Jahr ganz wüste gewesen und haben keinen Prediger gehabt".

Warin: 1639 starb der Pastor, es folgt in demselben Jahre Johann Pobert im Amt, die Entbehrungen sind so groß, daß er nach 2 Jahren stirbt. Nach 5 Jahren kommt ein anderer Pastor.

Westenbrügge: Die Juraten berichten, daß 1624 der Pastor David Meisnerus nach Stockholm in Schweden berufen, dessen Successor Johannes Schröder bald innerhalb dreier Jahre zeitlichen Todes seliglich verblichen, die Stelle drei Jahre lang unbesetzt geblieben. 1637 fliehen alle wieder wegen des Krieges.

Hanstorf bei Parkentin. Acht Tage vor Jakobi 1627 kamen die Kaiserlichen, 6000 Mann stark, unter von Arnim, plünderten alles. Die Leute flohen nach Rostock. 1628 war die Pest in Hanstorf und Gorow, es starben über 100 Menschen, auch der Küster mit Weib und Kind. Sie war in allen Häusern des Dorfes, auch im Pfarrkaten, doch nicht im Pfarrhause. Der Schäfer zu Gorow starb mit all den Seinen, auch der

Schäfer zu Hanstorf mit Frau und Kind. 1637 nahmen die Kaiserlichen alles Vieh weg, die Leute wagten wegen des Krieges nicht, über das Feld zu gehen. Am 1. Weihnachtstage 1637 wurden sie in der Kirche von den Kaiserlichen überfallen, welche allerhand insolentien darin verübten, etliche Knechte mit Gewalt aus der Kirche fortnahmen, einige im Haupt verwundeten. 1638 brachen die Schweden in die Kirche. Der Prediger mußte sich wie ein Kriegsgefangener in Rostock aufhalten, und weil daselbst hitzige Krankheiten und das Fleckenfieber, an welchem Pastor 12 Wochen lang tödtlich erkrankte, heftig grassierten, starben gar viele, aus dem Kirchspiel Hanstorf mehr als 100 Menschen.

Kuchow. Der Prediger Bernhard Calander ist 1637 mit all den Seinigen gestorben, die Kirche ist völlig verwüstet, die eingepfarrten Gutshöfe sind geplündert und zerstört, die Herrn sind in die Städte geflohen und zum Teil daselbst gestorben; die Untertanen kamen durch Hunger, Schwert und Pestilenz um, so daß nicht der zehnte Theil übrig blieb. Zehn Jahre lang lag alles wüste. Der Rest, der aus seinen verborgenen Löchern gleichsam wieder herausgekrochen, hielt sich nach Woserin zur Kirche, „woselbst der Prediger Hr. Warnerus Caloander, gleich als ein Brand noch aus dem Feuer gerissen und beym Leben blieben ist, welches nicht vielen auff dem Lande widerfahren ist".

Anhang II.

Nachrichten über den Pfarrantritt nach dem großen Kriege.

Belitz: In Nomine Jesu Amen. Zu wissen, daß nachdem ich, Joh. Joachimus Duncker, Anno 1640 drey wochen nach Ostern allhie zu Belitz in meinen Pfarrdienst getreten, ich anders nicht als eine grausame wüsten gefunden, da kein mensch mehr gewonet, ausgenommen eine Dirne, die sich noch bisweilen im Dorffe sehen lassen, vndt findt weder Acker noch garten begatet gewesen. Die Kirche belangend ist zwar noch schloßfertig gewesen, aber sonsten alles herausgeraubet, was der Kirchen gehöret hat, ist auch das Dach sehr bawfällig.

Das Pfarrhauß sampt andern Zimmern ist gar vbel zugerichtet gewesen, das weder thür noch fenster, weder Stuel noch Bank darin gefunden worden ist, vnd ist nötig gewesen, das man alsbald daran beßere, sonsten sie gar herunterfallen werden in kurtzer Zeit. Die Küsterwohnung ist gar abgebrannt.

So sint auch der Pfarrkinder anfenglich so gar wenig gewesen, das man damit fast nichts hat anfangen können zu bawen oder zu machen.

Der liebe Gott wolle es wieder vermehren, und unserm geliebten Vaterlande, sowol auch andern örtern den lieben Frieden wieder geben, vmb seines geliebten Sohnes willen. Was demnach das Kirchenwesen allhie für einen beschwerlichen angefang gehabt und wie schwer es dem geworden, der solches hat beginnen sollen, kann ein jeder vernünftige Mensch leicht ermeßen u. s. w." Im Jahr 1640 hat der Pastor fast umsonst dienen müssen, nur daß der alte Kettenburg ihm im Testament 6 Scheffel Korn verehret, dazu etliche wenige Bauern 1 Viert (oder einige) Backbiren. — 1642 bemerkt der Pastor, daß an den Gebäuden etwas geschehen muß, der Fürst muß durchgreifen und die Widerstrebenden zwingen, „sonsten wird es dahin kommen, daß viel Prediger die Bücher werden aus den Henden legen und sich ihrer Hände Arbeit nehren müssen, wie zur zeiten Nehemiä geschehen."

Brunow 1638—1645 war Vakanz gewesen, da wurde der Pastor Hermes dorthin gesandt, als noch in allen eingepfarrten Dörfern wenige Leute waren; der Pfarrhof war über alle Rede wüste. „Am 8. November 1645 bin ich mit meiner Ehefrau hierher angekommen und habe mich hier zu wohnen nieder gelassen, obsgleich noch ein sehr unsicherer Zustand des Krieges halben war und der Superintendent diesen Ort um Unsicherheit willen aciem novaculam pflegte zu nennen. Sofort in der Nacht vom 8. bis auf den 9. Nov. fing es scharf an zu frieren und continuierte der Frost nebst stetigem dichten Schnee bis auf Lichtmeß. Auch in dieser ersten Nacht meines Ankommens fiel nieder das Wohnhaus auf Jürgen Schmidt des Kossieten Stätte, davon fort am folgenden Tage unsere Brunowschen Leute 6 Fuder Holz entzwei gespaltet und mir zum Brenholz ins Haus geführet; das andere und beste Holz aber mußte zur Bauern Partition sein."

Hägelow: Pastor H. Goes † 1621, Johann Wulf † 1623, Johann Goes † 1639. Es starben also 3 Pastoren bald nach einander. Die Gemeinde war insofern weiter noch schwer betroffen, als 1639 die beiden Patrone Hermann Cramon auf Borkow und Ulrich Cramon auf Woserin (ersterer mit Frau) starben. Der Pastor ließ nur ein Töchterlein von 6 Jahren nach, das Pfarrgehöft wurde niedergebrannt, die Gemeinde starb durch Hunger, Pest und Schwert fast aus; der Rest verbarg sich in Löchern allerlei Art, und war ohne Geistlichen, bis 1650 Pastor Rehe wieder berufen wurde, der die Tochter seines Vorgängers heiratete.

Kölzow bei Marlow. Der alte Pastor war beim Kriegsruin 1638 nach Rostock geflohen, dort mit seiner Frau gestorben. 1645 kam Henrikus Rodbertus, ein Holsteiner. Er fand bei seiner Ankunft auf der Pfarre „nichts als einen bloßen Brink." 1647 fing er an die Wedem zu bauen „mit meiner schweren Arbeit, Fleiß, Mühe, Kosten." Der Superintendent sagte später, daß jener seine selbsteignen Handdienste, Fuhrdienste und Fußdienste daran gewandt. Aus seiner eignen Tasche mußte er der vermögenslosen Kirche vorstrecken; seine Wiesen waren mit Buschwerk bewachsen, seine Holzung war von den Bauern verwüstet, der junge Aufschlag durch Schafe verdorben. In seiner Gemeinde waren von 39 Bauern und Kossieten noch 6, zwei Herrnhöfe lagen noch ganz wüste, der Oberstleutnant Kardorff

wohnte in einem Bauernhause. — Beim Bau des Hauses wirtschaftete der Pastor gelegentlich mit der Maurerkelle und brachte allmählich die Wedem zu stande. Aber seinen Unterhalt konnte er bald nicht mehr schaffen, „weil er bei obigem Bau das Seine zugesetzt hat und aus der Gemeinde nichts zu haben ist. Nam ubi non ovicula, ibi neque lana! Wenn er von den Gütern das ihm Zustehende fordert, so setzt er sich großer Verfolgung aus. Das Geld, welches er von den Lühes erhält, „muß er an Brodkorn und Bierkorn sowie an Dienstboten- und Tagelöhnerlohn, mit denen er alles aus der Heide heraufarbeiten muß" aufgehen lassen, hat noch Viehschaden „daß bei so bewandten Sachen ich auch mit meinem Weib und sieben theils noch kleinen Kindern fast nichts zu erhalten weiß." Der Acker ist wohl aufgebrochen und besäet, aber er gibt nicht das Saatkorn wieder, so daß der Pastor ihn entmutigt in Rusch und Busch liegen lässt. Des Pastors größere Kinder müssen ihm Knecht und Magd sein.

In **Parum bei Güstrow** findet der Pastor bei seiner Ankunft kein Haus, keine Scheune, kein Tor, keinen Zaun, sondern nur noch 4 Balken auf des früheren Hauses Stätte.

Goldebee. 3 Jahre Vakanz trat auf der Pfarre ein, weil Wismar von den Schweden belagert wurde. 1632 auf Jakobi findet die Wiederbesetzung statt durch die Strahlendorfs, denen das Patronat der Pfarre zusteht. Inzwischen ist die Wedem ganz verfallen „auswendig wüste und öde. In dem Musaeo oder Studirstüblein war noch das repositorium. Ein Teil vom Boden indessen war eingefallen, auch der Keller eingefallen und mit Mist zugedempfet. Als die Wiederherstellung beginnt, muß der Pastor Jaster die Leute, welche n e w e n s t m e i n e n e i g e n l e i b- u n d H a n d a r b e i t eß helffen repariren," speisen. Er lebte im ersten Jahr von Geschenken seiner beiden Patrone; außer dem Meßkorn von 2 Jahren erhielt er noch 6 Schffl. Roggen, 6 Schffl. Gerste, 2 Schffl. Erbsen, 3 Schffl. rauhen Hafer, 1 Schffl. Buchweizen, dazu an Geld von den beiden adelichen Wittwen noch 14 Rthl. und 36 Mk. Glücklicherweise erbte er von seinem Vater noch 3 Drömt und 12 Schffl. Roggen, aber die Anfuhr von Güstrow bis Goldebee kostete ihn 18 Gulden. Andere schenkten ihm aus entlegenern Gegenden, wohin er sich also bittend gewandt hat, Korn und Geld. So kam er durch, hatte auch zugesäet, so daß im nächsten Jahr schon gut geerntet wurde. Aber nur wenige Jahre verbrachte er so, da kam 1638 der neue Kriegssturm. Am 6. Januar mußte er mit seiner Gemeinde nach Wismar fliehen; zwei Regimenter lagen an 16 Wochen in Goldebee, alles, Wedem, Kirche, Vieh, die adelichen Höfe, Scheunen und Ställe, Mühlen u. s. w. wurde ruiniert, seine Patrone erlitten selbst so großen Schaden „das sie und die Ihrigen so balt nicht wieder überwinden." Aber der Pastor verlor nicht den Mut. Ein Pächter wollte die Gelegenheit benutzen, um seine Verpflichtung zur Ackerhülfe zu bestreiten, aber da kam er schön an. Der Pastor trieb die Sache zähe bis zu einem Gutachten der Fakultät in Rostock. — 1640 wurden die in der Not geretteten Kelche versetzt, um die Kirche bessern zu lassen; und als alles wieder nach dem Kriege in guten Stand gebracht war, da hatte der Pastor sein Lebenswerk getan nnd legte sich und starb. 1654

kam sein Nachfolger David Otto. Um ihm über den schweren Anfang wegzuhelfen, erhielt er von allen Seiten Geschenke: 1 Seite Speck, 6 Sch. Gerste, 1 Zuchtsau, 1 jähriges Kalb, noch 6 Schffl. Gerste; 1 Drpt. Gerste, 1 Ferkel, noch 1 Schffl. Gerste; 1 Gans, 3 Ferkel, Zuchtlämmer, 1 Borgschwein u. s. w. Da hatte er es gut. Aber im ganzen Lande suchte man wohl die Nachfolge für ein so edles Beispiel vergebens. —

Der Herzog Adolf Friedrich ließ die Fürsorge für die Pastoren sich sehr angelegen sein, stets hatte er für sie ein offenes Ohr und eine offene Hand, und wo zu ihm Klagen kamen, da suchte er, wenn er nicht selbst helfen konnte, anderswo die Mittel zur Hülfe. Seine Arbeit geschah hier mehr im Stillen und gelangte weniger in die Öffentlichkeit. Einer seiner Erlasse auf diesem Gebiete möge hier mitgeteilt werden:

V. G. Gn. Adolf Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg u. s. w. Fügen hiemit unsern Beambten zu Grevismühlen, auch unsern unter selbigem Ambte geseßenen sämtl. Lehnleuten, Pensionariis und Verwaltern hiemit gnedig an: Nachdem unß die sämbtlichen in vor gedachtem unserm Ambte Grevismühlen annoch vorhandenen Priester ihren elenden und kläglichen Zustand beweg- und flehentlich zu erkennen gegeben und dabay geklaget, welcher maßen Ihnen dadurch, daß unsere Beamten und Lehnleute von den wüsten Huffen Ihnen ihre Gebühr nicht allein in langen Zeiten nicht entrichtet, besondern auch dies Jahr davon nichts reichen laßen wollen, ihre Lebensmittel entzogen und Sie ihr Ambt mit Seuffzen zu verrichten gemüßigt würden, und wir solchen ihren wehklagen gerne abgeholfen gesehen, daß wir demnach diese gnädige Anstalt gemachet, daß zwar von vorigen Krieges- und Mißwachs-Jahren von den wüsten Hufen nichts soll gefordert werden, gleich wohl aber von diesen jetzigen und folgenden Jahren den Priestern entweder ihre Gebühr ebensowol als wenn sie bewohnet wären, soll gereicht oder auch die auff den wüsten Huffen befindlichen fructus naturales als Obst, Heuwerbung und weiche Höltzung (jedoch civiliter ohne Zerwüstung der Obstbäume, auch ohne der Höltzung Verwüstung) von unsern Beambten und Lehnleuten sollen gelassen werden. Da aber auch auf den wüsten Huffen keine oder nicht soviel fructus naturales vorhanden, daraus die Priester ihre jährliche Hebung überkommen könnten, soll Ihnen auf den wüstliegenden Höffen alles zu besäen und derselben so lange zu gebrauchen erlaubt sein, bis unsere Beamten und Lehnleute denenselben entweder wieder besetzen, oder sonst zu gebrauchen und den Priestern hingegen ihre jährliche Gebürnis davon abstatten wollen. Und befehlen hierauff unsern Beamten, sämbtlichen Lehnleuten, Pensionariis und Verwaltern besagten Ambts, daß sie sich hierinnen unverweißlich bezeigen und sich also verhalten sollen, daß die Priester mit Fug und Recht, daß dieser unserer billigmäßigen Verordnung nicht gebührenden maßen nachgelebt worden, sich nicht zu beklagen haben mögen. Daran wird unser gnädiger auch ernster Wille und Meinung vollbracht. Datum Schwerin d. 4. October anno 1641. Adolff Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg. —

In ähnlicher Weise wird z. B. zu **Bruderstorf** dem Pastor ein wüstes

Bauerngehöft nach fürstlichem Befehl so lange überlassen, bis ihm wegen des Ausfalls an Meßkorn andere Verordnung gemacht wird. —

Nach Fahrenholz kam 1658 der Pastor Daniel Bergmann aus Pommern, 29 Jahre alt, er hatte anfänglich 3, oft 4 Pfarren zu versorgen (außer Fahrenholz und Kriesow noch Borgfeld und Tüzen). Einen Küster hatte er nicht, sein Knecht mußte aushelfen. Während der ersten 4 Jahre erhielt der Pastor aus der Gemeinde an Meßkorn $14^1/_2$ Schffl., dazu 8 Mettwürste und 4 Stiege Eier. Das war alles. Um zu leben, war er auf seinen Acker angewiesen. Aber die beiden eingepfarrten Pächter rissen allen Wiesenwuchs an sich; das Pfarrhaus bot nur eine Stube, 1 Kammer und 1 kleine Küche.

In Goldberg mußte noch 1659 der Pastor Backmeister, nachdem er schon 4 Jahre im Amte gewesen, mit Frau und Kindern und Dienstboten in einer Stube zur Miete wohnen.

Kirch Kogel: Bei einer Visitation 1649 stellte sich heraus, daß die dortige Pfarre nicht bestehen konnte, da die Wedem völlig ruiniert war; der Acker mit Tannen, Busch und Heide bewachsen. Man legte sie einstweilen zu der in Lohmen, mit der Verpflichtung für das Kloster Dobbertin, demnächst für Aufrichtung der Pfarre zu sorgen. Denn die Gemeinde, insbesondere die Gutsherrn, wünschten sehnlichst einen eigenen Pastor. Aber das Kloster hatte keine Lust zu Ausgaben, außerdem hatte es die beiden Dörfer Kleisten und Jellen wüste liegen lassen und wollte sie auch nicht wiederherstellen. Als der Besitzer von Suckwitz, Winterfeld, ein heftiger Mann, merkte, daß das Kloster die Pfarre ganz eingehen lassen wollte, fühlte er, ein alter Kriegsheld, sich sehr gekränkt und wollte sich nicht vexieren lassen. Er ritt voll Ungeduld endlich am mittelsten Weihnachtstage nach Dobbertin und machte einen gewaltigen Lärm, so daß die Verwaltung des Klosters den Kossatenacker in Rum-Kogel mit beiden Händen zur Aufbesserung der Pfarre hergab. Der erste Prediger Schwartz wurde 1653 berufen. Er konnte aber über die Ackerwüstenei nicht Herr werden, so daß er sie liegen und mit Tannen bewuchern ließ. Er konnte nur aus dem Grunde bleiben, weil er ein ehemaliges Klosterfräulein geheiratet hatte, welches ihm ansehnliche Mittel zubrachte.

Sein Nachfolger Joachim Rossow, der 1675 kam, hatte es um so schwerer, da er gänzlich mittellos ankam. Auch er konnte den ganzen Pfarracker nicht sofort in Angriff nehmen, weil er die Arbeiter nicht bezahlen konnte. Um überhaupt leben zu können, übernahm er zu seinem Amte die Verwalterstelle in Lenzen. Darnach pachtete er auch verschiedene Bauerstellen aus Upahl, Gr. Breesen und Kirch-Kogel. Endlich machte er sich an den Pfarracker, der 40 Jahre brach gelegen hatte. Er pflügte mit Hülfe seiner gepachteten Bauern, bis ihm diese gekündigt wurden; da ging die Arbeit wieder langsamer.

Polchow: Der Pastor Duncker war 1637 geflohen, nachdem seine Zuhörer versprengt waren. Etliche Jahre lebte er auswärts in Hunger und Kummer, dann kehrte er zurück, fand nur 10 Zuhörer und nahm, da Polchow zu sehr verwüstet war, die Pfarre zu Belitz an (siehe oben Belitz).

Sein Schwiegersohn Theophilus Schwabe trat dafür in Polchow ein, mußte aber, da er kein Haus hatte, in einem Katen wohnen und erlag unter so dürftigen Verhältnissen schon nach 3 Jahren. Dann kam ein Westfale Rullmann, der sich in einem verfallenen Bauernhause behalf. Seine Gemeinde wuchs schneller; so fing man 1648 an, die Wedem zu bauen. Diese brannte 1656 ab mit allem Vieh und Inventar, der Pastor selbst war in großer Gefahr. Kaum war das Gehöft wieder aufgebaut, da wurde es 1659 durch den feindlichen Einfall wieder verwüstet, der Pfarrer flüchtete mit den Seinen ins Elend.

Alt Schwerin: Als der Pastor Nikolaus Wiggers 1655 kam, fand er bei der Pfarre „nichts als einen offenen Hof, ein altes und gefährliches Haus, streitende Edelleute, wenig Priesterfreunde und Woltäter." Aus Mangel, auch durch die Adligen bedrückt, mußte er nach $3^1/_2$ Jahren wieder wegziehen. Man ließ sich dadurch bewegen, für seinen Nachfolger ein neues Haus zu bauen. 1659 wurde es im Kriege niedergebrannt.

Dobbin: Alwart schreibt 1663, er wohne vor Dieben, Wölfen und Hunden ganz unsicher, weil nichts in der Wedem gemacht würde. Aus Mangel an notdürftigen Lebens habe er weder Knechte noch Vieh .... oft keinen Brocken Brot und lebe sehr elend und kümmerlich. Er stand in steter Gefahr, daß, wenn ein starker Wind kam, dieser alles über den Haufen würfe, sein Futter und Hausgerät verdarb wegen des offenen Daches und der durchlöcherten Wände. 1666 schreibt er, daß er nichts habe, um der Seinigen Leben bedürftig zu erhalten, er müsse manchen Tag mit Seufzen und Tränen zubringen. Im September 1672 endlich war wohl allerlei gebessert, da brannte die Pfarre nieder, Frau und Tochter wurden auf den Tod verwundet und starben. „Wenn mich nicht Gottes besondere Tröstungen noch erhielten, möchte ich in solchen unbeschreiblichen Jammer fast vergehen." Ein Gutsherr hatte ihm und der Kirche zuständige Gelder unterschlagen, das Bauernvieh mußte auf dessen Geheiß das Pfarrholz verderben. Auf den Jagden zertrat er (1665) des Pastors Saaten, ließ auch wol Schafe darauf laufen, u. s. w. Noch 1697 war das Wohnhaus so zerfallen, daß in die Studierstube der Saft aus den anliegenden Viehställen trieb.

Spornitz. Die Pfarre war 10 Jahre lang verödet. Als Koß als Pastor dahin übersiedelte, war das alte Pfarrhaus umgeweht. Er mußte also ins Backhaus ziehen, welches erweitert wurde. Bis 1688 führte er seine kümmerliche Existenz unter großen Schwierigkeiten. Sein Nachfolger Voigt, ein Holsteiner, ein von Natur großer Mann, setzte es durch, daß ein neues Haus gebaut wurde, machte die inwendigen Türen alle selbst eigenhändig. Auch machte er sich einen Schubkarren, um die Sandberge im Garten selbst auseinander zu karren, zwei Teiche im Garten anzulegen und viele Bäume zu pflanzen. Die Folge seiner Überanstrengung war, daß er an Schwindsucht starb.

Wattmanshagen. Pastor Hartwich schreibt 1668: „Es hat sich durch das hochbetrübte Kriegeswesen, dadurch daß Land für 30 und 31 Jahren in die äußerste Ruin gesetzet, sehr verendert in diesem kirchspiel, den bay meiner

ankunfft war kein Häuptlein vieh und wenig menschen zu finden, und weil kein korn geseiet, ausbenommen was einer und der ander selbst mit seinem leibe und haken, an viehes stat, in die erde gebracht hatte, welches gar weinig wahr, muste ich bay meinen zuhörern einige jahr schmahle beissen essen, und etwa mit einem Vert backbiern (wan ich sie nur könnte bekommen) von etlichen vorlieb nehmen, das wahren meine Reditus gotterbarme es." — Von den dortigen 11 Pfarrbauern überstand keiner den Krieg, 4 ließen sich später wieder annehmen; 1668 fangen diese Bauern erst an, wieder Schafe zu halten, vorher ist ihnen der Wolf zu schlimm gewesen. (Der Pastor allerdings bemerkt dazu: Calva excusatio, sie wollten nur seine Schafe nicht hüten)

Anhang III.

Bützowsche Ruhestunden Bd. III. Achtzehnter Teil p. 22 ff.

Pünktliche Nachricht von der aus Landesherrlicher Verfügung im Jahr 1659 zu Güstrow gehaltenen Kirchen-Synode.

Christian Hartwig, Pastor in Wattmanshagen berichtet darüber wörtlich:

„Anno 1659. den 14. Junii ist, auf Anordnung und Befehl des durchlauchtigsten Fürsten Gustav Adolph u. s. w. in der Thumb-Kirchen zu Güstrow ein christlicher General-Synodus gehalten, welcher vom 14 ten Tage Junii bis auf den 19 ten desselben exclusive, und also 5 ganzer umgehender Tage gewähret. Auf diesem Synodo, zu welchem alle und jede Pastores districtus Gustroviensis et Rostochiensis beruffen waren, erschienen Ihro Fürstl. Durchlaucht und dero Hofstaat selbst in großer devotion, und alle Güstrowsche und zu diesem district gehörende Pfarr-Herren jung und alt, ohngefehr bei 120 Mann. Es hätten viel mehrere erscheinen sollen, aber ihrer viel waren abwesend, welches also gestraffet ward, daß jeder, der nicht praegnantem absentiae caussam hätte, solte 5 Rthlr. zur Straffe erlegen. Sed non factum. Als der Synodus angefangen werden solte, mußten

1. Alle anwesende Pastores den 14. Junii sich in des Herrn Superintendenten Hofe, hora 6 matutina versammlen, und gingen nach ihrem Alter, je zween und zween, so daß die jüngsten vorgingen, aus demselben in die Thumb-Kirche aufs Chor. Superintendens erat Daniel Janus.

2. Nachdem Ihro Fürstl. Durchl. vorhanden, ward gesungen; Veni Sancte Spiritus! und zwar von den Pfarr-Herren auf den Knien sitzend,

und vom Herrn Stephano Hanen eine lateinische Collecte gelesen, und mußten alle Pfarr-Herrn das amen sprechen.

3. Nachdem sich die Priesterschaft theils um die grossen mit schwarzen Tuch überzogene Taffeln, theils auf die dahin verordnete Bancken gesetzet, hielt der Herr Superintendens eine schöne und lobwürdige lateinische oration.

4. Nach Vollendung derselben ward ein christliches Colloquium auf Ihro Fürstl. Durchl. Befehl, vom Herrn Superintendenten, unter den anwesenden Predigern, von den Articuln des christlichen Glaubens angestellet und erforschet, ob auch Gleichförmigkeit in der Lehre gehalten würde, da dann ich Christianus Hartwich, Pastor Wattmanshagensis, und Herr Arnoldus Gebhardus Ludecus, Pastor Bentewitzensis, zu allererst ad disputationem sind aufgefordert, ein Gespräch von dieser Frage: An catechesis etiam tempore Christi et apostolorum fuerit usitata zu halten; nachdem ich des Herrn Superintendentis (der keinem das geringste, meines Wissens, von diesem colloquio oder colloquendi modo gesagt, auch keine theses ausgetheilet) meinung eingenommen, habe ich darauf, ex Scriptura Sacra per capita catecheseos, also respondiret et ex novo testamento assertationem meam confirmiret, daß der Herr Superintendens und der ganze Synodus (ut Principem et aulicos taceam) mit mir content, und hat Herr Arnoldus mir darauf opponiret, ad cujus oppositionem ipsi est satis factum. Nachdem wir unser Gespräch vollendet, sind auch die andern Pastores, je zween und zween, mit einander zu colloquiren aufgefordert, und, vom Herrn Superintendenten, ihnen die Fragen tanquam theses vorgegeben.

5. De vita Pastorum actus est. Und weil der Pastor Gritzcoviensis Matthaeus Klebenius hiebevor etliche excesse begangen, und vom Consistorio Rostochiensi condemniret, hat er zwar begehret, in gratiam recipiret zu werden, welches auch ex condolentia von einem oder andern begehret; aber endlich unfruchtbar abgegangen und er entsetzet. Deßgleichen sind auch Joachimi Hausmanns, Pastoris in Karchow, bey Räbel gelegen, seltsame Händel erörtert, und von etlichen votiret, daß, weil er vorhin sattsam gehöret und ermahnet, er ex consortio ministrorum Christi solte verstossen, etliche aber, daß er mit einer Kirchen-Straffe oder Suspension ab officio ad tempus solte beleget werden, welches auch geschehen. Es ist auch des Pastoris zu Zetemihn ärgerliches Leben vorgebracht, und er deßwegen, nachdem er etliche Jahre in Arrest zu Darguhn gesessen, seines Dienstes entsetzet.

6) Ward der Synodus praesente Principe et Aulicis geschlossen, precibus et gratiarum actione, denn der Herr Superintendens gratiarum actionem latine that, und die Priesterschaft sich ihrer vocation und ordination zu erinnern, und derselben in Lehr und Leben gemäß zu leben, ernstlich angemahnet. Darauf die Pastores figuraliter knieend singen mußten: Laus et perennis gloria und das Deutsche. Und nachdem vom Herrn Stephano Hanen eine lateinische Collecte gelesen, und zum Beschluß gesagt ward: ite in Domino, ward von der ganzen Priesterschaft mit lauten Stimmen gesagt: Deo sit gloria. Darauf Ihro Fürstl. Durchl. seinen Abschied genommen, und die Priesterschaft dimittiret worden."

Anhang IV.

Selbstbiographie des Pastors Plagemann in Spornitz.

„Ich Otto Friederich Plagemann bin 1707 gebohren, den 27. Febr. zu Altekalden im Ambte Dargun gelegen, mein Vater ist gewesen Christianus Plagemann, Pastor in dem Dorfe über 30 Jahre, meine Mutter Ilsabe Eva Mantzeln seeligen M. Johannis Mantzeln gewesenen Präpositi zu Neuen Cahlen Tochter. Biß ins eilfte Jahr war ich und mein eintziger Vollbruder Joachimus Henrikus Plagemann, der nur 12 Stunden jünger ist als ich, bey unsern lieben Eltern, nachgehends nahm uns beyde unser Großvater zu sich nach Neuen Cahlen, und informirete uns selbst, weil er Rektor Gymnasii Güstrowiensis gewesen war, und noch Lust dazu hatte, es dauerte aber kaum ein Jahr, da starb er im 74 Jahre seines Alters und unser Vater ein vierteljahr nachher, darauf gingen wir lange Zeit ohne information, hiernechst kahmen wir nach Rostock und waren da $^5/_4$ Jahr, binnen welcher Zeit wir drey studiosos successive als informatores hatten, und hießen Culmann, Clupeo und, welches der gelehrteste und ein guter linguist Andraei, dem ich noch vieles zu danken. Wir kahmen darauf wieder nach Neuen Cahlen, unter die Institution des Herrn Praepositi Sucovii, und also waren drey fatale Jahre, mit Mangel oder öfteren Veränderung der informatorum, vollbracht; und Gott fing itzo recht an uns zu segnen; denn da unsre Mutter mit uns nirgends hin wuste, und uns doch gerne beim studieren lassen wolte, erweckt Gott den Pastoren zu Verchen M. Christian Ernst Klein, der sorgete recht väterlich für uns, Gott wolle wieder für die seinen sorgen, brachte uns 1720 nach Demmin, verschaffte uns durch seine Vorbitte mensam ambulatoriam bei folgenden Bürgern und Kaufleuten, dehren Gedechtniß bay Gott und Menschen in Segen bleibet. . . . . .

. . . . Die Institution übertrug er dem Rectori Georgio Luebeckio Stolpa-Pomerano, der ehndeß sein discipul gewesen, einem gewissenhaften, unverdrossenen Schuhlmann, der brachte uns recht wieder auf die Bahn, und informierte uns drey Jahre lang, mit der grössesten Ehrlichkeit und Ernst, auch ist hier rühmlich zu gedenken der Stadt Demmin freywilligen Liebesbezeugung gegen uns, so vor uns bay Menschen denken niemanden begegnet, wie wir von dar aufs Gymnasium nach Strahlsund zogen, schenkte sie uns ex aerario Civitatis das völlige Reisegelt. Zu Strahlsund verschafte uns der Herr M. Klein abermahl einige freye Tische, bei folgenden . . . . Der damahlige Rector hieß M. Christophorus Pyl, der Conrector Johann Harden, und wurden in sonderheit die Sprachen, Geographie, Oratorie, Logica Weisii, Musica figuralis getriben von dehnen Collegen, von dem H. Superintendente aber, D. Gregorio Langewack, alle montage eine Stunde in der Theologie publice gelesen. Da frequentierten wir 1723. 24 und 25 und sind wir kein examen über von dem H. Superintendente unbeschenkt geblieben, der einige kleine Stipendia auszutheilen hatte,

dafür schaften wir uns in den vorfallenden auctionibus einen kleinen apparatum von Büchern an. Nachdem wir hier publice valediciret, zogen wir nach Rostock auf die Universität, da wir auch einige freye Tische hatten, als . . . . . Collegia, wie wir denn von Jugend auf an alle Zeit gleich gewesen, beym H. Doctore Francisco Alberto Aepyno das theticopolemicum in Koenigii theologiam positivam zweymahl, das examinatorium erst als auditor nachher als examinandus; disputatorium privatum in farraginem thesium recentius controversarum, als opponens und respondens; in libros nostros symbolicos; in theologiam naturalem; in logicam; in Metaphysicam ad theologiam applicatam. Bey dem H. D. Joh. Friederico Mantzelio P. P. Moralium habe ich gehört: in officia Hois et civis Puffendorffii; in compendium Institutionum Hoppii; Historico statisticum collegium. Bay dem H. D. Burgmanno Pastore aedis Sp. S. ein Collegium Homileticum. Bay dem H. D. Detharding ein collegium physiologicum. In Rostock war ich 1726, 27 und 1728, folglich auch mein triennium hindurch; weil aber meiner Mutter, als einer Wittwe es zu sauer ward, uns beyde da zu erhalten, so trat ich baym Anfange des letzten Jahres in eine Condition bay dem H. Raths-Herrn Nettelbladten, und informirte seine beyde jüngsten Söhne, Heinrich und Daniel. Von Rostock ward ich nach Bützow gerufen, von der göttl. providence, in dem der Hochwohlgebohrne H. Hermann Otto von Plüskow der damahls Oberhofmeister war, bay der durchl. Wittwe des gottseel. Hertzogs Friedrich Wilhelms durchl., mich zum Hofmeister begehrte, bay seine adeliche Kinder, welche folgende waren. 1) Carl 2) Frl. Magdalena Albertina de Plüscow 3) Gustav 4) Albrecht Georg Henning 5) Otto Maximilian 6) Friederich, die ich auch drey Jahr hindurch 1729, 30, 31. mit bestmöglichstem Fleiße, in der pietet Rechnen Schreiben, Historia, Geographie, und tugendhafter Conduite informirte. Währender dieser drey Jahre ließ ich mich, so oft ich dazu gelegenheit hatte, in Cathedra sacra hören, mich in meinem studio zu habilitiren und dehnen H. Pastoribus durch abnehmung einer Mühe beliebt zu werden. Daher geschah es aus sonderbahrer göttlicher direction, daß der H. Magister Krüger eine solche Liebe zu mir gewann, daß er ihm fürsetzte, meine Beförderung nechst Gott zu besorgen, wor innen er dann endlich folgender Gestalt seinen Zweck erhielte. Der Ehren Pastor Joh. Wilhelm Beckstein und er hätten zwene leibl. Schwestern zur Ehe; nun war solcher ein schwacher alter Mann von 63 Jahren und daher resolviret, ihm einen Substitutum auszubitten, und eine von seinen Töchtern bay der Pfarre zu conserviren, weil keiner von seinen Söhnen studiret hatte. Bay solchen recommendirte er mich schriftlich aufs beste, also kam sein ältester Sohn Friedrich Wilhelm Beckstein aus Bützow, und nachdem er mich an H. drey Könige Fest hatte predigen hören und mich gesprochen, brachte er mich 1732 am Freitag vor Dom 1. p. Epiph zu seinem Vater nach Spornitz und ließ mich an dem Sontage sogleich hören. Es heißt aber Deus dat sua dona laborantibus, also obgleich er zu mir Belieben hatte, so hatte ich doch annoch einen harten Gang mit meinen competitoribus. Das

Befehl de tentando erhielte er gleich, allein de solitarie praesentando et substituendo ward ihm schwer zu erlangen, und kostete etl. vergebl. Reisen, denn erst hatten sie mir ut fieri solet, Vieles mit Unwahrheit nachgeredet, welche Verleumder ich refutirte mit dem schriftlichen testimonio des Herrn Doctoris Aepini, daß ich zeit meiner academischen Jahre niemahl in inquisition gerathen. Also kam endlich das mandatum de praesentando praevio examine rigoroso; ich musste also wie gebräuchlich den Tag vor dem Examine die Herren Ministeriales in Parchim zum examen persöhnlich invitiren.

Der Küster an St. Georgen Kirche musste mit mir gehen, mir der Herrn Pastorum Häuser zu zeigen, den Herrn Pastoren zu Damm aber invitirte der Herr Superintendent schriftlich. Bay meinem Examine waren gegenwärtig der Herr Pastor Genders, der Herr Pastor Loescher aus Damm, der Herr M. Darries blieb aus. Den Sonntag darauf ward ich von dem H. Superintendente in Baysayn des H. Visit. Secret. Schlaffen präsentiret, da dann kein Contradicens sich fand. . . . .

Daß auch die lieben posteri wissen mögen, wieviel die *unvermeidlichen Unkosten* austragen, wil ich darunter dienen.

1.	Das Befehl de tentando und solitarie praesentando musste Papa auslösen, welcher in petitorio war, und kam dieses	6 Mk.	
2.	Fürs Tentamen bekam der Superintendent von mir	14 „	
	(notabene forderte nur 12)		
3.	Fürs Examen und Unkosten		
	a) dem Küster, daß er mir der Prediger Häuser zeigete	1 „	8 Schl.
	b) dem H. Superintendenti für seine Mühe	12 „	
	c) dehnen H. Pastoribus, absenti ut praesentibus jedem 3 Mk.	9 „	
	d) Für die Malzeit	12 „	
	e) der Frau Doktorin für das Zukochen	6 „	
	f) des H. Superintendents Diener	1 „	
	g) den Mädchen in der Küche	1 „	
	h) Für Wein und Branntwein	2 „	2 Schl.
4.	Für das Befehl de ordinando u. die Vocation	39 „	
5.	Für die Ordination dem H. Superintendenti	12 „	
	a) dem Diener des Herrn Superintendentis	2 „	
	b) „ „ „ „ Visit. Secretarii	2 „	
		119 Mk.	10 Schl.

Um die Höhe dieser Summe zu verstehen, möge man beachten, daß ein wenig später die Viehbestände auf der Pfarre von Sachverständigen taxiert werden, nicht gerade niedrig, und da galt die beste Kuh 21 Mk., 1 zweijährige Starke 6 Mk., 1 zweijähriger Stier 6 Mk., 1 jähriges Kalb 4,50 Mk., 1 Schaf 40 Schl., 1 Mittelschwein 2 Mk. Man erkennt, daß es beim Pastorwerden ähnlich so herging, wie bei dem Meisterwerden in der Zunft; neben gutem Essen und Trinken mußte für möglichst viele etwas abfallen, und die Zeche hatte der junge Pastor für alle zu bezahlen. Die Hochzeit war am Tage der Ordination, und die Hochzeitskosten sind folgende:

1 Anker Wein	5 Thlr.	
An Branntwein 2 Kannen à 9 Schl.		18 Schl.
An Kornbranntwein 2 Kannen à 8 Schl.		16 Schl.
Rindfleisch	2 "	
Butter	2 "	
Ein gemästetes Kalb	2 "	
Schweinefleisch		32 "
2 fette Gänse à 16 Schl.		32 "
1 fetter Kuhen Hahn		32 "
2 fette Lämmer	1 "	
Gewürz und Licht	6 "	
Fische	1 "	
Weißbrodt	1 "	
2 Tonnen Bier	2 "	8 "
1 Scheffel Weitzen		36 "
6 Hühner à 4 Schl.		24 "
2 Scheffel Rogken à 24 Schl.	1 "	
	27 Thlr.	6 Schl.

Übrigens hatte der neue Pastor sehr wenig Freude im Anfange seines Amtes, denn es stellte sich heraus, daß sein Schwiegervater, der alte Beckstein, im Laufe der Zeit die Kirchenregister in höchster Unordnung geführt hatte und wahrscheinlich große Summen veruntreut. Er hatte wenigstens, ohne den Verbrauch gültig nachweisen zu können, von 1716—21 Capitalien sich angeeignet, die mit den Zinsen schließlich sich auf 1840 Mk. beliefen. Der Herzog, dem berichtet wurde, erließ ein sehr ungnädiges Schreiben an diejenigen, welche die jährliche Aufnahme der Kirchenrechnung versäumt hatten (Superintendent voran) und drohte, sie haftbar zu machen, wenn die Schuld nicht von der Habe des Beckstein gedeckt werden könnte. Es wurde also dessen ganzes Inventar taxiert,, zum Teil verkauft. Der Substitut mußte die Pfarre ganz übernehmen und dem alten Pastor nur ein Bestimmtes zum Unterhalt geben ad dies vitae; des letzteren Frau war todt, die ältere Tochter blieb auch im Hause, dagegen die übrigen Glieder der Familie, alle erwachsen, mußten davon. — Aus den taxierten Sachen wurden 748 Mk. 8 Schl. gelöst. An den alten Pastor sollte noch die Hälfte von Meßkorn und Accidentien fallen, welche Einkünfte fast ganz zur Abtragung des Schuldrestes verwendet wurden.

Des Bauern Leben und Sitte.

Im großen Kriege schien Deutschland dem völligen Untergange rasch entgegen zu treiben. Die umliegenden Völker rissen seine Grenzmarken an sich und betrachteten es als ihr Recht, ihre Kriege zukünftig auf deutschem Grunde auszukämpfen, ihre Heere von den deutschen Bauern erhalten zu lassen.

Um ein Beispiel anzuführen, so hatte Schweden den besten mecklenburgischen Hafen, Wismar, inne. Alle Völker, die es bekriegten, Polen, Dänen, Russen, und Brandenburger ließen in der Zeit, um die es sich im Folgenden hauptsächlich handelt, ihre Soldaten wiederholt nicht nur durch Mecklenburg, sondern geradezu gegen Mecklenburg ziehen, jedes fremde Heer plünderte, raubte, sengte und verwüstete nach Willkür, oft in einer Weise, die an den großen Krieg erinnerte. Mecklenburg war nicht mit Schweden verbündet, wohl aber ein schwaches Land, das gegen Vergewaltigung sich nicht zu wehren vermochte. Und einen deutschen Kaiser, der es schützen konnte, gab es nicht, die Habsburger waren an der Ostsee machtlos.

In diesem gesunkenen Mecklenburg war der Bauer am tiefsten gefallen, ja dem äußern Anscheine nach fast schon zertreten. Jeder neue Feindeseinbruch mußte ihn, wenn er kaum begonnen hatte sich aufzurichten, sofort wieder niederwerfen. Die Geschichte eines Dorfes damaliger Zeit zu schreiben ist selten möglich, weil die genauen Überlieferungen fehlen, aber seine Schicksale spiegeln sich in denen der benachbarten Landstadt ab. Die Gemeinde, in welcher ich wohnte (eine Landstadt und neun ländliche Ortschaften), besaß vor dem großen Kriege 4000 Seelen, im Jahre 1641 nur noch 50, in der Stadt allein 17. Man begann damals wieder zu bauen und die ausgebrannte Kirche unter ein Dach zu bringen. 1643 wurde die Gegend abermals verwüstet. Darnach hub die Friedensarbeit von Neuem an. 1659 im schwedisch-polnischen Kriege legte ein polnisches Heer Stadt und Umgegend in Asche. Im deutsch-holländischen Kriege wurden die Schweden als Bundesgenossen der Franzosen zu Reichsfeinden erklärt, sie brachen alsbald in Mecklenburg ein, brandschatzten und plünderten, 1678 lagen 4000 Mann längere Zeit in der Gemeinde, die Laager verloren den Mut, die Hälfte der Einwohner zog davon in Gegenden, wohin die Schweden nicht reichen konnten, sie wurden Bauern, 1686 waren nur noch 40 Einwohner vorhanden. Abermals hob sich die Stadt, 1706 waren 66 selbständige Wirtschaften da.

Im nordischen Kriege lagen 1712 11000 Russen 14 Wochen lang in

der Nähe, und der Moskowiterkaiser traf mit dem Dänenkönige, seinem Bundesgenossen, in der Stadt zusammen.

Dieses eine Beispiel mag es klar machen, wie der Bauer — (auch die Landstadt war damals nichts anderes als ein größeres Dorf und gewann ihren Unterhalt vornehmlich durch Ackerbau) — immer wieder niedergetreten wurde. Und wenn man alle diese äußern Umstände, dazu den Druck der Leibeigenschaft in Betracht zieht, muß es ein Wunder erscheinen, daß der Bauer nicht ganz verging. Wo haben wir die Kraft zu suchen, die ihn zu seiner jetzigen Bedeutung und Höhe emporbrachte?

Von außen half ihm das Regiment des Landesherrn. Wenn es auch im Gebiete der Ritterschaft bedeutungslos war, so konnte es doch im Domanium frei auswirken.

Der Fürst brauchte Soldaten und Geld, Hebung der Zahl und der Steuerkraft der Bevölkerung mußten also seine Maßregeln und Verordnungen zu erreichen suchen. Seine Amtleute hatten unmittelbar die Dienste der Bauern nötig, um ihr Fortkommen zu finden; waren sie auch hier und da bestechlich, suchten manche sicherlich eigenen Nutzen bei ihrer Amtsführung, so lag doch auch ihnen gerade deswegen daran, daß der Bauer wohlhabend wurde. Sie hatten außerdem nach oben hin Verantwortung zu leisten. Es fanden sich doch in Mecklenburg glücklicher Weise immer Fürsten, die dem Bauern ihr Ohr gönnten und seine Klagen prüften. Fürchteten sie auch die Entzweiung mit dem Adel, so konnten sie doch gegen ungetreue Beamte rücksichtslos vorgehen, gewissenhafte, tüchtige Männer belohnen und befördern. Bald nach dem Kriege wurden die fürstlichen Dorf- und Bauern-Ordnungen eingeführt und Vorschriften erlassen, wie man das Land wieder bevölkern sollte, wie bei der Aufrichtung der wüsten Stellen und der Einrichtung der Hofwehr zu verfahren, wieviel Füllen jeder Bauer alljährlich großzuziehen, wieviel Kälber er anzusetzen, welche Obstbäume er zu pflanzen habe. Jedesmal nach neuer Verwüstung begann die Arbeit der Beamten mit Aufrichtung und Festigung der Stellen.

Zu diesen beiden Kräften des Landesherrn und seiner Beamten gesellte sich als dritte die Arbeit des Dorfpastors.

Die größte Kraft aber mußte dem Bauern nicht von außen, sondern von innen kommen. Deutsche Kraft, Bauernkraft! In der Zeit nach dem großen Kriege hat sie bewiesen, daß sie unverwüstlich ist; Arbeit, Sparsamkeit, Naturfreude und das Hangen an der Überlieferung waren es, durch die sie stets von neuem gefestigt wurde. Der Bauer war der erste, der die Arbeit wieder aufnahm, er ließ sie eigentlich niemals ruhen — wie hätten sonst überhaupt noch Menschen in Mecklenburg am Leben bleiben können? Der Städter war angewiesen auf große Gemeinschaft und bei seiner Hantierung abhängig von der Vorarbeit anderer, der Bauer brauchte auf niemanden zu warten, um seine Arbeit anfangen zu können. Hatte er Zugvieh, so legte er es vor den Pflug und furchte den zertretenen und verwüsteten Acker, er brauchte nicht auszuschauen nach dem Nachbar, und selbst wenn er hinüberschaute, sah er ihn bei seinem Werke allein. Fehlte ihm

das Vieh, so nahm er den Spaten und grub das Land um. Sein Weib streute den Leinsamen aus und spann hernach, webte, schnitt zu und nähte. Der Mann baute das erste Obdach im Notfalle ganz allein, das Eisen dazu suchte er unter dem Schutte der alten Wohnungen hervor, er schmiedete, sägte, behauete und machte sich seine Geräte selbst. Das Handwerk lag in manchen Gegenden noch Jahrzehnte tot, während der Bauer längst aus dem nährenden Boden seine Kraft zog. Der Kleinstädter wurde darum, wie schon bemerkt, Landbauer, selbst der Großstädter sah gern die Dunghaufen, die auf guten Besitz an Vieh schließen ließen, vor seiner Haustüre auf der Straße; er freute sich, wenn der Bauer seinen beladenen Kornwagen wieder durch das Stadttor lenkte. Dann sah der Bauer zum ersten Male nach langer Zeit bares Geld in seiner Hand, dessen Schimmer einst seinen Vater erfreut hatte.

Nur daß sein Vater, um seine Schatzkammer zu verraten, zu Tode gemartert war, dessen Batzen waren durch blutige Soldatenfäuste, gierige Judenfinger und die Hände leichtfertiger Dirnen gegangen und hatten ihren Schimmer seitdem verloren. Auch hatte der Vater nach Talern gerechnet, und der Sohn rechnete nach Pfennigen und Schillingen. Langsam sammelte er einen zum andern; wieviele so allmählich ins heimliche Versteck gewandert waren, ließ der Bauer meistens nicht Weib, nicht Kind ahnen. Starb er jähen Todes, so wußte oft niemand etwas von dem Dasein eines Spartopfes, der vergraben blieb; und später, vielleicht erst in unserer Zeit, pflügte ein Bauernknecht ihn aus dem Boden, zerschlug ihn und sah dann verwundert auf die Menge dünner kleiner Münzen, ohne zu verstehen, wie jemand gerade solche hatte sammeln mögen, da er nur nach Talern sparte, ohne zu ahnen, wieviel an jedem Stück vom sauren Schweiße dessen klebte, der zweihundert Jahre vor ihm über denselben Acker pflügend geschritten war.

Über denselben Acker, aber wie unterschieden doch in seinem Sinnen und Denken von dem Knechte, der heute stumpfsinnig einen Fuß vor den andern setzt, höchstens stolz darauf, daß seine Furchen schnurgerade laufen!

In unruhiger Zeit, bei drohendem Feindeseinbruch die Wehr an der Seite, stets aufmerksam darauf, ob aus der Ferne das warnende Glockenzeichen herüber schallte, in ruhiger Zeit in reger Unterhaltung mit der ihn umgebenden Flur und Natur, so ging der Bauer über den Acker. Dort fand er sein einziges Buch aufgedeckt, und er las darin Tag für Tag mit gewecktem Sinn und empfänglichem Gemüte. Jeder Hügel, jede Niederung, der einsam stehende Busch, der breitästige Eichbaum, Brüche, Solle, Wiesen, Holzungen, Koppeln, Brücken, Anger und Triften und große Steinblöcke — alles auf der Flur, was sich nur im geringsten von der Umgebung unterschied, hatte seinen besonderen Namen, der von den Vorfahren her erhalten war. Wenn aus dem Dorfe nur ein Einziger übrig geblieben, so wurde dieser alsbald der Träger der Überlieferung, und die Neuzuziehenden nahmen seine Kunde mit Achtung, ja wohl mit Ehrfurcht vor der Vergangenheit auf. Diese Überlieferung hatte etwas in sich, was das deutsche Gemüt stärkte und den Bauern alsbald fester im Boden

wurzeln ließ. Uralte Sagen lebten wieder auf; Riesen wanderten über die Flur und schütteten ihre Säcke aus, Zwerge schlüpften in die Hügel, Moosweiblein eilten durch den Wald, Scheidengänger ließen in den Nachtstunden ihren gellenden Ruf erschallen, oder in den Stürmen der Zwölften fuhr das wilde Heer durch die Luft und gerade durch jene gespaltene Eiche hindurch, aus den Wasserlöchern und Seen tönten verwünschte Glocken.

Mit derselben Treue, mit demselben kindlichen Sinn, mit dem der Bauer den Sagen und Märchen lauschte, nahm er der Väter Brauch und Sitte wieder an und regelte darnach sein und der Seinen tägliches Leben. Er baute es nicht neu nach eigenem Gelüsten auf, (das war jämmerlich verroht, völlig zuchtlos), sondern er ließ die von den Vätern errichteten Schranken als geheiligte gelten, die alte Ordnung war auch ihm Gesetz, und die alte Sitte wurde ihm der Stab, an dem er sich hielt und in die kommende neue Zeit hinüber stützte. Es ging die Fülle von Aberglauben dabei mit, neben dem Sinn reichlich Unsinn, aber auch hier darf man nicht ohne Weiteres aburteilen, denn manches ist uns nur deswegen unbegreiflich, weil es unverständlich geworden ist, weil im Laufe der Zeit nur die Form erhalten ist, der Inhalt dem Volksbewußtsein verloren gegangen.

Die alte Mutter kann ganze Abende erzählen und hat äußerst aufmerksame Zuhörer. Die Holzkloben werden näher in die Glut geschoben, daß sie knacken und knattern, der Rauch wirbelt auf und formt sich unter der Decke zu seltsamen Gestalten. Draußen heult der Wolf, tobt der Wintersturm und rüttelt an dem Hause, daß es hier knistert und dort rasselt. Dann hört man mit atemloser Spannung von Witten Wiwern und Under-Erschens, vom Alpdrücken und Bockholen (eine Hexe sendet einen Bock aus, der dem vor ihr flüchtenden Mann auf der Landstraße zwischen die Beine fährt, ihn auflädt und der Hexe bringt, vor der es kein Entrinnen giebt), von Freischützen und Kugeltaufen und Nothemden, von Wodensheer, Wehrwölfen und Watermömen (Nixen, die in Gestalt eines blanken Käfers auf der Oberfläche des Teiches hin und herfahren, die Kinder berücken und in die Tiefe ziehen). Da giebt es gruselige Geschichten von Hexen und vom Blocksberg; von dem Kerl, der die Kinder in den Sack steckt; vom Dümling und König Blaubart; von der alten Eten-Inne und von der Königstochter im blauen Turm.*)

Alrünken ist eine Wurzel, die wie ein Mensch aussieht und nachts dort, wo sie wächst, wie Glut leuchtet. Wenn sie herausgezogen wird, schreit sie wie ein Kind, und der Wurzelgräber muß sterben, darum läßt man sie durch einen Hund herausreißen, dem man sie durch ein Band an den Schwanz bindet. Wer solche Wurzel besitzt, kleidet sie in Sammet und Seide, kämmet und bürstet und putzt sie täglich. Weiber, die sie besitzen, werden fruchtbar. Alrünken antwortet mit dem Haupte auf alle Fragen, verleiht also großes Wissen.

Am schaurigsten ist die Geschichte von dem Basilisken. Er entsteht aus einem Ei, das ein Hahn legt, und ist ein so entsetzliches Tier, daß sein

---

*) E. J. Westphalius, De consuetudine ex sacco et libro. 1726. S. 224.

Anblick sofort tödtet. Durch nichts kann es aber beseitigt werden, nur wenn es sich selbst sieht, ist ihm der eigne Anblick tödlich, also muß man ihm rückwärts mit einem Spiegel nahen.

Ein Knabe und ein Mädchen spielten Versteck und verbargen sich in einem alten Keller, über dem das Haus vor dreißig Jahren abgebrannt war. Beide erblickten in einem Winkel einen Basilisken und fielen tot hin. Ein Mädchen, das sie suchte, sah sie liegen, dachte, sie schliefen und ging näher, um sie aufzuheben. Auch sie sah bei dieser Gelegenheit das Untier und fiel tot hin. Die Mutter, die nunmehr suchte, sah alle drei liegen, schöpfte Argwohn und rief die Hausbewohner zusammen. Mit Mühe zog man vermittelst einer langen Stange die Toten heraus, denen waren Leib, Zunge und Mund furchtbar aufgeschwollen, die Haut war wächsern, die Augen quollen aus dem Kopf. Aus diesen Zeichen schloß ein Kundiger, daß sich eine Schlange oder gar ein Basilisk im Keller befinden müsse. Nun bot man einem Armsünder an, ihm das Leben zu schenken, wenn er das Untier im Keller suchen wollte; der ging bereitwillig darauf ein, bedeckte die Augen mit Brillengläser, behängte sich ringsum am ganzen Leibe mit Spiegeln, nahm eine Fackel in eine, ein Feuereisen in die andere Hand und ging so ausgerüstet in den Keller. Eine ganze Stunde wanderte er dort unten herum, endlich fand er in einem Mauerloch das Tier und zog es mit seinem Haken heraus. Es war groß wie ein Huhn, hatte einen Kopf wie ein Hahn, gelbblauen Kamm und Bart, Augen wie eine Kröte, allerlei gesprenkelte Farben am Leib, gelbe Füße und einen gebogenen fleckigen Schwanz. Offenbar hatte der Basilisk sich beim Schein der Fackel selbst im Spiegel gesehen und war gestorben.

Der Dom zu Güstrow ist voller Spuk. Der Küster, nicht der jetzige, sondern der alte, hat erzählt, daß zwei Adlige dort nebeneinander ruhen, die im Leben sich bitter feind waren. Oft steigen sie des Nachts aus der Gruft, dann sieht man sie mit entblößten Degen im Zweikampf aufeinander losgehen. Vor einigen dreißig Jahren kam am Sonntagmorgen ein Pastor, um die Frühpredigt zu halten, in die Sakristei; da fand er den Tisch mit Mönchen besetzt. Er aber hielt tapfer in der Kirche seine Predigt, und als er zurückkam, waren die Mönche verschwunden. Ein andermal sah er von seiner Studierstube aus, daß im Archive des Domes ein Mann mit einem großen Hut stand. Als der Pastor scharf zusah, verschwand er. Später erschien ein Mann in altfränkischer Tracht abends 10 Uhr und ging mit einem Lichte in der Hand hin und her. Das haben Prediger und glaubwürdige Personen gesehen. Oft poltert es in der Kirche nachts so entsetzlich, als ob ein Gewölbe einstürzt, aber man kann nie die Ursache finden. Am Sonntag Invocavit hörte der Küster ein Gewinsel in einer Adels-Kapelle, gerade als er morgens 4 Uhr beiern wollte. Als er seine Leuchte an das Gitter hielt, stand vor ihm eine Gestalt im weißen Totenkittel und sah ihm starr ins Gesicht. Er hatte sich so in der Gewalt, daß er noch beiern konnte, hernach aber ging er sofort zu Bett und erkrankte. —

In Dutzow wohnte ein Verwalter, in dessen Hause plötzlich ein Kobold sein Wesen trieb, der polterte, mit Steinen warf und am hellen Tage die Menschen erschreckte. Es war gerade die Zeit der Besetzung des Landes durch die Exekutionstruppen gegen den Herzog Karl Leopold. Auf Dutzow war Kontribution gelegt, und als diese nicht bezahlt wurde, kamen Exekutoren mit Soldaten. Diese flohen aber aus dem verwünschten Hause wie vor Pest und Teufel. Die Umgegend fühlte sich sehr geängstigt. Der Verwalter ließ die Taten des Kobolds in Hamburg drucken. Aber ein benachbarter Pastor ging der Sache mutig auf den Grund und stellte endlich fest, daß der Besitzer des Hauses mit seiner Frau die Rolle des Koboldes gespielt hatte, um die Lüneburger Soldaten abzuhalten.

So erzählt die Alte. Da lachen alle Zuhörer wie vom Druck befreit, hell zu dem drolligen Schluß. Aber die Kinder kriechen beim Zubettgehen eng aneinander, und wenn sie des Nachts aufwachen, sehen sie in den Kleidern an der Wand Gespenster und schreien in Angst.

Beunruhigt horcht der Bauer auf, wenn des Abends der Hofhund in langgezogenen Tönen heult, die Katzen viel schreien, oder gar die Eule ruft, Heimchenzirpen am Herde kündet einen Todten an. Argwöhnisch sieht er beim Ausgehen, daß ihm ein Hase über den Weg läuft, eine Schlange auf dem Pfade liegt, ein Wolf sich zeigt. Es gefällt ihm nicht, daß bei seiner Schweineherde Krähen auf dem Acker sind, denn die Schweine, auf die sich Krähen setzen, sind von einem unsaubern Geist bewohnt, da gleich und gleich sich gern gesellt. Da muß man das Schwein lange prügeln, um den Geist zu treffen. Wenn ein Maulwurf in einem Hause bricht und seine Erde durch den Fußboden aufstößt, so kündet er sich als Todtengräber an. Gegen diese Unglückstiere geht der Bauer hart vor, die Eule nagelt er an sein Scheunentor, um das Unglück abzuwenden. Aber sonst ist er gegen die Tiere barmherzig, sieht in seinen Haustieren liebe Genossen und duldet bei seinen Kindern keine Tierquälerei. Der alte Mann sieht noch mit stiller Freude den Adebor im Lenz kommen, gesegnet ist das Haus, auf dessen Dach der baut, denn er wehrt Feuer und Blitz; und ohne Frage wird der Bauer seinen Unwillen laut werden lassen, wenn jemand einen Storch, der so vertrauensvoll die Nähe des Menschen sucht, tötet, ja er ist im Stande, den Verkehr mit dem Rohen ganz abzubrechen. Das Nest der Schwalbe auf der Scheundiele oder im Kuhstalle ist heilig, verflucht die Hand dessen, der es ausstößt. Keiner soll die Kröte im Garten zertreten, man kann nicht wissen, ob nicht ein Unterirdischer in solcher Gestalt erschien; und jene Natter, die in ein Loch unter der Sohle der Wand kriecht und offenbar unter der Diele wohnt, ist willkommen, alle Hausgenossen lassen sie ungestört, wenn sie an der Wand sich sonnt, sie bringt und nimmt ja des Hauses Glück mit sich. Ja, der Bauer hat es nicht gern, wenn man die vereinzelte Fliege, die sich im Winter in seiner Stube zeigt, erschlägt. Diese Freude an der Tierwelt ist ein Beweis, daß der Bauer sich unter der Fülle von Roheit seiner Zeit, die auch ihm in nicht geringem Maße anhaftet, sein deutsches Gemüt bewahrt hat, das ihn auch schließlich davor schützt, völlig in der Roheit zu vergehen. Derselbe, der noch soeben einen

schauderhaften Fluch herausstößt, weil sein Pflug über einen Stein hinscharrt, kann im nächsten Augenblick stehen und dem Sang der Lerche zuhören. Es erscheint ihm kein kindisches Unterfangen, die Vogelstimmen sich zu deuten und in Menschenlaute zu fassen, er weiß seinen Kindern genau zu sagen, was die Schwalbe zirpt, die Gelbgans zwitschert, der Buchfink schmettert, die Wachtel ruft, der Rohrsperling erzählt, und die weichere plattdeutsche Sprache gibt weit treffender die Tierstimmen wieder als die härtere hochdeutsche. Es ist gewiß kein Zufall, daß Reineke Fuchs zuerst in plattdeutscher Sprache seine genaue Herausbildung gefunden hat. Denn unser Bauer belauscht die Gespräche sogar der niedrigsten Tiere, er weiß zu erzählen, was Frösche und Unken zu einander sagen, Kröten und Mistkäfer. Er hört, wie die Tiere den Menschen begrüßen oder sich über ihn lustig machen, und wird selbst vergnügt dabei, lehrt seine Kinder, wie sie mit Schmetterlingen und Sonnenkäfern sprechen müssen und mit der Schnecke verkehren dürfen, die Weihen anreden, daß sie keinen Schaden an den Gösseln tun, den Bienen lauschen, wenn sie vor dem Schwärmen sich bereden. Und es ist gewiß eine große Gnade von Gott, daß unter der drückendsten Not dem Bauern diese helle Freude am Naturleben erhalten ist und eine Fülle von Anregung für den offenen Blick gegeben. Bücher zu lesen hatte er nicht gelernt, aber dafür war ihm die Natur aufgeschlagen, und diese versteht er meisterhaft. Er ist sein eigner Dichter in jener Zeit, als sich die Kunst von ihm abwendet, und die treuherzigen Verse und Märchen, die aus jener Zeit uns erhalten sind, muten uns gar freundlich und heimelich an.

Es liegt der Gedanke nahe, daß derselbe Bauer, der im Zusammenleben mit der Natur sein Herz aufgehen fühlte, aber alle Beobachtungen völlig unkritisch anstellte, alle auffallenden Erscheinungen in der Natur entweder als Wunder ansah oder mit besondern Zwecken verband, zu merkwürdigen Kuren sich verirrte. So machte sich die Nessel vor allen Pflanzen bemerkbar, und auf der Dorfflur gab es keine wichtigere. Nicht nur, daß sie der Bäuerin, die das Hausbier selbst braute, half, den frischen Trank gegen die Beeinflussung durch Gewitterluft und Donner zu schützen, sie mußte auch nach dem Grundsatze, Gleiches durch Gleiches zu vertreiben, alles lästige Jucken beseitigen, indem man eine Salbe aus Nesseln, Salz, Eidotter und Hühnerfett in die Haut rieb. Nesselblätter gestoßen ätzten das faule Fleisch von offenen Wunden; die Wurzeln, mit Honig gekocht, vertrieben das lästige Kratzen beim Husten, in Wasser gekocht halfen sie gegen Ohrensausen und Kopfschmerzen, in Branntwein nützten die Blätter gegen Bauchgrimmen. Man bereitete aus der Pflanze Salben gegen Krebs und Fisteln. Sie mußte am Margaretentage gesammelt werden. — Auffallend war die Siedelung des Hauslauchs auf den Strohdächern. Das die Gemeinschaft mit dem Menschen suchende Kraut sollte man nicht entfernen, es schützte das Haus gegen den Blitz und hielt von dem Vieh die Krankheiten fern. Das saftige Blatt war ein ausgezeichnetes Mittel bei Brandwunden. — Das Kraut, das mit langen Ranken und merkwürdigen Verschlingungen unter dem Grase am Boden entlang kroch und nur zur Blütezeit das Haupt emporreckte, die Gundelrebe, wetteiferte mit

dem Nessel an Bedeutung. Alles kriechende Leiden, Würmer, Milzsucht, Schwindsucht, Verschleimung, Frauenleiden mancher Art, wurde mit seiner Hülfe bekämpft. Man melkte die Kühe beim ersten Austrieb durch einen Kranz von Gundelrebe, um die Milch gegen Hexen zu sichern.

Auch die scharf duftenden, aromatischen, beißenden, ätzenden Pflanzen und ihre Säfte machte man sich mit Vorliebe dienstbar, denn der Bauer mußte merken, daß ein Trank hinzog, bevor er ihm Kraft zutraute, und der, bei dessen Genuß er sich geradezu schütteln mußte, war der beste. Natterzunge, zwischen zwei Frauentagen gepflückt, half gegen Pest und stinkende Nasen; Eisenkraut, zu Johannis gesammelt, zerteilte den Stein, half bei Verstopfung und Leberleiden; Schöllkraut (Schindkraut) gegen Gelbsucht; Stechapfelsamen, in der Pfeife geraucht, gegen Zahnschmerz.

Die Wurzel vom Knabenkraut machte zeugungskräftig. Die eigentümliche Verfilzung an wilden Rosen, Schlafdorn genannt, legte man den Kindern, die nicht schlafen konnten, unter das Kopfkissen. Beifußkraut trug man gegen Müdigkeit im Schuh. Baldriansaft machte helle Augen, wenn man ihn eintröpfelte; man preßte ihn aus Kraut, Wurzel und Stengel und hatte, besonders wenn man ihn brannte, eine dauerhafte Medizin gegen Gifte und Geschwulste, auch heilten die Wunden darunter gut. Die Pflanze war so wichtig, daß man ihr beim Aufgraben der Wurzel einen besondern Vers widmete:

Bullerjahn, Bullerjahn, möst upstahn un hengahn,
Möst helpen all Minschenkinner un all Nahwersrinner.

Lebensweisheit faßte der Bauer in den doppelsinnigen Vers hinein:

Merk un Melln wassen beid in'n Felln,
Plück Merk un lat Melln stahn, denn kannst du woll mit Lüd ümgah'n.

Überall floß Glaube und Aberglaube, Beobachten und Blindhinnehmen durcheinander. So mißtrauisch der Bauer sonst gegen alles Fremde war, so willig und gläubig war er gegen alle Wunderkuren und besondere Bräuche. Ein Splitter von dem Baum, den der Blitz getroffen hatte, half gegen Zahnschmerz; oder man legte eine Erbse in einen hohlen Zahn und warf sie dann in ein fließendes Wasser. Die Haare, die im Kamm hafteten, durfte man nicht wegwerfen, sondern mußte sie verbrennen, weil, wenn ein Sperling damit sein Nest baute, man Kopfschmerz bekam.

Im Kuhstall hielt man einen Ziegenbock (sonst war durch fürstliches Gesetz dem Bauern das Ziegenhalten verboten, weil die naschhaften Tiere den jungen Holzaufschlag abweideten), weil dann dem Vieh die Seuchen fern blieben. Wurde beim Haken ein Ochse verwundet durch das Hakeisen, so nahm der Bauer sofort einige Schwanzhaare, ließ das Blut darauf tröpfeln und pflügte sie dann in der Furche unter. Der Knecht, der seine Pferde zur Tränke ritt, schlug erst mit der Peitsche dreimal kreuzweise auf das Wasser, um Verfangen zu hüten. Vor dem Anschneiden machte man über dem Boden des Brotes das Kreuzzeichen mit dem Messer. Brandwunden heilte man, indem man sie hart an die Flamme hielt. Kohlsamen wurde am besten am Abend von Petri Stuhlfeier gesäet, Kürbissamen am Tage vor Himmelfahrt gelegt, während der Küster das Fest ein-

läutete. Bauholz mußte bei abnehmendem Monde gefällt werden, sonst wurde es wurmstichig. Kuren gegen Zahnschmerzen nutzten auch am besten bei abnehmendem Monde. Bei manchen Krankheiten war der 3. 5. 7. 9. 11. Tag kritisch.

St. Paulus klar gibt ein gut Jahr, bringt er Wind, kommt Krieg geschwind,

Durch Nebel stark füllt Pest den Sarg, wenns regnet und schneit, wird teuer Getreid.

Im Herbste nahm man zwei Eicheln und zerschnitt sie. War eine Fliege drin, so bedeutete es Streit, ein Wurm Tod, Feuchtigkeit ein nasses Jahr, trockenes Innere ein fruchtbares Jahr, verdorrtes Innere Dürre im Sommer.

Diese Regeln und Mittel ließen sich mit leichter Mühe sehr vermehren, denn sie sind zum Teil noch heute weit verbreitet. Es kann aber hier nicht die Aufgabe sein, sie zu sammeln, sondern nur sie zu benutzen, um des Bauern Naturanschauungen zu zeichnen. Kritische Jahrestage waren Weihnachten, Stephan, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, Walpurgis, Himmelfahrt, Johannis, Jakobi, Laurentius, Andreas, Siebenbrüder, Siebenschläfer u. a., kritische Wochentage Mittwoch, Donnerstag und Freitag als Wodanstag, Donnerstag und Freiastag.

Der 30. Juli hieß Awdohnsdag. Alles, was man dann abmäht, wächst nicht wieder nach, darum thut man dann Distel auf der Brache ab.

Es bedarf nur einiger Aufmerksamkeit, um zu erkennen, wie manche Anschauungen und Bräuche sich rückwärts bis in die Germanenzeit hinein verfolgen lassen und jedenfalls immer aus derselben Quelle neu hervorgesprungen und mit demselben Sinne gehegt sind. Wenn in unsern Tagen rasch die alte Überlieferung entschwindet, so ist das ein Beweis, daß der Einzelne nicht mehr so an der Flur hängt.

Mit derselben Zähigkeit rettete der Bauer aus der Verwüstung die Sitten des Hauses und des Gemeinschaftslebens im Dorfe, einer fand sich in jeder Gegend, der erzählen konnte, wie es einst gewesen, und abermals erhob sich die Überlieferung zu einem unerschütterlichen Gesetz.

In der katholischen Zeit leitete der Bauer den Winter ein durch ein großes Gelage zu Martini, und es galt die Regel:

„Wer nicht voll sich trinken kann,
„Das ist kein rechter Martinsman."

Die Feier wurde mit dem Heiligen vergessen, höchstens brachte die Hausfrau eine gebratene Gans als den Martinsvogel auf den Tisch. Man verschob nach dem großen Kriege die eigentliche Winterfeier auf Weihnachten. Freilich von dem freundlichen Schimmer, den das Fest in unserer Zeit über unsere Häuser ausgießt, wußte man damals noch nichts, denn der Tannenbaum, der seinen milden Schein schon vorweg in die Adventszeit wirft und beim Vorwärtsschreiten der Tage hintennach, daß er manchen Leuten noch bis ins Alter das Herz hell macht, von dem Mittelpunkte unserer häuslichen Festfeier weiß damals in Mecklenburg kein Gutsherr, kein Bürger, kein Bauer. Aber der treue Freund unserer Kinder, dessen Ankunft sie mit

Zagen und Sehnen entgegensehen, der Weihnachtsmann, geht damals schon um. Wenn die Eltern zur Stadt gingen, um für das Fest einzukaufen, war er ihnen unterwegs begegnet und hatte ihnen als Vorprobe sogar die Haspuppen mitgegeben, einen aus Semmelteig gebackenen Hasen, ein Schwein, einen Hahn und vor allem einen „Rüder to Pierd." Länger als wir in der Jugend werden jene Kinder den Anblick solcher Vorfreude sich auch nicht gegönnt haben. Aber die Großmutter sorgte dafür, daß der Gedanke an den Kommenden nicht schwand. Immer ängstlicher sahen die Kinder die Dorfstraße hinunter, und im Schummern kam der Zug an.

Voran ging der Kinjes (Kind Jesus) im weißen Kleid, hinter ihm kam der Ruklas (rauher Nikolaus) im Pelz, begleitet von allerlei Gestalten, die Engel darstellten. Der Zug trat in jedes Haus, jedes Kind mußte zeigen, daß es beten konnte. Und der Ruklas trug die Rute bedrohlich unter dem Arm und hatte einen gar bösen Sack auf dem Rücken. Nach der überstandenen Angst begann ein munteres Leben. Da flogen Julklappen, angekündigt durch Stimmen, die wie Geisterlaute klangen, und durch furchtbares Poltern, in die Tür. Da rückte die Familie zusammen und schmauste nach alter deutscher Weise, wie die Urväter den alten Göttern zu Ehren, so jetzt dem Christkinde zu Ehren, und was das Ergebnis war, zeigt die Bezeichnung des Heiligabends als Vullbuksabend. Aber der Bauer vergaß auch die weiteren Hausgenossen, sein Vieh, nicht, er warf ihm das beste Futter in Haufen vor, ja die Hausfrau ging in den Garten und hälste die Obstbäume, legte ihnen einen Strohkranz um, denn sie sollten auch feiern, um im zukünftigen Jahre reichlich zu tragen. So war einst die Germanenfrau zu dem Obstbaum getreten und hatte ihn gerüttelt, daß er wachen sollte, um den Umzug der Götter nicht zu verschlafen, der in den nun kommenden zwölf Nächten sich vollzog. Aus der alten Zeit wurde in diese Zwölften hinein eine Fülle von Aberglauben übernommen. Freilich die alten Götter waren verwandelt, Wodan war zum Woden erniedrigt, und der einäugige Schimmelreiter mit dem Schlapphut fuhr an der Spitze einer Menge unholder Geister gespensterhaft durch die Luft. Der Bauer erbebte, wenn er draußen fernher das Jiff jaff der Hunde hörte, und eilte, ein Obdach zu erreichen, auch Türen und Fenster zu schließen, sonst konnte plötzlich ein Pferdekopf vor dem, der neugierig am Ausguck lauschte, auftauchen oder die wilde Jagd mitten durch das Haus fahren.

Der Unbesonnene trieb in dieser Zwölftenzeit ruchlosen Vorwitz. Er ging um 12 Uhr nachts mit einer Decke über dem Kopf und Leib, stillschweigends rückwärts aus der Haustür und sah dann unter der Decke heraus gerade vor sich auf das Dach. Sah er eine Krone, so gab es eine Hochzeit, sah er einen Sarg, dann gab es einen Todten im folgenden Jahr. Oder man setzte sich in der Sylvesternacht auf den Boden, der Tür den Rücken zukehrend, und warf mit dem Fuß den Schuh über den Kopf. Fiel er so, daß die Spitze zur Tür zeigte, so verließ man im künftigen Jahre das Haus. In derselben Nacht ging man in den Garten und stieß an einige Maulwurfshaufen, damit im zukünftigen Jahre der Maulwurf nicht mehr breche. Niemand durfte in den Zwölften den Wolf nennen

(man sagte dafür „der Graue"). Fröhlich aber war der Gedanke, daß, wer am Sylvesterabend tüchtig schmauste, das ganze Jahr vollauf hatte.

Die Wintertage verlaufen auf dem Bauernhofe eintönig. Frühmorgens lange vor Sonnenaufgang wird beim Scheine der Laternen gedroschen, und das Klippklapp der Knechte und Mägde schallt durch das ganze Dorf von einem Ende bis zum andern. Hernach gibt es allerlei Arbeit in Haus und Hof, aber mit Einbruch der Dämmerung finden sich alle Hausinsassen auf der zweiten Diele, der Dönsk, um den Feuerherd zusammen. Die Knechte schnitzen Geräte, flechten Körbe oder binden Besen, die Mägde spinnen. Um den Flachs vorzubereiten, haben sich befreundete Familien Beistand geleistet, die jungen Leute sind eine Weile in den Häusern umgezogen und haben Flachs gebrochen und geschwungen, wobei es heiter herging, und den Schluß machte dann eine kleine Brakelköst. Das war eine angenehme Unterbrechung der Einförmigkeit, aber sonst speichert die Jugend im Winter ihre Kraft auf, um bei gebotener Gelegenheit desto lebenslustiger herauszubrechen. Der Pastor, der seine Leute kennt, merkt die Unruhe im Orte, die sich steigert, je näher Fastnacht kommt. Er trifft seine Vorbereitung und hält am passenden Sonntage eine donnernde Predigt gegen den Fastnachtsteufel. Natürlich hat er in den Wind geredet, und er bekennt hernach zornig: Ich hatte nun etliche Jahre durch wider das barbarische Wesen gepredigt, im Hause und auf der Kantzel herzlich gebeten, sich solchen ungöttlichen Wesens zu enthalten. Im vorigen Jahre Dominica Quinquagesimae bat ich abermahlen einen jeden öffentlich, man möchte doch einmahl solches heidnische Wesen einstellen. Aber ich mußte leyder erfahren, daß es die gottlosen Welt-Kinder noch ärger alß zuvor machten. Da gingen nicht allein die Kinder, lange mit grünem Laub bewundene Stecken tragend (eben solche Stecken gebrauchten die Heiden auf des Bacchi Fest) in den Häusern herumb, und sungen allerhand liederliche Poßen, sondern sonderlich die Knechte, unter welchen einer mit einem grünen Weiber-Rock behangen war, gingen in zweyen Partheyen mit einem Dudelsack durchs Dorff von Hauß zu Hauß, sangen, soffen, tantzeten und raseten in den Häusern alß unsinnige, nachhin taten sie sich zusammen, soffen, tantzten, lermeten etliche Nächte durch und durch, daß man kaum davor schlaffen kunnte. Bey solchem gottlosen Nachttantze funden sich auch einige leichtfertige Mägde und wohnten dem verfluchten Handel bey." Wir sind dem Pastor Lübbert in Böhlendorf dankbar, nicht gerade für seinen Eifer im Predigen gegen den Fastnachtsteufel, sondern für seinen Eifer im Schreiben, denn so erfahren wir gerade durch ihn die Hauptsachen über das Fastelabendsbier.

Zur Eröffnung ziehen die Kinder der Ärmeren um, bringen ihre Laubstecken mit dem Verse:

„Ick bring tom Fest 'n gräunen Busch.
Hewt ji kein Eier, denn gewt mi Wust."

Sie erhalten eine kleine Gabe und ziehen singend zum nächsten Hause weiter. Vielleicht daß dieselben Kinder abends eine Maske herstellen von einem halben Kürbis, sie geben ihr durch glühende Kohlen feurige Augen, auch

Feuer in Mund und Nase und freuen sich, wenn die Weiber beim Anblick laut kreischen.

(In Spornitz gingen die Knaben und Mädchen, jeder Teil allein, von Haus zu Haus und sangen, indem sie beim Pfarrhause anfingen. Sie erhielten dafür Geld, Eier oder Wurst. Nach Schluß der Sammlung brachten sie alles ins Küsterhaus und verzehrten es, der Küster und seine Leute aßen natürlich aus Leibeskräften mit. Hin und wieder kam Streit, indem etliche Bauern stolz waren und wollten ihre Kinder nicht mehr „gregorius“ (precarie) gehen lassen. Ein ander Mal schimpfte man, daß der Küster mitäße, da er doch nicht mitsänge).

Am Morgen von Fastelabend versuchen die jungen Männer, Knechte oder Bauernsöhne, die Mädchen im Bett zu überraschen, sie streichen sie dann mit Ruten, bis die Getroffenen sich verbindlich machen, sich mit einem Heetweken-Schmause zu lösen; die Neckereien, wer wohl den andern überrumpeln könnte, sind lange zuvor schon hin und her gegangen. „Heetweggen*) sind aus feinem Mehl und Milch in Gestalt eines Kreuzes gebackene Bröte, welche entweder trucken oder mit Butter beschmiert oder aber in siedender Milch abgekochet, mit Eiern, Butter und Gewürtz wohl zugerichtet, zur Vorkost auf den Fastel-Abends-Schmänsen verspeiset werden.“ Jedoch ist klar, daß für die Bauernknechte die Heetweken etwas ganz Besonderes waren; für gewöhnlich hatten sie zum Fastelabend nur Kringel, die Heetweken waren ein mehr städtisches Essen.

Am Tage beginnt der Umzug der Knechte durch das Dorf. Manche haben sich verkleidet, andere gehen im besten Putz mit grünen Büschen an den Mützen oder mit Bändern an den Jacken, in ortsüblicher Festtracht. Irgend jemand findet sich schon im Dorfe, der die Musik macht. Zwei Knechte haben Gaffeln, andere tragen Stangen. Etliche hüpfen als Fazenmacher nebenher. So wandern sie von Haus zu Haus, treiben Possen und sammeln Gaben ein. Sie erhalten Würste, die so lang sind, daß sie über beide Gaffeln gehängt werden müssen, Schinken, die man an Stangen, Eier und Kringel, die man in Kiepen davon trägt. Jedes Haus bewirtet sie und erwartet, daß sie tüchtig essen und trinken, und in dem langgestreckten Dorfe täuschen sie nirgends solche Erwartung. Der Schnaps steigert die Lustigkeit, und es wird hohe Zeit, daß sie endlich ihre Sammlung in das Bauernhaus abliefern, das in diesem Jahre die Bewirtung des Dorfes zu leisten hat.

Diese Aufgabe geht der Reihe nach um bei den einzelnen Häusern. Der Hauswirt schlachtet ein Schwein, die Bäuerin backt Brod und buttert, die Dienstboten reinigen das ganze Haus, und da die Arbeit nicht gering ist, so senden die Nachbarn Leute zur Hülfe, so daß es schon vorher lustig genug bei dem gemeinsamen Werke zugeht. Am Festtage wird alles Vieh im ganzen Dorfe reichlich gefuttert, denn der Bauer hat die Empfindung, daß es mit zur Familie gehört; viel anders ist es auch nicht, denn bei dem Tanze auf der Scheundiele schauen die Kühe von der einen Seite ver-

*) Schmidt, Fastel-Abends-Sammlungen. Rostock 1742.

wundert zu und tauschen brummend ihre Bemerkungen aus, während auf der andern Seite die Pferde ihre Schnauze an dem Knechte reiben, der mit der Erkornen an der Krippe lehnt.

Der Tanz, zu dem die Insassen der Bauernhäuser des ganzen Dorfes sich zusammen finden, beginnt mit der Dämmerung. Auf der vordern großen Diele tummeln sich die jungen Leute, auf der kleinern Diele am Herde sitzen die ältern, in der kleinen Stube seitwärts ist vielleicht ein Tisch hergerichtet für die Standespersonen, den Pastor, den Förster, einen Städter oder den Verwalter des Gutes.

Spät am Abend erscheint unvermutet der Schimmelreiter. Wenn uns auch keine genauere Schilderung seines Auftretens aus jener Zeit erhalten ist, so läßt sich doch aus dem Brauch, wie er sich noch im neunzehnten Jahrhundert vorfand, ein sicherer Schluß machen, wie er einst war. Zwei Knechte tragen ein Gestell, auf dem in der Mitte ein dritter Knecht als Reiter sitzt. Es ist mit Stroh umwunden, so daß es ungefähr eine Pferdegestalt wiedergibt, die beiden ersten Knechte stellen die beweglichen vier Füße. Die Schimmelfarbe wird durch große übergehängte Laken angedeutet. Der Reiter hat sich ganz unkenntlich gemacht, auch ein weißes Hemd übergezogen, und durch hohen Sitz und andere Kunstgriffe ist ihm eine Riesengestalt verliehen. Er teilt nach Willkür Äpfel und Nüsse oder Peitschenhiebe aus, galoppiert oder trabt und treibt Neckereien und Possen, bis die Stimmung der Gesellschaft es geraten erscheinen läßt, zu verschwinden. Die vorwitzigen Jungen, die seinem Verbleib nachspüren wollen, erhalten Prügel, hinter ihm schließt sich ein Scheunentor, und niemand soll erfahren, wer der Reiter gewesen. So kommt alljährlich noch Wodan unter das Volk geritten, obwohl er vor vielen Jahrhunderten schon abgesetzt ist; gegen ihn sind geschärfte Gesetze erlassen, aber der listenreiche Siegvater reitet und behauptet trotzig das letzte Gebiet seiner Herrschafft.

Näher rückt das ersehnte Frühjahr. Einst mag das Volk zu Ostern auch seine Bräuche gehabt haben, aber die Überlieferungen lassen nur Schatten derselben erkennen, sie sind also lange verschwunden. Das Frühlingsleben beginnt mit dem Maitage, denn dann werden die Kühe ausgetrieben, und das ist ein Fest. Denn allmählich ist das Futter knapp geworden, und welcher Bauer möchte wohl, daß sein Vieh Not litte? Wer möchte vor den kritischen Augen der Nachbarn Kühe ausjagen, deren Rippen zu zählen sind und die so hungrig und leichtfüßig laufen, wie des Junkers Windhunde? Durch die offene Dielentür ist tagtäglich durch den Wind Frühlingsluft in die Stände der Kühe geweht, und alle sind unruhig geworden und zeigen das Erwachen der Erinnerung an das freie Leben auf der Weide durch lautes Brüllen an. Man konnte es in den letzten Tagen durch das ganze Dorf hören. Heute tönt früh am Morgen das Horn des Kuhhirten, längst schon hat die Magd horchend hinter der Tür gestanden, kettet nun eiligst die Kühe los und treibt sie über den Hof, denn sie weiß, daß diejenige, welche als letzte heute ihre Kühe bringt, dem Dorfe zum Gespött dient. Nun ist die Dorfstraße lebendig,

die älteren Kühe stehen zuweilen still und brüllen ihr Verständnis für die Schönheit der weiten, weiten Welt hinaus, erneuern die Bekanntschaft mit den Nachbarn und begrüßen sie durch gehörige Rippenstöße. Die Ohren gespitzt, das Fell glatt, den Schweif gestreckt rennen die jüngern hierhin und dorthin, die Knaben schreien, die Knechte knallen mit den Peitschen, die Mägde beruhigen ihre allzuungestümen Lieblinge, endlich übernimmt eine Kuhmatrone verständig die Führung, und der Auszug ordnet sich. Wenn mehrere Bollen im Orte sind, die mitgehen, dann wandert das ganze Dorf mit aus, um die Helden des Tages ihre Zweikämpfe ausfechten zu sehen. Erst hören die Kinder klopfenden Herzens das unheimliche Murren und Grollen und Heulen (wenn man so sagen darf) der Herdenführer, dann donnert ein herausforderndes Gebrüll, und endlich prallen die Starknackigen aufeinander und schieben sich hin und her, bis einer ermattet den Kampf aufgiebt und entweicht, der Sieger ist der Herr für die Sommerzeit, und sein Besitzer ist stolz, daß er ihn so herausgefuttert hat. Trauernd sitzt am Abend nur ein Kind, dessen bunte Kuh sich im Spiel leider ein Horn abgestoßen hat, und ärgerlich versteckt sich das Mädchen, deren Kuh trübselig unter einem Strohkranz daher schreitet, sie mag an einem Tanz auf offener Straße sich nicht beteiligen, denn sie ist ist die „Dausleypersch", die am längsten geschlafen und zuletzt ausgetrieben hat.

Das froheste Frühlingsfest feierte die Dorfschaft einst zu Pfingsten. Da begann man am Sonnabend Abend und hielt durch bis zur Nacht auf den Donnerstag, selbstverständlich mit Unterbrechungen während der Kirchzeit. Hier und da baute man sich Lauben, um den ganzen Tag im Freien zu sein, auch schossen die wehrhaften Männer nach dem Vogel. Die Bauern schmausten und tranken nach Herzenslust. Diese Frühlingsfeier ist jedoch wegen der Ausschreitungen, die die zunehmende Verrohung mit sich brachte, durch Verordnungen schon früh bekämpft, und so ist ihr eigentlich der Herztrieb ausgebrochen. 1654 verbot Adolf Friedrich schon Fastnachtsbier und Pfingstgilden vollständig, das Verbot mußte 1704 und 1718 wiederholt werden, der Krüger sollte durchaus am Pfingsttage langsitzende Gäste nicht dulden und abends alle fortschicken, „widrigenfalls nicht nur die mutwilligen Verbrecher, sondern auch der Wirt mit harter Leibesstrafe sollen belegt werden". Aber noch 1775 bemerkte der Pastor in Spornitz, daß wiederum das junge Volk zum Pfingstfeste Bier aufgelegt hätte zu Musik und Tanz. Der Schulze wurde aufgefordert es zu ändern. In dem von uns behandelten Zeitabschnitt mag sich der Verlauf der Festfeier folgendermaßen gestaltet haben: Am Dienstag wurden zum ersten Mal die Pferde ausgejagt auf die Weide. Also zogen am Pfingstmontage die Pferdejungen von Haus zu Haus, indem sie ein Krähennest oder lebendige junge Krähen an einer Stange vor sich her trugen, die Bauern spendeten ihnen Nahrungsmittel, Speck, Eier, Butter, Wurst, Milch, Bier, Branntwein; dann wurde unter freiem Himmel geschmaust und vergnügte „Pingstgill" gehalten, bei der der Neuling in die Geheimnisse des Hirtenlebens eingeweiht wurde,

nachdem er nach gutem Brauche durch Neckereien und Prügel in die Gilde aufgenommen war. Wo man noch an alter Sitte festhielt, mußten die Jungen ein Pferderennen veranstalten. Die Knechte knallten am Abend auf der Dorfstraße mit der Peitsche, und schließlich fand sich das junge Volk beim Bier im Freien zum Tanze zusammen. Weiter wird sich die Festfeier nicht erstreckt haben, sie schrumpfte infolge der Gesetzgebung zusammen und verschwand allmählich ganz.

Aber ein Fest gab es, welches das Volk sich nicht verkümmern ließ, obgleich Gesetze dagegen kämpften das war das Austbier. Auch hier meldete der Spornitzer Pastor seine Beschwerde beim Fürsten, er verkannte aber durchaus das Wesen des Festes, wenn er schrieb, daß es ursprünglich allein für die Schnitter eine Erquickung habe sein sollen, jetzt aber für das ganze Dorf am Sonnabend-Abend beginne und die Nacht hindurch währe. 1757 verbot also der Herzog Friedrich seinen Pächtern und Domanial-Bauern solches Austbier und empfahl, den Schnittern u. s. w. Vergütung an Geld dafür zu geben, mit welchem Erfolge, kann man heute in Mecklenburg aller Orten in der Erntezeit sehen.

Gemessenen Schrittes ist der Bauer mit der Bäuerin am Sonntag vor der Ernte durch seine Felder gegangen, prüfend hat er den Winterschlag abgeschritten. „Je, Mudde, wat meinst du woll?“ „Je, Vade, wenn du meinst.“ „Na, denn man to. Morgen ward anmeiht.“ Denselben Beschluß haben aber die meisten Bauern im Dorf gefaßt, man weiß es sofort, weil am Abend überall auf den Höfen die Sensen, die man längst geschärft hat, noch einmal vorgenommen werden, um sie zu „horen“, zu quengeln, d. h. durch Klopfen mit Hämmern von den letzten Scharten oder dem feinen Umlegen der Schneide zu befreien, und gar freundlich klingen die mit leichter Hand geführten Schläge von einem Ende des Dorfes zum andern und melden überall dem Kundigen, was bevorsteht. Der Knecht trägt am nächsten Tage seine frisch gewaschene weite leinene Hose und zeigt sein weißes Hemd, indem er die Jacke über die Schulter gehängt trägt. Das Mädchen hat eine breite weiße Schürze über dem eigengemachten, buntgestreiften Rock und ein weißes Brusttuch, vielleicht auch, wenn es einen Liebhaber hat, eine hübsch geschnitzte leichte Harke, und das gesunde frische Gesicht schaut anmutig unter dem Strohhut hervor. Es gilt ein schweres Werk, aber zugleich wird man den Lohn einer Jahresarbeit einziehen, und das macht das Herz so froh, daß die Jugend laute Jauchzer über das Feld schickt. Der Bauer mähet voran, der Großknecht und der Kleinknecht folgen, die Bäuerin und die Mädchen binden, der Junge harkt und Großvater hockt. Keine irgendwie nutzbare Kraft bleibt zu Hause. Vor Beginn des Werkes zieht der Bauer seinen Hut und spricht ein Vaterunser laut vor, während die Angehörigen mitbeten. Dann rauschen die Halme unter den gleichmäßigen Streichen, und der Bauer freut sich, wenn er fühlt, wie schwer sie auf der schon schweren Sense liegen. Am Abend geht es heim, und wenn ein Sänger in der Schar ist, hört man wohl ein Lied. Die letzte Ecke des Roggenschlages läßt man stehen,

wenn man mit der an den nächsten Tagen wieder aufgenommenen Arbeit so weit vorgerückt ist. Die Ähren werden zusammengeholt und kreuzweise zum Büschel gebunden und mit Wasser besprengt, die Mäher stellen sich herum, nehmen die Hüte ab, richten ihre Sensen gegen den Kornbusch und rufen laut;

Wode! Wode! Hahl dinen Rosse nu Foder!
Nu Distel un Dorn, ächter Johr bäter Korn!

So bringt man im siebzehnten Jahrhundert noch dem Herrn der Feldflur, Wotan, dem Gott der Vorväter, ein Opfer dar, und erst am Anfang des nächsten Jahrhunderts verschwindet der Brauch. (Franck, Altes und Neues Mecklenburg I, S. 57). Wo aber diese heidnische Sitte durch die Geistlichen ausgerottet ist, hält sich vielleicht ein anderer Brauch, der freilich auch ins Heidentum zurückweist, nur daß ihn niemand in jener Zeit versteht. Der Wolf ist des Wotan Tier, das oft statt des Gottes selbst auftritt. So heißt die letzte Ecke auf dem Felde der Wolf, und wen das Schicksal trifft sie mähen zu müssen, hat seinen Genossen Branntwein zu geben. Der Wolf wird in eine Strohpuppe umgeformt und auf die letzte Hocke gepflanzt, um beim Erntebier später im Hause zu erscheinen. So zieht auch Wodan hier in das Bauernhaus ein, nachdem er Jahrhunderte lang verfolgt ist. Das Erntebier heißt geradezu Wodelbier in einigen Gegenden (Jahrb. XX, 145 ff).

Der festliche Abschluß der schweren Arbeit versammelt wieder, wie das Fastnachtsbier, das ganze Dorf in einem Bauernhause, an das gerade die Reihe kommt. Je länger man sich darauf gefreut hat, um so reicher ist der Genuß. Über seinen Verlauf liegen keine genauere Nachrichten vor.

Daß unter dem Druck schwerer Zeiten und Drangsale das Volk jede Gelegenheit zum Feiern ergreift, und gierig ausnutzt, ist eine bekannte Tatsache. So hielt man z. B. in Spornitz noch sehr auf das Hänselbier. Darüber erhalten wir Kunde von dem Pastor in Spornitz. Er schreibt: „Anno 1743 den 6. Januar war das Fest der heiligen drey Könige, das auf einen Sonntag einfiel. Da ich in der Mittagstunde nach Dütschow fuhr, läuteten die Bauern die Bauernglocke, denn der Schmied als Novitius hatte eine Tonne Hänselbier aufgelegt, die auszusaufen wurden die Bauern durch Ziehung der Glocke eingeladen. Den 13. Januar, war der folgende Sonntag, führte ichs im Elencho (Predigt) an. Allein kaum war der Gesang aus, da ward wieder geläutet, daß sie zu Johan Hinrichs, des neuen Schulzen, Tonne Hänselbier eingeladen wurden. Da ich nun sahe, daß alles Ermahnen vergeblich, schrieb ich ans Amt, weil ich wußte, daß es in Adam Gienken und Peter Possehlen Hause ebenso gehen sollte; mussten also die beyden Gehänselten am 19. Januar vors Amt erscheinen.“ Leider erhalten wir keine Nachricht über etwaige Bräuche. Ja die Festsucht ging noch weiter. Man erwartete z. B. von einem Amtsverwalter, der zum Amtmann aufrückte, daß er mindestens den Schulzen und Pächtern seines Amtes ein Gelage gäbe. Sogar der Pastor, der allen dergleichen Festlichkeiten feind war,

konnte sich der Sitte nicht ganz entziehen. Und so erzählt denn der Spornitzer Pastor schweren Herzens von einem seltsamen Schmause.

„1744 den 17. Aprilis war mein Hochzeitstag mit meiner andern Ehefrauen; nun hätte ich gerne meinen Zuhörern etwas von solcher Solennitet gegönnet, weil aber mir wohl bekannt der Spornitzer ungenügsame und unbändige Lebensart auf ihren eigenen Hochzeiten, so verschob ich es bis zum 22., und damit alles ordine et decenter zuginge, so musste zu Dütschow d. 21. der Schulmeister von Hauß zu Hauß die Hausväter auf einen guten Trunk einladen, in Spornitz aber mußte der Küster die Hausleute durch Leutung der Baurglocke convociren und ihnen eine gleiche Proposition thun. Wie sie nun den 22. kahmen, ward ihnen auf einem langen Tische das Gedeck vorgetragen, in sechs Schüsseln geschnittener holsteinischer weißer Käse, bey jeder Schüssel eine Bouteille Brantwein, ein gesichtes Rogken Brodt und eine Rolle Taback von einem Pfunde, zugleich ward einem jeden ein neue Tabacks-Pfeife gereichet, und zwo Tonnen Bier, jede zu zween Scheffel Maltz Parchimer masse, ihnen gantz gegeben, wobey sie recht vergnügt waren. Die Dütschauer waren gantz ehrbar und sittsam, die Spornitzer aber wurden zuletzt gantz mutwillig, mit schreyen, singen und wegtragen, sonderlich Peter Haase und Hans Schmidt, die wider Joh. Berens vernünftiger Vorstellung mit dem Wegtragen continuirten, daß ich endlich Gott dankte, daß diese ungehaltenen Gäste umb Mitternacht loswarb." —

Will man sich das sonstige Leben und die Sitte der damaligen Bauern noch weiter aus Einzelzügen veranschaulichen, so ist zuvor zu bedenken, daß ein Bild, das allgemein für die mecklenburgischen Bauern paßt, zu zeichnen unmöglich ist.

Jeder Landesteil, ja schon die Landschaft, das Dorf bildet eine Welt für sich, Ortschaften, die nur wenige Meilen voneinander entfernt liegen, sind in Brauch und Sitte oft scharf voneinander getrennt, schon in der Mundart und Redeweise. Darum muß man sich die Grenzen recht eng setzen. Ich will versuchen, den Leser in ein mecklenburgisches Domanialdorf zu führen, das durch den großen Krieg verhältnismäßig günstig sich hindurch gearbeitet hat.

Das Bild einer Bauernwirtschaft läßt sich leicht entwerfen, die Verhältnisse sind damals noch klar und übersichtlich, auch fehlt es nicht an genaueren Angaben.*)

Wir blicken dabei auf die alte deutsche Dreifelderwirtschaft, nach der in drei Schlägen vorgegangen wurde. Der eine Schlag ruhte, der zweite trug Roggen, der dritte Sommerkorn. Der Dung, den die Hufe aufbrachte, reichte indessen lange nicht für die ganze Brache aus, man düngte also nur die Hälfte und besäete den Rest mit Erbsen nach der Erfahrung, daß Roggen nach Erbsen besser geriet. Dazu kam die Gemengewirtschaft. Der ganze Acker des Dorfes war in lange schmale Streifen geteilt, und derart eingerichtet, daß jeder Wirt von seinen Nachbarn abhängig

*) Klüver, Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg. 1737. I S. 29 ff.

war. Alle mußten zur gleichen Zeit pflügen, säen, ernten, und der Unverstand behielt dabei meistens die Oberhand. Wenn sich einer weigerte, beim Aufräumen der Gräben mitzuhelfen, ließen alle die Arbeit nach, um ihrem faulen Nachbarn keinen Vorteil zu schaffen, und das Feld ersoff. (Boll 483 ff.) Weide und Wiesen waren schlecht. Selten hatte man Futter genug für den Winter, der Saumselige jagte also im Frühjahr sein hungerndes Vieh so früh wie möglich aus, die andern folgten, um ihm keinen Vorteil zu lassen, so wurde der Dung verschleppt, und der Acker mußte leiden, zumal er bei möglichst lang dauernder Benutzung der Brache zum Weidegang schließlich in der Eile schlecht bestellt wurde. Weizen baute der Bauer nicht.

Man rechnete gewöhnlich für die Ernte nur das vierte Korn. Um den Ertrag einer Bauernstelle zu berechnen, müßte man die Größe der Hufe kennen, diese ist jedoch sehr verschieden, auf schlechterem Boden ist die Morgenzahl weit größer. Nehmen wir indessen die Hufe eines Vollbauern zu 3 Drömt R. M. Aussaat in jedem Schlage an, so ergibt sich (Klüver I, 32 ff.) folgende Rechnung:

1. **Roggen:**	Einsaat 36 Schffl., bringen das 4. Korn, also 144 Schffl. Abgang an Saatkorn 36 Schffl., zur Haushaltung 48 Schffl. bleiben zum Verkauf 60 Schffl. à 24 Schl., also Ertrag	30 Rthlr.
2. **Gerste:**	Einsaat 24 Schffl., bringen das 4. Korn, also 96 Schffl. Abgang zur Saat 24 Schffl., zur Haushaltung 24 Schffl. bleiben zum Verkauf 48 Schffl. à 20 Schl., also Ertrag	20 „
3. **Hafer:**	Einsaat 20 Schffl., bringen das 4. Korn, also 80 Schffl. Abgang zur Saat 20 Schffl., zur Haushaltung 20 Schffl. bleiben zum Verkauf 40 Schffl. à 12 Schl., also Ertrag	10 „
5. **Vieh:**	Gewinn aus Aufzucht von Vieh	16 „
6. **Flachs** usw.	Gewinn aus dem Garten durch Verkauf	4 „
	Summa	80 Rthr.

Auf diesen Barertrag sind indessen folgende Posten abzurechnen:

1) Großknecht an Lohn, Schuhe, Leinen zu Hemden nud Hosen	13 Rthlr.	
2) Magd an Lohn, Schuhe, Leinen	5 „	24 Schl.
3) Kleinknecht an Lohn u. Kleidung	4 „	
4) Junge an Lohn u. Kleidung	2 „	32 „
5) Ernte-Mäher und Binder	4 „	

6) Priester- und Küster-Gebühren	1	Rthlr.	16	Schl.
7) Schmied 4, Stellmacher 2, Sattler 1, Seiler $^1/_2$ Rthlr., Hirtenlohn 2 Rthlr.	9	„	24	„
8) Hering, Stockfisch, Salz usw.	5	„	16	„
9) Der Bauer u. seine Frau an Kleidung usw.	18	„	24	„
	63	Rthlr.	40	Schl.
Überschuß	16	Rthlr.	8	Schl.

Von diesem Überschuß müssen noch die Steuern (zuweilen 9 Rthlr.) bezahlt werden.

Der Ertrag der Brache an Erbsen wurde hierbei, wie landesüblich, nicht in Anschlag gebracht, auch nicht der der Schafe. Lange aber fanden sich diese auf den Bauernstellen nicht, Ziegen zu halten war ausdrücklich verboten, weil sie den jungen Holzaufschlag vernichteten.

Die Viehwirtschaft lag ungemein im Argen, und es geschah nichts für die Aufbesserung.

So berichtet die Monatsschrift von und für Mecklenburg noch 1790 S. 25, daß im Herbste, so lange kein Schnee lag, die Bauernpferde sich draußen die kümmerlichste Nahrung suchen mußten. War der Winter lang, so wurden Ochsen und Pferde schon in der Saatzeit im Frühjahre Tag und Nacht draußen gelassen. Wegen der Dienste mußte der Bauer 8—12 Pferde und 4 Zugochsen halten, hatte dagegen nur 2—10 Kühe, für welche Tiere stets Futtermangel war. Wo sich Heidekraut fand, wurde das Rindvieh bei nicht zu tiefem Schnee den ganzen Winter hindurch geweidet, lag viel Schnee, so scharrte der Bauer das Kraut hervor und schnitt es zwischen Häcksel. Um nur Bargeld zu verdienen, wurden viele Kälber angesetzt, die, da die Wirtschaft viel Milch verbrauchte, verkümmerten. Die Pferde wurden im Winter für den Hofdienst weniger gebraucht, waren also unnütze Fresser, man jagte sie bei offenem Wetter hinaus und überließ sie sich selbst, (um sie leicht aufzufinden, legte man ihnen eine hölzerne Klapper, Klaap, um), oder der Bauer übernahm Holzfuhren u s. w. für Geld. Immerhin ging auch hier der Dung verloren. Fürchterlich war die Not, wenn ein besonders harter Winter einfiel.

Es klingt ergreifend, was der Pastor aus Spornitz darüber erzählt. „Das 1740ste Jahr", sagt er „ist ein Jahr, dessen man wohl denken mag bay dehnen Nachkommen (wo nicht der jüngste Tag der Welt bald ein Ende macht) sowohl wegen der Kälte, die zeitig anfing gar grausam strenge, denn vom 7. Januarii biß den 24. Februarii war der Spiritus im großen Termomether beinahe beständig 112 gradus gefallen, so wie ich ihn unter freyen Himmel hingehangen Nacht und Tag, denn es war beständig heller Frost ohne Schnee, in denen Niederlanden sind die Wettergläser sogar einestheils zerfroren, im Martio und April war bald Frost bald Schnee und ein zu tauen scheinendes Wetter. Mit angehendem Majo sollte das Vieh auf die Weide getrieben werden, aber theils waren die Klauen verfroren und konnte nicht gehen, andern waren

der Schwantz und Rückgrad verfroren, welches also häufig starb, daß der Scharfrichter es für große Menge nicht abdecken konnte. Über dem war die Erde so tief gefroren, daß an einigen Orten bey zehen geometrische Fuß tieff in der Erde gefrorene Erde gefunden, daher kam weder Laub noch Graß bis zum Anfange deß Julii recht zum Wachstum. Das Füttern ging zeitig an und kriegte kein Ende. Daher galt am Himmelfahrt ein mäßig Bündlein Stroh 4 Schl., ein mäßig Fuder Heu neun Reichsthaler und kunte mit Geld und Thränen nicht einmal erlanget werden. Das gesunde und vom Frost conservirte Vieh fiel hin wie die Fliegen, wie mir selbst vier der besten Kühe und sechs Kälber von diesem Jahre also crepiret.

Den 19. Maji schneyete, regnete und stürmte es den gantzen Tag, also daß dehnen Spornitzern an Pferden und Rindvieh über 100 Stück umkamen. Mit dem wegen Futtermangels sehr zu bejammernden Vieh ward aller Orten viel Korn consumiret, daher endlich fing das Korn an im Preise zu steigen, biß auf 5 Mk. 8 Schl. ein parchimscher Scheffel Rogken, Gerste und Maltz über einen Thaler, der Habern auf 2 Mk., der Weitzen auf 8 Mk., der Buchweitzen auf 1 Mk. 8 Schl. Um Jakobi war für Geldt in Parchim kaum Brodt zu bekommen".

Daß unser Berichterstatter nicht übertreibt, läßt sich leicht erkennen aus verwandten Berichten aus demselben Jahre, z. B. schreibt der Pastor in Warnemünde:

„Man hat observiret, daß die Kälte in einigen Orten 10 Grad höher gewesen als in dem kalten Winter 1709.

Es sind in dieser Kälte viele Menschen umgekommen.

Auf dem Demminschen Postwagen sind 3 Frauenspersonen todt gefroren, und im Biestauschen Kirchspiel zu Kritzmow ist eine Frau mit 2 Kindern zu Hause erfroren. . . . . . . Gott erbarm es! Viel 1000 Stück Vieh und noch mehr Schaase sind crepiret, so daß allein im Amte Doberan 10000 gestorben. Die rocken Erndte hat sich hiesigen Orten allererst im September angefangen". —

Gewiß möchte der Leser auch einem Einblick in das häusliche und innere Leben der Bauern tun. Wir wollen zu diesem Zwecke den gewöhnlichen Gang desselben von der Wiege bis zum Grabe begleiten.

Doch halt! Nicht bei der Wiege ist der Anfang zu machen. Ein richtiges Bauernkind hat schon Bedeutsames erlebt, bevor es in die Wiege gelegt wird.

Den neugeborenen Knaben setzte der Vater auf ein Pferd und führte ihn darauf im Hofe herum trotz aller kläglichen Gebärden der Weiber, denn der Junge mußte stark werden und mit Pferden vertraut. Alle, die er später bestieg, sollten gedeihen, selbst kranke Pferde gesundeten unter einem Jungen, der solchem Brauche unterworfen war. Die Geburt eines Mädchens sah der Bauer gewöhnlich für ein Unglück an, weil er nicht wußte, wie sich dessen Schicksal in der rohen Zeit gestalten würde.

Nach einem oder zwei Tagen schon wurde das Kind getauft, denn bis dahin war es nicht sicher vor den räuberischen Absichten der Unterirdischen, die gern unter einem alten Hause wohnten, ein ungetauftes Kind fortschleppten und zum Entsetzen der Eltern einen Wechselbalg hinlegten, der später durch seine Häßlichkeit Schande und durch sein ungebärdiges Benehmen Kummer über das Haus brachte. Man wachte also Tag und Nacht an der Wiege. (Kinder, die ungetauft starben, mußten als Irrlichter über den Sümpfen tanzen). Hatte der Junge beim Fortschreiten der Tage kein kräftiges Gedeihen, so spaltete der Vater den Stamm einer jungen wachsenden Eiche, zog den Knaben hindurch und band dann den Spalt fest wieder zu. Wie der verwuchs, verwuchs sich die Krankheit.

Bei der großen Arbeitslast, die auf dem ganzen Hause ruhte, hatte niemand Zeit, sonderlich auf die Heranwachsenden zu achten, sie mußten fast immer sich selbst helfen, ob sie nun in den Pfützen des Hofes fast ertranken, oder aus den Bodenluken fielen. Anhaltend kränkelnde Kinder wurden bald aufgegeben und starben rasch weg, die harte Zeit konnte nur harte, kernfeste Menschen gebrauchen. Knaben und Mädchen wurden früh beim Viehhüten verwendet, in rauher Luft, unter kaltem Wind und Regen standen sie fast tagelang draußen, durch einen alten Sack gegen die Witterung geschützt. Aber des Knaben Ehrgeiz fühlte sich erst befriedigt, wenn er zum Pferdehirten aufgerückt war. Nach altem Brauche wurde stets zu Pfingsten die Weide unter großem Jubel eröffnet.

Jetzt brachte der Junge Tag und Nacht im Freien zu, denn gerade des Nachts galt es wachsam gegen Strolche und Diebe zu sein, die Pferde zusammenzuhalten und zu weiden, damit sie am nächsten Tage leistungsfähig waren. Des Nachts krochen die Hirten in Säcke oder hockten am Feuer und erzählten sich Dinge, die gruseln machten, oder planten allerlei Streiche, bei denen sie ihre Mannhaftigkeit beweisen oder Prügel ernten konnten. Gern hüteten sie über die Grenze und gönnten ihren Pferden die Weide der Nachbarn. Letztere aber paßten auf und fingen womöglich die ganze Pferdeschar ab, um sie zu pfänden. Einstmals machten sich die also betroffenen Pferdejungen, die mit Mühe und Not den harten Griffen der erzürnten Nachbarn entkommen waren, aber ihre Pferde nicht hatten retten können, in derselben Nacht auf und umschlichen das feindliche Dorf unter manchem Seufzer und Fluch, weil sie nicht wagten, sich daheim unter großer Schmach sehen zu lassen. Der eine, ein findiger Kopf, der nicht leicht den Mut verlor, erdachte sich in dieser Not einen schlauen Plan, der freilich nicht ohne Gefahr auszuführen war. Er hatte gesehen, daß ihre Pferde auf des Schulzen große Diele getrieben waren, nun schlichen sie mit höchster Vorsicht herbei, die einen köderten die Hunde durch allerlei Leckerbissen aus den Kobern, die andern schoben Hebestangen unter das große Haustor und wuchteten es aus den Angeln. Als es polternd nach außen fiel, entrannen sie mit Mühe der Gefahr erdrückt zu werden, im nächsten Augenblick befanden sie sich unter ihren unruhig stampfenden und schlagenden Pferden, hinauf

auf den Rücken, hinaus mit Hussah und Juchhei aus dem Hof und durch die Dorfstraße und so im rasenden Galopp nach Hause. Das war eine Tat, von der noch nach einem Jahrhundert geredet wurde.

Die Schwester des Pferdejungen war beim Kuhhüten oder im Hause, im Stall und Garten tätig, wenn nicht die hilde Erntezeit alle Kräfte auf den Acker rief. Und wie die Jahre so den Geschwistern dahingingen, daß sie kräftig und in frischer Gesundheit heranwuchsen, kam die Zeit heran, daß andere Gedanken, als allein Pflügen und Melken und Mähen und Binden sich bei ihnen einstellten. Das Mädchen fand beim Arbeiten im Felde die Pflanze Erdrauch, steckte sie geschwind in den Busen und hatte nun bei unruhig klopfendem Herzen die Gewißheit, daß der zukünftige Bräutigam ihm auf dem Heimwege begegnen würde. — Nein, der daherkam, den wollte sie nicht. „Dei süht ut as Waddick un Weihdag." Das kommt davon, daß er fast allsonntäglich „ganz Branwin un Barmhartigkeit is. Hei gluhdert, is gnägelich und krähkelt un is'n Wruck von Kirl. Mit den würr ick mi stahn as Kukuk un Säwenstirn". So denkt sie. Aber der zweite gefällt ihr, des Nachbars Sohn. „Dei is'n Dördriwer un kein Fickfacker; hei is klüftig un sön Hans vör allen Hägen un recht venimm".

Auch der Bruder hat allerlei besondere Gedanken, denn er hat es wohl bemerkt, daß, wenn er auf den Festlichkeiten recht lustig war, verschiedene Dorfmädchen ein Auge auf ihn hatten. Die eine will er nicht. „Dei geiht so slüderig, und die Schauh sitten ehr klaapig". Die andere will er nicht: „Dei hett sick so öht un petünt un stellt ümmer den Mund in dei Pünt". Aber die dritte mag er, „dei is recht häwelig, un allens süht an ehr so schier un flier ut". — Im nächsten Frühjahr pflanzt das Mädchen sich „Leeffenplant". Es spaltet den Stengel einer Kohlpflanze, steckt den Stengel einer andern Kohlpflanze hindurch und pflanzt nun beide kreuzweise ein. Wachsen sie an, dann wird ihr Wunsch sich erfüllen; vergehen sie, so darf sie nur ihre Hoffnung aufgeben. Aber sie wachsen an. — Als der Bruder anfängt seiner Erkorenen ernstlich den Hof zu machen und ihr auf dem Frühjahrsmarkte gar ein Honigkuchenherz geschenkt hat, spricht der alte Bauer zu ihm ein Machtwort und bedeutet ihn kurzfertig, daß er seine Pläne auf eine „Tuschfri" gerichtet habe, damit die Habe nicht zersplittert werde. Er solle des Nachbars Tochter freien, und die Tochter solle des Nachbars Sohn nehmen, und alles sei zwischen den Alten, die sich auf das Altenteil geben wollten, vereinbart Der Sohn ist aufs äußerste betroffen, denn die ihm Bestimmte ist in keiner Weise nach seinem Sinn. Während er blaß und tiefsinnig einhergeht, sagt die Mutter besorgt: „Hei deiht sik noch von Dagen". Der Vater aber wendet sich an das Amt, weil kein Leibeigner ohne Zustimmung der Herrschaft heiraten darf, und erhält hier kurzfertig folgenden Bescheid: Er, der Bauer sei noch so rüstig, daß an ein Altenteil nicht zu denken sei, sein Sohn habe die junge Witwe des nächsten Dorfes zu heiraten. Für den Consens des Amtes, ohne den der Pastor nicht trauen darf, sind noch 1 Rthlr. 1 Schl. zu

zahlen". Punktum, die Sache ist erledigt! Es hätte noch viel schlimmer kommen können, das Amt hatte das Recht, dem Sohne das Heiraten zunächst ganz zu untersagen und ihn für den Dienst des Fürsten irgendwohin zu verschicken. Darum fügen sich alle, es findet Verlobung beider Paare statt, die so feierlich veranstaltet wird, daß die jungen Leute sie als fest bindend ansehen und sich oft schon darnach verhalten. „Eine ehrliche öffentliche Verlobnuß soll in Gegenwarth gueter Leute mit Nennung der heiligen Dreifaltigkeit geschehen". Also sind Prediger und Küster eingeladen, dazu viele Gäste, und der Brautvater stattet die Feier würdig aus.

Ist der Bräutigam im Nachbardorf, dann reitet er mit zwei Beiständen unter Begleitung der Bauernknechte seines Ortes und eines Trompeters, die in des Bräutigams Haus sich versammelt haben und mit Bier und Branntwein bewirtet sind, an die Feldscheide. Dort erwarten ihn zwei Knechte, die vorausjagen, was die Pferde laufen können, und Kunde von seiner Annäherung bringen, zwei bereitstehende zinnerne Pottkannen ergreifen und zurückjagen, um den Ankommenden einen Trunk entgegen zu bringen. Jetzt bläst der Trompeter, und es antwortet ihm jemand in gleicher Weise vom Brauthause her, und der Zug rückt in bester Ordnung an und sitzt ab. Nachdem er das Brauthaus betreten hat, hält der Pastor eine Rede, verlobt das Paar mit einander und ermahnt es bedächtig zur Keuschheit. Dann folgt das Essen. Am Tisch ist ein Platz leer gelassen für die Braut, die sich nicht eher dort sehen läßt, als wenn sie die Butter bringt. Das tut sie in Hemdsmauen (Hemdsärmeln), der Bräutigam schmiert ein Butterbrot.*)

Die Hochzeit läßt nicht lange auf sich warten, weil eine sorgsame Mutter die Aussteuer schon von der Kindheit der Tochter her zu rüsten begonnen hat. Das „Brautzeug" lag längst in Kisten und Kasten, die Bolzen Leinen standen bereit, Betten waren gestopft, gediegene Eichenmöbel von der Großmutter Zeiten her noch genügend vorhanden. An viele Stücke knüpften sich Familien-Erinnerungen sehr ernster Art, und diese gingen in das neue Haus mit über. Die Mutter konnte die Bettbezüge und Handtücher, die sie einst zur Aussteuer erhalten, der Tochter noch vorlegen und sie sehen lassen, daß die Sachen so gut behandelt waren, daß sie noch ein Menschengeschlecht überdauern konnten. All die Herrlichkeit wurde gern den Besuchern gezeigt, und der Tag, an dem die Aussteuer verladen und in des Bräutigams Haus überführt wurde, gab Gelegenheit zu einer Gasterei, die sich im engern Kreise halten sollte, indessen durch den willkommenen Besuch Neugieriger bald ausgedehnter wurde.

Inzwischen hatte man schon nach dem Hochzeitsbitter gesucht; der war nicht so leicht zu finden, weil er sehr wortgewandt, sattelfest, trunktüchtig und in den Bräuchen erfahren sein mußte. Hut, Jacke, Peitsche, Stiefel, Steigbügel, Reitzeug — alles wurde ihm mit bunten flatternden

*) Bützowsche Ruhestunden, 1763. VIII. S. 61 f.

Bändern geschmückt, jauchzend ritt er vom Brauthause ab, jauchzend ritt er an die Häuser der zu Ladenden und verharrte an der großen Tür mit Jauchzen und Peitschenknallen, bis ihm aufgetan wurde. Dann ritt er ins Haus, womöglich auf die zweite Diele und betete seinen Spruch her. Scherzworte flogen ihm zu, er antwortete gewandt, und schließlich erhielt er die Zusage, auch entsprechende Bewirtung mit Bier oder Branntwein, und zog weiter. Hatte er das heimische Dorf abgestreift, dann ging es über die Landstraße im vollen Galopp, die Bänder flatterten, die Peitsche knallte, die Jauchzer flogen vorweg und meldeten seine Ankunft. Abermals begann er seine Runde und sprach und schrie und knallte und trank, bis er — doch nein, der rechte Hochzeitsbitter durfte nicht betrunken werden, darin bestand seine Hauptkunst. Vielleicht wurde am Abend dieses Tages den nächsten Freunden eine Bittelköst gegeben.

War der Tag der Hochzeit gekommen, dann handelte es sich um den Brautkranz (Brautkrone). Das war oft ein sehr künstliches Gebilde aus Gold- und Silberdraht und gemachten Blumen mit Seidenband; vielleicht hatte die Braut ihn sich in der benachbarten Stadt anfertigen lassen, dann galt sie als sehr stolz und verdarb es mit dem Dorfschulzen und dem Pastor. Denn die Ortschaft hatte unlängst auf Betreiben des Schulzen einen „Bauernkranz“ anfertigen lassen und hielt ihn für alle Bräute gegen eine Abgabe bereit, aber auch die Pastorin hielt nach älterer Sitte einen Kranz, den sie gegen eine Abgabe herlieh. Freilich war ihre Forderung größer als die des Dorfes, aber sie setzte selbst der Braut den Kranz auf und erhielt so meistens den Vorzug, zum Ärger des Schulzen, der ihr die Einnahme nicht gönnte.

Fuhr die Braut zur Trauung über Feld, dann holten die Knechte des andern Dorfes sie zu Pferde ein. Sie saß mit einigen Mädchen auf dem Wagen, jede hatte eine „Küssenbühr“ mit „Mörbrod“ auf dem Schooße und reichte davon den Knechten, die nebenher ritten.

Das Hochzeitsmahl verlief unter möglichst großem Aufwande. Schon 1654 bekämpfte Adolf Friedrich die Üppigkeit, verbot die schweren Gastereien, wollte das Konfekt ganz abgeschafft wissen und dafür Obst aus dem Garten und einfachen Eisenkuchen erlauben, aber man kümmerte sich wenig darum, der Bauer gab nach seinem Vermögen, meistens vier Gerichte, vor allem den beliebten Grapenbraten vom Schwein, Schaffleisch, Gänsebraten oder Fische und Milchreis. Bei geringerm Aufwand wählte man wohl Grapenbraten, Geräuchertes und Reis. Bei Tisch zogen die Musikanten herum und sammelten für sich ein. Das Gesinde drängte sich zum Zuschauen, und mancher Gast rief sein Dienstmädchen heran und reichte ihm vom Tisch etwas, was ihm besonders gefiel, nicht etwa um es der Dirne zu gönnen, sondern um in edler Unbefangenheit sich einen Leckerbissen nach Hause tragen zu lassen, damit er am nächsten Tage sich noch daran freuen könnte. Bei kleinern Hochzeiten ging diese Unverschämtheit soweit, daß die Schüsseln leer wurden. Auch ungebetene Gäste, Weiber, Bettler u. s. w. drängten sich herzu, in kargeren

Zeiten oft eine große Last, in reicheren dem Brautvater gleichsam eine Ehre, weil sie viel verzehrten und seine Vorräte doch nicht erschöpften.

Selbstverständlich kamen auf solcher Bauernhochzeit alle altüberlieferten Volkstänze zur vollen Geltung.

Im Jahre 1837 schrieb Pastor Mussäus zu Hansdorf (Jahrbücher II, Seite 122): „Ihre (der Landleute) Tänze werden jetzt sehr durch Walzer u. s. w. verdrängt". Diese Verdrängung ging aber nicht rasch vor sich. Noch in den fünfziger Jahren begrüßte man die Ankündigung eines von den Vorvätern überlieferten Tanzes mit besonders fröhlichem Kreischen und sprang nach der beliebten Weise noch einmal so lustig au der Lehmdiele oder schritt würdevoll im Reigen, so daß der Knecht seine kurze Pfeife nicht brauchte ausgehen zu lassen. In der stürmischen Wandlung der Volkssitte, die sich im letzten Viertel des Jahrhunderts vollzog, verschwanden allmählich die alten Bauernhäuser und machten modernen Steinbauten Platz, verachtete man die farbigen Volkstrachten und kleidete sich nach Städterweise, begrüßte man es mit Murren, wenn einmal jemand einen altmodischen Tanz von den Musikanten forderte. Kennt ein „Musikdirektor" der Landstadt jetzt noch die Weisen der großen und kleinen Acht, des Acht-, Vier-, Drei-, und Zweitourigen, des Küffertanzes, Klappertanzes, Katz und Maus, der sieben Sprünge, des englisch Geck, des Schuster-, Schneider-, Weber-, Scharfrichter-, Barbier-, Großvater-, Schäfer-, Pfannkuchen-, Gucker- (Kieker-), Windmühlen-, Küchentanzes, der Numero 8, preußisch Nummeré, Puckelkatrell (Rückenquadrille), des lang Englisch, Hanacksch, Russisch, alles Tänze, die Mussäus aus seiner Zeit aufführt? — Die Bauern halten ihre landwirtschaftlichen Bälle in den Städten ab, die Tagelöhner ziehen hin und her durch das Land und sind stark gemischt mit vom Osten Zugezogenen. Volkssitte aber wurzelt nur in heimischer Erde, da, wo die Väter und Großväter schon wohnten; losgerissen vergeht sie, denn das Verpflanzen verträgt sie nicht. Vielleicht daß sich hier und da unter besonders seßhafter Bevölkerung noch ein alter Tanz erhalten hat, dann ist es sicher an der Zeit, daß er genauer von Sachkundigen angesehen und beschrieben werde, sonst bleibt davon nichts weiter als der Name, und auch der nur, weil er schon gedruckt ist.*)

Wie die Brautkrone abgetanzt wird im sogenannten Rückelreih, hat uns glücklicher Weise schon Mussäus genauer überliefert. „Zwei junge Kerle nehmen die Braut in die Mitte; um sie schließen die Jungfern einen Kreis, um diese Andere wieder andere Kreise. Im letzten und äußersten Kreise haben zwei Männer sich einander nicht angefaßt; er ist also auf dieser Stelle geöffnet. Der eine von diesen beiden Männern reitet auf einer Gaffel, und der andere treibt ihn mit knallender Peitsche. Nun drehen sich alle Kreise tanzend; der äußere stets nach

*) Wossidlo hat in seinem prächtigen „Winterabend in einem altmecklenburgischen Bauernhause" den Anfang dieser Arbeit gemacht und in höchst dankenswerter Sorgsamkeit sowohl die Turen als auch die Musik einer Reihe von Tänzen vor dem Vergessen bewahrt.

einer Richtung; der Bräutigam muß sie mit Gewalt durchbrechen, um seine Liebste zu gewinnen. Dann ändert sich plötzlich die Szene; der Bräutigam schützt die Braut; die Kreise bewegen sich wieder, und mehrere Weiber drängen an, die Braut zu erhaschen, die sie darauf in die Kammer schleppen und ihr die Krone abpflücken, von der oft schon ein Teil im Gewirre unter die Füße gekommen ist. Nun erhält die junge Frau die schwarze Mütze".

In anderer Gegend mag sich der „Rückelei" in folgender Weise abgespielt haben. Jemand führt die Braut; an diese schließen sich der Reihe nach alle unverheirateten Burschen und Mädchen an, den Nachtrab bilden zwei junge Männer, die auf Besenstielen oder Gaffeln reiten und große hölzerne Kellen in der Hand haben; sie halten die Tänzer zur Ordnung an, treiben die Säumigen vor und schützen mit derben Schlägen die Braut gegen die Räuber. Die Musikanten folgen hinten nach. So bewegt sich der Zug durch alle Räume des Hauses, Stuben, Dielen, Küche, geht auf die Dorfstraße, wohl auch durch Pfützen. Und irgendwo im Hinterhalte liegen die verheirateten Frauen, die die Braut rauben wollen. Merkt der Führer die Gefahr, so gibt er ein Zeichen, worauf sich sofort in Hast die ganze Reihe des Zuges um die Braut herumwickelt. Ist die Gefahr vorüber, so wickelt sich der Zug wieder auf und das Spiel beginnt von neuem, bis es gelungen ist, die Braut zu rauben. Tänzer und Musik stimmen dann zusammen Wehklagen an, der Braut wird die Krone abgenommen, nun führen die Frauen sie, und der Bräutigam liegt im Hinterhalte, der Tanz schließt, wenn er sich seine Frau erobert hat. (Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg 1792. Ebendaselbst wird noch über einen anderen Tanz berichtet. Auf der Hochzeit tanzt, noch bevor die Braut anfängt zu tanzen, der Aufwärter mit den Köchinnen den Küchentanz. Sie haben Kohlstrünke in der Hand, womit sie während des Tanzes nach den Gästen schlagen. Dieser Aufwärter ist der eigentliche Leiter der Hochzeit, der nicht nur das Essen aufträgt, sondern auch die Gäste empfängt, die Plätze anweist u. s. w. Er heißt Drost).

Es konnte nicht ausbleiben, daß Tänze wie der Rückelei in der engen Berührung der Geschlechter den Reiz zur Unsittlichkeit mit sich brachten. Darum kämpfen obrigkeitliche Gebote zuweilen dagegen, bei manchen Tänzen durch Jahrhunderte erfolglos, bei einigen mit solchem Nachdruck, daß sie schnell verschwinden. 1755 erläßt ein Amt eine Verordnung, die darauf abzielt, den Gebrauch der Brautleuchter aufzuheben. Zum Glück hat 1754 ein Pastor (in Spornitz), der in demselben Amte wohnte, diesen Gebrauch auf das Genaueste beschrieben. Seine Überlieferung mag hier wortgetreu folgen:

„Es hat auch bisher hie eine uhralte gewohnheit floriret, die auch in denen nechsten Dörfern nicht usuel gewesen, nemlich: die Brautleuchter, und verhält sich also: Die Braut erwählet sich zwo Dirns von guthem Gerüchte und der Bräutigam ebenfalls zwo solche Dirns, die am Tage der Hochzeit Braut- und Bräutigam Dirns seyn oder heissen sollen, vor-

nehmlich aus dehnen Verwandten und besten Freunden. Die nun dieser Ehre fähig, daß sie hirzu erbethen werden, die machen ihnen jede einen Brautleuchter, beynahe eines Fußes hoch, der also beschaffen: Auf ein plattes Kreuz, sechs Zoll lang und einen Zoll breyt, (wahrscheinlich jeder Arm), steht in der Mitte ein gerader Stock, eines Daumes dick, darin oben ein Loch etwa zwey Zoll tief gebohret, das Licht darein zu setzen. Dieses Gestelle bewinden sie, jede vor sich, den Abend vor der Hochzeit aufs zierlichste, das sie können, mit Buchsbaum, Wachholder, den rothen Birn vom Spillbaum und Hülsebusche, vergülden es hie und da mit unechtem Golde oder Silber, daß es einem faustdicken grünen Busche gleich siehet. Am Hochzeitstage begleiten die Braut ihre zwo Brautdirns an den Ort, da sie aufgeputzet wird, und von da wieder in das Hochzeitshauß, doch sind die Lichter noch nicht angezündet, doch halten sie dieselben in der Hand (perinde sive dextra sit sive sinistra) nahe oben dem Kreutze, mit einem saubern Tüchlein umgeleget, soweit die Hand gehet.

Gehets nun zur Kirche, so hat eine jede Dirne einen solchen Brautleuchter mit brennendem Talglichte (welche ihnen von Braut und Bräutigam gereichet werden) in der Hand, und gehen der Braut ihre zwo Dirns vor ihr her, und deß Bräutigams seine eben also vor ihm her, sowohl in der Prozession zur Kirche, als auch wenn sie um den Althar gehen und opfern. In der Kirche aber gehen alle vier Dirns in den Brauthstuhl und erhalten die Lichter in beständigem Brennen und zünden sie bey einander wieder an, wenn sie etwa ausgehen. Im Heimgehen aus der Kirche wirds in allen Stücken gehalten, wie auf dem Hinwege. Wenn sie zu Hause anlangen, werden zween Brautleuchter auf den Braut-Tisch gesetzet, so lange es noch Tag, ausgelöschet, und wenns finster worden, angezündet, und die beyden andern ebenso auf deß Bräutigams Tische. Nach geendeter Malzeit, wenn der Tanz angehet, so offt der Bräutigam oder einer von den Trauführern und nahen Blutsfreunde von Bräutigams und Braut Seiten mit der Braut tantzen (welche die Ehrentäntze genannt werden), tantzen die vier Dirns mit den sogenannten Brautleuchtern, darauff brennende Lichter, allemahl mit, und zwar so postiert: zween hinter das tantzende Paar, die gehen, wenn sie fortgehen, hinter ihnen drein, die andern stehen vor ihnen, und schauen ihnen in die Augen und gehen alsdann über arsch oder zurück, gehet aber das tantzende Paar zurück, so gehen die beyde ihnen nachtretende auch zurück und die andern folgen ihnen vorwerts gehenden. Macht aber das tantzende Paar eine Wendung in der Runde, so machen die Dirns es vor und hinter ihnen nach und führen sich an der Hand. — Wenn der Ehrentantz vorbey, so tantzet, wer da tanzen will, aber ohne Brautleuchter, indeß wird in den Brauthanen gesammelt; es ist der sogenannte Braut-Hane nichts anders als eine Sammlung einer Beysteuer für die Braut von allen anwesenden Gästen und geschiehet in folgenden Ceremonien:

Vom Bräutigam wird der Anfang gemachet biß zum geringsten

Anwesenden. Eine von den vier Dirns, die alle ihren brennenden Brautleuchter in den Händen halten, hält dem Bräutigam oder Gaste einen ausgesuchten Apfel vor mit den Worten, welche alle intoniren: „Schöne jung Kerlchen reicht euren Schatz, und gebt in unsern Bruthanen wat, nu wat; echter Johr ok wat!“ — Wenn er nun einen Schilling darin gestecket (der Bräutigam muß nach seinem Vermögen mehr geben), so intoniren sie alle: „Er hat seine Sache recht wohl gemachet, sein Nachbar soll ihm Bescheidung thun, Juchhei“. Während solcher Worte hat die eine solcher Viere eine irdene kleine Schüssel, darinnen einige Hasselnüsse liegen, mit einem Tuche überzogen, den sie unter derselben mit der Hand zusammenfasset und rauscht damit, alle Viere aber springen bei Sprechung obiger Worte immerdar an der stelle, da sie stehen, wie die Gecken, in die Höhe.

Wenn alles solches Tantzen und Springen bey sammlung des Bruthanen verrichtet, so werden die Brautleuchter verbranndt, aber nicht das höltzerne, oben beschriebene Gerüste daran, sondern allein das Krant und womit es sonst bewunden gewesen, doch versparen es einige Brautdirns auf biß den folgenden Tag, damit sie so viel gewisser von den Brautleuten noch eins wieder mögen gebethen werden“.

Der Ueberlieferer des eigenartiges Brauches hat den „Bruthanen“ richtig erklärt. Daß Geld gegeben wurde, weist schon auf eine Ausartung des ursprünglichen Brauches hin. Einst brachten die Gäste, wie der Name sagt, Hähne und wohl auch Hühner, später Aepfel, Pfefferkuchen, und Nüsse, (dafür als feinere Gaben Konfekt und gezuckertes Gewürz) oder Kannen und Grapen oder Bier. Man erkennt, wie bei obiger Schilderung Geld gleichsam als Ablösung für Aepfel und Nüsse eingetreten ist. Von Hochzeitsgeschenken moderner Art, die oft Gebern und Empfängern die harmlose Freude stören, weiß man in alter Zeit noch nichts.

Es scheint, als ob auf die Brautleuchter ein schwacher Abglanz fällt von den Fackeln, die bei einem Hochzeitstanz am Fürstenhofe leuchteten. Dort trugen vier vom höchsten Adel der Braut und dem Bräutigam im Tanz die Fackeln vor, und zwei vornehme Fackelträger tanzten nach. Es ist bekannt, daß am preußischen Hofe noch in unsern Tagen bei der Hochzeit eines Mitgliedes der königlichen Familie ein Fackeltanz aufgeführt wird.

Während die Eltern und nächsten Angehörigen die jungen Eheleute zum Lager begleiteten, eine Handlung, die hier und da zu argen Roheiten Veranlassung gab, tobte auf der Dorfgasse Lärm, die jungen Leute schossen und knallten mit Peitschen nach Herzenslust. Allerdings verbot eine (1753) von den Kanzeln verlesene fürstliche Verordnung alles Schießen zwischen den Gebäuden, aber sie hatte zur Folge, daß das nächste Mal statt einer Nacht zwei Nächte hindurch geschossen wurde, als sollten die Läufe platzen.

Am nächsten Tage gab es für die Gäste zwei Hauptmahlzeiten. Die junge Frau mußte bei der ersten (vor 1711. Bützowsche Ruhestunden

1763 S. 61) den neuen Ehemann und alle männlichen Gäste kämmen. Hierbei ging ein Teller zum Sammeln herum. Das junge Paar ging mit der geladenen Gesellschaft durch das ganze Dorf, jeder Hauswirt schenkte ihm etwas für den Anfang der Haushaltung, und es erfolgte die Einladung zum Kirchgang. Am dritten Tage war Kirchgangsköst, (meistens fanden die Hochzeiten am Freitage statt), und wenn der Hochzeitsvater ein Übriges tun wollte, führte er die Bewirtung noch einen oder zwei Tage in die Woche hinein weiter, bis die Festlust erschöpft war. (Als Sondersitte mag noch aufgeführt werden, daß der Bräutigam den Geschwistern der Braut Schuhe gab, die Braut schenkte dagegen an des Bräutigams Geschwister Tücher oder Hemden). Aber so leicht versagte den mecklenburgischen Bauern weder die Festlust noch die Eßlust. Es war, als ob alle diese stämmigen Gestalten bei dem täglichen Einerlei der Arbeit die überschüssige Kraft wie in Akkumulatoren angesammelt hatten und nun aus den aufgespeicherten Vorräten zehrten. Mehrere Tage und Nächte ohne Unterbrechung zu essen und zu tanzen erschien ihnen eine rechte Lebensfreude. Der Hochzeitsvater sorgte dafür, daß das Fleisch auf den Schüsseln immer nachwuchs; er hatte dazu mehrere Schweine geschlachtet, denn wie einst den germanischen Bauern der dem Freir geheiligte Eber am Julfeste und der nie schwindende Sährimnir in Walhall als das Edelste für den Männerschmaus erschien, so gab es für den mecklenburgischen Bauern noch nach Jahrhunderten kein rechtes Fest ohne Schweinebraten. Gänsebraten kam erst an zweiter Stelle.

Die alten Leute beziehen am Schluß das Altenteil, der junge Bauer räumt seiner Frau die Herrschaft in der Küche, oft auch im ganzen Bauernhause ein, während er sich die Außenwirtschaft, Vieh- und Pferdezucht vorbehält.

Wir lassen einige Jahrzehnte vergehen und machen uns dann zum Besuche des Bauerngehöftes auf, um alte Bekanntschaft zu erneuern. Schon von ferne fällt uns auf, daß jede Stelle durch einen unübersteiglichen Zaun und ein festes hohes Tor gegen die Außenwelt völlig abgeschlossen ist, und drei struppige, wilde Köter mit Knüppeln am Halse (das Jagen zu verhüten), die uns mit bedenklichem Knurren umschreiten und aus tückischen Augen anschauen, belehren uns, daß man hier nicht gewohnt ist, Fremden zu trauen. Der Bauer fürchtet die Strolche, welche fortwährend die Gegenden unsicher machen, und wohl auch die Wölfe, die Mecklenburg noch lange nach dem Kriege bevölkern.

Gelingt es uns, glücklich an den Hunden vorbei zu kommen, so sind wir deswegen noch nicht im Hause angelangt, unterwegs können wir leicht irgendwo auf dem Dung versinken. Denn der lagert auf dem ganzen Hofe, ist hier und da zu Bergen aufgetürmt, die bis zu den Fenstern reichen, verdeckt anderswo tiefe Gruben und Lachen und Pfützen, die nur der Eingeweihte sicher vermeiden kann. Tierkadaver sind dort verscharrt (oder auch nicht verscharrt), Abfälle von Gemüse, Knochen und Kehricht liegen bunt durcheinander. Der Bauer muß es zuweilen er-

leben, daß sein eigener Wagen auf dem Hofe stecken bleibt; nach Einbruch der Dunkelheit wagt der Nachbar nicht mehr den Nachbarn zu besuchen, und nach anhaltendem Regenwetter ist für den Fremden selbst am Tage der Platz nicht zu durchschreiten. Es ist ein Glück, daß die Höfe ziemlich weit von einander getrennt liegen und die frische Luft bei jeder Windrichtung darüber wegstreichen kann, sonst wohnten die Bauern mitten im Pesthauch des Sumpfes. Kalte Fieber, Wechselfieber, Faulfieber, Quartalfieber und andere der Malaria verwandte Krankheiten verschwinden garnicht aus dem Orte und plagen das Alter und bringen manchen Jungen um die Lebensfrische. Der Bauer aber läßt nicht von der Einrichtung und hat manchen Spruch zu seiner Rechtfertigung, von denen ich aber hier keine Probe zu geben wage.

Mitten zwischen diesem wüsten Durcheinander steht der Soot, der Brunnen; die schräge Schwenkstange ragt hoch in die Luft, eine dünne Stange hängt herab und trägt den Schöpfeimer. Die Einfriedigung ist sehr undicht und morsch, es ist vorgekommen, daß eine Katze hineingestürzt ist in den Brunnen und ertrunken, und man hat es wochenlang nicht beachtet, ertrunkene Ratten bringt der Eimer nicht gerade selten herauf. Vielleicht, daß hier der Grund liegt, weshalb der Bauer gegen Wasser überhaupt entschieden Abneigung hat; er badet nicht und trinkt es nicht und behauptet, es sei ungesund.

Sobald wir das Haus betreten, ändert sich der Eindruck; nicht etwa die Freude, den Schrecknissen draußen entronnen zu sein, macht es allein, daß über uns plötzlich ein gewisses Behagen kommt, sondern die Sauberkeit des Innern. Durch das gewaltige Haustor, durch welches ein hochbeladener Heuwagen einziehen kann, gelangen wir auf eine geräumige Diele, deren Boden von festgestampftem Lehm hergestellt ist. Rechts sind die Ställe für Pferde und Ochsen, links für Kühe und Jungvieh, sie sind nach der Diele zu offen, die Tiere stehen uns zugewandt, die Decke wird durch Stangen gebildet, über denen das Futter liegt. An den Eichenständern hier und da hängen aus Stroh geformte Nester für die Hühner. Alles Holz, welches zum Hause verwandt wurde, stammt von Eichen, die im Lande noch häufig sind, die Wände sind geklehmt, das heißt von mit Stroh und Lehm umwickelten und dick verschmierten und glatt verstrichenen Stangen hergestellt, eine Bauart, die sich schon zu der Urväter Zeiten bewährte und die, wenn sorgsam ausgeführt, dauerhafte Häuser und warme Räume schafft. Ich will alle Leser ohne weiteres zu Sachverständigen erheben und darum ihnen nicht zumuten, an dem Vieh vorüberzugehen, ohne es genauer anzusehen. Der Bestand ist nicht gering, ja eigentlich viel zu groß, und da lange nicht alles Feld bestellt ist, die Weiden aber ungepflegt, so haben die Tiere ein schlechtes Aussehen. Die Pferde sind klein, rauhaarig und senkrückig, die Kühe mager und schlechte Milchgeber. Offenbar darbt das Vieh, und manches Stück geht ein, aber der Bauer behauptet zäh, daß der Bestand gerade so recht sei und daß er besonders sein Zugvieh nicht verringern werde, weil dasselbe ihm ein sicheres Mittel darbiete, durch Stellen von Vorspann,

Holzhandel u. dgl. zu barem Gelde zu kommen, und „bar Geld lacht." Viehsterben kommt häufig vor. Auch über unser Dorf ist einmal ein trauriges Jahr dahingezogen, so daß mancher kein Stück Vieh behalten hat, aber der Landesfürst hat durch sein Amt für Ersatz gesorgt, und der Bauer ist wieder einigermaßen in die Wehr gekommen. Und jetzt erst ist er klug geworden und weiß, daß sein Unglück eigentlich nur deswegen so groß wurde, weil er das sichere Mittel dagegen noch nicht gekannt hat. In Zukunft wird man im Dorfe rechtzeitig das Notfeuer anzünden. Dann werden am Abend vor der Anwendung in allen Häusern die Herdfeuer völlig ausgelöscht; am nächsten Morgen lange vor Sonnenaufgang legt man um einen ausgerissenen Zaunpfahl ein Haarseil und läßt solches durch zwei Mann hin- und herziehen, bis das Holz sich entzündet. Mit den Funken werden einige Haufen entfacht, zu denen siebenerlei Arten Holz gesammelt sind, durch Feuer und Rauch wird alles Vieh, bevor die Sonne es bescheint, hindurchgetrieben, von der Asche mischt man ihm ins Saufen, rückständige angekohlte Stücke trägt man ins Haus und legt sie unter die Krippe. — Während der Bauer so erzählt, treten wir durch das Gatter in den zweiten Teil des Hauses, auf die sogenannte kleine Diele, auf welcher der Feuerherd errichtet ist. Hier waltet die Bäuerin ihres Amtes. Der Grund besteht auch hier aus hart geschlagenem Lehm, unter dem Windelboden hängen Schinken, Speck und Würste im bläulichen Rauche, denn das Haus hat keinen Schornstein, der Rauch muß sich seinen Ausweg über die große Diele oder durch die Hoftür und die Fenster suchen. — Solche Einrichtung hatte der neue Pfarrer sich für sein Haus nicht gefallen lassen wollen, vielmehr beim Amte und endlich gar beim Landesfürsten so lange petitioniert, bis an die Bauern der Befehl ergangen war, einen Schornstein im Pfarrhause zu bauen. Darüber war ein arger Zwist entstanden, denn neue Sitten liebte der Bauer nicht und neue Lasten erst recht nicht, er wußte ja aus Erfahrung, das, was er gebaut hatte, mußte er auch erhalten. Also hatten die Bauern geantwortet, daß an dem starken Rauche nur der schwache Luftzug schuld wäre, und der wäre bedingt durch die beiden großen Eichen, die zu nahe an des Pastors Hintertür ständen. Der Befehl des Amtes, die Eichen niederzulegen, war willig befolgt, obgleich viele Männer eine Woche daran arbeiten mußten, um auch die Stümpfe zu beseitigen. Daß nun aber der Amtmann darauf hielt, daß sie die Stämme zersägten, um Ständer daraus zu schneiden, kam sie schon härter an. Immerhin hatten sie noch den Trost, daß sie ihren Willen durchgesetzt hatten. Aber der Pastor schrieb weiter, daß der Rauch nicht gewichen, und der Befehl zur Errichtung des Schornsteins wurde erneuert. Die Bauern verweigerten hartnäckig den Gehorsam, wurden vor das Amt geladen, aber erst nachdem den beiden Wortführern ein richtiges Dutzend auf den Buckel gezählt war, gab sich das Widerstreben der Übrigen, sie bauten jetzt den Schornstein fertig. Der Pastor predigte am nächsten Sonntage: Wormit schall ick juge hartkoppige un balstürige Ort verglieken? Schall ick sei verglieken mit juge Swien, dei ok ümmer

grad dorhen lopen, wo sei nich hen söllen? Ne, ick vergliefe juge Ort nich dormit, denn ji gaht doch nah Prügel, äwer dei Swiene nich. Jch will juge Ort vergliefen mit den Juden, dei den Eddelmann mit falsch Geld hadd ansmeeren wullt. Dei Eddelmann dacht an unsern Herrgott, dei den David dei Wahl laten deihr tüschen drei Strafen, äwer man een Unnerscheed was dorbi, denn dei Eddelmann hadd dat dick achter dei Ohren, wat uns Herrgott nich hett. Un dei Eddelmann leet nu den schulschen Juden ok dei Wahl tüschen drei Strafen, hei süll fiefuntwintig grote Zwiebel fräten orre fiefuntwintig Prügel hewwen örre fiefuntwintig Schilling bitahlen. Wat äwer wähl nu woll dei schulsche Jud? Ji weet et all, un ick weet et ok all, dat ji grad so wählt hewwt as dei Jud, hei wull dei Zwiebel fräten, un dei Eddelmann söcht em nich dei lüttsten ut. Äwer as hei twölw runne wörgt harr, dunn jauterte un jammerte hei, hei müß sick verdauhn, und wull dei Prügel. Dei freg hei denn nu ok, un dei Eddelmann bisorgt dat sülbst, un dei versteiht et. Teihn kunn dei Jud uthollen, dunn wert all, denn sien Fell was nich so dick as Burenfell, dun musst hei bitahlen und, wat hei sick ok wünn un dwung, bet up den letzten Schilling. So is jug balstürig Ort as Judenort, un uns Herrgott mag tosehn, wo hei ut sön Hümpel Buren mal sin Engel farig kriegt, mi ist nich mäglich." — So erzählt der Bauer mit verdrießlicher Miene, die Bäuerin aber, die mit starkem Arm einen schweren Kessel an den eisernen Haken gehängt hat und jetzt das Feuer schürt, ruft ihm zu: „Recht hett hei ok, ji sid alltohop Schapsköpp. Jck hewwt glick seggt, gegen'n Backaben is schlecht uphujahnen." Da sie recht kräftig die gewaltige hölzerne Kelle regiert, so treten wir näher und erkundigen uns nach den täglichen Speisen vorsichtig, denn sie scheint uns nicht danach angetan, „Pöttenkieker" in der Küche zu dulden.

Zum Morgenbrot gibts Buttermilchgraupen, zum Hohenimt Grobbrod und Speck, zu Mittag dicke Erbsen und Hering, zum Vesper Grobbrod und Speck und zur Nachtkost dicke Erbsen und Hering. Morgen und übermorgen wird dasselbe wieder gegeben, denn für drei Tage wird stets gekocht, und die Speise wird immer wieder zur neuen Kost aufgewärmt. Sonst kocht man auch wohl Kohlsuppe, Biersuppe oder Erbsen in Bier; Stockfisch, Rüben, gelbe Wurzeln, Bohnen, Klöße, Grütze, Backbirnen. Aber frisches Fleisch kommt selten auf den Tisch. Da die Kühe nur wenig Milch geben, so wird wenig Butter gewonnen und auch diese noch in die Stadt zum Verkauf gebracht. An ihrer Stelle dient als Zukost Pflaumenmus. Alljährlich ist es darum ein großes Fest, wenn Schweine oder Gänse eingeschlachtet werden, und der Knecht, der die gelben Wurzeln nicht mag und sie den Schweinen gern vorschüttet, weiß dann die im Suppessen schwimmenden Fleischstücke mit merkwürdiger Geschicklichkeit herauszufischen und die Wurzeln zurückzulassen.

Hinter dem Hause liegt ein ziemlich ausgedehnter Garten, der mit sicher tragenden Obstbäumen stark besetzt ist. Die braunen Pflaumen,

die sich zum Dörren besonders gut eignen, sind auf fürstlichen Befehl angepflanzt worden; alljährlich kommt der Amtmann oder statt dessen der Landreiter und sieht nach, ob auch das Immenschauer gut mit Stöcken besetzt ist, kürzlich ist der Befehl herumgeschickt, daß jeder Bauer alljährlich 30 Sperlingsköpfe ans Amt abliefern müßte, bei Strafe von 2 Schl. für jeden fehlenden Kopf. Über die vielen unnötigen Plackereien murrend führt der Bauer uns in seine Wohnstube, die an der einen Seite der Küche liegt, während gegenüber an der andern Seite Speisekammer und Schlafraum für die Mädchen sich befinden. Den großen, langen Tisch dort hat er selbst zusammengeschlagen, gleichfalls die nahestehenden beiden Bänke. An der Tischkante gewahren wir mehrere Holzlöffel, von lederner Schlinge getragen. Diese hat der Knecht an den Winterabenden geschnitzt, jeder Hausinsasse hat deren einen erhalten, den er nach dem Essen ableckt, mit dem Finger oder an den Kleidern auswischt und wieder an seinen gewöhnlichen Platz steckt. Durch diese Behandlung sind alle Löffel ganz schwarz geworden, wie wenn sie gebeizt wären. Ein mächtiger Ofen, aus Backsteinen roh aufgemauert und mit hellem Lehm übersetzt, füllt ein Drittel der Stube und strömt augenblicklich schon ziemliche Hitze aus, obgleich es draußen nicht sehr kalt ist. Ein hochaufgeschüttetes Ehebett füllt das zweite Drittel; in ihm regt es sich, und wir entdecken ein Mädchen mit hochgeröteten Wangen. Teilnahmvoll erkundigen wir uns nach seiner Krankheit, es antwortet nicht und kriecht verlegen tief unter das dicke Oberbett, der Bauer aber sagt uns, als ob er von Selbstverständlichem spräche: „Dei Dirn bröt Göffel ut.“ Die alte Gans hat sehr unruhig auf dem Neste gesessen, endlich ist sie von den letzten drei Eiern kurz vor der Zeit, daß die Gänschen die Schale zersprengten, gelaufen. Rasch entschlossen hat die Bäuerin den Ofen geheizt und die schon ausgeschlüpften acht Göffel dahinter gesetzt, das Mädchen aber ins Bett geschickt mit dem Befehl, die letzten Eier zu wärmen, und mit der Verheißung eines bunten Knüpftuchs am nächsten Jahrmarkte und eines Dreilings für jedes erbrütete Göffel. In einer Kammer neben der Stube steht ein Webstuhl; die Bäuerin webt selbst das von ihr im Wetteifer mit den Mägden an den Winterabenden gesponnene Garn und fertigt alle Kleider ihrer Familie, alles Leinenzeug für die Wirtschaft an, auch versteht sie das einfachere Färben recht gut. Die eigengemachten Stoffe sind unverwüstlich, wie der Bauer versichert, seinen leinenen Kittel nützt er seit vielen Jahren im Winter und Sommer bei der Arbeit und kann ihn voraussichtlich bis in sein Alter gebrauchen. Durch die flinken Hände der Bäuerin ist der Tisch besetzt, denn sie würde es sich nie verzeihen, hätte sie einen Besucher von dannen gelassen, der nicht in der Stube gesessen und gegessen hätte. Zum Glück werden wir mit keiner Speise bewirtet, die den Gebrauch der schwarzen Löffel nötig macht. Es giebt Grobbrod und Käse, dazu eine Kanne kräftigen selbst gebrauten Bieres. Der Bauer tritt heran, bedächtig und mit behaglichem Seufzer läßt er sich nieder. „Ja, denn helpt dat nich! — Ick kam mi hüt vör as jener Bur, dei seggt: „Vundag willt

mal wedde nich Abend warrn, un krüppt nah'n Hochimt all in dei Hof." Es wird als selbstverständlich voraus gesetzt, daß wir unser „Klappmetz" in der Tasche tragen und uns dessen bedienen, aus der Kanne trinken wir abwechselnd mit dem Bauern und merken, daß das Bier einen eigentümlichen Beigeschmack hat, es ist mit dem Saft roter Möhren gesüßt.

Für den Fremden ist es ein schwieriges Ding, eine Unterhaltung mit dem Bauern zu führen, schon gegen seinesgleichen ist er wortkarg und kann stundenlang mit jemandem zusammensitzen, ohne nur ein Wort zu reden. Mißtrauisch nimmt er jedes ihm gebotene Wort hin, und seine Antwort bringt höchstens eine alltägliche Redensart. Über seine Züge fliegt dem neugierigen Frager gegenüber oft ein flüchtiger Schein, der es verrät, wie er sich innerlich über ihn lustig macht, aber auch hier verschließt er meistens, was er denkt; in guter Laune gibt er wohl einmal ein Wort heraus, das auf Mutterwitz schließen läßt, nicht um zu verletzen, sondern in gemütlichem Humor zur Unterhaltung oder zur Kennzeichnung eines auffallenden Benehmens. Von jemandem, der prahlt, sagt er: „Hei kickt hüt mit'n Smoltmul ut dat hoge Finster"; vom Aufschneider: „Hei tühnt ahn Strink." Er kennt Seinesgleichen genau und beurteilt den Charakter des Höhergestellten viel treffender, als dieser ahnt, wogegen er ihm keinen Einblick in sein inneres Leben ermöglicht. Der Städter nennt ihn dumm, aber es wird selten gelingen ihn zu betrügen, wenn es sich um Kauf ländlicher Erzeugnisse handelt. Gegen die Beredsamkeit des Juden ist er besonders vorsichtig, denn er sagt: Ick will ok meinen Christen hewwen, säd dei Düwel, dunn mokt sei sick den Juden." Er ist „swienplitsch", und gegen den, dem er es bieten kann, mit ruhiger Abfertigung bei der Hand. „Üm Vergäwung, gnädig Herr Oß", sagte ein Bauer zu seinem Ochsen, als ein vornehmer Fremder ihm Vorwürfe machte, daß er das Vieh zu hart antriebe, „ick heww jo nich wüsst, dat hei sön hoge Frünn harr." Oder er entgegnete dem Pastor, der ihn nach seinem Fortkommen fragt: „O Herr Pastor, däglich Brot heww ick woll, äwer mi fehlt man wat von dei Utleggung." Und verweist auf Befragen auf die Auslegung der Katechismusfrage: Was heißt denn täglich Brod? und insbesondere auf die Worte: „Fromme und getreue Oberherrn, gut Regiment."

Wir wollen annehmen, daß unser Bauer sich ausnahmsweise offen ausspricht und während des Essens sein Herz erschließt. Viele üble Erfahrungen hat er machen müssen und mit der schweren Zeit und mit Menschen, die den Bauern ausnutzen wollen, harte Kämpfe ringen.

Auf den Amtmann, der seine Bauern plagt und versucht, alle Lasten, die die Erhaltung der Pfarre und Kirche mit sich bringen, auf ihn abzuwälzen, ist er schlecht zu sprechen. Er sagt: „Den Amtmann kann dei Bur upn Puckel nah Paris dragen, stött hei unnerwegs man een enzigmal an, denn ist nich drapen." „Den Bur sin Rügg is den Amtmann sin Brügg." Einen Prozeß um ein Stück Grenzland, das mit Weichholz bestanden, hat der einflußreiche Nachbar gewonnen. „Dei

Kirl sall woll drapen, dei schütt mit'n sülwern Kugel. Hei drägt sin ihrlich Hart in sin krumm Hand." Gegen ihn nützt kein Klagen.

In Folge solcher üblen Erfahrungen weiß der Bauer auch nur schlecht von den Advokaten zu sprechen. „Dei Awkat hett'n Gewissen, dor kann man mit'n Fäure Heu in ümwenn." Schlimm wird es, wenn nun gar auch der Pastor, der doch eigentlich der Schutz der Armen sein soll, mit den hohen Herrn hält, dann wird der Bauer gänzlich unterdrückt und flucht bei sich im Stillen: „Wat tosam sall, dat kummt tosam, un süllt dei Düwel tosamenkarren." Man erkennt trotzdem, daß der Bauer mitten in seiner schwierigen Lage eins der besten von seinen Vätern ererbten Güter, seinen Humor, nicht verliert; der blitzt durch Unmut und Ingrimm hindurch und wird im Laufe der Zeit unter dem Drucke nicht gemindert oder verbraucht. Der Städter, der nur sieht, daß der Bauer bei seinem Werke niemals den gewohnten Zug und Tritt verliert, jede Gelegenheit zur bequemen Ruhe benutzt und an Sonn- und Feiertagen z. B. träge hinter dem Ofen sitzt und sich eigentlich nur durch das Essen stören läßt, ist leicht geneigt, ihm Stumpfsinn und Faulheit vorzuwerfen. Er läßt sich durch den Schein täuschen. Faulheit verurteilt der Bauer in seiner witzigen Weise: „Hei will woll arbeiten, man blot hei kann sienen eegen Sweet nich rüken." „Hei löppt as'n Büdel vull Steen." „Hei treckt as dei dür Tid." Der Handwerker arbeitet auf Bestellung, aber der Bauer bestellt bei seinem Gott, der sein Hauptarbeiter ist, er muß also Geduld lernen und warten können, aber gegen stumpfsinnige Ergebung wehrt er sich mit dem Wort: „Wer eenmal liggt, äwer den lopen all Lühr weg." In seinem beschaulichen Dahinleben sammelt er eine Fülle von Kraft, die im Notfall, wenn die Arbeit z. B. in der Ernte sich häuft, geradezu Unfaßbares leistet, die man aber auch ansehen darf wie ein Kapital, von dem in allen größern Bedrängnissen sogar das ganze Land zehrt.

Man kann es dem Bauern also auch gönnen, daß er jede Gelegenheit, verbrauchte Kraft wieder herzustellen, mit Eifer ergreift. Seine Hauptfreude ist neben der Ruhe das Essen. „Eten und Drinken hollt Liew un Seel tosamen"; es ist ihm eine ernste Arbeit. „Dei Wind weiht woll'n Sandbarg tohapen, man keenen dicken Buk." Bei den Festen kommt das Tanzen dazu, alles bis aufs Äußerste und oft auf das Roheste genossen.

So verläuft dem erwachsenen Bauern zwischen reichlicher, schwerer, zäher Arbeit und mit Unmäßigkeit gefeierten Festen seine Lebenszeit. Was er im Laufe der Jahre erlernte, war abgesehen von Handgriffen zur Arbeit und Menschenkenntnis, wenig genug. Sein Wissen bereicherte zumeist der Aberglaube, den er mit großem Eifer bei sich allmählich aufspeicherte. Der sonst so mißtrauische Mann zeigte sich hier gegenüber den unglaublichsten Erzählungen leichtgläubig wie ein Kind. Er sammelte viele harmlose, ja sinnige Anschauungen, aber sehr oft auch gefährliche, und die Art, wie der Bauer daran festhielt, hinderte sehr den Fortschritt.

An dem eignen Leibe des Bauern machten sich die Folgen des Aberglaubens bemerkbar, sobald er krank wurde. Ihn beherrschte der Gedanke, daß, wer dem Arzte in die Hände fiele, verloren sei; darum man sich ohne diesen zu behelfen versuchte. Es mag noch erklärlich sein, daß eine tüchtige Bauerfrau Hausmittel, Wurzeln, Pflaster, Tropfen und Salben in Töpfen und Näpfen und Flaschen für das ganze Jahr zu sammeln bemüht war, obgleich schon bei diesem Werke sonderbare Bräuche beobachtet wurden. Die Asche einer verbrannten Kröte in Essig genommen half gegen Fieber. Den Phantasierenden legte man, wenn es ging, unter das Kopfkissen als Beruhigungsmittel einen Pferdekopf. „Diesemknöpfe“, an denen man besonders bei ansteckenden Krankheiten riechen konnte, waren ein begehrtes Schutzmittel, nur sehr teuer (bis 24 Schl.), aber man benutzte auch Gewürzkissen und hölzerne Pestknöpfe, Herzkissen, die man auf das Herz legte, um die verborgenen Kräfte aus ihnen in den Körper übergehen zu lassen, wie man denn annahm, daß der Arzt allezeit besondere Mittel bei sich trüge, die ihn auf allen Gängen gegen Ansteckung sicherten, nur wolle er sein Geheimnis nicht verraten, um seine Kundschaft nicht zu verlieren. Aderlassen, Schwitzen und andere sogenannte körperreinigende Mittel wurden an bestimmten Tagen im Jahre regelmäßig, zuweilen von allen Hausbewohnern, angewandt. Heillos wurde der Unfug, wenn man bei hartnäckiger Krankheit sich über die Grenzen des Hofes nach auswärts um Hülfe wandte. Da gab es Bader, Apotheker, Hebammen, weise Frauen, Küster, Kuhhirten, Schmiede, Schäfer, Scharfrichter, alte Soldaten, Schwarzkünstler, Taschenspieler, Eisenschlucker, Abdecker und Wurmdoktoren, die alle ihre Hülfe bereit hielten, um des Bauern Einfalt auszunutzen. Gegen Ende des Jahrhunderts begannen die Olitätenkrämer herumzuziehen, Männer aus Ungarn, die mit Packen von Arzneimitteln meistens durch Obersachsen, Hannover, Mecklenburg und dann durch Brandenburg zurück in die Heimat zogen. Sie hatten unfehlbar Mittel gegen alle Leiden; wenn in einem Hause niemand krank war, dann gaben sie vor den Blick zu haben für Krankheiten, die noch verborgen im Körper schliefen und demnächst zum Ausbruch kommen würden; so ängstigten sie die Bäuerin so, daß sie Medizin in Massen fürs ganze Jahr für Menschen und Vieh im Voraus kaufte, am liebsten Universal-Arzneien, die gegen alle Fälle halfen. Auch die darnach aus dem Thüringischen und Schwarzburgischen heranziehenden Glashändler trieben gern nebenher Arzneihandel. Begegneten sie bei ihrem wiederholten Besuche dem Vorwurfe, daß ihre Mittel nichts genützt hätten, dann halfen sie sich mit der Ausrede, daß dann der Kranke ohne Frage behext sei.

Die Folge der vielen Mittel scheußlichster Art war dann endlich, daß der kranke Bauer sterben mußte. Er tat es meistens, sobald ihm sein Schicksal klar war, mit bewundernswerter Ruhe, nachdem er zuvor mit den Seinen die Zukunft des Hauses besprochen hatte, auch die wichtige Frage erörtert, ob die Witwe wieder heiraten müßte, um den Hof zu halten. Er ließ sogar den Tischler kommen, um ihm Maß zu dem Sarge zu nehmen. In der Stunde des Scheidens ging einer der Angehörigen herum, benachrichtigte alle Hausgenossen, rührte die Kleider des Sterbenden und das

von ihm gebrauchte Arbeitsgerät an, weckte das Vieh, rückte vor allem jeden Bienenstock etwas, klopfte daran und sagte: „Waak up, dei Bur will dod bliewen." Wenn der Todeskampf besonders lange dauerte, kam man auf die Vermutung, daß im Kissen etwas sei, das den Tod erschwere, und nahm es ihm. Die bei der Einkleidung der Leiche benutzte Nadel und der nicht ganz verbrauchte Zwirn wurde mit in den Sarg gegeben, aber ängstlich wurde darüber gewacht, daß nicht etwa der Fetzen der Kleidung eines Lebenden, der mit dessen Schweiß in Berührung gekommen, in den Sarg fiel, daß auch kein Kleidungsstück eines andern dem Toten angezogen wurde, weil sonst der Betreffende langsam vergehen mußte. Sobald die Leiche aus dem Hause getragen war, wurde vor der Haustür eine Hand voll Leinsamen ausgestreut oder heiße Asche mit glühenden Kohlen, auf die man Wasser goß; sonst kam der Tote des Nachts zurück. Das Stroh, auf dem er gelegen, durfte nicht zur Streu für das Vieh benutzt werden, sondern wurde in den Dung getreten, das Stroh des Leichenwagens aber wurde bei der Rückkehr vom Friedhofe auf der Feldscheide abgestoßen, damit der Geschiedene nicht im Dorfe spuke. Das ganze Gefolge begab sich in das Trauerhaus und sah eine tüchtige Bewirtung als selbstverständlich an. Man wollte ja „dei Hut vetehren". „Kamt mit, sagte einmal ein Bauer, un lat't uns einen drinken up min Fru ehren seligen Heimgang." Wer eintrat, erhielt von einer Frau, die im Haustor stand, einen „Stuten". Auf der Diele waren lange Tische aus rohen Brettern gezimmert, Branntweinflaschen standen darauf in gehöriger Anzahl, bei jeder ein Becher zu allgemeinem Gebrauch. Wenn es irgend zu ermöglichen war, speiste man die Gäste mit Fischen. Auch Bier floß reichlich, und sehr oft wurden die Leidtragenden trunken, Streit und Prügelei entstanden, so daß zuweilen Verwundete nach Hause getragen wurden.

Eine Witwe in jüngern Jahren mußte auf Befehl des Amtes wieder heiraten, jedoch blieben die Kinder erster Ehe allein erbberechtigt. War der Erbe erwachsen, dann übergab ihm der Stiefvater den Hof und zog aufs Altenteil, das dort, wo durch Fürsorge des Amtes die Verhältnisse geregelt waren, bei fleißiger Arbeit genügte, um ihn zu erhalten. Wurde er älter, so wurde sein Loos recht kümmerlich, zumal wenn seine Frau vor ihm starb. Denn der Volksmund sagte mit Recht:

„'N oll Frug un 'ne oll Koh
Dei sünd doch noch woto.
Äwern 'n oll Mann un 'n oll Pierd
Dei sünd nicks mihr wirt."

Beim Rückblick auf des damaligen Bauern Leben und Sitte werden die Leser sich jetzt hoffentlich nicht zu denen gesellen, die behaupten, man sähe da in eine völlig fremde Welt hinein. Schriftsteller jener Zeit ließen es sich angelegen sein, über den Bauern zu schimpfen und seine Laster ans Tageslicht zu ziehen, unsere Sache ist es zu versuchen, das Rätsel, wie ein so tief gesunkener Stand sich zu dem Ansehen, das er in unsern Tagen genießt, heraufarbeiten konnte, zu lösen, und nach den Kräften, die jenen Schriftstellern verborgen waren, zu suchen. Neun dicke Häute soll der

Bauer jener Tage gehabt haben, aber wir setzen hinzu, immer noch darunter ein deutsches Herz und deutsche Gemütstiefe. Es ist leicht, über die Tiefgesunkenen, die den größten und wichtigsten Teil der Bevölkerung unseres Vaterlandes ausmachten, zu spotten; doch die Schande der andern Freien, die die Hände nicht ausreckten, den Tiefgesunkenen zu heben, ist größer als des Bauern Fall. Allen aber, die an der Hebung arbeiteten, trotzdem es ein unlustiges Werk schien, vom Landesherrn an bis zum Landpastor, der sich bemühte seine Herde mit dem Stab Wehe oder dem Stab Sanft zu weiden, und dem Schulmeister, der unter großer Entbehrung und Anfechtung seitens des Unverstandes in die jugendlichen Herzen gute Saat säete, gebührt der Dank unserer Tage. Noch ist der Bauer nicht ganz auf den Platz gerückt, den er entsprechend seiner Bedeutung für das Gesamtwesen einnehmen müßte, ja es sind schon wieder viele Kräfte tätig, die ihn herabdrücken, seiner sicheren Stellung berauben und seine beste Kraft zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeuten möchten. Und es wird das Schicksal des deutschen Volkes in Zukunft wesentlich beeinflußt werden durch die Frage, ob es den zersetzenden Kräften, die zumeist den Landmann bedrohen, rechtzeitig begegnet und seine Aufgabe und Pflicht gegen den Bauern erkennt oder verkennt.

Mecklenburgische Geschichte

in

Einzeldarstellungen.

Herausgegeben von den Herren
Museumskonservator **Dr. R. Beltz-Schwerin,**
Pastor emer. **C. Beyer-Rostock,**
Oberlehrer **Adolf Rische-Ludwigslust,**
Gymnasial-Professor **Dr. A. Rudloff-Schwerin,**
Oberlehrer **Dr. H. Schnell-Güstrow,**
Geh. Regierungsrat **Dr. C. Schröder-Schwerin,**
Oberlehrer **Dr. R. Wagner-Schwerin.**

Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg.

Wilhelm Süsserott
Verlagsbuchhandlung
Berlin
1903

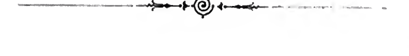
Kulturgeschichtliche Bilder
aus
Mecklenburg.

Von

Pastor emer. C. Beyer.

Die Regierung und die Bauern.

Bei den Leibeigenen.



Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung
Berlin.
1903.

Die Regierung und die Bauern.

Drei Jahrhunderte hatte der Kampf zwischen den Deutschen, die zur Ostsee vordringen wollten, und den mecklenburgischen Wenden, die den Weg versperrten, gewährt. Ein unbändiger Freiheitsdrang war es, der nach den schwersten Niederlagen den slavischen Volksstämmen immer wieder das Schwert in die Hand gab; so edel dieser Drang war, dennoch kann man das endliche Unterliegen der Wenden nicht bedauern, sie waren trotz der genauesten Berührung mit der Kultur in ihrem Naturzustande wie halbe Wilde geblieben, hatten dreihundert Jahre eine Bildung abgewiesen, ohne die es keinen Fortschritt gab. Sie fielen endlich, bis zuletzt noch trotzig und ungebändigt, unter den Streichen des Herrenvolkes, und nur ein Rest blieb durch das ganze Land hin zerstreut zurück, der gerade genügte, um die Plätze kenntlich zu machen, wo einst die runden wendischen Dörfer standen.

Es blieb aber auch der Herrscher und ein Teil der wendischen Herrn die seine Umgebung ausmachten. Sie wurden nicht Diener der Deutschen, sondern behaupteten ihr Herrenrecht neben den Eroberern und behielten ihre weiten Landgebiete, während die im Kriege besitzlos gewordenen Teile des Landes dem hohen Adel aus dem siegreichen Volke als Beute anheimfielen, der Eroberer sorgte dafür, daß seine Getreuen weitgestreckte Lehen erhielten. So saßen wendische und deutsche Grundherrn im Lande gemischt. Auch dem Landesherrn gegenüber hatte der wendische Adel einst seine Selbstständigkeit und annähernde Gleichberechtigung behauptet, ähnlich, wie man es später im slavischen Polenlande sehen konnte. Der Fürst war eigentlich nur princeps inter pares gewesen. Die deutschen Herrn, die als Sieger kamen, waren sicherlich nicht geneigt, sich willig der Oberhoheit des wendischen Landesherrn zu beugen, sie traten also in Behauptung ihrer Selbstständigkeit dem eingesessenen Adel an die Seite. Aus diesen eigentümlichen Verhältnissen entsprang später ein Zwiespalt zwischen Landesherrn und Adel, der mit dem Unterliegen des ersteren endete und einen Zustand schuf, der einzig in Mecklenburg (und dem benachbarten Pommern) sich fand, den man wohl als Adelsrepublik bezeichnet hat und dessen Folgen sich in Mecklenburg noch heute bemerkbar machen. Derjenige Stand, dessen Schicksal am meisten durch die große Macht des Adels beeinflußt wurde, war der Bauernstand.

Der adelige Grundherr mußte zunächst, um Nutzen von seinen weiten Besitzungen zu haben, für die Besiedelung sorgen. Das Land selbst bot

nur spärlich gestreute Reste der Wenden, die noch dazu nicht gewohnt waren, den Ackerbau als Hauptarbeit anzusehen, sondern eine wilde Ausnutzung von Wald und Weide bevorzugten. Es mußten also Ansiedler aus den Nachbarländern herangezogen werden.

In Niedersachsen war nun um diese Zeit eine schwerwiegende Änderung in der Lage der Bauern eingetreten. Die Grundherrn waren an vielen Orten darangegangen, immer vier der kleinen Bauernhufen zusammenzulegen und das so entstandene größere Gut an einen der freigewordenen Bauern nach Meierrecht zu verpachten.*) Die übrigen drei Bauern, bisher Unfreie, hatten durch Verlust ihrer Höfe allerdings ihre Freiheit gefunden, standen aber ohne Erwerb da und ergriffen die sich ihnen bietende Gelegenheit, im Wendenlande ein neues Unterkommen zu finden, mit Freuden. Also nicht aus überquellender Lebenskraft, sondern im Drange der Not begann die Besiedelung der Ostseeländer. Es ist ferner anzunehmen, daß auch aus Westfalen Kolonisten herangezogen wurden, die freilich nicht so ohne Weiteres zur Verfügung standen. Dort waren noch die Hörigen in ihrer alten Stellung und mußten erst von ihren Pflichten gegen die Herrn freigemacht werden. Wie dies geschah, ist nicht mehr klar zu stellen, aber die Tatsache, daß reichlich Kolonisten aus Westfalen einwanderten, ist unbestritten.

Die Einwanderer kamen als freie Leute ins Land. Waren die meisten Wendendörfer auch verwüstet, so läßt sich wie gesagt doch annehmen, daß auf ihrer Stelle sich vereinzelte slavische Bewohner als kümmerliche Reste vorfanden. Neben diesen ließen sich die deutschen Bauern nieder, sie fanden den Namen des Dorfes vor und behielten ihn; die frühern Einwohner wurden entweder in die Mitte genommen und verschwanden so schnell in der Masse, oder sie wurden nach einer Seite der Feldmark hin zusammen geschoben, so daß das Dorf in einen wendischen und einen deutschen Teil zerfiel, aber auch hier wurde die Scheidung nicht aufrecht erhalten, der schwächere Teil wurde von dem stärkern allmählich aufgesogen, und nur in einzelnen Winkeln des Landes, in den Gegenden, deren Bodenarmut die Deutschen gar nicht locken konnte, vermochte das wendische Wesen sich etwas reiner zu erhalten. Sonst brachten die Deutschen ihre Sitten, die Überlieferung der Väter, Glauben und Aberglauben zur Einbürgerung.

Unter welchen Bedingungen den Bauern ihre Hufen überlassen wurden, haben allmählich erst mühsame Forschungen feststellen können.**) Sicher stand der Bauer unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn. Er erhielt die Hufe in Nutzung gegen eine Kornabgabe als Zins, hatte einzelne (jedoch nur geringe) Dienste zu leisten, mußte auch dem Landesherrn die Bede zahlen, wogegen er vom Kriegsdienste, der den Lehnsleuten zufiel, frei war und nur in ganz besondern Lagen beim Landesaufgebot gerufen werden durfte. Dem Bischof entrichtete er den Zehnten. Bei Wiese-, Weide- und Wald-Nutzung trat er in Gemeinschaft mit den Dorfgenossen

*) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. I. Artikel Bauer.

**) Ahlers, das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg. Jahrbücher 51 S. 49 ff.

ein. Für Schweinemast im Herrenwalde bezahlte er besonders, auch belasteten ihn eine Reihe kleinerer Nebenabgaben nicht gerade drückend. Wohl darf man annehmen, daß er nur ein kündbares Nutzungsrecht an die Hufe hatte. Da er jedoch die sämtlichen Gebäude sich selbst erbaute, also an diese Eigentumsrechte besaß, auch die Ausstattung das Hofes (Hofwehr) selbst beschaffte, ferner Land unfruchtbar vorfand und es erst durch seine Arbeit nutzbringend machte, indem er es durch seinen Schweiß düngte, so ist anzunehmen, (obwohl nicht nachzuweisen), daß das Kündigungsrecht von Anfang an nicht unbeschränkt war. Ja, es ist wahrscheinlich, daß bei seinem Zuzuge ihm die begründete Überzeugung innewohnte, daß der Grundherr ihm seine Hufe nur dann kündigen würde, wenn der Nutznießer faul und liederlich wirtschaftete und seinen Verpflichtungen nicht nachkam, oder wenn der Grundherr für sich und seine Familie der Hufe bedurfte. (Es gibt das Beispiel der Legung von Bauern, deren Geschlechter ein Jahrhundert den Hof besessen hatten, in frühester Zeit. Hier war es das Ratzeburger Domkapitel, das eines größern Hofes bedurfte. Die Bauern ließen sich die Kündigung gefallen und erhielten nur Entschädigung für die Gebäude und Gartenbestellungsarbeiten.) Jedenfalls ist unbestreitbare Tatsache, daß wohl an vier Jahrhunderte manche Familien auf den Hufen blieben, ohne daß die Erblichkeit des Besitzes bestritten wurde.

Wo ein Bauer zu Vermögen kam, kaufte er vielleicht Erbpachtrecht. Dann sicherte er sich im Vertrage gegen die Nachmessung der Hufe (der Grundherr hatte das Recht, nach Belieben nachmessen zu lassen, ob der Bauer auch mehr Land unter dem Pfluge hatte, als ihm zugesprochen war und ihn in solchem Falle in Pacht angemessen zu erhöhen), und ließ für immer seinen Zins feststellen.

Es gab aber im Lande weite Strecken wilden Waldes, schreckenvoller Einöden, an die niemals Wendenarbeit gewandt war, wo nur der mutige Jäger seine furchtbaren Kämpfe mit ungefügem Getier ausgefochten hatte, den Bären im Winterlager aufgesucht oder den Hörnern des Wisent mit seinem Speere getrotzt oder den hochbeinigen Elk über die trügerischen Moore getrieben. Wenn ein deutscher Bauer sich hier zur Siedelung mit andern im Verein bereit finden ließ, dann hatte er ganz andere Arbeit zu leisten, wie seine Stammgenossen in den alten Dörfern. Da mußte er zuerst Stämme fällen und Gräben ziehen, brechen und roden, bevor er an Säen denken konnte, und oft war dann, wenn er seine Hufe etwas zum Ertrage gebracht hatte, sein Ende da. Hier entstanden die Hagendörfer, die sich ja in Pommern und Mecklenburg an manchen Stellen geschart vorfinden. Selbstverständlich trat der Bauer hier unter ganz andern Bedingungen in Arbeit. Abgaben vermochte er erst zu zahlen, wenn das Land genügend anbauungsfähig war, und dann fielen sie geringer aus, wenn auch seine Hufe weit größer war, als die der Dorfbesiedler. Da ferner eigentlich sein Ich mit allem Können und Wollen und Streben im Lande steckte, sicherte er sich das erbliche Besitzrecht, obgleich der Boden Eigentum des Grundherrn blieb und er dessen Gerichtsbarkeit unterstellt

1*

war. Seine Lage war also im Anfang unendlich viel schwerer, die seiner Familie im Fortgang unendlich viel günstiger als die der Dorfsiedler.

Diese letzteren erfuhren vielleicht öfter einen Wechsel der Grundherrn mit allen Bitterkeiten. Es ist die Annahme einleuchtend, daß der Herr, der die Besiedelung veranstaltete, bei dem Werke seine Unternehmer und Werber in die Nachbarlande aussandte und diesen als Lohn, wenn die Besiedelung gelang, mitten unter den Bauern eine freie Hufe zum Besitze überließ. Wählte der hohe Adel diese Werber aus seiner Gefolgschaft, die sich vielfach durch Männer ergänzte, die selbst aus dem Bauernstande emporstrebten, dann sorgte er dafür, daß sie den Ritterschlag erhielten und sich zu ferneren Kriegsdiensten, im Falle man ihrer bedurfte, verpflichteten. So wohnte denn ein Ritter mitten unter den Bauern, bebauete wie sie sein Feld mit seinen Pferden, ging neben seinem Knechte hinter dem Pfluge und sorgte nur dafür, daß seine Waffen blank waren und der Schaft seiner Lanze nicht von Würmern angefressen. Denn den Ruf zum Kriege vernahm er mit Jauchzen, wie eine Erhebung und Erlösung aus dem Druck der Arbeit, seine Ehegenossin sah ihn frohen Auges scheiden, die Erfahrung lehrte, daß er reiche Beute nach Hause brachte. Vielleicht ließ sich der Grundherr bereit finden, ihm als Lohn für seine treuen Dienste das ganze Dorf mit allen Pertinentien und Rechten, ja wohl gar mit der Gerichtsbarkeit zu schenken,*) oft brachte das Lösegeld eines vornehmen Gefangenen ihm die Möglichkeit, dem geldbedürftigen Grundherrn das Dorf abzukaufen. Keinenfalls wurde dadurch der Bauer mitverkauft, weil er ja ein freier Mann war, der seine Rechtsgeschäfte selbständig erledigte, er war legitima persona standi in judicio, schloß Verträge mit seinem Gutsherrn oder mit einem benachbarten Ritter, kaufte Gründe, erwarb erbliche Rechte, und ein Unterschied in der Rechtslage der Bauern in der Ritterschaft oder auf landesherrlichem Gebiete ist nicht bemerkbar. Nur die Dienste und Abgaben, die auf der Hufe lagen und einen bestimmten Wert bedeuteten, ließen sich erkaufen. Diese Dienste blieben gering, aber der neue Herr versuchte bald, aus den Aufkünften des Gerichtes Vorteile zu ziehen, ja, er legte es darauf an, sich die hohe Gerichtsbarkeit (über Hals und Hand), wenn sie dem Landesherrn zustand, durch Kauf zu sichern.

So wurde der Bauer ein Untertan des Ritters, er empfand gewiß oft den Druck, den ein habgieriger oder geldbedürftiger Mann auf ihn in Mißbrauch seiner Stellung ausübte. Aber so lange in den nie erlöschenden Fehden des Mittelalters sein Herr seine Hauptaufgabe in Kriegszügen und in Diensten für gute Zahlung seitens der hohen Herrn fand, in Wegelagern und Einbrüchen in des Gegners Gebiet, war in Mecklenburg die Lage des Bauern schwerlich sehr gedrückt. Er seufzte unter den Fehden seines Herrn, wenn der überlegene oder hurtigere Gegner die Dörfer überfiel und das Vieh forttrieb, oder wenn der Bauer zur Lösung des gefangenen Ritters seine Beisteuer geben mußte. Aber als in Mittel- und Süddeutschland der geplagte Karsthans Dreschflegel, Spieß und Axt gegen

*) Elster a. a. O.

seine Herrn erhob und in blutigen Greueln seiner Wut über unerhörte Bedrückung Luft machte, konnten die mecklenburgischen Ritter getrost den bedrohten Standesgenossen in Thüringen zu Hülfe ziehen, denn daheim blieben die Bauern ruhig, nur in Klockenhagen ließen sie sich mehr durch Laune als durch Not zu einem Tumult gegen das Kloster in Ribnitz hinreißen und waren schnell ohne Waffenzwang beruhigt.*)

Allmählich aber hatte sich ein vollständiger Umschwung in der Bedeutung des Ritters vollzogen, der dem Bauern verhängnisvoll wurde. Das Bestreben, den Reiter immer unverwundbarer zu machen, eine Rüstung über den ganzen Körper, ja sogar über das Roß zu legen und die Wucht des Anreitens zu erhöhen, bewirkte, daß der gepanzerte Ritter ein plumper, unbeholfener Streiter wurde, der nur steif geradeaus zu kämpfen verstand. Je mehr er auf seine Rüstung sich verließ, um so rascher unterlag er dem schnellen Angriff völlig ungerüsteter Männer, die, nur mit Streitkolben, Messer, Hellebarde oder kurzem Speer bewaffnet, zwischen die Reihen der Gepanzerten glitten, den einzelnen von der Seite anfielen und durch die Fugen der Panzerringe hin erstachen oder vom Roß rissen und am Boden erschlugen. So vernichteten die ditmarschen Bauern die Ritterscharen des übermütigen Dänenkönigs, die Schweizer Bauern warfen österreichische und burgundische Ritter in den Staub, und die regellosen Scharen der Hussiten triumphierten gegen das größte deutsche Heer, das der Kaiser zusammengebracht hatte. Der Ritter galt bald nichts mehr im Felde, die Entscheidung lag bei den Streitern zu Fuß, die Landsknechte kamen empor, und diese Söldnerscharen hielten sich in ihrer Bedeutung mehrere Jahrhunderte hindurch und verliehen dem Fürsten den Sieg, der das meiste Geld hatte. Auch die kleinern Fehden wurden dem Ritter allmählich gelegt durch die stets erneuerten und verschärften Landfrieden, der vom Jahre 1498 schlug den kriegerischen Sinn der Mecklenburger Ritter ganz in Banden. Sie saßen hinfort verdrossen auf ihren kleinen Höfen und waren genötigt, sich nach andern Erwerbsquellen umzusehen, wenn sie mit ihrer Familie nicht Not leiden wollten. Die Pacht, die die Bauern gaben, reichte bei den gesteigerten Ansprüchen nicht aus, der Ertrag der mit eigenen Kräften bestellten Bodenfläche war gering. Einzelne schufen ihrem Tatendrange Luft, indem sie in die Ferne zogen, wo sich gerade Krieg fand, und wiederholt hören wir, daß Mecklenburgische Ritter draußen z. B. in den Türkenkriegen großen Ruhm erwarben. Der letzte größere Krieg, an dem einheimische Herzöge sich tatkräftig beteiligten, wurde gegen den Kaiser Karl V. geführt um Befreiung des Glaubens von habsburger und römischer Vergewaltigung.

Der größte Teil der Ritter ergriff die Landwirtschaft als fernern Lebensberuf. Selbst am Fürstenhofe, wo die Begabteren einst als Räte des Landesherrn eine wichtige Rolle gespielt, traten sie mehr zurück, wenn

*) Ueber den vertraulichen Verkehr zwischen Junker und Hintersassen berichtet sehr anschaulich Buchwald, Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im endenden Mittelalter. 1887. Bd. II S. 116ff. Darnach trafen sie beim Bier im Kruge zusammen, ja, die Herren nahmen an der Pfingstgilde der Bauern teil. Die Bauern aber ließen sich aus Treue gegen den Herrn fast zu Tode martern.

sie nicht auf weiten Reisen und Studien in Bologna und Paris sich ausgebildet hatten, denn verwickelter wurden die Verhältnisse, schwerer zu lösen die Rechtsfragen, die Aufgabe gelang schließlich sicher nur den Männern vom Fach, den Rechtsgelehrten. Alle diese Dinge drängten den Ritter, daß er neue Hülfsquellen sich in dem ihm gehörenden Dorfe erschloß d. h. im Bauernlande. Somit beginnt die erste Periode des Bauernlegens im Jahrhundert der Reformation. Hier und da wurden die Bauern abgesetzt, je nachdem ihre Hufen bequem zur Angliederung an das Hoffeld lagen. Da aber der Gutsherr zur Bebauung des erweiterten Grundes mehr Kräfte bedurfte, so griff er abermals auf die Bauern zurück, die übrig bleibenden Hufen wurden mit vermehrten Diensten belastet.

Es ist klar, daß die Bauern sich dieses Vorgehen der Gutsbesitzer nicht gutwillig gefallen lassen konnten, aus ihrem Widerspruch entwickelte sich ein Streit um das Legungsrecht, in dem die Bauern unterlagen, weil niemand sie mit Nachdruck vertrat, sie selbst keinen Gemeinschafts-Verband unter sich besaßen und von der Hauptpflicht des freien Mannes, die ihm erst seine Bedeutung beilegte, dem Kriegsdienst, von Anfang an zurückgedrängt waren. Die Besitzer hatten eine mächtige Stellung als Landstände und Landesverteidiger, und die Regierung ist mit dem Vorwurf zu belasten, daß sie sich der Bedrohten nicht ernstlich annahm, sie gab die Bauern mit fast unbegreiflicher Gedankenlosigkeit preis, um es mit dem Adel nicht zu verderben, und fand später ihre Strafe durch dessen Herrschsucht und Stärkung in seiner Selbständigkeit. Mit diesem Streite mußte der um das Abforderungsrecht zusammengehen. Denn wenn ein Bauer, der sich zu ungerecht behandelt und zu sehr mit Diensten belastet wähnte, dem Druck sich entziehen wollte, indem er seinerseits die Hufe aufgab und davonzog, so behauptete der Ritter, der die wertvolle Arbeitskraft nicht entbehren konnte, daß er das Recht hätte, ihn zurückzufordern und ihn zum Bleiben auf der Steile zu zwingen. Auch in diesem Streite tat die Regierung ihre Pflicht nicht, ja sie bot die Hand zu der Festlegung der Leibeigenschaft, der Bauer wurde glebae adscriptus, weil der Landesherr selbst als bedeutendster Grundherr auf seinen Ämtern und Höfen die Bauerndienste nicht missen wollte. Seine Teilnahme aber für die Bauern des Adels war mehr und mehr erloschen, seitdem dieser das Herrenrecht und die höhere und niedere Gerichtsbarkeit ganz erworben hatte und die Bauern der Beeinflussung von außen entzogen waren.

Der Versuch, die Unterjochung der Bauern vom ersten Anfange bis zur Vollendung zu schildern, ist aussichtslos, denn wir kennen nur den zweiten Teil des traurigen Vorganges, während der erste und wichtigste sich ganz im Dunkel verliert, wie meistens bei einem echten Volksbrauch sich nicht der Anfang, zuweilen nur der Höhepunkt seiner Herrschaft, zuweilen gar nur das Ende nachweisen läßt. Es würde verkehrt sein, einen einzelnen Stand, also genauer den Adel allein, verantwortlich zu machen. Ohne Frage haben die Stände insgesamt, die auf den Landtagen in die Schicksale des Volkes bestimmend eingriffen, die meiste Schuld zu übernehmen.

Auch die Städte besaßen auf ihren Landgütern Bauern, die größten auch die meisten, und im übrigen ließen sie dem Adel, der ihnen weit überlegen war, gern freie Hand in seinen eignen Angelegenheiten. Die Geistlichen aber, deren Stimme freilich nicht auf den Landtagen, wohl aber in den Gemeinden bei allen wichtigen Vorgängen nachdrücklich erscholl und die Gewissensfragen aufwarf, schwiegen zu der größten Gewalttat, die jemals in Mecklenburg geschehen ist, ohne Frage nicht nur deshalb, weil auch sie Bauern besaßen, sondern auch weil sie, durch Gewohnheit und Sitte beeinflußt, den Kern der Sache gar nicht erfaßten; wenn sie z. B. über das Bauernlegen sprachen, dachten sie nicht an das Unrecht, sondern höchstens bezweifelten sie den Nutzen und sorgten dafür, daß ihre Einnahmen nicht geschmälert wurden, wenn es wieder einmal einen Bauern weniger gab. Die Regierung aber, die den weitesten Blick hätte haben müssen, lag gerade in der Zeit, die das Schicksal der Bauern entschied, in schwacher Hand. Es war der edle Johann Albrecht I. 1576 gestorben; nach kurzer Bevormundung durch Ulrich von Güstrow folgte der gemütskranke Johann 1585 bis 92; als dieser sich entleibt hatte, übernahm Ulrich mit Widerstreben abermals die Vormundschaft, er fühlte, daß sein Alter der Last nicht mehr gewachsen war. Er starb 1603, sein Bruder Carl folgte ihm als Vormund. seufzend und widerwillig, weil auch er sich zu alt fühlte und niemals regiert hatte; er drängte darauf, daß mindestens der ältere seiner Mündel, Adolf Friedrich I. sich 1608 mündig erklären ließ. In diesen Zeiten schwacher Regierungen aber wurde das Schicksal der Bauern in der Hauptsache durch Landtagsverhandlungen entschieden.

Was die Bauern anlangt, so muß man sich klar machen, daß unter diesen bedeutende Unterschiede vorlagen. Es starben sicherlich viele Familien aus, und der Gutsherr besetzte die Höfe mit Neulingen. Aber andere Familien werden auch Jahrhunderte hindurch geblieben sein, wahrscheinlich saßen Nachkommen der ältesten Ansiedler noch in vielen Dörfern. Die ersteren konnten nicht im Zweifel sein, daß der Herr Verfügungsrechte über ihren Hof hatte, denn sie hatten ihn aus seiner Hand unter genau festgesetzten Bedingungen empfangen und sich ihm durch Handschlag verpflichtet. Die letztern aber lebten unter Verpflichtung der Überlieferung vom Ahn zum Enkel, in diesen konnte der Gedanke an die Möglichkeit, durch Willkür des Herrn den Hof zu verlieren, nicht aufkommen. Auch wir müssen sagen, daß Hof und Acker dadurch, daß sie lange durch Arbeit und Schweiß desselben Geschlechts gebaut und gedüngt waren, vom Standpunkte gesunder Volksanschauung und rechter Volkswirtschaft aus den Nachkommen zukamen, weil sie längst mit diesen zusammen gewachsen waren; auch ein verständiges Recht sprach in diesem Falle von Verjährung. Wenn ein Herr, dessen Geschlecht möglicherweise weit jünger auf dem Gute war, diese Bauern aus selbstsüchtiger Berechnung vertreiben wollte, so war das ein verwerflicher Gewaltakt.

Solche bedrohten Bauern werden es gewesen sein, die des Landesherrn Gerechtigkeit gegen ihre Herrn anriefen und von diesem gehört

wurden. Im Jahre 1555*) beschwerte sich der Adel, daß die Landesherrn seine Bauern, sobald sie wollten, mit Geleitszusage vor sich ließen und sie also in ihrem Ungehorsam zur Unbilligkeit stärkten; er wünschte offenbar, daß seine Bauern dem Fürsten möglichst fern blieben; und die Landesherrn antworteten sehr gemäßigt, daß sie bei einer Irrung beide Teile hören und dann entscheiden wollten.

Deutlicher noch trat die Absicht des Adels auf dem Landtage von 1572, also zu einer Zeit, wo noch das edle Bruderpaar Johann Albrecht I. und Ulrich regierte, hervor. Da beschwerte er sich, daß Bauern sich weigerten, ihre Hufen auf Anfordern zurückzugeben. Will man nicht annehmen, daß Verschleierung der Endabsichten vorliegt, so ergibt sich aus dem Wortlaute, daß es sich um Hufen handelte, die in späterer Zeit neu verpachtet waren. Und die Herzöge faßten die Beschwerde offenbar auch so auf. Sie unterschieden zwischen solchen Neupächtern und jenen alten, „dem Besitzer oder genießlichen Inhaber, der lange Zeit im Besitz oder Gebrauch gewesen," also dem Erbzinspächter, der ein Recht an die Hufe gewonnen hatte. Diesem sollte sein Recht gewahrt bleiben. Der schlichte Pächter müsse aber die Hufe auf Anfordern zurückgeben. Immerhin aber war der Bescheid der Fürsten nicht angetan, die Streitfrage ein für alle Mal auf eine klare Grundlage zu stellen, da die Antwort auf die Frage, wie ein Erbrecht gewonnen würde, übergangen war. Verhängnisvoller wurde den Bauern eine andere Bestimmung.

Im Jahre 1572 wurde auch nach langen Verhandlungen die Polizei-Ordnung veröffentlicht. Dort wurde im Anschluß an die Ordnung über die Dienstboten Folgendes bestimmt: „Als vns auch fürkümpt, das die ledigen Pawers Knecht vnd Megde vnserer Vnterthanen in vnsern Emptern vnd vnter denen von Adel ohne jhrer Obrigkeit erlaubnis austretten, sich zu andern in Dienst, Sonderlich aber in die Stedte Rostock vnd Wißmar begeben vnd vber beschehenes abfordern nichts desto weiniger daselbst vnderschleifft vnd jhrer Herrschafft vorenthalten werden, dadurch die tüchtigsten Bawknechte von den Hufen abkommen vnnd das Ackerwerk in die lenge zu grossem abfall gerathen würde, wo dem nicht zeitlich solte begegnet werden. So befehlen wir hiemit ernstlich, das sollichs hinführo gentzlich verbleiben vnd keiner dem andern sein Vnterthanen auffnehmen oder zu Dienst wider seiner Herrschafft willen behalten soll. Da das aber geschehe vnd ein gegenanhaltung eines oder mehr aus dem Mittel derjenigen, so hierin schuldig vnd straffellig, darauff erfolgen würde. Wollen wir vns in solchem fall derselbigen auffgehaltenen als Vbertreten dieses vnsers verbots von wegen ihres wissentlichen vnfugs vnd vngehorsams nicht annehmen." (Policey vnd Landtordnunge. Rostock 1572 S. 104 f.)

Dieser bedeutungsvolle Abschnitt findet sich noch nicht in der Polizei-Ordnung von 1562, die sonst den ganzen Artikel „Von dienstbotten vnd

*) Alle einschlägigen Landtagsverhandlungen sind im Anhang I dieses Abschnittes aufgeführt und dort nachzusehen. Vgl. auch Böhlau, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 1872. Bd. X S. 357 ff. Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg.

Lohn des gesindes“ schon wörtlich gerade so enthält. Das beweist uns, daß innerhalb der zehn Jahre die Erkenntnis über die Wichtigkeit ausreichender ländlicher Arbeitskräfte und über den Mangel an Gesinde, sowie das Bestreben, diesem Mangel abzuhelfen, schnell zum Durchbruch gekommen. Noch ist nirgends von der Pflicht der Bauern, auf der Scholle nach Belieben des Herrn auszuharren, die Rede, wahrscheinlich, weil der Bauer noch nicht begonnen hat, unruhig zu werden und zu versuchen, sich der allmählich auferlegten Knechtschaft zu entziehen, es handelt sich nur um ledige Knechte und Mägde. Wie man bei drohender Hungersnot Ausfuhrverbote polizeilich erläßt, so hier bei drohendem Gesinde-Mangel, nur daß es sich nicht um die Absperrung durch die Landesgrenze, sondern durch die Gutsgrenze handelt. Aber gerade das charakterisiert schon den Geist der Zeit hinreichend, daß man keine Achtung hat vor dem Rechte des vereinzelt stehenden freien Mannes. Nur wenn jemand Mitglied einer starken Gemeinschaft ist, deren Recht sein Recht ist, darf er sich sicher fühlen. Eine solche Gemeinschaft bildeten die Herrn und Stände, die ihre Meinung auf den Landtagen zur Geltung brachten, aber nicht die Bauern. So brach der Herr, weil es sein Vorteil gebot, zunächst das Recht und die Freiheit des Gesindes. Es war das der erste Schritt auf der Bahn, die in die vollständige Unterjochung des Bauernstandes auslief. Noch war aber die Angelegenheit nicht spruchreif, das entscheidende Wort in seiner ganzen Schroffheit und Härte wurde erst 1654 gesprochen, aber eigentlich ist mit solchem Anfang im Jahre 1572 das Prinzip schon zur Anerkennung gebracht. Es darf uns nicht wundern, daß dieses Jahr den Herrn in angenehmer Erinnerung blieb, während die Bauern Grund genug gehabt hätten, es zu verfluchen.

Der auf den Landtagen 1583 und 1589 berührte Brauch, daß dem verschuldeten Besitzer die Dienste seiner Bauern gepfändet, also die Bauern zu dienen verhindert werden, bis die Schulden bezahlt sind, mag dem Adel beschwerlich genug gefallen sein, sonderlich in der hilden Arbeitszeit; die Regierung ließ sich das wirksame Mittel aber nicht nehmen; und uns muß auffallen, daß man die Bauern schon gewohnheitsmäßig wie eine Sache behandelte, die andern Pfandstücken an Bedeutung nur etwas voranstand. Die weitern Verhandlungen von 1589 sind aber für unsere Forschung ungleich wichtiger.

Zunächst zeigte sich abermals, daß die Bauern noch fleißig mit ihren Klagen über die Gutsherrn, insbesondere jetzt über Beschwerdung mit ungehörigen Diensten, an das fürstliche Hofgericht gingen, und der Adel verlangte, daß die Bauern nicht gehört, sondern zum Gehorsam an ihre Obrigkeit verwiesen würden. Er versuchte, den Landesherrn listiger Weise darauf hinzuweisen, daß auch dessen Stellung zu den Bauern in Frage käme, indem er sich erbot, sich in der Belastung seiner Bauern nach den fürstlichen Ämtern zu richten.

Diesem unwürdigen Ansinnen gegenüber hatte der edle Ulrich eine würdige und entschieden abweisende Antwort. Wir erkennen aber, daß der

Adel jetzt schon nicht nur Stellen legte, sondern auch die Bauern ungebührlich belastete.

Geradezu hinterlistig war eine dritte Beschwerde des Adels. Er behauptete, daß, wenn nachlässige Bauern Schulden gemacht und den Hof deswegen nicht hätten halten können, dann der Junker vom Hofgericht zur Bezahlung aller Schulden angehalten wäre und nicht einmal die ihm zustehende Hofwehr hätte retten können. Und doch gehöre ihm Haus und Hof und Hufe, und alles dieses dürfte deswegen nach Landesgebrauch nicht mit Schulden belastet werden.

Dem gegenüber stellte die Regierung die Sachlage klar. Bauern, die durch eigene Schuld so zurückgekommen, daß sie ihre Verpflichtungen gegen den Herrn nicht mehr erfüllen konnten, abzusetzen erschien nicht unbillig. Dann kam dem Junker die Hofwehr zu, und Gläubiger mochten sich durch das sonstige Eigentum des Bauern befriedigen. Nun aber waren in neuerer Zeit gute, pflichtgetreue Bauern verjagt und ihre Äcker zum Gutshofe gelegt; da hatten die Junker die Hofwehr auch für sich behalten wollen. Das war unbillig und gegen Landesbrauch, in solchen Falle mußte die ganze Hofwehr dem gelegten Bauern ausgehändigt werden. Denn die Einbehaltung der Hofwehr stand dem Junker nicht zur eignen Bereicherung, sondern nur zur Ausstattung eines neu einzusetzenden Bauern zu. Also lautete die Antwort der Regierung, die sich auf ihr eignes Vorbild berief, die freilich uns damit erkennen läßt, daß sie selbst gelegentlich „aus Vorsatz und mehreren Nutzen wegen" Bauern gelegt hat. Zugleich lernen wir, daß ein Eigentum an den Gebäuden längst den Bauern nicht mehr zustand, sondern höchstens noch an der Hofwehr.

Aus allen diesen Verhandlungen aber ergibt sich nicht, ob es sich um Bauern im allgemeinen oder nur um Bauern handelt, die noch kein Erbrecht an die Stelle gewonnen haben. Die Frage nach dem jus emphyteuticum mußte notwendig noch ausgetragen werden, und dazu dienten die Landtage von 1606 und 1607.

Zunächst ergab sich, daß die Bauern offenbar infolge des sich mehrenden Druckes ihre Stelle aufgaben und in die benachbarten Städte zogen. Das konnte der Adel natürlich nicht dulden, weil er sonst seine Arbeitskräfte verlor. Es wurde also auf sein Anhalten den Magistraten eingeschärft, keinen zum Bürgerrecht aufzunehmen, wenn er nicht einen Schein über seine Freilassung beigebracht hatte.

Sodann forderte der Adel, daß jenen Bauern, die sich auf ihr Erbzinsrecht, jus emphyteuticum, beriefen, der Einwand gänzlich zerschlagen und alle insgesammt als landsittliche Bauern zur sofortigen Herausgabe ihrer Stelle auf Verlangen des Gutsherrn angehalten würden. Er berief sich auf eine frühere fürstliche Konstitution.

Hier zeigte sich im entscheidenden Augenblicke die Schwäche und Oberflächlichkeit der Regierung. Sie gestand diese Forderung zu und nahm nur die Fälle aus, wo ein schriftlicher Kontrakt von Anfang an über Erbzinsrecht abgeschlossen war und vorgelegt werden konnte. Das Vorhandensein einer fürstlichen Konstitution bezweifelte sie, wenigstens war diese in der

Kanzlei nicht auffindbar. Es scheint also, als ob in dieser bedeutungsvollen Sache nicht einmal gründlich nachgesucht wurde, sonst hätte die fürstliche Antwort vom Jahre 1572 gewiß zum ernstern Erwägen treiben müssen. Dem Adel war natürlich die Antwort sehr willkommen. Auch er kannte freilich die fürstliche Antwort von 1572 nicht aus dem Original, sondern berief sich in seiner Entgegnung auf die Nachrichten, die zwei Rechtsgelehrte darüber brachten. Und wie oberflächlich der Adel wiederum hierbei vorging, zeigt sich in dem Umstande, daß er den Juristen Johann Friedrich Husan, der 1590 sein Buch de hominibus propriis schrieb, mit dessen Vater Heinrich Husan, frühern mecklenburgischen Kanzler, der in Lüneburg 1586 gestorben war, verwechselte.

Es ist der Mühe wert, auf die Ansichten der beiden angezogenen Autoritäten etwas genauer einzugehen.

Der Inhalt des Tractatus de hominibus propriis von Husan läßt sich ungefähr folgendermaßen zusammenziehen:

Cap. II. Die Sklaverei des Altertums zwar ist abgeschafft. „Aber eine gemäßigte und minder harte Knechtschaft, die aber jener alten zum großen Teil ähnlich ist, ist nicht durch den Mißbrauch beseitigt, kann auch nicht aufhören, wenn der Staat bestehen bleiben soll". S. 19.

Was Mecklenburg anlangt, so gibt es bei den Bauern keine Erbpacht-Güter bona emphyteutica, viel weniger censitica, bei denen nämlich der Colonus censitus ein unbedingtes und nutzbares Eigentum zugleich hat, sondern man nimmt an, daß sie eine gewisse Ähnlichkeit haben mit den alten Libertini dedititii, welche die Sachsen Lassen nennen, als wenn man sie in der Provinz gelassen hätte. Denn die Geschichte lehrt, daß damals, als die Sachsen mit den Obotriten und Nachbarvölkern Krieg führten, um sie mit Gewalt zur Annahme des Christentums zu bringen, sie gegen die Besiegten dasselbe Recht anwandten, das die Sieger im Altertum gebrauchten, daß sie sie nämlich wie Sclaven hielten, denen sie aber, gerade wie die Saracenen den unterworfenen Spaniern, das Land zum Anbau ließen, damit es nicht veröde und den Siegern nutzlos würde. Was sie nun so den Unterworfenen ließen, blieb nichtsdestoweniger so völlig unter dem Recht der Herrn, daß diese sie von da vertreiben und den Grund und Boden an sich nehmen konnten. Und es fällt nicht ins Gewicht, ob jene einen gleichmäßigen Canon 30 oder 40 Jahre lang bezahlt haben oder auf dem öden und wüsten Lande des Dorfes eines Andern gegen einen jährlichen Canon über Menschengedenken hinaus das Weiderecht gehabt haben. Denn der Besitzer kann, wenn er will, das Land zu seinem Nutzen (ad suum commodum) gebrauchen, ohne daß Verjährung entgegensteht, wie zu Güstrow im Jahre 1572 März 25 auf dem Landtage auf Forderung des Adels gegen einige, die solches anzufechten versuchten, mit Zustimmung der Fürsten festgesetzt ist. (S. 27. ff.). Alles, was in jure de servis festgesetzt ist, kann, wenn es sich mit Recht und Sitte bei uns verträgt, angewandt werden auf unsere Bauern. Dieselbe manumissio der Alten gilt,

wenn sie zu unserm Brauch stimmt, bei unsern Bauern. Unsere flüchtigen Bauern müssen gerade so, wie einst die Sklaven, ihren Herrn verabfolget werden. (30 f.). — Der Verfasser geht nun daran, das römische Recht über die Sklaven mit dem Recht über die Bauern zu einigen, und so errichtet er ein Recht über die Leibeignen, ungefähr folgenden Inhaltes:

Der Beweis, daß ein Mensch mir leibeigen sei, wird geführt (S. 51 ff.) durch Vorlegung eines schriftlichen Vertrages oder durch Zeugen, ferner durch den Umstand, daß seine Eltern mir leibeigen waren oder dadurch, daß er mir Dienste geleistet hat durch lange Zeit, für mich gepflügt, gesäet, geerntet, eingefahren, gedroschen hat, gereist ist u. s. w. Wenigstens entsteht dadurch bedeutende Vermutung, nur muß noch bewiesen werden, daß er so gehandelt nicht wie ein Fremder oder ein Freund mir zu liebe, sondern wie mein Mann. So wird er durch Verjährung als leibeigen anzusehen sein, diese Verjährung tritt mit 30 oder 40 Jahren ein.

Denn auch Lehnrecht wird in solcher Zeit erworben. Da der Herr im Besitz der Dienste ist, so liegt dem fraglichen Menschen ob, zu beweisen, daß irgend eine Ausnahme bei ihm vorliegt, und der Herr hat nicht die Last des Beweises. — Aber wenn 30 Jahre vergangen sind, ohne daß ein Leibeigener Dienste getan hat, so ist er frei. Oder wenn ihm Dienste befohlen sind und er hat sie verweigert, so genügen, falls er auswärts wohnt, 20 Jahre, ist er ortsanwesend, 10 Jahre, ihn frei zu machen, wenn er nicht inzwischen gezwungen ist zu dienen. Leibeigen wird jemand auch durch Antritt der Erbschaft eines Leibeigenen. Aber wenn ein Weib, die frei ist, einen Leibeigenen heiratet, so wird sie nicht leibeigen. Denn wenn auch sonst der Satz gilt, uxor conditionem viri sequitur, so wird sie doch nicht in die unglückliche Lage des Mannes, wenn diese schimpflich ist, hineingezogen, quae non extenditur ad sexum imbecilliorem.

Ein Leibeigener ist schuldig, in seinem Herrn eine vornehme und ehrwürdige (sancta) Person zu sehen (S. 76 ff.), aber er kann ihn vor Gericht ziehen, ohne zuvor besondere Erlaubnis dazu vom Richter (praetor) einzuholen, aber zur Vermeidung von Winkelzügen und Weitläufigkeiten empfiehlt es sich für ihn doch Erlaubnis zu holen. Er kann aber den Herrn nicht kriminell anklagen, denn er darf nicht das Haupt oder die Güter dessen begehren, dessen Herrschaft er untersteht, ausgenommen bei Majestätsverbrechen. — Er kann Testamente machen, kann auch von seinem Eignen verkaufen. Er muß dem Herrn gegen Feinde Beistand mit Waffen leisten, er wird hier und da durch Eid, meistens durch Handschlag gebunden. Dem Herrn muß er, wenn dieser seine Tochter aussteuert, besondern Beitrag leisten (82). Dagegen braucht er einem verarmten Herrn keinen Beistand zu leisten (91).

Je nach den Umständen und der Üblichkeit hat er Pflugdienste und Handdienste zu leisten, das Rauchhuhn, Korn- und Geldpacht zu geben, aber alle diese Dinge stehen fest und dürfen nicht gemehrt werden. (99 ff.).

Wo der Leibeigene unbegrenzte Dienste schuldet, dürfen diese nicht zu lastend gemacht werden (101), sonst darf er klagbar werden (102). Der Herr darf die Dienste nicht cedieren, höchstens bei Handwerkern und so,

daß die Lage nicht schlechter wird (103). Nachlieferung der Dienste darf der Herr nur fordern, wenn sie durch Schuld des Bauern versäumt sind (103). Außerhalb des Gebietes seines Herrn braucht der Bauer nicht zu dienen (111). Dem Herrn ist eine mäßige Züchtigung des Bauern erlaubt. Denn auch denen, deren Macht über andere enger begrenzt ist, wie die des Herrn über die Sklaven, gilt solches Recht. Dem Patronus stand einst die Züchtigung seiner Liberta zu, selbst wenn sie verheiratet war. Der Vater züchtigt seine Kinder und braucht gegen die Verstockten härtere Mittel. Verwandte haben Macht über jüngere Angehörige, Lehrer über Schüler, Männer über ihre Weiber, der Abt über den Mönch.

Quostiescunque excessus prohibetur, toties mediocritas permittitur. De minimis non curat praetor. — Et modica injuria pro nulla habetur neque actionem injuriae gignit. (122 ff.). — Außerdem kann der Herr Geldstrafen auflegen und andere Zwangsmittel anwenden (143). Wo der Herr merum et mixtum imperium hat, kann er Todesstrafe auflegen (144). Er hat das Recht der Abforderung.

Wo der Bauer belästigt wird von andern, so daß seinem Herrn Nachteile erwachsen, kann der letztere klagbar werden (145). Der Herr kann den Bauern in Mecklenburg von seinem Grundstück werfen und anders wohin setzen, in andern Ländern, wo die Bauern weniger hart gehalten werden, können sie nicht vertrieben werden und haben fast Erbpacht, so am Rhein und in Thüringen (147 f.). In einigen Gegenden erbt der Herr, wenn der Bauer ohne Kinder stirbt. Verkauft der Bauer dort, wo er in Erbpacht sitzt, seinen Hof, so hat der Herr Vorkaufsrechte, „Laudemia, Lehnwar," in Thüringen den 20., anderswo den 10., ja sogar den 3. Teil. — Der Herr muß seine Bauern gegen Gewalt und Unrecht verteidigen, daher kommen ja die Dienste der Bauern. Wo dem Herrn Regalrechte vom Fürsten zugestanden sind, kann er im Falle der Not den Bauern eine Kontribution auflegen (154). — Der Bauer kann niemals den Hof aufgeben, wenn der Herr es nicht erlaubt, wenigstens hier in Mecklenburg nicht; nur bei Verjährung, die im zweifelhaften Falle 100 Jahre umfaßt, in denen keine Dienste geleistet sind, wird er frei. Anderswo, in Hessen und Thüringen, darf der Bauer frei abziehen, wenn er das eiserne Inventar an Vieh zurückläßt.

Aber hier in Mecklenburg darf der Leibeigene ohne Erlaubnis des Herrn nicht in die Stadt ziehen, um ein Handwerk zu lernen, oder anderswohin, sondern wird wie ein Flüchtling abgefordert. An andern Orten kann der Sohn, wenn er auf die väterliche Erbschaft verzichtet, frei abziehen. (166 ff.). — Wenn der Bauer für sich einen Ersatzmann stellt, der dem Herrn genehm ist, kann er gehen. Kauft er seinen Hof vom Herrn, oder wird er ausdrücklich von Herrn entlassen, so ist er frei (170 f). Es kann auch dem Herrn sein Recht über die Leibeigenen zur Strafe entzogen werden, wenn er sich gegen sie besonders großes Unrecht zu Schulden kommen ließ (172 f.). Abusus rerum plerumque punitur earundem privatione. —

Man erkennt mit leichter Mühe, daß der Jurist genauere Geschichtskenntnisse nicht besitzt. Er weiß nichts von einer Besiedelung durch deutsche Bauern, sondern hält alle Bauern für Nachkommen unterjochter Wenden. Allein auf dieser falschen Grundlage errichtet er aber sein Rechtsgebäude, das also ganz unsicher dasteht. Wenn er die Landtagsverhandlungen von 1572 berührt, so geschieht es in ähnlicher Weise oberflächlich. Er leugnet kurzweg sämtliche bona emphyteutica und spricht dem Besitzer, dem Nachkommen des siegreichen Herrenvolkes, unbedingtes Legungsrecht zu, ohne daß Verjährung von den Bauern geltend gemacht werden kann, und behauptet, daß solches auf dem Landtage von 1572 von den Fürsten und Adel festgesetzt ist. Endlich läßt er seine Augen auf dem römischen Recht und Brauch gegenüber Sklaven verweilen und baut nun ein System der Leibeigenschaft auf, in dem beides, heimischer und römischer Brauch, gemischt ist und zwar so, daß, wo es irgend angeht, der römische zu Grunde gelegt wird, der deutsche in ihn eingezwängt.

Sein Buch ist freilich allgemein gehalten und bezieht sich nicht ausschließlich auf Mecklenburg, aber doch hauptsächlich, so daß er die meisten seiner Angaben auf mecklenburgische Verhältnisse angewandt wissen will.

Der Erfolg dieses Buches ist für die Bauern sehr schlimm gewesen. Man war geneigt, es um so mehr geltend zu machen und als Autorität zu benutzen, als der Verfasser der Sohn des verdienten mecklenburgischen Kanzlers war und man vermutete, daß er die Ansichten seines Vaters wieder gäbe, wenn man ihn nicht überhaupt mit diesem verwechselte.

Wie sehr dieses Buch ins Gewicht fiel, zeigt sich bei dem zweiten von dem Adel angeführten Werke eines andern Rechtsgelehrten. Ernst Cothmann, bekannt als mecklenburgischer Jurist und Professor in Rostock, ließ 1597 Responsa juris et Consultationes erscheinen. Darin ist für uns der Band I Resp. 42 (S. 348 ff.) behandelte Fall wichtig, der hier gleichfalls im Auszuge folgen mag.

Es liegt die Tatsache vor, daß ein Gutsherr einen Bauern zur Rückgabe des Bauernhofes auffordert. Der Aufgerufene weigert sich und wird darum verklagt. Der Rechtsbescheid sagt dazu Folgendes:

Die Sache scheint sofort zu Gunsten des Verklagten zu entscheiden, wenn man sie oberflächlich ansieht. Denn 1) Alle Zeugen bekunden, daß er einen gleichmäßigen Kanon (Pension, Pacht) zahle. Das weist auf Erbpacht hin (emphyteusis). Ein Erbpachtkontrakt kann aber nicht einseitig aufgehoben werden. 2) Wollte man die regelrechte Erbpacht bestreiten, so könnte der Beklagte sich mit dem jus perpetuae coloniae, dem Recht der fortwährenden Niederlassung, schützen, denn es ist unbestrittenes Recht, daß der, der eine Sache 30 oder 40 Jahre besitzt und einen gleichmäßigen Kanon dabei leistet, vor gerichtlichem Einspruch sicher ist und nicht vertrieben werden kann, wenn er seine Pacht zu gehöriger Zeit bezahlt. 3) Da der Vater des Beklagten den Hof vom Besitzer übernommen hat und zeitlebens besessen und seinem Sohn hinterlassen, der ihn auch viele Jahre innehielt, so kommen im Ganzen 50 und mehr Jahre von der ersten Besitznahme an heraus, und das veranlaßt die Annahme, daß jene die Herrschaft über den

Hof erworben haben oder doch gewiß sicher seien durch den Einwand longissimi temporis. 4) Da solches Geschäft nicht für einfache Verpachtung zu halten, so folgt, daß es als Erbpacht zu gelten hat, zumal man in dubio annimmt, daß eher ein Erbpacht-Kontrakt geschlossen sei; daß eine einfache Pacht hier nicht vorliegt, beweisen die Zeugen, die einmütig aussagen, daß man niemals gehört habe, daß der Hof gegen Geld ausgetan sei. Demnach scheint dem Richter obzuliegen, dahin zu entscheiden, daß der Beklagte gegen Erlegung des gleichmäßigen Kanons und Leistung der Dienste und Arbeiten im Besitz des Hofes zu lassen sei.

Indessen fällt das Urteil bei genauerm Erwägen doch wohl ganz anders und gerechter aus. Denn 1) Wiewohl das Übereinkommen der Parteien in erster Linie zu berücksichtigen ist, so ist dieses doch hinsichtlich Ursprung, Auslegung und Beschaffenheit bei diesem uralten Geschäft nicht nach gemeinem Recht, sondern nach Gewohnheit und Sitte der Gegend und des Landes anzusehen. 2) Bei den Deutschen gibt es nun eine Art Menschen, die man homines proprii nennt, die man in einer Hinsicht zu den Ackersklaven (adscriptitii) zählen kann, doch paßt keine der römischen Bezeichnungen (servi, adscriptitii, coloni, capitecensi, liberti) hier ganz, auch sind sie nicht im Stand der Freiheit, sondern sie machen eine neue Art jener Menschen aus, manche nennen sie leibeigen, andere besser halbeigen. Ihre Lage ist nicht überall gleich, sondern hier schlechter, hier besser. 3) Die Kläger nehmen den Angeklagten nun so in Anspruch, daß sie den umstrittenen Hof von ihm als von ihrem Leibeigenen fordern und nachweisen, daß sie die Herrn seien und Recht und Macht haben über ihre Leibeigenen, auch über Hof und Äcker, die diese als Leibeigene bebauen. Sie beweisen solche Macht durch alte Briefe, Instrumente und Urkunden, deren Gewichtigkeit man dem Rechte nach anerkennen muß. Sie werden unterstützt durch andere Vermutungen. Der Beklagte hat jährlich die Rauchhühner gegeben, was im Lande als Beweis für die Herrschaft und Jurisdiktion gilt. (Siehe Husanus, tract. de hom. propr. cap. 4 num. 64).

Es bleibt also nur noch zu beweisen, daß der Beklagte den Leibeigenen zuzurechnen ist. 1) Alle Zeugen besagen es. 2) Die Bewohner jenes Hofes haben immer, so weit Menschen denken können, die Rauchhühner gegeben, der Beklagte gibt sie noch. 3) Der Beklagte leistet, wie die früheren Hofbewohner, den Klägern seine Dienste, zu allen und jeden Zeiten, wenn sie befohlen werden, und das ist der gewisseste Beweis, daß der Beklagte, seine Vorgänger und Eltern für Leibeigene zu halten sind. 4) Die Kläger haben stets das Recht der Geldstrafe, die Belegung mit Gefängnis und anderen Zwangmitteln über die Hofbewohner und auch über die Beklagten gehabt, haben über diese den Schutz gegen Gewalt und Unrecht geübt; daraus schließen wir des Letzteren Leibeigenschaft mit Recht. 5) Die Kläger haben die Auflage und die Dienste vermehrt, somit ist kein gleichmäßiger Kanon bezahlt, sind auch keine festen und begrenzten Dienste geleistet. Auch das beweist. Allerdings gibt es dafür nur einen Zeugen, aber es fällt dessen Aussage doch im Zusammenhang mit den andern ins Gewicht. 6) Der

Angeklagte befindet sich ganz in derselben Lage, wie die übrigen Bauern des Landes, und von den Bauern des Fürsten, des Adels und der Städte gilt, daß sie ihre Höfe nicht für sich, sondern für die Herrn haben, und zwar auf Widerruf; daß sie nur einfache Bewohner sind, keine Erbpächte haben, können beliebig vertrieben werden, auch wenn sie 30—40 Jahre lang einen gleichmäßigen Kanon entrichtet haben, wie die Kläger in ihrer Schrift genügend dargelegt haben; und der Beklagte kann nicht dartun, daß er andere Stellung als jene Bauern einnehme. Es wird also anzunehmen sein, daß der Beklagte der allgemeinen Gewohnheit des Landes zu unterstellen ist, bis er seine Ausnahmestellung bewiesen hat. Husanus, Traktat de servis cap 2. num 28 cum num 32 sqq, schreibt von dieser Gewohnheit, daß sie nicht nur durch den Gebrauch, sondern unter Mitwissen der Fürsten und Zustimmung der Stände auf einem Landtage angenommen und befestigt sei. —

Nach diesem Gutachten lag die Sache so, daß nach geltendem Recht eine Menge mecklenburgischer Bauern ohne Frage für sich die Erbzinsgerechtigkeit leicht hätte durchsetzen können, und zwar auf Grundlage der Verjährung, wenn sie nicht leibeigen gewesen, denn für diese Leibeigenen gilt kein Verjährungsrecht. Und ausdrücklich bezieht sich Cothmann auf Husan.

Nun aber wurde der Bauer durch Verjährung leibeigen; ist er leibeigen geworden, so hört die Bedeutung des Verjährungsrechtes für ihn auf. Die schreiende Ungerechtigkeit, die in solchem Schlusse liegt, entgeht dem römischen Juristen.

Sicherlich lag die Sache, als Husan sein Buch schrieb, nicht so, daß er Hintersassen vorfand und daraus Leibeigene machte, wie Böhlau meint. Ohne Frage erfand Husan nicht die von ihm geschilderten Zustände in Mecklenburg, sondern fand sie vor. Das Legungsrecht hatte der Adel längst behauptet. Husan weist auch darauf hin, daß der Bauer seiner Zeit keine Freizügigkeit hat, daß er als Flüchtling abgefordert wird, wenn er ohne Erlaubnis des Herrn in die Städte zieht, und zwar ausdrücklich für Mecklenburg; wir wissen, daß die Regierung diese letzte Forderung unterstützte.

Husan aber leistete die Arbeit, daß er System in die Sache brachte und sie rechtlich ordnete. Die langsam im Laufe eines Jahrhunderts heraus gebildete Sitte fand er vor, und er erhob sie zum Recht. Er gab dem Adel Klarheit, wie er weiter zu schreiten habe über Bauernrücken, aber er war es nicht, der diese Rücken beugte; das hatte der Adel längst getan.

Somit war der Bauer schon jetzt, als Husan schrieb, als verloren anzusehen. Seiner eigenen Rechtslage war er sich längst nicht mehr bewußt, er hatte keine Urkunden oder Nachrichten von dem, was einst gewesen, und in den von ihm erhobenen Prozessen mußte er regelmäßig unterliegen, da auch die einzige Macht, die ihn hätte in Schutz nehmen können, die Regierung, ihn preisgab, vielleicht auch geblendet durch die Autoritäten, vielleicht ihr eignes Interesse fördernd. Dem immer erneuerten Andringen gab sie nach und nahm in den Assekurationsrevers von 1621 endlich den Satz

auf, daß die Bauersleute ihre Hufen auf Loskündigung zurückzugeben hätten, wenn sie nicht ihr jus emphyteuticum genügend (durch Kontrakte oder dgl.) nachweisen könnten. Das konnten die wenigsten, und somit war für die große Masse die Sache dauernd erledigt.

Die andere Frage hinsichtlich der Abforderung entlaufener Bauern blieb freilich noch weiter zu behandeln.

1609 klagte die Ritterschaft, daß die Bauern, die nicht mehr in den Städten Aufnahme fänden, in die benachbarten Fürstentümer und freien Städte überträten, und erbat Verhandlungen mit diesen um Auslieferung. Ja, sie ging später noch weiter. Daß es auf dem Lande überhaupt noch freie Arbeiter gab, gefiel ihr nicht. Da waren z. B. Einlieger, die sich bei den Bauern oder sonst wo einmieteten und ihre Arbeitsstellen nach Belieben wählten. Das war in der Junker Augen unnützes Gesinde, das ein böses Beispiel gab und darum gänzlich abgeschafft werden mußte. Wenn auch die Regierung darin nicht nachgab und eigentlich den Antrag gar nicht auf sich wirken ließ, so war sie um so willfährtiger zu Maßregeln gegen die entlaufenen Bauern.

Sie verhandelte mit den benachbarten Regierungen und schloß die Flucht über die Grenzen ab.

Noch auf einem andern Gebiete zeigte sich die Widerspenstigkeit der Bauern. Der Adel hatte hier und da Bauern, die so entlegen wohnten, daß ihre Dienste von dem Herrn auf seinem eigenen Gute nicht genutzt werden konnten. Um nun aber doch Vorteil von ihnen zu haben, verkaufte er die Bauern um schweres Geld an benachbarte Junker, das heißt, die Leibeigenen blieben auf ihren Höfen, sollten aber dem Käufer ihre Dienste leisten, wie einem neuen Herrn. Das war ein schreiender Mißbrauch, denn der Bauer war glebae adscriptus und brauchte ursprünglich nur dem Herrn auf dem Gute, wo er wohnte, zu dienen, wie es ja der Begriff der Leibeigenschaft mit sich brachte. Er sperrte sich also gegen diese Zumutung, ein Handelsobjekt zu sein, und wurde klagbar beim Hofgericht. Und der Adel verlangte nun vom Landesherrn Abweisung seiner Behauptung, daß er, von seinem alten Herrn aufgegeben, zugleich seiner Pflicht erlassen wäre; am liebsten hätte der Adel es gesehen, wenn das Hofgericht überhaupt alle solche Klagen der Bauern abgewiesen hätte.

Adolf Friedrich I. aber wies diese Zumutung kräftig zurück, wenn er auch leider nicht das rechte Wort fand, den schlimmen Brauch des Bauern-Verkaufes überhaupt zu bekämpfen. Ja, der Adel ging nach seinen Erfolgen noch weiter und verlangte, daß Bauern, die wegen Verarmung von ihren Höfen abgesetzt würden und der Hofwehr verlustig gingen, dadurch nicht frei werden sollten, sondern leibeigen bleiben müßten. Darauf ging die Regierung zum Glück garnicht ein, und es mußten noch weitere hundert Jahre vergehen, bevor solche Ungeheuerlichkeit sich einbürgern konnte.

Auf den Landtagen 1634, 1635, 1637, 1639 u. s. w. wurden die Klagen wegen Schwierigkeiten, entlaufene Bauern wieder zu bekommen, immer erneuert. Bald wollten die Ämter, bald die Städte sie nicht verabfolgen, immer wieder wird die Bitte um Verbindung mit den umwohnenden

Kurfürsten und freien Städten erneuert. Zugleich beginnt das Andrängen auf Revision der Polizei-Ordnung. Denn die noch geltende hatte nicht genügende Bestimmungen über die Macht der Herrn über die Bauern, es waren ja inzwischen ganz neue Rechte (oder Unrechte) herausgebildet, die klar zu sichern und allgemein bekannt zu machen ratsam schien. Und aus all diesen Verhandlungen entsprang dann schließlich der verhängnisvolle Abschnitt der durch Adolf Friedrich I. erlassenen renovierten Gesinde-Tagelöhner-Baur-Tax- und Viktual-Ordnung vom 14. November 1654. Das Neue in ihr war schon vorbereitet durch frühere Verhandlungen z. B. durch einen Entwurf zu einer Schäfer- und Gesinde-Ordnung, den die Ritter- und Landschaft 1643 der Regierung zur Prüfung einreichte, wie denn der ganze Abschnitt über die Bauersleute vom Jahre 1654 allmählich durch stetes Drängen der Ritterschaft und stetes Nachgeben der Regierung erwachsen war. Dem Herzog Adolf Friedrich I. fällt mithin nicht die alleinige Schuld an der rücksichtslosen Härte der Bestimmungen zu, vielmehr fand er sie als längst gültig vor. Sein starrer Gerechtigkeitssinn scheute dann vor den Konsequenzen nicht zurück, entrüstete sich vielmehr an dem steten Widerstreben der Bauern und suchte nach Maßregeln, diese Boshaftigkeit zu brechen. So werden sich die harten Ausdrücke erklären, die in der im Anhang II abgedruckten Bauern-Ordnung enthalten sind.

Nunmehr war auch die Zeugungskraft des Bauern unter die Rücksicht auf die Gutsvorteile gestellt. Die Leibeigenen, die ihrer Person selbst nicht mächtig waren, durften sich nicht nach Belieben, sondern nur nach Ermessen ihres Herrn verheiraten. (§ 1). Ohne dessen Erlaubnis-Schein durfte kein Pastor trauen, bei Strafe der Amtsentsetzung (§ 2). Ohne Erlaubnis oder Entlassung durfte kein Bauernkind das Gut verlassen, um auswärts sich seinen Unterhalt zu schaffen (§ 3). Begünstigung unerlaubter Heirat durch einen Junker zieht Verlust seines Untertanen nach sich (§ 6). Zustehende Untertanen sind unweigerlich abzuliefern (§ 7). Flüchtige werden als meineidige böse Buben unter Umständen mit Leib- und Lebensstrafe belegt. —

Diese Bauern-Ordnung bringt die Gesetzgebung zum Abschluß. Auf ihrer Grundlage kann nun getrost mit den Unterjochten vom Gutsherrn nach Belieben verfahren werden, er hat ihn nun in seiner Gewalt und so geknebelt, daß er sich nicht rühren kann.

Es sind schlimme Zeiten, die jetzt für den Bauern angebrochen sind. Zugleich beginnt nämlich die zweite Periode des Bauernlegens. Die ungeheure Not des Krieges hat die meisten Dörfer eingeäschert, die meisten Bauern weggerafft. Lange Jahre hindurch liegen viele Gehöfte öde, es sind keine Menschen zur Aufrichtung und Bebauung da. Der Gutsherr zieht darum eine Stelle nach der andern zum Hof, um doch etwas Vorteil davon zu haben. Sind noch einzelne Bauern vorhanden, so müssen diese selbstverständlich als wertvolle Arbeitskraft festgehalten werden, aber sie können sich allein gar nicht helfen. Gebäude und Hofwehr erringen sie nur unter Beistand des Herrn, das Eigentumsrecht, das manche noch früher daran hatten, geht ganz verloren. Auch die Bauern, die in der ersten Legungs-Periode im Stande gewesen sind, sich gegen die Übergriffe des Junkers

durch Vorlegung eines gültigen Erbpachtkontraktes zu schützen und ihr jus emphyteuticum unbestreitbar nachzuweisen, haben in der greulichen Verwüstung wohl das nackte Leben, aber kein Pergament retten können, die mündliche Überlieferung ist nicht beweiskräftig, sie sinken zu den übrigen Bauern als Leibeigene hinab, es gibt nur wenige, die der Knechtschaft entgehen.

Während nun aber bis zum Jahre 1654 die Regierung der Ritterschaft in dem Vorgehen gegen die Bauern gefolgt war, löste sie sich jetzt los und beschritt ihre eigenen Wege. Der Adel bemühte sich, die Bauern zu unterdrücken und auf das Äußerste auszunutzen, ohne an die Wiederaufrichtung der Tiefgefallenen auch nur die geringste Mühe zu wenden, die Regierung arbeitete an der Hebung der Bauern, an ihrer Schonung und Kräftigung. So entsteht der Unterschied in der Stellung der Domanial-Bauern und der ritterschaftlichen Bauern.

Die fernere Tätigkeit der Regierung im Domanium muß in Folgendem noch näher beleuchtet werden.

Der Herzog Adolf Friedrich übernahm das Erbe seiner Väter im Jahre 1608 und starb 1658, er hat also die Schrecken des großen Krieges vom Beginn bis zum Schluß erlebt und ist während der ganzen Zeit seiner Regierung mit Not und Drangsal so überschüttet, daß man wohl sagen kann, daß er niemals eine sorgenfreie Zeit kannte. Aber er ist von der furchtbaren Last nicht erdrückt, sondern hat sie getragen wie ein Mann. Er mag geirrt und gewankt haben, aber er fand sich stets bald wieder zurecht und setzte dann den Fuß sofort fest auf. Ohne große Gaben für Politik, als Staatsmann nur mit einem Blick für einen engen Kreis ausgestattet, war er ein ehrliches Gemüt, besaß ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit und bemühte sich redlich, ein treuer Vater seines Landes zu sein. Hätte er nur über die nötigen Mittel verfügen können, so wäre sicher das Werk der Wiederaufrichtung des Bauernstandes schneller gelungen.

Die Plage seines Lebens war Geldmangel. Sein Vater hatte darunter geseufzt und sich in der Sorge aufgerieben, ungetreue Verwalter rafften während der Zeit, daß der Herzog unter Vormundschaft stand, für sich zusammen, um dem jungen Fürsten die Schuldenlast zu hinterlassen. Adolf Friedrich mußte überall leihen, war großen Demütigungen ausgesetzt, stand wie ein Bettler vor seinen Standesgenossen und wie ein Schuldner vor manchem Untertan. Es mag ein Beispiel genügen.

Im Jahre 1621 lieh der Herzog von Joachim von Barnewitz, Königl. dänischem Kämmerer, 20000 Rthlr., verzinslich zu 6%, sub hypotheca des Amtes Crivitz. Sein Gläubiger starb und hinterließ eine Witwe Ölgardt von Pentz und einen Sohn Friedrich. Seine Witwe heiratete den Geheimen Rat Hartwich von Passow auf Zehna und Gremmelin, der die Vormundschaft für obigen Friedrich von Barnewitz führte. In solcher Stellung lieh er an den Herzog weitere 20000 Rthlr. im Jahre 1640 und ließ sich zum Amte Crivitz die Güter Raduhn und Ruthenbeck, dazu die Schäferei in Göthen, den Hof Settin und die Dienste der Untertanen

in Tramm und Klinken verpfänden. In demselben Jahre 1640 lieh Passow noch 64200 Rthlr. (immer zu 6%) und ließ sich dafür das Amt Lübz verpfänden. Im Jahre 1649 erkannte der Herzog die große Schuldsumme von 104200 Rthlr. abermals an, aber da die Ämter bei der Verwüstung des großen Krieges die Zinsen nicht gedeckt hatten, so ergab sich noch eine Zinsschuld von 57200 Rthlrn. Die Witwe des Geheimrates Passow mahnte um Bezahlung, der Herzog bekannte seine Mittellosigkeit und schloß einen neuen Kontrakt. Er überwies nunmehr modo et jure antichretico die beiden Ämter auf volle 25 Jahre, wogegen seine Schuld auf 154200 Rthlr. festgesetzt wurde. Die zum Amte Schwerin gehörigen Orte Settin, Göthen, Tramm und Klinken wurden ausgeschieden, dafür die Dörfer Demen und Dabel eingeschossen. Zum Amte Lübz gehörte Ruthen, Bobzin, Schlemmin, Kritzow, Wöten, Giendorf, Kreien, Wilsen, Darze, Wahlstorf, Quasslin, Retzow, Wangelin, Karbow, Barkow, Wessentin, Broock, Benzin, Lutheran, Bürow, Werder, Granzin, Woosten, Kossebade, Grabow, Zölkow, Runow und Kladrum; zum Amte Crivitz gehörte Barnin, Kobande, Eichholz, Leezen, Langen-Brütz, Sukow, Ruthenbeck, Raduhn, Garwitz, Damerow, Zieslübbe, Domsühl, Grebbin.

Dem Pfandinhaber standen also für 25 Jahre zunächst alle Nutzungen und Aufkünfte zu aus Höfen und Äckern, Diensten und Pachten, Hebungen, Mastungen, Holzungen, Wiesen, Weiden, Triften u. s. w. Er hatte das jus patronatus in beiden Städten Crivitz und Lübz, in beiden Ämtern und in Demen und Dabel. Überall gehörte ihm das höchste und niederste Gericht, alle Brüche und Zölle, Jagd, Fischerei, Mühlwerk u. s. w. Der Herzog behält sich nur die hohe Landesfürstliche Obrigkeit vor, seine Reskripte gehen nur direkt an den Pfandinhaber, nicht an dessen Beamte oder Pächter. Die Möglichkeit, das Pfandrecht an andere ganz oder teilweise abzutreten, bleibt dem Inhaber frei, an höhere Standespersonen jedoch nur unter Zustimmung des Herzogs. Holz darf zum Verkauf nicht gefällt werden, nur zur eigenen Nutzung. Schaden durch Wetter und Krieg trägt der Herzog. Er verspricht seine Hülfe zur Wiederherbeischaffung weggezogener Bauern, zur Wiederbesetzung der Höfe. Wo letztere nicht gelingt, dürfen auf den wüsten Bauernstellen Schäfereien oder Vorwerke angelegt werden. Bei Streitigkeiten zwischen Herzog und Inhaber entscheidet der Kaiser, dessen Bestätigung des Kontraktes 1651 Februar 27 von Wien aus erfolgt. (1722 waren beide Ämter noch im Besitz der Barnewitzschen Erben.) Meliorationen werden bei Einlösung vergütet.

9252 Rthlr. jährlicher Betrag aller Aufkünfte aus obigen 45 Ortschaften, die beiden Städte Crivitz und Lübz eingerechnet! Es würde unglaublich scheinen, wenn wir nicht einen Einblick in den Zustand hätten, in dem die Gegenden sich befanden. Da der Herzog versprochen hatte, seine Hand zur Wiederbevölkerung zu bieten, so veranlaßte er eine Inventar-Aufnahme der Ämter zu verschiedenen Zeiten. Wir begleiten die dazu ausgesandten Beamten bei der Arbeit und reisen mit ihnen z. B. in das Amt Crivitz.

In Jukow, wo vor dem Kriege 8 ganze Hufner, 5 dreiviertel Hufner, 2 Kossaten waren, mag unsere Wanderung beginnen.

Das erste Gehöft am Anfang des Dorfes ist arg verfallen, in vielen Jahren ist für die Gebäude nichts geschehen, aber es ist doch noch ein Bauernhaus da und sogar bewohnt, zwei kleine Kinder spielen auf dem Hofe, die Eltern sind fleißig mit dem Spaten auf dem Acker beschäftigt, denn sie haben kein Pferd zum Pflügen, und mit Mühe ist es ihnen gelungen, wenigstens 1½ Schffl. Roggen zu säen, die Hoffnung, daß sie auch ernten werden, ist gering genug. 1 Kuh und 1 Starke stehen im Stall.

Gehöft Nr. 2. Verfallen an allen Ecken und Enden, es fehlt jetzt jede Kraft zum Erhalten, denn es wohnt eine Witwe drauf mit zwei jungen Töchtern. Und diese Frau war einst reich und glücklich, denn sie hatte einen Mann und fünf Kinder. Der Mann starb, ein Sohn, der Mutter Freude, war 10 Jahre alt geworden, als neue Not kam, neues Hungern, und sie hatte nichts ihn zu sättigen; Hungers halber lief er den Soldaten, welche durchzogen, nach — drei Jahre hat die Mutter auf ihn gewartet — aber er ist nicht wieder gekommen. Eine erwachsene Tochter ist weggegangen — wohin? „Nach auswärts“ heißt es — auch den Soldaten nach? Eine Tochter zog irgend wohin in Dienst. So sitzt die Witwe mit den beiden letzten und arbeitet bis zur Erschöpfung um das bißchen Leben. 2 Scheffel Roggen haben sie kümmerlich in die Erde gebracht. Eine Kuh steht noch im Stalle.

Nr. 3. Da decken verkohlte Balken den Platz, nur ein winziges Häuschen, welches abseits stand, ist von der Feuersbrunst verschont worden, und in der Tat, dort regt es sich, dort wohnt der Bauer mit Weib und zwei Töchtern, froh, daß er noch ein Obdach hat. 2 Ochsen stehen nebenan im Notstall, von denen einer seinem Bruder gehört, und da er also Zugvieh hat, hat er pflügen können, nur daß das Saatkorn gebricht, 6 Schffl. Roggen hat er ausgesäet.

Nr. 4. zeigt wieder ein untüchtiges Gehöft. Der Bewohner hat auch 2 Kinderchen und glücklicherweise für diese 1 Kuh, aber er hat nur 1½ Scheffel im Boden. Vor kurzem hat er sich erst bewegen lassen die Stelle anzutreten, ist hierher gezogen, aber erklärt entschlossen und rundweg, wenn ihm nicht geholfen würde, so ließe er alles stehen und ginge wieder davon.

In Nr. 5 sollen wir nur nicht erst suchen, so rät man uns, als wir gehen wollen, das Gehöft haben die Kaiserlichen, als sie von Sternberg abgezogen sind, ganz niedergebrannt, und die Bewohner sind durch Pest und Hunger umgekommen.

Von den Bewohnern von Nr. 6 soll noch ein Junge übrig sein, welcher irgendwo in Dienst steht, sonst ist alles ausgestorben und verdorben. Auf Nr. 7 war die Witwe die einzig Überlebende, ist angeblich nach Lübeck gegangen; man kann es ihr nicht verdenken, denn das Gehöft ist ganz wüste. Nr. 8 liegt auch so da, ein Sohn soll als Müllerknecht irgendwo dienen. Auf Nr. 9 waren 5 Kinder; die Söhne, vier an der

Zahl, gingen einer nach dem andern davon, in den Krieg, einer soll nun als reitender Bote in Lübeck dienen, die Tochter ist als Dirne in Hamburg, die Eltern sind gestorben, das Gehöft liegt wüste. Und wohin wir sonst weiter sehen, der Rest des Dorfes ist Einöde. Der schaurige Anblick treibt uns davon.

Vielleicht daß es jenseits von Crivitz besser aussieht. Dort liegt als nächstes das Dorf Barnin am Barniner See, war einst von 12 wohlhabenden Bauern bewohnt, von denen 4 zwei Hufen hatten, die andern jeder $1^1/_2$; dazu kamen noch 4 Kossaten. Und jetzt? Der Schulze lebt noch und hat sein Gehöft erträglich erhalten, nur daß der Zaun um den Hof fehlt. 1 Kuh hat er als besten und einzigen Besitz, aber darauf ist er noch 4 Rthlr. (etwa die Hälfte) schuldig. Sein Nachbar ist besser dran, was das Vieh anbelangt, er hat 1 Ochsen, 1 Kuh, 3 Pölke, aber sein Haus ist fast unbewohnbar; wir fragen ihn, wo sonst noch Leute im Dorfe wohnen. Er sieht uns an und schüttelt den Kopf. Sonst ist niemand mehr da. Einer hat sich erboten zuzuziehen, wenn ihm ein Haus in gutem Zustande überliefert würde. Aber es ist fraglich, ob er kommt. Alle anderen sonst so stattlichen Stellen sind wüst, vor 10 Jahren zum Teil schon durch die Kriegsleute eingerissen. Und wo sind denn die Leute geblieben? Da müssen doch vielleicht in der Ferne noch einige sein? Er zuckt die Achseln und schweigt. Was nützt das Reden? Die weg sind, kommen doch nicht wieder. Nur am See hält sich noch ein Fischer, denn die Fische haben die Soldaten nicht vernichten können, an Nahrung fehlt es ihm nicht, und wo sonst Mangel ist, ist hier Überfluß. Man kaufte wohl gerne von dem Fang, da ist doch etwas gegen den Hunger — wenn man nur etwas zum Bezahlen hätte. Wenn wir meinen, daß der Fischer wohlhabend werden muß, dann irren wir, vor dem Kriege gab er 75 fl. Pacht, jetzt bietet er etwa die Hälfte, sonst will er die Fischerei lassen, denn das Geschirr kostet viel und Käufer sind nicht genug, er könnte noch mehr satt machen.

In der Nähe von Crivitz ist dem Leser vielleicht unheimlich zu Mute geworden, wir erinnern uns jetzt nachträglich, daß ja gerade die Nachbarschaft von Schwerin in den letzten Jahren stark heimgesucht ist. So machen wir uns davon in die Nachbarschaft von Parchim. Dort liegt z. B. das Kirchdorf Garwitz auch noch im Amte Crivitz. Das ist ein weiter Weg, und wir freuen uns auf das Ausruhen, spähen also schon vorweg, ob wir nicht den Rauch aus den Bauernhäusern steigen sehen können. Wir wandern frisch drauf und schauen aus, und plötzlich sehen wir Schuttplätze, wir sind schon mitten auf der Dorfstätte und entdecken, daß von den einst vorhandenen 6 Bauernhöfen nichts übrig ist. Kirche und Wedem, — alles ist weg oder ausgebrannt, so daß allein die Mauern stehen. Nur aus der zerfallenen Küsterei kriecht ein einzelner Mann hervor, ein Untertan der Witwe des Gebhard Moltke, wie er sagt. Der hat wohl erfahren, daß die Witwe des Schulzen mit dem schwedischen Leutnant in Medewege haust, ihre Tochter sei in Wismar, ein Bruder soll nach Ingermannland abgezogen sein. Von den übrigen weiß er nichts, hat auch

nichts, lebt so, wie es der Tag bringt. Ob der Pastor auch tot ist? Nein, der lebt in dem Nachbardorfe Raduhn. Und als wir dorthin pilgern, haben wir endlich einen freundlichen Anblick. Früher waren dort 12 Hufener à $1/_2$ Hufe; jetzt leben und wirtschaften dort in ziemlich erhaltenen Häusern noch 8 Hufener, und den Rest des Landes hat die Witwe des Moritz von Grabow im Gebrauch mit ihren Untertanen. Und diese Hufener sind doch schon einigermaßen wieder eingerichtet, freilich mit Hülfe des Fürsten und seiner Amtleute. Nr. 1 hat 3 kleine Kinder und 1 Knecht (seinen Bruder). An Vieh 1 Pferd, 2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine; dazu 13 Schffl. Roggen gesäet. Nr. 2 hat 2 kleine Kinder und 1 Knecht. An Vieh 2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine; 12 Schffl. gesäet. Nr. 3 auch 2 Kinder und 1 Knecht, 2 Ochsen, 2 Ochsenstiere (im 2. Jahr), 2 Kühe, 5 Schweine; 14 Schffl. Aussaat. Nr. 4 1 Knecht, 3 Ochsen, 3 Stiere (im 3. Jahr), 2 Pferde, 1 Kuh; 12 Schffl. Aussaat. Nr. 5 ist insofern am reichsten, als er 3 Kinder hat, aber doch ärmer, weil er nur 4 Schffl. gesäet hat; 2 Ochsen, 1 Starke, 1 Kalb, 2 Schweine. Nr. 6 2 Kinder, 1 Knecht, 1 Magd, 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 Kuh, 2 Starken, 1 Ochsenkalb; 16 Schffl. Aussaat. — Nr. 7. 2 Kinder, 2 Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweine. Nr. 8 ist eben erst bezogen, hat bis jetzt nur 4 Schffl. gesäet, besitzt erst 1 Ochsen und 1 Kuh, und letztere gehört noch dazu andern Leuten. Außer diesen haben im Dorfe noch 15 Halbpfleger und Käter gewohnt, davon sind nur 2 Halbpfleger wieder eingerichtet. Die Käter sind alle verschwunden, und die Katen sind meistens wüste. In einem ziemlich erhaltenen Katen wohnt der Pastor von Garwitz, in einem andern der Küster.

Doch genug der Wanderung. Wir begnügen uns jetzt mit den kurzen Angaben.

In **Domsühl** früher 19 ganze und 8 halbe Hufener, jetzt 14 Bauern. In **Grebbin** einst 12 Hufener und 9 Halbhufener, jetzt 7 Hufener (dazu Schulze und Schmied, welche frei sind). In **Damerow** einst 10 ganze, 4 halbe Hufener, jetzt 6 ganze Hufener. In **Zieslübbe** einst 4 Hufener, 2 Kossaten, jetzt 2 Hufener. In **Ruthenbeck** einst 4 Kossaten, jetzt 2. In **Langen-Brütz** einst 5 ganze Hufener und 3 Einlieger, jetzt 2 Hufener. In **Leezen** waren einst 2 ganze Hufener, 1 Käter, jetzt 2 Hufener, Katen unbesetzt. (Selbstverständlich sind bei solchen Angaben nur die fürstlichen Untertanen berührt, nicht das Privat-Eigentum).

Die sonstigen Einzelheiten dürften zu weit führen; hier ist wohl nur ein kleiner Junge nachgeblieben von den Bewohnern eines Gehöftes, dort sind die Söhne alle zur Reiterei gegangen; hier will ein Bauer weg, weil er keine Mittel hat u. s. w. — —

Die große Ungleichheit in der Entvölkerung erklärt sich vor allem durch die Laune des Krieges. Ein Dorf war mehr ausgesetzt als das andere, sei es daß es leichter zu finden war, sei es daß es an der Heerstraße lag. Die Roheit einer einzigen Schar von Marodeuren konnte das Schicksal eines Ortes entscheiden. Auch die Pest verfuhr wie alle epidemischen Krankheiten mit wunderlicher Willkür. Endlich und nicht zuletzt fiel die

Tätigkeit der Beamten im Sammeln und Zusammenhalten ins Gewicht, der eine war nachlässiger, mehr auf sich bedacht, ein anderer aufopferungswilliger und gewissenhafter, vielleicht starben in der Pest alle Beamten eines Bezirkes weg.

Auf die Wiederbevölkerung des Domaniums mit Kräften, die das Land ausnutzen konnten, also mit Bauern, mußte nach dem Kriege vor allem die Arbeit der Ämter sich richten; denn ohne diese gab es keine Abgaben und Steuern, mithin keine heilbringende Regierung. Das Werk war unendlich mühsam, und doch ist uns über die Mittel und Wege dazu nur wenig Nachricht erhalten, man muß die spärlichen Notizen schon zusammen suchen. Es ist überhaupt überraschend, daß man wohl Klagen hört über des Landes Verwüstung, aber gar keine über die Schwierigkeit der Wiederaufrichtung. Gewiß ist das ein ehrendes Zeichen für die Beamten; sie sahen, daß die Arbeit getan werden mußte, und nahmen sie als selbstverständlich mit Zähigkeit und Gewissenhaftigkeit ohne weiteres in Angriff.

Zuerst galt es natürlich, die Überlebenden aus der Zerstreuung zu sammeln. Was für unbefriedigende Nachrichten man oft erhielt und wie wenig sich das Werk lohnte, zeigte obiger Rundgang durch das Crivitzer Amt. (Ich werde darauf bei dem Abschnitt über Leibeigene zurückkommen.) Man mußte also das Augenmerk auf fremde Kräfte richten. Dänemark war ja verhältnismäßig wenig von dem Kriege berührt, auch Holstein war nicht zu arg verwüstet. Ob man durch Werber die Bauern anlockte oder wie sonst, ist nicht festzustellen. Tatsache ist, daß in einzelnen Dörfern sich eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft vorfand, zum Beispiel in Westenbrügge wohnten vor allem Holsteiner, ferner Schweden, Dänen, Brandenburger und Pommern. Meistens waren es unruhige und anspruchsvolle Männer, die bereit waren, bei dem ersten Anlaß zum Unwillen wieder davon zu gehen, da sie ihre Sache auf nichts gestellt hatten. Insbesondere hatten die Pastoren zu klagen, daß die Fremden nur widerwillig sich in die Ordnungen der Kirche fügen wollten, voran die Dänen. Zum Glück waren alle Leute germanischen Stammes und wurden allmählich von den Einheimischen aufgesogen. Die durch Not oder Verrohung oft zu schlimmer Tat Getriebenen zu bändigen, blieb ein schweres, oft gefährliches Werk. Allerdings konnte schließlich der Galgen helfen, aber man verlor durch solche Justiz stets Arbeitskräfte, sie blieb das äußerste Mittel, zu dem man ungern schritt. Um ein Beispiel anzuführen (Nach Buchwald, Bilder aus der volkswirtschaftlichen Vergangenheit Mecklenburgs S. 30 ff.): Zwei Bauern des Amtes Stargard stehlen eine kleine Kirchenglocke, die zur Zeit nicht benutzt wird, zerschlagen sie und verkaufen das Glockengut. Durch den Erfolg ermuntert, machen sie sich an eine größere Glocke, gewinnen einen Fuhrmann durch das Versprechen eines Anteils aus dem Erlös, entführen die Glocke wirklich, werden aber unterwegs abgefaßt. Die Sache liegt so klar, daß man zu keiner Zeit sonst im Urteil schwankte; es ist ein Sakrilegium begangen, und nach dem Rechte müssen alle Täter hängen. Die juristische Fakultät in Greifswald erkennt auch dahin, aber dem Amtshauptmann in Broda paßt dieses Urteil nicht, und er erreicht es

durch seinen Bericht, daß der Herzog Adolf Friedrich I. im Jahre 1641 bestimmt: Die beiden Bauern sollen losen, wer hängen soll. Der Gewinnende wird zwei Wochen lang bei Wasser und Brot eingesperrt, der andere wird die Leiter zum Galgen hinaufgeführt, und dann, nachdem er die Todesangst gekostet hat, begnadigt. Der Fuhrmann verliert Pferd und Wagen und wird als Bauer auf ein Gehöft gesetzt, wo ihm sein Fuhrwerk als zur Hofwehr gehörig wieder überliefert wird.

Ein Bauer brauchte, um der Herrschaft wirklichen Nutzen zu bringen, Gesinde, aber der junge Nachwuchs hatte in den unruhigen Zeiten sich an freie Beweglichkeit und Umherziehen nach Herzenslust gewöhnt. Um hier zu bessern, erfolgte (im Rückgreifen auf die Polizei-Ordnung von 1572) folgender Erlaß in der Amtsordnung vom 19. Dezember 1660: „Nachdem insgemein, bey den Unterthanen auf den Ämbtern eine große Unordnung aus langwierig geübter observantz Unserer Beambten, eingerissen, in denen die jungen Leute und Dienst-Gesinde sich mehrentheils, wenn sie von ihren Eltern vom Koth in etwas erzogen, und ihr Brodt selbst verdienen können, sich an frembde benachbarte Ohrter, ohn einigen Consens, nach ihren freyen Willen verdingen, wohin sie wollen; dahingegen Wir auf unsern eigenen Häusern und Meyerhöffen kein gutes Dienst-Gesinde haben, vielweniger Unsere Bürger und Unterthanen, die Uns mit schweren Hofedienst verpflicht, dergleichen Dienst-Gesinde umb einen billigen Lohn haben und verlangen können. Solcherwegen und damit Unsern Unterthanen und jungen Dienst-Gesinde der freye Wille benommen, Wir auf Unsern Häusern, Ämbtern und Meyerhöfen, wie auch Unsere Beambte alle Jahr, umb Weynachten, auf den letzten Feyertag, alle Unterthanen und junges Dienst-Gesinde, in das Ambt bescheiden und aus jedem Dorff der Schultz mit seiner Gemeine und jungem Gesinde in dem Ambt erscheinen, erstlichen was wir zu unsern Hofdiensten von nöhten, von unsern Beambten und Hof Voigten hievor auszuwehlen, das übrige von Unsern Bürger und Unterthanen, soviel dessen benötiget, zu dingen, und wegen des Lohnes eine gewisse und ausgemessene Ordnung, was einem und dem andern nach seinem getrauten Verdienst zu Lohn gebühren soll, zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bey höchster Strafe ein mehres zum Lohn zu versprechen, besonderen daß ein jeder vor dem gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten, und keinesweges bey Verlust Leib und Lebens, sich aus Unsern Fürstenthumb zu begeben und zu verdingen, verstattet werden soll."

Es ist hier zu bedenken, daß das Gesinde sich aus Kindern leibeigener Bauern ergänzte, denen keineswegs Freizügigkeit zustand, die vielmehr zur Scholle gehörten. Ein freier Mann durfte auswandern, jedoch war dazu fürstlicher Konsens notwendig, der nur erteilt wurde, wenn der Abschoß mit dem zehnten Pfennig von Hab und Gut bezahlt war und auch sonst wegen des Hausvaters und seiner Kinder gänzlich Abtrag getan.

Ein herrenloses Gesinde, also ledige Knechte und Mägde, die als freie Arbeiter sich einmieteten, sollte nirgends geduldet werden. Die Beamten

hatten oft nachzusehen und die Arbeitstüchtigen in den Dienst zu treiben. Ein fester Lohnsatz für alles Gesinde war schon 1654 in der Gesinde-Ordnung festgestellt.

Wie langsam trotz aller Pflichttreue der Beamten die Besiedelung vor sich ging, zeigt folgende Liste:

	Bewohnte Gehöfte mit Hofwehr		Pferde und Füllen		Ochsen		Kühe		Junge Stiere		Starken und Kälber		Scheffel Aussaat an Roggen	
	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655	1645	1655
Barnin	2	5	0	10	1	17	2	12	0	1	0	3	0	81
Beezen	2	2	0	0	5	8	1	7	0	8	0	2	26	50
Langen-Brüz	2	2	0	8	6	10	2	5	0	6	2	3	32	30
Suckow	4	6	0	0	2	23	3	17	0	8	1	10	11	55
Ruthenbeck	2	4	0	13	0	11	3	12	1	6	1	6	11	48
Raduhn	8	10	5	34	20	32	11	40	6	23	6	10	87	124
Damerow	6	8	0	14	6	16	6	13	1	16	4	9	8	75
Zieslübbe	2	4	2	6	0	9	0	10	3	3	0	2	5	48
Domsühl	14	16	0	36	18	33	14	35	1	21	7	25	83	126
Summe	42	57	7	121	58	159	42	151	12	92	21	70	263	637

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Menschen knapp sind, es gelingt in 10 Jahren nur 15 neue Bauern einzusetzen. (Garwitz lag 1655 noch ganz wüste). Am erstaunlichsten ist der Zuwachs von Pferden. Schweine sind leider nur für 1645 (in Summe 125) erwähnt, Schafe gar nicht. Auch wenn man den Fall setzt, daß 1655 schon guter junger Nachwuchs des gelieferten Viehes vorhanden ist, so darf man doch wohl annehmen, daß bald nach 1645 1—2 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe und 10—12 Schffl. Korn auf die Stelle geliefert sind, und es ergeben sich daraus für die Ämter ganz erhebliche Kosten. Der Bauer, der eingesetzt wurde, besaß natürlich nichts, er erwartete alles von dem Grundherrn. Die Ausrüstung des Hofes (die Hofwehr) mochte oft recht ungenügend und unzureichend sein, aber es wurde fortwährend daran gebessert. Der Landesherr drückte auf die Kammerräte, diese zogen aus und bereisten die Ämter und revidierten die Amtsbücher, die genaue Auskunft über jedes Dorf geben mußten, feststellen, ob die Hufen wüst oder zu Meierhufen geschlagen waren, von Pächtern bebaut oder von Schäfern behütet wurden; und um stets auf dem Laufenden zu sein, sollten die Beamten jährlich zweimal alle Dörfer bereisen, überall selbst Umschau halten, die Notlage sehen, trösten und stärken, damit der Bauer merkte, daß er nicht verlassen sei. Allwöchentlich aber wurde auf jedem Amte am bestimmten Tage ein Amtstag abgehalten, wo die Untertanen Beschwerden vorbringen, Streitigkeiten mit den Nachbarn darlegen konnten. Es wurde ihnen unnützes Laufen erspart, und sie erhielten beschleunigten Bescheid. Von der Entscheidung des Amtes stand die Berufung an die Kammer frei. Zu solchem Tage wurden auch die Missetäter und Gesetzes-Übertreter vorgeladen. Wenn es sich nicht gerade um Kapital-Verbrechen handelte, wurden alle Sachen möglichst summarisch erledigt. Strafmittel gab es gar mannigfaltiger Art. Für geringere Vergehen leistete der Bauer Geldbuße oder Extra-Arbeit; vielleicht war ihm die Peitsche lieber, da er ein sehr dickes Fell hatte, sie entehrte ihn nicht. Im Gefängnis gab es meistens nur Wasser und Brod. Zu den schwerern Strafen gehörte das Karrenschieben auf der Festung. Höchst ungern schritt

man, wenigstens in den nächsten Jahrzehnten, zum Absetzen des Bauern von seiner Stelle, denn man hatte keinen Ersatz.

Wenn es trotz der eifrigsten Bemühungen nicht genügend gelang, die wichtigste Arbeitskraft dem Lande wieder zuzuführen, mußten die wüsten Hufen anderweitig ausgenutzt werden, die Beamten standen vor einer neuen Aufgabe. Waren in einem Dorfe überhaupt keine Bauern mehr vorhanden, dann halfen sie sich durch Einrichtung einer Schäferei. Die behenden Wollträger waren genügsam und suchten sich ihr Futter das ganze Jahr hindurch auf der Weide, selbst bis tief in den Winter hinein, so lange nur der Boden offen war. Aber zu einer Schäferei gehörte vor allem doch eine Herde, und die Schafe waren in Mecklenburg wohl so ziemlich ausgerottet. Hat man Gelegenheit, einen Einblick in die Bevölkerung der mecklenburgischen Städte vor dem großen Kriege zu tun, so ist man durch die große Zahl der Wollenweber überrascht, offenbar blühte die Tuchmacherei, und Walkmühlen gab es in jeder Landstadt. Das beweist uns aber auch die Verbreitung der Schafzucht durch das ganze Land. Nach dem Kriege verfallen die Walkmühlen, die oft künstlich hergestellten Teiche wachsen zu oder laufen ab nach Verrottung der Wehre, die Wollenweber sind verschwunden, weil keine Wolle mehr vorhanden ist, die Soldaten haben nach den Schafen zuerst gegriffen, weil sie am leichtesten zu schlachten und herzurichten waren, den Rest hat der Bauer im Hunger verbrauchen müssen, während es ihm vielleicht gelingt, eine Kuh im Dickicht zu verbergen und durch die trübe Zeit durchzubringen. So bevorzugt man denn nach dem großen Kriege in Mecklenburg jene Art des Schäferei-Betriebes die sich bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts hält.

Die Beamten versuchten zunächst von auswärts vermögende Schäfer ins Land zu ziehen, die ihre eigene Herde mitbrachten. So heißt es im Inventar des Amtes Kriwitz: Schäferei im Eichholtzischen vor Kriwitz. Das Wohnhaus hat der Amtmann etwas bessern lassen, es hat Ofen u. s. w. Der Schafstall ist ziemlich gut. 300 Schafe, auch anders Vieh, ist des Schäfers Jochim Felten eigen." 1645. In demselben Jahre zog ein Schäfer aus Pommern mit einer Herde von 500 Schafen nach Quastenburg. Die Bedingungen, die ein solcher Besitzer für seinen Zuzug stellte, waren ihm natürlich sehr günstig, denn man brauchte ihn notwendig, später wurden sie geregelt und durch die Schäferordnung von 1654 genau festgestellt. Nehmen wir eine gut besetzte Schäferei von 800 Schafen an, so erhält der Schäfer an Deputatkorn 66 Scheffel Roggen, es müssen ihm 4 Kühe durchgefüttert werden. Er darf sich 16 Schweine halten, wozu ihm freilich nur 36 Scheffel Kaff gegeben werden; 1 Scheffel Leinsamen wird ihm ausgesäet, auch wird ihm ein Pferd gehalten, zu dessen Unterhalt jedoch nur Heu, Häcksel und Streu, aber kein Korn gegeben wird. Natürlich verstand sich von selbst, daß die nötigen Gebäude vorhanden sein oder aufgerichtet werden mußten. Er begann seine Arbeit mit Herrichtung der versetzbaren Hürden, wozu ihm Holz geliefert wurde. Die Beamten schrieben ihm vor, nach welchem Grundsatze die Schaflager nachts und mittags gehalten werden sollten, wie lange die Hürden an einer Stelle

bleiben dürften, wann sie werden verlegt müßten, damit die Möglichkeit war, die wüsten Felder allmählich abzudüngen und einen Bauern zum Anbau anzulocken. So hütete denn der Schäfer allmählich über die ganze Flur hin. Selbstverständlich mußte er Knechte und Jungen auf seine Kosten halten. Bemüht, den Wert seiner Herde zu heben, mußte er auf deren Ausbildung größeres Gewicht legen, und es herrschte eine Art von Zunftwesen, das dann nach deutscher Weise seine bestimmten Formeln und Grüße gestaltete, die den Zünftigen, den Eingeweihten erkennen ließen. (Einen alten Schäfergruß, der sehr ansprechend ist, hat Wossidlo in seinem „Winterabend in einem mecklenburgischen Bauernhause“ uns erfreulicher Weise aufbewahrt.) Die Arbeit des Schafmeisters und seiner Knechte war nicht so einfach, wie die unserer heutigen Schäfer. Sie mußten kräftige, wehrhafte, mutige Männer sein. Die Wölfe hatten sich so vermehrt, daß zuweilen die Städter sich nicht getrauten, aus ihren Mauern hinaus auf das Feld zu gehn, gierig schlichen die Grautiere bei Tag und Nacht durch die rings um die wüste Dorfflur gelagerten Wälder und glitten durch das Gestrüpp bis nahe an die Hürden; gelang es ihnen einzudringen, dann mußte das Gehege schon sehr fest sein, wenn es nicht vor dem Andrange der geängstigten Herde zusammenbrechen sollte. Fiel es, dann zerstreute sich die Schar, und der Schäfer fand in den nächsten Tagen, wenn er die mühsame Arbeit des Sammelns betrieb, massenhaft die Leiber der Zerrissenen. Arbeitsscheue Strolche und entlassene Soldaten machten das Land unsicher, und oft flackerte im Dickicht ein Feuer, an dem ein gestohlenes Schaf briet. Darum hatte der Schäfer seine Waffen stets zur Hand und wich auch des Nachts nicht von der Hürde. Auch ein friedfertiger Wanderer mußte sich vorsehen, daß er bei seiner Annäherung an die Schäferei nicht von den starken, bissigen Schäferhunden angefallen wurde, deren narbenbedecktes Fell von manchem grimmigen Strauß mit den Wölfen zeugte.

Es läßt sich denken, daß ein Schäfer von so mühsamem Betriebe ungern größere Abgaben leistete. Es schien ihm ein hartes Ding, daß er (1654. Schäferordnung) die Hälfte aller Lämmer und Wolle und volle Molkenpacht geben sollte. Die Beamten aber mußten die Lämmer vor allem haben, um allmählich auf den fürstlichen Meierhöfen eigene Schäfereien einrichten zu können.

Gelang das Werk, dann beanspruchte auf letzteren ein zünftiger Schafmeister außer oben angeführten Naturalien das Recht, zu den Schafen der Herrschaft immer das fünfte Schaf (sein Eigentum) ins Gemenge setzen zu dürfen, so daß er ein Fünftel der Lämmer, Wolle und Molken erhielt, außerdem durften seine Leute, die er selbst halten mußte, noch bestimmte Eigenschafe in die Herde schicken. Man erkennt leicht, daß dem Betruge hier eine offene Tür geschaffen war. Freilich hatte die Herrschaft ihr eigenes Schafzeichen, mit dem jedes Lamm sofort nach der Geburt gezeichnet wurde, (etwa ein Stern, den man durch das Ohr schlug). Aber ein betrüglicher Schäfer gewöhnte seine schlechten Lämmer zu des Herrn Schafen und umgekehrt, zog z. B. seines Lammes Schwanz dem fremden Schafe durch das Maul, oder er behängte sein Lamm mit dem Felle eines andern verstorbenen,

oder er sperrte Schaf und Lamm so lange in einer Bucht zusammen, bis sie sich aneinander gewöhnt hatten. Befreundete Schäfer tauschten schlechte Tiere gegen gute aus. Oder ein Betrüger verkaufte die besten Hammel und kaufte schlechte wieder. Wenn ein Herrnschaf krepiert war, zeigte der Schäfer dem Besitzer als Belag die abgeschnittenen Ohren mit des Herrn Zeichen vor; vielleicht hatte er aber den fetten Hammel für seine Küche geschlachtet. Darum forderte der erfahrene Vogt die Vorlegung des ganzen Schafes und ließ es in seiner Gegenwart abziehen, er wußte auch, daß das Fell eines gefallenen Schafes rötlich aussah, des eines geschlachteten falb. Geriebene Knechte zupften oder kämmten des Herrn Schafen die Wolle aus, der Schafmeister aber brachte Milch bei Seite und schüttete in den Rest Wasser; oder er trieb, wenn sein Milchtag kam, früher aus auf die beste Weide und später heim, ließ auch den Abend vorher bei der Hoflieferung sehr früh melken. Am liebsten stellte er viel mehr Schafe ins Gemenge, als ihm zustand. Allerdings konnte der Vogt zu jeder Zeit eine Aufzählung verlangen und den Überschuß beschlagnahmen. Aber auch hier gab es einen Ausweg, der Schäfer suchte Zeit, die Überzähligen bei Seite zu bringen. So schob einer in der Eile vierzig Schafe auf den Boden hinter das Stroh und legte Bretter vor das Loch. Aber als die andern Schafe zum Zählen ausgetrieben wurden, blökten sie und die Beseitigten antworteten, so daß der Betrug an das Licht kam.

Solchen betrügerischen Versuchen gegenüber dachte man an die Verpachtung; entweder erhielt der Herr dann vier Fünftel aller Milch, ein Fünftel verblieb dem Schäfer, oder er beanspruchte von je 100 Milchschafen eine gehäufte Tonne guten Käses, eine halbe Tonne Butter, eine Vierteltonne Sulzmilch und vier Tage wöchentlich das Molken von allen Schafen (anstatt letzterer auch wohl von je hundert einen großen Käse), oder er verpachtete schließlich gegen bar und erhielt für je hundert Schafe 30 Taler.

Die Bedingungen lagen jederzeit besser für den Schäfer als für den Herrn, ja mancher Schäfer wurde dabei reich. Freilich kam viel auf günstige Witterung und geschützte Gegend an, es konnte sehr wohl sich ereignen, daß ein früher, harter Winter bedeutende Verluste brachte, weil das Futter für die Zeit, daß kein Weidegang sein konnte, nur sehr knapp bemessen war. Einen Schäfer, der mit seiner Herde in Mecklenburg war, ließ man ungern wieder über die Grenze. Er durfte nur nach halbjährlicher Kündigung abziehen und aus dem Lande ganz fort nur nach Erlegung des Zehnten als Abschoß. Zuweilen aber schlich er sich, wenn ihm die Bedingungen nicht zusagten, heimlich fort, was in dem entvölkerten Lande leicht gelang. Ertappte man ihn dabei, so war er seiner Herde verlustig.

Man darf annehmen, daß es den Beamten gelang, durch die vorhandene Schäferei, die bequeme Düngung des Bodens und andere Vorteile einige Bauern zur Niederlassung und Übernahme der wüsten Stätten zu veranlassen, sobald das Amt ihnen die Häuser und Stallungen aufbauen ließ, das nötige Vieh, Pferde u. s. w. besorgte, Wagen, Pflüge- und Ackergeräte anschaffte und den ersten Unterhalt gab, bis die Ernte begann. Bald war

natürlich der Platz für die Schäfer, die zuweilen über tausend Schafe hatten, zu eng geworden, und sie zogen davon. Diejenigen Hufen, für die kein Bauer zu gewinnen war, mußten dann auf Rechnung des Landesherrn in Bewirtschaftung genommen werden, wenn sie Nutzen bringen sollten, und so entstand der fürstliche Meierhof, für den die Bauern die Arbeitskräfte zu stellen hatten. Man erkennt, daß die Beamten durch und durch praktische Männer mit freiem Blick für das Zuträgliche und mit Vorwärtsstreben zum Erreichbaren sein mußten. Ihre Arbeit wuchs, denn durch ihre Hand ging die Saat, die dem Bauern zum Anfangen oder Ausdehnen seiner Wirtschaft gereicht werden sollte, sie mußten aber sich auch überzeugen, daß er sie tatsächlich in genügend geschickter Weise in die Erde gebracht und nicht unnütz vergeudet hatte. Eigentlich waren alle aufgerichteten Bauern Wirtschafter des Amtes, und nun kam noch die eigene Wirtschaft, der Betrieb der Amtshöfe und der Meierhöfe dazu. Hier arbeitete ein Vogt als beeidigter Unterbeamter. Er hatte die nächste Beaufsichtigung, aber die Verantwortung traf die Beamten. Sie richteten die Schäferei mit den früher gewonnenen Schafen ein und schlossen mit einem Schafmeister den Kontrakt, sie besetzten die Ställe mit Vieh und das Haus mit Gerät. Der Vogt leitete die Ernte, aber das Amt schickte dazu einen Vertreter. Beide Männer hatten einen Kerbstock, in den sie, indem sie beide gegeneinander hielten, die Zahl der Schock der vorhandenen Garben einschnitten. Allwöchentlich ging an das Amt der Bericht über den Fortgang der Arbeit, und wenn die Ernte fertig und alles Korn eingebracht war, dann wurden diese Kerbhölzer von den Amtshauptleuten im Beisein der übrigen Beamten abgenommen, von den Kornschreibern in ein Verzeichnis gebracht und zum Beweis dem Dresch-Register beigelegt. Für die Bauern sollte der Betrieb des Meierhofes in mancher Beziehung ein Vorbild sein, denn diese waren in der Kriegszeit unwissend und gleichgültig gegen den Fortschritt, stumpfsinnig gegen das Unglück geworden und hatten sich gewöhnt, nur für den Augenblick zu sorgen. Sie versäumten die Anzucht des Viehes, besserten nicht an den Häusern und verließen sich auf fremde Hülfe. Es war nun gewiß wichtig, daß sie sahen und unter den Beamten lernten, wie der Acker gründlich zu bestellen, die Schlagordnungen einzuhalten waren, daß sich gute Düngung und sorgfältige Auswahl des Saatkornes lohnte. Der Meierhof gewann an Acker, indem die Beamten fortwährend auf Urbarmachung des Ödlandes drängten, die Wiesen wurden von Gestrüpp und Büschen befreit und durch Ziehung von Gräben entwässert. In den Hausgärten fanden sich bald tragbare Obstsorten, nicht weit davon stand ein Immenschauer unter der Pflege eines besondern Wärters, die Straßen wurden in drei Teile geteilt, und ein Drittel wurde jährlich mit Leinsamen besäet. Hand- und Spanndienst mußten die Bauern für den Meierhof selbst leisten, aber sie gingen so gleichsam zur Schule und die Beamten waren die Lehrer.

Die Arbeit der Beamten war aber mit der Fürsorge für Bauernansetzen und dem Bewirtschaften der Meierhöfe nicht beendet. Sie mußten, wo es irgend anging, Karpfenteiche anlegen, und zwar mit sechsjährigem

Betriebe. Jeder Teich wurde, nachdem er 4 Jahre gestaut war, abgelassen und ausgefischt (Kammerordnung von 1670). Zur Abnahme der Fischernte wurden große Händler aus Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund oder Stettin eingeladen. Waren diese abgezogen, dann stand den Bauern das Nachfischen zu, und hernach wurde der Grund des Teiches umgepflügt und für zwei Jahre besäet, bevor wieder gestaut wurde. Für Anzucht der Setzkarpfen waren kleinere Teiche besonders vorhanden.

Ferner war besonderer Eifer auf die Aufrichtung aller Mühlen gerichtet. Sobald nur wieder Korn gebaut wurde, mußten Mühlen schon Ertrag abwerfen, der Müller nahm seine Metzen, aber seine Abgaben zahlte er in Drömt. Jedes durchziehende Heer hatte wohl die Bauernhöfe nach Laune geplündert, mit Berechnung und nach genauem Plan aber die Mühlen zerstört, um dem nachrückenden Feinde die Verproviantierung zu erschweren. Aber noch früher als die Dörfer standen die Mühlen wieder da. Die Rönkendorfer Wassermühle gab vor dem Kriege 27 Drömt Roggen und 25 Drömt Malz an Pacht, 1645 behauptete der Müller, nicht mehr als 16 Drömt geben zu können.

Endlich mußten die Beamten auf möglichste Ausnutzung der Wälder halten. Noch war Mecklenburg das Land, das neben schönen Buchenwäldern herrliche Eichenbestände hatte, man konnte in ruhigeren Zeiten die festen Balken und harten Planken noch überseeisch z. B. nach Schweden, ausführen. In guten Jahren lieferten die alten, starken Bestände reichliche Mast. Dann hatten die Beamten dafür zu sorgen, daß auf Rechnung des Landesherrn Schweine eingetrieben wurden, die sich unter der fetten Nahrung schnell mästeten und mit Vorteil verkauft werden konnten, oder sie nahmen von Pächtern, Bauern und Schäfern soviel Schweine, daß das Holz nicht übertrieben wurde, gegen bestimmte Abgaben auf, oder sie verpachteten die Mast an einen Einzelnen auf ein Jahr. Anfangs trieb man die Mastschweine hinein, zuweilen in große Waldungen an 1000 Stück, später nach deren Verkauf, die Faselschweine, jedoch nur bis Weihnachten. Jeder Domanialbauer hatte die Pflicht, für einen ihm zum Ausbessern des Hauses überwiesenen Eichbaum sechs junge Eichen zu pflanzen und zum Wachsen zu bringen. Um den jungen Aufschlag nicht zu stören, wurde wiederholt den Bauern und Pächtern das Halten von Ziegen gänzlich verboten.

Es stellte sich freilich im Laufe der Jahrzehnte heraus, daß die Erträge der Meierhöfe der aufgewandten Summe und Mühe nicht entsprachen, die Einkünfte waren nicht regelmäßig genug, auch konnte dem Betrug und Diebstahl der Unterbeamten nicht sicher vorgebeugt werden. Darum befahl schon 1670 der Herzog Gustav Adolf in seiner Kammerordnung: „Und weil wir um Richtigkeit der Intraden willen zuträglich finden, daß alles und jedes verpensioniret werde, alß wollen wir auch solches hiemit verordnet haben. Da nun ein Meyerhof à part ausgethan wird, soll man sich bemühen, Schäffer zu Pensionarier zu nehmen, weil selbige den Acker unter Mist halten, und weil sie mit ihrer Haußhaltung nicht viel verthun,

da sonsten ein vornehmer Pensionarius seine Haußhaltung, die er zum wenigsten frey haben will, und den Contrakt darnach machet, weitläuftiger und kostbahrer anstellt." . . . . „und soll man bey dem Contrakt nicht so sehr dahin sehen, daß man die Pension hoch setze (wiewohl auch nichts vergeben werden soll), sondern fürnemlich daß der Anschlag nach der Billigkeit also gemachet werde, daß es eine Möglichkeit sey, von dem Hofe abzutragen. Hergegen wollen wir auch keine remissiones, wenn irgends das Korn ein wenig schlechter geriehte, oder gar wolfeil würde, geben." Unfälle, Verwüstungen im Kriege, Hagelschlag u. s. w. sollten billig konsiderirt werden.

Es war, wie sich genauer aus dem folgenden Abschnitt von der Leibeigenschaft ergibt, dieser Wechsel für die Bauern nicht günstig. Denn es ist ein Unterschied, ob ein Beamter für Rechnung des Landesherrn ein Gut bewirtschaftet oder ein Pächter für eigene Rechnung. Der Landesherr hatte für den Bauern eine rege Teilnahme, ihn befriedigte der Beamte, der recht viel Bauern ansetzte und daseinskräftig machte; wohl sah auch er nach Geld aus, denn seine Einnahmen flossen spärlich herbei, aber er wußte auch, daß die Steuerkraft des Landes mit der Zahl arbeitender Menschen wuchs, und daß der Bauer die beste Arbeitskraft des Landes darstellte.

Der Verpachtungsanschlag des Hofes Marienehe bei Rostock wurde im Jahre 1702 folgendermaßen aufgestellt:

I. Von 12 Drömt Roggen das 3. Korn thut 36 Drömt, gerechnet zu	144	Rthlr.	
Von 12 Drömt Gerste das 3. Korn thut 36 Drömt, gerechnet zu	144	"	
Von 5 Drömt Erbsen das 3. Korn thut 15 Drömt, gerechnet zu	60	"	
Von 8 Drömt Hafer das 3. Korn thut 24 Drömt, gerechnet zu	48	"	
Der Leinsamen steckt im großen Schlage.			
25 milchende Kühe bringen	50	"	
Zuwachs an Kälbern und Güstvieh	25	"	
3 Tonnen Käse	12	"	
50 Schweine	121	"	24 Schl.
300 Schafe, von denen $^{1}/_{5}$ abgezogen, mithin 240 Schafe bringen	40	"	
Federvieh, auf 37 Drömt Einfall gerechnet,	4	"	28 Schl.
$7^{1}/_{4}$ Mastschweine jährlich	7	"	12 "
An Verhöhung für jeden Scheffel in obigen Ansätzen 4 Schl., jedoch für Hafer nur 2 Schl., macht in Summe	99	"	
Ein Reservat auf der wüsten Stätte Schutow gerechnet zu	68	"	
	715	Rthlr.	40 Schl.

II. Abgang:

1 Vogt, 1 Meyersche, 1 Knecht, 2 Mägde, 1 Hirte, in Summa 6 Personen, à 25 Rthlr. gerechnet	150 Rthlr.	
1 Schweinejunge	6 „	12 Schl.
Der Priester bar	4 „	24 „
„ „ an Roggen 7 Schffl.	2 „	16 „
„ Küster	2 „	
	165 Rthlr.	36 Schl.

Der Abgang wird abgezogen von obiger Summe und an Pension 550 Rthlr. 36 Schl. angenommen.

Die fortwährenden Streitigkeiten der Pächter mit den Bauern, der letzteren Klagen über Bedrückung und Mißhandlung, die Aussaugung des Bodens durch das Streben nach rascher Bereicherung, die Schwierigkeiten, selbst die geringe Pacht regelmäßig zu erhalten, vor allem drückende Schuldenlast und Verlangen nach Aufbesserung seiner Einkünfte bewogen den Herzog Karl Leopold, den Ratschlägen seines neuernannten Kammerpräsidenten Luben von Wulffen sein Ohr zu leihen und nicht lange nach seinem Regierungsantritt eine ganz neue Weise bei der Verwaltung seiner Domänen zu versuchen, nämlich die Vererbpachtung anzustreben; sein Ratgeber war gewiß ein unruhiger und unzuverlässiger Projektenmacher (Lisch, Jahrb. XIII. S. 197 ff.), er trat an den Plan ohne genügende Sachkenntnis und so ziemlich unvorbereitet hinan und das in einem Lande, das einer raschen Entwicklung durchaus abhold ist und viel Zeit zu seinen Entschlüssen gebraucht. Uns geht hier aber weniger die Finanzfrage, als vielmehr die Bedeutung, die die Durchführung der geplanten Maßregeln für die Bauern hätte haben können, an.

Die Belastung der Bauern hatte Karl Leopold selbst durch die Bewirtschaftung des Amtes Doberan, dessen Aufkünfte ihm als Prinz zustanden, kennen gelernt. Und als er 1713 zur Regierung kam, lag ihm die Hebung der Unterdrückten, die Stärkung des Bauernstandes am Herzen. Raschen Geistes, wie er war, ging er an die Verwirklichung der Pläne des Wulffen und erließ mehrere Patente, von denen zwei im Anhang III zu diesem Abschnitt mitgeteilt sind; das eine stammt aus dem Jahre 1715, das andere aus 1717. Tonfall und Redeweise machen es wahrscheinlich, daß er die Abfassung nicht Wulffen allein überließ, sondern selbst dabei tätig war. Bisher waren bei Verpachtungen stets die Dienste der Bauern, zu denen sie als Leibeigene verpflichtet waren, dem Pächter überlassen und in Anschlag gebracht. In Zukunft sollten diese Dienste zu Hofe ganz wegfallen. Falls sich dann kein Pächter zur Annahme des Gutes fand, sollte es einem Freimann in Erbpacht ausgetan werden, so bald er soviel Vermögen hatte, daß er Gebäude und Inventar bezahlen konnte. Vor allem war hierbei an vermögende Bauern, die sich als gute Wirte bewiesen hatten, gedacht. Dem nunmehrigen Erbpächter stand es frei, das Ganze zu parzellieren und zwar

in ganze und halbe Hufen, eine ganze Hufe zu 100 Scheffel Aussaat gerechnet, eine halbe Hufe zu 50 Scheffel, und darauf wieder Nebenpächter anzusetzen; diese mußten natürlich freie Leute sein. Somit war denn auch den Bauern versprochen, daß sie und ihre Kinder, sobald sie in solche Erbpacht einrückten, von der beschwerlichen Leibeigenschaft frei sein sollten.

Der Herzog erwog ganz richtig, daß jeder Erbpächter weit mehr für die Verbesserung des Bodens tun würde als ein Zeitpächter, und sein aufrichtiges Bestreben, den Druck, der die Bauern niederhielt, zu beseitigen, seine Freude an freien Leuten wollen wir ihm trotz allem, was sonst gegen ihn vorliegt, hoch anrechnen. In ihm wohnten zwei Geister, ein guter und ein böser. Im Anfang seiner Regierung war offenbar der gute Geist obenauf. Es ist zu bedauern, daß er den Kämpfen, die ihm durch die Adelsrepublik aufgenötigt wurden, nicht gewachsen war, sie verbitterten sein Gemüt, und dem hartnäckigen Widerstande gegenüber gewann allmählich der böse Geist die Oberhand. Hätte er freie Hand von Anfang an gehabt, so würde der Bauernstand unter seiner Regierung sich schnell gehoben haben, dem Adel wäre die Unterjochung der Bauern nicht gestattet, Mecklenburg wäre nicht das dünn bevölkerte Land geworden oder besser geblieben. So, wie die Sache damals lag, eilte der Herzog mit seinen Plänen zur Ansetzung freier Bauern auf Erbpacht seiner Zeit ohne Frage sehr weit voraus, leider ohne Erfolg. Als man einige Jahrzehnte später in Schleswig-Holstein, Dänemark, Ansbach und Baireuth, Hessen-Darmstadt und einigen Teilen Preußens daran ging, die infolge des großen Krieges aus wüsten Bauernhöfen notweise geschaffenen Vorwerke wieder in Bauernhufen und Erbpachtstellen zu zerlegen, räumte gerade die mecklenburgische Ritterschaft rücksichtslos mit ihren Bauern auf und schuf eine elende Tagelöhnerbevölkerung.

Noch 1718 erließ Karl Leopold ein ähnliches Patent, dann aber von 1719 an wird nicht mehr von Ansetzung von Freileuten bei den Verpachtungen gesprochen.

Es fand sich wahrscheinlich nirgends unter den in Aussicht genommenen Leuten größeres Vermögen. Auf den Landbewohnern hatte schon längere Zeit durch den nordischen Krieg ein schwerer Druck gelastet, und viele waren durch die Heere der Schweden, Dänen, Russen und Polen, die im Lande gehaust hatten, an den Bettelstab gebracht. Dazu waren Viehseuchen und saatzerstörende Unwetter gekommen. Am schlimmsten freilich war die Unsicherheit, die das Zerwürfnis zwischen Adel und Landesfürsten mit sich brachte. Trotzdem also die noch nicht reifen Pläne rasch aufgegeben wurden, werden wir daran denken, welche Bedeutung der Stand der freien Erbpächter heute für unser Land gewonnen hat, und wie allgemein der Ruf nach innerer Kolonisation durch Zerlegung großer Güter in unserer Zeit wieder erhoben ist.

In Mecklenburg aber brach nun die dritte Periode des Bauernlegens an, und zwar auch diesmal wieder bedingt, wie die erste Periode im Jahrhundert der Reformation, durch einen großen wirtschaftlichen

Umschwung. Der Gutsherr schritt vorwärts, die Bildung des Standes nahm, wenn auch langsam, zu. Die Erkenntnis, daß die uralte Dreifelderwirtschaft die vernünftige Ausnutzung des Bodens hinderte, brach sich Bahn, und die Teilnahme für neue Wirtschaft, wie sie von einigen einsichtsvollen Landleuten eingeführt wurde (Koppelwirtschaft*) wuchs. Dem gegenüber blieb der Bauer auf seiner niedrigen Stufe stehen; seine Unwissenheit und Störrigkeit, sein zähes Hangen am Alten war für die allgemeine Entwicklung des mecklenburger Landes ein ernstes Hindernis. Er mußte entweder, da er sich nicht selbst helfen konnte, durch Unterricht weiter gebildet und aus seiner Gesunkenheit gehoben werden oder — er mußte weichen. Die Regierung wählte den ersten Weg für ihre Bauern, die Ritterschaft den zweiten. Massenhaft wurden die Bauern gelegt, die sich noch in der Ritterschaft vorfanden, bis dieser Art Landes-Verwüstung der landgrundgesetzliche Erbvergleich vom Jahre 1755 die erste Schranke setzte. Selbstverständlich ließ sich die Ritterschaft von ihren 1621 und 1654 zugesagten Rechten nichts nehmen, ihre Leibeigenen wurden gegen das Anwerben für herzogliche oder fremde Dienste möglichst gesichert. Aber die Regierung erlangte, wenn sie auch das Recht zum Verlegen oder Niederlegen einzelner Bauern nicht beseitigen konnte, doch den wichtigen § 336, der folgendermaßen lautet: „Soviel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baurschaften betrift, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet, so soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfes, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmal zuerst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

Anhang I.

Spalding, Öffentliche Landesverhandlungen. Rostock 1792. Bd. I. **Landtag 1555.**

Gravamina der Landschaft. (S. 12). b) Daß denen von Adel ihre Unterthanen ohne einige Erkundigung der Sache, allein auf der Bauren, und der die sie promovirten, Angaben in Geleit genommen, und also in ihrem Ungehorsam, zur Unbilligkeit gestärkt würden.

Fürstl. Antwort ad b. Die Bauren wollten Sie zur Unbilligkeit oder Ungehorsam gegen den Junker nicht stärken lassen, sondern forderlich ihre beyderseits Irrungen verhören und entscheiden.

---

*) Boll, Geschichte Mecklenburgs, II S. 493 ff.).

1572 Gravamina der Landschaft.

11) p. 44. „Da sich auch zutrüge, daß einige unter oder von der Landschaft etliche Hufen Aecker und Kämpe, die ihnen eigenthümlich gehörig, und die sie zu ihrer Nothdurft nicht zu gebrauchen wüßten, andern nächst anwohnenden vermiethet hätten, und noch vermietheten, selbige sich aber weigerten, diese Hufen und Aecker den Eigenthümern wieder zuzustellen, so bäte sie, daß Ser^{mi} wann solches bey Ihnen klagbar gemacht würde, die Vorsehung thun möchten, daß solche verheurete Hufen dem Grundherrn unverzüglich und unweigerlich wieder zugestellet würden.

Fürstl. Antwort. p. 60. Daß die verheurete Hufen, wüste Feldmarken, Aecker und Kämpe dem Eigenthümer oder Grundherrn auf sein Begehren von den Innhabern oder Mieths-Leuten unweigerlich abgetreten und eingeräumt würden, wäre an sich selbst billig, woferne der Innhaber nicht mehr Gerechtigkeit als die bloße Heuer oder Miethe daran hätte; wenn aber solche Innhabung und Nutzung nicht auf einer bloßen Heuer, sondern auf einer Erb-Zinß-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum genannt, hafte und beruhe, so wäre, weil einem jeden und sonderlich dem Besitzer oder genießlichen Innhaber, der lange Zeit im Besitz oder Gebrauch gewesen, seine Schutzwehr und Defension zu gönnen sey, hierin von nöthen, die Umstände eines jeden Falls wohl zu erkundigen und zu erwägen, damit nicht unter dem Schein, als sollte dem Eigenthums-Herrn das Seine wieder zugestellet werden, dem genießlichen Erb-Zins-Herrn sein habendes Recht abgeschnitten und genommen werde.“ —

Die Landschaft erwidert darauf nichts.

1583 (S. 141) „beschwerten sich viele der Ritterschaft, daß ihnen Gelübdes halber die Dienste ihrer Bauern verboten würden, welches bis daher in hiesigen Landen nicht gebräuchlich gewesen, daher die Landschaft bäte, solches abzuschaffen, und einen jeden dabey bleiben zu lassen, wozu er sich in seinen Siegeln und Briefen verpflichtet.“

Die Herzöge erwiderten, daß solches bei ihrem Hofgerichte, dabey die Landräthe und andere Landstände selbst mitsäßen, also erkannt würde, und zur Erhaltung Gerichts und Rechts nöthig und gehörig, auch in andere Chur- u. Fürstenthümern also gebräuchlich sei.

1589 Juni 10. S. 162.

Gravamina der Ritterschaft:

2) Daß das hochbeschwerliche Bauern-Verbieten ohne allen Unterschied im Gebrauch käme und daß eines jeden unausgeführtes Klagen nicht nach Gelegenheit der Summen, darüber geklaget werden, benommen, sondern dem Adel alle seine Bauren, so viel er derselben hätte, zu der allerbeschwerlichsten Zeit, wenn man deren zum übelsten entrathen könne, verboten, auch dabey alle christliche Liebe aufgehoben wurde, daß die benachbarten, wie gerne sie auch wollten, ihnen bey gleicher Strafe nicht die Hand reichen, und zu

Hülfe kommen müßten, dadurch die bereits beschwerten von Adel in unvermeidlichen Schaden und endlich gar zum Untergang kämen.

6) (S. 163). Da sich die muthwilligen Bauren und Unterthanen in diesem Fürstenthum, und in specie die des D. Bassewitz zu Prebberede und des Restorff zu Raddun, und sonst allenthalben wider ihre Junker auflehnten, und zu Hofe querulirten und supplicirten, dazu sie keine rechtmäßige oder beständige Ursache hätten, sondern nur durch eigennützige und andere Leute verleitet würden, so wurde gebeten, ein gnädiges Einsehen zu thun, daß solche Bauren mit ihren unerheblichen Klagen nicht gehöret, sondern zum gebührlichen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angehalten würden, daher die Landschaft sich samt und sonders erböthe, ihre Unterthanen nicht höher als Ser^mus^ die Ihrigen, und als über das ganze Land in allen Aemtern gebräuchlich wäre, zu beschweren.

14) Es würde auch befunden, daß oftmahls die Bauren so haushielten, daß sie nicht allein bey ihren Junkern, sondern auch bey andern Korn borgten und Schulden machten, und wenn sie solche nachher bezahlen sollten, zum Theil verstorben wären, oder verlaufen müßten, und die Höfe nicht erhalten könnten, und also der Junker seine Hof-Wehre nicht bekommen könnte, gleichwohl vom Hofe mandiret würde, die Schulden zu bezahlen, welches, weil Hof, Haus und Hufen den Junkern zuständig, und die Bauren darauf Schulden zu machen nicht befugt wären, wider Recht und Landes-Gebrauch sey, daher die Landschaft bäte, sie damit hinführo zu verschonen.

Antwort der Fürsten auf Landtag 1589 Oktober 1.

ad 2) nicht zu ändern.

ad 6) Über diesem Punkte wüßten Sie sich nicht anders zu erklären, als daß Ihnen gebühre, dem Armen so wohl als dem Reichen Recht zu schaffen, und Sie stellten also dahin, was es für ein Ansehen habe, daß Ihnen in specie von D. Bassewitzen und dem Restorffen angemuthet wurde, die Bauren, so Sie mit ordentlichem Rechte vor dem Hof-Gericht vorgenommen, mit ihrer Klage nicht zu hören, achteten es aber dennoch dafür, daß, so wie Sie Selbst Sich nicht verweigern könnten, wenn Sie von Ihren Lohn-Leuten und Unterthanen zu Recht beschuldiget würden, es geschehe mit Fug oder Unfug, selbige an gebührenden Örtern erheischenden Gelegenheit nach zu antworten, und gerichtlichen Bescheides zu erwarten hätten: Es wären auch gedachte und andere von Adel, wenn sie von ihren armen Bauersleuten mit Recht besprochen würden, desselben Erörterung abzuwarten, und sich daran genügen zu lassen schuldig, inmittelst aber und pendente lite bleibe ein jeder billig bey seiner possession, darine er vor der litis pendens gewesen."

ad 14. S. 172. „Sie wüßten sich nicht zu bescheiden, daß Sie jemahls einen von Adel in dem angezogenen Fall wider Landes-Gebrauch beschweret haben sollten, sondern, wenn Bauren muthwillig und vorsetzlich

also hausgehalten, daß sie ihre gebührende Dienste nicht leisten, noch auch ihre Pächte entrichten können, und derowegen von den Hufen ab- und andere wieder darauf gesetzet werden müssen, hätten Sie Sich nicht zuwider seyn lassen, daß die von Adel die Creditores vor sich bescheiden, und von den Gütern, so im Hofe vorhanden, ihre Hof Wehre vor abgenommen, und wenn alsdann noch etwas übrig, solches unter die Creditores pro rata ausgetheilet hätten, in maßen Sie es Selbst in Ihren Ämtern nicht anders hielten.

Da sich aber auch neulicher Zeit Fälle zugetragen, daß etlichen von Adel ihre Bauern abgestorben, oder auch daß sie selbige, wenn sie gleich in guten wohlgebaueten Hufen gewohnet, ihre gebührende Dienste gethan, und die Pächte zu rechter Zeit entrichtet, und also zur Absetzung keine Ursache gegeben, eigenen Vornehmens verjaget und die Hufe mit andern nicht wieder besetzet, sondern solche mit allen Acker zu sich genommen, und gleichwohl die Hof-Wehrung vorabnehmen, und solche den armen Leuten oder auch derselben creditoren keinesweges folgen lassen wollen, so könnten Sie selbigen in solcher Unbilligkeit nicht beypflichten, indem die Hof-Wehrung allein zu dem Ende einbehalten würde, daß die Höfe mit andern tüchtigen Leuten wieder besetzet werden mögten, Sie hätten auch Selbst in Ihren Ämtern, so wie alle rechtliebende vom Adel in ihren Lohn-Gütern es niemahls anders gehalten, als daß, wenn Höfe aus Vorsatz und mehreren Nutzens wegen verwüstet und nicht wieder besetzet würden, alsdann keine Hof-Wehrung inne behalten, sondern solche den armen Leuten neben dem übrigen, was sie sonst gehabt, williglich gefolget werde, daher Sie nicht zweifelten, daß E. E. Landschaft an diesem gehaltenen Unterschied kein Mißfallen tragen, vielmehr denjenigen, so sich durch unbillige Beschatzung und Verjagung ihrer armen Bauers-Leute zu bereichern vermeinten, solches untersagen würden. —

In ihrer Entgegnung fügte sich die Landschaft in diese Entscheidungen; nur ad 6 hatten sie noch einige Bemerkungen mehr persönlicher Art hinzuzufügen, die für die Sache nicht von Bedeutung sind. (S. 178—80).

Landtag, d. 25. Juni 1606.

Gravamen 8 S. 290.

Weil viele Bauren wegen dessen, was sie von den von Adel, Städten und andern eine Zeit her um gewisse Pacht an Hufen, Aeckern, Wiesen, und dergleichen eingehabt, sich des jus emphiteutici oder censitici rühmten, ihnen aber solches durch vormalige constitutionen, unangesehen ihres Besitzes, abgeschnitten worden, so bäte E. E. Landschaft, solche constitution zu renoviren.

Gravamen 13. (S. 293).

Die Ritterschaft bäte, bey den Städten die Vorsehung zu thun, daß von selbigen keiner zum Bürger-Eid verstattet würde, es sey denn,

daß er von seiner Obrigkeit, darunter er gesessen, genugsame documente seiner freyen Entlassung vorzuzeigen haben.

Fürstl. Resolution 1607 ad 8. (S. 305).

Daß die den Bauren um gewisse Zins oder Pacht eingethanen Häuser, Aecker und Wiesen, dem Eigenthums-Herrn nulla etiam longissimi temporis detentione obstante auf Begehren wieder eingeräumet und abgetreten würden, sey an ihm selbst den Rechten gemäß; weil sich aber auch je zuweilen zutrüge, daß Häuser und Aecker nicht um einen schlechten Zins, Heuer oder Pacht, sondern auf eine Erb-Zins-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum genannt, ausgethan und verschrieben worden, so würde billig hierunter eine solche Maaße gehalten, daß zuvörderst die Umstände und Beschaffenheit des Contracts wohl erwogen, und daraus, ob derselbe pro locatione conductione, oder pro emphyteusi vel pro simili quo contractu zu halten, dijudiciret und erkannt würde. Von der bey diesem Punkt erwähnten Constitution sey in der Canzley keine Nachricht vorhanden, wenn aber die zum Ausschuß verordneten derselben beglaubte Copie übergeben würden, sollte daraus, was recht und billig, unverlängt geschehen und angeordent werden.

ad 13 (S. 317).

Daß die Bauern, so ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit austräten, in die benachbarten Städte entliefen, und sich daselbst wesentlich niederließen, zum Bürgerrecht nicht auf- und angenommen würden, sey an ihm selbst recht und dem Herkommen gemäß, und würden die Räthe in den Städten auf Erinnern sich hierunter selbst zur Billigkeit weisen, und dergleichen Ungebühr nicht verstatten.

Petitio der Landschaft 1607. ad 8 (S. 322).

Was wegen renovirung einer Constitution de jure emphyteutico gebeten worden, sey hiebevor vor undenklichen Jahren also gehalten, und hätte Herzog Ulrich p. m. solche constitution allhier in Güstrow anno 1572 in Coventu provincialium öffentlich publiciren lassen, wie solches der damalige Canzler Husanus (!?) in tractatu de propriis hominibus bezeuge, und Dr. E. Cothmann 42 bekräftige, daher die vorige Bitte wiederholet würde.

Fürstl. Resolutio ad 8 (331).

Mit diesem gravamine habe es seine richtigen Maaße, denn wenn gleich die von der Landschaft angezogene Constitution nicht beyzubringen seyn würde, so sey es doch ohnehin Rechtens, daß die Bauren nur bloße Coloni wären, und ihre habende Güter pro emphyteusi nicht halten könnten, im Fall ihnen diese Güter in emphyteusin, censum oder dergleichen, nicht von Anfang verschrieben oder eingethan wären; dabey es denn billig auf solchen Fall bliebe und die Bauern ohne vorgehendes Erkänntniß ihres Besitzes nicht entsetzet werden könnten.

Landtag 1609 November 1.

Die Ritter- und Landschaft bittet um Bestätigung durch einen Fürstlichen Assecurations-Revers ad 8 (S.361), daß in Ansehung der Bauren, so sich eines juris emphyteutici rühmten, weil sie den von

Adel, Städten und privat-Personen eine Zeit her etliche Hufen, Aecker, Wiesen und dergleichen um gewisse Pacht inne gehabt, und solcherhalb keine bloße Coloni, sondern Censitici oder emphiteutae seyn wollten, da ihnen doch in vormaligen Fürstl. Constitutionen solches ihres verrühmten Besitzes ungeachtet abgeschnitten worden, es hinführo nulla vel longissimi temporis praescriptione obstante auch also gehalten, und sie für landsittliche Acker- und Bauerleute erachtet werden mögten, es wäre denn, daß jemand in specie den Erbzins oder dergleichen Gerechtigkeit beybringen könnte, damit er alsdann zu hören und nach Beschaffenheit der Sache dabey zu manuteniren sey.

Landtag 1609 Nov. 1.

Unerledigte Beschwerden der Ritterschaft (S. 367).

3) Die von Städten hätten sich zwar auf Ersuchen der Ritterschaft freundlich erkläret, daß sie die ausgetretenen und verlaufenen Bauren auf Begehren ihrer Herrschaft wieder folgen lassen wollten, sie hätten solches auch in der That erfüllet, weil es sich darauf aber begeben, daß die Bauren in die benachbarten Fürstenthümer gelaufen, und heimlich sich unterhalten hätten, hiebevor aber zwischen den nächst angelegenen Fürstl. Häusern Vergleichungen und Einigkeit gehalten wäre, daß, dafern fremde Unterthanen in Ihren Fürstenthümern befunden und angetroffen würden, selbige ohne Verwidern restituiret und gefolget werden sollten, so bäte die Ritterschaft, daß solche Vereinbarungen mit den benachbarten Fürstl. Häusern renoviret werden mögten.

Fürstl. Resolution. S. 380.

ad 3. Wegen der ausgetretenen und entlaufenen Bauren würde die Obrigkeit jeden Ortes, darunter sie sich gesetzet, wenn selbige gebührlich darum ersuchet würden, sich darauf dergestalt wohl zu erzeigen wissen, daß deshalb besondere Bündnisse und Vergleichungen nicht nöthig wären

Der Landschaft acceptation. S. 387.

ad 8 u. 13. Daß Sermi das von etlichen Bauers-Leuten praetendirte jus emphyteuticum aufhöben, und selbige pro Colonis hielten, sey den Gewohnheiten dieser Lande gemäß.

Landtag 1621 Febr. 5.

Gravamina S. 544.

4) Bäte die Ritter- und Landschaft, daß ihnen ihre ausgetretene, und in den Fürstl. Aemtern unterschleifende Unterthanen von den Beamten, wie bisher in etlichen Fällen geschehen, nicht aufgehalten, sondern ihren Herren auf gebührliches Ansuchen gefolget werden mögten.

10) Weil die Einlieger hin und wieder auf den Dörfern nichts anderes als ein unnützes und dem Lande ein schädliches Gesindlein wären, so bäte die E. Ritter- und Landschaft, zur Ausschaffung derselben gnädige Verordnung zu machen.

Fürstlicher Assecurations-Revers 1621 Febr. 23. (S. 578)

16) Zum Sechzehenden, wollen und verordnen Wir, daß die Baurs Leute, die ihnen umb gewissen Zinß oder Pacht eingethane Huefen, Acker

und Wiesen, dafern sie kein Erbzinß-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum, oder dergleichen, gebürlich beizubringen, den Eigenthumbs-Herrn, auf vorgehende Loßkündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstante unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollen. — —

Ritter- und Landschaft hatten allerdings noch gebeten, in den Revers aufzunehmen, „daß die Einlieger, wegen allerhand daher rührender inconvenientien und Ungelegenheit, gänzlich abgeschafft werden mögten." (S. 571). Dem Antrage aber gab die Regierung nicht nach. —

Landtag 1633 März 26.

Gravamina S. 218.

7) Bäten sie interim, daß die Policey-Ordnung revidirt werden könnte, in dem passu wegen der entlaufenen Unterthanen öffentliche Patente förderlichst publiciren zu lassen, daß die in den Fürstlichen Aemtern, wie auch in den Städten, oder unter den von Adel sich befindenden ausgetretenen Unterthanen ihren Obrigkeiten wieder ausgeantwortet würden, und daß Sermi an die benachbarten Chur-Fürsten oder Städte gelangen lassen mögten, die aus diesem Lande entlaufenen Bauren nicht anzunehmen, oder ohne Vorzeigung eines genügsamen Paß-Briefes zu dulden, sondern sie einem jeden unweigerlich ausfolgen zu lassen.

8) Da männiger von Adel mit großem Nachtheil empfinde, daß, wenn er von Andern Bauersleute zu sich gekauft, und selbige, seiner Gelegenheit nach, zum Dienst erforderte, sie sich nicht allein vorsetzlich dawider zu sperren, sondern auch in den Canzleien Mandata, Commissiones und Vorbescheide extrahiren, und ihre Obrigkeit zu verunglimpfen, und in Unkosten zu setzen sich nicht scheueten, so bäte sie, daß solche Klagen hinführo bey Hofe oder in den Gerichten nicht angenommen, sondern solche muthwillige Gesellen an ihre ordentliche Obrigkeit remittiret, und zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden mögten, ingleichen daß diejenigen, so das ihrige muthwillig verbrächten, oder sonst zu Armuth geriethen, und denen daher die Hof-Wehre abgenommen würde, dadurch ihrer Leibeigenschaft nicht entlassen würden, sondern ihrer Obrigkeit Erb-Unterthanen, nach wie vor, wären und blieben, auch kein Bauersmann seine Kinder von abhänden, oder zu Handwerkern, ohne seiner Obrigkeit Wissen, zu bringen bemächtiget seyn sollte.

Fürstl. Resolution. S. 244 f.

ad 7) Damit daß ein jeder seiner entstrichenen Unterthanen wieder bemächtiget würde, sollten die gesuchten patenta avocatoria publiciret, und die Schreiben an die benachbarten Chur-Fürsten und Städte abgefertiget werden; wenn aber die entlaufenen Unterthanen, daß sie ihrer Dienste entlassen, oder gestalten Sachen nach, ihrer Obrigkeit zu dienen, nicht pflichtig wären, beweisen könnten, so würden selbige zu solchem Beweis billig verstattet.

ad 8) Sie mögten Landesfürstlichen Amts halber, auf gebührliches Ansuchen, niemand, ohne Unterschied der Personen, Rechtens versagen,

wenn aber beym Verhör der Sache der klagenden Bauren vorsetzlicher Wider-Wille und Frevel wider ihre Obrigkeit befunden und verspüret würde, sollten selbige exemplariter bestrafet, und zur Schuldigkeit angehalten, und die bey dem andern membro jedesmaligen befindlichen circumstantiae, jus variantes, reiflich erwogen, und jedem unparteyischen Rechtens verholfen werden.

Replic der Ritter- und Landschaft. S. 250.

ad 7 u. 8) Weil wegen Entlaufung und Ungehorsams der Bauren die von Adel viele Beschwerlichkeit, sonderlich in den Fällen hätten, wenn jemand etwa Bauren hätte, die er weiter Abgelegenheit halber zu seinen Gütern mit Nutzen nicht gebrauchen könnte, und daher ein gewisses Dienstgeld neben gewissen Fuhren von ihnen genommen, sie auch darum an andere verkauft hätte, daß alsdann solche verkaufte Bauren der Obrigkeit, so sie mit großem Gelde an sich gebracht, nur nach ihren Gefallen dienen, und im übrigen derselben nichts zu willen wissen wollten, sondern bei Hofe mit Klagen hervorgingen, so bäte sie, solchem vorzubauen, dergleichen Gesellen an ihre Obrigkeit, zur Leistung der schuldigen Pflicht, nach Landes sittlichem Gebrauch, zu erweisen, mithin keinen Bauren, der Erlassung praetendirte, nicht zu glauben, er habe denn solche Erlassung mit seines Junkern Schein unter dessen Hand und Siegel der Gebühr bescheiniget.

Fürstl. Replic. S. 254.

ad 7 u. 8) Wegen des 7. puncts repetirten Sie ihre vorige resolution, dabey es sein Bewenden behielte; bey dem 8. und 9. punct könnten Sie von Ihrer gegebenen Erklärung nicht abstehen, zumalen, was dagegen angezogen worden, in facto bestände, und zur cognition gehörte, justitia administriret und jedem Rechts verholfen würde: dieweil auch die abgesetzten und erlassenen Bauern von ihrer Obrigkeit allemal schriftlichen Schein der Erlassung bekommen könnten, sey das deswegen angehängte Suchen, als der Billigkeit zuwider, gestalten Sachen nach nicht zuläßig, und Sie ließen es im übrigen bey voriger Erklärung bewenden.

Quadruplic der Ritter- u. Landschaft. S. 264.

ad 7 u. 8). Sie repetirte wegen angezogener Dienste nochmals ihre vorige Bitte, und wäre friedlich davon, daß, wenn ein Unterthan mit seiner Obrigkeit Schein oder lebendigen Zeugen erweisen könnte, daß er erlassen sey, er solches zu genießen haben mögte.

Die Fürsten aber blieben bei ihrer Erklärung (S. 266).

1637 theilt die Regierung mit, daß sie avocatorien an die Pommersche-Wolgastische Regierung ingleichen an die Städte Hamburg und Lübeck dahin gerichtet, daß, wenn ausgetretene Meckl. Unterthanen unter ihrer jurisdiction und Botmäßigkeit angetroffen wurden, selbige mit allen den ihrigen ihren Eigenthums-Herren, ohne einiges Entgeld und Hinderniß, wieder ausgefolget werden mögten, Sermus auch in Ihren Landen mit den Pommerschen Unterthanen es ebenso zu halten erböthig wären. —

Entwurf einer Schäfer- und Gesinde-Ordnung, der im Jahre 1643 von der Ritter- und Landschaft zwecks Ergänzung früherer Verordnungen der Regierung eingereicht wurde.

Abschnitt 4 (S. 469).

Die entlaufenen Bauren und Dienstboten, so sich auf dem Lande oder in den Städten bey fremder Obrigkeit aufhielten, müßten nach der Policey-Ordnung einem jeden ohne Anfenthalt abgefolget werden, und in den Städten könnte kein Bauer oder Dienstbote zum Bürgerrecht verstattet, oder ehelich in Städten und Dörfern vertrauet werden, wenn er nicht einen richtigen Schein und Kundschaft von seiner Obrigkeit erhalten hätte, daß er entlassen sey, auch sollte ohne Erlaubniß der Obrigkeit keinem Bauer von den Räthen in Städten, oder Priestern auf dem Lande ein Geburts-Brief mitgetheilet werden. Wegen derjenigen, so sich außerhalb Landes aufhielten, mögten Ser^mus an die benachbarten Chur- und Fürstenthümer, wie auch Städte, wie auf dem Schwerinschen Landtag gebeten worden, schreiben und die Abfolgung dadurch befördern. In Ansehung derjenigen Personen, so sich ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit in dieser Kriegs-Unruhe zusammen gestellet und befreyet, da sie doch von ihrer Obrigkeit nicht erlassen wären, oder da die eine Person frey, die andere aber nicht erlassen sey, sollte die Frau dem Manne folgen, hingegen sollte dasjenige, was bey dem Hofe an Vieh gewesen, dem vorigen Herrn verbleiben, was aber in währendem Ehestand erworben, unter der Herrschaft und Unterthanen getheilet werden, und sollte sich wegen der Person mit dem Eigenthums-Herrn abfinden, die Kinder sollten an dem Ort verbleiben.

Anhang II.

Von Baurs-Leuten und deren Dienstbarkeit und Außfolgung. (Aus der renovierten Gesinde- und Bauern-Ordnung vom Jahre 1654).

§ 1. Nechst diesem und fürs andere Ordnen und setzen wir, nachdenen die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Baursleute und Unterthanen, Mannes und Weibes Personen, sich diese Zeit vielfältig unterfangen, sich ohne jhrer Herrn und Obrigkeit vorwissen und bewilligung zusammen zugesellen, zu verloben und zu befreyen, solches aber, weil sie jhrer Herrschaft, dieser Vnser Lande und Fürstenthüme kundbaren Gebrauche nach, mit Knecht- und Leibeigenschaft, sampt jhren Weib und Kindern verwandt, und dahero jhrer Personen selbst nicht mächtig, noch sich ohn jhrer Herrn bewilligung jhnen zu entziehen und zu verloben, einiger massen befüget.

Daß wir demnach solches angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Bauersleute gäntzlich hiemit wollen verbotten und ab-

geschaffet haben. Immassen Wir dann auch alle sothane Versprech- und Verlöbnüssen, so von dato Vnser vorigen Anno 1646 publicirten Constitution hinter der Herrn und Obrigkeit vorwissen und belieben solten geschehen und fürgenommen werden, hiemit und Krafft dieses nochmals Cassiren, und fur unkräfftig, null und nichtig erklären und declariren, also und dergestalt, das solches für nicht geschehen, geachtet und gehalten, und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig seyn, und darüber mit einer ernsten Straffe, wegen freventlicher überschreit- und hindansetzung dieser Vnser Ordnung angesehen und beleget werden sollen.

§ 2. Wie Wir denn auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande gantz ernstlich und bey vermeidung Vnser Vngnade, und Entsetzung jhres Dienstes, und Erstattung alles Schadens und Verlegenheit, so der Herrschafft hier aus entstehen würde, hiemit gebieten und befehlen, das sie niemand von Baursleuten, sie haben jhnen dann beyderseits von jhren Herrn und Obrigkeit glaubhaften richtigen Schein, wegen jhrer außdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht und fürgezeiget, Copuliren und Vertrawen, noch jemand einigen Geburts Brieff mittheilen sollen; Gestalt dann sowol ein jedweder auff dem Lande, niemanden ohne solchen Schein zu Baurrecht, als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht aufzunehmen, Geburths Brieffe zu ertheilen, oder hinweg zu schiffen, oder sonsten aus dem Lande, oder über die Pässe sich zu begeben, zu verstatten, und deßwegen bey den Schiffern, und sonsten bey den Ihrigen bestendige Anstalt zumachen, gnädig und bei vermeidung Vnser Ernsten Straffe, hiemit befehliget sein sollen.

§ 3 Immassen Wir dann auch ordnen und wollen, daß keines Bauren Sohn oder Tochter sich eigenes gefallens ohne Erlaubnüß seiner Herrschaft, und eydliche Verpflichtung, oder an dessen stath bestellung genughaffter Caution, über gesetzete und vergönnete Zeit nicht außzubleiben, noch sich jrgends wo, ohn erlassung, Häußlich nieder zu lassen, oder ausserhalb Landes in Dienste zu begeben, bemächtiget sein sollen.

§ 4. Nach dem aber bey dieser entstandenen Kriegs-Vnruhe, viele ohn vorwissen und Erlassung Ihrer Obrigkeit und Herrschafft sich zusammen gesellet, und befreyet. So ordnen und wollen Wir, daß die Fraw, und die von jhnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne folgen, jedoch des Weibes Herrschafft oder Eigenthums Herrn billigmessigen Abtrag, nach dem jhr vermögen ist, geschehen, Auch da einer eine Witt-Frawe diese Zeit über also ohne Erlaß- und Bewilligung gefreyet, und sich zu jhr auffs Gehöffte begeben hette, gleichfals also gehalten, und die Kinder erster Ehe zu besetzung selbigen Gehöfftes, dem vorigen Eigenthumbs Herrn verbleiben, die Kinder ander Ehe aber dem Vater sambt der Mutter folgen, und was an eigen Vieh bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen, den Kindern erster Ehe gelassen, was aber hernacher in wehrenden Ehestand zugezeuget, und erworben, unter Herrschafft erster Ehe Kinder, zu derselben und des Gehöffts besten, und ermeldeten abziehenden Ehelenten getheilet werden sollte.

§ 5. Würde aber jemand selbst befördern, oder anlaß dazu geben, das einer seiner Vnterthanen, eines andern Vnterthanen, ohn jhrer Obrigkeit, darunter sie gehöret, wissen und willen, freyete, und hernacher mit praetendirung dieser Vnser Ordnung, Mann und Weib, alß wan sie sich ohn sein Vorwissen zusammen befreyet hatten, abfordern, so sol derselbe, wenn er zufoderst dessen überwiesen, seines Vnterthanen verlustig sein, und sothane Vnterthan der Obrigkeit, unter welche die Fraw gehöret, sambt der Frawen und erzeugeten Kindern verbleiben.

§ 6. Die jenigen so unehelich gezeuget und gebohren, verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehöret, es were dann, daß der Mann das Weib hette geehliget, auff welchen fall es mit jhnen, wie mit andern, und also wie obgedacht, gehalten werden soll.

§ 7. Die Abfolgung aber zustehender Vnterthanen, sol einem jedwedern, wann der Vnterthan des Fürgebens gestendig, oder dessen alßbald überführet und überweiset werden kann, unweigerlich, so wol in den Städten als auff dem Lande widerfahren, und damit niemand zur Vngebüer auffgehalten werden, oder, dafern der jehnige, bey dem sie gefordert werden, und die Abfolgung stehet, sich dessen verweigern werde, und darüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müste, und immittelst der Vnterthan weg und von handen kommen würde, dem Eigenthums-Herrn dafür gerecht werden und gehalten seyn.

§ 8. Solte aber bey der ersten Ansprache der jenige, so den Vnterthanen abzufodern begehret, seinen Beweißthumb, daß er etwa vor ungefehr, oder Vnvermuthlich denselben angetroffen, nicht alßbald zur hand haben, sondern denselben ehist beyzubringen, sich erklären, so sol derselbe, bey welchem der Vnterthan sich auffhelt, demselben entweder gebührend Caviren, oder auch dafür stehen und gehalten seyn, und dem Vnterthanen alle sein Zeug und Geräthlein, sambt dem Lohn auffhalten und nicht außfolgen lassen.

§ 9. Were es aber Sache, daß der Vnterthan zwar gestünde, oder jhm auch erwiesen würde, daß er dahin, wohin er gefordert wird, gehöret habe, aber dagegen seine Exceptiones einwendete, dieselbe aber sobald von jhm nicht beygebracht werden könten, sondern altiorem indaginem requirireten, auff solchen Fall sol die Obrigkeit in den Städten, und auff dem Lande, wofern nicht die Leute, so gefordert werden, unter Ihre selbst eigenen jurisdiction gehören, gedachten einwendens ungeachtet, die Abfolgung beschaffen und anordnen, jedoch sich von denen, die die Abforderung thun, genugsame Caution und revers aus andwoten lassen, daß, dafern sie von den abgeforderten an gehörigen Oertern würden besprochen werden, Sie daselbst Ansprache gewertig seyn, und sich den Judicatis untergeben, auch sie die Obrigkeit der Außfolgung halben, so weit es die Rechte erfordern, jederzeit Noth und Schadeloß, auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten und observiren wolten.

§ 10. Aldieweil Wir aber vernehmen, daß das muthwillige heimbliche entlauffen der Vnterthanen von Tag zu Tag mehr zunehmen solle, und Wir dan solchem Gottlosen boßhafften Wesen lange

nicht zusehen, sondern mit andern benachbarten Potentaten, Chur- und Fürsten, Vns vergleichen und auff Mittel und Wege bedacht seyn wollen, wie solche Meinaidige böse Buben aus frembden Ländern wieder herbey gebracht werden sollen, So wollen Wir einen jedwedern hiemit Landes Fürstlich erinnert, und gantz ernstlich anbefohlen haben, sich solches ungebührlichen entlauffens gäntzlich zu enssern und zu enthalten, oder da sie hernachen wieder ertappet werden solten, gewertig zu seyn, daß sie mit Staupschlage, und andere harten, schweren, Ja nach befindunge, Leib und Lebens Straffen, so viel die Rechte erlauben, beleget werden sollen. Wobey wir aber noch aus Landes Fürst- und Väterlicher Clementz und Gütigkeit allen und jeden, so biß dato sich jhren Herrn entzogen, und entlauffen, die gnaden Thür so weit eröffnen, daß, so sie sich innerhalb drey Monaten nach publication dieser Vnser Ordnung, gehorsambst würden einfinden und stellen werden, Ihnen alles vorige hiemit und Krafft dieses gäntzlich perdonniret, und sie zu vorigen Gnaden wieder auff- und angenommen werden sollen, mit der ernsten endlichen Verwarnung, dafern sie diese Gnadenzeit nicht erkennen, noch wahrnehmen solten, hernacher dessen nicht mehr fähig seyn, sondern, wenn sie zur Hand gebracht werden, daran es uns denn vermittelst Göttlicher Hülffe und einmuthiger Zusahmensetzung ander benachbahrten Potentaten, Chur- und Fürsten nicht ermangeln soll, als Eides vergessene Meineidige Buben obgedachter massen unnachlässig gestraffet, wie auch gegen die Häler und Verbuscher, nach einhalt der gemeinen beschriebenen Rechte, verfahren werden solle, Wornach sich ein jeder hat zu richten, und für Vnglück zu hüten und vorzusehen.

Anhang III.

Patent des Herzogs Carl Leopold, die Verpachtung einiger Meierhöfe und Ansetzung von Freileuten auf denselben betr. d. d. Rostock 19. Febr. 1715.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg usw. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir gnädigst resolviret, einige Meyerhöffe, wenn sich bey jetzt vorseinder Verpachtung, nicht Pensionarien finden solten, welche solche ohne Dienste oer Unterthanen, und nicht, wie bißhero geschehen, da ihnen der Unterthanen Dienste mit angeschlagen und verpachtet worden, in Pacht nehmen wollen, beständig zu verpachten, und darauff Freyleute anzusetzen, wenn sich dazu Leute finden, welche solche ohne Dienste der gedachten Unterthanen annehmen, und dabey vorhandene Wirthschaffts-Gebände, als Wohnungs-Häuser, Scheunen, Ställe und dergleichen, nach dem Wehrt und billigmäßigem Taxe, wie sie jetzo im Stande, und befindlich sind, wie auch das dabey vorhandene Inventarium an Vieh, Aussaat, nebst dem Dünger- und Pflug-Lohn, desgleichen andere Gerähte, so zur Wirth-

schafft gehörig, ebenfalls nach dem Wehrt baar bezahlen, und solche Meyerhöfe, nach deren Situation und Vielheit der Felder und Aussaat, mit mehreren Neben-Pächtern, Freyleuten und Einwohnern besetzen lassen wollen, ümb Unsere getreuen Unterthanen von den bißherigen beschwerlichen Dienstes-Last und Leib-Eigenschafft zu befreyen, wovon einem jeden, wer dazu Belieben trägt, und einen beständigen und festen Sitz erblich haben wil, damit er nicht besorgen dürffe, daß er von einem andern über wenig Jahren wieder ausgetrieben und übersetzet werden, sondern vor sich und seinen Erben, nach Gefallen das in Frey-Pacht habende Stück verbessern, und in Haußwirthlichen Stand bringen können, bey jetzt vorseinder Verpachtung der, auff Johannis dieses Jahres Pachtloß seynden Ämbtern, Meyerhöffen und andern Pertinentien, vorhero auff Unserer Cammer alhier die Conditiones vorgelegt, und zu wissen gethan, auch alsdann mit mehrern davon informiret werden soll, wozu ein jeder, wes Standes er auch seyn mag, absonderlich aber Baurs-Leute, welche gute Wirthe und des Vermögens sind, oder sich und ihre Kinder zu Frey-Leute machen, und aus der beschwerlichen Leibeigenschafft setzen wollen, so Wir ihnen dabey verschreiben wollen, admittiret, und dazu angenommen, auch desfals mit ihnen verbindliche Contracte geschlossen, und unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und Besiegelung ausgehändigt werden sollen. Weil sich aber, dem Verlaut nach, einige unterstehen sollen, denn Leuten, so bereits sich zu solchen Pachtungen angegeben, und belieben dazu haben, davon wiedrige Meinungen beyzubringen, und dieselbe, wegen ihres dabey habenden Eigennutzes, davon abzuhalten; So haben Wir davor männiglich warnen wollen, sich dergleichen ferner zu enthalten, wiewoll Wir zu jedem getreuen Unterthan das gnädigste Vertrauen haben, daß er sich an dergleichen Geschwätze nicht kehren, sondern seine eigene Wollfahrt diesen vorziehen, und uns diejenige, welche sich dessen unterstehen möchten, anzeigen wird, damit Wir solche Leute, andern zum Exempel, zur gebührenden Straffe ziehen können. Geben in Unserer Residentz, Stadt und Vestung Rostock den 19. Februarii Anno 1715.

Carl Leopold. (L. S.)

Wir Carl Leopold usw. 8. December 1717. . . . Geben hiemit Jedermänniglichen zu vernehmen, welchergestalt Wir, zu Continuirung der, in Unseren Landen, angefangenen Zeit-Arrende und Erb-Pacht, wiederum resolviret, nach specificirte, auff Johannis künfftigen 1719ten Jahres von neuen Pachtloß werdende Aempter, Meyerhöfe, Mühlen, und übrige, unter Unsern Fürstl. Aembtern belegenen Pertinentien, auff gewisse Conditionen, entweder in Zeitpacht an denen Meistbietenden geschickten, und der Wirthschafft erfahrenen, auch bemittelten und gesicherten Leuten, bey Unserer Fürstl. Cammer allhier in Rostock, aus zu thun, oder, wenn sich etwa keine Pensionarien finden dürfften, welche solche Meyer-Höfe, ohne Dienste der Unterthanen, oder wegen der, nach Unserm neuen Reglement, Ihnen mit anzuschlagend- und zu verpachtenden Diensten, nicht in Pacht nehmen wollen, alsdann darauff freye Leute

anzusetzen, und, wann sich darzu jemand angibt, welcher solche Stückweise, bey gantzen oder halben Hufen, als eine Huefe zu 100 Scheffel, und eine halbe zu 50 Scheffel Aussaat anzunehmen willens ist, beständig zu verpachten, und also das übrige nach Proportion der Aecker, nebst dem dabey vorhandenen Wiese-Wachs, und Hütung annehmen, und die darauff etwann befindlichen Wirthschaffts-Gebäude, als Wohnungs-Häuser, Schennen, Ställe und dergleichen, nach dem Wehrt und billigen Taxt, wie Sie jetzo im Stande sind, auch das dabey etwann vorhandene Inventarium, an Vieh, Außsaat, nebst dem Dünger- und Pflug-Lohn, desgleichen, andere Geräthe, so zur Wirthschafft gehörig, und soviel davon sich findet, ebenfals nach dem Wehrt baar bezahlen, und solche Meyer-Höfe, oder dergleichen Stücke, nach deren Situation und Vielheit der Felder und Aussaat, oben erwehnter massen besetzen lassen wollen, um Unsere getreuen Unterthanen von der bißherigen beschwerlichen Dienstes-Last und Leibeigenschafft solcher-gestalt zu befreyen, und daß ein jeder, welcher darzu Belieben trägt, und einen beständigen und festen Sitz erblich haben will, nicht besorgen darff, daß Er von einem andern über kurz oder lang, wieder ausgetrieben und übersetzet werde, sondern vor sich und seinen Erben, nach Gefallen, das in Erb Pacht habende Stück verbessern und in haußwirthlichen Stand bringen könne. Damit aber diejenigen Leute, so von negstfolgenden Unseren Aembtern, Meyerhöffen, auch anderen Pertinentien und Stücken, unter obigen Conditionen, zu Pachten gesonnen, von denen darzu angesetzten Terminen genugsahme Notice in Zeiten bekommen mögen, umb die zu verpachtende Stücke vorhero in Augenschein zu nehmen, oder sonsten von deroselben gegenwärtigen Zustande bey den jetzigen Conductoribus (als welche schuldig seyn sollen auch Krafft dieses ernstlich befehliget werden, Ihnen solches ohnweigerlich zu verstatten, und auff Verlangen, von allen zur Pachtung nöthigen schrifftlichen Nachrichten Inspectionen zu gönnen), sich zu erkundigen, So haben Wir dieses Unser offenes Patent überall in Unseren Landen von denen Cantzeln publiciren, und an die Amts- und Stadt-Thöre, auch Kirchen-Thüren, affigieren lassen, auf daß solche sich etwa meldende Pächter und andere, absonderlich die Bauers-Leute, welche gute Wirthe, und des Vermögens sind, oder sich und ihre Kinder zu Freyleute zu machen, und aus der beschwerlichen Leibeigenschafft zu setzen, Vorhabens sind, sich darnach richten, in Termino der Verpachtung eines jeden Stücks erscheinen, auch der Licitation gebührend beywohnen können; da dann, wenn mit Ihnen bey Unsern Fürstl. Cammer allhier Handlung gepflogen, und wegen der respective Zeit-arrende und Erb-Pacht, biß auff Unsere gnädigste Approbation auff gewisse Art geschlossen, die desfalß getroffene Contracte von Uns vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Fürstl.-Cammer-Insiegel confirmiret, und dem Arrendatori und andern Pächtern, aus geantwortet werden sollen, wes halben Sie ein paar Tage ante Terminum Licitationis eines jeden Stückes bey Unserer hiesigen Fürstl. Cammer sich zu melden haben, nemlich, wegen der befindlichen und belegenen Stücke."

Bemerkt wird, daß die Loh-, Wind-, Mahl- u. Walk-Mühlen in erster Linie an die Städte der Gemeinde, welchen sie am bequemsten gelegen, wenn entsprechend geboten, verkauft werden sollen „um nicht der Müller Discretion, wie bisher geschehen, unterworffen zu seyn.“ Auch die Mastung auf den Feldern, die zu dero Meyer-Höfen und mit Unterthanen besetzten Dörfern gehören, sollen den Pächtern für ihre Pachtzeit, den Unterthanen u. Gemeinden beständig überlassen werden um gewisse jährliche Pacht, „weil man auff deren und Ihres Ackerwesens Conservation sieht und Ihnen die Mastung auff Ihren Feldern vor andern gönnen will, wenn sie dasjenige davor geben, was sie tragen können.“

Gegeben Rostock d. 8. December 1717.

Ähnliche Bekanntmachung 1718 April 9.

Dagegen das Patent des Herzogs C. L., die Verpachtung einiger Höfe, Mühlen u. s. w. betr. Rostock d. 9. Febr. 1719 spricht nicht mehr von Ansetzung von Freileuten, sondern bietet nur allgemein an bemittelte Leute aus, ohne Hervorhebung der Bauern und deren Freilassung.

Bei den Leibeigenen.

Christian Garve sagt im vorigen Jahrhundert in seiner Schrift „Über den Charakter der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherrn und die Regierung: „Juden und Bauern bekümmern sich nur um eine einzige Sache, interessieren sich nur für eine, jene um den Handel, diese um den Ackerbau. Beyde sind in der bürgerlichen Gesellschaft von langen Zeiten her größern Lasten unterworfen, und mehrern Ungerechtigkeiten ausgesetzt gewesen als ihre Mitbürger. Und zum Beweise, daß diese Lage auf den Charakter des Menschen einen sichern und bestimmten Einfluß hat, finden sich auch zwischen diesen beyden Klassen, so groß im übrigen die Verschiedenheit ihrer Volks-Art, ihrer Religion und ihres Gewerbes ist, gewisse Ähnlichkeiten des Charakters, die auffallend sind".

Wie tief müssen damals die deutschen Bauern gesunken sein, wenn er zu diesem Ergebnisse kommen konnte!

Welch ein Kraftaufwand ist nötig gewesen, um zu erreichen, daß die Bauern unserer Zeit die nachhaltige Anerkennung ihrer Volksgenossen errangen, ja bald als einer der wertvollsten Bestandteile des Volkes angesehen wurden. Die Erreichung war möglich, weil die Bauern, Bein von unserm Bein und Fleisch von unserm Fleisch, sich nach ihrer Befreiung aus unwürdiger Knechtschaft sofort in das Volk eingliederten, als selbstverständlich ansahen, daß sie dem Ganzen auch ferner und nun erst recht zu dienen hatten. Die schlechten Seiten des Charakters wurden verhältnismäßig rasch abgetan, nachdem der Druck der Knechtschaft, der Jahrhunderte hindurch gedauert hatte, gewichen war.

Der Bauer war in seiner einstigen Freiheit ein Deutscher, blieb es in seiner Knechtschaft und erst recht nach seiner Befreiung.

Garve fällt auch an einer andern Stelle harte Urteile: „Der Charakter der Bauern nähert sich dem Charakter des Wilden, und das um desto mehr, je ungesitteter er ist. . . . Ihre Faulheit steht immer im Verhältnis mit ihrer Grobheit und Dummheit" und ist der Ansicht, daß, wer unter die Bauern geht, um sie genauer kennen zu lernen, gleichsam in ein fremdes Land reist, daß die Gebildeten in Deutschland und Frankreich nicht so unterschieden sind, wie der deutsche Bauer vom deutschen Gebildeten". Er spricht so nicht etwa im finstern Mittelalter, in dem vielmehr der Bauer dem Edelmann weit näher stand, ja im Anfang fast neben dem Ritter, oder in der Zeit, wo im wild auflodernden Haß die Bauern sich für schwere Bedrückung rächten, sondern im Jahre 1786. Man könnte einwenden, daß

Garve vornehmlich die schlesischen Bauern ins Auge gefaßt hatte, aber einesteils können wir als sicher annehmen, daß in Mecklenburg und Pommern die Bauern das schwerste Joch trugen, sodann fehlt es auch nicht an meckl. Stimmen, die sich ganz ähnlich aussprechen. Boll führt sie (Gesch. Mecklenburgs II S. 475 ff.) an und bringt noch eine aus dem Jahre 1816, die sagt: „Der sogenannte gemeine Mann, der ohne Bildung, nicht viel besser wie die Tiere, mit denen er umgeht, aufgewachsen ist, gehorcht nur der Sklavenpeitsche seines Gebieters, und so lange er unter dem Druck der Armut ist, schmiegt er sich und kriecht zu den Füßen seines Zuchtmeisters, so wie der Hund nach empfangener Prügel die Hand leckt, die ihn mißhandelte. Boshafter und heimtückischer, wie dieser, wird er dann mit hämischer Freude jede Gelegenheit ergreifen, seinem Herrn zu schaden, wo er es ungestraft tun kann. Gebt diesen Menschen besseres Auskommen und Wohlstand, so wird er widerspenstig, trotzig, verwegen, faul; will man ihn durch Zwangsmittel bändigen, so widerstrebt er, denn das Gefühl von Pflicht ist in ihm ertötet, und die Sprache des Gewissens kennt er nicht".

Ich glaube nun freilich, daß dieses Urteil eines sonst milden Mannes nur durch seinen ehrlichen Unwillen über die Knechtung so hart ausgefallen ist. Wären unsere meckl. Bauern und Tagelöhner so gewesen, wie er sie schildert, dann hätten sie es ganz gewiß nicht im Laufe eines Jahrhunderts fertig gebracht, jeden, der sie genau kennt und dem sie ihr Herz in geeigneter Stunde auftun, dazu zu bringen, daß er sie lieb gewinnt und hoch schätzt, wohlgemerkt nicht den eingewanderten Polacken oder das Kreuzungsprodukt, sondern den echten altmecklenburgischen Schlag. Aber das Leben, das der Bauer in seinem Innern hegte, ließ er nicht nach außen durchschimmern. Es ist wahr, daß die harten Zeiten ihn mißtrauisch und argwöhnisch machten, und wer ihn nach seinem äußeren Gebaren beurteilte, der schuf die Sprichwörter, die aus jener Zeit über den Bauern reichlich zu uns herüberschallen. Da heißt es: „Bur is 'n Bur, is 'n Schelm von Natur. — In den Buren sitt Grütt un in den Ossen sitt Stroh. (Sehr oft wird der Bauer seinem Ochsen parallel gestellt). — Wenn de Bur nich möt, rührt hei nich Hand un Föt. — Dat is 'n Bur un bliwt 'n Bur. — Du wist mi woll to'm Buren maken? — So frögt man Buren ut. — De Bur is so egensinnig as sin Swin, hei is in Staun un geiht 'ne Pütt ut 'n Weg. — Mit di will ick woll farig werden, segt de Bur tom Hewen, lettst du regen, denn föhr ick Meß. — Unsen Herrgott is nich to trugen, segt de Bur un heuet an 'n Sündag. — Dat is 'n Stückschen för de Buren. — Bur bliwt Bur, un wenn hei ok bet Middag slöpt. — Dat kost nicks, segt de Bur un prügelt sin Frug. — Ick möt Hülp hewwen, segt de Bur, Fru, giw mi 'n Pegel Brammin. — Kümmt de Bur nah de Stadt, denn weit hei kein Rahmat. — Wat de Bur nich kennt, dat ett hei nich. — De Bur krigt kein Sötmelk, wenn nich 'ne Mus dorin versapen is. — Wenn de Bur spuren will, fangt hei bi 'n Köster un Preister an. — Enen Buren un 'n Föder Heu möt man ut 'n Weg gahn. — De Bur is 'n Schelm, hei sleiht tweimal up ein Städ un frögt nich, ob et weih deiht. — Was weit de Bur von Gurkensalat? Hei mökt em

4*

mit Trahn trecht un ett 'n mit de Meßfork. — För den Buren dauhn't Kreien, braden Häuhner krukt hei nich. — Dat kümmt em an, as den Buren das Aderlaten. — De Bur ackert sick woll gris, man nich wis'. — Wer den Buren brühen will, möt 'n Buren mitbringen." —

Allen diesen Stimmen gegenüber setze ich ein Wort aus dem 18. Jahrhundert: „Freilich ist auch hier wie überall der Bauer simpel, mißtrauisch und auf den alten Schlendrian erpicht. Er verrät Trägheit, Unwillen und Halsstarrigkeit. Aber was ist schuld daran als seine Sklaverei? Man gebe dieser dummen, faulen, betrüglichen, schelmischen, kriechenden Kreatur ihre Freiheit, man teile ihr Eigentum mit, man biete ihr dadurch Gelegenheit zu einer bessern Erziehung ihrer Kinder, man versichere sie, daß, was sie erwirbt, das Ihrige sei und bleibe, man leite sie unvermerkt an zu Verbesserungen, und man wird bald spüren, daß aus einem solchen übel beschrieenen Bauern, wenn schon mit Ausnahmen, dennoch fast gemeiniglich ein arbeitsamer, tätiger, rechtschaffener, folgsamer, dankbarer und dienstfertiger Ackersmann wird".*) Der so spricht, hat sicherlich den Bauern am besten gekannt und gezeichnet.

Alle, die den leibeigenen Bauern rücksichtslos hart beurteilen und zugleich als völlig unverbesserlich schildern, sprechen zu Gunsten jenes Teiles der Ritterschaft, der selbstsüchtig den Geknechteten nicht aus der Hand geben will; alle, die für die Bildungsfähigkeit und die Verbesserung seiner Lage eintreten, arbeiten der Regierung in die Hände.

Die Tätigkeit der Regierung erstreckt sich nach drei Richtungen hin, Bauernschutz, Bauernschonung, Bauernhebung.

Zum ersten Punkt ist festzustellen, daß seitens des Landesherrn selten und dann jedenfalls nur unter besonders zwingenden Gründen Bauern verlegt oder niedergelegt wurden, und es ist bekannt, daß er niemals ermüdete an der Arbeit, so lange es noch wüste Stellen in den Dörfern gab, sie zu besetzen und so die Zahl der Untertanen zu mehren. Immer wieder geht der Druck auf die Ämter aus, sie zur Tätigkeit bei solcher Arbeit anzuspornen. Auch läßt es sich klar belegen, daß es niemals an Amtleuten fehlte, die ihre Hauptaufgabe verstanden und ihre Pflicht taten, auch jene Treue und ehrenhafte Gesinnung sich wahrten, die am Ende des 18. Jahrhunderts der Amtshauptmann Weber in Stavenhagen besaß. Genau wie dieser für seine Untertanen bis zur Selbstgefährdung mit Rat und Tat sorgte und im entscheidenden Augenblick für sie eintrat, so ritten hundert Jahre früher die Amtleute mitten unter die hausenden, plündernden Scharen der Russen, Schweden, Sachsen und Dänen, sobald die Bauern ihren Klageruf erhoben, und legten Fürsprache ein, vermittelten, überredeten und beschwichtigten die Massen, ohne darauf zu achten, daß sie selbst bedroht waren, und hundert Jahre vorher erhebt die Ritterschaft gegen die Amtleute den in unsern Augen ehrenden Vorwurf, daß sie sich der bedrängten Untertanen gegen die Herrn entschlossen annahmen. Freilich wie Weber auch ein festes Regiment führte, so waren die Amtleute niemals zaghaft

*) Siehe Fuchs, der Untergang des Bauernstandes und des Aufkommen der Gutsherrschaften S. 198.

in Anwendung von Peitsche, Gant oder Gefängnis gegen Widerspenstige. Der Tätigkeit solcher Beamten verdanken wir die Erhaltung unseres Bauernstandes. Die Versuche zur innern Kolonisation wurden zu keiner Zeit aufgegeben und traten besonders lebhaft wieder hervor, nachdem die Unruhen der Karl Leopold-Zeit überwunden waren. Wie wohlwollend die Denkungsart des neuen Landesherrn Christian Ludwig II., wie milde die Regierung gegenüber den Bauern war, wird besonders klar, wenn man den im Anhang I mitgeteilten Erlaß von 1753 über Ansetzung von Büdnern mit dem Abschnitt über Bauersleute und deren Dienstbarkeit in der Bauernordnung vom Jahre 1654 vergleicht. (Siehe Regierung und Bauern, Anhang II). Im 18. Jahrhundert wurde den fürstlichen Bauern „ein unbeschränktes Erbrecht an ihren Hufen zugestanden, das sog. Erbrecht nach Kammer-Üblichkeit, so daß die Bauern, obwohl sie im wesentlichen Zeitpächter bleiben, doch die ihnen hingegebenen Höfe oder vielmehr das Pacht- und Wirtschaftsrecht in Beziehung auf dieselben, auf ihre ältesten Söhne und in Ermangelung männlicher Descendenz auf die Ehemänner ihrer ältesten Töchter, wenn erstere zur Bauernwirtschaft tüchtig waren, übertragen konnten. Dagegen war die Einrichtung getroffen, daß die Domanialbauern ihre ältesten Söhne auf eine Reihe von Jahren zum vaterländischen Militärdienste hergeben mußten“.

Das Bauernschonen wurde in erster Linie natürlich durch Erleichterung der Dienste angestrebt und durch eine feste Dienstordnung, welche der Willkür der Nutznießer eine Schranke setzte. Tagelöhner gab es noch nicht, ja man sah Einlieger, die sich bei den Bauern im Dorfe eingemietet hatten und nicht leibeigen waren, ungern, und freie ledige Arbeiter duldete man nirgends, sie sollten Stellen unter dem Gesinde annehmen.

Somit lag die Bestellung des Hof-Ackers ganz allein auf den Bauern, zu diesem Zwecke hatten sie ihre Dienste zu leisten. Sie gaben eine geringe Geldpacht, wenig sonstige Abgaben; ihre Hauptleistung dafür, daß ihnen ihre Stelle überlassen war, bestand in Hand- und Spanndiensten zu Hofe. Wie diese im siebzehnten Jahrhundert im Domanium geordnet waren, läßt uns ein Bericht des Güstrower Amtes aus dem Jahre 1687 erkennen.

„Mit dem Hofdienste im Ambte Güstrow wird es also gehalten:

1. Dienen die Bauern außerhalb der Ernt- und Saatzeit, in der woche 5 tage mit dem Spann, wozu man Sie zu gebrauchen hat, und dabeneben 3 tage in der Woche mit einem Menschen Handt-Dienste.

2. Wenn in der Woche ein apostel oder Bußtag einfält, müßen die Dienste am Sonnabent mit abgeleget werden, wie woll das gesünde, so zur Beicht gehet, wan es sich des morgens frühe zur arbeit eingefunden, am Mitdage erlaßen.

3. In der Winter- und Sommersahtzeit dienen die Leute auch den Sonnabent mit dem Spann, von der Zeit da der Erste scheffel Rogken oder Habern, zu Hoffe, ausgesäet, und also winter- und Sommersaht völlig bestellet; die Handt-Dienste dabey bleiben überdehm wöchentlich 3 tage von einem jeden bauern.

4. Von Anfank der Ernte bis dieselbe vollich verrichtet, dienen die Bauern täglich jeder mit 2 personen, und dabey mit einem spann, so offt man sie damit von nöhten hat.

5. Bey winter Zeit, außer den Stadtfuhren, werden die unterthanen 3 bis 4 tage mit den Spannungen jeder gebraucht, weil es dann nur auff die Pferde an kombt, und müßen Sie, ebenfalls, wie bey frühjahrszeit, Sommer und Herbst-Zeit wochentlich 3 tage selbander dienen.

6. Zu der wismarschen Reise haben die Bauern 4 tage in allem, und nach Rostock von Strißdörff, so nur 2 Meil weges, 2 tage, desgleichen auch nach gustrow, jedoch das das Korn vorher eingesackt, des Sommers aber, mus die Reise auff güstrow und Rostock in einem tage abgeleget werden.

7. Zu Hofe müssen die Unterthanen (die gebräuchliche Bezeichnung, für „Leibeigene") kommen des Morgens, winters 8 Uhr, des Herbstes und Frühjahrs umb 7 Uhr, und des Sommers umb 6 Uhr, und des abens abgehen, des winters umb 3 und 4 Uhren, des Herbst und Frühjahres umb 5 und 6 Uhr, in der Ernte aber müssen Sie zur Sonnen Untergauck im Hoofe Dienst bleiben.

Güstrow den 20. Juni Ao. 1687.

Dieser Bericht hebt knapp und deutlich die Hauptpunkte heraus, auf die es bei allen Dienstordnungen ankommt, Ackerbestellung, Dienste während und außerhalb der Saat- und Ernte-Zeit, täglichen Beginn und Schluß, Kornfuhren zur Stadt. Es läßt sich aber alsbald erkennen, daß innerhalb dieser Grenzen Streitigkeiten mancherlei Art nicht ausgeschlossen waren, darum mußten sich die spätern Dienstordnungen breiter ergehen; der Bauer versuchte selbstverständlich sich alle Pflichten möglichst zu erleichtern und zu verringern, um für sich genügende Zeit zu erübrigen, der Herr — im Domanium der Gutspächter oder der Amtmann auf den Amtshöfen und Meiereien — wollte die Arbeitskräfte genügend benutzen. So bestand denn auch die Dienstordnung im Amte Doberan 1709 schon aus 23 Punkten. Die gewöhnlichen Dienste außerhalb Saat und Ernte waren von 5 Spanntagen auf 4 herabgesetzt und von 3 Handtagen auf einen, dem Bauern waren also im Jahre 52 Spanntage und 104 Handtage erlassen, die er im eignen Vorteil verwenden konnte. In der Ernte mußte er freilich nach wie vor beim Einfahren täglich mit einem Gespann erscheinen, zum Heuen täglich 2 Personen, zum Roggenmähen 4 Personen täglich, nämlich 2 Mäher und 2 Binder schicken. Im Winter diente er nur 3 Tage mit Gespann, aber 2 Tage mit der Hand. Anfang und Schluß der täglichen Arbeit war wie (oben) im Güstrower Amt festgesetzt. Pausen waren um 9 Uhr ½ Stunde, um 12 Uhr 1 Stunde, um 5 Uhr ½ Stunde. Der Bauer brauchte natürlich nicht selbst zu erscheinen, sondern konnte einen zuverlässigen Knecht senden, nur bei den Arbeiten, die lange Übung voraussetzten, z. B. Decken der Gebäude mit Stroh oder Rohr, hatte er selbst Hand anzulegen. Die Größe der Ernte- und Mistwagen, die Schwere der Hakeisen, die Zahl der Balken und Zinken an den Eggen waren genau bestimmt, gleichfalls auch die Breite des Schwad und die Höhe der Stoppeln. Bei den Kornfuhren, die dem Bauern wegen der schlechten Wege zuwider waren, hatte er nur 24 Schffl.

Hartkorn (Roggen oder Gerste) oder 32 Schffl. Weichkorn (Hafer oder Erbsen) zu laden.

Die Beköstigung seines Gesindes, Bezahlung des Reisegeldes u. s. w. fiel natürlich dem Bauern allein zu. Bei der schweren Ernte-Arbeit hatte er jedem Mäher 2 Kannen Bier, jedem Binder 1 Kanne Bier zu liefern, zum Frühstück Brod und Butter, zum Mittag erst eine Vorspeise (Suppe), dann 1 Stück Fleisch, zum Abendbrot Brod und Käse (oder Hering). Allerdings verlangte das Gesinde noch gern Extraspeisen, zweierlei Art Fleisch und Kalteschale, doch wurde solche Ausschweifung verboten. Mit den oben angegebenen Kräften beschaffte der Pächter seine sämtlichen Neben-Arbeiten wie Roden, Zäunen, Dämmen, Brücken, Bachkrauten, Grabenräumen, Klehmen, Decken, Korn- und Flachsweden, Holzfällen und Anfahren usw., auch die Extra-Arbeiten wie Säen, Schafwaschen, Scheeren, Hopfenpflücken, Flachs- und Hanf-Schwingen und Bearbeiten. Frei war man vom Dienste während einer Hochzeit 2 Tage, während des Begräbnisses des Hauswirtes 2 Wochen, der Hausfrau 1 Woche, eines Kindes 1 Tag, zu sonstigen Begräbnissen 1 Tag, aber garnicht zu Kindtaufen, die am Sonntag gehalten wurden.

Die etwas kürzere Dienstordnung des Herzogs Christian Ludwig vom Jahre 1753 hält obige Bestimmungen mit geringen Abweichungen für das Domanium noch fest. Nur war der Pächter nicht verpflichtet, „wie bisher verschiedentlich im Mißbrauch geschehen ist", bei Familien-Ereignissen einige freie Tage von den ihm im Kontrakte verschriebenen Diensten herzugeben, das heißt also, der Bauer war verpflichtet, wenn er aus obigem Grunde Dienste versäumte, sie nachzuholen.

Fünfzig Jahre später wurden die Dienste obiger Art in den Domänen zum größten Teil abgeschafft. Allerdings blieben bis 1820 die Bauern noch leibeigen, jedoch brachte diese Stellung keinen besondern Druck mehr mit sich. Freilich hatte das Amt bei Verheiratungen seine Zustimmung zu geben, gleichfalls beim Abzug jüngerer Söhne, die sich außerhalb des Bezirkes häuslich niederlassen wollten. Als 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, war in den Verhältnissen der Bauern hinsichtlich der Dienstpflicht wenig zu ändern. Nur gehörte die Hofwehr noch dem Landesherrn und machte also eisernes Inventar aus, wenn der Bauer es nicht vorgezogen hatte, die Hofwehr zu erwerben und mit seinem Eignen zu wirtschaften, was ihm erlaubt war.

Diese oft genannte und für die Bauernwirtschaft bedeutungsvolle Hofwehr war nicht überall gleich, ihr Bestand richtete sich nach der Größe der Hufe (es gab Vollbauern oder Vollhufner, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Kossaten, die oft gar kein Pferd besaßen) oder nach der Überlieferung der Gegend. Bei Neubesetzungen wurde das Inventar aufgenommen, und so entschieden die Amtsakten über das, was der Bauer als eisernen Bestand zu erhalten und abzuliefern hatte. Für alle Aussteuer, die den Bauern und seine Familie persönlich anging, hatte er selbst zu sorgen, es stand bei ihm, ob er seine Einrichtung vergrößern wollte, und alles, was er über die Hofwehr hinaus besaß, blieb sein Eigentum, über das er frei verfügte.

Die Hofwehr aber bestand an Korn aus völligem Saatkorn, Brotkorn für die Hofhaltung bis zur nächsten Ernte, Futterkorn für das Vieh gleichfalls bis zu diesem Termine, ferner aus Heu, Stroh und Dung. — An Vieh sollte der Bauer vorfinden etwa (die Zahlen schwanken) 6 Pferde, 2 Hakochsen, 4 Milchkühe, 1 Füllen, 1 Starke, 4 (—10) Schweine, 6 Gänse, 5 (—24) Hühner, auf einigen Stellen (in späterer Zeit) 4 Schafe. — Hofwehr-Fahrniß bestand aus den Sielen für das Zugvieh, 1 Dungwagen, 1 Erntewagen, 1 Pflug, 2 Haken, 4 (—8) Eggen, Sensen, Forken, Schneidelade, Hacken, Spaten usw.; zum eisernen Hausgerät gehörten mehrere große und kleine Kessel, Pfanne und Rost, Kübel, Tonnen, 1 Tisch, 2 Bänke, etliche Stühle, Milchborte, Kohlbrett und Stößer, 2 fertige Leutebetten, vielleicht noch ein kleiner Wandschrank.

Geriet diese Hofwehr in Verfall oder Ruin ohne Schuld des Nutznießers, etwa durch Viehseuche, Brand, Plünderung, Unwetter u. s. w., dann hatte der Landesherr als Grundbesitzer die Pflicht, sie zu ergänzen bis auf den alten Bestand; er mußte solches schon tun in Aussicht auf den eignen Nutzen, denn es galt ja, den Bauern dienstfähig zu halten. Jeder Verlust aber traf zunächst das Eigentum des Bauern und dann erst die Hofwehr, bei Auseinandersetzungen nahm das Amt das beste Vieh vorweg für den eisernen Bestand in Anspruch, das geringere verblieb dem Bauern. War dieser faul und liederlich und wollte sich trotz aller Strafen nicht bessern, dann wurde er endlich abgesetzt, aber es fand sich oft keiner, der freiwillig die völlig herabgewirtschaftete Stelle übernehmen wollte, weil jahrelange Arbeit zur Hebung nicht dem Bauern, sondern dem Landesherrn zu gute kam, das Amt mußte endlich ein Machtwort sprechen, ja, es kam vor, daß trotz Gefängnis und Prügel ein junger Bauer noch störrisch blieb, schließlich wurde doch sein Widerstand gebrochen. 150 Jahre später, in unserer Zeit, hat vielleicht solche verschmähte Bauernstelle einen Wert von 20—30 000 Mark.

Am schwersten war natürlich die Arbeit der Regierung, wenn es Bauern-Hebung galt, denn Schutz und Schonung konnte sie sich selbst auferlegen, bei der Hebung stieß sie auf harte Nacken und bockbeinige Gesellen überall im Lande, Verständnis fanden neue gute Maßregeln nirgends, nur Mißtrauen und Argwohn und zähes Kleben am Althergebrachten. Es muß ganz außerordentliche Anstrengung, über deren Größe man heute sich nur mühsam einen Begriff schaffen kann, gekostet haben, bevor die Beamten in die schwerfällige Masse nur die geringste neue Bewegung brachten. Überall stemmte sich der Bauer, den sein Joch starrsinnig gemacht hatte, gegen einen Fortschritt, bis die Zwangsmaßregeln seinen Widerstand brachen, denn wenn es ihm gut ging, ei, worauf sollten dann die neuen Verordnungen anders abzielen, als auf neue Plackereien; ging es ihm schlecht, so mußte die Kammer, der Landesherr helfen. Alle Stände und Berufsklassen schritten langsam fort, der Bauer allein blieb, wie seine Vorfahren vor einem Jahrhundert gewesen waren. Denn

„Nur um das Dasein ringt der Haufe der sclavischen Leute,
„Freie Männer allein heben durch Arbeit ein Volk.

So vermochte die Regierung mit ihren Maßregeln dem Leibeigenen gegenüber nur langsam durchzudringen. Sie verlangte Beobachtung der Schlageinteilung, Pflege des Viehes, Abschaffung der überflüssigen Pferde und Vermehrung der Milchkühe, Vermeidung des zu großen Gesindestandes. Immer wieder kam es vor, daß der Bauer, besonders in der Nähe der Städte, zu Halben säete, d. h. er ließ durch den Städter seinen Acker bestellen und lieferte das Saatkorn und nahm den halben Betrag, oder er bestellte selbst seinen Acker und versprach dem andern gegen Lieferung des Saatkorns den h lben Ertrag. Auch kam es vor, daß er einem Freunde seinen Acker ganz gegen Bargeld austat. Seine Wiesen waren im großen Kriege verwildert und vernachlässigt, Strauchwerk war aufgeschossen, Bülten mit harten Seggen ragten auf, so daß die Sense nirgends freie Bahn fand, die Abzugsgräben waren zugewachsen oder vom Weidevieh zugetreten, und nun, als der Bauer hier roden, plaggen, räumen sollte, schien es ihm, als habe es nie ein härteres Regiment gegeben. Heu und Stroh verkaufte er gern in die Stadt, ließ sein Vieh im Schmutz stehen und büßte für den Acker Dung ein; als ihm dieses Lottertreiben, das ihm sein liebes Bargeld für den Augenblick einbrachte, um es später verdoppelt verlieren zu lassen, verboten wurde, glaubte er sofort, davonlaufen zu müssen. Bienenstöcke sollte er mehren, wilde Obststämme veredeln durch Pfropfen, vorgeschriebene Birn- und Apfelsorten paten und eine bestimmte Zahl der großen braunen Backpflaumen setzen, reichlich Weidenstecklinge an passenden Plätzen, die doch sonst zu nichts nutzten, stoßen, die Äcker von Wucherblumen und sonstigem Unkraut reinigen und auf reine Saat halten, Steine von dem Acker wegschleifen oder im Acker tief versenken, sein Vieh nicht dort hüten, wo weiche Hölzung aufschlagen mußte, bei dem Dorfe einen Eichenkamp hegen und auf sandigen Hügeln Tannenkämpe anlegen, den Backofen aus der Nähe des Hauses verlegen — und wozu das alles? Seine Vorfahren hatten es anders gehalten und hatten doch auch gelebt und waren durchgekommen. War das wohl recht, daß das Amt oder der Pächter verbot, fremdes Vieh auf die Weide zu nehmen, allerdings auf eine Weide, wo das eigene nur notdürftig auskam? Und nun sollte er jährlich mindestens ein Füllen und neben anderm Jungvieh ein Ochsenkalb aufziehen! Selbst die Frauen ließ man nicht in Ruh, sie sollten durchaus die Gärten anders halten. Wo Fischerei auf Seen und Flüssen dem Dorfe zustand, sollte man in der Laichzeit, wo sie gerade am besten lohnte, die Netze ruhen lassen? Das war doch fast um aus der Haut zu fahren. Die Wege waren schlecht, die Wagen zerbrachen darauf, blieben stecken, fielen um, freilich, man hatte genug darüber geseufzt, aber das war doch so, als ob man dem Bauern gar nicht genug Arbeit aufhalsen konnte, wenn man nun befahl, daß das Dorf die Wurzeln, Stämme und Steine, die so großes Unheil angerichtet hatten, wegräumen sollte und die Dämme und Brücken so bessern, daß man ohne Dransetzung der gesunden Gliedmaßen darüber fahren konnte. Benutzten nicht andere Leute genug denselben Weg, und die sollten nichts daran tun? Jedes Haus sollte über der Feuerung einen Schwiebogen bauen und diesen noch dazu von Ruß und Sot freihalten? Hatte es denn nachweislich jemals in

diesem Hause gebraunt? Daß man den rauhen Hafer als Saatgut ab- und weißen Hafer anschaffen sollte, daß das Amt bei den Lieferungen statt 2 Schffl. rauhen Hafers 1 Schffl. weißen annehmen wollte, war gut gesagt und vielleicht auch gemeint, aber woher das Geld nehmen? Das Amt hatte gut reden, das wirtschaftete aus fremden Geldbeuteln.

Aber das Amt blieb zähe, und der Landesherr war in seinen Bestrebungen beharrlich, und langsam hob sich die Wirtschaft des Domanial-Bauern aus der Versumpfung. Damit aber auch der edle Teil des Menschen nicht zu kurz komme, begann die Fürsorge für die Landschulen, und zwar schon im siebzehnten Jahrhundert. Der Gedanke, daß es Pflicht der Regierungen sei, für die Geringsten im Lande Schulen einzurichten, ist in der Reformation begründet. Sollte ein Christ, unabhängig von der Mittlerstellung der Priester und der Bevormundung der Kirche, selbst aus dem Worte Gottes lernen, was zu seiner Seelen Seligkeit notwendig sei, so mußte er lesen können, und um die nötige Klarheit über die Hauptsachen zu gewinnen, war ihm Unterricht im Katechismus nötig. Daraus ergiebt sich, daß die Landschulen ihre Erstlingsaufgaben sofort knapp bestimmt vorfanden, Unterricht im Lesen und im Erlernen der Gebete, Gesänge, Sprüche und besonders des Katechismus. Wie und wo solche Landschulen zuerst eingerichtet wurden, liegt im einem Dunkel, das wohl niemals gelichtet werden wird, weil Urkunden darüber nicht vorhanden sind. Wir erfahren nur durch die Schulzen- und Bauern-Ordnungen (z. B. vom 1. Juli 1702, Nr. 38), daß die Schulmeister auf dem Lande sollen wohl erhalten werden. Die ältesten Schulordnungen oder landesherrlichen Schulerlasse verlangen, daß die Kinder sollen in die Schule geschickt werden; wo keine Schulen sind, sollen die Kinder zum Prediger in Unterricht gehen; es ist aber nicht befohlen, daß Schulen eingerichtet werden sollen, auch nicht gesagt, wie die vorhandenen entstanden. Sie finden sich vor, wie sie wohl in Anregung der Kirchen-Ordnungen entstanden oder besser wieder hergestellt sind. Wir sehen da den Schulmeister, etwa einen Flickschuster oder einen abgedankten Soldaten, in seinem Hüttlein während der Winterzeit mitten unter den Kindern, zu deren Einsendung die Bauern durch scharfe Befehle und Strafgelder gezwungen sind, hocken und Schuhe flicken, Kleider bessern oder sonst ein Handwerk treiben, das es zuläßt, daß er den Kindern den Memorierstoff vorspricht oder abhört. Kann er lesen, so mag er auch wohl seine Wissenschaft weiter geben. Er führt, der Zeit und der Roheit entsprechend, ein äußerst scharfes Regiment und dankt Gott, wenn die Osterzeit naht, die ihn von seiner Plage befreit. Immerhin aber war mit solcher Einrichtung ein Grund gelegt, auf dem sich weiter bauen ließ. Die erste Verordnung im Herzogtum Schwerin stammt aus dem Jahre 1685. Einige Zeit vorher war schon Gustav Adolf in Güstrow (1681) vorgegangen. Und acht Jahrzehnte erst später folgte die Bestimmung, daß nur ordentlich geprüfte und examinierte Lehrer im Domanium angestellt werden sollten.*)

*) Frahm, Gesetze betreffend das gesamte Volksschulwesen in Meckl. Schwerin. Parchim 1884. Nr. 40. 41. 218.

Daß die guten Absichten der Landesherrn hinsichtlich der Hebung der Domanial-Bauern überall nur sehr langsam verwirklicht werden konnten, lag, abgesehen von der Störrigkeit und dem Mißtrauen der Bauern an einer Mittelsperson, die von großer Bedeutung war. Wo die Höfe nicht vom Amte aus bewirtschaftet wurden, waren sie an Pächter ausgetan. Nicht immer waren auf dem Gute genügende Arbeitskräfte vorhanden, es ist früher gezeigt, daß solches Gut oft erst durch Zusammenlegen der Stellen der Bauern, die im großen Kriege ausgestorben waren, entstanden. Dann wurde ein benachbartes Bauerndorf mit seinen Diensten dem Pächter zugewiesen, zugleich der letztere beauftragt, auf die Wirtschaft der ihm anvertrauten Bauern Obacht zu haben. Er sollte allen Nachlässigkeiten wehren, denen gegenüber der Ortsschulze ohnmächtig war, weil er sie selbst mitmachte und sich in ihnen behaglich fühlte. In den Pachtkontrakten wurde dem Pächter ausdrücklich auferlegt, die ihm überwiesenen Bauern besser abzuliefern, als er sie empfangen hatte. Er sollte nicht dulden, daß sie zu halben säeten oder ihren Acker vermieteten u. s. w., er sollte aber auch bei Unglücksfällen, durch die die Bauern in Rückfall gerieten, sie schonen, ihnen, ohne die Kammer zu belästigen, ex propriis helfen, Vorschuß leisten und von ihnen in leidlichen Terminen ohne Ruin des Gehöftes das Darlehn sich abtragen lassen.

Er hatte dahin zu sehen, daß allen fürstlichen Verordnungen für Schulzen, Bauern, Schäfer, Müller, über Feuer, Forsten usw. nachgelebt wurde, war also ein sehr bedeutender Mann, dessen Einfluß geregelt, dessen Gewalt natürlich wieder durch den Pachtkontrakt beschränkt werden mußte. Dort war ihm vorgeschrieben, wie weit er sein Korn verfahren lassen durfte, um die Bauernpferde nicht auszumergeln, und welche Dienste er innerhalb der genau hervor gehobenen Zeitschranken beanspruchen konnte, wieviel Quadratruten jedes Gespann täglich zu pflügen hatte u. s. w., um möglichst allen Streit zu vermeiden. Dennoch gab es natürlich Zusammenstöße der schlimmsten Art unaufhörlich. Die eigentliche Gerichtsgewalt war dem Amte vorbehalten. Es heißt z. B. in solchem Kontrakt: „§ 25. Wenn sich Untertanen finden, welche ihren Gehöften nicht wohl vorstehen, und bey denen alle Verwarnungen vergeblich sind, hat er selbige beym Amte zur Bestrafung anzuzeigen, auch, wenn diese nicht verfinge, sich um tüchtige, und, soviel möglich, dabey bemittelte Gewehrs-Leute zu bemühen, mithin zu besorgen, daß die incorrigiblen Wirte abgesetzet, und bessere angenommen werden. § 26. Wenn auch sonsten die Untertanen sich mutwillig und ungehorsam erweisen und allerhand unzuläßige Excesse in der Erndte und sonsten begehen, unter ihnen oder mit fremden Schlägereyen, Verwundungen oder andere strafbahre Sachen auf dem Meyerhofe, in den Dörfern, auf dem Felde, oder andern dazugehörigen Pertinentien vorfallen sollten; so bleiben die Cognition derselben, sowie überhaupt die Gerichtsbarkeit als die erste instance beym Amte“.

Um das Gerichtsverfahren möglichst zu vereinfachen, war (Amtsordnung von 1660 II, 1) festgesetzt, daß bei jedem Amte wöchentlich — abgesehen von Festen, Ferien und Erntezeit — ein Amtstag angesetzt werden

mußte, zu dem die Untertanen kommen könnten; so wurde unnützes Laufen erspart, das Amt entschied sofort nach Billigkeit, verglich streitende Parteien, nahm Beschwerden entgegen, bestimmte Strafen usw., und war gehalten, um auch seiner Willkür zu wehren, in wichtigeren Sachen Bericht an die Kammerräte einzureichen. An diese durfte auch ein Bauer, der mit der Strafverfügung nicht zufrieden war, appellieren. Natürlich durfte der Bauer auch ungerechte Bedrückung, unzeitige Hofdienstforderungen dem Amte klagen und im Notfalle an die Kammer gehen.

Aber in obigem § 26 stand noch ein verhängnisvoller zweiter Abschnitt, der lautete: „Würden aber die Hof-Dienst-Leute sich in ihrer Arbeit faul, nachläßig und wiederspenstig bezeigen; so wird Conduktori frey gegeben, sie nach befinden mit der Peitsche mäßig, ohne alle Verletzung und Schaden an ihrer Gesundheit, zu züchtigen, und zu versuchen, ob sie dadurch auf bessere Wege gebracht werden können.

Im Fall jedoch dieses nicht fruchten sollte, hat er sich des ordentlichen Weges beym Amte zu bedienen". Dieses Recht heißt der Dienstzwang.

Wo ein Pächter verständig mit den Bauern umging, ließen diese sich eine Jacke voll Prügel gutwillig gefallen. So erzählt die Überlieferung, daß irgendwo die Bauern tumultuierend zu dem Herrn vordringen und lärmen über Vergewaltigung. „Wat willt ji?" „Je, Herr, de Kirls willen uns krumm un lahm prügeln". „Wecke Kirls?" „De Schriwer un de Vagt". Darauf sehr unwillige Antwort: „Wat? Krumm un lahm? Twölw heww ick utdrücklich segt, twölw, dei könnt ji doch woll uthollen?" Freudige Antwort: „Ja, dei känen wi woll uthollen". „Na, dann gaht man hen". Und die Bauern gingen hin und ließen sich ihre Zwölf aufmessen.

Aber ebenso sicher war, daß in entlegenen Ortschaften, von denen der Weg zum Amte weit war, oder unter einem saumseligen Amte die Pächter ihr Züchtigungsrecht oft mißbrauchten und ihr Aufsichtsrecht nur zu Plackereien, nicht zur Erziehung der Bauern benutzten. Denn im Grunde hatten sie ja keine Teilnahme für das Gedeihen der Bauern und die Hebung des Wohlstandes und des Wohlbefindens, sondern lediglich für die gründliche Ausnutzung der Dienste. Nach bestimmter Zeit zogen sie davon, was kümmerte es sie, ob sie hinter sich ein zerfallendes, für lange zu Grunde gerichtetes Dorf hinterließen?

Unter einem selbstsüchtigen Pächter seufzte der Bauer also unter einer großen Last, und was für Mittel standen ihm zu, sich diese zu erleichtern? Gegen Gewalt List, gegen Roheit Tücke; in der Unterdrückung verlor er sehr rasch das geringste Verständnis für das Gute, Sittliche, und alle Mittel, sich zu helfen, schienen erlaubt, nur daß er sorgen mußte, sich nicht fassen zu lassen. Zu Hofe kam er gern möglichst spät, eine Uhr hatte er nicht, und daß man dort mit der Holzklapper das Zeichen zum Antreten immer zu früh gab, wußte er. Natürlich wurde eifrig Strafe erhoben, von jedem Hauswirt, wenn er die Schuld trug, 8 Schl., vom Gesinde 6 Schl. Fiel in der Erntezeit Regenwetter ein, so zog der Bauer vom Felde eiligst nach Hause, vorgebend, daß er jetzt nur bei der Ernte zu

helfen verpflichtet sei, nicht zu anderer Arbeit. Oder er machte sich abends zu zeitig davon. Der Fürst sah sich also, um die Streitigkeiten wegen der Zeit zu beseitigen, genötigt zu befehlen, daß der Pächter ein vom Amte beglaubigtes Stundenglas halten mußte, der Bauer gleichfalls eins mit zur Arbeit bringen durfte. — Das schlechteste Zugvieh und die untüchtigsten Leute sandte der Bauer auf den Herrnacker; gegen den Besitzer oder Pächter war er unterwürfig, aber gegen den Schreiber oder gar den Vogt aufsässig, und wenn der Amtmann freundlich war, rissen die Beschwerden der Bauern nicht ab; war aber das Amt schließlich ermüdet und wies sie ab, so wandten sie sich klagend an die Kammer. Die zum Hofdienst mitgebrachten Geräte waren schlecht, die Wagen, die Eggen, die Hak- und Pflugeisen möglichst klein. Beim Mähen hieben sie ein kleines Schwad und hohe Stoppeln. War nicht stete Aufsicht, so lagen sie faul hinter den Hecken. Für weite Reisen nahmen sie Wagen, an denen bald unterwegs etwas zerbrach und so weiter. Die hartnäckigen Widersetzlichkeiten legten dem Pächter nahe, von dem ihm zustehenden Bestrafungsrechte den umfangreichsten Gebrauch zu machen.

Genauere Nachrichten über seine Ausschreitungen sind bis jetzt wenig bekannt geworden, gelegentliche Bemerkungen der Landpastoren lassen aber zwischen den Zeilen lesen.

Ein bitter gehaßter Mann war der Pächter Hagemann in Steinbeck, bei welchem die Spornitzer Bauern zu Hofe dienen mußten. Er war ein harter Herr, der keine Schonung kannte. Durch seine Quälereien hatte er z. B. einen Knecht so weit gebracht, daß derselbe erbittert die Hand gegen ihn hob und ihn an die Wand stieß, zwei andere Spornitzer standen dabei und hatten drohend die Stakelforken in der Hand. Vier Tage darauf kam Hagemann mit 10 Soldaten von der Garnison in Neustadt (1753) und der Ermächtigung, die Schuldigen durchzuprügeln. Die Leute waren gerade bei der Fronarbeit, eine Dirne sah vom Fuder oben beim Laden die Schar herankommen und warnte die Schuldigen Die drei ließen Wagen und Pferde im Stich und flüchteten ins Holz. Hagemann ließ die Wagen unbeschützt auf dem Felde, wohl in der Hoffnung, daß die Knechte sie schließlich doch noch holen würden und dann abgefaßt werden könnten. Indessen drei andere Knechte gingen später hin und fuhren sie in die Hofscheune. Diese drei ließ nun Hagemann greifen, die Soldaten traten heran, und der Herr Amtmann prügelte die Knechte, nachdem er sie genötigt ihre Kleider auszuziehen, nach Herzenslust durch. Später kam aus Neustadt Befehl an die Spornitzer, daß, wer sich gegen Hagemann setzen würde, sollte nach Dömitz in die Karre geschickt werden. Die Bauern aber beschwerten sich geradezu beim Herzog und erreichten das Mandat, daß Hagemann in Zukunft keine mehr sollte schlagen dürfen, die Bauern ihm aber gehorchen sollten.

Ein Jahr darauf mußte der Kutscher des Amtsverwalters Kahlen aus Neustadt, ein Spornitzer von Geburt, einen Brief vom Amte an Hagemann bringen. In diesem Briefe stand, daß widerspenstige Bauernknechte aus Spornitz sollten aufgegriffen werden. Der Kutscher wußte zufällig um den Inhalt, machte den Umweg über Spornitz, warnte die Betreffenden, und ritt dann nach Steinbeck. Selbstverständlich mißlang der

Fang. Als Hagemann von der Warnung des Kutschers hörte, schickte er ihm, der schon weggeritten war, nach, ließ ihn auffordern, noch einmal zurückzukehren, was dieser auch in seiner Dummheit tat. Man griff ihn und stellte ihn auf dem Hofe in seiner vollen Livree $1^1/_2$ Stunden in den Ganten.

Endlich traf den viel gehaßten Mann die Strafe. Während die Bauern aus Spornitz mit allen Leuten eines Tages in Steinbeck heueten, sahen sie plötzlich ein Feuer aufgehen und baten den Amtmann flehentlich zu gestatten, daß sie die Arbeit unterbrechen und beim Löschen helfen dürften, indem manche der Meinung waren, daß das Feuer in Spornitz sei. Er litt aber nicht, daß sich jemand entfernte, und behauptete, daß es auf einem Nachbargut Dütschow oder Blievenstorf brenne, das gehe keinen etwas an, sie hätten hier genug zu tun. Ja, als die Bauern mürrische Gesichter machten, da fehlte nicht viel, daß er sie durch seinen Vogt Crull alle hätte durchprügeln lassen. Nach einiger Zeit kam Hals über Kopf der Kutscher von Steinbeck gelaufen und rief, das Wohnhaus des Amtmanns selbst stünde in hellen Flammen. Da schrie der letztere: „Schnell auf! Schnell auf! Zur Hülfe alle mit einander.“ Natürlich beeilte sich niemand, dieser Aufforderung zu folgen, und das Wohnhaus brannte ganz nieder. —

In schroffem Gegensatz zu der Fürsorge der Regierung für die Bauern stand das Bestreben des Adels, die Bauern niederzuhalten und nach Möglichkeit auszunutzen. Auf sein Andringen waren die einst freien Leute zu Leibeigenen gemacht, nun liebte er es, den Vergewaltigten den Fuß auf dem Nacken zu setzen und sie zuweilen nicht besser als Vieh zu achten und zu halten. Aber es ist eine Erfahrung, die die Geschichte oft lehrt, daß der Hochgestellte, der es liebt über Sklaven zu herrschen, selbst rasch sinkt, indem er ein Knecht seiner Leidenschaften wird. Niemals hat der Adel in sittlicher Beziehung einen tiefern Stand erreicht, als in dem Abschnitt von 1654—1755. Er zertrat seine Bauern und trotzte seinen Fürsten, ohne zu bedenken, daß der Adel, auf sich allein gestellt, nichts für die Dauer bedeuten kann. Der Städter kann sich selbst helfen, ja zur Größe empor dringen, der Bauer zieht stets neue Kraft aus dem nährenden Boden, der Adel, der auf sich allein gestellt ist, kann nichts und bedeutet nichts, er bedarf der Gunst des Fürstenhofes, wenn er seinen Glanz behalten will, und der Arbeit der Bauern (oder heutigen Tagelöhner), wenn er leben will. Darum spielte er in den Kämpfen gegen die Fürsten meistens eine traurige Rolle, wiederholt kam es vor, daß alle Adligen fluchtweise das Land räumten; als Karl Leopold das Landesaufgebot erließ, jenen unüberlegten, unvorbereiteten und unverständigen Aufruf an seine Untertanen gegen die fremden Truppen, erhoben sich die Bauern, die die Fürsorge der Regierung dankbar erkannten, in Massen für ihren Herzog, und ihre Herrn jagten entsetzt über diesen Ausbruch über die Grenzen. Es ist bemerkenswert, daß diese geknechteten Scharen, die wenigstens für kurze Zeit Herrn der Lage waren, sich zu keinen Gewalttaten hinreißen ließen, daß ihre Herrn bei ihrer Rückkehr selbst ihre Wohnhäuser so vorfanden, wie sie sie verlassen hatten; daß solches aber den Bauern zur Erleichterung ihrer Lage genützt

hätte, erfahren wir nicht. In dieser traurigen Zeit, in der die Lüneburger und die Brandenburger von dem anscheinend zerfallenden Lande sich ernähren ließen und hofften, fette Bissen davon loszureißen, wurden die meisten Bauern auf den Rittergütern nach Belieben der Herrn verlegt, indem sie von der Stelle, die sie und ihre Vorfahren mit Dransetzung ihrer letzten Kraft erhalten und emporgebracht hatten, auf entferuter liegendes, ödes oder schlechtes Land versetzt wurden, oder niedergelegt, indem man sie zu Tagelöhnern machte. So verworfen der Herzog Karl Leopold in vielen Handlungen sich zeigt, so können wir doch sagen, daß vom Standpunkte der Bauern aus zu bedauern ist, daß er nicht den Adel niederzwingen konnte, er hätte die Bauernverwüstung sicher nicht geduldet.

Es bedarf nicht erst der Darlegung, daß sich aus der Mitte des Adels manche edlern Erscheinungen heraushoben, daß manche Teilnahme für Wissenschaft und Fortschritt zeigten, manche treu väterlich sich ihrer Untertanen annahmen, ja, es mag gewiß ein getreues Bild eines mecklenburgischen Edelhofes, wie er hier und dort vorkam, gewesen sein, das sich vor den rückschauenden Blicken unseres John Brinckman (Uns Herrgott anch Reisen) auftat. Aber sicherer noch läßt sich eine fast unglaubliche Roheit in Adelskreisen nachweisen, und zwar gerade aus der Konfliktzeit. Es mögen hier einige Belege folgen, die zeigen sollen, was für Herrn es waren, die das Schicksal der ritterschaftlichen Bauern in der Hand hatten.

Ein Pastor aus dem Ritterschaftlichen schildert den Zustand auf dem Gute folgendermaßen: „Die Pfarre ist dadurch sehr ausgepauwert und geschwächet worden, daß so viele Bauerhöfe geleget, und der Acker zum Adelichen Hoffe geschlagen, wodurch des Priesters Accidentien, gleichwie auch die Gefälle von Eiern und Würsten sehr herunter gesetzet worden. Überdem habe zum öftern von einem alten Bauern gehöret, daß unterschiedene Aecker des Pfarrackers zu den Hof-Koppeln geschlagen, ich würde aber diesen alten ehrlichen Greiß höchst unglücklich machen, und seine grauen Haare mit Hertzeleid in die Grube bringen, wenn ich mich auf seine Aussage beruufen wollte. Und endlich, so haben meine Vorfahren frey Brennholtz, wöchentlich 2 mahl ein Gericht Fisch und 4 Schweine in die Mastung frei gehabt. Nun aber heißt es: „Hat der Priester Geld, so kann er Fische und Brennholtz bekommen und Schweine in die Mast jagen“. Das schlimmste ist, daß bey der vorigen Vacance, da man meiner Frauen die Conservation bey der Pfarre zugesaget, die wichtigsten und besten Schriften zum Durchsehen abgefordert und gar unsichtbar geworden. Läßt man sich ein Wort davon entfallen, so heißt es: „Ein Weiber-Schnack u. s. w.“ . . . „Mein Patronus, der weder studiert noch unter Leuten gewesen, sondern von Kindesbeinen an sich lediglich dem Acker-Wesen gewidmet, weiß von solchen Moralien nichts. Ich habe ihn zum öftern bescheidentlich gebeten, das, was seine gottseligen Vorfahren einmahl Gott und seinen Dienern gewidmet, wieder zurückzugeben, auch meine alte Gerechtsame nicht zu kränken. . . Er schnarcht mich dagegen mit trotzigen Worten an. Wann ich deßfalß, heißt es, auf seinen Hoff gekommen, ihm Ärgerniß zu machen, so hätte ich

lieber ins Teuffels Nahmen wegbleiben können, er könte solch Pfaffen-Geschwätz durchaus nicht hören. Wolte ich predigen, so solte ich nach der Kirche scheren, und predigen solches den Bauern vor, er sey ein Edelmann von uhraltem Geschlecht und könte solchen Schnack nicht leiden, man müße einen Unterschied unter den Leuten machen. Kähme mir die Lust an zu klagen, so hätte er Geld, den Proceß mit mir auszuführen, er wüste nicht, wie die Donnerschen Pfaffen so geitzig wären. . . Bin ich einmahl so unglücklich und bitte umb höchstnöthige Außbesserung meines äußerst schlechten Hauses und Hoffwehrung, um trocken darin liegen zu können, so muß ich die spöttische Antwort hören: Herr Pastor, ich werde wohl eine Zigeley anlegen, und Steine brennen laßen, da will ich denn einen recht köstlichen Palast bauen, und was dergl. Höflichkeiten mehr sind. . . . .

Sand und Land hat er zwar genug, wäre seine Kasse aber so mit Gelde angefüllet, alß die Güther mit Schulden beleget und beschwehret, so müße man ihm vor einen reichen Herrn passiren lassen. . . Doch was ist es wunder, er liebet den Überfluß im Trinken und kan ohne Gäste nicht wohl zu rechte kommen; und wo man auch mehr fluchet, als bethet (wie denn das Teufel hohlen das erste und letzte Wort ist), da kann unmöglich der Segen Gottes haften.

Er hat einen eintzigen ohngefähr 18 jährigen Sohn, der es zwar in studiis unter der Anweisung des Dorfschulmeisters ziemlich hoch gebracht, so daß er zur Not etwas lesen und ein klein wenig schreiben, auch im Frantzöschen schon das Wort en fin reden kann, seine Sitten aber sind so beschaffen, daß sie ihn von dem gröbsten Bauern nicht unterscheiden können, davon ich eine kurtze Idee machen will. Mit seinem Herrn Vater lebet er recht en camerade und können sich ungemein wohl vertragen; was der Sohn will, das wird ihm vom Vater nie versaget, und warum der Vater sein Hanns̈chen bittet, das tut er ihm, wenn es ihm gelegen, auch gerne zu Gefallen, in Gegenwart frembder Leute aber redet Hannschen kein Wort, und würde ihn mancher für eine leblose Statue halten, wenn er nicht zum öfftern einige Bewegungen mit dem krummen Kamme machte, sich nach den Haarschwantz griff und aus der Tasche spielte, oder aufs höchste die ihm gebrachte Gesundheit mit einem gravitätschen Serviteur beantwortete; kommt er aber unter die Bauren, so ist er geschickt im Fluchen im Schelten und Schreyen einen Meister zu agiren. Die Kirche besucht er selten, unterdeßen bringt er die Zeit auf dem Felde mit pfänden zu, und dem Alten ist die Freudigkeit aus den Augen zu lesen, wenn das Hannschen ihm frohlockend biß an den Kirchhoff entgegen eilet und saget: Papa, hüt heff ick all 4 fl. standgeld verdeent. Dat schall he my in mine Sparbüße steken, nu kan ick mie ball ene nie derbraken Gallune um Hoth vom Siden-Krahmer köpen; schall dat nich verdöffelt braf laten? — Denen Bauern fällt er schon schärfer, wie der Vater, und wie wenig Liebe er zu mir haben müße, nehme ich daraus ab, weil er sich gerne vor mir, soviel möglich, verbirget." —

Über eine scheußliche Mordtat in Schossin, deren Gerücht durch das ganze Land ging, erzählt ein Augenzeuge: „Eß wäre am 2. heyl. Weynacht

Tage und Abend zu Scheßin ein Festein auf dem Hofe gehalten worden, wozu Sich der Pastor von Parumb mit angefunden, so auch nach Ordre des Herrn von Oertzen die gantze Dorffschafft Scheßin thun müssen. Da denn alles durcheinander gesoffen, getantzet und geschrien, so der Pastor am Besten und meisten mitgemachet, zu zeiten auch die Viohl gestrichen. Umb 10 Uhr abends hätte sich endlich der Pastor nebst den Leuten auß dem Dorffe guthen theils nach Hause begeben, wie woll ersterer so besoffen, daß Er kaum zu Pferde kommen können. Nachhero hätten die beeden Herrn von Pleß, so in dähnischen Diensten Lieutenant und Fendrich und deren Vater der Herr Hauptmann von Pleß auf Radegast, was zu Eßen begehret, auch bekommen, der entleibte Obristlieutnant von Ratlau (Radloff) aber hätte Thee getrunken, wozu sich auch nach dem Essen die Herrn von Pleß mit dem Capitain Oertzen begaben. Sie hätten sich, ausser dem entleibeten, alle abgekleidet gehabt, und der Herr Oertzen angefangen, unruhig die Stube auff und nieder zu lauffen, endtlich in die Tasche gegriffen, und nach dem Glockenschlag gefraget, dabey fluchend angefangen, daß Seine Golden Uhre weg währe und wieder daseyn müste, worauff der eine Pleß geandtwortet, Sie wären ehrliche Leute, und alles, was Er bey Sich gehabt, ausgezogen, mithin begehret, daß die übrige solches auch thun möchten. Der entleibte hätte geantwortet, daß niemandt hier Dieberey begehen würde, und allenfals Er sich gerne visitiren ließe, der Herr von Oertzen aber deßgleichen thun und geschehen laßen müste. Worauf Herr von Oertzen diesen Bauren und Schäfer hinaus auß der Stube zu gehen geheißen, die Thür Selbst eröffnet und nachdem Sie sich eylends reteriren mußen, solche mit größester force wieder zugeschlagen. Sie wären darauf in die Küche gegangen und hätten zu einander, auch der Pleßen Diener gesaget, eß würde noch einer den abendt ermordet. Der Pleßische Diener hätte angezeiget, daß einer Seiner Herrn auch nichts tauge und gerne Lerm habe.

Hierauff wäre in der Stube ein hefftiger Lerm entstanden, und hätte Herr Oertzen über Stöcke geruffen, da dann die Haußhälterin große Fleisch-Spieße geben wollen, Sie wäre aber von Ihnen gesteuret, und die Spieße zurückgehalten worden. Bald darauff hätte Herr Oertzen wieder geruffen: „Schneidet Prügell und gebet solche her". Worauff, weil Herr Oertzen Ordre sehr strenge, große Weydenn Prügell bis 12 Stück geschnitten und von der Haußhälterin oder deren Dienern in die Stube gelanget worden, und hiemit wäre das schon angegangene prügeln der gestalt continuiret, daß die Stöcke gantz zerquetschet nachhero gesehen worden. Der entleibte hätte heftig geschrien, und umb sein Leben gebeten, öffters gesaget: Hertzen Bruder Oertz p p. Das beständige Prügeln hätte, außer dem ersten Lerm, über eine Stunde gedauert. Endlich wäre der Entleibte auß der Stube auf die Diehle gestoßen und von jemanden mit Füßen heftig getreten und übel zugerichtet worden.

Auff der Diehle hätte der entleibte noch etwas stark Lufft geholet und gestännt, auch bei dem Fußstoßen gequicket, hierauff wäre Er wieder in die Stube gebracht, und auffs Stroh geleget worden, worauf er seinen geist, etwa nach Verlauff einer Stunde und nach 1 Uhr nachts aufgegeben.

Die beide Herrn von Pleß waren, nachdem der entleibete auff der Diehle gelegen, auß dem Hause in des Herrn von Oertzen Stall gegangen, hätten 2 Oertzische und ihres Dieners eigen Pferdt genommen und damit erstlich bis Parumb, so nahe an Scheßien lieget, geritten, von da den Diener nach Scheßien zurück gesandt, ümb zu fragen, wie sich der vermeinte Patient befinde, welcher aber sogleich zurück gebracht, daß Er schon todt.

Hierauff wären die Herrn von Pleßen auff Wittenberg und von da auf Büchen gegangen. Von Wittenberg hätte ein Tagelöhner die Scheßienschen Pferde wieder dahin bey hellen Tage gebracht, Herr von Oertzen hätte, nachdem die Herrn von Pleßen weg, die Dorffschaft entbohten, Ihnen nachzusetzen, da den die Bauren nicht weiter alß biß Parumb gekommen und in solchen Kruge vor 2 M. Brandtwein vertrunken. Herr von Oertzen hat hierauff Gericht gehalten, und den entleibeten durch einen Medicum und 2 Chirurgen besichtigen laßen. Er hat mit dem gehaltenen gerichtlichen Protocoll selbst nach Schwerin wollen, ümb Sich bay denen Fürstl. Gerichten zu legitimiren. Bay dem formirten Gericht sindt gegenwärtig gewesen, Herr Hauptmann von Grabbe zu Harst, Herr von Schack auff Hülseburg, Herr Advocat Lüders und der Notarius Bluhm."

So weit der Bericht. Diese Mordtat machte Aufsehen in einem Lande, in dem man wahrlich an Roheiten gewöhnt war. Über die damaligen Zustände läßt sich ein Pastor (Tollius in Warnemünde 1731) den Seufzer abpressen: „Wie viele Gottlosigkeiten sind nicht ausgeübet in unserem Lande seit der Zeit der Landesfürst vor seinen eigenen Unterthanen aus dem Lande weichen müssen. Morden, Diebstahl, Räuberung und dergleichen hat ja überhand genommen. Dier, oh heiliger Gott, ist ja offenbahr die die gräuliche Mordtaht des von Oertzen auf seinem eigenen Hofe an dem von Radelow und in seinem Hause; des Bülauen an dem von Pleßen in Wustrow, des von der Lanken, der einen Bauern zu Lapitz, und des Majohr Kosbohts, der in Krakow einen Bauern erschossen hat. Wer hat das unschuldige Blut gerochen und die Sünde des Landes getilget?" Auf seine Frage können wir Antwort geben, denn wenn auch die Unruhen, die im Lande herrschten, die Justiz hinderten, so ließ doch Christian Ludwig, nachdem er 1747 zur Regierung gekommen war, die himmelschreiende Sache des Oertzen aufnehmen, letzterer wurde 1749 hingerichtet. Auf einen Todesfall im Duell aber wurde nicht viel gegeben, und wie man im Lande über die Ermordung eines Bauern dachte, wenn die Gutsherrschaft in Frage kam, kann folgender Fall klar machen.*)

Der Knecht Benjamin Bandelow in Galenbeck war auf Reisen. In seiner Abwesenheit wurde seine Lade im Pferdestall erbrochen, und die übrigen Knechte, die es entdeckten, zeigten die Tatsache dem Herrn an. Es lenkte sich der Verdacht auf den verheirateten Hirten Christian Jentz, von dem behauptet wurde, daß er sich schon geringerer Diebstähle früher schuldig gemacht. Es wurde am Abend (der Diebstahl war schon nachmittags geschehen) sofort eingezogen und ins Gefängnis gesperrt. Am nächsten Morgen

*) Nach Balthasar, De hominibus Propriis. S. 479 ff.

— und das war der heilige Neujahrstag — begann das genauere Vorgehen gegen den Hirten und zwar besonders auf Betrieb der Gutsherrin, „die der Direktion dieses Prozesses sich angemasset zu haben scheint.“ Noch war Bandelow, der Bestohlene, nicht nach Hause gekommen, aber es fand sich jemand, der bezeugte, von der Jägerfrau gehört zu haben, daß Jentz am vorigen Nachmittag sich im Pferdestall habe sehen lassen. Das genügte zu einem grausamen Vorgehen. Man spannte den Jentz in den polnischen Bock, das heißt, man zog ihm die Kniee an den Mund, zog die Arme darum, steckte zwischen Arme und Beine einen Besenstiel durch und ließ den Jentz so zusammengekrümmt in der Stube liegen. In dieser Lage wurde er, da er den Diebstahl nicht zugab, von Pferdeknechten umschichtig mit einem Reife geprügelt und zwar vor der Kirche. Er gab unter der harten Mißhandlung nichts zu. Nun ging es zum Gottesdienst. Nach der Predigt kam der Pastor ins Haus und äußerte ernstlich seinen Unwillen, sagte auch zu der Herrschaft, sie möchte dem Manne ordentlich den Prozeß machen und nicht so gewaltsam gegen ihn vorgehen, sondern Leute aus der Stadt holen lassen. Inzwischen war Bandelow nach Hause gekommen und behauptete nun (was er aber nicht bewies), ihm wären 20 Thaler gestohlen. Man forschte nicht nach, ob auch ein anderer den Diebstahl begangen, etwa der Pferdejunge, sondern ging weiter vor. Während die Herrschaft beim Mahle saß, wurde wieder geprügelt. Der Herr v. R. stand vom Tische auf, ging in die Marterstube und kam mit der Meldung zurück: „Die Leute hätten Jentzen schon ein hübsches Bischen von neuem inzwischen wieder vorgenommen, er wollte aber doch noch nichts bekennen.“ Der Prediger warnte die Knechte, sie sollten sich vorsehen und den Mann nicht zu viel schlagen. Aber erst über der Abendmahlzeit, als der Jentz alle Marter ausgestanden, ging der Herr in den Raum und sagte den Knechten, sie sollten nun nicht mehr prügeln, wohl in Rücksicht auf die Ermahnung des Pastors. Der Angeklagte, völlig gebrochen und zermartert, gab zu, was er sollte, worauf abends 8 Uhr, als der Pastor schon fortgegangen war, der Unglückliche, noch immer in den Bock gespannt und gebunden, unter großen Schmerzen starb.

Die Sache konnte nicht unterdrückt werden, also wurde sie der Behörde bekannt, und gegen den Herrn von R. wurde die Anklage wegen Überschreitung seiner Gerichtsgewalt eingeleitet. Das Urteil ging dahin, daß v. R. eine Geldstrafe an den Fiskus zu erlegen habe und der Jurisdiktion über seine Gutsuntertanen dauernd verlustig sein solle, auch an des Hirten Witwe 10 Thaler zu erlegen habe. Hiergegen legte v. R. Berufung ein und behauptete, er sei an dem grausamen Vorgehen nicht schuld. Der Herzog Adolf Friedrich III (1708—1752) holte die Meinung der Juristischen Fakultät in Greifswald ein und erkannte darnach für Recht, daß die fiskalische Strafe zu bestätigen sei, aber die Jurisdiktion sei dem Angeklagten nicht abzunehmen; allerdings sei das Urteil nicht zu hart, auch der meckl. Landesordnung gemäß, aber es würde, da die Jurisdiktion mehr eine Last als ein Vorteil sei, der v. R. einen Vorteil aus der Abnahme haben. Wäre die Familie des Jentz leibeigen, so müßte sie frei gelassen werden,

aber es wären schon freie Leute. 10 Thaler Buße an die Frau wäre viel zu gering, es müßte also v. R. eine ansehnlich höhere Summe bezahlen, die seiner Vermögenslage entspräche und zum Ermessen des Landesherrn stände, auch dem Fiskus sämtliche Kosten dieser Instanz erstatten.

Es ist ein durchaus charakteristisches Zeichen für die Gesinnung des Adels, daß er am liebsten sich selbst Recht verschafft und den Anordnungen des Rechts, die ihm nicht passen, trotzt. Hat ein Nachbar auf einem streitigen Terrain einen Baum gefällt, flugs tritt der andere Nachbar auf dessen Grund über und fällt dort einen Baum. Pfändet jemand ihm einige Stück übergetretenen Viehes, sofort greift der andere zur Gegenpfändung, und so geraten beide oft so hart aneinander, daß sie nur noch bewaffnet ausziehen und sich bald im Zweikampf gegenüber stehen. Die Beamten, die eine von der Kanzlei befohlene Exekution auf einem Adelsgute vollziehen sollen, befinden sich somit in einer höchst unbehaglichen Lage, denn es ist unsicher, ob der Adlige sich alles willig gefallen läßt oder zur Peitsche und Degen und Pistolen greift, sie zögern und warten oft den Befehl zur Pfändung dreimal ab, zum Nachteil des gewinnenden Teils. Bei der Auspfändung verschließen sie vielleicht die Scheunen und den Kornboden und hemmen die Bauerndienste. Wenn sie und ihre Diener nicht dabei beschimpft werden, geschieht es nur, weil der Bedrohte über das Siegel an der Scheune lacht und es abreißt oder zum Kornboden eine Nebentür durchbricht oder sich von einem Freund Bauern leiht, wenn er nicht vorzieht, seine eigenen Bauern zu zwingen.

v. Sp. sah sich genötigt, sein Gut W. an den Amtsrat E. zu verkaufen. Er ließ nachträglich in den Kontrakt verschiedene unbedungene Punkte einrücken, aber der Käufer wollte dann das dem v. Sp. zustehende Exemplar des Kontraktes nicht herausgeben, weil v. Sp. ihm das Konzept, wonach abgeschlossen war, zurückbehielt, um eine Vergleichung nicht zu ermöglichen. Als nun E. auf einer Reise in Schwerin war, lauerte v. Sp. ihm vor der Stadt beim Schlagbaum mit 2 Kutschen auf, in einer saß er mit dem zur Beihülfe eingeladenen Rittmeister v. Belling, in der andern der Leutnant Krüger, beide letztere vom preußischen Husaren-Regiment, das in Parchim lag. Man zwang den Wagen, in dem E. mit seiner Frau saß, zum Halten, holte den Amtsrat heraus, unter groben Schimpfereien wies v. Sp. die flehentlichen Fürbitten der geängstigten Frau zurück (Canaille, Luder u. s. w.), warf E. in den ersten Wagen und fuhr davon unter Schreien: „Spitzbube, Canaille, Schelm, warum willst du mir meinen Kontrakt nicht ausliefern?“ Der Geängstigte fleht um Gnade, aber unter den Worten: „Wenn ich Gnade zu vergeben hätte, so solltest du Hund henken,“ zieht Sp. seinen Hirschfänger, prügelt damit auf den alten Mann los, so lange er die Arme rühren kann und rauft ihn dann an den Haaren, worauf er ihn wieder mit dem Hirschfänger mißhandelt. Dem Rittmeister, der Hülfe geleistet hat, verspricht Sp. zwei Bauern aus dem verkauften Gute. E. behauptet, sie wären ihm verkauft als Inventar, was ihm wieder Schläge in das Gesicht einbringt. Sp. schlägt dem Rittmeister vor, des Gemißhandelten Frau am Abend von den Husaren prostituieren

zu lassen, zum Glück ist sie schon nach Schwerin umgekehrt. Der Rittmeister übernimmt nun seinerseits das Mißhandeln mit einem Stock, prügelt ihn damit über den Kopf, bohrt ihm den Stock in die Nase, rauft ihn, bindet ihn mit dem Knoten der Perrücke am Wagengriff fest und haut ihn, bis das Band zerreißt, und erzwingt so das Versprechen, die beiden Bauern am nächsten Tage nach Parchim zu liefern.

Inzwischen ist man bis zur Fähre gekommen, wo die beiden rohen Patronen sich erquicken. Obgleich der Fährwirt und der Leutnant Mitleid mit E. haben, beginnen die Mißhandlungen von neuem, man würgt ihn mit dem Halstuche, bis ihm Blut aus Mund und Nase läuft, und der Rittmeister schwört, er würde ihn umbringen, wenn er ihn nur mit einem Tropfen besudele. Man treibt mit ihm die rohesten Possen und bricht sein Widerstreben durch allerlei Marter. Nun kommen sie durch Crivitz, welcher Ort durch Kommissions-Truppen besetzt ist. Man bedroht E. mit sofortigem Tode, wenn er nur einen Laut von sich giebt, und so gehen die Roheiten weiter bis Sp. ihrer überdrüssig ist. Er läßt irgendwo halten, E. muß auf einen Hügel steigen und soll schwören, daß Sp. ihm nichts getan, was er verweigert, aber die Bauern verspricht er zu liefern. Dann verläßt man ihn um 11 Uhr Nachts, er irrt durch Holz und Morast, bis er endlich auf seinem Gute ankommt.

Die beiden Bauern sendet er in seiner Angst sofort am nächsten Tage nach Parchim, dort stellt sich heraus, daß sie zum Dienen zu alt sind, auch Weiber und Kinder haben. Der Rittmeister sendet sie aber mit Pässen weiter und verschenkt sie, damit sie nur nicht in ihre Heimat zurückkehren. E. reist sofort nach Schwerin zurück, wo er seine Frau krank vor Angst findet, er selbst muß sich legen. Die Justizkanzlei leitet das Verfahren ein. Sp. wird vorgeladen, verlacht die Zitation und wird zuletzt durch ein Kommando eingezogen und gefangen gesetzt. Es fehlte nicht an Zeugen, so daß Sp. zu einer erheblichen Buße verurteilt werden kann. (1747).

Daß so herrische Leute bei Pfarrwahlen stets ihren Kandidaten durchsetzen wollten, läßt sich annehmen. So hatten die Klosterprovisoren in Dobbertin sich (1738) vorgenommen, daß der Magister Behm (Böhme) gewählt werden sollte, nicht etwa weil er ein tüchtiger Geistlicher war, sondern weil er vom Herzog Karl Leopold, den der Adel haßte, als Informator des ältesten Prinzen und stellvertretender Hofprediger wegen Unbotmäßigkeit und schlechter Führung entlassen war; der Magister war aber noch gar nicht ordnungsmäßig examiniert. Die Wahl ging natürlich unter Leitung der Provisoren ohne Superintendenten vor sich, aber die meisten wählten Hintzmann, weil Behm berüchtigt war als „der bekannte Magister.“ Der Provisor von Bülow läßt einfach durch den Protokollisten außerhalb der Kirche 15 Vota noch einfügen unter dem Vorwande, daß die Betreffenden noch nicht gestimmt hätten, und deklariert Behm zum Pastor; der hält alsbald seine Antrittspredigt und bezieht das Pfarrhaus. Es ergeht natürlich ein Protest an den Kaiserlichen Kommissar, der ein Inhibitorium erläßt und eine Kommission sendet, obwohl v. Bülow alles anwendet, um die Sache hinauszuziehen. Diese stellt den Tatbestand fest,

kann aber den Behm nicht aus dem Pfarrhause treiben, weil er sich aus dem Staube gemacht hat, nur seine Sachen werden fortgeschafft. v. Bülow drohte mit Tätlichkeiten und verübte sie auch zum Teil, die Kommission drohte mit Arrest, aber der Herzog-Kommissarius zog ihn nicht ein, sondern meldete die Sache nach Wien. Um aber die Renitenz zu überwinden, wurde Exekution geübt. Mit aller Macht hatten nämlich die Provisoren versucht, die Zeugen fern zu halten, ohne deren Abhörung nichts geschehen konnte; gegen die Exekution erhoben sie Einspruch, weil sie appellieren wollten, erreichten freilich nichts. Der Kaiser hielt Anhörung der querulierenden Beamten nicht für nötig, weil sie die Tatsache der Afterwahl im Amtshause zugegeben hatten. Er befahl im Oktober 1738 (die Wahl war am 1. Juni gewesen), das Gutachten einer evangelischen Fakultät einzuholen, später trat Verzögerung durch den Tod des Kaisers und Vikariats-Regierung ein, und erst am 20. September 1741 gelang es, allen Widerspruch niederzuschlagen. Hintzmann wurde als rechtmäßig erwählter Pastor berufen.

Der Wunsch, eine Pfarrwahl möglichst zu beeinflußen, führt den Adel zu merkwürdigen Ansprüchen. Ein Besitzer mehrerer Güter pflegte zu behaupten, daß ihm für jedes Gut eine Stimme zustände, der Patron verlangt ein votum honorificum, und so kam es wohl vor, daß, wenn der Patron zwei nach derselben Stelle eingepfarrte Güter besaß, er vier Stimmen beanspruchte. Mancher forderte für jede zum Hof gelegte Bauernstelle eine Stimme als sein Recht, so daß er schließlich die Wahl ganz in der Hand hatte, aber er verweigerte gern, Abgaben, die früher der Bauer an die Pfarre geleistet hatte, auf das Gut zu übernehmen. Schließlich drang die Regierung durch mit der Ansicht, daß jeder Besitzer nur als Pater familias stimme, aber nicht dreifacher oder mehrfacher Pater familias sein könne.

Die Klage über Willkür des Adels schallt aus jenen Zeiten aus sehr vielen Pfarrarchiven zu uns herüber. Er verstand es, die fortdauernden Bedrängnisse der Herzöge durch Schuldenlast zur Festigung und Mehrung seiner Privilegien auszubeuten, aber die begründeten Rechte aller anderen zu mißachten. Über die Fluren der Landstadt, die schwachbevölkert und arm war, ritt er rücksichtslos seine Hetzjagden, er brach bei Konflikten bewaffnet mit der Schar seiner Diener durch die Schlagbäume herein und tobte auf dem Markte vor dem Rathause, drang auch wohl in der Bürger Häuser und prügelte den Mißliebigen oder zerrte einen angeblichen Untertanen aus seinem Schlupfwinkel hervor und schleppte den Jammernden davon. Je mehr Schwäche er begegnete, um so mehr wuchs sein Übermut. Stieß er mit Seinesgleichen hart zusammen, so bewährte er seine Rauflust, der Herzog Karl Leopold erließ gegen die Duelle ein äußerst scharfes Gesetz ohne jeden Erfolg, man erkannte es niemals an, weil es ohne Landtag erschienen war, und raufte sich nach wie vor. Den kriegerischen Gelüsten gab der Adel nach, indem er in fremde Dienste trat, wir begegnen ihm als Offizier bei Schweden, Dänen, Sachsen und Lüneburgern, bei dem Einbruch der fremden Heere in das friedliche Mecklenburg mußten solche Männer dann gegen ihr eigenes Vaterland tätig sein, und sie bewiesen, da sie die heimischen Verhältnisse am besten kannten, die größte Geschicklichkeit

im Auspressen des ohnmächtigen Volkes. Lagen dieselben Männer als Gutsherrn später zu Hause, so übertrugen sie rohe Lagersitten auf die Heimat, sie ließen oft Dirnen kommen und übersandten sie von Gut zu Gut, oder sie vergingen sich an Bauernweibern und Mädchen. (Vom jus primae noctis ist jedoch in Mecklenburg nie die Rede gewesen). Das Beispiel wirkte schlimm auf die Familien zurück, auf den Landtagen brachte der Adel selbst es zur Sprache, daß nachdrücklich gegen die Unkeuschheit seiner Töchter vorgegangen werden müsse, und verlangte das Recht, die Schuldigen zu enterben und einzumauern.

Diesen herrischen und gewalttätigen Leuten, die mit Verachtung auf niedriger Gestellte herabsahen, war nun der ritterschaftliche Bauer ausgeliefert. Die Regierung, die, seitdem die Gerichtsbarkeit mit dem Besitz des Gutes verbunden war, keine Möglichkeit mehr sah, sein Schicksal zu beeinflussen, die jeden Versuch zum Schutz nachdrücklich auf den Landtagen bekämpft und zurückgewiesen sah, verlor an ihm das Interesse und gab ihn völlig preis. Die Folge war anfangs maßlose Bedrückung, sodann Vernichtung des ritterschaftlichen Bauernstandes.

Um den Unterschied der Bauerndienste im Domanium, die früher erwähnt sind, und in der Ritterschaft ins rechte Licht zu stellen, mag Folgendes genügen.

Der Gutsherr verlangte stets ungemessene Dienste, das heißt, er ließ sich kein Maß setzen, sondern befahl sie, soviel und so oft er ihrer bedurfte, ganz nach seinem Belieben, während im Domanium schon sehr früh Dienstordnungen üblich waren, auf Grund deren der Bauer stets und genau wußte, wie er dran war, auch die Ansprüche des Pächters selbst auf ihre Berechtigung hin prüfen konnte. Erst bei weiterer Entwicklung der Zeiten ließ sich wohl ein Gutsherr herbei, eine Dienstordnung herauszugeben, und so bestimmt z. B. die Dienstordnung von Gubkow (aus dem Jahre 1771)- Von Mariä Verkündigung (25. März) bis Martini (10. November) dient jeder Bauer wöchentlich 9 Tage mit Gespann zum Haken, Eggen, Pflügen und Fahren, (diese Zeit kommt so heraus, daß an einigen Tagen zwei Gespanne erscheinen müssen, eins aus Pferden, eins aus Ochsen bestehend). — Ein Fußgänger hat aus jedem Bauerngehöft 3 Tage wöchentlich mit Handdienst zur Verfügung zu stehen. In der Saatzeit zu Herbst und Frühjahr muß der Bauer wöchentlich noch einen Spanntag mehr tun, also während etwa 8 Wochen 10 Spanntage, in dieser Zeit kommt dafür ein Handtag im Wegfall. (Im Domanium galt der Satz, daß zwei Handtage für einen Spanntag zu rechnen seien, außerhalb der Saatzeit leistete dort ein Bauer nur 4 Spanntage und einen Handtag). Die Folge dieser übermäßigen Belastung war, daß der Bauer entweder seinen eigenen Acker vernachlässigen oder daß er zuviel Leute und Vieh auf seine Stelle nehmen mußte, beides für ihn gleich verderblich, es blieb ihm nur ein Hungerdasein.

Was die Hofwehr anlangt, so lag auch hier dem Herrn ob, sie dem Bauern zu übergeben, der Bauer mußte sie erhalten. In Notfällen, in denen die Hofwehr vernichtet wurde, hatte der Herr sie zu ergänzen, so

bei Krieg, Feuersbrunst, Viehseuche u. s. w. Jedoch fand der Adel auch hier oft einen Ausweg, es gab die Möglichkeit, einen vermögenden Bauern zur Besetzung aus eigenen Mitteln zu zwingen. (Belehrungsschreiben der Landräte und Landmarschälle aus dem Jahre 1703). Hatte nämlich ein Bauer auf seiner Stelle, also als Untertan desselben Herrn, für sich so viel erwerben, daß er Bargeld zurücklegen konnte, dann konnte er bei Unglücksschlägen keine Hofwehr vom Herrn fordern, weil angeblich ihm so reichlich Äcker und Wiesen eingeräumt waren, damit er sich dermaleinst selbst helfen und Hofwehr sich anschaffen könnte. Hatte der Bauer sich nun in der Notlage selbst besetzt und so mit seinem eigenen Vieh zu Hofe gedient, so sollte man annehmen, daß, wenn er gelegt würde, er seine Hofwehr mitnehmen und abziehen konnte. Mit nichten, denn er hatte die schuldigen Dienste damit geleistet, für die es ja auch keine Vergütung gab, und die Hofwehr verblieb dem Herrn. (Im Domanium galt der Satz, daß, wenn ganz besondere Umstände eine (unverschuldete) Absetzung des Bauern ratsam erscheinen ließen, ihm die Hofwehr unter allen Umständen folgte, diese Ordnung entsprach nur dem einst landesüblichen Brauch, der sich im Bereich des Adels allmählich verlor).

Doppelt traurig und schier jammervoll war die Lage eines ritterschaftlichen Bauern unter einem Pächter. Im Domanium stand der Pächter unter knappen, klaren Ordnungen, der Bauer konnte sich über Belastung beim Amte und weiterhin bei der Kammer beschweren und tat es auch; dennoch waren auch dort Ausschreitungen nicht zu vermeiden. Wieviel schlimmer war der Bauer aber daran, wenn sein eigentlicher Gutsherr in der Ferne wohnte, umherreiste, Kriegsdienste tat, und wenn keine Dienstordnung vorlag, wenigstens keine, die dem Bauern bekannt war. Eine Berufung gab es nicht, denn die Gerichtspflege war dem Pächter mit überlassen, und nur ganz wichtige Ereignisse waren dem Verpächter zu melden. Der Pächter zog die Geldstrafen selbst ein. Allerdings sollte er keinen zur Ungebühr belasten, die Untertanen nicht über Herkommen beschweren und nicht überanstrengen, die Erhaltung der Bauern sich angelegen sein lassen, auf wüsten Stellen neue ansetzen und was sonst guter Dinge in den Kontrakt gesetzt war. Niemand aber war da, die Überwachung zu führen, und dem Pächter lag daran, während seiner Pachtzeit möglichst viel aus dem Gute herauszuziehen, wobei es ihm gleichgültig war, wie er beim Abzug die Bauern hinterließ. Den Widerstand brach auch er mit Stock und Peitsche, ja, es war dieses Recht zur Züchtigung ausdrücklich auch seinem Schreiber und seinem Statthalter „jedoch nur im Dienst und der Gesundheit ungefährlich“ zugesprochen. (Gubkow).

Es fehlt nicht an Stimmen aus der Mitte der Gutsherrn selbst, die warnend auf diese traurigen Verhältnisse hinwiesen. Der Gutsherr von Engel auf Groß-Nieköhr und Drüsewitz, der seit 1739 die Wirtschaft betrieben hatte (Boll II, S. 469 ff.) hinterließ bei seinem Tode 1786 ein mehrbändiges Werk (Briefwechsel die Landwirtschaft, besonders die mecklenburgische betreffend), in dem er seine reichen Lebenserfahrungen niedergelegt hatte. Ich teile daraus etwas im Auszuge mit.

Band II S. 104 ff. Der Besitzer folgt bei seiner Behandlung der Bauern dem Grundsatze, daß sie soviel haben müssen, das Leben zu erhalten und die nötigen Dienste zu leisten, ein mehreres macht sie frech und übermütig. Sie brauchen ein Stück großes Brod, eine Kerbe Hering, Kartoffel, Kohl und was sonst der kleine Garten bringt, ein altes Kleid dazu. — Der Untertan ist nur der Reichen und der Begüterten wegen da. — Natürlich arbeitet der Bauer nie mit Lust, ihm fehlen außerdem die Kräfte, er stiehlt, betrügt, veruntreut, läuft davon und sinnt auf tückische Rache. — Bedenklich ist es, daß man bei Verpachtung der Güter die Bauern nicht mehr schützt, der Herr hegt noch die Bauern, der Pächter saugt sie aus, es ist ihm gleichgültig, ob Frau, Gesinde, Pferd, Ochs des Bauern krank ist, er schindet sie aus. — Der Bauer muß das Korn in weit entlegene Städte fahren, nur weil es dort 1—2 ßl. mehr gilt, dadurch wird das Zugvieh ausgemergelt. — Während der Ernte soll der Pächter von einem Bauern vier Menschen zum Dienst haben, den fünften zum Harken und Haken. Diese Leute muß der Bauer schicken, ob es regnet oder nicht, so lange noch eine Garbe draußen ist; der Pächter kann sie kaum gebrauchen, er muß schon raffiniert sinnen, um sie anzustellen, aber nimmt sie trotzdem immer an, ja, er verzögert absichtlich die Ernte, läßt immer noch etwas draußen, nur um der Dienste länger zu genießen, denn so lange noch eine Garbe draußen ist, müssen sie kommen. — Die Katenleute oder Einlieger müssen antreten, so oft der Pächter es verlangt, und dienen gegen bestimmten Tagelohn, er ist aber nicht gehalten, sie immer zu beschäftigen, dennoch müssen sie stets bereit stehen und dürfen besonders in der Ernte nicht anderswohin gehen, um ihren Unterhalt zu suchen. Sucht der Katenmann dennoch, weil er für den Winter etwas ansammeln muß, auswärts Arbeit, weil der Pächter ihn nicht anstellt, so kommt unvermuteter Befehl zum Antreten, und da er nicht gleich da ist, muß der Schließer ihn peitschen, und er wird mit Karrenschieben bedroht. (In Gubkow hieß es: Ohne Erlaubnis dürfen sämtliche Katen-Leute, Männer und Frauen, nicht auswärts arbeiten. Braucht der Pächter sie nicht, so sagt er es ihnen 8 Tage vorher, damit sie sich nach Erwerb umsehen können. Sie erhalten landesüblichen Tagelohn).

S. 151 läßt v. Engel einen Standesgenossen erzählen: „Meine Bauern fühlten mich auch auf die Zähne und ließen sichs einfallen, allerlei zu begehren. Auf meine Frage an den ersten, welcher meiner Nachrichten zufolge der Aufwiegler war, wieviel er nötig zu haben glaubte, gab er soviel Roggen, Malz, Grützgerste an, und ich weiß nicht alles, was mehr war. Statt dessen zählte ich ihm fünfzig derbe Prügel zu. Sodann fragte ich den zweyten, wieviel er brauche. Ich denke, Herr, daß ich zur Not auskommen werde, war seine Antwort. Der Dritte antwortete bei meiner Frage auf eben die Art, und die übrigen folgten diesem guten Exempel. Nun fragte ich den ersten aufs neue, ob er noch etwas bedürfe? und er antwortete, daß er genug habe und nichts weiter verlange.

S. 132 ff. Der wenige gute Acker des Bauern muß jedes Jahr tragen und verschlingt den ganzen Dung, die Ernten bringen oft nur das

zweite Korn. Die meisten Bauern haben nur zwei Kühe, die noch dazu schlecht in Milch sind, weil Weide- und Wiesen schlecht sind; wegen des geringen Butter-Ertrages versucht man zum Ersatz möglichst viel Schweine zu mästen, um die Kiepen zur Arbeit spicken zu können. Diese erhalten also das Hauptfutter. Aufzucht von gutem Jungvieh fällt sehr schwer wegen schlechter Weide, in der Not spannt man oft schon zweijährige Füllen oder dreijährige Stiere an, da nicht jeder Bauer im Stande ist, das Zugvieh, das er eigentlich haben müßte, nämlich 8 Pferde und 6 Ochsen zu halten. — (Zu Gebäuden lieferte der Herr die Materialien, Hand- und Spanndienste mußte leisten in den Dörfern, wer konnte, zum Richten und Kleimen, zu Tischler- und Schlosserarbeiten nahm er Handwerker, wenn solche nicht unter den Leibeigenen zu finden waren, aus der nächsten Stadt; aber ein fertiges Bauernhaus mit den hineingebauten Viehställen kostete ihn höchstens 70—80 Thlr.

Ich lasse hier noch einige Stimmen folgen. — Jemand behauptete, das gemeine Volk sei wenig besser als wilde Tiere, deren Wut man, wenn sie gleich in Fesseln lägen, so lange fürchten müsse, als sie noch knurrten und in ihre Ketten bissen. Man nahm an, daß, sobald der Bauer Geld habe, er es zu den Advokaten trüge und es nur benutze, um seinem Herrn Ungelegenheiten zu schaffen. „In Anmerkung, daß im Fall den Bauern wider ihre Obrigkeit (d. h. Gutsherrschaft) der Rücken zu zeitig und zu früh gesteiffet würde, sagt eine Stimme aus dem Jahre 1645,*) sie dadurch, sich des Gehorsams gantz zu entbrechen, balde und aus liederlichen Vorwänden Gelegenheit suchen, ja Rebellion und Auffruhrs endlich unterfangen dörfften, zumalen sie natura queruli, und fast vor eine Sünde achten, wenn sie gutwillig gehorsam seyen, ja viel malen auff Gott zürnen, daß sie von ihm dienstbar gemachet seyn. Darumb die Alten also dieselben beschrieben: Ungentem pungit, pungentem rusticus ungit. Item: Rustica gens optima flens, pessima ridens. Wie unsinniger nun dieselben von dem Stande der Obrigkeit halten, ja weniger ist ihnen Anlaß zu geben, denselben zu vernichten oder sich davon zu befreyen. Dagegen weil es gleichwohl Menschen seyen, so nach Gottes Ebenbilde geschaffen und zum ewigen Leben (da wir alle gleich sein werden) erwehlet, ist nicht zu verantworten, wenn sie unmenschlich und ärger denn die Hunde traktiret werden. Darumb diejenige, die vermeynen, daß die Bauren kein Recht haben müssen, wann sie ihre Gewalt zur Sävitz gebrauchen, auch wohl einzubinden, bevorab, da unter denen offtmals gefunden, so von einem Bauren viel weniger denn einer Bestie halten, einem Hunde lieber das Brod als jenem gönnen und dahin trachten, wie alles ihr Vermögen sie zu sich ziehen und zum Übermut anwenden mögen . . . . . . Es wird auf vielerley Weise solche unzulässige Sävitz gegen die Dienst- und Baursleute verübet, wann einer seine Leute mit tödtlichem Gewehr, ob sie bereits Land gebräuchlicher Straffe würdig, gewaltsam überfähret, verwundet, mit un-

*) Mevius, Ein kurtzes Bedenken über die Fragen, so von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Absolge der Bauers-Leute vorkommen. Stralsund 1645. S. 63 f.

mäßigen Schlägen traktiret, umb wenig schätzige Sachen mit hartem Gefängnis beleget, ohne Ursache in Helden, Schlossen, Hafften und andern Instrumenten affligiret, neue ungewöhnliche oder unerträgliche Onera und Exactionen aufbürdet, mit neuen oder gar zu gestrengen Strafen züchtiget, mit ungemessenen, unerträglichen Frohnen und Diensten belästiget, dahin, daß er ihre Güter und Habe an sich bringe, trachtet, oder ihnen von den Diensten soviel Zeit nicht überlässet, daß sie des ihren abwarten und soviel erwerben mögen, davon sie sich oder die ihrigen unterhalten können, der Bauern Weiber und Kinder gewaltsam schändet." —

Man erkennt, daß es in den Zeiten der Leibeigenschaft leicht gewesen wäre, ein Gegenstück zu Onkel Toms Hütte zu schreiben — ja gerade wie in den Sklavenstaaten Verteidiger der Sklaverei auftraten, gab es auch hier noch Leute, die versuchten klarzulegen, daß die Leibeigenschaft die denkbar günstigsten Einrichtung für den Bauern sei, denn alles, was man über schlechte Behandlung rede, sei erfunden, ein Herr würde ja töricht handeln, wenn er so wertvolles Eigentum schlecht behandeln wollte. In Zeiten der Not, der Krankheit, des Mißwachses versorgte er die Hörigen — wer hülfe aber den Freien? Eigentliche Armut könnte also nicht aufkommen, Verbrechen aus Not und Mangel würden verhindert, wogegen in freien Ländern weit mehr Hinrichtungen vorkämen, da Menschen, die weiter nichts als Leben und Freiheit hätten, aus Armut oft Verbrecher würden. Der weise Zwang der Vorgesetzten hindere Unmäßigkeit und Ausschweifung. Endlich sei dem Bauern möglich gemacht, bei gutem Willen alle seine Rechtssachen rasch und billig zu erledigen, daß er nicht brauche sich von Advokaten aussaugen zu lassen, wie der freie Städter.

Ja, freilich hatte der Bauer auch ein Recht und eine Gerichtsbarkeit! Was machte es aus, daß er sein Recht nicht kannte, und wenn er es kannte, nicht gelten zu machen wagte? War es nicht nützlich, wenn derselbe Herr, dessen Eigentum er war und der ihn ausnutzte, zugleich sein Richter war, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübte? Der kannte ja alle seine Verhältnisse aus eigener Anschauung auf das Genaueste, und wenn er in den Gesetzen nicht so bewandert war, so nahm er einen Iustitiarius an, einen Rechtsgelehrten aus der nächsten Stadt, der zu jedem Termin, der abzuhalten war, mit einem Protokollanten, etwa einem Notar, herausgefahren kam und von dem Bauern dessen Klage am Gerichtstage entgegennahm. Mündlich wurde schnell verhandelt, ein Protokoll aufgesetzt, Zeugen wurden verhört, die ganze Sache wurde summarisch, nicht subtil, betrieben und dann sofortiger Bescheid gegeben. In einer Stunde war das abgemacht, was den Städter wochen-, monate-, jahrelang vielleicht dank den Advokaten vor das Gericht führte. — Wenn aber der Bauer Klage hatte gegen seinen eigenen Herrn? Was schadete das der ganzen trefflichen Einrichtung? Er klagte bei seinem Herrn gegen seinen Herrn, dieser ließ sich durch den Iustitiarius, der von dem Herrn bezahlt und gelegentlich sehr gut bewirtet wurde, vertreten — o, der Bauer konnte sicher sein, daß ihm ein solcher Bescheid wurde, daß er sein Lebenlang damit zufrieden gestellt war und es nicht für gut hielt, ein einzigmal solchen Gerichtsgang wieder zu tun. War

das nicht ein großer Gewinn? Wieviel Zeit, wieviel unruhige Stunden, wieviel Unannehmlichkeiten sparte er damit für sich. — Der Unvernünftige freilich, der sich gar nicht bekehren lassen wollte, lief in die nächste Stadt und legte Berufung ein beim Obergericht. Inzwischen aber konnte der Herr fleißig sein in seiner Belehrung. Kam der Bauer nach der Hofuhr, die ja ganz bequem sich stellen ließ, etwas zu spät am Morgen zur Arbeit, so mußte er Geldbuße leisten, die ihm sehr schmerzlich war; machte er saure Miene dazu oder ließ er unwirsche Worte fallen, dann gebrauchte man die Peitsche nachdrücklichst, legte ihn in den Gauten, ließ ihn im Halseisen stehen oder setzte ihn auf einen scharfrückigen Esel. Oh, es gab für den einsichtigen Herrn eine Menge vorzüglichster Mittel, bei deren Anwendung man niemandes Einreden zu fürchten brauchte, um den Störrigen zu bändigen. Schließlich warf man ihn vom Hof und setzte ihn in einen Tagelöhnerkaten, der recht baufällig war, und wenn sich bei der Inventar-Abnahme nicht herausstellte, daß der Bauer noch sehr viel zu bezahlen hatte, war es nicht Schuld des Herrn.

Mein Urteil möchte vielleicht zu hart und ungerecht erscheinen, ich berufe mich also auf einen gültigen Zeugen, der die Leibeigenschaft in ihren letzten Zeiten, wo also alle Sitten gemildert, die Schroffheiten längst beseitigt waren, kannte, auf E. M. Arndt.*) Der sagt: „Wieviel steht nicht der Willkür frei, wo der Mensch an den Boden gekettet wird, dem er entsprungen ist, wo er sich von seinem Herrn nur unter Verlassung des teuren Vaterlandes befreien kann, wofür die meisten Menschen lieber alles Ungemach dulden. Unsere Gerichte haben mit Recht den Ruhm einer Integrität und einer unverkäuflichen und nicht zitternden Gerechtigkeitspflege; aber was können die besten Gerichte, wenn in der Verfassung ein verjährtes Übel Wurzel geschlagen hat? der Leibeigene muß schon die langen Mißhandlungen seines Herrn erdulden, wenn dieser ein Tyrann ist. Was hülfe ihnen die Klage und selbst der Erweis des vollen Rechts vor dem Richter in dem einzelnen Fall? Er hätte dadurch den ewigen Haß seines Herrn auf sich geladen, der, um ihn tausendfältig zu plagen, hinreichend Ursache an ihm finden könnte; denn an welchem Menschen wäre nichts zu finden?“ —

Allerdings durfte der Herr in seiner eigenen Sache gesetzmäßig niemals der Verhandlung des Patrimonialgerichtes beiwohnen, nicht einmal als Assessor, auch dann nicht, wenn er selbst gegen einen Untertanen, etwa wegen Diebstahls, Klage hatte, weil er dann Kläger oder Angeklagter und Richter in einer Person schien; auch sollte kein naher Verwandter als sein Stellvertreter erscheinen; der beeidigte Aktuarius oder Justitiarius leitete die Verhandlung. Aber dieser war meistens von dem Gutsherrn in irgend einer Weise abhängig. Ging der Bauer weiter mit seiner Klage und ergriff Rechtsmittel, so wußte er die Wege natürlich nur durch Advokaten zu finden, die ihn aussogen. Im Domanium konnte der Bauer diese Rechts-

*) E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803.

verdreher und ihre Gefahren vermeiden, wenn er die Beamten um Rat und Schutz anging, aber in der Ritterschaft häuften unliebsame Erfahrungen allmählich einen furchtbaren Ingrimm gegen Gerichte und Advokaten an.

„Ick sprek ahn Ansehen der Person, säd de Richter un kek an den Buren verbi nah den Herrn sin Winbuddel. — De Jung möt Afkat warden, segt de Bur, hei snackt kein wohr Wurt. '— Dat willen wi woll krigen, sagt de Afkat, denn meint hei dat Geld. — Dem Geföhl nah hett de Mann recht, säd de Afkat, as em einer 'n Lukeduhr in die Hand steek. — Plück du dinen, ick will minen scheren, säd ein Afkat tom annern, as de ein Bur 'n Gans un de anner'n Schap bröcht hadd. — Dat Best sitt ümmer in de Mitt, säd de Düwel, as hei tüschen twei Afkaten seet. — Afkaten un Wagenräder möten smeert warden. — Wenn 'n Afkat dodbliwt, folgt em de Düwel bi't Gräwniß. — Ein Bur tüschen twei Afkaten, ein Sünner tüschen twei Papen, ein Mus tüschen twei Katten, dat sünd drei bedröwte Harten. — Dat sünd nu so sin Knäp, säd de Bur, as hei sick bi den Afkaten an 'n Stohl verbi sett'e." —

Der peinliche Prozeß gegen einen Bauern wurde auch auf dem Gute eingeleitet, mindestens drei Beisitzer mußten zugegen sein. Um ein Geständnis herbeizuführen, wurden Stockschläge oder Tortur angewandt, nach Vorschrift allerdings erst, nachdem die obern Landesgerichte solche angeordnet hatten, gar oft aber nach Willkür des ungeduldigen Herrn; es war dem Angeklagten ein Defensor zuzuordnen, die Akten wurden zur Einholung des Urteils allemal verschickt ans Hofgericht. Die Strafen wurden auf dem Gute selbst vollzogen.

Am liebsten wählte man die Geldstrafe, weil dadurch der Herr keinen Schaden erlitt, jedoch durfte sie nicht so hoch gegriffen werden, daß der Bauer zu sehr geschwächt wurde. Wo Geld mangelte, trat Gefängnis, meist bei Wasser und Brod, ein oder Züchtigung. Der Delinquent wurde an einen Pfahl gebunden und von einem hierzu bestimmten Diener mit Stöcken oder mit der Peitsche geprügelt, publice vel privatim, die Zahl der Schläge wurde nach der Körperstärke des Verurteilten willkürlich festgesetzt. — Eine entsetzlich peinigende Strafe war der G a u t. Zwei Pfähle wurden quer über mit zwei in halber Menschenhöhe angebrachten Balken verbunden, in letztere, die aufeinander lagen, waren drei Öffnungen, eine für den Hals, zwei für die Hände eingeschnitten; der obere Balken wurde gehoben, der Delinquent mußte Hals und Hände in die Öffnungen legen, worauf der Balken niedergelassen wurde. Die Einrichtung war so getroffen, daß ein Knien unmöglich war, nur ein Stehen in gebückter Haltung, das aber war so schwer, und bald so schmerzhaft, daß vorgeschrieben war, es nicht über eine Stunde auszudehnen, weil selbst ein junger, starker Kerl nicht mehr aushalten konnte und leicht Gefahr für Gesundheit entstand. Dennoch hört man wohl von einer zweistündigen Gautstrafe, die durch Prügel verschärft wurde. Dies war die rechte Bauernstrafe, der freie Mann wurde selten dazu verurteilt. — Von dem p o l n i s c h e n B o c k und einer üblen Folge seiner Anwendung ist schon früher geredet.

Alle diese Strafen hatten nichts Entehrendes. Dagegen machte der **Pranger** infam und hatte meistens dauernde Landesverweisung zur Folge. Der Henker oder Büttel führte den Delinquenten herbei, band ihn öffentlich an und schlug den entblößten Körper mit langen sogenannten Spießruten, von denen er sechs Paar anwandte, mit jeder Rute gab er nur drei Streiche, im Ganzen also 36 Hiebe; zum Schluß gab er noch drei Hiebe zu mit den Worten: „Und diese sind für mich.“ — Die schlichte Verbannung wurde über einen Leibeigenen seltener ausgesprochen, weil sie ihn ja frei machte, also eigentlich eine Wohltat war.

Man könnte nach allem bisher Gesagten die Frage aufwerfen, wie es möglich gewesen ist, unter den geschilderten Verhältnissen noch Menschen auf den Rittergütern festzuhalten, ja überhaupt bei der Wiederaufrichtung der Güter nach dem großen Kriege die Stellen zu besetzen, da den Bauern bekannt sein mußte, in welche Lage sie sich begaben. Und doch ist festgestellt, daß sehr wenige Ortschaften durch jene unglückliche Zeit für die Dauer vertilgt sind, und es mußten also überall Bauern vorhanden sein. Alle Rittergüter besaßen am Schluß des siebzehnten Jahrhunderts deren in nicht geringer Zahl, wir finden oft 10—15 Bauern dort, wo heute nur der weite Gutshof seine Fluren ausdehnt, und wenn auch auf andern Gütern weniger waren, immerhin kann man sich eine Vorstellung machen, welche Fülle von Bauern wieder im Lande vorhanden war.

Um zu verstehen, wie alle diese zusammengebracht wurden, sehen wir uns noch an, wie ein Mensch damals leibeigen wurde.

Der den großen Krieg überlebende Herr sah wohl ein, daß er nicht anders wieder erstarken konnte, als wenn die ansässigen Bauern sich mehrten. Nicht als ob er geneigt gewesen wäre, den Bauern als des Landes beste Kraft anzusehen oder zu behandeln, sondern weil er nach bisherigem Brauch für seine Ackerwirtschaft den Bauern ebensowenig wie sein Vieh entbehren konnte. Vieh konnte er vielleicht kaufen, um Bauern damit auszurüsten, wären nur Bauern da gewesen. Man ließ also zunächst, wie im Domanium, die durch die Kriegsstürme irgendwohin verwehten Reste der frühern leibeigenen Familien aufspüren und mit Güte oder Gewalt zurückbringen. Der eine war als Soldat weit herumgeworfen durch die Kriegswelle und kehrte nun nach Friedensschluß in die Heimat zurück, vielleicht mit Weib und Kind; ein anderer war in den Zeiten schlimmster Not irgendwo auf einem Gute aufgenommen, erhalten und ansässig gemacht, ein dritter war in die Stadt gezogen, hatte eine Bürgertochter geheiratet und begann durch Umsicht und Fleiß sein Hauswesen zu sichern. Durch umhergesandte Späher hatte der frühere Herr, der in der Drangsal mit seiner Familie in eine entfernte große Stadt geflüchtet war, nach seiner Rückkehr von ihrem Aufenthalte erfahren und beanspruchte sie nun als sein Eigentum. Der Soldat behauptete freilich, daß er durch seinen Stand ein freier Mann geworden sei, aber man belehrte ihn schnell, daß nur der Leibeigene, der Offizier geworden, seine frühere Dienstbarkeit abgelegt. Der Zweite berief sich darauf, daß sein früherer Herr nicht für ihn gesorgt habe, ja, ohne fremde Hülfe hätte er verkommen müssen, und bekanntlich

habe damit sein erster Herr das Recht an ihn verloren. Der Krieg, hieß es, sei ein Verhängnis, das ohne des Herrn Schuld hereingebrochen sei und also die frühern Verhältnisse nicht ändern könne. Der Dritte machte seine Stellung als Bürger gelten. Nach lübischem Rechte sei, wer ein Jahr und einen Tag in der Stadt sich häuslich niedergelassen habe und das Bürgerrecht erworben, frei; man zerschlug ihm den Einwand durch die Forderung nachzuweisen, daß er bei Nachsuchung des Bürgerrechtes seine Verhältnisse nicht verschwiegen und zugleich der Obrigkeit den nötigen Beweis geführt, daß er bona fide und nicht in böser Absicht sich vom Gute entfernt habe. In einer Zeit, wo in den Landstädten oft keine Obrigkeit war! Eine größere, befestigte Stadt nahm den bedrohten Bauern wohl in Schutz, eine Landstadt hatte dazu nicht Mut noch Kraft. Ein gewalttätiger Gutsherr erschien sonst mit seinem bewaffneten Hofgesinde und holte sich seinen Leibeigenen gewaltsam am hellen Tage heraus. Das freie Weib mußte in die Dienstbarkeit folgen, denn „die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ Es sollte im Weigerungsfalle beweisen, daß es bei der Heirat die Hörigkeit des Mannes nicht gekannt habe, und hatte doch nichts weiter als sein Wort, das nichts galt. Kinder folgten stets den Verhältnissen des Vaters. — Eine unglückliche Mutter, die bei der Überführung ein Kind unter dem Herzen trug, schleppte in ihrer Verzweiflung, nachdem sie die Not der Leibeigenschaft erfahren hatte, das Neugeborene heimlich davon und legte es in der Ferne vor dem Hause guter Leute nieder. Es fand freundliche Aufnahme und wurde groß gezogen. Aber später ward dem Gutsherrn das Verhältnis verraten, er forderte den Findling als sein Eigentum wieder ab und erbot sich wie im Hohn zum Ersatz der Atzungskosten.

Freilich war selbst bei so rücksichtslosem Vorgehen eine rasche Mehrung des Besitzes an Hörigen noch nicht möglich. Man mußte also sehen, daß man Fremde, freie Leute herbeizog, die bei der Ackerbestellung nützen konnten, und fragte nicht viel nach deren Vergangenheit, die oft bewegt genug sein mochte. Selten war der Neuzugezogene bequem zu leiten, die rauhe Zeit, der schwere Kampf um das klägliche Dasein hatte ihn trotzig, steifnackig gemacht, gar leicht ging er nach Ablauf seiner übernommenen Dienstzeit davon, und seine Stelle war schwer zu besetzen. Darum strebten die Gutsherrn nach Mitteln, den Freigeborenen zwangsweise halten zu können.

Es soll Güter gegeben haben, die es als ihr Privilegium beanspruchten, daß, wer einmal sich dort niedergelassen und Bauerndienste ein Jahr hindurch geleistet habe, sei leibeigen geworden. Mag es dahingestellt bleiben, ob solche Ungerechtigkeiten vorgekommen, jedenfalls tat der neuzuziehende Freie gut, sich listigen Gutsherrn gegenüber vorzusehen. Wenn er beim Zuzug sich etwa nach guter deutscher Weise mit Handschlag verpflichtete, treu und dienstfertig zu sein, oder wenn er einen Bauernhof übernahm und ihn vom Herrn für sich mit Hofwehr ausstatten ließ, wenn er die üblichen Dienste davon tat, gegebenen Falls sich der Gutsgerichtsbarkeit unterstellte und was dergleichen Dinge mehr waren, die sonst einem leib-

eigenen Bauern ohne Weiteres zufielen, so konnte sein Herr daraus ableiten, daß er sich freiwillig leibeigen gegeben habe, und demgemäß handeln. Der Bauer, der behauptete, daß er nicht daran gedacht habe, seine Freiheit aufzugeben, weil er sich diese ausdrücklich vorbehalten, durfte nicht etwa am Ziehtermin davongehen und es dem Herrn überlassen, die Berechtigung der Ansprüche auf Hörigkeit nachzuweisen, sondern er mußte als Leibeigener in seiner Stellung bleiben, bis er sein Recht auf Freiheit dargetan. Meistens stand Behauptung gegen Behauptung, und der Schwache wurde des Mächtigen Beute. Aber auch die vorsichtigste Verklausulierung nützte nichts, wenn der freie Bauer nicht immer wieder nach bestimmten Zeiträumen seine Freiheit sich bestätigen ließ. Hatte er zehn Jahre auf einer Stelle gewohnt, zog nun davon, so konnte der Herr ihn zurückholen und anhalten, sein Recht zu erweisen, weil durch so langen Aufenthalt die Vermutung auf Leibeigenschaft begründet war. Nach dreißigjährigem Wohnen auf dem Bauernhofe war nach allgemeinem Brauche die Freiheit verjährt, die Knechtschaft der ganzen Familie unzweifelhaft gesichert. Wie oft mochte es sich ereignen, daß der Bauer unter einem milden Herrn gern gewohnt hatte und es nicht für der Mühe wert gehalten, die Verjährung durch Zusicherung der Freiheit unterbrechen zu lassen. Der Sohn oder Enkel war ein Tyrann, und man beklagte vergebens die Nachlässigkeit und den Verlust des edelsten Gutes. Wenn ein Herr, wie es üblich war, jurisdictio plena cum mixto et mero imperio hatte, so konnte er wohl in Ausnutzung seiner Macht einem Freien, der irgend welche Übeltat begangen hatte, die nicht gerade am Leben gestraft werden mußte, aber doch schwere Ahndung erforderte, das Anerbieten machen, ihn von aller Strafe frei zu sprechen, wenn er sich ihm lebenslänglich leibeigen geben wollte.

Durch solche Mittel konnte es gelingen, einen festen Stamm Leibeigener zu gewinnen. Von diesem gab es demnächst jungen Nachwuchs, den man nach Belieben und Gutachten unter einander verheiratete und auf wüste Stellen setzte, denn auch die Zeugungskraft der Leibeigenen durfte natürlich im Interesse des Gutes verwendet werden. Der Herr hatte das Recht, einem jungen Menschen den Heiratskonsens zu verweigern, wenn er glaubte, daß der Bedarf des Gutes gedeckt war, er konnte ihm freilich nach dem Rechte nicht das Heiraten befehlen, aber er tat es der Sitte nach gar oft. Der junge Bauer durfte sich nicht weigern, eine Bauernstelle auf dem Gebiete des Herrn anzunehmen; tat er es, so konnte der Herr ihn mit Gewalt zwingen. Genügte die Zahl noch nicht, dann blieb als letztes Mittel der Kauf übrig. Während aber auf den frühern Wegen das Recht unzweifelhaft für die Herrn eintrat, schützte es den Bauern, wenn er Widerspruch gegen seine Verhandlung erhob; denn der Bauer gehörte zur Scholle und durfte von ihr nicht gerissen werden. Das wenigstens stellte ihn noch über Pferd und Rind, wenn er auch sonst mit diesen auf einer Stufe stand und gerade so wie sie zum Gutsinventar gerechnet, mit dem Gute und auf ihm an einen Besitznachfolger verkauft wurde, wie das Vieh im Stalle. Gegen seinen Willen aber durfte man ihn nicht in die Ferne auf ein anderes Gut verkaufen. Gegen seinen Willen! Ach, wie leicht war

solcher Wille zu brechen, wie dreist ließ sich das Gesetz umgehen! Läßt sich nicht ein Zugtier treiben mit der Peitsche und geht schließlich willenlos, ganz wie es getrieben wird? Warum sollte das nicht mit denselben Mitteln bei den Bauern gelingen. Sie wandern gedankenlos, willenlos, nur mit dem einen Wunsche nach einer vollen Krippe, schließlich aus der Heimat, der Freundschaft, dem väterlichen Hofe hinweg, denn Heimat und Freundschaft sind ohnehin in dieser schweren, unsichern Zeit unbekannte Begriffe.

Es ist tatsächlich also dahin gekommen, daß der Bauer eine Ware geworden ist, wie das Vieh. Daß das Verkaufen oder auch das Verschenken der Bauern landesüblich, läßt sich leicht beweisen. Es ist schon bei anderer Gelegenheit gezeigt worden (beim Überfall des Amtsrates E. durch den v. Sp.), wie zwei unglückliche Bauern einfach an einen preußischen Rittmeister verschenkt wurden und von diesem mit Pässen in die Ferne geschickt, sie wurden unvorbereitet am frühen Morgen aus dem Gute entlassen und wanderten mit Weib und Kind willenlos ihrem unbekannten Schicksale entgegen. Im Anhang II wird ein Verkaufskontrakt, der einen meckl. Bauern nach Rügen lieferte, wörtlich mitgeteilt.

Endlich mag es dem Herrn auch gelingen, völlig freie Leute durch Zusage von allerlei Vorteilen dem Gute als leibeigen zu gewinnen, weil die Schmach der Knechtschaft dem geringen Volke aus dem Bewußtsein geschwunden ist, nachdem die Leibeigenschaft zur staatlichen Einrichtung erhoben ist und ihre Verbreitung durch das ganze Land hin gefunden hat. Die Magistrate der Städte haben ja Leibeigene auf Stadtgütern und der Pastor hat sie auf zur Pfarre gehörigen Bauernstellen, ja Magistrat und Pastor teilen sich oft das Anrecht an ein Dorf, an einen einzigen entlegenen Bauern, der also beiden dienstpflichtig ist. Ziehen wir nicht die Gewöhnung an diese Einrichtung in Betracht, dann scheint es uns unfaßbar, wie freie Leute sich konnten aus freien Stücken leibeigen machen. Sehr oft aber kommt in den Kirchenbüchern die Bemerkung vor: „Und hat sich dieser Knecht dem Junker zu leibeigen gegeben“; gelegentlich schreibt wohl ein Pastor als Nachtrag: Sed präteritis sex septimanis furcifer cum scorta sua abiit, excessit, evasit, erupit (1660). Gerade weil die Pastoren selbst Pfarrbauern als Leibeigene hatten, fühlten sie hier mit dem Junker. Ihr Regiment freilich war meistens gelinde, so daß sich die Leute oft zu ihren Diensten drängten und sie Überfluß besaßen.

Es wurden also freie Leute, indem man sie etwa durch die Bräute wie durch einen Köder anlockte, leibeigen. In den Zeiten großer Not geschah es auch wohl, daß eine plötzliche Auswanderung aus den langsam wieder bevölkerten Landstädten stattfand auf das Land. Der Steuerdruck, die städtischen Abgaben, die Erpressungen fremder Heerführer, die während der schwedischen und noch während des siebenjährigen Krieges schonungslos geübt wurden und zuweilen fast den Jammer des großen Krieges wieder heraufführten, trafen die kleinen Städte, die zahlungsfähig schienen, oft ärger als das Land. Dann begannen die Magistrate dem Fürsten zu klagen, daß ihre Bürger zu den Adligen aufs Land zögen und sich dort leibeigen gäben, da sie völlig verarmt und brodlos gemacht wären und nicht

wüßten, wie sie die Ihrigen sättigen sollten. Da trieb also der Hunger, die Menschenwürde zu vergessen und sich das Joch eines Lasttieres auflegen zu lassen — in Hoffnung auf eine volle Krippe.

Im Anhang III werden einige Beispiele, wie sich Leute leibeigen gaben, angeführt, auch genauere Angaben über die Zustände der Pfarrbauern gemacht.

Wann aber und wie wurde ein Bauer wieder frei?

Der Bauer war glebae adscriptus und als solcher leibeigen geworden. Es wäre also eine einfache Folgerung gewesen, daß, wenn man dem Bauern seine Stelle nahm, die ihn ja allein hielt, man ihn zugleich für frei erklären mußte, er hätte jeder gesunden Ansicht nach gehen dürfen, wohin er wollte. In älterer Zeit galt auch dieser Brauch, ja, man ließ, wie oben bemerkt, dem Abgesetzten die Hofwehr ganz als eigen, sie nach Belieben mitzunehmen oder zu verkaufen. Später änderte man in der Ritterschaft allmählich diesen Brauch, man hätte ja unmöglich zu den Massenlegungen schreiten können, wenn man die Arbeitskraft verlor, also baute man die Tagelöhnerkaten und setzte die Gelegten hinein und ließ ihnen eine Kuh, das Bett aus der Hofwehr und allerlei Arbeitsgeschirr und Hausgerät, während man Fahrnis einzog. Und nun geschah das Unerhörte, daß dieser Tagelöhner wieder leibeigen war, nicht ziehen, nicht heiraten durfte ohne Erlaubnis des Herrn, das war der Abschluß der Entwicklung.

Hatte der Leibeigene denn gar keinen Weg zur Freiheit?

Wenn gegen ihn von seinem Herrn unzulässige Säviz verübt war, ihm ganz unleidlicher Leibes- und Lebensschaden zugefügt, unter dem er ungesund und bresthaftig geworden war, dann durfte der Bauer — nicht etwa davongehen, um sein und der Seinen Leben vor dem Unmenschen zu retten, sondern eine Klage bei der höhern Instanz mit Hülfe eines Advokaten anbringen mit der Aussicht, daß eine langwierige Untersuchung angestellt wurde, ihm der Beweis der Wahrheit zugeschoben, damit schließlich dem Herrn — eine Verwarnung zu Teil wurde. Bis dahin war der Bauer der Willkür des Verklagten preisgegeben. Wenn der Herr den verarmten oder kranken Untertan vom Hofe warf, ihm kein Unterkommen gewährte und nicht für seine Ernährung sorgte, dann konnte nicht etwa der Untertan auf Unterhalt klagen, sondern dann war er frei und durfte davonziehen — ein armseliger Bettler, der vielleicht bald auf seiner kümmerlichen Wanderschaft hinter dem Zaune verkam. Gesunde, kräftige Untertanen, die nicht gerade auf dem Gute Verwendung finden konnten, holten vom Herrn die Erlaubnis ein, irgendwo in einer Stadt ihr Brod zu verdienen, aber diese Erlaubnis wurde nur auf ein Jahr erteilt und auf Antrag verlängert, stets mußten sie gewärtig sein, durch den Herrn abgerufen zu werden zu seinem Dienst, sobald er sie gebrauchen konnte. Es wurde aber der Hörige frei, wenn bei Überfüllung des Gutes der Herr es wohl wissend, aber stillschweigend geduldet, daß er in die Ferne gezogen, um sich besser zu ernähren, und er dort ohne Rückforderung 30 Jahre gewohnt hatte bis zur Ver

jährung, oder wenn es ihm gelungen war, zu Rang und Stand als Offizier,*) Arzt, Ratsherr u. dergl. sich heraufzuarbeiten, also in eine Stellung zu gelangen, die sich mit Leibeigenschaft nicht vertrug, nur mußte er dem Herrn eine bestimmte Summe als Ersatz zahlen. Endlich galt noch Freilassung durch guten Willen des Herrn oder durch Loskauf. Sobald ein Hof Arbeitskräfte im Überschuß hatte, war es dem Herrn nicht unwillkommen, wenn er bar Geld für jemanden einnehmen konnte, der ihm sonst nicht nützlich war oder gar im Wege. „Hans Leve bittet um Befreyung, weil zur Zeit alle Gehöfte besetzt und hinreichender Nachwuchs vorhanden. Er bezahlt 16 Thlr. Jochim Wollenbecher giebt 12 Thlr., weil er sich mit Johann Radders zu Sierhagen Tochter verehelichen will, vnd ist also zu Tolzin bay den Herrn von W. wieder unterthänig geworden. Anna Eva Langhoffen, sel. Chim Ratcke Wittwe, welche sich der Pfarren freywillig unterthänig gegeben und einen Sohn gezeuget, da sie sich mit dem Heinrich Epken verehelichen wollen, aus erheblichen Ursachen vor 12 Thlr. loßgegeben worden, der Sohn aber der Pfarre unterthänig geblieben." — von Wenckstern auf Vietgest wendet sich an den Pastor und meldet, daß ein Pfarrunterthan sich mit einer seiner Gutsuntertanen verehelichen wolle; bittet um Überlassung desselben, da die Pfarre ja kein Mangel an Untertanen habe, für 20 Thlr. und 2 Stück Tannen zu Brettern.

Wenn man suchen will, kann man gelegentlich noch hier und da in kleinen Städten unter alten Papieren lang angesessener Familien Freibriefe finden, die bezeugen, daß der Stammvater ein freigelassener Leibeigener vom Lande gewesen ist. Solche Freibriefe werden im Anhang V mitgeteilt.

Die Höhe der Loskaufsumme war dem Wechsel unterworfen, durch kein Gesetz festgelegt, sondern war ins Belieben des Herrn gestellt, es wurde auch kein Besitzer durch geltendes Recht gezwungen, einen Leibeigenen, der zahlen konnte und wollte, freizugeben, er verweigerte seine Zustimmung zu dem Antrag oder setzte die Summe fest, alles nach Belieben. Für gewöhnlich taxierte er Leistungsfähigkeit, Alter, Geschlecht und Fruchtbarkeit. In älteren Zeiten gab es solchen Freikauf überhaupt nicht, weil man keinen Bauern entbehren konnte, später konnte eine Magd für 10 Thlr., ein Knecht für 20 Thlr. frei werden, und es kam gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts vor, daß von einem Knechte 100 Thlr. gefordert wurden. Arndt berichtet von einem leibeigenen Müller auf Rügen, der ein Vermögen von 1000 Thlr. hinterließ, seine 6 Kinder kauften sich frei, die 4 Söhne teils mit 80, teils mit 100 Thlr., die 2 Töchter mit 60 und 70 Thlr.

Man wird aus dem Vorhergehenden leicht erkennen, daß die Erwerbung der Freiheit für eine ganze Familie schwierig war; obige anscheinend geringe Summen werden in das rechte Licht gerückt durch die Erkenntnis des Geldwertes damaliger Zeit. Bei einer Inventar-Aufnahme eines Bauernhofs aus dem

*) Anhang IV ist ein Beispiel mitgeteilt, woraus zu ersehen, daß tatsächlich der Abkömmling eines armen Untertanen zum Range eines Majors aufrückte und geadelt wurde.

Jahre 1734 wurden 4 Ochsen zusammen auf 28 Thlr. gerechnet, ein gutes Pferd galt 10—15 Thlr. Und es war sicherlich in den heillosen Zeiten zwischen dem großen und dem siebenjährigen Kriege, in dem nur wenige Jahrzehnte friedlich verliefen, ein seltenes Ding, daß ein Bauer bares Geld in größern Summen ansammeln konnte.

Wollte und konnte der Unvermögende die Bedrückung und Aussaugung nicht länger ertragen und fand sonst keinen Weg zur Freiheit, dann blieb ihm nur noch eine Rettung, — die Flucht.

Aber der angesessene Bauer mit Weib und Kindern über die nächste Landesgrenze in die unsichere Ferne? Nur der ledige Mann dachte wohl an ein so schwieriges Unternehmen. Sobald seine Flucht bekannt war, erwachte die Teilnahme aller umwohnenden Herrn am Wiedereinfangen, denn ein glückliches Entkommen reizte auch anderswo zur Nachfolge. Dann jagte der betreffende Besitzer zu Pferde mit dem Verwalter, dem Jäger und andern beritten gemachten Leuten wohl auf den Spuren nach durch das Land, von den Kanzeln wurde durch öffentliche Abkündigung gemahnt, von dem Entflohenen Nachricht zu geben, Stock- oder Steckbriefe wurden durch reitende Boten den Obrigkeiten benachbarter Städte und Dörfer zugetragen und alles aufgeboten, den Flüchtling zu ergreifen. Wer ihm Vorschub leistete, ihn unterstützte, mußte große Strafe erlegen, dem Herrn im Entdeckungsfalle für den Schaden stehen, den Wert des Leibeigenen decken und, was inzwischen an Dienst versäumt war, bezahlen. Der wieder Ergriffene wurde behandelt wie ein Dieb, er hatte ja ein wertvolles Eigentum, sich selbst, gestohlen; ihn erwartete Staupenschlag, harte Leibesstrafe, ja, wenn es galt abzuschrecken und ein Exempel zu statuieren, konnte ihm sogar als bösem meineidigem Buben das Leben abgesprochen und er als Dieb zum Galgen verurteilt werden. — Die rauhe Fremde aber, die den glücklich Entronnenen aufnahm, bot ihm nur sehr selten Gelegenheit, Glück und Frieden zu gewinnen. Oft trieb ihn der Mangel, Landstreicher oder Soldat zu werden, oft ging er als Leibeigener anderswo wieder unter das Joch, zuweilen — kehrte er von seinen Irrfahrten reumütig auf seine alte Stelle zurück und erzählte daheim seine trüben Reiseerlebnisse, andern zur Warnung und zur Belehrung, daß es für sie keine Befreiung gäbe, als im Tode.

In solchen Leuten war natürlich jedes Gefühl für Männlichkeit erstickt. Beim Anrücken drohender Gefahr waren sie sofort entmutigt und feige, hatten aber ihre hämische Freude am Unglück anderer. Zu dem Gott, der nichts tat, um ihre Not zu beseitigen, hatten sie kein Vertrauen, vielleicht daß er nur ein Abbild ihres Herrn war, man mußte auch seine finstere Gewalt fürchten, und statt des Glaubens hegte man finstern Aberglauben. Wer ihnen Gutes tat, weckte in ihnen den Gedanken, daß er sich vor ihnen fürchte und ihre Gunst erkaufen wollte, Dankbarkeit war also selten zu finden. Ohne Unterricht, ohne Anleitung zum Guten, ohne Bewußtsein höherer Pflichten, ohne Liebe zum Vaterlande — nur mit einer Sehnsucht — Ruhe vor Arbeit, nur mit einem Wunsche — Essen und Trinken, nur mit einer Triebfeder — Furcht, so schleppte der Bauer

sein trauriges Dasein weiter wie eine Last. An Fortbildung dachte er nicht. Jahr aus Jahr ein bewirtschaftete er seinen Acker in der ererbten Weise, nur daß er den entlegneren wüste liegen ließ, weil er nicht Zeit und Lust zum Bestellen fand. Eine Arbeit, die der Allgemeinheit zu Gute kam, verabscheute er, auch wenn sie ihm selbst großen Nutzen gebracht hätte. Er lebte stumpfsinnig und starb gleichgültig. Das Land aber, das die frische Kraft, die sonst gleichsam dem nährenden Erdboden entstiegen war, entbehren mußte, verkam und verdarb zugleich mit ihm. Erst dann, als allmählich die edler Denkenden ihre Stimme laut und lauter erhoben für den schmählich Unterdrückten, als des Landes Verfall endlich es mit sich brachte, daß die Faust des fremden Eroberers nicht den Bauern allein, sondern auch den Herrn gleichmäßig niederdrückte, begann die Erkenntnis über die Bedeutung der Bauernkraft sich auch dort Bahn zu brechen, wo der Herr den Tag verloren erachtete, an dem er nicht seinen Stock am Rücken seines Hörigen versucht hatte. Plötzlich stand der Bauer neben dem Bürger und dem Junker unter den Waffen, weil er sein Vaterland gleichsam entdeckt hatte. 1809 wurde die Leibeigenschaft in Preußen aufgehoben, 1820 erst folgte Mecklenburg nach. Und seit jener Zeit läßt der Bauer sich nicht von seinem Platze verdrängen. Unaufhörlich quillt jetzt vom Lande her dem Ganzen Kraft zu, und der Bauernstand bildet eine der Säulen unseres mecklenburgischen Volkes.

Niemand aber, der unser Landvolk genauer kennen gelernt und sich an den prächtigen Erbpächtern, die aus den einstigen leibeigenen Domanial-Bauern hervorgegangen sind, erfreut hat, wird das Bedauern unterdrücken können, daß die Entwicklung der ländlichen Bevölkerung einen andern Gang in Mecklenburg genommen hat, als in dem linkselbischen Niedersachsen. Hier wurden, wie im ersten Abschnitt angedeutet, von dem Grundherrn in der spätern Hohenstaufenzeit mehrere Hufen zusammengelegt und an einen freien Landsassen (freigewordenen Bauern) auf Zeit verpachtet mit Meierrecht. Später mischte der Staat sich ein und gab dem Meier ein Erbrecht an das Gut, machte ihn in noch späterer Zeit selbständig und ließ dem einstigen Grundherrn nur eine Rente am Meiergut.*) Wäre ähnlich in Mecklenburg verfahren, so hätten wir vielleicht sechsmal so viel Bauern wie jetzt im Lande.

Man muß nicht glauben, daß bei den abgesetzten Bauern, die zu Tagelöhnern erniedrigt wurden, die Erinnerung an den einstigen Besitz völlig verloren gegangen wäre. Ich habe noch einen der ritterschaftlichen Bauern gesprochen, der bei seinem schwachen Verständnis für den Entwicklungsgang behauptete, das ganze Gut des Herrn müßte eigentlich ihm gehören, denn seine Verwandten hätten einst dort überall gewohnt und seien nur durch Unrecht vertrieben worden. Wenigstens wurde bei den Tagelöhnern die rege Sehnsucht nach Grundbesitz, nach eigener Scholle, vererbt von Geschlecht auf Geschlecht; die tüchtigsten begannen ein zähes Sparen und Zurücklegen, manche Familien gelangten so im Laufe der Zeit

*) Elster, Wörterbuch für Volkswirtschaft. 1898. Artikel Bauer.

zu einem Vermögen von mehreren tausend Thalern, immer im Planen, etwas Eigenes zu kaufen. Und als dann die Gelegenheit sich auftat, im überseeischen Lande eine Farm oder noch unkultivierten Boden billig zu erwerben, da wanderten Tausende hinüber nach Amerika und gründeten sich mit der alten Bauernkraft ein neues ländliches Heimwesen. Es waren die Besten und Kräftigsten, die fortwanderten, die Gesamtheit nahm große Summen mit sich, Mecklenburg aber erlitt Verluste, die niemals auszugleichen sind. Wer die kleinen schwarzhaarigen Polen gesehen hat, die hier und da schon in die Lücken getreten sind, ihre Neigung für Schmutz und Schnaps mitgebracht haben, der wird nicht ohne Trauer der großen, ungemein kräftigen Männer, der blondhaarigen saubern Frauen gedenken, die davon gezogen sind, weil eine unverständige Volkswirtschaft ihre Vorfahren zu besitzlosen Sklaven gemacht hatte.

Anhang I.

Ansetzung von Büdnern. 14. März 1753.

(Neue vollständige Gesetzsammlung für die Meckl. Schwerinischen Lande. Parchim 1839. Band IV No. XVI.)

Wir Christian Ludwig von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg u.s.w. Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir vor allen Dingen die Vermehrung, und die damit verknüpfte ruhige Niederlassung Unserer Unterthanen in den Aemtern und Cammer-Gütern zum Haupt-Augenmerk gesetzet haben. Nichts kann uns bey solcher gnädigen Gesinnung zweckwidriger seyn, als wenn Wir vernehmen, daß verschiedene Unsrer Leibeigenen Unterthanen austreten, und sich entweder in die benachbarten Reichs-Städte, oder auch unter fremde Gerichtsbarkeit zu dienen und zu wohnen begeben. Die Absicht ist dermalen nicht, Unsere, und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren wider meineydige Leibeigene vielfältig erlassene und geschärfte Droh- und Straf-Befehle zu erneuren: Wir lassen vielmehr für dasmal Unsere Vorsorge auf den eigentlichen Grund des vielfältigen Wegziehens Unsrer eingebohrnen Unterthanen gerichtet seyn. Wir mögen die Beweg-Ursachen bey vielen, und zumal bei denen, welche dadurch die Pflicht und den Gehorsam eben nicht vorsetzlich aus den Augen zu setzen gesonnen seyn mögten, darinn antreffen, daß es bis daher in Unsern Aemtern und Domainen an zu reichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen, und an hinlänglichen Wohnungen fehlet. Damit wir nun solchen Mangel, soviel immer möglich abstellen mögen; so haben Wir nicht allein Unserm verordneten Cammer-Collegio gnädigst aufgegeben, den allmähligen Anbau der wüsten Hufen sowol, als hinreichender mit guten Gärten versehener Hisch-Katen in allen Aemtern nachdrücklichst zu besorgen, sondern Wir machen auch Kraft dieses allen und jeden, die selbst anzubauen, und sich häuslich niederzulassen Willens

und Vermögens seyn dürften, hiemit die gnädige Erklärung, daß Wir ihnen entweder die wüsten Hufen in nachbar-gleicher Grösse und Beschaffenheit gerne einräumen, oder auch in Ermangelung wüster Bauer-Gehöfte, wo es an Weide und nothdürftiger Feuerung nicht merklich fehlet, zureichliche und bequeme Haus- und Garten-Plätze, nebst den zu solchem Anbau erforderlichen Holz-Materialien ohne Entgeld anweisen, ihnen dabey thätlichen Vorschub angedeyen, auch sonst die Last auf alle Weise erleichtern lassen wollen. Es sollen auch zu solchem Ende Unsere Beamte hiemit befehliget seyn, daß sie von solcher hiemit ausdrücklich verheissenen Begnadigung, niemanden, er sey, wer er wolle, ausser solchen Handwerkern und Personen, welche nach der, mit Unsern getreuen Land-Städten getroffenen Convention, zum Betrieb bürgerlicher Nahrung, in die Städte gehören, ausschliessen, vielmehr alle, die sich als neu anbauende angeben werden, alsofort verzeichnen, und sie bey Unsrer Herzoglichen Cammer anmelden. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt Rostock, den 14. Martii 1753.

Christian Ludwig.

Regulativ für die Verhältnisse der Büdner. 19. Januar 1754.

Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Meckl. Schwer. Lande. Parchim 1839. Band IV. No. XVIII.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg usw. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir haben eure, bis daher vorzüglich erwiesene Bestrebung, Unserm Manifest, wegen des Anbaues und Wachsthums der Unterthanen, ein Genüge zu leisten, in Gnaden vermerkt. Damit nun für die Zukunfft das Werck noch besser von statten gehe, Wir auch der stets währenden Anfrage überhoben seyn mögen:

So wollen Wir, bis Zeit und Umstände etwa ein anders erfordern mögen, hiermit zum beständigen Regulativ vorgeschrieben haben, daß

1) Sämtlichen, auf dem platten Lande in Unseren Domainen neu anbauenden Büdnern die Hülffe mit der Anfuhr sämtlicher ihnen schon vorhin ohnentgeltlich zugestandenen Holtz-Materialien dergestalt angedeihe, daß sie höchstens für die Herbeyschaffung der Latten, das Spiel-Lehm-Stacken und andern geringen Holtzes selbst sorgen müssen, daneben ihnen auch an Orten, wo der Lehm auf halbe und ganze Meilen herbey geholet werden muß, mit desselben Anfuhre geholfen werde. Dagegen aber kan

2) Ihnen nicht mehr als ein Frey-Jahr, und zwar in der Maasse zugestanden werden, daß diejenigen, welche im Früh-Jahr des lauffenden Jahres zu bauen anfangen, a termino Johannis des darauf folgenden Jahres alles, was sich gebühret, und unten specifice verordnet ist, erlegen müssen.

3) Kan ihnen Amtswegen der gewöhnliche Hausbrief jedesmahl ertheilet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbeding, daß sich das Erbrecht solcher Büdner nicht weiter, als der übrigen leibeigenen Unterthanen bey Unsern grösseren Gehöfften erstrecke. So soll auch

4) Dergleichen Leuten bey etwa künftig vorfallenden Reparaturen, das Holz-Materiale, gleichwie bey den Bauern-Gehöfften ohnentgeldlich zugestanden, nicht minder

5) In Absicht auf die Feuerung ihnen verstattet seyn, daß sie sich nach Orts-Gelegenheit, Holz sameln und Torf stechen: Was aber

6) Die jährlichen Erlegnisse betrifft, so wollen Wir zwar die neuanbauenden, vor der Hand mit würcklichen Hofe- und extra-Diensten verschonen, jedoch aber auch Uns für die Zukunft, nach etwa eintretenden Bewandniß darunter nicht die Hände gebunden haben, dargegen soll ein solcher Büdner, welcher bey der Anweisung weiter nichts, als die Hausstelle und einen Garten zu 100 Quadratruthen erhält, ausser der besonders zu erlegenden edictmäßigen Landes-Steuer, Vier Rthlr. an Grund- und Dienst-Geld, an currenter Münze, in 4 Quartalen jährlich entrichten und was er bey vorgehender Regulirung der Dorffschaften etwa mehr erhalten würde, absonderlich bezahlen. Wobey ihm endlich

7) Frey stehet, höchstens eine Kuh, mit einem jungen Haupte Rind-Vieh, auch ein paar Pölke, und etliche Schaafe auf der gemeinen Dorff-Weyde, gegen blosse Erlegung des Hütlohns, zu halten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, d. 19. Jan. 1754.

Christian Ludwig, H. z. M.

C. v. Both.

Anhang II.

Ich Endest Benandter uhrkunde und bekenne Kraft dieses für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich meinen bißherigen Unterthanen Johan Schlaken wissent- und wollbedächtlich an des Herrn Land Marchalls und Barons von Puttbuschen Hochwollgebohrener Erbherr auf Puttbusch in Rügen verkauffet, wie ich den Krafft dieses denselben Erb- und eigenthümlich für 80 Thlr. schreibe Achtig Reichsthaler verkauffe, cediere und abtrete und wie daß gedachtes Kauffgeld der 80 Thlr. bahr, und in Eine Summe richtig empfangen, so quittire wegen des Empfangs Krafft dieses, und verspreche alle Rechts-beständige eviction wegen solchen verkaufften Unterthanen. Uhrkundlich habe diesen Kauff-Brieff unter meines Nahmens eigenhändigen Unterschrift und bey gedruckten Pitschaft außgefärtiget. So geschehen Sukvitz d. 2t. 7br. a 1723. Jürgen Hinrich von Grabow mein eigen handt".

(Not: Dieser Leibeigene hat sich schlecht bei ihm aufgeführt.)

Mitgetheilt von Fuchs, der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. In Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft VI. (1888) S. 366.

Anhang III.

Bericht des Pastors Hartwig in dem Pfarrarchiv zu Wattmannshagen.

Von den Pfarrbauern und ihren Diensten.

Früher waren 11 Bauern zur Pfarre gehörig. — Bei meiner Ankunft 1639 waren die Häuser noch ziemlich vorhanden, aber die Bauern alle im Kriege gestorben.

Versuche zur Stellenbesetzung gelangen bei 2 Bauern und 2 Kossaten und zwar mit solchen, welche sich freiwillig mit ganzer Familie leibeigen gaben.

1) Balthasar Ratcken mit Frau; ein Sohn Jochim 23 Jahre alt, Christian 12 Jahre, Catharina 8 Jahre. Eine Tochter Anna verheiratet nach Rachow an Dreves Burmeister, und haben sich die Beamten reserviret, den Prediger Bauern wiederum, da sie benötigt, eine Dirne loszugeben (d. h. wenn einer von ihren Eigenen ein Mädchen freyen will).

2) Michel Päpcken, 1643 eingesetzt, da er sich aus freien Willen mit seinem Weibe unter alle Pfarrjurisdiction begeben und mit all seinen Kindern untertan gemacht. Hat 1 Tochter Lise, auf der Wedem dienend. Ein Sohn Christoffer dient gleichfalls auf der Wedem; ein Sohn Christian, der bei seinem Bruder, Kuhhirten in Wattmanshagen, erzogen ist, dient dort, vermeinen, ihn also von der Untertänigkeit zu befragen. —

Obiger Bauer bauet wenig am Hof, stirbt, nachdem er zweimal verheiratet, auch die 2. Frau folgt ihm bald im Tode.

Es wird der Hof wiederum mit Claus Leve besetzt; dieser war eigentlich auf diesem Hofe gebohren und erzogen. Er war bei 10 Jahren nach dem Kriegswesen aus dem Lande in Holstein und zu Warin auf jenseit Bützow gelegen, hatte sich in Holstein mit seiner jetzigen Frauen Catharina Rantzowen verehelıget. Nachdem er aber vermerkte, daß man in der frömbde nichts umbsonst bekommen konnt, sondern auch arbeiten mußte, hat er sich gut willig wiederum sampt fraw vnd kindern (deren er damals zway hatte) wiewol unbeladen mit gelde und gütern, Anno 1649 auf Michaelis eingestellet, vnd sich mit fraw vnd kindern vnter die pfarjurisdiction begeben, ist auch drauf von dem Herrn Superintendent Seel, Herrn Hauptmann Jochim Krüger vnd mir zum vnterthan der Pfarr angenommen und hat er zwar im anfang noch einige jahr bei Michel Päpecken vnd folgends zu Roggow 4½ jahr lang, für Häker gedienet, aber Anno 1656 von mir auf Seinen Bauerhoff gesetzet vnd versorget worden, vnd er mir von jahren zu jahren wider zu bezahlen schuldig; was er auch darauf von der Zeit an biß auf 1667 bezahlet habe, ist in meinem Hausbuche verzeichnet.

Die Kinder aber, die er mit sich brachte, hießen Anne und Clawes, waren noch klein und sind alhie erzogen, vnd ob schon itzo die Mutter vorgiebt, es wehr vorausbedungen, daß die älteste Tochter wollte frey behalten,

ist doch solches nicht der Warheit gemäß vnd in unserm Vertrage nicht zu finden.

Hie hat er (ohne die gestorben sind) drey gezeuget, nemblich Trine, Jochim und Hans.

3) Chim Ratcken, ein Kossate, neben der Wedem wohnend. Zwar hie auf diesen Katen habe ich gesetzet einen Kerl nahmen Chim Schmid, aber als dem esel wol ward, gieng er aufs eis tantzen und brach das bein, wie man ein Sprichwort saget. Denn er beklagte sich seines alters, begehrte mir noch auf gewisse Zeit zu dienen vnd darnach wiederumb los zu sein, weil er vorher ein Freimann gewesen. Nachdem er aber von mir Seiner Bitte mit Consensus des Herrn Superintendent Seel. M. Samuelis Arnold v. H. Hauptmann Joachim Krügers gewehret, zog er gen Rotspalck, ward Häker und Kuhhirte, vnd hat seinen verdienten Lohn empfangen, weil er ein böser Bube war. — Er hatte damals eine Magd nahmens Trine Sehtgos, so in den Katen gehörete, dienend, aber Sie ist diebischer Weise bey nachtschlaffender Zeit entfüret worden. Nachdem solcheß geschehen, habe ich Chim Ratcken auf diesen Katen gesetzet, welcher nachfolgende Persohnen hat: Seine Frau aus Dyrhagen gebürtig; ein Sohn nahmenß Claus. Christoffer, eine Tochter nahmenß Marei-Trine.

4) Den Katen am Mittelwege, welchen, für dem Kriegeswesen, Hinrich Brakenwagen bewohnet, habe ich zwar wiederum aufgebawet, vnd in diesen jetzigen Stand gebracht, wie die Register in folgenden Jahren ausweisen, aber nicht wie die andern mit Leuten besetzet, sondern das Ackerwerk zu meiner und meiner Nachfolger Besserung, behalten.

Der Kate gehört vnstreitig der pfar vel pot. Pastori, vnd obschon für einige jahren in visitatione von mir angebracht ward, das er sollte auf meinem Todesfall, zu meiner frauwen Witwen Haus gemachet werden, hat mich doch noch Gott der Herr bis auf gegenwertige Zeit beim Leben erhalten, vnd habe ich, p. t. . vnd nach meinem Tode die Nachfolger billich, darauf die Heuer järlich zu heben, vnd die Kirche keine prätension an denselben, ausbenommen von dem Gelde (laut der Register), das sie mit zu den Bauwkosten möchte vorgestrecket haben.

Sonsten wohnet in diesem Katen itzo ein man, nahmens Peter Schwensson, ein sager vnd schwed von geburt. Demselben ist seine frauw, welche eine pfarvnterthaninne, (auf gewisse Bedinge) für ihre persohn losgegeben, nahmens Margarete Brakenwagens, auf dem Katen gebürtig. Auf was Condition aber sie ihm loßgegeben, stehet im andern Kirchenbuch verzeignet. Kinder haben sie folgende noch im leben: Claus, Jochim, Trineke".

Margarethe Brakenwagenß hat (nach dem andern Kirchenbuch) dem Antecessor 1634 November 19 Simon Wiland und auch dem Christian Hartwich im ganzen 12 umgehende Jahre treu und ehrlich als Dienstmagd gedient. — Sie ist Pfarrunterthanin. — Es sind keine männlichen Pfarr-Unterthanen vorhanden, sie zu heirathen. Ein Knecht von Geburt ein Schwede, Peter Schwensson, läßt bei dem Pastor etliche Male durch ehrliche Leute um sie werben, sie bittet selbst um Erlaubniß, da sie zu ihren Jahren gekommen. — Der Pastor beräth sich mit dem Superintendent Arnold, und

dem Hauptmann Krüger. Sie rathen 1) Da die Magd ihm lange gedienet 2) Ist zu ihren Jahren gekommen 3) keine Manspersohnen unter den Pfarrunterthanen für sie sind 4) Gefahr, daß sie ohne Einwilligung mit Bräutigam wegläuft, — man soll sie heirathen lassen. — Peter Schwensson will aber nicht Pfarr-Unterthan werden. — Man räth, die Magd für ihre Person ihm so weit loszugeben, daß sie beide nicht wie die andern zu Hofe dienen sollten, indessen sollte er versprechen, Zeitlebens mit Frau nicht aus den Pfarrgütern zu weichen, sondern dem Pastor in der Ernte und Herbst oder sonst, wenn er nicht säen oder andere nöthige Arbeit hätte, mit seiner Frau gegen Tagelohn, wie es landesüblich, und Speis und Trank zu arbeiten. Sie versprechen nachzukommen. Der Pastor droht, wenn sie entlaufen würden und wiederum ausgekundschaftet, so müßten sie beiderseits Unterthanen sein und bleiben.

Bauerndienste, so die Unterthanen dem Pastor leisten müssen.

1. Die Bauleute dienen täglich erheischender Noth nach mit 2 Personen, sonderlich wenn sie Gras oder Korn mayen, einer meyet, der andere streuwet Gras oder bindet Korn.

Zum Garsten binden, Flax repeln, flachs wenden, misten u. s. w. senden sie wie von alters her gebräuchlich gewesen ist, zwo Persohnen, und bekommen (allein und sonsten nichts) wenn sie Gras oder Korn meyen, die mittags mahlzeit, nebest nottürftigem Bier, vnd nicht mehr. Der Kossate aber bekompt auch entweder einen Kese oder Butter oder was man ihm sonst geben will, zum abenbrott.

NB. Ich habe zwar ihm in der ernten zuweilen durch einen Tagelöhner und meine eigenen Kinder helfen lassen, damit die Arbeit desto eher befodern, vnd das Korn aus dem Felde bringen möchten. Wenn aber meine Sucessores solches nicht thun wollen, stehet es in ihrem Belieben vnd sind die Bauern schuldig, die Ernte allein zu verrichten.

2. Hat Sophia Wreden, Ties Wreden zu Roggow frauw, Anno 1646, welcher Vater auf Chim Ratcken Katen negst der Wedem gewohnet, vnd pfarbaur gewesen angegeben, daß die Bauwleute, nebest der Feldarbeit hätten mussen den Garten im früejahr mit bestellen helffen. Vnd werden dabey nicht gespeiset.

3. mussen die B. nach Beschaffenheit des Ackerß Pflüge und Haken gebrauchen, vnd Wechsel Ochsen halten. Da es auch der Pastor begehret, haben sie nebenst dem Haken auch den Acker auf der Wendung tüchtig zu eggen, ein jedweder mit 4 Pferden, desgleichen haben sie auch gethan, wan der Rogge geseyet worden, den da hat ein jedweder einen Haken, vnd nebest dem Haken 4 pferde mit einem Dienstboten, das geseete Korn einzueggen schicken müssen, washer ich auch bei meiner Zeit thuen lassen.

4. Es haben auch die Bauwleute nebest dem Ackerbaue des morgenß für Tage flachs braken müssen vnd ist ihnen zum morgenbrodt milch, kese vorauf schier Butter gegeben worden. Und als ich schon im Kriegeswesen, weil sie keine Kinder noch Dienstboten hatten, das nicht von ihnen begehret, sol doch damit der gebrauch nicht in abnahme gebracht sein.

5. Sie sind schüldig alles Holtz, was der Pastor zu seinem Gebrauch nöthig hat, vnd sonsten alle stattfuhren, mit Holtz vnd Korn und was es sein mag, wohin eß der Pastor begehret, zu verrichten. Und gibt ihnen keine Speise, trank, futter noch stallgeld.

6. Wen sie den Pastoren, oder die seinigen, irgend wohin füren, gibt er ihnen nach dem die reise weit, oder fern ist, ein Pott bier, vnd ein stück essen, vnd sie schmieren den Wagen.

Wenn das Heu trocken worden, senden sie zwo persohnen solches zusammen zu bringen, vnd bekommen keine speise noch tranck, der Kossate auch nicht. Wen es regenhaftig Wetter gewesen, habe ich auch wol andere Leute mit helffen lassen, bin es aber nicht schuldig gewesen zu thun.

8. Müssen sie, wenn es der Pastor begehret, vnd die noth erfodert, auf der wedem. dreschen, bauwen, holtz hauwen, kleimen, backen vnd dergleichen arbeit verrichten, und werden nicht gespeiset vnd getrenket.

9. Der Kossate verrichtet allerhand fußdienste, durch seine Kinder, oder einen Dienstboten, dreschet, wenn es der Pastor begehret, vnd bekompt (ex gratia) das mittag. Wenn es aber zu Roggow dem Pastori muß Dienste leisten, wird er gespeiset, vnd nach notturft mit einem Trunk versehen.

10. Das Backen haben sie sämmtlich unter sich lassen umgehen, vnd mag der Pastor, ex liberalitate ihnen ein wenig zum Morgenbrot geben.

11. Wenn sie Korn nach Güstrow, Rostock oder wohin es wolle, füren, sind sie schuldig, 4 oder 6 pferde nach ihrem Belieben anzuspannen vnd jeder 2 drompt aufzulegen.

Pacht, so die Bauern dem Pastori zu geben schuldig.

1. Die Bauwleute geben dem Pastori, was folgt.

Balthasar Ratcke 2 Thlr. 9 Schl. (ohne 4 Schl. opfer). Ein Rauchhun. Das hat aber mit dem Acker nichts zu thun. Vnd für den Acker 3 Schffl. Weitzen vnd 3 schef. gersten ohne das Miskorn.

Claus Leve gibt Pachtgeld 2 Thlr. 14 Schl., weil er mehr acker soll haben. — An Korn (ohne das Miskorn) für den priester-Acker 3 Schffl. Roggen, vnd 3 scheffel gersten. Vnd Rauchhun ut supra.

Chim Ratcke (ohne 1 Veert miskorn) gibt pacht vnd opfer 21 Schl. vnd Rauchhun

Hofwehr eines Pfarrbauern (aus späterer Zeit).

Da Anno 1734 im Junio Adam Johann Jürnsse von den Preußen bei nachtschlafender Zeit aus seinem Hause und Bette ist genommen worden, so habe ich dessen Nachlaß in Gegenwart des Schreibers Herrn Petersen von Raden und des Schreibers von Wattmannshagen Mons. Fresens, auch des Küsters folgendermaßen specificieret, taxiret vnd Claus Lewen und dessen Sohne überantwortet, alß

4 Ochsen von 7—8 Jahren, so ziehen können	28 Thlr.	
1 Stier ins fünfte Jahr	6 „	
1 Stier so ein Jahr alt	2 „	
1 Milch Kalb, so geschnitten		32 Schl.

1 Kuh, so 7 Jahre alt	6 Thlr.
1 Kuh, so gantz alt	4 „
2 Starken ins 3 Jahr à 4 Thlr. thut	8 „
3 Pferde von 5 Jahren	
1 Pferd, so schon 16 Jahre alt	
1 Pferd, so noch nicht bezahlet	
1 Füllen, so übers Jahr alt	
1 Saugfüllen	
9 große Schweine	
8 Pferken	
4 Hammel	
2 Schaafe mit Lämmer	
5 alte Gänse à 12 Schl.	
18 junge Gänse à 6 Schl.	
40 alte Hühner à 4 Schl.	

An Haußgeräte als Wagen, Pflug, Haken, Axt und Beilen ist allens im guten Stande befunden worden, was zur Bau Stätte erfordert wird. Der Winterschlag ist vollenkommen mit Weizen und Rogken besäet, auch Erbßen vnd Wicken schon mehrentheils gesäet gewesen vnd die Sommersaat ist auch so viel vorhanden gewest als zur Saat erfordert worden.

Hierauf ist er schuldig gewesen.

An Mich auff Trinit 1734 Dienstgeld	30 Thlr.	
An Pacht und Ochsen	1 „	13 Schl.
An Contribution	9 „	
Die Kirche hat zu fordern an Capital	22 „	30 „
an Zinsen	4 „	
An Walter Stein-Rostock für 1 Tonne Heringe	5 „	16 „
An Schuster	2 „	44 „
An Schulgeld		20 „
Seine Frau hat ihrer Aussage nach an bahrem Gelde mitgebracht	18 „	

Anhang IV.

Johann Christoph Korthagen, dessen Name als „Rittmeister Kurzhagen“ noch heutzutage im Munde aller Volksschüler ist, denn eine Geschichte aus seinem Leben, in welcher er seine Kindestreue beweist, ist so hübsch, daß sie von Lesebuch zu Lesebuch übernommen wird, ist wirklich eine historische Persönlichkeit, und seine bekannte Geschichte hat den Beweis der Wahrheit in folgenden Nachrichten eines zeitgenössischen Pastors. — Er war geboren als Sohn eines Gutsschneiders in Herzberg, zur Pfarre

Granzin bei Parchim gehörig, und trat im siebenjährigen Kriege in preußische Dienste und zwar unter die Zietenschen Husaren. Dort rückte er rasch auf; als er Leutnant wurde, schickte er seinem Vater zur Unterstützung monatlich 5 Thlr., später als Rittmeister das Doppelte (seine Mutter starb damals), als Major endlich 15 Thlr. „Hat sich auch seiner Eltern nicht geschämet, als er zu Ehren gekommen, denn er erhielt den Orden pour le mérite, ward von dem Könige aus eigener Bewegung mit seinen Nachkommen geadelt und besonderer Gnade gewürdigt. Ja, da der alte Vater, Meister Adam Korthagen am 15. December 1769 in einem Alter von 83 Jahren und 10 Monaten verstarb, so besuchte ihn der Herr Major Johann Christoph von Korthagen nicht allein fleißig, sondern gab ihm auch mit seiner Gemahlin und einem unter ihm stehenden Leutnant das letzte Geleite zu Grabe und ließ ihn auf seine Kosten ganz honnet und besser, als es ihm bei seinem Stande zugekommen wäre, begraben".

Anhang V.

Heinrich Hintze, dessen Vater als Freigeborner zuerst nach Pastin gekommen, verlobte sich 1660 ohne der Obrigkeit Vorwissen, mit Marie Foysans, einer Amts-Unterthanin, welches die Hauptmannin, bei der die Magd diente, sehr hoch empfand. Der Senior Schwabe in Sternberg aber supplicirte für den Bräutigam bei der Kammer und erlangte am 7. Juni den erforderlichen Consens. Hierüber ward die Hauptmannin noch mehr entrüstet und meinte, daß ihr darunter viel zu nahe geschehe, weil sie das Amt jure antechretico hätte. Es verzog sich also die Sache bis 1662, da die Pastoren beiderseits für Hintze einkamen und sich über die Hauptmännin beschwerten, welches aber bei der Kammer nicht zum besten aufgenommen ward, weil dergleichen Verlobungen in der Schäfer- und Gesindeordnung verboten waren.

Indessen erginge am 7. Juli abermals eine Verordnung an die Hauptmännin, den Halbscheid der Güter dieser Untertanin (so sich nach der Hauptmännin Angaben über 300 fl. erstrecken sollten) beim Amte zurückzubehalten und sie sodann an Hintzen verabfolgen zu lassen. Sie wandte dagegen ein, daß sie schon dem Bruder dieses Hinrick Hintze auf Verordnung des Herzogs Adolf Friedrich eine Amts-Untertanin verabfolgen lassen; die Pastores zu St. hätten in so kurzer Zeit schon 3 Untertanen aus dem hiesigen Amte erhalten, wofür sie noch keine Erstattung getan; sollte diese noch dazukommen, so behielte das Amt, so ohnedem sehr von Untertanen entblößet, nicht mehr als eine Dirne. Es wären die Hintze kein leibeigene Untertanen der Kirche, sondern ihr Vater hätte sich nur auf gewisse Zeit zu Pastin zu wohnen gegeben. Dem allen

aber ungeachtet, so ließ sich doch die Frau Hauptmannin bewegen, dieser Ehe nicht länger entgegen zu sein, welches sie der Kammer wissen ließ. Darauf am 19. September die Verordnung erfolgte, daß Heinrich Hintze sich eidlich verbinden sollte, als ein Erb-Untertan zu Pastin zu bleiben, Maria Foisans von ihrem Vermögen 50 fl. in die Reuterei nach Schwerin liefern, die Prediger aber einen Revers von sich stellen sollten, wenn dergleichen Fall sich zutrüge, hinwieder es mit ihren Leuten gleichfalls also zu halten. Die Hauptmannin ließ darauf Heinrich Hintze zu sich kommen, der ihr anlobte, dem fürstlichen Mandato nachzuleben, welches sie an den Senioren Schwaben d. 19. October schrieb und bat, ihr wissen zu lassen, wessen sich Hintze auch gegen ihn erkläret, um dieser Sache vermittelst Vorzeigung des Briefes ihre Endschaft durch den Pastoren zu Gägelow geben zu lassen. „Womit also diese Ehe zur Richtigkeit, die Pfarre zu einem Untertan und Maria Foisans um ihr Geld kam“.

Schein, so Daniel Ladwich gegeben, als er sich der Pfarre anheischig gemacht.

Zu wissen sey hiermit, daß, nachdem Daniel Ladwich, ein freier und keinem mit Erb-Unterthänigkeit verwanter Mensch, mit Trinen Lewen, sehl. Claus Leven gewesenen Pfarbauern zu Wattmannshagen nachgelassener Tochter, in den hlg. Ehestand zu treten ihm vorgenommen, er sich bey mir Endesbenannten Prediger zu Wattmannshagen, angegeben und sich folgender Gestalt erboten:

Weil er, Daniel Ladewich, seine Braut nicht lohskauffete, wolte er sich dem Pastori vnd der Pfarre zu Wattmannshagen unterthänig vnd anheißig gemacht haben, daß, so bald er oder seine Kinder (im Fall der höchste Ihnen etliche bescheren würde) von dem pro tempore in Wattmannshagen seienden Pastoren gefordert werden, eine zu der Pfarre gehörige Stäte, als ein Hausmann zu bewohnen, oder sonsten in seinen Dienst zu treten, er vnd seine Kinder dazu gehorsamlich sich bequemen wolten und solten; So lange er aber vom Pastore eine Stäte zu bewohnen oder sonsten in seinen Dienst zu treten, nicht würde begehret werden, wolte er vnd seine Kinder (so der höchste ihn mit solchen begaben würde) ihr Brot suchen, wo vnd wie sie könten, vnd zum Besten vermochten. Vnd wollten Sie von keinem, er möchte seyn, wer er wolte, deswegen daß er sich der Wedeme unterthänig gemacht, ein ander Gehöfte, als blos im hiesigen Pfarrgehöffte, zu wohnen, können gezwungen werden.

Im Übrigen wolten er und die Seinigen Wattmannshäger Pfarr Unterthanen, wo sie auch wären, seyn und bleiben.

Als nun dieses angenommen, ist auff sein Bitten ihm dieser Schein mitgetheilet, vnd nachdem er ins Kirchenbuch, von Sehl. H. Chris. Hartwich Ano Christi 1668 aufgerichtet, am 65 Blade eingeschrieben worden, ihm ausgelieffert, vnd zu mehrer Bekräfftigung, von Sr. Hochehrwürden dem Hr. Superintendenten zu Güstrow, H. Herm. Schuckmann, mit

unterschrieben worden. — So geschehen Wattmannshagen, den 30. August im Jahre nach Christi unsers Herrn Geburt 1682.

Joachim Alers
Prediger daselbst mm.

Schein, so Peter Schwensons Tochter Sophie, Heinrich Garstmeier Ehefrau, wegen ihrer Losgabe zugestellt.

Zu wissen sei hiermit, daß, nachdem Peter Schwenson auf Grund seiner Condition seine Ehefrau, Margarete Brakenwagens von meinem sehl. H. Antecessor u. Schwiegervater Christian Hartwich, auf Raht des Herrn Superintendenten Arnolds, u. Hauptmanns zu Güstrow J. Krügers (wovon das Kirchenbuch Anno 1645 von vormeldten H. Christiano Hartwich auffgerichtet, am 162. Blade weitläufig nachzusehen) lohsbekommen; er mit gedachten seiner Ehefrauen einige Kinder gezeuget, wovon zwey, als ein Sohn Joachim u. eine Tochter Sophie noch leben. Als aber gedachter Peter Schwenson seine Tochter Sophie einen jungen Menschen, nahmens Heinrich Garstmeier ehelich versprechen wollen, hat er mich endesbedachten Prediger zu Wattmanshagen, ersuchet, daß, weil seine Ehefrau auff gewisse Art Ihm schon lohsgegeben, ich vermelte seine Tochter Sophie Schwensons von aller Erbunterthänigkeit, womit sie der Pfarre allhie noch möchte verwandt sein, für mich und meine Nachfolger im Hlg. Predigtampt und Dienst bey der Kirchen zu Wattmannshagen solte befreyen. So wollte er zur Dankbarkeit mir zwelff Gulden geben und zustellen. Welches sein Begehren, nachdem ich deswegen von Sr. hochehrw. dem Herrn Superintendenten zu Güstrow, Hr. Dr. Hermanno Schuckmann Raht eingehohlet, umb einiger erheblichen Ursachen willen, ihnen gewilliget, und nach ausgezahlten zwelff Gulden, seine Tochter Sophie Schwensons von aller Erbunterthänigkeit, womit sie der Pfarre zu Wattmannshagen und dem pro tempore seienden Pastoren, könnte verwand seyn, krafft dieses befreyet worden. Und damit gedachte Sophie Schwensons desto mehr möchte versichert seyn, ist nicht allein dieser Revers in das ander oder rothe Kirchenbuch Ann. Christi 1668 vom sehl. H. Pastore Christiano Hartwich auffgerichtet, am 64. Blade eingeschrieben, sondern auch gegenwertiges auf mein dienstliches Bitten von dem hochehrwürdigen H. Superintendenten zu Güstrow H. Dr. Hermanno Schuckmann mit unterschrieben worden. So geschehen Wattmannshagen d. 30. August des Jahrs nach Christi unseres Herrn Geburt 1682.

Joachim Alers
Prediger daselbsten.

Freibriefe.

„Kund und wissen sey hiemitt Männiglichen, daß, nachdem mein angebohrener Unterthan in Lütten Poserin Heinrich Kahl, Hanß Kahlen Eltester Sohn, bey mir angehalten umb die Freyheit und Erlaßung der Unterthanenschafft, ich, gegen Erlegung von 27 Thlr., sage Siebenundzwantzig

Rthlr., denselben hiemit frey und loß erkläre. Und dieses thue ich nochmals hiemitt wißent und wollbedachtlich, für mich und meine Erben und Erbnehmer, auch Leibes- und Lehnsfolger, also und dargestallt, daß gedachter Heinrich Kahl von nun an ziehen, dienen, wohnen, heyrathen und werben möge, wie und wo es Ihm selbsten gefällt, alß ein ganz freyer Mensch, wie ich des zu mehrerer seiner sicherheit und erlangter Freyheit Ihm genwertigen Freybrief hiermit ertheilete und denselben mitt meinem Nahmen unterschrieben, auch mit meinem angebohrenen Pitschaft corroboriren wollen. Actum Goldberg am 16. Julii anno 1697. Christoph Hanß Grabow.

Nachdem Sr. Hochwohlgeboren, der weilend Wohlseelig. Herr Major von Lehsten auf Wardow pp. sich entschlossen hatten und gewilligt waren, den Kutscher Hinrich Petschow nebst seiner Frau und Kinder, da derselbe als Reitknecht mit dem Wohlseelig. H. Major von Lehsten in der Campagne gewesen und wegen seiner Treuen Dienste, von ihrer Unterthanschaft frey zu sprechen und einen Looßbrief zu ertheilen, der H. Major von Lehsten aber darüber weg gestorben, daß er den Looßbrief nicht ertheilen können, mir Endeßunterschriebenen aber, als deßen Erb- und Lehns-Folger es sehr wohlbekand und erinnerlich ist, daß der Wohlseel. H. Major von Lehsten solches zu thun, gegen mir geäußert haben; So habe diese rühmliche Gesinnung vollführen und als rechtmäßiger Erb-Folger hie mittelst den

den Kutscher Jürgen Hinrich Petschow
deßen Frau Dorothea Ida geborene Tölnerß
Ihre Kinder als die Tochter Catharina Juliana Maria
und der Sohn Jochen Hinrich August

von ihrer Unterthänigkeit, womit sie sonsten dem Guth Wardow und den jedesmaligen GuthsHerrn, verpflichtet wären und gewesen sind, Krafft dieses zu ertheilenden öffentlichen Frey-Briefes, vor mich, meine Erben und und Erbnehmer auch Künftigen Erb- und Lehnsfolger, frey und looß zu sprechen, also und dargestelt, daß er Jürgen Hinrich Petschow nebst seine Frau und vorbenandte Kinder, dem Guthe Wardow und deren Obrigkeit nicht mehr als Leibeigen ihre Pflicht zu leisten haben, sondern sich außerhalb dem Guthe Wardow cum pertinentiis hinbegeben können und mögen, wo es ihnen selbst gefällig ist, und sollen meine Erben, Erbnehmer auch Erb- und Lehnsfolger an diesen Jürgen Hinrich Petschow, dessen Frau und Kinder ihre unterthanschafft fernerhin keine Ansprache machen und dieses alles fest und unverbrüchlich halten.

Zu Urkund und mehrerer Beglaubigung deßen, habe diesen Frey- und Looß-Brief eigenhändig unterschrieben und mit meinem angeborenen Pettschaft untersiegelt. So geschehen

Laage, den 2. Febr. 1780. Frantz Bogislaff von Lehsten.

(L. S.)



